

Handbuch der Arbeiterwohlfahrt




Dei
Sub Numine
Viget

HANDBUCH

DER

ARBEITERWOHLFAHRT.

BEARBEITET VON

Dr. **Ascher**, Prof. **Büsing**, Privatdocent Stabsarzt Dr. **Dieudonné**, Gewerbeinspektor Dr. **Fischer**, Gewerbeinspektionsassistent Dr. **Glühmann**, Privatdocent Dr. **Hirschfeld**, kaiserl. Regierungsrath **Klehmet**, kaiserl. Regierungsrath Prof. Dr. **Lass**, Amtsgerichtsrath **Laubhardt**, Dr. **F. Leppmann**, Gewerbeinspektor Dr. **Moeller**, Dr. **Mombert**, Dr. **Schröder**, Architekt **F. Wagner**.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO DAMMER.

ZWEI BÄNDE.

II. BAND.

MIT 23 TEXTFIGUREN.



STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1903.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Inhaltsverzeichniss.

Hausindustrie.

Von Kreisassistenzarzt Dr. **Ascher** in Königsberg.

Bei diesem Kapitel muss bemerkt werden, dass es eine von medicinischer Seite vorgenommene Bearheitung des Stoffes, so weit ich die Literatur übersehen kann, mit Ausnahme eines sehr kurzen Aufsatzes im Dammer'schen Handwörterbuch der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht giebt; vielmehr sind, mit Ausnahme gelegentlicher Exkurse von Medicinern auf die hausindustrielle Seite eines Gewerbes, zusammenhängende Darstellungen nur von Nationalökonomen unternommen worden. Die hierdurch bedingten Mängel liegen auf der Hand: es fehlen fachmännische Untersuchungen und hegründete Urtheile über die gesundheitlichen Nachtheile der einzelnen hausindustriell betriebenen Gewerbe; was auf diesem Gebiete vorliegt, sind Ansichten von Nichtmedicinern, die natürlich nur einen hedingten Werth beanspruchen können. Die Folgen dieser Mängel sind, dass hei der Lösung von socialpolitischen Aufgaben, z. B. auf gesetzgeberischem Gebiete, die nöthigen hygienischen Unterlagen fehlen, und dass bei der wissenschaftlichen Behandlung der Frage nothgedrungen grosse Lücken entstehen müssen, andererseits Ausführlichkeiten an manchen Stellen nicht zu umgehen sind, die bei genauer Durchforschung des Gebietes vermieden werden können.

Wir wollen im Folgenden in der Weise vorgehen, dass wir nach Bestimmung des Wesens und Umfanges der Hausindustrie an der Hand der Gewerhestatistik vom Jahre 1895 (Statistik des Deutschen Reiches, N. F., Bd. 119, Berlin 1899) die den Hygieniker, in Folge der grossen Zahl hetheiligter Personen oder der zu erwartenden Schädlichkeiten des Gewerhes, interessirenden einzelnen Zweige dieses Berufes durchgehen, um nachher allgemeine hygienische Gesichtspunkte zu ermitteln.

Das Merkmal der „Hausindustrie“ vom Standpunkt der Gewerbestatistik ist, dass das Geschäft vorwiegend in der eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft betrieben wird; dies ist die der Berufsstatistik von Seiten der Reichsbehörde zu Grunde gelegte Definition, an die wir uns deshalh auch halten wollen. Es ist ja an jener Stelle (l. c. S. 192 Anm.) ausgeführt, dass „Personen, welche in zwar selbst beschafften, aher in ausserhalb ihrer Behausung helegenen (gemeinsam von Privatpersonen oder Fabrikanten gemietheten) Arbeitsstätten arbeiten, wenn auch im Uebrigen unter gleichen Verhältnissen wie Hausindustrielle, nicht mitzählen, z. B. die Schleifer in Solingen, die hausindustriellen Bandwirker der Schwelmer Gegend“. Trotzdem

wir uns im Wesentlichen an diese Definition halten wollen, werden wir uns die Besprechung dieser letzteren Betriebe nicht versagen können, weil gerade einzelne wie die Solinger Schleifer zu den medicinisch am besten bekannten gehören, die Solinger Schleifer sogar in einigen als mustergültig anzusehenden Bearbeitungen.

Nach den Ausführungen von Werner Sombart (Handbuch der Staatswissenschaften, IV. Band 1900) sind die Existenzbedingungen für die Hausindustrie 1. ein verhältnissmässig niedriger Stand der Produktionstechnik, 2. das Vorhandensein zu decentralisirter Arbeit geeigneter und geneigter Arbeitskräfte, 3. Saisoncharakter eines Gewerbes (nach Stieda, Annalen des Deutschen Reiches 1884), 4. künstlerischer Sinn oder besondere Befähigung und 5. leichte und bequeme Transportfähigkeit.

Ueber den Umfang der Hausindustrie giebt uns die oben erwähnte Gewerbestatistik einen, wenn auch nicht ganz zuverlässigen Ueberblick. Die Zählung wurde nämlich sowohl bei den Hausindustriellen selbst wie bei den Unternehmern, von welchen jene beschäftigt wurden, vorgenommen. Es wurden dabei unterschieden 1. selbständige Hausindustrielle, 2. im Betriebe von solchen thätige Familienangehörige und 3. eigentliche Gewerbsgehülfen von Hausindustriellen (cf. auch Rauchberg, S.V.S.[1]), Bd. 87, 1899). Bei dieser doppelten Aufnahme ergaben sich bisweilen nicht unwesentliche Differenzen; wir werden deshalb im Folgenden die Zahlen der Verleger anführen, und da, wo uns die Zahlenangaben der Hausindustriellen von Bedeutung erscheinen, diese in Klammern zufügen.

Es mögen gegen 400000 Menschen in der Hausindustrie (sensu strictiori) beschäftigt sein, davon etwa 60—70000 Gehülfen. Gegen 1882 (der vorletzten Zählung) haben die Betriebe um 11,3%, die Personen um 3,7% abgenommen; fast ausschliesslich betrifft diese Abnahme die Textilindustrie, welche 47% aller hausindustriellen Betriebe und 43% aller hausindustriellen Personen umfasst. Dagegen hat in anderen Industrien eine Zunahme stattgefunden und zwar um 29000 Betriebe und 71000 Personen. Von den Hausgewerben, welche gegen 1882 zugenommen haben, sind von Bedeutung: die Steinmetzen und Verfertiger grober Steinwaaren, die Glashläser, die Grobschmiede und Schlosser, Glaser und Stubenmaler, die Buchdrucker, Photographen, die Graveure, also eine Reihe von Berufen, welche theils durch die Benutzung von giftigen Stoffen, theils durch die übermässige Anstrengung gewisser Organe oder durch die Einathmung reizenden Staubes zu den gefährlichsten überhaupt gehören; ferner haben zugenommen und beanspruchen theilweise ein gleiches hygienisches Interesse: die Verfertiger von Musikinstrumenten wie Geigen, Harmonikas etc., die Spitzenverfertiger, Wäscher und Plätter, Drechsler, Tabakfabrikanten, Schneider, Schuhmacher, Stellmacher, Tischler und Böttcher, Musterzeichner u. s. w. Es sind zur Zeit (1895) beschäftigt gewesen in folgenden Industrien:

IV.	Industrie der Steine und Erden . .	2948 Personen
V.	Metallverarbeitung	11771 „

[1]) S.V.S. = Schriften des Vereins für Socialpolitik. Leipzig, Duncker & Humblot.

VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente	6489	Personen
VII.	Chemische Industrie	316	„
VIII.	Forstwirthschaftliche Nebenprodukte	36	„
IX.	Textilindustrie	199833	„
X.	Papier	3456	„
XI.	Leder	3099	„
XII.	Holz- und Schnitzstoffe	28131	„
XIII.	Nahrungs- und Genussmittel	11653	„
XIV.	Bekleidung und Reinigung	132753	„
XV.	Baugewerbe	260	„
XVI.	Polygraphische Gewerbe	572	„
XVII.	Künste (Kunstmaler, Bildhauer)	866	„

Wir wollen jetzt an der Hand der erwähnten Statistik diejenigen Betriebsarten besprechen, die entweder durch die grosse Zahl der beschäftigten Personen oder durch die Art des Betriebes ein hygienisches Interesse beanspruchen.

IVa. 2. Schieferbrüche, Verfertigung von groben Schieferwaaren mit 286 Personen. Wohl die meisten dieser Personen und die grössten Brüche dürften die bei Steinach im Herzogthum Sachsen-Meiningen, in der Nähe von Sonneberg, sein. Bis zu diesem Jahre (1901), wo ein staatlicher Betrieb eingerichtet wurde, geschah das Sprengen des Schiefers und das Verarbeiten hausindustriell. Eine Familie liess sich in einer Hütte nieder; der Schiefer wurde in der Nähe gebrochen und dann entweder vor oder bei schlechtem Wetter in der Hütte mit einer gewöhnlichen Tischlersäge zersägt bis zum ungefähren Umfang des gebräuchlichen Schiefergriffels. Ein, gewöhnlich weibliches oder jüngeres, Familienmitglied besorgte dann das „Durchmachen“, d. h. der Griffel wurde von einer durch Hebelkraft getriebenen Platte (Fusstritt) durch eine geschärfte, kreisrunde, eiserne Hülse gedrückt und dadurch glatt und rund geschabt. Diese Thätigkeit wurde in einem von dem Schlafraum nur durch eine dünne Wand getrennten, in der Regel ungedielten Raum vorgenommen und erzeugte einen ungewöhnlich dicken Staub. Die Folge davon war eine ausserordentlich hohe Zahl von Lungenkrankheiten, so dass in Steinach etwa doppelt so viel Todesfälle an Lungentuberkulose verzeichnet sind als für den Durchschnitt des Deutschen Reiches (6,4:3,1‰), cf. Lubarsch, l. c. Seit diesem Jahre hat die Herzogliche Regierung eine elektrisch betriebene und theilweise mit Staubabsaugung versehene Werkstätte eingerichtet, die indess in diesem Sommer noch nicht so weit fertig war, um ein endgültiges Urtheil über ihre hygienischen Vorzüge zu gestatten. Immerhin bedeutet schon diese Einrichtung einen eminenten Fortschritt gegenüber der bisherigen Betriebsweise: der Staub kann entfernt werden, da die Fussböden glatt sind, Kreissägen erleichtern die Sägearbeit; die Arbeitszeit ist geregelt, der Verdienst ist besser als früher — 3,50 M. für den Mann, 2 M. für die Frau pro Tag; — ein Speiseraum gewährt den ziemlich weit von ihren Wohnstätten entfernten Arbeitern und Arbeiterinnen Unterkunft; kurz es ist anzunehmen, dass hier eine wesentliche social-hygienische Einrichtung geschaffen ist, von der man auch erwarten darf, dass sie sich rentiren wird, da früher, wie bei den meisten Hausindustrien, der Hauptverdienst dem Händler zufiel. Es ist

auch zu erwarten, dass mit den weiteren Verbesserungen, die noch ausstehen, sich die Lungenleiden werden verhüten oder mindestens einschränken lassen, und dass allmählich auch die Griffelarbeiter, die nach privaten Mittheilungen meist mit 40 Jahren sterben, ein höheres Lebensalter und damit eine bessere Ausnützung ihrer Arbeitskraft erreichen werden. — Auch die Gewinnung des Rohmaterials, das Ausbrechen des Schiefers, geschieht jetzt rationell mittels Sprengen. Das Schleifen der Griffel erfolgt im Thale in einer elektrisch betriebenen, ebenfalls staatlichen Fabrik, auf horizontal laufenden, gedeckten Schleifsteinen, bei denen nur eine zum Schleifen nothwendige Stelle frei bleibt; da sie nass gehalten werden, wird eine Staubbildung verhütet, die Abfälle fallen in fliessendes Wasser und werden dadurch fortgeschwemmt. — Immerhin sind noch eine Reihe Hausindustrieller übrig, die den Gefahren ihres Berufes nach wie vor ausgesetzt sind.

IVa. 3. Steinmetzen, 75 Personen. Der Beruf des Steinmetzen gehört mit zu den gefährlichsten. In Betreff der ausserordentlich hohen Zahl von Lungenkranken und des ungewöhnlich niedrigen durchschnittlichen Todesalters verweisen wir auf das im Allgemeinen Theil (Bd. 1, S. 421) Gesagte. Das hausindustriell betriebene Gewerbe unterscheidet sich von den grösseren (fabrikmässigen) Betrieben noch dadurch, dass die gerade in diesem Beruf sehr nothwendige Abkürzung der Arbeitszeit, die vorläufig einzige hygienische Verbesserung, die man als zweckmässig und aussichtsvoll vorschlagen könnte, sich der staatlichen Einwirkung entzieht, ebenso das Tragen von Respiratoren, Schutzbrillen etc., auf deren Benutzung man in fabrikmässigen, also von Unfallrevisoren und Gewerbeinspektoren zeitweise besichtigten Betrieben, wenigstens etwas hinwirken kann.

IVd. 1. Ziegelei, Thonröhren. Werden diese Betriebe im Freien ausgeführt — sog. Feldbrand, so gehen sie zu Kohlenoxydvergiftungen weniger Veranlassung als der Ringofen oder der Flammofen, bei denen es zum Austritt des giftigen Gases kommen kann und kommt. Auch die in den Ziegeleien durchschnittlich sehr lange Arbeitszeit, die mit dem Saisoncharakter des Betriebes im Zusammenhang steht, sowie mit der dauernden oder lange fortgesetzten Heizung, kann in grösseren Betrieben eher regulirt werden, als in den hausindustriellen. — Eine weitere hygienische Schädlichkeit des Ziegeleibetriebes ist die schwierige Beschaffung einwandfreien Trinkwassers auf dem zum Betriebe nothwendigen Lehmboden. Gewöhnlich entnimmt der Arbeiter sein Trinkwasser irgend einer Lehmgrube; die Folge davon ist die Verbreitung ansteckender Krankheiten, insbesondere des Typhus, und in manchen Gegenden, in welche das Anchylostomum duodenale (Bd. 1, S. 479) verschleppt wird, auch dieses Parasiten, der vielfach in den Ziegeleien um Köln herum gefunden wurde, wohin er durch wallonische Arbeiter verschleppt wird. Je kleiner der Betrieb, um so schwieriger werden sich die Kosten für die gerade im Lehmboden schwer und darum theuer zu beschaffenden Abessinierbrunnen oder gut filtrirende Cisternen aufbringen lassen.

IVd. 3. Töpferei, 217 Personen. Der Beruf des Töpfers gehört aus zwei Gründen zu den gefährlichsten, erstens wegen der Staubentwickelung und zweitens wegen der Benutzung giftiger, namentlich bleihaltiger Farben oder Glasuren. Wird das Gewerbe im Sommer im



Freien ausgeübt, so ist die Gefahr des Staubes nicht schlimm; um so grösser ist sie aber im Winter in den engen Wohnungen der Hausindustriellen. Absaugungsvorrichtungen lassen sich nur in grossen Betrieben erschwingen, ebenso hohe, abwaschbare Arbeitsräume. Die Aussichten, den Hausindustriellen zur Abwehr der Bleigefahr (cf. Bd. 1, S. 451) zu erziehen, sind sehr gering.

IVd. 6. Das eben Gesagte gilt fast genau von der Porcellanhausindustrie mit 3189 Personen. In der Stadt Schalkau und in Effelden, in der diese heimisch ist, beträgt die Sterblichkeit an Lungentuberkulose 5,1 bezw. 7,3 ‰. Das Gleiche gilt natürlich auch von den Verfertigern von Spielwaaren aus Porcellan (218 Personen, IVd. 7) und von der Glasveredelung (598 Personen), bei denen der vom Porcellan- bezw. Glasschleifen ausgehende Staub die hauptsächlichste Ursache für die vielen Erkrankungen an Lungentuberkulose sind.

Etwas anders liegt die Sache bei den Glasbläsern vor der Lampe (273 Personen). Während das Blasen des Glases leicht Lungenerweiterung mit ihren Folgezuständen chronische Lungenkatarrhe und Tod an Lungenentzündung erzeugt, hat Schaefer (cf. Bd. 1, S. 495) bei gewissen Glasbläserfamilien in der Nähe von Danzig eine durch die Generationen hindurch erzeugte Angewöhnung an diese Thätigkeit und eine geringe Anzahl von Lungenkrankheiten gefunden. Auch aus dem Kreise Sonneberg (cf. Lubarsch, l. c.) wird das Fehlen von Lungenerweiterung berichtet; auch hier giebt es meist Glasbläserfamilien, in denen durch eine lange Reihe von Geschlechtern die Kunst betrieben wird, so dass sehr wohl eine Anpassung erfolgen konnte. Dagegen ist in Lauscha, dem Hauptort der Glashausindustrie, die Sterblichkeit an Lungentuberkulose immer noch über dem Durchschnitt, nämlich 4,1, trotzdem gerade hier ein gewisser Wohlstand unverkennbar ist. Hier wirken jedoch andere Umstände mit, die Leichtlebigkeit des Thüringers, namentlich des ganz besonders Sang und Musik liebenden Lauschaers; die Hausindustrie gestattet die beliebige Verkürzung der Arbeitszeit an gewissen Tagen, namentlich am Montag, wofür wieder an anderen Tagen der Woche um so länger gearbeitet werden muss; die Ausgaben für die vielen Vereinsfeste zwingen zu erhöhter Anstrengung, und die Folgen drücken sich in der Tuberkulosestatistik aus. Dazu mag noch die Neigung, solcher in einem gewissen Gegensatz zu Nachbarn lebenden, künstlerisch oder social anders veranlagter Familien, namentlich auf dem Lande, kommen, unter einander zu heirathen, woraus dann Inzucht mit ihren Folgen entsteht. — Hierzu kommt das frühzeitige Heranziehen der Kinder zur Nachtarbeit; in der Hauptsaison müssen diese unentwickelten, für alle Krankheiten leichter empfänglichen Geschöpfe die halbe und auch die ganze Nacht hindurch mithelfen (Ehrenberg, S.V.S. 86), namentlich auch bei dem „Versilbern“, einer in Folge des Gebrauchs von Silberlösung vielleicht nicht ganz ungefährlichen Beschäftigung. Die Hauptsaison ist aber die Zeit vor Weihnachten, in der sich so wie so der grösste Theil des Lebens im Hause abspielt und die Luft verschlechtert. Die Folge der Uebermüdung ist unter anderen auch der Mangel an Aufmerksamkeit in den Schulstunden; dazu kommen Ueberanstrengungen der Augen, mangelnde Entwickelung des Brustkorbes bei der sitzenden, gebückten Haltung, z. B. beim Aufreihen der Glasperlen, und damit auch der Lungen. Diese Beschäf-

tigung der Kinder, die sich früher oder später für die ganze Familie rächt, ist eben auch nur in der Hausindustrie möglich; sie ist jedoch nicht etwa auf dieses Gewerbe oder den betreffenden Ort beschränkt, sondern wiederholt sich vielmehr überall da, wo es sich um eine leichte und für die Kinderfinger ebenso gut, vielleicht noch besser als für die Erwachsenen auszuführende Beschäftigung handelt. Die für die Eltern so bequeme Heranziehung der Kinder hat aber noch den Nachtheil, dass diese wenig Gelegenheit erhalten, einen anderen Beruf als den der Eltern zu ergreifen, namentlich, wenn sie dabei Aussicht haben, im Laufe der Zeit von der Neben- zur Hauptbeschäftigung im elterlichen Beruf zu avanciren. So sieht man schon ziemlich kleine Schulkinder die ersten Versuche zum Glasblasen machen, was bei dem einen vielleicht eine frühzeitige Anpassung und Ausbildung der Lunge, bei anderen aber auch eine frühzeitige Lungenerweiterung zur Folge haben kann. Leider konnte ich keine exakten statistischen Belege für den Einfluss der Glasbläser-Kinderarbeit auf die militärische Dienstfähigkeit finden; sicherlich ist sie aber nicht ohne Bedeutung für die Wehrkraft dieses, wenn auch kleinen Theiles unseres Volkes. — Zu den Glasbläsern sind in Bezug auf das vom hygienischen Standpunkte zu Bemerkende auch die 307 mit dem Verfertigen von Spielwaaren aus Glas (IVe. 5) beschäftigten Personen zu zählen, zumal der ganze Betrieb vom Blasen bis zum Fertigstellen häufig in derselben Familie ausgeführt wird.

V b. Zinngiesser, Zinkgiesser, Verfertiger von Spielwaaren aus Metallen, Gürtler, Bronzeure u. s. w.; diese Gewerbe, die im Ganzen etwa 3000 Personen beschäftigen, sollen wegen den gemeinsamen Gesundheitsgefahren zusammen besprochen werden. Es handelt sich hierbei als erste Procedur um das Zummenschmelzen verschiedener Metalle, insbesondere Zinn, Zink, Kupfer, von denen namentlich Zink und Zinn sehr häufig Verunreinigungen mit Blei, Arsen etc. enthalten. Vielleicht ist der unter den Messinggiessern als Messingfieber bekannte Krankheitszustand (cf. Bd. 1, S. 449) auf die Einathmung der Dämpfe der zuletzt erwähnten Metalle zurückzuführen; jedenfalls lassen sich Mittel zur Verhütung des Messing- oder auch Giessfiebers nur in grösseren Betrieben durchführen: hohe Räume, Dunstfänge etc. Auch beim „Formen" hat der Arbeiter Gelegenheit zum Einathmen von Schädlichkeiten: Kohlen- und Sandstaub, die sich nur schwer in kleineren Betrieben vermeiden lassen. Die Unfälle beim Giessen durch Umstürzen der Giesstiegel, die geeigneter Vorkehrungen bedürfen, lassen sich ebenfalls eher im Grossbetrieb verhüten. Nach dem Giessen werden die Waaren häufig durch Eintauchen in Salzsäure oder Salpetersäure „gebrannt" oder „gebeizt". Wirft man einen Blick auf die zur Verhütung der Salzsäureeinathmung angeordneten Vorkehrungen, z. B. die in der Verordnung des Königlichen Polizeipräsidenten von Berlin vom 21. November 1890 enthaltenen: Abdeckung des Fussbodens, so dass keine Säure über denselben hinaus abfliessen oder in das Erdreich dringen kann, — Sammlung und Neutralisirung (mit Kalk) der verschütteten Säuren und der Spülwässer, — Abfangung der Säuredämpfe und Hinausleitung über die Nachbargebäude mindestens 1—2 m hoch, — Sicherung der völligen Abfangung durch maschinelle Vorrichtungen oder durch eine Lock-

flamme —, so wird man ohne Weiteres zugeben, dass ein Hausindustrieller solche, für seine und seiner Angehörigen Gesundheit durchaus nothwendige Einrichtungen nicht treffen kann oder wird; hier wirkt höchstens die grössere Seltenheit des Brennens hygienisch günstig.

VI c. Kleineisenindustrie mit circa 8000 Personen umfasst die Herstellung von kleineren aus Eisen hergestellten Gegenständen wie Messer, Scheeren, Brennscheeren, Stifte, Schrauben, Ketten, Korkzieher, die eisernen Theile von Pferdegeschirren u. s. w. Sie ist in gewissen Gegenden heimisch, in denen sich früher ihre Rohprodukte fanden, wie z. B. im Kreise Schmalkalden, am Südabhange des Thüringer Waldes, wo noch jetzt 2200 Personen in ihr thätig sind, oder wo sie noch jetzt ihre Rohprodukte billig erhält, wie im Kreise Solingen. Zu ihr gehören eine Reihe Nebenbetriebe: Polirerei, Schleiferei, die gesondert besprochen werden müssen. Die Schmalkaldener Kleineisenindustrie ist in einem gross angelegten Werk von Frankenstein (Tübingen 1887 aus den „Beiträgen zur Geschichte der Bevölkerung Deutschlands", herausgegeben von Neumann) ausführlich besprochen worden; die Ergebnisse haben jedoch jetzt wenig Bedeutung mehr, wo die Verhältnisse sich so wesentlich verschoben, dass beispielsweise der von Frankenstein besonders betonte Kretinismus (in Brotterode) fast ganz verschwunden ist, eine Thatsache, die auch vom medicinischen Standpunkte einer eingehenden Untersuchung würdig wäre. Die Gefahren dieses Betriebes liegen erstens in der Einathmung des besonders gefährlichen Metallstaubes, zweitens in der Einathmung von Säuredämpfen bei der Verzinkung der Gegenstände und drittens in der Ueberanstrengung der unteren Extremitäten, namentlich im jugendlichen Alter. Die Einathmung resp. die Bildung von Staub wird in den kleinen Werkstätten besonders gefördert, wo ein niedriger, enger Raum eine Ventilation, namentlich beim Fehlen aller künstlichen Vorkehrungen fast unmöglich macht, wo ungedielte, mit einem schlecht unterhaltenen Lehmestrich versehene Werkstätten die Ansammlung der Abfälle begünstigen, ihre Entfernung aufs Aeusserste erschweren. In den neueren mit Dielen oder Cementböden versehenen Werkstätten liegen die Verhältnisse allerdings etwas, wenn auch nicht viel besser. Das Behandeln der geschmiedeten Gegenstände mit Säuren, das Brennen, geschieht vielfach in einem besonderen Raum, allerdings ohne Abzug oder sonstige Ventilationsvorrichtung, höchstens, dass im Sommer die Thüre offen bleibt. Die Folgen des Staubes und der Säuredämpfe sind Lungenkrankheiten, insbesondere die Tuberkulose, der allerdings die lange Arbeitszeit, für die es in der Hausindustrie keine Beschränkung giebt, noch wesentlichen Vorschub leistet. Diese letztere zusammen mit der eintönigen Arbeit im kleinsten zulässigen Raume, das Angeheftetsein an dieselbe Stelle sind es, die bei den jugendlichen Arbeitern dieser Betriebe die grosse Anzahl von Dienstuntauglichen verschulden, über die schon Bd. 1, S. 494 Weiteres gesagt wurde. Die Specialisirung des Gewerbes geht so weit, dass einzelne Schmieden nur Schnallen, andere nur Korkzieher, wieder andere nur Nägel machen u. s. f.; die Thätigkeit ist für den einzelnen Arbeiter den ganzen Tag fast dieselbe, namentlich für den jüngeren; hierdurch ist eine Uebermüdung gewisser Muskelgruppen bedingt, ein Senken des Blutes, das zur Ausweitung der Adern führt; dazu kommen Plattfüsse, die durch die Uebermüdung des Fussgewölbes

verursacht werden, u. A. m., so dass die Dienstuntauglichkeit in einzelnen Orten, in denen gerade diese Hausindustrie heimisch ist, fast das Doppelte des Durchschnittes betrug. Dabei haben ärztliche Untersuchungen der Schuljugend in jenen Orten normale Verhältnisse an den unteren Extremitäten wie überhaupt am ganzen Körper ergeben. — Einen gewissen Ausgleich findet diese Einseitigkeit mit ihrer Uebermüdung dort, wo weite Wege zur Arbeitsstätte zu machen sind — also bei Fabrikarbeitern; und so ergab in demselben Kreise die Aushebung in den Ortschaften, in denen die Einwohner längere Wege zur nächsten Fabrik zu machen hatten, weit bessere Resultate. Oder die Landwirthschaft veranlasst wenigstens in gewissen Theilen des Jahres eine Aenderung der Beschäftigung und der Lebensweise. Leider ist der Erwerb oder die Pachtung von Land gerade in diesem Kreise mit seinen herrschaftlichen Wäldern und bei seiner Bevölkerungszunahme (trotz des Fehlens von grösseren und mittleren Städten) immer mehr erschwert.

Die Abhülfe gegen die gesundheitlichen Schäden wäre einerseits Besserung der Werkstätten: gut gedielte oder cementirte Fussböden, höhere Räume, was sich schon jetzt durchführen lässt; ferner Abkürzung der Arbeitszeit, namentlich für die jüngeren Altersklassen, Benützung der freien Zeit zu Arbeiten im Freien, z. B. Landwirthschaft, oder zu Jugendspielen. Letztere sind an einzelnen Orten vom Landrath dieses Kreises eingerichtet worden, ebenso wie auch Schulbäder. Diese Letzteren haben nicht nur den Zweck die Kinder zur Reinlichkeit überhaupt zu erziehen, sondern haben sich auch hygienisch als nothwendig herausgestellt für diejenigen nicht ganz wenigen Kinder, welche schon während der Schulzeit ihren Eltern helfen müssen. Die Jugendspiele werden sich wohl etwas langsamer einbürgern, zumal es den meisten Eltern an dem Verständniss für die Wichtigkeit derselben fehlt; sie sind aber gerade da, wo Landwirthschaft als Nebenberuf schwer zu haben ist, ein nothwendiges Gegengewicht gegen die einseitige Körperanstrengung während der Arbeit, und was nicht zu unterschätzen ist, ein sehr wesentliches Moment in der Bekämpfung des Alkoholismus, der überall da, wo einerseits Staubeinathmung Durst verursacht, andererseits eine reizlose Nahrung, wie die in jenen Gegenden überwiegende Kartoffel- und Kaffeenahrung, einen Ausgleich verlangt, sehr verbreitet zu sein pflegt. Sehr vortheilhaft wäre es auch, wenn der Nachwuchs allmählich einem rentableren Berufe sich zuwenden wollte, als manchem Zweige der dort üblichen Berufe, besonders der Nagelschmiede. In diesem sehr wenig einträglichen Beruf, der gegen Konkurrenz der Maschine nur schwer aufkommen kann, ist die körperliche Schädigung noch dadurch erhöht, dass bei den schnell auf einander folgenden Schlägen, einem fast automatisch sich vollziehenden Akt, die rechte Schulter in die Höhe gezogen und der Arm in die Seite gestemmt wird, damit der Vorderarm möglichst ohne Zuhülfenahme des übrigen Körpers schnell hinter einander zuschlagen kann; die Folge davon ist eine einseitige Verkrümmung des Körpers (cf. Schnapper-Arndt, Fünf Dorfgemeinden auf dem Hohen Taunus 1883). Dabei ist dieser Beruf in der Weise, wie er gewöhnlich noch ausgeübt wird, sehr wenig einträglich, wird aber gewöhnlich von dem Sohn weiter fortgeführt, da dieser schon frühzeitig dem Vater helfen muss und theils aus diesem

Grunde, theils aus einer gewissen Gedankenträgheit bei dem Beruf des Vaters bleibt. Es sind deshalb Prämien ausgesetzt worden für diejenigen Söhne von Nagelschmieden, welche sich einem anderen Beruf zuwenden, allerdings bisher noch nicht mit grossem Erfolg, da ein Theil der Eltern neben dieser Unterstützung, die zur Erlernung eines anderen Handwerks dienen soll, auch noch eine Entschädigung für die wegfallende Hülfe haben möchte. Einen weiteren Weg zur Abhülfe hat der Landrath des betreffenden Kreises insofern beschritten, als er die Nagelschmiede eines Ortes zu einer Genossenschaft mit einer gemeinsamen Werkstätte und einem fabrikähnlichen Betrieb sammelte und hierdurch nicht nur die Konkurrenz mit den betreffenden grossen Fabriken ermöglichte, sondern auch durch Verbesserung der hygienischen Verhältnisse in dieser Werkstatt und durch Verkürzung der Arbeitszeit eine Besserung nicht nur der materiellen, sondern auch der körperlichen Verhältnisse der betreffenden Nagelschmiede ermöglichte.

Die Verhältnisse der Solinger Kleineisenindustrie, die keine Hausindustrie im Sinne der Gewerbestatistik ist, da sie nicht in der eigenen Wohnung betrieben wird, sollen hier nicht nochmals besprochen werden, da dies schon im allgemeinen Theil (Bd. 1, S. 424) als hygienisches Muster für den Schleiferstaub geschehen ist.

Wir haben noch im Folgenden hauptsächlich die für die Hausindustrie typischen Verhältnisse des Kreises Schmalkalden im Auge, wo mit Ausnahme der erwähnten ganz kürzlich errichteten genossenschaftlichen Nagelschmiedefabrik die reinen Formen der Hausindustrie noch in diesem Sommer ausschliesslich zu finden waren und wo deshalb auch der Einfluss der Hausindustrie in der Statistik des betreffenden Kreises zum Ausdruck kommen muss, zumal alle andere Thätigkeit, namentlich die der spärlichen Fabriken für die Statistik entweder gar nicht oder in der Richtung zum Ausdruck kommt, dass sie die Gesundheitsverhältnisse günstig beeinflussen muss. Wir kommen deshalb auf die Statistik am Schlusse des Abschnittes zurück.

Ein sehr wichtiger Nebenbetrieb ist überall da, wo es Schlosser und Schmiede giebt, die F e i l e n h a u e r e i (607 Hausindustrielle). Die besondere Schädlichkeit dieses Berufes liegt nicht nur in der Einathmung von Eisenstaub, sondern auch in der häufigen Bleivergiftung. Die fertig geschmiedeten Feilen werden nämlich auf eine Bleiunterlage gelegt; die linke Hand, welche den Meissel hält, ruht dann auf der Bleiunterlage, in Folge dessen die äussere Kante der Hand, wie namentlich des kleinen Fingers, mit einer Bleischicht bedeckt ist. Die Bleilage hat den Zweck, eine elastische Unterlage wegen der nothwendigen Erschütterung beim Schlagen zu liefern. Eine Abhülfe wäre darin zu suchen, dass es gelänge, eine andere elastische und ebenso dauerhafte Unterlage zu gewinnen und zu verbreiten.

Ein ebenso wichtiger Hülfsberuf ist die S c h l e i f e r e i und die P o l i r e r e i, beide dadurch besonders gefährdend, dass in ihnen der gefährlichste Staub entsteht, der überhaupt in einem Gewerbebetrieb gefunden wird. Wir sahen schon oben (Bd. 1, S. 424) die grosse Sterblichkeit der Solinger Schleifer an Lungenkrankheiten und können wohl ohne Weiteres die Verhältnisse von Solingen auf andere Orte übertragen; allerdings sahen wir schon oben, dass ein wesentliches Moment für die Ausbreitung der Lungenkrankheiten in diesem Beruf der Alkoholismus

und das Kneipenleben ist, so dass hierdurch vielleicht manche Unterschiede in einzelnen Theilen des Reiches hedingt sein können. Auch hiergegen bildet die Landwirthschaft und der Sport ein wesentliches Abwehrmittel. In die Gewerhestatistik sind die Schleifer und Polirer nicht mit aufgenommen worden, weil das wesentliche Merkmal der Hausindustrie, nämlich der Betrieb des Geschäfts in der eigenen Wohnung, deshalb hier fehlt, weil das Schleifen und Poliren gewöhnlich in Werkstätten geschieht, die entweder an einem fliessenden Wasser liegen (Schleifkotten) oder in einem grösseren, Dampfkraft liefernden Betrieb, und in denen von den Gewerbetreibende nein Platz ermiethet wird. Im Uehrigen aher unterscheiden sie sich in nichts von den Hausindustriellen, am allerwenigsten durch die unregelmässig innegehaltene Arbeitszeit, weshalh wir sie auch hier einer Besprechung unterzogen haben.

Der Einfluss gerade des hausindustriellen Betriehes ist ausserordentlich schwer zu erhringen; so weit die Literatur uns vorlag, ist dies auch noch nirgends exakt geschehen. Und doch ist es ausserordentlich nothwendig, einen Versuch nach dieser Richtung zu machen, da nur so weite Kreise des Volkes, namentlich aher die Gesetzgeber, zu einer Verhesserung der Lage dieser Gewerbetreihenden veranlasst werden können.

Der Kreis Schmalkalden liefert aher gerade wegen der schon hetonten Gleichmässigkeit der in Betracht kommenden Betriebe ein geeignetes Untersuchungsohjekt. Um störende Einflüsse auszuschalten, muss man aher grosse Zahlen nehmen und möglichst sichere. Dem Entgegenkommen des Königl. preussischen statistischen Amtes zu Berlin verdanken wir folgende Zahlenreihen (Tabelle S. 11):

Es wurden für die Betrachtung nur die Jahre gewählt, in denen der Stand der Bevölkerung sicher nachzuweisen ist, d. h. die Jahre der Volkszählung. Ferner wurden nicht nur diejenigen Zahlen ausgewählt, aus denen sich das Verhältniss von Todesfällen an a) Tuberkulose nnd h) Lungenkrankheiten zu den Todesfällen überhaupt ergiebt, wobei oft ein ganz falsches Bild herauskommt, sondern auch das Verhältniss der Todesfälle von a) und h) zu den Lehenden. Während sich aus der ersteren Statistik nur die Bedeutung der betreffenden Krankheiten in der Reihe der Todesursachen ergieht, zeigen die letzten Zahlen die Bedeutung dieser Krankheiten für die Bevölkerung.

Betrachten wir die Statistik näher, so ersehen wir zunächst, dass die Zahl der Todesfälle nicht nur analog denen des preussischen Staates üherhaupt geringer geworden ist, sondern sogar zuletzt seit 1891 sich so günstig stellt, dass sie fast dem der günstigsten Bezirke der Monarchie, nämlich des Regierungshezirks Aurich, gleichkommt, der etwa 18 auf 1000 aufweist. Auch die Zahl der Tuberkulosesterhefälle ist entsprechend der Zahl der Gesammtmonarchie geringer geworden, vielleicht nicht einmal in demselhen guten Verhältnisse. Dagegen sind von der schwerwiegendsten Bedeutung für diesen Kreis die „Lungenkrankheiten“, d. h. diejenigen Todesarten, welche in Solingen unter den Schleifern die grössten Opfer erfordert, und zwar hleiht diese Bedeutung hestehen durch die ganze Zeit von 1876—1899. Alle Besserungen der Erwerbsverhältnisse, alle Fortschritte der Hygiene, die für die übrigen Krankheiten und für die übrige Bevölkerung des Kreises ihren günstigen Einfluss gezeigt hatten, sind nahezu spurlos an den

Uebersicht

über die an Tuberkulose und Lungenkrankheiten Gestorbenen im Staate und im Kreise Schmalkalden während der Jahre 1876 bis 1899.

Gestorbene	Staat						Kreis Schmalkalden					
	1876	1881	1886	1891	1896	1899	1876	1881	1886	1891	1896	1899
Ortsanwesende am 1. Januar	25773379	27310876	28349021	29987607	31894180	33425554	29808	31100	31144	33312	34815	36550
Gestorbene überhaupt	659537	682159	742733	689417	666677	720581	752	814	717	601	656	680
Davon an:												
Tuberkulose [1])	79770	84363	88283	80151	70373	68408	52	54	61	53	52	44
Lungenkrankheiten [2])	41221	55602	64455	78442	83227	95414	111	165	137	142	162	148
Auf 1000 Lebende kommen Gestorbene überhaupt	25,59	28,98	26,20	22,99	20,90	21,56	25,23	26,17	23,04	18,04	18,84	18,60
Davon an:												
Tuberkulose	3,10	3,09	3,11	2,67	2,21	2,05	1,75	1,74	1,96	1,59	1,50	1,20
Lungenkrankheiten	1,60	2,04	2,27	2,62	2,61	2,85	3,72	5,31	4.40	4,26	4,65	4,05
Von 100 Todesfällen überhaupt betrafen:												
Tuberkulose	12,09	12,37	11.89	11,63	10,56	9,49	6,91	6,63	8,51	8,82	7,93	6,47
Lungenkrankheiten	6,25	8,15	8,68	11,38	12,48	13,24	14,76	20,27	19,11	23,63	24,70	21,76

[1]) Nr. 16 der Todesursachenstatistik.
[2]) Nr. 20, 21 und 22 derselben Statistik.

Opfern des Staubes vorübergegangen. Es wäre hier eine ähnliche Aktion wie in Solingen dringend erforderlich, nur dass hier die Schwierigkeiten viel grössere sind. Während es sich in Solingen nur um die in gemeinsamen Werkstätten arbeitenden Schleifer (incl. Polirer, Ausmacher etc.) handelt, deren Betriebe immerhin dem polizeilichen Einschreiten zugänglich sind, kommen hier auch noch alle anderen Zweige der Kleineisenindustrie in Betracht, Betriebe von so winziger Kleinheit, dass jeder polizeiliche Eingriff nicht nur ein Eindringen in eine Familie bedeutet, wovor man sich bei uns in Deutschland zum Unglück für diese Gewerbetreibenden immer noch scheut, sondern auch unter Umständen das Auflösen dieses Betriebes, was ja vielleicht für diesen, wie für die Gesammtheit häufig ein Glück wäre.

VI e. Uhrmacher, Pianofortebauer, Zieh- und Mundharmonika, physikalische Instrumente, chirurgische Instrumente (circa 5000 Personen). Auch hier gilt das im vorigen Abschnitt Gesagte, dass sich die Staubverhütung weit schwieriger im Klein- als im Grossbetriebe und am allerwenigsten im Hausbetriebe durchführen lässt. Und doch gehört der Metallstaub, wie wir noch weiter unten sehen werden, zu den gefährlichsten. Bei den Verfertigern von Musikinstrumenten kommt noch die Einathmung eines der schlimmsten gewerblichen Gifte hinzu: des Bleies, das hierbei vielfach verwendet wird. Diese Hausindustrie ist namentlich am Südabhange des Fichtelgebirges heimisch.

VII. Chemische Industrie. Trotz der fortschreitenden Zunahme der Grossindustrie giebt es immer noch einige Hundert hausindustriellbeschäftigte Personen, von denen ein nicht geringer Theil mit gefährlichen Chemikalien, theils Explosivstoffen, theils Farben- und Zündholzmasse sich beschäftigt. Wenn man bedenkt, welche Schwierigkeiten schon in der Grossindustrie mit ihren geregelten Arbeitszeiten, guten Löhnen, oft mustergültigen Fabrikeinrichtungen die Verhütung der gewerblichen Vergiftungen bereitet, so muss die Unmöglichkeit, diese in der Hausindustrie durchzuführen, von vornherein einleuchten. Und in der That dürfte die grosse Mehrheit der noch vorkommenden Phosphorvergiftungen, z. B. in Thüringen und Schlesien, aus der Hausindustrie stammen. Gerade in der Zündholzfabrikation bildet die Hausindustrie ein schweres Hemmniss für die Durchführung sanitärer gesetzlicher Massregeln, weil die mit dem weissen Phosphor hergestellten Zündhölzer immer noch leichter brennen als alle anderen, und deshalb von letzteren, deren Zusammensetzung in grossen Fabriken zu kontrolliren ist, eine bedenkliche Konkurrenz gemacht wird. Wird nicht der giftige weisse Phosphor verwendet, sondern eine Zündmasse, die beispielsweise doppeltchromsaures Kali enthält, so bedarf auch ihre Anwendung grosser Schutzmassregeln (cf. Bd. 1, S. 450), die eben auch nur in grossen oder wenigstens fabrikmässig eingerichteten Betrieben möglich ist. Solche hausindustrielle Herstellung von Zündholzwaaren ist noch in Hannover (Neustadt a. R.), in Thüringen in verschiedenen Gegenden und im Kreise Reichenbach in Schlesien üblich. Ueber letztere findet sich einiges sociologisches Material unter der Schrift des Vereins für Socialpolitik von Gustav Lange. Ein genauer Ueberblick über den Umfang des Gewerbes und die Grösse der Schädlichkeit fehlt indessen, was gerade hier doppelt zu bedauern ist.

VIII c. Stearin- und Wachskerzen, Aetherische Oele, Firnisse und Kitte; circa 270 Personen, der Hauptsache nach jedoch in der Stearinkerzenfabrikation beschäftigt. Hierbei entstehen durch die Einwirkung von Aetzkalk bezw. Schwefelsäure bezw. Chlorzink — also drei nicht ganz harmloser Chemikalien — Dämpfe und Gase von Akrolein und schwefliger Säure, die nicht unbedenkliche Erkrankungen für den Organismus zur Folge haben können. Auch für die Nachbarschaft sind diese ins Freie gelangenden Dämpfe, wie auch die Abwässer nicht unbedenklich, weshalb im Interesse der Arbeiter wie der Umgebung die Fabrikation in geeigneten Werkstätten zu verlangen wäre, eine Forderung, die sich meist nur bei grösseren Betrieben wird ermöglichen lassen. Die ätherischen Oele bezw. Firnisse und Kitte werden wohl meist im Freien gewonnen werden, weshalb man vom hygienischen Standpunkte aus nur ausnahmsweise Bedenken erheben wird.

IX. Die fast 200000 Personen noch jetzt umfassende hausindustrielle Textilindustrie bedingt nur wenige Schädigungen, die sich nicht durch geeignete Maschinen oder durch zweckmässig eingerichtete Werkstätten vermeiden liessen. Ihre in vorhergehenden Kapiteln ausführlich auseinandergesetzten Gefahren liegen im Wesentlichen erstens in der Einathmung von Staub, allerdings von mindergefährlicher Art. Zweitens bedingen gewisse üble Gerüche (z. B. von der Schlichte) oder gasförmige Bestandtheile (z. B. beim Gasiren) Belästigungen des Arbeiters; drittens stört die für manche Betriebe nothwendige hohe Temperatur, der in manchen Zweigen zu hohe, in anderen zu niedrige Wassergehalt der Luft die Athmungsthätigkeit und den Kreislauf, und viertens erzeugen gebückte Haltung oder Pressen des Webstuhls mit der Brust und das Treten der Schäfte des Webstuhles Deformitäten des Körpers, Unterleibsbrüche und vielleicht auch Magen- und Darmkatarrhe. Eine grosse Reihe dieser Schädigungen fallen in den gut eingerichteten Fabriken weg; aber auch in den Hausbetrieben ist die Sterblichkeit und der Körperzustand so verschieden, dass es zur Bildung eines richtigen Urtheils nöthig ist, die socialen Momente heranzuziehen. Zu diesem Zwecke werden uns kurze Schilderungen aus den neuesten Veröffentlichungen dienen, insbesondere denen des Vereins für Socialpolitik, der durch eine Reihe fortlaufender nach gemeinsamen Gesichtspunkten unternommener Untersuchungen ein sehr werthvolles, sachliches Material geschafft und in seinen letzten „Schriften" niedergelegt hat.

Ueber die recht bedeutende Hausindustrie Schlesiens berichtet Lange, dass in der Weberei jetzt hauptsächlich Frauen und Mädchen beschäftigt sind, aber auch Leute über 70 Jahre und zwar nicht zu selten. Der Antheil der jüngeren Leute ist im Rückgang, vielleicht in Folge der seit 60 Jahren (zuerst von Minutoli) geschehenen Bemühungen, die betreffenden Kreise auf andere Industriezweige zu leiten. Gross ist immer noch der Antheil der Kinder. — In Friedland O.-S. und in Zulz und Umgegend (Kr. Falkenburg), sowie im Kreise Neisse wird das Filetnähen im grösseren Umfang geübt. Schon Kinder von 5—6 Jahren arbeiten von früh Morgens bei Licht bis Abends nach 12 Uhr. Die Folgen sind Kurzsichtigkeit, Brustleiden, Verkrümmungen des Rückgrats. Die Schule wird vernachlässigt. Dies ist durch private wie durch amtliche Ermittelungen festgestellt worden.

Auch die von verschiedenen Zweigvereinen des Vaterländischen Frauenvereins als leichte Hausarbeit eingeführte Knopfhäkelei hat zu ähnlichen Klagen geführt. In der Weberei und Spinnerei ist wegen des Rückganges dieser Hausindustrie die Kinderarbeit geringer geworden; die freie Zeit wird zum Lesen von Holz und Beeren benutzt, dient also einer gesundheitlichen Beschäftigung. An einigen Stellen hat die Arbeit der Kinder den Vater zum Trunk verleitet (Fabrikinspektorbericht 1879). — Was die Arbeitszeit der Erwachsenen betrifft, so beträgt sie 15—16 Stunden täglich; bei grossen Bestellungen löst ein Familienmitglied das andere ununterbrochen ab. Dabei beträgt der durchschnittliche Verdienst pro Woche 6—6½ Mark. Es ist aber zu berücksichtigen, dass auch in den Textilfabriken Schlesiens sehr lange Arbeitszeiten und sehr niedrige Löhne — die niedrigsten im ganzen Deutschen Reiche — herrschen.

Als Nebenerwerb ist hauptsächlich die Landwirthschaft zu nennen, und zwar entweder mit etwas eigenem oder erpachtetem Land oder nebenbei noch als landwirthschaftlicher Tagelöhner. Dabei ist die Bestellung durch die steile Lage der Aecker, durch Stürme, Schneeschmelzen, Steinfall etc. sehr erschwert; die Ernte muss auf Karren oder auf dem Rücken eingebracht werden. — Ein Theil der Männer verdient im Sommer seinen Erwerb als Maurer oder Zimmermann, Strassenbauarbeiter, Forstarbeiter, Ziegelstreicher u. s. w. und webt nur im Winter; ähnliche Arbeit verrichten auch die Frauen im Sommer. Oder die Männer dienen als Fremdenführer und die Frauen vermiethen Wohnungen an Gäste oder verrichten Aufwärterdienste. Das ist natürlich nur in den schöneren Gebirgsgegenden der Fall. Die Nahrung besteht bei den Webern meist aus Kaffee resp. Kaffeesurrogaten, vielfach Kartoffeln, Brot — meist aus ordinärstem Roggenmehl —, Leinöl; Fleisch kommt nur an hohen Festtagen auf den Tisch, eher noch ein Hering, im Sommer Beeren und Pilze; dazu tritt Milch von einer Ziege oder Kuh, die die Betreffenden vielfach besitzen. Für diese wird das Futter aus den abgeholzten Waldparzellen geholt. Das Holz wird gelesen, und zwar erhalten sie für 2 Mark jährlich die Erlaubniss, zweimal wöchentlich Raff- und Leseholz zu holen. — Die Unverheiratheten essen meist kalt: Wurst, Speck, Brot; bisweilen ein Glas Dünnbier zu 5 Pfennigen in der Dorfschenke. Das Mittagessen nehmen sie dagegen meist bei ihrer Wirthin, bei der sie wohnen und wohl auch arbeiten, für 20—30 Pfennige. Im Sommer wird vielfach nur Sonntags etwas Ordentliches zubereitet. — Die Kleidung ist ärmlich aber sauber. Die Wohnungen sind eng, im Gebirge vielfach ein Theil an Fremde vermiethet. Die Luft in ihnen ist durch die Schlichte, das Essenkochen und das aus Sparsamkeitsrücksichten erfolgende Schliessen des Fensters im Winter verdorben.

Ueber die Gesundheitsverhältnisse der Hausindustriellen ist es sehr schwer ein richtiges Bild zu gewinnen. Auch in der Schrift von Lange finden sich keine unangreifbaren Statistiken; einmal liegen die citirten Untersuchungen, namentlich die von Hirt, zu weit zurück, um jetzt noch Geltung beanspruchen zu können, zweitens sind sie auch vom statistischen Standpunkte nicht einwandsfrei. Hirt berechnet aus den Kirchenbüchern von Meffersdorf (Kr. Lauban) und Peterswaldau (Kr. Reichenbach) für den 25jährigen Zeitraum von 1843—68

bezw. das Jahrzehnt 1860—69 bei 170 bezw. 166 gestorbenen Webern das durchschnittliche Sterbealter auf 54,25 bezw. 49,7 Jahre, also ein durchaus nicht geringer Durchschnitt. — Ebenso hat die Lungenschwindsucht in den Kreisen Landshut und Lauban, zwei Weberkreisen, verhältnissmässig wenig Opfer gefordert; wenn dafür geltend gemacht wird, dass entweder die Angaben der Todtenscheine nicht richtig sind, oder dass die landwirthschaftliche Nebenbeschäftigung dieses günstige Ergebniss verursacht hat, so ist diese Möglichkeit zuzugeben; es kann aber auch sein, dass die in diesen Kreisen auffallend hohe Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahr — mit die höchste in Preussen — daran schuld sind. Nach neueren Untersuchungen (Raths, Ergebnisse der Todesursachenstatistik: Die Sterbefälle im Deutschen Reiche während des Jahres 1894. Med.-stat. Mitth. aus dem Kais. Gesundheitsamt 1897) hängt nämlich in der Regel die Sterbeziffer der erwachsenen Personen von der Höhe der Kindersterblichkeit ab; je mehr Kinder in einem Gebiete sterben, desto geringer ist die Sterblichkeit der erwachsenen Personen. „Andererseits macht Schlesien insofern eine Ausnahme, als dort trotz hoher Kindersterblichkeit auch eine hohe Tuberkulosesterblichkeit vorhanden war.“ Diese Verhältnisse können natürlich nicht ohne Weiteres auf die einzelnen Kreise übertragen werden; vielmehr sollte nur gezeigt werden, wie schwer unter Umständen die Bildung eines Urtheiles auf Grund rein statistischer Angaben werden kann. Gerade an solchen Punkten sieht man deutlich die Nothwendigkeit gemeinsamer Untersuchungen von Statistikern bezw. Nationalökonomen und Aerzten und zwar an Ort und Stelle und während längerer Zeit.

Die hohe Kindersterblichkeit ist die Folge des grossen Kinderreichthums bei ungenügender Möglichkeit sie zu versorgen. Trotz frühzeitiger Heirathen — 20—23 Jahren bei beiden Geschlechtern — ist die Zahl der unehelichen Kinder eine sehr grosse; und auch dies vermehrt die Säuglingssterblichkeit. — Der Geschlechtstrieb soll durch das Treten der Lade gesteigert werden. Indessen sehen wir ähnliche Verhältnisse auch in ganz anderen Betrieben, z. B. bei den Metallarbeitern in Fürth. Es ist schwer zu sagen, was Ursache und was Folge ungünstigster socialer Verhältnisse ist. Kinderreichthum erzeugt Elend, und Elend erzeugt Kinderreichthum; und dasselbe gilt auch von dem geschlechtlichen Verkehr. — Schuld an dem Elend ist auch die geringe geistige Regsamkeit der Weber, die sie von der Ergreifung eines anderen Berufes abhält.

Ganz ähnliche Verhältnisse finden sich im Fichtelgebirge (Bezirk Wunsiedel-Weissenstadt) nach den Veröffentlichungen von Schlumberger (S.V.S.): Sehr einfache Lebensweise der Hausweber, wenig Fleischnahrung, meist Kartoffel und Brot, wovon erstere meist selbst gebaut werden; bei den besser Situirten findet sich auch ein Stück Vieh. Das Aussehen der Leute ist schlecht; trotzdem sind die Gesundheitsverhältnisse nicht ungünstig; besondere Krankheitserscheinungen, welche als Folge dieses Gewerbes anzuschuldigen wären, kamen nicht vor, abgesehen von Magenbeschwerden, welche vom Anlegen der Brust an den Webstuhl herrühren sollen. Die Wohnungsverhältnisse sind wenig hygienisch: eine Stube, in der gewohnt, geschlafen und gearbeitet wird. Auch hier trotz früher Heirath viele

aussereheliche Kinder. Trotzdem aber und trotz des grossen Kinderreichthums im Allgemeinen soll die Säuglingssterblichkeit nicht höher sein als im ganzen Bezirk.

Etwas besser scheinen die Verhältnisse im Bezirk Kaltennordheim zu liegen (Die Hausindustrie im Eisenacher Oberland des Grossherzogthums Sachsen von Gau, ebenda). Hier unterscheidet man Sommer- und Winterarbeiter; erstere weben das ganze Jahr (Plüsche, Leinen), letztere, die im Sommer ihren Unterhalt als Maurer, Landwirthe etc. verdienen, nur im Winter; dafür gelten sie aber auch als weniger geschickt. Aber alle haben etwas Kartoffelland, Vieh etc. Die Frauen besorgen die Haus- und Feldarbeit; die Kinder werden höchstens zum Spulen herangezogen.

Sehr viel besser scheint die Lage der hausindustriellen Textilarbeiter um Apolda zu sein, wo allerdings eine Industrie heimisch ist, die bei geringer körperlicher Anstrengung Erfindungsgabe und etwas geistige Regsamkeit verlangt und daher bessere Erwerbsverhältnisse bietet: die Stickerei und die Wirkerei an Wirkstühlen. (Lehmann, Die Wollphantasiewaarenindustrie im nordöstlichen Thüringen, ebenda.) Trotz des Wollstaubes sollen nach den Mittheilungen des Amtsphysikus, der auf eine 26jährige Beobachtung zurückblickt, keine Gewerbekrankheiten vorkommen. Indessen zeigt sich bei der weiblichen Bevölkerung viel Bleichsucht, woran das viele Sitzen im geschlossenen Raume schuld sein mag; die Kinder werden zu dieser relativ leichten Arbeit schon früh herangezogen; indessen sind die Nahrungsverhältnisse gute und dem entsprechend auch die Körperverhältnisse der Erwachsenen, namentlich der Männer, zufriedenstellende. Der weibliche Theil der Bevölkerung scheint jedoch hier, wo landwirthschaftliche Nebenbeschäftigung offenbar selten ist, weniger günstige Verhältnisse darzubieten. Namentlich soll die Unentwickeltheit der häufig noch zu jungen Mutter schuld an der vorhandenen grossen Säuglings- und Kindersterblichkeit überhaupt sein. Das Familienleben soll ein gutes sein, das Haus meist Eigenthum des Inhabers werden.

Noch günstiger müssen die Verhältnisse im Bezirk der Handelskammer Osnabrück liegen. Nach deren Berichten soll der Besitz von Ackerland bei den Textilhausindustriellen hier die Regel bilden, ebenso der von Ziegen oder 1—2 Kühen; ein Schwein wird für den Hausbedarf gehalten. Die Sterblichkeitsverhältnisse sind günstiger als bei den Fabrikarbeitern, namentlich unter den Kindern. Die Ehe wird von Seiten der Männer selten vor dem 25., von Seiten der Fraueu nicht vor dem 20. Lebensjahr geschlossen. Die Kinderzahl soll kaum von der der besser Situirten abweichen: uneheliche Geburten sollen selten sein, ebenso aber auch Trunksucht.

Wenn wir aus dem vorhandenen Material einen Schluss ziehen dürfen, so wäre es der, dass bei der Textilhausindustrie die gesundheitlichen Verhältnisse weniger von gewerblichen als von anderen socialen Momenten abhängen.

X. Papier-Hausindustrie mit 3456 Personen. Im Gegensatz zu der der vorhergehenden Hausindustrie sind die in diesen Betrieben auftretenden Schädigungen im Wesentlichen Folgen des Gewerbebetriebes selbst oder genauer gesagt, der Beschäftigung mit giftigen Stoffen. Namentlich die Herstellung von Buntpapier, Visitenkarten und Spiel-

karten bedingt die Verwendung von giftigen Metalloxyden: Bleiweiss, Bleichromat, Mennige und Schweinfurter Grün. Auch hier gilt das wiederholt Gesagte, dass die Vermeidung der Vergiftung (akute wie chronische) sich weit eher in der Fabrik als im Hausgewerbe durchführen lässt

Eine eigenartige Industrie ist das Anfertigen von Puppen und Thieren aus Pappmasse in und um Sonneberg in Thüringen. In eine aus gehärtetem Schwefel hergestellte und mit Petroleum ausgeschmierte Form wird eine aus Pappe und Mehl hergestellte Masse gedrückt, daher „Drücken"; die so gewonnenen halben Figuren werden sehr kunstvoll weiter verarbeitet, theils, wie bei den Puppen, bemalt, theils, wie bei den Thieren, mit Fellen überzogen, und dann je nach ihrer Bestimmung, bekleidet, frisirt etc. resp. mit Hörnern und Mechanik versehen (bossirt). Diese Industrie, deren Absatzgebiet die ganze nur einigermassen civilisirte Welt ist, selbst China und Japan, gewährt einer grossen Reihe von Familien ein, wie es scheint, jetzt ziemlich ausreichendes Auskommen. Früher und noch nicht vor gar zu langer Zeit scheinen die Verhältnisse sehr viel ungünstiger gelegen zu haben.

Die Technik selber verlangt keine grossen körperlichen Anstrengungen und wird deshalb auch von Kindern bewältigt. Zwar entsteht beim „Drücken" etwas Mehlstaub, indess ist dieser nicht im Entferntesten so erheblich, wie beispielsweise in der Bäckerei und muss bei einiger Sorgfalt noch mehr vermieden werden können. Nicht unbedenklich ist der beständige Aufenthalt in den stets zum Trocknen der Waaren warm gehaltenen Arbeitsräumen. Dagegen ist bei den übrigen Theilen dieser Industrie, falls, wie es gesetzlich vorgeschrieben ist, nur ungiftige Farben verwendet werden, von irgendwie grösseren gesundheitlichen Gefahren nicht die Rede. Wenn trotzdem in Sonneberg und Umgegend mehr Leute an Tuberkulose sterben, dieser Volkskrankheit par excellence, als im Durchschnitt des Herzogthums Sachsen-Meiningen (4,3% gegenüber 2,47% cf. Leubuscher l. c.), so liegt dies wieder an den eigentlich socialen Missständen. Die Konkurrenz der einzelnen Hausindustriellen drückt die Preise auf das zum Leben nothwendige Mindestmaass herab — eine Einigung der Gewerbetreibenden hatte nur kurzen Bestand —, dazu kommt die Leichtlebigkeit der Thüringer, das häufige Blaumachen am Montag, da in der keiner Aufsicht unterliegenden Hausindustrie die Zahl der Arbeitsstunden im Laufe der Woche durch Verlängerung der Arbeitszeit eingeholt werden kann, das Heranziehen der Kinder, durch das den Eltern häufig in nicht zu billigender Weise die Arbeit erleichtert wird, während die Kinder zwar sehr frühzeitig eine gewisse Geschicklichkeit erlernen, aber auf Kosten der körperlichen Entwickelung, kurz eine Reihe socialer Uebelstände im engeren Sinn des Wortes. Dabei muss anerkannt werden, dass hier, im Gegensatz zu den schlesischen Hausindustriellen, eine ausserordentliche geistige Regsamkeit, ja sogar ein gewisser Kosmopolitismus in Bezug auf das Auffinden des Geschmacks ihres über die ganze Welt sich erstreckenden Publikums vorhanden ist, eine grosse Handfertigkeit neben einer grossen Erfindungsgabe, so dass nach Recht und Billigkeit diese auf den Uebergang zum Kunsthandwerker stehenden Leute eine höhere sociale Stufe einnehmen müssten. — Ueber Sonneberg und seine Spielwaarenindustrie findet sich eine relativ reiche

Literatur, die allerdings zum Theil schon weiter zurückliegende Zeiten und Verhältnisse behandelt. Dagegen giebt die neueste Abhandlung, die von Ehrenberg unter den Schriften des Vereins für Socialpolitik herausgegebene, ein noch jetzt ziemlich zutreffendes Bild der Verhältnisse, leider aber auch ohne genügende Berücksichtigung der gesundheitlichen.

XI a. Gerberei mit 126 hausindustriell Beschäftigten. Die Gefahren der Gerberei liegen hauptsächlich in der Uebertragung von Milzbrand, Rotz und anderen Thierkrankheiten auf den Menschen. Eine gute Abwehr ist aber auch im Grossbetriebe nur schwer möglich; sie liegt im Wesentlichen in der grössten Reinlichkeit und in der Benutzung von Rohstoffen, deren Herkunft zu Bedenken keinen Anlass giebt, ein in der Praxis, auch im Grossbetriebe schwer durchführbares Princip. — Neben den widerwärtigen Gerüchen, die bei der Reinigung der Häute von thierischen Anhängseln auftreten, und auch für die Nachbarschaft grosse Belästigungen bedingen, ist es das Hantiren mit Chemikalien bei der Weissgerberei, welches nicht ohne gesundheitliche Bedeutung ist. — arsenik- oder blausäurehaltiger Kalk, sowie der Zusatz von Bleizucker in die Gerbebrühe. Auch die Durchnässung, der die Arbeiter häufig ausgesetzt sind, ist nicht ohne Einfluss auf den Körper. — Für die Nachbarschaft sind namentlich die Abgänge von grösster Bedeutung — alles Momente, die beim Grossbetriebe leichter berücksichtigt werden können, als beim Kleinbetriebe und besonders in der Hausindustrie.

b. Die Herstellung von Gummiwaaren (496 Personen) ist durch die Benutzung von Schwefelkohlenstoff zum Vulkanisiren des Gummi einer der gesundheitsschädlichsten Betriebe. Die Verhütung der Vergiftung verlangt sehr complicirte Apparate, die der Hausindustrielle kaum je zu beschaffen in der Lage sein wird. — Dagegen bietet die Zusammensetzung der einzelnen Theile, die wegen der geringen körperlichen Anstrengung von Frauen und Kindern ausgeführt werden kann, keine Gefahren.

XII. Holz- und Schnitzstoffe mit 28,131 Beschäftigten. Unter diesem Titel sind Betriebe von sehr verschiedener hygienischer Bedeutung zusammengefasst, und zwar zunächst die Holzbearbeitung mit dem weitaus grösseren Antheil an Personen, aber viel geringer gesundheitlicher Schädigung; dann die Strohhutfabrikation, die durch die Benutzung einer bleiweisshaltigen Farbe, des Kremser Weisses, grosse Gefahren für die Arbeiter bedingt, und zum Schluss Bürsten und Pinselmacher, deren Beschäftigung, wie wir bereits oben gesehen haben, durch die Milzbrandinfektion von Seiten der Borsten grosse Gefahren bedingt.

Bei der Holzbearbeitung kommt neben dem Staub, der nicht so gefährlich ist wie die mineralischen Staubarten, vor allen Dingen das Treten der Drehbank in Betracht, das — namentlich in der Drechslerei — zu Ueberanstrengungen der unteren Extremitäten und zum Entstehen von Leistenbrüchen, namentlich bei jüngeren Individuen, Veranlassung geben kann, und die gebückte Haltung an der Drehbank. Die gröbere und feinere Holzschnitzerei, die namentlich im Gebirge vielfach von Bauern als Nebenbeschäftigung im Winter getrieben wird, dürfte zu hygienischen Bedenken keine Veranlassung geben.

XIII. Nahrungs- und Genussmittel mit 11,653 Beschäftigten. Zu hygienischen Bemerkungen veranlasst die Beschäftigung mit Senf, deren Folgen Augenentzündungen und Reizungen der Schleimhäute sein können.

Ueber die circa 24,000 Personen beschäftigende Tabakhausindustrie lässt sich von vornherein bemerken, dass die vielfach hier festgestellten Schädigungen, wie wir schon oben gesehen haben, weniger auf die Einathmung eines gewerblichen Giftes (des Nikotins) als auf sociale Schädlichkeiten zurück zu führen sind; es sind dies im Allgemeinen Schädlichkeiten, die in sehr vielen Hausindustrien beobachtet worden sind, in denen eine leichte Technik das Heranziehen von Kindern und Halberwachsenen, und dadurch ein Niedrigdrücken der Preise in Folge sich unterbietender Konkurrenz, ein Ausdehnen der Arbeitszeit, um das zum Leben Nothwendige herbeizuschaffen, mit all ihren Folgen mangelnder Ernährung, langem Aufenthalt im Zimmer Blutarmuth und Tuberkulose zur Folge haben; dazu kommt noch in manchen Gegenden ein gewisser Leichtsinn, namentlich der jüngeren Elemente, Vergeudungen des Wochenverdienstes am Sonntag, Blaumachen am Montag und Verlängerung der Arbeitszeit an den übrigen Wochentagen. Wie viel Elend eine solche Hausindustrie zur Folge haben kann, zeigt die Cigarrenarbeiterkrankenkasse im Amtsbezirk Bünden, wo die Tuberkulose (Bd. 1, S. 483) 90 % aller Todesfälle verschuldete; es handelte sich hier um Tuberkulose nicht nur der Lunge, sondern auch um solche des Magendarmkanals. Erblichkeit, schlechte Arbeitsräume, namentlich bei den Hausarbeitern, sowie ungenügende Ernährung wurden als die Ursachen hierfür angenommen. Als Beispiel für die ungesunden Verhältnisse bei den Heimarbeitern wird ein Raum erwähnt, in dem bei 2 m Höhe und 2 $\times$ 2,5 m Grundfläche, also von 14 cbm Inhalt, drei erwachsene Personen und drei Kinder sich aufhielten und arbeiteten, so dass auf den Kopf 2½ cbm Luftraum kamen. — Das Krankenjournal einer Ortskrankenkasse führte eine Frau auf, die an Lupus (Hauttuberkulose) des Gesichts mehrfach erkrankt und trotzdem mit der Anfertigung von Cigarren beschäftigt war (Jahrb. d. Gewerb. 1897, S. 321 ff). Diese letztere Beobachtung zeigt deutlich die Gefahren, die von einer solchen Hausindustrie durch Uebertragung der Tuberkelbacillen auf die Cigarren, welche gerade hier meist mit Speichel geklebt werden, und dadurch auf den Raucher entstehen können. Als Gegensatz zu den oben erwähnten Verhältnissen möchten wir die im Bezirk der Handelskammer Osnabrück anführen, wo gute Einkommensverhältnisse, viel landwirthschaftliche Nebenbeschäftigung und gute Ernährung ein sehr günstiges gesundheitliches Resultat erzielten. Es werden dort ganz besonders die guten Gesundheitsverhältnisse hervorgehoben.

XIV. Bekleidung und Reinigung. Sie ist mit circa 133,000 Personen die zweitgrösste Hausindustrie in Deutschland. In Wirklichkeit wird ja eine viel grössere Anzahl von Personen in dieser Industrie beschäftigt sein, da, wie beispielsweise in der Mäntelnäherei und in der Stickerei, eine nicht geringe Anzahl besser situirter weiblicher Personen zur Befriedigung eines gewissen Luxus oder auch zur nothwendigen Erhöhung ihrer Einnahmen für Geschäfte in ihrer eigenen Wohnung arbeiten und so der Berufsstatistik entgehen, da die Unter-

nehmer im Allgemeinen über derartige Personen Diskretion zu bewahren wissen. Wie gross übrigens die Differenz zwischen den einzelnen Angaben ist und wie unsicher in Folge dessen diese ganze Statistik, geht daraus hervor, dass nach den Angaben der Unternehmer in der Näherei 1096 Personen beschäftigt sind, nach den Angaben der Hausindustriellen selber aber 40850 und ebenso in der Schneiderei 20,429 gegenüber 70,316, umgekehrt in der Kleider- und Wäschekonfektion nach Angabe der Unternehmer circa 66,000, nach Angabe der Hausindustriellen nur 2½ Tausend. Zu diesen drei Unterabtheilungen dieser Industrie können wir gleich, wegen der Aehnlichkeit der Technik, das Fertigstellen der Puppen mit 2040 Personen rechnen. Die Hauptschädlichkeit der genannten Industrien beruht in der überlangen Arbeitszeit, in dem Sitzen in meist engen, wenig gelüfteten Räumen in zusammengehockter Stellung bei schlechter Ernährung. Die Ursache hiervon ist der geringe Lohn für die Einzelleistung, in Folge dessen durch überlange Ausdehnung der Arbeitszeit das zum Leben Nothwendigste erarbeitet werden muss. Es gilt dies namentlich von der ohne Vorbildung, also auch von ganz ungelernten Kräften zu leistenden Mäntelnäherei, besonders in den Grossstädten.

Ein anschauliches Bild giebt Grandke in der „Berliner Kleiderkonfektion (S.V.S. Bd. 34, 1899). Nach seinen Untersuchungen rekrutirt sich das in dieser Industrie thätige Menschenmaterial aus den verschiedensten Ständen, namentlich Dienstmädchen und anderen Hausangestellten, die ein ungebundenes Leben dem geregelten, wenn auch sorgenfreien Hausdienste vorziehen; und gerade diese sind es, die den mangelnden Verdienst durch unsittlichen Erwerb zu ergänzen suchen. Eine andere, etwas bessere Kategorie sind die Töchter von besser gestellten Arbeitern, die sich nicht an den geregelten Betrieb einer Fabrik gewöhnen, aber doch zur Unterhaltung des Haushaltes ihrer Eltern beisteuern wollen, dazu kommen die vorhin erwähnten weiblichen Angehörigen besserer Stände. Je schlechter die Konfektion ist, je mehr man also auf das grosse Kontingent ungelernter Kräfte zurückgreifen muss, um so geringer der Verdienst, um so grösser der Zwang nach Nebenverdienst, zum Theil unsittlicher Art; umgekehrt ermöglicht aber auch dieser letztere Nebenverdienst dem Unternehmer die Herabsetzung des Lohnes, während andererseits die theure Wohnungsmiethe in Berlin die Uebernahme einer Arbeit um jeden Preis erfordern, und so sieht Grandke in der Unsittlichkeit und in der Wohnungsnoth eine der Hauptursachen für die Möglichkeit der billigen und schlechten Konfektion; Frauenkrankheiten, Bleichsucht und Lungenleiden sind die Folgen dieser Beschäftigung. Mit am schlimmsten daran sind die Stepperinnen; bei ihnen, die beständig auf dem Posten sein müssen, weil ohne sie der ganze Betrieb bei dem Zwischenmeister, diesem Hauptfaktor der Berliner Konfektion, stille stehen müsste, sind namentlich häufig Gebärmutterverlagerungen und Entzündungen gefunden worden. Einer besonderen Gefahr, der Kohlenoxydeinathmung, sind die Bügler ausgesetzt, namentlich diejenigen, die mit Holzkohlenbügeleisen arbeiten. Die Luft in Kopfhöhe über einem solchen Bügeleisen enthält nicht unbeträchtliche Mengen Kohlenoxyd. Eine andere Schädlichkeit, die auch bei anderen Bügeleisen vorkommt, wird dadurch gezeitigt, dass das Bügeleisen zur schnelleren Abkühlung im Winter an

das geöffnete Fenster gestellt und dadurch eine Erkältung des meist halb bekleideten Büglers ermöglicht wird. Dazu kommen die Ausdünstungen des angefeuchteten und beim Bügeln Dampf entwickelnden Stoffes, die namentlich unangenehm sind, wenn zum Färben des Stoffes eine schlechte Farbe verwandt wurde, wie das bei der schlechteren Konfektion nicht anders möglich ist. In der besseren Konfektion scheint der Verdienst etwas grösser zu sein. Etwas anders liegen die Verhältnisse in der Provinz. So berichtete Jaffée (Die Westdeutsche Konfektionsindustrie mit besonderer Berücksichtigung der Daheimarbeit, S.V.S. 86, 1899), dass in solchen Orten, welche eine relativ geringe Zahl weiblicher Arbeitskräfte besitzen, man die Tendenz zur Konzentrirung im geschlossenen Fabrikbetriebe, verbunden mit der Herstellung besserer Qualität und einer durchweg ausreichenden Entlohnung der Arbeitenden findet. Dagegen findet man einen möglichst zersplitterten Betrieb mit Verwendung ausschliesslich hausindustrieller Kräfte bei ungenügenden Löhnen bei Herstellung der billigsten und allerbilligsten Waare in solchen Bezirken, die eine anderweitige gewinnbringende Beschäftigung der vorhandenen weiblichen Arbeitskräfte nicht gestatten. In der Fabrikstadt Essen beispielsweise, in der die Hausnäherei nur als Nebenverdienst betrachtet wird, findet sich die schlimmste Lohndrückerei; gerade hier wird aber auch darüber geklagt, dass die Hausnäherei in vielen Fällen dazu diene, dem Manne ein lüderliches Leben zu gestatten.

In diesem und in ähnlichen Orten mit grosser Fabrikbevölkerung und frei werdenden weiblichen Händen klagen die Aufsichtsbeamten über die lange Arbeitszeit namentlich der jüngeren Mädchen (von 14—20 Jahren), die häufig bis zwei Uhr Nachts ihre Beschäftigung ausdehnen; in Folge dessen findet man hier nach Aussage der Kassenärzte ausserordentlich viel Bleichsucht, Tuberkulose, Nervosität und Erkrankungen der Geschlechtsorgane. Etwas besser scheinen die Gesundheitsverhältnisse in der Gegend von Herford und Bielefeld zu liegen, wo kleine Landwirthe ihre freie Zeit, und namentlich die freie Zeit ihrer Frauen und Kinder, für die Konfektion verwenden. Hier ermöglicht eine durch das ganze Land sich hinziehende elektrische Bahn die Vertheilung der Arbeit und umgekehrt das Zurückbringen der fertiggestellten Sachen auf grössere Entfernungen. Die Konfektion hat hier auf dem Lande eine grosse Ausdehnung gewonnen, ist aber im Allgemeinen nicht die einzige Beschäftigung der ganzen Familie, indem ein Theil des Erwerbes aus der Landwirthschaft gezogen wird, sei es, dass ein Stück Land erworben oder in Pacht genommen ist, sei es, dass ein Theil der Miethe bei dem das Häuschen herstellenden Bauern in der Landwirthschaft abgearbeitet wird; diese landwirthschaftliche Beschäftigung wird wohl auch die schlimmsten Folgen der Konfektionsindustrie verhütet haben.

Die Herstellung künstlicher Blumen (3804 Personen) wird theils in Berlin zu Hause, theils, namentlich gilt dies von den billigeren Sorten, um Sebnitz in Sachsen herum von kleinen Häuslern ausgeführt. Zu den allgemeinen Schädlichkeiten der Hausindustrie kommt hier noch das Färben der Blätter, bei welchem die Verwendung von giftigen Farben zu hygienischen Bedenken Veranlassung geben kann. In der Putzfederfabrikation trifft das Letztere auf das zum Lösen des Kaut-



schucks verwendete Benzin zu, dessen Schädlichkeiten oben aus einander gesetzt sind.

Für die Hutfabrikation (1922 Personen), die namentlich um Frankfurt a. M. herum hausindustriell betrieben wird, ist das Schneiden der Hasenhaare dadurch eine grosse Gefahr, dass die Felle mit salpetersaurem Quecksilber gebeizt sind, und dass beim Scheeren grosse Mengen quecksilberhaltigen Staubes aufgewirbelt und eingeathmet werden. In der Kürschnerei bildet die Arsenseife, die auf die Thierbälge gestrichen wird, eine ständige Vergiftungsgefahr. Das Handschuhmachergewerbe, circa 10000 Personen umfassend, bietet mehrere Gefahren. Abgesehen von der Möglichkeit einer Milzbrandinfektion, die bei jeder Beschäftigung mit Thierbälgen vorhanden ist, bildet der Staub, der beim Dulliren entwickelt wird, eine grosse Belästigung. Dieses Dulliren besteht darin, dass die gegerbten und gefärbten Felle auf einer polirten Marmorplatte an der Fleischseite mit Mehl eingepudert und mit einem Schabemesser geglättet werden, wozu grosse Kraft und grosse Gewandtheit erforderlich ist. Der hierbei entstehende Staub ist auch der Grund, weshalb die Handschuhmacher sich im Allgemeinen gegen die Hausarbeit sträuben, die sie aber trotzdem nicht haben unterdrücken können. Als besonders gefährlich für die Augen gilt hier noch das Sortiren der Felle; bei weissem Leder wird trotz seiner Gesundheitsgefahr noch vielfach, namentlich in Wien, das bleiweisshaltige Kremser Weiss verwandt, das nicht nur beim Verstäuben gefährlich wird, sondern auch bei dem beständigen Befeuchten der zusammengehörigen Handschuhtheile mit den Lippen; Bleivergiftungen sollen deshalb hier durchaus nicht selten sein. Die circa 20—25000 Personen beschäftigende Schuhmacherei schädigt nicht nur durch die schlechten Löhne und die daraus entstehenden Wohnungs- und Nahrungsmängel ihre Arbeiter, sondern auch durch das beständige Pressen des Schuhs gegen den Bauch; dadurch leiden die Verdauungsorgane und durch die zusammengehockte Haltung auch die Lungen; eine eigenthümliche Deformität ist auch die sogenannte Schusterbrust, eine Einknickung des Brustbeins in Folge des Druckes gegen den Brustkorb, namentlich bei jüngeren Personen. Etwas besser liegen die Verhältnisse dort, wo die Schuhmacher etwas Ackerland besitzen, wie dies namentlich in der Gegend von Pirmasens fast durchschnittlich der Fall zu sein scheint (cf. S.V.S. 85). — In der Wäscherei und Plätterei mit circa 5000 Personen (nach Angabe der Hausindustriellen) bilden die Beschäftigung mit Laugen, der Aufenthalt in überheizten, mit Wasserdampf gefüllten Räumen, das Einathmen der Kohlenoxyddämpfe beim Plätten, das lange Stehen bei angestrengter Körperarbeit um so grössere Schädlichkeiten, je kleiner der Betrieb, je geringer die Möglichkeit zur Einrichtung geeigneter Ventilation, sei es auf natürlichem Wege durch hohe Räume, sei es durch künstliche Mittel, gegeben ist. Nach den bereits früher citirten Ergebnissen Berliner Untersuchungen scheinen gerade die Wäscherinnen und Plätterinnen ein besonders hohes Kontingent für Frauenleiden, sowie für Krampfadern und deren Folgen, als Zeichen einer vorhandenen Blutstockung in den unteren Extremitäten und im Becken, zu stellen. Im Uebrigen gelten hier dieselben Schädlichkeiten als Ursachen wie als Folgen der Beschäftigung,

wie in der gesammten Konfektion, besonders der Mäntelkonfektion. Dabei ist der Dienst hier ein besonders anstrengender und verlangt nicht gewöhnliche Körperkräfte.

XV. Unter dem hausindustriell betriebenen Baugewerbe spielen namentlich die Stubenmaler und Tüncher eine grosse Rolle, deren beständiges Umgehen mit meist sehr giftigen Farben die grosse Gefahr für Bleivergiftung und sekundär der Tuberkulose in sich schliesst.

XVI. Polygraphische Gewerbe (circa 600 Personen). Unter ihnen sind namentlich die Schriftgiesser und Buchdrucker der Bleivergiftung ausgesetzt, und um so mehr, je kleiner der Betrieb, je geringer die Möglichkeit hygienischer Einrichtungen und je länger der Aufenthalt in den entsprechenden Räumen. Das Gleiche gilt auch von den Stein- und Farbdruckern, nur mit dem Unterschiede, dass hier die Säuren resp. bei den Farbdruckern die giftigen Farben die Schädlichkeiten bedingen.

Fassen wir die Schädlichkeiten, welche die Hausindustrie den in ihr Beschäftigten bietet, zusammen, so sehen wir zwei grosse Momente, einmal sociale und einmal gewerbetechnische im engeren Sinne. Unter den letzteren sehen wir fast alle diejenigen Schädlichkeiten, welche das Grossgewerbe bisher geboten hat, aber durch die Gesetzgebung und durch die ständige Aufsicht in immer geringerem Masse liefert, nur verstärkt und ohne zur Zeit vorhandene Möglichkeit einer Abhülfe. Wir sahen die grossen Gefahren, welche die Einathmung von Staub in der Industrie der Steine und Erde für die Lungen bietet, die Decimirung, namentlich der in der Sandsteinindustrie Beschäftigten, die ungeheuer grosse Zahl Tuberkulöser in der Schieferindustrie, die Lungenkrankheiten der Porzellanarbeiter und die Lungenblähung in der Glasindustrie. Wir sahen ferner die Verbreitung der Tuberkulose in der Metallverarbeitung, namentlich bei den Schleifern. Während in der Grossindustrie hier durch hohe Arbeitsräume, Einrichtung von Ventilatoren, vor allen Dingen durch die Regelung und Kürzung der Arbeitszeit, durch das Tragen von Respiratoren bei besonders viel Staub entwickelnden Arbeiten die schlimmsten Folgen entweder schon aufgehoben sind oder wenigstens eine Besserung eingeleitet wird, ist in der Hausindustrie theils aus Mangel an Verständniss, theils aus Mangel an Mitteln eine solche Besserung der Zustände weder eingetreten noch zu erwarten. Ja selbst die einfachsten Mittel zur Beseitigung der Staubgefahr, insbesondere das Reinigen des Fussbodens, das Besprengen desselben und zur Ermöglichung dieser beiden Proceduren die Anlegung eines glatten, womöglich cementirten Fussbodens ist entschieden noch eine grosse Ausnahme. Ebenso lassen auch die Reinigung des Gesichts und der Hände, die Reinigung und das Wechseln der Kleider, vor und nach der Arbeit, alles Momente, die in der Bekämpfung der Staubkrankheiten eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen und die auch mit kleineren Mitteln zu erreichen wären, viel zu wünschen übrig; aber auch hier gehört zur Ermöglichung der einfachsten hygienischen Forderung immerhin ein gewisses Verständniss, Zeit und gewisse, wenn auch geringe Geldmittel. Dasselbe gilt auch von dem Staub in der Textilindustrie, der Holzbearbeitung, Drechslerei und Konfektionsindustrie. Nicht geringere Gefahren als vom Staube drohen den Hausindustriellen von den gewerblichen Giften; in der Metallindustrie

sind es die beim Giessen und Brennen entstehenden, zum Theil recht giftigen Gase, in der chemischen Industrie der besonders gefährliche Phosphor (Zündhölzer), und in der Farbenindustrie die Chromat- und Bleiverbindungen und die Arsenikverbindungen. Die Gefahr der Bleivergiftung gilt für die Papierindustrie, die Anfertigung künstlicher Blumen, die Handschuhfabrikation, für die Maler, Schriftgiesser und Buchdrucker, die der Arsenikvergiftung für Kürschner und Gerber, die Quecksilbervergiftung für Hutmacher. Hierher gehört ferner die Einathmung von Konchiolin bei den Perlmutterdrechslern. Ganz besonders sind einer Vergiftung die Spiegelmacher ausgesetzt, bei denen selbst in der Nürnberger Glasindustrie mit ihren vorzüglichen Einrichtungen die Gefahr der Quecksilbervergiftungen so wenig eingeschränkt werden kann, dass allmählich von der Quecksilberbelegung zu der Silberbelegung übergegangen worden ist, während in der Hausindustrie voraussichtlich noch immer die Quecksilberbelegung, die einen schöneren, weisseren Spiegel liefert, die Regel sein dürfte. Wir sahen ferner die Gefahr der Milzbrandinfektion bei allen mit thierischen Häuten wie überhaupt mit thierischen Abfällen Hantirenden, insbesondere Gerbern, Kürschnern u. s. w. Möglicherweise dürfte vielleicht in der Gerberei der Hausbetrieb insofern einen gewissen Schutz gewähren, als der Hausindustrielle im Allgemeinen einheimische Häute verarbeitet, wobei die Gefahr einer Milzbrandinfektion eine wesentlich geringere ist, andererseits aber werden hier entschieden seltener Vorsichtsmassregeln, wie Arbeitsanzug, Desinfektion der Hände und des Gesichts mit Lysollösungen u. s. w. zur Anwendung kommen, als in den der staatlichen Aufsicht unterstehenden Grossbetrieben. Dasselbe gilt auch von der Bürsten- und Pinselfabrikation, bei denen im Grossbetrieb die Desinfektion der Materialien streng durchgeführt wird, während dies in der Hausindustrie aus Mangel an geeigneter Kontrole nicht möglich ist.

Eine weitere Schädigung der Hausindustriellen ist die Ueberanstrengung einzelner Organe, z. B. der Augen, bei Stickerinnen und Stopferinnen, bei den Handschuhmachern und bei den Bijouteriearbeitern (Troeltsch, Die sociale Lage der Pforzheimer Bijouteriearbeiter, Jahrbuch für Gesetzgebung und Statistik. Juni 1901), die der Lunge ebenfalls in dieser Industrie, sowie in der Glasbläserei. Eine weitere Ueberanstrengung ist die der unteren Extremitäten und der Bauchmuskulatur beim Weber, die in der Grossindustrie mit dem Maschinenbetrieb wegfallen, ebenso wie der Druck des Webebaumes gegen die Brust; Aehnliches gilt auch von der Schuhmacherei. Wie weit das Maschinennähen eine Gesundheitsgefahr durch Ueberanstrengung der Beckenorgane und der unteren Extremitäten bedingt, ist noch nicht ganz sicher. Eine besondere Bedeutung gewinnt die Anstrengung der unteren Extremitäten namentlich bei jüngeren Individuen; wir sahen die grosse Zahl der Dienstuntauglichen in der Kleineisenindustrie und werden wohl nicht fehlgehen, wenn wir auch in anderen Hausindustrien, in denen ebenfalls die Ausnutzung der Lehrlinge durch kein Gesetz und keine Gewerbeaufsicht gehindert ist, namentlich in solchen, die mit stehender Arbeit verbunden sind, eine gleiche Berufsgefahr voraussetzen.

Die grosse Verbreitung der Tuberkulose unter den Hausindustriellen, insbesondere in der Konfektion und anderen schlecht gelohnten Hausindustrien, z. B. der Tabakfabrikation, führt uns auf eine Reihe von

Momenten, die wir unter der Gesammtrubrik „sociale" zusammenfassen. Auf der einen Seite ermöglicht das Vorhandensein billiger Arbeitshände die Ausführbarkeit der Arbeit ohne vorhergehende längere Ausbildung und bei den weiblichen Personen der schon erwähnte Nebenverdienst die Herunterdrückung des Lohnes auf jeden beliebigen geringen Satz, so dass nur durch übermässig lange Arbeitszeit, durch das Verzichten auf jeden Luft- und Lichtgenuss, durch das Begnügen mit einem Minimum von Luft im Schlafraum, der zugleich Arbeitsraum ist, mit der geringsten zur Fristung des Lebens nöthigen Nahrung das zum Leben Unentbehrliche verdient werden kann; auf der anderen Seite tragen noch entweder Leichtsinn oder ein gewisses Luxusbedürfniss und andere weniger sittliche Momente zur gegenseitigen Unterbietung bei, so dass bei der Hausindustrie Ursachen und Folgen schwer aus einander zu halten sind. In manchen Gegenden kommt noch ein natürlicher Hang zur Leichtlebigkeit hinzu, in anderen wieder zwingt der geringe Ertrag der Landwirtbschaft, namentlich die durch ständige Theilung des Ererbten immer kleiner gewordene Wirthschaft zur Ergreifung einer Nebenbeschäftigung um jeden Preis. In grossen Industriestädten wiederum, wo durch das Zusammendrängen der Fabrikarbeiter die Möglichkeit des Absatzes der geringeren Konfektion leicht geboten ist, veranlasst umgekehrt das Vorhandensein der vielen, wenig beschäftigten weiblichen Hände der Frauen und Töchter der Konsumenten, der Arbeiter, die Ausbreitung gerade dieser Hausindustrie, so dass auch hier wiederum die Ursachen und Folgen schwer zu trennen sind.

Eine besondere Erwägung verdient für den Hygieniker und den Socialpolitiker die Frage, ob nicht die hausindustrielle Beschäftigung der Frau die Aufsicht über die Kinder und die Besorgung des Haushaltes erleichtert, so dass diese günstige Seite manche Schäden aufwiegen könnte; indessen sind fast alle neueren Untersucher darüber einig, dass im Allgemeinen dieser Vortheil nicht vorhanden ist, sondern dass im Gegentheil das Bestreben vorwiegt, die Hausarbeit auf Kosten der Besorgung der häuslichen Geschäfte und der Kindererziehung zu forciren. Anders liegen im Allgemeinen die Verhältnisse, wenn Landwirthschaft als Nebenbeschäftigung getrieben wird, und hier sehen wir von fast allen oder mindestens den meisten Untersuchern den Nutzen hervorgehoben, den selbst die kleinste Landwirthschaft für die Gesundheit der Hausindustriellen, wie für die Sicherheit ihrer socialen Lage bietet; dass durch die landwirthschaftliche Beschäftigung die Fähigkeit zur industriellen leidet, wird nur bei den Eisenacher Webern erwähnt, doch ist anzunehmen, dass dies eine Ausnahme ist. Denn selbst bei der Konfektion z. B. in der Gegend von Herford und Bielefeld und bei der Bijouteriearbeit in der Gegend von Pforzheim sehen wir Landwirthschaft und feinere Hausindustrie verbunden und selbst die Verfertigung von Präzisionsinstrumenten mit den dazu gehörigen Gewichten findet man im Oberamt Balingen (Reinhardt S.V.S. 84, 1899) in den Händen von Ackerbürgern, die während 220 bis 230 Tagen im Jahre ihre gewerbliche Thätigkeit ausüben, die übrige Zeit der Bestellung des Landes und Besorgung der Viehzucht widmen; überall aber, wo die Landwirthschaft neben der Hausindustrie getrieben wird, berichten die Untersucher von dem Vortheil dieser Arbeitsabwechselung für die Gesundheit und zwar in den verschiedensten

Gegenden Deutschlands, so bei den Webern im Elsass um Markirch herum (cf. Livmann S.V.S. 84), wie bei denen Schlesiens (Lange S.V.S. 84), bei den Schuhmachern in Pirmasens (cf. Frank), wie bei den Cigarrenarbeitern in Osnabrück und andern mehr.

Um die Schwierigkeiten zu würdigen, die einem gesetzlichen Eingreifen in die Hausindustrie entgegenstehen, muss man wissen, dass zur Hausindustrie nicht nur Personen gehören, welche für ein fremdes Geschäft und für fremde Rechnung im eigenen Hause arbeiten, sondern auch solche, die zu diesen Personen wiederum im Verhältniss der Arbeitnehmer stehen (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Nähmädchen etc.), und drittens die sog. Faktore, die das Vertheilen der Materialien oder der Halbfabrikate von dem Grossunternehmer an die einzelnen Hausindustriellen übernommen haben. Die eigenthümlichen Verhältnisse der Hausindustrie haben beispielsweise dazu geführt, dass der Arbeiter selbst, z. B. in der Berliner Konfektion, mit dem eigentlichen Unternehmer oder dessen Personal nie in Berührung kommt, sondern dass er seine Arbeit von einem „Zwischenmeister" erhält oder sie auch in dessen Wohnung ausführt. Ebenso richtet um Markirch (Elsass) nicht der eigentliche Fabrikant die Webereiwerkstätte, das Atelier, ein, sondern ein Bauer, der die Arbeit vertheilt und auch wieder abliefert. Während nun in der Berliner Konfektion der Arbeiter von dem Zwischenmeister, der gleichzeitig auch die Stelle des Faktors oder Verlegers versieht, abhängig ist, eine Abhängigkeit, die um so schlimmer ist, je geringer die sittlichen und geistigen Qualifikationen dieser aus dem Arbeiterstand hervorgehenden Zwischenpersonen sind, ist um Markirch diese Abhängigkeit nicht so drückend, weil der Arbeiter bei der Kleinheit der Verhältnisse den Fabrikanten kennt und sich über den Zwischenmeister beschweren kann.

Relativ am einfachsten zu fassen sind solche Zwischenmeister und die eigentlichen hausindustriellbeschäftigten Handwerksmeister, weil diese nach § 14 der Gewerbeordnung (s. Kähler S.V.S. 87) ihren Betrieb der Behörde anzeigen müssen. Nur besteht hier die Schwierigkeit, dass nur selbständige Betriebe anzeigepflichtig sind und dass es desshalb der richterlichen Auslegung unterliegt, was als „selbständiger" Betrieb aufzufassen ist und was vom Auftraggeber abhängig ist. Jedenfalls dürfte auch in Wirklichkeit bei der Kleinheit vieler solcher Betriebe die Anzeige nicht zu kontrolliren sein. Dazu kommt, dass in Sachsen Stickerei, Klöppelei, Strohflechterei u. s. w. von vornherein von der Anzeigepflicht ausgenommen sind. — Für uns als Hygieniker kommt hauptsächlich der § 120 a—e der Gewerbeordnung in Betracht, der den Arbeitgeber zu Einrichtungen zum Schutze gegen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit des Arbeitnehmers verpflichtet. Es kann nicht oft genug betont werden, dass hierunter jeder Arbeitgeber, nicht bloss der Grossunternehmer verstanden ist. Um so schwerer wird es aber in der Praxis sein, denjenigen zu ermitteln, der thatsächlich Gewerbeunternehmer ist, und in vielen Fällen, wo überhaupt ein Gewerbebetrieb vorhanden ist.

Ein Schutz für Kinder, jugendliche Personen und Arbeiterinnen findet in der Hausindustrie gemäss § 135—139 der G.-O. und § 154 Abs. 3 nur in Werkstätten mit ständigem Motorenbetrieb statt, also der grossen Minderheit der hausindustriellen Betriebe, namentlich da sie

zum Theil als zum Handwerk gehörig betrachtet auch von diesen Schutzbestimmungen ausgenommen sind (cf. Runderlass für Preussen vom 9. December 1900, Reichsanzeiger 1900, Nr. 297). Ausgenommen sind ferner alle Hausindustrien, in denen nur Familienangehörige beschäftigt werden. Dagegen sind die Bestimmungen des § 135—139 (Schutz der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen) durch Kaiserl. Verordnung vom 31. Mai 1897 auf die Konfektion ausgedehnt worden. Ausgenommen sind hiervon jedoch 1. solche Werkstätten, in denen der Arbeitgeber ausschliesslich zu seiner Familie gehörige Personen oder nur gelegentlich nicht zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, und 2. solche Werkstätten, in welchen die Herstellung oder Bearbeitung von Waaren der Kleider- und Wäschekonfektion nur gelegentlich erfolgt. Wie es aber mit der Ausführung dieser an sich schon geringen Schutzbestimmung bestellt ist, das mag folgender Bericht des Gewerbeaufsichtsbeamten für Westpreussen (Jahresb. d. Gewerbebeamten 1899, S. 20) zeigen: Danach hat der Regierungspräsident in Danzig entschieden, dass die grossen Konfektionswerkstätten weder unter die Konfektionsordnung noch unter den Begriff der „Fabrik" fallen. „So bleiben denn die Bestimmungen der Verordnung über die Kleider- und Wäschekonfektion thatsächlich nur auf Schneiderwerkstätten, die für grössere Geschäfte arbeiten, anwendbar. Eine Kontrolle über die Durchführbarkeit der Verordnung ist hier noch schwieriger als bei der Bäckereiordnung, weil an 60 Tagen ohne Weiteres Ueberarbeit bis zu 13 Stunden erlaubt ist und nur die Bedingung der Eintragung in das Ueberstundenbuch gestellt ist. Vollständig illusorisch aber werde der Abs. 2 des § 4, welcher den Arbeiterinnen an den Sonnabenden nur eine 10stündige Arbeitszeit bis höchstens 5½ Uhr Nachmittags zusichern soll; denn § 6 hebe diese Vergünstigung wieder auf, indem er lautet: ‚Ueber die in § 4, Abs. 1 und 2 festgesetzte Zeit dürfen Arbeiterinnen unter 16 Jahren 60 Tage im Jahre beschäftigt werden;' es könnte also ein Arbeitgeber seine Arbeiterinnen an allen 52 Sonnabenden im Jahre 13 Stunden bis Abends 10 Uhr beschäftigen, wie es in Danzig leider auch meistens üblich ist."

Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Konfektionsordnung vom 13. Mai 1897 (Reichsgesetzbl. S. 459), die bei uns wohl als der erste gesetzgeberische Versuch, in die Hausindustrie einzudringen, anzusehen ist, sind folgende:

Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden, solche über 13 Jahre nur, wenn sie nicht zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. Die Arbeitszeit der Kinder unter 14 Jahren darf nicht länger als 6 Stunden, die der jungen Leute von 14—16 Jahren nicht länger als 10 Stunden täglich betragen. Den ersteren müssen regelmässig Pausen von mindestens ½ Stunde gewährt werden, den letzteren entweder eine 1stündige Mittagspause nebst einer ½stündigen Vor- und Nachmittagspause oder eine 1½stündige (zusammenhängende) Mittagspause. Verbot der Nachtarbeit (8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens) für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen, sowie der Beschäftigung an Sonnabenden und Vorabenden der Festtage über 5½ Uhr Nachmittags hinaus. — Maximalarbeitszeit von 11 Stunden, resp. 10 Stunden an den Vorabenden der Sonn- und Festtage für Arbeiterinnen über 16 Jahre.

Ausser den oben geltend gemachten Bedenken gegen die Wirksamkeit dieser gewiss nicht viel fordernden Vorschrift seien noch die von Jaffé (l. c.) erwähnt, wonach durch die in § 1 geforderte Herstellung im „Grossen“ eine beträchtliche Zahl bedeutender Betriebe ausgenommen sind, welche für Privatkundschaft arbeiten. Nach Jaffé haben in Westdeutschland nur die grösseren Betriebe den gesetzlichen Bestimmungen entsprochen, nicht aber die kleineren, welche 1—2 fremde Arbeiter beschäftigen. Ueber diese Bestimmungen hinaus hatten der Freiherr Heyl zu Herrnsheim und Genossen beantragt, nur diejenigen Werkstätten auszunehmen, in denen der Arbeitgeber ausschliesslich Familienmitglieder beschäftigt — ferner Beschränkung der Lohnabzüge — Beaufsichtigung der Gewährung von Kost und Logis — Verbot der Mitgabe von Arbeit bei mehr als 6stündiger Arbeitszeit.

Darüber hinaus verlangt Jaffé für die Konfektion: Vermehrung der Gewerbeaufsichtsbeamten und Ausdehnung der für die Werkstätten erlassenen Bestimmungen auch auf die Heimarbeit. — Anstellung weiblicher Gewerbeaufsichtsbeamten. — Verbot der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder. — Registrirung sämmtlicher Heimarbeiter und Verbot der Ausgabe von Arbeit an solche, deren Wohnung nicht den einfachsten sanitären Forderungen entspricht, speciell Verbot der Arbeit in Räumen, in denen gekocht oder geschlafen wird, oder die kranke Personen beherbergen. — Versicherungspflicht der Fabrikanten auch für die Heimarbeiter. — Verbot des Mitgehens von Arbeit nach Hause an solche Arbeiterinnen, die tagsüber in den Werkstätten beschäftigt sind. — Ausdehnung der Konfektionsordnung auf sämmtliche Betriebe, in denen ausser den Familienmitgliedern auch nur ein fremder Arbeiter gegen Lohn beschäftigt wird. — Verbot der Verwendung der gesundheitsschädlichen Bügeleisen.

Eine andere Seite der Hausindustrie, die für den Mediciner von grossem Interesse ist, ist die Versicherung gegen Krankheit, Unfall und Invalidität. Nach der in der Novelle zum Krankenkassengesetz vom 10. April 1892 gegebenen Fassung des Art. 4 des § 2 kann durch Beschluss einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes die Krankenversicherung ausgedehnt werden „auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebswerkstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Hausindustrie) und zwar auch für den Fall, dass sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten“. Auch kann beschlossen werden, dass die Arbeitgeber dieser Hausgewerbetreibenden, ähnlich den Arbeitgebern überhaupt, diese Beiträge einzuzahlen und ein Drittel davon aus eigenen Mitteln beizutragen hätten. Nach der „Arbeiterversorgung 1897, S. 344 (cit. bei Kähler l. c.) soll diese Versicherung bisher in Aachen, Altona, Augsburg, Berlin, Frankfurt a. M., Köln und Krefeld eingeführt worden sein“. Dies bezieht sich nur auf die „selbständigen“ Gewerbetreibenden, die unselbständigen (Gehülfen, Lehrlinge, Arbeiterinnen) sind auf alle Fälle versicherungspflichtig, und zwar nach § 1 Nr. 2 — als Familienmitglieder jedoch nur, wenn ein bestimmter Arbeitsvertrag — Lohnfestsetzung — vorliegt.

Gegen Unfall versichert sind die Hausindustriellen als solche nicht,

nur die in einem Motorbetrieb beschäftigten Arbeiter und die in einem mehr als 10 Personen beschäftigenden Betriebe — also die Minderzahl der Hausindustriellen; versichert sind ferner die sog. Heimarbeiter oder unselbständigen Aussenarbeiter, d. h. Arbeiter, welche von Gewerbetreibenden ausserhalb der eigentlichen Betriebsstätte beschäftigt werden.

Gegen die Folgen der Invalidität und des Alters sind erstens alle gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Arbeiter, Gehülfen etc. über 16 Jahre versichert, mit Ausnahme der nicht gegen einen bestimmten Lohnbetrag beschäftigten Familienmitglieder und auf Beschluss des Bundesrathes auch die bei der statutarischen Krankenversicherung bezeichneten Hausindustriellen (s. o.); durch einen solchen Beschluss sind bisher nur die Tabak- und die Textil-Hausindustriellen versichert worden. Allen übrigen Hausindustriellen steht, sofern sie unter 40 Jahre alt sind, die Selbstversicherung offen, wovon allerdings bisher wohl nur recht wenige Gebrauch gemacht haben dürften.

Was die Beaufsichtigung der hausindustriellen Betriebe betrifft, so ist für Preussen in der 1901 erschienenen Dienstanweisung der Kreisärzte in § 92 gesagt, dass der Kreisarzt auch die mit einzelnen Zweigen der Hausindustrie verbundenen gesundheitlichen Schädlichkeiten beachten und entsprechende Abhülfsmassregeln anregen soll.

Eine grosse sociale Schädlichkeit besteht in dem frühen Heirathen; während in relativ gut bezahlten Betrieben, wie in der Stickerei um Apolda, das frühe Heirathen keine allzugrossen Bedenken hat, ist es in den ärmeren Distrikten, z. B. in den Weberdörfern, der Anfang zu grösserem Elend. Auch in den besserstehenden Familien zeigt sich trotz des guten Familienlebens eine grosse Säuglings- und Kindersterblichkeit (Apolda), woran allerdings im Wesentlichen die Schwäche der jugendlichen Mutter und die dadurch bedingte geringere Lebensfähigkeit des Kindermaterials schuld sein mag. Hier findet man nämlich trotz der guten Nahrung viel Bleichsucht und Blutarmuth unter der weiblichen arbeitenden Bevölkerung, woran wohl am meisten die Daheimarbeit und die lang ausgedehnte Arbeitszeit schuld sein mag. Der Einfluss der Letzteren auf die männliche Bevölkerung soll dagegen durch Turnvereine und Wanderfahrten ausgeglichen werden. Viel schlimmer sind die Verhältnisse bei den schlesischen Webern; hier wirken schlechte Ernährung der Eltern und mangelnde Möglichkeit einer ordentlichen Kinderpflege, theils aus Mangel an Nahrung, theils aus Mangel an Zeit, zusammen, um die Kindersterblichkeit in Schlesien zu einer der höchsten in ganz Preussen zu machen. Während anderwärts diese natürliche Auslese, d. h. die grosse Sterblichkeit unter den Kindern, dazu beiträgt, die Todesziffer an Tuberkulose unter den Erwachsenen zu vermindern, ist, wie wir das schon gezeigt haben, in Schlesien trotz hoher Kindersterblichkeit eine hohe Sterblichkeit der Erwachsenen überhaupt und besonders an Tuberkulose festgestellt worden, trotz der entgegenstehenden Ergebnisse von Hirt, die er aus zwei schlesischen Weberdörfern: Meffersdorf (Kreis Lauban) und Peterswalde bei Reichenbach gewonnen hat (cf. l. c.). Günstiger für die Kindersterblichkeit, wie für die Gesundheit überhaupt scheinen die Verhältnisse bei den Hauswebern im Fichtelgebirge zu liegen, wo nach Schlumberger (l. c.) in der Weberbevölkerung trotz der Armuth keine grosse Sterblichkeit herrscht; hierzu mag wohl die unter den Webern noch vielfach getriebene

Landwirthschaft und Viehzucht, sowie ihre einfache, aber gesunde Lebensweise beitragen. — Den von der natürlichen Auslese verschont gebliebenen Kindern der Hausindustriellen steht aber meist eine nichts weniger als angenehme Kindheit bevor; schon frühzeitig werden sie zur Arbeit herangezogen, und zwar zu einer Zeit, wo der Körper noch dringend der grössten geistigen und körperlichen Ruhe bedarf, um sich entwickeln zu können. So berichtet Lange, dass im Kreise Habelschwerdt Kinder von 5 Jahren unter der Aufsicht der Mütter die Schachteln verfertigen und zwar von früh 4 Uhr ab bis spät Abends hin, so dass die die Schule besuchenden Kinder theilnahmslos, matt und schläfrig dasitzen, blutleer sind und selbstverständlich vom Schulunterricht keinen Nutzen haben können. Das Gleiche wird aus dem Kreise Friedland, Oberschlesien, sowie aus Zülz (Kreis Falkenberg) und aus dem Kreise Neisse berichtet, wo Kinder von 5—6 Jahren von Morgens bei Licht bis spät Abends zum Filetnähen herangezogen werden; Brustleiden, Kurzsichtigkeit, Verkrümmung des Rückgrates sind die Folgen der Anstrengung; die Schule wird vernachlässigt. Dieser Bericht ist das Ergebniss einer Umfrage des Landraths in Falkenberg. Auch die von verschiedenen Zweigvereinen des Frauenvereins als leichte Hausarbeit eingeführte Knopfhäkelei hat zu ähnlichen Klagen Veranlassung gegeben. Dagegen ist die Kinderarbeit in der schlesischen Weberei und Spinnerei wegen des Rückganges der Hausindustrie in diesem Zweige ebenfalls im Abnehmen; die freigewordene Zeit wird zum Holz- und Beerenlesen benutzt, also zu einer als gesundheitsgemäss anzusehenden Beschäftigung.

Auch in Thüringen (Sonnenberg) werden die Kinder schon frühzeitig herangezogen und zwar nicht nur zu dem als verhältnissmässig leichte Arbeit anzusehenden Versilbern der Glasröhren, sondern auch verhältnissmässig früh zum Blasen des Glases vor der Lampe, wobei die Lungen sehr angestrengt werden, sowie zu dem die Augen überanstrengenden Aufreihen der Perlen, so dass es für ein grosses Glück anzusehen ist, wenn, wie es um Warmensteinach der Fall zu sein scheint (Jahrbuch für Nat. u. Statist. 1901), aber auch aus Schlesien und anderwärts berichtet wird, die Kinder in der Feldarbeit nebenbei beschäftigt werden. Auch beim Ausstatten der Puppen und beim Abputzen der Porzellanpuppenköpfe, einer wegen ihrer Staubentwickelung nicht unbedenklichen Beschäftigung, spielt die Kinderarbeit eine grosse Rolle. Im Allgemeinen kann man die Kinderarbeit überall da voraussetzen, wo eine körperlich nicht anstrengende Arbeit im Hause geübt wird, z. B. auch beim Nähen der Konfektion, Wäscheindustrie u. s. w., und um so mehr, je mehr sich die kleinen, leichter beweglichen Finger für die betreffende Beschäftigung eignen.

Diese leichtere Arbeit, d. h. die weniger körperlich anstrengende, ist auch ein Grund für die so ausserordentliche Ausdehnung der Frauenarbeit in der Hausindustrie, die namentlich in der Bekleidungsindustrie eine so grosse Rolle spielt, dass die Frauen hier 57,5 %, d. h. mehr als die Hälfte der gesammten Arbeiterschaft ausmachen. Aehnlich geht es in der Textilindustrie, wo die Zahl 46 % beträgt, in der Tabakindustrie 45,2 %, bei den Spielwaaren 42,8 %, Bürsten 38,3 %, Glaswaaren 33,8 % und selbst noch in der Holzwaarenindustrie mit 19,1 %; indessen geben diese bei Weber (S.VS. 1899) citirten Zahlen desshalb kein richtiges Bild, weil sie auf einer privaten Umfrage beruhen;

in Wahrheit wird der Antheil der Frauenarbeit in der Hausindustrie wohl ein noch grösserer sein, namentlich wenn man bedenkt, dass die den besseren Ständen angehörigen Frauen und Mädchen in der Konfektion, Stickerei u. s. w. sich jeder Ermittelung entziehen. Erwägt man ferner, dass namentlich in den Industriegegenden ein grosser Theil freier Frauenhände vorhanden ist, und dass die eigene Anfertigung von Kleidungsstücken für die männliche Bevölkerung sich als wenig zweckmässig erweist, so wird man es begreiflich finden, dass gerade hier die Konfektion stets ein geeignetes, billig zu erlangendes und jeder Preisdrückerei in Folge gegenseitiger Unterbietung zugängliches Arbeitermaterial vorfindet. Wie wir schon wiederholt ausgeführt haben, ist diese Preisdrückerei schuld wiederum an der Verlängerung der Arbeitszeit und diese wieder an der Uebermüdung und der Unbrauchbarkeit der Frau für die Hauswirthschaft einerseits und andererseits für die Erfüllung ihrer Pflichten als Gattin und Mutter, ein für die Zukunft der Nation nicht unbedenklicher Circulus vitiosus. Ebenso wie in der Konfektion in der Grossstadt, spielt die Frauenarbeit eine grosse Rolle in der Textilindustrie auch auf dem Lande; ihre Folgen werden hier um so mehr abgeschwächt, je mehr die Frauen zur Besorgung des Hausstandes und landwirthschaftlicher Arbeit gezwungen sind. Nach Frankenstein (Bevölkerung und Hausindustrie im Kreise Schmalkalden 1887), der allerdings weiter zurückliegende Zeiten im Auge hat, soll in diesem Kreise die weibliche Bevölkerung die männliche, soweit die letztere industriell beschäftigt ist, an Körperkräften und in Bezug auf ihre Konstitution überragen, wofür ihre landwirthschaftliche Beschäftigung, der sie hier fast ausschliesslich oder in grösserem Maasse obliegen, die Ursache ist; die Folge davon ist eine geringe Säuglingssterblichkeit, die beispielsweise nicht halb so gross ist wie die in den Weberkreisen Schlesiens und die selbst die unehelichen Geburten einschliesst, deren Sterblichkeit auch eine viel geringere ist als anderwärts.

Die Frauenarbeit beschränkt sich jedoch nicht auf die weniger anstrengenden Beschäftigungen, sondern spielt auch eine gewisse Rolle bei der Arbeit der Schmiede und ähnlichen körperlich anstrengenden Arbeiten, wo die Frauen in manchen Gegenden die Stelle eines Gehülfen ersetzen müssen; ferner werden die Frauen zum Abtragen der häufig nicht ganz leichten Arbeitsprodukte und zum Herbeischaffen der Rohmaterialien verwandt.

Neben der Schädlichkeit für die Kinder, neben ihren Gefahren für die Zukunft der Nation und für die Wehrkraft derselben hat die Frauen- und die Kinderarbeit häufig noch den Nachtheil, dass sie den Ehemann zum Trunke verleitet, wie aus verschiedenen Theilen des Staates, so aus Essen (cf. Jaffé l. c.) und aus Schlesien (cf. Lange l. c.) berichtet wird; in anderen Gegenden mag sie ja allerdings nothwendig für die Beschaffung des Existenzminimums sein, hat aber auch dann wiederum unter Umständen den Nachtheil, dass sie zur Herabdrückung des Lohnes beiträgt.

Zu allen den erwähnten Schädlichkeiten der Hausindustrie kommt noch der Alkoholismus. Begünstigt wird er vielfach durch die reizlose, ewig sich gleichbleibende, meist vegetabilische Nahrung, die in Schlesien, wie in Thüringen meist aus Kartoffeln besteht, und zwar um so mehr, je höher hinauf im Gebirge die Hausindustrie geübt wird

und je geringwerthiger der Acker ist. Häufig wird in manchen Gegenden die Kartoffelnahrung nur durch Kaffee unterbrochen, dessen schädliche Wirkungen in diesem Falle nicht zu unterschätzen sind, da auch der chronische Kaffeemissbrauch zu Magenkatarrhen mit ihren Folgen auf die gesammte Ernährung und zu Herzbeschwerden mancherlei Art führt. Allerdings besteht häufig der sogenannte Kaffee meist nur aus Cichorien oder gerösteten Gerstenkörnern, die allerdings keinen Einfluss auf die Herzthätigkeit, wohl aber auf den Magen haben, indem die Aufnahme so grosser Quantitäten Flüssigkeit nicht ohne Bedeutung für die Sekretion des Magens ist und eine Unterernährung des Körpers zur Folge haben.

Allen Bestrebungen, der Hausindustrie zu helfen, stellen sich zwei grosse Hindernisse entgegen: 1. der Mangel an Geld und 2. der Mangel an geistiger Regsamkeit. Dazu kommt ein gegenseitiges Misstrauen, welches das Zusammenwirken im genossenschaftlichen Leben ausserordentlich erschwert. Trotzdem sind an verschiedenen Stellen gelungene Versuche zu verzeichnen. Die eine Art, den Hausindustriellen wirksam und dauernd zu helfen, sehen wir von der preussischen Regierung von der Mitte des vorigen Jahrhunderts ab angewandt, die auf Grund von Berichten von Minutoli eingeleitet wurden und die im Wesentlichen darauf hinausliefen, die Weber Schlesiens allmählich zu einer anderen Thätigkeit, als der vom Vater übernommenen Weberei, zu veranlassen, sie der Landwirthschaft oder der Grossindustrie zuzuführen. Die theilweise zu verzeichnenden Erfolge sind wohl mit durch den Rückgang der Textilindustrie überhaupt bedingt. Die zweite Art der Hülfe liegt in dem Zusammenschluss der Hausindustriellen zu Genossenschaften. Dass auf diesem Gebiete Erfolge möglich sind, dafür giebt ein lehrreiches Beispiel (Jahresb. d. Gewerbebeamten 1897, S. 422) die Bandwirkergenossenschaft zu Herbringhausen; obgleich hier weder Gas, noch Druckwasser, noch elektrische Kräfte zur Betreibung der Bandwirkerstühle billig zu beschaffen waren, floriert diese Genossenschaft gleichwohl. Der betreffende Gewerbeinspektor giebt hierüber folgenden, auch für andere Verhältnisse lehrreichen Bericht, den wir daher in Extenso anführen wollen.

Die Anlage ist im August des vorigen Jahres (1896) mit 35 Bandstühlen in Betrieb genommen worden und arbeitet bis jetzt zur vollen Zufriedenheit der Betheiligten. Abgesehen davon, dass die Bandwirker durch die Erhöhung der Leistungsfähigkeit ihrer Stühle wieder preiswerth arbeiten können, sind nun auch die älteren Familienmitglieder, die den Handstuhl nicht mehr bedienen konnten, wieder erwerbsfähig geworden. Alle empfinden es als eine grosse Wohlthat, dass ihnen nun Arbeitsräume zur Verfügung stehen, die bezüglich Beleuchtung, Heizung, Lüftung ihrem Zwecke und den gesundheitlichen Forderungen besser entsprechen, als solche im Wohnhause zu beschaffen sind, und dass andererseits die Wohnräume nun auch ihrem eigentlichen Zwecke dienen können. Meines Erachtens dürfte, abgesehen von den geringeren Anlage- und Betriebskosten, auch aus diesen Gründen die Errichtung solcher genossenschaftlicher Werkstätten mehr zu begünstigen sein, als die Benutzung der Kleinmotore im Hause. Es kommt hinzu, dass das Arbeiten in solchen gemeinsamen Werkstätten erziehlich günstig auf die jüngeren Leute wirkt, da es das Einhalten bestimmter Arbeitszeiten bedingt und so zu regelmässiger Arbeit anhält.

Eine weitere Genossenschaft ist vor einigen Jahren im Kreise Schmalkalden unter den Nagelschmieden gegründet worden, auf die wir wiederholt hingewiesen haben; auch sie arbeitet zur vollsten Zufriedenheit der Betheiligten. Dasselbe gilt von der Naglergenossenschaft in Hermesgeil, wogegen eine in deren Nachbarschaft, in Nonnenweil, kurz darauf gegründete nicht floriert (cf. Hohn, Hausindustrie und Daheimarbeit in Koblenz und Trier. S.V.S. 1899). Die wesentlichsten Bedingungen für den günstigen Erfolg zum Zustandekommen und zum weiteren Wirken sind geeignete leitende Kräfte. Erstens gehören dazu Vertrauenspersonen, die im Stande sind, die Konkurrenzbedenken der einzelnen Genossen zu überwinden und der Genossenschaft den nöthigen Kredit zu verschaffen, zu dessen Besorgung in Preussen die staatlich gegründete Central-Genossenschaftskasse berufen ist. Ferner bedarf eine solche Genossenschaft kaufmännisch geschulter oder mindestens veranlagter Köpfe, die für Absatz und für richtige Vertheilung der einzelnen Aufträge sorgen, dann aber auch im Stande sind, die hie und da im Beginn eines solchen genossenschaftlichen Lebens auftretenden Schwierigkeiten zu überwinden, wie es beispielsweise bei der Schnefler-Genossenschaft im badischen Schwarzwald nöthig war, wo im Beginn noch häufig Genossen ihre Produkte zu den von der Genossenschaft bekämpften Händlern Nachts heimlich trugen, aber durch die geschickte Leitung der Genossenschaft allmählich von diesem für sie und die gesammte Genossenschaft schädlichen Treiben zurückgebracht wurden.

Aber auch auf nicht genossenschaftlichem Wege lassen sich die Schäden der hausindustriellen Thätigkeit bisweilen aufheben. So berichtet der Jahresbericht der Gewerbebeamten für Württemberg 1898, dass der Besitzer einer Seidenzwirnerei in 20 Wohnungen verheiratheter Arbeiterinnen eine Windmaschine aufgestellt habe, sowie einen zu ihrem Betrieb dienenden Elektromotor von $^1/_6$ Pferdestärke; auch richtete er gleichzeitig elektrische Beleuchtung mittels Glühlampen ein. Kraft und Licht werden von 6 Uhr früh bis 10 Uhr Abends geliefert.

Was der Staat auf diesem Gebiete leisten kann, unterliegt noch sehr der Diskussion.

Wie weit die Benutzung von Kleinmotoren in der Hausindustrie vorgeschritten ist, darüber versuchte ebenfalls die Gewerbestatistik vom Jahre 1895 (s. o.) einen Ueberblick zu verschaffen. Kleingasmotoren wurden in der Baumwollenweberei in 179 Hausbetrieben verwandt, in der Spitzenverfertigung und Weisszeugstickerei in 129, in der Seidenweberei in 57, in der Tischlerei in 41; Benzin-, Petroleum- und Aethermotoren zählt am häufigsten die Hausindustrie für Spitzenverfertigung und Weisszeugstickerei (117), die Hausindustrie für Zeug- und Messerschmiede (28), die hausindustrielle Tischlerei (18). Durch solche Motoren kann natürlich ein grosser Theil der Schädlichkeiten des betreffenden Gewerbes genommen werden, soweit es sich um Ueberanstrengung einzelner Körpertheile, um Verkrümmung einzelner Skelettheile und ähnliches handelt. Dann aber kann der Motorenbetrieb auch das Gewerbe pekuniär heben und dadurch gesundheitliche Vortheile zur Folge haben. Andererseits bedingt der Motorenbetrieb eine gewisse Unfallgefahr und interessirt auch von dieser Seite den Hygieniker.

Die staatliche Gewerbeaufsicht.

Von Dr. Schröder in Magdeburg.

Die heutige organisirte, von Staats wegen ausgeübte Gewerbeaufsicht hat ihren Anfang genommen mit dem Erlass der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. Die Gewerbeordnung von 1869 enthält bereits eingehende Arbeiterschutzbestimmungen, die grundlegend für die bezüglichen Bestimmungen späterer Novellen waren. Es sei hier nur der § 132 im Wortlaute erwähnt, da hier die „Aufsicht" über die Ausführung der Arbeiterschutzbestimmungen festgelegt war: „Wo die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen (§§ 128—133) eigenen Beamten übertragen ist, stehen denselben bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 128—133 auszuführenden amtlichen Revisionen der gewerblichen Anlagen sind die Besitzer derselben verpflichtet, zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anstalten im Betriebe sind, zu gestatten."

Ein weiterer Ausbau der Arbeiterschutzbestimmungen geschah durch die Novelle vom 17. Juli 1878. — Der die Aufsicht behandelnde § 139b lautete folgendermassen: „Die Aufsicht über die Bestimmungen der §§ 135—139a, sowie des § 120 Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken ist ausschliesslich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniss gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten. Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmässigen Regelung der einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen.

Auf Antrag der Landesregierungen kann für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umfange vor-

handen sind, durch Beschluss des Bundesraths von der Anstellung besonderer Beamten abgesehen werden.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 135—139a, sowie des § 120 Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten."

Während der § 132 der Gewerbeordnung von 1869 nur eine Eventualbestimmung über die zum Gewerbeaufsichtsdienst zu verwendenden Beamten enthielt, wurde das Institut der Gewerbeinspektion durch die Novelle von 1878 bis zu einem gewissen Grade obligatorisch gemacht. Allein von einer einheitlichen Regelung der gewerblichen Aufsicht konnte auch hier noch nicht die Rede sein, da gemäss Abs. 4 des § 139b von der Anstellung besonderer Beamten abgesehen werden konnte. Erst der Novelle vom 1. Juni 1891 war eine allgemein geltende Organisation der Gewerbeaufsicht, die Einrichtung der modernen deutschen Gewerbe-Inspektion, vorbehalten.

Eingeleitet wurde die Arbeiterschutzgesetzgebung des Jahres 1891 durch die berühmten kaiserlichen Erlasse an den Reichskanzler und an den preussischen Handelsminister vom 4. Februar 1890. Sie waren der Anlass zur Einberufung der „internationalen Arbeiterschutzkonferenz“, welche am 15. März desselben Jahres vom preussischen Handelsminister, Freiherrn von Berlepsch, eröffnet wurde und unter dessen Vorsitz bis zum 29. des Monats tagte. Das Ergebniss der Konferenz für das Deutsche Reich war das bereits erwähnte Gesetz vom 1. Juni 1891 betreffend Abänderung der Gewerbeordnung.

Durch Artikel 3 dieses Gesetzes erhielt der von den gewerblichen Arbeitern handelnde Titel VII der Gewerbeordnung eine wesentliche Erweiterung, indem an Stelle von 38 fortan 70 Paragraphen traten. Der Inhalt dieses sehr wichtigen Abschnittes der Gewerbeordnung besteht in Verbindung mit den einschlägigen Strafbestimmungen ausser aus den zahlreichen, positiv civilrechtlichen Bestimmungen über Arbeits- und Lohnverträge vornehmlich aus gewerbepolizeilichen Vorschriften, insbesondere über die den gewerblichen Arbeitern zu gewährende Ruhe an Sonn- und Festtagen, über den Schutz der Arbeiter vor betrügerischer Ausbeutung bei der Lohnzahlung und vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit, über die Verhütung der Ueberanstrengung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern durch zu lange Arbeitsdauer und Nachtarbeit und über die Kontrolle dieser Vorschriften durch besondere Beamte.

Der § 139b der Gewerbeordnung, welcher diese Kontrolle vorschreibt und den Machtbereich der deswegen zu ernennenden Beamten bestimmt, lautet in der Fassung von 1891 nunmehr folgendermassen: „Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105a, 105b Abs. 1, 105c bis 105h, 120a bis 120e, 134 bis 139a ist ausschliesslich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniss gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmässigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 105a bis 105h, 120a bis 120e, 134 bis 139a auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten.

Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mittheilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrath oder von der Landescentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden."

Die neue Fassung des § 139b bedeutet gegen früher eine beträchtliche Erweiterung der Machtbefugnisse der Gewerbeaufsichtsbeamten. Waren dieselben bisher in ihrem Wirkungskreise lediglich auf die Revision von Fabriken beschränkt geblieben, so wurde durch die Novelle ihre Thätigkeit auch auf die Kontrolle der Werkstätten behufs Durchführung der §§ 120a bis e ausgedehnt, d. h. der Bestimmungen, welche den Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit, die Wahrung der guten Sitte und des Anstandes zum Zweck haben. Auch die Durchführung des Sonntagsruhegesetzes (§§ 105a bis h), das vollständig erst 1895 in Kraft trat, erheischte die Kontrolle der Gewerbeaufsichtsbeamten sowohl in Fabriken als auch in Werkstätten.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind Landesbeamte. Sie werden daher nach Massgabe der in den einzelnen Staaten des Deutschen Reiches geltenden Bestimmungen angestellt und erhalten ihre auf den Dienst bezüglichen Anweisungen von der betreffenden Landescentralbehörde. In Preussen gilt für sie die Dienstanweisung vom 23. März 1892; in Bayern die Dienstanweisung vom 12. November 1892; in Sachsen die Dienstanweisung vom 1. April 1892; in Württemberg die Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 11. Juni 1892 betreffend Dienstanweisung für die Gewerbeinspektion; für Baden gilt die bereits am 2. Januar 1880 erlassene Dienstanweisung u. s. w.

Durch diese Specialbestimmungen der einzelnen Staaten ist der Wirkungskreis der Gewerbeaufsichtsbeamten meist noch erheblich erweitert worden.

Von den verschiedenen Dienstanweisungen sei hier nur die preussische erwähnt, da die Verordnungen der anderen Staaten sich in den wesentlichen Punkten mit dieser decken:

„Im Einverständniss mit dem Minister des Innern wird für die Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung, Allerhöchster Erlass vom 27. April 1891, G.-S. S. 165) nachstehende Dienstanweisung erlassen:

§ 1. Der Wirkungskreis der Gewerbeaufsichtsbeamten umfasst innerhalb der durch die §§ 139b, 154, 154a und 155 der Gewerbeordnung bezeichneten Grenzen die Aufsicht über die Ausführung:

1. der Vorschriften über die Sonntagsruhe mit Ausnahme der die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffenden Bestimmung (§§ 105a bis 105h a. a. O.);

2. der Vorschriften über die den Gewerbeunternehmern auf Grund der §§ 120a bis 120e obliegenden Pflichten;

3. der die Arbeitsordnungen betreffenden Bestimmungen (§§ 134a bis 134h);

4. der die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen (§§ 135 bis 139a).

Den Gewerbeaufsichtsbeamten wird ferner als ständigen Beauftragten der Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) übertragen:

5. die Beaufsichtigung derjenigen Anlagen, welche den Bestimmungen des § 16 der Gewerbeordnung und seiner Ergänzungen unterliegen;

6. in den ihrer Zuständigkeit unterstehenden Betrieben die Aufsicht über die Ausführung der die Arbeitsbücher und Zeugnisse (§§ 107 bis 113), sowie die Lohnzahlung (§§ 115 bis 119a) betreffenden Vorschriften.

Endlich wird den für Gewerbeinspektionsbezirke angestellten Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 4) die amtliche Prüfung der Dampfkessel ihrer Bezirke überwiesen (Allerhöchster Erlass vom 27. April 1891, Ziffer II, G.-S. S. 165).

§ 2. Die Gewerbeaufsicht wird durch Regierungs- und Gewerberäthe, durch Gewerbeinspektoren und durch Hülfsarbeiter (Assistenten) ausgeübt.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind dem für ihren Amtsbezirk zuständigen Regierungspräsidenten und in höchster Instanz dem Minister für Handel und Gewerbe dienstlich unterstellt.

Sind für den Aufsichtsbezirk eines Gewerbeaufsichtsbeamten mehrere Regierungspräsidenten zuständig, so wird sein unmittelbarer Vorgesetzter besonders bestimmt.

§ 3. Die Regierungs- und Gewerberäthe sind technische Mitglieder der Regierungen gemäss Lit. D.V.c. der Kabinettsordre, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzialverwaltungsbehörden vom 31. December 1825 — G.-S. 1826 S. 5 (Allerhöchster Erlass vom 27. April 1891 Ziffer I). Gleichzeitig haben sie die im § 1 unter Ziffer 1 bis 6 aufgeführten Geschäfte der Gewerbeaufsichtsbeamten wahrzunehmen, ferner die Thätigkeit der Gewerbeinspektionen ihres Aufsichtsbezirkes zu überwachen und zu diesem Zweck regelmässige Revisionen vorzunehmen.

Die auf Grund der Ziffer 5 des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1891 zur Unterstützung und Vertretung der Regierungs- und Gewerberäthe bei den Regierungen angestellten Gewerbeinspektoren haben die amtliche Stellung der Regierungsassessoren nach Lit. V.D.d. der Kabinettsordre vom 31. Dezember 1825. Soweit es sich um die Wahrnehmung der Gewerbeaufsicht (§ 1, 1 bis 6) handelt, haben sie den Anweisungen der Regierungs- und Gewerberäthe Folge zu leisten. Im Uebrigen erfolgt die nähere Regelung ihrer amtlichen Thätigkeit durch den Regierungspräsidenten.

Wenn ein Regierungs- und Gewerberath für mehrere Regierungen angestellt ist, so wird bei denjenigen Regierungen, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz nicht hat, je ein Vertreter aus der Zahl der Gewerbeinspektoren bestellt, welchem die volle Vertretung des Regierungs-

und Gewerberathes in allen Amtsgeschäften obliegt, jedoch mit der Einschränkung, dass der Regierungspräsident in wichtigen oder zweifelhaften Fragen die Mitwirkung des Regierungs- und Gewerberathes anordnen kann, dass diese Mitwirkung immer einzutreten hat, wenn es sich um die Erstattung von Berichten über Fragen der Gesetzgebung handelt und dass der Jahresbericht (§ 16) von dem Regierungs- und Gewerberathe für seinen ganzen Amtsbezirk unter Benutzung des von seinem Vertreter für seinen Bezirk zu erstattenden Berichtes erstattet wird.

Den bei den Regierungen angestellten Gewerbeinspektoren kann zugleich die Verwaltung einer Gewerbeinspektion (§ 4) übertragen werden.

§ 4. Zur Durchführung der Gewerbeaufsicht werden Gewerbeinspektionsbezirke gebildet, deren Verwaltung je einem Gewerbeinspektor übertragen wird.

Die Gewerbeinspektoren sind in Beziehung auf die Gewerbeaufsicht (§ 1 Ziffer 1 bis 6) Organe der Regierungs- und Gewerberäthe, deren Weisungen sie zu folgen haben.

Die Gewerbeinspektoren haben die amtliche Prüfung der Dampfkessel nach den darüber erlassenen Bestimmungen wahrzunehmen.

Den Gewerbeinspektoren können zu ihrer Unterstützung Assistenten überwiesen werden, welche an den Geschäften nach Anordnung der Inspektoren Theil zu nehmen haben. Diese können sich in allen ihnen obliegenden Dienstgeschäften von den ihnen überwiesenen Assistenten vertreten lassen.

Den Regierungspräsidenten bleibt vorbehalten, über die Vertheilung der Geschäfte besondere Anweisungen zu treffen.

§ 5. Die Regierungs- und Gewerberäthe in ihrer selbständigen amtlichen Thätigkeit und die Gewerbeinspektoren führen die ihnen verliehenen Dienstsiegel. Amtliche Schriftstücke werden gezeichnet: von den Regierungs- und Gewerberäthen, insoweit es sich um ihre selbständige Thätigkeit handelt:

Der Königliche Regierungs- und Gewerberath
(Name).

Von ihren Hülfsarbeitern:

Der Königliche Regierungs- und Gewerberath.
In Vertretung
(Name).

Von den Gewerbeinspektoren (§ 4):

Der Königliche Gewerbeinspektor zu . . . . .
(Name).

Von deren Assistenten:

Der Königliche Gewerbeinspektor zu . . . . .
In Vertretung
(Name).

Die Gewerbeaufsichtsbeamten führen den Nachweis ihrer amtlichen Eigenschaft durch Vorzeigung einer ihnen von dem vorgesetzten Regierungspräsidenten auszustellenden Ausweiskarte.

§ 6. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sollen in dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise in Ergänzung der den ordentlichen Polizeibehörden obliegenden Thätigkeit für eine möglichst vollständige und gleichmässige Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und der auf

Grund ihrer erlassenen Vorschriften Sorge tragen. Dabei sollen sie ihre Aufgabe vornehmlich darin suchen, gestützt auf ihre Vertrautheit mit den gesetzlichen Bestimmungen, ihre technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen, durch sachverständige Berathung und wohlwollende Vermittelung eine Regelung der Betriebs- und Arbeitsverhältnisse herbeizuführen, welche, ohne dem Gewerbeunternehmer unnöthige Opfer oder zwecklose Beschränkungen aufzuerlegen, den Arbeitern den vollen durch das Gesetz ihnen zugedachten Schutz gewährt und das Publikum gegen gefährdende und belästigende Einwirkungen sicher stellt.

Arbeitgebern und Arbeitern sollen die Gewerbeaufsichtsbeamten die gleiche Bereitwilligkeit zur Vertretung ihrer berechtigten Interessen entgegenbringen und dadurch, wie durch die ganze Art ihrer amtlichen Thätigkeit eine Vertrauensstellung zu gewinnen suchen, welche sie zur Erhaltung und Förderung guter Beziehungen zwischen beiden mitzuwirken in den Stand setzt.

Die Arbeitgeber sollen sie bei Geltendmachung der Anforderung des Gesetzes in deren Erfüllung bereitwillig unterstützen und auf Wunsch auch in der Ausführung von Einrichtungen, welche auf die Verbesserung der Lage der Arbeiter innerhalb und ausserhalb des Betriebes abzielen, zu fördern suchen.

Wünsche und Beschwerden der Arbeiter sollen sie bereitwillig entgegen nehmen und, falls sie sich von ihrer Berechtigung überzeugt haben, ihnen, soweit sie es nach ihrer amtlichen Stellung vermögen, Erfüllung und Abhülfe zu schaffen suchen. Die durch ihre amtliche Thätigkeit sich ihnen bietende Gelegenheit, sich über die Verhältnisse der Arbeiterbevölkerung ihres Amtsbezirkes zu unterrichten, sollen sie sorgfältig benutzen und sich über die in diesen Verhältnissen eintretenden Veränderungen in fortlaufender Kenntniss erhalten.

§ 7. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben sich die Gewerbeaufsichtsbeamten durch fortlaufende Besichtigungen der ihrer Aufsicht unterstellten Anlagen von dem Zustande und Betriebe derselben eingehende Kenntniss zu verschaffen und sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob und inwiefern die Durchführung bestehender Vorschriften auf Hindernisse stösst, die ihre Abänderung erforderlich erscheinen lassen und ob und inwiefern allgemeine Missstände hervortreten, zu deren Beseitigung es des Erlasses neuer Vorschriften bedarf.

Eine besondere Aufmerksamkeit haben sie zuzuwenden:

1. Den Anlagen, deren wirksame Beaufsichtigung durch technische, bei den Organen der ordentlichen Polizeibehörden nicht vorauszusetzende Kenntnisse und Erfahrungen bedingt ist;

2. den Anlagen, deren Betrieb mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter oder mit schädigender und belästigender Einwirkung auf die Nachbarschaft verbunden ist;

3. den Anlagen, deren Betrieb auf Grund der §§ 138a, 139 und 139a der Gewerbeordnung eine besondere Regelung erfahren hat.

Bei den den Bestimmungen des § 16 der Gewerbeordnung unterworfenen Anlagen haben sie darauf zu achten, ob für sie die erforderliche Genehmigung erwirkt ist und ob ihr Bestand und ihr Betrieb mit dem Inhalte der Genehmigung und mit den vorgeschriebenen Bedingungen übereinstimmt.

§ 8. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sollen, wenn sie bei ihren Besichtigungen einzelne Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände vorfinden, deren Abstellung zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Rathschläge herbeizuführen suchen. Ist auf diesem Wege die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht zu erreichen, so haben die Gewerbeaufsichtsbeamten sich an die ordentlichen Polizeibehörden zu wenden, damit diese, falls es sich um gesetzlich mit Strafe bedrohte Verstösse handelt, die Bestrafung des Arbeitgebers herbeiführen, falls es sich aber um die Herstellung von Einrichtungen gemäss § 120a ff. der Gewerbeordnung handelt, die zur Durchführung dieser Einrichtungen erforderlichen Verfügungen treffen (§ 120d a. a. O.).

Von dem Rechte, polizeiliche Straffestsetzungen zu treffen, sollen die Gewerbeaufsichtsbeamten keinen Gebrauch machen, von dem Rechte, polizeiliche, nöthigenfalls im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchzuführende Verfügungen zu erlassen, sollen sie nur ausnahmsweise in den Fällen, in denen Gefahr im Verzug ist, Gebrauch machen.

§ 9. Die Inhaber und Leiter der der Gewerbeaufsicht unterstehenden gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten den Zutritt zu diesen Anlagen zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anlagen im Betriebe sind, zu gestatten und, soweit es sich um die unter den § 16 der Gewerbeordnung fallenden Anlagen oder um Dampfkessel handelt, auf Erfordern die Genehmigungsurkunde nebst Zubehör und das Revisionsbuch vorzulegen.

§ 10. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniss gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Aufsicht unterstehenden Anlagen verpflichtet.

§ 11. Die Ortspolizeibehörden haben den Gewerbeaufsichtsbeamten bei Ausübung ihrer Amtsthätigkeit die innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Unterstützung zu Theil werden zu lassen, insbesondere auf Verlangen derselben

1. die für die Gewerbeaufsicht wichtigen Verhandlungen, Verzeichnisse und Schriftstücke vorzulegen;

2. bei der Beaufsichtigung gewerblicher Anlagen Unterstützung zu leisten;

3. Besichtigungen und Nachbesichtigungen bestimmter gewerblicher Anlagen vorzunehmen und über das Ergebniss Mittheilung zu machen;

4. ihnen von der Erledigung der auf Grund des § 120d der Gewerbeordnung erlassenen Verfügungen, sowie von dem Ergebnisse der Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften der Gewerbeordnung Kenntniss zu geben, deren Ausführung durch die Gewerbeaufsichtsbeamten zu überwachen ist (§ 1, 1 bis 6).

§ 12. Mit den technischen Beamten der Kreise (Kreisphysikus, Kreisbaumeister) haben sich die Gewerbeaufsichtsbeamten über die den amtlichen Wirkungskreis derselben berührenden Fragen ins Benehmen zu setzen. Halten sie in besonderen Fällen eine Mitwirkung dieser Beamten bei den von ihnen vorzunehmenden Besichtigungen für erforderlich, so haben sie ihre darauf gerichteten Anträge bei dem zuständigen Regierungspräsidenten anzubringen.

§ 13. Bei den Verhandlungen über die Genehmigung gewerblicher Anlagen (§ 16 ff. der Gewerbeordnung) haben auf Ersuchen der Be-

zirksausschüsse alle Gewerbeaufsichtsbeamten, auf Ersuchen der Kreis-(Stadt-)ausschüsse sowie der zuständigen Magistrate (kollegialischen Gemeindevorstände) die Gewerbeinspektoren und deren Assistenten mitzuwirken. Das Gleiche gilt für die letzteren hinsichtlich der Anlegung von Dampfkesseln (§ 24 a. a. O.).

Im Uebrigen findet auf die Zuziehung der Gewerbeaufsichtsbeamten durch die Bezirks- und Kreisausschüsse zu den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung der Erlass vom 9. Mai 1874, die Zuziehung königlicber Beamten Seitens der Kreisausscbüsse und Verwaltungsgerichte bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung betreffend, Anwendung.

§ 14. Werden die Gewerbeaufsichtsbeamten durch die Gerichte

1. als Sachverständige,
2. als ausserbalb des Wohnorts zu vernehmende Zeugen,
3. als Zeugen über Umstände, auf welche sicb ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht,

herangezogen, so haben sie ihrer vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des Gegenstandes der Vernehmung und unter Darlegung der Gründe, welche etwa im Dienstinteresse die Vernehmung als unzulässig oder nachtheilig erscheinen lassen, sofort Anzeige zu machen, damit die vorgesetzte Behörde rechtzeitig, d. b. vor dem Termin, das ihr gesetzlich zustehende Einspruchsrecbt wahren, auch erforderlichen Falls für die gehörige Vertretung des Geladenen während der Terminsdauer sorgen kann.

Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die Fälle, in denen die Beamten durch einen Angeklagten unmittelbar vorgeladen werden sollen.

§ 15. Die selbständige Uebernahme von Nebenarbeiten gegen Vergütung irgend welcher Art ist den Gewerbeaufsichtsbeamten untersagt. Die Erlaubniss zu Nebenarbeiten kann indessen — vorausgesetzt, dass die dem Beamten obliegenden amtlichen Geschäfte dies überhaupt zulassen — durch den Regierungspräsidenten ertheilt werden, wenn die Uebernahme solcher Nebenarbeiten im öffentlichen Interesse nothwendig oder zweckmässig erscheint.

Die für die Nebenarbeiten zu leistenden Vergütungen werden durch den Regierungspräsidenten festgesetzt und zur Staatskasse vereinnahmt, aus welcher alsdann die Auszablung an die Gewerbeaufsichtsbeamten erfolgt.

Auf die vor Gericht erstatteten technischen Gutachten finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung.

§ 16. Alljährlich haben die Regierungs- und Gewerberäthe nach Massgabe der darüber erlassenen, besonderen Vorschriften einen das abgelaufene Kalenderjahr umfassenden Jahresbericht über ihre amtliche Tbätigkeit zu erstatten, welcber bis 1. März durch Vermittelung ibres unmittelbaren Vorgesetzten dem Minister für Handel und Gewerbe vorzulegen ist.

Dem Regierungs- und Gewerberathe ist bis zum 15. Januar jeden Jahres von den mit der Verwaltung der Gewerbeinspektionen seines Bezirks beauftragten Gewerbeinspektoren (§ 4) und von den ihn an einer Regierung, an der er seinen Wobnsitz nicbt hat, vertretenden Gewerbeinspektoren (§ 3 Abs. 3) über die denselben nach § 1 Ziffer 1 bis 6 obliegenden Geschäfte und zwar in den für die Jahresberichte

der Regierungs- und Gewerberäthe vorgeschriebenen Abtheilungen ein Jahresbericht zu erstatten.

§ 17. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die der Bergverwaltung unterstellten Betriebe keine Anwendung. Sie treten an Stelle der Dienstanweisung für die Gewerberäthe vom 24. Mai 1879 und der für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Arnsberg erlassenen Dienstanweisungen für die Gewerbeinspektoren vom 23. Juni 1891 am 1. April 1892 in Kraft.

In denjenigen Regierungsbezirken, in denen Gewerbeinspektionen noch nicht errichtet sind, findet bis zur Errichtung von Gewerbeinspektionen der § 13 mit der Massgabe Anwendung, dass die Regierungs- und Gewerberäthe auch durch die Kreis-(Stadt-)ausschüsse, sowie durch die zuständigen Magistrate und kollegialischen Gemeindevorstände zu den Verhandlungen über die Genehmigung gewerblicher Anlagen, sowie zu den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung zugezogen werden können.

Berlin, den 23. März 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe
Freiherr v. Berlepsch.

Nachfolgend sind die für die technischen Gewerbe wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen erwähnt, deren Ausführung der Aufsicht der Gewerbeaufsichtsbeamten unterliegt:

Sonntagsruhe.

§ 105a. Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.

§ 105b Abs. 1 [1]). Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag 24, für zwei auf einander folgende Sonn- und Festtage 36, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von 12 Uhr Nachts zu rechnen und muss bei zwei auf einander folgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmässiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um 6 Uhr Morgens des Sonn- und Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

§ 105c. Die Bestimmungen des § 105b finden keine Anwendung:

[1]) § 105b Abs. 2 und 3 betrifft das Handelsgewerbe.

1. auf Arbeiten, welche in Notbfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommeu werden müssen;

2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durcbführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;

3. auf die Bewacbung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmässige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welcben die Wiederaufnabme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommeu werden können;

4. auf Arbeiten, welcbe zur Verhütung des Verderbens von Robstoffen oder des Misslingens von Arbeitserzeugnissen erforderlicb sind, sofern nicbt diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nacb Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbetreibende, welcbe Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 his 5 erwäbnten Art beschäftigen, sind verpflicbtet, ein Verzeichniss anzulegen, in welcbem für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Bescbäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichniss ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem im § 139b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als 3 Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Gesetzes darf die untere Verwaltungsbebörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besucbe des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntages eine 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

§ 105d. Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welcbe ihrer Natur nacb eine Unterbrecbung oder einen Aufscbub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer aussergewöhnlich verstärkten Tbätigkeit genöthigt sind, können durch Bescbluss des Bundesraths Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Abs. 1 zugelassen werden.

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleicbmässig und unter Berücksicbtigung der Bestimmung des § 105c Abs. 3.

Die vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnissnahme vorzulegen.

Auf Grund dieses Paragraphen sind namentlich für die hüttenmännische und chemische Technik wichtige Ausnahmebestimmungen getroffen, u. a. für Bergwerke und Gruben, Erzröstwerke und mit Hüttenwerken verbundene Röstofenbetriebe, Verkokungs- und Steinkohlendestillationsanstalten, Salinen, Metallhüttenwerke, Eisen-

hochofenwerke, Bessemer- und Thomasstahlwerke, Martin- und Tiegelgussstahlwerke, Puddelwerke und zugehörige Walz- und Hammerwerke sowie Hochofengiessereien; für Glashütten, Kalk- und Gypsbrennereien, Cementfabriken, Herstellung von Porzellanknöpfen; Emaillirwerke, Anstalten zur Entzinnung von Weissblech auf elektrolytischem Wege, Herstellung elektrischer Maschinen und Apparate; für Gewinnung von Schwefelsäure, Schwefelsäuremonohydrat, Schwefelsäureanhydrid, Sulfat und Salzsäure, Herstellung von calcinirtem Glaubersalz, Gewinnung von Soda und Pottasche, Herstellung von Aetzkali, für Kalifabriken, Gewinnung von Chlorkalk, Chloraten und flüssigen Chloraten und flüssigem Chlor, Gewinnung von Blutlaugensalz, von Rhodansalzen, von Ammoniak und Ammoniaksalzen, doppeltkohlensauren Salzen, Herstellung von Wasserglas, von Chromaten, von übermangansaurem Kali, Gewinnung von Schwefelantimon, Chlorbaryum und Antichlor, Darstellung von Alaun und Thonerdepräparaten; für Ultramarinfabriken, Herstellung gebrannter Magnesia, Strontianitfabriken, Gewinnung von Flusssäure, Herstellung von flüssiger Kohlensäure, von komprimirtem Sauerstoff und Wasserstoff, von künstlichem Dünger, von Barytpräparaten einschliesslich Lithopon und Englischroth, Herstellung von Bleiweiss, Kremserweiss, Mennige und bleisauren Salzen, Gewinnung von Zinkweiss; für Schmaltefabriken, Gewinnung von Antimonoxyd und Zinnoxyd, für Pulver- und Sprengstofffabriken, Gewinnung von Oxalsäure, für Pikrinsäurefabriken, Saccharinfabriken, Glycerinfabriken, Holz- und Torfdestillation, Destillation von Theer und Theerölen, Herstellung organischer Farbstoffe und ihrer Zwischenprodukte; für Stearinfabriken, Braunkohlentheer- und Torfdestillation (Paraffin-, Solaröl,-Mineralölfabriken u. s. w.), Palmkeroölfabriken, Petroleumraffinerien, Anlagen zur Entfettung von Knochen, Keresingewinnung, Leimgewinnung, Wachsbleichereien, Fischmehl- und Fischthranfabriken, Zellstofffabriken, Herstellung von Papier und Pappe und von Lack- und Sämischleder; für Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Brennereien, Samenmälzereien, Molkereien und Käsereien u. a. m.[1]).

§ 105e. Für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- oder Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist[2]), sowie für Betriebe, welche ausschliesslich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmässige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105c Abs. 3 zu erfolgen.

Der Bundesrath trifft über die Voraussetzungen und die Bedingungen der Zulassung von Ausnahmen nähere Bestimmungen; dieselben sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnissnahme mitzutheilen[3]).

Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschliesslich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmässige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 105f. Wenn zur Verhütung eines unverhältnissmässigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfniss von Arbeiten an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Abs. 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden.

---

[1]) Der Bundesrath hat ein Verzeichniss dieser Betriebe mit Angabe der zugelassenen Ausnahmen und der gestellten Bedingungen übersichtlich zusammengestellt; vergl.: „Vorschriften über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe“. Verlag von Otto Hammerschmidt in Hagen i. Westf.

[2]) Es kommen hier u. a. in Betracht: Gasanstalten, Elektricitätswerke, Bierbrauereien, Eisfabriken, Mineralwasserfabriken.

[3]) Vergl. Bekanntmachung des Bundesraths vom 1. April 1901 betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen über Sonntagsruhe gemäss § 105e, Abs. 1 der G.O.



Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muss von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichniss zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubniss einzutragen sind.

§ 105h[1]). Die Bestimmungen der §§ 105a bis 105g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen.

Den Landescentralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105b Abs. 1 zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit.

§ 120a. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätbschaften so einzurichten und zu unterhalten, dass die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinentheilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.

§ 120b. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.

Insbesondere muss, soweit es die Natur des Betriebes zulässt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist.

---

[1]) 105g hat für das praktische technische Gewerbe wenig Bedeutung.



In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, dass die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfnissanstalten müssen so eingerichtet sein, dass sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, dass den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und dass ihre Benützung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

§ 120c. Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

§ 120d. Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Massnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in §§ 120a bis c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Sie können anordnen, dass den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten ausserhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Soweit die angeordneten Massnahmen nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben und die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muss für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden.

Den bei Erlass dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, so lange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Missstände erforderlich oder ohne unverhältnissmässige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen 2 Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen 4 Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig. Widerspricht die Verfügung den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung der vorstehend bezeichneten Rechtsmittel binnen der dem Gewerbeunternehmer zustehenden Frist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft befugt.

§ 120e. Durch Beschluss des Bundesraths können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist.

Soweit solche Vorschriften durch Beschluss des Bundesraths nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landescentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlass solcher berechtigten Behörden erlassen werden. Vor dem Erlass solcher Anordnungen und Polizeiverordnungen ist den Vorständen der betheiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschaftssektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeusserung zu geben. Auf diese finden die Be-

stimmungen des § 79 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt S. 69) Anwendung.

Auf Grund dieser Bestimmungen sind bis jetzt vom Bundesrathe folgende, die chemische Technik zum Theil unmittelbar berührende Vorschriften erlassen worden:

1. Die Bekanntmaebung vom 8. Juli 1893 betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Anfertignng von Zündhölzern unter Verwendung von weissem Phosphor.

2. Die Bekanntmachung vom 7. Juli 1893 betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken.

3. Die Bekanntmachung vom 8. Juli 1893 betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen.

4. Die Bekanntmachung vom 2. Februar 1897 betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkalichromaten.

5. Die Bekanntmachung vom 31. Juli 1897 betreffend Einrichtung und Betrieb von Buchdruckereien und Schriftgiessereien.

6. Die Bekanntmachung vom 11. Mai 1897 betreffend Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akknmulatoren aus Blei und Bleiverbindungen.

7. Die Bekanntmachung vom 28. Januar 1899 betreffend Einrichtung nnd Betrieb der Rosshaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- nnd Pinselmachereien.

8. Die Bekanntmachung vom 25. April 1899 betreffend Einrichtung nnd Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird.

9. Die Bekanntmacbung vom 26. April 1899 betreffend den Betrieb von Getreidemühlen.

10. Die Bekanntmachung vom 6. Februar 1900 betreffend Einrichtung und Betrieb der Zinkhütten.

11. Die Bekanntmachung vom 4. März 1896 betreffend den Betrieb der Bäckereien nnd Konditoreien.

Es gehören hierher u. a. auch die preussischen Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Spiegelbeleganstalten vom 18. Mai 1889 und 22. August 1893 und die dasselbe betreffende bayerische Verordnung vom 30. Juli 1889. — Die sämmtlichen vorgenannten Bekanntmachungen sind, mit Ausnahme der unter 1., 5. und 11. angeführten, gleichzeitig auf Grund des § 139a (s. unten) erlassen worden.

Bestimmungen über Arbeitsordnungen.

§ 134a. Für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, ist innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen. Für die einzelnen Abtheilungen des Betriebes oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlass erfolgt durch Ausbang (§ 134e Abs. 2).

Die Arbeitsordnung muss den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von demjenigen, welcher sie erlässt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein.

Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlass von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, dass an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens 2 Wochen nach ihrem Erlass in Geltung.

§ 134b. Die Arbeitsordnung muss Bestimmungen enthalten:

1. Ueber Anfang und Ende der regelmässigen täglichen Arbeitszeit, sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen;

2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung mit der Massgabe, dass die regelmässige Lohnzahlung nicht am Sonntage stattfinden darf. Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

3. Sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll [1]), über die Frist der zulässigen Aufkündigung sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;

4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziebung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen;

5. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Massgabe der Bestimmung des § 134 Absatz 2 durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge [2]).

Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen; jedoch können Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstösse gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes belegt werden. Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadenersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Dem Besitzer der Fabrik bleibt überlassen, neben den im Abs. 1 unter 1 bis 5 bezeichneten, noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter ausserhalb des Betriebes aufgenommen werden.

§ 134c. Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.

Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 123 und 124 vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden. Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden. Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntniss gebracht werden.

[1]) 14tägige gegenseitige Kündigung (§ 122).

[2]) Für Fabriken mit über 10 Arbeitern: der rückständige Lohn bis zum Betrage des durchschnittlichen Wochenlohns.

Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichniss einzutragen, welches den Namen der Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe angeben und auf Erfordern dem im § 139b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muss.

§ 134d. Vor dem Erlass einer Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben ist den in der Fabrik oder in den betreffenden Abtheilungen des Betriebes beschäftigten grossjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äussern.

Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuss besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.

§ 134e. Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist unter Mittheilung der Seitens der Arbeiter geäusserten Bedenken, soweit die Aeusserungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen 3 Tagen nach dem Erlass in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Erklärung, dass und in welcher Weise der Vorschrift des § 134d genügt ist, der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen betheiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muss stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.

§ 134f. Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmässig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde durch gesetzmässige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern.

Gegen diese Anordnung findet binnen 2 Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt [1]).

Bestimmungen betr. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in Fabriken.

§ 135. Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Kinder über 13 Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von 6 Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmässige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muss die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muss mindestens Mittags eine einstündige, sowie Vormittags

[1]) §§ 134g und 134h enthalten Uebergangsbestimmungen, sowie Bestimmungen über Arbeiterausschüsse.

und Nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnissmässige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 137. Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens und am Sonnabend sowie an den Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre darf die Dauer von 11 Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- uud Festtage von 10 Stunden nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muss den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 1½ Stunden beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während 4 Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden 2 Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniss eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

§ 138. Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige den Behörden gemacht ist. In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniss der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginnes und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, dass in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Centralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

§ 138a. Wegen aussergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von 2 Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren bis 10 Uhr Abends an den Wochentagen ausser Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, dass die tägliche Arbeitszeit 13 Stunden nicht überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubniss einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder für eine Abtheilung seines Betriebes auf mehr als 40 Tage nicht ertheilt werden.

Für eine 2 Wochen überschreitende Dauer kann die gleiche Erlaubniss nur von der höheren Verwaltungsbehörde und auch von dieser für mehr als 40 Tage im Jahre nur dann ertheilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abtheilung des Betriebes so geregelt wird, dass ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmässige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss den Grund, aus welchem die Erlaubniss beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maass der längeren Beschäftigung sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen 3 Tagen schriftlich zu ertheilen. Gegen die Versagung der Erlaubniss steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubniss ertheilt worden ist, ein Verzeichniss zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im § 105c Abs. 1 unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen Nachmittags nach 5½ Uhr, jedoch nicht über 8½ Uhr Abends hinaus gestatten. Die Erlaubniss ist schriftlich zu ertheilen. Eine Abschrift derselben ist in den Fabrikräumen, in welchen die Arbeiterinnen beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle aufzuhängen.

§ 139. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmässigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §§ 135 Abs. 2 und 3, 136, 137 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von 4 Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von 14 Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, dass die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch die §§ 136 und 137 Abs. 1 und 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als 6 Stunden

beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§ 139a. Der Bundesrath ist ermächtigt:

1. die Verwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen;

2. für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmässige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Einteilung in regelmässige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §§ 135 Abs. 2 und 3, 136, 137 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen nachzulassen;

3. für gewisse Fabrikzweige, soweit die Natur des Betriebes oder die Rücksicht auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Abkürzung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter vorgesehenen Pausen zu gestatten;

4. für Fabrikationszweige, in denen regelmässig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfniss eintritt, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 Abs. 1 und 2 mit der Massgabe zuzulassen, dass die tägliche Arbeitszeit 13 Stunden, an Sonnabenden 10 Stunden nicht überschreitet.

In den Fällen zu 2 darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder 36 Stunden, für junge Leute 60, für Arbeiterinnen 65, in Ziegeleien für junge Leute und Arbeiterinnen 70 Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit darf in 24 Stunden die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten und muss in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

In den Fällen zu 3 dürfen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

In den Fällen zu 4 darf die Erlaubniss zur Ueberarbeit für mehr als 40 Tage im Jahre nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt wird, dass ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmässige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Die durch Beschluss des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind zeitlich zu begrenzen und können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnissnahme vorzulegen.

Folgende, für die Technik zum Theil recht wichtige Vorschriften sind vom Bundesrath auf Grund dieses Paragraphen erlassen worden:

1. Bekanntmachung betreffend Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in Gummiwaarenfabriken vom 21. Juli 1888.

2. Desgleichen in Glashütten vom 11. März 1892.

3. Desgleichen in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb vom 11. März 1892.

4. Desgleichen in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien vom 24. März 1892.
5. Desgleichen in Walz- und Hammerwerken vom 1. Februar 1895.
6. Desgleichen in Hechelräumen vom 29. April 1892.
7. Bekanntmachung betreffend die Nachmittagspausen in Spinnereien vom 8. December 1893.
8. Bekanntmachung betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch vom 17. Juli 1895.
9. Bekanntmachung betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservefabriken vom 11. März 1898.
10. Bekanntmachung betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien vom 18. Oktober 1898.
11. Bekanntmachung betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken vom 31. Januar 1902.

Ueber die auf Grund des § 139a in Verbindung mit § 120e erlassenen Vorschriften vergl. Anm. zu § 120e.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 9. Juli 1900 wurde die im § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung getroffene Bestimmung in Kraft gesetzt. Es heisst daselbst: „Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektricität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloss vorübergehend zur Verwendung kommen, mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass der Bundesrath für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den in §§ 135 Abs. 2 und 3, 136, 137 Abs. 1 bis 3 und 138 vorgesehenen Bestimmungen nachlassen kann." — Hierzu hat der Bundesrath in der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 besondere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Wichtig für die Gewerbeaufsicht ist noch die Bestimmung des § 154 Abs. 4: „Auf andere Werkstätten sowie auf Bauten können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b ganz oder theilweise ausgedehnt werden. Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschliesslich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, fallen unter diese Bestimmungen nicht." Auf Grund des § 154 Abs. 4 wurden durch Kaiserliche Verordnung vom 31. Mai 1897 die §§ 135 bis 139 und 139b auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion ausgedehnt.

Als wichtige Obliegenheit der Gewerbeaufsichtsbeamten ist noch die Ueberwachung der nach § 16 der Gewerbeordnung einer „besonderen" Genehmigung bedürfenden Anlagen. Hierher gehören u. a. Schiesspulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Seifensiedereien, Düngpulverfabriken, Kalifabriken, chemische Fabriken aller Art u. s. w. — Die Genehmigung dieser Anlagen ist den Kreis-(Stadt)ausschüssen bezw. Bezirksausschüssen überlassen. Bei der Prüfung der betreffenden Genehmigungsgesuche ist die Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsbeamten vorgesehen. Ebenso ist es Sache dieser Beamten, die Erfüllung der beim Genehmigungsverfahren gestellten Be-

dingungen, welche den Schutz der Nachbarn gegen Belästigungen und den Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit und Leben bezwecken, zu überwachen.

Dasselbe gilt auch von den gemäss § 24 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Dampfkesselanlagen, deren Genehmigung Seitens der Kreis(Stadt)ausschüsse ertheilt wird.

In den meisten deutschen Staaten werden die Gewerbeaufsichtsbeamten auch bei der Vorprüfung der Baugesuche von gewerblichen Anlagen, soweit solche der Revisionspflicht Seitens dieser Beamten unterstehen, hinzugezogen. Sache der Gewerbeaufsichtsbeamten ist es, diese Gesuche in gewerbetechnischer Beziehung, d. h. namentlich hinsichtlich der Beachtung uud Durchführung der in den §§ 120a bis 120c der Gewerbeordnung enthaltenen Grundsätze und Vorschriften zu prüfen. Jedem Unternehmer ist anzurathen, vor Einreichung eines Bau- oder auch eines Genehmigungsgesuches gemäss § 16 a. a. O. sich bei dem zuständigen Gewerbeinspektor nach den auf Grund der Gewerbeordnung zu beachtenden Vorschriften zu erkundigen, weil nachträgliche Anordnungen bei der fertig gestellten Anlage oft nur mit Schwierigkeit durchzuführen sind.

Literatur.

v. Landmann, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (3. Aufl. München 1897, 2 Bde.). — Plotke, Die Gewerbeinspektion in Deutschland (Berlin 1899).

Arbeiterschutz.

Von Kreisassistenzarzt Dr. **Ascher** in Königsberg.

A. Allgemeines.

Der in Deutschland zur Durchführung gelangte oder in der Durchführung begriffene Arbeiterschutz basirt mit Ausnahme der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung auf den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung. Dieses unter dem 21. Juni 1869 erlassene Gesetz hat aus den früheren preussischen Vorschriften für Fabriken die wesentlichsten Bestimmungen mit übernommen, während aus den badischen die Vorschriften über Schutz von Leben und Gesundheit im Betriebe stammen. (Ebert, Der Arbeiterschutz und seine Entwickelung im 19. Jahrhundert, Berlin 1899.)

Für die Hygiene des Arbeiters kommen im Wesentlichen die §§ 120a bis e, 135—139a und § 105a—i in Betracht. Der wichtigste von diesen, was die Hygiene im engeren Sinne betrifft, ist der § 120a, der wie folgt lautet: „Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, dass die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinentheilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.“

Die wesentlichsten Erfordernisse, die aus diesem Paragraphen sich ergeben, sind in den vorhergehenden Kapiteln ausführlich besprochen worden, sowie die zur Durchführung der Vorschriften zu erlassenden und in den Betrieben an deutlich sichtbarer Stelle aufzuhängenden Bestimmungen (Fabrikordnung). Weitere in die Fabrikordnung auf-

zunehmende Bestimmungen ergehen sich aus dem folgenden Paragraphen: „Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.

Insbesondere muss, soweit es die Natur des Betriebes zulässt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist.

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, dass die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfnissanstalten müssen so eingerichtet sein, dass sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, dass den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird, und dass ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann."

Auch über die in diesem Paragraphen enthaltenen Postulate ist in den einzelnen vorhergehenden Abschnitten wiederholt ausführlich gesprochen worden.

Ueber die in den beiden vorhergehenden Paragraphen hinausgehende Bestimmungen können nach § 120c verlangt werden, wenn Arbeiter unter 18 Jahren (jugendliche Arbeiter) beschäftigt werden.

Diejenigen Behörden, welche die entsprechenden Anforderungen an die Unternehmer zu stellen haben, sind entweder die Ortspolizeibehörden oder der Bundesrath. Ueber erstere bestimmt der § 120d Folgendes: „Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Massnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in den §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Sie können anordnen, dass den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten ausserhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume zur Verfügung gestellt werden.

Soweit die angeordneten Massregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muss für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden.

Den bei Erlass dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, solange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Missstände erforderlich oder ohne verhältnissmässige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig. Widerspricht die Verfügung den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung der vorstehend bezeichneten Rechts-

mittel binnen der dem Gewerbeunternehmer zustehenden Frist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft befugt."

Zu diesem Paragraphen sind in Preussen unter dem 26. Februar 1892 Ausführungsbestimmungen erlassen worden (ausführlich abgedruckt in Roth, Tschorn, Welzel, Rechte und Pflichten etc., pag. 156/7), aus denen hervorgehoben werden soll, dass bei bereits vor dem 1. Juni 1891 bestehenden Anlagen Missstände, welche das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährden, nur dann abgestellt werden sollen, wenn es sich um erhebliche handelt oder wenn die entsprechenden Massnahmen ohne unverhältnissmässige Aufwendungen ausführbar erscheinen, entsprechend dem eben citirten Paragraphen.

Ueber die Kompetenz des Bundesraths bestimmt der § 120c Folgendes:

„Durch Beschluss des Bundesraths können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist.

Soweit solche Vorschriften durch Beschluss des Bundesraths nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landescentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden erlassen werden. Vor dem Erlass solcher Anordnungen und Polizeiverordnungen ist den Vorständen der betheiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschaftssektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeusserung zu geben. Auf diese finden die Bestimmungen des § 79 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, vom 6. Juli 1884 Anwendung.

Durch Beschluss des Bundesraths können für solche Gewerbe, in welchen durch übermässige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und zur Durchführung dieser Vorschriften erforderliche Anordnungen erlassen werden.

Die durch Beschluss des Bundesraths erlassenen Vorschriften sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnissnahme vorzulegen."

Wie in dem vorhergehenden Kapitel der allgemeinen, mehr aber noch der speciellen Gewerbehygiene gezeigt wurde, hat der Bundesrath wiederholt von dieser erwähnten Kompetenz Gebrauch gemacht und nicht nur bestimmte hygienische Anforderungen (im engeren Sinne des Wortes) für verschiedene besonders gefährliche Betriebe gestellt, sondern auch in ihnen gewöhnlich einen Maximalarbeitstag festgesetzt (sanitärer Maximalarbeitstag). Darüber hinaus kann aber auch der Bundesrath noch für andere Gewerbe die tägliche Arbeitszeit der erwachsenen männlichen Arbeiter bestimmen. Bevor wir uns indess mit den in Deutschland bisher geltenden Bestimmungen über einen Maximalarbeitstag befassen, müssen wir die bisher gesammelten wissenschaftlichen Grundlagen für einen solchen näher besprechen.

Nach Böhmert (Handwörterbuch der Staatswissenschaft, Jena 1898) ist es nicht richtig, von einer „täglichen" Arbeitszeit zu sprechen, sondern man muss aus gleich zu besprechenden Gründen solchen Aus-

führungen eine „jährliche“ von durchschnittlich 300 Tagen zu Grunde legen. Diese Gründe sind: die nach Ort und Konfession verschiedenen Feiertage, die in neuerer Zeit mehr und mehr in Aufnahme kommenden „Arbeiterferien“ sowie die örtlich wechselnde Gewohnheit des „blauen“ Montags. Für die Berechnung der faktischen Arbeitszeit kommen nach ihm auch die „Arbeitspausen“ in Betracht, die in einzelnen Gegenden mehr wie in anderen auf häusliche Arbeit und auf Feldarbeit verwendete Zeit, die Länge der Mittagspause, die Entfernung der Wohnstätten, der Einfluss der Jahreszeit und der Einfluss der einlaufenden Bestellungen u. A. m., wie die Nachtarbeit und die Ueberstunden. Infolgedessen ist es unmöglich, eine Darstellung der zur Zeit in grösseren Gebieten oder nur in einzelnen Gewerbegruppen üblichen „täglichen“ Arbeitszeit zu geben, vielmehr muss man versuchen, an der Hand einzelner prägnanter Beispiele einen Ueberblick über die Arbeitszeit in verschiedenen Gewerben und Ländern zu erhalten.

Betrachten wir zunächst die deutschen Verhältnisse, für welche amtliches Material durch die Erhebungen der Gewerbebeamten in den Jahren 1885, 1894 und 1897 vorhanden ist. Der letzten, im Jahre 1897 erfolgten, Erhebung lagen folgende drei Fragen zu Grunde:

1. In welchen Gewerben sind Wahrnehmungen gemacht, die den Erlass weiterer Vorschriften auf Grund des § 120c, Absatz 3 der Gewerbeordnung — Einführung eines sanitären Maximalarbeitstages — erwünscht erscheinen lassen?

2. Worin bestehen diese Wahrnehmungen?

3. In welcher Weise wären Arbeitszeit und Pausen in den betreffenden Gewerben zu regeln?

Bevor wir auf die Ergebnisse dieser in dem Jahresberichte von 1897 enthaltenen Umfragen eingehen, müssen wir dazu Folgendes bemerken: Erhebungen über die Länge der Arbeitszeit zu machen sind in der That die Gewerbebeamten geeignet. Urtheile über die Schädlichkeit einer zu lange ausgeführten Arbeitszeit abzugeben wären höchstens Aerzte befugt gewesen. Diese sind auch in der That wiederholt befragt worden, haben aber zum Theil bei diesen wie ähnlichen Fragen die Beantwortung abgelehnt, um nicht mit den Betriebsunternehmern, soweit sie von diesen als Kassen- oder Fabrikärzte abhängig waren, in Kollision zu kommen. Es ist ausserdem dem einzelnen Arzt auf Grund von Beobachtungen an einzelnen oder mehreren Kassen nur in ganz seltenen Ausnahmefällen möglich, ein wissenschaftlich haltbares Gutachten über den Einfluss der Arbeitszeit auf die Gesundheit abzugeben. Hierzu sind nur wenige socialhygienisch thätige Aerzte oder Hygieniker im Stande, wofern man ihnen längere Zeit für die Sammlung des nöthigen Materials gewährt; und auch diese werden vielleicht nicht ganz sicher im Stande sein, in dieser durch die verschiedensten Umstände complicirten Frage jedesmal zu einem unanfechtbaren Resultat zu gelangen. Aus diesem Grunde, dem Mangel sicheren Materials, werden wir auch in diesem Abschnitt, ebenso wie in dem über Hausindustrie, mancherlei Abschweifungen auf nicht medicinischem Gebiete zu machen nicht umgeben können.

Wir wollen aus den erwähnten Berichten zunächst einiges Thatsachenmaterial zusammentragen. So berichtet Ostpreussen (Gewerbeinspektor) von einer 14- bis 16stündigen Arbeitszeit in Mühlen, ebenso



Erfurt, wo sogar Lehrlinge unter 16 Jahren 16 bis 17 Stunden zu arbeiten hätten. Aehnlich lauten die Erhebungen der Reichskommission für Arbeiterstatistik (cf. Böhmert, l. c.):

Dampfmühlen (214 Fragebogen berichten über 1829 Hilfspersonen):

Zeit:	Betriebe:	Procent:
bis 12 Stunden . . .	93	43,5
über 12—14 Stunden	67	31,3
„ 16 Stunden . .	23	10,7

Windmühlen (995) berichten:

Zeit:	Betriebe:	Procent:
unter 12 Stunden .	740	74
„ 12—14 Stunden	141	14,2
„ 14—16 „ .	71	7,1
„ 16 Stunden .	21	2,1

Wassermühlen (2132 Betriebe mit 4695 Hilfsarbeitern) berichten:

Zeit:	Betriebe:	Procent:
unter 12 Stunden	923	43,3
„ 12—14 Stunden . .	333	15,1
„ 14—16 „ . . .	384	18,0
über 16 (bis 24) Stunden .	482	22,6

Auch in Schneidemühlen und Sägewerken sind 16½stündige Arbeitszeiten zu finden, so in Ostpreussen, Oppeln, Niederbayern u. A. Aehnlich hohe Arbeitsschichten sind aus Zuckerfabriken gemeldet worden.

Dabei handelt es sich in diesen Berichten nicht bloss um Mühlen mit unregelmässiger Betriebskraft, sondern auch mit regelmässiger. Vielleicht noch schlimmer sind die Verhältnisse in der Oelmühle in Neuss, über welche Düsseldorf berichtet: „Schicht von 12 Mittags bis 12 Mitternachts, so dass kein Arbeiter eine ungestörte Nachtruhe hat. Die um Mitternacht abgehenden Leute werden bereits Morgens mit den Transportarbeiten beim Auf- und Abladen der Schiffe beschäftigt, so dass sie 17 bis 18 Stunden arbeiten müssen, dazu in einem heissen Raum bezw. bei schwerer Transportarbeit."

Aehnlich hohe Arbeitszeiten haben die Bäcker. Nach den Erhebungen der Reichskommission für Arbeiterstatistik (l. c.) ergab sich folgendes Resultat:

Bäcker: (5347 Fragebogen geben Auskunft über 13000 Personen)

Tägliche Arbeitszeit mit Ausschluss von Pausen und Ueberzeit	Gewöhnliche Bäckereien mit Nachtbetrieb.	Tagebäckereien	Konditoreien
bis 10 Stunden . . .	1914	136	61
10—12 „ . . .	1282	85	219
12—14 „ . . .	652	38	112
14—16 „ . . .	199	9	2
16 und mehr Stunden	18		
unbestimmt	43	3	12

Nächst der Nahrungsmittelindustrie dürften wohl die Kellner mit einer gleichmässig hohen Arbeitszeit kommen. Hierüber giebt die Statistik der Reichskommission Aufschluss (l. c. sowie bei Oldenberg, Schriften der Gesellschaft für sociale Reform, Heft 3 und 4).

Kellner:

Zahl der Kellner	Eine regelmässige Arbeitszeit mit Einschluss etwaiger Pausen von				
	12 oder weniger	mehr als			
		12—14	14—16	16—18	18
		Stunden			
4378	187	346	2154	1575	116
		Kellnerinnen:			
4693	202	790	2121	959	21
		Oberkellner:			
803	22	61	374	326	20

Derartig hohe Arbeitszeiten kommen, abgesehen von der Hausindustrie, nur noch bei unregelmässiger Betriebsart vor. So berichtet Potsdam, dass beim Coaksziehen beim Schichtwechsel ein Arbeiter 24 Stunden, bisweilen sogar 36 arbeiten muss. Ebenso unregelmässig und langdauernd ist die Arbeitszeit der Brenner in den Ziegeleien. So berichtet Ostpreussen, dass, falls nur ein Arbeiter neben dem Ziegelmeister vorhanden ist, er 16 bis 18 Stunden Dienst hätte; manche hätten sich ihren Dienst so eingetheilt, dass sie 24 oder 36 Stunden hinter einander arbeiteten und dann 12 Stunden Pause machten. Ebenso berichtet Hannover von einer 12 bis 17½stündigen Arbeitszeit der Brenner in den Ziegeleien; doch gilt diese Arbeit für leicht, kontrollirend.

Aehnlich hohe Arbeitszeiten werden aus der Textil- und der Konfektionsindustrie berichtet; so sollen nach den Berichten von Berlin-Charlottenburg Dekatur- und Appreturanstalten in der Saison oft 15- bis 16stündige Arbeitszeit haben. Aus Aachen wird berichtet, dass in den dortigen Tuchfabriken und Spinnereien oft 14 bis 15 Stunden gearbeitet wird (6 Uhr Morgens bis 11 Uhr Nachts), in einer Walkerei und in Trockenräumen sogar von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr, ja bis 1 und 3 Uhr Nachts und zwar selbst an einer Reihe von Tagen hinter einander, so dass die Arbeiter nicht erst nach Hause gehen, sondern bloss einige Stunden auf den Tuchballen schlafen. Erfurt klagt über übermächtig lange Arbeitszeiten in kleinen Wollstrangfärbereien, um die Abkühlung der Farbstoffe zu ersparen und so den Dampf besser auszunutzen. In Kölner Wäschereien wird wöchentlich 2- bis 3mal bis 18 Stunden gearbeitet, in Berlin in der Herrenkonfektionsbranche bis 17 Stunden, die Schneider in Königsberg i. Pr. berichten von einer 15- bis 16stündigen Arbeitszeit, die Schuhmacher in Ostpreussen von einer 14- bis 18stündigen.

In der Eisenindustrie sind im Allgemeinen die Arbeitszeiten kürzer; nur in einer Nadelfabrik im Bezirk Aachen arbeiten die Leute an mehreren Tagen in der Woche von Morgens 7 bis Nachts 3 Uhr, worauf sie dann früh um 7 Uhr ihre Arbeit wieder aufnehmen.

Auf Grund der Erhebungen konnten indess, wie aus den oben citirten Gründen nicht anders zu erwarten war, die Gewerbebeamten bestimmte Schlüsse in Bezug auf die Schädlichkeit zu langer Arbeitszeit nicht ziehen. Indessen wurden doch von ihnen auf Grund allgemeiner Erwägungen bestimmte Forderungen aufgestellt. So wurde ein Maximalarbeitstag verlangt für folgende 50 Betriebsarten: Akkumulatorenfabriken,

Anilinfabriken, Bleinitritfabriken, Bleibüttenarbeit, Brenner in Ziegeleien, Cementfabriken, chemische Fabriken, Chlorgasfabriken, Cigarrenfabriken, Dekatur- und Appreturanstalten, Farbenfabriken, Feilenfabriken, Flachsspinnereien, Gasanstalten, Glasbläser, Gummifabriken, Hasenhaarschneidereien, Heizer und Maschinisten, Holzschraubenfabriken, Jutespinnereien, Karbonisiranlagen, Korkmüllereien, Lackirer, Löthereien, Lumpensortiranstalten, Maschinenfabriken, Waggonfabriken, Metallschleifereien, Methylfabriken, Militäreffektenfabriken, Müllereien, Naphtolfabriken, Ofenfabriken, Oelmühlen, Phosphorzündholzfabrik, Salpetersäurefabriken, Schleifereien, Schneidergewerbe, Shoddyfabriken, Schuhmachergewerbe, Schwefelsäurefabriken, Sulphofabriken, Tabakfabriken, Textilindustrie, Thomasschlackenmühlen, Verzinnungs-, Verzinkungs-, Vernickelungsanstalten, Ziegeleien, Zink- und Gelbgiessereien und Zündholzfabriken.

Die *direkte* Einführung einer *8stündigen* Arbeitszeit wird beantragt für folgende 21 Betriebsarten: Blechlöthereien, Bleiweissfabriken, chemische Fabriken, gesundheitsschädliche Betriebe überhaupt, Explosivstoffe, Feilenfabriken, Gasanstalten, Gefrierhallen, Glasbläser, Kachelbrenner, Malzdarren, Melasseentzuckerungsanstalten, Metallschleifereien, Nitrirarbeiter, Porzellanbrenner, Retortenarbeiter, Roboritfabriken, Säurefabriken, nasse Thonstiche, Verzinnungs-, Verzinkungs-, Vernickelungsanstalten, Ziegelbrenner, Zuckerraffinerien.

Ein *6stündiger* Arbeitstag wird vorgeschlagen für: Akkumulatorenfabriken, Aescherarbeiten, Bleifarbe- und Bleizuckerfabriken, Bleinitritfabriken, Mennigefabriken, Nitrobenzolfabriken, Ofenfabriken, Phosphorzündholzfabriken.

Eine *5stündige* Arbeitszeit wird für Gummifabriken, eine 2- bis 1½stündige für solche Gummifabriken gefordert, welche mit Schwefelkohlenstoff arbeiten.

Die Vorschläge für 8 und weniger Stunden stammen aus dem Bezirk *Potsdam*, der allerdings sehr viel Tabellenwerk zur Begründung beifügt. Selbstverständlich sind die kurzen Arbeitszeiten (unter 6 Stunden) nur so zu verstehen, dass die Arbeiter eine längere Zeit in dem gesundheitsschädlichen Theile der Fabrik nicht zubringen dürfen, wogegen ihrer Beschäftigung im Freien kaum etwas im Wege stehen dürfte.

Wenn wir das zusammenfassen, was gegen eine längere Arbeitszeit und für eine kürzere von ärztlicher Seite ins Feld geführt werden kann, so ist es Folgendes: in denjenigen Betrieben, in welchen ein gesundheitsschädlicher Stoff (Gift) in den Körper des Arbeiters aufgenommen werden kann, ist die Gefahr um so geringer, je geringere Zeit sich der Arbeiter dieser Schädlichkeit aussetzt. Je länger die Ruhezeit ausserhalb des Betriebes ist, um so grösser die Möglichkeit, die schädlichen Stoffe aus dem Körper zu entfernen. Das Gleiche gilt auch von dem mechanisch wirkenden Staube. *Moritz und Röpke* (l. c.) fanden, dass bei einige Zeit dauernder Einathmung des Schleiferstaubes die Empfindlichkeit der Schleimhäute, des Kehlkopfs und der Luftröhre so sehr abnimmt, dass der eingeathmete Staub nicht mehr ausgehustet wird und sich auf den sonst so empfindlichen Stimmbändern ablagern kann. Eine kurze Ruhepause ausserhalb der staubhaltigen Luft genügt schon, um den Schleimhäuten die Empfindlich-

keit wiederzugeben, so dass der schädliche Staub einen Reiz ausüben und durch Aushusten entfernt werden kann. Deshalb plaidiren sie für Verlängerung der Ruhepausen und Verkürzung der Arbeitszeit. Aehnliche Gründe gelten für diejenigen Betriebe, in denen eine Ueberanstrengung einzelner Organe (Augen, Muskeln, Knochen, Nerven, Herz, Lungen) durch die Beschäftigung bedingt ist. Selbstverständlich kann die Verkürzung der Arbeitszeit nur dann befürwortet werden, wenn die freie Zeit für gesundheitsmässige Beschäftigung, für landwirthschaftliche Arbeit, Sport und Aehnliches verwendet wird. Es hat sich indess fast überall gezeigt, dass in der That die Arbeiterschaft in der Regel die Verkürzung der Arbeitszeit derartig nützlich anzuwenden verstanden hat. Trotz alledem dürfte vorläufig wohl kaum Aussicht auf Einführung eines Maximalarbeitstages in Deutschland vorhanden sein, da nach den Berichten aus Baden, Sachsen, Württemberg, Bayern und einigen kleinen Staaten ein solcher vorläufig nicht nöthig sei; indessen soll nach eben diesen Berichten die allmähliche Verkürzung der Arbeitszeit als die Tendenz der Neuzeit festgestellt werden können.

Wenn man geglaubt hat, dass die Verkürzung der Arbeitszeit für weibliche Arbeiter, auf die wir später noch ausführlich zu sprechen kommen, auch eine solche für männliche Arbeiter zur Folge haben müsste, so ist von Wörrishofer (Baden) festgestellt worden, dass dies nicht immer der Fall ist. Es ist deshalb eine gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit vorerst — mit Ausnahme der wenigen vom Bundesrath besonders bezeichneten Betriebe (Alkalichromate u. s. w.) — nicht zu erwarten, aber es ist vielleicht möglich, dass ein anderes Moment, nämlich der eigene Nutzen, die Arbeitgeber zu diesem Schritte veranlasst.

Die Begründung hierfür hat sich John Rae in seinem ausserordentlich interessanten kleinen Buche: „Der Achtstundenarbeitstag", übersetzt von Borchert, Weimar 1897, zur Aufgabe gemacht. Wir wollen aus demselben die wichtigsten Momente hervorheben:

Ueber die Ausbreitung des Achtstundenarbeitstages, der nächst Amerika wohl in England seine grösste Ausdehnung gefunden hat, sei historisch bemerkt, dass nach einigen privaten Versuchen in kleinerem Massstabe zunächst die Militärwerkstätten in England in den verschiedenartigsten Betrieben von den Geschützfabriken auf der einen bis zu den Tuchfabriken auf der anderen Seite in exakter und zielbewusster Weise Versuche mit dem Achtstundenarbeitstag anstellten. Diese Versuche fielen so günstig aus, dass sich eine grössere Reihe privater Fabriken zu ähnlichen entschlossen und fast alle denselben günstigen Erfolg zu verzeichnen hatten. Ihre Erfahrungen hatten sie Gelegenheit vor dem Home-Office-Departemental-Comité officiell wiederzugeben; und es seien deshalb aus diesem Material, das ein authentisches genannt werden darf, die wichtigsten Daten wiedergegeben: Unter den verschiedenen Industrien verdient die grösste Bedeutung für unsere Frage die chemische, da hier wegen der in der Natur des Betriebes gelegenen grossen, oft stundenlangen Pausen, die Arbeitszeit wie die Beschäftigungsart eine unregelmässige und daher zu solchen Experimenten wenig geeignete genannt werden muss. Trotzdem bezeichneten die Vertreter von Brunner, Mond & Co. in Northwich die Kosten der Arbeit für eine Tonne Alkali nach Einführung der 8stündigen Arbeitszeit als nicht höher gegenüber früher, obgleich sie für 8 Stunden denselben

Lohn zahlten wie für 12 Stunden. Diesen Erfolg führten sie zum Theil auf die mit beträchtlichen Mitteln ausgeführte Verbesserung von Apparaten, theils auf die „erhöhte Leistungsfähigkeit der Leute, die von ihrer besseren Gesundheit und Frische herrühre", zurück. Die Krankenziffer habe im Jahre 1893 die Hälfte von 1889 betragen, und was ebenfalls bemerkenswerth ist, die Trunkenheit, die vor 4 Jahren noch sehr verbreitet war, habe bedeutend abgenommen. Die neue Einrichtung erforderte drei Schichten Arbeiter statt zweier; indessen brauchte man dazu nicht 50% neue Leute, sondern nur 12⅓%. Sie beschäftigten 9 Mann, wo sie vorher 8 beschäftigt hatten. — St Rollex-Alkali Co. hatte in der Vitriolahtheilung das System der 3 Achtstundenarbeitsschicht schon seit 25 Jahren — ein Beweis, dass sie dabei ihre Rechnung fanden. Die Herren Borroughs, Welcome & Co., London, fanden ihre Produktion fast, wenn nicht ganz so gross unter dem Achtstundentag, als vorher bei 9 Stunden Arbeitszeit.

Nicht ganz so gleichmässig gut waren die Ergebnisse in 23 Gasanstalten in den englischen Provinzen. In Gaswerken arbeiten daselbst die Leute beim Zwölfstundensystem eine Stunde, um dann 50—60 Minuten zu ruhen, so dass thatsächlich nur 6—7 Stunden gearbeitet wurde. Die Arbeitszeit konnte deshalb mit Erfolg nur da verkürzt werden, ohne gleichzeitig die Ruhezeit einzuschränken, wo die Anzahl der zu verarbeitenden Retorten herabgesetzt wurde.

Gleichmässig gute Resultate hatte dagegen die Schriftgiesserei von Caston & Co., London: es wurde dieselbe Menge gearbeitet, obgleich kein Stücklohn gezahlt wurde. „Die Arbeitszeit beträgt nicht 48, sondern 50 Stunden pro Woche mit der Klausel, dass die Firma jedem Arbeiter 2 Stunden gut schreibt, diese zusammenaddirt und ihm dann einen entsprechenden Feiertag mit vollem Lohn gewährt."

Während es sich bisher um die gewöhnliche Lohnzahlungsart handelt, hat Freese, Berlin-Hamburg (Fensterrouleauxfabrik) mit Stückarbeitslohn sich nach einem zweimonatlichen Versuch zur endgültigen Einführung des Achtstundentages entschlossen. Die Leute verdienten in der Mehrzahl bei achtstündiger Arbeitszeit bessere Löhne als bei der neunstündigen; aber auch bei denen, die weniger verdienten, fand sich kein Beispiel, wo der Lohnausfall ebenso gross gewesen wäre, wie die Verkürzung der Arbeitszeit, nämlich 11,1%, und der Gesammtdurchschnitt der Verdienste war höher. Es wurde eben in 8 Stunden mehr Arbeit geleistet als in 9 Stunden; und dieser Erfolg wird der grösseren Pünktlichkeit und der grösseren Energie der Arbeiter zugeschrieben. Die grössere Pünktlichkeit erhellte deutlich aus der Abnahme der Strafen für Fehlen am Montag und für Zuspätkommen. — Einige ältere Arbeiter fanden es schwierig, in demselben schärferen Tempo zu arbeiten wie die jüngeren. — Trotz derselben Maschinen und derselben Geschwindigkeit war eine Verbesserung der Produktion festzustellen, und diese war bei der Maschinenarbeit grösser als bei der Handarbeit. Dabei hatte die Güte der Arbeit nicht gelitten. — Nicht unbeträchtlich waren die Ersparnisse an Gas und Feuerung.

Dass derartige Erfolge nicht vereinzelt oder auf gewisse Industrien beschränkt sind, unter denen wir die chemischen als die für derartige Experimente ungünstigsten an den Anfang gestellt haben, geht aus der Thatsache hervor, dass in Amerika seit 50 Jahren der Achtstunden-

tag in folgenden Industrien eingeführt ist und, wie das Floriren dieser Unternehmungen beweist, sich auch bewährt hat, nämlich: in Waffen- und Munitionsfabriken, Schiffsbauwerften, Buchdruckereien und Buchbindereien, Tabakfabriken, Metallbearbeitungswerkstätten, Stiefel- und Schuhfabriken, Baugeschäften, Wagenfabriken u. a. m., im Ganzen in 32 verschiedenen Industriezweigen — ein Beweis, dass der günstige Erfolg nicht an einzelne Betriebsarten gebunden ist.

Die in dem Buche von Rae niedergelegten, sehr objektiv dargestellten Erfahrungen des Auslandes und zum geringeren Theile Deutschlands, aus denen wir natürlich nur einige Thatsachen herausheben konnten, sind geeignet, der Frage des Achtstundentages insofern auch bei uns wesentliche Dienste zu leisten, als auf das Klarste bewiesen wird, dass der Erfolg dieser Einführung gleichzeitig dem Arbeitgeber zu gute kommt. Wir sind gerade aus diesem Grunde etwas ausführlicher gewesen. Noch mehr geeignet, gerade in Deutschland zur Nacheiferung anzuregen, ist ein in Jena von der Zeiss'schen optischen Werkstätte gemachter Versuch, dessen Ergebnisse wir durch die Freundlichkeit des Herrn Prof. Dr. Abbé, des Leiters der Werkstätte, schon hier zu bringen in der Lage sind. Dieser Versuch ist aus folgenden Gründen bemerkenswerth: Es handelt sich einmal um eine grosse Menge Arbeiter — 233 — aus verschiedenen Altersstufen; dann handelt es sich um Akkordarbeit, bei der die Arbeiter selbst die Kosten des Versuches hätten tragen müssen. Ferner wurde in exakt wissenschaftlicher Weise vorgegangen. Es wurden die Ergebnisse des Stundenverdienstes eines ganzen Jahres mit 9 Stunden Arbeitszeit mit dem gleichen Ergebniss bei achtstündiger verglichen; es wurden nach Möglichkeit alle Fehlerquellen vermieden und zu diesem Zwecke nur diejenigen Arbeiter bei dieser Berechnung gewählt, welche „1. in jedem von beiden Jahren mindestens die Hälfte der gesammten Arbeitszeit auf Stückarbeit (mit ungeänderten Akkordsätzen) beschäftigt gewesen sind: 2. zur Zeit des Wechsels der Arbeitsdauer (1. April 1900) mindestens 22 Jahre alt und mindestens schon 4 Jahre im Dienst der Firma waren — mit Ausschluss solcher, die innerhalb des zweijährigen Zeitraumes vom 1. April 1899 bis 1. April 1901 die Art der Arbeit gewechselt oder in einem der beiden Jahre mehr als 300 Stunden wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen versäumt haben.

Unter diesen Kautelen ergiebt eine Vergleichung des Stundenlohns folgendes Resultat.

Tabelle I.

Jahr	Gesammtzahl der Akkordstunden	Dafür bezahlte Lohnsummen in Mk.	Verdienst pro Stunde in Pf.	Verhältniss
1899 1900	599,169 (Durchschnitt pro Mann 2400)	345,899	61,9	100 : 116,2
1900 1901	509,559 (Durchschnitt pro Mann 2187)	366,484	71,9	

Wichtig im Hinblick auf die oben erwähnten Erfahrungen der Freeseschen Fabrik ist eine Specifikation der Altersklassen, die in der

folgenden Tabelle enthalten ist, wobei bemerkt sei, dass die Altersangaben sich auf das Datum des 1. April 1900 beziehen. Als Dienstalter ist nur die nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst der Firma verbrachte Zeit gerechnet:

Tabelle II.

Altersklasse (Lebensalter)	Zahl der Personen	Durchschnittliches Lebensalter Jahre	Durchschnittliches Dienstalter Jahre	Durchschnittlicher Akkordverdienst pro Stunde in Pf.		Verhältniss
				Neunstundentag	Achtstundentag	
22—25 Jahre	34	23,5	5,5	55,8	65,2	100 : 117,9
25—30 „	69	27,3	7,9	62,2	72,6	100 : 116,7
30—35 „	69	32,2	10,1	65,1	74,8	100 : 114,9
35—40 „	40	37,7	12,7	60,6	70,2	100 : 115,8
über 40 „	21	45,3	15,3	63,3	74,3	100 : 117,9
Zusammen	233	31,6[1]	9,6[2]	61,9	71,9	100 : 116,2

Wir ersehen aus dieser Tabelle, dass die durchschnittliche Steigerung des Verdienstes von 100:116,2 am meisten überschritten wird von der jugendlichen Klasse (22—25 Jahren), nämlich 100:117,9, die aber absolut genommen mit ihrem Stundenlohn von 65,2 Pf. weit hinter der ältesten Klasse (über 40 Jahre) zurückbleiben: 74,3 Pf. und dass diese Klasse, was die Zunahme des Verdienstes betrifft, der jüngsten Klasse nur unwesentlich nachsteht 100:117,4 —, dabei aber die durchschnittliche Zunahme aller Klassen nicht wenig übertrifft. Man kann demnach für den Arbeitsverdienst nur günstige Erfolge verzeichnen, absolut wie relativ.

Die Frage, für welche Betriebsformen sich der Achtstundentag eignet — Handarbeit oder Maschinenarbeit — und welche Betriebszweige, beantwortet die nächste Tabelle (S. 66).

Da in Folge der Bezahlung für das Stück der gelieferten Arbeit aus dem Verdienst ohne Weiteres ein Rückschluss auf die Menge der Arbeitsleistung gezogen werden kann, so erkennen wir aus dieser Tabelle, gleichgültig ob Hand- oder Maschinenarbeit, gleichgültig bei welcher Beschäftigungsart, ob Linsenschleifer oder Buchbinder, Tischler oder Centrirer, — überall war eine Erhöhung der Leistung durch die Einführung des Achtstundentages festzustellen; bei dem einen war diese Zunahme höher, bei dem anderen geringer; aber die Art der Beschäftigung hatte hierauf ebenso wenig einen wesentlichen Einfluss erkennen lassen, wie das Alter des Arbeiters.

Dass die Güte der gelieferten Arbeit nicht nachgelassen hatte, obgleich die in der Zeiteinheit geleistete Menge stieg, das dürfte wohl Jeder, der Zeiss'sche Instrumente benutzt, bestätigen können.

Für die Bekehrung der Arbeitgeber zu weiteren Experimenten auf diesem Gebiete dürfte aber noch die Betrachtung der nächsten Tabelle von Vortheil sein. Da der Antrieb für alle Apparate dieser

[1]) Maximum 53, Minimum 22 Jahre.
[2]) Maximum 33, Minimum 4 Jahre.

Tabelle III.

Betriebsabtheilung	Zahl der Personen	Durchschnittliches Lebensalter Jahre	Durchschnittliches Dienstalter Jahre	Verdienst per Stunde in Pf.		Verhältniss
				Neunstundentag	Achtstundentag	
Optik.						
1. Linsenfasser — feine Handarbeit	21	31,1	12,7	72,8	84,9	100 : 116,6
2. Schleifer der mikroskop Ahth. — ebenso . . .	20	33,2	13,8	79,1	86,5	100 : 109,4
3. Sonstige Handschleifer und Centrirer — ausschliessl. Handarbeit	59	26,1	7,5	60,4	70,5	100 : 116,7
4. Maschinenschleifer — ausschliesslich Maschinenarbeit .	19	32,1	5,8	52,2	62,0	100 : 118,8
Mechanik und Hülfsbetriebe.						
5. Justirwerkstätten — ausschliessl. Handarbeit . . .	22	31,7	8,2	65,5	76,7	100 : 117,1
6. Montirwerkstätten — vorwiegend Handarbeit	20	36,9	11,16	66,6	78,5	100 : 117,9
7. Dreherei u. Fräserei — ausschliesslich Maschinenarbeit .	23	35,2	11,1	57,6	68,0	100 : 118,1
8. Polirer und Lackirer — nur Handarbeit . .	17	34,7	11,2	53,8	63,3	100 : 117,7
9. Graveure — nur Handarbeit . .	5	27,2	6,8	56,1	66,9	100 : 119,3
10. Giesser (Former) — nur Handarbeit	6	36,2	9,7	56,4	64,8	100 : 114,9
11. Tischler — zum Theil Hand-, zum Theil Maschinenarbeit .	15	35,2	10,5	52,3	62,9	100 : 120,3
12. Buchbinder (Etuisarbeiter) — vorwiegend Handarbeit . .	6	30,4	6,4	55,7	62,8	100 : 112,7
Zusammen	233	31,6	9,6	61,9	71,9	100 : 116,2

Werkstätte elektrisch geschieht, so liess sich sehr leicht aus der Menge des verbrauchten Stromes der Nutzen oder Schaden des Arbeitgebers herausrechnen. Man könnte erwarten, dass zur Einholung der täglich verlorengehenden neunten Arbeitsstunde der Stromverbrauch in der ein-

zelnen Stunde ein grösserer, und dass im besten Falle zum Schluss der Stromverbrauch gleich dem beim Neunstundentag sein würde. Die folgende Tabelle zeigt aber, dass der Nutzeffekt sich sogar im Verhältniss von 100:112,0 zu Gunsten des Arbeitgebers gestaltete.

Vergleichung

des Kraftverbrauchs der sämmtlichen Arbeitsmaschinen im Betrieb in den letzten vier Arbeitswochen des Neunstundentages und den ersten vier Arbeitswochen des Achtstundentages.

Tabelle IV.

	Lohnwoche	Gesammtverbrauch (Kilowattstunden)	Gesammtverbrauch pro Stunde (Kilowatt)	Nutzeffekt nach Abzug des Leergangs (Kilowatt)	Verhältniss des Nutzeffekts
Neunstundentag	1. März — 7. März (53,5 Stunden). .	2621	49,0	—	—
	8. März — 14. März (53,5 Stuuden). .	2617	48,9	—	—
	15. März — 21. März (53,5 Stunden). .	2681	50,1	—	—
	22. März — 28. März (53,5 Stnnden). .	2603	48,6	—	—
	Im Durchschnitt von 24 Arbeitstagen . .	—	49,2	23,2	—
Achtstundentag	29. März — 4. April (47,5 Stunden). .	2552	53,7	27,7	100 : 119,5
	5. April — 11. April (47,5 Stunden). .	2397	50,5	24,5	100 : 105,5
	12. April — 18. April (Osterwoche) . .	—	—	—	—
	19. April — 25. April (48 Stunden) . .	2475	51,6	25,6	100 : 110,2
	26. April — 2 Mai (excl. 1. Mai 40 St.)	2086	52,2	26,2	100 : 112,9
	Im Durchschnitt von 23 Arbeitstagen . .	—	52,0	26,0	100 : 112,0

Zusammen 650 Werkzeugmaschinen: grössere und kleinere Drehbänke, Fräsmaschinen, Schleif- und Polirmaschinen, Holzbearbeitungsmaschinen etc., beiläufig zur Hälfte von Lohnarbeitern, zur Hälfte von Akkordarbeitern benutzt.

Der Stromverbrauch jeder Lohnwoche — Donnerstag bis Mittwoch — ist ermittelt durch stündlich wiederholte Ablösungen am Schaltbrett. Der Stromverbrauch für Leergang — sämmtliche Motore, Transmissionen, Riemenscheiben etc. laufend, sämmtliche Arbeitsmaschinen ausgerückt — betrug zur betreffenden Zeit 26,0 Kilowatt.

Die Betrachtung dieser Tabelle führt uns gleich mitten in die Beantwortung der wichtigsten Frage, nämlich wie es möglich ist, dass ein Arbeiter in acht Stunden mehr leistet als in neun.

Schon *Rae* hatte diese Frage durch die Antworten verschiedener Arbeitgeber erhellt, und es ist deshalb gerecht, vorerst diese zu bringen. In dem Kapitel „die Reserven der persönlichen Leistungsfähigkeit“ setzt er die einzelnen Punkte aus einander, aus denen sich diese complicirte Frage beantworten lässt: Nach der Ansicht der meisten Arbeitgeber, die Erfahrungen mit dem Achtstundentag sammeln konnten, ist der grösste Theil des Erfolges auf die *erhöhte Arbeitsenergie* zu setzen, die der besser ausgeruhte Arbeiter jeden Morgen mitbringt. Diese Erhöhung der Leistungsfähigkeit komme schrittweise. Dann sollen die Arbeiter, nach Aussage eines Ingenieurs, bei acht Stunden Arbeit ihren Verstand mehr anstrengen als früher am Neunstundentag, und deshalb soll die Arbeit schneller von der Hand gehen.

Dass die Arbeiten an der Maschine ohne grössere Leistungen der letzteren schneller von der Hand gehen, war etwas, was lange nicht geglaubt wurde; Mr. Chamberlain, der jetzige Minister, wies nach, dass dieselben Leute mit denselben Maschinen bei derselben Umlaufszeit in seinem Betriebe nach Verkürzung der Arbeitszeit mehr Schrauben lieferten als früher. Dasselbe berichtete Herr *Freese* von seinen Kreissägen und Hobelmaschinen.

Selbst bei den besten Maschinen treten Anlässe zum Anhalten ein: Schäden zu repariren, gerissene Fäden anzuknüpfen, Material abzunehmen oder aufzulegen, wobei der schlechte Arbeiter Gelegenheit hat, mehr Zeit zu verlieren als der gute. In der Maschinenbaubranche teilte Mr. *Wigram* (Fowler in Leeds) der Arbeitskommission mit, dass nicht weniger als 1/4 oder 1/5 *des Arbeitstages* der Leute an den Maschinen davon in Anspruch genommen wird, *Material aufzulegen oder abzunehmen*. — Da persönlicher Eifer und persönliche Geschicklichkeit auf die Verbesserung der *Maschinenproduktion* wirke, so werde sie hier mehr ausmachen als bei der *Handarbeit*, weil sie auf mehr *Material* wirke. — Ferner werde bei längerer Arbeitszeit eher am Anfang der Woche gebummelt und getrunken als jetzt. — Ausserdem sei die Pünktlichkeit eine grössere geworden.

Halten wir uns diese Ansichten vor Augen, so werden wir sogleich verstehen, warum der Nutzeffekt an den Zeiss'schen Maschinen (cf. Tabelle IV) unter dem Achtstundentag ein grösserer war als unter dem Neunstundentag: die Aufmerksamkeit des Arbeiters war eine regere, die Pausen für die einzelnen Handreichungen wurden deshalb kürzere, die Maschinenkraft konnte deshalb besser ausgenutzt werden. Diese Tabelle bestätigt gleichzeitig vollkommen die Ansichten der vorher erwähnten Arbeitgeber.

Dass aber auch der *Handarbeiter* mehr leistete als früher, d. h. die Pausen zwischen den einzelnen Hantirungen verkürzte, zeigte Tabelle III Nr. 1, 2, 3, 5, 6 u. s. w.

Auch in Jena konnte die englische Erfahrung bestätigt werden, dass die Verkürzung der Arbeitszeit grössere Pünktlichkeit und geringere Versäumniss der Arbeit zur Folge hatte. Wie uns ein Werkmeister erzählte, gehen jetzt die jungen Leute am Sonntag Abend

früher vom Tanzboden weg, um Montag pünktlich und vor allem frisch bei der Arbeit sein zu können.

Im Kapitel „Hausindustrie“ wiesen wir darauf hin, wie verderblich für die Hausindustriellen die Möglichkeit ist, ihre Arbeitszeit beliebig verlängern und verkürzen zu können; die Folge davon sind die „blauen Montage“ mit ihrem wirthschaftlichen und körperlichen Verderben und die Ausdehnung der Arbeit am Ende der Woche bis in die späte Nacht mit Zuhülfenahme der Kinderarbeit.

Nicht unbeträchtlich sind nach Aussagen der englischen Arbeitgeber die Ersparnisse an Gas, Feuerung und verschwendetem Material, das sonst durch Bosheit, Ungeschicklichkeit etc. verloren geht; ebenso sollen die Reparaturen an den Maschinen geringer geworden sein. Diese letzteren Momente sind allerdings zum Theil wohl auch indirekte Folgen des Achtstundentages, insofern er den ganzen Kulturzustand des Arbeiters zu heben im Stande ist.

Es ist natürlich, dass ein Arbeiter, im weitesten Sinne des Wortes, der nur über eine kurze Ruhezeit verfügt, diese zur Wiedererlangung der verloren gegangenen Körperkräfte, d. h. zum Ausschlafen benutzt, und es ist ebenso natürlich, dass er alle zum Schlafen nicht benutzbare Zeit, also die Sonn- und Feiertage, zu Vergnügungen grobsinnlicher Natur verwendet; die Folge dieser letzteren ist die Müdigkeit am Montag, die geistige wie die körperliche, die sich am besten in der grossen Zahl von Unfällen an diesem Tage ausdrückt. Würde man dagegen im Laufe der Woche dem Arbeiter so viel freie Zeit geben, dass er, ohne übermüdet von der Arbeit zu kommen, im Stande ist, sich seiner Familie zu widmen, zu lesen, Vorträge zu hören oder sich auszubilden, oder anderseits kleine landwirthschaftliche oder gärtnerische Arbeiten auszuführen, die, ohne zu ermüden, dem Körper eine Erholung gewähren, so würde der Arbeiter auch die längeren Ruhepausen, die Sonn- und Festtage besser auszunutzen lernen. Die englischen Erfahrungen sprechen für die Richtigkeit dieser Anschauung.

Die Northumberländer Bergleute, die nur eine fünfstündige effektive Arbeitszeit haben und bekannt sind wegen ihres schnellen Schlages, gelten für die nüchternste und emsigste Klasse von Bergleuten: sie besitzen Lesehallen, Fachschulen, Kooperativgenossenschaften; sie treiben Sport; in den Northumberländer Dörfern sind Klassen für Wissenschaft und Kunst; es werden dort Vorträge von der University Extension gehalten, kurz, ihr Kulturzustand überragt den eines grossen Theiles unseres deutschen Bürgerstandes.

Mr. Johnsston, Flachsspinner und Bürgermeister in Belfast, sagte vor der Kommission aus, dass unter der langen Arbeitszeit die Jungen an den Strassenecken herumzulungern oder die Wirthshäuser zu besuchen pflegten; seit Einführung der kurzen Arbeitszeit besuchten sie in grösserer Zahl Lesehallen und unterhielten sich, wenn sie vom Lesen ermüdet seien, mit Spielen (Sport). — Mr. C. Wilson, Fabrikant in Hawick, erklärte ebendaselbst, dass seine Leute die Mussezeit vernünftig anwenden und Obst- und Gemüsezucht mit Erfolg betrieben. — Mr. Linton konstatirte eine Zunahme der Zahl der Temperenzler und des häuslichen Sinnes. — Mr. Bush & Sons, Conventry, stellten ebenfalls eine bessere Ausnutzung der verlängerten Mussezeit fest durch grössere Benutzung eines Büchervereins, der jetzt gegen 600 Bücher

pro Jahr kauft. — Andere wiesen auf die Zunahme der Abendschulen in den verschiedensten Gegenden hin. Nach amerikanischen Aussagen komme die dadurch bedingte Erhöhung der Intelligenz dem Fabrikat zu gute, namentlich durch Erfindungen von Seiten der Arbeiter.

Welche Folgen auf der anderen Seite eine lange Arbeitszeit hat, das zeigte am besten das traurige Bild, das die deutsche Kommission für Arbeiterstatistik von der Lage der Kellner und Kellnerinnen, wie überhaupt der Angestellten in Gast- und Schankwirthschaften erhielt. Die übermässig lange Arbeitszeit, die wir schon oben erwähnten, hat einen überaus schlechten Gesundheitszustand zur Folge, der sich allerdings weniger durch Statistiken als durch die Aussagen von Fachgenossen feststellen liess; immerhin konstatirte auch der bekannte Statistiker v. Fircks vom preussischen statistischen Amt eine grössere Anzahl von Todesfällen an Tuberkulose gegenüber dem Durchschnitt der gleichen Altersklassen. Dazu kommt das gestörte Familienleben, so dass manche Kellner ihre Kinder Jahre lang nur schlafend sehen. Durch diese lange Arbeitszeit erklärt sich auch die festgestellte Thatsache, dass die Kellner relativ früh verbraucht sind (Oldenberg l. c.). Allerdings kommen bei diesen Arbeitnehmern noch andere Uebelstände hinzu, so der Alkoholismus, die Geschlechtskrankheiten, der lange Aufenthalt in schlechter Luft; aber eins ist sicher, dass einer grossen Reihe dieser Uebelstände nur durch eine Verkürzung der Arbeitszeit resp. Verlängerung der Ruhezeit abgeholfen werden kann. In Folge dessen arbeitete die Kommission einen Entwurf von Schutzbestimmungen aus, der im Frühjahr 1901 dem Bundesrath zuging, und als Bundesrathsverordnung vom 23. Januar 1902 publicirt ist. Sie lautet folgendermassen:

Bekanntmachung

betreffend die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirthschaften.

Auf Grund der § 120e Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirthschaften erlassen:

1. In Gast- und Schankwirthschaften ist jedem Gehülfen und Lehrling über 16 Jahren für die Woche 7mal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 8 Stunden zu gewähren. Der Beginn der ersten Ruhezeit darf in die vorhergehende, das Ende der siebenten Ruhezeit in die nachfolgende Woche fallen.

Für Gehülfen und Lehrlinge unter 18 Jahren muss die Ruhezeit mindestens 9 Stunden betragen. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher Verordnungen berechtigten Behörden kann diese längere Ruhezeit auch für Gehülfen und Lehrlinge über 16 Jahren vorgeschrieben werden.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, in Bade- und anderen Kurorten die Ruhezeit für Gehülfen und Lehrlinge über 16 Jahren in Gastwirthschaften während der Saison, jedoch nicht über eine Dauer von 3 Monaten, bis auf 7 Stunden herabzusetzen. Neben dieser Ruhezeit müssen täglich, abgesehen von den Mahlzeiten, Ruhepausen in der Gesammtdauer von mindestens 2 Stunden gewährt werden.

2. Der Zeitraum zwischen zwei Ruhepausen, welcher auch die Arbeitsbereitschaft und die Ruhepausen umfasst, darf in den Fällen der Ziff. 1 Abs. 1 höchstens 16 Stunden, in den Fällen der Ziff. 1 Abs. 2 höchstens 15 Stunden und in den Fällen der Ziff. 1 Abs. 3 höchstens 17 Stunden betragen.

3. Eine Verlängerung der in Ziff. 2 bezeichneten Zeiträume ist für den Betrieb bis zu 60mal im Jahre zulässig. Dabei kommt jeder Fall in Anrechnung, wo auch nur für einen Gehülfen oder Lehrling diese Verlängerung stattgefunden hat.

Auch in diesen Fällen muss für die Woche eine Unterbrechung durch 7 Ruhezeiten von der vorgeschriebenen Dauer (Ziff. 1) stattfinden.

4. An Stelle einer der nach Ziff. 1 zu gewährenden ununterbrochenen Ruhezeiten ist den Gehülfen und Lehrlingen mindestens in jeder 3. Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20,000 Einwohner haben, ist diese Ruhezeit mindestens in jeder 2. Woche zu gewähren.

In denjenigen Wochen, in welchen hiernach eine 24stündige Ruhezeit nicht gewährt zu werden braucht, ist ausser der ununterbrochenen Ruhezeit von der vorgeschriebenen Dauer (Ziff. 1) mindestens einmal eine weitere ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 6 Stunden zu gewähren, welche in der Zeit zwischen 8 Uhr Morgens und 10 Uhr Abends liegen muss.

5. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ein Verzeichniss anzulegen, welches die Namen der einzelnen Gehülfen und Lehrlinge enthalten muss. In das Verzeichniss ist für jeden einzelnen Gehülfen und Lehrling einzutragen, wann und für welche Dauer eine Ruhezeit gemäss Ziff. 4 gewährt worden ist.

Arbeitgeber, welche von der Bestimmung der Ziff. 3 Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein weiteres Verzeichniss anzulegen, in welches einzutragen ist, wann Ueberarbeit im Betriebe während des Kalenderjahres stattgefunden hat.

Die nach Abs. 1, 2 zu machenden Eintragungen haben spätestens am ersten Tage nach Ablauf jeder Woche für die verflossene Woche zu erfolgen.

Die Verzeichnisse sind auf Erfordern den zuständigen Beamten und Behörden zur Einsicht vorzulegen.

6. Gehülfen und Lehrlinge unter 16 Jahren dürfen in der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht beschäftigt werden. Ausserdem dürfen Gehülfen und Lehrlinge weiblichen Geschlechts zwischen 16 und 18 Jahren, welche nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, während dieser Zeit nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden.

7. Als Gehülfen und Lehrlinge im Sinne dieser Bestimmungen gelten solche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche im Betriebe der Gast- und der Schankwirthschaften als Oberkellner, Kellner oder Kellnerlehrlinge, als Köche oder Kochlehrlinge, am Buffet oder mit dem Fertigmachen kalter Speisen beschäftigt werden. Ausgenommen sind jedoch Personen, welche hauptsächlich in einem mit der Gast- oder der Schankwirthschaft verbundenen kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Betriebe beschäftigt werden, sofern ihre tägliche Arbeitszeit in diesem Betrieb anderweiten reichsrechtlichen Vorschriften unterliegt.

Diese Bekanntmachung entspricht durchaus noch nicht den Forderungen, welche in der Kommission aufgestellt wurden. Zunächst ist es bedauerlich, dass sie sich nur auf Kellner und Köche beschränkt; dann wären noch verschiedene Punkte zu berücksichtigen, die der Herausgeber der „Sozialen Praxis“ in Nr. 18 — 1902 — wie folgt zusammenfasst:

1. Allgemeine neunstündige Minimalruhezeit für alle Gehülfen über 16 Jahren.
2. Zehnstündige Minimalruhezeit für Gehülfen und Lehrlinge unter 16 Jahren.
3. Drei Stunden Pause während der Arbeitszeit inklusive einer einstündigen Pause für die Hauptmahlzeit.
4. Eine Freizeit von 36 Stunden für jede Woche.
5. Freizeit am Sonntag während des Hauptgottesdienstes.
6. Aufhebung des Sitzverbots.
7. Ausschluss von Kellnerinnen unter 18 Jahren.
8. Ausdehnung der Schutzbestimmungen auf das gesammte Hülfspersonal.
9. Gewähr für pünktliche Durchführung des Arbeiterschutzes.

Ein Eingehen auf die einzelnen Punkte würde uns aber zu weit von dem eigentlichen Thema der „Arbeitszeit“ entfernen. Jedoch möchten

wir alle diejenigen, die sich für diese wichtige Frage interessiren, auf die citirte Schrift von Oldenberg hinweisen.

Die Kellner liefern nicht nur einen hohen Procentsatz der Verbrecher, sondern die weiblichen sind auch die Hauptverbreiter der Geschlechtskrankheiten und, was das schlimmste ist, sie sind im Gegensatz zu der offenen Prostitution einer sanitätspolizeilichen Kontrolle unzugänglich. Eine Hebung des ganzen sittlichen und geistigen Niveaus der Kellner und Kellnerinnen, zunächst also ein praktischer Arbeiterschutz liegt deshalb im Interesse der ganzen menschlichen Gesellschaft.

Aehnliche Motive, nämlich die hohe Kriminalitätsziffer, die grosse Menge der Geschlechtskrankheiten und der schlechte Gesundheitszustand sind auch massgehend gewesen für Verkürzung der Arbeitszeit im Bäckereigewerbe. Schon im Jahre 1896 erliess der Bundesrath eine Bekanntmachung zur Regelung resp. Verkürzung der Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien, in denen (vergl. oben) ausserordentlich lange Arbeitszeiten herrschten. Diese unter dem 4. März 1896 erlassene Bekanntmachung lautet folgendermassen:

Der Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben Konditorwaaren auch Backwaaren hergestellt werden, unterliegt, sofern in diesen Bäckereien und Konditoreien zur Nachtzeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigt werden, folgenden Beschränkungen:

1. Die Arbeitsschicht jedes Gehülfen darf die Dauer von 12 Stunden oder, falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens 1 Stunde unterbrochen wird, einschliesslich dieser Pause die Dauer von 13 Stunden nicht überschreiten. Die Zahl der Arbeitsschichten darf für jeden Gehülfen wöchentlich nicht mehr als 7 betragen.

Ausserhalb der zulässigen Arbeitsschichten dürfen die Gehülfen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen und höchstens ½ Stunde lang bei der Herstellung des Vorteiges (Hefestückes, Sauerteiges), im Uebrigen aber nicht bei der Herstellung von Waaren verwendet werden. Erstreckt sich die Arbeitsschicht thatsächlich über eine kürzere als die im Absatz 1 bezeichnete Dauer, so dürfen die Gehülfen während des an der zulässigen Dauer der Arbeitsschicht fehlenden Zeitraums auch mit anderen als gelegentlichen Dienstleistungen beschäftigt werden.

Zwischen je zwei Arbeitsschichten muss den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens 8 Stunden gewährt werden.

2. Auf die Beschäftigung von Lehrlingen finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Massgabe Anwendung, dass die zulässige Dauer der Arbeitsschicht im 1. Lehrjahre 2 Stunden, im 2. Lehrjahre 1 Stunde weniger beträgt, als die für die Beschäftigung von Gehülfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht, und dass die nach Ziffer 1, Absatz 3. zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit sich um diese Zeiträume verlängert.

3. Ueber die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer dürfen Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden:

a) an denjenigen Tagen, an welchen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses die untere Verwaltungsbehörde die Ueberarbeit für zulässig erklärt hat;

b) ausserdem an jährlich 20 zur Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Gehülfe oder Lehrling über die unter der Ziffer 1 und 2 festgesetzten Dauer beschäftigt worden ist.

Auch an solchen Tagen, mit Ausnahme des Tages vor dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, muss zwischen den Arbeitsschichten der Gehülfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens 8 Stunden, der Lehrlinge eine solche von mindestens 9 Stunden im 2. Lehrjahre gewährt werden.

Die untere Verwaltungsbehörde darf die Ueberarbeit (a) für höchstens 20 Tage im Jahre gestatten.

4. Enthält Bestimmungen über Bekanntgebung auf den Betriebsstätten durch Tafeln.

5. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen auf Grund des § 105c der Gewerbeordnung und der in den §§ 105e und 105f. a. a. O. vorgesehenen Ausnahmebewilligungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter den Ziffern 1 und 3 vereinbar ist.

In Betrieben, in denen den Gehülfen und Lehrlingen für den Sonntag eine mindestens 24stündige, spätestens am Sonnabend Abend um 10 Uhr beginnende Ruhezeit gewährt wird, dürfen die an den zwei vorhergehenden Werktagen endigenden Schichten um je 2 Stunden über die unter den Ziff. 1 und 2 bestimmte Dauer hinaus verlängert werden. Jedoch muss auch dann zwischen je 2 Arbeitsschichten den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 8 Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens 10 Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens 9 Stunden im zweiten Lehrjahre gelassen werden.

II. Als Gehülfen und Lehrlinge im Sinne der Bestimmungen unter I. gelten solche Personen, welche unmittelbar bei der Herstellung von Waaren beschäftigt werden. Dabei gelten Personen unter 16 Jahren, welche die Ausbildung von Gehülfen nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist.

Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehülfen finden auch auf gewerbliche Arbeiter Anwendung, welche in Bäckereien und Konditoreien lediglich mit der Bedienung von Hülfsvorrichtungen, Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen u. dergl. beschäftigt werden.

III. und IV. enthalten Ausnahmen für einige seltenere Fälle.

In diese Gruppe von Bestimmungen über die Regelung der Arbeitszeit gehört als dritte die Bekanntmachung betreffend den Betrieb von Getreidemühlen vom 26. April 1899. Sie verdankt ihre Entstehung gleichfalls den Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik, die, wie oben citirt, in diesem Gewerbe ebenfalls ganz ungewöhnliche Arbeitszeiten festgestellt hatte. Sie lautet wie folgt:

I.

1. In Getreidemühlen ist den Gehülfen und Lehrlingen innerhalb der auf den Beginn ihrer Arbeit folgenden 24 Stunden eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 8 Stunden zu gewähren. Werden die Getreidemühlen ausschliesslich oder vorwiegend mit Dampfkraft betrieben, so hat die ununterbrochene Ruhezeit mindestens 10 Stunden zu betragen. Bei Betrieben mit regelmässiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit an Sonntagen, an denen auf Grund der §§ 105e, Abs. 1, 105f, Abs. 1 der Gewerbeordnung Ausnahmen von den im § 105b Abs. 1 a. a. O. getroffenen Bestimmungen zugelassen sind, insoweit beschränkt werden, als die Durchführung der wöchentlichen Schichtwechsel es erforderlich macht.

Auf Getreidemühlen, in deren Betrieb ausschliesslich Wind als Betriebskraft benutzt wird, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Für Getreidemühlen, welche ausschliesslich mit durch unregelmässige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten und nicht mehr als einen Gehülfen beschäftigen, können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der vorgeschriebenen Ruhezeit an höchstens 15 Tagen im Jahre zugelassen werden.

2. Lehrlinge unter 16 Jahren dürfen in Getreidemühlen aller Art nicht in der Nachtzeit von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens beschäftigt werden.

II.

Als Gehülfen und Lehrlinge im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten solche Personen, welche bei der Bedienung der Mahlgänge beschäftigt werden. Dabei gelten Personen unter 16 Jahren, welche die Ausbildung zum Gehülfen nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist.

Nicht durch eine Bekanntmachung des Bundesrathes, sondern durch eine Abänderung der Gewerbeordnung wurde die Ruhezeit der Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen geregelt.

Die betreffenden Paragraphen nach dem Gesetz vom 30. Juni 1900 lauten folgendermassen:

§ 139c. In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontore) und Lagerräumen ist den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 10 Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20,000 Einwohner haben, muss die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen, in denen 2 oder mehr Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden, für diese mindestens 11 Stunden betragen; für kleinere Ortschaften kann diese Ruhezeit durch Ortsstatut vorgeschrieben werden.

Innerhalb der Arbeitszeit muss den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden. Für Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit ausserhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, muss diese Pause mindestens $1^1/_2$ Stunden betragen.

§ 139d. Die Bestimmungen der § 139c finden keine Anwendung
1. auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waaren unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur, sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen;
3. ausserdem an jährlich höchstens 30 von der Ortspolizei allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen.

§ 139e. Von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluss im Laden anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Ueber 9 Uhr Abends dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein:
1. für unvorhergesehene Nothfälle,
2. an höchstens 40 von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens 10 Uhr Abends;
3. nach näheren Bestimmungen der höheren Verwaltungsbehörden in Städten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als 20,000 Einwohner haben, wie in ländlichen Gemeinden, sofern in denselben der Geschäftsverkehr sich vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt. (Neunuhrladenschluss!)

§ 139f. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der betheiligten Geschäftsinhaber kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich zusammenhängende Gemeinden durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörden nach Anhörung der Gemeindebehörden für alle oder einzelne Geschäftszweige angeordnet werden, dass die offenen Verkaufsstellen während bestimmter Zeiträume oder während des ganzen Jahres auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr Abends und zwischen 5 und 7 Uhr Morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Die Bestimmungen des § 139c und 139d werden hierdurch nicht berührt.

Die weiteren Absätze dieses Paragraphen bestimmen die Art der Einführung dieses Achtuhrladenschlusses.

In den vier zuletzt genannten Gewerben handelte es sich um solche, bei denen in der Beschäftigung selbst keine wesentliche Schädigung der Gesundheit des Arbeiters erblickt wurde, obgleich auch die Luft in den Verkaufsstellen und Gasthäusern, wie der Staub in Bäckereien und Mühlen nicht ohne Schädlichkeiten sind; massgebend für den Erlass der Schutzbestimmungen war aber weniger dieser Umstand als die übermässig lange Dauer der Arbeitszeit (§ 120e, Abs. 3).

In eine andere Kategorie gehören dagegen die jetzt folgenden Beschränkungen der Arbeitszeit: bei den Bleiarbeitern, in den Accumulatorenfabriken, Thomasschlackenmühlen, Spiegelbelaganstalten und Vulkanisiranstalten. Hier handelt es sich um die Beschäftigung mit Giften resp. in den Thomasschlackenmühlen um eine dem Gifte sehr nahe stehende

Schädlichkeit — einen perniciösen Staub. Demzufolge ist auch die Beschränkung der Arbeitszeit meist eine viel grössere.

In der ältesten Bestimmung, der für Arbeiter in Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, vom 8. Juli 1893, ist die Arbeitszeit auch nur auf 12 Stunden beschränkt (§ 9 der betr. Bekanntmachung); aber diese Bestimmung stammt noch aus einer Zeit, in der man nur unsicher die ersten Schritte auf diesem Gebiete machte — es ist überhaupt die zweite Bekanntmachung des Bundesrathes. Inzwischen hat man sich von der Unzulänglichkeit einer solch geringen Schutzbestimmung einerseits und andererseits von der Ungefährlichkeit derselben für die Industrie überzeugt und deshalb lautete die nächste derartige Begrenzung der Arbeitszeit schon etwas schärfer. Es ist dies die 7. Bekanntmachung des Bundesrathes, nämlich die betreffend Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Accumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen vom 12. Mai 1898.

§ 17 derselben lautet:

Die Beschäftigung der zum Mischen und Herstellen, sowie zum Einstreichen der Füllmasse in die Platten (Gitter oder Rahmen) verwendeten Arbeiter ist wahlweise so zu regeln, dass die Arbeitszeit

a) entweder die Dauer von 8 Stunden täglich nicht übersteigt und durch eine Pause von mindestens 1½ Stunden unterbrochen wird;

b) oder die Dauer von 6 Stunden täglich nicht übersteigt und nicht zum Zweck der Nahrungsaufnahme unterbrochen wird.

Wird die Arbeitszeit in der in Lit. b bezeichneten Weise geregelt, so dürfen die bezeichneten Arbeiter im Betriebe auch anderweit beschäftigt werden, sofern sie bei dieser anderweiten Arbeit mit Blei oder Bleiverbindungen nicht in Berührung kommen und zwischen beiden Beschäftigungsarten eine Pause von mindestens 2 Stunden gewährt wird.

Die nächste Bestimmung über die Dauer der Arbeitszeit ist in der 9. Bekanntmachung enthalten, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, vom 29. April 1899 und zwar im

§ 15. Die Beschäftigung der Arbeiter, welche beim Zerkleinern und Mahlen der Thomasschlacke, sowie beim Abfüllen, Lagern oder Verladen des Thomasschlackenmehls verwendet werden, darf täglich die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten. Zwischen den Arbeitsstunden müssen Pausen von einer Gesammtdauer von mindestens 2 Stunden, darunter eine Pause von mindestens 1 Stunde gewährt werden.

Eine weitere bundesräthliche Bekanntmachung auf diesem Gebiete ist betreffs der Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisirung von Gummiwaaren vom 1. März 1902 zu erwähnen, in welcher der § 10 Folgendes bestimmt:

Die Beschäftigung mit dem Vulkanisiren unter Anwendung von Schwefelkohlenstoff oder mit sonstigen Arbeiten, bei denen die Arbeiter der Einwirkung von Schwefelkohlenstoff ausgesetzt sind, darf ununterbrochen nicht länger als 2 Stunden, und täglich im Ganzen nicht länger als 4 Stunden dauern; nachdem sie 2 Stunden gedauert hat, muss vor ihrer Wiederaufnahme den Arbeitern eine Arbeitspause von mindestens 1 Stunde gewährt werden.

Ferner kommt hier in Betracht aus der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. März 1902 betreffend Einrichtung und Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben).

§ 9. In Steinbrüchen dürfen Arbeiter, die bei der Steingewinnung (dem Brechen, dem Unterschrämen, dem Hohlmachen, dem Herstellen und Besetzen von Bohrlöchern, dem Sprengen u. dergl.) verwendet werden, nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

In Steinbrüchen und Steinhauereien dürfen Arbeiter, die bei dem Bossiren oder der weiteren Bearbeitung von Sandstein verwendet werden, nicht länger als 9 Stunden täglich beschäftigt werden.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden für Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Die Erlaubniss darf nicht für mehr als 2 Stunden täglich und höchstens auf die Dauer von 14 Tagen ertheilt werden.

Ausserdem ist durch landespolizeiliche Verordnungen in Preussen, wie in einigen anderen deutschen Bundesstaaten für die Quecksilberspiegelbeleganstalten eine Beschränkung der Arbeitszeit eingeführt worden. So bestimmt der § 14 des Cirkulars (preussisch) vom 18. Mai 1889 wie folgt:

In Beleg- und Trockenräumen dürfen Arbeiter in den Monaten Oktober bis einschliesslich April nicht länger als 8 Stunden, in den Monaten Mai bis einschliesslich September nicht länger als 6 Stunden täglich beschäftigt werden. Nach Ablauf der Hälfte der täglichen Arbeitszeit in diesen Räumen ist eine mindestens 2stündige Pause zu gewähren.

Eine anderweitige Beschäftigung der Arbeiter Seitens des Arbeitgebers ausser der vorstehend bezeichneten Zeit ist nur dann zulässig, wenn sie nicht in Räumen erfolgt, welche durch Quecksilberverwendung die Gesundheit des Arbeiters gefährden.

Für Anlagen, in welchen Quecksilbererkrankungen der Arbeiter häufiger auftreten, kann auf Antrag des nach § 139h der Gewerbeordnung zuständigen Aufsichtsbeamten die Maximalarbeitszeit von 8 bezw. 6 Stunden täglich für die Arbeiter in Beleg- und Trockenräumen verkürzt werden.

Die kürzere Arbeitszeit im Sommer ist durch die grössere Verdampfung des Quecksilbers mit dem Steigen der Temperatur bedingt.

Bei den auf höchstens 8 Stunden festgesetzten Arbeitszeiten bei der Beschäftigung mit Blei (Accumulatorenfabriken), Schwefelkohlenstoff (Vulkanisirungsanstalten) und Quecksilber (Spiegelbelaganstalten) ist eine Beschäftigung des Arbeiters in anderen als den gefährlichen Räumen demnach gestattet.

In der Schweiz ist für Phosphorzündholzfabriken sogar eine mehrmonatliche Unterbrechung der Arbeit und eine Beschäftigung mit Landwirthschaft während dieser Zeit vorgeschrieben. In dieser Bestimmung liegt ein Gedanke, der möglicherweise in absehbarer Zeit nicht nur für den Hygieniker, sondern auch für den Socialpolitiker mancherlei Anregung für die Lösung von socialhygienischen Aufgaben geben kann. Wir verweisen hier deshalb nur auf das im Kapitel „Hausindustrie“ unter dem bei der landwirthschaftlichen Nebenbeschäftigung Gesagte.

Nach dieser Abschweifung wenden wir uns der weiteren Frage zu, wo sonst in Deutschland ein Maximalarbeitstag oder eine Mindestruhezeit festgelegt ist.

Von staatlichen Betrieben sei hier zunächst die preussische Staatseisenbahn erwähnt, in der durch Erlass vom 25. April 1892 die tägliche Arbeitsdauer der Bahnbediensteten, z. B. der Lokomotivführer und der für Putzen, Reinigen, Heizen etc. aufgewendeten Zeit, auf 12 Stunden festgesetzt wurde. In demselben Jahre wurde in der Kgl. Porzellanmanufaktur in Berlin die Arbeitszeit auf 9 Stunden

und auf eine eben so lange Zeit die der Aufseher in den Strafanstalten begrenzt.

Seit dem 15. December 1898 ist für den Rangierdienst der bayerischen Eisenbahnen der Achtstundentag eingeführt; hierzu muss man noch eine halbe Stunde täglich für das Reinigen der Maschine u. s. w. rechnen.

Von Städten hat Frankfurt a. M. seit dem 13. Juli 1897 für die städtischen Anstalten den Achtstundentag eingeführt. — Strassburg i. E. hat in dieser Frage insofern einen wichtigen Schritt gethan, als es für seine Bauten den betreffenden Unternehmern die Verpflichtung auferlegt, bei längerer als 9stündiger Arbeitszeit einen höheren Stundenlohn zu zahlen.

Ausland.

Bei den vielen internationalen Beziehungen der Industrie und ihrer Beschäftigten ist es nothwendig, auch das Ausland in den Kreis der Betrachtnngen über die Arbeitszeit einzubeziehen. Indessen ist es für den Fernerstehenden schwer, ein Bild von der wirklichen Durchführung der auf dem Papier stehenden festgestellten Arbeitszeit zu erhalten, so dass eine solche Betrachtung nnr bedingten Werth hat. Indessen sollen hier einige Daten folgen.

In Oesterreich ist die tägliche Arbeitszeit der fabriksmässigen Betriebe auf höchstens 11 Stunden festgestellt; 1897 sollen aber schon 42% weniger als diese Zeit gehabt haben. Es sollen jedoch noch viele Ueberschreitungen, namentlich in der Textilindustrie, sogar mit Erlaubniss der Gewerbebeamten, vorkommen.

In England verlangt ein Theil der Kohlenbergwerkarbeiter die gesetzliche Festlegung des Achtstundentages; die Northumberländer, die eine geringere Arbeitszeit haben, sind die schärfsten Gegner derselben. Die betreffende Bitte derselben liegt noch im Parlament.

Frankreich hat am 5. Februar 1902 ein Gesetz angenommen, wonach 6 Monate nach Veröffentlichung desselben die tägliche Arbeitszeit für die unterirdisch beschäftigten Arbeiter der Kohlenschächte nicht mehr als 9 Stunden betragen dürfe. Die Arbeitszeit wird von dem Augenblick an gerechnet, an welchem der letzte Mann eingefahren ist bis zu dem Moment, an dem der letzte Mann ausfährt. Nach Ablauf von 2 Jahren, von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes an gerechnet, wird die tägliche Arbeitszeit auf $8\frac{1}{2}$ Stunden und nach Ablauf einer weiteren Periode von 2 Jahren auf 8 Stunden festgesetzt (cf. Sociale Praxis 1902, S. 515.)

Ausserdem tritt mit dem 1. April 1902 auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1900 in den Fabriken mit gemischter Arbeiterschaft die $10\frac{1}{2}$stündige Arbeitszeit für alle Arbeiter (Männer, Frauen und Jugendliche) in Kraft, der dann in weiteren 2 Jahren die 10stündige folgt (ebenda S. 411).

In der Schweiz ist durch Gesetz vom Jahre 1877 die Arbeitszeit erwachsener Männer auf 11 Stunden, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage auf 10 Stunden zwischen 5 Uhr (im Winter 6 Uhr) Morgens und 8 Uhr Abends begrenzt (Evert, l. c.).

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist in den Bundesbetrieben der Achtstundentag eingeführt; alles Uebrige ist der einzelstaatlichen Gesetzgebung überlassen.

Socialhygienische Schlussbetrachtungen zur „täglichen Arbeitszeit".

Der Schaden, den eine zu lange Arbeitszeit für das Leben und die Gesundheit des Arbeiters, der Nutzen, den umgekehrt eine Verkürzung derselben auf ein natürliches Maass mit sich bringt, ist ein doppelter, ein direkter wie ein indirekter. Den direkten zu beweisen genügt ein Hinweis auf das bei den Solinger Schleifern Gesagte: Moritz und Roepke hatten durch ihre Untersuchungen gefunden, dass ein mehrere Stunden fortgesetztes Einathmen des Schleiferstaubes die Schleimhäute so abstumpft, dass beispielsweise auf solchen Stimmbändern Ballen des gefährlichen Staubes längere Zeit liegen können, ohne dass ein Reiz durch sie ausgeübt wird, der zum Husten und damit zur Entfernung des Staubes zwingt. Längere oder kürzere Unterbrechungen der Arbeit genügten, um die natürliche Empfindlichkeit, ein sehr wichtiges Vertheidigungsmittel gegen den Staub, wieder zu erlangen. So prägnant lässt sich allerdings für andere Schädlichkeiten der gewünschte Nachweis nicht führen. Wir wissen aber, dass zur Entfernung eines Giftes aus dem Körper des Menschen eine gewisse Zeit — abhängig von der Natur des Giftes und der Disposition des Individuums — gehört, dass somit eine Verkürzung des Aufenthaltes in einem gefährlichen Raum den doppelten Vortheil hat: einmal die geringere Exposition gegenüber der Gefahr und zweitens die grössere Möglichkeit zur Ausscheidung des Giftes respective zur Ausgleichung der durch das Gift gesetzten Schädigungen. Hierzu kommt die grössere Ermüdung, d. h. Abnutzung von Muskeln, Sehnen und Knochen bei einer über die physiologische Grenze hinaus fortgesetzten Arbeit und die Unmöglichkeit der Wiederherstellung des normalen Zustandes in einer nicht genügenden Ruhezeit. Wo diese Grenzen liegen, das ist allerdings auch für den Mediciner mit seinen heutigen Kenntnissen nicht mit genügender Sicherheit festzustellen. Leichter schon wäre der Nachweis bei geistiger Uebermüdung zu führen, da die zur Prüfung der Aufmerksamkeit benutzten Apparate auch geringe Schwankungen erkennen lassen. Indessen fehlt es noch an genügenden Untersuchungen auf diesem so überaus wichtigen Gebiete, und es wäre Zeit, dass der Staat für solche Untersuchungen endlich einmal die nöthigen materiellen wie geistigen Mittel zur Verfügung stellte. Zur Zeit lassen sich derartige Fragen nur allgemein beantworten und auch das von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt der Kommission für Arbeiterstatistik gelieferte Gutachten über die Arbeitszeit der Angestellten im Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe befriedigte weder die Fragesteller noch wohl die Beantworter selbst. Um solche Fragen zu beantworten, dazu gehört eine ganz andere Vorarbeit, als sie in 1 bis 2 Jahren geleistet werden kann.

Dass die Uebermüdung des Geistes und der Nerven an wichtigen Posten, z. B. im Eisenbahnbetriebe, schon häufig nicht nur dem betreffenden Arbeiter, sondern einer mehr oder minder grossen Anzahl

Unschuldiger Leben und Gesundheit gekostet hat, ist zu sehr bekannt, als dass es hier noch besprochen zu werden braucht.

Von nicht geringer Wichtigkeit ist der indirekte Einfluss der Arbeitszeit auf die Arbeiter. Eine kurze Ruhepause, die gerade zum Schlafen ausreicht, degradirt den Menschen zum Arbeitsthier, untergräbt das Familienleben, wo ein solches vorhanden ist, entsittlicht den Menschen, indem es in ihm keine anderen Gedanken als die Befriedigung leiblicher Genüsse aufkommen lässt, treibt ihn dem Alkoholismus und das Weib der Prostitution in die Arme. Solche Individuen sind nicht nur absolut unfähig, denjenigen Anforderungen zu genügen, die die Hygiene an das Einzelwesen stellt und stellen muss; sie bilden auch mit ihrer Widerstandslosigkeit gegen Krankheiten aller Art, namentlich ansteckende, eine stete Gefahr für die Gesellschaft, eine nicht minder grosse auf dem Gebiete der Geschlechtskrankheiten für ihre nähere und fernere Umgebung.

Wo die Arbeitszeit so eingeschränkt wurde, dass der Arbeiter Kraft und Zeit behielt, seinem Körper durch Sport oder landwirthschaftliche Beschäftigung, seinem Geist durch Lektüre oder Vorträge die nöthige Spannkraft zu erhalten, da ist diese Folge fast durchwegs eingetreten, wie die Erfahrungen namentlich in England gezeigt haben. Der Nutzen, den seine grössere Arbeitsenergie mit sich brachte, kam nicht nur ihm selbst, sondern auch dem Arbeitgeber, damit also dem ganzen Staate zu Gute. Die Hebung seines kulturellen Niveaus schränkt alle diejenigen Befürchtungen ein, die man bei einem geistig unbeweglichen, sittlich schwer zugänglichen und körperlich wenig widerstandsfähigen Theile eines Staates für die Gesammtheit hegen muss.

Die Herabsetzung der Arbeitszeit des Arbeiters ist ein Gebot des Selbstschutzes eines Staates, zumal die Befürchtungen einer geringeren Produktion von Arbeitsleistung bei Verkürzung der Arbeitszeit sich nirgends haben bestätigen lassen, also auch dieser ökonomische Gegengrund wegfällt. Ueber die Länge der Arbeitszeit bezw. der Ruhepausen, über die Schnelligkeit, mit der Verkürzungen eingeführt werden sollen, darüber kann man allerdings diskutiren. Aber das exakte Experiment in den Zeiss'schen Werkstätten wird hoffentlich diese Diskussion abkürzen.

Sonntagsruhe.

Bestimmungen der Gewerbeordnung.

§ 105a. Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht. — Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.

§ 105b. Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften

und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag 24, für zwei auf einander folgende Sonn- und Festtage 36, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von 12 Uhr Nachts zu rechnen und muss bei zwei auf einander folgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmässiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um 6 Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht. Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf 10 Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im Uebrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.

§ 105c. Die Bestimmungen des § 105b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;

2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;

3. auf die Bewachung von Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmässige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktbätigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Misslingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniss anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten ein-

zutragen sind. Das Verzeichniss ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie den zuständigen Gewerbeaufsichtsbehörden jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als 3 Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntags eine 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

§ 105d. Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer aussergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, können durch Beschluss des Bundesrathes Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b, Absatz 1, zugelassen werden.

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmässig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105c, Absatz 3.

Die vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 105e. Für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschliesslich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmässige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105c, Absatz 3 zu erfolgen.

Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschliesslich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmässige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 105f. Wenn zur Verhütung eines unverhältnissmässigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfniss der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b, Absatz 1, für bestimmte Zeit zugelassen werden.

Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muss von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstelle an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichniss zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubniss einzutragen sind.

§ 105g. Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths auf andere Gewerbe ausgedehnt werden. Diese Verordnungen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnissnahme vorzulegen. Auf die von dem Verbote zuzulassenden Ausnahmen finden die Bestimmungen der §§ 105 bis 105f entsprechende Anwendung.

§ 105h. Die Bestimmungen der §§ 105a bis 105g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen.

Den Landescentralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105b, Absatz 1, zu gestatten. Auf das Weibnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Ferner § 41b (aus dem Gesetz betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1890):

Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der betheiligten Gewerbetreibenden kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich zusammenhängende Gemeinden durch die höhere Verwaltungsbehörde vorgeschrieben werden, dass an Sonn- und Festtagen in bestimmten Gewerben, deren vollständige oder theilweise Ausübung zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, ein Betrieb nur insoweit stattfinden darf, als Ausnahmen von den im § 105h, Absatz 1, getroffenen Bestimmungen zugelassen sind.

Der Bundesrath ist befugt, Bestimmungen darüber zu erlassen, welche Gewerbetreibende als betheiligt anzusehen sind, und in welchen Verfahren die erforderliche Zahl von Gewerbetreibenden festzustellen ist.

Zu diesen gesetzlichen Bestimmungen ergingen eine grosse Menge von Anweisungen und Verordnungen, die für jedes Gewerbe die Verhältnisse regelten; es müssen deshalb die betreffenden Interessenten auf die jeweiligen, im Handel zu habenden, Bestimmungen verwiesen werden.

Trotz dieser scheinbaren gesetzlichen Bestimmungen der Materie giebt es aber in Folge der ausserordentlich zahlreichen Ausnahmen noch so viele Arbeit am Sonntag, dass Böhmert (l. c.) nicht mit Unrecht darauf aufmerksam macht, wie sehr in dieser Beziehung der europäische Kontinent England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika gegenüber zurücksteht. Dort pflegt auch ohne gesetzlichen Zwang trotz regeren Geschäftsganges und Welthandels die Sitte den Sonntag streng zu heiligen, so dass sogar schon der Sonnabendnachmittag den Arbeitern frei gegeben zu werden pflegt. Er plädirt dafür, sich Sonntags einer grösseren Einfachheit zu befleissigen, damit die grosse Menge der häuslichen Bediensteten wie auch Fleischer, Bäcker u. s. w. zu einer wirklichen Sonntagsruhe kommen.

Kinder und Jugendliche.

Die deutsche Gewerbeordnung unterscheidet Kinder unter 14 Jahren von jungen Leuten im Alter von 14 bis 16 Jahren (jugendliche Arbeiter). Meist sind die Schutzbestimmungen für diese letztere Kategorie: jugendliche Arbeiter — mit denen für Arbeiterinnen zusammengefasst.

Das Alter von 14 bis 16 Jahren — jugendliches — ist in unserem Klima das der geschlechtlichen Entwickelung (Pubertät), in dem eine besondere Empfänglichkeit für körperliche, geistige und gemüthliche Einflüsse besteht.

Aus diesen Gründen ist die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter am Tage vielfach beschränkt, in der Nacht verboten. Leider gilt dies nur für die Fabrikarbeit.

a) Jugendliche Arbeiter.

Die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen, auf die sich die weiteren Bekanntmachungen des Bundesrathes stützen, sind in den folgenden Paragraphen enthalten.

§ 135. Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Kinder über 13 Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von 6 Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmässige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muss die Pause mindestens ½ Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muss mindestens Mittags eine 1stündige, sowie Vormittags und Nachmittags je eine ½stündige Pause gewährt werden.

Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden, und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt.

Während der Pause darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnissmässige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 138 regelt die Anzeige an die Ortspolizeibehörde und verlangt einen Aushang der Bestimmungen in der Fabrik.

§ 139 bestimmt die Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 135, Absatz 2 und 136 (Personen über 13 Jahren) bei Naturereignissen oder Unglücksfällen oder bei anderweitiger Regelung der Arbeitszeiten, § 139a ermächtigt den Bundesrath zu folgendem:

1. Die Verwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder

Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen;

2. für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmässige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmässige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet, oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §§ 135, Absatz 2 und 3, 136, 137, Absatz 1 bis 3, vorgesehenen Bestimmungen (betr. Arbeiterinnen über 16 Jahre) nachzulassen;

3. für gewisse Fabrikationszweige, soweit die Natur des Betriebes oder die Rücksicht auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Abkürzung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Pausen zu gestatten;

4. für Fabrikationszweige, in denen regelmässig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfniss eintritt, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137, Absatz 1 und 2, mit der Massgabe zuzulassen, dass die tägliche Arbeitszeit 13 Stunden, an Sonnabenden 10 Stunden nicht überschreitet.

In den Fällen zu 2, darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder 36 Stunden, für junge Leute 60, für Arbeiterinnen 65, in Ziegeleien für Arbeiterinnen und jugendliche Leute 70 Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit darf in 24 Stunden die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten und muss in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens 1 Stunde unterbrochen sein. Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

In den Fällen zu 3. dürfen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Pausen von mindestens 1stündiger Dauer gewährt werden.

In den Fällen zu 4. darf die Erlaubniss zur Ueberarbeit für mehr als 40 Tage im Jahre nur dann ertheilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt wird, dass ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmässige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Die durch Beschluss des Bundesrathes getroffenen Bestimmungen sind zeitlich zu begrenzen und können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden.

Auf die Definition des Begriffes „Fabrik" können wir hier nicht weiter eingehen, da derselbe gesetzlich nicht festgelegt ist. Nur sei bemerkt, dass eine Reihe von Anlagen den Fabriken gleichgestellt sind, welche in dem folgenden Paragraphen angeführt sind.

§ 154. Die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht bloss vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Elektricität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloss vorübergehend zur Verwendung kommen, mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass der Bundesrath für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den in §§ 135, Absatz 2 und 3, 136, 137, Absatz 1 und 138, vorgesehenen Bestimmungen nachgelassen werden kann.

Auf andere Werkstätten sowie auf Bauten können durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b ganz oder theilweise ausgedehnt werden. Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschliesslich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, fallen unter diese Bestimmungen nicht.

§ 154a. Die Bestimmungen des §§ 115 bis 119a, 135 bis 139b, 152 und 153 finden auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüche oder Gruben entsprechende Anwendung.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der vorbezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden.

Um es kurz zusammenzufassen, so dürfen in Fabriken, ähnlichen Anlagen und im Bergwesen Kinder unter 13 Jahren und schulpflichtige

unter 14 Jahren überhaupt nicht, nicht schulpflichtige höchstens 6 Stunden, jugendliche Personen von 14 bis 16 Jahren 10 Stunden, keine aber Nachts (8½ Abends bis 5½ Morgens) oder an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden. Ausserdem muss den beschäftigten Personen dieser Kategorie bei 6 Stunden Arbeit ½ Stunde und bei längerer Arbeit 2 Stunden Pause gegeben werden.

In Betreff der in den §§ 139 und 139a enthaltenen Ausnahmen, die aber auf Kinder unter 13 Jahren überhaupt keinen Bezug haben, besagt eine ministerielle Anweisung für Preussen (26. Februar 1892), dass die Voraussetzung der Ausnahme in der Saisonindustrie die ist, dass für die Befriedigung der verstärkten Nachfrage nicht in der stillen Zeit vorausgearbeitet werden konnte (Waaren, welche verderblich, von der Mode abhängig sind, und dergl.). Für alle anderen, auch die Campagneindustrien, kann das unregelmässig eintretende Bedürfniss nach Ueberarbeit nur berücksichtigt werden, wenn diese nicht vorherzusehen oder durch wichtige wirthschaftliche Gründe gerechtfertigt ist.

Die Genehmigung ist nicht zu ertheilen, wenn die Arbeitshäufung vom Fabrikbesitzer freiwillig herbeigeführt ist und nur sein eigenes Interesse, nicht auch öffentliche oder Privatinteressen in Frage kommen.

Bei den in Folge Naturereignissen oder Unglücksfällen genehmigten Ausnahmen darf die Arbeitszeit der Kinder (über 13 Jahren) 9 Stunden, die der jungen Leute 11 Stunden und die der erwachsenen Arbeiterinnen 13 Stunden ausschliesslich der Pausen nicht überschreiten. Zwischen zwei Arbeitsschichten muss eine Ruhezeit liegen, die für Kinder mindestens 12 Stunden, für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter mindestens 10 Stunden beträgt. Tag- und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln, und jede von Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. (Ausführliches cf. Roth, Tschorn und Welzel, l. c. S. 254.)

Auf Grund der §§ 139a und 154 sind eine Reihe von Bekanntmachungen ergangen, aus denen wir die wichtigsten Punkte hervorheben wollen, während wir Interessenten aus den betreffenden Gewerben auf das Gesetz selbst verweisen müssen.

1. Bekanntmachung betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwaarenfabriken vom 21. Juli 1888: aus Sittlichkeitsgründen ist diesen Personen die Beschäftigung bei der Anfertigung sog. Präservativs und anderer zu gleichem Zwecke dienenden Gegenstände in Fabriken untersagt.

2. Bekanntmachung betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien vom 5. März 1902, welche die vom 12. März 1892 ersetzte und wieder für 10 Jahre Gültigkeit hat.

1. In solchen Räumen, in denen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, und in solchen Räumen, in denen eine aussergewöhnlich hohe Wärme herrscht (Häfenkammern u. dergl.), darf Arbeiterinnen und Knaben unter 14 Jahren eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Ausnahmen hiervon kann der Bundesrath zulassen.

2. In solchen Räumen, in denen Rohstoffe oder Glasabfälle zerkleinert oder gemischt werden, oder in denen mit flüssigem Fluorwasserstoff gearbeitet wird, darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

3. Mit Arbeiten am Sandstrahlgebläse dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

4. Mit Schleifarbeiten dürfen Knaben unter 14 Jahren und jugendliche Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden. Mit denjenigen Schleifarbeiten, bei welchen die Glaswaaren trocken geschliffen werden oder das Schleifrad nicht durch mechanische Kraft angetrieben wird, dürfen auch erwachsene Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden. Ausnahmen von ihrer Verwendung beim Trockenschleifen kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag des Arbeitgebers gestatten, sofern durch zweckentsprechende Betriebsanlagen für eine ständige wirksame Absaugung des entstehenden Staubes gesorgt ist.

5. Junge Leute männlichen Geschlechts dürfen, soweit deren Beschäftigung nach diesen Bestimmungen zulässig ist, nur beschäftigt werden, wenn durch ein Zeugniss eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes dargethan wird, dass die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung ohne Gefahr für die Gesundheit zulässt. Das ärztliche Zeugniss ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher damit wie mit dem Arbeitsbuche (§ 107 der Gewerbeordnung) zu verfahren hat.

II. In Glashütten, in denen die Glasmasse gleichzeitig geschmolzen und verarbeitet wird — abgesehen von denjenigen Spiegelglashütten, welche gewalztes Glas herstellen —, dürfen für die Beschäftigung junger Leute männlichen Geschlechts bei den Arbeiten vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) die Bestimmungen des § 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Massgaben ausser Anwendung bleiben:

1. Die Arbeitsschicht darf einschliesslich der Pausen nicht länger als 12 Stunden, ausschliesslich der Pausen nicht länger als 10 Stunden dauern.

Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschliesslich der Pausen 60 Stunden nicht überschreiten.

Die Arbeit muss in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als 1/4 Stunde kommen auf die Pausen in der Regel nicht in Anrechnung. Eine der Unterbrechungen muss mindestens 1/2 Stunde dauern.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann jedoch solchen Betrieben, in welchen die jungen Leute in 8stündigen oder kürzeren Schichten beschäftigt werden und in denen die Beschäftigung der jungen Leute so wenig anstrengend und naturgemäss mit so zahlreichen, hinlängliche Ruhe gewährenden Arbeitsunterbrechungen verbunden ist, dass schon hierdurch eine Gefährdung ihrer Gesundheit ausgeschlossen ist, auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestatten, diese Arbeitsunterbrechungen auf die 1stündige Gesammtdauer der Pausen auch dann in Anrechnung zu bringen, wenn die einzelnen Unterbrechungen von kürzerer als 1/4stündiger Dauer sind; eine der Unterbrechungen muss jedoch auch in diesen Fällen stets mindestens 1/2 Stunde dauern. Diese Erlaubniss darf nur ertheilt werden, wenn die Dauer der den jungen Leuten zwischen je zwei Arbeitsschichten gewährten Ruhezeit in Tafelglashütten mindestens 24 Stunden, in Hohlglashütten mindestens 16 Stunden beträgt.

2. Bei Tag- und Nachtbetrieb muss wöchentlich Schichtenwechsel eintreten. Diese Bestimmung findet auf diejenigen Glashütten keine Anwendung, in denen die Beschäftigung so geregelt ist, dass für die jungen Leute zwischen je zwei Arbeitsschichten eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden liegt.

3. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt werden.

4. Zwischen je zwei Arbeitsschichten muss eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen.

5. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen. Die Vorschrift findet, wenn mehrere Festtage auf einander folgen, nur auf den ersten Festtag Anwendung.

III. In Glashütten, in denen die Schmelzschicht und die Verarbeitungsschicht mit einander wechseln, dürfen für die Beschäftigung junger Leute männlichen Geschlechts bei den Arbeiten vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) die Bestimmungen des § 135, Absatz 3, § 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Massgaben ausser Anwendung bleiben:

1. Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschliesslich der Pausen nicht mehr als 60 Stunden betragen.

Innerhalb zweier Wochen darf von der Gesammtdauer der Beschäftigung in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.

Die Dauer der Pausen muss für Schichten von höchstens 10 Arbeitsstunden mindestens 1 Stunde, für Schichten mit längerer Arbeitszeit mindestens 1½ Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als ¼ Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muss mindestens ½ Stunde dauern.

2. In der Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens darf die Beschäftigung ausschliesslich der Pausen die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten.

3. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt werden.

4. Zwischen je zwei Arbeitsschichten muss eine Ruhezeit liegen, welche mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreicht. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten gestattet, wenn die jungen Leute vor Beginn oder nach dem Ende dieser Beschäftigung noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendigten Schicht ohne jede Beschäftigung bleiben. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt auf die Gesammtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.

5. An Sonntagen darf die Beschäftigung nur einmal innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen.

3. Bekanntmachung betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb vom 11. März 1892.

Sie ist jetzt ersetzt durch die neuen Bestimmungen über Werkstätten mit Motorbetrieb (s. u.).

4. Bekanntmachung betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken und der zur Herstellung von Cichorie dienenden Werkstätten mit Motorbetrieb vom 31. Januar 1902 (welche die frühere vom 17. März 1892 ersetzt).

I. In Cichorienfabriken sowie in solchen zur Herstellung von Cichorie dienenden Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Gas, Luft, Elektricität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloss vorübergehend zur Verwendung kommen, darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Räumen, in welchen Darren im Betriebe sind, während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

II. Aushang angeordnet.

5. Bekanntmachung betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken vom 1. Februar 1895.

I. Auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf 8stündige Schichten eingerichtet ist, treten die Beschränkungen des § 136, Absatz 1 und 2, der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts über 14 Jahre, welche über Tage mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohle zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, mit folgenden Massgaben ausser Anwendung:

1. Die Beschäftigung darf nicht vor 5 Uhr Morgens beginnen und, wo in zwei Tagesschichten gearbeitet wird, nicht nach 11 Uhr Abends schliessen, keine Schicht darf länger als 8 Stunden dauern.

Die Beschäftigung darf an Tagen vor Sonn- und Festtagen um 4 Uhr Morgens beginnen und, wo in zwei Tagesschichten gearbeitet wird, am nächsten Werktage um 1 Uhr Nachts schliessen.

2. Zwischen zwei Arbeitsschichten muss den jugendlichen Arbeitern eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden gewährt werden.

3. Zwischen den Arbeitsstunden müssen den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstage eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens 1 Stunde gewährt werden; von diesen müssen zwei mindestens je ¼ Stunde oder mindestens je 10 Minuten betragen. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung nicht gestattet werden.

II. Auf Steinkohlenbergwerken dürfen jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts über 14 Jahren in höchstens 6stündigen Schichten unter Wegfall der im § 136, Absatz 1, Satz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Pause mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten über Tage beschäftigt werden, sofern die Art des Betriebes an sich Unterbrechungen der Beschäftigung mit sich bringt.

Wegen des Beginnes und des Schlusses dieser Beschäftigung und wegen der zwischen zwei Arbeitsschichten zu gewährenden Ruhezeit gelten die Bestimmungen unter I Ziffer 1 und 2.

III. Aerztliche Untersuchung für die unter I und II bezeichneten Arbeiter vorgeschrieben.

6. Bekanntmachung betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten vom 5. März 1902 (ersetzt die frühere vom 24. März 1892 und gilt wieder für 10 Jahre).

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen zur Bedienung der Rübenschwemmen, der Rübenwäschen und der Fahrstühle sowie zum Transport der Rüben und Rübenschnitzel in schwer zu bewegenden Wagen nicht verwendet werden.

2. Im Füllhaus, in den Centrifugenräumen, den Krystallisationsräumen, den Trockenkammern, den Maischräumen, den Räumen zum Decken des Brotzuckers, den Nutschräumen, den Trockenanlagen der Strontianziegeleien sowie an anderen Arbeitsstellen, an welchen eine aussergewöhnlich hohe Wärme herrscht, darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

7. Bekanntmachung betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken vom 29. April 1892 (ersetzt durch die Bestimmung über Motorbetrieb, s. u.).

8. Bekanntmachung betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen u. dergl. vom 29. April 1892.

1. In Hechelräumen sowie in Räumen, in welchen Maschinen zum Oeffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstäuben, Anfetten oder Mengen von rohen oder abgenutzten Faserstoffen, von Abfällen oder Lumpen in Betrieb sind, darf jugendlichen Arbeitern während des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

Die Karden (Krempel) für Wolle und Baumwolle fallen unter die vorstehenden Bestimmungen nicht.

Verordnung betreffend die Inkraftsetzung der im § 154, Absatz 3 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmungen vom 9. Juli 1900.

Die Bestimmung des § 154, Absatz 3 der Gewerbeordnung tritt am 1. Januar 1901 mit der Massgabe in Kraft, dass auf die dort bezeichneten Werkstätten mit Motorbetrieb vorbehaltlich der Ausnahmen, welche der Bundesrath zulässt, die §§ 135 bis 138, 139a, 139b, sofern also in diesen Werkstätten in der Regel 10 oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, und es sich nicht um Betriebe der Kleider- und Wäschekonfektion handelt, auch die §§ 138a, 139 der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

Hierzu kam am 13. Juli 1900 eine Bekanntmachung des Bundesrathes, die für die einzelnen Gewerbe die entsprechenden Bestimmungen enthält, und die so ausführlich ist, dass wir auf ihre Wiedergabe hier verzichten müssen, ebenso wie auf die der Ausführungsbestimmungen, die in den einzelnen Bundesstaaten hierzu erlassen wurden.

9. Bekanntmachung betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien vom 18. Oktober 1898.

I. In Ziegeleien, einschliesslich der Chamottefabriken, dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden:

zur Gewinnung und zum Transport der Rohmaterialien, einschliesslich des eingesumpften Lehmes,

zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimssandsteinen (Schwemmsteinen),

zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen,

zum Transport geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schiebkarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Geleise oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann.

II. In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, sind bei der Beschäftigung von jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren und von Arbeiterinnen folgende Abweichungen von den Vorschriften der Gewerbeordnung zulässig:

1. Junge Leute können abweichend von der Vorschrift im § 135 Absatz 3, an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen 11 Stunden beschäftigt werden.

2. In Ziegeleien, welche ohne ständige Anlagen betrieben werden (Feldbrände), oder in welchen als ständige Anlage nur ein Ofen vorhanden ist, können Arbeiterinnen oder junge Leute, abweichend von den Vorschriften im § 135, Absatz 3, und im § 137 Absatz 2, an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen 12 Stunden beschäftigt werden. Alsdann ist aber nicht nur den jungen Leuten (§ 136, Absatz 1, letzter Satz), sondern auch den Arbeiterinnen über 16 Jahren Vormittags, Mittags und Nachmittags je eine Pause zu gewähren. Die Beschäftigung muss jedesmal nach längstens 4 Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Dauer der Mittagspause muss mindestens 1 Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je $^1/_2$ Stunde betragen.

3. Die Arbeitsstunden der jungen Leute und der Arbeiterinnen dürfen, abweichend von den Vorschriften im § 136, Absatz 1 Satz 1 und im § 137, Absatz 1 in die Zeit zwischen $4^1/_2$ Uhr Morgens und 9 Uhr Abends gelegt werden.

Gültigkeit bis 1. Januar 1904.

10. Bekanntmachung betreffend die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter vom 8. December 1893.

I. In Spinnereien, welche der Ortspolizeibehörde angezeigt haben, dass sie von der durch diese Bestimmungen nachgelassenen Ausnahme Gebrauch machen wollen, darf die für jugendliche Arbeiter durch § 136, Absatz 1 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Nachmittagspause an Sonnabenden sowie an Vorabenden der Festtage unter folgenden Bedingungen wegfallen:

1. An denjenigen Tagen, an welchen die Nachmittagspause fortfallen soll, darf die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter nicht länger als $9^1/_2$ Stunden und nicht über $5^1/_2$ Uhr Nachmittags dauern und nach der Mittagspause 4 Stunden nicht überschreiten.

2. An diesen Tagen muss den jugendlichen Arbeitern gestattet werden, das Vesperbrot während der Arbeit einzunehmen.

Gültigkeit bis 1. Januar 1904.

11. Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion — Kaiserliche Verordnung auf Grund des § 154, Absatz 4.

§ 1. Auf Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln u. dergl.), Frauen- und Kinderkleidung (Mänteln, Kleidern, Umhängen u. dergl.), sowie von weisser

und bunter Wäsche im Grossen erfolgt (Kleider- und Wäschekonfektion), finden die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung mit den aus dem Folgenden sich ergebenden Abänderungen Anwendung.

§ 2 (§ 135 der Gewerbeordnung).

Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden; Kinder über 13 Jahren dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von 6 Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden.

§ 3 (§ 136 der Gewerbeordnung).

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 2) dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstag regelmässige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muss die Pause mindestens ½ Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muss mindestens entweder Mittags eine 1stündige, sowie Vormittags und Nachmittags je eine ½stündige oder Mittags eine 1½stündige Pause gewährt werden.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Werkstattbetrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnissmässige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 4 (§ 137 der Gewerbeordnung).

Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens und an Sonnabenden sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre darf die Dauer von 11 Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von 10 Stunden nicht überschreiten.

Hierzu kommen eine Reihe von Bestimmungen, die in Bekanntmachungen, Erlassen etc. über besonders gesundheitsgefährliche Betriebe enthalten sind, und die an anderen Stellen ausführlicher abgedruckt sind. Danach ist die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in folgenden Betrieben eingeschränkt:

1. In Anlagen, welche zur Herstellung von Bleifarben und Bleizucker dienen, ist sowohl die Beschäftigung wie der Aufenthalt verboten (Bekanntmachung vom 8. Juli 1893, Gültigkeitsdauer bis 1. Mai 1903).

2. In Cigarrenfabriken ist ihre Beschäftigung unter der Bedingung gestattet, dass sie in einem unmittelbaren Arbeitsverhältniss zum Betriebsunternehmer stehen (also keine Zwischenmeister haben) und dass getrennte Arbeits- wie Kleiderräume für beide Geschlechter vorhanden sind (Bekanntmachung vom 8. Juli 1893, Gültigkeitsdauer bis 1. Mai 1903).

3. In Alkalichromatfabriken ist ihre Verwendung nur in solchen Räumen gestattet und nur zu solchen Verrichtungen, welche sie mit Chromaten nicht in Berührung bringen (Bekanntmachung vom 2. Februar 1894, Gültigkeitsdauer bis 1. April 1907).

4. In **Akkumulatorenfabriken** ist ihre Beschäftigung zu solchen Verrichtungen verboten, welche sie mit Blei oder Bleiverbindungen in Berührung bringen (Bekanntmachung vom 11. Mai 1898, Gültigkeitsdauer bis 30. Juni 1908).

5. In **Zinkhütten** ist ihnen der Aufenthalt in den Destillationsräumen, sowie die Beschäftigung beim Verladen und Abfahren der Raumasche oder Asche aus den Feuerungen und beim Sieben und Verpacken der Nebenprodukte nicht gestattet (Bekanntmachung vom 6. Februar 1900, Gültigkeit bis 1. Januar 1910).

Dasselbe gilt auch von Arbeitern zwischen 16 und 18 Jahren, die ausserdem zu anderen Arbeiten im Destillationsbetrieb nur auf ein ärztliches Zeugniss zugelassen werden dürfen.

6. In **Steinbrüchen** dürfen sie nicht bei der Steingewinnung oder der Rohaufarbeitung von Steinen beschäftigt werden, in **Steinhauereien** nicht bei der trockenen Bearbeitung von Sandstein, in beiden Betrieben nicht beim Transport oder Verladen von Steinen; in Schieferbauten können Ausnahmen bewilligt werden (Bekanntmachung vom 20. März 1902).

Wie diese kurze Uebersicht zeigt, bleiben noch eine grosse Reihe gesundheitgefährlicher Betriebe übrig, in denen die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter vom ärztlichen Standpunkte aus ebenfalls verboten werden müsste, so besonders in den Bleihütten, Schriftgiessereien und anderen Blei verarbeitenden Betrieben, wie dies in einem für das Königreich Sachsen gültigen Erlass vom 27. Juni 1901 ins Auge gefasst wurde.

Wenn man ferner bedenkt, dass alle diese Bestimmungen im Wesentlichen die grossen Betriebe im Auge haben, dass beispielsweise in den kleineren Schlossereien, Schleifereien etc. die Arbeitszeit der jungen Leute uneingeschränkt ist, so kann man sich über die in den früheren Kapiteln, namentlich in der „Hausindustrie“ angeführten Musterungsziffern nicht wundern. Es wäre also Zeit, auch hierauf das Augenmerk des Gesetzgebers zu lenken.

b) Kinderarbeit.

Nachdem durch das Arbeiterschutzgesetz im Jahre 1891 eine starke Verminderung der in den Fabriken beschäftigten Kinder eingetreten war, trat nach einigen Jahren, wohl in Folge des um diese Zeit vorhandenen Aufschwunges der deutschen Industrie, wieder eine geringe Vermehrung ein; jedoch erreichte die Zahl der beschäftigten Kinder nie wieder die Höhe der früheren Zeit. Beifolgende Zusammenstellung aus den „Amtlichen Mittheilungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten im Deutschen Reich 1897“ giebt darüber am besten Aufschluss.

Es wurden in **Fabrik**betrieben beschäftigt:

	Knaben	Mädchen	Zusammen
1886 . . .	13529	7514	21053
1888 . . .	14738	8175	22913
1890 . . .	17254	10231	27485
1892 . . .	7315	3897	11212
1893 . . .	3730	2181	5911
1894 . . .	2682	1577	4259
1896 . . .	3343	1969	5312
1897 . . .	3770	2381	6151



Dagegen wurden sie nach der Annahme der Gewerbebeamten jetzt um so mehr in der Hausindustrie beschäftigt. Nach dem Jahresbericht der preussischen Gewerbebeamten 1898 soll aber auch in dieser Zeit eine gewisse, wenn auch nicht so bedeutende Zunahme in der Fabrikarbeit wie in der Hausindustrie stattgefunden haben. So berichtet Potsdam von Kinderbeschäftigung in der Tabakindustrie, sowie in der gesundheitsschädlichen Putzfederindustrie; in Pommern wurden in Zeitungsexpeditionen Nachts Kinder beim Falzen getroffen; Münster berichtet von Kinderbeschäftigung in Ziegeleien, Koblenz von solcher in Schwemmsteinfabriken, wo sie zum Klopfen (Formen) von Bimssandstein verwendet werden.

Zu diesen tritt die grosse Zahl derjenigen Kinder, welche in der Hausindustrie beschäftigt werden. Auf Grund einer unter dem 9. December 1897 vom Reichskanzler angeordneten Erhebung über die Zahl und die Beschäftigungsart der ausserhalb der Fabriken, der Landwirthschaft und des Gesindedienstes gewerblich thätigen Kinder unter 14 Jahren wurde ein so reichhaltiges Material geliefert, dass daraufhin ein weiter unten folgender Gesetzentwurf dem Reichstage vorgelegt werden konnte. Organe der Erhebungen waren zumeist die Volksschullehrer, in Bayern und Bremen die Polizeibehörde. Insgesammt wurden 532283 Kinder ermittelt, in Wirklichkeit dürfte aber, den amtlichen Berichten zu Folge, die Zahl weit grösser sein. Von je 100 volksschulpflichtigen Kindern waren im Königreich Preussen 5,18 (in Berlin 12,83) ständig für Erwerb beschäftigt, in Bayern nur 1,58, in Sachsen aber 22,80, in Baden 9,74, in Württemberg 6,52, in den thüringischen Staaten 10—19, in Hamburg 5,67.

Auf die einzelnen Beschäftigungsarten vertheilen sich die Kinder wie folgt:

	Knaben	Mädchen	Kinder ohne Angabe des Geschlechts	im Ganzen %
1. Industrie	72428	59318	175077	57,64
2. Handel	7507	4540	5576	3,31
3. Verkehr	2014	163	514	0,51
4. Gast- und Schankwirthschaft	12757	2168	6695	4,06
5. Austragedienst	67188	36966	31676	25,52
6. Gewöhnliche Laufdienste	23321	2134	10454	6,75
7. Sonstige gewerbliche Thätigkeit	6281	2378	3119	2,21

In der Industrie treffen die meisten Kinder auf das Textilgewerbe (46,84 %); dann folgen mit beträchtlichen Ziffern (je rund 40000 Kinder = 13 %) die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, sowie die Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe.

Als niedrigstes Beschäftigungsalter war das vierte (!) Lebensjahr angegeben worden.

Von Einzelheiten sei noch bemerkt, dass in Preussen 110682 Kinder (41 % der Gesammtzahl) mehr als 3 Stunden pro Tag erwerbsthätig waren, und zwar die Hälfte davon an 6—7 Wochentagen, in Meiningen arbeiten die Kinder täglich von 3—9 Uhr Nachmittags, bisweilen sogar bis 4 Uhr Morgens und um Weihnachten sogar die ganze Nacht hindurch; namentlich ist es hier die Spielwaarenindustrie in und um Sonneberg, die diese lange Beschäftigung der Kinder veranlasst. In Anhalt

ist es die sehr anstrengende Rohrflechterei, die die Kinder bis 10 Uhr Abends beschäftigt. In Bayern, Hessen, Reuss ä. L. sind Kinder beim Kegelaufsetzen 30—49 Stunden wöchentlich, oft bis Nachts 3 Uhr thätig.

Agahd (Sociale Praxis, 1901, Nr. 50) weist darauf hin, dass gerade die kleinsten Kinder am längsten beschäftigt werden, da sie in Folge der geringeren Zahl von Schulstunden am meisten freie Zeit haben. Er berichtet ferner Folgendes über das Arbeitsmaass kleiner Kinder für Charlottenburg (Berlin). Es mussten als Frühstücks- und Zeitungsträger

Kinder	in Stunden	bis zu Treppen laufen:
82	1	20
51	1	21—40
7	1	41—60
69	1½	25
23	3	51—100

Dazu kamen die langen Wegestrecken (bis 4000 m). Und dabei waren in Berlin nach den amtlichen Erhebungen nicht weniger als 7/10 aller für Lohn arbeitenden schulpflichtigen Kinder in dieser Weise, nämlich mit dem Austragen von Zeitungen, Milch und Frühstück beschäftigt. Man bedenke dabei auch die sittlichen Gefahren, denen diese kleinen Kinder auf den dunklen Treppen der grossen Miethshäuser der Grossstädte Frühmorgens vor Tagesgrauen ausgesetzt sind oder die Reden, die die im Schankgewerbe thätigen Kinder zu hören bekommen.

Näheres über Beschäftigung von Kindern in der Hausindustrie ist in den betreffenden Kapiteln schon gebracht worden.

Erwägt man, dass der jugendliche Körper schon durch den Aufbau und Ausbau des Organismus in einer Weise in Anspruch genommen ist, wie nie wieder nachher, dass die Ausbildung des Geistes in der Schulzeit einen nicht geringen Theil von Kräften absorbirt, dass das ungewohnte Stillsitzen in der Schule schon eine Anstrengung ist, dass dazu die mannigfachen Aufregungen kommen, die die Schulzeit bei vielen jungen Menschen verursacht, durch Ehrgeiz, Furcht vor Strafe etc., so wird man es auch ohne Statistik für erwiesen erachten müssen, dass die übermässige Anstrengung des kindlichen Organismus durch die gewerbliche Beschäftigung die schlimmsten Folgen für das spätere Leben mit sich bringen muss.

Hierzu kommt die geringere Widerstandsfähigkeit gegen schädliche Einflüsse, z. B. die grössere Nachgiebigkeit des kindlichen Skeletts, welche die Ursache von Verkrümmungen des Rückgrats, Ausbildung von Plattfüssen und Deformitäten der unteren Extremitäten u. a. m. ist, wie wir schon im Kapitel für Hausindustrie gezeigt haben. Auch gilt alles bei den „Beschädigungen der Arbeiter im Gewerbe" Gesagte in noch höherem Maasse vom kindlichen Organismus.

Leider fehlt es uns bisher an zuverlässigen Statistiken darüber, wieviel der jugendliche Organismus neben Schulzeit und Wachsthum für gewerbliche Beschäftigung an Körperkräften ohne Schädigung für die Zukunft übrig hat. Auch dies zu untersuchen wäre eine dankbare

Aufgabe für die „sociale Hygiene", und deshalb ist es jetzt für den Arzt eine missliche Aufgabe, angeben zu sollen, in welcher Beschäftigung und wie lange Zeit das Kind arbeiten darf. Der Arzt wird es immer als erstrebenswerthes Ziel hinstellen müssen, dass das Kind, d. h. bis zum 14. Jahre, gar keine auf Erwerb gerichtete Thätigkeit ausübt, sondern dass zur Stärkung seiner Körperkräfte und zur Erlangung der Geschicklichkeit, die es für sein Leben braucht, eine methodische Schulung, nicht eine gewerbliche Leistung das Ideal wäre. Leider aber weiss er auch, dass er dieses Ideal vorläufig nicht verwirklichen kann, und muss es deshalb den Politikern überlassen, dasjenige Maass von Erwerbsbeschränkung herauszufinden, das sich zur Zeit erreichen lässt. Dabei kann er aber nicht unterlassen zu betonen, dass unsere Volksschule einen Ausbau nach der Seite bedarf, dass für die nun frei werdende Zeit der Kinder eine körperliche und sittliche Beschäftigung gefunden wird, also neben Turn- und Bewegungsspielen Handfertigkeitsunterricht resp. Koch- und Flickschulen — Beaufsichtigung von Schularbeiten, wo es noth thut, u. a.

Mit der Illusion, dass das Kind stets in der Familie am besten aufgehoben ist, und dass der Staat oder die Gesellschaft vor dieser Institution unbedingt Halt machen muss, wird man wohl im Zeitalter des Fürsorgegesetzes und der oben erwähnten Erhebungen über gewerbliche Kinderarbeit endgültig gebrochen haben.

Nach der Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. November 1891, nach welcher Kinder unter 13 Jahren in Fabriken und im Bergbau gar nicht mehr, unter 14 Jahren nur dann 6 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen, wenn sie nicht mehr schulpflichtig wären, habe, wie schon erwähnt, die Zahl der in diesen Betrieben beschäftigten Kinder zwar bedeutend abgenommen, dafür waren aber die Kinder in andere Berufszweige gedrängt worden, wie wir eben gesehen haben. Um den ärgsten Uebelständen abzuhelfen, waren Ende der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts in fast allen Staaten Deutschlands Polizeiverordnungen erlassen worden, welche etwa folgenden Inhalt hatten:

§ 1. Kinder, welche das 9. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen ausser dem Hause keine gewerbliche Thätigkeit irgend welcher Art ausführen.

§ 2. Kinder, welche das 9., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen ausserhalb des Hauses Abends nicht nach 7 Uhr und Morgens in den Monaten April bis September nicht vor 5½ Uhr, in den Monaten October bis März nicht vor 6½ Uhr zum Austragen von Backwaaren, Milch, Zeitungen oder anderen Gegenständen, ferner zum Kegelaufsetzen oder zu sonstigen Verrichtungen in Schankwirthschaften, sowie überhaupt zu irgend welchen mechanischen Dienstleistungen in einem Gewerbebetriebe verwendet werden.

Zur Zeit beschäftigt sich der Reichstag mit einem Gesetzentwurf, aus dem wir Folgendes entnehmen:

Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter 13 Jahren, sowie solche Knaben und Mädchen über 13 Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder: 1. Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind, 2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind, 3. Kinder, die demjenigen, welcher sie beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung überwiesen sind, sofern die Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt. — Kinder, welche hiernach nicht als eigene Kinder anzusehen sind, gelten als fremde Kinder.

Verbotene Beschäftigungsarten. Bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§ 134 bis 139h der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, und der in dem anliegenden Verzeichniss aufgeführten Werkstätten, sowie beim Steinklopfen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden. Der Bundesrath ist ermächtigt, das Verzeichniss abzuändern.

Im Betriebe von Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht verboten ist, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht beschäftigt werden. — Die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr Abends und 8 Uhr Morgens und nicht vor dem Vormittagsunterricht stattfinden. Sie darf nicht länger als 3 Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als 4 Stunden täglich dauern

Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre darf bis 9 Uhr Abends dauern. Bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

Im Betriebe von Schankwirthschaften dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht und Mädchen nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden.

Für die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waaren und bei sonstigen Botengängen gelten folgende besondere Bestimmungen: 1. Kinder unter 10 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre darf auch ausserhalb der Schulferien bis zu 4 Stunden täglich dauern. — Für die ersten 5 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die untere Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk oder Theile desselben allgemein oder für einzelne Gewerbszweige gestatten, dass die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre bereits von 6½ Uhr Morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte stattfindet; jedoch darf sie vor dem Vormittagsunterrichte nicht länger als 1 Stunde dauern.

An Sonn- und Festtagen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden. — Für die Verkehrsgewerbe, die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen, sowie die Gast- und die Schankwirthschaften bewendet es auch an Sonn- und Festtagen bei den obigen Bestimmungen. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von 2 Stunden nicht überschreiten und sich nicht über 1 Uhr Nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

Sollen Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers, sowie die Art des Betriebes anzugeben. Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eine bloss gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen. Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Die Karten haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt des Kindes, sowie den Namen, Stand und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters zu enthalten. — Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmässiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen.

Beschäftigung eigener Kinder. In Betrieben, in denen fremde Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, sowie in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektricität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloss vorübergehend zur Verwendung kommen, ist auch die Beschäftigung eigener Kinder untersagt.

Im Betriebe von Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern verboten ist, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen eigene Kinder unter 10 Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über 10 Jahre nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr Abends und 8 Uhr Morgens beschäftigt werden. An Sonn- und

Festtagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe nicht beschäftigt werden. — Der Bundesrath ist ermächtigt, für die ersten 5 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einzelne Arten der Werkstätten Ausnahmen zuzulassen. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Bundesrath für einzelne Arten dieser Werkstätten allgemein oder für einzelne Bezirke Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren zulassen, sofern die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden; die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr Abends und 8 Uhr Morgens stattfinden.

Die Beschäftigung eigener Kinder im Betriebe von Gast- und Schankwirthschaften ist gestattet. — Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden. Auch kann die Beschäftigung von Knaben unter 12 Jahren und die Beschäftigung von Mädchen bei der Bedienung der Gäste verboten werden.

Die Beschäftigung von eigenen Kindern beim Austragen von Waaren und bei sonstigen Botengängen ist gestattet. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden.

Als Werkstätten gelten auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

Beträgt der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Arbeitszeit mehr als 1/4 Stunde, so kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der in diesem Gesetze vorgesehenen Bestimmungen über Anfang und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit für ihren Bezirk oder einzelne Theile desselben Abweichungen von der Vorschrift über die gesetzliche Zeit in Deutschland zulasssen. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als 1/2 Stunde betragen.

Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, zur Beseitigung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Missstände im Wege der Verfügung für einzelne Gast- oder Schankwirthschaften und für einzelne Unternehmer öffentlicher theatralischer Vorstellungen und anderer öffentlicher Schaustellungen die Beschäftigung von Kindern weiter einzuschränken oder zu untersagen.

Der Entwurf zeigt, dass noch vielerlei berechtigte Wünsche aller Kinderfreunde unberücksichtigt geblieben sind; es ist aber anzunehmen, dass der Reichstag noch Ergänzungen vornehmen wird.

Ausser der gewerblichen Kinderarbeit verdiente aber auch die landwirthschaftliche eine gesetzliche Regelung, da wie von verschiedenen Seiten, zuletzt auch von Agahd in seinem Buche: Kinderarbeit (Jena, Gustav Fischer, 1902) hier nicht nur Auswüchse in Bezug auf die Länge der Beschäftigung, sondern auch die schlimmsten moralischen Gefahren nachgewiesen wurden. Indessen ist vorläufig noch nicht an eine gesetzliche Regelung dieser Seite der Kinderarbeit zu denken.

Von den gesetzlichen Einschränkungen der Kinderarbeit im Ausland seien kurz folgende erwähnt:

England. 11—16jährige Kinder bedürfen für Fabrik und Werkstätten eines ärztlichen Zeugnisses, Verbot der Nachtarbeit (7 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens) auch in kleinsten Werkstätten, sowie beim Feilhalten von Verkaufsgegenständen und ähnlichem.

Frankreich. Arbeitsbücher für Kinder, gesetzliche Aufsicht über gewisse Arbeitsarten; der Fabrikinspektor kann für 12—16jährige ein Gesundheitsattest verlangen. Maximalarbeitszeit von 10 Stunden für das Alter bis 18 Jahre in einigen Jahren durchgeführt. Verbot der Nachtarbeit.

Oesterreich-Ungarn. Kinderarbeit nur zulässig, wenn sie nicht nachtheilig wirkt; jedenfalls darf sie 8 Stunden täglich nicht übersteigen und ist Nachts verboten.

Schweiz. Fabrikarbeit verboten.

Belgien. Kinderarbeit (unter 12 Jahren) verboten, nicht bloss

für Fabriken, sondern auch für eine Reihe im Gesetz aufgezählter Betriebe.

Nordamerika. In New York, New Jersey und Illinois Kinderarbeit nicht nur in Fabriken, sondern auch in Kontoren, Läden, Waschanstalten, Werkstätten etc. verboten.

Die Beschränkung der Arbeit Jugendlicher fällt im Allgemeinen überall mit der der Frauen zusammen.

Frauenarbeit.

Ob das weibliche Geschlecht eine geringere Widerstandskraft gegen schädliche Einflüsse, z. B. Ueberanstrengungen beim Arbeiten, Infektionen, Vergiftungen und andere in der gewerblichen Beschäftigung vorkommende Gefährdungen, im Allgemeinen besitzt, als das männliche Geschlecht, ist bisher noch nicht sicher nachgewiesen worden. Wohl aber muss zugegeben werden, dass es gewisse physiologische, zeitlich begrenzte Zustände giebt und gewisse sociale Einflüsse, die das weibliche Geschlecht weniger geeignet für die gewerbliche Beschäftigung machen als den Mann. Als Beweis für den ersten der eben behaupteten Sätze sei darauf hingewiesen, dass, während nach einer Umfrage von Miss May E. Abraham in Bleiweissfabriken die Bleivergiftungen der Frauen weitaus die der Männer übertreffen sollen (Bluhm, Weyl's Gewerbehygiene I, 3), Arlidge das umgekehrte Verhältniss fand (l. c. S. 318). Ebenso fand Wegener (Vierteljahrsschr für öffentl. Gesundheitspflege 1896) die Frauen durchaus nicht in höherem Maasse bleikrank als Männer. Auch die anderen, beispielsweise bei Bluhm (cfr. oben) citirten Statistiken bringen keine so zwingenden Beweise für die geringere Widerstandskraft des weiblichen Geschlechtes gegenüber gewerblichen Schädigungen. Wie sehr die ärztlichen Ansichten auf diesem Gebiete noch der Klärung bedürfen, beweist die Diskussion in der Berliner Gesellschaft für öffentliche Gesundheitspflege, die wir bereits einmal bei der Betrachtung des Einflusses der Nähmaschinenarbeit auf den menschlichen Organismus erwähnten. Hier standen sich die Ansichten von beschäftigten Frauenärzten fast diametral gegenüber. Ebenso bedürfen die Angaben von Schuler, dass die Baumwollarbeiterinnen in Folge der Erschütterung des Bodens durch die Maschinen häufiger an Genitalleiden erkranken als die Spinnerinnen (Fabrikhygiene und Fabrikgesetzgebung; 14. Heft der Berichte des VI. Intern. Kong. für Hyg. und Demographie 1887) und von Bluhm (cfr. oben), dass die bei der Arbeit längere Zeit gefüllt bleibende Blase die Gebärmutter nach hinten drängt und daher für Krankheiten leichter empfänglich macht, noch der Nachprüfung.

Man darf bei allen derartigen Statistiken nicht vergessen, dass ein nicht unwesentlicher Theil der weiblichen Arbeiter an Gonorrhoe und anderen Geschlechtskrankheiten leidet, die mit der gewerblichen Beschäftigung als solcher nichts zu thun haben, und dass diese Geschlechtskrankheiten bei einer Frau von weit grösserem Einfluss auf die gesammte Konstitution werden können als beim Manne, sowie dass ihre Heilung häufig durch ein falsch angebrachtes Schamgefühl bei ihr noch mehr gehindert wird als bei jenem. Daher muss man bis auf Weiteres den Nachweis, dass die Frau im Allgemeinen gewerblichen Schädi-

gungen gegenüber weniger Widerstandsfähigkeit besitzt als der Mann, als noch nicht erbracht ansehen.

Anders dagegen steht es mit den in dem zweiten obigen Satz aufgestellten Behauptungen. Zunächst macht die geschlechtliche Entwickelung in dem Alter von 12 bis etwa 16 Jahren eine weit grössere Umwälzung in dem weiblichen Organismus als in dem männlichen, die auch in den wohlhabenderen Ständen durch die grosse Anzahl bleichsüchtiger und zur Tuberkulose neigender Mädchen zum Ausdruck kommt. In den darauf folgenden Lebensjahren bedingt die monatliche Blutung eine alle 3—4 Wochen wiederkehrende und 3—6 Tage lang dauernde, nicht unbeträchtliche Schwächung des weiblichen Organismus. In den vierziger Lebensjahren ist es wiederum das Aufhören dieser Blutung, resp. die Ursache derselben, nämlich die Verkümmerung der Geschlechtsorgane, welche bei einer nicht unbeträchtlichen Anzahl weiblicher Wesen aller Stände Krankheiten oder Dispositionen zu denselben verursachen. Hierzu kommen folgende Momente (Zadek, Soc. Monatshefte 1901, III):

1. Die Verschiedenheit der Erziehung, die den Knaben mehr sich selbst überlässt und ihn dadurch widerstandsfähiger macht, als das an die Häuslichkeit gefesselte Mädchen. Dies dürfte jedoch nach unserer Ansicht nur in einer geringeren Anzahl Fälle zutreffen, da in den arbeitenden Klassen, wie ein Blick auf die Strasse lehrt, kaum ein Unterschied in der Erziehung gemacht wird.

2. Die Verschiedenheit in Kleidung und Gewohnheit. Hier mag ja allerdings das Korset eine grosse schädliche Rolle spielen, indessen ist das Haftenbleiben von Staub und Schmutz an Haaren und Kleidern mehr eine Sache der persönlichen Hygiene, die allerdings auch Berücksichtigung von Seiten des Staates verdient. Hier wäre noch auf die im Kapitel „Unfälle“ erwähnte grössere Unfallsziffer des weiblichen Geschlechts hinzuweisen, die sich zum Theil dadurch erklärt, dass die weibliche Kleidung den Maschinen weit mehr Angriffspunkte bietet als die männliche, ein Moment, das aber sehr wohl einer Abänderung zugänglich sein muss.

3. Die Verschiedenheit in der Ernährung. Der Berliner Gewerbeaufsichtsbeamte berichtet, dass 62% der arbeitenden Frauen erst Abends ihre Hauptmahlzeit einnehmen. Wir haben ferner oben im Kapitel „Hausindustrie“ wiederholt auf die ungenügende Ernährung der Arbeiterinnen, so bei der Berliner Konfektion wie auch in der Breslauer Textilindustrie, hingewiesen. Hierbei wäre auch noch die Unsitte des Genusses von massenhaftem dünnen Kaffee zu erwähnen, die nicht nur hier, sondern auch bei vielen anderen weiblichen Wesen die Ursache von Magenkrankheiten, Nervositäten und einer allgemeinen Unterernährung ist.

4. Der Mangel an Schlaf und Erholung. Neben der häufig noch längeren Arbeitszeit als der Mann hat die verheirathete oder im Konkubinat lebende Frau noch die Wirthschaft zu besorgen mit all ihren grossen und kleinen Anstrengungen und Aufregungen.

Zu diesen gewiss nicht zu unterschätzenden Momenten, welche die Frau in ihrer Widerstandsfähigkeit in weit erheblicherem Maasse beeinflussen als den Mann, kommen noch zwei specifisch weibliche Zustände, die Prostitution und die Schwangerschaft. Wir haben in dem Abschnitte über die Berliner Konfektionsindustrie gesehen, wie

geringer Lohn und relativ hohe Wohnungsmiethe den weiblichen Arbeiter in die Prostitution mit ihren sittlichen und gesundheitlichen Schäden drängen und wie umgekehrt diese Prostitution den Lohn der weiblichen Arbeit und damit die Möglichkeit eines sittlichen und gesundheitsmässigen Lebens in ungünstigster Weise beeinflusst. Muss schon die Prostitution mit ihren Gefahren für die ganze Nation das lebhafteste Interesse der Socialhygieniker erregen, so ist die Wichtigkeit des anderen Moments, der Schwangerschaft, von so einleuchtender Beweiskraft, dass schon seit Langem der Schutz der schwangeren Arbeiterinnen gesetzlich fixirt worden ist. Hierbei spielt allerdings nicht nur die Sorge für das Wohl der Arbeiterin selbst, sondern auch für das ihrer Nachkommenschaft, also eines nicht geringen Theils der Zukunft des Volkes, eine wesentliche Rolle. Man weiss, dass gewisse Gifte wie Blei, Quecksilber, Phosphor, Jod, Anilin und Nikotin in das Fruchtwasser und in die Organe des Fötus übergehen, so dass die neugeborenen Kinder schon vergiftet auf die Welt kommen. Wenn weiter gefordert wird und gesetzlich schon ausgedrückt ist, dass die Frau nach ihrer Niederkunft noch vier Wochen überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur dann beschäftigt werden darf, wenn das Zeugniss eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt (§ 137, Absatz 5, der Gewerbeordnung), so ist hierbei wohl in erster Linie darauf Rücksicht genommen, dass die weiblichen Geschlechtsorgane zu ihrer Rückbildung bis auf den normalen Zustand eines solchen Zeitraumes bedürfen, wenig oder gar nicht ist aber daran gedacht worden, dass das neugeborene Kind noch auf lange Zeit der mütterlichen Pflege und am Besten der Mutterbrust bedarf. Die gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf den Schutz der Arbeiterinnen beziehen, sind folgende:

§ 137. Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens und am Sonnabend sowie am Vorabende der Festtage nicht nach 5½ Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre darf die Dauer von 11 Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtagen von 10 Stunden nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muss den Arbeiterinnen eine mindestens 1stündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag ½ Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 1½ Stunden beträgt. Wöchnerinnen dürfen während 4 Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden 2 Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniss eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

§ 138a. Wegen aussergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von 2 Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 10 Uhr Abends an den Wochentagen, ausser Sonnabend, unter der Voraussetzung gestatten, dass die tägliche Arbeitszeit 13 Stunden nicht überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubniss einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder für eine Abtheilung seines Betriebes auf mehr als 40 Tage nicht ertheilt werden.

Für eine 2 Wochen überschreitende Dauer kann die gleiche Erlaubniss nur von der höheren Verwaltungsbehörde und auch von dieser für mehr als 40 Tage im Jahre nur dann ertheilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abtheilung des Betriebes so geregelt wird, dass ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmässige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungs-

schule nicht besuchen, bei den im § 105c, Absatz 1, unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen Nachmittags von 5½ Uhr, jedoch nicht über 8½ Uhr Abends hinaus, gestatten.

§ 139 betrifft die Ausnahmen bei Naturereignissen und Unglücksfällen, welche eine Unterbrechung des regelmässigen Betriebes zur Folge haben, sowie diejenigen Ausnahmen, welche der Reichskanzler mit Rücksicht auf die Natur des Betriebes oder auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken auf besonderen Antrag gestatten darf. Auch der im Abschnitt „Kinder und Jugendliche" wiedergegebene § 139a bezieht sich zum Theil auf Arbeiterinnen.

§ 154a. Die Bestimmungen der §§ 115 bis 119a, 135 bis 139a, 152 und 153 finden auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben entsprechende Anwendung.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der vorbezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden.

Auf Grund des § 120c der Gewerbeordnung bezw. § 139a ist die Frauenarbeit in folgenden gesundheitsgefährlichen Betrieben eingeschränkt:

1. In Bleifarben- und Bleizuckerfabriken dürfen Arbeiterinnen „nur in solchen Räumen und nur zu solchen Verrichtungen zugelassen werden, welche sie mit bleiischen Produkten nicht in Berührung bringen" (§ 7 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1893, gültig bis 1. Mai 1903).

2. In Cigarrenfabriken,

3. in Alkalichromatfabriken und

4. in Akkumulatorenfabriken gilt dasselbe Verbot wie bei den jugendlichen Arbeitern (siehe das.).

5. In Zinkhütten darf ihnen die Bedienung der Destillationsöfen sowie eine Beschäftigung beim Verladen und Abfahren der Raumasche oder der Asche aus den Feuerungen und beim Sieben und Verpacken der Nebenprodukte nicht gestattet werden; eine Beschäftigung mit sonstigen Arbeiten, die ein Betreten der Destillationsräume erforderlich machen, ist vor Beginn oder nach Beendigung des sogen. Manövers an den Oefen gestattet.

6. In Steinbrüchen und Steinhauereien dürfen sie nicht bei der Steingewinnung oder der Rohaufarbeitung von Steinen beschäftigt werden, sowie auch nicht beim Transport oder Verladen von Steinen. Die bei den jugendlichen Arbeitern zulässige Ausnahme in Schieferbrüchen gilt nicht für Arbeiterinnen.

Ferner wurde auf Grund der §§ 139c und 154 der Gewerbeordnung die Beschäftigung der Arbeiterinnen in folgender Weise beschränkt:

1. in Gummiwaarenfabriken,
2. in Glasbläsereien,
3. in Werkstätten mit Motorenbetrieb,
4. in Zuckerfabriken und Zuckerraffinerien,
5. in Cichorienfabriken,
6. in Ziegeleien und
7. in den Konfektionswerkstätten ist sie in ähnlicher Weise eingeschränkt wie die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter (siehe daselbst).
8. Bekanntmachuug betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Steinkohlenbergwerken, Zink- und Blei-

erzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln vom 24. März 1892.

1. Arbeiterinnen dürfen auf Steinkohlenbergwerken: beim Hin- und Zurückfahren der Förderwagen zwischen Schacht- und Absturzvorrichtungen, bei Bedienung der Separationsvorrichtungen und Wäschen, beim Verladen der Steinkohlen;

auf Zink- und Bleierzbergwerken: bei Bedienung der Aufbereitungsanstalten, beim Transport der Erze zum Zweck der Um- und Verladung;

auf Kokereien: beim Anfahren der Kohle zu den Oefen, beim Einstampfen der Kohlen, bei Bedienung der Separationsvorrichtungen, beim Füllen, Verladen und Umladen des Coaks in Körbe oder Wagen, beim Transport des Coaks nach den Eisenbahnwagen, deren Beladung unmittelbar vor den Oefen stattfindet, oder nach den mit Kokereien in unmittelbarer Verbindung stehenden Hochöfen; beim Stellen der Meiler, auch fernerhin zur Nachtzeit und am Sonnabend, sowie an Vorabenden der Festtage auch nach 5½ Uhr Nachmittags unter nachstehenden Bedingungen beschäftigt werden.

2. Die Beschäftigung der Arbeiterinnen darf weder in der Tagschicht noch in der Nachtschicht die Dauer von 10 Stunden überschreiten und muss in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens 1 Stunde unterbrochen sein.

Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche nicht mehr als 60 Stunden betragen, davon dürfen innerhalb 2 Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 60 Stunden fallen.

Zwischen zwei Arbeitsschichten muss eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen.

Der wöchentliche Wechsel zwischen den Tag- und Nachtschichten ist in der Weise zu regeln, dass die in der Tagschicht beschäftigten Arbeiterinnen erst nach einer Ruhezeit von mindestens 24 Stunden in der Nachtschicht, die in der Nachtschicht beschäftigten erst nach einer Ruhezeit von mindestens 24 Stunden in der Tagschicht beschäftigt werden dürfen.

3. Die Arbeitsräume, Arbeitsplätze und Förderbahnen müssen hell beleuchtet sein. Den Arbeiterinnen sind besondere abschliessbare, in der kalten Jahreszeit erwärmte, zum Waschen, zum Ankleiden und zum Trocknen der Kleider geeignete Räume zur Verfügung zu stellen. Ausserdem müssen für sie getrennte Aborte mit besonderen Eingängen vorhanden sein.

Auf Steinkohlenbergwerken tritt für diejenigen Arbeiterinnen über 18 Jahre, welche mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, der § 137, Absatz 3, der Gewerbeordnung mit der Massgabe ausser Anwendung, dass zwischen den Arbeitsstunden den Arbeiterinnen eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens 1 Stunde gewährt werden müssen, und dass die Beschäftigung nicht mehr als 10 Stunden betragen darf.

Werden mehrere Pausen gewährt, so muss eine derselben mindestens ½ Stunde betragen.

1. Auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf eine doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist, treten die Bestimmungen des § 137, Absatz 1 und 3, der Gewerbeordnung für Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche mit Arbeiten der unter Nr. 1 Ziffer 1 bezeichneten Art beschäftigt sind, mit folgenden Massgaben ausser Anwendung.

2. Die erste Schicht darf nicht vor 4½ Uhr Morgens beginnen, die zweite nicht nach 10 Uhr Abends schliessen, in keiner der beiden Schichten darf die Beschäftigung länger als 8 Stunden dauern.

3. Zwischen der 2. und der 6. Arbeitsstunde muss den Arbeiterinnen eine Pause von mindestens ½ Stunde gewährt werden.

4. Arbeiterinnen zwischen 16 und 18 Jahren dürfen in der vorstehend bezeichneten Weise nur beschäftigt werden, wenn durch das Zeugniss eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes nachgewiesen ist, dass die körperliche Entwickelung der Arbeiterin die Beschäftigung ohne Gefahr für ihre Gesundheit zulässt.

9. Bekanntmachung betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch vom 17. Juli 1895.

Für die Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch treten die Bestimmungen des § 137, Absatz 1 der Gewerbeordnung für die Zeit vom 15. März bis 15. October mit der Massgabe ausser Anwendung, dass die Arbeitsstunden zwischen 8 Uhr Morgens und 10 Uhr Abends liegen müssen. (Gültigkeit bis 15. October 1904.)

10. Bekanntmachung betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken vom 11. März 1898.

I. In Konservenfabriken dürfen bei der Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven in den Zeiten des Jahres, in denen ein vermehrtes Arbeitsbedürfniss eintritt, Arbeiterinnen über 16 Jahre an den Werktagen mit Ausnahme der Sonnabende, abweichend von den Bestimmungen des § 137, Absatz 2, der Gewerbeordnung, unter den nachstehenden Bedingungen beschäftigt werden:

1. Die tägliche Arbeitszeit darf 13 Stunden nicht überschreiten und nicht in die Zeit von 10 Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens fallen.

2. Werden die Arbeiterinnen über 16 Jahre auf Grund dieser Bestimmungen an mehr als 40 Tagen im Betriebsjahre über die regelmässige gesetzliche Arbeitszeit hinaus beschäftigt, so ist die Arbeitszeit der Arbeiterinnen für den Betrieb oder die betreffende Abtheilung des Betriebes so zu regeln, dass ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmässige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Als Betriebsjahr gilt die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres.

Zu diesen Bestimmungen über den Schutz der gewerblich thätigen Frau kommt noch die Bekanntmachung vom 28. November 1900 betreffend die Einrichtung von Sitzgelegenheiten für Angestellte in offenen Verkaufsstellen auf Grund des § 139h, Absatz 1, der Gewerbeordnung, welche namentlich für die zahlreichen weiblichen Gehülfen ein wesentlicher Vortheil ist, da durch das lange Stehen es sehr leicht zu Krampfaderbildungen eventuell auch zu Blutstockungen in den weiblichen Geschlechtsorganen kommt.

Es interessirte zu erfahren, wie sich die Beschäftigung speciell der verheiratheten Frauen nach den Beschränkungen durch die Gewerbeordnung und den daraus gefolgerten Bekanntmachungen des Reichskanzlers und des Bundesraths gestaltete. Zu diesem Zwecke, und um Material für die Beantwortung der Frage nach einer weiteren Einschränkung der Thätigkeit dieser Kategorie von gewerblich Beschäftigten zu erhalten, hatten die Gewerbebeamten mit ihrem Bericht für das Jahr 1899 über eine diesbezügliche Umfrage zu berichten. Dabei ergab sich Folgendes.

Die Zahl der in den Fabriken des Reichsgebietes beschäftigten verheiratheten (einschliesslich der verwittweten und geschiedenen) Frauen betrug 229,334. Ausserdem standen in Bergwerken 1063 Frauen über Tage in Arbeit. Die Ursachen, die sie zu dieser Beschäftigung trieben, lagen auf wirthschaftlichem Gebiet; theils waren es Wittwen und geschieden oder getrennt lebende Frauen, die sich selbst ihren Unterhalt verdienen mussten; theils reichte der Verdienst des Mannes zum Unterhalt der Familie nicht aus, namentlich bei Krankheit und Invalidität, zum Theil aber auch bei Arbeitsscheu, Trunksucht und ähnlichen Motiven; oder auch bei Freiheitsstrafen des Mannes und bei vorübergehender Arbeitslosigkeit desselben (Saison- und Gelegenheitsarbeiter). Häufig reichte aber auch der Verdienst des normal arbeitenden Mannes zur Unterhaltung der Familie nicht aus. Sehr selten war Langeweile, Mangel an häuslicher Beschäftigung bei kinderloser Ehe und Aehnliches Veranlassung zur Aufsuchung von Fabrikarbeit.

Was die Arbeitszeit betrifft, so scheint die gesetzliche Grenze von 11 Stunden meist nicht erreicht zu werden; indessen nehmen sie in dieser Beziehung gewöhnlich auch keine Ausnahmestellung gegenüber Männern und anderen Arbeiterinnen ein. Eine Specialberichterstattung aus Bremen (Bericht von Wegener in der Socialen Praxis 1900 S. 898) zeigt, dass dort von den 919 Frauen, 487 in der Jutespinnerei nnd zwar 10 Stunden täglich beschäftigt waren.

Von allen Frauen insgesammt hatten

10½—11stündige	Arbeitszeit	6,5 %
10 „	„	76,09 „
9—9¾ „	„	7,4 „
8—8½ „	„	8,18 „
7½ „	„	1,83 „

Demnach hatte die weitaus überwiegende Mehrzahl eine 10stündige Beschäftigung. In Hamburg (Sociale Praxis 1900, S. 1263) sind von 2220 beschäftigten Frauen 1235 bis zu 9 Stunden thätig. Hier beschäftigte die Nahrungs- und Genussmittelindustrie mehr als die Hälfte aller Frauen.

Neben den schon oben erwähnten gesundheitlichen Schäden berichten die Gewerbebeamten als besondere Nachtheile der Frauenbeschäftigung in Fabriken, dass durch die Entziehung der Frau aus der häuslichen Thätigkeit das Familienleben und das Hauswesen die empfindlichsten Schädigungen erleidet, namentlich aber die Ernährung der Familie. Aus diesem Grunde empfiehlt Wegener (siehe oben) obligatorische Haushaltungsschulen, da 61,3 % der Ledigen sofort oder sehr bald nach der Konfirmation in die Fabrik eintreten. Auch die Flickschulen verdienen die allgemeine Aufmerksamkeit gerade im Hinblick auf die Unmöglichkeit, dass die jungen Fabrikmädchen genügend in diesem für die Oekonomie des Haushaltes einer einfachen Familie wichtigen Zweigen von ihren Müttern ausgebildet werden.

Es läge nahe, auf die Verderblichkeit der Fabrikarbeit der Frau für die kommende Arbeitergeneration einzugehen; indessen gehört dies mehr in das Gebiet des hier nicht zu behandelnden Kinderschutzes, der ein grosses Kapitel der Hygiene speciell der socialen Hygiene bildet. Leider fehlt es auch hier wie auf vielen ähnlichen Gebieten noch an einwandfreien Untersuchungen. Auch über die Frage, wie lange die Wöchnerinnen oder die schwangeren Frauen geschützt werden müssen, sind die Ansichten aus Mangel an einwandfreiem Material noch nicht geklärt.

Kurze Uebersicht über die Beschränkung der Frauenarbeit im Ausland.

Oesterreich. Verbot der Arbeit von Wöchnerinnen 4 Wochen lang. Verbot und Beschränkung in gefährlichen oder schädlichen Betrieben durch Verordnungen. In Fabriken ist die Nachtarbeit verboten, in Bergwerken die Arbeit unter Tage sowie die der körperlichen Entwickelung nachtheilige für Arbeiterinnen unter 18 Jahren; in Bergwerken Wöchnerinnenarbeit 6 Wochen lang verboten, Aufnahme nach 4 Wochen nur gegen ärztliches Attest gestattet.

England. Verbot der Nachtarbeit. Im Bergbau unter Tage die Arbeit ganz verboten, über Tage auf 10 Stunden beschränkt. In Textilfabriken: Normalarbeitstag (10 Stunden); Sonnabends Schluss spätestens um 2 Uhr, Maximalarbeitszeit wöchentlich 56½ Stunden. In Nichttextilfabriken: höchstens 60 Stunden, Sonnabends Schluss spätestens 3 oder 4 Uhr.

Frankreich. Verbot der Nachtarbeit, Maximalarbeitstag von 10½, nach 4 Jahren 10 Stunden, Verbot der Arbeit unter Tage im Bergbau.

Belgien. In Fabriken, Bergwerken, ungesunden oder Motorbetrieben Nachtarbeit, sowie die Arbeit unter Tage für Arbeiterinnen unter 21 Jahren verboten, wöchentlich nur an 6 Tagen und mit einer Maximalarbeitszeit von 12 Stunden täglich gestattet. Beschäftigung der Wöchnerinnen 4 Wochen lang verboten.

Schweiz. Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit; Verbot der Beschäftigung von Schwangeren und Wöchnerinnen 6 Wochen lang.

Privatrechtsschutz der Arbeiter.

Von Amtsgerichtsrath **Laubhardt** in Berlin.

Die Rechte öffentlicher und privater Natur, die den gewerblichen Arbeitern als solchen und abweichend von den Rechten aller anderen Angehörigen und Einwohner des Staates, gewährt werden, sind wie alle Rechte bedeutungslos, sie stehen gewissermassen nur auf dem Papier, wenn nicht Vorkehrungen getroffen werden, um ihre Verletzung zu verhindern, ihre Durchsetzung nöthigenfalls zu erzwingen. Die Aufrechterhaltung des Rechtes wird auf der einen Seite, indirekt, dadurch erreicht, dass die Verletzung durch das öffentliche Strafrecht mit Strafe bedroht und dadurch die Neigung zur Verletzung unterdrückt, die Verletzung verhindert wird. Dieses Rechtsgebiet bleibt hier ausser Betracht.

Andererseits wirkt der Staat auf die Befolgung der Gesetze, auch der zum Schutz der Arbeiter bestimmten, auf dem Wege der Verwaltung, indem er seine Beamten und Behörden anweist, bestimmte Vorschriften selbst zu befolgen und die Befolgung durch die Staatsangehörigen zu veranlassen, und indem er den Betheiligten gegen die Beamten, die diese Pflicht nicht erfüllen, ein Beschwerderecht giebt.

Ferner ist den Betheiligten in gewissen Fällen gegen die Staatsbehörden im Verwaltungsstreitverfahren ein Klagerecht gegeben; es sind Gerichte, die Verwaltungsgerichte, gebildet, vor denen sich der Verletzte und die Behörde als Parteien gegenüberstehen und die darüber entscheiden, ob der Anspruch gegen die Behörde begründet und ob die Behörde zur Anerkennung des beanspruchten Rechtes und zur Befriedigung des Anspruchs verpflichtet ist.

Das gesammte vorstehend angedeutete Gebiet gehört dem öffentlichen Recht an und scheidet aus unserer Betrachtung aus.

Wir haben es hier nur zu thun mit den Fällen, in denen eine Privatpartei ihre Rechte gegenüber einer anderen Privatpartei zur Anerkennung bringen und deren Befriedigung erzwingen will; das geschieht auf dem Wege des Civilprocesses.

Soweit dieser Process keine Besonderheiten aufweist, auch wenn er geführt wird zum Schutze der Rechte gewerblicher Arbeiter, bietet er hier kein besonderes Interesse; er ist derselbe, wenn z. B. ein Arbeiter auf Rückzahlung eines Darlehens klagt, oder wenn es irgend ein anderer thut; es kann nicht unsere Aufgabe sein, deshalb eine vollständige Darstellung des Civilprocesses zu geben, weil ein Civilprocess häufig auch von Arbeitern geführt wird.

Es bestehen aber besondere, in vielen Beziehungen von den allgemeinen abweichende Civilprocessarten speciell für die Fälle, in denen gewerbliche Arbeiter zum Schutz der Rechte, die ihnen *als solchen* gewährt sind, Processe zu führen haben; es sind besondere Gerichtsbehörden zur Entscheidung derartiger Rechtsstreitigkeiten gebildet.

Die Organisation dieser Behörden und der Gang des Verfahrens, soweit er von dem ordentlichen Process abweicht, soll im Folgenden dargestellt werden.

Es kommen da in Betracht die *Gewerbegerichte* und das Verfahren vor denselben, soweit die Gewerbegerichte als *erkennende Gerichte* thätig sind (ihre Funktion als Einigungsamt und als gutachtende Behörde scheidet aus), die *Innungen* und die *Innungsschiedsgerichte*; endlich sind einige besondere Bestimmungen für die *Zwangsvollstreckung* hervorzuheben.

Unsere Darstellung kann, gemäss dem Zweck und Plan dieses Werkes, nur eine kurze und zusammenfassende sein, bei der wir, soweit es angeht, die Worte des Gesetzes selbst wiedergeben; die Erörterung von Zweifeln und Streitfragen sowie eine Kritik der gesetzlichen Bestimmungen muss ausgeschlossen werden.

Das Bedürfniss, Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern in Bezug auf das Arbeitsverhältniss durch ein besonderes Verfahren vor besonderen Behörden zu erledigen, ist nicht neuen Ursprungs. Es führte bereits in der preussischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 zu einer Bestimmung (§ 137), die ihrem wesentlichen Inhalte nach als § 108 in die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 übergegangen ist und in derselben in der Fassung vom 17. Juli 1878 als § 120a folgendermassen lautete: „Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehalten.

Durch Ortsstatut können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmässiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden."

Die Bestimmung hat aus hier nicht näher zu erörternden Gründen ihren Zweck nur unvollkommen erfüllt. Mehrere, im Lauf der Jahre unternommene gesetzgeberische Versuche zum zweckmässigen Ausbau der Massregel kamen nicht zum Abschluss; ein solcher wurde erst erreicht durch das „*Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte*" vom 29. Juli 1890; dasselbe ist in Kraft getreten am 1. April 1891.

Es hat im Wesentlichen den darauf gesetzten Hoffnungen entsprochen. In einzelnen Punkten erschien es der Verbesserung und Ergänzung bedürftig und fähig; Vorschläge, die in dieser Richtung aus der Initia-

tive des Reichstags hervorgingen, führten zu einer Abänderung des Gesetzes durch das „Gewerbegerichtsgesetz“ vom 30. Juni 1901, das in Kraft getreten ist am 1. Januar 1902.

Der Zweck des Gesetzes ist vornehmlich, für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in Bezug auf das Arbeitsverhältniss Gerichtsbehörden zu schaffen, die nicht mit gelehrten Richtern besetzt sind, sondern in denen Berufsgenossen der Streitenden, Arbeitgeber und Arbeiter, mitwirken, denen daher eine genaue Kenntniss der in Betracht kommenden sachlichen und persönlichen Verhältnisse zuzutrauen ist. Sie entscheiden unter dem Vorsitz eines nicht aus dem Kreise der Betheiligten entnommenen unparteiischen Vorsitzenden und bieten durch diese Zusammensetzung, die ihnen das Vertrauen der Parteien erwirbt, die Gewähr unparteiischer, sachgemässer Entscheidung.

Der Gang des Verfahrens ist ein einfacher, von beengenden Formvorschriften möglichst freier, auch von weniger gebildeten Laien leicht zu handhabender; er begünstigt eine gütliche Beilegung des Streites und gestattet, wenn diese nicht gelingt, eine rasche Herbeiführung der Entscheidung. Die Kosten des Verfahrens sind sehr niedrig.

Das Gesetz besteht aus 88 Paragraphen und behandelt im ersten Abschnitt (§ 1 bis 25) die „Errichtung und Zusammensetzung der Gewerbegerichte“, im zweiten Abschnitt (§ 26 bis 61) das „Verfahren“, im dritten Abschnitt (§ 62 bis 74) die „Thätigkeit des Gewerbegerichtes als Einigungsamt“, im vierten Abschnitt (§ 75) die „Gutachten und Anträge des Gewerbegerichtes“, im fünften Abschnitte (§ 76 bis 80) das „Verfahren vor dem Gemeindevorsteher“; der sechste Abschnitt (§ 81 bis 88) enthält „Schlussbestimmungen“.

Für die folgende Darstellung kommt nur die Thätigkeit des Gewerbegerichtes als rechtsprechende Behörde in Betracht, der dritte und vierte Abschnitt scheiden aus.

Errichtung der Gewerbegerichte.

Die Errichtung eines Gewerbegerichtes erfolgt für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsstatut nach Massgabe des § 142 der Gewerbeordnung. Derselbe lautet: Statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender und Arbeiter abgefasst, bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen. Die Centralbehörde ist befugt, statutarische Bestimmungen, welche mit den Gesetzen oder den statutarischen Bestimmungen des weiteren Kommunalverbandes in Widerspruch stehen, ausser Kraft zu setzen.“ Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde über die Genehmigung des Statuts ist binnen sechs Monaten zu ertheilen.

Das Statut hat ausser über die Errichtung der Gewerbegerichte auch noch über eine grosse Zahl von Punkten Anordnungen zu treffen,

deren Regelung ihm durch das Gesetz überlassen ist. Von solchen Punkten seien hervorgehoben:

1. Die Bestimmung, ob und inwieweit Streitigkeiten von Hausgewerbetreibenden, die die Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen, der Zuständigkeit der Gewerbegerichte unterliegen (§ 5 Abs. 2).

2. Die Bestimmung, ob die sachliche Zuständigkeit auf bestimmte Arten von Betrieben, die örtliche auf bestimmte Theile des Gemeindebezirks beschränkt werden soll (§ 7).

3. Die Regelung der Grenze der Zuständigkeit, sowie die Zusammensetzung des Gerichts (§ 8).

4. Die Bestimmung, ob mehr als vier Beisitzer und wie viel berufen werden sollen (§ 10).

5. Die Bestimmung, dass der Vorsitzende und sein Stellvertreter nicht durch den Magistrat, sondern durch die Gemeindevertretung berufen werden sollen (§ 12).

6. Die näheren Bestimmungen über die Wahl der Beisitzer und das Verfahren bei derselben (§ 15).

7. Die Bestimmung, inwieweit die der Zuständigkeit der Gewerbegerichte unterstellten Hausgewerbetreibenden als Arbeitgeber oder als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar sind (§ 16 Abs. 2).

8. Die Bestimmung, nicht zu Stande gekommene oder für ungültig erklärte Wahlen, die durch Arbeitgeber oder Arbeiter vorzunehmen waren, statt durch den Magistrat durch die Gemeindevertretung vornehmen zu lassen (§ 18).

9. Die Bestimmung, dass über Ablehnungsgesuche erwählter Beisitzer statt des Magistrats die Gemeindevertretung entscheidet (§ 20).

10. Die Bestimmung über die Höhe der den Beisitzern zu gewährenden Entschädigung für Zeitversäumniss (§ 20).

11. Die Bestimmung, ob und wann mehr als zwei Beisitzer und nach welchen Grundsätzen die einzelnen Beisitzer zuzuziehen sind (§ 24).

12. Die Bestimmung, dass Gebühren und Auslagen in geringerer, als der gesetzlichen Höhe, oder gar nicht erhoben werden sollen (§ 58 Abs. 6).

Nach § 88 bestimmen die Centralbehörden der Bundesstaaten, welche Verbände als weitere Kommunalverbände anzusehen und von welchen Organen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände die Statuten zu beschliessen sind.

Für Preussen sind Vorschläge zur Aufstellung von Statuten ausgearbeitet und auf Anordnung des Handelsministers veröffentlicht worden (Berlin, Kartkampf 1902).

Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Ortsstatuten zur Errichtung eines gemeinsamen Gerichtes für ihre Bezirke vereinigen.

Auch kann ein Gewerbegericht für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes errichtet werden, dessen Zuständigkeit aber ausgeschlossen ist durch das Bestehen eines Gerichts für eine oder mehrere Gemeinden des Bezirks (§ 1 Abs. 3 und 4).

Die Errichtung kann auf Antrag betheiligter Arbeitgeber oder Arbeiter auch durch Anordnung der Landescentralbehörde erfolgen, wenn diese die betheiligten Gemeinden vergeblich zur Errichtung binnen bestimmter Frist aufgefordert hat (§ 1 Abs. 5).

Vor der Errichtung sind Arbeitgeber und Arbeiter der hauptsächlichen Betriebe zu hören (§ 1 Abs. 6).

Während nun aber nach den obigen Bestimmungen und nach dem Gesetz vom 29. Juli 1890 die Errichtung eines Gewerbegerichts im Ermessen der zuständigen Behörden stand, bestimmt die Novelle vom 30. Juni 1901 in § 2: „Für Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20000 Einwohner haben, muss ein Gewerbegericht errichtet werden. Die Landescentralbehörde hat erforderlichen Falles die Errichtung nach Massgabe der Vorschriften des § 1 Abs. 5 anzuordnen, ohne dass es eines Antrags betheiligter Arbeitgeber oder Arbeiter bedarf."

Dadurch wird also die Errichtung von Gewerbegerichten obligatorisch. Ein einmal errichtetes Gewerbegericht bleibt bestehen, auch wenn die Einwohnerzahl des Ortes später unter 20000 sinkt.

Seit dem Jahre 1893 besteht der „Verband deutscher Gewerbegerichte"; seine Satzungen sind mitgetheilt in den „Blättern für sociale Praxis" von 1893, zweiter Halbjahrband S. 159. Sein Zweck ist danach, eine „Verbindung zwischen den deutschen Gewerbegerichten herzustellen behufs Austausches gemachter Erfahrungen, sowie zu gegenseitiger Bekanntgabe wichtiger Urtheile, Gutachten, Anträge und zur Mittheilung von Statuten, Geschäftsberichten u. s. w." Zu diesem Zweck sind bestimmt die „Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte", die bis 1895 in den „Blättern für sociale Praxis" bezw. dem „Centralblatt für Socialpolitik", seitdem in der Monatsschrift „Das Gewerbegericht", Berlin. Reimer's Verlag, erscheinen. Zur Besprechung wichtiger Fragen finden zeitweise Zusammenkünfte statt, ordentliche Versammlungen des Verbandes mindestens alle 3 Jahre.

Die Mittheilungen des Verbandes enthalten wichtige Entscheidungen und deren Beurtheilung, Mittheilungen über Statuten, Gutachten und Anträge, Auszüge aus den Geschäftsberichten, Besprechungen literarischer Erscheinungen, Abhandlungen.

Dem Verband gehört die weit überwiegende Mehrzahl aller Gewerbegerichte an.

Sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte.

Die Gewerbegerichte werden errichtet für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers (§ 1 Abs. 1).

Nicht zuständig sind sie für Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften sowie für Arbeiter, die in den unter der Militär- oder Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind (§ 81).

Zweifel kann nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 darüber entstehen, ob das Gewerbegericht auch zuständig sei, wenn auf der Seite des Arbeiters oder des Arbeitgebers eine Rechtsnachfolge, namentlich durch Erbschaft, eingetreten ist. Man wird auch für diesen Fall nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes anzunehmen haben, für die nicht die Person der Streitenden, sondern die Art des streitigen Rechtsverhältnisses massgebend sein muss. Wenn dieses zwischen Arbeitern und Arbeitgebern entstanden

und streitig geworden ist, so soll das Gewerbegericht entscheiden, und daran kann sich dadurch nichts ändern, dass vor Erhebung der Klage eine Rechtsnachfolge eingetreten ist (vergl. „Das Gewerbegericht" Nr. 5 von 1902 S. 127).

Als Arbeiter gelten diejenigen Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf die der 7. Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet, ebenso Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt (§ 3).

„Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten

1. Ueber den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches, Zeugnisses, Lohnbuches, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuches.

2. Ueber die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse.

3. Ueber die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Geräthschaften, Kleidungsstücken, Kautionen u. dergl., welche aus Anlass des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind.

4. Ueber Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter 1. bis 3. bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung.

5. Ueber die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a, 65, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes).

6. Ueber die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, dass der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, gehören nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte" (§ 4).

Die Gewerbegerichte sind ferner zuständig für Streitigkeiten der oben Nr. 1 bis 5 bezeichneten Art zwischen Personen, die für bestimmte Gewerbetreibende ausserhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende) und ihren Arbeitgebern, sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung der von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist.

Streitigkeiten derjenigen Hausgewerbetreibenden, die die Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen, unterliegen der Zuständigkeit der Gewerbegerichte, soweit es durch das Statut bestimmt ist.

Auch für Streitigkeiten der Hausgewerbetreibenden unter einander auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit (oben Nr. 6) ist das Gewerbegericht zuständig (§§ 5, 6).

Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen, wenn ein zuständiges Gewerbegericht vorhanden ist (vergl. unten S. 118).

Die sachliche Zuständigkeit kann auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben, die örtliche auf bestimmte Theile des Gemeindebezirkes beschränkt werden (§ 7 Abs. 1).

Tritt eine derartige Beschränkung in Gemeinden ein, für die ein Gewerbegericht errichtet werden muss, so müssen mehrere Gewerbegerichte oder ein Gewerbegericht mit mehreren Kammern errichtet werden, so dass für jeden in der Gemeinde bestehenden Betrieb und für jeden Bezirk innerhalb der Gemeinde ein Gewerbegericht oder eine Kammer vorhanden ist.

Die in einem Erlasse des preussischen Handelsministers ausgesprochene Ansicht:

„Der Vorschrift des § 2 ist auch genügt, wenn die sachliche Zuständigkeit eines bereits bestehenden Gewerbegerichts auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben oder die örtliche Zuständigkeit auf bestimmte Theile eines solchen Gemeindebezirks beschränkt (§ 7) oder in dem Ort eine besondere Kammer (§ 10 Abs. 2) oder ein Berggewerbegericht vorhanden ist", kann nicht für zutreffend erachtet werden. Der Sinn des § 2 ist doch der, dass in grösseren Gemeinden alle Streitigkeiten, die an sich zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören, durch diese entschieden werden müssen. Dieser Grundsatz sollte durch den § 7 Abs. 1 nicht eingeschränkt werden. Er könnte aber, wenn die Ansicht des Handelsministers richtig wäre, fast vollständig aufgehoben werden. (Vergl. „Das Gewerbegericht" Nr. 5 von 1902, S. 121 ff.)

Uebrigens hat der Handelsminister neuerdings, am 8. März 1902, ein Reskript erlassen, in dem er erklärt, sein früherer Erlass habe nicht den Zweck des Gesetzes gefährden sollen. Die Gemeinden könnten nicht etwa Gewerbegerichte nur für einzelne Berufe, die für den betreffenden Ort keine grössere Bedeutung haben, oder auch für einzelne Stadttheile, in denen keine Industrie vorhanden ist, errichten. (Verhandlungen des Reichstags vom 10. März 1902.)

Die an sich begründete Zuständigkeit der Gewerbegerichte kann für künftige Streitigkeiten (also im Voraus, nicht erst, wenn die Streitigkeit schon entstanden ist) durch einen Schiedsvertrag der Parteien ausgeschlossen werden. Ein solcher ist aber nur wirksam, wenn bei der Entscheidung durch das Schiedsgericht Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl unter einem Vorsitzenden mitwirken, der weder Arbeitgeber oder Angestellter eines betheiligten Arbeitgebers, noch Arbeiter ist (§ 6). Danach ist es aber zulässig, dass der Vorsitzende Angestellter eines nicht betheiligten Arbeitgebers ist.

Für Streitigkeiten der in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben beschäftigten Arbeiter mit ihren Arbeitgebern können durch die Landescentralbehörde Gewerbegerichte, die ausschliesslich für diese Betriebe zuständig sind, errichtet werden (§ 82). Dadurch wird die Zuständigkeit anderer Gewerbegerichte innerhalb des Bezirks ausgeschlossen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Centralbehörde ernannt.

Zusammensetzung der Gewerbegerichte.

Für jedes Gewerbegericht sind ein Vorsitzender, mindestens ein Stellvertreter desselben und mindestens 4 Beisitzer zu berufen.

Für ein aus mehreren Abtheilungen bestehendes Gericht können mehrere Vorsitzende bestellt werden (§ 10).

Zum Mitgliede (Vorsitzender oder Beisitzer) soll nur berufen werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahr für sich und seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene erstattet hat. Als Beisitzer soll nur berufen werden, wer im Bezirk des Gerichts seit mindestens 2 Jahren wohnt oder beschäftigt ist. Für den Vorsitzenden besteht die letzte Beschränkung nicht.

Personen, welche zum Amt eines Schöffen unfähig sind, können nicht berufen werden.

Danach können nicht Mitglieder (Vorsitzender oder Beisitzer) eines Gewerbegerichts werden Frauen und Ausländer, da das Amt eines Schöffen nur von einem Deutschen versehen werden kann; Personen, welche die Befähigung in Folge staatsgerichtlicher Verurtheilung verloren haben; Personen, gegen die das Hauptverfahren wegen einer strafbaren Handlung eröffnet ist, die die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann; Personen, die in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind (§§ 31, 32 Gerichtsverfassungsgesetz).

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein.

Sie werden durch den Magistrat oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder das Statut es bestimmt, durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes auf mindestens 1 Jahr gewählt (§ 12).

Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, durch unmittelbare und geheime Wahl der Arbeitgeber, zur Hälfte aus den Arbeitern, durch ebensolche Wahl der Arbeiter, auf mindestens 1 und höchstens 6 Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig (§ 13).

Dabei gelten als Arbeitgeber diejenigen selbstständigen Gewerbetreibenden, die mindestens einen Arbeiter regelmässig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen. Den Arbeitgebern stehen gleich die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbstständigen Gewerbetreibenden, sofern sie nicht nach § 3 (weil ihr Jahresverdienst nicht 2000 M. übersteigt) als Arbeiter gelten (§ 16).

Inwieweit die Hausgewerbetreibenden, für die die Gewerbegerichte zuständig sind, als Arbeitgeber oder Arbeiter wahlberechtigt und wählbar sind, bestimmt das Statut.

Zur Theilnahme an den Wahlen ist nur berechtigt, wer das 25. Lebensjahr vollendet und im Bezirk des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung hat; nicht berechtigt sind die zum Schöffenamt Unfähigen (§ 13).

Ist die Zuständigkeit des Gerichts auf bestimmte Arten von Betrieben beschränkt, so sind nur die Arbeitgeber und Arbeiter dieser Betriebe wählbar und wahlberechtigt.

Mitglieder einer Innung, für die ein Schiedsgericht errichtet ist, sowie deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt (§ 14).

Wahl der Beisitzer.

„Die näheren Bestimmungen über die Wahl und das Verfahren bei derselben werden durch das Statut getroffen. Es kann insbesondere festgesetzt werden, dass bestimmte gewerbliche Gruppen je einen oder mehrere Beisitzer zu wählen haben“ (§ 15 Abs. 1).

Das Statut hat demnach über die Bildung des Wahlausschusses bezw. Wahlvorstandes Bestimmung zu treffen, es hat die Art der Stimmabgabe, der Stimmenzählung u. dergl. anzuordnen; es hat eventuell die Vertheilung der Beisitzer auf bestimmte gewerbliche Gruppen vorzusehen, also z. B. dass in einem Bezirk etwa die Textilindustrie 3, die Metallindustrie, das Bauhandwerk u. s. w. je 2 Beisitzer zu wählen hat. Es kann auch bestimmt werden, dass Listenwahl stattfinden soll, d. h. dass nur wahlberechtigt ist, wer in eine vor der Wahl in bestimmter Weise zu bildende Wählerliste eingetragen ist (§ 15 Abs. 2).

„Auch ist eine Regelung nach den Grundsätzen der Verhältnisswahl zulässig; dabei kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem im Statut festgesetzten Zeitpunkt vor der Wahl einzureichen sind“ (§ 15 Abs. 1 Satz 3).

Durch diese Bestimmung ist zum ersten Mal in Deutschland für öffentliche Wahlen das System der Proportionalwahl, der Minoritätenvertretung, zur Geltung gekommen; es wird dadurch ermöglicht, dass auch Personen gewählt werden, die nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sondern nur eine Minderheit auf sich vereinigen; die Zahl der Gewählten steht im Verhältniss zu den auf jeden gefallenen Stimmen. Sind z. B. in einem Bezirk 20 Beisitzer zu wählen, sind 1000 Wähler vorhanden und 10 Wählerlisten mit je 20 Namen eingereicht, so mag angenommen werden, dass für eine Liste 400 Stimmen, für eine 300, für eine 200, für eine 100 Stimmen abgegeben seien. Die Zahl der von jeder Liste Gewählten muss zu der Zahl der zu Wählenden in demselben Verhältniss stehen, wie die Zahl der für jede Liste Stimmenden zur Gesammtzahl der Wähler. Es würden sonach in unserem Beispiel gewählt sein von der ersten Liste 8, von der zweiten 6, von der dritten 4, von der vierten 2. Dabei müssen besondere Vorkehrungen getroffen werden für den Fall, dass auf verschiedenen Vorschlagslisten dieselben Personen vorgeschlagen sind, dass ein Stimmzettel mit der Vorschlagsliste nicht vollständig übereinstimmt, sondern auch Namen enthält, die auf keiner Vorschlagsliste oder auf einer anderen als derjenigen stehen, der die Mehrzahl der zu Wählenden entnommen sind. Diese Schwierigkeiten können auf verschiedene Weise gelöst werden.

Bei der Neuheit und Wichtigkeit des Systems mag es gestattet sein, aus einigen Statutenentwürfen die bezüglichen Bestimmungen mitzutheilen.

In dem Aufsatz: „Die Verhältnisswahl bei den Gewerbegerichten“

in der Zeitschrift „Das Gewerhegericht", Nr. 11 von 1901, theilt Stadtrath Flesch den Entwurf mit, den er für das Statut des Gewerhegerichts zu Frankfurt a. M. bereits 1895 verfasst hatte. Er lautet:

§ 1. Die wahlherechtigten Arbeitgeber oder Arbeiter üben ihr Wahlrecht durch Stimmzettel aus, die 30 Namen von Arheitgehern oder Arheitern enthalten. § 2. Mindestens 14 Tage vor der Wahl fordert der Wahlausschuss zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Jede Vorschlagsliste muss 30 Namen entbalten, von mindestens 20 Wahlberechtigten des betreffenden Theils unterzeichnet und spätestens eine Woche vor dem Wahltermin bei dem Wahlausschuss eingereicht sein. Bei Feststellung des Wablresultats ist aus jeder dieser Listen derjenige Tbeil der Gewählten zu entnehmen, der der Zahl der auf die einzelne Liste gefallenen Stimmen im Verbältniss zur Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen entspricht. § 3. Zur Ermittelung der Gewählten werden die von den Wählern abgegebenen Stimmen wie folgt gezählt: a) Jeder Stimmzettel, der mit einer eingereichten Liste übereinstimmt oder auf dem höchstens 10 der in einer Vorschlagsliste enthaltenen Namen gestrichen oder durcb andere ersetzt sind, wird für diese Liste gezählt; b) Stimmzettel, auf denen mebr als 10 der in einer eingereichten Liste gemachten Vorschläge geändert sind, ebenso alle Stimmzettel, die nicbt einer gemäss den Vorschriften des § 2 eingereichten Vorschlagsliste entsprechen, werden gemeinsam als eine besondere Liste (Ergänzungsliste) betracbtet und besonders gezählt. c) Demnächst wird ermittelt, wie viele Stimmzettel im Ganzen abgegeben sind, und wie sich dieselhen auf die eingereichten Listen und die Ergänzungsliste vertheilen. Von den auf jeder Liste enthaltenen 30 Vorgeschlagenen gilt diejenige Zabl als gewählt, die sich zu der Gesammtzahl der zu wäblenden Gerichtsmitglieder ebenso verhält, wie die Zahl der auf die Liste entfallenen Stimmen zu der Gesammtzabl der abgegebenen Stimmzettel. § 4. Personen, die auf einer eingereichten Liste eingezeichnet sind, werden, falls sie auch auf eine andere Liste gesetzt werden, vom Wahlausschuss scbriftlich befragt, welcher Liste sie zugetheilt werden wollen. Erfolgt bis zum Ablauf der Abstimmungszeit keine Antwort, die schriftlicb oder zu Protokoll gegeben werden kann, so sind sie der Liste zuzurechnen, auf der sie an frübester Stelle oder, falls sie auf mebreren Listen am gleichen Platz aufgeführt sind, derjenigen, welche zuerst eingereicht ward. § 5. Die auf einer Liste entbaltenen Vorschläge gelten als in der Reihenfolge gemacht, in der sie aufgeschrieben sind. Jedoch werden denjenigen Personen, welche auf mehreren Listen enthalten sind, die auf anderen Listen für sie abgegebenen Stimmen zugezählt, und sie sind daher als die auf der betreffenden Liste Meistbestimmten als vor den anderen auf derselben Liste Vorgeschlagenen gewählt zu betrachten. Umgekehrt werden den auf einer Liste Eingetragenen, falls sie auf einzelnen Stimmzetteln dieser Liste gestrichen sind, entsprechend viele Stimmen abgezäblt, so dass sie, insofern sie nicht auch auf anderen Vorschlagslisten erscheinen, hinter die anderen auf der gleichen Liste Vorgeschlagenen zurücktreten. In der Ergänzungsliste entscheidet die Zahl der erhaltenen Stimmen und bei Stimmengleichheit das Loos über die Reibenfolge der einzelnen Gewählten."

Im Wesentlichen mit dem vorstehenden Entwurf übereinstimmend

ist der Entwurf eines Statuts für Frankfurt a. M. auf Grund der Gewerbegerichtsnovelle, der in Nr. 3 des „Gewerbegerichts“ von 1901 abgedruckt ist. Aus der Begründung des Entwurfes sei Folgendes mitgetheilt: „Der vorliegende Entwurf geht davon aus, dass sog. Vorschlagslisten vor der Wahl einzureichen sind und dass alle Stimmzettel, in denen höchstens ein Drittel der vorgeschlagenen Namen geändert oder gestrichen sind, für diese Liste zählen; alle übrigen Stimmzettel kann man für ungültig erklären oder aber, wie hier im Interesse auch kleinerer Wählergruppen und zur Erleichterung von Kompromisslisten bestimmt ist, als gemeinsame Ergänzungsliste betrachten. Innerhalb der Liste entscheidet an sich die Reihenfolge, doch findet eine Zuzählung der Stimmen statt, welche auf anderen Listen für die auf jener Liste stehenden Personen abgegeben sind, ebenso eine Abrechnung, soweit Streichungen auf den reinen Stimmzetteln der Liste vorgenommen sind. Hierin liegt eine Kombination der Verhältnisswahl mit dem bisherigen Majoritätssystem; gewählt werden nicht diejenigen, welche von den Verfassern der Liste an erster Stelle gewünscht werden, sondern diejenigen, welche das Vertrauen auch der Wähler anderer Parteien, somit das allgemeine Vertrauen haben. Dem einzelnen Wähler wird durch Ergänzungsliste und Zuzählungssystem somit ein Einfluss auf die zu wählenden Personen gewährt, was die reine Listenwahl ausschliesst, und dies System dürfte jedenfalls die Gewöhnung an die Verhältnisswahl statt der bisherigen Majoritätswahl erleichtern.“

Endlich mag noch aus Nr. 4 des „Gewerbegerichts“ von 1902, aus dem Entwurf eines Musterstatuts, das dort als „Märkisches Statut“ bezeichnet ist, der Abschnitt über die Verhältnisswahl abgedruckt werden.

„Allgemeine Grundsätze: § a. Die Wahl der Beisitzer findet nach den Grundsätzen der Verhältnisswahl statt. § b. In der Bekanntmachung der Wahl fordert der Vorsitzende gleichzeitig dazu auf, Vorschlagslisten, getrennt für Arbeitgeber und Arbeiter, bis zum achten Tage vor der Wahl bei der Gewerbegerichtsschreiberei einzureichen. § c. Eine Vorschlagsliste darf höchstens so viel Namen enthalten, wie Beisitzer von der betreffenden Gattung zu wählen sind; überschiessende Namen werden gestrichen. § d. Jede Vorschlagsliste wird von dem Vorsitzenden mit einer Nummer versehen. § e. Bei der Stimmenzählung wird festgestellt, wie viel Stimmen auf jede Vorschlagsliste gefallen sind. Von jeder Vorschlagsliste gelten dann so viel Personen als gewählt, wie dem Verhältniss ihrer Stimmenzahl zur Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen entspricht. Diese Personen werden der Liste nach der Reihenfolge der Benennung entnommen.

Besondere Fälle: § f. Wenn ein Stimmzettel mit einer Vorschlagsliste nicht vollständig übereinstimmt, so wird er ihr dennoch zugerechnet, so lange nicht mehr als ein Drittel der Namen gestrichen oder durch andere ersetzt sind. § g. Wenn in Folge der Abweichung der Stimmzettel von den Vorschlagslisten die Zahl der abgegebenen Stimmen für alle Personen der Liste nicht die gleiche ist, so gelten in erster Linie diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; erst nachher beginnt die Entnahme nach der Reihenfolge der Benennung. § h. Wenn Stimmzettel abgegeben werden, die nach § e und § f keiner Vorschlagsliste zuzurechnen sind, so werden sie einer „Ergänzungsliste“ zugerechnet. § i. Bei Berechnung der Stimmen-

zahlen, die auf jede Liste entfallen sind, wird die Ergänzungsliste ebenso wie jede Vorschlagsliste behandelt. § k. Bei der Ermittelung der Personen, die danach der Ergänzungsliste zu entnehmen sind, wird ausschliesslich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen verfahren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. § l. Wenn einer Vorschlagsliste mehr Personen zu entnehmen wären, als auf ihr genannt sind, so werden sie statt dessen der Ergänzungsliste entnommen. § m. Wenn in mehreren Vorschlagslisten derselbe Name enthalten ist, so hat der Vorsitzende spätestens 3 Tage vor der Wahl den Genannten schriftlich anzufragen, für welche Liste er sich entscheidet. Wenn bis zum Beginn der Wahlhandlung keine Antwort erfolgt ist, so wird er der Liste zugerechnet, auf der sein Name am frühesten steht. Steht der Name auf mehreren Listen an gleicher Stelle, so entscheidet der frühere Zeitpunkt der Einreichung, bei gleichzeitiger Einreichung das Loos. § n. Lehnt ein Gewählter die Wahl mit Erfolg ab, oder wird seine Wahl für ungültig erklärt, so ist an seiner Stelle derselben Liste der Nächstberechtigte zu entnehmen; wenn ein solcher nicht vorhanden ist, so tritt die Ergänzungsliste ein."

Sind Wahlen nicht zu Stande gekommen (etwa wegen Wahlenthaltung, Versagung der erforderlichen Bestätigung) oder wiederholt für ungültig erklärt, so ist die höhere Verwaltungsbehörde befugt, die durch Arbeitgeber oder Arbeiter vorzunehmenden Wahlen durch den Magistrat und wo ein solcher nicht vorhanden ist oder das Statut es bestimmt, durch die Vertretung der Gemeinde bezw. des weiteren Kommunalverbandes vornehmen zu lassen, die durch den Magistrat oder die Vertretung zu wählenden Mitglieder selbst zu ernennen (§ 18).

Die Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter bedarf der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, sofern es sich nicht um Staats- oder Gemeindebeamte handelt, die ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten (§ 17 Abs. 2).

Sind die Wahlen vollzogen und bestehen Bedenken gegen deren Rechtsgültigkeit, so ist innerhalb eines Monats Beschwerde zu erheben; die höhere Verwaltungsbehörde hat darüber zu entscheiden und Wahlen, die gegen das Gesetz oder die auf Grund desselben erlassenen Wahlvorschriften verstossen, für ungültig zu erklären (§ 17 Abs. 1). Wer zur Beschwerde berechtigt ist, ist nicht gesagt. Man wird annehmen müssen, dass sie jedem mittelbar oder unmittelbar Betheiligten, dem Wahlvorstand und dessen Mitgliedern, dem Gemeindevorstand, auch der örtlichen Polizeibehörde, zusteht. Dagegen wird man die Beschwerde jedes Beliebigen, in gar keiner Beziehung zur Wahl Stehenden, nicht zulassen.

Wenn hinterher Umstände eintreten oder bekannt werden, die die Wählbarkeit eines Mitgliedes zu seinem Amt ausschliessen (z. B. ein als Arbeiter gewählter Beisitzer wird Arbeitgeber oder umgekehrt), so ist das Mitglied, nachdem es gehört worden ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde des Amtes zu entheben; indessen bleiben Arbeitgeber, die erst nach ihrer Wahl Mitglieder einer Innung werden, für die ein Schiedsgericht besteht, und Arbeiter, die erst nach ihrer Wahl bei einem Mitglied einer solchen Innung in Arbeit treten, bis zur nächsten Wahl im Amt als Beisitzer (§ 21 Abs. 1, 2).

Ein Mitglied des Gewerbegerichts, das sich einer groben Ver-

letzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann durch das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat, seines Amtes entsetzt werden (§ 21 Abs. 3).

Ist aber das Gewerbegericht gebildet worden, so können seine Entscheidungen nicht deswegen angefochten werden, weil bei der Wahl der Beisitzer Mängel obgewaltet haben oder weil Umstände vorliegen, die die Wählbarkeit eines Beisitzers zu seinem Amt ausschliessen. Diese Bestimmung findet aber keine Anwendung, die Anfechtung ist also zulässig, wenn ein Beisitzer zu den Personen gehört, die zum Amt eines Schöffen unfähig sind.

Das Amt der Beisitzer ist ein unbesoldetes Ehrenamt; es wird nur Ersatz der Reisekosten zu den Sitzungen und Entschädigung für Zeitversäumniss gewährt. Die Annahme des Amtes kann nur aus den Gründen verweigert werden, die zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamts, in Ermangelung landesgesetzlicher Bestimmungen darüber aus den Gründen, die zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen. Wer 6 Jahre das Amt eines Beisitzers versehen hat, kann während der nächsten 6 Jahre die Uebernahme ablehnen. Ablehnungsgründe müssen, nachdem der Beisitzer von seiner Wahl in Kenntniss gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht werden. Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet die Behörde, die den Vorsitzenden zu wählen hat (Magistrat bezw. Gemeindevertretung (§ 20).

Die Mitglieder des Gerichts sind vor ihrem Amtsantritt bezw. vor der ersten Dienstleistung auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich zu verpflichten.

Beisitzer, die sich nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfinden oder sonst sich ihren Obliegenheiten entziehen, sind vom Vorsitzenden zu einer Ordnungsstrafe bis zu 300 M. zu verurtheilen; die Verurtheilung kann auf nachträgliche Entschuldigung ganz oder theilweise zurückgenommen werden (§ 23).

Das Gewerbegericht verhandelt und entscheidet, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, in der Besetzung von 3 Mitgliedern, mit Einschluss des Vorsitzenden; durch das Ortsstatut kann bestimmt werden, dass allgemein oder für gewisse Streitigkeiten eine grössere Zahl von Beisitzern (immer gleichviel Arbeitgeber und Arbeiter) zuzuziehen sind (§ 24). Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen trifft der Vorsitzende allein (§ 53 Abs. 1). Dahin gehören z. B. Entscheidungen über Kostenfestsetzung, über Bewilligung und Entziehung des Armenrechts, über Bewilligung der öffentlichen Zustellung, über Berichtigung von Schreib-, Rechen- und ähnlichen Fehlern im Urtheil, über Einstellung der Zwangsvollstreckung im Fall des Einspruchs und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, über Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel u. s. w.

Auch kann der Vorsitzende allein in dringenden Fällen über den Erlass von Arresten und einstweiligen Verfügungen, sofern mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist, entscheiden.

Das Verfahren vor den Gewerbegerichten.

Auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten finden, soweit im Nachstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die für

das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Civilprocessordnung entsprechende Anwendung (§ 26).

Eine eingehende Darstellung des gewerbegerichtlichen Processes würde danach das amtsgerichtliche ordentliche Verfahren und, da dieses auf dem landgerichtlichen beruht, den vollständigen ordentlichen Process zum Gegenstand haben müssen.

Damit würden wir weit über den Rahmen unserer Aufgabe hinausgehen; für unsere Darstellung müssen wir den ordentlichen Process als bekannt voraussetzen und uns darauf beschränken, in grossen Zügen die besonders bemerkenswerthen Punkte, namentlich die Abweichungen vom ordentlichen Verfahren vorzuführen. die den Gegenstand des zweiten Abschnittes des Gewerbegerichtsgesetzes bilden.

Oertlich zuständig ist nach § 27 dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung (im Gegensatz zum Wohnsitz) des Arbeitgebers (nicht des Arbeitnehmers) befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben. Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl.

Ausser durch das Gesetz kann die örtliche Zuständigkeit auch durch Vereinbarung der Parteien gemäss § 38 bis 40 C.P.O. begründet werden.

Das Gewerbegericht, bei dem der Process anhängig ist, ist auch für die Erhebung einer Widerklage örtlich zuständig, sofern die Erhebung der Widerklage überhaupt zulässig und sofern das Gewerbegericht sachlich zuständig sein würde.

Da nach § 6 G.G.G. durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen wird, so hat das ordentliche Gericht sich für unzuständig zu erklären, wenn an irgend einem Orte, nicht nur an dem Sitz des ordentlichen Gerichts, ein zuständiges Gewerbegericht besteht, z. B. an dem Ort, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

Die Bestimmung des § 11 C.P.O., wonach die rechtskräftige Entscheidung eines Gerichtes, dass es sachlich unzuständig sei, auch für das Gericht bindend ist, bei dem die Sache später anhängig wird, findet nach § 28 G.G.G. auch auf das Verhältniss der Gewerbegerichte und der ordentlichen Gerichte Anwendung. Hat also ein Gewerbegericht rechtskräftig entschieden, dass es sachlich unzuständig und dass das ordentliche Gericht sachlich zuständig sei, so darf das ordentliche Gericht, das später mit der Sache befasst wird, sich nicht für sachlich unzuständig erklären, und ebenso umgekehrt.

Eine solche Entscheidung des ordentlichen Gerichts, bestimmt § 28 G.G.G. weiter, ist auch insoweit, als sie auf der Annahme der örtlichen Zuständigkeit eines bestimmten Gewerbegerichts beruht, für das letztere bindend. Hat also ein ordentliches Gericht sich für sachlich unzuständig, das Gewerbegericht für sachlich zuständig und das Gewerbegericht zu X für örtlich zuständig erklärt, so darf das Gewerbegericht zu X sich nicht nur nicht für sachlich unzuständig erklären, sondern es darf die Klage auch nicht wegen örtlicher Unzuständigkeit abweisen.

Eine entsprechende Bestimmung für die Entscheidungen der Gewerbegerichte besteht nicht; hat also das Gewerbegericht rechtskräftig

entschieden, dass es sachlich unzuständig, dass das ordentliche Gericht sachlich zuständig und dass das Amtsgericht zu X örtlich zuständig sei, so kann das Amtsgericht zu X die Klage abweisen, weil zwar das Amtsgericht sachlich zuständig, weil aber nicht das Amtsgericht zu X, sondern das zu Z örtlich zuständig sei.

Ueber das Gesuch einer Partei, durch das sie eine Gerichtsperson als gesetzlich ausgeschlossen von der Ausübung des Richteramtes oder wegen Besorgniss der Befangenheit ablehnt (§ 41 ff. C.P.O.) entscheidet das Gewerbegericht.

Nichtprocessfähigen Parteien, die ohne gesetzlichen Vertreter sind, kann nach § 30 G.G.G. auf Antrag durch den Vorsitzenden bis zum Eintritt des gesetzlichen Vertreters ein besonderer Vertreter bestellt werden, und zwar nicht nur dann, wie nach § 57 C.P.O., falls mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist.

Die Bestellung kann auch erfolgen, wenn ein gesetzlicher Vertreter zwar vorhanden, sein Aufenthaltsort aber in erheblicher Entfernung ist.

Die nichtprocessfähige Partei muss auf ihr Verlangen selbst gehört werden.

Die Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte und Beistände unterliegt einer wesentlichen Beschränkung insofern, als Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmässig betreiben (die sog. Winkelkonsulenten) nach § 31 vor dem Gewerbegericht nicht zugelassen werden, und zwar nicht nur in der mündlichen Verhandlung, sondern ganz allgemein, so dass sie also auch in Schriftsätzen die Partei nicht vertreten können.

Die Massregel, die neben ihren Vorzügen doch auch ihre Bedenken hat, ist getroffen worden, um eine Verbilligung und Beschleunigung des Verfahrens herbeizuführen; auch soll eine Benachtheiligung der Arbeitnehmer in den Fällen vermieden werden, wo diese nicht oder schwer in der Lage sind, die Kosten für einen Anwalt aufzubringen, während die Gegenpartei durch einen solchen vertreten ist.

Eine wesentliche Abweichung des gewerbegerichtlichen Verfahrens von dem ordentlichen besteht darin, dass dieses auf dem sog. Parteibetrieb beruht, jenes auf dem sog. Offizialbetrieb.

Das kommt zunächst zum Ausdruck in der Organisation des Zustellungswesens.

Wenn eine Urkunde (Ladung, Schriftsatz, Beschluss, Urtheil) zugestellt werden soll, so geschieht das im ordentlichen Process in der Weise, dass die Partei, die ein Interesse daran hat, dass die Zustellung an die Gegenpartei erfolgt, den Zustellungsbeamten beauftragt, die Zustellung zu bewirken, und dass der Beamte dann im Auftrag der Partei zustellt. Im gewerbegerichtlichen Verfahren erfolgen die Zustellungen von Amts wegen, d. h. das Gericht hat, wenn eine Zustellung erforderlich ist, dieselbe zu bewirken.

Das Zustellungsverfahren selbst ist im Einzelnen in den §§ 32 bis 34 geregelt.

Nothwendig ist die Zustellung von Urtheilen und Beschlüssen, gegen die ein Rechtsmittel stattfindet, sofern die Parteien nicht auf die Zustellung verzichten.

Sonstige Urtheile und Beschlüsse sind einer Partei nur zuzustellen, wenn sie nicht in deren Anwesenheit verkündet sind (§ 32 Abs. 2).

Wenn eine Zustellung erfolgt ist, so tritt die durch die Zustellung zu bewirkende Wahrung einer Frist oder Unterbrechung der Verjährung bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Antrags oder der Erklärung ein (§ 32 Abs. 4).

Die zur Erledigung des Rechtsstreits erforderlichen Verhandlungstermine werden vom Vorsitzenden von Amts wegen anberaumt. Nach Ansetzung des Termins ist die Ladung der Parteien durch den Gerichtsschreiber zu veranlassen. Ladungen durch die Parteien (wie im ordentlichen Process) finden nicht statt.

Die Zustellung der Ladung muss spätestens am Tage vor dem Termin erfolgen. Sie ist nicht erforderlich, wenn der Termin in Anwesenheit der zu ladenden Partei verkündet oder ihr bei Einreichung oder Anbringung der Klage oder des Antrags mitgetheilt worden ist (§ 35).

Nachdem die Klage eingereicht oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht ist, hat der Vorsitzende einen möglichst nahen Termin zur Verhandlung anzusetzen, jedoch können an ordentlichen Gerichtstagen die Parteien auch ohne Terminsbestimmung und Ladung zur Verhandlung vor Gericht erscheinen; die Klage wird dann durch den mündlichen Vortrag derselben erhoben (§ 36, 37).

Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht, die Verkündung der Urtheile und Beschlüsse erfolgt öffentlich, doch kann die Ausschliessung der Oeffentlichkeit nach denselben Grundsätzen, wie vor den ordentlichen Gerichten, erfolgen; ebenso finden die allgemeinen Bestimmungen über Sitzungspolizei und Gerichtssprache Anwendung (§ 38).

In dem ersten auf die Klage angesetzten Termin kann die Zuziehung der Beisitzer unterbleiben.

Erscheint nur eine Partei, so erlässt auf deren Antrag der Vorsitzende das Versäumnissurtheil.

Erscheinen beide Parteien, so hat der Vorsitzende zunächst einen Sühneversuch vorzunehmen; ein etwa zu Stande gekommener Vergleich, ein Verzicht auf den Klageanspruch oder ein Anerkenntniss desselben sind im Protokoll festzustellen; auf Antrag ist auch das Urtheil, durch das die Rechtsfolgen des Verzichtes oder Anerkenntnisses ausgesprochen worden, zu erlassen (§ 54 Abs. 1 bis 3).

Bleibt die Sache streitig, kann aber die Entscheidung sofort, d. h. in demselben Termin, erfolgen, so hat sie auf Antrag beider Parteien der Vorsitzende zu erlassen. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass eine Beweisaufnahme stattfindet, sofern sie sofort im Termin erfolgen kann, sofern also die Beweismittel, Zeugen, Urkunden zur Stelle sind oder ein auferlegter Eid sofort geleistet werden kann.

Kann die Entscheidung nicht erlassen werden, so ist ein neuer Termin, zu dem die Beisitzer zuzuziehen sind, sofort zu verkünden; Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung der Vorsitzende für erforderlich erachtet, sind dazu zu laden (§ 54 Abs. 4).

Für den Gang des Verfahrens vor dem erkennenden, vollbesetzten Gericht ist Folgendes hervorzuheben:

Bleibt im Termin eine Partei aus, so treten die Versäumnissfolgen wie im ordentlichen Process ein.

Auf Antrag des Beklagten ist der nicht erschienene Kläger mit der Klage abzuweisen.

Erscheint der Beklagte nicht, und beantragt der Kläger das Versäumnissurtheil, so werden die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen. Soweit dieselben den Klageantrag rechtfertigen, ist nach dem Klageantrag durch Versäumnissurtheil zu erkennen, soweit das nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen (§ 39).

War der Termin zur Beweisaufnahme und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung anberaumt, so hat die Beweisaufnahme ohne Rücksicht auf das etwaige Ausbleihen einer oder beider Parteien zu erfolgen. Nach der Beweisaufnahme treten die Versäumnissfolgen des § 39 ein, ohne Rücksicht auf das Ergebniss der Beweisaufnahme. Es muss also die Klage abgewiesen werden, auch wenn die Beweisaufnahme die Klagebehauptungen bestätigt hat, und es erfolgt die Verurtheilung des Beklagten, auch wenn die Beweisaufnahme seine Einwendungen dargethan und die Klagebehauptungen widerlegt hat.

Ebenso sind die Ergebnisse der früheren Verhandlungstermine nicht zu berücksichtigen (§ 42 Abs. 3).

Es entspricht dies dem Verfahren im ordentlichen Process und weicht erheblich ab von den Vorschriften des § 41 Ges. v. 29. Juli 1890, der lautete:

„Erscheinen in einem zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termin die Parteien oder eine derselben nicht, so ist das Urtheil unter Berücksichtigung der bisherigen Verhandlungen, insbesondere einer etwaigen Beweisaufnahme, zu erlassen. Das Gericht kann jedoch, sofern wegen eines neuen Vorbringens der erschienenen Partei oder aus einem anderen Grunde eine weitere Verhandlung angezeigt erscheint, zunächst die Anberaumung eines neuen Termins, sowie eine etwa erforderliche Beweisaufnahme beschliessen."

Gegen das Versäumnissurtheil steht der Partei, gegen die es ergangen ist, binnen einer Nothfrist von 3 Tagen seit der Zustellung des Urtheils die Einlegung des Einspruchs zu, die mit der Einreichung der betreffenden Erklärung oder mit der Abgabe derselben zum Protokoll des Gerichtsschreibers als bewirkt gilt.

Nach der Einlegung des Einspruchs hat der Vorsitzende einen neuen Verhandlungstermin anzusetzen.

Erscheint in diesem die den Einspruch einlegende Partei nicht, so gilt der Einspruch als zurückgenommen. Andernfalls wird, sofern der Einspruch zulässig ist, der Process in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumniss befand (§ 40).

Bleiben in einem Verhandlungstermin, gleichviel ob im ersten oder in einem Termin zur weiteren Verhandlung, beide Parteien aus, so ruht das Verfahren, bis ein neuer Termin beantragt wird.

Erscheinen die Parteien im Verhandlungstermin, so hat das Gericht zunächst thunlichst auf eine gütliche Erledigung des Streites hinzuwirken, es kann den Sühneversuch in jeder Lage des Verfahrens wiederholen und muss das bei Anwesenheit der Parteien am Schlusse der Verhandlung thun (§ 41).

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist über den Rechtsstreit unter der Leitung des Vorsitzenden zu verhandeln. Dieser hat dahin zu wirken, dass die Parteien über alle erheblichen Thatsachen sich vollständig erklären, die Beweismittel bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen.

Er kann jederzeit das persönliche Erscheinen der Parteien, und zwar abweichend vom ordentlichen Process unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 100 Mark, anordnen (§ 42).

Wird eine Beweisaufnahme nothwendig, so erfolgt diese in der Regel vor dem Gewerbegericht.

In bestimmten Fällen (§§ 372, 375, 382, 474, 479 C.P.O.) kann sie dem Vorsitzenden oder einem Amtsgericht übertragen werden. Das kann geschehen:

bei der Einnahme eines Augenscheins;

wenn eine Zeugenvernehmung an Ort und Stelle erfolgen soll;

wenn die Beweisaufnahme vor dem Gericht erheblichen Schwierigkeiten unterliegen würde;

wenn der Zeuge am Erscheinen vor dem Gericht verhindert ist;

wenn der Zeuge sich in grosser Entfernung vom Sitz des Gerichts aufhält;

wenn es sich um die Vernehmung der Landesherren und ihrer Familienmitglieder, sowie um die Vernehmung von Mitgliedern der Fürstlichen Familie Hohenzollern, der vormaligen Hannoverschen, Kurhessischen und Nassauischen Herrscherhäuser handelt; die Vernehmung hat in der Wohnung des Betreffenden zu geschehen;

wenn es sich um die Vernehmung bestimmter hoher Beamter oder Mitglieder gesetzgebender Versammlungen handelt, die am Amtssitz oder Aufenthaltsort der Betreffenden zu erfolgen hat;

wenn die Vorlegung einer Urkunde in der mündlichen Verhandlung wegen erheblicher Hindernisse oder wegen der Verlustgefahr nicht angängig erscheint;

wenn im Fall einer Eidesleistung der Schwurpflichtige am Erscheinen vor dem Gericht verhindert ist oder einer der privilegirten Fürstlichen Familien angehört.

Zeugen und Sachverständige sind, falls sie nicht von den Parteien zur Stelle gebracht werden, zu laden; bei Sachverständigen kann von der Ladung abgesehen werden, wenn schriftliche Begutachtung angeordnet wird (§ 44 Abs. 1).

Während im ordentlichen Process Zeugen und Sachverständige regelmässig beeidet werden müssen, erfolgt im gewerbegerichtlichen Verfahren die Beeidigung nur, wenn das Gericht sie zur Herbeiführung einer wahrheitsgemässen Aussage für nothwendig erachtet oder wenn eine Partei sie beantragt (§ 44 Abs. 2).

Die Leistung eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides muss im ordentlichen Process in der Regel durch bedingtes Urtheil, in bestimmten Fällen kann sie durch Beweisbeschluss angeordnet werden. Dagegen bestimmt das Gewerbegericht nach freiem Ermessen, in welcher Weise die Eidesleistung anzuordnen ist (§ 45).

Erscheint der Schwurpflichtige im Termin zur Eidesleistung nicht, so ist nicht erst durch Versäumnissurtheil zu erkennen, dass der Eid für verweigert zu erachten sei, sondern der Eid ist ohne Weiteres für verweigert anzusehen und das Verfahren fortzusetzen. Doch kann der Schwurpflichtige binnen einer Nothfrist von 3 Tagen sich zur nachträglichen Eidesleistung erbieten. Wird der Eid nachträglich geleistet, so ist ein inzwischen ergangenes, auf der Eidesverweigerung beruhendes

Urtheil aufzuheben; auch kann die Zwangsvollstreckung aus einem solchen Urtheil eingestellt werden.

Wenn der Schwurpflichtige auch in dem zur nachträglichen Eidesleistung bestimmten Termin nicht erscheint, so findet ein nochmaliges Erbieten zur Eidesleistung nicht statt, der Eid gilt also endgültig als verweigert.

§ 300 C.P.O. „Ist der Rechtsstreit zur Entscheidung reif, so hat das Gericht dieselbe durch Endurtheil zu erlassen“, gilt auch für das Gewerbegericht.

Das Urtheil ist in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, oder in einem nicht über 3 Tage hinaus anzuberaumenden Termin zu verkünden (§ 48). Aus dem Urtheil müssen ersichtlich sein: 1. die bei der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder des Gerichts; 2. die Parteien; 3. das Sach- und Streitverhältniss und die Entscheidungsgründe; 4. der Spruch des Gerichts in der Hauptsache und über die Kosten. Der Betrag derselben einschliesslich einer der obsiegenden Partei zu gewährenden Entschädigung für Zeitversäumniss soll, soweit er sofort zu ermitteln ist, im Urtheil festgestellt werden (§ 49). Die durch die Zuziehung eines Processbevollmächtigten oder Beistandes entstandenen Auslagen hat die unterliegende Partei nur, sofern die Zuziehung durch besondere Umstände gerechtfertigt war, und nur in Höhe des vom Gericht für angemessen erachteten Betrages zu erstatten (§ 52).

Ist ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig, so kann das Gericht über den Grund vorab durch Zwischenurtheil entscheiden.

Ein solches Urtheil ist im ordentlichen Process nach § 304 C.P.O. in Betreff der Rechtsmittel als Endurtheil anzusehen, d. h. es ist selbständig durch Berufung anfechtbar. Im gewerbegerichtlichen Verfahren ist nach § 50 G.G.G. ein solches Zwischenurtheil in Betreff der Rechtsmittel nicht als Endurtheil anzusehen, es kann also nicht für sich, sondern nur zusammen mit dem Schlussurtheil angefochten werden.

Wird also durch Zwischenurtheil der Anspruch für begründet erklärt (das Urtheil, das ihn für unbegründet erklärt, das also die Klage abweist, ist naturgemäss kein Zwischenurtheil mehr), so muss über den Betrag verhandelt und entschieden werden; ein Rechtsmittel, das auch die Entscheidung über den Grund des Anspruchs anficht, kann erst zugleich mit der Berufung gegen das Urtheil über die Höhe des Anspruchs eingelegt werden. Das Zwischenurtheil hat nur die Wirkung, dass das Gericht an seine Entscheidung über den Grund des Anspruchs gebunden bleibt, nicht hinterher den Anspruch für unbegründet erklären darf. Der Erlass eines derartigen Zwischenurtheils wird daher in der Regel unzweckmässig sein und selten vorkommen.

Erfolgt die Verurtheilung auf Vornahme einer Handlung, so ist der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, dass die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Zeit vorgenommen ist, zur Zahlung einer nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Entschädigung zu verurtheilen (§ 51 Abs. 1).

Es kann daher nicht, wie nach § 887 C.P.O., der Gläubiger unter Umständen ermächtigt werden, die Handlung auf Kosten des Schuldners vornehmen zu lassen: es kann auch nicht, wie nach § 888 C.P.O., der Schuldner durch Geldstrafen oder Haft zur Vornahme der Handlung angehalten werden.

Die Rechtsmittel, § 55, die gegen die Entscheidungen der Gewerhegerichte stattfinden, sind diejenigen, die in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Processen zulässig sind, Berufung und Beschwerde.

Berufungs- und Beschwerdegericht ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerhegericht seinen Sitz hat.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von 100 Mark übersteigt. Es kommt also nicht an auf den Werth des Beschwerdegegenstandes, d. h. nicht auf den Betrag, um den durch die Berufung eine Aenderung des erstinstanzlichen Urtheils erzielt werden soll, sondern auf den Betrag, der Gegenstand des Streites in erster Instanz war.

Entscheidungen über die Festsetzung der Kosten, mögen sie durch Urtheil oder durch Beschluss erlassen sein, sind niemals, auch wenn der Gegenstand über 100 Mark ausmachen sollte, anfechthar; es findet also weder Berufung noch Beschwerde statt.

Ist für das Rechtsmittel eine Nothfrist bestimmt (1 Monat für die Berufung, 2 Wochen für die sofortige Beschwerde), so beginnt diese für jede Partei mit der an sie bewirkten Zustellung oder, falls auf die Zustellung verzichtet war, mit der Verkündigung der Entscheidung.

Die Anfechtung einer Entscheidung des Gewerhegerichts kann auf Mängel des Verfahrens bei der Wahl der Beisitzer oder auf Umstände, welche die Wählbarkeit eines Beisitzers nach Massgabe des Gewerbegerichtsgesetzes ausschliessen, nicht gestützt werden (§ 56 Satz 1). Ist also ein Beisitzer unter Verletzung der Bestimmuugen der §§ 11, 13 his 16 gewählt worden, ist z. B. Jemand gewählt worden, der noch nicht 2 Jahre im Bezirk des Gerichts wohnt, oder haben sich unter den Wählern Personen unter 25 Jahren hefunden, sind die statutarischen Bestimmungen über das Wahlverfahren nicht heobachtet worden, so kann daraus kein Anfechtungsgrund hergeleitet werden. Nur wenn ein Beisitzer zu den Personen gehört, die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz zum Amt eines Schöffen unfähig sind, so bildet das einen Anfechtungsgrund (§ 56 Satz 2).

Dass die vorschriftswidrige Besetzung des Amtes des Vorsitzenden keinen Anfechtungsgrund bilde, ist nicht gesagt. Hat also hei der Entscheidung ein Vorsitzender mitgewirkt, der Arheitgeber oder Arbeiter war, so wird deswegen die Anfechtung der Entscheidung erfolgen können.

Die Zwangsvollstreckung findet statt aus Vergleichen, die nach der Klageerhebung vor dem Gewerhegericht geschlossen sind, sowie aus den rechtskräftigen oder für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurtheilen (§ 57 Abs. 1).

Von Amts wegen (also auch ohne hesonderen Antrag) sind für vorläufig vollstreckhar zu erklären die der Berufung oder dem Einspruch unterliegenden Urtheile, wenn sie die in Nr. 1 des § 4 bezeichneten Streitigkeiten hetreffen. (Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arheitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs, Arheitszettels oder Lohnzahlungsbuches) und zwar ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes, oder (also wenn das Urtheil

auch nicht die in § 4 Nr. 1 bezeichneten Streitigkeiten betrifft), wenn der Gegenstand der Verurtheilung an Geld oder Geldeswerth 300 Mark nicht übersteigt (§ 57 Abs. 2).

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden (also nicht nur einen schwer zu ersetzenden) Nachtheil bringen würde; auch kann sie von einer vorläufigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden (§ 57 Abs. 3), ob dies geschehen soll, hängt, da besondere Voraussetzungen nicht festgesetzt sind, vom freien Ermessen des Gerichts ab.

Wird ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil aufgehoben oder abgeändert, so ist nach § 717 C.P.O. der Kläger zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Beklagten durch die Vollstreckung oder durch eine Leistung zur Abwendung der Vollstreckung entstanden ist. Diese Ersatzpflicht tritt ein, auch wenn den Kläger keinerlei Verschulden trifft.

Ueber besondere Arten des Verfahrens sei bemerkt, dass das Mahnverfahren nicht anwendbar ist, da das Gewerbegericht eine Entscheidung nur auf Grund mündlicher Verhandlung treffen kann, während im Mahnverfahren der Vollstreckungsbefehl, der ohne mündliche Verhandlung erlassen wird, nach § 700 C.P.O., die Wirkung eines Versäumnissurtheils hat.

Dagegen ist an sich statthaft der Urkundenprocess, wenn auch seine Voraussetzungen nach der Natur der vor das Gewerbegericht gehörigen Streitigkeiten selten vorliegen werden.

Das Gewerbegericht kann ferner Arreste und einstweilige Verfügungen innerhalb seiner Zuständigkeit erlassen.

Ueber die Kosten des Verfahrens trifft § 58 Bestimmung. Dieselben richten sich nach dem Werth des Streitgegenstandes. Für die Verhandlung vor dem Gewerbegericht wird eine einmalige Gebühr erhoben, die bei einem Gegenstand im Werth bis einschliesslich 20 Mark 1 Mark, von 20 bis 50 Mark 1,50 Mark, von 50 bis 100 Mark 3 Mark beträgt. Die ferneren Werthklassen steigen um je 100 Mark, die Gebühren um je 3 Mark, die höchste Gebühr beträgt 30 Mark. Bei Erledigung des Rechtsstreites ohne kontradiktorische Verhandlung durch Versäumnissurtheil, Anerkenntnissurtheil, oder durch auf Grund der Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung wird die Hälfte der bezeichneten Sätze erhoben. Wird der Rechtsstreit durch Vergleich erledigt, so wird eine Gebühr überhaupt nicht erhoben; Schreibgebühren werden nicht erhoben; für Zustellungen werden baare Auslagen nicht erhoben. Im Uebrigen werden die Auslagen nach Massgabe des Gerichtskostengesetzes erhoben.

Durch das Statut kann bestimmt werden, dass Gebühren und Auslagen in geringerem Betrag oder gar nicht erhoben werden.

Für die Kosten der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung finden die für die ordentlichen Gerichte massgebenden Bestimmungen Anwendung; die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige gilt auch im gewerbegerichtlichen Verfahren.

Verfahren vor dem Gemeindevorsteher.

Um auch in den Fällen, in denen ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden ist, einen Ersatz zu schaffen und den Parteien die Möglichkeit zu gewähren, Streitigkeiten in einem schnellen, wohlfeilen, formlosen Verfahren durch eine den Parteien möglichst nahestehende, mit ihren Verhältnissen vertraute Behörde zum gütlichen Austrag oder zur Entscheidung zu bringen, trifft der fünfte Abschnitt des Gesetzes Bestimmungen über das Verfahren vor dem Gemeindevorsteher.

Wenn ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden ist, so kann jede Partei, ohne dazu verpflichtet zu sein, in den in § 4 Abs. 1, Nr. 1 u. 5 bezeichneten Fällen eine vorläufige Entscheidung des Vorstehers der Gemeinde nachsuchen (§ 76 Satz 1).

Das Verfahren ist also nur anwendbar bei Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches, Zeugnisses, Lohnbuches, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuches, über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder; es ist nicht anwendbar bei den anderen zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehörigen Streitigkeiten.

Zuständig ist der Vertreter der Gemeinde, in deren Bezirk die streitige Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältniss zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben (§ 76 Satz 2).

Der Gemeindevorsteher kann die betreffenden Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde auch einem aus der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung auf mindestens ein Jahr berufenen Stellvertreter übertragen (§ 79). Auch kann durch Anordnung der Landescentralbehörde an Stelle des Gemeindevorstehers ein zur Vornahme von Sühneverhandlungen staatlich bestelltes Organ (vornehmlich also ein Schiedsmann) beauftragt werden (§ 80).

In dem Verfahren ist den Parteien Gelegenheit zu geben, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termin vorzubringen. Eine Beweisaufnahme durch Ersuchen anderer Behörden findet nicht statt; wenn sie nicht vor dem Gemeindevorsteher erfolgen kann, muss sie demnach unterbleiben. Beeidigungen sind nicht zulässig.

Irgend welche Bestimmungen über die Form des Verfahrens sind nicht gegeben. Es bestehen keine Vorschriften über die Ladungen zum Termin; ein Zwang für die Zeugen zum Erscheinen und Aussagen besteht nicht. Auch für den Fall des Ausbleibens einer Partei sind keine Anordnungen getroffen. Der Gemeindevorsteher ist also nicht verpflichtet, das Versäumnissurtheil zu erlassen. Es steht in seinem Ermessen, ob er beim Ausbleiben des Klägers die Klage für unbegründet erachten und abweisen, ob er im Ausbleiben der Beklagten ein Zugestehen der klägerischen Behauptungen finden will, oder ob er vielleicht auf Grund einer Beweisaufnahme oder aus seiner Kenntniss der Personen und Verhältnisse zu einer anderen Entscheidung gelangt.

Ueber einen etwa zu Stande gekommenen Vergleich ist ein Protokoll aufzunehmen.

Ergeht eine Entscheidung, so ist sie schriftlich abzufassen; über ihre Form ist nichts bestimmt, sie braucht keinen Thatbestand zu enthalten, auch nicht mit Gründen versehen zu sein.

Die Entscheidung ist eine vorläufige: die Parteien können binnen einer Nothfrist von zehn Tagen von der Verkündung oder, wenn diese in Abwesenheit einer Partei erfolgt ist, von der Behändigung der Entscheidung ab Klage bei dem ordentlichen Gericht erheben; andernfalls geht die Entscheidung in Rechtskraft über (§ 77 Abs. 1).

Die Entscheidungen sind von Amts wegen (also auch ohne Antrag) für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde; auch kann sie von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Ist rechtzeitig Klage erhoben worden, so kann die Einstellung der Vollstreckung gemäss § 707 C.P.O. stattfinden (§ 77 Abs. 2 bis 4).

Die Vollstreckung der Vergleiche, der rechtskräftigen oder vollstreckbaren Entscheidungen findet, sofern die Partei es beantragt, auf Ersuchen des Gemeindevorstehers durch die Ortspolizeibehörde nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren statt. Wo ein solches nicht besteht, finden die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung. Ein unmittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung ist nur im Fall des § 127 d der Gewerbeordnung zulässig (Zwang eines Lehrlings zur Rückkehr in die Lehre).

Die Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrag kann durch Geldstrafen nicht erzwungen werden (§ 78).

Innungen und Innungsschiedsgerichte.

§ 84 des Gewerbegerichtsgesetzes bestimmt:

„Die Zuständigkeit der Innungen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Lehrlingen (Gewerbeordnung § 81a Nr. 4, 81b Nr. 4), sowie die Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte (Gewerbeordnung §§ 91 bis 91b) erleiden durch das Gesetz keine Einschränkung.

Durch die Zuständigkeit einer Innung oder eines Innungsschiedsgerichts wird die Zuständigkeit eines für den Bezirk der Innung bestehenden oder später errichteten Gewerbegerichts ausgeschlossen."

Den Innungen steht zu:

Die Entscheidung von Streitigkeiten der im § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes und im § 53a des Krankenversicherungsgesetzes (s. oben S. 110) bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen (§ 81a Nr. 4 G.O.);

die Errichtung von Schiedsgerichten, die berufen sind, Streitigkeiten der oben bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern zu entscheiden (§ 81b Nr. 4 G.O.).

Die für die Errichtung eines Innungsschiedsgerichts erforderlichen Bestimmungen erfolgen durch ein Nebenstatut, das der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf.

Das Schiedsgericht muss mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen. Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt; er braucht der Innung nicht anzugehören. Die Beisitzer und deren Stellvertreter sind zur Hälfte aus Innungsmitgliedern, und zwar von der Innungsversammlung, zur Hälfte aus den bei den Mitgliedern beschäftigten Gesellen und Arbeitern, und zwar von diesen, zu wählen.

Auf das Wahlrecht finden die Vorschriften der §§ 11, 14 Abs. 1, 16 des Gewerbegerichtsgesetzes Anwendung.

Sind Wahlen nicht zu Stande gekommen oder verweigern die Gewählten die Dienstleistung, so hat die Aufsichtsbehörde die Beisitzer aus der Zahl der wählbaren Innungsmitglieder, Gesellen und Arbeiter zu ernennen.

Der erste Termin soll innerhalb acht Tagen nach Eingang der Klage anberaumt, die Entscheidung möglichst beschleunigt werden.

Wird die achttägige Frist nicht innegehalten, so kann der Kläger verlangen, dass statt des Innungsgerichtes an den Orten, wo Gewerbegerichte bestehen, diese, sonst die ordentlichen Gerichte entscheiden.

Die Entscheidungen der Innung (§ 81a Ziff. 4 G.O.) und der Innungsschiedsgerichte sind schriftlich abzufassen; sie werden rechtskräftig, wenn nicht binnen einer Nothfrist von einem Monat, die gegen eine bei der Verkündigung abwesende Partei mit der Behändigung beginnt, eine Partei Klage bei dem ordentlichen Gericht (also nicht dem Gewerbegericht) erhebt,

Aus Vergleichen, die nach Erhebung der Klage vor der Innung oder dem Innungsschiedsgericht geschlossen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt.

Die Entscheidungen können von Amts wegen für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn sie betreffen die Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches, Zeugnisses, Lohnbuches, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuches, oder wenn der Gegenstand der Verurtheilung den Werth von 100 Mark nicht übersteigt.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde; sie kann auch von einer vorläufigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Die Vollstreckung erfolgt, sofern die Partei es beantragt, auf Ersuchen der Innung oder des Schiedsgerichts durch die Polizeibehörde gemäss den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren, in Ermangelung solcher nach den Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Ein unmittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung ist nur zulässig, wenn es sich darum handelt, einen Lehrling auf Grund des § 127 G.O. zwangsweise in die Lehre zurückzuführen.

Erfolgt im Uebrigen eine Verurtheilung zur Vornahme einer Handlung, so ist der Beklagte zugleich auf Antrag für den Fall, dass die Handlung nicht binnen einer bestimmten Frist vorgenommen wird, zur Zahlung einer vom Gericht festzusetzenden Entschädigung zu verurtheilen.

Die Zwangsvollstreckung gemäss §§ 887, 880 C.P.O. zur Erwirkung von Handlungen ist ausgeschlossen. Ist rechtzeitig Klage erhoben, so kann die Zwangsvollstreckung gemäss § 707 C.P.O. eingestellt werden.

Zwangsvollstreckung.

Ist ein gewerblicher Arbeiter im ordentlichen Process oder im Verfahren vor dem Gewerbegericht, der Innung oder dem Innungsschiedsgericht zu einer Geldzahlung verurtheilt worden, so findet die Zwangsvollstreckung statt nach den Grundsätzen der Civilprocessordnung. Besondere davon abweichende Bestimmungen für die Arbeiter sind, von einzelnen oben (S. 128) erwähnten Punkten abgesehen, nicht getroffen worden. Aber das ordentliche Verfahren der Zwangsvollstreckung enthält einige Anordnungen zu Gunsten der Arbeiter, die hier noch hervorzuheben sind.

Nach § 811 Ziff. 5 C.P.O. sind der Pfändung nicht unterworfen „bei Künstlern, Handwerkern, gewerblichen Arbeitern und anderen Personen, welche aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbsthätigkeit unentbehrlichen Gegenstände“.

Handelt es sich darum, dass die Zwangsvollstreckung ausgeführt werden soll dadurch, dass für den Gläubiger durch Gerichtsbeschluss gepfändet wird eine Forderung, die dem Schuldner gegen einen Dritten zusteht, so findet Anwendung § 850 Ziff. 1 C.P.O. Danach ist der Pfändung nicht unterworfen „der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869“.

Dieses Gesetz „betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes“, abgeändert durch das Reichsgesetz vom 29. März 1897 und das Einführungsgesetz zu dem Gesetz betreffend Aenderungen der Civilprocessordnung vom 17. Mai 1898, bestimmt in § 1: „Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältniss die Erwerbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zweck der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmässig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne dass der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat.“

Wenn also der Berechtigte, der Arbeiter, es sich stillschweigend oder ausdrücklich hat gefallen lassen, dass der verdiente und fällige Lohn für geleistete Arbeit nicht bezahlt wurde, so kann der Lohnanspruch gepfändet werden.

§ 2 lautet: „Die Bestimmungen des § 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Soweit nach dieser Bestimmung die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

Das Gesetz findet keine Anwendung, insoweit der Gesammtbetrag

der Vergütung die Summe von 1500 Mark für das Jahr übersteigt." Der 1500 Mark übersteigende Betrag ist daher pfändbar.

Die Pfändung ist ferner keiner Beschränkung unterworfen, wenn es sich handelt um die Beitreibung der direkten persönlichen Staats- und Kommunalabgaben, sofern dieselben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind. Die unbeschränkte Pfändung ist daher nur zulässig für Abgaben aus den letzten drei Monaten.

Die Beschränkung ist ferner nicht anwendbar auf die Beitreibung der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge.

Handelt es sich um die Beitreibung des für dieselbe Zeit von dem Vater eines unehelichen Kindes zu zahlenden Unterhalts für das Kind, so findet die Beschränkung nur so weit Anwendung, als der Schuldner zur Bestreitung seines nothdürftigen Unterhalts und zum Unterhalt seiner Verwandten und seiner gegenwärtigen oder früheren Ehefrau der Vergütung bedarf.

Nachtrag.

Während des Druckes sind vom Handelsminister „Vorschläge zur Regelung des Wahlverfahrens bei den Gewerbegerichten nach den Grundsätzen der Verhältnisswahl" (Berlin, Carl Heymann's Verlag) veröffentlicht worden, aus denen Folgendes hervorzuheben ist: Es sind Vorschlagslisten für Arbeitgeber und Arbeiter gesondert aufzustellen, die nicht mehr Namen enthalten dürfen, als Beisitzer von jedem der beiden Wahlkörper zu wählen sind. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, die zu versehen sind mit der Bezeichnung so vieler in den Vorschlagslisten enthaltener Personen, als Beisitzer von dem Wahlkörper, dem der Wähler angehört, zu wählen sind. Die Namen können beliebigen Listen entnommen werden, auch ist es zulässig, Personen, die keiner Liste zugehören, zur Wahl zu bringen.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Beisitzer zu wählen sind, so gelten die zuletzt eingetragenen Namen als nicht geschrieben. Enthält er weniger Namen, so wird er in der Weise ergänzt, dass die auf ihm geschriebenen Namen in der ihnen gegebenen Reihenfolge, so weit und so oft es zur Ausfüllung erforderlich ist, wiederholt werden.

Nach der Wahl wird das Ergebniss in folgender Weise festgestellt: Der Wahlausschuss ermittelt zunächst die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen und stellt danach, durch Zusammenzählung dieser Stimmen, fest, welche Zahl gültiger Stimmen auf jede der eingereichten Wahlvorschlagslisten gefallen ist.

Innerhalb jeder Liste werden die Kandidaten nach Massgabe der erhaltenen Stimmenzahl geordnet.

Es wird nunmehr die Zahl der von jedem der Wahlkörper zu wählenden Beisitzer auf die einzelnen Listen nach dem Verhältniss ihrer Stimmenzahlen vertheilt. Zu diesem Behuf wird festgestellt, auf welche Stimmenzahl je ein Beisitzer entfällt. Diese Zahl (Vertheilungszahl) ist grundsätzlich so zu wählen, dass sie in der Stimmenzahl der einzelnen Listen — unter Nichtbeachtung der bei der Theilung verblei-

benden Restzahlen — insgesammt so oft enthalten ist, als die Zahl der zu wählenden Beisitzer beträgt. Von jeder Vorschlagsliste sind alsdann so viele Kandidaten zu Beisitzern erwählt, als die Vertheilungszahl in der Stimmenzahl ihrer Liste enthalten ist. Sollten hiernach einer Liste mehr Vertreter zuzuweisen sein, als auf ihr Kandidaten vorgeschlagen sind, so sind alle Kandidaten der Liste gewählt. Die von ihr nicht in Anspruch genommenen Beisitzerstellen fallen denjenigen Listen zu, deren Kandidaten nicht sämmtlich gewählt sind, und zwar nach Massgabe der Grösse ihrer bei der Theilung durch die Vertheilungszahl ausser Betracht gelassenen Restzahlen.

Sollten bei der Vertheilung auf die Listen zwei oder mehrere Listen auf die letzte der zu besetzenden Beisitzerstellen gleiches Anrecht haben, so wird dieselbe derjenigen Liste zugewiesen, deren Kandidat die grössere Stimmenzahl aufweist. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

Bei Ermittelung der Vertheilungszahl ist zweckmässig wie folgt zu verfahren:

Die Gesammtzahl der gültigen Stimmen wird durch die um 1 vermehrte Zahl der Beisitzerstellen getheilt. Der sich hierbei ergebende Quotient, welcher auf die nächsthöhere ganze Zahl zu erhöhen ist, wird der Reihe nach in die von jeder Liste erlangte Stimmenzahl dividirt. Jede Liste erhält soviel Sitze, als diese Vertheilung ergiebt. Sind hierdurch nicht sämmtliche Beisitzerstellen vertheilt, so wird mit der Zahl der einer jeden Liste bereits zugewiesenen Sitze, vermehrt um 1, in die ihr zugehörige Stimmenzahl nochmals dividirt und der erste noch zu vergebende Sitz derjenigen Liste zugewiesen, welche den grössten Quotienten aufweist. Ist noch ein weiterer Sitz zu besetzen, so wird zunächst die Stimmenzahl der Liste, die den ersten fehlenden Sitz zugewiesen erhielt, mit der von Neuem um 1 vermehrten Anzahl der ihr bereits zugewiesenen Beisitzerstellen nochmals getheilt; der neue Quotient wird mit den bei den anderen Listen bereits vorhandenen Quotienten verglichen und derjenigen Liste der zweite Sitz zugewiesen, die den grössten Quotienten aufweist.

Das gleiche Verfahren wird so lange wiederholt, bis keine weiteren Sitze zu vertheilen sind. Beispiele:

a) Wahl von 5 Beisitzern:

I. Liste	267 Stimmen,
II. „	341 „
III. „	206 „
IV. x „	105 „
zusammen . . .	919 Stimmen,

getheilt durch $5 + 1$ oder $6 = 153\frac{1}{6}$, die nächst grössere Zahl 154 ist daher Vertheilungszahl. x fällt aus.

Liste I erhält	1 Beisitzer,
„ II „	2 „
„ III „	1 „
	4 Beisitzer.

Da aber 5 Beisitzer zu wählen sind, muss einer der 3 Listen noch ein Beisitzer entnommen werden. Welche Liste dies ist, ergiebt folgende Berechnung:

Die Stimmenzahl jeder der 3 Listen ist durch die um 1 vermehrte Zahl der schon ermittelten Beisitzer zu dividiren, also:

Liste I mit 267 Stimmen durch 2 = $133\frac{1}{2}$,
„ II „ 341 „ „ 3 = $113\frac{2}{3}$,
„ III „ 206 „ „ 2 = 103.

Der grösste Quotient $133\frac{1}{2}$ ist dann die II. Vertheilungszahl, so dass

Liste I . . . . 2 Beisitzer,
„ II . . . . 2 „
„ III . . . . 1 „

stellt.

b) 15 Beisitzer sind zu wählen:

I. Liste 4732 . .	5	: 6 = $788\frac{2}{3}$	5	: 6 = $788\frac{2}{3}$	6	
II. „ 3194 . .	3	: 4 = $798\frac{1}{2}$	4	: 5 = $638\frac{4}{5}$	4	
III. „ 2967 . .	3	: 4 = $741\frac{3}{4}$	3	: 4 = $741\frac{3}{4}$	3	
IV. „ 1986 . .	2	: 3 = 662	2	: 3 = 662	2	
	13		14		15	Beisitzer.

$12879 : 16 = 804\frac{15}{16} = 805.$

Vertheilungszahlen (805, $798\frac{1}{2}$) $788\frac{2}{3}$.

Der Arbeitsnachweis.

Von Gewerbeinspektionsassistent Dr. **Glühmann** in Berlin.

Zu den vielen auf die Wohlfahrt der arbeitenden Klassen gerichteten Bestrebungen unserer social interessirten Zeit gehört als eine der verhältnissmässig jüngsten die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit. Die Statistik hat zwar ergeben, dass das Bild, welches man sich allgemein von der Arbeitslosigkeit gemacht hatte, arg übertrieben war; es bleibt jedoch die Thatsache bestehen, dass es immer eine beträchtliche Anzahl Arbeitsloser giebt. Deshalb wäre es auch unrichtig gewesen, die aus der Ueberschätzung der Ueberfüllung des Arbeitsmarktes hervorgegangenen Bestrebungen nunmehr ruhen zu lassen; im Gegentheil hat gerade die Möglichkeit, der Nothlage wenigstens annähernd Herr zu werden, neuen Muth zum Vorwärtsschreiten auf den betretenen Wegen eingeflösst. Hierbei hat sich nun ähnlich wie bei den auf die leibliche Gesundheit der Menschheit gerichteten Bestrebungen die Ueberzeugung Bahn gebrochen, dass wichtiger als die Bestrebungen zur Heilung der Krankheit, als die Fürsorge nach erfolgter Brotlosigkeit, also etwa Nothstandsarbeiten oder eine Arbeitslosenversicherung, die sachgemässe Einrichtung des Arbeitsmarktes, also gewissermassen eine sociale Hygiene, ist.

Es soll nun hier nicht nur Aufgabe sein, den heutigen Stand der Bewegung festzulegen, sondern vielmehr die ganze Entwickelung des Arbeitsnachweises zu überschauen und allenfalls noch die einzelnen Stadien und Formen in ihrem Werth gegen einander abzuwägen. Die umfassendsten, bisher wohl auch werthvollsten litterarischen Arbeiten auf diesem Gebiet hatte v. Reitzenstein, der ehemalige Bezirkspräsident in Freiburg i. B., geliefert. Leider war es ihm nicht vergönnt, sie zu dem erstrebten Abschluss zu bringen. So bedauerlich dies ist, so erfreulich ist es andererseits, dass in der Person des Dr. jur. Richard Freund, des jetzigen Vorsitzenden der Landesversicherungsanstalt Berlin und Vorsitzenden des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise, sich eine berufene Feder fand, um die werthvollen Sammlungen v. Reitzenstein's zu verarbeiten. Das Ergebniss dieser Arbeiten ist niedergelegt in Nr. 11 der Schriften der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in der umfangreichen Abhandlung: „Der Arbeitsnachweis, seine Entwickelung und Gestaltung im In- und Auslande". Es wäre vermessen gewesen, die Uebersicht über dieses Gebiet auf einem anderen Wege geben zu

wollen, als er in der erwähnten, geradezu klassisch zu nennenden Arbeit eingeschlagen worden ist. Ich nehme darum keinen Anstand, meine Ausführungen eng an jene Arbeit anzulehnen. Jener Arbeit von v. Reitzenstein, welche den Arbeitsnachweis vorwiegend von der historischen Seite betrachtet, stellt sich als ebenbürtiges Werk an die Seite die 1902 erschienene Arbeit von Jastrow. Sie bildet den ersten Band seines Werkes „Socialpolitik und Verwaltungswissenschaft". Sie behandelt den Arbeitsnachweis mehr von der systematischen Seite.

I. Der Arbeitsnachweis in seinen geschichtlichen Grundlagen.

Um eine Uebersicht über das reichhaltige Material der Bestrebungen zur Einrichtung einer geregelten Arbeitsvermittelung zu gewinnen, erscheint es nöthig, die einer jeden organischen Entwickelung in gewissem Maasse Gewalt anthuende Klassificirung auch hier vorzunehmen. In der Zeit, wo die gebundene Erwerbsordnung vorherrschte, war es zunächst der Bereich der gewerblichen Arbeit, und waren es hier zunächst die Zünfte, an die die ersten Anfänge der Arbeitsvermittelung anknüpfen. Auf dem Lande herrschte zu gleicher Zeit noch zu viel Abhängigkeit und Unterthanenschaft, als dass für diese Arbeitskräfte irgend welche Regelung von Arbeitsangebot und -nachfrage hätte in Betracht kommen können. Nur bei den nicht an die Zunftverfassung gebundenen übrigen gewerblichen, sogen. liberalen Berufen und in gewissem Grade auch bei dem Gesinde kann man von Formen des Arbeitsnachweises sprechen. Hier gab es allerdings keine gewerblichen Korporationen, welche eine Art Stellenvermittelung hätten in die Hand nehmen können; für die letztgenannten Berufe kommt statt dessen bereits das Stellenvermittelungsgewerbe in Betracht.

Von England wissen wir über die Arbeitsvermittelung in jener Periode so gut wie nichts, über Frankreich und Deutschland sind wir besser unterrichtet. Die Arbeitsvermittelung wurde in dem Maasse komplicirter, als ausser bekannten Arbeitskräften aus derselben Stadt oder der nächsten Umgegend in der Zeit des Wanderns auch Fremde in Betracht kamen und die besonders in Deutschland straffe Zunftverfassung der gewerblichen Körperschaften auch dieser Erscheinung des gewerblichen Lebens ihre starren Formen aufzwang. Es ist erklärlich, dass die Entwickelung des Arbeitsnachweises, soweit er Einrichtung der Zünfte war, sich mit diesen änderte, je nachdem sie mit den Geschlechtern um Vorrechte stritten, oder in den Zünften die Meister oder die Gesellen die erste Rolle spielten. In Frankreich stützte der finanziell an der Ertheilung der Meisterrechte interessirte Staat den Anspruch der Meister auf das alleinige Recht der Stellenvermittelung. In Deutschland gelang es zeitweise den Gesellenverbänden, wenn auch nicht allgemein, so doch in grösserem Umfange als in Frankreich, den Arbeitsnachweis an sich zu bringen.

Das Stellenvermittelungsgewerbe nimmt in Frankreich im Wesentlichen seinen Anfang mit den auf Montaigne im 17. Jahrhundert zurückzuführenden bureaux d'adresses; in Deutschland mit dem Gewerbe der Gesindemäkler, die bei besonderen staatlichen Vorschriften über die Ausübung ihres Gewerbes vornehmlich im Interesse der Dienstherrschaften arbeiteten.

Mit dem Zurücktreten des handwerksmässigen Betriebes und mit dem Aufkommen der Fabrik, mit der Einführung der Arbeitstheilung sinkt die menschliche Arbeitskraft auf das Niveau der Waare herab, deren Absatzgebiet wie bei jedem anderen Marktprodukt sich mit der Vervollkommnung und Erweiterung der Verkehrsmittel vergrössert. In England war diese Entwickelung zeitlich am frühesten erfolgt und organisch aus den Verhältnissen hervorgewachsen. In Frankreich vollzog sie sich plötzlich und gewaltsam mit der Revolution, die auch auf diesem Gebiet über die Grenzen des Landes hinaus in den Nachbarländern Belgien und Holland und in den Nachbardistrikten der Schweiz und Deutschlands ihre Kreise zog. In dem grösseren Theile Deutschlands und in Oesterreich knüpft die Weiterentwickelung an die alten korporativen Formen an und geht nur allmählich von der persönlichen Abhängigkeit des Einzelnen zu der waarenmässigen Bewerthung seiner Arbeitskraft über. Den europäischen Kulturländern gemeinsam ist die immer weiter zunehmende Benutzung der Presse; im Uebrigen aber differenzirt sich die Entwickelung je nach den besonderen, in den einzelnen Ländern herrschenden Verhältnissen.

In England, wo die Einsicht der leitenden Kreise den Arbeiter unbeschränkt sich organisiren lässt, wird die Arbeitsvermittelung Domäne der Arbeiterverbände. Daneben verschwinden fast ganz die wenigen gemeinnützigen und wohlthätigen Veranstaltungen und auch das Stellenvermittelungsgewerbe. In Frankreich war nach der Reaktion, die auf die Revolution folgte, für eine ähnliche Entwickelung kein Boden; der Arbeitsnachweis war hier lediglich geschäftliche Einrichtung der Stellenvermittelungsbureaus; erst später tauchen dann Arbeitsvermittelungsgelegenheiten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, kommunale und gemeinnützige Arbeitsnachweise auf. Aehnlich liegen die Verhältnisse in Belgien, Holland und der Schweiz. In Deutschland und Oesterreich, wo anfangs der Arbeitsnachweis sich an die überkommenen Einrichtungen der Zünfte angelehnt hatte und daneben auch Gegenstand gewerblicher Unternehmung geworden war, brachte die Arbeiterbewegung eine bedeutsame Aenderung der Sachlage zu Wege. Arbeiter und Unternehmer errichteten ihre eigene Arbeitsvermittelung; und in dem Maasse, wie die sociale Bewegung auch die übrigen Kreise des Volkes ergriff, sehen wir eine reiche Entwickelung von Vereins- und kommunalen Arbeitsnachweisen, wie wir sie in den anderen Ländern nicht bemerken können. Gerade diese Reichhaltigkeit ist es, die im Interesse des Grossen und Ganzen nach einer Vereinheitlichung der divergirenden Bestrebungen und einer Centralisation der betreffenden Einrichtungen zunächst im eigenen Lande drängt und sodann einem Verkehr derselben über die Grenzen der einzelnen Staaten hinweg zustrebt.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts, wo in England die alten gewerblichen Korporationen bereits aufgelöst waren und so Platz zu einer neuen Entwickelung gegeben war, setzte hier bereits die grosse, alles Andere überwuchernde Arbeiterbewegung ein. Diese ist es auch, die die Arbeitsvermittelung bisher zu einer grossen und planmässig durchgebildeten Organisation gebracht hat. Ebenfalls bereits Früchte der neuen freien Erwerbsordnung sind die im 18. Jahrhundert zuerst aufkommenden friendly societies, die eine Versicherung der Arbeiter gegen

die Wechselfälle des Lebens bezweckten. Im 19. Jahrhundert entstanden dann die Gewerkvereine, trade-unions. Zunächst Kampfesorganisationen gegenüber dem Unternehmerthum, erweiterten sie die Fürsorge für die durch ihr wichtigstes Kampfesmittel, die Arbeitseinstellung, brotlos gewordenen Arbeiter zu der allgemeinen Arbeitslosenunterstützung, die als nothwendige Ergänzung ihres Wirkens die Ausbildung der Arbeitsvermittelung forderte. Für Angehörige der Gewerkvereine vermittelt allein diese Organisation die Arbeit; und da nicht nur gelernte, sondern auch ein grosser Theil der ungelernten männlichen und auch weiblichen Arbeiter neuerdings den Gewerkvereinen angehören, so ist sie die wichtigste Arbeitsvermittelung, neben der nur noch der Arbeitsvermittelung durch die Presse einige Bedeutung zukommt.

In Frankreich hatte die Revolution neben so vielem Anderen auch die berufsgenossenschaftlichen Organisationen hinweggefegt. Das Kaiserreich brachte mit seinem starken Hervortreten der Polizeigewalt eine noch strengere Beaufsichtigung der gewerblichen Korporationen, als sie selbst das ancien regime gehabt hatte, und damit auch des Arbeitsnachweises, der damals einzelnen Arbeitsvermittelungsbureaus monopolisirt wurde. In der Zeit der Restauration kam es zu einem vorübergehenden Erstarken der Gesellen- und Unternehmerverbände und damit zu einer wirksamen Konkurrenz des von ihnen unterhaltenen Arbeitsnachweises mit der gewerbsmässigen Stellenvermittelung. Das zweite Kaiserreich nahm in Anknüpfung an die Bestrebungen des ersten Kaiserreichs eine Reglementirung des Stellenvermittelungsgewerbes vor und machte es zu einem koncessionspflichtigen Unternehmen. Durch Ausbeutung und Begünstigung arbeitet diese Art Arbeitsvermittelung jedoch seiner unter der gegenwärtigen Republik erfolgenden Zurückdrängung und den auf seine endgültige Beseitigung gerichteten Bestrebungen vor. Unter der Republik bildeten sich Arbeitgeber- und Arbeitnehmersyndikate und riefen vielfach selbst leistungsfähige Arbeitsnachweise ins Leben. Dazu kamen später die sog. Arbeitsbörsen, die zwar von den Kommunen gegründet, unterstützt, theilweise sogar unterhalten, aber in Verwaltung der Arbeiterverbände waren, und daneben auch direkt von Gemeinden oder gemeinnützigen oder wohlthätigen Vereinen geleitete Einrichtungen.

In Deutschland herrscht wie in vielen anderen Dingen auf dem Gebiete der Stellenvermittelung die grösstmögliche Zersplitterung mit allen ihren Nachtheilen, aber auch mit dem Vorzug, mehr als anderwärts die Vorstufe zu einer hier sich besonders aufdrängenden Centralisation zu bilden und aus der bunten Mannigfaltigkeit heraus eine Fülle von Erfahrungen zu bieten, die am meisten die Gewähr für eine günstige Weiterentwickelung in sich tragen. Die gewerbsmässige Stellenvermittelung, erst koncessionspflichtig, wurde im Grossen und Ganzen frei durch die Gewerbeordnung von 1869. Später durch neue Bestimmungen wieder begrenzt, weist dies Gewerbe noch eine Menge von Missständen auf, deren Abstellung erstrebenswerth ist und durch die Erneuerung der Koncessionspflicht erstrebt wird.

Der Arbeitsnachweis, sofern er an die gewerblichen Körperschaften anknüpft, hatte naturgemäss deren Wandlung im Laufe der Zeit mit durchzumachen. Zuerst wahrscheinlich bloss durch Herbergsväter und andere besonders dazu bestellte Personen vermittelt, scheint er grösstentheils durch direkte Nachfrage und Umschau sich vollzogen zu haben. Je-

doch zu einer den Ansprüchen der Zeit angemessenen Arbeitsvermittelung wurde der Grund erst gelegt durch das Gesetz vom 6. Juli 1887, das der Innung eine Ermächtigung zur Wahrnehmung der Interessen auch der nicht der Innung angehörenden Gewerbetreibenden des betreffenden Berufes und deren Heranziehung zu den Kosten der betreffenden Einrichtungen ertheilte. Der Mangel an Rührigkeit und Energie von Seiten der einzelnen Innungen, auf dieser Grundlage die Arbeitsvermittelung aufzubauen, wurde einigermassen ausgeglichen durch den Eifer des von der Wichtigkeit der Sache durchdrungenen Centralausschusses der Innungen und seiner Initiative. Jedoch zu der erhofften Bedeutung und Ausdehnung kamen diese Bestrebungen nicht, einerseits weil der Beitritt der Gewerbetreibenden zu den Innungsverbänden sich nur unvollständig und ungleichmässig vollzog und eine die gleichen Berufe für grössere Gebiete vereinigende Organisation ausblieb, und andererseits geschah dieser Bewegung Abbruch durch die energische Konkurrenz der aus der sog. Arbeiterbewegung hervorwachsenden Bestrebungen, den Arbeitsnachweis in die Hand zu bekommen.

Bei der Arbeiterbewegung, die nach dem Vorgang der englischen trade-unions im Wesentlichen eine Lohnkampfbewegung ist, ist allgemein und auch im Hinblick auf die hier zu gewinnende Uebersicht zu unterscheiden zwischen deu eine Reform im Grossen nnd Ganzen auf dem Boden der bestehenden Erwerbs- und Wirthschaftsordnung erstrebenden Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen und den socialdemokratischen Gewerkschaften, die auf eine Beseitigung der heutigen Wirthschaftsordnung als nothwendige Vorbedingung für die Besserung der Verhältnisse hinarbeiten. Erwähnt seien hier der Vollständigkeit wegen noch die weniger wichtigen, von konfessionellen Gesichtspunkten geleiteten katholischen Arbeiter- und Gesellen- und neuerdings noch die evangelischen Arbeitervereine. Der Arbeitsvermittelung begannen die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine neben anderen von ihnen gepflegten Bestrehnngen, wie Arbeiterrechtsschutz, Arbeiterversicherung, Koalitionsrecht u. dergl., erst die nöthige Aufmerksamkeit zuzuwenden, als die Erfolge der socialdemokratischen Gewerkschaften sie über die Wichtigkeit dieser Einrichtung belehrt hatten. Man knüpfte hier in den Gewerkvereinen den Arbeitsnachweis an die Arbeitslosenunterstützung an; diese ist zwar jetzt allgemein durchgeführt, die Arbeitsvermittelung jedoch ist noch nicht genügend organisirt. Diesem Fehler soll das neuerdings aufgetauchte Streben nach einem Centralarbeitsnachweis Abhülfe schaffen, das jedoch nur an manchen Orten verwirklicht worden ist; an anderen haben die Gewerkvereine den Anschluss an bereits vorhandene gemeinnützige Verbandsarbeitsnachweise für praktischer befunden.

Von den der Socialdemokratie angehörenden Arbeitervereinigungen, die sich im Anfang in Lasalleaner und Marxisten spalteten, waren es die letzteren, welche unter die von ihnen in erster Linie verfolgten praktischen Ziele die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung und die Einrichtung eines Arbeitsnachweises aufgenommen hatten. Das Socialistengesetz vom 28. Oktober 1878 veranlasste formell eine Ausscheidung der Politik aus den Vereinsbestrebungen und war, sofern es auch zu einer anderen Taktik zwang, die Ursache, dass örtliche Zusammenschlüsse der den einzelnen Erwerbszweigen angehörenden Organisationen erstrebt und ferner Gesammtorganisationen, grosse, die einzelnen Erwerbs-

zweige in ganz Deutschland umfassenden Verbände begründet und ein Zusammenwirken aller Verbände durch Errichtung eines Centralorganes sichergestellt wurde. Die Bestrebungen waren von grossem Erfolge. Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands hat dann in der richtigen Erkenntniss, dass durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit die Leistungsfähigkeit der Genossen erhalten, ihnen ein fester Rückhalt gegeben und so ihr enger Zusammenschluss und Anschluss an den Verband gefördert werde, der Ausbildung des Arbeitsnachweises besondere Beachtung zugewandt, indem einmal lokale Facharbeitsnachweise, wenn möglich im Anschluss an die Centralherberge, und dann zu ihrer Ergänzung und zur Erzielung eines Ausgleichs unter ihnen ein Hauptarbeitsnachweis eingerichtet wurde.

Gegenüber diesen Kampfesorganisationen der Arbeiter hat dann später eine Gegenbewegung der Arbeitgeber eingesetzt, indem theils für engere Grenzen eine Vereinigung von Gewerbetreibenden desselben Gewerbes, zuweilen unter Anschluss an Innungsverbände stattfand, theils am einzelnen Orte allgemeine Verbände grösserer Industrieller ins Leben gerufen wurden. Diese Einrichtungen wurden dann auch mit einem Arbeitsnachweis ausgerüstet.

Die gemeinnützigen und kommunalen Arbeitsnachweise lassen sich in ihren ersten Anfängen auf Wohlthätigkeit, speciell auf Armenpflege zurückführen. Von jenen Motiven völlig losgelöst und nur auf das Bestreben der Unparteilichkeit gestellt ist die Bewegung, die mit der Gründung des Bureaus für Arbeitsnachweis in Stuttgart und des Centralvereins für Arbeitsnachweis in Berlin einsetzt. In ein weiteres Stadium trat die Bewegung durch das Vorgehen der städtischen Verwaltung in Stuttgart, welches auf der Auffassung beruhte, dass die Sicherstellung eines unparteiischen und unentgeltlichen Arbeitsnachweises eine Aufgabe der Gemeinde sei und dass an der Verwaltung desselben Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer betheiligt werden müssten. Die Bewegung hat Propaganda gemacht, und neuerdings sind die Regierungen für eine möglichste Ausdehnung dieser Anstalten und deren Verbindung unter einander eingetreten.

In Oesterreich finden wir zwar dieselben Arten der Arbeitsvermittelung wie in Deutschland, allein neben der Umschau behauptet unter der geregelten Stellenvermittelung hier der private Arbeitsnachweis besonders deshalb den Vorrang, weil die Zünfte bezw. die gewerblichen Genossenschaften selbst nach Wiedereinführung des Befähigungsnachweises es zu einer Bedeutung ebensowenig gebracht haben wie bei dem geringen Umfange der Arbeiterbewegung die Arbeiterverbindungen. Die allgemeinen Arbeitsnachweisanstalten sind in Oesterreich nur spärlich gesät. In der Schweiz, wo man die gewerblichen Körperschaften nach ihrem Verfall nicht wieder ins Leben gerufen hatte, ist neben dem Arbeitsnachweis der Arbeiter- und der Meisterverbände neuerdings dann auch wie in den benachbarten süddeutschen Staaten eine Reihe unparteiischer, und zwar gemeinnütziger und öffentlicher Arbeitsnachweise gegründet worden. Die Entwickelung in Belgien, die den französischen Verhältnissen sehr ähnlich ist, hat zur Errichtung von Arbeitsbörsen geführt. In Holland hat die Entwickelung mehr Aehnlichkeit mit den deutschen Verhältnissen. In Luxemburg ist staatlicherseits die Arbeitsvermittelung an die Postanstalten angeschlossen worden.

II. Die einzelnen Formen der Arbeitsvermittelung.

Nach diesem Ueberblick über die historische Entwickelung des Arbeitsnachweises in den wichtigsten europäischen Kulturländern erscheint es angebracht, die einzelnen so mannigfachen Formen der Arbeitsvermittelung noch einer näheren Besprechung zu unterziehen, an die sich eine kurze Kritik derselben anschliessen wird.

Die verschiedenen Arten, in denen Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage sich begegnen, scheiden sich in zwei Hauptgebiete: der Verkehr zwischen den beiden Komparenten des Arbeitsvertrages kann einerseits direkt ohne Mittelsperson geschehen, andererseits aber auch indirekt durch Vermittelung anderer Personen erfolgen. Das erstere Gebiet ist noch wenig erforscht, und die wenigen Arten, die hier zu verzeichnen sind, sind wenig interessant, unwichtig und theils nur von historischem Werth, sollen aber der Vollständigkeit wegen wenigstens erwähnt werden.

A. Der direkte Verkehr zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne Mittelsperson

vollzieht sich in seiner einfachsten Form als die sog. Umschau: die Arbeitsuchenden ziehen von Betrieb zu Betrieb, bis sie eine passende Arbeitsgelegenheit ermittelt haben. Die Umschau ist, wie neuere Forschungen ergeben haben, noch sehr bedeutend, sie überwiegt die ganze regelrecht organisirte Arbeitsnachweisung. In zahlreichen Zweigen der Fabrikindustrie, vielfach auch im Handwerk und in der Landwirthschaft findet sich diese primitivste Form des Ausgleichs zwischen Angebot und Nachfrage, zuweilen noch mit dem Reisegeschenk als einer Art Entschädigung bei fehlender Vakanz. Manche Arbeitsnachweisanstalten, wie z. B. die Herbergen zur Heimath, verweisen noch auf diesen Weg und geben den sich meldenden Stellungsuchenden für die Umschau eine gewisse Direktive mit auf den Weg. Diese Form hat die Gefahr, dass sie zur Landstreicherei und zum Betteln hinleitet. Die Kosten trägt hier noch der Arbeiter allein. Eine Stufe höher steht dann die Vergebung der Arbeit durch Bevollmächtigte, so z. B. durch den Werkmeister; am bekanntesten ist die Vergebung der Arbeit durch den Maurerpolir, also durch Leute, die direkte Fühlung mit dem Arbeiter haben und an seiner Leistungsfähigkeit direkt interessirt sind. Daneben steht die Vergebung der Arbeitskraft durch einen Bevollmächtigten der Arbeiter, wie z. B. durch den Vorarbeiter. Diese Formen haben leicht den Nachtheil, dass der Bevollmächtigte sich auf Kosten des Arbeiters bereichert. Des Weiteren erfolgt die Arbeitsvermittelung auch, und so besonders für Vertrauensstellungen auf Grund von Empfehlungen über sittliche oder technische Qualitäten des einzustellenden Arbeiters.

Die andere Form der direkten Stellenvermittelung ist die des öffentlichen Anbietens. Die Arbeitsuchenden finden sich an öffentlichen Plätzen oder in öffentlichen Lokalen ein, wohin die Arbeitgeber kommen, um ihre Auswahl zu treffen. Dies Verfahren ist sehr alt und reicht jedenfalls noch über die Zeit zurück, wo der Mann im Evangelium Knechte für seinen Weinberg dingen ging. Heutzutage finden wir

diese Form z. B. noch bei den Dienstmännern. Eine besondere Art dieser Arbeitsvermittelung sind ferner die in einzelnen Theilen Deutschlands üblichen, an bestimmte Punkte gebundenen Gesindemärkte. Hierher gehört ferner der öffentliche Anschlag (oder Aushang) am Fabrikthor oder an öffentlichen Gebäuden, am Rathhaus oder Polizeigebäude oder in der Herberge zur Heimath, und dann vor Allem auch die Bekanntmachung in öffentlichen Blättern und Fachzeitungen. Eigens diesem Zweck dient in Deutschland das seit 1889 bestehende Blatt „Der deutsche Arbeitsmarkt“, das jeden Mittwoch und Sonnabend in Essen erscheint. Viel benutzt werden ferner zu diesem Zweck das Berliner Intelligenzblatt, die Berliner Volkszeitung und der Berliner Lokalanzeiger.

B. Die eigentliche Arbeitsvermittelung.

1. Das Stellenvermittelungsgewerbe.

In dem historischen Theile ist bereits angedeutet worden, dass in England dieser Art der Arbeitsvermittelung infolge der vorzüglich ausgebildeten Gewerkvereins-Arbeitsnachweise nur ein geringer Wirkungskreis bleiben konnte. Es erstreckt sich dies Gewerbe auch nur auf den weiblichen Gesindedienst. Für höhere Dienstboten ist diese Art der Vermittelung bei einem Bureau in London centralisirt; für niedere liegt sie zuweilen in der Hand von nicht immer einwandsfreien Personen. Anders in Frankreich, wo dies Gewerbe grössere Bedeutung hat, zugleich aber auch vom Staate beaufsichtigt wird. Der Staat überwacht hier die Moral und die Zuverlässigkeit des Vermittlers, die Beschaffenheit des Geschäftslokals, die Geschäftsführung, die Höhe der Gebühren. Trotzdem liegt eine Fülle von Klagen gegen diese Art Institute vor, und zwar fast ausschliesslich von den Arbeiterverbindungen, während die Unternehmerverbände wenig Ungünstiges über sie laut werden lassen. Absichtliches Hervorrufen häufigen Stellenwechsels, künstliche Unterhaltung von Arbeitslosigkeit, künstliche Ueberschwemmung des örtlichen Arbeitsmarktes, Verführung zu Ausschweifungen und Unsittlichkeit, Prellerei u. dergl. mehr sind die gegen die gewerbliche Stellenvermittelung erhobenen Vorwürfe. In Deutschland ist Hauptdomäne dieser Art Stellenvermittelung wie in England der Gesindedienst; auch für Bedienstete höherer Art, wie für Hauslehrer, Erzieherinnen, Privatbeamte u. dergl., ferner im Seeschifffahrts-, Transport-, im Gastwirthschafts- und Restaurationsgewerbe, im Schauspieler- und Musikerwesen und für landwirthschaftliche Arbeiter kommt die gewerbliche Stellenvermittelung vorwiegend in Betracht. Bezüglich der übrigen Arbeitsuchenden machen diesem Gewerbe die übrigen Arbeitsnachweisgelegenheiten starke und erfolgreiche Konkurrenz. Rechtlich war das Gewerbe nach der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und dem Nachtragsgesetz vom 1. Juli 1883 nicht mehr koncessionspflichtig, jedoch waren eine Anzeigepflicht für den Gewerbebetrieb und einige Kontrolmassregeln und statutarische Bestimmungen vorhanden, von denen in den einzelnen Staaten theils strengerer, theils milderer Gebrauch gemacht worden war, ohne dass selbst bei weitgehender Beschränkung und Aufsicht es möglich gewesen war, Missstände ohne Weiteres auszuschliessen. Auch

hier waren Klagen über Prellerei, Ausbeutung, Unterschlagung, Unzuverlässigkeit, Verleitung zur Unsittlichkeit, zum Kontraktbruch etc. an der Tagesordnung. Auf Grund der allerdings nur theilweise als Beleg für diese Beschwerden dienenden Ergebnisse von behördlicherseits ins Werk gesetzten Enqueten wurde die Wiedereinführung der Koncessionspflicht angestrebt und mit der Novelle 1900 auch erreicht. In Belgien, wo ebenfalls eine Koncessionspflicht für die gewerbsmässige Stellenvermittelung nicht besteht, wird über ähnliche Mängel Beschwerde geführt.

2. Berufsgenossenschaftliche Arbeitsnachweise.

Der im weiteren Sinne berufsgenossenschaftliche Arbeitsnachweis ist, wie wir oben sahen, in England fast ausschliesslich von den Gewerkvereinen in Beschlag genommen worden, die sich von bloss örtlichen zu allgemeinen, vielfach das ganze Königreich umspannenden, in zahlreiche Zweigvereine sich gliedernde Organisationen erweitert haben. Die Arbeitsvermittelung wurde hier im Anschluss an eine Arbeitslosenunterstützung ins Leben gerufen. Die Organisation des Arbeitsnachweises ist aber keineswegs in sämmtlichen trade-unions gleichartig und gleich gut durchgebildet, und so begegnen wir auch hier innerhalb der gegebenen Grenzen einer reichhaltigen Musterkarte von einzelnen Formen. Wenige Vereine gehen wie die Dubliner Bäcker so weit, ihre Mitglieder zu verpflichten, sich bei der Aufsuchung von Arbeitsstellen ausschliesslich der Vereinsvermittelung zu bedienen, die Umschau ist vielmehr in vielen meist nicht nur gestattet, sondern oft wird sogar nur Rath und Anleitung zur Aufsuchung neuer Stellen ertheilt. Es ist dazu nöthig, dass der Verein unverzüglich über die Vakanzen unterrichtet wird, was er von seinen Mitgliedern theils dadurch erreicht, dass er die Meldung einer freien Stelle belohnt, oder indem er das Verschweigen der Vakanz unter Strafe stellt. Sind die trade-unions nun in erster Linie Kampfesorganisationen der Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitgebern, so ist diese Richtung den friendly societies fremd. Sie versuchen, ihre Mitglieder und deren Angehörige bei Krankheit, Tod, im Alter und auch bei Arbeitslosigkeit sicher zu stellen, und ziehen im Anschluss an das letzterwähnte Ziel auch die Arbeitsvermittelung in den Kreis ihrer Thätigkeit. Erwähnenswerth unter diesen neben den trade-unions in ihrer Ausdehnung erheblich zurückstehenden Organisationen sind die Vereine der Handlungsgehülfen.

Diejenigen berufsgenossenschaftlichen Verbände in Frankreich, mit denen Arbeitsnachweisgelegenheiten verbunden sind, lassen sich in drei Klassen eintheilen: die Syndikate der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, worunter sowohl Vereinigungen von nur Arbeitgebern und nur Arbeitnehmern als auch gemischte Vereinigungen, sog. syndicats mixtes, zu verstehen sind, ferner die sociétés de secours mutuels und dann noch einige Verbindungen, die im Wesentlichen Ueberreste des Compagnonnage, der alten Gesellenverbindungen, sind, die in der Zeit der Restauration aufgekommen waren. Diese letzteren Verbände und damit auch die von ihnen unterhaltenen Einrichtungen zur Arbeitsvermittelung sind jetzt so gut wie bedeutungslos. Den sociétés de secours mutuels ist der Arbeitsnachweis nur sekundär ein Theil ihres segensreichen Wirkens und ist ebenfalls nicht von besonderer Wichtigkeit und Ausdehnung. Den

Einrichtungen der Arbeitgebersyndikate begegnen die Arbeiter mit Misstrauen und benutzen sie deshalb wenig, auch die syndicats mixtes haben nur wenig Verbreitung gefunden. Die reinen Arbeitersyndikate selbst haben zwar grösseren Umfang angenommen als die von den Unternehmern ins Leben gerufenen Vereinigungen, allein ihrer Arbeitsvermittelung, die sie im Konkurrenzkampf gegen die verhasste gewerbliche Stellenvermittelung besonders sorgfältig ausgebaut haben, bringen die Unternehmer durchweg Abneigung entgegen, weil diese Syndikate Stützpunkte der socialistischen Arbeiterbewegung bilden, und ziehen die Stellenvermittelungsbureaus fast allgemein vor. Nach diesen Erfahrungen haben die Arbeitersyndikate die Errichtung von Arbeitsbörsen angestrebt, die zwar von der Gemeinde unterhalten werden, jedoch durchaus unter dem Einfluss der Verwaltung der Arbeitersyndikate stehen.

Unter den im weiteren Sinne berufsgenossenschaftlichen Verbänden in Deutschland, insofern sie Anknüpfungspunkt für die Arbeitsvermittelung sind, unterschieden wir oben schon die Innungen, denen sich mehrfach analoge gewerbliche Verbände anreihen; ferner Arbeitnehmerverbände, die in keiner Beziehung zur Arbeiterbewegung stehen; und schliesslich die Gewerkvereine und Gewerkschaften und die Gegenorganisationen der Arbeitnehmer.

Die neue Gestaltung der Innungen und des von ihnen verwalteten Arbeitsnachweises lässt sich zurückführen auf die in dem Entwurf eines Innungsstatutes gegebenen Normativbestimmungen, das auf Anordnung des Reichsamtes des Innern im Jahre 1881 veröffentlicht wurde, und das den Arbeitsnachweis in enge Beziehung zu dem Herbergswesen setzte. Die Benutzung der Herberge und des Arbeitsnachweises sollte erfolgen dürfen nur nach vorschriftsmässiger Meldung und Legitimirung und nach Unterwerfung unter die Innungsordnung. Den Innungsmitgliedern sollte zur Pflicht gemacht werden, Vakanzen zu melden und Arbeiter nur durch die Innung zu beziehen. Der Centralausschuss der vereinzelten Innungsverbände Deutschlands hat im Anschluss an die aufgestellten Leitsätze den Arbeitsnachweis weiter auszubauen gesucht. So sollten z. B. weniger leistungsfähige Innungen eine gemeinsame Herberge unterhalten. Die Erfolge entsprachen jedoch nicht den Bemühungen. Zu einer gleichförmigen Regelung des Arbeitsnachweises, selbst bei Innungen desselben Gewerbes, ist es nirgends gekommen, über Bestehen und Wirksamkeit von Centralinnungsherbergen und daran anschliessenden Centralinnungsnachweisen ist wenig bekannt. Zuweilen vertritt deren Stelle die Herberge zur Heimath, wodurch dann wieder der Zusammenhang des Arbeitsnachweises mit der Verwaltung der Innung ein loserer wird. Der Arbeitsnachweis in den einzelnen Anstalten ist entweder für beide Theile kostenfrei, oder es werden von beiden, vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer, oder nur von Einem von Beiden Gebühren erhoben, deren Höhe wieder sehr verschieden ist. An kleineren Orten und auf dem Lande ist es bei der alten Umschau geblieben. Die Verbindung des Arbeitsnachweises mit der Herberge zur Heimath hat nicht selten zu Unzuträglichkeiten, u. A. zur Ausbeutung der Arbeitnehmer geführt. Zur Errichtung von Hauptarbeitsnachweisen, zum interlokalen Ausgleich von Angebot und Nachfrage sind nur einzelne Verbände, wie die der Barbiere, Friseure und Perrückenmacher und der Buchdrucker, geschritten.

Von diesen mehr oder weniger dürftigen Ergebnissen unterscheiden sich günstig die Erfolge der neutralen, d. h. an der Arbeiterbewegung aktiven Antheil nicht nehmenden Arbeitervereinigungen, die meist den Arbeitsnachweis als Ergänzung zu ihren sonstigen Wohlfahrtsbestrebungen hinzugenommen haben. Diese Vereinigungen sind theils Fachvereinigungen, theils umfassen sie verschiedene Gewerbe, theils beschränken sie sich auf ein eng begrenztes Gebiet, theils reichen sie sogar bis über die Landesgrenzen hinaus und gliedern sich dann in Zweigvereine. Theilnehmer an diesen Vereinigungen sind z. B. Werkmeister, Privatbeamte, alle Arten von Dienern, Buchhändler und Kaufleute. Die Stellenvermittelung wird vielfach Nichtmitgliedern gewährt, allerdings unter Bevorzugung der eigenen Mitglieder; letztere haben, wenn überhaupt, geringere Gebühren zu zahlen als die ersteren. Das Verhältniss zu den Arbeitgebern ist durchaus günstig bis freundschaftlich.

Anders die Gewerkvereine und Gewerkschaften, die zum Arbeitgeber im Grossen und Ganzen im Gegensatz stehen. Ihnen gemeinsam ist auch das Streben nach unentgeltlicher Arbeitsvermittelung für Mitglieder und Nichtmitglieder. Die Thätigkeit der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine auf dem Gebiete der Arbeitsvermittelung, dem sie sich, wie oben erwähnt, von den Gewerkschaften lernend, erst später zuwandten, ist in gewissem Maasse gelähmt durch die geringe Betheiligung an diesen Vereinen, die etwa nur an 70000 Mitglieder umfassen. Eine Centralisation machte sich deshalb nicht nöthig; die 16 einzelnen Vereine haben jeder auf eigene Faust die Arbeitsvermittelung den bestehenden Ansprüchen entsprechend ausgebaut. Meist legen die Statuten den Arbeitslosen nur die Verpflichtung auf, sich beim Ortssekretär zu melden, der dann am selben oder am anderen Orte ihre Unterbringung zum üblichen Lohne zu besorgen hat. Planmässig und umfassend ist auf diesem Gebiete allein das Vorgehen des Gewerkvereins deutscher Kaufleute gewesen, der zwar eine sehr unvollkommene lokale, dafür aber eine um so besser arbeitende Hauptstellenvermittelung eingerichtet hat. Aussichtsreich bei der im Allgemeinen schwachen Betheiligung an den Gewerkvereinen erscheint die neuerdings begonnene Errichtung von Ortsverbandsarbeitsnachweisen als gemeinsame Institution aller oder der meisten am Orte vorhandenen Gewerkvereine.

Früher als die Gewerkvereine und gleichförmiger als diese und dazu befähigt durch ihre grosse Ausdehnung und die Mitgliederzahl von etwa 250000 Arbeitern haben die socialdemokratischen Gewerkschaften die Angelegenheit der Arbeitsvermittelung geregelt, und zwar vielfach unter Anknüpfung an eine etwaige Reise- und Arbeitslosenunterstützung. Die Fortschritte, die diese Bestrebungen machten, erklären sich vornehmlich aus der glücklich durchgeführten Centralisation und der Ersetzung der Fachvereine durch Industriegruppenverbände. Der Vorstand des Gesammtverbandes oder eine am Sitz der Verbandsleitung errichtete Haupt- oder Centralstelle für Arbeitsnachweis hat Angebot und Nachfrage zwischen den einzelnen Verbänden auszugleichen, an welche die örtlichen Verwaltungsstellen die von ihnen nicht erledigten Nachfragen nach Arbeit oder nach Arbeitern abgeben. Die Arbeitgeber haben jedoch im Allgemeinen keine Neigung, direkt mit diesen Arbeitsnachweisen der sie befehdenden Arbeiterorganisationen in Verbindung zu treten; bei Vakanzen werden daher nach Bekanntmachung durch die in

dem betreffenden Betriebe beschäftigten Genossen die Stellungsuchenden zu direkter Meldung veranlasst.

Einzelne abseits stehende Fachvereine und ähnliche lokale Organisationen konnten diese Höhe der Entwickelung der Arbeitsvermittelung begreiflicher Weise nicht erreichen.

Die zum Schutz und Trutz gegen das Vorgehen der Arbeitnehmerverbindungen besonders in der Zeit der grossen Streiks errichteten Arbeitgebervereinigungen haben ebenfalls den Arbeitsnachweis in die Hand genommen, vorzugsweise zu dem Zwecke, die Arbeiter zu kontroliren, kontraktbrüchige, unruhige Elemente, Agitatoren aus ihren Betrieben fern zu halten. Sie haben ihre Mitglieder in Folge dessen meistentheils verpflichtet, nur Arbeiter durch Vermittelung ihres Arbeitsnachweisbureaus zu beziehen. Am bekanntesten ist der Verband deutscher Metallindustrieller. Neben lokalen Organisationen giebt es auch weite Gebiete umfassende Verbände. Deren Arbeitsnachweis ist aber mit Ausnahme des Verbandes deutscher Buchdrucker immer nur lokal organisirt. Erwähnt sei hier auch der Arbeitsnachweis der zum Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend gehörigen Brauereien in Berlin als ein vorläufig noch vereinzelt dastehender Versuch, das paritätische Princip in den berufsgenossenschaftlichen Arbeitsnachweis einzuführen, um damit dem Interessengegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeiter möglichst die Spitze abzubrechen. Es bildet dieser Arbeitsnachweis so den Uebergang zu den gemeinnützigen Arbeitsnachweisen.

3. Der Arbeitsnachweis der gemeinnützigen und fürsorglichen Vereine und Anstalten, der Gemeinden und anderer öffentlicher Verbände und Verwaltungen.

In England hat auch die Arbeitsvermittelung durch kommunale Verwaltungen oder gemeinnützige Vereine in Folge der so mächtigen Gewerkvereinsbewegung lange nicht zu einer nennenswerthen Bedeutung kommen können. Diese Arbeitsnachweise mit vorwiegend charitativem Charakter kamen in Zeiten der Arbeitslosigkeit auf. Die Unterhaltung dieser Veranstaltungen, der sog. labour bureaux, erfolgt theils durch Armengemeinden, theils durch freie Vereine, und die Ausübung der Arbeitsvermittelung geschieht entweder ohne Weiteres oder nach eingehender Erkundigung über die zu placirende Person. Erstere Methode diskreditirte sie bei den Arbeitgebern, die letztere bei den Gewerkschaften. Daneben stehen Vereinsorganisationen, die nur für gewisse Berufe oder Personenkategorien sorgen, und solche, bei denen die wirthschaftliche Unterstützung erst in zweiter Linie kommt, moralische und religiöse Rettung im Vordergrund ihres Strebens steht. Von diesen sei die Arbeitsbörse der Heilsarmee, die National Labour Exchange, genannt. Die Unterbringung der Arbeitslosen erfolgt hier häufig erst nach einem Zwischenstadium in den von der Heilsarmee unterhaltenen Arbeitsstätten. Hierher gehören auch die Organisationen zur Unterbringung entlassener Strafgefangener und die christlichen Vereine zur Stellenvermittelung für christliche Frauen und Mädchen. Von besonderen socialen Klassen, für die Arbeitsgelegenheit besorgt wird, seien hier nur die Seeleute und die ausgedienten Soldaten erwähnt.

In Frankreich finden sich ebenfalls von Gemeinden bezw. kommunalen Verbänden und von gemeinnützigen oder wohlthätigen Ver-

einen unterhaltene Arbeitsnachweise. Zu letzteren gehören auch die der Klöster und der religiösen Genossenschaften. Diesen Arten der Arbeitsvermittelung war in dem Maasse, wie in Frankreich gegenüber England die Organisationen der Arbeiter zurücktraten, auch mehr Spielraum zur Entwickelung geboten. An erster Stelle sind hier zu nennen die schon oben erwähnten Arbeitsbörsen, Arbeitsnachweisaustalten, die zwar auf Kosten der Gemeinde errichtet und unterhalten, aber unter der Verwaltung und dem Einflusse der Arbeitersyndikate stehen. Die grösste und wichtigste ist die von Paris. Im Ganzen gab es 1896 in Frankreich deren 36. Die Arbeitersyndikate nahmen den Kommunen auf die Dauer jeglichen Einfluss, und die Arbeitsbörsen wurden so die Mittelpunkte der socialistischen Bestrebungen. Die von Gemeinden und kommunalen Verbänden direkt betriebenen Arbeitsnachweisanstalten kommen wegen ihres geringen Umfanges wenig in Betracht. Die von religiösen, gemeinnützigen und wohlthätigen Instituten betriebene Arbeitsvermittelung bildet auch hier nur einen Theil der mannigfachen, dem Charakter dieser Organisationen angemessenen Bestrebungen. Erwähnenswerth, weil umfangreich und allseitig von grossem Interesse begleitet, sind ferner die Anstalten, die einen Stellennachweis für entlasseue Kriegsgefangene einrichteten.

Die beiden österreichischen Vereinsunternehmungen in Wien und in Brünn, die ausschliesslich zum Zweck der Arbeitsvermittelung gegründet sind, wurden bereits oben erwähnt. Der Arbeitsnachweis wird hier dem Arbeitsuchenden gegen Entgelt erschlossen, für Unternehmer ist er frei, bei Arbeitseinstellung stellt er seine Thätigkeit ein.

In der Schweiz sind unter den wichtigsten öffentlichen allgemeinen Arbeitsnachweisen die Arbeitsnachweise in St. Gallen, Bern, Basel und Schaffhausen zu nennen. In Bern wurde eine diesem Zwecke dienende Anstalt von der Einwohnergemeinde gegründet, in Basel diese Einrichtung von der Regierung in die Hand genommen.

Die Entwickelung dieser Arten von Arbeitsnachweisanstalten in Deutschland charakterisirt Freund in v. Reitzenstein's citirter Schrift (S. 289 f.) in folgender Weise: „Nachdem die ersten Ansätze von Vereinen, bezw. von der Armenpflege ausgegangen waren, bemächtigten sich in der Folge theils bestehende gemeinnützige, theils für jenen Zweck besonders begründete Vereine der Sache; mit dem Vorgehen der Stadt Stuttgart, welches die Errichtung städtischer Arbeitsämter in dieser Stadt und anderen Städten Württembergs und Deutschlands zum Zielpunkt und Ergebniss hatte, erhielt die auf Gründung kommunaler Arbeitsnachweisanstalten gerichtete Bewegung einen starken Impuls; den so geschaffenen Anstalten diente der Stuttgarter Entwurf vielfach auch darin als Muster, dass die Arbeitsvermittelung unentgeltlich gewährt und bei Einrichtung der Leitung der Grundsatz paritätischer Betheiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Durchführung zu bringen versucht wurde. Eine Rückwirkung dieser Entwickelung auch auf die Vereinsarbeitsnachweise konnte nicht ausbleiben, indem zahlreiche derselben theils sich zur Abstandnahme von der Erhebung von Gebühren, bezw. thunlichster Herabsetzung der letzteren entschlossen, theils auch jener Forderung auf Herstellung eines öffentlichen Verhältnisses von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bei Betheiligung in der Leitung Rechnung zu tragen suchten. Weniger ist von dieser letzteren Wendung das Gebiet

der fürsorglichen Arbeitsnachweise berührt worden, auf welche die erwähnte Bewegung hauptsächlich nur in der Richtung der Vervielfältigung und des vollkommeneren Ausbaues der bezüglichen Veranstaltungen Einfluss geübt hat. Da von den Vereinsunternehmungen viele für den Ausfall, welcher ihnen durch Verzichtleistung auf die Gebühren, bezw. die Herabsetzung derselben erwuchs, aus den eigenen Mitteln Deckung zu schaffen nicht im Stande waren, so war das Ergebniss der oben bezeichneten Wendung meist eine erweiterte Betheiligung der Gemeinden oder anderer öffentlicher Verbände oder Korporationen an den Kosten jener Arbeitsnachweise durch Gewährung von Beihülfen, was dann wieder zu einer entsprechenden Ausdehnung ihres direkten oder indirekten Einflusses auf jene Unternehmungen führte; es ist ein Schritt in der Richtung der Kommunalisirung der Vereinsarbeitsnachweise, welchen diese Umwandlung bedeutet; in anderen Fällen haben Motive der bezeichneten Art zu dem Versuche geführt, von Hause aus den Arbeitsnachweisanstalten die Natur gemischter, sich auf dem Zusammenwirken von Gemeinden und öffentlichen Verbänden mit Vereinsorganisationen, bezw. mit auf Einzelnen beruhenden Institutionen zu geben. Bei der grossen Mannigfaltigkeit der Stufen und Abwandlungen, in welchen der Process dieser Umgestaltung sich vollzog, konnte es nicht ausbleiben, dass zahlreiche Uebergangsstufen entstanden, welche eine scharfe Abgrenzung zwischen den einzelnen Kategorien unmöglich machen."

Der Arbeitsnachweis der gemeinnützigen Vereine.

α) Das Stuttgarter Bureau und der Centralverein in Berlin.

Die beiden ältesten Vereinsbildungen sind die des Stuttgarter Bureaus für Arbeitsnachweis und des Centralvereins für Arbeitsnachweis in Berlin. Das Stuttgarter Bureau wurde 1865 auf Anregung des Arbeiterbildungsvereins und des Gewerbevereins ins Leben gerufen. 1871 trat diesen beiden der Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen bei. Hauptzweck des Unternehmens war neben einer ganzen Reihe minder wichtiger gemeinnütziger Bestrebungen die Sicherstellung eines vollkommen unparteiischen und uneigennützigen Arbeitsnachweises. Für die Arbeitsvermittelung wurden geringe Gebühren erhoben, da zur Aufrechterhaltung des Betriebes die eigenen Mittel nicht ausreichten. Als am 3. April 1895 ein städtisches Arbeitsamt gegründet wurde, haben jene drei Vereine ihre Betheiligung am Bureau aufgegeben; es steht fortan unter der Kontrole derjenigen Vereine und Innungen, die bisher die Unterstützungskassen für Durchreisende von ihm haben verwalten lassen.

Der Berliner Centralverein für Arbeitsnachweis vom Jahre 1883 bezweckt lediglich die Arbeitsvermittelung, er erhebt Gebühren nur von dem Arbeitsuchenden. Von den Arbeitgebern zunächst mit Gleichgültigkeit und Misstrauen beobachtet, hat er auch nur langsam deren Vertrauen errungen. 1890 unter Freund's Leitung nahm dieser Arbeitsnachweis einen Aufschwung, nachdem er für männliche und für weibliche Arbeiter getrennt und nachdem Facharbeitsnachweise errichtet und die Gebühren auf die Einschreibegebühr ermässigt worden waren, wozu ihn ein Zuschuss der Stadt Berlin befähigte. Die Facharbeitsnachweise wurden in Uebereinstimmung mit verschiedenen Handwerkerinnungen eingerichtet, und seit 1895 hat dann auch die Benutzung durch gelernte

Arbeiter begonnen, während diese vorher sehr seltene Gäste gewesen waren, da sie zahlreiche eigene Arbeitsnachweise besitzen. Für eine Reihe einzelner Gewerbe sind besondere Abtheilungen eingerichtet, von denen die grösseren durch Fachmänner verwaltet werden. Die Zahl der eingeschriebenen Personen ist von Jahr zu Jahr erheblich gestiegen, und zwar von 1890 bis 1899 von 9800 bis auf 39,100 Stellungsuchende. Es fehlen jedoch gänzlich die Dienstboten, weil für sie die erwerbsmässige Stellenvermittelung noch immer die Hauptrolle spielt.

β) Verbandsarbeitsnachweisanstalten.

Unter den von Verbänden geführten Arbeitsnachweisanstalten sind am bekanntesten die in Baden in Erscheinung getretenen Einrichtungen. Nach dem Vorgang des Stuttgarter Bureaus wurde erst das Karlsruher und danach noch eine ganze Zahl anderer Bureaus gegründet. Waren es in Stuttgart drei Vereine, so bildeten in Karlsruhe gleich zwölf Vereine den Verband. Die Arbeitsvermittelung wird hier männlichen und weiblichen Arbeitsuchenden, auch Dienstboten zu Theil. Die Einnahmen bestehen aus obligaten Beiträgen der Vereine, aus privaten Zuwendungen, aus einer Beihülfe der Stadt, aus den Abonnementsgeldern und schliesslich aus den Einzelgebühren. Das anfängliche Misstrauen der Arbeitgeber schwindet immer mehr. Auf Grund einer Steigerung der Zuwendungen von Seiten der Stadt Karlsruhe und des Kreisverbandes Karlsruhe sah sich der Verband in der Lage, Einheimischen die Arbeit unentgeltlich zu vermitteln. 1893 folgte der Kreis Baden, später Offenburg, Freiburg, Pforzheim und Konstanz, deren Arbeitsnachweise im Grossen und Ganzen auf ähnlichen Grundlagen beruhen. Zu grösserem Umfange als die letztgenannten gelangte die Anstalt in dem industriereichen Mannheim. Ausserhalb Badens sind erwähnenswerth die der Karlsruher Anstalt sehr ähnliche in München-Gladbach, wo jedoch Gebühren nur von Arbeitgebern und häuslichen Dienstboten erhoben werden, während für alle gewerblichen und landwirthschaftlichen Arbeiter und Arbeiterinnen, Gesellen und Lehrlinge der Arbeitsnachweis unentgeltlich ist. In Hannover überwiegen unter den die Grundlagen des Verbandes bildenden Vereinen die Armenpflegevereine.

Zu den besonderen Vereinen für Arbeitsnachweis gehört z. B. die Centralarbeitsnachweisstelle in Düsseldorf. Ursprünglich nur auf die Unterbringung entlassener Strafgefangener ausgehend, ging sie gleichsam wie zur Prophylaxe zum Arbeitsnachweis für die verschiedenen Zweige der männlichen Lohnarbeiter als einer wirksamen Vorkehrung gegen strafbare Handlungen über. Das Unternehmen ist interkonfessionell und dehnt sich über ganz Rheinland und Westfalen aus. Die Arbeitgeber allein entrichten Gebühren. Mit diesen sowie aus freiwilligen Beiträgen deckt dieser Arbeitsnachweis seine Unkosten. Nur von Privatleuten ins Leben gerufen ist der Arbeitsnachweis Mühlhausen. Hier sind Gebühren von den Arbeitnehmern, aber nur nach erlangter Stelle, zu entrichten. Eine freiwillige Kollekte Mühlhausener Bürger erhält die Anstalt.

γ) Besondere Vereine für Arbeitsnachweis.

Daneben giebt es förmliche Vereinsorganisationen, die ausschliesslich den Arbeitsnachweis betreiben, so der Verein für Arbeitsnachweis in

Wiesbaden und der Arbeitsnachweisverein für den Stadt- und Landkreis Essen. Wiesbaden war bei der Absicht, eine öffentliche Arbeitsnachweisstelle zu errichten, mit der Bestimmung, dass bei Arbeitseinstellung der Arbeitsnachweis eingestellt werden sollte, auf Widerspruch beim Bezirksausschuss gestossen und hatte in Folge dessen seinen Plan aufgegeben. Der Verein vermittelt für alle Berufe und ertheilt Auskunft über die jeweiligen Arbeitsverhältnisse. Mitglieder können einzelne Personen wie auch ganze Korporationen sein. Für Ortsangehörige ist die Vermittelung unentgeltlich; der Verein erfreut sich einer beträchtlichen pekuniären Unterstützung durch die Stadt. Eine ähnliche Zusammensetzung zeigt der genannte Verein in Essen. Stadt- und Landkreis, mehrere Vereine und Krupp unterstützen ihn.

Die Centralanstalt für Arbeits- und Wohnungsnachweis in Darmstadt zieht, wie ihr Name bereits sagt, auch den Wohnungsnachweis in den Kreis ihres Wirkens, im Uebrigen ist sie ähnlich zusammengesetzt wie die vorher erwähnten Vereine. Sie bildet mit ihrem erweiterten Geschäftskreis den Uebergang zu der nächsten Gruppe.

δ) Vereine mit weiter angelegtem Wirkungskreise, die sich auch die Stellenvermittelung zur Aufgabe machen.

Es seien von diesen Vereinen besonders erwähnt die Hamburger Gesellschaft zur Beförderung der Kunst- und nützlichen Gewerbe, die Gesellschaft der Armenfreunde in Kiel, der Verein für Volkswohl in Halle und der Verein für Volkswohl „Feierabend“ in Sachsen. In Hamburg regte zu einer Centralisirung des Arbeitsnachweises an der aus der Choleraepidemie 1892 entstehende Nothstand und ferner die grossen Uebelstände der Privatstellenvermittelung für das See- und Flussschifffahrts- und für das Hafenpersonal. Der Arbeitsnachweis vermittelt getrennt für ungelernte Arbeiter, für die geübten Hafenarbeiter und für die landwirthschaftlichen Arbeiter. Jedoch die gelernten, fast durchweg in Gewerkvereinigungen organisirten Arbeiter fürchteten, bei Benutzung dieses Arbeitsnachweises in ihrem Lohn gedrückt zu werden. Die vom Arbeitsnachweis verschickten landwirthschaftlichen Arbeiter waren untauglich und mit den ihnen gebotenen Lebensbedingungen nicht zufrieden. Daher ist es von den drei genannten Arbeiterkategorien bisher nur für die erste zu einem befriedigend arbeitenden Nachweis gekommen. Ebenfalls landwirthschaftliche Arbeitsvermittelung betreibt neben anderen socialen Bestrebungen der Verein „Feierabend“ in Sachsen.

C. Der Arbeitsnachweis der Gemeinden und anderer öffentlicher Verbände.

Es wurde bereits oben erwähnt, dass 1895 neben das Stuttgarter Bureau für Arbeitsnachweis ein städtisches Arbeitsamt trat. Es bildet dieses Vorgehen der Stadtverwaltung Stuttgart den Anfang einer neuen Phase der socialen Fürsorge. Als eine zweite Wurzel, aus der diese Bewegung hervorwuchs, sind die Anregungen des 1893 in Frankfurt a. M. tagenden Socialen Kongresses anzusehen. Das Verdienst, die Gemeinde zu dieser Art Socialpolitik angeregt zu haben, gebührt dem Regierungsrath Lautenschlager, damaligem Vorsitzenden des Gewerbegerichts Stuttgart, und zwar um so mehr, als er die Vermittelung durch den

bereits vorhandenen Vereinsarbeitsnachweis, der sich vor den anderwärts bestehenden vortheilhaft auszeichnete, damit zu vervollkommnen trachtete. Er erkannte, dass die Betheiligung am Arbeitsnachweis allgemein werden müsse, und dass ein unentgeltlicher und unparteiischer Arbeitsnachweis anzustreben sei, ein Arbeitsnachweis, an dem die Verwaltung nicht wie beim Vereinsarbeitsnachweis bloss zahlend betheiligt wäre, und der auch von der vornehmlich durch Unternehmerkreise beherrschten Gemeindeverwaltung losgelöst werden müsste. Lantenschlager hielt eine Angliederung dieser Einrichtung an das Gewerbegericht für heilsam als an ein Organ, an dem Arbeitgeber und -nehmer gleichmässig betheiligt wären. Es würde damit auch die Aufgabe des Gewerbegerichts, als Einigungsamt zu wirken, erleichtert; bei Entschädigungsklagen wegen kündigungsloser Entlassung oder unrechtmässiger Niederlegung der Arbeit bekäme dies Gericht durch den Arbeitsnachweis den richtigen Maassstab für die Höhe der festzusetzenden Entschädigung. Diese Anregung, der in einer Denkschrift und in dem Entwurf einer Organisation greifbare Form gegeben wurde, und die durch die allseitige Anerkennung und die Verhandlungen auf dem Frankfurter Kongresse einen Rückhalt erhielt, führte dann schliesslich unter einigen Abänderungen zu der am 1. April 1895 erfolgten Gründung des Stuttgarter Arbeitsamtes. Dieses arbeitet unentgeltlich, für Männer und Frauen bestehen getrennte Abtheilungen; die Leitung liegt in der Hand einer Kommission aus 9 Mitgliedern und 6 Stellvertretern, Vorsitzender ist der Vorsitzende des Gewerbegerichts, die übrigen Mitglieder und Stellvertreter werden von den Beisitzern des Gewerbegerichts aus ihrer Mitte zu gleichen Theilen gewählt. Die Festsetzung der Geschäftsordnung ist dem Gemeinderath nach Anhörung der Kommission vorbehalten, die beiden bürgerlichen Kollegien haben das Recht, aus ihrer Mitte zu den Sitzungen je ein Mitglied mit berathender Stimme zu entsenden. Dem Gemeinderath soll ferner der Erlass einer Dienstanweisung für die Angestellten des Arbeitsamtes nach Anhörung der Kommission zustehen, bei Arbeitseinstellung soll das Arbeitsamt die Arbeitsvermittelung weiterführen. Die Wirksamkeit dieser Einrichtung ist sehr umfangreich. Eine ganze Reihe württembergischer Städte folgte diesem Beispiel und richtete mit nicht eben wesentlichen Abänderungen ähnlich organisirte Arbeitsämter ein. Die königlich württembergische Regierung setzte die einzelnen Arbeitsämter in Wechselbeziehung durch Errichtung einer Landescentrale, durch Einrichtung eines unentgeltlichen telephonischen Verkehrs der Aemter unter einander und durch Geldunterstützungen.

Diese von dem Beispiel Stuttgarts und den Verhandlungen des Frankfurter Kongresses ausgehenden Anregungen wurden in den übrigen deutschen Staaten in recht mannigfacher Weise in die That umgesetzt. Sollen diese Arbeitsnachweise klassificirt werden, so unterscheidet man zweckmässig Arbeitsnachweisanstalten mit paritätischer Betheiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern an der Verwaltung, ferner Arbeitsnachweise unter direkter Leitung der Gemeindeverwaltung und schliesslich Arbeitsnachweise grösserer Kommunalverbände. Aus dieser Eintheilung geht bereits hervor, dass diese Anstalten sich zum Theil eng, zum Theil nur recht lose an das Stuttgarter Vorbild anschlossen. Am meisten differiren diese einzelnen Arbeitsnachweise neben der verschiedenen Art der Leitung des Unternehmens in ihrer Stellung zum Streik.

D. Gemischte Organisationen.

Ein Mittelding zwischen den städtischen und den vorher geschilderten Arbeitsnachweisen bilden die Einrichtungen, bei denen bei der Verwaltung sowohl die Gemeinden als auch Vereinsorganisationen, Körperschaften oder öffentliche Verwaltungen, allerdings unter Hegemonie der Gemeinde, mitwirken. Zuweilen treten in diese Verwaltungen an Stelle von Verbänden auch Privatpersonen ein. In diese Klasse gehört die Centralanstalt für Arbeitsnachweis in Posen, die freilich bisher noch wenig Erfolg gehabt hat; eine ähnliche Einrichtung besteht in Köln, die in gewissem Grade den französischen Arbeitsbörsen nachgebildet ist, nur mit dem Unterschied, dass an Stelle der Arbeitersyndikate dort, in Köln neben Arbeitnehmern auch Arbeitgeber betheiligt sind; ferner auch in Aachen. Die Stadt stellt die Mittel zur Verfügung und behält sich dafür eine Reihe wichtiger Befugnisse über Regelung, Verwaltung und Benutzung des Unternehmens vor, während die Leitung und Verwaltung dann allerdings den Interessentengruppen zusteht. Die Benutzung dieses Arbeitsnachweises ist erheblich.

E. Arbeitsnachweis der Vereine, Anstalten und Verwaltungen mit fürsorglichem Charakter.

Gewissermassen Specialarbeitsnachweise kann man die Arbeitsvermittelungsunternehmungen nennen, die, wenn auch nicht für gewisse Arbeitsfächer, so doch für gewisse Personenkategorien zu sorgen übernommen haben. Entweder sind es allgemein humanitäre Interessen, die hier zur Verwirklichung kommen sollen, oder es sind streng konfessionelle oder berufsmässige Bestrebungen, die sich in dieser Weise bethätigen wollen Bei den Anstalten mit Arbeitsnachweisen, die allgemein menschenfreundliche Interessen vertreten, kann man weiter unterscheiden zwischen solchen, die heilend, und solchen, die vorbeugend wirken wollen. Zu den ersteren gehören die Armenvereine und Armenverwaltungen, die Herbergen zur Heimath, Naturalverpflegungsstationen und Arbeiterkolonien und schliesslich auch die Vereine für entlassene Strafgefangene; zu letzteren die Anstalten, die sich z. B. die Fürsorge für weibliche Arbeiter zur Aufgabe gemacht haben.

Die Unbeständigkeit der Produktionsverhältnisse führte zahlreiche Armenvereine und Armenverbände dazu, die Arbeitsvermittelung, die doch ein wichtiges Korrelat ihres Wirkens ist, selbst in die Hand zu nehmen und so die Beseitigung der Hülfsbedürftigkeit in wirksamerer und wirthschaftlicherer Form anzustreben. Es wäre hier besonders die Armenordnung der Stadt Elberfeld, die Anstalt in Leipzig vom Jahre 1843 und vor Allem der von Böhmert in Dresden ins Leben gerufene Verein gegen Armennoth und Bettelei vom Jahre 1880 wegen seiner hervorragenden Stellung und schliesslich noch der Wohlthätigkeitsverein (Verein gegen Verarmung und Bettelei) in Dortmund vom Jahre 1879 zu nennen. Derjenigen Elemente, die neben wirthschaftlichem Gesunkensein vielleicht auch noch in sittliche Verkommenheit gerathen sind, nehmen sich die Herbergen zur Heimath, die Naturalverpflegungsstationen und die Arbeiterkolonien an; alle drei lehnen sich zwar an die evangelische

innere Mission an, wirken aber interkonfessionell. Am höchsten bezüglich des Publikums stehen die Herbergen zur Heimath, die wandernde, meist noch nicht ganz mittellose Arbeiter vor Ausbeutung und vor sittlicher Verwahrlosung schützen wollen und deshalb die Arbeitsvermittelung in den Kreis ihrer Aufgaben gezogen haben. Oben war bereits erwähnt worden, dass die Innungen vielfach wegen Uebernahme ihres Arbeitsnachweises mit den Herbergen in Verbindung getreten sind. Häufig haben sich auch diese Herbergen den Verbandsorganisationen zur Unterhaltung von Centralarbeitsnachweisen angeschlossen. Naturalverpflegungsstationen gewähren wie die Herbergen zur Heimath wandernden Arbeitern vorübergehend, nicht aber wie jene gegen Entgelt, sondern unentgeltlich Unterkommen und Verpflegung. Die Ausübung des Arbeitsnachweises ist diesen Einrichtungen meist aus Mangel an sachgemässen, sich dazu eignenden Kräften schwieriger geworden. Für längere Zeit bieten Unterkunft die Arbeiterkolonien. Sobald die Aufgenommenen sittlich und wirthschaftlich wieder auf das allgemeine Niveau gekommen sind, versucht die Kolonie, ihnen Stellen zu verschaffen, was bei dem Misstrauen der Arbeitgeber gegen die betreffenden Elemente sehr mühevoll ist. Noch schwieriger ist die Aufgabe des Schutzvereins für entlassene Strafgefangene. Das grösste derartige Bureau wird vom Berliner Verein zur Besserung Strafgefangener unterhalten. Unter den zahlreichen Vereinen zur Fürsorge für weibliche Arbeitskräfte sind besonders bekannt der Letteverein in Berlin, der badische Frauenverein in Karlsruhe, der Verein Jugendschutz in Berlin, der Berliner Hausfrauenverein, ferner die Mägdeherbergen und Rettungsanstalten.

Die konfessionellen Anstalten scheiden sich in evangelische und in katholische Organisationen; sie sind sehr zahlreich und entfalten auch vielfach eine umfangreiche Wirksamkeit. Eine Vermittelung von Arbeitsgelegenheit für gediente Soldaten erklärt ihr Bedürfniss aus der Menge dieser periodisch auf einmal ins Erwerbsleben zurückkehrenden Arbeitskräfte. Zu diesem Zweck haben Militärvereine entweder selbst einen Arbeitsnachweis errichtet oder sich an bestehende Arbeitsnachweisanstalten angeschlossen. Der erhebliche Wechsel der Arbeitsgelegenheit in militärfiskalischen Betrieben, die zuweilen neben zahlreichen plötzlichen Einstellungen auch vorkommenden massenhaften Entlassungen, hat 1895 die Direktion des Feuerwerkslaboratoriums in Spandau dazu angeregt, in Verbindung wenigstens im engen Kreise mit den ortsansässigen Gewerbetreibenden und Privatfabriken zu treten.

Erwähnt seien ferner hier noch die Arbeitsausgleichstellen der Eisenbahnverwaltung.

III. Die Verbände der Arbeitsnachweise.

Die Bestrebungen zum Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage konnten sich naturgemäss nicht auf den örtlichen Markt beschränken, die Arbeitsnachweise mussten in eine gewisse Beziehung zu einander treten, und so kam es in den letzten Jahren zu der Gründung territorialer Verbände, deren es gegenwärtig acht in Deutschland giebt, die in Folgendem in historischer Reihenfolge aufgeführt sein mögen: die

württembergische „Landescentrale für Arbeitsvermittelung“ (vom 1. Januar 1896), der „Verband der Anstalten für Arbeitsnachweis im Grossherzogthum Baden“, jetzt „Verband badischer Arbeitsnachweise“ genannt (1896), der städtische Arbeitsnachweis in Kaiserslautern für das linksrheinische Bayern (Pfalz) (1897), das „Centralbureau für die Arbeitsnachweisstellen im Regierungsbezirk Düsseldorf“ (1897), der „Verband der öffentlichen Arbeitsvermittelungsstellen der Rhein- und Maingegend“ (1898), der „Verband bayerischer Arbeitsnachweise“ (1899); die aus landwirthschaftlichen Kreisen hervorgegangene Gründung der „Centralanstalt für Arbeitsnachweis jeglicher Art“ in Liegnitz (1898) vereinigte sich mit einzelnen Tochtergründungen zum „Verband zur Förderung des Arbeitsnachweises im Regierungsbezirk Liegnitz“; und endlich der „Verband märkischer Arbeitsnachweise“, der als letzter in dieser Reihe am 18. Februar 1901 das Ergebniss des Zusammentritts der kommunalen Arbeitsnachweise der Provinz Brandenburg mit dem Centralverein Berlin darstellt.

Gebührt Baden und Württemberg das Verdienst, in der grossen Verwaltungsaufgabe einer Centralisirung der Arbeitsnachweise bahnbrechend vorangegangen zu sein, so hat dafür die bayerische Verwaltung die Aufgabe in grösserem Umfange erfasst und ihre Lösung auf festere Grundlagen gestellt. Nirgend anderswo ist die einheitliche Ausgestaltung des Arbeitsnachweises für ein so grosses Gebiet, wie es das Königreich Bayern darstellt, versucht worden. In Baden war die Statistik, in Württemberg die regelmässige Mittheilung von Vakanzenlisten Gegenstand der Centralisirung. Das Centralbureau in Düsseldorf hat dies letztere nachgeahmt, desgleichen Bayern, jedoch wurde in diesem grossen Gebiete nicht nur eine einzige Centrale für den ganzen Staat errichtet, sondern je eine in jedem der acht Regierungsbezirke. Der Ausdehnung in die Weite entspricht in Bayern eine ebenso lobenswerthe Vertiefung in administrativer Hinsicht. Bayern hat die Gemeindebehörden grundsätzlich zum Organ der Arbeitsnachweisverwaltung gemacht; Württemberg, das hierbei auf halbem Wege stehen geblieben war, hat das Beispiel Bayerns nachträglich nachzuahmen versucht.

Württemberg hat dann ferner in der Erkenntniss, dass die staatlichen Grenzen für den Arbeitsnachweis nicht massgebende Linien sind, mit den beiden Nachbarn Baden und Bayern Vereinbarungen über den Verkehr der Arbeitsnachweise unter einander getroffen. Wir sehen eine derartige Entwickelung auch schon an den Grenzen von Mittel- und Süddeutschland im Rhein-Main-Verband, der in das preussische Staatsgebiet hineingreift. Das Grossherzogthum Hessen hat den telephonischen Verkehr unter seinen Arbeitsnachweisen mit Staatsunterstützung bereits ins Leben gerufen. Rheinabwärts schliesst sich dann Düsseldorf an. So sieht man förmlich schon die Anfänge von einander entgegenwachsenden Landesverbänden in Süddeutschland und einem Theile von Westdeutschland. Die noch rückständigen preussischen Städte sind erst durch gemeinsame Erlasse des Handelsministers und des Ministers des Innern auf die Nothwendigkeit öffentlicher Arbeitsnachweise aufmerksam gemacht worden.

Da aber die grösseren Städte in ihren Marktverhältnissen immer eine grosse Aehnlichkeit haben werden, so werden die Arbeitsnachweise daselbst oft dasselbe Bild aufweisen. Ein Ausgleich zwischen diesen

wird daher weniger aussichtsreich sein, als ein beständiger und unmittelbarer Verkehr zwischen der städtischen Centrale und ihrer nächsten Umgebung: Die Landesverbände bedürfen also der Ergänzung durch Nachbarschaftsverbände. Der Rhein-Main-Verband pflegt bereits derartige Verbindungen.

Der Verband märkischer Arbeitsnachweise sucht sich ein derartiges Feld in seinen auf die Begründung neuer Anstalten abzielenden Bestrebungen erst zu bereiten.

Der nächste Schritt nach Einrichtung der Landesverbände bestand dann in der Herstellung von Beziehungen zwischen sämmtlichen Arbeitsnachweisen Deutschlands. Angebahnt wurden diese bereits durch die Berathungen des „Socialen Kongresses" des freien deutschen Hochstiftes in Frankfurt a. M. 1893, an dem Nationalökonomen und Praktiker aller Parteirichtungen Theil nahmen. Jene Bestrebungen erfuhren eine wesentliche Förderung durch die auf Veranlassung bestehender Arbeitsnachweise einberufene Arbeitsnachweiskonferenz in Karlsruhe 1897. Sie wurden dann 1898 in die That umgesetzt von dem Centralverein für Arbeitsnachweis in Berlin durch die Gründung des „Verbandes deutscher Arbeitsnachweise" mit dem Sitze in Berlin. Ein Austausch von Arbeitskräften findet zwar noch nicht statt, wohl aber von Erfahrungen; ferner wird eine einheitliche Statistik erstrebt und für die Vermehrung von Arbeitsnachweisen Propaganda gemacht. Die Erfolge sind bedeutend, denn die Zahl von 29 Mitgliedern bei Gründung des Verbandes ist bis heute auf 133 Mitglieder in allen Theilen des Deutschen Reiches gestiegen.

IV. Die Berichterstattung über den Arbeitsmarkt.

Eine Berichterstattung über den Arbeitsmarkt zu schaffen, war eines der wichtigsten Mittel zur Förderung der auf die Arbeitsvermittelung gerichteten Bestrebungen. Es war auch das erste Band der in völliger Vereinzelung als lediglich örtliche Einrichtung entstandenen Arbeitsnachweise.

Die praktischen Erfolge sind verschieden je nach der Art, wie diese Berichterstattung erfolgte. In Deutschland gebührt Jastrow das Verdienst, sie auf eine wissenschaftliche Grundlage gestellt und dabei den praktischen Bedürfnissen entsprechend eingerichtet zu haben. Deutschland steht mit seiner Berichterstattung aber nicht vereinzelt da. In England erfolgt sie in der „Labour Gazette" als amtliche Publikation des zum englischen Handelsministerium gehörigen „Labour Office"; in Frankreich in dem „Bulletin", der Zeitschrift des zum französischen Handelsministerium gehörigen „Office du travail"; in ähnlicher Weise in Belgien in der „Revue du travail".

Die drei genannten Staaten waren Deutschland in der Berichterstattung vorangegangen, Oesterreich ging erst später dazu über, und zwar in der „Socialen Rundschau" des arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium.

Es ist erfreulich, dass die deutsche Berichterstattung, obwohl sie nicht amtlich, sondern nur wissenschaftlich privat erfolgt, unter den bereits vorhandenen als die beste anerkannt wird, und zwar deswegen, weil sie auf feststehende Thatsachen, wie Beschäftigung und Arbeits-

losigkeit, nicht eingeht, sondern lediglich Zahlen, nur Angebot und Nachfrage, zusammenstellt, womit sie den thatsächlichen Verhältnissen näher steht.

V. Kritik.

Die Höhe der wirthschaftlichen Entwickelung, auf der sich die Kulturstaaten heute befinden, die besondere Art der heutigen Produktionsweise, nämlich die ausgedehnte Arbeitstheilung, die Erweiterung der Wirthschaftsgebiete und die örtlichen und zeitlichen Schwankungen des Bedürfnisses nach Arbeitskräften beweisen zur Genüge die Nothwendigkeit, dass für die Waare Arbeit auch ein Markt vorhanden sei. Die Aufgabe dieses Arbeitsmarktes kann natürlich nur die sein, die passenden Arbeitsgelegenheiten und die passenden Arbeitskräfte in möglichst ausgedehnter, zuverlässiger und rascher Weise gegenüberzustellen. Eine Beseitigung der Arbeitslosigkeit jedoch wird durch eine auch noch so sachgemässe und vortreffliche Durchbildung der Arbeitsvermittelung nie erreicht werden können. Eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit wird als nothwendige Ergänzung hinzutreten müssen. Die Frage, wie dieses wirthschaftliche Problem der Arbeitsvermittelung am besten zu lösen sei, ist noch nirgends geklärt. Welcher von den vielen Formen der Vorzug zu geben sei, kann auch hier nicht entschieden werden. Jedenfalls aber wird man schon jetzt sagen können, dass ganz gewiss nicht bloss eine dieser Formen die richtige sein wird, ferner dass die eine Form an dem einen Platze heute noch die richtige, in nächster Zeit aber schon überlebt sein wird, und dass für den einen Platz die eine Form richtiger sein wird als eine andere. Was zunächst die wichtige Frage anlangt, ob Lokalisation oder Centralisation das Richtige ist, so ist jedenfalls die mit centralistischen Tendenzen zusammenhängende Auffassung, welche die Arbeitskraft lediglich als Waare behandelt, zu korrigiren. Persönliche und sociale Beziehungen, die den Menschen an seine Heimath ketten, dürfen, abgesehen von den auf manche Arbeiterkategorien sich erstreckenden fürsorglichen Bestrebungen, auch ganz allgemein in ihrem Werth nicht unterschätzt werden, sondern müssen entschieden zu ihrem Recht kommen. Sind es also neben wirthschaftlichen Motiven auch sociale Ziele, die in der Ausgestaltung und Vervollkommnung der Arbeitsvermittelung verwirklicht werden müssen, so sind jedenfalls parteipolitische Bestrebungen, die das Wohl des Einzelnen in letzter Linie immer dem Parteiinteresse nachstellen werden, auszuschliessen. Darunter leidet der Arbeitsnachweis, wie erst jüngst wieder die Stellungnahme der socialdemokratischen Partei gegen den Antrag auf paritätische Arbeitsnachweise im deutschen Reichstage beweist. Was die einzelnen Formen des Ausgleichs zwischen Arbeitsangebot und -nachfrage anbelangt, so wird es sich empfehlen, der bisherigen Entwickelung und dem steten Streit um die verschiedenen Formen des Arbeitsnachweises vor der Hand seinen Lauf zu lassen, im Vertrauen darauf, dass sich das Gute und Richtige von selbst Bahn brechen wird. Ein direktes Verbot der einen oder der anderen Form erscheint nicht zweckmässig, wohl aber eine Beschränkung und eine Abhülfe ihrer Missstände. Den direkten Verkehr zwischen Arbeiter und Unternehmer wird man mit Rücksicht auf die Aufenthalts- und Erwerbsfreiheit nicht verbieten

können, wohl aber empfiehlt es sich, den oben genannten Missverhältnissen einen Damm entgegen zu schieben. Der Stellenvermittelung werden, da ein interlokaler und interfachlicher Ausgleich an Arbeitskräften nicht zu entbehren ist, bereits durch den Zug der Zeit die Grenzen gesteckt werden. Eine Monopolisirung der gewerblichen Arbeitsvermittelung würde zwar eine gute Uebersicht schaffen, die heilsame Konkurrenz der einzelnen Unternehmungen aber beseitigen. Gegen die Nachtheile, die aus der Handhabung der Stellenvermittelung durch pekuniär interessirte Personen erwachsen, wie es in erster Linie bei der erwerbsmässigen Stellenvermittelung der Fall ist, wird zunächst am besten eingeschritten durch sachverständige behördliche Beaufsichtigung der Leiter in moralischer und intellektueller Beziehung, der Buchführung, der etwaigen Unterbringung der Arbeitsuchenden, der betreffenden Lokale u. s. w. Am meisten Abbruch geschieht dieser Form durch die besonders in Deutschland erkennbare Tendenz der Entwickelung nach der Einrichtung unparteiischer Arbeitsnachweise durch gemeinnützige Vereine und Gemeinden. Die Annahme, dass eine öffentliche Verwaltung für Vermittelungsgeschäfte nicht geeignet sei, ist durch die Erfahrung sonst im Wesentlichen widerlegt. Die noch immer erhobenen Einwände der Arbeitgeber richten sich gegen einen bereits überlebten Zustand des Arbeitsnachweises, treffen aber auf seine heutige Form nicht mehr zu. Zu der Frage, ob eine berufsgenossenschaftliche oder eine allgemeine Gestaltung vorzuziehen sei, wäre noch zu bemerken, dass erstere jedenfalls mit grösserer Sachkenntniss vorgehen wird, dass ferner durch die Specialisirung das ganze Gebiet der Arbeitsvermittelung übersichtlicher werden würde, aber es bedarf hierzu einer durchaus sachgemässen und den geschäftlichen Anforderungen Rechnung tragenden Handhabung der Geschäfte. Allgemeine Vereinsnachweise werden vor denen der Gemeinde den Vorzug haben, dass sie sich leichter den vorgefundenen Verhältnissen anpassen und einem Wechsel folgen können; bezüglich der finanziellen Grundlagen und der Zuverlässigkeit der administrativen Mittel stehen sie aber zurück hinter den in der Form zwar steiferen, aber in der finanziellen Position gesicherten kommunalen Anstalten; und zwar erscheint von den kommunalen Einrichtungen die Gemeinde zu dieser Aufgabe am berufensten und geeignetsten, weil sie den konkreten Erwerbsverhältnissen am nächsten steht, und weil in ihren Verwaltungs- und Vertretungsorganen die verhältnissmässig grösste Mannigfaltigkeit der Produktionszweige vertreten zu sein pflegt. Vielleicht empfiehlt sich auch eine Verquickung derartiger Einrichtungen. Vereins- und kommunaler Arbeitsnachweis arbeiten beide mit gleichem Erfolge. Die Frage also, ob dieser oder jener zweckmässiger sei, ist heutzutage ebensowenig mehr eine Kernfrage, wie die nach der Stellung des Arbeitsnachweises zum Streik u. Ae. Den Arbeitsnachweis als Anhängsel von anderen Wohlfahrts- oder Erziehungsbestrebungen zu betreiben, erscheint nicht zweckmässig, weil dessen Benutzung einem freien Arbeiter widerstreben würde. Die Unentgeltlichkeit erscheint vom socialpolitischen wie auch vom praktischen Standpunkte das Erstrebenswerthe. Was die Beziehung zwischen der Verwaltung des Arbeitsnachweises und anderen Verwaltungszweigen anlangt, so giebt es kein Gebiet der öffentlichen Verwaltung mehr, das nicht zum Arbeitsnachweis in irgend welcher Beziehung stände oder zu ihm in Be-

ziehung treten könnte, wie eben alle Verwaltungszweige unter einander zusammenhängen. Ein Zielpunkt der gegenwärtigen Arbeitsnachweisbewegung in Deutschland ist die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises. Das direkte Eingreifen der Reichsregierung zu Gunsten der Bestrebungen des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise in Berlin bei dessen letzter Tagung im Oktober 1902 bedeutet einen grossen Schritt vorwärts zur Erreichung jenes Zieles.

Literatur.

v. Reitzenstein, Der Arbeitsnachweis. Seine Entwickelung und Gestaltung im In- und Auslande. (Berlin 1897.) — Entwickelung und gegenwärtiger Stand der Frage des Arbeitsnachweises. Vorberichte und Verhandlungen der Konferenz vom 11. und 12. Mai 1876 in Berlin. (Daselbst 1896.) — Jastrow, Die Einrichtung von Arbeitsnachweisen und Arbeitsnachweisverbänden. (Daselbst 1898.) — Freund, Der allgemeine Arbeitsnachweis in Deutschland im Jahre 1896. (Daselbst 1897.) — v. Wien, Die neuere Entwicklung des Arbeitsnachweises in Deutschland (in Schmoller's Jahrbüchern für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich. 24. Jahrgang 1900). — Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis in Deutschland (in den Jahrbüchern für Nationalökonomie. Jena 1898). — Der Arbeitsmarkt, Halbmonatsschrift der Centrale für Arbeitsmarktberichte, Organ des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise, herausgegeben von J. Jastrow (Berlin). — Socialpolitik und Verwaltungswissenschaft, Aufsätze, Abhandlungen von J. Jastrow, Bd. I. Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis; Gewerbegerichte und Einigungsämter. (Berlin 1902.)

Die Krankenversicherung[1].

Von Prof. Dr. **Ludwig Lass**, Kaiserl. Regierungsrath im Reichs-Versicherungsamt.

Die deutsche Arbeiterversicherung, eine Errungenschaft der letzten Jahrzehnte, umfasst drei grosse Zweige: die Kranken-, die Unfall- und die Invalidenversicherung.

I. Die rechtliche Grundlage für die Krankenversicherung des Deutschen Reiches bilden:

1. Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der revidirten Fassung vom 10. April 1892 und der Novelle vom 30. Juni 1900[2], ferner

2. das Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886, Abschnitt B §§ 133—142. Dieser Abschnitt des Gesetzes, welcher die Krankenversicherung zum Gegenstande hat, ist theilweise durch Artikel 32 der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 ausser Wirksamkeit gesetzt, im Uebrigen aber durch das neue Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft vom 30. Juni 1900 unberührt geblieben[3].

II. Die Vorschriften über die Krankenversicherung gelten für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches. Sie sind insbesondere auch für die am 1. April 1891 mit dem Königreich Preussen verbundene Insel Helgoland in Kraft gesetzt worden[4].

Auf die deutschen Kolonien und Schutzgebiete finden dagegen diese Gesetze keine Anwendung.

Die gegen Krankheit versicherten Personen.

Uebersicht.

1. Der grösste Theil der Arbeiter und der diesen in wirthschaftlicher Beziehung nahestehenden Personen ist im Deutschen Reiche gegen

---

[1]) Abkürzungen: I.V.G. = Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899. K.V. = Krankenversicherung. K.V.G. = Krankenversicheruugsgesetz vom 15. Juni 1883 in der revidirten Fassung vom 10. April 1892. L.U.V.G. = Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886. V.O. = Verordnung.

[2]) R.G.Bl. 1892, S. 379, 417; 1900, S. 332.

[3]) Die noch geltenden Vorschriften des alten L.U.V.G. sind die folgenden: §§ 133, 134 Abs. 2, 136, 137, 138, 141 u. 142.

[4]) V.O. vom 14. December 1892 (R.G.Bl. S. 1052).

Krankheit versichert. Die Durchschnittszahl der Versicherten, einschliesslich der in den Knappschaftskassen ihrer Versicherungspflicht genügenden Personen, betrug im Jahre 1900 10156512 bei einer Gesammtbevölkerung von 56004000 Personen, mithin beinahe ein Fünftel der Bevölkerung des Deutschen Reichs[1]).

2. Man unterscheidet:

a) die Versicherungspflicht (Versicherungszwang, nothwendige, gesetzliche Versicherung), welche entweder auf reichsgesetzlichen oder landesgesetzlichen Vorschriften oder auf statutarischen Bestimmungen von Gemeinden oder von weiteren Kommunalverbänden beruht; und

b) die freiwillige Versicherung in der doppelten Erscheinung als freiwilliger Eintritt in die Versicherung und als freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses.

Die Versicherungspflicht.

I. Gesetzlich — d. h. ohne Weiteres kraft Gesetzes — sind der Versicherungspflicht unterworfen die Arbeiter und geringer besoldeten Betriebsbeamten und diesen gleichstehenden Personen, und zwar:

1. die Arbeiter ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Lohnes;

2. die Betriebsbeamten und ihnen gleichstehenden Personen (Werkmeister, Techniker, Handlungsgehülfen, Beamte des Reichs, Staats und der Kommunalverbände, soweit sie in versicherungspflichtiger Beschäftigung stehen, die in gewissen Geschäftsbetrieben — der Anwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten des Invalidenversicherungsgesetzes — beschäftigten Personen) dann, wenn ihr Verdienst 2000 Mark jährlich ($6^2/_3$ Mark täglich) nicht übersteigt[2]).

Die Voraussetzungen für beide Fälle sind:

a) Beschäftigung in einem bestimmten, im Gesetze genau bezeichneten Betriebe (man spricht hier von „versicherungspflichtigen Betrieben"[3]);

b) Beschäftigung gegen Gehalt oder Lohn (im Gegensatz zur Unfallversicherung, bei welcher auch unentgeltlich beschäftigte Arbeiter etc. versichert sind);

c) dass ein freiwillig eingegangenes Beschäftigungsverhältniss besteht (woraus folgt, dass die Strafgefangenen und die in Besserungsanstalten internirten Personen von der Krankenversicherung ausgeschlossen sind); und

d) dass die Beschäftigung nicht nur eine ganz vorübergehende, d. h. nicht durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf weniger als eine Woche beschränkt ist.

[1]) Die Zahl der Versicherten — ausschliesslich der in den Knappschaftskassen versicherten Personen — ist von Ende 1885 bis Ende 1899 von 4,3 Millionen auf über 8,7 Millionen gestiegen. Statistik des Deutschen Reichs. N.F., Bd. 133, S. 5* u. 6*. Die neueren Zahlen sind in der amtlichen Schrift über „Einrichtung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung" von Prof. Lass u. Dr. Zahn, 2. Aufl., Berlin 1902, veröffentlicht. Die gesammte Statistik der Krankenversicherung für das Jahr 1900, welche vom Kaiserlichen Statistischen Amt herausgegeben wird, ist zur Zeit noch nicht veröffentlicht.

[2]) K.V.G. § 2b.

[3]) Zu vergl. folgende Ziff. II.

Unerheblich ist Alter (im Gegensatz zur Invalidenversicherung, welche Vollendung des 16. Lebensjahres voraussetzt)[1], Geschlecht (Arbeiterinnen stehen den Arbeitern gleich), Reichs- und Staatsangehörigkeit. Unerheblich ist ferner der Umstand, ob und welches Vermögen der Arbeiter oder Betriebsbeamte sonst besitzt (dadurch unterscheidet sich die Arbeiterversicherungsgesetzgebung von der Armenpflegegesetzgebung, welche für die Zuwendung einer Unterstützung Bedürftigkeit voraussetzt[2]).

II. Die versicherungspflichtigen Betriebe. Kraft Reichsgesetzes sind unbedingt versicherungspflichtig[3]):

1. Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüche, Gruben; Fabriken, Hüttenwerke, der Eisenbahn-, Binnenschifffahrts- und Baggereibetrieb, Werften und Bauten aller Art;

2. das Handelsgewerbe, Handwerk und die sonstigen stehenden[4]) Gewerbebetriebe, z. B. Kellereibetrieb grosser Weinhandlungen, Fischerei, wenn der Gewerbefischer die Fischerei innerhalb der Grenzen seiner Berechtigung von einer Stelle aus betreibt (Gegensatz: „Gewerbebetrieb im Umherziehen").

Ausgenommen sind jedoch die Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken, und diejenigen Handlungsgehülfen und -lehrlinge, deren Unterhaltungsansprüche aus Art. 63 (früher 60) des Handelsgesetzbuches[5]) gegen den Prinzipal vertragsmässig nicht beschränkt oder beseitigt sind;

3. der Geschäftsbetrieb der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung und der Versicherungsanstalten des Invalidenversicherungsgesetzes;

4. Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heisse Luft, Elektricität u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen (sog. Motorenbetriebe), sofern die Verwendnng nicht ausschliesslich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht;

5. der technische Betrieb der Post- und Telegraphenverwaltungen, einschliesslich des Telephondienstes, und die wirthschaftlichen Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, wie der Betrieb der Geschützgiessereien, Pulver- und Feuerwerksfabriken, der Artilleriewerkstätten, Proviantämter, Bäckereien u. dergl.;

6. der Betrieb der zur Fahrt auf den Flussmündnngen und Haffen der See dienenden Fahrzeuge, sowie der Betrieb der Küstenfahrer, mit Ausnahme der Besatzung der Seeschiffe, auf welche die §§ 59 bis 61 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902[6]) Anwendung finden.

III. Erweiterung der Versicherungspflicht. Die Versicherungspflicht kann erstreckt werden:

1. durch Verfügung des Reichskanzlers oder die Central-

---

[1]) I.V.G. § 1.

[2]) R.Ges. über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 mit Novelle vom 12. März 1894.

[3]) K.V.G. § 1.

[4]) D. h. mit einer gewerblichen Niederlassung verbundene Gewerbebetriebe (§ 42 der Reichsgewerbeordnung).

[5]) Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897.

[6]) R.G.Bl. S. 175. Vergl. daselbst §§ 137 u. 138.

behörde des betr. Bundesstaats auf die in Betrieben oder im Dienste des Reichs oder eines Staates beschäftigten Personen, welche der Krankenversicherungspflicht nicht bereits nach gesetzlichen Bestimmungen unterworfen sind[1]).

Die Voraussetzungen, unter welchen eine solche Anordnung zulässig ist, sind die gleichen wie die unter I angeführten.

2. durch Landesgesetz oder Statut (autonome Satzung) einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes für ihre Bezirke[2]) auf:

a) vorübergehend beschäftigte (sog. unständige) Personen, die in den vorbezeichneten Betrieben beschäftigt werden;

b) in Kommunalbetrieben oder im Kommunaldienste beschäftigte Personen, soweit sie nicht kraft Gesetzes bereits krankenversicherungspflichtig sind (z. B. die städtischen Feuerwehren, Gas- und Wasserwerke, Nachtwachtdienst);

c) die im Gewerbebetrieb beschäftigten Familienangehörigen des Unternehmers, sofern ihre Beschäftigung nicht auf Grund eines Arbeitsvertrags, sondern z. B. eines privatrechtlichen Herrschaftsverhältnisses (der elterlichen Gewalt) erfolgt;

d) die Hausindustrie[3]);

e) die nicht dem gesetzlichen Versicherungszwange unterliegenden Handlungsgehülfen und -lehrlinge (d. h. solche, deren Ansprüche gegen den Prinzipal aus Art. 63 des Handelsgesetzbuches nicht vertragsmässig beschränkt oder aufgehoben sind);

f) die landwirthschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten[4]).

Ueber diesen Personenkreis hinaus ist in verschiedenen Bundesstaaten (z. B. Baden[5]), Braunschweig) und einzelnen Gemeinden[6]) die Versicherungspflicht auch auf die Dienstboten erstreckt.

IV. Ausnahmen von der Versicherungspflicht. Von der Versicherungspflicht sind ausgenommen: Personen des Soldatenstandes, Personen, welche im Dienste des Reichs, eines Bundesstaates oder Kommunalverbandes beschäftigt sind, sofern ihnen für Krankheitsfälle ein Anspruch auf wenigstens die Mindestleistungen der Krankenver-

---

[1]) K.V.G. § 2a.

[2]) K.V.G. § 2; ferner L.U.V.G. vom 5. Mai 1886 (R.G.Bl. S. 132), Abschnitt B §§ 133 ff., insbesondere § 142 daselbst. Diese Vorschriften gelten auch noch nach Inkrafttreten des neuen Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft vom 30. Juni 1900.

[3]) Die Erstreckung der Versicherungspflicht auf die Hausindustrie kann ausserdem durch Bundesrathsbeschluss erfolgen. K.V.G. § 2 Abs. 4 u. Art. 1 des Gesetzes, betreffend Abänderung des K.V.G. vom 30. Juni 1900.

[4]) Eine Erstreckung des Versicherungszwanges auf Bedienstete in der Land- und Forstwirthschaft hat stattgefunden in Schwarzburg-Rudolstadt (Gesetz vom 16. December 1887), Schwarzburg-Sondershausen (Gesetz vom 20. December 1887), Sachsen (Gesetz vom 22. März 1888), Baden (Gesetz vom 24. März 1888), Hessen (Gesetz vom 4. April 1888), Sachsen-Weimar (Gesetz vom 4. April 1888), Württemberg (Gesetz vom 16. December 1888), Sachsen-Altenburg (Gesetz vom 6. Mai 1890), Braunschweig (Gesetz vom 29. Mai 1890), Bremen (Gesetz vom 5. Januar 1893), Reuss j. L. (Gesetz vom 24. März 1893), Sachsen-Meiningen (Gesetz vom 26. Januar 1894).

[5]) Badische Vollzugsverordnung vom 3. September 1892.

[6]) Vergl. Zimmermann, F. W., „Die deutsche Gesetzgebung über die Fürsorgepflicht für erkranktes Gesinde" und „Die Fürsorge für erkranktes Gesinde in den Ortsstatuten deutscher Städte", in der Socialen Praxis, V, Nr. 34 u. 38; auch Statistik des Deutschen Reichs. N.F. Bd. 133, S. 2*.

sicherung oder auf den Fortbezug des Gehalts oder Lohnes für mindestens 13 Wochen gewährleistet ist[1]).

V. Befreiungen von dem Versicherungszwange. Das Gesetz kennt ferner die Befreiung bestimmter Personen von der Versicherungspflicht, und zwar erfolgt die Befreiung entweder auf eigenen Antrag der zu befreienden Person oder auf Antrag ihres Arbeitgebers.

1. Eine Befreiung auf eigenen Antrag des zu Befreienden findet statt[2]):

a) wenn es sich um Personen handelt, die in Folge von Gebrechen nur theilweise oder zeitweise erwerbsfähig sind. Die Befreiung ist jedoch nur dann gestattet, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband zustimmt. Durch die Befreiung von der Versicherungspflicht soll verhütet werden, dass Halbinvaliden deshalb nicht in Arbeit genommen werden, um die hohe Gefahr der Erkrankung solcher Personen der Krankenkasse nicht aufzubürden;

b) wenn es sich um Personen handelt, die gegen ihren Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung einen Rechtsanspruch auf eine den Mindestleistungen[3]) der Krankenversicherung entsprechende oder gleichwerthige Fürsorge haben. Die Befreiung ist jedoch nur statthaft, wenn die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruchs gesichert ist[4]).

2. Befreiungen auf Antrag des Arbeitgebers sind in folgenden Fällen zulässig[5]):

a) wenn es sich handelt um Lehrlinge, welchen durch den Arbeitgeber im Erkrankungsfalle freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause für 13 Wochen gesichert ist;

b) wenn es sich um Personen handelt, die in Arbeiterkolonien oder ähnlichen Wohlthätigkeitsanstalten beschäftigt werden;

c) ferner, wenn Personen in Frage kommen, die in der Land- oder Forstwirthschaft beschäftigt werden und für den Fall ihrer Erkrankung gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf eine den Mindestleistungen der Krankenversicherung entsprechende Fürsorge haben. Auch in diesem Falle muss die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers gesichert sein[6]).

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist nicht nur für den zu Befreienden, sondern auch für den Arbeitgeber von Bedeutung, für den letzteren insofern, als auch er von der Beitragspflicht frei wird.

Der Antrag auf Befreiung ist bei der Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung oder bei dem Vorstande der Krankenkasse zu stellen. Gegen einen ablehnenden Bescheid findet Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde statt, deren Entscheidung endgültig ist[7]).

---

[1]) K.V.G. § 3.
[2]) K.V.G. § 3a.
[3]) Zu vergl. unten S. 175 ff.
[4]) Kommt der Arbeitgeber bei Eintritt eines Krankheitsfalles seiner Verpflichtung nicht nach, so hat die Krankenkasse vorbehaltlich ihres Regressanspruchs gegen den säumigen Arbeitgeber einzutreten. K.V.G. § 3a letzter Abs.
[5]) K.V.G. § 3b.
[6]) § 136 des alten L.U.V.G. vom 5. Mai 1886.
[7]) K.V.G. § 3a Abs. 2 u. § 3b. Abs. 2.

Die freiwillige Versicherung.

I. Das Gesetz kennt eine freiwillige Versicherung in zwei verschiedenen Formen, den freiwilligen Eintritt in die Krankenversicherung und die freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses.

II. Der freiwillige Eintritt in die Versicherung[1]) ist gestattet:

1. Personen, die ohne Gehalt oder Lohn in solchen Betrieben oder Beschäftigungsarten thätig sind, welche die mit Gehalt oder Lohn Beschäftigten der Versicherungspflicht unterwerfen;

2. den von der Versicherungspflicht wegen anderweiter Fürsorge befreiten Bediensteten des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände;

3. den auf Antrag des Arbeitgebers vom Versicherungszwange befreiten Lehrlingen, und den Insassen von Arbeiterkolonien;

4. überhaupt denjenigen Personen, auf welche durch Statut die Versicherungspflicht ausgedehnt werden kann, soweit dies nicht geschehen ist;

5. den Dienstboten, deren Versicherung nur bei der Gemeindekrankenversicherung und nur unter gewissen Umständen bei den Ortskrankenkassen möglich ist;

6. nach statutarischer Vorschrift auch nicht versicherungspflichtigen Personen, deren Jahreseinkommen 2000 Mark nicht übersteigt.

III. Freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses. Denjenigen Personen, die aus einem Versicherungsverhältniss ausscheiden, ohne wegen ihrer neuen Beschäftigung dem Versicherungszwange von Neuem zu unterliegen, ist die Möglichkeit gegeben, in der Versicherung zu verbleiben. Dies geschieht durch freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses, wobei die vollen Beiträge von dem Versicherten allein zu tragen sind, also einschliesslich des sonst auf den Arbeitgeber entfallenden Beitragstheils.

Das Verbleiben in der einmal begründeten Versicherung ist von der Voraussetzung abhängig, dass der Versicherte im Inlande verbleibt, und bei der Gemeindekrankenversicherung, dass er entweder im Gemeindebezirk seines bisherigen Aufenthalts verbleibt oder in dem Gemeindebezirk Aufenthalt nimmt, in dem die letzte Beschäftigung stattfand[2]).

Entstehung und Endigung der Versicherung.

1. Die Versicherungspflicht beginnt und endigt, sobald ihre gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind oder wegfallen.

Die deutsche Arbeiterversicherung beruht wesentlich auf dem gesetzlichen Zwang. Der Versicherungszwang besteht darin, dass die von demselben ergriffenen Personen ohne ihr Zuthun, kraft Gesetzes versichert sind, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Davon verschieden ist das in einigen ausserdeutschen Staaten eingeführte System, wonach eine Verpflichtung der Unternehmer beziehungsweise Arbeitgeber, ihre Arbeiter zu versichern, aufgestellt wird. Das

[1]) K.V.G. §§ 4 Abs. 2, 19 Abs. 3, 26a Abs. 2 Ziff. 5, 63 Abs. 2 u. 72 Abs. 3.
[2]) K.V.G. §§ 11, 27 Abs. 1, 64, 72 Abs. 3 u. 73 Abs. 1.

deutsche Recht hat mit gutem Grunde das Princip des Zwangs eingeführt, weil eine Arbeiterversicherung im grossen Stile nur hierdurch möglich ist [1]).

II. Der freiwillige Eintritt in die Versicherung wird durch eine schriftliche oder mündliche Erklärung des Berechtigten (Anmeldung) bewirkt. Es wird mithin ein Vertragsschluss nicht erfordert, es genügt vielmehr eine einseitige Erklärung, welche die Wirkung hat, dass dadurch das Versicherungsverhältniss begründet wird. Die Erklärung ist dem Gemeinde- oder Kassenvorstande oder der Meldestelle gegenüber abzugeben. Eine Weigerung, den sich Meldenden aufzunehmen, ist regelmässig unzulässig. Nur eine Ausnahme lässt das Gesetz zu, wenn nämlich festgestellt wird, dass der sich Meldende bereits krank ist [2]).

Anders ist das Rechtsverhältniss in den Fällen, in welchen der freiwillige Eintritt in die Versicherung auf statutarischer Zulassung [3]) beruht. In diesem Falle kann das Statut oder auch die Kassenverwaltung die Bedingungen für die Aufnahme feststellen, und es kann daher auch vorgesehen werden, dass die Meldung abgelehnt werden kann.

Die Beendigung einer durch freiwilligen Eintritt begründeten Versicherung wird durch ausdrücklichen Austritt und durch Zahlungsverzug bewirkt. Die Versicherung endigt, wenn der Beigetretene seine Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen zu entrichten versäumt hat [4]).

III. Die freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses wird begründet:

1. entweder durch eine ausdrückliche Anzeige bei dem Kassenvorstand, die binnen einer Woche zu erfolgen hat, oder

2. durch stillschweigende Fortentrichtung der vollen Beiträge; durch letztere jedoch nur dann, wenn der Fälligkeitstermin innerhalb der für die Anzeige vorgeschriebenen Frist von einer Woche liegt.

Das Versicherungsverhältniss endigt in diesen Fällen:

1. mit dem ausdrücklichen Austritt;

2. mit Wegfall einer der gesetzlichen Voraussetzungen, z. B. mit Eintritt in eine neue versicherungspflichtige Beschäftigung, mit Auswanderung, Umzug in eine andere Gemeinde;

3. durch Zahlungsverzug. Hier tritt das Erlöschen der Versicherung bei der Gemeindekrankenversicherung schon dann ein, wenn der Versicherte einmal die Zahlung versäumt, bei den übrigen Krankenkassen erst dann, wenn an zwei auf einander folgenden Terminen die Zahlung unterblieben ist [5]).

---

[1]) Ueber die Einwendungen, welche namentlich im Auslande gegen den Versicherungszwang und die Zwangsversicherung, wie er im deutschen Arbeiterversicherungsrecht verwirklicht ist, erhoben werden, vergl. Lass-Zahn a. a. O. S. 57 ff.; ferner Dr. Zacher, Die Arbeiterversicherung in Europa nach ihren Systemen. Vortrag für den 6. internationalen Arbeiterversicherungskongress in Düsseldorf 1902 (abgedruckt in dem Sammelwerk: Die Arbeiterversicherung im Auslande, Heft XVI S. 13 ff.).

[2]) K.V.G. §§ 4 Abs. 2, 19 Abs. 3, 63 Abs. 2, 72 Abs. 3.

[3]) K.V.G. § 26a Abs. 2 Ziff. 5.

[4]) Vergl. K.V.G. § 4 Abs 4, 19 Abs. 6, 63 Abs. 4, 72 Abs. 3.

[5]) Vergl. zu III: K.V.G. §§ 11, 27 Abs 1 u. 2, 64, 72, Abs. 3, 73 Abs. 1.

Die Träger der Krankenversicherung.

Uebersicht.

I. Die Organisation der Krankenversicherung im Deutschen Reiche ist eine vielgestaltige, die Kassen sind im allgemeinen klein, ihre Zahl gross.

Es sind 7 verschiedene Arten von Krankenkassen zu unterscheiden. Dies erklärt sich vornehmlich aus der geschichtlichen Entwickelung des Krankenkassenwesens. Die neue Gesetzgebung fand bereits brauchbare Einrichtungen in verschiedener Gestalt in Deutschland vor und diese wurden zweckmässig dem neuen Organismus eingegliedert.

Die Zahl der im Jahre 1900 thätigen Kassen betrug nach der Reichsstatistik[1]) 23,216, dazu kommen noch die nicht mitgezählten 195 Knappschaftskassen. Die grosse Zahl der Kassen erklärt sich durch ihren Zweck. Die Krankenversicherung muss im Bedarfsfalle schnell eintreten und der Umfang ihrer Leistungen im Einzelfalle ist im Verhältniss zur Unfallversicherung und zur Invalidenversicherung nicht erheblich. Deshalb müssen die Kassen den Versicherten leicht erreichbar sein, die Feststellung der Erkrankung und der sonstigen Voraussetzungen der erhobenen Ansprüche muss sich schnell und leicht bewerkstelligen lassen, jeder einzelne Versicherte muss möglichst unter unmittelbarer Aufsicht der Kassenorgane und der finanziell bei der Kasse interessirten Personen stehen, damit Fälle von Simulation und sonstige Missbräuche hintangehalten werden.

II. Die einzelnen Träger der Krankenversicherung sind folgende: die Ortskrankenkassen; die Betriebs-(Fabrik-)krankenkassen; die Baukrankenkassen; die Innungskrankenkassen; die Knappschaftskassen; die freien Hülfskassen ohne Beitrittszwang in ihrer doppelten Gestalt als eingeschriebene Hülfskassen und landesrechtliche Hülfskassen, und die Gemeindekrankenversicherung.

Die Innungskrankenkassen, Knappschafts- und Hülfskassen sind ältere Einrichtungen, welche den Zwecken der neuen Krankenversicherung dienstbar gemacht worden sind. Die übrigen Kasseneinrichtungen sind neu geschaffen worden.

Die verschiedene Wichtigkeit der Kassenarten findet ihren Ausdruck in der statistisch festgestellten Zahl der Krankheitstage, für welche seit Inkrafttreten der Krankenversicherung bis Ende 1899 Krankengeld gezahlt oder Vergütung für Behandlung in Krankenhäusern gewährt worden ist. Von der Gesammtzahl (613,469,871 Krankheitstage) entfallen 44,5% auf die Orts-, 28,4% auf die Betriebskrankenkassen, 12,4% auf die eingeschriebenen Hülfskassen, 11,4% auf die Gemeindekrankenversicherungen, 1,7% auf die landesrechtlichen Hülfskassen, 1,1% auf die Innungs- und 0,5% auf die Baukrankenkassen[2]).

Die Ortskrankenkassen.

I. Die Ortskrankenkassen sind die regelmässige Form der Krankenversicherung, welche für den Bezirk einer oder mehrerer Gemeinden

[1]) Vergl. Lass-Zahn a. a. O. S. 246 u. 263.
[2]) Statistik des Deutschen Reichs. N.F. Bd. 133, S. 18*.

oder eines weiteren Kommunalverbandes (Kreises) gebildet werden. In ihnen werden die in einzelnen oder mehreren Gewerbezweigen (z. B. Maurer, Tischler, Kaufleute etc.) oder in einzelnen oder mehreren Betriebsarten (Fabrikbetrieb, Handbetrieb) beschäftigten Personen versichert. Die Zahl der im Jahre 1900 in Deutschland thätigen Ortskrankenkassen betrug 4655[1]). Bedeutende Ortskrankenkassen sind z. B. die Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend mit über 113,000 Versicherten, die Ortskrankenkasse in Dresden mit über 70,000 Versicherten, die Allgemeine Ortskrankenkasse gewerblicher Arbeiter und Arbeiterinnen in Berlin mit über 53,000 Versicherten, die Allgemeine Ortskrankenkasse in Frankfurt a/M. mit über 36000 Versicherten, die Allgemeine Ortskrankenkasse der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker in Berlin mit über 31,000 Versicherten, die Gemeinsame Ortskrankenkasse in Chemnitz mit über 28,000 Versicherten, die Allgemeine Ortskrankenkasse der Schneider, Schneiderinnen und verwandter Gewerbe in Berlin mit über 27,000 Versicherten[2]).

Die Ausdehnung der Ortskrankenkasse über den räumlichen Bereich einer Gemeinde hinaus ist aus Gründen der Zweckmässigkeit namentlich da eingeführt, wo einzelne Gewerbszweige über einen grösseren Bezirk verbreitet sind, und die Arbeiter bald hier bald dort beschäftigt werden.

II. Die Ortskrankenkasse ist ein Personenverein (Korporation) mit dem Rechte einer selbständigen juristischen Person, d. h. sie kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden, und für die Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse[3]).

Die Personen, welche den Verein bilden — die Mitglieder der Kasse — sind die versicherten Arbeiter, Betriebsbeamten und sonstigen Versicherten, für welche die Kasse errichtet ist. Dagegen sind die Arbeitgeber nicht Kassenmitglieder, obwohl sie einen Theil der Kosten der Krankenversicherung zu tragen haben[4]). Wegen ihrer Theilnahme an der Aufbringung der Mittel ist ihnen jedoch ein Einfluss auf die Verwaltung der Kassen eingeräumt worden.

Die Mitgliedschaft zur einzelnen Kasse (Kassenzugehörigkeit) richtet sich nach Beschäftigungsart und Beschäftigungsort. Es gehört mithin der Schlosser der Ortskrankenkasse der Schlosser, der Tischler derjenigen für Tischler oder Holzbearbeitung, der Maurer der für Maurer oder Bauarbeiter errichteten Krankenkasse an[5]). Vereinigt der Unternehmer mehrere Gewerbszweige (z. B. Tischler und Schlosser) oder Betriebsarten (Hand- und Fabrikbetrieb) in einem einheitlichen Betriebe, wie dies häufig der Fall ist, so gehören die sämmtlichen in dem einheitlichen Betriebe beschäftigten Personen derjenigen Ortskrankenkasse an, welche für den Gewerbszweig oder die Betriebsart errichtet ist, in denen die Mehrzahl dieser Personen beschäftigt ist[6]).

---

[1]) Lass-Zahn a. a. O. S. 263.
[2]) Lass-Zahn, S. 137. Die Einrichtung und Wirkung der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend ist dortselbst S. 156 ff. näher geschildert worden.
[3]) K.V.G. § 25.
[4]) Zu vergl. unten S. 186 ff.
[5]) K.V.G. § 16 Abs. 3.
[6]) K.V.G. § 19 Abs. 4.



Was den Betriebsort anlangt, so gilt etwas Besonderes für Personen, welche in Gewerbebetrieben beschäftigt sind, deren Natur es mit sich bringt, dass einzelne Arbeiten an wechselnden Orten ausserhalb der Betriebsstätte ausgeführt werden (z. B. Bauarbeiter, Bauglaser, Dachdecker, Monteure). In diesen Fällen tritt nicht schon mit jedem Wechsel des Orts der thatsächlichen Beschäftigung ein Kassenwechsel ein, es gilt vielmehr auch für die Zeit der auswärtigen Beschäftigung der Sitz des Gewerbebetriebes bezw. der Sitz der mit der unmittelbaren Leitung jener Arbeiten betrauten Stelle als Beschäftigungsort [1]).

III. Errichtung, Schliessung und Auflösung der Ortskrankenkassen.

1. Die Errichtung der Ortskrankenkasse wird entweder auf Initiative der Gemeinde oder auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde bewirkt, und zwar durch Aufstellung eines Statuts, d. h. einer autonomen Satzung, nach welcher die Verwaltung der Kasse geführt werden soll [2]).

2. Die Auflösung einer Ortskrankenkasse kann auf Antrag der Betheiligten (Gemeindebehörde unter Zustimmung der Generalversammlung), durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde [3]) herbeigeführt werden.

Die Schliessung einer Ortskrankenkasse kann durch die höhere Verwaltungsbehörde angeordnet werden, und sie muss erfolgen, wenn die Mitgliederzahl dauernd unter 50 sinkt und falls gewisse finanzielle Schwierigkeiten entstehen [4]).

Die in der aufgelösten oder geschlossenen Ortskrankenkasse versichert gewesenen Personen sind anderen Ortskrankenkassen und, soweit dies nicht ohne erhebliche Benachtheiligung anderer Ortskrankenkassen geschehen kann, der Gemeindekrankenversicherung zu überweisen [5]).

IV. Die Verwaltung der Ortskrankenkasse.

1. Die Aufgaben der Arbeiterversicherung kann, wie bereits in der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 [6]) hervorgehoben ist, die Staatsgewalt allein nicht bewältigen, deshalb finden wir auf diesem Gebiete in weitem Umfange Selbstverwaltung. Die Krankenkassen sind keine staatlichen Anstalten, mit bureaukratischem Gepräge, sondern freie sociale Gebilde, welche ihre inneren Angelegenheiten selbständig verwalten und nur vom Staate überwacht werden (ebenso wie die Berufsgenossenschaften des Unfallversicherungsrechts [7]).

Die Verwaltung erfolgt nach Massgabe des Statuts, das sich die Betheiligten selbst gegeben haben. Der Rahmen, innerhalb welchen die Selbständigkeit der Kassen zugelassen ist, ist durch das Gesetz

---

[1]) K.V.G. § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 5a.
[2]) K.V.G. §§ 16 Abs 1, 17, 18 u. 19.
[3]) K.V.G. § 47 Abs. 2 u. 3.
[4]) K.V.G. § 47 Abs. 1 u. 3. Ausnahme daselbst Abs. 7.
[5]) K.V.G. § 47 Abs. 4.
[6]) Zu vergl. Lass-Zahn S. 4 u. 63 ff.
[7]) Vergl. unten Art.: Die Unfallversicherung, S. 196 ff.

gegeben[1]). Das Gesetz schreibt vor, welche Bestimmungen nothwendig[2]) und welche erlaubt[3]) sind.

Ferner schreibt mitunter das Gesetz vor, dass gewisse Massnahmen nicht getroffen werden dürfen, z. B. dass die Leistungen der Krankenkassen auf weitere als in dem Gesetz vorgesehene Unterstützungen, namentlich auf Invaliden-, Wittwen- und Waisenunterstützungen nicht ausgedehnt werden dürfen (§ 21 letzter Absatz).

Das Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde[4]).

2. Die Organe der Ortskrankenkasse, welchen die Verwaltung obliegt, sind Vorstand und Generalversammlung.

a) Der Vorstand besteht aus Kassenmitgliedern[5]) und aus Arbeitgebern[6]). Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber wird nach dem Verhältniss der von ihnen aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu dem Gesammtbetrage der Beiträge bemessen. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf den Arbeitgebern in keinem Falle eingeräumt werden[7]). An die Stelle der Arbeitgeber können ihre Geschäftsführer oder Betriebsbeamten treten[8]).

Das Amt als Vorstandsmitglied ist ein Ehrenamt. Es ist unentgeltlich zu verwalten; durch das Statut kann indessen bestimmt werden, dass für den durch Wahrung der Vorstandsgeschäfte erwachsenden Zeitverlust und entgehenden Arbeitsverdienst eine Entschädigung zu gewähren ist. Baare Auslagen werden in jedem Falle von der Kasse ersetzt[9]).

Die Annahme des Vorstandsamts kann nur aus bestimmten, im Gesetz vorgesehenen Gründen abgelehnt werden[10]). Die Folge einer unberechtigten Weigerung der Uebernahme des Amts besteht in zeitweiliger Entziehung des Stimmrechts in der Generalversammlung[11]).

Der Vorstand hat die Kasse gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten und die laufende Kassenverwaltung zu führen[12]). Zu seiner Legitimation dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden[13]).

Die Mitglieder des Vorstands — ebenso wie Rechnungs- und Kassenführer — haften der Kasse für pflichtmässige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln[14]). Bei Pflichtwidrigkeiten kann in dreifacher

---

[1]) Zu vergl. Normalstatut im Centralblatt für das Deutsche Reich 1892 Nr. 29, S. 515.

[2]) Z. B. K.V.G. §§ 19 Abs. 1, 23 Abs. 2, 27 Abs. 4, 37 Abs. 1, 49 Abs. 2, 52 Abs. 1, 54 Abs. 1.

[3]) Z. B. K.V.G. §§ 21 Abs. 1, 26 Abs. 3, 26a, 27 Abs. 3, 28 Abs. 2, 34a Abs. 1, 35 Abs. 1, 38 Abs. 4, 49 Abs. 4, 51 Abs. 2, 52 Abs. 3, 54 Abs. 2, 55 Abs. 3.

[4]) K.V.G. § 24.

[5]) Zu vergl. oben S. 165 zu II.

[6]) K.V.G. § 34 Abs. 1.

[7]) K.V.G. § 38.

[8]) K.V.G. § 38a Abs. 2.

[9]) K.V.G. § 34a Abs. 1.

[10]) Vergl. K.V.G. § 34a Abs. 2.

[11]) K.V.G. § 34a Abs. 2.

[12]) K.V.G. § 35 Abs. 1.

[13]) K.V.G. § 35 Abs. 2.

[14]) K.V.G. § 42 Abs. 1. Bürgerliches Gesetzbuch § 1833 ff.

Weise vorgegangen werden: einmal durch Auferlegung hoher gesetzlicher Zinsen (8—20%) für in ihrem Nutzen verwendete Kassengelder[1], sodann durch Ordnungsstrafen Seitens der Aufsichtsbehörde[2], und endlich durch strafrechtliche Verfolgung, wenn es sich um strafbare Verbrechen oder Vergehen oder Uebertretungen (z. B. Unterschlagung, Betrug, Untreue[3]) handelt.

b) Die Generalversammlung besteht — wie der Vorstand — aus Kassenmitgliedern, und zwar entweder aus sämmtlichen oder Vertretern (Delegirten, Abgeordneten[4]), und aus den Vertretern der Arbeitgeber, über deren Zahl dasselbe gilt, was oben bezüglich des Vorstandes gesagt ist[5]. Die Arbeitgeber sind berechtigt, sich in der Generalversammlung durch ihre Geschäftsführer oder Betriebsbeamten vertreten zu lassen[6], dagegen ist den Kassenmitgliedern oder Delegirten die Befugniss, sich vertreten zu lassen, nicht eingeräumt. Den Gang der Verhandlung hat das Statut zu regeln.

Hervorzuheben ist noch, dass in einigen Fällen (nämlich bei der Vorstandswahl[7]) und der Entscheidung über gewisse Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung[8]) eine gesonderte Abstimmung der Versicherten und der Arbeitgeber stattzufinden hat.

Eine Anzahl wichtiger Angelegenheiten sind der Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung vorbehalten (sog. Reservatrechte der Genossenschaftsversammlung), z. B. die Vorstandswahl, Aenderung der Statuten, Abnahme der Jahresrechnung u. s. w.[9]).

3. Ueber die Frage, in welcher Weise die Verwaltung der Kasse im Einzelnen zu erfolgen hat, hat das Statut zu entscheiden (z. B. über die Anstellung der Beamten der Kasse und deren Gehälter u. s. w.). Durch das Gesetz werden nur einige wichtige Massregeln der Verwaltung geordnet. Es sind Bestimmungen getroffen über die Anlegung von Geldern und Werthpapieren[10]), über die Ansammlung eines Reservefonds[11]), die Abnahme der Jahresrechnung[12]), die Haftung der Rechnungs- und Kassenführer[13]), und in Betreff von Kontrolmassregeln[14]). Ausserdem hat das Gesetz bestimmt, dass Einnahmen und Ausgaben gesondert zu verwalten sind[15]).

Was insbesondere den Reservefonds der Ortskrankenkasse anlangt, so ist vorgeschrieben, dass er mindestens so hoch sein muss, wie die durchschnittliche Jahresausgabe der letzten drei Jahre beträgt.

---

[1]) K.V.G. § 42 Abs. 2.
[2]) K.V.G. § 45 Abs. 1.
[3]) § 266 Reichsstrafgesetzbuch.
[4]) K.V.G. § 37 Abs. 1 u. 2. Voraussetzung ist Grossjährigkeit und Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.
[5]) K.V.G. § 38 Abs. 2.
[6]) K.V.G. § 38a Abs. 1.
[7]) K.V.G. § 38 Abs. 3.
[8]) K.V.G. § 21 Ziff. 1a, 31 Abs. 2.
[9]) K.V.G. §§ 26a Abs. 2 Ziff. 2a, 34 Abs. 1, 36, 46 Abs. 1, 46a Abs. 1, 47 Abs. 2, 48 Abs. 1—3.
[10]) K.V.G. § 40 Abs. 2—5.
[11]) K.V.G. §§ 32 u. 33 Abs. 2.
[12]) K.V.G. §§ 23 Abs. 2 Ziff. 7, 36 Ziff. 1.
[13]) K.V.G. § 42.
[14]) K.V.G. §§ 41 u. 45.
[15]) K.V.G. § 40 Abs. 1.

Solange er diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen[1]). Der Höchstbetrag des Reservefonds beläuft sich auf das Doppelte des Mindestbetrages. Ist der Höchstbetrag erreicht, so muss entweder eine Ermässigung der Beiträge oder eine Erweiterung der Kassenleistungen eintreten[2]).

Die Betriebs-(Fabrik-)krankenkassen.

I. Betriebs-(Fabrik-)krankenkassen sind diejenigen Kasseneinrichtungen, welche der Unternehmer für seinen Betrieb oder gleichzeitig für mehrere seiner Betriebe einrichtet. Die Kasse beschränkt sich also ihrem Umfange nach auf den Betrieb, in welchem die Versicherten beschäftigt sind. Diese Form der Krankenversicherung ist in Deutschland ausserordentlich verbreitet. Naturgemäss können nur grössere Betriebe in Betracht kommen. Die bedeutendsten sind die Betriebskrankenkasse der Maschinenbauer in Berlin (über 27,000 Versicherte), die Eisenbahnbetriebs- und Werkstättekrankenkasse in München (24,000 Versicherte), die Betriebskrankenkasse der Gussstahlfabrik von Friedrich Krupp in Essen (über 20,000 Versicherte[3]). Die Zahl der im Jahre 1900 thätigen Betriebs-(Fabrik-)krankenkassen betrug 7487[4]).

II. Für die Betriebs-(Fabrik-)krankenkassen gelten im Wesentlichen dieselben Grundsätze, die wir bei Erörterung der Ortskrankenkasse kennen gelernt haben. Die wesentlichsten Besonderheiten sind folgende:

1. Die Errichtung erfolgt durch den Betriebsunternehmer. Er ist dazu berechtigt, wenn er in seinem Betriebe (oder in seinen mehreren Betrieben) 50 oder mehr dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen beschäftigt; bei Beschäftigung von einer geringeren Anzahl von Personen dann, wenn die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Kasse sichergestellt ist[5]).

Er ist dazu verpflichtet, wenn er mehr als 50 versicherungspflichtige Personen beschäftigt, und die Errichtung von der Gemeinde, in welcher die Beschäftigung stattfindet, oder von der Krankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, gefordert wird; ferner wenn der Betrieb für die darin beschäftigten Personen mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden ist, auch wenn in demselben weniger als 50 Personen beschäftigt werden[6]).

Die Anordnung trifft die höhere Verwaltungsbehörde. Kommt der Unternehmer der Anordnung nicht nach, so wird er zu erhöhten Beiträgen herangezogen[7]).

2. Die Mitgliedschaft zu der einzelnen Betriebskrankenkasse wird begründet durch den Arbeitsvertrag (Fabrikordnung, Reglement u.s.w.),

---

[1]) K.V.G. § 32.
[2]) K.V.G. § 33 Abs. 2.
[3]) Lass-Zahn, S. 137. Dort ist auch S. 160 u. 161 die Wirksamkeit der letzterwähnten Betriebskrankenkasse eingehender veranschaulicht.
[4]) Lass-Zahn a. a. O. S. 263.
[5]) K.V.G. §§ 60 u. 61 Abs. 2.
[6]) K.V.G. § 60 Abs. 2 u. § 61 Abs. 1.
[7]) K.V.G. § 62.

durch welchen die in den Betrieb eintretenden Arbeiter und Betriebsbeamten etc. zum Beitritt verpflichtet werden[1]).

3. Das Statut wird durch den Betriebsunternehmer in Person oder durch einen Beauftragten nach Anhörung der beschäftigten Personen oder der von denselben gewählten Vertreter errichtet. Die Genehmigung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde[2]).

4. Der Unternehmer tritt bei der Organisation etwas mehr in den Vordergrund. Er hat nicht nur Anspruch auf Vertretung im Vorstande und der Generalversammlung, es kann ihm oder einem Vertreter durch das Statut sogar der Vorsitz übertragen werden[3]).

Die Kassenverwaltung erfolgt auf Kosten des Betriebsunternehmers und unter dessen Verantwortlichkeit. Rechnungs- und Kassenführer hat der Unternehmer zu bestellen[4]).

Ueber Vorschuss- und Zuschusspflicht des Betriebsunternehmers vergl. unten S. 188.

5. Die Kasse ist zu schliessen, wenn der Betrieb aufgelöst wird, wenn die Mitgliederzahl dauernd unter 50 sinkt und die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse nicht genügend sicher gestellt wird, und wenn der Betriebsunternehmer es unterlässt, für ordnungsmässige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen[5]).

Die Baukrankenkassen.

I. Baukrankenkassen sind dazu bestimmt, die Krankenversicherung für örtlich und zeitlich vorübergehende Baubetriebe zu ermöglichen. Hierzu gehören Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten. Die Voraussetzung ist, dass in diesen Betrieben zeitweilig eine grössere Zahl[6]) von Arbeitern beschäftigt wird.

Für derartige Betriebe erwies sich die Errichtung besonderer Krankenkassen als nothwendig, weil andernfalls die Arbeiter mit der fortschreitenden Ausführung des Baues bald im Bezirk dieser bald jener Gemeinde versicherungspflichtig sein würden, was Streitigkeiten und Belästigungen aller Art für Arbeiter, Arbeitgeber, die Gemeinden und sonstigen Krankenkassen im Gefolge haben müsste.

Es war daher zweckmässig, solche Krankenkassen zu schaffen, die die Schicksale des Betriebes theilen, mit ihm entstehen, weiterrücken und endigen.

Die Zahl der Baukrankenkassen war ständig eine geringe. Ueber 150 (im Jahre 1889) ist sie niemals gestiegen; in 1900 waren 79 solcher Kassen thätig[7]).

II. Die Errichtung hat auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde durch den Bauherrn zu erfolgen. Bauherr ist nicht der Unter-

---

[1]) K.V.G. § 59.
[2]) K.V.G. § 64 Ziff. 1.
[3]) K.V.G. § 64 Ziff. 2.
[4]) K.V.G. § 64 Ziff. 3.
[5]) K.V.G. § 68.
[6]) Für Preussen mindestens 50. Circularerlass des kgl. preussischen Minist. der öffentlichen Arbeiten vom 14. Juni 1884; Reger, Entsch. Bd. IV, S. 478.
[7]) Statistik des Deutschen Reichs N.F. Bd. 133, S. 3* und für 1900 Lass-Zahn S. 263.

nehmer, sondern diejenige Person, für welche und auf deren Rechnung der Bau ausgeführt wird[1]).

Die den Bauherren obliegende Verpflichtung kann auf einen oder mehrere Unternehmer, welche die Ausführung des Baues oder eines Theiles desselben für eigene Rechnung übernommen haben, übertragen werden, wenn dieselben ausreichende Sicherheit (Caution, Bürgschaft u. dergl.) bestellen. Diese Abwälzung der Verpflichtung kann indessen nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen[2]).

Kommt ein Bauherr seiner Verpflichtung, eine Baukrankenkasse zu errichten, nicht nach, so hat er den von ihm beschäftigten Personen für den Fall einer Krankheit und im Falle des Todes derselben ihren Hinterbliebenen die für Ortskrankenkassen vorgeschriebenen Mindestunterstützungen aus eigenen Mitteln zu leisten[3]).

III. Darüber, ob und in welcher Weise ein Reservefonds zu bilden ist, hat die höhere Verwaltungsbehörde bei Genehmigung des Statuts Bestimmungen zu treffen[4]).

Sonst gelten im Allgemeinen die für Betriebskrankenkassen bestehenden Grundsätze.

Die Innungskrankenkassen.

I. Innungskrankenkassen bestanden schon vor Einführung der neuen Krankenversicherung und erfreuten sich in Handwerkerkreisen mit Recht grosser Beliebtheit. Deshalb sind diese Einrichtungen aufrecht erhalten und nur zweckentsprechend umgestaltet worden. Im Jahre 1900 waren in Deutschland 601 Innungskrankenkassen thätig. Ihre Zahl bewegt sich seit 1885 (224) in aufsteigender Linie[5]).

II. Wird für eine Innung eine Innungskrankenkasse errichtet, so werden die von Innungsmitgliedern in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen mit dem Zeitpunkte ihrer Beschäftigung Mitglieder der Innungskrankenkasse[6]).

III. Im Allgemeinen gelten die Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes, sowohl was Organisation und Verwaltung als auch was die materiellrechtlichen Bestimmungen anlangt, auch für die Innungskrankenkassen[7]). Die Innungskrankenkassen sind den Ortskrankenkassen nachgebildet. Abweichungen bestehen namentlich in folgenden Richtungen:

1. Die Kassenverwaltung kann ausschliesslich den Gesellen, Gehülfen und Arbeitern übertragen werden.

2. Der Vorsitzende sowie die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und der Generalversammlung können von der Innung bestellt werden, sofern die Innungsmitglieder die Hälfte (nicht nur ein Drittel) der Beiträge aus eigenen Mitteln bestreiten.

---

[1]) K.V.G. § 69.
[2]) K.V.G. § 70.
[3]) K.V.G. § 71.
[4]) K.V.G. § 72 Abs. 3 in Verbindung mit § 32.
[5]) Statistik des Deutschen Reichs N.F. Bd. 133, S. 3*, und bezüglich des Jahres 1900 Lass-Zahn S. 263.
[6]) K.V.G. § 73 Abs. 2.
[7]) K.V.G. § 73 Abs. 1, Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897, § 90 ff.

3. Reichen die Höchstbeiträge zur Deckung der Mindestleistungen nicht aus, so tritt nicht die Schliessung der Kasse ein, sondern — wie bei den Betriebskrankenkassen — eine Zuschusspflicht der Arbeitgeber oder der Innung.

4. Die Verwaltung der Innungskrankenkasse erfolgt nach einem Nebenstatut (nicht Statut[1]), welches durch Beschluss der Innungsversammlung[2]) unter Betheiligung des Gesellenausschusses[3]) errichtet wird und der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf.

5. Die Innungskrankenkasse hat keine selbständige juristische Persönlichkeit, sie ist vielmehr eine Einrichtung der Innung[4]).

Die Knappschaftskassen.

I. Knappschaftskassen sind die auf Grund bergrechtlicher Vorschriften[5]) errichteten Krankenkassen, welche — ebenso wie die Innungskrankenkassen — schon vor Einführung der neuen Socialgesetzgebung in Deutschland bestanden. Im Jahre 1897 gab es 195[6]) solcher Kassen, welchen 528566 Mitglieder[7]) angehörten.

II. Die neue Versicherungsgesetzgebung hat in die Verhältnisse der Knappschaftskassen nur insoweit eingegriffen, „als erforderlich war, um ihren Mitgliedern dasselbe Maass der Krankenunterstützungen zu sichern, welches den Mitgliedern der auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkassen gewährt wird" (Motive zum Gesetzentwurf). Die Knappschaftskassen sind dabei, was den Umfang ihrer nothwendigen Leistungen anlangt, den Betriebs-(Fabrik)-krankenkassen gleichgestellt. Es ist daher vorgeschrieben, dass die statutenmässigen Leistungen dieser Kassen in Krankheitsfällen die für die Betriebs-(Fabrik-)krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen erreichen müssen[8]). Ist dies der Fall, so besteht für die Mitglieder der Knappschaftskassen nicht die Verpflichtung, einer anderen Krankenkasse anzugehören[9]).

Die freien Hülfskassen.

I. Die ausschliesslich von ihnen selbst verwalteten Hülfskassen ohne Beitrittszwang kommen in zweifacher Gestaltung vor, als eingeschriebene Hülfskassen und landesrechtliche Hülfskassen.

1. Eingeschriebene Hülfskassen. Diese Hülfskassen be-

[1]) § 85 der Gewerbeordnung.
[2]) § 93 Abs. 2 Ziff. 9 daselbst.
[3]) § 95 Abs. 2—4 daselbst.
[4]) Das Rechtsverhältniss ist dasselbe wie bei der Gemeindekrankenversicherung.
[5]) Für Preussen vergl. Berggesetz vom 24. Juni 1865 (Novellen vom 24. Juni 1892 und 7. Juli 1902).
[6]) Lass-Zahn S. 136. Die Knappschaftskassen sind in die Statistik des Deutschen Reiches nicht einbezogen.
[7]) In 1899 betrug die durchschnittliche Mitgliederzahl 583,793. Zu vergl. Statistik des Deutschen Reiches N.F. Bd. 133, S. 6*, Anm. 1. Neue Zahl für 1900: 635,749, zu vergl. Lass-Zahn, S. 246, Anm. 5.
[8]) K.V.G. § 74 Abs. 2.
[9]) K.V.G. § 74 Abs. 1.

stehen nicht nur für versicherungspflichtige Personen und für solche Personen, welche der Versicherung freiwillig beitreten können, sondern für einen beliebigen Mitgliederkreis. Ihre Rechtsverhältnisse, Organisation und Verwaltung werden geregelt durch das Reichsgesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876[1]) und der Novelle vom 1. Juni 1884[2]). Nur einige Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes gelten auch für diese[3]).

Die Zahl der eingeschriebenen Hülfskassen betrug im Jahre 1899 1447 mit durchschnittlich 805354 Mitgliedern[4]).

2. Landesrechtliche Hülfskassen. Dies sind solche Hülfskassen, welche auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichtet sind, und deren Statut von einer Staatsbehörde genehmigt sein muss. Das Statut muss nothwendigerweise Bestimmungen enthalten, welche die Bildung eines Reservefonds, wie er für Ortskrankenkassen vorgeschrieben ist, vorsehen[5]). Die Zahl dieser Kassen in Deutschland betrug im Jahre 1899: 235, ihre Mitgliederzahl belief sich auf durchschnittlich 44709[6]).

II. Die Bedeutung dieser Hülfskassen besteht darin, dass ihre Mitglieder von der Verpflichtung, einer der übrigen Krankenkassen oder der Gemeindekrankenversicherung anzugehören, befreit sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Hülfskasse allen ihren versicherungspflichtigen Mitgliedern oder doch derjenigen Mitgliederklasse, zu welcher der Versicherungspflichtige gehört, im Krankheitsfalle mindestens diejenige Fürsorge zuwendet, welcher sich die Mitglieder der Gemeindekrankenversicherung am Beschäftigungsort des Versicherten zu erfreuen haben[7]).

Daraus folgt, dass mit dem Austritt aus der Hülfskasse oder dem Uebertritt in eine Mitgliederklasse, die nur geringere Leistungen zu erbringen hat, der Versicherungszwang bei einer anderen Krankenkasse alsbald wieder auflebt[8]). Behufs Milderung dieser Folgen schreibt das Gesetz[9]) vor, dass der Versicherungszwang nicht sofort, sondern erst nach Ablauf von 2 Wochen eintritt.

III. Die Hülfskasse erhält auf ihren Antrag eine amtliche Bescheinigung darüber, dass sie, vorbehältlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 Krankenversicherungsgesetz entspricht[10]).

Die Gemeindekrankenversicherung.

I. Die Gemeindekrankenversicherung ist eine Einrichtung der Gemeinde, kein selbständiges Rechtssubjekt, wie die organisirten Kranken-

[1]) R.G.Bl. S. 125.
[2]) R.G.Bl. S. 54.
[3]) K.V.G. § 76.
[4]) Statistik des Deutschen Reichs. N.F. Bd. 133, S. 3* u. 7*. In 1900 betrug die Zahl dieser Kassen 1451, zu vergl. Lass-Zahn S. 263.
[5]) K.V.G. § 75 Abs. 4.
[6]) Statistik des Deutschen Reichs. N.F. Bd. 133, S. 3* u. 7*. In 1900 betrug die Zahl der Kassen 236, zu vergl. Lass-Zahn S. 268.
[7]) K.V.G. § 75 Abs. 1.
[8]) Ueber die Wirksamkeit derjenigen eingeschriebenen Hülfskassen, welche dem § 75 des K.V.G. nicht entsprechen, vergl. die Statistik des Deutschen Reichs. N.F. Bd. 133, S. 39*.
[9]) K.V.G. § 75 Abs. 2.
[10]) K.V.G. § 75a.

kassen. Sie hat daher keine besonderen Organe (Vorstand und Generalversammlung), und wird lediglich von der Gemeinde verwaltet. Das Vermögen der Kasse ist Gemeindevermögen, die Gemeinde ist bezüglich der Beiträge anspruchsberechtigt, wie denn auch den Gläubigern das gesammte Vermögen der Gemeinde haftet. Nur insofern besteht eine gewisse thatsächliche Selbständigkeit, als für die Einnahmen und Ausgaben eine — von der Gemeindekasse getrennte — besondere Kasse (die Krankenversicherungskasse) gebildet werden muss[1]).

Die Gemeindekrankenversicherung ist für diejenigen versicherungspflichtigen Personen bestimmt, welche keiner der übrigen Krankenkassen als Mitglieder angehören.

Im Jahre 1899 bestanden in Deutschland 8521 Gemeindekrankenversicherungen mit 1434436 Mitgliedern[2]).

II. Die Kosten der Verwaltung — persönliche und sachliche — sind von der Gemeinde zu tragen[3]).

Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben sind zur Ansammlung eines Reservefonds zu verwenden. Der Reservefonds soll die Höhe der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten 3 Jahre erreichen[4]).

III. Mehrere Gemeinden können sich zur Bildung einer gemeinsamen Gemeindekrankenversicherung vereinigen[5]), auch kann der weitere Kommunalverband die Gemeindekrankenversicherung übernehmen[6]). Der weitere Kommunalverband tritt dann für die Gemeindekrankenversicherung der ihm angehörenden Gemeinden an die Stelle der einzelnen Gemeinden.

IV. Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass an Stelle der reichsrechtlichen Gemeindekrankenversicherung die landesrechtliche Gemeindekrankenversicherung tritt, sofern die von dieser gewährten Unterstützungen den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügen und höhere Beiträge, als nach diesem Gesetz zulässig sind, nicht erhoben werden[7]). Durch diese Vorschriften sind althewährte süddeutsche Einrichtungen aufrecht erhalten worden.

Die Kassenverbände.

I. Sämmtliche oder mehrere Krankenkassen (Orts-, Betriebs- [Fabrik]-, Bau-, Innungskrankenkassen und Gemeindekrankenversicherungen), sofern sie innerhalb des Bezirkes derselben Aufsichtsbehörde sich befinden, können sich für folgende gemeinsame Zwecke zu einem Verbande vereinigen:

1. zur Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers und anderer gemeinsamer Bediensteten;

[1]) K.V.G. § 9 Abs. 2, 3 u. 4.

[2]) Statistik des Deutschen Reichs. N.F. Bd. 133, S. 3* u. 6*. Ueber die Wirksamkeit einzelner Gemeindekrankenversicherungen, insbesondere die der Stadt München, vergl. Lass-Zahn S. 148 ff. In 1900 betrug die Zahl der Gemeindekrankenversicherungen 8512, zu vergl. daselbst S. 263.

[3]) K.V.G. § 9 Abs. 3.

[4]) K.V.G. § 10 Abs. 2 u. 3.

[5]) K.V.G. §§ 12, 13, 14.

[6]) K.V.G. § 12 Abs. 2.

[7]) K.V.G. § 15.

2. zur Abschliessung gemeinsamer Verträge mit Aerzten, Apothekern, Krankenhäusern und Lieferanten von Heilmitteln und anderer Bedürfnisse der Krankenpflege;

3. zur Anlage und zum Betrieb gemeinsamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder, sowie zur Fürsorge für Genesende;

4. zur gemeinsamen Bestreitung der Krankenunterstützungskosten zu einem die Hälfte ihres Gesammtbetrages nicht übersteigenden Theil.

II. Der Verband erhält ein Verbandsstatut, die Vertretung wird durch einen Vorstand geführt. Der Verband kann unter seinem Namen Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden[1]).

Die Leistungen der Krankenversicherung.

Die gesetzlichen Mindestleistungen.

I. Die Leistungen, welche die einzelnen Kasseneinrichtungen zu erbringen haben oder erbringen können, sind verschieden.

1. Die gesetzlichen Mindestleistungen bei sämmtlichen Kasseneinrichtungen[2]) bestehen:

a) in freier ärztlicher Behandlung, freier Arznei und kleinen Heilmitteln (Brillen, Bruchbänder u. s. w.), und zwar vom Tage der Erkrankung ab;

b) im Falle der Erwerbsunfähigkeit, jedoch erst vom dritten Tage nach Eintritt der Krankheit[3]) ab in einem Krankengeld, welches 50% desjenigen Tagelohnes beträgt, nach welchem die Beiträge bemessen werden.

An Stelle der unter a und b verzeichneten Leistungen kann unter gewissen Voraussetzungen[4]) freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause treten. Daneben ist an die Angehörigen des Versicherten, welche dieser aus seinem Arbeitsverdienste unterhalten hat, eine sog. Angehörigenunterstützung in Höhe der Hälfte des Krankengeldes zu leisten[5]).

Die Krankenunterstützungen (d. h. die Leistungen zu a und b und die Krankenhausbehandlung) endigen spätestens (d. h. wenn nicht schon vorher die Krankheit beendigt ist) mit dem Ablaufe der 13. Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der 13. Woche nach dem Krankengeldbezug. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der 13. Woche (d. h. wenn dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit eine Krankheitszeit ohne Bezug von Krankengeld vorhergeht), so verlängert sich die Unterstützungsdauer, indem dann die 13 Wochen erst von Beginn des Krankengeldbezuges ab gerechnet werden[6]).

---

[1]) K.V.G. §§ 46, 46a u. 46b, 64, 72 Abs. 3 u. 73 Abs. 1.
[2]) K.V.G. §§ 6, 20, 64, 72 Abs. 3, 73 Abs. 1, 74 Abs. 2, 75.
[3]) Die Zwischenzeit wird Karenzzeit (Wartezeit) genannt.
[4]) Zu vergl. K.V.G. §§ 7, 20, 64, 72 Abs. 3, 73 Abs. 1, 74 Abs. 2, 75.
[5]) K.V.G. §§ 7 Abs. 2, 20, 64, 72 Abs. 3, 73 Abs. 1, 74 Abs. 2 u. 75.
[6]) K.V.G. §§ 6 Abs. 2, 20, 64, 72 Abs. 3, 73 Abs. 1. 74 Abs. 2 u. 75.

2. Die Orts- Betriebs-, (Fabrik)-, Bau- und Innungskrankenkassen haben ferner[1]) noch zu gewähren:

a) Wöchnerinnenunterstützung. Diese Unterstützung erhalten, obwohl die normale Schwangerschaft nicht als „Krankheit" aufzufassen ist[2]), Wöchnerinnen auf die Dauer von mindestens 4 Wochen und, soweit ihre Beschäftigung nach den Vorschriften der Gewerbeordnung für eine längere Zeit untersagt ist, für diese Zeit.

Voraussetzung ist, dass die Wöchnerin innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens 6 Monate hindurch versichert war.

Die Wöchnerinnenunterstützung ist in Höhe des Krankengeldes zu gewähren[3]).

b) Sterbegeld. Das Sterbegeld beträgt den 20fachen Betrag desjenigen Tagelohnes, nach welchem die Beiträge bemessen werden. Die genannten Kassen erhalten hierdurch zugleich den Charakter als Sterbekassen[4]).

II. Einige mit den Leistungen der Krankenversicherung in Zusammenhang stehende, für die Krankenversicherung wichtige Begriffe und Principien sind im Folgenden noch zu erörtern:

1. Wie wir oben unter I 1a gesehen haben, gehört zu den Leistungen der Krankenkassen „freie ärztliche Behandlung". An diese Vorschrift knüpft sich einmal der noch nicht ausgetragene Streit zwischen freier Arztwahl der Versicherten und dem sog. System der Kassenärzte (Arztzwang), zum anderen die Frage, was unter „ärztlicher Behandlung" zu verstehen ist, insbesondere ob die Behandlung durch sog. Naturheilkundige zulässig oder statthaft ist.

a) Das Gesetz, nach der Auslegung, die es bisher erfahren hat, überlässt es dem Ermessen der Krankenkasse, ob sie ihren Mitgliedern freie Arztwahl gewähren, oder ob sie Kassenärzte bestellen will, welche die Behandlung ihrer Mitglieder ausschliesslich übernehmen. Daneben steht das in der Mitte zwischen beiden Principien stehende System der sog. beschränkten freien Arztwahl. Für die Einführung des einen oder anderen Systems werden die verschiedensten Gründe angeführt, für die freie Arztwahl mehr ideale Gründe (die Freiheit des Einzelnen, das persönliche Vertrauen des Kranken zu dem Arzte seiner Wahl, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Aerztestandes), für das System der Kassenärzte mehr Zweckmässigkeits- und financielle Gründe[5]). Empfehlenswerth ist die beschränkte freie Arztwahl, entweder in der Form, dass den Versicherten die Wahl zwischen einer sehr grossen Zahl von Kassenärzten gewährt wird, oder in der Form, dass sämmtliche Aerzte des Kassenbezirks als Kassenärzte zugelassen und den Versicherten die Wahl gelassen wird, welchem sie sich anvertrauen wollen.

Innerlich unabhängig von dieser Frage ist die Art und Weise der Honorirung der ärztlichen Leistungen — Zahlung eines festen Satzes

[1]) Die Mindestleistungen der Gemeindekrankenversicherung und der Hülfskassen sind also geringer als die der bezeichneten Krankenkassen.

[2]) Ist mit der Niederkunft eine Krankheit verbunden, so wird die regelmässige Krankenunterstützung gewährt.

[3]) K.V.G. §§ 20 Abs. 1 Ziff. 2, 64, 72 Abs. 3, 73 Abs. 1, 74 Abs. 2.

[4]) K.V.G. §§ 20 Abs. 1 Ziff. 3, 64, 72 Abs. 3, 73 Abs. 1, 74 Abs. 2.

[5]) Näheres s. Lass-Zahn S. 86 ff.

oder Bezahlung der Einzelleistungen. Auch die Verbindung beider Systeme ist mit Vortheil zur Anwendung gebracht (sog. Pointssystem[1]).

b) „Aerztliche Behandlung“ ist die Behandlung durch eine als „Arzt“ anerkannte Person, d. h. nach deutschem Recht einen „approbirten Arzt“[2]). Die Behandlung durch nichtapprobirte Aerzte ist daher nur in Ausnahmefällen statthaft, namentlich dann, wenn sie bei der Behandlung durch einen Arzt mitthätig sind (z. B. Hebammen, Heilgehülfen, Barbiere), oder wenn es sich um einfache Hülfeleistungen handelt (wie Massiren), welche die persönliche Thätigkeit des Arztes nicht erheischen.

Die Frage, ob in geeigneten Fällen auf ausdrücklichen Antrag eines Versicherten auch Behandlung durch einen sog. Naturheilkundigen gewährt werden darf, hat das Gesetz offen gelassen. Jedenfalls kann eine Behandlung durch einen Naturheilkundigen nur dann in Frage kommen, wenn der Versicherte und die Krankenkasse einig sind[3]).

2. Arznei und Heilmittel. Arzneien im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes sind nicht nur diejenigen Stoffe, die ausschliesslich in Apotheken feilgehalten werden dürfen, sondern auch die einfacheren und weniger gefährlichen Stoffe, deren Vertrieb allgemein freigegeben ist (doppeltkohlensaures Natron, Ricinusöl, Baldriantropfen u. s. w.).

Unter den Heilmitteln sind als Minimalleistungen die sog. „kleinen Heilmittel“ hervorgehoben, d. h. solche Heilmittel, welche nicht sehr kostspielig sind. Das Gesetz hat als Beispiele „Brillen, Bruchbänder“ angeführt. Also die Kostenhöhe ist für den Begriff der kleinen Heilmittel entscheidend. Wie wir demnächst S. 180 sehen werden, kann die Leistung auch kostspieligerer Heilmittel (von Beinschienenapparaten, künstlicher Glieder, längerer Badekuren u. s. w.) vorgesehen werden[4]).

3. Das Krankengeld ist im Falle der Erwerbsunfähigkeit zu gewähren. Wir haben daher diesen Begriff und den damit zusammenhängenden Begriff der „Krankheit“ im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes noch etwas näher zu beleuchten.

Erwerbsunfähigkeit ist etwas anderes als Arbeitsunfähigkeit und als Arbeitslosigkeit. Wer in Folge der Erkrankung seine Arbeitsstelle verliert und keine andere findet, ist arbeitslos, aber nicht schon erwerbsunfähig, denn fähig, etwas zu erwerben, bleibt er noch immer. Auf der andern Seite kann unter Umständen eine Person arbeitsfähig, aber doch erwerbsunfähig sein, z. B. wenn sie wegen der Gefahr der Ansteckung oder wegen Entstellung trotz der Fähigkeit, Arbeiten zu leisten, von niemand in Arbeit genommen wird.

Bei Beurtheilung der Frage, ob eine Person erwerbsunfähig ist, sind diejenigen Beschäftigungen massgebend, welche diese nach ihrer Lebensstellung gewöhnlich verrichtete (also Berufsinvalidität im weiteren Sinne[5]).

[1]) Hierüber vergl. Lass-Zahn S. 88.
[2]) Reichsgewerbeordnung § 29.
[3]) Näheres s. Lass-Zahn S. 81 ff.
[4]) Näheres s. Lass-Zahn S. 82 ff.
[5]) Zu beachten ist der Gegensatz zu dem Begriff der Erwerbsunfähigkeit auf dem Gebiete der Unfallversicherung. Hier ist massgebend die Beschränkung der Möglichkeit, auf dem gesammten Arbeitsmarkt durch Arbeit Verdienst zu erlangen.

Krankheit im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes ist nicht nur der Krankheitsprocess, sondern auch der nach Ablauf dieses Processes noch verbleibende Körperzustand, sofern er noch eine ärztliche Behandlung oder die Verwendung von Arznei oder Heilmitteln nöthig macht.

Wichtig ist der Begriff der „erneuten Erkrankung, denn für eine neue Erkrankung können die Leistungen der Krankenkassen immer von Neuem gefordert werden. Dies trifft zu, auch wenn die neue Erkrankung auf derselben Krankheitsanlage beruht, aus welcher die frühere Erkrankung entsprungen ist. Eine andere Beurtheilung tritt dann ein, wenn die ursprüngliche Krankheit noch nicht beseitigt war, und der Versicherte, um sich die Wohlthaten der Krankenversicherung noch einmal zu verschaffen, eine gewisse Zeitlang trotzdem gearbeitet hat[1].

4. Die Krankenhausbehandlung. Die wichtigsten Grundsätze, welche für die Krankenhausbehandlung gelten, sind folgende[2]):

a) Der Krankenkasse steht die Wahl zu, ob sie die regelmässigen Leistungen oder Krankenhausbehandlung gewähren will; der Versicherte hat einen Rechtsanspruch nur auf die ersteren Leistungen.

b) Die Anordnung einer Krankenhausbehandlung ist für Versicherte, die verheirathet oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, nur mit ihrer Zustimmung zulässig; unabhängig von dieser Zustimmung nur dann, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den von der Krankenkasse erlassenen Vorschriften über die Krankenmeldung und das Verhalten während der Krankheit zuwiderhandelt, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert. Für sonstige Erkrankte kann Krankenhausbehandlung unbedingt angeordnet werden.

c) Dass und unter welchen Voraussetzungen den Angehörigen des in einem Krankenhause untergebrachten Versicherten Angehörigenunterstützungen zu gewähren sind, ist bereits oben[3]) erörtert worden.

d) Ausnahmsweise kann neben der freien Kur und Verpflegung in dem Krankenhause Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tagelohns auch solchen Versicherten gewährt werden, die nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohn bestritten haben[4]).

Die Anordnung einer geordneten Krankenhausbehandlung hat, wie die Statistik[5]) beweist, im Laufe der Jahre eine immer grössere Steigung erfahren, und zwar sind die Kosten aller Kassenarten für Krankenanstaltsbehandlung sowohl absolut als auch relativ von Jahr zu Jahr gestiegen.

---

[1]) Das Nähere bezügl. der Begriffe Krankheit und Erwerbsunfähigkeit s. bei Lass-Zahn S. 79 ff.

[2]) K.V.G. § 7.

[3]) Zu vergl. S. 175.

[4]) Zu vergl. Näheres bei Lass-Zahn S. 83 ff.

[5]) Statistik des Deutschen Reichs. N.F. Bd. 133, S. 24*. Der Betrag der Kur- und Verpflegungskosten ist hiernach bei den Krankenkassen (ausschliesslich der Knappschaftskassen) seit dem Jahre 1892—1899 von 10,425,000 auf 17,883,800 M. gestiegen. Im Jahre 1900 beliefen sich die Kosten für Krankenhaus und Rekonvalescenz auf 22,040,824 M. Zu vergl. Lass-Zahn S. 265.

Die zulässigen Mehrleistungen.

I. Das Krankenversicherungsgesetz bestimmt ferner, innerhalb welcher Grenzen Mehrleistungen der einzelnen Krankenkassen statthaft sind. Die Mehrleistungen sind entweder Erhöhungen der bei Erörterung der gesetzlichen Mindestleistungen hervorgehobenen Unterstützungsarten (Heilmittel, Krankengeld u. s. w.) oder eigentliche Erweiterungen der Kassenleistungen (z. B. Fürsorge für nicht versicherungspflichtige Familienangehörige der Kassenmitglieder).

1. Die Gemeindekrankenversicherung. Bei der Gemeindekrankenversicherung sind Mehrleistungen in folgendem Umfange zulässig:

a) Es kann die Karenzzeit[1]) beseitigt, d. h. beschlossen werden, dass das Krankengeld allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab zu zahlen ist. Ferner kann vorgesehen werden, dass das Krankengeld auch für Sonn- und Festtage gewährt werden soll[2]).

b) Es kann die Gewährung einer gewissen Fürsorge (nämlich freie ärztliche Behandlung, Arznei u. s. w.) für die Familienangehörigen der Versicherten, welche selbst nicht versicherungsfähig sind, angeordnet werden[3]). Für diese sog. zusätzliche Versicherung sind besondere Beiträge zu erheben[4]).

c) Es kann bei guter Finanzlage der Kasse[5]) eine weitere Erhöhung oder Erweiterung der Unterstützungen vorgesehen werden. Hiernach ist für die Gemeindekrankenversicherung die Möglichkeit geschaffen, z. B. Wöchnerinnenunterstützungen, Sterbegelder, Fürsorge für Genesende etc. zu gewähren[6]).

2. Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen. Bei den genannten Kassen ist eine Erhöhung oder Erweiterung der Kassenleistungen in folgendem Umfange statthaft:

a) Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als 13 Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden[7]);

---

[1]) Vergl. oben S. 175 Anm. 3.

[2]) K.V.G. § 6a Abs. 1 Ziff. 4.

[3]) K.V.G. § 6a Abs. 1 Ziff. 5. Thatsächlich ist diese Erweiterung der Leistungen der Gemeinde-K.V. noch unbedeutend. In 1899 wurden von den 8521 Gemeinde-K.V. zusammen nur 3119 M. Zusatzbeiträge erhoben. Statistik des Deutschen Reichs. NF. Bd. 133, S. 20*.

[4]) K.V.G. § 9 Abs. 1.

[5]) D. h. wenn nach Ansammlung eines Reservefonds im Höchstbetrage und Herabsetzung der Beiträge noch Ueberschüsse verbleiben.

[6]) K.V.G. § 10 Abs. 3.

[7]) K.V.G. §§ 21 Abs. 1 Ziff. 1, 64, 72 Abs. 3, 73. Ueber die thatsächlichen Verhältnisse in dieser Hinsicht vergl. Statistik des Deutschen Reichs. N.F. Bd. 133, S. 11* ff. In 1899 gewährten z. B. nur 5 Gemeinde-K.V. über 13 Wochen; 819 Orts-K.K. über 13—26 Wochen, 133 über 26—52 Wochen; 1901 Betriebs-(Fabrik-)K.K. über 13—26 Wochen und 527 über 26—52 Wochen; 1 Bau-K.K. über 13—26 Wochen, 4 über 26—52 Wochen; 148 Innungs-K.K. über 13—26 Wochen, 11 über 26—52 Wochen; 551 Eingeschriebene Hülfskassen über 13—26 Wochen, 265 über 26—52 Wochen und 14 über 1 Jahr; 76 Landesrechtliche Hülfskassen über 13—26 Wochen, 67 über 26—52 Wochen und 14 über 1 Jahr Krankenunterstützungen. Das Bestreben, die Unterstützungsdauer da, wo es noth thut, auszudehnen, besteht in erheblichem Maasse bei den Eingeschriebenen und Landes-

b) Das Krankengeld kann allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab, sowie für Sonn- und Festtage gewährt werden[1]) (Möglichkeit der Beseitigung der Karenzzeit[2]);

c) Das Krankengeld kann auf einen höheren Betrag, und zwar bis zu drei Viertel des (durchschnittlichen oder wirklichen) Tagelohnes festgesetzt werden[3]);

Was die thatsächlichen Verhältnisse anlangt, so ergiebt in dieser Beziehung die Statistik[4]), dass die meisten Krankenkassen von jeher nur die Hälfte des Lohnes als Krankengeld zahlten, und dass sich im Laufe der Zeit bei allen Kassenarten — mit alleiniger Ausnahme der Baukrankenkassen — die Zahl derjenigen Kassen vermehrt hat, die über 50% des Lohnes (und zwar theils bis 66⅔%, theils bis 75%, und theils über 75%[5]) als Krankengeld gewähren.

Die Höhe des Krankengeldes ist bei den verschiedenen Krankenkassen je nach der Art der Berechnung ausserordentlich verschieden. Bei der Gemeindekrankenversicherung ist das Krankengeld nach dem ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter zu bemessen, während bei den organisirten Krankenkassen der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klasse von Arbeitern, für welche die Kasse errichtet ist, oder nach Statut ein klassenweise abgestufter Lohn oder der Individuallohn massgebend ist. Der Durchschnittslohn kommt nur bis zum Betrage von 3 Mark täglich, bei klassenweiser Abstufung und beim Individuallohn kommt der Lohn nur bis 4 Mark täglich in Anrechnung. Wie gross die Verschiedenheit bei gleichen Krankheitsverhältnissen ist, mögen zwei Beispiele[6]) zeigen:

α) Eine Gemeindekrankenversicherung gewährt die Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes, der z. B. in Gegenden mit niedrigen Löhnen 90 Pf. beträgt. Das Krankengeld beläuft sich hier auf 45 Pf. für den Tag, für die Woche (6 Arbeitstage) auf 2 M. 70 Pf. und bei den langwierigsten Krankheiten (13 Wochen) im Ganzen 35 M. 10 Pf.

β) Eine Betriebskrankenkasse gewährt 75% des Individuallohns (4 Mark), also 3 Mark für den Tag, 21 Mark für die Woche (einschliesslich der Sonn- und Festtage), bei einer langwierigen Krankheit (52 Wochen) 1092 Mark.

d) Es können anstatt der vorgeschriebenen „kleinen Heilmittel“ auch kostspieligere Heilmittel gewährt werden[7]), es kann hiernach alles dasjenige gewährt werden, was den Zwecken der Behandlung im wei-

---

rechtlichen Hülfskassen. Bei letzteren liegt sogar der Schwerpunkt in denjenigen Kassen, die länger als 13 Wochen lang Unterstützungen gewähren (78 gewährten Unterstützungen für 13 Wochen, 76 über 13—26 Wochen, 67 über 26 Wochen bis 1 Jahr und 14 über 1 Jahr).

[1]) K.V.G. §§ 21 Abs. 1 Ziff. 1a, 64, 72 Abs. 3, 73.

[2]) Wie bei der Gemeindekrankenversicherung.

[3]) K.V.G. §§ 21 Abs. 1 Ziff. 2, 64, 72 Abs. 3, 73.

[4]) Statistik des Deutschen Reichs N.F. Bd. 133, S. 21*.

[5]) Letztere Möglichkeit erklärt sich aus der Vorschrift des § 85 Abs. 2, wonach bereits zur Zeit des Inkrafttretens des Krankenversicherungsgesetzes bestehende Kassen ihre „bisherigen Leistungen“ für Krankengeld beibehalten durften.

[6]) Die lehrreichen Beispiele sind der Statistik des Deutschen Reichs N.F. Bd. 133, S. 27* u. 28* entnommen.

[7]) K.V.G. §§ 21 Abs. 1 Ziff. 2, 64. 72 Abs. 3, 73.

testen Sinne zu dienen im Stande ist (z. B. künstliche Glieder, Badekuren u. s. w.[1]).

e) Neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause kann Krankengeld bis zu einem Achtel des Tagelohnes auch solchen Personen gewährt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben[2]).

Ueber die Frage, in welchem Umfange diese Art von Kassenmehrleistung thatsächlich gewährt wird, fehlen nähere Nachweisungen[3]).

f) Es kann Fürsorge für Reconvalescenten (Genesende) gewährt werden, und zwar für die Dauer eines Jahres von Beendigung der Krankenunterstützung ab. Diese Fürsorge wird meistens in der Unterbringung in einem Genesungsheim (Reconvalescentenanstalt) bewirkt, aber auch durch Uebernahme der Kosten von Badereisen, von Landaufenthalt, Gewährung von Geldunterstützungen u. dergl.[4]).

Genesungsheime können in der Regel nur grössere, leistungsfähige Krankenkassen oder Kassenverbände gründen.

Von dieser freiwilligen Mehrleistung wird von Jahr zu Jahr immer mehr Gebrauch gemacht. Die Gesammtausgaben, soweit sie in der Reichsstatistik[5]) nachgewiesen werden, betrugen in 1893: 40,888 M., in 1894: 70,882 M., in 1895: 50,968 M., in 1896: 71,742 M., in 1897: 67,641 M., in 1898: 87,504 M. und in 1899: 104,709 M.

g) Die Wöchnerinnenunterstützung kann allgemein bis zur Dauer von 6 Wochen nach der Niederkunft erstreckt werden[6]).

Am meisten ausgebildet ist die Wöchnerinnenunterstützung bei den Betriebskrankenkassen, dann folgen die Orts- und Baukrankenkassen; die Innungskrankenkassen kommen deshalb weniger in Betracht, weil dort die Zahl der weiblichen Mitglieder nicht so erheblich ist und die Handwerksgesellen nur selten verheirathet zu sein pflegen. Der wöchentliche Aufwand für diese humane Einrichtung beläuft sich bei den Ortskrankenkassen auf noch nicht 2½ Pf. für eine Arbeiterin. Trotzdem entbehrt noch etwa eine halbe Million weiblicher Versicherter (bei Gemeindekrankenversicherung und Hülfskassen) dieser nützlichen Fürsorge[7]).

h) Freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel können für erkrankte Familienangehörige der Kassenmitglieder, sofern sie nicht selbst dem Versicherungszwange unterliegen, auf besonderen Antrag oder allgemein gewährt werden[8]); auch kann unter derselben Voraussetzung für Ehefrauen der Mitglieder im Falle der Entbindung Wöchnerinnenunterstützung bis zur Dauer von 6 Wochen gewährt werden[9]).

i) Das Sterbegeld kann auf einen höheren als den 20fachen

---

[1]) Vergl. Rosin, Recht der Arbeiterversicherung S. 379.
[2]) K.V.G. §§ 21 Abs. 1 Ziff. 3, 64, 72 Abs. 3, 73.
[3]) Vergl. Statistik des Deutschen Reichs. N.F. Bd. 133, S. 24*.
[4]) K.V.G. §§ 21 Abs. 1 Ziff. 3a, 64, 72 Abs. 3, 73. Näheres vergl. Lass-Zahn S. 85
[5]) Statistik des Deutschen Reichs. N.F. Bd. 133, S. 25*.
[6]) K.V.G. §§ 21 Abs. 1 Ziff. 4, 64, 72 Abs. 3, 73.
[7]) Statistik des Deutschen Reichs. N.F. Bd. 133, S. 22 ff.
[8]) Wie bei der Gemeinde-K.V. Vergl. oben S. 179 zu 1b.
[9]) K.V.G. §§ 21 Abs. 1 Ziff. 5, 64, 72 Abs. 3, 73.

Betrag, und zwar bis zum 40fachen Betrage des Tagelohnes erhöht werden[1]).

k) Beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes eines Kassenmitgliedes kann, sofern diese Personen nicht selbst in einem gesetzlichen Versicherungsverhältniss stehen, auf Grund dessen ihren Hinterbliebenen ein Anspruch auf Sterbegeld zusteht, ein Sterbegeld, und zwar für erstere im Betrage bis zu zwei Dritteln, für letztere bis zur Hälfte des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes gewährt werden (sogen. Begräbnissbeihülfen[2]).

II. Weitere Mehrleistungen, als das Gesetz ausdrücklich zulässt, dürfen — abgesehen von den Knappschafts- und freien Hülfskassen, bezüglich welcher gesetzliche Obergrenzen für ihre Leistungen nicht gezogen sind — nicht vorgesehen werden. Insbesondere dürfen die Leistungen der Krankenkassen nicht auf Invaliden-, Wittwen- und Waisenunterstützungen ausgedehnt werden[3]). Es soll durch diese Vorschrift verhütet werden, dass die Krankenkassen ihren Zwecken theilweise entzogen und thatsächlich zu Einrichtungen werden, welche der Invalidenversicherung und der demnächst noch zu schaffenden Wittwen- und Waisenversicherung vorbehalten sind.

Die zulässigen Kürzungen und Beschränkungen der Kassenleistungen.

I. Ebenso wie die zulässigen Mehrleistungen der Krankenkassen gesetzlich geregelt sind, so ist dies auch hinsichtlich der zulässigen Kürzungen und Beschränkungen der Kassenleistungen der Fall. Kürzungen und Beschränkungen der Leistungen sind nur in folgendem Umfange statthaft:

1. Es kann angeordnet werden, dass nicht versicherungspflichtige Personen, welche freiwillig der Versicherung beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens 6 Wochen vom Beitritt ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten[4]). Erkrankt also eine freiwillig versicherte Person innerhalb der bezeichneten Frist, so steht ihr ein Rechtsanspruch auf Krankenunterstützung nicht zu.

2. Es kann angeordnet werden, dass Versicherten, welche die Kasse durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, für die Dauer von 12 Monaten seit Begehung der Strafthat Krankengeld überhaupt nicht oder nur theilweise gewährt wird[5]).

3. Es kann angeordnet werden, dass Versicherten, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung an Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkenfälligkeit (d. i. gewohnheitsmässiges und übermässiges Trinken[6]), oder geschlechtliche Aus-

---

[1]) K.V.G. §§ 21 Abs. 1 Ziff. 6, 64, 72 Abs 3, 73.
[2]) K.V.G. §§ 21 Abs. 1 Ziff. 7, 64, 72 Abs. 3, 73. Ueber die thatsächlichen Verhältnisse vergl. die Nachweisungen in der Statistik des Deutschen Reichs. N.F. Bd. 133, S. 23* u. 24*.
[3]) K.V.G. §§ 21 Abs. 2, 64, 72 Abs 3, 73.
[4]) K.V.G. §§ 6a Abs. 1 Ziff. 1, 26a Abs. 2 Ziff. 4, 64, 72 Abs. 3, 73.
[5]) K.V.G. §§ 6a Abs. 1 Ziff 2, 26a Abs. 2 Ziff. 2, 64, 72 Abs. 3, 73.
[6]) Es handelt sich hier meistens um delirium tremens.

schweifungen zugezogen haben, für diese Krankheit das Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist[1]).

4. Es kann angeordnet werden, dass Versicherten, welche die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten für 13 Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlasst ist, im Laufe der nächsten 12 Monate Krankenunterstützung nur für die Gesammtdauer von 13 Wochen zu gewähren ist[2]).

Durch eine solche Vorschrift wird der missbräuchlichen Benutzung der Krankenkassen Seitens solcher Personen, die mehr invalide als krank sind, vorgebeugt.

5. Denjenigen Kassenmitgliedern, die gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind (z. B. bei einer freien Hülfskasse) ist das Krankengeld so weit zu kürzen, als dasselbe zusammen mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde. Durch das Kassenstatut kann diese Kürzung ganz oder theilweise ausgeschlossen werden[3]). Die Vorschrift bezweckt der Ueberversicherung im Falle der an sich erlaubten Doppelversicherung entgegenzutreten.

II. Die Anordnungen in den zu 1—4 erwähnten Fällen werden durch Beschluss der Gemeinde (bei der Gemeindekrankenversicherung) oder durch das Kassenstatut getroffen.

Die Aufbringung der Mittel.

Die Versicherungsbeiträge und ihre Höhe.

I. Die Höhe der Kassenbeiträge ist gesetzlich eingehend normirt worden. Dies war eine nothwendige Folge der Einführung des Versicherungszwangs. Wenn das Gesetz eine grosse Anzahl von Personen zwingt, sich bei einer Versicherungseinrichtung zu betheiligen, so muss es auf der anderen Seite auch Sorge dafür tragen, dass die Lasten für die von dem Zwange betroffenen Personen nicht allzu erhebliche werden. Aus diesem Grunde hat auch das Gesetz davon abgesehen, für die freien Hülfskassen, für welche ein Zwang nicht besteht, Vorschriften über die Höhe der Beiträge zu erlassen. Auch bezüglich der Knappschaftskassen, für welche die landesrechtlichen Vorschriften massgebend bleiben, sind reichsgesetzliche Vorschriften über die Höhe der Beiträge nicht vorgesehen.

Im Uebrigen ist die Höhe der Beiträge bei den verschiedenen Kassen eine verschiedene.

II. Die Gemeindekrankenversicherung. Die von der Gemeinde zu erhebenden Versicherungsbeiträge[4]) sollen in der Regel 1 ½ %

[1]) K.V.G. §§ 6a Abs. 1 Ziff. 2, 26a Abs. 2 Ziff. 2, 64, 72 Abs. 3, 73.
[2]) K.V.G. §§ 6a Abs. 1 Ziff. 3, 26a Abs. 2 Ziff. 3, 64, 72 Abs. 3, 73.
[3]) K.V.G. §§ 26a Abs. 1, 64, 72 Abs. 3, 73.
[4]) D. h. die Gesammtbeiträge (die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer).

des ortsüblichen Tagelohnes nicht übersteigen und sind mangels besonderer Beschlussnahme in dieser Höhe zu erheben[1]).

Reichen die normalen 1½% zur Deckung der gesetzlichen Leistungen der Gemeindekrankenversicherung nicht aus, so kann der Versicherungsbeitrag bis zu 2% des ortsüblichen Tagelohnes erhöht werden. Die Erhöhung ist jedoch nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zulässig[2]).

Thatsächlich ist die Zahl der Gemeindekrankenversicherungen, welche über 1½% des Lohnes als Beiträge erhoben, im Laufe der Jahre immer mehr gestiegen. In 1885 erhoben von je 100 Gemeindekrankenversicherungen nur 0,5 über 1½%, in 1890: 9,7%, in 1893: 16,8%, in 1895: 20,6%, in 1898: 27% und in 1899: 28%[3]).

Zusatzbeiträge: Für die Versicherung der Familienangehörigen der Versicherten (§ 6a Abs. 1 Ziff. 5 Krankenversicherungsgesetz), welche nur auf Antrag erfolgt, hat (d. h. muss) die Gemeinde besondere allgemein festzusetzende Zusatzbeiträge zu erheben[4]). Für die Höhe der Zusatzbeiträge ist im Gesetz keine Grenze vorgezeichnet.

Die Zusatzversicherung in der Gemeindekrankenversicherung ist thatsächlich unerheblich, was sich daraus ergiebt, dass in 1898 von den 8521 Gemeindekrankenversicherungen zusammen nur 3,119 Mark an Zusatzbeiträgen erhoben worden sind[5]).

III. Für die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen ist bezüglich der Höhe der Versicherungsbeiträge Folgendes vorgeschrieben:

1. Bei der Errichtung der Kasse dürfen die Beiträge, soweit sie den Kassenmitgliedern selbst zur Last fallen, nicht über 2% — mithin, soweit sie Kassenmitgliedern und Arbeitgebern zusammen zur Last fallen[6]), nicht über 3% — des auf 3 bezw. 4 M. reduzierten Durchschnitts- oder Individuallohnes festgesetzt werden, sofern[7]) solches nicht zur Deckung der Mindestleistungen der Kasse erforderlich ist[8]).

2. Eine spätere Erhöhung der Beiträge über diesen Betrag, welche nicht zur Deckung der Mindestleistungen erforderlich wird, darf nur bis zur Höhe von 3% (insgesammt 4½%) des auf 3 bezw. 4 M. reduzierten Durchschnitts- oder Individuallohnes festgesetzt werden. Diese Erhöhung ist aber nur dann zulässig, wenn dieselbe sowohl von der Vertretung der Arbeitgeber als von derjenigen der Kassenmitglieder beschlossen wird[9]).

Eine weitere Erhöhung der Beiträge über 3 (insgesammt 4½%) des Lohnes ist in der Regel unstatthaft, und nur ausnahmsweise bei den Ortskrankenkassen zugelassen, wenn die Leistungen auf den

[1]) K.V.G. § 9 Abs 1.
[2]) K.V.G. § 10 Abs. 1.
[3]) Vergl. die Tabelle in der Statistik des Deutschen Reichs. N.F. Bd. 133, S. 30*.
[4]) K.V.G. § 9 Abs. 1; vergl. auch § 52h.
[5]) Statistik des Deutschen Reichs. N.F. Bd. 133, S. 20*.
[6]) Vergl. unten S. 186.
[7]) Eine Erhöhung kann also stattfinden, um die Mindestleistungen zu decken, aber in diesem Falle nicht über 3% (d. h. insgesammt 4½%). Vergl. K.V.G. § 47 Abs. 1 Ziff. 2.
[8]) K.V.G. § 31 Abs. 1, 64, 72, 73.
[9]) K.V.G. §§ 31 Abs. 2, 64, 72, 73.

gesetzlichen Mindestbetrag herabgesetzt sind und eine Schliessung der Kasse verhütet werden soll. In diesem Falle ist die Erhöhung ebenfalls nur mit Zustimmung beider Gruppen von Betheiligten (Arbeitgebern und Versicherten) zulässig[1]).

Ueber das Verfahren, welches bei den Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen in diesem Falle anzuwenden ist, zu vergl. unten S. 188.

Zusatzbeiträge. Bei den Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen ist die Zusatzversicherung (d. h. die Versicherung der selbst dem Versicherungszwange nicht unterworfenen Familienangehörigen der Versicherten) auch ohne besonderen Antrag statthaft[2]). Für diese Art der Versicherung kann ein besonderer, allgemein festzusetzender Zusatzbeitrag erhoben werden[3])[4]).

Die Eintrittsgelder.

I. Die Erhebung von Eintrittsgeldern hängt von dem Kassenstatut ab, und ist nicht bei allen Kassenarten statthaft. Es gelten hier folgende Grundsätze:

1. Bei der Gemeindekrankenversicherung wird ein Eintrittsgeld nicht erhoben; die Erhebung eines solchen ist überhaupt gesetzlich unzulässig.

2. Bei den übrigen Krankenkassen ist die Erhebung eines Eintrittsgeldes gestattet. Das Kassenstatut hat hierüber Bestimmung zu treffen[5]).

3. Das Eintrittsgeld darf — abgesehen von den Knappschafts- und freien Hülfskassen — den Betrag des für 6 Wochen zu leistenden Kassenbeitrags nicht übersteigen[6]).

4. Eine Befreiung von der Zahlung eines Eintrittsgeldes hat dann stattzufinden, wenn es sich um solche neu eintretende Kassenmitglieder handelt, die während der letzten 13 Wochen vor dem Eintritt in die Kasse der Gemeindekrankenversicherung oder einer anderen Krankenkasse schon angehört haben. Dieser Grundsatz ist eine Folge der Freizügigkeit zwischen den verschiedenen Kasseneinrichtungen[7]).

Auch wenn die erwähnten Voraussetzungen nicht zutreffen, ist die Erhebung eines neuen Eintrittsgeldes dann unzulässig, wenn es sich um den Wiedereintritt in die Krankenkasse nach Erfüllung der Dienstpflicht im Heere oder der Marine oder nach periodisch wiederkehrenden zeitweiligen Betriebseinstellungen handelt[8]).

5. Durch statutarische Bestimmung oder durch Beschluss des Bundesraths kann angeordnet werden, dass Eintrittsgelder von Haus-

[1]) K.V.G. § 47 Abs. 1 Ziff. 2.
[2]) K.V.G. §§ 21 Abs. 1 Ziff. 5, 64, 72, 73.
[3]) K.V.G. §§ 22 Abs. 2, 64, 72, 73.
[4]) Ueber die thatsächlichen Verhältnisse vergl. Statistik des Deutschen Reichs. N.F. Bd. 133, S. 20*.
[5]) K.V.G. §§ 26 Abs. 3 Satz 1, 64, 72, 73.
[6]) K.V.G. §§ 26 Abs. 3 Satz 2, 64, 72, 73.
[7]) K.V.G. §§ 26 Abs. 1, 64, 72, 73, 74.
[8]) K.V.G. §§ 26 Abs. 2, 64, 72, 73, 74.

industriellen sowie von deren Personal nicht erhoben werden dürfen[1]).

6. Bei den Knappschaftskassen bleiben bezüglich der Frage der Eintrittsgelder und deren Höhe die landesrechtlichen Vorschriften massgebend; nur die oben unter 4 Abs. 1 und theilweise die unter 4 Abs. 2 erwähnten Grundsätze bezüglich des Eintrittsgeldes finden auch auf die Knappschaftskassen Anwendung[2]).

7. Die Befugniss der freien Hülfskassen zur Erhebung von Eintrittsgeldern ist gesetzlich nicht begrenzt; ein Höchstbetrag ist nicht vorgeschrieben; auch sind Befreiungen gewisser neu eintretenden Mitglieder nicht vorgesehen[3]).

II. Die Eintrittsgelder belasten — im Gegensatz zu den Beiträgen — nur die Versicherten[4]).

Die Vertheilung der Beiträge auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

I. Die Beiträge zur Krankenversicherung fallen bei versicherungspflichtigen Personen zu $^2/_3$ auf diese, zu $^1/_3$ auf ihre Arbeitgeber. Die Versicherten haben hiernach noch einmal so viel zu zahlen als ihre Arbeitgeber. Eine Beitragspflicht der Arbeitgeber besteht aber nur da, wo es sich um Beitrittszwang handelt[5])[6]).

Ausnahmen von der Beitragspflicht der Arbeitgeber sind durch statutarische Regelung für in Kleinbetrieben beschäftigte Arbeitnehmer und für die statutarisch versicherten unständigen Arbeiter und Hausgewerbetreibenden zugelassen. Ersteres ist geschehen, weil solche Arbeitgeber und die Arbeitnehmer sich wirthschaftlich vielfach gleichstehen; letzteres, um den bestehenden verschiedenartigen Verhältnissen Rechnung zu tragen[7]).

Durch statutarische Bestimmung oder durch Beschluss des Bundesraths kann ferner angeordnet werden, dass die Arbeitgeber der der Versicherungspflicht unterworfenen Hausindustriellen die Beiträge für die von den letzteren beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu einem Drittel zu zahlen haben[8]).

Durch die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 ist die Durchführung der Krankenversicherung in der Hausindustrie wesentlich gefördert worden, namentlich in denjenigen Fällen, in welchen sich zwischen die grossen Fabrikanten (die eigentlichen Arbeitgeber) und die Hausgewerbetreibenden sog. Zwischenmeister (Ausgeber, Faktoren etc.) einschieben. In diesen Fällen darf durch Statut oder den Bundesrath bestimmt werden, dass die Arbeitgeberpflichten — insbesondere also die Beitragspflicht zu einem Drittel —

[1]) K.V.G. § 54 Abs. 5.
[2]) K.V.G. § 74 Abs. 3 u. 4.
[3]) K.V.G. § 75.
[4]) K.V.G. §§ 51, 65 Abs 1, 72 Abs. 3, 73 Abs. 1. Ueber das allmähliche Steigen der Beiträge und Eintrittsgelder im Laufe der Zeit (von 1888—1899) vergl. die Statistik des Deutschen Reichs. N.F. Bd. 133, S. 32*.
[5]) Vergl. unten S. 187 zu IIa.
[6]) K.V.G. § 51 Abs. 1, 65 Abs. 1, 72 Abs. 3 u. 73 Abs. 1.
[7]) K.V.G. § 51 Abs. 2 u. § 54.
[8]) K.V.G. § 54 Abs. 2 Ziff. 2 u. Abs. 4.

bezüglich der Hausgewerbetreibenden und deren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen von dem Fabrikanten statt von dem Zwischenmeister oder dem Hausgewerbetreibenden zu erfüllen sind[1]).

II. Die Lasten der Krankenversicherung ruhen allein auf den Schultern der Versicherten:

a) wenn es sich um nichtversicherungspflichtige (also freiwillig versicherte) Mitglieder der Kasse handelt. Diese haben die vollen Beiträge zu entrichten;

b) wenn es sich um die Zusatzversicherung für auf Antrag zu gewährende Kassenleistungen an Familienangehörige handelt. Die Zusatzbeiträge fallen den Versicherten allein zur Last[2]);

c) wenn es sich um Eintrittsgelder handelt, welche von den Arbeitgebern niemals antheilig getragen werden[3]);

d) wenn es sich um Personen handelt, welche ihrer Versicherungspflicht durch Betheiligung bei einer freien Hülfskasse genügen. Die Mitglieder der freien Hülfskassen haben die vollen Beiträge einschliesslich des Antheils der Arbeitgeber zu zahlen.

III. Einzahlungspflicht und Regressrecht der Arbeitgeber.

1. Die Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, die vollen Beiträge und Eintrittsgelder, welche für die von ihnen beschäftigten Personen zu entrichten sind, zur Kasse einzuzahlen[4]).

Steht der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnissen, so haften die sämmtlichen Arbeitgeber als Gesammtschuldner für Beiträge und Eintrittsgelder[5]).

2. Die Arbeitgeber sind berechtigt, die verauslagten Eintrittsgelder und den auf die Arbeitnehmer entfallenden Bruchtheil der Beiträge bei den Lohnzahlungen für sich einzubehalten. Die Einziehung des auf den Versicherten entfallenden Antheils an den Lasten der Krankenversicherung ist nur auf diesem Wege möglich. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmässig zu vertheilen. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden[6]).

Eine Einzahlungspflicht der Arbeitgeber besteht nicht: Bei nichtversicherungspflichtigen (also freiwillig versicherten) Arbeitnehmern; bei Mitgliedern einer freien Hülfskasse, die von dem Versicherungszwang befreit sind; bezüglich der Zusatzbeiträge für die Versicherung der Familienangehörigen der versicherten Kassenmitglieder[7]).

Ausnahmen von der Einzahlungspflicht.

Es kam vielfach vor, dass gewissenlose Arbeitgeber, die trotz finanzieller Leistungsunfähigkeit ihr Gewerbe betrieben, ihren Arbeitern von dem Lohn die auf sie entfallenden Beiträge abzogen und diese demnächst nicht an die Kasse abführten, sondern in eigenem Interesse

---

[1]) K.V.G. § 54 Abs. 2 Ziff. 3 u. Abs. 4.
[2]) K.V.G. §§ 52b, 65, 72 u. 73.
[3]) K.V.G. §§ 51, 65 Abs. 1, 72 Abs. 3, 73 Abs. 1.
[4]) K.V.G. §§ 52 Abs. 1, 65 Abs. 1, 72 Abs. 3, 73 Abs. 1.
[5]) K.V.G. § 52 Abs. 2.
[6]) K.V.G. §§ 53, 65, 72, 73.
[7]) K.V.G. §§ 52, 52b, 65, 72, 73.

verwandten. Um diesem schädlichen Treiben vorzubeugen, ist der Aufsichtsbehörde der Krankenkasse die Befugniss verliehen worden, widerruflich anzuordnen, dass solche Arbeitgeber, die mit Abführung der Beiträge im Rückstande geblieben sind, und deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, nur den auf sie selbst als Arbeitgeber entfallenden Theil der Beiträge einzuzahlen haben. In diesem Falle haben die Arbeitnehmer den auf sie entfallenden Theil der Beiträge und die Eintrittsgelder selbst an die Kasse zu entrichten[1]).

Das Verfahren bei Unzulänglichkeit der Höchstbeiträge.

Welche Wirkungen treten ein, wenn die gesetzlich zulässigen Höchstbeiträge nicht ausreichen, um die Lasten der Kassen zu decken? Die Regelung dieser wichtigen Angelegenheit ist bei den für diese Frage in Betracht kommenden Krankenkassen eine verschiedenartige.

I. Was zunächst die Gemeindekrankenversicherung anlangt, so ist für diesen Fall durch § 9 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes vorgeschrieben, dass die Gemeinde aus ihrem Vermögen die erforderlichen Vorschüsse zu leisten hat (Vorschusspflicht der Gemeinde). Diese Vorschüsse sind der Gemeinde demnächst, wenn möglich, aus der Krankenversicherungskasse mit ihrem Reservefonds wieder zu ersetzen. Tritt der Fall nicht ein, dass später einmal wieder Ueberschüsse vorhanden sind, so bleibt die Gemeindekasse dauernd belastet.

Die Aussicht auf eine solche Belastung wird vielfach dazu beitragen, die Gemeindekrankenversicherung zu beseitigen und dafür Ortskrankenkassen zu errichten, zum Besten der Gemeinden und auch der Versicherten. Will man sich hierzu nicht entschliessen, so bleibt noch ein — allerdings nicht durchgreifend wirkendes — Mittel übrig, nämlich die Zusammenlegung der Gemeinde mit anderen Gemeinden und die Bildung einer gemeinsamen Gemeindekrankenversicherung[2]).

II. Bei den Ortskrankenkassen ist für den Fall, dass die Mindestleistungen durch die normalen Höchstbeiträge nicht gedeckt werden können, die Schliessung der Kasse vorgesehen[3]). Diese Folge kann nur dadurch abgewendet werden, dass sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber (§ 38) als auch von denjenigen der Kassenmitglieder eine weitere Erhöhung der Beiträge beschlossen und dieser Beschluss genehmigt wird[4]).

III. Bezüglich der Betriebs- (Fabrik-)krankenkassen, der Bau- und der Innungskrankenkassen sieht das Gesetz für Fälle der vorliegenden Art eine Zuschusspflicht vor, welche dem Betriebsunternehmer (Fabrikanten), dem Bauherrn bezw. der Innung auferlegt ist[5]). Die Zuschüsse sind von den bezeichneten Verpflichteten aus eigenen Mitteln (also ohne Aussicht auf demnächstige Erstattung, wie bei der Gemeindekrankenversicherung) zu leisten. Eine Schliessung dieser Krankenkassen findet mithin bei diesen Kassenarten nicht statt.

---

[1]) K.V.G. §§ 52a, 65, 72, 73.
[2]) Zu vergl. K.V.G. §§ 12 u. 13
[3]) K.V.G. § 47 Abs. 1 Ziff. 2.
[4]) K.V.G. §§ 31 Abs. 2, 47.
[5]) K.V.G. §§ 65 Abs. 2, 72, 73.

Die gesetzgeberische Absicht, welche zu dieser erheblichen Mehrbelastung der Unternehmer führte, ging dahin, die Arbeitgeber auf diesem Wege anzuspornen, auf möglichste Beseitigung gesundheitsgefährlicher Einrichtungen in den Betrieben Bedacht zu nehmen.

Die Aufbringung der Verwaltungskosten.

Auch bezüglich der Frage, wem die Kosten der Verwaltung zur Last fallen, ist die Regelung im Krankenversicherungsgesetz keine für alle Kassenarten einheitliche, der Rechtszustand ist vielmehr der folgende:

I. Bei der Gemeindekrankenversicherung trägt die Kosten der Verwaltung die Gemeinde. § 9 Abs. 3 des Gesetzes schreibt vor: „Die Verwaltung der Kasse hat die Gemeinde unentgeltlich zu führen." Auch diese Bestimmung ist geeignet, dazu beizutragen, dass der Nothbehelf der Gemeindekrankenversicherung im eigenen finanziellen Interesse der Gemeinden beseitigt wird und Ortskrankenkassen an deren Stelle treten. Sofern eine gemeinsame Gemeindekrankenversicherung eingerichtet ist, treten an die Stelle der Gemeinde der weitere Kommunalverband bezw. die mehreren Gemeinden[1]).

II. Die Ortskrankenkassen haben die Kosten ihrer Verwaltung aus eigenen Mitteln zu decken. Die Beiträge zu diesen Kassen sind so zu bemessen, dass sie ausser zur Deckung der statutenmässigen Unterstützungen und zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds auch ausreichen, um aus ihnen die Verwaltungskosten zu zahlen[2]).

III. Bezüglich der Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen ist vorgeschrieben, dass die Rechnungs- und Kassenführung unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers, Bauherrn bezw. Bauunternehmers durch einen von demselben zu bestellenden Rechnungs- und Kassenführer wahrzunehmen ist[3]).

IV. Auf die Innungskrankenkassen findet die oben unter II erörterte Vorschrift des § 22 Abs. 1 Anwendung[4]).

Bilanz der Leistungen der Versicherten und der Gegenleistungen der Krankenkassen.

Fragen wir, in welchem Verhältniss die Leistungen der Krankenversicherung zu den Leistungen der Versicherten (also abgesehen von den Beiträgen der Arbeitgeber) stehen, so ergiebt sich folgendes Bild[5]):

Im Jahre 1899 betrugen:

1. die Krankheitskosten . . . . 145,324,242 M.
2. die Beiträge der Versicherten (nebst Eintrittsgeldern und Zusatzbeiträgen für Familienunterstützung) . . . . 109,001,916 „

[1]) K.V.G. §§ 12 u. 13.
[2]) K.V.G. § 22 Abs. 1.
[3]) K.V.G. §§ 64 Ziff. 3, 72 Abs. 3.
[4]) K.V.G. § 73 Abs. 1.
[5]) Statistik des Deutschen Reichs. N.F. Bd. 133, S. 34*.

3. die Beiträge der Arbeitgeber . . . . . . 45,709,491 M.
so dass der Mehrbetrag, den die Versicherten
empfangen haben . . . . 36,322,326 „
beträgt.

Was die einzelnen Arteu der Krankenkassen anlangt, so stellen sich für 1899 die Zahlen wie folgt:

	Krankheitskosten	Beiträge der Mitglieder	Beiträge der Arbeitgeber	Differenz + zu Gunsten — zu Ungunsten der Versicherten
1. Gemeindekrankenversicherung	12,260,337	7,713,136	3,855,009	— 4,547,201
2. Ortskrankenkassen . . .	64,713,816	49,789,035	24,213,906	+ 14,974,781
3. Betriebs-(Fabrik-)krankenkassen	50,730,816	33,397,065	16,564,524	+ 17,333,751
4. Baukrankenkassen . . .	403,175	305,373	152,530	+ 97,802
5. Innungskrankenkassen .	2,331,662	1,886,654	923,522	+ 445,008
6. Eingeschriebene Hülfskassen	14,226,786	15,297,036	—	— 1,070,250
7. Landesrechtliche Hülfskassen	657,650	663,617	—	— 5,967

Die Erledigung von Streitigkeiten auf dem Gebiete der Krankenversicherung.

Die verschiedenen Arten von Streitigkeiten auf dem Gebiete der Krankenversicherung.

Die Rechtsstreitigkeiten, welche auf dem Gebiete der Krankenversicherung vorkommen, sind mancherlei Art. Ihre Aufzählung und die Darstellung der Art und Weise ihrer prozessualen Durchführung bietet ein recht buntes Bild[1]). Die wichtigsten der hierher gehörigen Rechtsstreitigkeiten sind die folgenden:

1. Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche zwischen Versicherten und Kasse;

2. Streitigkeiteu über das Versicherungsverhältniss zwischen den Versicherten oder dem Arbeitgeber und der Kasse;

3. Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen oder Eintrittsgeldern zwischen Versicherten oder ihren Arbeitgebern und der Kasse;

4. Streitigkeiten aus Anlass der Uebernahme des Heilverfahrens zwischen den Versicherten und der Berufsgenossenschaft (§ 76c des Krankenversicherungsgesetzes);

5. Streitigkeiten über die Gewährung von Unterstützungen zwischen einem im Auslande erkrankten Versicherten und dem Betriebsunternehmer (§ 57a Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes);

6. Streitigkeiten zwischen Versicherten und dem Bauherrn wegen

[1]) Vergl. Näheres bei Lass-Zahn S. 16 ff.

der von letzterem aus eigenen Mitteln zu leistenden Unterstützungen, wenn der Bauherr seiner Verpflichtung, eine Baukrankenkasse zu errichten, nicht nachgekommen ist (§ 71 a. a. O.);

7. Streitigkeiten zwischen unfallverletzten Arbeitern und Betriebsbeamten, die gegen Krankheit nicht versichert sind, auf der einen Seite und Betriebsunternehmern auf der anderen Seite aus Anlass der Nothhülfe während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall (§ 12 Abs. 2 und 14 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes);

8. Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Versicherten aus Anlass des vom Beginn der 5. Woche nach Eintritt eines Unfalls zu gewährenden Krankengeldzuschusses (§ 12 Abs. 1 und § 14 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes);

9. Streitigkeiten zwischen Versicherten und ihren Arbeitgebern über die Berechnung und Anrechnung von Beiträgen (§ 53a, 65 Abs. 3, 72 Abs. 3 und 73 des Krankenversicherungsgesetzes);

10. Streitigkeiten zwischen mehreren Kassen unter einander über die Zugehörigkeit einzelner Betriebe oder ganzer Betriebszweige oder Betriebsarten zu den verschiedenen Krankenkassen (§§ 57b, 65 Abs. 3, 72 Abs. 3 und 73 a. a. O.);

11. Streitigkeiten zwischen einem Kassenverbande einerseits und den betheiligten Kassen anderseits über die Rechte und Pflichten, welche aus dem Verbandsverhältniss entspringen (§§ 58 Abs. 3, 65 Abs. 3, 72 Abs. 3, 73);

12. Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und dritten Personen, wenn es sich um Ansprüche der Krankenkassen handelt, z. B. um Ansprüche gegen solche Personen, welche nach bürgerlichem Recht, insbesondere gemäss §§ 823 bis 853 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder nach dem Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 für den Eintritt der Krankheit haftbar sind[1]);

13. Streitigkeiten zwischen dritten Personen und Krankenkassen, wenn es sich um Ansprüche dieser Dritten handelt, z. B. um Ansprüche auf Erstattung der auf Grund gesetzlicher Vorschrift gemachten Aufwendungen Seitens der Gemeinden oder Armenverbände u. s. w.;

14. Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften aus Anlass der Uebernahme des Heilverfahrens (§ 76c des Krankenversicherungsgesetzes) oder der Uebertragung des Heilverfahrens auf die Krankenkassen (§ 11 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes);

15. Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und den Versicherungsanstalten des Invalidenversicherungsgesetzes, welche aus Anlass der Uebernahme des Heilverfahrens Seitens der Versicherungsanstalten entstehen (§ 23 Invalidenversicherungsgesetz).

Die zur Entscheidung berufenen Behörden und das Rechtsmittelverfahren.

Zur Entscheidung der vorstehend bezeichneten Streitigkeiten sind die verschiedensten Behörden berufen, und der Rechtsgang ist vielfach eigenartig geregelt. Bemerkt wird, dass bis jetzt die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung und das Reichs-Versicherungsamt bezw. die

[1]) Zu vergl. Lass u. Maier, Haftpflichtrecht und Reichs-Versicherungsgesetzgebung, München 1901.

Landes-Versicherungsämter mit der Entscheidung in diesen Fragen nicht betraut worden sind[1]).

Es werden erledigt:

1. die unter Ziff. 1 bis 8 bezeichneten Streitigkeiten durch die Aufsichtsbehörde. Gegen deren Entscheidung ist binnen 4 Wochen nach Zustellung der ordentliche Rechtsweg (d. h. Klage bei dem zuständigen Gericht) oder nach Landesrecht das Verwaltungsstreitverfahren zugelassen[2]);

2. die Streitigkeiten zu 9 durch die Gewerbegerichte (zu vergl. Gewerbegerichtsgesetz vom 30. Juni 1901 — Reichsgesetzblatt S. 353[3]);

3. die Streitigkeiten zu 10 durch die höheren Verwaltungsbehörden, deren Entscheidungen wiederum mittels Beschwerde bei der betr. Centralbehörde angefochten werden können[4]);

4. Die Streitigkeiten zu 11 durch die Aufsichtsbehörde. Derartige Entscheidungen der Aufsichtsbehörde sind (im Gegensatz zu den oben zu 1 bis 8 erwähnten Fällen) binnen 4 Wochen im Verwaltungsstreitverfahren und, wo ein solches nicht besteht, im Wege des gewerberechtlichen Rekurses (§§ 20 und 21 der Gewerbeordnung) anfechtbar[5]);

5. Die Streitigkeiten zu 12 werden theils auf dem unter Ziff. 1 angegebenen Wege erledigt[6]), theils findet alsbald das Verwaltungsstreitverfahren statt, und wo ein solches nicht besteht, entscheidet die Aufsichtsbehörde, gegen deren Entscheidung der gewerberechtliche Rekurs gegeben ist[7]), theils sind die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung berufen, z. B. wenn es sich um Ersatzansprüche gegen den nach Civilrecht haftenden Schadenstifter handelt[8]);

6. Die Streitigkeiten zu 13, 14 und 15 — im letzteren Falle aber nur, wenn es sich um Ersatzansprüche handelt — werden ebenfalls alsbald im Verwaltungsstreitverfahren und, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde mit nachfolgendem gewerberechtlichen Rekurs erledigt[9]).

Handelt es sich in den unter Ziff. 15 bezeichneten Fällen dagegen um die Geltendmachung der den Versicherungsanstalten eingeräumten Befugnisse, so entscheidet die Aufsichtsbehörde der betheiligten Krankenkasse endgültig[10]).

Die Zwangsvollstreckung.

1. Vorschriften darüber, in welcher Weise zu verfahren ist, wenn eine Krankenkasse ihren im Instanzenwege festgestellten Verpflichtungen

[1]) Bei Erlass des Gesetzes vom 15. Juni 1883 konnte man hieran überhaupt nicht denken, da damals diese Behörden der Arbeiterversicherung noch nicht bestanden. Vergl. Dr. Gradenwitz, In der Arbeiterversorgung 1900, S. 609.

[2]) K.V.G. §§ 58 Abs. 1, 65 Abs. 3. 72 Abs. 3, 73.

[3]) K.V.G. §§ 53a, 65 Abs. 3, 72 Abs. 3, 73.

[4]) K.V.G. §§ 57b, 65 Abs. 3, 72 Abs. 3, 73.

[5]) K.V.G. §§ 58 Abs. 3, 65 Abs. 3, 72 Abs. 3, 73.

[6]) K.V.G. §§ 50 u. 58 Abs. 1.

[7]) K.V.G. §§ 3a u. b, 58 Abs. 2.

[8]) K.V.G. §§ 57 Abs. 4, 65 Abs. 3, 72 Abs. 3, 73, 75c.

[9]) K.V.G. §§ 58 Abs. 2, 65 Abs. 3, 72 Abs. 3, 73, 76, 76c Abs. 2; G.U.V.G. § 11 und § 23 Abs. 2 I.V.G.

[10]) § 23 Abs. 2 I.V.G.

zur Gewährung der Kraukenunterstützungen nicht nachkommt, hat das Gesetz nicht getroffen. Jedenfalls kann sich derjenige, welcher sich durch das Verfahren einer Krankenkasse heschwert fühlt, an die Aufsichtshehörde wenden, welche vermöge ihrer Aufsichtsgewalt gegen die Krankenkasse einschreiten kann.

2. Gesetzlich geregelt ist die Zwangsvollstreckung wegen rückständiger Beiträge und Eintrittsgelder. Das Gesetz hestimmt: „Rückständige Eintrittsgelder und Beiträge werden in derselhen Weise heigetrieben wie Gemeindeahgaben. Die dafür bestehenden landesrechtlichen Vorschriften finden auch insofern Anwendung, als sie üher die aufschiebende Wirkung etwaiger gegen die Zahlungspflicht erhohener Einwendungen Bestimmung treffen“ [1]).

3. Dem Beitreibungsverfahren kann ein ahgekürztes Mahnverfahren vorausgehen. Ist ein solches eingeführt, so kann eine Mahngehühr erhoben und wie die Rückstände heigetriehen werden [2]).

Strafvorschriften.

Ueherhlick.

I. Verfehlungen gegen die Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes werden in dreifacher Weise geahndet: durch kriminelle Strafen, durch Ordnungsstrafen (Verwaltungsstrafen) und durch Verhängung sonstiger Rechtsnachtheile. Die wichtigeren Ordnungsstrafen [3]) werden unten S. 194 erörtert werden.

II. Die kriminellen Strafen, um welche es sich hier vornehmlich handelt, sind folgende:

1. Untreue. Strafhar sind Vorstandsmitglieder, Rechnungs- und Kassenführer, welche Kassengelder ahsichtlich in eigenem Nutzen verwenden. Strafe: Gefängniss, neben welchem auf Verlust der hürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann; eventuell auch Geldstrafe his zu 3000 M. [4]).

2. Verwendung von Arbeiterheiträgen in eigenem Nutzen Seitens der Arbeitgeber, anstatt diese an die Krankenkasse abzuführen. Strafe: Gefängniss, nehen welchem auf Geldstrafe his zu 3000 M. sowie auf Verlust der hürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann [5]).

3. Gesetzwidrige Vereinharungen, um die Wohlthaten der Krankenversicherung unwirksam zu machen. Strafbar sind Arbeitgeher. Strafe: 300 M. oder Haft [6]).

4. Uehertretung der Meldevorschriften. Geldstrafe his zu 20 M. [7]).

III. Die sonstigen Rechtsnachtheile strafrechtlichen Charakters, welche Verfehlungen gegen die Vorschriften des Krankenversicherungs-

[1]) K.V.G. §§ 55, 65, 72, 73, 74.

[2]) K.V.G. §§ 55 Abs. 3, 65, 72, 73, 74.

[3]) Die neuen Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 haben den Ausdruck Ordnungsstrafen vermieden. Zu vergl. unten Art. die Unfallversicherung S. 239 ff.

[4]) K.V.G. § 42, Reichsstrafgesetzbuch § 266.

[5]) K.V.G. § 82b.

[6]) K.V.G. § 82.

[7]) K.V.G. § 81.

gesetzes im Gefolge haben, sind: Ruhen von Ehrenrechten[1], Beitragserhöhungen[2], Verzinsungspflicht (Mitglieder des Vorstandes, Rechnungs- und Kassenführer haben rechtswidrig in eigenem Nutzen verwandte Kassengelder mit 8—20 % zu verzinsen[3]).

Ordnungsstrafen.

1. Das Charakteristische der sog. Ordnungsstrafen (Verwaltungsstrafen) besteht darin, dass sie verhängt werden können, aber nicht verhängt zu werden brauchen, wenn der Thatbestand gegeben ist, an dessen Vorhandensein die Strafe geknüpft ist. Es gilt hier das Opportunitätsprincip, d. h. der Inhaber der Strafgewalt hat die Strafbefugniss, nicht die Strafpflicht, im Gegensatz zu dem auf dem Gebiete des öffentlichen Strafrechts geltenden Legalitätsprincipe, wonach — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — eine Verpflichtung zur Strafverfolgung wegen aller strafbaren Handlungen besteht.

2. Die Ordnungsstrafen richten sich gegen Mitglieder der Kassenvorstände bezw. der Gemeindeverwaltung, gegen Rechnungs- und Kassenführer und auch gegen Kassenmitglieder. Im letzteren Fall steht die Strafgewalt dem Kassenvorstand zu, dessen Strafverfügung mit der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde anfechtbar ist[4]; im Uebrigen ist die Strafgewalt in die Hände der unteren Verwaltungsbehörden gelegt, gegen deren Strafverfügungen das Rechtsmittel der Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde gegeben ist[5].

3. Was insbesondere die Ordnungsstrafen gegen Kassenmitglieder anlangt, so ist hervorzuheben, dass Kassenmitglieder mit Geldstrafe bis zu 20 M. bestraft werden können, wenn sie ein anderweit eingegangenes Versicherungsverhältniss verschweigen, wenn sie den Vorschriften über die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht zuwiderhandeln, und wenn sie den Anordnungen des behandelnden Arztes nicht nachkommen[6].

Literatur.

Arbeiterversorgung (Berlin seit 1884). — Hahn, J., Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 und 10. April 1892 (Kommentar. 2. Aufl. Berlin 1898). — Hoffmann, F., Das Krankenversicherungsgesetz erläutert (Berlin 1899). — Keidel, Entscheidungen des Reichsgerichts auf dem Gebiete der Krankenversicherung (Theil der Fuchsberger'schen Entscheid. des Reichsgerichts. 2. Aufl. Giessen 1901). — Köhne, P., Das Krankenversicherungsgesetz (2. Aufl. Stuttgart 1892). — Lass u. Zahn, Einrichtung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung (2. Aufl. Berlin 1902). — Petersen, Th., Das Krankenversicherungsgesetz (4. Aufl. Hamburg 1902). — Piloty, R., Arbeiterversicherungs-

[1] K.V.G. §§ 34a Abs. 2, § 38 Abs. 4, 64, 72, 73.
[2] K.V.G. § 62.
[3] K.V.G. §§ 42 Abs. 2, 64 Ziff. 3, 72 u. 73.
[4] K.V.G. § 76e Abs. 1.
[5] K.V.G. § 76e Abs. 2.
[6] K.V.G. §§ 6a Abs. 2, 26a Abs. 2 Ziff. 2a, 64, 72 u. 73.

gesetze d. deutsch. Reiches. München 1900 ff. — Rasp, K., Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 nebst Ausf.-Ges. für das Königreich Bayern vom 26. Mai 1892 (München 1893). — Reger-Henle, Handausgabe des Krankenversicherungsgesetzes (6. Aufl. Ansbach 1898). — Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung (Berlin 1893 fg.). — v. Schicker, Krankenversicherungsgesetz und Hülfskassengesetz (2. Aufl. Stuttgart 1893). — Wengler, A., Katechismus der Krankenversicherung (Leipzig 1898). — Weyl, Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts (Leipzig 1894). — v. Woedtke, Krankenversicherungsgesetz (Kommentar. 5. Aufl Berlin 1896 u. Textausgabe mit Anmerkungen. 8. Aufl. Berlin 1901). — Zacher, Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs (Berlin 1902). — Zacher, Die Arbeiterversicherung im Auslande (Berlin 1900 ff). — Vom ärztlichen Standpunkt: O. Mugdan, Das Krankenversicherungsgesetz (Kommentar für Aerzte. Leipzig 1900).

Die Unfallversicherung[1].

Von Professor Dr. **Lass**, Kaiserl. Regierungsrath im Reichs-Versicherungsamt.

I. Die rechtliche Grundlage für die Unfallversicherung des Deutschen Reichs bilden jetzt folgende Gesetze:

1. Das Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 573) — Hauptgesetz genannt;

2. das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 585);

3. das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft vom 30. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 641);

4. das Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 698);

5. das See-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 716); sämmtliche Gesetze in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1900;

6. das Unfallfürsorgegesetz für Beamte und Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (R.G.Bl. S. 211);

7. das Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 536).

II. Die unter I zu 1—5 bezeichneten Gesetze sind in der Hauptsache am 1. Oktober 1900 in Wirksamkeit getreten und haben die früher

---

[1]) A.N. = Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts. B.G. = Berufsgenossenschaft. B.U.F.G. = Beamtenunfallfürsorgegesetz vom 18. Juni 1901 (R.G.Bl. S. 211). B.U.V.G. = Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 698). G.U.V.G. = Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 585). Handbuch = Handbuch der Unfallversicherung, dargestellt von Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts. 2. Aufl. Leipzig 1897. H.G. = Hauptgesetz, d. i. Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 573). I.V. = Invalidenversicherung. L.U.V.G. = Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft vom 30. Juni 1900, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 641). L.V.A. = Landes-Versicherungsamt. R.E. = Rekursentscheidung des Reichs-Versicherungsamts. R.V.A. = Reichs-Versicherungsamt. S.U.V.G. = See-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 716). U.V. = Unfallversicherung. V.O. = Kaiserliche Verordnung.

hestehenden Unfallversicherungsgesetze [1]) ahgelöst [2]). Einzelne Bestimmungen, namentlich solche, welche organisatorische Vorhereitungen erforderten, sind theilweise kraft Gesetzes [3]), theilweise kraft Kaiserlicher Verordnung vom 2. December 1901 [4]) am 1. Januar 1902 in Kraft getreten.

Die für die Berechtigten günstigeren neuen Bestimmungen finden auch Anwendung auf die erste Feststellung von Entschädigungsansprüchen aus solchen Unfällen, die sich hereits vor dem 1. Oktoher 1900 ereignet hahen, sofern die Ansprüche schon nach früherem Recht hegründet waren, und üher dieselhen noch nicht rechtskräftig entschieden ist [5]).

Das zu I 6 hezeichnete Gesetz ist mit dem Tage der Verkündung in Kraft getreten (Art. 2).

Der Zeitpunkt, mit welchem das zu 7 hezeichnete Gesetz in Kraft tritt, ist durch Kaiserliche Verordnung vom 24. Novemher 1902 auf den 1. April 1903 festgesetzt [6]).

Allgemeines.

Der Betriebsunfall.

I. Auf Grund der Unfallversicherungsgesetze wird Entschädigung nur dann gewährt, wenn es sich um die Folgen von Unfällen handelt, welche die Beschädigten „hei dem Betriehe" erlitten hahen. Darüher hinaus erstreckt sich nach den neuen Unfallversicherungsgesetzen die Versicherung auch auf „häusliche und andere Dienste", zu denen in der Hauptsache versicherte Personen nehen der Beschäftigung im Betriehe von ihren Arheitgehern oder deren Beauftragten herangezogen werden [7]). So ist z. B. ein Fabrikkutscher versichert, wenn er ausnahmsweise von seinem Arheitgeber zu Spazierfahrten oder zur Wartung von Kutschpferden herangezogen wird; erleidet er hei einer solchen Thätigkeit einen Unfall, so hat er Anspruch auf eine Unfallentschädigung.

Eine weitere Ausnahme kennt das See-Unfallversicherungsgesetz. Hiernach erstreckt sich die Unfallversicherung auch auf solche Unfälle, welche während des Betriehes in Folge von Elementarereignissen eintreten [8]), ferner auf Dienstleistungen versicherter Personen bei Rettung oder Bergung von Personen oder Sachen [9]).

II. Die regelmässigen Voraussetzungen für die auf die Unfallversicherung gegründeten Ansprüche sind:

1. Beschäftigung des Verunglückten in einem Betriehe, und zwar in dem Betriehe, soweit er versichert ist [10]);

---

[1]) Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (R.G.Bl. S. 69); Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (R.G.Bl. S. 159); Gesetz, hetreffend die Unfall- nnd Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betriehen heschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (R.G.Bl. S. 132); Gesetz, betreffend die U.V. der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 287); Gesetz, betreffend die U.V. der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 329).

[2]) Zu vergl. H.G. § 25. — [3]) H.G. § 25 Abs. 2.

[4]) R.G.Bl. S. 493; auch A.N. 1901 S. 659.

[5]) H.G. § 27. — [6]) R.G.Bl. S. 280.

[7]) § 3 G.U.V.G., § 2 L.U.V.G., § 2 B.U.V.G., § 2 S.U.V.G.

[8]) § 1 Abs. 1 S.U.V.G.

[9]) § 2 S.U.V.G.

[10]) Ueber die Ausnahmen zu vergl. oben nnter I.

2. Vorliegen eines „Unfalls“;

3. Vorhandensein eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen Unfall und Betrieb.

III. Welche Betriebe der Unfallversicherung unterliegen, wird unten näher erörtert werden. Hier soll nur auf Folgendes hingewiesen werden. Nicht selten kommt es vor, dass nicht der ganze Betrieb eines Unternehmers versichert ist. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn das Unternehmen aus einem kaufmännischen oder rein wissenschaftlichen Theil und einem technischen Theile besteht. Die Unfallversicherung erstreckt sich nur auf den technischen Theil des Betriebs. Daraus folgt, dass die lediglich im kaufmännischen oder rein wissenschaftlichen Theile eines Betriebs beschäftigten Personen (z. B. die Buchhalter, Korrespondenten etc. in einer Fabrik nicht versichert sind).

Der Betrieb ist entweder ein einfacher oder ein zusammengesetzter. In dem letzteren Falle spricht man von einem Gesammtbetrieb. Innerhalb des Gesammtbetriebs ist der Hauptbetrieb — d. i. derjenige Betrieb, welcher den Schwerpunkt des Unternehmens bildet, von dem Nebenbetrieb oder den mehreren Nebenbetrieben zu unterscheiden. Für die Zugehörigkeit des Gesammtbetriebs zu einer Berufsgenossenschaft ist der Hauptbetrieb entscheidend. Auch an sich nicht versicherungspflichtige Nebenbetriebe können auf diese Weise in die Versicherung einbezogen werden (z. B. ein kleiner Holzhandel als Nebenbetrieb eines Fuhrunternehmens). Häufig liegen aber die Verhältnisse derartig, dass mehrere selbständige Betriebe in der Hand desselben Unternehmers angenommen werden müssen. Dies ist dann der Fall, wenn zwischen den mehreren Betrieben keine oder doch nur eine ganz lockere Verbindung besteht. Handelt es sich um verschiedenartige Betriebe, so hat der Unternehmer regelmässig bei verschiedenen Berufsgenossenschaften Versicherung zu nehmen, und für die Entschädigungsleistung kommt diejenige Berufsgenossenschaft in Betracht, welcher der unfallbringende Betrieb angehört.

Der Betriebsthätigkeit werden nach der ständigen Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamtes ferner die sog. Neben- und Gefälligkeits-(Gelegenheits-)Verrichtungen zugerechnet. Nebenverrichtungen sind solche Arbeiten, die von einem Gewerbetreibenden neben der eigentlichen gewerblichen Arbeit verrichtet zu werden pflegen, und unter Gefälligkeitsverrichtungen versteht man im Wesentlichen solche Thätigkeiten, welche vom Gewerbetreibenden üblicher Weise im Interesse der Erhaltung der Kundschaft etc. geleistet werden, ohne dass diese streng genommen dem Kreise der ihrem Gewerbe eigenthümlichen Verrichtungen angehören (z. B. das Wegschaffen von Möbelstücken aus einem Zimmer Seitens eines Zimmermanns, welcher mit der Neulegung der Dielen beauftragt worden ist[1]).

IV. Der Begriff Unfall steht den Begriffen der Krankheit im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes[2]) und der Invalidität im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes[3]) gegenüber. Er verlangt das Vorliegen eines plötzlichen schädigenden Ereignisses. Daraus

[1]) Zu vergl. Näheres Handbuch Anm. 54 u. 62 zu § 1 des U.V.G. S. 58 ff., 70 ff.

[2]) Zu vergl. oben Art. Krankenversicherung S. 178.

[3]) Zu vergl. unten Art. Invalidenversicherung.

folgt, dass allmählich entstehende Leiden (z. B. in der Regel Leisten- und ähnliche Bruchleiden), auch wenn sie auf die andauernde Betriebsarbeit zurückzuführen sind, nicht zu einer Entschädigung nach Massgabe der Unfallversicherungsgesetze berechtigen. Aus demselben Grunde sind auch die sog. Gewerbekrankheiten von den Wohlthaten der Unfallversicherung ausgeschlossen, d. h. solche Leiden, die sich in bestimmten Betrieben in Folge der Betriebsarbeit allmählich zu entwickeln pflegen, z. B. die Phosphornekrose der Arbeiter in Zündholzfabriken, der Tremor mercurialis der Quecksilberarbeiter, das Augenzittern (Nystagmus) der Bergleute, die Bleivergiftungen der Arbeiter in Bleihütten und Bleiweissfabriken, die Perlmutterkrankheit der Perlmutterarbeiter, die Lungenkrankheiten der in Thomasschlackenmühlen beschäftigten Arbeiter, die Gehörsleiden der Kesselschmiede u. s. w. Es ist anzuerkennen, dass auf diesem Gebiete die Gesetzgebung berechtigten Forderungen der Arbeiter noch nicht gerecht geworden ist, denn es ist eine Forderung der Billigkeit, dass diejenigen Personen, deren Invalidität auf eine Gewerbekrankheit zurückzuführen ist, dieselben Renten verdienen, als diejenigen, welche durch einen Unfall invalide geworden sind. Aber auf socialem Gebiete giebt es keinen Stillstand, und es ist zu hoffen, dass auch diese Frage im Laufe der Zeit eine befriedigende Lösung finden wird.

Was die Frage anlangt, ob ein schädigendes Ereigniss plötzlich eingewirkt habe oder nicht, muss hervorgehoben werden, dass die Praxis, namentlich die Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts, das Erforderniss der Plötzlichkeit nicht zu engherzig auffasst. In zahlreichen Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts findet sich die Ausführung, dass ein Unfall dann als vorliegend angesehen wird, wenn ein „zeitlich bestimmbares, in einem verhältnissmässig kurzen Zeitraum eingeschlossenes Ereigniss“ festgestellt werden kann. Wird z. B. eine versicherte Person durch eine Betriebsarbeit genöthigt, sich mehrere Stunden hindurch der Einwirkung der Kälte auszusetzen und tritt hiernach Erkältung, Lungenentzündung und Tod ein, so wird man ohne Zweifel das Vorliegen eines Betriebsunfalles annehmen können.

V. Zwischen Unfall und Betrieb muss eine rechtliche Beziehung — ein Zusammenhang — bestehen; dies Erforderniss wird in der Rechtsprechung durchgängig verlangt. Der Zusammenhang muss ein ursächlicher sein, ein bloss örtlicher oder zeitlicher Zusammenhang genügt nicht. Erleidet z. B. ein Setzer in einer Druckerei aus inneren Ursachen bei der Arbeit einen Schlaganfall, oder wird ein landwirthschaftlicher Knecht hinter dem Pflug bei normaler Lage der Arbeitsstelle vom Blitz erschlagen, so liegt wohl ein örtlicher und zeitlicher, aber kein ursächlicher Zusammenhang zwischen Unfall und Betrieb vor, das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Unfalls kann danach nicht anerkannt werden.

Der Begriff des ursächlichen Zusammenhanges erfordert aber nicht, dass der Unfall mit den besonderen, dem jeweiligen Betriebe eigenthümlichen Gefahren zusammenhängt, denn die Unfallversicherungsgesetze versichern gegen die Folgen aller Unfälle, welche sich bei dem Betriebe ereignen, d. h. mit dem Betriebe in einem ursächlichen Zusammenhang stehen.

Ein ursächlicher Zusammenhang ist auch vorhanden, wenn der Be-

trieb **nicht** die **unmittelbare**, sondern nur die **mittelbare** Ursache des Leidens oder Todes ist; er ist ferner vorhanden, wenn der Betrieb **nicht die alleinige**, sondern nur eine **mitwirkende** Ursache ist[1]). Zur näheren Beleuchtung dieser Rechtsgrundsätze, welche sich in jahrelanger Praxis herausgebildet haben, mögen folgende Beispiele dienen: Die Einwirkung höherer Gewalt (z. B. Blitzschlag, Hitzschlag) kann nur dann als Betriebsunfall anerkaunt werden, wenn der Verunglückte durch seine Betriebsthätigkeit in erhöhtem Masse der Gefahr, vom Blitz oder vom Hitzschlage betroffen zu werden, ausgesetzt war; eine wesentliche Mitwirkung der Betriebsgefahren (also ein Betriebsunfall) wird angenommen, wenn ein Arbeiter in Folge eines mit dem Betriebe nicht zusammenhängenden inneren Leidens (z. B. Fallsucht) einen Unfall erleidet und die Folgen des Unfalls durch die Gefahren des Betriebs wesentlich gesteigert werden (z. B. Fall eines an Epilepsie leidenden Arbeiters in auf dem Boden der Arbeitsstelle liegende glüheude Asche); Unfälle bei Spielereien, Neckereien und sogar Schlägereien der Arbeiter auf der Betriebsstätte sind Betriebsunfälle, wenn deren Entstehung oder deren Schwere durch Einrichtungen des Betriebs wesentlich mitbedingt werden; auch **vorsätzlich** einem Arbeiter von einem seiner Mitarbeiter zugefügte Verletzungen gelten als Betriebsunfälle, wenn sowohl die Veranlassung dazu wesentlich im Betriebe beruht als auch die verletzende Handlung selbst sich noch als ein Ausfluss der Betriebsgefahren darstellt, z. B. Körperverletzungen, welche Betriebsbeamte oder Vorarbeiter anlässlich der Zurechtweisungen und Rügen behufs Aufrechterhaltung der Ordnung in dem Betriebe durch Arbeiter oder auch dritte Personen erleiden. Dagegen sind die **Wege** der Arbeiter von ihrer Wohnung zur Betriebsstätte und von dieser zurück, soweit sie sich ausserhalb der Betriebsstätte vollziehen, dem Betriebe **nicht** zuzurechnen, und deshalb Unfälle, welche sich hierbei ereignen, nicht zu entschädigen; wohl aber sind die Arbeiter, so lange sie sich während der Mittags- oder sonstigen Arbeitspausen innerhalb des Gefahrenbereiches des Betriebs bewegen, gegen die daraus entspringenden Gefahren versichert, ebenso gegen diejenigen Betriebsgefahren, welche ihnen nach Abschluss der Betriebsthätigkeit auf der Betriebsstätte drohen, sofern das weitere Verweilen auf der Betriebsstätte eine angemessene Zeit nicht überschreitet. Ferner erstreckt sich die Versicherung auch auf solche Unfälle, welche Arbeiter (z. B. Monteure) auf den für den Betrieb auszuführenden Wegen und Reisen erleiden, oder auf solchen Wegen, welche ein Arbeiter im Auftrage seines Arbeitgebers von einer Betriebsstätte zur anderen zurückzulegen hat. Letzteres gilt indessen nur mit der Einschränkung, dass die gewählte Art der Fortbewegung nach Lage des Falls als eine angemessene bezeichnet werden muss.

Keine Betriebsunfälle sind dagegen solche Unfälle, welche einer versicherten Person bei einer solchen Thätigkeit zustossen, die ausschliesslich dem eigenen Interesse des Versicherten dient. Hierher ist insbesondere die Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse (Essen und Trinken etc.) zu rechnen. Andererseits sind diejenigen Verrichtungen, welche erforderlich werden, um Arbeiterkantinen, Arbeiterbaracken oder

---

[1]) Zu vergl. zahlreiche Beispiele im Handbuch Anm. 37 ff. zu § 1 der U.V.G. S. 32 ff.

ähnliche dem Betriebe mittelbar dienende Wohlfahrtseinrichtungen ins Leben zu rufen und zu unterhalten, als dem Betriebe zugehörig zu erachten. Zu den eigenwirthschaftlichen — nicht versicherten — Thätigkeiten wird auch das Zurechtmachen und Ausbessern des dem Arbeiter selbst gehörenden Arbeitsgeräthes gerechnet, selbst dann, wenn diese Thätigkeit in der Absicht erfolgt, das Geräth demnächst bei der Arbeit zu benutzen.

Schliesslich soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Zahlung und die Empfangnahme des Lohnes in ständiger Rechtsprechung als eine Betriebsthätigkeit aufgefasst wird; Unfälle, welche sich auf den zu diesen Zwecken unternommenen Wegen ereignen, sind mithin zu entschädigen.

VI. Ausgenommen von der Entschädigungspflicht sind die vorsätzlich herbeigeführten Unfälle. Hat sich der Verletzte den Unfall bei Begehung eines Verbrechens oder Vergehens [1]) zugezogen, so kann die Zahlung einer Entschädigung ganz oder theilweise versagt werden [2]).

Im Uebrigen schliesst das Verschulden der Verletzten (Leichtsinn und Nachlässigkeit) die Entschädigungsansprüche der Versicherten und ihrer Hinterbliebenen nicht aus [3]).

Beschäftigung und Beschäftigungsverhältniss.

I. Die Unfallversicherung bezieht sich nur auf solche Arbeiter und Betriebsbeamte, welche im Betriebe „beschäftigt" sind. Diese Bestimmung führt zu dem Begriffe der „Beschäftigung" und dem „Beschäftigungsverhältniss" im Sinne der Unfallversicherungsgesetze. Das Beschäftigungsverhältniss setzt im Regelfalle einen Arbeitsvertrag voraus, welchen der Unternehmer mit dem Versicherten abgeschlossen hat, und auf Grund dessen er von jenem beschäftigt wird. Aber nothwendig ist dies nicht. Das Beschäftigungsverhältniss kann auf den verschiedensten rechtlichen Grundlagen beruhen. Schon der Arbeitsvertrag kann die verschiedensten Formen haben, er kann sich als Dienstvertrag (§§ 611 bis 630 B.G.B.), als Werkvertrag (§§ 631—651 B.G.B.), als Gesindemiethe im Sinne der Gesindeordnungen oder als Heuervertrag darstellen. Nicht einmal ein Vertragsverhältniss ist erforderlich. Das Beschäftigungsverhältniss kann auch auf einem Herrschaftsverhältniss zwischen Unternehmer und Versichertem beruhen, und dieses Herrschaftsverhältniss kann entweder in dem Familienrecht begründet sein, wie die Beschäftigung der Hauskinder durch den Inhaber der elterlichen Gewalt, oder im öffentlichen Recht seinen Grund haben, wie die Beschäftigung der Staats- und Kommunalbeamten.

Dem Beschäftigungsverhältniss braucht auch nicht immer ein Recht zu Grunde zu liegen. So besteht das Beschäftigungsverhältniss und die

---

[1]) Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil ist in diesen Fällen nothwendig.

[2]) § 8 Abs. 2 G.U.V.G., § 7 Abs. 2 L.U.V.G., § 9 B.U.V.G., § 8 Abs. 2 S.U.V.G.

[3]) Dieser Grundsatz des deutschen Arbeiterversicherungsrechts ist von Anbeginn der socialen Gesetzgebung an im Inlande wie im Auslande heftig angegriffen worden. Ueber die schwerwiegenden praktischen Gründe, welche trotzdem zur Einführung dieses Grundsatzes führten, vergl. Dr. Lass und Dr. Zahn, „Einrichtung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung". Amtliche Denkschrift, 2. Aufl., Berlin 1902. S. 93 ff.

daraus folgende Versicherung auch dann, wenn eine minderjährige Person ohne Genehmigung ihres Gewalthabers in eine Beschäftigung tritt und damit ein Recht des Unternehmers auf die Dienstleistungen des Minderjährigen nicht begründet wird. Auf der anderen Seite hört das Beschäftigungsverhältniss und damit die Versicherung auf, wenn ein Arbeiter vertragswidrig entlassen wird, trotzdem ein Recht des Arbeiters auf Weiterbeschäftigung besteht. Das Gleiche gilt, wenn ein Arbeiter vertragsbrüchig wird und den Dienst vorzeitig verlässt, trotzdem in diesem Falle ein Rechtsanspruch des Unternehmers auf weitere Dienstleistungen des Arbeiters besteht.

II. Von besonderer Wichtigkeit für das Gebiet der Arbeiterversicherung ist der Umstand, dass der Wille, eine Person zu beschäftigen, nicht ausdrücklich erklärt zu werden braucht. Wie das Reichs-Versicherungsamt in zahlreichen Entscheidungen [1]) ausgesprochen hat, genügt es zur Begründung eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses, wenn eine Person in einer dem Betriebe förderlichen und dem Willen des Unternehmers entsprechenden Weise thätig wird. Dieser Grundsatz gilt namentlich bei vorübergehenden Dienstverrichtungen. So ist z. B. nach einer Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts [2]) ein Maurer als ein zeitweilig im Fuhrwerksbetriebe beschäftigter Arbeiter angesehen worden, als er den Kutscher eines Fuhrunternehmers auf seinen Hülferuf dabei unterstützte, ein mit dem Wagen gestürztes Pferd aus seiner Lage zu befreien, was der Kutscher allein nicht bewerkstelligen konnte. Ferner ist ein des Weges daher kommender Fabrikarbeiter als eine zeitweilig im Zimmereibetriebe beschäftigte Person behandelt worden, als er einigen Zimmerleuten half, einen ungewöhnlich schweren Balken auf ein Gerüst zu heben, den diese allein nicht fortbewegen konnten [3]). In allen diesen Fällen eines augenblicklichen Nothstands ist anzunehmen, dass der Arbeitgeber mit der Hülfeleistung vernünftiger Weise einverstanden war. Die Unfälle, welche die bezeichneten Personen während der Hülfeleistungen erlitten, waren hiernach von den zuständigen Berufsgenossenschaften (der Fuhrwerksberufsgenossenschaft bezw. der örtlich zuständigen Baugewerksberufsgenossenschaft) zu entschädigen.

Zahl, Ursachen und Folgen der Unfälle.

I. Ueber Zahl, Ursachen und Folgen der nach Massgabe der Unfallversicherung zu entschädigenden Unfälle geben die alljährlich von dem Reichs-Versicherungsamt aufzustellenden Nachweisungen über die gesammten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften Auskunft [4]).

Daneben hat das Reichs-Versicherungsamt wiederholt Sonderstatistiken veranstaltet (Beihefte zu den A.N. des R.V.A. 1899, 1900 und 1901 [5]).

---

[1]) Handbuch Anm. 32 zu § 1 des U.V.G. S. 26.

[2]) R.E. 862, A.N. 1890 S. 495.

[3]) R.E. 597, A.N. 1888 S. 316.

[4]) Diese Nachweisungen werden regelmässig in der Januarnummer der A.N. publicirt.

[5]) Eine Unfallstatistik der Land- und Forstwirthschaft für das Jahr 1901 ist neuerdings in die Wege geleitet (A. N. 1902 S. 166 u. 295). Vergl. zum Folgenden:

II. Die Hauptergebnisse der Statistik, was die Zahl der Unfälle anlangt, sind folgende: Die Zahl der verletzten Personen bei den gewerblichen und landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, staatlichen und kommunalen Ausführungsbehörden (ohne die Versicherungsanstalten des Bau-Unfallversicherungsgesetzes [1]), für welche in den bezeichneten Rechnungsjahren erstmalig Entschädigungen festgestellt worden sind, betrug in:

1886	10,540
1887	17,102
1888	21,057
1889	31,019
1890	41,420
1891	50,507
1892	54,827
1893	61,874
1894	68,677
1895	74,467
1896	85,272
1897	91,171
1898	96,774
1899	104,811
1900	106,447
	915,965 [2])

Nach einer vorläufigen Ermittelung betrug diese Zahl im Jahre 1901: 117,136 [3]).

Um sich ein annäherndes Bild von der Bedeutung dieser Zahlen zu machen, möge darauf hingewiesen werden, dass z. B. der Gesammtverlust der deutschen Armee im Kriege 1870/71 an todten, verwundeten, an der Verwundung verstorbenen und vermissten Offizieren, Offizierdienstthuern und Mannschaften 129,610 betrug, mithin nur wenig mehr, als in neuester Zeit jährlich Unfälle in versicherten Betrieben von den Berufsgenossenschaften etc. zu entschädigen sind.

Ferner lassen diese Zahlen die Thatsache ersehen, dass die Zahl der Unfälle von Jahr zu Jahr im Wachsen begriffen ist. Dieser Umstand wird vielfach gegen die Zwangsversicherung verwerthet, indem man behauptet, dass die Zwangsversicherung und die Aussicht auf eine Versorgung die Gleichgültigkeit und den Leichtsinn der Versicherten erhöhe. Diese Schlussfolgerung ist indessen grundfalsch. Wenn sie richtig wäre, müsste in solchen Ländern, die eine Zwangsversicherung nicht besitzen, ein Steigen der Zahl der Unfälle nicht zu verzeichnen sein. Dies ist aber nicht der Fall, denn auch in solchen Ländern ist die Zahl der Unfälle im Steigen begriffen, wie Dr. Zacher in seinem Werk „Die Arbeiterversicherung im Auslande" [4]) nachgewiesen hat. Die

Dr. Zacher, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis, Loening. 2. Aufl., 1901, 7. Bd., S. 260 ff.

[1]) Bei den Versicherungsanstalten steht die Anzahl der versicherten Personen nicht fest.

[2]) Vergl. A.N. 1902 S. 7.

[3]) Vergl. A.N. 1902 S. 294.

[4]) Zu vergl. namentlich Heft IV (Frankreich), S. 38 ff.; Heft V (England), S. 16 ff.; Heft VI (Italien), S. 12 ff.

Ursache für diese auffallende Erscheinung ist in anderen Umständen zu suchen, namentlich in der Zunahme der Gefährlichkeit der Betriebe, dem Aufschwung der Industrie in den in Betracht kommenden Jahren, der vermehrten Einführung von Maschinen, der vermehrten Arbeit mit gefährlichen Stoffen, der gesteigerten Beschäftigung nicht genügend vorgebildeter Arbeiter in den Fabriken, und zu nicht geringem Theil in der jetzt häufiger vorkommenden Anmeldung auch von geringfügigen Unfällen, die früher unbeachtet blieben [1]).

III. Was die Ursachen der Unfälle anlangt, so giebt die Statistik hierüber in zweifacher Hinsicht Auskunft:

1. Einmal zeigt sie [2]) die verschiedene Unfallgefährlichkeit der einzelnen Maschinengattungen, Betriebseinrichtungen und Betriebsvorgänge. So giebt die Statistik Aufschluss über die Zahl der Unfälle und Grösse der Gefahr bei Arbeiten mit Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen, wie Drehbänke, Bohrmaschinen, Hobel-, Fraismaschinen, Kreis- und Bandsägen, Kollergängen u. s. w., bei Hebemaschinen, wie Fahrstühlen, Flaschenzügen, Winden, Krahnen u. s. w., bei Dampfkesseln, Sprengstoffen, gefährlichen chemischen Stoffen, bei Zusammenbruch und Einsturz von Gebäuden, Fall von Leitern und Gerüsten u. s. w. Besonders bemerkenswerth ist die Thatsache, dass die Maschinenunfälle keineswegs die zahlreichsten und gefährlichsten sind [3]).

Durch derartige Feststellungen wird in geeigneter Weise auf eine sachgemässe Gestaltung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Vorbeugungsmassnahmen hingearbeitet.

2. Zum anderen giebt die bisherige Statistik auch Auskunft darüber, welcher Einfluss dem Verschulden der Versicherten, ihrer Arbeitgeber oder beider Personen bei Eintritt eines Unfalls beizumessen ist. Von diesem Gesichtspunkt aus vertheilen sich die Unfälle nach ihrer Zahl und Belastung in Procenten in folgender Weise. Es entfallen:

a)	auf Schuld der Unternehmer	16,81 %
b)	„ „ „ Arbeiter	29,89 „
c)	„ „ beider Theile	9,94 „
d)	„ unvermeidliche Betriebsgefahren und sonstigen Ursachen	43,36 „

der Unfälle.

IV. Ueber die Folgen der Unfälle geben die nachfolgenden Zahlen Aufschluss, welche der Uebersicht über die Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für das Jahr 1900 entnommen sind [4]).

Von den oben unter II erwähnten 915,965 Unfällen hatten zur Folge:

---

[1]) Zu vergl. Dr. Lass u. Dr. Zahn a. a. O. S. 59.
[2]) A.N. 1900, Beiheft 3.
[3]) Zu vergl. auch Dr. Zacher, Handwörterbuch, a. a. O. S. 269 u. 271.
[4]) A.N. 1902 S. 7.

In den Jahren	Den Tod	Dauernde völlige Erwerbs-unfähigkeit	Dauernde theilweise Erwerbs-unfähigkeit	Vorübergehende Erwerbs-unfähigkeit
1886	2716	1778	3,961	2,085
1887	3270	3166	8,462	2,204
1888	3645	2203	11,023	4,186
1889	5185	2882	16,337	6,615
1890	5958	2681	22,615	10,166
1891	6346	2561	27,788	13,812
1892	5811	2640	30,569	15,807
1893	6245	2487	36,236	16,906
1894	6250	1752	38,952	21,723
1895	6335	1668	40,527	25,937
1896	6989	1524	44,373	32,386
1897	7287	1452	46,489	35,943
1898	7848	1109	47,764	40,053
1899	7999	1297	51,240	44,275
1900	8449	1366	51,111	45,521
Insgesammt	90,333	30,566	477,447	317,619

Die gegen Unfall versicherten Personen.

Uebersicht.

I. Wie die Nachweisungen über die gesammten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften etc. für das Jahr 1900 ergeben, waren in dem genannten Jahre bei den 113 Berufsgenossenschaften über 18 Millionen (genau: 18,117,965) Personen — also etwa ein Drittel der Gesammtbevölkerung des Deutschen Reichs — gegen Unfälle versichert. Dazu kommen noch 774,926 Personen, welche durch die 480 Ausführungsbehörden der Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalbetriebe versichert werden, so dass sich hiernach eine Gesammtzahl von 18,892,891 gegen Unfall versicherten Personen ergiebt.

Diese Zahlen, welche die Statistik ergeben, sind nicht genau. Es dürften in denselben etwa 1½ Millionen Personen, die gleichzeitig in gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigt und versichert sind, doppelt erscheinen. Bei der letzten Berufsstatistik wurden allein 1,342,001 Erwerbsthätige ermittelt, welche neben ihrem Hauptberuf in der Industrie einen Nebenerwerb in der Landwirthschaft hatten, und 347,993 Fälle, in denen hauptberuflich in der Landwirthschaft Erwerbsthätige nebenher in der Industrie arbeiteten [1]). Ausserdem sind in obiger Gesammtzahl alle versicherten landwirthschaftlichen Unternehmer enthalten, deren Zahl nicht genau feststeht.

II. Wie auf dem Gebiete der Krankenversicherung [2]) kann man auch für das Gebiet der Unfallversicherung unterscheiden:

1. die Versicherungspflicht, welche in doppelter Gestalt vorkommt, als Versicherungspflicht kraft Gesetzes und als Versicherungspflicht kraft Statuts (bezw. Landesgesetzes);

[1]) Statistik des Deutschen Reichs Bd. 102, S. 2 u. 131.
[2]) Zu vergl. oben Art. Krankenversicherung S. 158.

2. die freiwillige Versicherung, ebenfalls in doppelter Form als freiwillige Selbstversicherung und freiwillige Versicherung „anderer" Personen.

Die Versicherungspflicht.

I. Versicherungspflichtig kraft Gesetzes sind: Arbeiter, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Lohnes und darauf, ob sie überhaupt gegen Entgelt beschäftigt werden (Gegensatz zur Krankenversicherung und zur Invalidenversicherung); und Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 3000 (früher 2000 M.) nicht übersteigt. Den Betriebsbeamten stehen Werkmeister und Techniker gleich. Auf dem Gebiete der See-Unfallversicherung sind auch Kleinunternehmer kraft Gesetzes versichert [1]).

Rechtlich unerheblich ist Geschlecht und Alter [2]) (im Gegensatz zur Invalidenversicherung, welche Vollendung des 16. Lebensjahres voraussetzt) [3]), Reichs- und Staatsangehörigkeit [4]), auch der Umstand, dass eine Person nur vorübergehend in einem versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigt wird.

Die bezeichneten Arbeiter und Betriebsbeamten sind jedoch nicht sämmtlich versicherungspflichtig, sondern nur diejenigen, welche in einem nach Massgabe der Unfallversicherungsgesetze versicherten Betriebe beschäftigt werden. Die kraft Gesetzes für versicherungspflichtig erklärten Betriebe sind die folgenden:

1. nach dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz: namentlich das Grossgewerbe (Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüche, Gruben, Werften, Bauhöfe, Fabriken, gewerbliche Brauereien, Hüttenwerke, das Maurer-, Zimmerer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Schlosser-, Schmiede-, Brunnenmacher-, Schornsteinfeger-, Fensterputzer- und Fleischergewerbe, der gewerbsmässige Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flösserei-, Prahm-, Fähr-, Treidelei- und Baggereibetrieb, die gewerbsmässige Spedition, Speicherei, Lagerei und Kellerei, die Gewerbebetriebe der Güterpacker, Güterlader u. dergl., die Lagerungs-, Holzfällungs- oder der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betriebe, wenn sie mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, verbunden sind); sowie die Staatsbetriebe der Post-, Telegraphen-, Eisenbahn-, Marine- und Heeresverwaltungen [5]);

2. nach dem Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft: die gesammte Land- und Forstwirthschaft, einschliesslich der land- und forstwirthschaftlichen Nebenbetriebe, welche die Unternehmer land- oder forstwirthschaftlicher Betriebe nebenher, aber in wirthschaftlicher Abhängigkeit von der Land- oder Forstwirthschaft betreiben (z. B. kleinere Brennereien, Ziegeleien, Schneidemühlen, Mahl-

[1]) Zu vergl. unten S. 207 I, Ziff. 4.

[2]) Auch Kinder sind hiernach versicherungspflichtig, vorausgesetzt, dass sie eine ernste Thätigkeit in einem Betriebe (z. B. dem landwirthschaftlichen Betriebe ihres Vaters) ausüben und einen — wenn auch nur einen ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend leichten — Arbeitsposten ausfüllen.

[3]) I.V.G. § 1.

[4]) Bezüglich der Ausländer gelten einige Ausnahmen, welche unten S. 219 u. 235 näher erörtert werden.

[5]) G.U.V.G. § 1.

und Oelmühlen, Steinbrüche, Torfgewinnungsbetriebe, Kalkbrennereien u. dergl.)[1]).

Als landwirthschaftlicher Betrieb gilt auch der Betrieb der gewerblichen Gärtnerei (Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen und Samengärtnerei), dagegen nicht die ausschliessliche Bewirthschaftung von Haus- und Ziergärten[2]);

3. nach dem Bau-Unfallversicherungsgesetz: sämmtliche Baubetriebe und Bauarbeiten, soweit diese nicht schon nach einem der vorbezeichneten Gesetze versichert sind, insbesondere die Tiefbau-(Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deichbau-)betriebe und die sog. Regie- oder Eigenbauten, d. h. solche Bauarbeiten, deren Ausführung von dem Bauherrn, ohne Uebertragung auf einen Baugewerbetreibenden, erfolgt[3]);

4. nach dem See-Unfallversicherungsgesetz: die Seeschiffahrt, die See- und Küstenfischerei, sowie die Hülfsbetriebe der Seeschiffahrt (schwimmende Docks, Lotsendienst, Seebewachungs- und -beleuchtungsdienst)[4]). Ausnahmsweise sind — wie schon oben bemerkt — nach dem See-Unfallversicherungsgesetz auch die Kleinunternehmer der Seeschiffahrt und der See- und Küstenfischerei kraft Gesetzes versichert[5]).

Die Zahl der im Jahre 1900 bei den Berufsgenossenschaften versicherten Betriebe betrug über 5 Millionen (genau: 5,189,829[6]).

II. Die Versicherungspflicht kann durch Statut der Berufsgenossenschaften oder durch die Landesgesetzgebung noch ausgedehnt werden, und zwar namentlich:

1. auf die Kleingewerbetreibenden (Kleinmeister), d. h. solche Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst 3000 M. nicht übersteigt, oder welche nicht regelmässig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen;

2. auf die Hausgewerbetreibenden, ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter, d. h. solche Unternehmer eines an sich versicherungspflichtigen Betriebes, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden; und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen;

3. auf höher besoldete Betriebsbeamte, d. h. solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst 3000 M. übersteigt[7]);

4. nach dem Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft auf alle Betriebsunternehmer[8]). Die Statuten der verschiedenen Berufsgenossenschaften machen die Versicherungspflicht meistens von einem gewissen Einkommen aus der Land- und Forst-

---

[1]) Zu vergl. Bestimmungen des R.V.A., betreffend die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit der Nebenbetriebe land- und forstwirthschaftlicher Unternehmer, vom 16. Oktober 1901, A.N. 1901 S. 623.

[2]) § 1 L.U.V.G.

[3]) §§ 1, 5 u. 6 B.U.V.G.

[4]) §§ 1, 6, 152 ff. S.U.V.G.

[5]) Dies ist hemerkenswerth, weil sonst die Zwangsversicherung der Unternehmer nur auf den Statuten beruht. § 153 S.U.V.G.

[6]) A.N. 1902 Nr. 1.

[7]) Zu 1—3: § 5 Abs. 1 G.U.V.G.; § 4 Abs. 1 L.U.V.G.; § 4 Abs. 1 B.U.V.G.; § 5 Abs. 1 u. 6 S.U.V.G.

[8]) § 1 Abs. 5 L.U.V.G.

wirthschaft abhängig und lassen bezüglich der Feststellung dieses Einkommens häufig die Einschätzung zu einer staatlichen Steuer massgebend sein. Die Versicherung der Betriebsunternehmer, welche hauptsächlich in der Land- oder Forstwirthschaft beschäftigt sind, kann durch Statut auch auf die mit der Land- oder Forstwirthschaft im Zusammenhang stehenden hauswirthschaftlichen Verrichtungen erstreckt werden. Es ist dies geschehen, weil in der Landwirthschaft eine sehr grosse Zahl von kleinen Betrieben besteht, deren Unternehmer sich wirthschaftlich und social kaum über den Arbeiterstand erheben.

III. Die Unfallversicherungsgesetze finden keine Anwendung auf die Beamten des Reichs (Verwaltung, Heer, Marine) und Personen des Soldatenstandes, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind [1]). Dasselbe gilt hinsichtlich der Staats- und Kommunalbeamten, welche mit festem Gehalt und Ruhegehaltsberechtigung angestellt sind, oder welchen durch Landesgesetz [2]) bezw. Ortsstatut bei einem Betriebsunfall eine den Vorschriften der Unfallversicherungsgesetze mindestens gleichkommende Fürsorge gewährleistet wird [3]). Die Entschädigung wird für diese Personen in der Form erhöhter Pensionen gewährt.

Fernerhin finden die Unfallversicherungsgesetze keine Anwendung auf Strafgefangene, die innerhalb oder ausserhalb der Strafanstalt einen Unfall erleiden, weil sich die Gesetze über die Unfallversicherung nur auf freie Arbeiter beziehen. Die Fürsorge für Strafgefangene, welche einen Unfall bei einer Betriebsthätigkeit erleiden, ist durch ein besonderes Gesetz, das Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 [4]), getroffen worden.

Die freiwillige Versicherung.

Neben der Versicherungspflicht besteht die freiwillige Versicherung, d. h. die Berechtigung gewisser Personen, entweder sich selbst oder andere, näher bezeichnete Personen zu versichern. Die Versicherung tritt in diesen Fällen nicht ohne Weiteres kraft Gesetzes ein, es muss vielmehr von der Befugniss ausdrücklich Gebrauch gemacht werden. Die freiwillige Versicherung kommt in zweifacher Gestalt vor:

I. Als freiwillige Selbstversicherung, d. h. die Versicherung der eigenen Person. Sie ist namentlich den oben [5]) erwähnten Kleinunternehmern, nach Statut auch solchen Unternehmern gestattet, welche einen höheren Jahresarbeitsverdienst haben [6]).

II. Als freiwillige Versicherung anderer Personen. Diese ist zugelassen:

1. bezüglich der im Betriebe beschäftigten, aber nicht versicherten Personen durch den Betriebsunternehmer;

[1]) Zu vergl. Beamtenunfallfürsorgegesetz vom 18. Juni 1901.
[2]) Zu vergl. Preussisches Gesetz vom 18. Juni 1887 (G.S. S. 282) in der Fassung vom 2. Juni 1902 (G.S. S. 153 ff.).
[3]) § 14 des Beamtenunfallfürsorgegesetzes.
[4]) R.G.Bl. S. 536 ff. Zu vergl. auch Preuss. Gesetz vom 28. Juli 1902 (G.S. S. 293).
[5]) Zu vergl. S. 207 unter II 1.
[6]) § 5 Abs. 2 G.U.V.G.; § 4 Abs. 2 L.U.V.G.; § 4 Abs. 3 B.U.V.G.; § 5 Abs. 2 S.U.V.G.

2. bezüglich der nicht im Betriebe beschäftigten, aber die Betriebsstätte besuchenden oder auf derselben verkehrenden Personen durch den Betriebsunternehmer oder den Vorstand der Berufsgenossenschaft. Es sind dieses Personen, welche zwar nicht Betriebsarbeiter oder Betriebsbeamte sind, aber den Gefahren des Betriebes ausgesetzt sind. Hierher gehören insbesondere Spediteure, Fuhrleute, Boten u. s. w., welche Waaren u. dergl. in fremden Betriebsräumen abliefern; Schüler und Studirende, welche Betriebe regelmässig behufs ihrer Ausbildung besuchen; Frauen, welche ihren im Betriebe beschäftigten Männern die Mahlzeiten bringen u. s. w.;

3. endlich bezüglich der Organe und Beamten der Berufsgenossenschaft durch deren Vorstand [1]).

Im Uebrigen ist die freiwillige Theilnahme an den Versicherungseinrichtungen des öffentlichen Rechts nicht statthaft.

Die Träger der Unfallversicherung und deren sonstige Organisation.

Uebersicht.

I. Die Unfallversicherung wird durchgeführt von 66 gewerblichen und 48 landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, d. h. Vereinigungen von Unternehmern der versicherungspflichtigen Betriebe, von 480 Ausführungsbehörden der Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalbetriebe, und von den für die Versicherung bestimmter Personen oder bestimmter Arbeiten geschaffenen Versicherungsanstalten der Tiefbauberufsgenossenschaft, der 12 Baugewerksberufsgenossenschaften und der Seeberufsgenossenschaft.

II. Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt in erster Instanz durch die sog. Feststellungsorgane der Berufsgenossenschaften; als entscheidende Behörden über Rechtsstreitigkeiten in zweiter Instanz sind die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung berufen. Daneben sind die Schiedsgerichte der nach dem Invalidenversicherungsgesetz [2]) besonders zugelassenen Kasseneinrichtungen bestehen gelassen [3]).

III. An der Spitze der Organisation steht das Reichs-Versicherungsamt (bezw. die Landes-Versicherungsämter), welches die Aufsicht über die Berufsgenossenschaften führt und in Streitsachen in dritter und letzter Instanz entscheidet.

IV. Daneben sind an der Durchführung der Unfallversicherung noch erheblich betheiligt: die Postverwaltungen und die Aerzte, welch' letztere nicht nur bei der Heilung der Unfallverletzten, sondern auch bei der Entscheidung von Streitigkeiten als ärztliche Sachverständige in weitem Umfange mitzuwirken haben [4]).

---

[1]) Zu 1—3: § 5 Abs. 3 G.U.V.G.; § 4 Abs. 2 L.U.V.G.; § 4 Abs. 4 B.U.V.G.; § 7 S.U.V.G.

[2]) §§ 8, 10, 11 I.V.G.

[3]) § 3 Abs. 1 H.G.

[4]) Zu vergl. Dr. Lass, Arzt und Arbeiterversicherung in dem Jahresbericht der Unfallheilkunde. herausgegeben von Dr. Placzek. Leipzig 1901, S. 1—36.

Die Berufsgenossenschaften.

I. Jede Berufsgenossenschaft vereinigt in sich entweder nur eine bestimmte Art von Betrieben oder — was in der Regel der Fall ist — eine ganze Gruppe von Betriebsarten. So umfasst z. B. die Knappschaftsberufsgenossenschaft alle Betriebe, welche landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören, mit Ausnahme der Hochöfen und Stahlhütten, Eisen- und Stahl- etc. Fabriken; die Steinbruchsberufsgenossenschaft die nicht knappschaftspflichtigen Bergwerke und Steinbrüche, Betriebe für Kies-, Kalk- u. s. w. Gewinnung; die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik die Verfertigung von Telegraphen-, Telephonanlagen, elektrischer Beleuchtungsanlagen, Uhrmacherei, Nähnadelfabrikation u. s. w., die Eisen- und Stahlberufsgenossenschaften alle Eisen und Stahl herstellenden und als Hauptmaterial verarbeitenden Betriebe, sowie die Dampf-, Gas- und sonstigen Motorenbetriebe, soweit sie nicht anderen Berufsgenossenschaften angehören; die Glasberufsgenossenschaft, die Glasfabrikation und -Veredelung, Glasbläserei, Spiegelglas- und Spiegelfabrikation u. s. w.

Was den Wirkungskreis der Berufsgenossenschaften anlangt, so erstrecken sich dieselben entweder über das ganze Deutsche Reich (wie z. B. die Knappschafts-, die Steinbruchsberufsgenossenschaft, die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik, die Musikinstrumentenindustrie-, die Glas-, die Töpferei-, Ziegeleiberufsgenossenschaft, die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, diejenige für Gas- und Wasserwerke, die Papiermacher-, Müllerei-, Nahrungsmittel-, Brauerei- und Mälzerei-, Bekleidungsindustrie-, Buchdrucker-, Lagerei-, Fuhrwerks-, Tiefbauberufsgenossenschaft u. s. w.) oder über örtlich begrenzte Wirthschaftsgebiete des Deutschen Reichs (z. B. die Baugewerksberufsgenossenschaften, die Holzberufsgenossenschaften, die Textil-, die Eisen- und Stahlberufsgenossenschaften u. s. w.).

II. Die Berufsgenossenschaften sind selbständig rechtsfähig, d. h. sie können unter ihrem Namen Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaften haftet den Gläubigern derselben das Genossenschaftsvermögen. Sollte eine Berufsgenossenschaft einmal leistungsunfähig werden (ein Fall, der noch nicht eingetreten ist und voraussichtlich niemals eintreten wird), so haftet für ihre Verbindlichkeiten das Reich oder bei den einem Landes-Versicherungsamt unterstellten Berufsgenossenschaften der betreffende Bundesstaat. Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaften haben diese einen starken Reservefonds anzusammeln. Ueber die Höhe dieses Reservefonds und die Art und Weise der Aufbringung enthalten die Gesetze eingehende Vorschriften. Nach den letzten Rechnungsergebnissen der Berufsgenossenschaften belief sich der Gesammtbetrag der Reservefonds am Schlusse des Jahres 1900 auf über 141 Millionen Mark (nämlich 140,160,510 M. bei den 113 Berufsgenossenschaften und 1,018,761 M. bei den 13 Versicherungsanstalten der Baugewerksberufsgenossenschaften [1]).

III. Die Berufsgenossenschaften sind mit weitgehenden Rechten der Selbstverwaltung ausgestattet. Die Verwaltung der Berufsgenossen-

[1]) A.N. 1902, S. 5 u. 6.

schaften erfolgt nach Massgabe autonomer Satzungen (Statuten), welche die Berufsgenossenschaften sich selbst geben und nur von dem Reichs-Versicherungsamt (Landes-Versicherungsamt) zu genehmigen sind. Neuerdings sind die Statuten sämmtlicher Berufsgenossenschaften einer Revision unterzogen worden.

Im Interesse der Decentralisation der Verwaltung kann die Berufsgenossenschaft in Sektionen eingetheilt werden, denen eine gewisse Selbständigkeit eingeräumt ist.

Die Verwaltung der berufsgenossenschaftlichen Angelegenheiten erfolgt durch die Organe der Berufsgenossenschaft. Als solche fungiren der Genossenschaftsvorstand, die Genossenschaftsversammlung, der Sektionsvorstand und die Sektionsversammlung. Neben diesen regelmässigen Organen kennen die Unfallversicherungsgesetze noch weitere Kommissionen (Ausschuss des Sektionsvorstandes, die Entschädigungsfeststellungsorgane), und das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft kennt ferner noch einen Genossenschaftsausschuss, welchem die Entscheidung von gewissen Arten von Streitigkeiten obliegt. Als örtliche Organe fungiren Vertrauensmänner. Die Ueberwachung der Betriebe erfolgt durch technische Aufsichtsbeamte[1]) und durch Rechnungsbeamte. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den technischen Aufsichtsbeamten auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und den Rechnungsbeamten die Geschäftsbücher und Listen an Ort und Stelle vorzulegen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Beamten und Arbeiter und die Beträge der verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich sind. Sie können hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu 300 M. angehalten werden. Die technischen Aufsichts- und Rechnungsbeamten haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniss kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniss gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Befürchtet der Betriebsunternehmer die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebs durch den technischen Aufsichtsbeamten, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen.

IV. Auf dem Gebiete der Land- und Forstwirthschaft gelten mannigfache Abweichungen. Hier kann eine wesentliche Umgestaltung der Organisation durch die Landesgesetzgebung erfolgen, insbesondere können abweichend von den reichsgesetzlichen Vorschriften die Organe bezeichnet werden, durch welche die Verwaltung der Berufsgenossenschaft geführt wird und die den Genossenschaftsvorständen übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten wahrgenommen werden[2]).

---

[1]) Am Schlusse des Jahres 1901 waren 139 Aufsichtsstellen besetzt. 10 Beamte waren gleichzeitig bei zwei oder mehreren Berufsgenossenschaften als technische Aufsichtsbeamte thätig. Weitere Anstellungen sind zu erwarten. Die Seeberufsgenossenschaft lässt die Ueberwachung ihrer Betriebe durch die technischen Beamten des „Germanischen Lloyd" ausführen (zu vergl. A.N. 1902 S. 302).

[2]) Zu vergl. Preuss. Gesetz vom 20. Mai 1887 (G.S. S. 189) und 16. Juni 1902 (G.S. S. 261).

Die Unfallversicherungsanstalten.

I. Für die Versicherung gewisser Personen und gewisser Betriebe sowie gewisser versicherungspflichtiger Arbeiten, deren Versicherung innerhalb der Berufsgenossenschaft unthunlich war, sind Versicherungsanstalten geschaffen worden, welche den Berufsgenossenschaften als besondere Einrichtungen angegliedert sind. Solche Versicherungsanstalten bestehen für die Tiefbauberufsgenossenschaft, die 12 örtlichen Baugewerksberufsgenossenschaften und die Seeberufsgenossenschaft.

II. Bei den Versicherungsanstalten[1]) der Tiefbauberufsgenossenschaft und der Baugewerksberufsgenossenschaft sind namentlich zu versichern: die sog. Regie-(Eigen-)bauarbeiten, d. h. solche Bauarbeiten, welche eine Privatperson selbst durch eigens angenommene Arbeiter, ohne Uebertragung an einen Baugewerbetreibenden, ausführt, und nach Statut auch die Selbstversicherung der Kleingewerbetreibenden (Kleinmeister), sowie anderer bei der Bauausführung beschäftigter, nach § 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes nicht versicherter Personen[2]).

Bei der Versicherungsanstalt der Seeberufsgenossenschaft erfolgt die Unfallversicherung der Kleinbetriebe der Seeschiffahrt, sowie der See- und Küstenfischerei[3]).

III. Träger der Versicherungsanstalten sind die betreffenden Berufsgenossenschaften. Die Versicherungsanstalt ist mithin nicht selbständig, sondern eine blosse „Einrichtung" der Berufsgenossenschaft, sie hat auch kein eigenes Statut, ihre Angelegenheiten werden vielmehr verwaltet auf Grund eines Nebenstatuts der betreffenden Berufsgenossenschaft[4]).

Die Versicherungsanstalten haben aber eine besondere Kasse; die Einnahmen und Ausgaben der Versicherungsanstalten sind besonders zu verrechnen und ihre Bestände gesondert zu verwahren. Auch haben die Versicherungsanstalten des Bau-Unfallversicherungsgesetzes einen besonderen Reservefonds anzusammeln, dessen Verwendung zu Zwecken der Berufsgenossenschaft unstatthaft ist[5]).

Für die Aufbringung der Mittel, welche zur Erfüllung der den Versicherungsanstalten obliegenden Verpflichtungen erforderlich sind, haben die Gesetze besondere eigenartige Vorschriften vorgesehen[6]).

Die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung[7]).

I. Während die Feststellung der nach Massgabe der Unfallversicherungsgesetze zu leistenden Entschädigungen den Feststellungsorganen der Berufsgenossenschaften und den Ausführungsbehörden obliegt,

[1]) §§ 18—36 B.U.V.G.

[2]) Zu vergl. Rundschreiben des Reichs-Versicherungsamts vom 12. November 1887. A.N. 1887 S. 362, ferner Bekanntmachung, betreffend die Nachweisung von Regiebauarbeiten, vom 12. December 1887, Handb. der U.V. S. 915 ff.

[3]) §§ 152—164 S.U.V.G.

[4]) § 20 B.U.V.G.; § 161 S.U.V.G.

[5]) § 19 B.U.V.G.; § 159 S.U.V.G.

[6]) Zu vergl. hierüber das Nähere unten S. 232 ff.

[7]) §§ 3—10 des Hauptgesetzes.

fungiren als entscheidende Behörden in der Berufungsinstanz die „Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung". Die Einrichtung dieser Gerichte hat seit dem 1. Januar 1901 eine gründliche Umgestaltung erfahren. Bisher bestanden 1429 berufliche Schiedsgerichte, d. h. Schiedsgerichte, welche für die einzelnen Berufsgenossenschaften oder Theile derselben errichtet und mit Beisitzern aus den diesen Berufsgenossenschaften angehörenden Betrieben besetzt waren. Diese Schiedsgerichte sind im Interesse der Vereinfachung der Arbeiterversicherungseinrichtungen beseitigt und an deren Stelle sind jetzt 125 territoriale Schiedsgerichte getreten, welche sowohl in Unfall- als auch in Invalidenversicherungsstreitigkeiten Recht zu sprechen haben. Diese Schiedsgerichte führen die Bezeichnung „Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung" [1]).

Neben diesen Schiedsgerichten bestehen noch die Schiedsgerichte der besonderen Kasseneinrichtungen (d. h. für die Grossbetriebe der Eisenbahnen und des Bergbaus [2]). Die besonderen Schiedsgerichte werden thätig bei Entscheidung von Streitigkeiten über Entschädigungen für die Folgen von Unfällen bei Betrieben, für welche die zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen bestehen.

II. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung besteht aus einem ständigen Vorsitzenden (bezw. dessen Stellvertretern) und aus Beisitzern, welche die Interessenten — Arbeitgeber und Versicherte — vertreten. Die Zahl der Beisitzer muss für jedes Schiedsgericht aus jeder Klasse je 20 betragen. Im Hinblick auf die Eigenart der land- und forstwirthschaftlichen und der Bergbaubetriebe ist in gewissen Grenzen den beruflichen Interessen der Betheiligten durch die Bestimmung Rechnung getragen, dass bei der Verhandlung, soweit es sich um Unfälle in den bezeichneten Betrieben handelt, Beisitzer aus diesen Berufszweigen zuzuziehen sind. Ausnahmen sind nur in einzelnen (namentlich eilbedürftigen) Fällen aus besonderen Gründen zulässig [3]). Auch im Uebrigen kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts auf Antrag der Berufsgenossenschaft, der Ausführungsbehörde oder des Entschädigungsberechtigten in einzelnen Fällen zur Verhandlung und Entscheidung — abweichend von der festgesetzten Reihenfolge — Beisitzer aus den Betrieben derjenigen Berufsgenossenschaft oder Ausführungsbehörde zuziehen, zu welcher der Betrieb gehört, in welchem der Unfall sich ereignet hat.

Die Hülfsbeamten der Schiedsgerichte (Protokollführer, Sekretäre und sonstige Bureaubeamte, Kanzlisten, Kanzleidiener etc.) sind Beamte der Invalidenversicherungsanstalt, ihre Bestellung erfolgt durch den Vorstand der Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts [4]).

III. Bei Beginn eines jeden Geschäftsjahres wählt das Schiedsgericht aus der Zahl der am Sitze des Schiedsgerichts wohnenden approbirten Aerzte diejenigen aus, welche als Sachverständige nach Bedarf zugezogen werden sollen (sog. Vertrauensärzte des Schieds-

[1]) § 3 des Hauptgesetzes.
[2]) Vergl. unten Art. Invalidenversicherung.
[3]) § 7 H.G. Es empfiehlt sich, die Gründe aktenkundig zu machen.
[4]) § 104 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes.



gerichts). Auf diese Weise wird die Bildung eines Stammes von auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung besonders erfahrenen Aerzten gefördert.

IV. Die Kosten der Schiedsgerichte (d. h. die Kosten der Gerichtshaltung) werden von den Invalidenversicherungsanstalten und den betheiligten Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden nach Massgabe der Zahl der auf die einzelnen Versicherungsträger entfallenden Streitsachen antheilig getragen.

Die Kosten des Verfahrens, welche durch die Behandlung der einzelnen Streitsachen erwachsen (insbesondere Gebühren für Zeugen und Sachverständige und die Kosten sonstiger Beweisaufnahmen), fallen demjenigen Träger der Versicherung zur Last, gegen dessen Bescheid Berufung eingelegt ist[1]).

Das Reichs-Versicherungsamt[2]).

I. Als Centralbehörde für die Durchführung der Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches (mit Ausnahme der Krankenversicherung) fungirt das Reichs-Versicherungsamt in Berlin. In Folge seiner eigenartigen Zusammensetzung aus Berufsbeamten, aus Vertretern des Bundesraths, der Interessenten, welche an den Lasten der Versicherung theilnehmen, und der Versicherten, für welche die Versicherungsgesetze geschaffen sind, wird es befähigt, seiner schwierigen Aufgabe gerecht zu werden. Es geniesst daher auch das vollste Vertrauen der Betheiligten.

Das Reichs-Versicherungsamt besteht aus einem Präsidenten, zwei Abtheilungsdirektoren, aus sechs vom Bundesrath gewählten Mitgliedern, einer Anzahl von Senatsvorsitzenden und sonstigen ständigen Mitgliedern im Hauptamt, aus richterlichen Beisitzern im Nebenamt und aus nichtständigen Mitgliedern als Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Dazu tritt eine grosse Zahl von Rechnungs-, Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten.

II. Der Wirkungskreis des Reichs-Versicherungsamts ist, was die Unfallversicherung[3]) anlangt, im Wesentlichen wie folgt geregelt:

1. Verwaltungsthätigkeit. Hierher gehört namentlich die Mitwirkung bei der Organisation und organisatorischen Veränderungen der Berufsgenossenschaften, die Genehmigung der Satzungen der Berufsgenossenschaften und ihren Abänderungen, die Genehmigung der Dienstordnungen für die Genossenschaftsbeamten, die Mitwirkung bei Aufstellung der Gefahren- und Prämientarife, die Leitung der Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten im Reichs-Versicherungsamt und der Arbeitervertreter für die Beschlussfassung über Unfallverhütungsvorschriften.

Ferner hat das Reichs-Versicherungsamt die Aufsicht zu führen

---

[1]) Die näheren Vorschriften über die Ausführung dieser Bestimmung hat das R.V.A. unter dem 29. Januar 1902 erlassen (zu vergl. § 10 Abs. 3 des Hauptgesetzes).

[2]) §§ 11 u. 12 des Hauptgesetzes; Lass-Zahn S. 68; neuerdings Dr. Zacher, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad, Lexis, Loening, Elster, 2. Aufl., Bd. 7, S. 300 ff.

[3]) Bezüglich der Invalidenversicherung vergl. unten Art. Invalidenversicherung.

über die gesammte Geschäftsthätigkeit der Berufsgenossenschaften[1]) und die Beaufsichtigung der berufsgenossenschaftlichen Heilanstalten, sowie der weiteren Einrichtungen der Berufsgenossenschaften (z. B. der berufsgenossenschaftlichen Haftpflichtversicherung), die Mitwirkung bei dem Erlass von Unfallverhütungsvorschriften, eine Einwirkung auf die Anstellung technischer Aufsichts- und Rechnungsbeamten der Berufsgenossenschaften, Genehmigung besonders schwerwiegender Massnahmen der Berufsgenossenschaften in Ansehung ihrer Vermögensverwaltung, insbesondere des Reservefonds (z. B. bezüglich der Erbauung und sonstiger Beschaffung von Dienstgebäuden, Entschädigung der Vorstandsmitglieder und Vertrauensmänner für die durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenen Zeitverluste u. s. w.).

2. Rechtsprechende Thätigkeit. Die Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts erfolgt durch Senate, welche aus sieben Mitgliedern bestehen. Will ein Senat in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung abweichen, so ist die Sache an den erweiterten Senat zu verweisen, welcher aus elf Mitgliedern besteht.

Den Haupttheil der rechtsprechenden Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts bildet die Erledigung von Rekursen gegen die Urtheile der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung. Dazu kommen noch Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts darüber, welche von mehreren sich streitenden Berufsgenossenschaften die Entschädigung für die Folgen eines Unfalls zu übernehmen hat.

Ausserdem hat das Reichs-Versicherungsamt noch über eine ganze Reihe von Beschwerden der verschiedensten Art — Kataster-, Gefahrentarif-, Umlage-, Prämienbeschwerden, Beschwerden wegen zu hoher Einschätzung der Betriebe in Folge Zuwiderhandelns gegen Unfallverhütungsvorschriften u. s. w. — zu entscheiden. Schliesslich sind auch noch zu erwähnen die Entscheidungen über Vermögensstreitigkeiten der Berufsgenossenschaften bei Bestandsveränderungen.

Die wichtigsten Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts werden seit dem Jahre 1885 in den „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts“ veröffentlicht.

Auch die Zwangsvollstreckung gegen zahlungssäumige Berufsgenossenschaften ist in die Hand des Reichs-Versicherungsamts gelegt, es kann im Falle der ungerechtfertigten Zahlungsweigerung vermöge seines Aufsichtsrechts die Organe der Berufsgenossenschaften zur Erfüllung ihrer Pflichten, nöthigenfalls durch Geldstrafen bis zu 1000 Mark, anhalten. Zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen für verauslagte Entschädigungsbeträge ist das Reichs-Versicherungsamt sogar befugt, über bereite Bestände in den Genossenschaftskassen zu verfügen und, soweit diese nicht ausreichen, das Zwangsbeitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und durchzuführen.

III. An Stelle des Reichs-Versicherungsamts ist in den einzelnen Bundesstaaten die Errichtung von Landes-Versicherungsämtern[2]) statthaft. Die Wirksamkeit der Landes-Versicherungsämter beschränkt sich aber auf Berufsgenossenschaften, welche nur solche Betriebe um-

[1]) Die Kassen- und Rechnungsprüfungen erfolgen durch einen Oberrechnungsrevisor.

[2]) §§ 21 u. 22 H.G.



fassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaates belegen ist. Wenn jedoch eine der Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts oder eines anderen Landes-Versicherungsamts unterstellte Berufsgenossenschaft oder Ausführungsbehörde eines anderen Bundesstaates mitbetheiligt ist, so entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

Landes-Versicherungsämter bestehen für das Königreich Bayern in München, für das Königreich Sachsen in Dresden, für das Königreich Württemberg in Stuttgart, für das Grossherzogthum Baden in Karlsruhe, für das Grossherzogthum Hessen in Darmstadt, für das Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin in Schwerin, für das Grossherzogthum Mecklenburg-Strelitz in Neustrelitz, für das Fürstenthum Reuss ä. L. in Greiz.

Mitwirkung der Postverwaltungen[1]).

I. Von der grössten Bedeutung für die Durchführung der Arbeiterversicherung im Deutschen Reiche ist die Mitwirkung der Postverwaltungen. Durch deren Betheiligung an der Durchführung der Arbeiterversicherung werden für die Träger der Versicherung die erheblichsten Kosten erspart. Die Postverwaltungen erfüllen in dieser Beziehung eine ausserordentlich wichtige sociale Aufgabe. Die Postverwaltungen haben Einrichtungen und Organe in allen nicht ganz unbedeutenden Ortschaften des gesammten Deutschen Reiches, und diese Einrichtungen sind in durchaus glücklicher Weise der Arbeiterversicherung nutzbar gemacht worden.

II. Die Auszahlung der Unfallentschädigungen wird auf Anweisung der Genossenschaftsvorstände vorschussweise durch die Postverwaltungen, und zwar durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz hat[2]). Verlegt dieser seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an die Postanstalt seines neuen Wohnorts bei dem Vorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, oder bei der Postanstalt des bisherigen Wohnsitzes zu beantragen.

Im Interesse der Erleichterung der Rentenzahlungen ist durch Erlass des Reichs-Postamts vom 17. Oktober 1901 angeordnet worden, dass den in ländlichen Bestellbezirken wohnenden Rentenempfängern unter gewissen Bedingungen die Renten durch die Landbriefträger vom 1. Januar 1902 ab in ihre Wohnungen gebracht werden[3]).

III. Die Centralpostbehörden haben nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres (binnen 8 Wochen) den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen der auf Anweisung der Vorstände geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkasse zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge zu zahlen sind.

Zinsen von den geleisteten Vorschüssen sind von den Berufsgenossenschaften nicht zu zahlen. Auch haben die Berufsgenossen-

[1]) §§ 97 u. 98 G.U.V.G.; §§ 103 u. 104 L.U.V.G.; § 37 Abs. 1 B.U.V.G.; §§ 101 u. 102 S.U.V.G.

[2]) Das Reichs-Versicherungsamt hat im Einvernehmen mit den Centralpostbehörden eine die Auszahlung durch die Post betreffende Geschäftsanweisung vom 31. December 1900 erlassen. Gleichzeitig sind die für das Auszahlungswesen maassgebenden Formulare neu geregelt worden (A.N. 1901 S. 216 ff.).

[3]) Zu vergl. A.N. 1902 S. 305.



schaften nicht etwa einen Betriebsfonds in Höhe der im Jahre voraussichtlich auszuzahlenden Beträge den Postbehörden zur Verfügung zu stellen[1]).

Betheiligung der Arbeiter an Verwaltung und Rechtsprechung.

I. Da die Versicherten in gewissen Grenzen an der Aufbringung der Mittel für die Unfallversicherung insofern theilnehmen, als sie neben den Unternehmern zu den Krankenkassen beisteuern, denen die Fürsorge auch für Unfallverletzte während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall obliegt[2]), und da andererseits die Unfallversicherung der Versicherten wegen überhaupt geschaffen worden ist, so ist ihnen naturgemäss auch die Theilnahme an der Verwaltung und Rechtsprechung eingeräumt worden. Die Heranziehung der Versicherten hat auch, abgesehen von dem unmittelbaren Vortheil für die Betheiligten, noch andere nicht unbeachtliche mittelhare Folgen[3]). Das Nebeneinanderwirken von Unternehmern und Arbeitern trägt ausserordentlich zur Versöhnung der socialen Gegensätze hei. Die Arbeiter lernen die Schwierigkeiten, welche bei Durchführung der Arbeiterversicherung entstehen, selbst kennen. Durch die Mitwirkung der Arbeiter, welche den Verhältnissen nahe stehen und über technische Fragen vielfach ein sachverständiges Urtheil hahen, wird die Güte der Rechtsprechung zweifellos erhöht. Die Arbeiter erlangen die Erkenntniss, dass von den Gerichten der Unfallversicherung unparteiisch nach dem Gesetz verfahren wird und sie lernen selbst objektiv zu urtheilen. Das Misstrauen der Arbeiter gegenüber der Verwaltung und Rechtsprechung, welches sonst leicht zu befürchten wäre, muss schwinden, wenn der Arbeiter weiss, dass er einen Vertreter seiner Interessen im richtenden Kollegium hat.

II. Auf dem Gebiete der Unfallversicherung ist aus den angegebenen Gründen den Arheitern das Recht der Theilnahme an der Verwaltung und Rechtsprechung mit gleichen Rechten wie den Vertretern der Unternehmer gewährt. Dies gilt für die Begutachtung und Beschlussfassung über Unfallverhütungsvorschriften und deren Genehmigung durch das Reichs-Versicherungsamt, für die polizeilichen Unfalluntersuchungsverhandlungen und für die Antheilnahme der Versicherten an der Rechtsprechung in dem Verfahren vor den Schiedsgerichten und vor dem Reichs-Versicherungsamt (Landes-Versicherungsamt).

Die Leistungen der Unfallversicherung.

Die regelmässigen Leistungen[4]).

I. Die regelmässigen Leistungen der Unfallversicherung bestehen in Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung einer versicherten Person in Folge von Betriebsunfällen oder sonst zu-

[1]) Anders Invalidenversicherungsgesetz § 123 Abs. 3.

[2]) Nach Dr. Zacher, Leitfaden S. 18 und Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. 7, S. 294, etwa 8% der gesammten Unfalllast.

[3]) Zu vergl. Dr. Lass u. Dr. Zahn S. 64, 215.

[4]) §§ 8 ff. G.U.V.G.; §§ 7 ff. L.U.V.G.; §§ 9 ff. B.U.V.G.; §§ 8 ff. S.U.V.G.; ferner Dr. Klein, Merkblatt, die Leistungen der Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs, Berlin 1900.

sätzlich versicherten Thätigkeiten entsteht. Die Höbe dieses Schadens ist gesetzlicb normirt.

1. Im Falle der Körperverletzung werden vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls — d. b. in der Regel nacb Beendigung der Leistungen der Krankenversicberung — gewährt: freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonst erforderliche Heil- und Hülfsmittel (Krücken, Stützapparate u. s. w.) und eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit. Diese Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfäbigkeit 66$\frac{2}{3}$ % des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente[1]);

b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit einen Procentsatz der Vollrente, welcher dem Maasse der durch den Unfall herbeigeführten Einbusse an Erwerbsfäbigkeit entspricbt (Theilrente).

2. Im Falle der Tödtung sind zu gewähren: zunächst ein Sterbegeld (der 15. Tbeil des Jabresarbeitsverdienstes, mindestens 50 Mark), sodann eine den Hinterbliebenen vom Todestage des Verstorbenen ab zu gewährende Rente. Diese Rente beträgt für die Wittwe bis zu ihrem Tode oder Wiederverheirathung, sowie für jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre je 20 % des Jahresarbeitsverdienstes. Im Falle der Wiederverheiratbung erbält die Wittwe 60 % des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle eingegangen ist; die Berufsgenossenschaft kann jedoch in besonderen Fällen auch dann eine Wittwenrente gewähren.

Die Vorschriften über die Kinderrenten gelten auch, wenn der Unfall eine alleinstehende weiblicbe Person getroffen bat und diese mit Hinterlassung von Kindern verstirbt.

War die Verstorbene beim Eintritt des Unfalls verbeiratbet, aber der Lebensunterhalt ihrer Familie wegen Erwerbsunfähigkeit des Ebemannes ganz oder überwiegend durch sie bestritten worden, so erhalten bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit an Rente: der Wittwer 20 %, jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjabre 20 % des Arbeitsverdienstes.

Die Berufsgenossenschaft ist berechtigt, im Falle der Tödtung einer Ebefrau, deren Ehemann sich obne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinscbaft ferngehalten und der Pflicht der Unterbaltung der Kinder entzogen bat, diesen Kindern die Rente zu gewähren.

Hinterlässt der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern, Grosseltern), so wird ibnen, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit eine Rente von insgesammt 20 % des Jabresverdienstes gewährt.

Hinterlässt der Verstorbene elternlose Enkel, so erhalten diese, falls ibr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahr eine Rente von insgesammt 20 % des Jahresarbeitsverdienstes.

---

[1]) Also nicht Ersatz des vollen Schadens, sondern nur zwei Drittel desselben, ähnlich wie ein Beamter in der Regel nicht mit vollem Gehalt, sondern nur mit einem Bruchtheile desselben in den Ruhestand versetzt zu werden pflegt.

Die Renten der Hinterbliebenen dürfen insgesammt 60% des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die Renten gekürzt. Verwandte der aufsteigenden Linie haben einen Anspruch nur insoweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten oder Kinder in Anspruch genommen wird; Enkel nur insoweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder oder Verwandte der aufsteigenden Linie in Anspruch genommen wird. Sind aus der aufsteigenden Linie Verwandte verschiedenen Grades vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Grosseltern gewährt.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, haben keinen Anspruch auf Rente. Durch Beschluss des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete, sowie für die Angehörigen solcher auswärtiger Staaten, durch deren Gesetzgebung eine entsprechende Fürsorge für die Hinterbliebenen durch Betriebsunfall getödteter Deutscher gewährleistet ist, ausser Kraft gesetzt werden. Dies ist geschehen durch die Bundesrathsbeschlüsse vom 23. Mai und 29. Juni 1901[1]).

II. Neben diesen Normalleistungen kennen die Unfallversicherungsgesetze noch mehrfach weitere Zwangsleistungen und auch gesetzlich zugelassene freiwillige Leistungen der Berufsgenossenschaften zu Gunsten der Versicherten. So schreibt das Gesetz vor, dass in dem Falle, wenn mit der völligen Erwerbsunfähigkeit noch völlige Hülflosigkeit[2]) verbunden ist, die Rente für die Dauer dieser Hülflosigkeit bis zu 100% des Jahresverdienstes zu erhöhen ist.

Ferner kann der Genossenschaftsvorstand, so lange der Verletzte aus Anlass des Unfalls unverschuldet arbeitslos ist, die Theilrente bis zum Betrage der Vollrente vorübergehend erhöhen (ein schüchterner Ansatz einer Art Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit).

III. Während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall (der sog. Wartezeit der Unfallversicherung) hat auch bei Unfällen die Krankenversicherung einzutreten, wenn es sich um eine gegen Krankheit versicherte Person handelt. Jedoch ist in diesen Fällen von der 5. Woche ab das Krankengeld auf mindestens ²/₃ des massgebenden Arbeitslohnes zu erhöhen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem niedrigeren Krankengeld hat der Unternehmer der Krankenkasse zu ersetzen.

Fällt vor Ablauf der Wartezeit das Krankengeld fort und bleibt noch eine theilweise Erwerbsunfähigkeit in Folge des Unfalles bestehen, so ist dem Verletzten die Unfallrente schon von dem Tage ab zu gewähren, an welchem der Anspruch auf Krankengeld in Wegfall kommt. Diese Bestimmung ist durch die Novellen vom 30. Juni 1900 getroffen, um die bisher vorhandene Lücke zwischen Kranken- und Unfallversicherung auszufüllen.

Im Interesse einer einheitlichen ärztlichen Behandlung des Verletzten kann die Berufsgenossenschaft dessen Weiterbehandlung nach

[1]) A.N. 1901 S. 418 u. 450. Letzterer Bundesrathsbeschluss bezieht sich auf Oesterreich-Ungarn und Italien.

[2]) Ueber diesen Begriff vergl. R.E. 1899, A.N. des R.V.A. 1902 S. 181.



Ablauf der Wartezeit der Krankenkasse übertragen oder auch ihrerseits schon während der Wartezeit das Heilverfahren übernehmen[1]).

IV. Ueber die Berechnung des der Rentenfestsetzung zu Grunde zu legenden Jahresverdienstes enthalten die Unfallversicherungsgesetze eingehende Vorschriften.

1. Auf dem Gebiete des Gewerbe- und Bau-Unfallversicherungsgesetzes gilt als Jahresarbeitsverdienst in der Regel das 300fache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes, welchen der Verletzte während des letzten Jahres vor dem Unfall in dem Betriebe bezogen hat, wobei der 1500 Mark übersteigende Betrag nur mit 1/3 zur Anrechnung kommt. Weist die übliche Betriebsweise eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen auf, so ist diese Zahl (statt 300) massgebend. War der Verletzte in dem Betriebe vor dem Unfalle nicht ein volles Jahr beschäftigt, so ist die Rente nach demjenigen Jahresarbeitsverdienst zu berechnen, den während dieses Zeitraums versicherte Personen derselben Art in demselben Betrieb oder in benachbarten gleichartigen Betrieben bezogen haben. Ist dies nicht möglich, so ist der 300fache Betrag desjenigen Arbeitslohnes zu Grunde zu legen, welchen der Verletzte während des letzten Jahres vor dem Unfall an denjenigen Tagen, an welchen er beschäftigt war, im Durchschnitte bezogen hat.

2. Auf dem Gebiete der Land- und Forstwirthschaft erfolgt im Interesse der Vereinfachung der Verwaltung — abgesehen von den Renten der Betriebsbeamten und Facharbeiter — die Rentenberechnung nach Durchschnittslöhnen, welche von der höheren Verwaltungsbehörde ein für alle Mal festgesetzt werden. Ferner ist auf diesem Gebiete unter gewissen Voraussetzungen noch zugelassen, die Entschädigungen in Naturalien zu gewähren.

3. Auch auf dem Gebiete der See-Unfallversicherung findet eine Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nach Durchschnittslöhnen statt, deren Festsetzung einheitlich nach Klassen durch den Reichskanzler erfolgt. Dies gilt bezüglich des Jahresarbeitsverdienstes der Seeleute[2]). Für andere nach dem See-Unfallversicherungsgesetze versicherte Personen (z. B. Lootsen, Dock-, Hafenarbeiter u. s. w.) wird die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nach denselben Grundsätzen bewirkt, wie auf dem Gebiete der Gewerbeunfallversicherung.

V. Die im Jahre 1901 verausgabten Entschädigungen (Renten etc.) betrugen nach vorläufiger Ermittelung 100,022,511 M. gegen 86,649,946 M. in 1900; 78,680,633 in 1899; 71,108,729 in 1898 u. s. w.

Es wurden in 1901 Entschädigungen gezahlt an 585,596 Verletzte, 53,481 Wittwen (auch Wittwer) Getödteter, 87,035 Kinder Getödteter und 3147 Verwandte der aufsteigenden Linie Getödteter.

Daneben erhielten in demselben Jahre 12,128 Ehefrauen, 26,612 Kinder und 256 Verwandte der aufsteigenden Linie und Angehörige von in Heilanstalten untergebrachten Verletzten die gesetzlichen Unterstützungen,

---

[1]) § 76 c des Krankenversicherungsgesetzes. Ueber das Ergebniss der Thätigkeit der Berufsgenossenschaften auf diesem Gebiete in den letzten Jahren vergl. A.N. 1902 S. 299.

[2]) Zu vergl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. December 1900, A.H. 1901 S. 164.

so dass in dem bezeichneten Jahre 768,255 Personen Bezüge auf Grund der Unfallversicherung zu Theil geworden sind[1]).

Die Heilanstaltsbehandlung[2]).

I. An Stelle der regelmässigen Leistungen (Rente und freier ärztlicher Behandlung u. s. w.) kann „freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt" gewährt werden. Ob die Berufsgenossenschaft diese Leistungen gewähren will, steht in ihrem Ermessen, der Verletzte hat immer nur einen Anspruch auf die regelmässigen Leistungen. Die Befugniss der Berufsgenossenschaft ist aber von einer Anzahl von Voraussetzungen abhängig gemacht worden. Für Verletzte, welche verheirathet sind oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, bedarf es ihrer Zustimmung. Diese Zustimmung ist nur dann nicht erforderlich, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann, oder wenn der beamtete Arzt bezeugt, dass Zustand oder Verhalten des Verletzten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert. Für sonstige Verletzte ist die Anordnung einer Heilanstaltsbehandlung in allen Fällen statthaft.

Für die Zeit der Verpflegung des Verletzten in der Heilanstalt steht seinen Angehörigen ein Anspruch auf Rente insoweit zu, als sie dieselbe im Falle seines Todes würden beanspruchen können.

Die Berufsgenossenschaften sind ferner befugt, im Falle der Bedürftigkeit (nach Statut allgemein) dem in einer Heilanstalt untergebrachten Verletzten, sowie seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung zu gewähren.

Auf dem Gebiete der Seeunfallversicherung kann dem Verletzten mit seiner Zustimmung an Stelle der freien Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt eine solche an Bord eines Fahrzeugs gewährt werden.

II. Die Einleitung eines neuen Heilverfahrens ist jederzeit statthaft, sobald begründete Annahme vorhanden ist, dass bei Durchführung eines solchen eine Erhöhung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten eintreten werde. Dabei gilt als Grundsatz, dass Personen, welche in einer Heilanstalt untergebracht sind, während des Heilverfahrens in andere Heilanstalten nur mit ihrer Zustimmung überführt werden dürfen. Diese Zustimmung kann indessen durch die untere Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsorts ergänzt werden.

Hat sich der Versicherte den Massnahmen der Berufsgenossenschaft ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund entzogen, so kann ihm der Schadensersatz auf Zeit ganz oder theilweise versagt werden, sofern er auf diese Folge hingewiesen worden ist und nachgewiesen wird, dass durch sein Verhalten die Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst wird.

Im Anschluss an diese Vorschriften ist noch die Frage zu erörtern, ob der Verletzte verpflichtet ist, eine Operation an sich vornehmen zu

[1]) A.N. 1902 S. 294 u. 295.

[2]) §§ 22—24 G.U.V.G.; §§ 23—25 L.U.V.G.; § 9 B.U.V.G.; §§ 17—20 S.U.V.G. Zu vergl. Bielefeldt, Die Heilbehandlung der gegen Unfall und Invalidität versicherten Personen in Deutschland. Berlin 1900.

lassen, und ob die Weigerung einer solchen nachtheilige Folgen für seine Ansprüche nach sich zieht. Das Gesetz enthält ausdrückliche Vorschriften hierüber nicht. Das Reichs-Versicherungsamt hat jedoch in ständiger Rechtsprechung diese Frage verneint und daran festgehalten, dass die Vornahme einer Operation eines Unfallverletzten von dessen Einwilligung abhängig ist. Dagegen sind die Verletzten zur Duldung solcher Massnahmen verpflichtet, die eine ordnungsmässige Wundbehandlung überhaupt erst ermöglichen (z. B. Freilegung der verletzten Stelle, Reinigung der Wunde und in der Regel auch Einschnitte in Geschwüre). Derartige Eingriffe sind jedoch nur während des eigentlichen Heilverfahrens zulässig, welches freilich nach der Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts grundsätzlich alle diejenigen Massnahmen mitumfasst, welche von sachverständiger Seite für erforderlich erachtet werden, um einen dem normalen möglichst nahekommenden günstigen Zustand des Verletzten herbeizuführen[1]).

III. An Stelle der Rente kann ferner dem Berechtigten auf seinen Antrag die Aufnahme in ein Invalidenhaus oder eine ähnliche Anstalt gewährt werden. Der Aufgenommene ist auf $^1/_4$ Jahr und, wenn er die Erklärung nicht 1 Monat vor Ablauf dieses Zeitraums zurücknimmt, jedes Mal auf ein weiteres Vierteljahr an den Verzicht auf die Rente gebunden.

Die Abfindungen[2]).

Abgesehen von den oben erwähnten Abfindungen der Wittwe im Falle ihrer Wiederverheiratung kennen die Unfallversicherungsgesetze noch Ablösungen von Renten durch Kapitalzahlung in folgenden Fällen:

1. Ablösung kleinerer Renten. Das Gesetz lässt die Ablösung von Renten, welche 15 oder weniger Procent der Vollrente betragen, allgemein zu. Es geschah dies aus dem Grunde, weil derartige Renten für den Verletzten häufig keinen erheblicheren wirthschaftlichen Werth besitzen und weil andererseits den Berufsgenossenschaften die mit der dauernden Kontrole solcher Rentenempfänger verknüpfte Last abgenommen werden sollte. Die Abfindung solcher Renten kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die Berufsgenossenschaft und der Rentenempfänger darüber einig sind, und auch in diesem Falle nur nach Anhörung der unteren Verwaltungsbehörde, die sich über die Zweckmässigkeit der Massregel, namentlich darüber zu äussern hat, ob es sich um einen verschwenderischen, leichtsinnigen, arbeitsscheuen Menschen, schlechten Familienvater u. s. w. handelt. Der Berechtigte muss vor Annahme seines Antrages darüber belehrt werden, dass er nach der Abfindung auch in dem Falle keinerlei Ansprüche auf Rente mehr habe, wenn sein Zustand sich erheblich verschlechtern würde. In allen diesen Fällen wird es sich für die Berufsgenossenschaften empfehlen, lediglich

[1]) R.E. 1213. A.H. 1893, S. 159. Einen anderen Standpunkt nimmt das Reichsgericht für das Gebiet des bürgerlichen Rechts ein. Zu vergl. namentlich Endemann, Die Rechtswirkungen der Ablehnung einer Operation, Berlin 1893; Arnoldi, Der Einfluss der Ablehnung einer Operation Seitens des körperlich Verletzten, Erlangen 1899.

[2]) §§ 16 Abs. 2, 95 G.U.V.G.; §§ 17 Abs. 2, 101 L.U.V.G.; §§ 9, 37 Abs. 1 B.U.V.G.; §§ 22 Abs. 2 u. 99 S.U.V.G.

das Interesse der Versicherten (und nicht das Interesse ihrer Verwaltung) massgebend sein zu lassen.

Ueber die Höhe der Abfindung enthält das Gesetz nur die Bestimmung, dass die Kapitalzahlung eine „entsprechende“ sein muss, d. h. sie muss nach dem Lebensalter und der körperlichen Beschaffenheit des Berechtigten und der dadurch bedingten Dauer des Rentenbezuges abgestuft werden. Ein einheitlicher Tarif besteht nicht.

2. Ablösung von Renten ausländischer Rentenberechtigten. Ist der Entschädigungsberechtigte ein Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgiebt, auf seinen Antrag mit dem dreifachen Betrag der Jahresrente abgefunden werden. Durch Beschluss des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete oder für die Angehörigen solcher auswärtiger Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen, durch Unfall verletzten Arbeitern eine entsprechende Fürsorge gewährleistet ist, ausser Kraft gesetzt werden.

Also auch in diesen Fällen ist die Zustimmung beider Theile erforderlich, wenn eine Ablösung der Rente zu Stande kommen soll. Was den Betrag der Abfindung anlangt, so ist in diesen Fällen eine bestimmte Höhe gesetzlich vorgeschrieben.

Ist nach Vorstehendem eine Abfindung endgültig ausgesprochen (bezw. der Bescheid der Berufsgenossenschaft durch das Schiedsgericht bestätigt), so ist der Entschädigungsanspruch des Verletzten damit völlig erledigt. Eine nachträgliche Herabsetzung oder Erhöhung der Abfindungssumme findet nicht statt.

Veränderung der Verhältnisse[1]).

I. Die einmal rechtskräftig festgestellten Renten können herabgesetzt, aufgehoben oder erhöht werden, wenn Besserung, Wiederherstellung oder eine Verschlimmerung in dem Zustand des Berechtigten eintritt. Die Unfallversicherungsgesetze enthalten übereinstimmend die Vorschrift, dass, wenn in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung massgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eintritt, alsdann eine anderweite Feststellung der Entschädigung vorgenommen werden kann. Es ist hiernach zulässig, eine förmlich festgesetzte, rechtskräftig feststehende, sogar eine im Streitverfahren in letzter Instanz erfochtene Rente ohne Zustimmung des Berechtigten abzuändern, wenn eine Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist. Die Rentenfestsetzungen der Urtheile der höheren Instanzen sind also — im Gegensatz zu den Urtheilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten — nicht für die Dauer berechnet, sondern sie gelten immer nur bis auf Weiteres.

II. Die Ausübung des Rechts auf anderweite Feststellung ist an mancherlei Formen und Fristen geknüpft. Die wesentlichen hier in Betracht kommenden Grundsätze sind folgende:

1. Während der ersten Zeit nach Eintritt der Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft bis zur Erreichung eines gewissen Verharrungszustandes — das Gesetz bestimmt diese Frist auf 2 Jahre von der Rechtskraft des Bescheides oder der Entscheidung ab gerechnet, durch

[1]) §§ 88 ff. G.U.V.G.; §§ 94 ff. L.U.V.G.; § 37 Abs. 1 B.U.V.G.; §§ 92 ff. S.U.V.G.

welche die Entschädigung endgültig festgestellt worden ist — darf wegen einer im Zustande des Verletzten eingetretenen Veränderung jederzeit eine anderweite Feststellung erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist aber ist eine solche ohne Zustimmung des Berechtigten nnr in Zwischenräumen von je 1 Jahre zulässig.

2. Innerhalb der ersten 5 Jahre erfolgt die anderweite Feststellung durch einseitigen Bescheid der Berufsgenossenschaft. Nach dieser Zeit kann dieselbe ohne Zustimmung des Berechtigten nur noch durch Entscheidung des Schiedsgerichts erfolgen, an welches sich der Berechtigte im Falle einer Verschlimmerung des Körperzustandes, und die Berufsgenossenschaft im Falle einer Besserung oder Wiederherstellung des Verletzten zu wenden hat. Um dem berechtigten Verlangen der Rentenempfänger, eine Zeitlang im ruhigen und gesicherten Genusse ihrer Rente leben zu können, Rechnung zu tragen, ist nach der bezeichneten Zeit den Berufsgenossenschaften die Befugniss, einseitig vorzugehen, entzogen worden.

3. Vor jeder Herabsetzung oder Aufhebung der Rente ist dem Rentenempfänger unter Mittheilung derjenigen Unterlagen, auf Grund dereu die Herabsetzung oder Aufhebung der Rente erfolgen soll, Gelegenheit zur Aeusserung zu geben. Diese Bestimmung verfolgt den Zweck, die Zahl der Streitigkeiten zu vermindern, indem die Einwendungen des Berechtigten noch vor Einleitung eines Streitverfahrens zur Kenntniss der Berufsgenossenschaft gebracht werden.

Uebertragung, Ruhen und Verjährung der Ansprüche[1]).

I. Für die Ansprüche aus den Arbeiterversicherungsgesetzen gilt als Regel der Grundsatz der Unübertragbarkeit, Unverpfändbarkeit und Unpfändbarkeit. Den Berechtigten sollen ihre Ansprüche in ihrem eigenen wirthschaftlichen Interesse nicht entzogen werden können, und sie sollen aus demselben Grunde auch nicht darüber verfügen dürfen (Verbot, die Ansprüche zu cediren, was bei sonstigen Forderungen vermögensrechtlicher Natur regelmässig zulässig ist).

Ausnahmen von diesem Grundsatze sind nur zugelassen:

1. Zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche vor Anweisung der Rente oder des Sterbegeldes von dem Betriebsunternehmer oder einem Genossenschaftsorgan oder dem Mitglied eines solchen Organs gegeben worden ist.

2. Zur Deckung der den Verwandten, dem Ehegatten, dem früheren Ehegatten und mit gewissen Einschränkungen einem unehelichen Kinde kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge für die laufende Zeit und für das vorausgehende letzte Vierteljahr.

3. Zur Deckung für Forderungen der ersatzberechtigten Gemeinden, Armenverbände und an deren Stelle getretenen Betriebsunternehmer und Kassen, der Krankenkassen, sowie der Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung, welche in einem Falle die Fürsorge übernommen haben, in welchem die Unfallversicherung einzutreten hatte.

4. Endlich ist in Ausnahmefällen die Uebertragung der Ansprüche

[1]) §§ 96, 94, 72, 92 G.U.V.G.; §§ 102, 100, 78, 98 L.U.V.G.; § 37 Abs. 1 B.U.V.G.; §§ 100, 98, 77, 96 S.U.V.G.

dann zugelassen, wenn diese von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigt wird. Der Gesetzgeber hat hier insbesondere Fälle im Auge, in denen der Versicherte sich durch Uebertragung seines Rentenanspruchs Aufnahme in ein Siechenhaus oder eine ähnliche Anstalt zu erwirken beabsichtigt. Durch das Erforderniss der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde wird die Garantie geschaffen, dass die ausnahmsweise gewährte Befugniss der Uebertragung nicht missbraucht wird.

Ferner ist noch zu erwähnen, dass auch die Aufrechnung der Rentenansprüche mit anderen Forderungen der Berufsgenossenschaften gegen den Rentenempfänger nur in Ausnahmefällen statthaft ist, nämlich nur auf geschuldete Beiträge selbstversicherter Unternehmer, auf gezahlte Vorschüsse, auf zu Unrecht gezahlte Entschädigungen, auf die zu erstattenden Kosten des Verfahrens, auf Geldstrafen und auf Regressansprüche der Berufsgenossenschaften wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Herbeiführung des Unfalls.

II. Das Recht auf Bezug der Rente ruht:

1. Solange der Berechtigte eine die Dauer von 1 Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüsst. Jedoch findet in diesen Fällen eine Ueberweisung der Rente an die Angehörigen statt.

2. Solange der berechtigte Ausländer nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat[1]).

Diese Bestimmung kann indessen durch Beschluss des Bundesraths für bestimmte Grenzgebiete oder für solche auswärtige Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen, durch einen Betriebsunfall verletzten Arbeitern eine entsprechende Fürsorge gewährleistet ist, ausser Kraft gesetzt werden. Dies ist geschehen durch die Bundesrathsbeschlüsse vom 16. Oktober 1900[2]) und 29. Juni 1901[3]).

3. Solange der berechtigte Inländer im Auslande sich aufhält und es unterlässt, der Berufsgenossenschaft seinen Aufenthalt mitzutheilen. (Zu vergl. die Vorschriften des Reichs-Versicherungsamts vom 5. Juli 1901 und das Rundschreiben hierzu[4]).

Das Ruhen der Renten wird ausgesprochen durch Ertheilung eines förmlichen, die Rentenzahlung einstellenden Bescheides der Berufsgenossenschaft.

III. Verjährung.

1. Wird die Entschädigung — entgegen der Regel — nicht von Amts wegen festgestellt, so ist der Entschädigungsanspruch anzumelden. Diese Anmeldung wird nicht etwa durch die Unfallanzeige des Unternehmers ersetzt. Die Anmeldung des Anspruchs muss bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Eintritt des Unfalls erfolgen. Dieselbe ist bei derjenigen Berufsgenossenschaft zu bewirken, welcher die Entschädigungspflicht obliegt. Die Frist gilt dann als gewahrt, wenn die Anmeldung bei einem nicht zuständigen Genossenschaftsorgan oder bei einer anderen Berufsgenossenschaft oder bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (also nicht der Ortspolizeibehörde) erfolgt ist.

[1]) Auf dem Gebiete der Seeunfallversicherung, so lange der Berechtigte auf fremden Kriegsschiffen Dienste thut.

[2]) Zu vergl. A.N. 1900 S. 740.

[3]) Zu vergl. A.N. 1901 S. 450.

[4]) A.N. 1901 S. 451. 455.

Nach Ablauf der Frist kann der Anmeldung nur dann Folge gegeben werden, wenn glaubhaft bescheinigt wird, dass eine — einen Entschädigungsanspruch begründende — neue Folge des Unfalls, z. B. die Amputation eines Beines nach ursprünglich belangloser Knieverletzung, erst später bemerkbar geworden, oder dass der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch ausserhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Aber auch in diesem Falle wird die Verjährung nur dann ausgeschlossen, wenn die Anmeldung des Anspruchs innerhalb 3 Monaten, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hinderniss für die Anmeldung weggefallen, erfolgt ist.

2. Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung festgestellt worden war, in Folge der Verletzung gestorben, so muss der Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls diese Entschädigung nicht von Amts wegen festgestellt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Tode des Verletzten angemeldet werden. Auf die Anmeldung nach Ablauf dieser Frist finden ähnliche Grundsätze Anwendung, wie in dem zu 1. erörterten Falle.

Verhältniss zu anderen Ansprüchen.

I. Haftpflichtrecht und Unfallversicherung[1]).

Die Haftpflicht der Unternehmer ihren Arbeitern und Betriebsbeamten gegenüber, wie sie nach bürgerlichem Recht begründet ist[2]), ist durch die Reichs-Versicherungsgesetze in der Hauptsache beseitigt und es ist nur noch ein Rest von Individualhaftung übrig geblieben.

1. Haftung des Unternehmers und seiner Beamten gegenüber dem Unfallverletzten und seinen Hinterbliebenen[3]).

Die nach Massgabe der Unfallversicherungsgesetze versicherten Personen und ihre Hinterbliebenen können, auch wenn sie einen Anspruch auf Rente nicht haben, einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens gegen den Betriebsunternehmer und seine Beamten nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, dass der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

In diesen Fällen beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach den Unfallversicherungsgesetzen Anspruch haben. Der Anspruch besteht hiernach in der Differenz zwischen dem Entschädigungsbetrage nach

---

[1]) Dr. Lass u. Dr. Maier, Haftpflichtrecht und Reichs-Versicherungsgesetzgebung. 2. Aufl., München 1902, und die dort S. XV—XX nachgewiesene Literatur.

[2]) In Betracht kommen namentlich die Bestimmungen des B.G.B. §§ 823—853, des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 in der Fassung des Art. 42 E.G. z. B.G.B., des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897, des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895 in der Fassung der Art. 12 u. 13 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flösserei vom 15. Juni 1895.

[3]) Zu vergl. §§ 135 ff. G.U.V.G.; §§ 146 ff. L.U.V.G; § 45 B.U.V.G., §§ 133 ff. S.U.V.G.

allgemeinem Haftpflichtrecht und der Unfallentschädigung nach den Unfallversicherungsgesetzen.

Eine strafgerichtliche Feststellung ist nur dann nicht erforderlich, wenn dieselbe wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

2. Haftpflicht des Unternehmers und seiner Beamten gegenüber den Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Gemeinden, Armenverbänden etc.[1]).

Diejenigen Betriebsunternehmer und ihre Beamten, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, dass sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Ausserachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalles auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Krankenversicherungsgesetzes von den Gemeinden, Armenverbänden, Krankenkassen und sonstigen Unterstützungskassen gemacht worden sind. Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.

In 2 Ausnahmefällen ist die Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil nicht erforderlich:

a) Einmal dann, wenn die Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann;

b) sodann den Berufsgenossenschaften (nicht aber den Gemeinden, Armenverbänden, Krankenkassen) gegenüber. Diesen haften der Unternehmer und seine Beamten für deren Aufwendungen auch ohne strafgerichtliches Urtheil. Die Genossenschaft ist jedoch befugt, von der Verfolgung ihres Anspruchs abzusehen, wenn der Unfall durch Fahrlässigkeit herbeigeführt ist.

Die Regressansprüche verjähren in 18 Monaten von dem Tage an, an welchem das strafgerichtliche Urtheil Rechtskraft erlangt hat, im Uebrigen in 2 Jahren nach dem Unfalle.

3. Haftpflicht Dritter[2]).

Die Haftpflicht Dritter, d. h. anderer Personen als der Betriebsunternehmer und ihrer Beamten (z. B. der Mitarbeiter des Verletzten, der Besucher einer Fabrik, Gewerbeinspektoren, Steuerbeamten, der Angehörigen des Unternehmers, dessen Dienstboten[3]), bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Insoweit aber den nach den Unfallversicherungsgesetzen entschädigungsberechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch den Unfall entstandenen Schadens gegen Dritte erwachsen ist, geht dieser Anspruch auf die Berufsgenossenschaft im Umfange ihrer durch die Unfallversicherungsgesetze begründeten Entschädigungspflicht über.

Noch auf einen Punkt soll an dieser Stelle hingewiesen werden. Der § 23 des Hauptgesetzes gewährt den Berufsgenossenschaften die Be-

[1]) §§ 136—139 G.U.V.G.; §§ 147—150 L.U.V.G.; §§ 45—48 B.U.V.G.; §§ 134—137 S.U.V.G;

[2]) § 140 G.U.V.G.; § 151 L.U.V.G.; § 45 B.U.V.G.; § 138 S.U.V.G.

[3]) Auch Betriebsunternehmer und Betriebsbeamte anderer Betriebe — wenn Versicherungs- und Verunglückungsbetrieb nicht zusammenfallen — gehören hierher.

fugniss, Einrichtungen zur Versicherung der Betriebsunternehmer und der ihnen in Bezug auf die Haftpflicht gleichgestellten Personen gegen Haftpflichtfälle zu treffen. Jedoch ist auf diesem Gebiete der Zwang ausdrücklich ausgeschlossen, „die Theilnahme an diesen Einrichtungen ist freiwillig". Auch darf, soweit es sich um Haftpflichtansprüche aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung handelt, bei der Versicherungseinrichtung der Berufsgenossenschaft nicht mehr als zwei Drittel gedeckt werden.

Der Grund für diese Beschränkung ist in der Erwägung zu erblicken, dass ein wesentlicher Antrieb für die Unternehmer, Unfälle durch geeignete Einrichtungen in ihren Betrieben zu vermeiden, verloren gehen würde, wenn ihnen auch dieser kleine Rest von Haftung abgenommen werden würde.

II. Die Verpflichtung der Krankenkassen, eingeschriebenen Hülfs- und sonstigen Unterstützungskassen, den von Unfällen betroffenen Personen, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen bleibt nach wie vor bestehen.

Jedoch erhalten diese Kassen und Verbände von den nach Massgabe der Unfallversicherungsgesetze entschädigungspflichtigen Berufsgenossenschaften durch Ueberweisung von Rentenbeträgen Ersatz für ihre Leistungen. Ueber diese Erstattungsansprüche und deren Durchführung enthalten die Unfallversicherungsgesetze ins Einzelne gehende Vorschriften [1]).

Die weiteren Aufgaben der Berufsgenossenschaften (Unfallverhütung [2]).

I. Neben der Entschädigung der Unfälle ist die wichtigste Aufgabe der Berufsgenossenschaften die Verhütung derselben. Die Berufsgenossenschaften sind befugt und können auch im Aufsichtswege angehalten werden, Vorschriften [3]) zu erlassen:

1. über die von den Mitgliedern der Berufsgenossenschaften zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis 1000 M. oder mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse, oder, falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrag ihrer Beiträge;

2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu 6 M.

Die Unfallverhütungsvorschriften werden unter Mitwirkung der Arbeitervertreter und des Reichs-Versicherungsamts erlassen.

---

[1]) Vergl. §§ 25—27 G.U.V.G.; §§ 30—32 L.U.V.G.; § 9 B.U.V.G.; §§ 29—31 S.U.V.G.

[2]) Vergl. §§ 112—124 G.U.V.G.; §§ 120—130 L.U.V.G.; § 40 B.U.V.G.; §§ 118 bis 126 S.U.V.G.

[3]) Vergl. Normalunfallverhütungsvorschriften, A.N. 1896 S. 431; ferner Systematische Uebersicht der von den gewerblichen Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften. Herausgegeben vom Verband der deutschen Berufsgenossenschaften. Berlin 1900.

Von den ausschliesslich dem Reichs-Versicherungsamt unterstellten 60 gewerblichen Berufsgenossenschaften haben zur Zeit 57 Unfallverhütungsvorschriften erlassen. Der Erlass weiterer ist zu erwarten [1].

Die vielfach noch vorhandene Abneigung gegen den Erlass von Unfallverhütungsvorschriften beruht in der Hauptsache auf einer Verkennung der thatsächlichen Verhältnisse. Wenn behauptet wird, dass die Unfallverhütung den Betrieb erschwere, so ist dieser Vorwurf nur dann berechtigt, wenn dieses thatsächlich der Fall ist. In einem solchen Falle ist darauf zu sinnen, eine zweckmässigere Einrichtung, welche vor Unfällen schützt, aber den Betrieb nicht hindert, zu schaffen. Und wenn geltend gemacht wird, dass die Unfallverhütung der Betriebsführung unverhältnissmässig grosse Lasten auferlege, so ist diese Behauptung schon mit dem Hinweis darauf zu widerlegen, dass die Statistik lehrt, wie die Entschädigungsbeträge, welche für Unfälle zu zahlen sind, die sich in Folge fehlender oder mangelhafter Schutzeinrichtungen ereignen, viel erheblicher sind, als die Kosten für die besten Schutzeinrichtungen sich belaufen würden [2]. Es ist im Laufe der Zeit darauf zu dringen, dass die erste Betriebsanlage, die neue Maschine von vorn herein nach den Regeln der Unfallverhütungskunst hergestellt wird. Dies ist die beste Art der Durchführung der Unfallverhütung, die nachträgliche Anbringung von Schutzeinrichtungen ist oft schwierig und als Nothbehelf anzusehen. Es steht zu hoffen, dass die Zeit nicht mehr fern sein wird, in welcher auf die Unfallverhütung schon bei der Fabrikation der Geräthe, Maschinen etc. Gewicht gelegt wird.

II. Die Ueberwachung der Betriebe.

Mit der Unfallverhütung ist die Ueberwachungsthätigkeit der Berufsgenossenschaften eng verbunden. Diese wird von zwei Arten von genossenschaftlichen Beamten ausgeübt, den technischen Aufsichtsbeamten und den Rechnungsbeamten.

1. Die Berufsgenossenschaften sind befugt, durch technische Aufsichtsbeamte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen und von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung nach dem Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntniss zu nehmen.

2. Die Berufsgenossenschaften sind befugt, durch Rechnungsbeamte behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Gehälter und Löhne ersichtlich werden.

Die Funktionen der technischen Aufsichts- und Rechnungsbeamten können mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts in einer Person vereinigt werden.

Ueber die Verpflichtungen der Betriebsunternehmer gegenüber den technischen Rechnungs- und Aufsichtsbeamten vergl. oben S. 211.

Die durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Berufs-

[1] A.N. 1902 S. 298.
[2] Zu vergl. Näheres Dr. Lass u. Dr. Zahn a. a. O. S. 113.

genossenschaften. Hat ein Unternehmer durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zur Aufwendung solcher Kosten Anlass gegeben, so kann der Vorstand diese Kosten, soweit sie in baaren Auslagen bestehen, dem Unternehmer auferlegen und gegen diesen ausserdem eine Geldstrafe bis zu 100 M. verhängen. Gegen den Beschluss steht dem Unternehmer innerhalb 2 Wochen nach Zustellung die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt (Landes-Versicherungsamt) zu.

Die Beziehungen der berufsgenossenschaftlichen zu den staatlichen Aufsichtsbeamten sind wie folgt geregelt:

a) Hat der technische Aufsichtsbeamte der Genossenschaft bei seiner Ueberwachungsthätigkeit von Anordnungen, welche der staatliche Aufsichtsbeamte zur Verhütung von Unfällen getroffen hat, Kenntniss erhalten, so darf er abweichende Bestimmungen nicht treffen. Erscheinen ihm solche geboten, oder glaubt er, dass eine Anordnung des staatlichen Aufsichtsbeamten einer von der Genossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschrift widerspricht, so hat er an den Genossenschaftsvorstand zu berichten, welcher die vorgesetzte Behörde des staatlichen Aufsichtsbeamten anrufen kann.

b) Hält der staatliche Aufsichtsbeamte Anordnungen des technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft für zweckwidrig oder den erlassenen Unfallverhütungsvorschriften widersprechend, so hat er dem zuständigen Genossenschaftsvorstande davon Mittheilung zu machen. Hält der Genossenschaftsvorstand den Einspruch des staatlichen Aufsichtsbeamten nicht für gerechtfertigt, so kann er die vorgesetzte Behörde des staatlichen Aufsichtsbeamten anrufen.

Die Aufbringung der Mittel.

Uebersicht.

I. Die zur Deckung der Kosten der Unfallversicherung erforderlichen Mittel werden in der Hauptsache von den Unternehmern allein getragen. Die Versicherten participiren an diesen Kosten nur insofern, als auch bei Unfällen während der ersten 13 Wochen die Krankenversicherung einzutreten hat und die Versicherten zur Tragung der Lasten dieses Versicherungszweiges mit herangezogen werden[1]). Der Beitragsantheil der Versicherten beschränkt sich indessen auf etwa 8% der gesammten Unfalllasten. Ein Zuschuss des Reichs zu den Kosten der Unfallversicherung, wie er auf dem Gebiete der Invalidenversicherung besteht[2]), wird nicht gewährt. Die im Wesentlichen alleinige Belastung der Unternehmer auf dem Gebiete der Unfallversicherung findet ihre Rechtfertigung in der Beseitigung der individuellen Haftpflicht[3]) und in dem Umstande, dass die Gesetzgebung von der Ausbildung einer erweiterten Haftpflicht der Unternehmer, welche anderenfalls unvermeidlich gewesen wäre, abgesehen hat.

---

[1]) Zu vergl. oben Art. Krankenversicherung.
[2]) Zu vergl. unten den Art. über Invalidenversicherung.
[3]) Zu vergl. oben S. 226.



II. Was die Art und Weise der Aufbringung der Mittel anlangt, so kennen die Unfallversicherungsgesetze kein einheitliches System, es war vielmehr wegen der Verschiedenheit der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse bei den Trägern der Versicherung ein verschiedenartiges Verfahren nothwendig. Man unterscheidet das Umlageverfahren, das Kapitaldeckungsverfahren und das Prämienverfahren, deren Wesen und Bedeutung im Folgenden näher erörtert werden soll[1]).

Das Umlageverfahren.

I. In der Hauptsache wird die Aufbringung der Mittel zur Unfallversicherung im Wege des Umlageverfahrens (richtiger durch Deckung des Jahresbedarfs mittels Umlagen) bewirkt. Das Wesen dieses Verfahrens besteht darin, dass nur der Bedarf des abgelaufenen Rechnungsjahres auf die Mitglieder der Berufsgenossenschaft repartirt (umgelegt) wird.

Die Anwendung dieses Princips hat naturgemäss eine allmähliche Steigerung der Unfalllasten zur Folge, bis der Verharrungszustand eintritt. Der Vortheil dieses Systems besteht darin, dass grosse Kapitalien der Industrie erhalten bleiben. Nach überschläglichen Berechnungen[2]) ist z. B. die Summe von über 375 Millionen M. in den Händen der Unternehmer geblieben, welche bei Anwendung des Kapitaldeckungsprincips schon bis zum 1. Januar 1898 an die Träger der Unfallversicherung hätten abgeführt werden müssen.

Auf der anderen Seite dürfen aber die erheblichen volkswirthschaftlichen Vortheile nicht übersehen werden, welche die Ansammlung grösserer Kapitalien in Reservefonds der Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten im Gefolge hat. Es werden hierdurch nicht bloss durch die Anlegung des Vermögens in Werthpapieren die verschiedensten Zweige der Volkswirthschaft mittelbar gefördert, sondern es werden auch unmittelbar durch Hergabe von mässig zu verzinsenden Darlehen für Wohnungsbauten, Krankenhäuser, Bewilligung von Krediten etc. sonstige Wohlthätigkeitsanstalten und gemeinnützige Unternehmungen begünstigt.

II. Der Jahresbedarf, welcher nach dem Umlageverfahren jährlich umgelegt wird, besteht in den Beträgen, welche zur Ausgleichung der Liquidationen der Post erforderlich sind, und in den direkt von der Berufsgenossenschaft gezahlten Entschädigungsbeträgen einschliesslich der Verwaltungskosten und der Rücklagen zum Reservefonds.

Die Berechnung der Beiträge der Mitglieder erfolgt einmal nach der Höhe der gezahlten Löhne und Gehälter, welche der Berufsgenossenschaft nachzuweisen sind, zum anderen nach Gefahrenklassen[3]), d. h. nach der verschiedenen Gefährlichkeit der einzelnen Arbeitsthätigkeiten oder Gewerbezweige.

Zur Erleichterung der Geschäftsführung der Berufsgenossenschaft können von den Genossenschaftsmitgliedern $^1/_4$- oder $^1/_2$ jährliche Vorschüsse eingezogen werden. Das Statut kann hierüber bindende Bestimmungen treffen.

[1]) §§ 29—34, 99 ff. G.U.V.G.; §§ 34 ff., 51 ff., 105 ff. L.U.V.G.; §§ 34 ff., 49 ff., 103 ff. S.U.V.G.

[2]) Zu vergl. Dr. Lass u. Dr. Zahn a. a. O. S. 105.

[3]) Zu vergl. unten S. 233.



III. Ein Nachtheil des Umlageverfahrens besteht darin, dass im Verharrungszustande die Jahresbeiträge erheblich höhere sein werden, als sie es sein würden, wenn von Anfang an das Kapitaldeckungsverfahren angewandt worden wäre. Um diesen nachtheiligen Folgen entgegenzutreten und späterhin eine Annäherung an das System der Kapitaldeckung zu ermöglichen, ist durch die neuen Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 eine weitere Erhöhung des Reservefonds vorgesehen worden.

IV. Auf dem Gebiete der Land- und Forstwirthschaft werden die Beiträge nach dem abzuschätzenden Arbeitsbedarf der betreffenden Wirthschaft (an Stelle der wirklich gezahlten Löhne und Gehälter) und auch nach Gefahrentarifen berechnet. Erscheint dieses System einer Berufsgenossenschaft unzweckmässig, so ist an dessen Stelle unter gewissen Einschränkungen auch die Berechnung nach dem Steuerfuss (insbesondere nach der Grundsteuer) zulässig[1]).

Unternehmer solcher Betriebe, welche mit erheblicher Unfallgefahr nicht verbunden sind, und in welchen ihres geringen Umfangs wegen Lohnarbeiter nur ausnahmsweise beschäftigt werden, können von Beiträgen ganz oder theilweise befreit werden.

Das Kapitaldeckungsverfahren[2]).

I. Ausnahmsweise findet in Deutschland bei der Tiefbauberufsgenossenschaft (abgesehen von deren Versicherungsanstalt, für welche das Prämienverfahren gilt) das Kapitaldeckungsverfahren, richtiger das Princip der Kapitaldeckung mit dem Umlageverfahren, Anwendung. Die Einführung des Kapitaldeckungsprincips war wegen der eigenartigen Verhältnisse auf dem Gebiete des Tiefbauwesens geboten. Es handelt sich im Wesentlichen hierbei um vorübergehende, oft nur kürzere Zeit bestehende Betriebe und um eine ausserordentlich schwankende Zahl von Genossenschaftsmitgliedern.

II. Das Wesen des Kapitaldeckungsverfahrens besteht darin, dass nicht nur der thatsächliche Bedarf des abgelaufenen Rechnungsjahres aufgebracht wird, sondern der Kapitalwerth der Entschädigungsbeträge (Renten), welche der Berufsgenossenschaft im abgelaufenen Rechnungsjahre zur Last fielen. Die auf die einzelnen Unternehmer entfallenden Beiträge werden jährlich umgelegt. Das Princip, in welcher Höhe die Beiträge festgesetzt werden, ist also verschieden von dem Umlageverfahren, nicht aber der äussere Gang des Verfahrens[3]).

Das Prämienverfahren.

I. In gewissen Fällen ist durch die Unfallversicherungsgesetze ausnahmsweise das Prämienverfahren vorgesehen (genauer das Princip der

[1]) Zur Zeit haben von den im Deutschen Reiche bestehenden 48 landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften 31 die Berechnung nach dem Grundsteuerfuss. Vergl. A.N. 1902. S. 304 5.

[2]) § 13 B.U.V.G.

[3]) Zu vergl. Kapitaldeckungstarif der Tiefbauberufsgenossenschaft, A.N. 1894 S. 147, der sich indessen — soweit die Renten der Verletzten in Frage kommen — als zu niedrig erwiesen hat (zu vergl. A.N. 1899 S. 303, 1900 S. 331).

Kapitaldeckung mit dem Prämienverfahren). Hier erfolgt die Versicherung gegen feste im Voraus bemessene Beiträge (Prämien). Die Prämien sind nach versicherungstechnischen Grundsätzen auf Grund einer Wahrscheinlichkeitsberechnung derart zu bemessen, dass durch sie — ausser den Verwaltungskosten, Einlagen in den Reservefonds u. s. w. — der Kapitalwerth derjenigen Leistungen gedeckt wird, welche aus den künftig im Jahre durchschnittlich zu erwartenden Unfällen voraussichtlich erwachsen werden.

II. Das Prämienverfahren findet Anwendung:

1. bei den Versicherungsanstalten des Bau-Unfallversicherungsgesetzes[1]) — also bei den Versicherungsanstalten der Tiefbauberufsgenossenschaft und der 12 Baugewerksberufsgenossenschaften — und zwar bei Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als 6 Arbeitstage thatsächlich verwendet werden (§ 23 Ziff. a des Bau-Unfallversicherungsgesetzes[2]).

Bei Bauarbeiten von geringerer Dauer erfolgt die Versicherung auf Kosten der Gemeinden und sonstigen Verbände, über deren Bezirke sich die Berufsgenossenschaft erstreckt, und zwar gegen Beiträge, welche auf diese Gemeinden oder Verbände nach Massgabe der in den einzelnen Jahren für Unfälle bei solchen Bauarbeiten thatsächlich erforderlich gewordenen Zahlungen jährlich umgelegt werden (also einfaches Umlageverfahren) — § 23 Ziff. b des Bau-Unfallversicherungsgesetzes.

2. bei der Versicherungsanstalt der Seeberufsgenossenschaft[3]), bei welcher die Unfallversicherung der Kleinbetriebe der Seeschiffahrt, sowie der See- und Küstenfischerei erfolgt. Die Beiträge sind vom Reichs-Versicherungsamt mindestens alle 5 Jahre im Voraus festzustellen und nach näherer Bestimmung der Landescentralbehörden von den Küstenbezirke umfassenden weiteren Kommunalverbänden der Seeuferstaaten zu entrichten. Innerhalb der weiteren Kommunalverbände findet eine Untervertheilung der Beiträge statt. Hierfür stellt das Gesetz die Regel auf, dass die Hälfte endgültig zu Lasten des Verbandes bleibt, und die andere Hälfte von den betreffenden Unternehmern aufgebracht werden soll, von welchen dieser Beitragstheil eingezogen wird. An Stelle der Unternehmer können die Kreise oder Gemeinden diesen Theil der Beiträge als Kommunallast aufbringen. Diese eigenartige Regelung ist mit Rücksicht auf die vielfach ärmlichen Verhältnisse, in welchen die kleinen Seeschiffer und Seefischer leben, getroffen.

Das Gefahrentarifwesen[4]).

I. Die zur Deckung der Unfalllasten aufzubringenden Beiträge werden berechnet einmal nach den von den Versicherten verdienten anrechnungsfähigen Löhnen und Gehältern, zum anderen nach den statutenmässigen „Gefahrentarifen". Die einzelnen Gewerbezweige oder Arbeits-

[1]) §§ 25 ff. B.U.V.G.

[2]) Zu vergl. Prämientarife, A.N. 1899 S. 754—772, neu 1902 Decembernummer.

[3]) §§ 162 ff. S.U.V.G.

[4]) §§ 29, 49 G.U.V.G.; §§ 51, 52 L.U.V.G.; § 13 B.U.V.G.; §§ 50 ff. S.U.V.G.; ferner K. Hartmann, Das Gefahrentarifwesen der Unfallversicherung des Deutschen Reichs. Berlin 1900.

thätigkeiten werden nach der Grösse der für sie bestehenden Unfallgefahren in verschiedene Klassen (Gefahrenklassen) getheilt.

II. Die Aufstellung eines Gefahrentarifs erfolgt auf Grund der Erfahrung und statistischer Erhebungen. Die Methode, nach welcher die Verhältnisszahlen gefunden wurden, war in der Praxis nicht immer die gleiche[1]).

Die neuere Methode besteht darin, dass man den Betrag der Löhne und Gehälter einerseits und die Entschädigungen andererseits unter Berücksichtigung der einzelnen Arten von Betriebsthätigkeiten einander gegenüber stellt. Dies geschieht nun zutreffend in der Weise, dass man die Lohnsummen für die ganze zurückliegende Zeit auf der einen Seite und den gesammten Belastungswerth der Unfälle (d. h. die thatsächlich gezahlten Entschädigungsbeträge und den Kapitalwerth[2]) der noch laufenden Renten) ermittelt und einander gegenüberstellt. Die Erfahrung hat dann aber gelehrt, dass bei einem grösseren Beobachtungsmaterial die Zurechnung der Kapitalwerthe entbehrt werden konnte, und dass schon die Vergleichung der Lohnsummen mit den thatsächlich gezahlten Entschädigungsbeträgen zu gleichen Ergebnissen führt[3]).

Das erforderliche statistische Material wird durch die von den Berufsgenossenschaften im Interesse der Unfallverhütung geführten „Unfallzählkarten"[4]) beschafft.

III. Die Gefahrentarife finden naturgemäss nur auf normale Betriebsverhältnisse und regelrechte Einrichtungen Anwendung. Bei abweichender Gestaltung des Betriebs, insbesondere bei erhöhten oder verminderten Betriebsgefahren kann eine entsprechende Erhöhung oder Herabsetzung der Gefahrenziffer eintreten.

IV. Die Gefahrentarife sind von den Berufsgenossenschaften selbst aufzustellen, sie bedürfen aber der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts und sind von Zeit zu Zeit (mindestens von 5 zu 5 Jahren) einer Revision zu unterziehen.

V. Die Betriebe der Genossenschaftsmitglieder werden zu den einzelnen Gefahrenklassen veranlagt. Gegen die Veranlagung steht dem Unternehmer binnen einer Frist von 2 Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt (Landes-Versicherungsamt) zu. Die Neuveranlagung eines Betriebs während der Tarifperiode ist zulässig, wenn die frühere Veranlagung auf unrichtigen Angaben des Unternehmers beruhte.

Die Einschätzung des Betriebs in eine höhere Gefahrenklasse oder, falls sich dieser bereits in der höchsten Gefahrenklasse befindet, die Auferlegung von Zuschlägen zu den Beiträgen kann gegen Genossenschaftsmitglieder verhängt werden, wenn sie den zur Verhütung von Unfällen

[1]) Vergl. über die frühere Methode: A.N. 1889 S. 331 ff. Die Verhältnisszahlen wurden hier gefunden durch eine Gegenüberstellung der Zahl der in den einzelnen Betrieben versicherten Personen (auf Vollarbeiter berechnet, d. h. Arbeiter, welche 300 Tage im Jahre und 10 Stunden den Tag arbeiten) und der Unfallzahlen unter Berücksichtigung der Schwere der Unfälle (Tod = 10, dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit = 30, dauernde theilweise Erwerbsunfähigkeit = 15, vorübergehende Erwerbsunfähigkeit = 1).

[2]) Benutzbar sind die Kapitaldeckungstarife, A.N. 1894 S. 147 ff. Die Berufsgenossenschaften können aber zweckmässig einen eigenen Tarif aufstellen, ein wichtiger Zweig ihrer Selbstverwaltung.

[3]) Zu vergl. A.N. 1896, S. 275 ff.

[4]) Zu vergl. A.N. 1896 S. 279.





zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen zuwiderhandeln. Auch gegen derartige Massnahmen steht dem Unternehmer innerhalb zweier Wochen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Reichs-(Landes-) Versicherungsamt offen[1]).

Das Entschädigungsfeststellungsverfahren und das Verfahren in den Rechtsmittelinstanzen.

Uebersicht.

I. Für die Feststellung der Entschädigungen auf dem Gebiete der Unfallversicherung sind nicht die ordentlichen Gerichte (Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte, Reichsgericht), sondern besondere Gerichte zuständig.

Die Erledigung dieser Streitigkeiten erfolgt in drei Instanzen; in erster Instanz durch die sog. Feststellungsorgane der Berufsgenossenschaften und der Ausführungsbehörden — also Organen der Träger der Versicherung selbst —, in zweiter Instanz durch die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung (bezw. die Schiedsgerichte der besonderen Kasseneinrichtungen des Invalidenversicherungsgesetzes[2]) und in dritter und letzter Instanz durch die Rekurssenate des Reichs-(Landes-)Versicherungsamts[3]).

II. Das Verfahren in Unfallversicherungsstreitigkeiten ist eigenartig geregelt, es beruht nur zu einem kleinen Theile auf gesetzlichen Vorschriften, zum grösseren Theile auf zwei kaiserlichen Verordnungen, welche auf Grund gesetzlicher Bestimmungen erlassen sind, dann aber auch auf der Praxis der Berufsgenossenschaften, der Schiedsgerichte und namentlich des Reichs-Versicherungsamts.

Das berufsgenossenschaftliche Feststellungsverfahren[4]).

I. Das Verfahren in der berufsgenossenschaftlichen Instanz (Feststellungsverfahren im engeren Sinne) wird in der Regel von Amts wegen, aber auch auf Antrag eingeleitet.

1. Das Verfahren beginnt im Regelfalle mit der Unfallanzeige, zu deren Erstattung der Unternehmer verpflichtet ist. Die Unfallanzeige muss binnen drei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Unternehmer von dem Unfall Kenntniss erlangt hat. Sie ist bei der Ortspolizeibehörde und ferner bei dem durch das Statut zu bezeichnenden Genossenschaftsorgane einzureichen.

2. Es folgt die polizeiliche Unfalluntersuchung, durch welche der Sachverhalt ermittelt und die für die Entscheidung in Betracht kommenden Thatsachen klar gestellt werden. Die Beweisaufnahme findet vor einem Organe der Polizei statt. Zu den Verhandlungen sind die Betheiligten, der staatliche Aufsichtsbeamte[5]), Vertreter der Genossen-

[1]) Zu vergl. oben S. 229 u. 230.
[2]) Zu vergl. unten Art. Invalidenversicherung.
[3]) Ueber die Organisation vergl. oben S. 215.
[4]) §§ 63 ff. G.U.V.G.; §§ 70 ff. L.U.V.G.; § 37 B.U.V.G.; §§ 74 ff. S.U.V.G.
[5]) § 139b der Gewerbeordnung.

schaft und Krankenkasse, der Betriebsunternehmer oder sein Vertreter zuzuziehen.

Die Berufsgenossenschaften sind aber befugt und zum Theil auch verpflichtet (z. B. wegen der in Betracht kommenden Lohnverhältnisse), ihrerseits noch weiteren Beweis zu erheben.

3. Das Verfahren schliesst ab mit der Entscheidung des Feststellungsorgans. Eine mündliche Verhandlung der Betheiligten ist nicht vorgeschrieben. Soll auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Bewilligung einer Entschädigung abgelehnt oder nur eine Theilrente gewährt werden, so ist vorher der behandelnde Arzt zu hören. Steht dieser zu der Berufsgenossenschaft in einem Vertragsverhältniss (ist er also sog. Vertrauensarzt der Berufsgenossenschaft), so ist auf Antrag ein anderer Arzt zu hören. Soll die Entschädigung abgelehnt werden, so ist dieses den Berechtigten vorher mitzutheilen; soll eine Entschädigung bewilligt werden, so ist die Höhe der in Aussicht genommenen Entschädigung mit den rechnungsmässigen Unterlagen (also in der Regel auch die ärztlichen Gutachten, welche die Unterlage für den Grad der Erwerbsunfähigkeit — den einen Faktor der Berechnung — bilden) den Berechtigten vorher mitzutheilen. Der Berechtigte kann sich hierauf äussern und etwaige thatsächliche Unrichtigkeiten dem Feststellungsorgan rechtzeitig zur Kenntniss bringen.

4. Die Entscheidung des Feststellungsorgans ergeht in Gestalt eines schriftlichen Bescheids (Feststellungsbescheids), welcher Rechtskraft erlangt, wenn er nicht binnen eines Monats mit der Berufung angefochten wird.

Kann aus irgend einem Grunde — z. B. weil die erforderlichen Ermittelungen nicht rechtzeitig zum Abschluss gelangen konnten — eine endgültige Feststellung nicht erfolgen, so ist die Gewährung einer vorläufigen Entschädigung geboten. Diese erfolgt nicht mittels förmlichen Bescheids und ist auch mit einem Rechtsmittel nicht anfechtbar.

5. Handelt es sich um einen zweifellos entschädigungspflichtigen Unfall und ist nur die Frage streitig, welche von mehreren Berufsgenossenschaften zur Entschädigungsleistung verpflichtet ist, so findet ein vereinfachtes Verfahren statt. Eine der Berufsgenossenschaften hat die vorläufige Fürsorge zu übernehmen und sich mit der in Betracht kommenden anderen Berufsgenossenschaft in Verbindung zu setzen, um die Angelegenheit zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so hat das Reichs-Versicherungsamt (unter Uebergehung der schiedsgerichtlichen Instanz) darüber Entscheidung zu treffen, welche Berufsgenossenschaft für die Entschädigung des Unfalls aufzukommen hat. Die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts erfolgt durch einen der Rekurssenate.

6. In ähnlicher Weise ist das Verfahren gestaltet, wenn es sich nicht um eine erstmalige Feststellung handelt, sondern um eine anderweite Regelung der Entschädigung nach Eintritt einer Veränderung in den Verhältnissen, soweit auf diesem Gebiete die Berufsgenossenschaften überhaupt noch einseitig vorgehen dürfen [1]).

---

[1]) Zu vergl. oben S. 237 unter Ziff. 4.

Das schiedsgerichtliche Verfahren.

I. Das Verfahren ist, abgesehen von einigen gesetzlichen Vorschriften [1]), durch die kaiserliche Verordnung, betreffend das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung vom 22. November 1900 geregelt.

1. Die Berufung an das Schiedsgericht ist binnen einer Nothfrist von 1 Monat einzulegen. Die Frist beginnt mit Zustellung des angefochtenen Bescheids. Sie ist gewahrt, wenn die Berufungsschrift innerhalb der Frist bei dem Schiedsgericht, einer anderen Behörde oder einem Genossenschaftsorgan eingegangen ist.

Bei Streitigkeiten unter mehreren Schiedsgerichten über ihre Zuständigkeit entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

2. Ist die Berufung nicht rechtzeitig eingelegt oder das Schiedsgericht nicht zuständig, so kann der Vorsitzende die Berufung durch einfachen Bescheid zurückweisen. Der Berufende ist jedoch befugt, innerhalb zweier Wochen vom Tage der Zustellung des Bescheides ab eine Entscheidung des Schiedsgerichts selbst zu verlangen.

3. Abgesehen von den unter 2 erwähnten Fällen erfolgt die Entscheidung des Schiedsgerichts nach einem Schriftenwechsel der Parteien auf Grund mündlicher Verhandlung, für welche der Grundsatz der Oeffentlichkeit gilt. Der Ausschluss der Oeffentlichkeit ist nur dann zugelassen, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für geboten erachtet wird.

Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht beginnt mit einer Darstellung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden oder einen der Beisitzer. Danach werden die Betheiligten gehört. Die Ermittelung des Sachverhalts erfolgt von Amts wegen (Officialverfahren), Zeugen und Sachverständige können gehört werden, das Schiedsgericht kann Augenschein einnehmen, das persönliche Erscheinen des Verletzten kann angeordnet werden u. s. w.

Die Beweiserhebung kann auch der Schiedsgerichtsvorsitzende schon vor dem Termin, um die mündliche Verhandlung in geeigneter Weise vorzubereiten, veranlassen.

Das Schiedsgericht entscheidet nach freiem Ermessen, es ist jedoch, abgesehen von der Kostenentscheidung, an die Anträge der Parteien gebunden. Die Entscheidung (Beschluss oder Urtheil) wird verkündet und den Betheiligten in Ausfertigung zugestellt.

Die Berufung kann ausserdem durch einen Vergleich der Parteien erledigt werden. Ueber die mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichts ist ein Protokoll aufzunehmen.

4. In gewissen Fällen — bei Veränderung der Verhältnisse — haben die Schiedsgerichte, ohne dass ein berufungsfähiger Bescheid der Berufsgenossenschaft vorzuliegen braucht, in erster Instanz über Anträge der Versicherten auf Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente und der Berufsgenossenschaften auf Herabsetzung oder Aufhebung der Renten zu entscheiden [2]).

[1]) §§ 76—79 G.U.V.G.; §§ 82—85 L.U.V.G.; § 37 B.U.V.G.; §§ 80—83 S.U.V.G.
[2]) Zu vergl. oben S. 223 ff.

Das Verfahren vor dem Reichs-Versicherungsamt.

1. Gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte ist in wichtigeren Fällen das Rechtsmittel des Rekurses gegeben, über welches die Senate des Reichs-Versicherungsamts (Landes-Versicherungsamts) zu befinden haben.

Der Rekurs (im Gegensatz zur Revision) ermöglicht es, die Vorentscheidungen nicht nur nach ihrer rechtlichen, sondern auch nach ihrer thatsächlichen Seite hin einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

Ebenso wie das schiedsgerichtliche Verfahren beruht auch das Verfahren vor dem Reichs-Versicherungsamt nur auf wenigen gesetzlichen Vorschriften[1]) und in der Hauptsache auf der kaiserlichen Verordnung, betreffend den Geschäftsgang und das Verfahren des Reichs-Versicherungsamts vom 19. Oktober 1900.

2. Der Rekurs ist binnen einer Nothfrist von 1 Monat von Zustellung des schiedsgerichtlichen Urtheils ab gerechnet bei dem Reichs-Versicherungsamt einzulegen. Für die Frage, unter welchen Umständen die Frist als gewahrt gilt, finden die für das schiedsgerichtliche Verfahren erörterten Grundsätze in gleicher Weise Anwendung[2]).

3. Der Rekurs ist schriftlich einzulegen, Abschrift erhält der Gegner zur Gegenerklärung binnen einer zu bestimmenden Frist; danach wird — wenn nicht vorher noch eine Beweisaufnahme angeordnet wird — Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung (Ausschluss der Oeffentlichkeit wie im schiedsgerichtlichen Verfahren). Die Verhandlung beginnt mit Darstellung des Sachverhalts durch den Berichterstatter, und danach werden die Betheiligten, wenn sie erschienen sind, gehört. Die Aufnahme eines Sitzungsprotokolls ist erforderlich.

Der Senat entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen. Nur über den Kostenpunkt kann ohne Antrag entschieden werden.

Will ein Senat in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts abweichen, so hat der „Erweiterte Senat“ (11 Mitglieder) zu entscheiden.

4. Einfachere Entscheidungen (verspätete, unzulässige und offenbar unbegründete Rekurse) werden ohne mündliche Verhandlung durch einen sog. kleinen Senat (3 Mitglieder) erledigt, während sonst die Senate mit 7 Mitgliedern besetzt sind.

5. Die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts werden den Parteien in Ausfertigung zugestellt und sind endgültig, d. h. gegen dieselben findet ein Rechtsmittel nicht mehr statt.

6. Gegenüber rechtskräftigen Bescheiden und Entscheidungen der Schiedsgerichte und des Reichs-Versicherungsamts ist innerhalb der Grenzen der Civilprocessordnung[3]) die Wiederaufnahme des Verfahrens (Nichtigkeits- und Restitutionsklage) zugelassen.

[1]) §§ 80 ff. G.U.V.G.; §§ 86 ff. L.U.V.G.; § 37 B.U.V.G.; §§ 84 ff. S.U.V.G.
[2]) Zu vergl. oben S. 237 unter I 1.
[3]) §§ 578—591 C.P.O.

Strafbestimmungen[1]).

Uebersicht.

I. Die Unfallversicherungsgesetze enthalten Strafvorschriften der verschiedensten Art. Die wichtigsten der hierher gehörigen Strafen sind diejenigen, welche von den Berufsgenossenschaftsvorständen erkannt werden können. Diese Strafen bezwecken, eine geordnete Verwaltung auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung sicher zu stellen und haben die Eigenthümlichkeit, dass sie verhängt werden können, aber nicht verhängt zu werden brauchen, wenn der Thatbestand der strafbaren Handlung vorliegt.

II. Bei den genossenschaftlichen Strafen bildet — wie das Reichs-Versicherungsamt bisher stets angenommen hat — das Vorliegen einer Schuld (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) die Voraussetzung für die Anwendung der Strafgewalt. Für die Bemessung der Strafe im Einzelfall ist in erster Linie der Grad des Verschuldens massgebend. Ferner ist bei der Verhängung von Geldstrafen auf die Vermögensverhältnisse des zu Bestrafenden Rücksicht zu nehmen, weil eine Geldstrafe verschieden wirkt, je nachdem es sich um eine wohlhabende oder eine minder begüterte Person handelt. Auch kann die Grösse des Schadens (z. B. die Summe der hinterzogenen Beiträge) bei Bemessung der Höhe der Geldstrafe berücksichtigt werden.

III. Die beigetriebenen Strafen fliessen — soweit es sich um genossenschaftliche Strafen handelt — in die Genossenschaftskasse[2]).

Die einzelnen strafbaren Handlungen.

I. Die wichtigsten kriminellen Strafen[3]) sind folgende:

1. Untreue der Vorstandsmitglieder und Vertrauensmänner der Berufsgenossenschaften. Wenn die bezeichneten Personen absichtlich zum Nachtheile der Genossenschaft handeln, so werden sie wegen Untreue bestraft (Gefängniss, event. Geldstrafe und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte).

2. Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung des zahlungsunfähigen Bauunternehmers, vor Uebernahme eines Auftrages dem Bauherrn von der Anordnung, wonach der Letztere für die Beiträge zu haften hat, Kenntniss zu geben (Gefängniss bis zu 1 Jahre und Geldstrafe bis zu 3000 M., beides unter der Voraussetzung, dass der Auftraggeber geschädigt wird).

3. Zuwiderhandlung gegen das Verbot vertragsmässiger Beschränkungen der Anwendung der Unfallversicherungsgesetze zum Nachtheile der Versicherten (Geldstrafe bis zu 300 M. oder Haft).

4. Unbefugte Offenbarung von Betriebsgeheimnissen Seitens der Vorstandsmitglieder der Berufsgenossenschaften, der technischen Auf-

[1]) Dr. Lass, Strafrecht der Berufsgenossenschaften nach den Unfallversicherungsgesetzen vom 30. Juni 1900. Berlin 1901.

[2]) § 154 Abs. 2 G.U.V.G.; § 164 Abs. 2 L.U.V.G.; § 45 Abs. 2 B.U.V.G.; § 149 S.U.V.G.

[3]) §§ 45, 104 Abs. 3, 141. 150 u. 151 G.U.V.G; §§ 47, 152, 160 u. 161 L.U.V.G.; §§ 44 u. 45 B.U.V.G; §§ 45, 139 S.U.V.G.

sichtsbeamten, Rechnungsbeamten und Schiedsgerichtsbeisitzer [1]) (Geldstrafe bis zu 1500 M. oder Gefängniss bis zu 3 Monaten, und im Falle des Verraths von Betriebsgeheimnissen zum Nachtheile des Betriebsunternehmers Gefängniss und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und in dem Falle, dass das Delikt in der Absicht begangen ist, um sich oder einem anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, ausserdem noch Geldstrafe bis zu 3000 M.).

II. Die berufsgenossenschaftlichen Strafen beziehen sich auf:

1. Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung zur Uebernahme und Verwaltung von Genossenschaftsämtern [2]).

2. Unrichtige Angaben in den zum Zwecke der Entschädigungs- und der Beitragsberechnung zu ertheilenden Nachweisungen und Auskünften [3]).

3. Unrichtige Angaben in den behufs Veranlagung der Betriebe zu den Klassen des Gefahrentarifs abgegebenen Erklärungen [4]).

4. Unrichtige Angaben über den Zeitpunkt der Betriebseröffnung oder den Eintritt der Versicherungspflicht des Betriebs [5]).

5. Unrichtige Angaben über den Unternehmerwechsel und über Betriebsveränderungen [6]).

6. Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung zur Anmeldung der Betriebe und Betriebsveränderungen [7]).

7. Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung zur Führung und Aufbewahrung von Lohnlisten (Lohnbüchern [8]).

8. Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung zur Einreichung der Arbeiter- und Lohn-(Gehalts-)nachweisungen und zur Erstattung von Auskünften ähnlicher Art [9]).

9. Zuwiderhandlungen gegen die für Betriebseinstellungen und für den Wechsel des Betriebsunternehmers gegebenen statutarischen Vorschriften [10]).

10. Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung zur Unfallanzeige [11]).

11. Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung zur Einreichung von Nachweisungen und Ertheilung von Auskünften verschiedener Art auf dem Gebiete der See-Unfallversicherung [12]).

---

[1]) Die Strafverfolgung tritt in den leichteren Fällen nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein, also Antragsdelikt.

[2]) § 43 Abs. 3 G.U.V.G.; § 45 Abs. 3 L.U.V.G.; § 14 B.U.V.G.; § 43 Abs. 3 S.U.V.G.

[3]) § 146 Ziff. 1 G.U.V.G.; § 156 L.U.V.G.; § 45 Abs. 2 B.U.V.G.; § 143 S.U.V.G.

[4]) § 146 Ziff. 1 G.U.V.G.; § 156 L.U.V.G.; § 45 Abs. 2 B.U.V.G.; § 143 S.U.V.G.

[5]) § 146 Ziff. 2 G.U.V.G.; § 45 Abs. 2 B.U.V.G. (Vorschriften im L.U.V.G. und S.U.V.G. fehlen).

[6]) Sondervorschrift des § 156 L.U.V.G.

[7]) § 147 G.U.V.G.; § 157 L.U.V.G.; § 45 Abs. 2 B.U.V.G.; § 144 S.U.V.G.

[8]) § 147 G.U.V.G.; § 45 Abs. 2 B.U.V.G. (Vorschriften in L.U.V.G. und S.U.V.G. fehlen).

[9]) § 147 G.U.V.G.; § 157 L.U.V.G.; § 45 Abs. 2 B.U.V.G.; § 144 S.U.V.G.

[10]) § 147 Abs. 1 G.U.V.G.; § 157 Abs. 1 L.U.V.G.; § 45 Abs. 2 B.U.V.G.; § 144 S.U.V.G.

[11]) § 147 Abs. 2 G.U.V.G.; § 157 Abs. 2 L.U.V.G.; § 45 Abs. 2 B.U.V.G.; § 144 Abs. 2a—d S.U.V.G.

[12]) §§ 143 u. 144 S.U.V.G.

Ausserdem kennen die Statuten der Berufsgenossenschaften noch eine grössere Zahl von Strafvorschriften.

Hervorgehoben wird, dass in den unter II aufgeführten Fällen die Entscheidung über das Rechtsmittel der **Beschwerde**, welche früher dem Reichs-Versicherungsamt (Landes-Versicherungsamt) zustand, auf andere Behörden (Regierungspräsidenten, Oberbergämter, Kreishauptmannschaften, Kreisregierungen, Staatsministerien u. s. w.) übergegangen ist.

III. Ferner sind hervorzuheben solche Strafen der Berufsgenossenschaften, bezüglich welcher dem Reichs-Versicherungsamt (Landes-Versicherungsamt) die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz vorbehalten worden ist. Diese Strafvorschriften betreffen [1]:

1. Zuwiderhandlungen gegen die Unfallverhütungsvorschriften.
2. Nichterfüllung der dem Betriebsunternehmer obliegenden Verpflichtungen in Ansehung der Ueberwachung und Kontrole der Betriebe.

IV. Ausserdem kennen die Unfallversicherungsgesetze sog. **Exekutivstrafen**, welche den Zweck verfolgen, die Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung zu erzwingen. Der Verhängung solcher Strafen muss stets eine Strafandrohung vorausgehen, auch können diese Strafen mehrfach erkannt werden, und zwar so lange, bis der vom Gesetz gewollte Erfolg erreicht ist.

Das Verfahren bei Straffestsetzungen.

I. Das Verfahren, welches bei Anwendung der kriminellen Strafen einzuschlagen ist, kann als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Diese Strafen werden von den ordentlichen Strafgerichten verhängt und das Verfahren richtet sich nach der Reichsstrafprocessordnung.

Eigenartig geregelt ist das Verfahren, welches bei den berufsgenossenschaftlichen Strafen zur Anwendung zu kommen hat.

II. Für dieses Verfahren gelten in erster Instanz folgende **allgemeine Grundsätze**:

1. Die Ausübung der berufsgenossenschaftlichen Strafgewalt steht ausschliesslich den Genossenschaftsvorständen als solchen zu (also nicht dem Vorsitzenden oder einem Ausschusse).
2. Der Straffestsetzung muss eine eingehende und genaue Ermittelung des Sachverhalts vorausgehen. So muss insbesondere festgestellt werden, um welches Delikt es sich handelt, und es müssen die Thatsachen ermittelt werden, welche für die Bemessung der Strafe von Erheblichkeit sind (Grösse der Schuld, Rückfälligkeit, die Vermögensverhältnisse des zu Bestrafenden u. s. w.).
3. Die Straffestsetzung muss eine genaue Bezeichnung der zu bestrafenden Person, der Strafthat und die Angabe der Strafvorschrift enthalten, sie ist dem zu Bestrafenden förmlich (in der Regel mittels eingeschriebenen Briefes) zuzustellen. Vom Tage der Zustellung ab läuft die Beschwerdefrist.
4. Kosten des Strafverfahrens dürfen dem zu Bestrafenden nicht auferlegt werden, diese bilden vielmehr einen Theil der Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften.

[1] Zu vergl. §§ 112, 116, 124, 127 Abs. 1, § 149 G.U.V.G.; §§ 120, 124, 130, 133, 159 L.U.V.G.; § 40 B.U.V.G.; §§ 118, 122, 126, 147 S.U.V.G.

III. Was das Verfahren in der Beschwerdeinstanz anlangt, so sind namentlich folgende allgemeine Grundsätze zu beachten:

1. Ueber die oben S. 241 unter III aufgeführten Straffestsetzungen hat das Reichs-(Landes-)Versicherungsamt zu entscheiden, über die S. 240 unter II erwähnten Straffestsetzungen dagegen entscheiden besonders berufene Landesbehörden [1]).

2. Ueber Form und Inhalt der Beschwerde bestehen ausdrückliche Vorschriften nicht.

3. Die Beschwerdefrist beträgt 2 Wochen vom Tage der Zustellung der Straffestsetzung ab gerechnet. Sie muss innerhalb der Frist bei der zur Entscheidung zuständigen Behörde eingegangen sein. Gegen die Versäumung der Frist ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach den Vorschriften der Civilprocessordnung zuzulassen.

4. Die Entscheidung auf die Beschwerde erfolgt ohne mündliche Verhandlung, eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Beschwerdeführer zuzustellen. Die Entscheidungen in der Beschwerdeinstanz sind mit einem weiteren Rechtsmittel nicht anfechtbar.

Literatur.

Amtliche Nachrichten des R.V.A., seit 1885. — Arbeiterversorgung seit 1884. — v. Banmbach-Kirchheim, Die Unfallversicherung (Berlin 1892). — Bornhak, Die deutsche Socialgesetzgebung (4. Aufl. Tübingen 1900). — Brandis u. Weyer, Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz (Gross-Lichterfelde 1900). — Cbrzescinski, R., Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (3. Aufl. Berlin 1901). — Compass, Beilagen, die Rekursentscheidungen des Reichs-Versicherungsamts als Spruchkollegium in Unfallversicherungsangelegenheiten, seit 1886, nebst Gesammtregister 1886—1899. — Götze-Schindler, Taschenkalender der Arbeiterversicherungsgesetze (Berlin 1903). — Graef, C., Die Unfallversicherungsgesetze des Deutschen Reichs (3. Aufl. Berlin 1901). — Graef-Keidel, Das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz u. s. w. (3. Aufl. Ansbach 1901). — Hahn, W., Die Unfallversicherungsgesetze des Deutschen Reichs (1. Bd. Leipzig 1901). — Handbuch der Unfallversicherung, dargestellt von Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts (2. Aufl. Leipzig 1897). — Hoffmann, Dr., Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz (Berlin 1901). — Keidel, Das Bau-Unfallversicherungsgesetz (Handausgabe. Ansbach 1902). — Laband in seinem Staatsrecht des Deutschen Reichs (4. Aufl. Tübingen 1901). — Lass und Zahn, Einrichtung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung (2. Aufl. Berlin 1902). — Oefele, Kommentar zum Gewerbe- und Bau-Unfallversicherungsgesetz (München 1902). — Piloty, Das Reichs-Unfallversicherungsrecht (Würzburg 1890/3) und Verwaltungsarchiv Bd. 9, S. 276 ff. (Berlin 1900). — Derselbe, Die Unfallversicherungsgesetze (Textausgabe mit Anmerkungen. München 1901/2). — v. Rasp u. Meinel, Kommentar zum Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft (München 1902). — Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung (Berlin 1893). — Wengler, A., Katechismus der Unfallversicherung (Leipzig 1898). — Weyl, Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts (Leipzig 1894). — v. Woedtke-Caspar, Kommentar zum Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz (Berlin 1901). — Zacher, Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs (Berlin 1901). — Derselbe, Die Arbeiterversicherung im Auslande (Berlin 1900 ff.).

Die ärztliche Seite der Unfallversicherung behandeln namentlich:

Becker, Lehrbuch der ärztlichen Sachverständigenthätigkeit (4. Aufl. Berlin). — Graser, E., Die Unterleibsbrüche (Wiesbaden 1891). — Golebiewski, Aerztlicher Kommentar zum Unfallversicherungsgesetz (2. Aufl. Berlin 1896). —

[1]) Verzeichniss der Behörden: vergl. Dr. Lass, Strafrecht, S. 86—88.

Derselbe, Atlas und Grundriss der Unfallheilkunde, sowie der Nachkrankheiten der Unfallverletzungen (München 1900). — Kaufmann, Handbuch der Unfallverletzungen (2. Aufl. Stuttgart 1897). — Derselbe, Die Abgrenzung von Unfall und Krankheit (Sonderabdruck aus der ärztlichen Sachverständigenzeitung 1901, Nr. 1 u. 2). — Ledderhose, G., Die ärztliche Untersuchung und Beurtheilung der Unfallfolgen (Wiesbaden 1898). — Maschke, Dr. M., Die augenärztliche Unfallpraxis. Ein Hülfsbuch (Wiesbaden 1899). — Mugdan, O., Kommentar für Aerzte zum Gewerbe-Unfallversicherungsgesetze (Berlin 1902). — Thiem, C., Handbuch der Unfallerkrankungen (Stuttgart 1898). — Waibel, Dr., Leitfaden für Unfallgutachten (Wiesbaden 1902).

Ferner sind zu nennen: Aerztliche Sachverständigenzeitung (Berlin, seit 1895). — Archiv für Unfallheilkunde (Stuttgart 1896). — Monatsschrift für Unfallheilkunde (Leipzig seit 1894). — Jahresbericht der Unfallheilkunde (herausgegeben von Placzek (Leipzig 1901). — Aerztliche Rechts- und Gesetzeskunde von Rapmund und Dietrich (Leipzig 1899).

Einzelne Abhandlungen: Bielefeldt, Die Heilbehandlung der gegen Unfall und Invalidität versicherten Arbeiter in Deutschland (Berlin 1900). — Endemann, Fr., Die Rechtswirkungen der Ablehnung einer Operation Seitens des körperlich Verletzten (Berlin 1893). — Hartmann, K., Das Gefahrentarifwesen der Unfallversicherung des Deutschen Reichs (Berlin 1900). — Klein, Merkblatt, die Leistungen der Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs (Berlin 1900). — Lass, Strafrecht der Berufsgenossenschaften (Berlin 1901). — Derselbe, Processrecht in Unfallversicherungssachen (Berlin 1899). — Lass u. Maier, Haftpflichtrecht und Reichs-Versicherungsgesetzgebung (2. Aufl. München 1902). — Unfallverhütungsvorschriften, herausgegeben von dem Verband der deutschen Berufsgenossenschaften (Berlin 1900).

Die Invalidenversicherung.

Von **Gerhard Klehmet**, Kaiserl. Regierungsrath im Reichs-Versicherungsamt.

Weniger noch als Krankenversicherung und Unfallversicherung knüpft die durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt S. 97) geschaffene, durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 (Reichs-Gesetzblatt S. 463) fortgebildete Invalidenversicherung[1]) an frühere Formen der Arbeiterfürsorge an. Von der Armenpflege abgesehen waren es wesentlich nur die Einrichtungen der Knappschaften, von Innungen und von einzelnen Grossbetrieben, welche sich eine dauernde Versorgung erwerbsunfähig gewordener Arbeiter zum Ziele setzten. Im Wege der reichsgesetzlichen Invalideuversicherung, welche einzelne Bestandtheile einer Versicherung — Schadensvertheilung auf alle der gleichen Gefahr unterworfenen Personen, Beitragsentrichtung als Voraussetzung des Anspruchs auf die Leistungen — mit anderen, dem socialpolitischen Gedankenkreise augehörenden Massnahmen — Begründung der Fürsorgeansprüche unmittelbar durch das Gesetz, Heranziehung der Arbeitgeber und der Allgemeinheit zu Beihülfen — verbindet, wurde zum ersten Male der

---

[1]) Zur Gesetzesgeschichte: „Grundzüge zur Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter", Berlin 1887; Drucksachen des Reichstags von 1888/89, Nr. 10, Stenographische Berichte, Anlageband 4, S. 31 ff. (Vorlage zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz); Nr. 141, Anlageband 5, S. 895 ff. (Bericht der Reichstagskommission); Drucksachen von 1898/99, Nr. 93, Stenographische Berichte, Anlageband 1, S. 589 ff. (Vorlage zum Invalidenversicherungsgesetz); Nr. 270, Anlageband 3, S. 1703 ff. (Bericht der Reichstagskommission), Stenographische Berichte S. 2121 ff. (zweite Lesung im Plenum), S. 2495 ff. (dritte Lesung). — Kommentare zum Invalidenversicherungsgesetz: Isenbart und Spielhagen, Berlin 1903; Gebhard und Düttmann, Altenburg 1901; Dr. Grassmann, München 1900; Dr. K. Weymann, Berlin 1901; kleinere Ausgaben von Gebhard und Düttmann, Weymann, Hoffmann, Freund, v. Woedtke u. A. Eine systematische Darstellung der Grundlehren auch der Invalidenversicherung giebt die für die Weltausstellung in Paris von Dr. Lass und Dr. Zahn ausgearbeitete Denkschrift „Einrichtung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung", Berlin 1900, nebst einem 1902 erschieneuen Anhang; s. ferner Dr. Zacher in seinem „Leitfaden zur Arbeiterversicherung", Berlin 1902, Laband in seinem „Staatsrecht des Deutschen Reiches", Band III S. 313 ff., Leipzig und Tübingen 1901 (4. Aufl.), sowie v. Woedtke in Band IV S. 1360 ff. des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften von Conrad, Lexis u. A., Jena 1900 (2. Aufl.). Systematische Darstellungen aus der Zeit des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes in Dr. Rosin „Das Recht der Arbeiterversicherung", Band I, Berlin 1893; Dr. Weyl „Lehrbuch des Reichs-Versicherungsrechts", Leipzig 1894. Zeitschriften: Die Arbeiterversorgung, Berlin; die Invaliditäts- und Altersversicherung im Deutschen Reiche, Mainz.

Versuch unternommen, sämmtliche in abhängiger Stellung gegen Lohn beschäftigten Personen zu einer grossen Gemeinschaft zu vereinigen, deren Mitglieder gegen die wirthschaftlichen Folgen des Verbrauches oder Verlustes der Arbeitskraft durch laufende Renten geschützt werden, aber dagegen während ihres Arbeitslebens zur Aufbringung der Mittel beizutragen haben. Die Versicherung besteht seit dem 1. Januar 1891.

I. Organisation.

1. Versicherungsanstalten.

Im Mittelpunkt der Einrichtungen der Invalidenversicherung stehen die Versicherungsträger, Versicherungsanstalten und zugelassene besondere Kasseneinrichtungen. Sie erheben die Beiträge, verwalten das Vermögen, bestreiten die Ausgaben, abgesehen vom Reichszuschuss, entscheiden vorbehaltlich des Rechtsmittelzuges über Gewährung von Renten und Beitragserstattungen, sowie über die ausserhalb der gesetzlichen Pflichtleistungen liegenden Zuwendungen. Daneben sind einer grossen Anzahl sonstiger Amtsstellen zur Durchführung der Versicherung gehörige Aufgaben zugewiesen worden, theils solchen, die — wie die Schiedsgerichte, das Reichs-Versicherungsamt und die Landes-Versicherungsämter — nur für die Zwecke der Arbeiterversicherung geschaffen worden sind (über einige sonstige nur der Arbeiterversicherung dienende Stellen s. S. 248, 253), theils anderweit bestehenden Reichs- oder Landesbehörden. Endlich kann auch die Mitwirkung jeder öffentlichen Behörde im Wege des Rechtshülfeersuchens gemäss § 172 des Gesetzes in Anspruch genommen werden.

Die Versicherungsanstalten sind ausschliesslich für die Invalidenversicherung errichtete eigenartige Körperschaften öffentlichen Rechts; sie besitzen Rechtspersönlichkeit, nämlich die Fähigkeit, im Rechtsverkehr als Träger von Rechten und Pflichten aller Art aufzutreten, zu klagen und verklagt zu werden, ihre Vorstände haben die Eigenschaft einer öffentlichen (nicht Staats-) Behörde. Die Abgrenzung der Versicherungsanstalten gegen einander ist eine örtliche, sie werden mit Genehmigung des Bundesraths nach Bestimmung der Landesregierungen für einzelne oder mehrere weitere Kommunalverbände oder für das Gebiet eines Staats, oder für Theile eines solchen oder für mehrere Staaten oder Gebietstheile solcher errichtet. Auf den betheiligten Verbänden oder Bundesstaaten ruht im Falle der Unzulänglichkeit des Anstaltsvermögens die Haftung für sämmtliche Verbindlichkeiten, gegebenenfalls nach Verhältniss der Bevölkerungsziffern der mehreren „Garantieverbände". Für die Zutheilung der Versicherten ist der Beschäftigungsort, bei freiwilliger Versicherung ohne eine zu Grunde liegende Beschäftigung (S. 260) der Aufenthaltsort massgebend. Der Begriff des Beschäftigungsorts bestimmt sich im Allgemeinen nach den Grundsätzen der Krankenversicherung (s. S. 165 6). Soweit die Versicherung im Ausland fortgeführt wird, entscheidet der inländische Betriebssitz oder der letzte inländische Aufenthalt (§§ 65, 145 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Zur Zeit bestehen folgende 31 Versicherungsanstalten[1]):

[1]) L.V.A. = Landes-Versicherungsanstalt; V.A. = Versicherungsanstalt.

Ordnungsnummer	Name	Sitz	Gebiet	Zahl der Versicherten in Tausenden 1895
1	L.V.A. Ostpreussen	Königsberg	Provinz Ostpreussen	410,7
2	„ Westpreussen	Danzig	Provinz Westpreussen	300,1
3	„ Berlin	Berlin	Stadt Berlin	452,6
4	„ Brandenburg	Berlin	Provinz Brandenburg	641,7
5	„ Pommern	Stettin	Provinz Pommern	335,0
6	„ Posen	Posen	Provinz Posen	361,8
7	„ Schlesien	Breslau	Provinz Schlesien	1041,2
8	„ Sachsen-Anhalt	Merseburg	Provinz Sachsen, Herzogthum Anhalt	633,0
9	„ Schlesw.-Holst.	Kiel	Provinz Schleswig-Holstein, Fürstenthum Lübeck, Lauenburg, Helgoland	291,8
10	„ Hannover	Hannover	Provinz Hannover, Fürstenthümer Pyrmont, Schaumburg-Lippe und Lippe	504,8
11	„ Westfalen	Münster	Provinz Westfalen	469,0
12	„ Hessen-Nassau	Kassel	Provinz Hessen-Nassau, Fürstenthum Waldeck	355,1
13	„ Rheinprovinz	Düsseldorf	Rheinprovinz, Hohenzollern, Birkenfeld	994,2
14	V.A. für Oberbayern	München	Regierungsbez Oberbayern	330,2
15	„ „ Niederbayern	Landshut	Reg bezirk Niederbayern	162,3
16	„ „ die Pfalz	Speyer	Regierungsbezirk Pfalz	155,3
17	„ „ Oberpfalz und Regensburg	Regensburg	RegierungsbezirkOberpfalz und Regensburg	116,8
18	„ „ Oberfranken	Bayreuth	Reg.bezirk Oberfranken	135,0
19	„ „ Mittelfranken	Ansbach	Reg.bezirk Mittelfranken	177,6
20	„ „ Unterfranken u. Aschaffenbg.	Würzburg	Reg bez. Unterfranken und Aschaffenburg	120,5
21	„ „ Schwaben und Neuburg	Augsburg	Regierungsbez. Schwaben und Neuburg	161,5
22	L.V.A. Kgr. Sachsen	Dresden	Königreich Sachsen	942,6
23	V.A. Württemberg	Stuttgart	Königreich Württemberg	386,5
24	L.V.A. Baden	Karlsruhe	Grossherzogthum Baden	362,5
25	„ Gr. Hessen	Darmstadt	Grossherzogthum Hessen	210,9
26	„ Mecklenburg	Schwerin	Grossherzogthüm. Mecklenburg-Schwerin u. Strelitz	179,4
27	Thüringische L.V.A.	Weimar	Thüringische Staaten	295,9
28	L.V.A. Oldenburg	Oldenburg	Herzogthum Oldenburg	58,8
29	„ Braunschweig	Braunschweig	Herzogthum Braunschweig	107,2
30	„ der Hansestädte	Lübeck	Freie Städte Hamburg, Bremen, Lübeck	244,0
31	„ Elsass-Lothringen	Strassburg	Reichslande Elsass-Lothringen	326,3

Die Verfassung der Versicherungsanstalten weist eine Mischung des Berufsbeamtenthums mit Bestandtheilen auf, in denen die Mitwirkung der betheiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Ausdruck kommt. Der Beihülfe aus öffentlichen Mitteln und dem der ganzen Schöpfung der Arbeiterversicherung zu Grunde liegenden Gedanken einer Besserung gesellschaftlich-wirthschaftlicher Zustände durch Staatseingriff entspricht eine gewisse Einflussnahme der Staatsgewalt. Soweit sie nicht gesetzlich feststeht, ist die Anstaltsverfassung in Satzungen niedergelegt, die der Genehmigung des aufsichtführenden Reichs- oder Landes-Ver-

sicherungsamts bedürfen. Bei Versagung der Genehmigung entscheidet auf Beschwerde der Bundesrath.

Die Leitung der Anstaltsverwaltung, insbesondere die gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung, steht in erster Linie einem Vorstande zu, der sich aus beamteten Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden, und je gleich vielen unbesoldeten Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten zusammensetzt, wozu noch weitere Personen, z. B. Aerzte, versicherungswissenschaftliche Beiräthe, treten können. Die beamteten Mitglieder (Ende 1891 insgesammt 72, Ende 1901: 91 Personen) bestellt je nachdem der Kommunalverband oder die Landesregierung, ihre Bezüge trägt die Anstalt. Zur Wahl der beisitzenden Vertreter, je auf 5 Jahre, ist der Ausschuss berufen. Wählbar sind nur deutsche, männliche, volljährige, zum Schöffenamt befähigte, im Bezirk der Anstalt wohnhafte Personen, Wiederwahl ist statthaft (§§ 71 Ziff. 1, 74, 88, 90 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Von den zu Vertretern der Arbeitgeber Gewählten — wählbar sind hierbei übrigens nicht nur die Arbeitgeber selbst, sondern auch ihre bevollmächtigten Betriebsleiter — darf die Annahme und Weiterführung des Amts, zur Vermeidung von Zwangsstrafen, nicht verweigert werden, es sei denn, dass ein durch Gesetz oder die Satzungen anerkannter Ablehnungsgrund vorliegt. In dieser Beziehung verweist das Gesetz (§ 94) auf Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 1786 Abs. 1 Ziff. 2, 3, 4, 8) über die Ablehnung einer Vormundschaft. Gegenüber Versicherten findet ein Zwang zur Annahme oder Weiterführung nicht statt. Alle Vertreter sind ehrenamtlich thätig.

Die überwiegende Menge der laufenden Geschäfte, insbesondere der in Renten-, Erstattungs-, Heilverfahrens-, Strafsachen zu treffenden Entscheidungen, der Verkehr mit den Verwaltungs-, Aufsichts- und Spruchbehörden bleibt naturgemäss der Bearbeitung durch die einzelnen beamteten Vorstandsmitglieder unter Leitung des Vorsitzenden vorbehalten. Inwieweit wichtigere Angelegenheiten, z. B. Vermögensanlagen, Rentenentziehungen, Beamtenanstellungen, Anträge an den Ausschuss, durch den Gesammtvorstand zu erledigen sind, bestimmen die Satzungen. Beschlüsse des Vorstandes, ebenso wie anderer Organe, die gegen Gesetz oder Satzungen verstossen, hat der Vorstandsvorsitzende mittels Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde aufschiebend zu beanstanden (§ 75).

Neben dem Vorstande steht als zweites nothwendiges Organ der Versicherungsanstalt ein Ausschuss, zusammengesetzt aus gleich vielen Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten, mindestens je fünf. Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses vollzieht sich in zwei Stufen. Im Bezirk einer jeden unteren Verwaltungsbehörde (S. 253) werden von den Vorständen der organisirten Krankenkassen, der Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderen obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten, zur Erfüllung der Krankenversicherungspflicht zugelassenen, auf den betreffenden Verwaltungsbezirk beschränkten Hülfskassen (s. S. 173), unter ergänzendem Stimmrecht gewisser Kommunalbehörden u. s. w. für die nicht den bezeichneten Verbänden angehörigen Personen, nach näherer Bestimmung des § 62 des Invalidenversicherungsgesetzes und der von der Landescentralbehörde zu erlassenden Wahlordnung Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden oder den Rentenstellen (S. 254) gewählt.

Die in dieser Weise, und zwar in getrennter Wahlhandlung je der Arbeitgeber und der Versicherten, bestellten Vertreter wählen ihrerseits wieder in getrennter Wahlhandlung die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten im Ausschuss (§ 76). Hinsichtlich der Wählbarkeit, der Ablehnung der Wahl und der Amtsdauer gilt das oben für die Vorstandsbeisitzer Gesagte. Kraft Gesetzes gebührt dem Ausschuss u. A.: die Feststellung und Abänderung der Satzungen, die Wahl der Beisitzer im Vorstand und im Schiedsgericht, die Festsetzung des Jahreshaushaltsanschlages, die Prüfung der Jahresrechnung, die Genehmigung zum Erwerbe oder zur Veräusserung von Grundstücken, ausgenommen Eilfälle, die Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes (§ 71). Weitere Befugnisse können die Satzungen dem Ausschuss vorbehalten, wie dies häufig in Bezug auf die Zustimmung zur Errichtung von Invalidenhäusern (S. 302), zur Gewährung von Sonderleistungen (S. 302), zu Vermögensanlagen ausserhalb der Mündelsicherheit (S. 310), zum Erlass von Kontrolvorschriften (S. 269) geschehen ist.

Ausser dem Vorstand und dem Ausschuss kommen als eigentliche Organe der Versicherungsanstalt nur die Rentenstellen (S. 254) in Betracht, sowie in gewissem Sinne für diejenigen Anstalten, in deren Bezirk das Einzugsverfahren (S. 267) besteht, die mit der Einziehung der Beiträge befassten Stellen, namentlich etwaige besondere Hebestellen. Die sonst zur Erledigung der Geschäfte erforderlichen Hülfskräfte, die Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten der Hauptverwaltung, der Schiedsgerichte und Rentenstellen, ferner die besonderen Kontrolbeamten, die ärztlichen Leiter von Heilstätten oder Genesungsheimen, die Verwalter in diesen oder in Invalidenhäusern u. s. w. sind lediglich Angestellte der Versicherungsanstalt. Sie werden vom Vorstand ernannt und können nach näherer Bestimmung der Landesregierungen mit den Rechten und Pflichten von Staats- oder Kommunalbeamten ausgestattet und belegt werden (§ 98 des Gesetzes).

Die Versicherungsanstalten erfreuen sich bei der Verwaltung ihrer Angelegenheiten einer umfassenden Selbständigkeit. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden (S. 250, 252) beschränken sich im Allgemeinen auf die Ueberwachung der Einhaltung der gesetzlichen oder in den Satzungen aufgestellten Vorschriften. Nur für einen kleineren Kreis besonders wichtiger Massnahmen ist ihnen ein sachliches Anordnungs- oder wenigstens Genehmigungsrecht übertragen worden.

2. Zugelassene Kasseneinrichtungen.

Die Gliederung nach örtlichen Bezirken ist nicht streng durchgeführt. Vielmehr gewährt das Gesetz die Möglichkeit, Kasseneinrichtungen, vornehmlich solchen, welche für die in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaates oder Kommunalverbandes beschäftigten Personen begründet sind, die Durchführung der Invalidenversicherung für ihre Mitglieder zu überlassen, sofern diesen eine der reichsgesetzlichen gleichwerthige Fürsorge gewährleistet und gewissen weiteren Voraussetzungen genügt ist (§§ 8—13 des Gesetzes). Die Betheiligung an einer solchen vom Bundesrath „zugelassenen Kasseneinrichtung" steht der Versicherung bei einer Versicherungsanstalt gleich. Derzeit sind folgende 9 Kasseneinrichtungen vorhanden:

Ordnungs-nummer	Bezeichnung	Sitz	Zahl der Versicherten in Tausenden 1895
32	Pensionskasse für die Arbeiter der preussisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft	Berlin	192,1
33	Norddeutsche Knappschaftspensionskasse	Halle	69,8
34	Saarbrücker Knappschaftsverein	Saarbrücken	30.7
35	Arbeiterpensionskasse der königlich bayerischen Staatseisenbahnverwaltung	München	23,7
36	Arbeiterpensionskasse der königlich sächsischen Staatseisenbahnen	Dresden	24,1
37	Allgemeine Knappschaftspensionskasse für das Königreich Sachsen	Freiberg	27,2
38	Arbeiterpensionskasse für die badischen Staatseisenbahnen und Salinen	Karlsruhe	12,5
39	Pensionskasse für die Arbeiter der Reichseisenbahnverwaltung	Strassburg	12,5
40	Allgemeiner Knappschaftsverein zu Bochum	Bochum	154,6

zusammen 547,6

Die Kasseneinrichtung 33 gewährt nur die reichsgesetzlichen, alle anderen Kasseneinrichtungen gewähren satzungsmässige Mehrleistungen, wie Renten für Berufsinvalidität, Zuschussrenten, Hinterbliebenenrenten, Sterbegeld. Für die Aufsicht über die Kasseneinrichtungen sind die Landesbehörden zuständig. Aus ihrer Stellung als Mitträger der reichsgesetzlichen Versicherung, deren wesentliche Vorschriften auf die Kasseneinrichtungen nach Massgabe des § 173 des Gesetzes Anwendung finden, folgt im Uebrigen, dass sie an grundlegenden Verwaltungseinrichtungen, wie Lastenvertheilung, Feststellung der Geschäftsergebnisse, Statistik ebenso wie die Versicherungsanstalten betheiligt und den dieserhalb von Reichs wegen ergehenden Anordnungen ohne Weiteres unterworfen sind. Im Streitverfahren betreffend reichsgesetzliche Ansprüche gegen Kasseneinrichtungen entscheidet in der Berufungsinstanz das besondere Schiedsgericht der beklagten Kasseneinrichtung, in der Revisionsinstanz wie bei den Versicherungsanstalten das Reichs-Versicherungsamt.

Von den zugelassenen Kasseneinrichtungen sind zu unterscheiden die blossen Zuschusskassen der §§ 52, 53 des Invalidenversicherungsgesetzes, deren Mitglieder von der Versicherung bei den Versicherungsanstalten nicht befreit sind und die Leistungen ihrer Kasse gegebenenfalls neben der Reichsrente erhalten.

3. Schiedsgerichte.

Seit dem 1. Januar 1901 sind die Schiedsgerichte für die Unfallversicherung mit denjenigen der Invalidenversicherung zu „Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung“ vereinigt, deren Geschäftsbezirke, wenn man von den Kasseneinrichtungen absieht, rein örtlich abgegrenzt sind. Zahl, Bezirke und Sitze der Schiedsgerichte zu bestimmen ist Sache der Landescentralbehörden. Zur Zeit sind im Ganzen, einschliesslich derjenigen für die Kasseneinrichtungen, 124 Schiedsgerichte vorhanden. Beispielsweise besteht im Allgemeinen in Preussen für

jeden Regierungsbezirk ein Schiedsgericht, ebenso in Bayern und im Königreich Sachsen (Uebersicht: Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1902 S. 457 ff.). Den Vorsitzenden und die erforderlichen Vertreter bestellt die Landescentralbehörde aus der Zahl der öffentlichen Beamten, die ehrenamtlichen Beisitzer, in je gleicher Zahl Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten, wählt der Ausschuss der Versicherungsanstalt in getrennter Wahlhandlung der Arbeitgeber und der Versicherten, die Bureau- und sonstigen Hülfsbeamten ernennt der Anstaltsvorstand (§ 104). Auf dem Gebiet der Invalidenversicherung erschöpft sich die Aufgabe der Schiedsgerichte in der Verhandlung und Entscheidung über Berufungen von Rentenbewerbern gegen Bescheide der Versicherungsträger (S. 281). Das ordnungsmässig besetzte Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und je zwei Beisitzern aus der Zahl der Arbeitgeber und der Versicherten. Hinsichtlich der Wahl der Beisitzer gilt sonst das S. 247 Gesagte, ausgeschlossen sind ferner Mitglieder des Vorstandes, Beisitzer der unteren Verwaltungsbehörden oder der Rentenstellen (S. 253 u. 254). Ueber Geschäftsgang und Verfahren bei den Schiedsgerichten s. S. 213, 237.

4. Reichs-Versicherungsamt und Landes-Versicherungsämter.

Vom Reichs-Versicherungsamt als solchem, insbesondere seiner Zusammensetzung, war bereits in dem Abschnitt über Unfallversicherung die Rede (S. 214). Die Thätigkeit seiner Abtheilung für Invalidenversicherung umfasst die Aufstellung ergänzender Rechtsvorschriften kraft gesetzlicher Ermächtigung, die Regelung gewisser gemeinsamen Verwaltungsangelegenheiten der Versicherungsträger, die Ausübung der Aufsicht über die Mehrzahl der Versicherungsanstalten, die Rechtsprechung in letzter Instanz. Dem Reichs-Versicherungsamt steht im Einzelnen u. A. zu die Festsetzung der Unterscheidungsmerkmale und der Gültigkeitsdauer der Beitragsmarken, sowie der Zeitabschnitte, für welche solche auszugeben sind (§ 130 des Gesetzes), die nähere Bestimmung der Verpflichtungen der Arbeitgeber ausländischer, gemäss § 4 Abs. 2 des Gesetzes von der Versicherungspflicht befreiter Personen, ferner die Bestimmung über die zum Zwecke der Rentenvertheilung, Abrechnung, Beitragsnachprüfung oder statistischer Arbeiten von den Versicherungsträgern zu machenden Mittheilungen, die Regelung der Abrechnung wegen der Beitragserstattungen, die Entscheidung im Fall einer Anfechtung der Lastenvertheilung, der Erlass von Vorschriften über die Zusammenstellung der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse und die Entgegennahme dieser Zusammenstellungen, die Prüfung der Zuläuglichkeit der Beiträge (§§ 124 Abs. 2, 125—128, 165 Abs. 1, 173, 32 Abs. 4 des Gesetzes; zu vgl. S. 306, 307 ff.). Für sämmtliche Versicherungsanstalten ferner ist das Reichs-Versicherungsamt zur Bestimmung der Art und Form der Rechnungsführung zuständig (§ 165 Abs. 2 des Gesetzes). Von den 31 Versicherungsanstalten unterliegen 19 (Ordnungsnummern 1—13, 26—31, S. 246) der Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts, welche sich auf die Beobachtung der Vorschriften der Gesetze und Satzungen erstreckt, im Uebrigen das Recht einschliesst, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Anstalten vorzunehmen und sie zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge, Vermögensbestände und

Akten oder zu den zur Ausübung der Aufsicht für erforderlich erachteten Mittheilungen anzuhalten, und in allen diesen Beziehungen durch Zwangsstrafen bis zu 1000 Mark wirksam gemacht werden kann (§ 108 des Gesetzes). Mit der Stellung als Aufsichtsbehörde hängen zusammen: die Genehmigung der Satzungen, unter Umständen deren Aufzwingung (§ 72 des Gesetzes), die Entscheidung über Streitigkeiten betreffend ihre Auslegung, die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten und der Mitglieder dieser Organe, in gewissen Fällen auch betreffend die Gültigkeit von Wahlen (§ 109), desgleichen über Beschwerden betreffend die Entbebung gewählter Vertreter (§ 91), die Befugniss zur Beanstandung von Haushaltsvoranschlägen (§ 71 Abs. 2), die Beschlussfassung, wenn der Vorstandsvorsitzende Massnahmen von Anstaltsorganen als unzulässig beanstandet hat (§ 75, S. 247 — Spruchsenat), die Genehmigung von Vermögensanlagen ausserhalb der Mündelsicherheit (§ 164 Abs. 3 des Gesetzes), die Genehmigung, unter Umständen der Erlass von Kontrolvorschriften (§ 161 Abs. 3) und die Genehmigung von Vorschriften über die Beitragsberechnung (§ 140 Abs. 3), endlich die Entscheidung über Beschwerden gegen gewisse Straffestsetzungen der Vorstände (§ 178) und über Streitigkeiten zwischen diesen und Versicherten aus Anlass des Heilverfahrens (§ 23 Abs. 1). Auf dem Gebiet der Rechtsprechung ist dem Reichs-Versicherungsamt eine die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung in ganz Deutschland verbürgende Stellung eingeräumt (s. auch S. 261). Zu seinen Aufgaben gehört: die Entscheidung auf Revisionen gegen Urtheile der Schiedsgerichte (§ 116 Abs. 2, § 117 des Gesetzes — Spruchsenat), über Ersatzansprüche von Trägern der Invalidenversicherung gegen Träger der Unfallversicherung wegen der aus Anlass eines Betriebsunfalls geleisteten Entschädigungen (§§ 23 Abs. 3, 113 Abs. 6, 128 Abs. 3 des Gesetzes, s. S. 295, 304 — Spruchsenat; sind beide Parteien demselben Landes-Versicherungsamt unterstellt, so entscheidet dieses), über Beschwerden in Beitragserstattungssachen (§ 128 Abs. 4), desgleichen in Streitigkeiten betreffend die laufende Versicherung, insbesondere die Versicherungspflicht, im Falle einer von den Anstaltsvorständen zu verlangenden Ueberweisung der Sache, als einer grundsätzlichen, durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 155 Abs. 1, S. 260), sowie die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen mehreren Versicherungsträgern über die Zugehörigkeit eines laufenden Versicherungsverhältnisses (§§ 156, 173 — zwischen mehreren bayerischen Versicherungsanstalten entscheidet das bayerische Landes-Versicherungsamt). Der Spruchsenat besteht regelmässig aus einem Vorsitzenden (Präsident, Direktor oder Senatsvorsitzender), einem weiteren ständigen Mitgliede des Reichs-Versicherungsamts, einem Richter und je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten. In Sachen von grundsätzlicher Tragweite wirken, soweit nicht, weil es sich um eine Abweichung von der früheren Entscheidung eines anderen Senates handelt, der erweiterte Senat (S. 215) entscheidet, noch eines der vom Bundesrath gewählten Mitglieder und ein weiteres ständiges Mitglied mit. Offenbar unbegründete Revisionen erledigt ein aus einem Vorsitzenden und je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gebildetes Kollegium.

Alle Entscheidungen, mit der S. 247 ersichtlichen Ausnahme, sind nach § 108 Abs. 2 des Gesetzes endgültig.



Für die rechnerischen und versicherungswissenschaftlichen Arbeiten ist eine mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestattete „Rechnungsstelle“ bei dem Reichs-Versicherungsamt errichtet (zu vgl. S. 278, 285, 300, 307, 315 ff.).

In Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen bestehen Landes-Versicherungsämter, denen hinsichtlich der Versicherungsanstalten ihres Bezirkes die Aufsicht, einschliesslich der oben als Zubehör der Aufsichtsstellung erwähnten, sowie einiger weiterer Befugnisse zukommt.

5. Sonstige Reichsbehörden.

Als mitwirkende sonstige Reichsbehörden sind zu nennen: der Bundesrath, der Reichskanzler (Reichsamt des Innern), die Behörden der Reichspostverwaltung.

Dem Bundesrath ist zunächst vorbehalten die Aufstellung ergänzender Rechtsvorschriften, insbesondere über die Versicherungspflicht (S. 256, 258, 259), über Rentenzahlung nach dem Auslande (S. 283), über das Quittungskartenwesen (S. 264, 265), über die Entwerthung von Beitragsmarken (S. 266), über die Beitragserhebung für Seeleute (S. 264); auch bedarf es zu den kaiserlichen Verordnungen, betreffend das Verfahren des Reichs-Versicherungsamts und der Schiedsgerichte, seiner Zustimmung. In Ansehung der Organisation steht dem Bundesrath u. A. zu: die Genehmigung der Errichtung, unter Umständen die Anordnung der Errichtung von Versicherungsanstalten (S. 245, s. auch S. 247), die Genehmigung zur Veränderung ihrer Bezirke mit dem Vorbehalt, dass eine Zusammenlegung, Theilung oder Aufhebung bestehender Anstalten der Zustimmung des Reichstags bedarf (§ 100 des Gesetzes), die Zulassung von Kasseneinrichtungen (S. 248) und die Wahrnehmung einzelner Obliegenheiten der bei gemeinsamen Versicherungsanstalten betheiligten Landescentralregierungen im Falle einer Meinungsverschiedenheit (§§ 67 Abs. 2, 101 Abs. 3, 164 Abs. 3 des Gesetzes). Endlich gebührt dem Bundesrath, in gewissen Fällen vorbehaltlich der Zustimmung des Reichstags, die Entscheidung in einigen grundlegenden Verwaltungsangelegenheiten betreffend die Höhe der Beiträge, die Bildung des Gemeinvermögens, die Ausführung der Lastenvertheilung (S. 307, 314, 315), sowie die Genehmigung von Anstaltsbeschlüssen über die Gewährung von Mehrleistungen aus den Ueberschüssen des Sondervermögens (S. 303).

Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) übt in einer Anzahl von Fällen das an sich den Landesregierungen in Einrichtungssachen zustehende Bestimmungsrecht aus, sofern bei gemeinsamen Versicherungsanstalten ein Einverständniss nicht erzielt wird (§§ 63, 74, 77, 79, 82, 86, 103 des Invalidenversicherungsgesetzes). In ähnlicher Weise hat er die Zuständigkeit zu regeln, wenn darüber bei Streitigkeiten über die Beitragspflicht (S. 260) zwischen den Centralbehörden mehrerer Bundesstaaten eine Meinungsverschiedenheit entsteht. Der vom Reiche zu übernehmende Theil der Rentenlast wird von der Rechnungsstelle des Reichs-Versicherungsamts zu Händen des Reichskanzlers in Rechnung gestellt (§ 126 Abs. 2 des Gesetzes).

Den Postanstalten, also in erster Linie denjenigen der Reichspostverwaltung, ist durch den § 130 des Invalidenversicherungsgesetzes die Verpflichtung auferlegt worden, die Beitragsmarken der Versicherungs-

anstalt, in deren Bezirk die Postanstalt belegen ist, feil zu halten. Ein Entgelt wird hierfür nicht gewährt. Ebenso besorgen die Postbehörden unentgeltlich die Auszahlung der Renten und Beitragserstattungen nebst den Geschäften der Abrechnung (S. 283, 289, 315, sowie oben S. 216).

6. Sonstige Landesbehörden.

In mannigfaltiger Weise sind schliesslich Behörden der Einzelstaaten an den Geschäften der Invalidenversicherung betheiligt.

Die Ortsbehörden zunächst kommen — abgesehen davon, dass sie als untere Verwaltungsbehörden bestellt sein können — hauptsächlich für die Ausgabe, den Umtausch u. s. w. der Quittungskarten in Betracht (§ 134 des Gesetzes, meist Gemeinde- oder Ortspolizeibehörden, in Württemberg Ortsbehörden für Arbeiterversicherung, in Mecklenburg besondere „Amtsstellen", in den Gebieten des Einzugsverfahrens die Einzugstellen, namentlich die Krankenkassen), ferner für die Entgegennahme von Anträgen auf Rente oder Beitragserstattung anstatt der unteren Verwaltungsbehörden (Preussen, Bayern, Sachsen u. s. w.). Sodann ruht naturgemäss die Hauptlast der in Versicherungsangelegenheiten erforderlichen Einzelermittelungen, Auskünfte und Bescheinigungen auf ihnen, sei es vermöge Auftrages der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, sei es vermöge des Ersuchens anderer Dienststellen (S. 245), sei es kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 31 des Gesetzes, Zuständigkeit der Gemeindebehörden zur Ausstellung von Krankheitsbescheinigungen in Ermangelung einer Krankenkasse oder Hülfskasse). Den Ortspolizeibehörden sind ferner Zwangs- und Strafbefugnisse in Bezug auf die Ausstellung und Vorlegung von Quittungskarten, sowie deren Aushändigung an den Berechtigten im Falle unbefugter Einbehaltung (§§ 131 Abs. 2, 161 Abs. 2, 139 Abs. 3 des Gesetzes) beigelegt.

Im Uebrigen entfalten die umfassendste Thätigkeit die unteren Verwaltungsbehörden (in Preussen die Landräthe, in Städten von über 10000 Einwohnern die Gemeindebehörden, in Bayern die Distriktsverwaltungsbehörden, in Sachsen die Stadträthe und Amtshauptmannschaften, in Württemberg die Oberämter u. s. w.). Sie haben in Renten- und Erstattungsangelegenheiten die Entscheidungen des Anstaltsvorstandes vorzubereiten (S. 280 ff., 289), über die Zulassung eines nach früherer Abweisung mangels Erwerbsunfähigkeit vorzeitig wiederholten Invalidenrentenanspruchs selbständig und endgültig zu befinden, den Betheiligten in allen die Invalidenversicherung betreffenden Fragen Auskunft zu ertheilen, den Vorstand zu benachrichtigen, wo ein Heilverfahren oder die Entziehung einer Rente oder die Einstellung der Rentenzahlungen in Frage kommt (§§ 57, 112, 120, 121, 128 des Gesetzes). Ferner entscheiden sie in erster Instanz über die Befreiung von der Versicherungspflicht (S. 258/9 zu a, d und e), über Streitigkeiten aller Art betreffend die laufende Versicherung (S. 260), regeln im Anschluss daran die mangelhafte Beitragsleistung (§§ 158, 163 des Gesetzes) und sind bei gewissen weniger erheblichen Streitigkeiten über den Umfang der Beitragspflicht zur Beschlussfassung in erster und letzter Instanz zuständig (§§ 140 Abs. 2, 3, 144, 145, 157 des Gesetzes). Endlich sind sie in einzelnen Fällen (§§ 175, 184 Abs. 1 des Gesetzes, S. 265, 269) zur Verhängung von Ordnungsstrafen, zur Werthfestsetzung

für Naturalbezüge und Gewinnantheile gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes, zur Bestellung vorläufiger Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten berufen, soweit eine Wahl nicht zu Stande kommt oder Gewählte die Dienstleistung versagen (§§ 90 Abs. 3, 61, 104 Abs. 5). Jede untere Verwaltungsbehörde bedarf gewählter Beisitzer (§ 61, S. 247, 281).

Für die Wahrnehmung eines grossen Theiles der zunächst den unteren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Geschäfte können besondere „Rentenstellen“ errichtet werden. Die Rentenstelle ist Organ der Versicherungsanstalt und öffentliche Behörde, sie besteht, abgesehen von Hülfsbeamten, aus einem ständigen Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter und Beisitzern (S. 247). Die Landescentralbehörde kann einer Rentenstelle die Entscheidung in Rentenangelegenheiten an Stelle des Vorstandes der Versicherungsanstalt übertragen. Bisher ist von den die Rentenstellen behandelnden Vorschriften (§§ 79 bis 86) mit einer Ausnahme (Beuthen in Oberschlesien) noch nicht Gebrauch gemacht worden.

Die „höheren Verwaltungsbehörden“ (in Preussen regelmässig die Regierungspräsidenten, in Bayern die Regierungen, in Sachsen die Kreishauptmannschaften, in Württemberg die Kreisregierungen u. s. w.), sind Beschwerdeinstanz für Streitigkeiten über die laufende Versicherung, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Reichs-Versicherungsamts (S. 251, 261), für die meisten Straffestsetzungen (§ 178 des Invalidenversicherungsgesetzes), für Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht (§§ 6, 7), für die Enthebung von Schiedsgerichtsbeisitzern (§ 104 Abs. 5 Ziff. 2), für die Belastung von säumigen Arbeitgebern mit Kontrolkosten (§ 162 des Invalidenversicherungsgesetzes). Ueber weitere Zuständigkeiten siehe S. 262 u. 267.

Die Landescentralbehörden regeln die Zuständigkeit der einzelnen Landesbehörden (§ 169, auch § 134 Abs. 1 des Gesetzes). Sie erlassen, sofern sie nicht damit eine andere Behörde betrauen, die Wahlordnungen für die Wahl der Beisitzer der unteren Verwaltungsbehörden und der Rentenstellen, sowie der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten im Ausschuss (§§ 63 Abs. 1, 82 Abs. 2, 77 Abs. 1 des Gesetzes), ordnen ergänzend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§ 64 Abs. 6 des Gesetzes) und üben in verschiedenen Beziehungen einen massgebenden Einfluss aus bei der Begründung, Besetzung und weiteren Entwickelung der Rentenstellen (§§ 79 bis 81 und 86 des Gesetzes), bei der Einführung und Gestaltung des Einzugsverfahrens (§§ 148 bis 151, 153 des Gesetzes — S. 267). Ihre Befugnisse hinsichtlich der Einrichtung der Versicherungsanstalten und Schiedsgerichte fanden bereits S. 245, 247, 248 u. 249 Erwähnung; über ihre Rechte in Bezug auf die Vermögensverwaltung der Versicherungsanstalten siehe S. 309.

II. Die Versicherten.

1. Allgemeines. Versicherungspflicht.

Die versicherten Personen sind entweder zwangsweis Versicherte (Versicherungspflichtige) oder freiwillig Versicherte. Ueber die hinsichtlich der Versicherungspflicht und des Versicherungsrechts massgebenden Grundsätze verhält sich eingehend eine vom Reichs-Ver-

sicherungsamt unter dem 19. December 1899 aufgestellte „Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherten Personen“ (Amtliche Nachrichten 1900 S. 277 ff., auch gesondert erschienen). Die Versicherungspflicht knüpft sich im Allgemeinen nicht an die Zugehörigkeit zu einem Stande, einer Bevölkerungsschicht, sondern an das Bestehen eines bestimmt gearteten Beschäftigungsverhältnisses. Das versicherungspflichtige Arbeits- oder Dienstverhältniss erfordert eine gewisse Art der Thätigkeit, ein Beschäftigtwerden gegen Entgelt und regelmässig das Vorhandensein einer Abhängigkeit. Ueber das Inkrafttreten der Versicherungspflicht s. S. 274.

2. Art der Thätigkeit.

Versicherungspflichtig sind Personen, die als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten beschäftigt werden, ferner Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehülfen und -Lehrlinge (ausser in Apotheken), sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, Lehrer und Erzieher, endlich Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt. Danach erstreckt sich der Versicherungszwang auf fast alle Gebiete menschlicher Thätigkeit, er ergreift grundsätzlich alle in ausführender Stellung beschäftigten Personen in der Landwirthschaft nebst verwandten Erwerbszweigen, in der Gross- und Kleinindustrie, im Handwerk, im Handel, im Verkehrswesen, im Haushalt, im Staats-, Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienst, in der Gesundheitspflege, in der niederen Kunstausübung u. s. w. Hinsichtlich der in Betracht kommenden Beschäftigungsarten ist also die Invalidenversicherung umfassender angelegt als einerseits die Unfallversicherung (s. S. 206 ff.) und andererseits die Krankenversicherung (s. S. 158 ff.). Sind nun auch damit Schwierigkeiten der Abgrenzung nach Berufsgruppen von selbst beseitigt, so ist doch die Grenzlinie der Versicherungspflicht nach oben nicht immer leicht zu ziehen. Dem Versicherungszwange unterliegen nämlich zwar keineswegs nur rein körperliche Arbeiten, aber doch andererseits im Allgemeinen nicht höhere, mehr geistige, wissenschaftliche, künstlerische und gleichstehende Thätigkeiten, wie z. B. diejenige des Schriftleiters einer Zeitung, eines Anstaltsarztes, eines Opernsängers u. s. w. Die bezeichnete Unterscheidung kann naturgemäss nur von Fall zu Fall durchgeführt werden, sie hat aber ihre Hauptbedeutung ausserhalb des gewerblichen Lebens. Für dieses, also insbesondere bei den Betriebsbeamten, Handlungsgehülfen und -Lehrlingen, Werkmeistern, Technikern, Schiffsführern erledigt sie sich im Grossen und Ganzen damit, dass die Versicherungspflicht bei jenen Klassen nur bis zu einem Jahresarbeitsverdienst von 2000 M. eingeführt ist, wobei man von der Auffassung ausging, dass besser gestellte Personen im Allgemeinen auch entsprechende geistige Leistungen aufweisen müssen, übrigens auch keiner zwangsweisen Fürsorge mehr bedürfen. Neben der Abgrenzung nach dem Arbeitsverdienst findet dann aber eine weitere Unterscheidung nach der Art der Leistungen nicht statt, so dass beispielsweise auch Personen mit Hochschulbildung dem Versicherungszwange unterfallen können, etwa als Chemiker einer Fabrik. Hervorzuheben ist jedoch, dass Arbeiter, Gehülfen, Gesellen,

Lehrlinge, Dienstboten, Personen der Schiffsbesatzung ausser dem Schiffer auch bei einem 2000 M. übersteigenden Jahresarbeitsverdienst versicherungspflichtig bleiben (also z. B. Mechaniker, Kellner).

3. Beschäftigung gegen Lohn oder Gehalt.

Abweichend von der Unfallversicherung, aber übereinstimmend mit der Krankenversicherung gehört es zu den Merkmalen des versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses, dass die Beschäftigung gegen Lohn oder Gehalt erfolgen muss. Als Lohn oder Gehalt gilt jede als Arbeitsentgelt gewährte, wenn auch nicht gerade vertraglich bedungene Leistung von Vermögenswerth, auch Naturalbezüge, jedoch schliesst das Gesetz Beschäftigungen gegen nur freien Unterhalt von der Versicherungspflicht aus. Wie der Gegenstand, ist im Allgemeinen auch die Art der Bemessung des Lohns gleichgültig, ob er also als Zeitlohn oder Akkordlohn, insbesondere Stücklohn gewährt, oder noch anders, z. B. als Provision, als Gewinnantheil (das Gesetz nennt ausdrücklich die Tantième als Lohn), als der über einen bestimmten, abzuliefernden Verdienst erzielte Mehrbetrag (z. B. bei Droschkenkutschern) berechnet wird. Nicht wesentlich ist ferner, dass die Vergütung gerade von dem Arbeitgeber gewährt wird, auch Trinkgelder oder Gebühren von dritter Seite gelten als Lohn, zumal wenn der Beschäftigte auf sie angewiesen wird (Kellner, Dienstmänner). Mit dem Erforderniss der Beschäftigung gegen Lohn oder Gehalt ist nur der freie wirthschaftliche Austausch von Arbeit und Gegenwerth in die Versicherung einbezogen, während Verhältnisse nicht geschäftlicher Art, wie sie bei dem Zusammenleben von Verwandten oder Ehegatten, der erzwungenen Thätigkeit des Sträflings, Zwangszöglings, der manchmal nicht als Vorleistung aufzufassenden Arbeit der Pfleglinge von Wohlthätigkeitsanstalten, der Ausübung der christlichen Nächstenliebe, der Wahrnehmung eines Ehrenamts vorkommen, die Versicherungspflicht nicht begründen.

4. Unselbständigkeit.

Endlich ist ein fast allgemein gültiges Merkmal des versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses — zur Gruppe der Lehrer gehören auch Selbständige — darin zu finden, dass die Arbeit nicht von einer selbständig erwerbsthätigen, sondern von einer einem Arbeitgeber untergeordneten Person verrichtet wird, die „Lohn“ empfängt, nicht Unternehmergewinn erzielt.

Dass selbständige Gewerbetreibende grundsätzlich dem Versicherungszwange nicht unterworfen sind, ergiebt insbesondere der § 2 des Gesetzes, der lediglich den Bundesrath ermächtigt, Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer ohne gelohnte Hülfskraft für versicherungspflichtig zu erklären, was jedoch bisher nicht geschehen ist (wegen der Hausgewerbetreibenden siehe jedoch Ziff. 5). Die Unterscheidung zwischen Lohnarbeitern und Gewerbetreibenden ist eine ausserordentlich schwierige, mit einer einfachen Formel nicht zu bewältigende[1]). Das Reichs-Versicherungsamt findet den Kernpunkt der

[1]) Zu vergl. Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung, S. 143 ff.; Hahn im „Verwaltungsarchiv“ Bd. 9, S. 226 ff.

Unterscheidung darin, ob ein Verhältniss „persönlicher, nicht nur wirthschaftlicher Abhängigkeit", eine Unterordnung des Willens des Arbeiters unter den des Arbeitgebers, ein theilweises Aufgeben des Selbstbestimmungsrechts zum Vortheil des Beschäftigenden nachweisbar sei. Wer für einen nicht geschlossenen Kreis wechselnder Auftraggeber persönliche Dienste verrichtet — Dienstmänner, Kofferträger, Boten, Lohndiener, Fremdenführer, Modellsteher — gilt im Allgemeinen als selbständig. Gewerbliche Facharbeiter, wie Schneider, Schuhmacher, Sattler, Brunnenmacher u. s. w., hat das Reichs-Versicherungsamt, auch wenn sie bei wechselnden Auftraggebern auf deren Anwesen im Tagelohn beschäftigt werden, mit verschwindenden Ausnahmen, in denen der Uebergang zur gemeinen Handarbeit völlig verwischt ist, für selbständige Handwerker und nicht versicherungspflichtig erachtet. Dagegen sind nach feststehender Rechtsübung die in den Häusern der Kunden arbeitenden Wäscherinnen, Näherinnen, Schneiderinnen, Plätterinnen u. s. w. versicherungspflichtig. Bei der Entscheidung der Frage, inwieweit Akkordanten, die einen Theil eines Werks, z. B. einer Bauausführung, oder die Arbeiten eines Betriebszweiges, z. B. einer Gutsziegelei, im Ganzen übernehmen, als Arbeiter, Vorarbeiter, Gehülfen, Werkmeister oder als wirkliche Unternehmer anzusehen seien, konnten die in der Unfallversicherung ausgebildeten Grundsätze im Wesentlichen auch für die Invalidenversicherung befolgt werden. Hier und in anderen Zweifelsfällen ist der Gesichtspunkt leitend, dass es weniger auf die rechtliche und formale als auf die wirthschaftliche und thatsächliche Gestaltung des Verhältnisses ankommt, und dass es nicht im Sinne der Versicherungsgesetzgebung liegen würde, wenn es dem Grossunternehmer freigestellt würde, die Lasten der Versicherung mittels Einräumung einer scheinbaren Selbständigkeit auf schwächere Schultern abzuwälzen. Aus ähnlichen Gesichtspunkten sind auch sog. Schiffspächter und andere nach dem Wesen des Betriebes mehr unabhängig gestellte Schiffsführer im Binnenschiffahrtsgewerbe als versicherungspflichtig behandelt worden. Auf weitere Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden (zu vergl. Ziff. 28 ff. der „Anleitung").

5. Hausgewerbe.

Eine Mittelstellung zwischen den Lohnarbeitern und den selbständigen Gewerbetreibenden im eigentlichen Sinne nehmen die Hausgewerbetreibenden ein, nämlich — nach der Ausdrucksweise des § 2 Abs. 1 Ziff. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes — „solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden". Der Uebergang ist nach beiden Seiten ein flüssiger; es giebt in eigener Betriebsstätte thätige, aber gleichwohl den Fabrikarbeitern gleichstehende Personen, unselbständige Aussenarbeiter (detachirte Arbeiter, auch Heimarbeiter im engeren Sinne), und es giebt andererseits Personen, die ebenso wie Hausgewerbetreibende nur für einen oder einzelne Grossunternehmer in eigener Betriebsstätte arbeiten, aber gleichwohl wegen des Umfanges ihres eigenen Betriebes, der Erheblichkeit des in diesem angelegten Kapitals, der Zahl der Hülfskräfte u. s. w. nur als wahre

Unternehmer angesprochen werden können. In ersterer Beziehung hat zwar die vom Reichs-Versicherungsamt aufgestellte Formel (Entscheidung 77, Amtliche Nachrichten, Invaliditäts- und Altersversicherung, 1891 S. 181), dass es nicht lediglich auf die auch bei den Hausgewerbetreibenden vorhandene wirthschaftliche, sondern auf die persönliche Abhängigkeit ankomme, und nur bei deren Vorliegen ein Aussenarbeiterverhältniss angenommen werden dürfe, ziemlich allgemeinen Anklang gefunden, immerhin wird bei der Prüfung, ob eine solche persönliche Abhängigkeit gegeben sei, bisher noch nicht von allen betheiligten Behörden ganz gleichmässig verfahren (zu vergl. aus neuerer Zeit die in der Zeitschrift „Die Arbeiterversorgung" 1900 S. 266, 1901 S. 441 abgedruckten Entscheidungen des preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 20. 9, 27. 9, 11. 10, 18. 11 1899 und des badischen Verwaltungsgerichtshofes vom 2. 12. 1900). Vom Reichs-Versicherungsamt wird ein Aussenarbeiterverhältniss nur äusserst selten anerkannt, im Allgemeinen nur da, wo zufällige Umstände von vorübergehender Bedeutung (Brandschaden, ausnahmsweiser Arbeitsandrang, Kränklichkeit des Arbeiters) zur Beschäftigung ausserhalb der Fabrik Anlass gegeben haben.

Als äusserlich selbständige Gewerbetreibende sind die Hausgewerbetreibenden an sich nicht der Invalidenversicherung eingegliedert. Von der Befugniss, die Versicherungspflicht auf sie auszudehnen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes) hat der Bundesrath bisher nur in verhältnissmässig geringem Umfange Gebrauch gemacht, nämlich: a) durch Bekanntmachung vom 16. 12. 1891 (Reichs-Gesetzblatt S. 395) hinsichtlich der mit der Herstellung oder der Bearbeitung von Tabakfabrikaten beschäftigten Hausgewerbetreibenden, b) durch Bekanntmachungen vom 1. 3. 1894 und 9. 11. 1895 (Reichs-Gesetzblatt S. 324 und 452), hinsichtlich der mit Weberei, Wirkerei, Maschinenstrickerei, ferner der mit gewissen Neben- oder Vorarbeiten für die Herstellung von Geweben, Gewirken oder sonstigen Erzeugnissen der Textilindustrie — wie Spulen (Treiben), Scheeren, Schlichten u. dergl. mehr — und, mit starken Einschränkungen, auch der mit Nacharbeiten an Geweben und Wirkwaaren (Appretirung, Konfektion u. s. w.) beschäftigten Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie. Die nach reichlichen Erfahrungen bei jeder behördlichen Regelung der Hausindustrie auftretenden Schwierigkeiten — Undurchführbarkeit einer zuverlässigen Beobachtung und Beaufsichtigung, gedrückte Lohnverhältnisse, die häufig jede Belastung in irgend einer Form ausschliessen, der Zudrang von minderwerthigen, noch nicht entwickelten oder schon verbrauchten, sowie nur nebenher mitwirkenden Arbeitskräften — haben sich auch hier geltend gemacht und zu einer weiteren Erstreckung der Versicherungspflicht nicht eben ermuthigt, wenngleich damit, von dem Gesichtspunkt der Fürsorge für besonders bedürftige Kreise der Arbeiterschaft ganz abgesehen, eine wesentliche Vereinfachung gewonnen sein würde.

6. Ausnahmen von der Versicherungspflicht.

Mit Rücksicht auf persönliche Umstände der beschäftigten Personen sind neben den bereits erwähnten weitere Ausnahmen und Befreiungen von der Versicherungspflicht vorgesehen:

a) Die Versicherungspflicht beginnt nicht vor dem vollendeten

16. Lebensjahre. 70jährige können verlangen, von der Versicherungspflicht enthunden zu werden. Dauernd Erwerbsunfähige können weder ein Versicherungsverhältniss beginnen noch ein begonnenes fortsetzen. Auch während des Bezuges einer Invalidenrente besteht keine Versicherungspflicht (§ 1, § 5 Abs. 3, 4, § 6 Abs. 1 des Gesetzes).

b) Nicht versicherungspflichtig sind Militärpersonen im Dienst. Dasselbe gilt von Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, Lehrern und Erziehern an öffentlichen Schulen oder Anstalten, sofern sie nur zur Aushildung beschäftigt werden, oder soweit ihnen eine Anwartschaft auf Ruhegehalt im Mindestbetrage der Invalidenrente (116 M.) gewährleistet ist. Diese Befreiungsgründe, von denen der zweite auch bei Beamten der Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen Platz greift, können vom Bundesrath gemäss § 7 des Gesetzes auf andere Beamte, Lehrer und Erzieher ausgedehnt werden (Amtliche Nachrichten 1901 S. 181, 1902 S. 384). Nicht versicherungspflichtig ist auch die Ertheilung von Unterricht während der wissenschaftlichen Aushildung des Unterrichtenden für den künftigen Lebensberuf (§ 5 Abs. 1—3).

c) Versicherungsfrei sind Personen, welche Lohnarbeit nur vorübergehend leisten. Näheres bestimmt ein aus § 4 Abs. 1 des Gesetzes erlassener Bundesrathsbeschluss vom 27. December 1899 (Reichs-Gesetzblatt S. 725), welcher u. A. von Selbständigen nur „gelegentlich" oder zwar regelmässig, aber nur „nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt" verrichtete Lohnarbeiten für frei erklärt.

d) Auf Antrag sind durch die untere Verwaltungsbehörde zu befreien Personen, welche Lohnarbeit jährlich nur in nicht mehr als 12 Wochen oder an nicht mehr als 50 Tagen zu verrichten pflegen, im Uebrigen selbständig oder ohne Gehalt oder Lohn thätig sind und noch nicht 100 Beitragswochen zurückgelegt haben, nach näherer Vorschrift eines auf § 6 Abs. 2 beruhenden Bundesrathsbeschlusses vom 24. December 1899 (Reichs-Gesetzblatt S. 721 — „Freikarte").

e) Auf Antrag sind durch dieselbe Stelle zu befreien Empfänger einer 116 M. (s. zu b) erreichenden Unfallrente oder eines gleich hohen, von Reich, Staat u. s. w. gezahlten Ruhegehaltes, Wartegeldes oder pensionsähnlichen Bezuges (§ 6 Abs. 1 — entsprechende Ausdehnung durch Bundesrathsbeschluss wie zu b).

f) Während im Inland thätige Ausländer, soweit nicht allgemeine Ausnahmen, wie insbesondere die zu c bezeichnete, zutreffen (z. B. bei farbigen Seeleuten auf deutschen Dampfern, bei der Besatzung ausländischer, in Deutschland verkehrender Fahrzeuge der Binnenschifffahrt, bei Bediensteten auswärtiger Eisenbahnunternehmungen), schon aus Rücksichten des Wettbewerbes grundsätzlich der Versicherungspflicht unterworfen sind, giebt der § 4 Abs. 2 des Gesetzes dem Bundesrath die Befugniss, Ausländer, denen der Aufenthalt im Inlande nur auf Zeit behördlich gestattet ist, mit der Massgabe von der Versicherungspflicht zu befreien, dass für sie gleichwohl der Arbeitgeberbeitrag zu zahlen ist. Bisher ist dies nur für polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit in landwirthschaftlichen (Haupt- oder Neben-) Betrieben durch Beschluss vom 21. Februar 1901 geschehen (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 78; dazu Ausführungsbestimmungen des Reichs-Versicherungsamts vom 23. März 1901 und 31. März 1902, Amtliche Nachrichten 1901 S. 365, 1902 S. 380).

7. Versicherungsrecht.

Gewissen Personen ist gestattet, vermöge einer von ihnen im Inland betriebenen Beschäftigung bestimmter Art, freiwillig in die Versicherung einzutreten, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihr bereits angehört haben oder nicht — Selbstversicherung. Es sind dies: a) Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Lehrer, Erzieher, Handlungsgehülfen, sonstige Angestellte, Schiffsführer mit mehr als 2000, aber nicht mehr als 3000 M. Jahresarbeitsverdienst; b) Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, die nicht regelmässig mehr als 2 versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, ferner Hausgewerbetreibende, sämmtlich soweit sie nicht kraft Bundesrathsanordnung bereits versicherungspflichtig sind (S. 256, 258). Hiernach ist ein Handwerksmeister, der 2 Gesellen und ausserdem gegen freien Unterhalt eine Anzahl Lehrlinge hält, versicherungsberechtigt. c) Gegen freien Unterhalt oder nur vorübergehend und deshalb nicht versicherungspflichtig beschäftigte Personen (S. 256 unter 3, S. 259 zu c), denen im Fall der Selbstversicherung sogar ein Anspruch auf Erstattung des halben (gesetzlichen) Beitrags gegen ihre Arbeitgeber zusteht (§ 14 Abs. 1, § 145 des Gesetzes).

Der Eintritt in die Selbstversicherung kann nur zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 40. Lebensjahre erfolgen. Ist die Selbstversicherung einmal wirksam begonnen, so darf sie auch ohne entsprechende Thätigkeit, auch im Auslande und über das 40. Lebensjahr hinaus fortgeführt werden.

Wer versicherungspflichtig war und aus irgend einem Grunde aufhört, es zu sein (z. B. Eintritt in ein mit Ruhegehaltsanwartschaft verbundenes Staatsamt, Uebergang in einen selbständigen Beruf, Aufgabe der Lohnarbeit wegen Verheirathung, Strafhaft), ist ohne Rücksicht auf sein Alter, seine Beschäftigung, seinen Aufenthalt befugt, die Versicherung freiwillig fortzusetzen — Weiterversicherung.

Erwerbsunfähige Personen besitzen kein Versicherungsrecht.

8. Verfahren in Streitfällen.

Das Invalidenversicherungsgesetz kennt im Allgemeinen keine förmliche, bindende Aufnahme in die Versicherung. Wer sich für versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt hält, geht die Ausgabestelle (S. 253, 264) um Ausstellung einer Quittungskarte an und ist nach deren Empfang in der Lage, Versicherungsbeiträge zu leisten. Die Ausgabestelle soll allerdings, nöthigenfalls unter Rückfrage bei der Versicherungsanstalt, prüfen, ob die Versicherung Platz greift. Ausserdem kann es aus sonstigem Anlass, insbesondere gelegentlich der Ausübung der Beitragskontrole (S. 268), bereits vor dem Rentenfeststellungsverfahren zu einer Erörterung der Zulässigkeit oder Nothwendigkeit der Versicherung kommen. Soweit in derartigen Fällen die Betheiligten — Anstalt, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Personen, die sich freiwillig versichern wollen — sich nicht einigen, findet ein förmliches, durch den § 155 des Gesetzes geregeltes, mit einer rechtskräftigen Entscheidung schliessendes Verfahren statt. Zuständig zur Entscheidung

ist die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsorts (S. 245) oder der Vorsitzende der etwa bestehenden Rentenstelle (S. 254), im Beschwerdeverfahren die höhere Verwaltungsbehörde (S. 254), von welcher letzteren Streitfälle von grundsätzlicher Bedeutung auf Antrag der Anstalt dem Reichs-Versicherungsamt zu überweisen sind. Bei derartigen Entscheidungen haben sich die Verwaltungsbehörden an die von dem Reichs-Versicherungsamt angenommenen Rechtsgrundsätze (zu vergl. die S. 255 erwähnte „Anleitung") zu halten. Wenn jedoch ein solches förmliches Streitverfahren nicht stattgefunden hat, so ist mit der blossen Ausfertigung oder Benutzung der Quittungskarte die Zugehörigkeit des Inhabers zu den Versicherten ebensowenig erwiesen, wie umgekehrt mit der Ablehnung der Ausstellung der Ausschluss des Antragstellers verbindlich feststeht. Selbst der Umstand, dass die Versicherungsanstalt die Versicherung gefordert oder zugelassen, oder doch abgelieferte Quittungskarten ohne Einspruch in Verwahrung genommen hat, ist nicht unbedingt massgehend.

9. Zahl der Versicherten.

Die Zahl der Versicherten steht nicht fest. Dies gilt zunächst von den Versicherungspflichtigen, wie sich dies wenigstens hinsichtlich der Versicherungsanstalten — die Kasseneinrichtungen führen Mitgliederverzeichnisse — aus den eigenartigen Einrichtungen der Invalidenversicherung von selbst ergiebt. Im Anschluss an die Ergebnisse der Berufsstatistik vom 14. Juni 1895 ist die Gesammtzahl aller Versicherungspflichtigen, einschliesslich der ihrer Militärpflicht genügenden vorher versicherungspflichtig gewesenen Personen, für Mitte 1895 auf rund 12 145 000 ermittelt (4 106 000 weibliche, 8 039 000 männliche), ohne die Militärpflichtigen auf rund 11 813 000, davon bei den 31 Versicherungsanstalten zusammen 11 265 638, bei den 9 Kasseneinrichtungen 547 621. Von den 11 813 000 entfallen auf Land- nnd Forstwirthschaft rund 3 806 000, auf Industrie, Bergbau, Bauwesen 5 669 000, auf Handel und Verkehr 884 000, auf häuslichen und öffentlichen Dienst 1 455 000 Personen. Unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Vermehrungsverhältnisses der Bevölkerung ist für das Jahr 1899 ein Anwachsen bis auf 12 836 000 Versicherungspflichtige, einschliesslich der ihrer Militärpflicht genügenden Personen, berechnet worden. Für die einzelnen Versicherungsträger sind die dem Stande des Jahres 1895 entsprechenden Zahlen S. 246 u. 249 angegeben[1]). Noch weniger bekannt ist die Zahl der freiwillig Versicherten. Aus dem sehr geringen Verbrauch der bis zum Jahre 1899 für die freiwillige Versicherung bestimmten besonderen Marken (Doppelmarken) erhellt, dass bis zum Inkrafttreten des Invalidenversicherungsgesetzes, das eine wesentliche Erweiterung des Versicherungsrechts gebracht hat, nur in unerheblichem Umfange von der Befugniss zur freiwilligen Versicherung Gebrauch gemacht worden ist. Im Jahre 1899 befanden sich unter den überhaupt

---

[1]) Zu vergl. Statistik der Invalidenversicherung, Beiheft der Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts für 1901, S. 3, 4, 25, 50—53; über die Grundsätze, nach denen bei der Bearbeitung der berufsstatistischen Ergebnisse verfahren worden ist, s. Dr. H. Meyer in der Arbeiterversorgung 1902 S. 105 ff..



verkauften 544 231 829 Beitragsmarken nur 822 680 Doppelmarken, die weitaus höchste seit 1891 erreichte Ziffer[1]).

III. Beitragsleistung.

1. Beitragswoche, Lohnklasse.

Damit Versicherungspflichtige oder Versicherungsberechtigte an den Leistungen der Invalidenversicherung wirklich Theil haben, ist eine Beitragsleistung gesetzliches Erforderniss. Die Einheit bildet der Wochenbeitrag, geleistet für eine je vom Montag bis zum nächsten Sonntag laufende Beitragswoche. Für jede Beitragswoche kann nur ein gültiger Beitrag geleistet werden, andererseits begründet jede, wenn auch geringfügige, aber versicherungspflichtige Arbeit die Beitragspflicbt für die ganze Woche, in welche sie fällt. Der Wochenbeitrag ist nach 5 Lohnklassen (bis zum 31. December 1899 bestanden nur 4) abgestuft, im Uebrigen ohne Rücksicht auf das Alter, das Geschlecht (jedoch vorbehaltlich der verschiedenen Festsetzung des für die Lohnklassen massgebenden Jahresarbeitsverdienstes für Männer und Frauen) und sonstige persönliche Umstände, wie insbesondere den Gesundheitszustand, überall gleich. Freiwillig Versicherte sind bei jedem Wochenbeitrag in der Wahl der Lohnklasse frei, die Versicherungspflichtigen sind gesetzlich einer Lohnklasse zugewiesen, auch für sie dürfen jedoch die Beiträge in einer höheren Klasse geleistet werden. Für die Vertheilung der Versicherungspflichtigen auf die Lohnklassen ist massgebend ihr Jahresarbeitsverdienst. Zur Vereinfachung wird jedoch hierbei nur in geringem Umfange auf den wirklichen Arbeitsverdienst des Einzelnen zurückgegangen, nämlich nur: a) allgemein, sofern im Voraus für Wochen oder grössere Zeitabschnitte eine feste baare Vergütung vereinhart ist, welche in eine höhere als die sonst zutreffende Lohnklasse fällt, b) bei land- oder forstwirthschaftlichen Betriebsbeamten, c) bei solchen Mitgliedern einer organisirten Krankenkasse, deren Krankenkassenbeiträge sich nach dem wirklichen Arbeitsverdienst richten. Sonst gilt als Jahresarbeitsverdienst ein Durchschnittsbetrag und zwar bei Mitgliedern einer Orts- Betriebs-, Fabrik-, Bau-, oder Innungskrankenkasse das 300fache des für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge vorgesehenen Tagelohnsatzes, bei den nicht einer solchen Kasse angehörenden, in der Land- oder Forstwirthschaft beschäftigten Personen ein für sie von der höheren Verwaltungsbehörde (S. 254) festgesetzter, bei den unter das Seeunfallversicherungsgesetz fallenden Personen, also namentlich den Seeleuten, der zu Zwecken der Seeunfallversicherung vom Reichskanzler oder der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzte Betrag, bei Mitgliedern einer Knappschaftskasse das 300fache des vom Kassenvorstande zu bestimmenden täglichen Durchschnittsverdienstes der betreffenden Arbeiterklasse, mindestens aber das 300fache des festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes), endlich bei anderen Personen dieser letztere Betrag, soweit nicht für einzelne Berufszweige von der höheren Verwaltungsbehörde ein anderer Jahresarbeitsverdienst festgesetzt wird. In Lohn-

[1]) A. a. O. S. 26. An grauen Quittungskarten (S. 264) gingen 1901 2785 ein.

klasse I gehören alle Personen, deren nach dem Vorstehenden ermittelter Jahresarbeitsverdienst 350 Mark nicht übersteigt, in Lohnklasse V alle diejenigen, deren Jahresarbeitsverdienst mehr als 1150 Mark beträgt, für die Klassen II—V gehen die Stufen von mehr als 350 bis 550, von mehr als 550 bis 850, von mehr als 850 bis 1150 Mark. Lehrer und Erzieher werden auch bei geringerem Arbeitsverdienst mindestens der Lohnklasse IV zugerechnet. Bis auf Weiteres (S. 307) beträgt der Wochenbeitrag 14 (Klasse I), 20 (II). 24 (III), 30 (IV), 36 (V) Pfennig. (§ 27 Abs. 3, § 30 Abs. 1, § 32 Abs. 5, § 34 des Gesetzes).

2. Beitragspflicht.

Freiwillig Versicherte haben den vollen Wochenbeitrag aufzubringen, nur Selbstversicherer, die lediglich weil sie den freien Unterhalt beziehen oder nur vorübergehend thätig sind, nicht der Versicherungspflicht unterliegen (S. 256, 259, 260), besitzen nach § 145 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes einen Anspruch auf Uebernahme der einen Beitragshälfte durch den Arbeitgeber. Bei Zwangsversicherten gilt die Regel (Ausnahmen bei Hausgewerbetreibenden), dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer je die Hälfte des gesetzlichen Beitrages aus eigenen Mitteln zu tragen haben; wünscht jedoch der Arbeiter die Versicherung in einer höheren als der gesetzlich vorgeschriebenen Klasse, so muss er den Mehrbetrag allein übernehmen, sofern nicht der Höherversicherung eine Vereinbarung zu Grunde liegt (§ 27 Abs. 3, § 34 Abs. 4 des Gesetzes).

Gläubiger des Beitrags ist derjenige Versicherungsträger, dem nach den S. 245 erwähnten Grundsätzen die Versicherung zukommt; Schuldner ist bei den nach dem Invalidenversicherungsgesetz selbst versicherungspflichtigen Personen fast stets (eine Ausnahme kann im Einzugsverfahren vorkommen, s. S. 267) der Arbeitgeber, nur gegen diesen können sich Beitreibungsmassnahmen und Strafen richten, wenigstens soweit es sich um die eigentliche Zahlung handelt. Arbeitete jemand in derselben Woche nach einander bei verschiedenen Arbeitgebern, so ist der erste Arbeitgeber zur Entrichtung des vollen Wochenbeitrags gehalten, nächst ihm haften der zweite, dritte u. s. w. vorbehaltlich ihres Rückgriffs gegen den Hauptverpflichteten. Bei gleichzeitigem Bestehen mehrerer Dienstverhältnisse haften alle Arbeitgeber als Gesammtschuldner (§ 140 Abs. 2 des Gesetzes). Bei den Hausgewerbetreibenden der Tabak- und der Textilindustrie ist im Regelfalle die Beitragspflicht den Versicherten selbst auferlegt, denen die sie beschäftigenden Fabrikanten den Arbeitgeberantheil zu erstatten haben. Aber auch allen übrigen Versicherten ist durch den § 144 des Gesetzes wenigstens die Befugniss zur eigenen Beitragsleistung unter Inanspruchnahme des Arbeitgebers wegen der diesen treffenden Beitragshälfte gewährt. Jeder Beitrag ist fällig bei der jeweiligen Lohnzahlung hinsichtlich der von dieser umfassten Arbeitswochen; Ausnahmen kann die Versicherungsanstalt bewilligen (§ 141 Abs. 1, 2 des Gesetzes). Leistet der Arbeitgeber den Beitrag, so ist er befugt, den auf den Arbeitnehmer entfallenden Antheil diesem bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen. Die Wiedereinziehung ist jedoch nur auf diesem Wege der Lohnkürzung und auch so nur bei der dieselben Beitragswochen be-

treffenden oder bei der nächstfolgenden Lohnzahlung gestattet, sofern nicht in Folge verspäteter Feststellung einer bisher streitigen Versicherungspflicht oder aus andern Gründen die Beitragsentrichtung ohne Verschulden des Arbeitgebers erst nachträglich bewirkt wird (§ 142 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes).

3. Beitragserhebung, Quittungskarten.

Für das Geschäft der Beitragserhebung selbst sind verschiedene Formen vorgesehen. Ohne Quittungskarten und Beitragsmarken, im Wege baarer Zahlung Seitens der Versicherten oder ihrer Arbeitgeber, geschieht die Beitragsleistung bei den Kasseneinrichtungen und, nach den auf Grund des § 136 des Invaliditäts- und Alterversicherungsgesetzes (§ 167 des Invalidenversicherungsgesetzes) ergangenen Vorschriften des Bundesraths vom 20. December 1894 (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts, Invaliditäts- und Altersversicherung, 1895 S. 101), bei angemusterten Seeleuten, wahlweis auch bei Führern von Seeschiffen. Die Zahl der Seeleute, für deren Versicherung die betheiligten Versicherungsanstalten eine gemeinsame „Geschäftsstelle“ bei der Landes-Versicherungsanstalt der Hansestädte eingerichtet haben, bewegte sich in den letzten Jahren um 40 000; über die Zahl der Mitglieder der Kasseneinrichtungen s. S. 249 u. 261.

Bei der grossen Mehrheit der Versicherten wird die Beitragsleistung durch Quittungskarten und Beitragsmarken vermittelt. Jeder Versicherungspflichtige ist bei Vermeidung von Zwangsstrafen gehalten, sich eine Quittungskarte ausstellen zu lassen, d. h. sich hierzu bei der Ausgabestelle des Beschäftigungs- oder auch Wohnorts zu melden und die erforderlichen Angaben zu machen (§ 131). Nöthigenfalls ist auch der Arbeitgeber befugt, eine Quittungskarte für Rechnung seines Arbeiters zu lösen. Ueber die Einrichtung der Quittungskarten, insbesondere ihre Ausmessungen und ihren Vordruck sind durch den Bundesrath (Bekanntmachung vom 10. November 1899, Reichs-Gesetzblatt S. 667, Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1900 S. 173) genaue Vorschriften erlassen worden. Danach besteht die Quittungskarte, welche für Versicherungspflichtige und Weiterversicherer aus starkem gelbem Papier, für Selbstversicherer aus starkem grauem Papier von bestimmter Beschaffenheit zu fertigen ist, aus einem in der Mitte gefalteten Blatt von etwa 145 × 195 mm Grösse, das neben einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes auf der Stirnseite den Vordruck für die wichtigsten den Inhaber betreffenden Angaben, für die Nummer und den Ausstellungstag, die Bezeichnung der Versicherungsanstalt und der Ausgabestelle, und auf der Innenseite 52 Felder für Einwochenmarken sowie Raum für die Eintragung von Krankheits- und Militärdienstwochen und die Aufrechnung enthält. Sämmtliche Quittungskarten desselben Versicherten sind fortlaufend zu numeriren und haben auf den Namen derjenigen Anstalt zu lauten, in deren Bezirk der Inhaber bei der Entnahme der ersten Karte beschäftigt war (§ 133 des Invalidenversicherungsgesetzes). Jede Quittungskarte muss zur Vermeidung der Ungültigkeit binnen 2 Jahren nach der Ausstellung umgetauscht werden, nur bei Quittungskarten für Versicherungspflichtige ist eine einmalige Verlängerung der Frist um 1 oder 2 Jahre durch

Abstempelung zulässig (§ 135). Befugt zum Umtausch ist der Inhaber jederzeit, die Ablieferung kann auch bei einer anderen Ausgabestelle, als derjenigen, bei der die Karte entnommen wurde, erfolgen. Bei der Ablieferung erhält der Inhaber eine „Aufrechnungsbescheinigung" über den Inhalt der Karte. Die Ausgabestellen reichen in angemessenen Zeitabständen die ihnen zuströmenden gefüllten Quittungskarten an den Vorstand der Versicherungsanstalt ihres eigenen Bezirks weiter. Erst hier wird die Sonderung der Karten nach den am Kopf bezeichneten Anstalten und ihr wechselseitiger Austausch bewirkt (§ 138 des Gesetzes). Dieser Austausch der zurückströmenden Quittungskarten gestattet Schlüsse auf die Wanderbewegung der Versicherten[1]). Jede Anstalt darf nur die auf ihren Namen lautenden Quittungskarten verwahren. Zu den Quittungskarten werden zweckmässig, zumal so lange bei der verwahrenden Anstalt besondere Akten über den Inhaber nicht entstanden sind, auch andere wichtige Nachweise genommen, wie z. B. Bescheinigungen über die vorgesetzliche Zeit, Markenbewahrkarten (S. 267), Aufzeichnungen betreffend ein auf den Karteninhaber bezügliches Heilverfahren, über Rentenbewilligung oder die Ablehnung von Rentenansprüchen. Für die geordnete und übersichtliche Aufbewahrung der nach vielen Millionen zählenden Quittungskarten — im Jahre 1901 gingen insgesammt 9 669 358 Karten ein — haben überall besondere, umfangreiche Vorkehrungen (feuersichere Kartenhäuser u. s. w.) getroffen werden müssen. Nach § 138 Abs. 2, 3 des Invalidenversicherungsgesetzes und den Vorschriften des Bundesraths vom 21. Juli 1901 (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1901 S. 560) dürfen Quittungskarten von der verwahrenden Versicherungsanstalt nach Uebertragung ihres Inhalts in Sammelkarten (Konten) sowie in einigen andern Fällen (namentlich Erstattung der Beiträge und Tod) vernichtet werden. Mit Strafandrohungen verbundene Bestimmungen, welche jede nicht gesetzlich vorgesehene Eintragung in die Quittungskarte, insbesondere über Leistungen oder Führung des Inhabers, sowie sonstige nicht zugelassene Vermerke bei Strafe verbieten und die Einziehung etwa gleichwohl hierzu missbrauchter Karten vorschreiben (§§ 139, 184), ferner Anordnungen gegen die unbefugte Einbehaltung von Quittungskarten treffen (§§ 139, 181 Ziff. 4), stellen deren ausschliessliche Verwendung für die Zwecke der Invalidenversicherung nach Möglichkeit sicher. Verlorene oder zerstörte Quittungskarten können sammt ihrem Markeninhalt in beglaubigter Form erneuert werden (§ 136 des Gesetzes).

4. Beitragsmarken.

Die Quittungskarte dient zur Aufnahme der Beitragsmarken, durch deren Einklebung die Beitragsleistung sich vollzieht oder wenigstens förmlich festgestellt wird. Durch Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts vom 27. Oktober 1899 (Amtliche Nachrichten 1900 S. 183) ist bestimmt, welche Arten von Marken herzustellen sind, und worin ihre Unterscheidungsmerkmale bestehen. Danach werden von jeder Versicherungsanstalt Beitragsmarken für 1, für 2 und für 13

[1]) Zu vergl. Statistik der Invalidenversicherung S. 27, 8.

Wochen ausgegeben und zwar je für die 5 Klassen, so dass jede Anstalt 15 verschiedene Marken führt. Die Marken zu 1 und 2 Wochen decken 1 Markenfeld der Quittungskarte, die für 13 Wochen 3 Felder unter einander. Jede Marke trägt den Reichsadler, ferner in deutlichem Aufdruck den Namen der Anstalt, die Lohnklasse in römischen, den Geldbetrag in arabischen Ziffern. Der Verkauf der Marken erfolgt für Rechnung der Versicherungsanstalt und liegt im Wesentlichen in den Händen der Post, die bei allen Postanstalten die Beitragsmarken der Versicherungsanstalt des Bezirks feil hält, auch solche durch die Landbriefträger abgeben oder auf Bestellung liefern lässt. Ausserdem unterhält die Mehrzahl der Anstalten, namentlich für Grenzbezirke und Orte ohne Postanstalt, besondere Markenverkaufstellen, deren es 1901 insgesammt 5030 gab, auch findet ein beschränkter Absatz von Beitragsmarken durch die Versicherungsanstalten und ihre Kontrolbeamten unmittelbar statt. Von den Postkassen wird der Markenerlös allmonatlich an die Kasse der Versicherungsanstalt abgeführt. Zu verwenden sind ohne Rücksicht auf den am Kopf der Quittungskarte stehenden Anstaltsnamen stets die Beitragsmarken der Anstalt, welche jeweilig für die Versicherung des Karteninhabers zuständig ist (S. 245).

Um eine anderweite Verwendung eingeklebter Beitragsmarken zu verhindern, zugleich eine gewisse Nachprüfung ihrer zeitlichen Anrechnung zu ermöglichen, ist eine Entwerthung der in die Quittungskarte eingeklebten Marken, regelmässig mittels Aufschrift oder Aufdrucks des Datums in Ziffern, vorgesehen. Durch die auf § 141 Abs. 3, 4 des Invalidenversicherungsgesetzes beruhende einschlägige Bundesrathsvorschrift (Bekanntmachung vom 9. November 1899, Reichs-Gesetzblatt S. 665, Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1900 S. 172) wird die Entwerthung für alle Mehrwochenmarken angeordnet, für Einwochenmarken nur zugelassen, jedoch für das Einzugsverfahren (S. 267), das Berichtigungsverfahren (S. 270) und für den Fall der Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Quittungskarte (S. 264), ferner für Hausgewerbetreibende allgemein, also auch bei Verwendung von Einwochenmarken, vorgeschrieben. Nach der Ablieferung einer Quittungskarte hat ausserdem die Versicherungsanstalt alle noch nicht entwertheten Marken entwerthen zu lassen. Die Landescentralbehörde ist zu einigen weiteren Bestimmungen — Entwerthungszwang bei freiwilliger Versicherung, andere Art der Entwerthung in den Fällen des Einzugs, der Berichtigung, der Verlängerung, der Beitragskontrole — befugt. Zur Durchführung aller dieser Vorschriften dienen Ordnungsstrafen.

5. Entrichtungs- und Einzugsverfahren.

Nach der Regel des Gesetzes liegt die Markenverwendung im Falle der Versicherungspflicht den Arbeitgebern, welche die Beitragsmarken aus eigenen Mitteln zu erwerben, also den Arbeiterantheil vorschussweise zu tragen haben, im Falle der freiwilligen Versicherung den Versicherten selbst ob (§ 140 Abs. 1, § 141 Abs. 1, § 145 Abs. 1 des Gesetzes). Dass Versicherungspflichtige befugt sind, an Stelle der Arbeitgeber die Beitragspflicht zu erfüllen, wurde bereits erwähnt (S. 263). Eine Beitragsleistung für eine bestimmte Person ist erst vorhanden, sobald die Marken durch das Einkleben mit der Karte eines

einzelnen Versicherten verwachsen, damit als auswechselbares Werthzeichen verbraucht und zu einem unlösbaren Bestandtheil der über das Versicherungsverhältniss des Inhabers gebildeten Gesammturkunde, der beklebten Quittungskarte, geworden sind. Vorher kann zwar der den gekauften Marken entsprechende Geldbetrag bereits der Versicherungsanstalt zugeflossen sein, aber bis zum Einkleben fehlt eine erkennbare Beziehung zu einem bestimmten Versicherungsverhältniss und damit der Leistungsgrund. Demgemäss bestimmt das Invalidenversicherungsgesetz im § 131 Abs. 1: „Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrags von Marken in die Quittungskarte des Versicherten“ und im § 141 Abs. 1: „Die Entrichtung der Beiträge erfolgt in der Weise, dass der Arbeitgeber ... Marken ... in die Quittungskarte einklebt ...“

Diesem „Entrichtungsverfahren“ steht gegenüber das „Einziehungs“-, kürzer und üblicher „Einzugsverfahren“. Das Einzugsverfahren kann entweder durch Anordnung der Landescentralbehörde oder durch eine von ihr genehmigte Satzungsvorschrift der Versicherungsanstalt oder eine von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigte Satzungsvorschrift eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde eingeführt oder endlich für die Mitglieder einer Krankenkasse von dieser oder, bei staatlichen Betriebskrankenkassen, von der vorgesetzten Dienstbehörde beschlossen werden (§§ 148, 152 des Gesetzes). Es tritt dann „abweichend von den Vorschriften des § 141 Abs. 1“ (§ 148 a. a. O.) an die Stelle des Arbeitgebers, unter Umständen des Versicherten, bezüglich der Beschaffung und Verwendung der Beitragsmarken eine Einzugstelle (Krankenkasse, Knappschaftskasse, Gemeindebehörde, andere von der Landesregierung bezeichnete Stelle oder auch besondere von der Versicherungsanstalt einzurichtende Hebestelle), welche auf Grund der für die Krankenkassenverwaltung geführten Listen oder besonderer An- und Abmeldungen die Versicherungsverhältnisse ermittelt und den Beitrag feststellt und erhebt, um darauf die entsprechenden Beitragsmarken in die jeweilig einzureichenden, oder auch allgemein zu hinterlegenden Quittungskarten einzukleben. Die Abführung der eingezogenen Beträge an die Versicherungsanstalt geschieht im Wege des Einkaufs von Beitragsmarken bei der Post oder im Abrechnungsverfahren. Für die freiwillige Versicherung kann das Einzugsverfahren nur zugelassen, nicht vorgeschrieben werden. Die Einhebung der Beiträge erfolgt möglichst zusammen mit den Krankenversicherungsbeiträgen. In dem nicht seltenen Fall, dass zur Zeit der Markenverwendung die Quittungskarte des inzwischen verzogenen Versicherten nicht mehr zu beschaffen ist, behilft man sich mit quittungskartenähnlichen, sog. Markenbewahrkarten, in welche die Marken einstweilen eingeklebt werden.

Das Einzugsverfahren ist vornehmlich in den Bezirken Kgr. Sachsen, Württemberg, Baden, Gr. Hessen, Thüringen, Braunschweig und Hansestädte mehr oder weniger vollständig eingeführt — mit hier nicht zu erörternden Unterschieden bezüglich der Ausdehnung auf die der Krankenversicherung nicht unterworfenen, zumal die unständigen Arbeiter (die nach § 151 Abs. 1 Ziff. 2 hier ausnahmsweise hinsichtlich ihres Beitragsantheils für unmittelbar zahlungspflichtig erklärt werden können), die freiwillig Versicherten, bezüglich des Hebestellenwesens, der Befugnisse

der Anstalten u. s. w. — ferner mehr vereinzelt in den Bezirken einer Reihe weiterer Versicherungsanstalten. Im Jahre 1901 fand die Einziehung statt durch insgesammt 5622 Kranken- und Knappschaftskassen und 1575 sonstige Stellen. Den Einzugstellen ist meist zugleich die Ausgabe und der Umtausch der Quittungskarten übertragen worden.

Abgesehen von denjenigen Krankenkassen, für welche das Einzugsverfahren gemäss § 152 des Gesetzes eingeführt worden ist, steht den Hebestellen, soweit sie nicht von der Versicherungsanstalt selbst errichtet sind, für die Einziehung und für die Quittungskartengeschäfte ein Anspruch auf eine von der Landescentralbehörde zu bemessende Vergütung zu (§§ 148 Abs. 3, 151 Abs. 2 des Gesetzes). Im Jahre 1901 zahlten an Einzugsvergütung die Versicherungsanstalten Kgr. Sachsen rund 598000, Hansestädte 248000, Württemberg 163000, Thüringen 144000, Gr. Hessen 140000, Baden 132000, Braunschweig 53000 Mark. Der Gesammtaufwand bei den 18 Anstalten, welche überhaupt eine derartige Vergütung zu zahlen hatten, belief sich auf 1630881 M. 98 Pf. Ueber die Vorzüge und Nachtheile einerseits des Einzugs-, andererseits des Entrichtungsverfahrens sind die Meinungen noch getheilt.

6. Beitreibung, Kontrole, Strafen.

Beitragsrückstände werden mit Hülfe der Landesbehörden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben, sie geniessen ein Konkursvorrecht und unterliegen einer 2jährigen, jedoch durch förmliche Zahlungsaufforderung zu unterbrechenden Verjährung. Verjährte Beiträge dürfen nicht beigetrieben werden (§ 168 des Gesetzes, Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes 1900 S. 828 Ziff. 845). Neben dieser Verjährung hat das Invalidenversicherungsgesetz im § 146 eine ebenfalls 2jährige, in Ausnahmefällen — wenn die Entrichtung in Folge verspäteter Feststellung einer streitigen Versicherungspflicht oder aus andern Gründen ohne Verschulden der Betheiligten (d. i. Arbeitgeber und Versicherten) unterblieben ist — 4jährige Frist für die Nachleistung von Beitragsrückständen eingeführt, um dem früher eingerissenen Missbrauch, dass die Pflichtmarken erst anlässlich des Versicherungsfalles auf einmal nachgeklebt wurden, zu steuern. Freiwillige Beiträge können sogar nur für 1 Jahr nachentrichtet werden.

Durch den § 161 des Gesetzes ist den Vorständen die Pflicht auferlegt, die vollständige und ordnungsmässige Leistung der Beiträge regelmässig zu überwachen, was neben naheliegenden Rücksichten der Geldwirthschaft mit dem das ganze Gesetz beherrschenden Gedanken der obrigkeitlichen Fürsorge für die Versicherten im engsten Zusammenhange steht. Die Kontrolvorkehrungen sind zunächst Sache des einzelnen Anstaltsvorstandes und haben sich, zumal bei der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse, recht verschieden entwickelt. In manchen Bezirken wird die Ueberwachung nur durch Anstaltsbureaubeamte ausgeübt, die vorübergehend die einzelnen Gegenden besuchen, zum Theil auch durch Beamte der unteren Verwaltungs- und Ortsbehörden. Eine grössere Anzahl von Versicherungsanstalten ist dagegen mehr und mehr dazu übergegangen, besondere Kontrolbeamte zu bestellen, die meist einen festen örtlichen Bezirk zugewiesen erhalten, in dem sie ihren Amtssitz haben und den sie wiederkehrend zu bereisen verpflichtet sind. Ihnen sind vielfach

noch weitere Aufgaben übertragen, wie Ermittelungen in Rentenstreitfällen, die Prüfung, ob Invalidenrentner wieder erwerbsfähig geworden sind (S. 278), die Vorbereitung von Anträgen auf Heilbehandlung, die Ueberwachung erzielter Heilerfolge (S. 292, 300), die Bearbeitung von Beleihungssachen u. s. w. Sie sollen zugleich Vertrauensmänner des Vorstandes und der Bevölkerung sein und ersetzen in gewissem Umfange eine örtliche Ausgestaltung der Anstaltsverwaltung. Im Jahre 1901 waren 348 Kontrolbeamte in Thätigkeit, der Gesammtaufwand für Kontrolzwecke betrug 1 105 542 M. 22 Pf. Zur Erleichterung der Kontrole dürfen die Versicherungsanstalten mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde besondere Vorschriften erlassen.

Wichtig für die Durchführung der Bestimmungen über die Beitragsleistung ist endlich eine Reihe von Strafvorschriften. Insbesondere werden durch den § 175 des Invalidenversicherungsgesetzes unrichtige Angaben, die von Arbeitgebern in Nachweisungen oder Anzeigen gemacht werden, durch den § 176 die Unterlassung ordnungsmässiger Beitragsleistung Seitens des Arbeitgebers, durch den § 179 die Verletzung der Meldepflicht im Einzugsverfahren, durch den § 180 Versuche der Arbeitgeber oder ihrer Angestellten, durch Uebereinkuuft oder mittels Arbeitsordnungen die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten ganz oder theilweise auszuschliessen, durch den § 181 Ziff. 1, 2 unzulässige Lohnabzüge, durch den § 182 die Nichtverwendung der vom Lohn abgezogenen Beträge zu den Zwecken der Versicherung, durch den § 187 die Fälschung oder Verfälschung von Beitragsmarken, das Gebrauchmachen von falschen oder verfälschten Marken, sowie die Verwendung, Veräusserung oder Feilhaltung bereits einmal verwendet gewesener Marken mit Strafe bedroht. Nach § 181 Ziff. 3 sind auch Versicherte strafbar, die im Falle eigener Beitragsentrichtung vom Arbeitgeber in rechtswidriger Absicht zu viel erstattet verlangen, oder wenn sie wegen des vollen Wochenbeitragsantheils mehr als einen Arbeitgeber angehen oder den vom Arbeitgeber erhobenen Beitragsantheil nicht zur Entrichtung des Beitrags verwenden. Die Strafbestimmungen zum Schutz gegen einen Missbrauch der Quittungskarte sind bereits oben S. 265 erwähnt. Dem Arbeitgeber steht es übrigens frei, die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen der Aufstellung von Nachweisungen und Anzeigen, sowie der Verwendung von Marken auf bevollmächtigte Betriebsleiter, die gehörigen Orts zu benennen sind, zu übertragen (§ 177).

7. Verfahren in Streitfällen.

Streitigkeiten, die während laufender Versicherung zwischen den Betheiligten über die Beitragsentrichtung entstehen, werden in dem bereits S. 260 geschilderten Verfahren zum Austrag gebracht, soweit es sich um die Frage handelt, in welcher Lohnklasse oder an welche Anstalt oder in welchem Umfange Beiträge zu leisten sind. Streitigkeiten zwischen mehreren Versicherungsträgern über ihre Zuständigkeit zur Versicherung entscheidet das Reichs-Versicherungsamt (§ 156 des Gesetzes). Sonstige kleinere Streitigkeiten über die Abrechnung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, auch über die Erstattung des Arbeitgeberantheils an den Versicherten, oder zwischen mehreren auf einander

folgenden Arbeitgebern derselben Woche über Ersatzansprüche (S. 263) werden nach § 157 des Gesetzes von der unteren Verwaltungsbehörde oder dem Vorsitzenden der Rentenstelle endgültig entschieden. Die untere Verwaltungsbehörde entscheidet auch im Streitfall endgültig, wenn bei nicht feststellbarer Arbeitszeit der Beitrag nach der annähernd erforderlichen Zeit bemessen werden soll. Nach Erledigung der Streitigkeiten hat die untere Verwaltungsbehörde, oder der Vorsitzende der Rentenstelle, von Amts wegen für die Ordnung der Quittungskarte (Nachleistung fehlender Beiträge, Vernichtung zu Unrecht verwendeter Beitragsmarken) Sorge zu tragen. Auch ausserhalb eines Streitverfahrens sind unwirksam entrichtete Beiträge auf Antrag voll zurückzuzahlen (§ 160 des Gesetzes).

8. Höhe der Beitragseinnahmen.

Bisher hat das Aufkommen aus Beiträgen, insbesondere vermöge des Anwachsens der Bevölkerung, der günstigen Gestaltung der Erwerbsverhältnisse und der allmählichen Verbesserung der Erhebungs- und Kontroleinrichtungen, eine stetig vortheilhafte Entwickelung gezeigt. Bei Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen zusammen betrug die Beitragseinnahme in abgerundeten Tausenden: 1891: 93 972, 1892: 95 643, 1893: 96 909, 1894: 100 036, 1895: 102 721, 1896: 109 136, 1897: 112 812, 1898: 117 952, 1899: 127 263, 1900: 128 770, 1901: 134 814. Die gesammte Beitragseinnahme bis 1899 einschliesslich belief sich auf 956 443 726,18 Mark. Bemerkenswerth ist das dauernde Steigen der Lohnbeträge, das sich in einem Anwachsen des Geldwerthes des durchschnittlichen Wochenbeitrages bei den Versicherungsanstalten von 20,81 Pf. im Jahre 1891 auf 21,74 Pf. im Jahre 1899 sowie darin ausdrückt, dass der Antheil der Lohnklassen III und IV fast ununterbrochen auf Kosten der Lohnklassen II und namentlich I gestiegen ist; es entfielen nämlich von 100 Mark Beitragseinnahmen auf die Klasse IV im Jahre 1891: 21,09 Mark, 1899 aber 26,99 Mark, auf die Klasse III 1891: 24,98, dagegen 1899: 26,92 Mark und ebenso von 1000 Wochenbeiträgen auf Klasse IV und III 1891: 146 und 217 Stück, dagegen 1899: 196 und 244 Stück. Die Schaffung einer V. Lohnklasse durch das Invalidenversicherungsgesetz hat auf den Antheil der Klasse IV an den Einnahmen einen verkleinernden Einfluss ausgeübt. Gleichzeitig machten sich namentlich in den beiden höchsten Klassen die Erweiterungen der Versicherungspflicht geltend. Im Jahre 1901 entfielen auf die Klassen I—V von je 100 Mark. Beitragseinnahme: 10,90 — 29,40 — 25,09 — 21,35 und 13,26 Mark und von 1000 Wochenbeiträgen: 179, 336, 239, 162 und 84 Stück. Die Zahl der verkauften Beitragsmarken stieg von rund 427 Millionen Stück im Jahre 1891 auf 544 Millionen im Jahre 1899, wogegen im Jahre 1900 ein Rückgang auf 523 Millionen hervortrat; 1901 waren es 542 Millionen[1]).

---

[1]) Zu vergl. Statistik der Invalidenversicherung S. 5—7 und 26, Amtliche Nachrichten 1902 S. 126, 127, 567, 1903 Januarnummer.

IV. Die Leistungen.

1. Die Invalidenrente; Erwerbsunfähigkeit.

Die Leistungen sind theils erzwinghare, theils freiwillige. Der den Versicherten, unter Umständen auch ihren Rechtsnachfolgern oder Hinterbliebenen, aus der Versicherung erwachsende Rechtsanspruch richtet sicb je nachdem auf Zahlung einer Invaliden- oder einer Altersrente oder auf Erstattung der Hälfte der geleisteten Beiträge.

Der Schwerpunkt aller Leistungen ruht in der Invalidenrente. Diese erhalten Versicherte ohne Rücksicht auf ihr Lehensalter, wenn sie erwerbsunfähig im Sinne des § 5 Abs. 4 des Gesetzes, d. h. nicht mehr im Stande sind, durch eine ibren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Thätigkeit, die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Aushildung und ihres bisherigen Berufes zugemuthet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerhen, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Aushildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Die Erwerbsunfähigkeit dieses Grades kann entweder — Fall des § 15 des Gesetzes, eigentliche Invalidenrente oder Dauerrente — eine dauernde, d. h. nach menschlichem Ermessen in ahsehbarer Zeit nicht mehr zu heseitigende, oder — Fall des § 16 des Gesetzes, Krankenrente — zwar eine nur vorübergehende, noch hegründete Aussicht auf Besserung in ahsehbarer Zeit hietende, aber bereits seit mehr als 26 Wochen bestehende sein. Daneben bezeichuet das Invalidenversicherungsgesetz als Voraussetzungen die Zurücklegung einer Wartezeit und die Leistung von Beiträgen.

Die gesetzliche Begriffsbestimmung der Erwerhsunfähigkeit will dem Gedanken Ausdruck geben, dass die Erwerhsunfähigkeit auf weniger als ein Drittel herabgesetzt sein müsse. Dahei wird die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit genau genommen in die Beantwortung zweier Fragen zerlegt, einmal der nach der Verdienstgrenze, welche zur Verneinung der Erwerbsunfähigkeit noch erreichbar sein muss, und sodann der nach dem Grade der persönlichen Leistungsfähigkeit des Rentenbewerbers. Nach beiden Richtungen tritt das Bestreben hervor, den besonderen Verhältnissen eines jeden Rentenhewerhers Rechnung zu tragen, namentlich bei der Bestimmung des sog. „Mindestlohnes", der nicht mehr, wie nach der ursprünglichen Vorschrift aus festen Grössen (ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Arbeiter, Durchschnittslohnsatz der letzten 235 Beitragswochen) herechnet, sondern schätzungsweise gefunden wird und unter anderem als Facit des Arbeitslehens des Betreffenden hezeichnet worden ist. Hierin liegt eine Annäherung an den Gedanken der Berufsinvalidität, die zumal den hochgelohnten Facharbeitern zu Gute kommt; schon im Laufe der Reichstagsverhandlungen (Kommissionsbericht S. 18) wurde das Beispiel gebraucht, wenn ein gelernter Setzer in seiner Erwerbsfähigkeit herabsinke, habe er Anspruch auf die Rente, wenn er nicht mehr ein Drittel des Lohnes eines gelernten Setzers verdiene. Immerhin soll die Invalidenrente auch jetzt keine Entschädigung für blosse Berufsinvalidität sein und noch weniger darf die Verdienstgrenze etwa nach dem eigenen Verdienst des Rentenanwärters selbst bestimmt werden. Auch hleibt bei der Prüfung der noch vorhandenen Leistungsfähigkeit im Wesentlichen in demselben

Umfange wie nach dem früheren Recht eine Verweisung des Rentenbewerbers auf andere als die bisherige Berufsarbeit, also z. B. des bergfertigen Grubenarbeiters auf landwirthschaftliche Thätigkeit, zulässig (Reichstagsvorlage S. 247, Kommissionsbericht S. 16 ff., Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1901 S. 186, 190, Ziff. 870, 871 und S. 429, Ziff. 905). Begrifflich wohl zu unterscheiden von der aus dem körperlichen oder geistigen Zustande entspringenden Unfähigkeit zum Erwerbe ist das Fehlen hinreichender Arbeitsgelegenheit oder die Arbeitslosigkeit. Damit ist jedoch nicht gesagt, dass nicht unter Umständen Jemand trotz vorhandener Arbeitskraft deshalb als erwerbsunfähig angesehen werden muss, weil er wegen besonderer persönlicher Eigenschaften völlig vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen ist (Amtliche Nachrichten, Invaliditäts- und Altersversicherung, 1893 S. 95 Ziff. 250 — Nasenkrebs, 1901 S. 431 Ziff. 907 — Geisteskrankheit).

Ohne Bedeutung ist für den Anspruch auf Invalidenrente die Ursache der Erwerbsunfähigkeit, also ob die letztere durch Alter, durch allmählichen Verbrauch der Arbeitskraft oder durch Krankheit, insbesondere sog. Gewerbekrankheiten, oder durch einen Unfall innerhalb oder ausserhalb eines gewerblichen Betriebes mit oder ohne Verschulden des Rentenbewerbers oder auch eines Anderen entstanden ist. Hiervon giebt es nur eine wirkliche Ausnahme: für die von dem Bewerber vorsätzlich herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit (hierher rechnet das Reichs-Versicherungsamt auch die durch einen Selbstmordversuch erzeugte, Amtliche Nachrichten 1899 S. 285 Ziff. 706) wird keine Entschädigung gewährt (§ 17 des Gesetzes). Ausserdem „kann" die Rente ganz oder theilweise versagt werden, wenn der Bewerber sich die Erwerbsunfähigkeit bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zugezogen hat; dabei darf unter Umständen die Rente der Familie überlassen werden. Ebenso „kann" die Invalidenrente ganz oder theilweise versagt werden, aber nur „auf Zeit", wenn der Bewerber sich einem angeordneten Heilverfahren widerrechtlich entzogen hatte (S. 291). Keine eigentliche Ausnahme bildet der Ausschluss der Invalidenrente durch den Bezug einer Unfallrente (S. 304).

Bei der Prüfung des Masses der Erwerbsfähigkeit sind die Feststellungsbehörden naturgemäss wesentlich auf die ärztliche Beurtheilung angewiesen, jedoch beschränkt sich die Mitwirkung der Aerzte grundsätzlich auf die Ermittelung der physiologischen Veränderungen, auf die Klarlegung des ärztlichen Befundes, während die Abschätzung der dadurch hervorgerufenen Minderung der Erwerbsmöglichkeit mehr oder weniger den mit der Entscheidung über den Rentenanspruch befassten Stellen vorbehalten bleibt (Amtliche Nachrichten 1902 S. 178).

Ist ein Invalidenrentenanspruch mangels Nachweises der Erwerbsunfähigkeit rechtskräftig abgewiesen, so erklärt der § 120 des Gesetzes zur Vermeidung zweckloser Belästigung der Behörden mit abgethanen Fragen eine Wiederholung des Anspruchs erst nach Jahresfrist für zulässig, sofern nicht eine inzwischen eingetretene wesentliche Aenderung glaubhaft bescheinigt wird. Darüber, ob ein Fall zulässiger Wiederholung innerhalb der Jahresfrist vorliegt, befindet die untere Verwaltungsbehörde endgültig.

2. Wartezeit.

Das Erforderniss der Wartezeit hat, soweit die Versicherungspflichtigen in Frage kommen, seinen Grund hauptsächlich in der Absicht, die Vortheile der Versicherung nur solchen Personen zuzuwenden, die sich durch Lohnarbeit von einiger Dauer als berufsmässige Arbeiter ausweisen. Bei den freiwillig Versicherten ist der Umfang der Wartezeit durch das Invalidenversicherungsgesetz im Vergleich mit den Versicherungspflichtigen erheblich vergrössert worden, um eine der Rente einigermassen entsprechende Beitragsleistung sicher zu stellen und einen blossen Rentenkauf kurz vor dem Eintritt des Versicherungsfalles zu verhindern.

Die Wartezeit wird nach Beitragswochen (S. 262) berechnet und beträgt gemäss § 29 des Gesetzes: 1. falls mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet worden sind, 200 Beitragswochen, 2. andernfalls, d. h. wenn neben höchstens 99 Pflichtwochen nur vermöge der Selbstversicherung, der fortgesetzten Selbstversicherung oder der Weiterversicherung (S. 260) geleistete Beiträge vorliegen, 500 Wochen. Als Beitragswochen sind auf die Wartezeit anzurechnen: Erstens diejenigen Wochen, in denen eine versicherungspflichtige Thätigkeit verrichtet wurde (S. 254 ff.), vorbehaltlich wirksamer Beitragsleistung. Zweitens sind Beitragswochen die durch freiwillige Versicherung belegten Wochen. Jedoch gilt dies ohne Beschränkung nur für die eigentliche Selbstversicherung (auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses), während im Wege der fortgesetzten Selbstversicherung oder der Weiterversicherung zurückgelegte Wochen — von den ersten 4 Jahren nach dem Inkrafttreten der Versicherung abgesehen — auf die Wartezeit für die Invalidenrente nur dann angerechnet werden dürfen, wenn mindestens 100 Wochen durch Pflicht- oder wahre Selbstversicherungsbeiträge erfüllt sind. Hiernach kann ein Versicherter, der dieser letzteren Bedingung nicht genügt, und dem auch die Vergünstigung der Uebergangszeit nicht zu gute kommt, die Invalidenrente überhaupt nicht erlangen. Drittens sind wie Beitragswochen anrechenbar volle Wochen, die durch „Ersatzthatsachen“ ausgefüllt sind; als solche kennt das Gesetz: a) mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit, einschliesslich der Genesungszeit und einschliesslich eines regelmässig verlaufenden Wochenbettes bis zu 6 Wochen von der Entbindung ab; sie ist jedoch ohne Unterbrechung nur bis zum Umfange eines Jahres anrechnungsfähig, b) militärische Dienstleistungen zur Erfüllung der Wehrpflicht oder in Kriegs- oder Mobilmachungszeiten, c) einen früheren Invalidenrentenbezug, zu b und c ohne die zeitliche Einschränkung zu a (§ 30 Abs. 2, 5, 6, § 47 Abs. 4 des Gesetzes). Krankheiten, die übrigens in gewissen Verschuldungsfällen (§ 30 Abs. 4 — Vorsatz, Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens, schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, Trunkfälligkeit; nicht dagegen, wie unter dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, auch geschlechtliche Ausschweifungen) von der Berücksichtigung ausgeschlossen sind, und militärische Dienstleistungen sind nur bei Personen anrechnungsfähig, die vorher berufsmässig eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht lediglich vorübergehend aufgenommen hatten (§ 30

Abs. 3 des Gesetzes). Die Gleichstellung dieser beiden Ersatzthatsachen mit versicherungspflichtiger Arbeit wird auch ihre Anrechnung auf die oben bezeichneten 100 Wochen rechtfertigen können, ebenso auf das gleich zu erwähnende Pflichtjahr (§ 189 Abs. 2 des Gesetzes, Amtliche Nachrichten, Invaliditäts- und Altersversicherung, 1892 S. 54 Ziff. 145, 1893 S. 59 Ziff. 216). Viertens werden in der Uebergangszeit, nämlich da, wo der Versicherungsfall in den ersten 5 Jahren nach der Einführung der Versicherungspflicht eintrat, Arbeitswochen, welche vor dem Inkrafttreten der Versicherung, aber nicht länger als 5 Jahre vor dem Versicherungsfall zurückgelegt worden sind, wie Beitragswochen auf die Wartezeit angerechnet, eine Vergünstigung, die jedoch nur dann Platz greift, wenn von dem Inkrafttreten der Versicherung ab mindestens 40 Wochen versicherungspflichtiger Beschäftigung nachgewiesen werden können (§ 189 des Gesetzes, sog. „Pflichtjahr"). Auch die in dieser „vorgesetzlichen Zeit" durch Ersatzthatsachen ausgefüllten Wochen werden mitgezählt, ebenso bis zu vier Monaten jährlich gewisse Unterbrechungen einer anrechenbaren Beschäftigung (§ 191, s. S. 279). Der mehrerwähnte Zeitpunkt ist bei der grossen Mehrheit der Versicherten der 1. Januar 1891, bei Hausgewerbetreibenden der Tabakindustrie der 4. Januar 1892, bei Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie der 2. Juli 1894 oder der 1. Januar 1896, bei den erst durch das Invalidenversicherungsgesetz versicherungspflichtig Gewordenen — Lehrer und Lehrerinnen, Angestellte, Techniker — der 1. Januar 1900.

3. Beitragsleistung; Anwartschaft.

Keine Beitragswoche, für die eine Beitragsleistung, sei es vermöge der Zwangsversicherung, sei es zur Begründung einer freiwilligen Versicherung, zu erfolgen hatte, darf auf die Wartezeit angerechnet oder bei der Festsetzung des Rentenbetrages berücksichtigt werden, sofern nicht der Beitrag wirksam geleistet ist (Amtliche Nachrichten, Invaliditäts- und Altersversicherung, 1893 S. 65 Ziff. 219). Wirksam geleistet ist der Beitrag regelmässig nur, wenn in einer ordnungsmässig ausgestellten Quittungskarte Beitragsmarken der zuständigen Anstalt von einer nicht zu niedrigen Lohnklasse gehörig, insbesondere rechtzeitig, verwendet worden sind. Nicht wirksam sind also z. B. Beitragsmarken, die lose oder auf ein beliebiges Stück Papier geklebt beigebracht werden, oder Beitragsmarken einer anderen als der zuständigen Versicherungsanstalt oder solche, bei deren Verwendung die S. 268 behandelten Fristen der Nachbringung versäumt worden sind.

In einer ordnungsmässig ausgestellten Quittungskarte ordnungsmässig verwendete Beitragsmarken begründen nach § 147 des Gesetzes die widerlegbare Vermuthung, dass der Inhaber der Quittungskarte während einer entsprechenden Zahl von Beitragswochen in einem Versicherungsverhältniss, auf Grund der Versicherungspflicht oder freiwillig, gestanden hat. Diese Vermuthung wird unter anderem beseitigt, wenn sich ergiebt, dass die Marken erst länger als einen Monat nach der Fälligkeit eingeklebt, oder dass während eines Kalenderjahres mehr Marken verwendet worden sind, als Wochen vorhanden waren.

Die Fähigkeit der Beitragswoche, auf die Wartezeit angerechnet zu werden und somit eine rechtliche Aussicht auf die Rente bei dem

Eintritt des Versicherungsfalles zu begründen, geht im Wege einer Art Verjährung — Erlöschen der Anwartschaft — verloren, wenn die Versicherung während längerer Zeit nicht in einem Mindestumfange, sei es durch Pflicht-, sei es durch freiwillige Versicherung, fortgeführt wird. Diesen Mindestumfang bestimmt der § 46 des Gesetzes dahin, dass innerhalb je zweier Jahre, von dem Ausstellungstag einer Quittungskarte ab gerechnet, mindestens 20, bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung aber mindestens 40 Beitragswochen zurückgelegt werden müsssen. Hiernach genügt für einen arbeitslosen oder im Ausland weilenden oder selbständig gewordenen Versicherten ein Aufwand von 1,40 M. jährlich, um sein Anrecht auf Rente zu erhalten. Ueberdies stehen den Beitragswochen die durch anrechenbare Krankheit oder Militärdienst ausgefüllten, ferner auch diejenigen Zeiten gleich, während deren der Versicherte eine Unfallrente von mindestens 20 vom Hundert der Vollrente oder von gewissen Kassen, insbesondere zugelassenen Kasseneinrichtungen oder Zuschusskassen, Invaliden- oder Altersrenten bezog, ohne zugleich versicherungspflichtig zu arbeiten; auch kann während eines auf die Wartezeit anrechenbaren Invalidenrentenbezuges (S. 273) die Anwartschaft nicht erlöschen. Die erloschene Anwartschaft lebt wieder auf durch erneute Zurücklegung von mindestens 200 Beitragswochen.

4. Beginn und Betrag der Invalidenrente.

Die Dauerrente beginnt mit dem Tage des dauernden Verlustes der Erwerbsunfähigkeit, wenn dieser Zeitpunkt nicht mehr festzustellen ist, mit dem Tage der Anmeldung des Rentenanspruchs an zuständiger Stelle; die Krankenrente beginnt mit dem Ablauf der 26. Woche seit dem Eintritt der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit. Beide Renten werden jedoch höchstens für ein Jahr, von der Anmeldung zurückgerechnet, nachgezahlt, eine Neuerung (§ 41 Abs. 3 des Gesetzes), die bestimmt ist, erheblichere Kapitalansammlungen aus der an sich nur für den laufenden Lebensunterhalt bestimmten Rente hintanzuhalten.

Der Jahresbetrag der Invalidenrente setzt sich zusammen aus einem festen Reichszuschuss von je 50 M. und einem von den Versicherungsträgern aufzubringenden, nach der Zahl und Lohnklasse der Beitragswochen der gesetzlichen Zeit wechselnden Betrage. Dieser wiederum wird gebildet durch die Summe eines Grundbetrages und der Steigerungssätze. Der Grundbetrag beläuft sich für die Lohnklassen I bis V auf 60, 70, 80, 90 und 100 M., kommt aber in diesen runden Sätzen nur dann zur Anwendung, wenn nur Beitragswochen einer und derselben Lohnklasse zu berücksichtigen sind, während andernfalls der Durchschnitt gezogen wird. Bei der Berechnung des Grundbetrages werden ausnahmslos 500 Beitragswochen zu Grunde gelegt, und zwar werden von den etwa vorhandenen mehr als 500 Beitragswochen die überschüssigen, von der Lohnklasse I zur Lohnklasse V aufsteigend, ausser Ansatz gelassen, zu den in geringerer Zahl als 500 vorhandenen Wochen aber die fehlenden aus Lohnklasse I ergänzt. Dagegen werden Steigerungssätze für jede Beitragswoche, ohne Rücksicht auf deren Zahl, zum Ansatz gebracht, und zwar in Höhe von 3, 6, 8, 10 und 12 Pfennigen für Klasse I bis V (§§ 35, 36). Bei der Berechnung sowohl des

Grundbetrages als auch der Steigerung werden die etwa auf die Wartezeit anrechenbaren vorgesetzlichen Wochen nicht berücksichtigt, wohl aber durch Ersatzthatsachen belegte Beitragswochen, und zwar als Wochen der Lohnklasse II (§§ 40, 47 Abs. 4). Beispiel: Ein Versicherter hat bis zum Eintritt der Invalidität 1000 Wochen belegt in folgender Art und zeitlichen Folge: 250 Marken I, 100 Wochen Militärdienst, 250 Marken I, 200 Marken IV, 50 Wochen Krankheit, 150 Marken III. Dann berechnen sich

der Grundbetrag:		die Steigerung:
Marken IV . . .	200 × 90 M. = 18 000 M.	200 × 10 Pf. = 20 M.
Marken III . . .	150 × 80 „ = 12 000 „	150 × 8 „ = 12 „
Ersatzthatsachen	150 × 70 „ = 10 500 „	150 × 6 „ = 9 „
	zusammen 40 500 M.	500 × 3 „ = 15 „
getheilt durch	500 = 81 M.	zusammen 56 M.

Die ganze Rente beträgt 81 + 56 + 50 = 187 M. Fallen die 500 Marken I und die 100 Wochen Militärdienst fort, so wäre zu rechnen:

Marken IV	200 × 90 M. = 18 000 M.	200 × 10 Pf. = 20 M.
Marken III	150 × 80 „ = 12 000 „	150 × 8 „ = 12 „
Krankheit	50 × 70 „ = 3 500 „	50 × 6 „ = 3 „
Ergänzung	100 × 60 „ = 6 000 „	zusammen 35 M.
	zusammen 39 500 M.	
Durchschnitt	79 M.	

Die ganze Rente beträgt dann 79 + 35 + 50 = 164 M. Da der fünfhundertste Theil der runden Grundbeträge 12, 14, 16, 18 und 20 Pf. ausmacht, kann der Durchschnitt auch so gewonnen werden, dass man diese Sätze mit der Zahl der in der betreffenden Lohnklasse vorhandenen Wochen vervielfältigt, also in den vorstehenden Beispielen: (200 × 18 =) 3 600 + (150 × 16 =) 2 400 + (150 × 14 =) 2 100 Pf. = 8 100 Pf. oder 81 M. und: (200 × 18 =) 3 600 + (150 × 16 =) 2 400 + (50 × 14 =) 700 + (100 × 12 =) 1 200 = 7 900 Pf. oder 79 M. (Berechnungsweise der in den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1900 S. 188 ff. gegebenen Tabellen). Noch einfacher dürfte es sein, zu dem geringsten Grundbetrage von 6 000 Pf. für jede der überhaupt zu berücksichtigenden Wochen (also bis zu 500) aus den Lohnklassen II bis V 2, 4, 6 oder 8 Pf. hinzuzuzählen; also in obigen Beispielen: 6000 + (200 × 6 =) 1 200 + (150 × 4 =) 600 + (150 × 2 =) 300 Pf. = 8 100 Pf. oder 81 M. und: 6 000 + (200 × 6 =) 1 200 + (150 × 4 =) 600 + (50 × 2 =) 100 = 7 900 Pf. oder 79 M. Endlich kann man auch, soweit es nicht auf die gesonderte Ermittelung des Grundbetrages ankommt, bei den 500 für den Grundbetrag in Betracht kommenden wirklichen Beitrags-, nicht nur Ergänzungswochen den Antheil am Grundbetrage und die Steigerung zusammenschlagen und zu 60 M. hinzuzählen, so dass in Klasse I je 3, in den weiteren Klassen 8, 12, 16 und 20 Pf. anzusetzen sind. In den Beispielsfällen ist dann zu rechnen:

Fall 1.	Ausgangsbetrag		60 M.
	Marken IV	200 × 16 Pf. =	32 „
	Marken III	150 × 12 „ =	18 „
	Ersatzthatsachen .	150 × 8 „ =	12 „
	hierzu für 500 Marken I nur die Steigerung .	× 3 „ =	15 „
	zusammen ohne Reichszuschuss		137 M.
Fall 2.	Ausgangsbetrag		60 M.
	Marken IV	200 × 16 Pf. =	32 „
	Marken III	150 × 12 „ =	18 „
	Ersatzthatsachen .	50 × 8 „ =	4 „
	zusammen ohne Reichszuschuss		114 M.

Die Renten werden monatlich im Voraus gezahlt, dabei wird der Monatsbetrag nöthigenfalls nach oben auf volle 5 Pf. abgerundet. Bei einem Jahresbetrage von 187 M. beträge der zwölfte Theil genau 15,5833 . . . M., gezahlt werden jedoch je 15,60 M., so dass der Berechtigte im Jahre eigentlich 187,20 M. empfängt (§ 38 des Gesetzes).

Von den Erleichterungen der Uebergangszeit abgesehen, also nach Zurücklegung von 200 wirklichen Beitragswochen, stellt sich der Betrag der Invalidenrente auf mindestens 116 M. ohne Abrundung in Klasse I; in Klasse II bis V auf 126, 134, 142, 150 M. Einen Höchstbetrag kennt das Gesetz nicht, die Rente steigt von den ebengenannten Mindestbeträgen aus mit je 50 Beitragswochen, also in rund einem Jahr, in Klasse I ständig um 1,50 M., in den höheren Klassen 6 Mal (nämlich bis zur Erreichung von 500 Wochen und damit des vollen Grundbetrages) um je 4, 6, 8 und 10 M., späterhin nur noch um 3, 4, 5 und 6 M. Nach lückenlos belegten 50 Kalenderjahren oder 2600 Beitragswochen würde die Rente sich auf 188, 276, 338, 400, 462 M. belaufen. Bei dem bisherigen kurzen Bestande der Versicherung haben die Invalidenrenten, die übrigens nach der Absicht des Gesetzes nur die Möglichkeit einer bescheidenen Lebenshaltung an einem billigen Orte, insbesondere auf dem Lande bieten sollen, selbstverständlich noch bei Weitem nicht die an sich mögliche Höhe erreicht. Der Reichsdurchschnitt des Rentenbetrages ist von 113,49 M. im Jahre 1891 auf 132,40 M. im Jahre 1899 (1901: bei Dauerrenten 146,32 M., bei Krankenrenten 151,72 M.) gestiegen. Unter den einzelnen Versicherungsträgern zeigen sich dabei erhebliche Verschiedenheiten. Im Beginnsjahr 1899 schwankte der Durchschnittsbetrag der Invalidenrente bei den Kasseneinrichtungen zwischen 144,21 M. (Preussisch-Hessische Eisenbahngemeinschaft) und 163,31 M. (Saarbrücker Knappschaftsverein), bei den Versicherungsanstalten zwischen 123,71 M. (Ostpreussen), 124,84 M. (Schlesien), 126,45 M. (Posen) einerseits und 144,94 M. (Hansestädte), 143,85 M. (Berlin), 140,17 M. (Elsass-Lothringen) andererseits (Statistik der Invalidenversicherung S. 31).

Nicht übersehen werden darf übrigens, dass die Mehrzahl der Invalidenrentner wenigstens bei der Zuweisung der Rente nicht voll erwerbsunfähig ist, vielmehr einen verwertbaren Rest von Arbeitskraft besitzt.

Nach § 24 des Gesetzes kann ausnahmsweise die Geldrente unter Vermittelung des Kommunalverbandes durch Naturalleistungen ersetzt werden, und zwar ganz bei Trinkern, bis zu zwei Dritteln in Gegenden herkömmlicher Naturallöhnung. Ueber Invalidenhäuser s. S. 302.

5. Wegfall der Invalidenrente.

Die Invalidenrente, und zwar ebenso die Dauerrente wie die Krankenrente, kann gemäss § 47 des Gesetzes entzogen werden, wenn der Rentenempfänger in Folge einer Veränderung der Verhältnisse aufhört, erwerbsunfähig zu sein. Vom Reichs-Versicherungsamt ist stets darauf gehalten worden (Amtliche Nachrichten, Invaliditäts- und Altersversicherung, 1894 S. 159 Ziff. 389, 1895 S. 251 Ziff. 459), dass nicht etwa auf Grund einer abweichenden ärztlichen Beurtheilung, sondern nur in Folge einer wirklichen Besserung des Gesundheitszustandes zu einer Entziehung geschritten wurde. Der Versicherungsanstalt über geeignete Fälle Mittheilung zu machen, ist in erster Linie Sache der unteren Verwaltungsbehörde (§ 57 Ziff. 4 des Gesetzes); vielfach werden ferner die Kontrolbeamten zur Ueberwachung der Rentenempfänger verwendet, auch haben manche Versicherungsanstalten wiederkehrende allgemeine Nachprüfungen des Zustandes der Invalidenrentner, z. B. durch eine von Ort zu Ort reisende, aus Vorstandsbeamten und Vertrauensärzten zusammengesetzte Kommission, veranstaltet. Nach Ermittelungen der Rechnungsstelle über „Das Ausscheiden der Invalidenrentenempfänger aus dem Rentengenuss" (Amtliche Nachrichten 1901, Beiheft 2 S. 14) waren von 274 814 in den Jahren 1891 bis 1897 bewilligten, bei der Ableitung der Ausscheideordnung berücksichtigten Invalidenrenten bis 1898 im Ganzen 2885 oder 1 vom Hundert in Folge Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit weggefallen.

Von dem Fall dieser Entziehung (über einen weiteren Fall der Entziehung s. S. 291) abgesehen, kommen als Wegfallgründe in Betracht Tod (S. 283), Abfindung (S. 283), Gewährung einer höheren Unfallrente (S. 304), ferner kann die Auszahlung der Invalidenrente eingestellt werden in Folge der Aufnahme in ein Invalidenhaus (S. 302), in Folge Ruhens bei Auswanderung (S. 283), bei dem Zusammentreffen mit anderen Bezügen (S. 304, 305) oder in Folge längerer Strafhaft (S. 305).

6. Altersrente.

Bei der Altersrente tritt der Versicherungsfall ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Erwerbsunfähigkeit mit der Vollendung des 70. Lebensjahres ein (§ 15 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes). Im Uebrigen bestehen ihre Voraussetzungen wie bei der Invalidenrente in der Zurücklegung einer Wartezeit und der Leistung von Beiträgen. Die Wartezeit beträgt an sich 1200 Beitragswochen (§ 29 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes), jedoch sind für die Uebergangszeit weitgehende Erleichterungen vorgesehen. Nur wer zur Zeit der Einführung der Versicherungspflicht für seinen Berufszweig (S. 274) das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet, also von da ab bis zur Erreichung des Versicherungsfalles noch mindestens 30 Jahre vor sich hatte ($30 \times 40 = 1200$), muss die volle Wartezeit nachweisen. Für alle anderen Versicherten

tritt eine Verminderung der Wartezeit ein, indem ihnen gewissermassen die zwischen der Vollendung des 40. Lebensjahres und dem Inkrafttreten der Versicherung liegende Zeit so angerechnet wird, als ob sie in jedem vollen Jahre 40 und in überschiessenden Jahrestheilen weitere Wochen bis zu 40 in der Versicherung zurückgelegt hätten (§ 190 Abs. 1 des Gesetzes). Diese Anrechnung ist jedoch davon abhängig, dass der Anwärter entweder innerhalb der letzten 3 Jahre vor Einführung der Versicherungspflicht (S. 274) berufsmässig, wenn auch nicht ununterbrochen einer demnächst versicherungspflichtig gewordenen Beschäftigung obgelegen hat — wobei nach § 191 des Gesetzes nicht nur die S. 273 erwähnten „Ersatzthatsachen" mitgezählt werden, sondern auch noch weitere Vergünstigungen Platz greifen (Anrechnung von Unterbrechungen ständiger Verhältnisse zu einem bestimmten Arbeitgeber, von Ruhepausen bei Saisonarbeit, von landesüblichen häuslichen Altersarbeiten, wie Spinnen, Stricken u. s. w. bis zu 4 Monaten jährlich) — oder aber in den ersten 5 Jahren nach der Einführung der Versicherungspflicht in mindestens 200 Wochen Zwangsversicherter war. Unter einer dieser Bedingungen hat somit ein 1820 Geborener, der 1891 versicherungspflichtig geworden ist, keinerlei Wartezeit zu belegen, da ihm die 30 Jahre von 1861 bis 1890 mit je 40, insgesammt 1200 Wochen, gutgerechnet werden. Für den Geburtsjahrgang 1831 dagegen würde sich die Restwartezeit auf 400 bis 440 Wochen stellen (Tabellen Amtliche Nachrichten 1900 S. 203 ff.). Hinsichtlich der Belegung der Wartezeit und des Erfordernisses der Beitragsleistung gelten fast durchweg die bei der Invalidenrente erörterten Grundsätze, nur sind hier die freiwilligen Beiträge ohne die S. 273 bezeichnete Beschränkung anrechenbar. Auch schliesst die Vollendung des 70. Lebensjahres nicht, wie der Eintritt der Invalidität, die weitere Versicherung aus. Demgemäss kann ein Altersrentenbewerber, der bei der Erreichung des gesetzlichen Alters die Wartezeit noch nicht erfüllt hatte, das Fehlende noch vermittelst der hinter jenem Zeitpunkte liegenden Wochen ergänzen; allerdings muss bis zur Erfüllung der letzten Wartezeitswoche Erwerbsfähigkeit bestanden haben (S. 258 zu a, S. 260).

Die Altersrente beginnt mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres, jedoch nicht vor der Zurücklegung der letzten Woche der Wartezeit; Rückstände werden, wie bei der Invalidenrente, höchstens bis zu einem Jahre vor dem Eingang des Antrages nachgezahlt.

Wie die Invalidenrente setzt sich auch die Altersrente aus dem Reichszuschuss von 50 Mark und einem von den Versicherungsträgern aufzubringenden Antheil zusammen. Dieser Antheil beträgt, von Klasse I zu Klasse V aufsteigend, 60, 90, 120, 150, 180 Mark und wird, wenn Beitragswochen verschiedener Lohnklassen in Rechnung zu stellen sind, als Durchschnitt ermittelt. Zum Ansatz gelangen dabei mindestens 400, höchstens 1200 Wochen; sind nicht 400 Beitragswochen vorhanden, so werden Ergänzungswochen aus derjenigen Lohnklasse entnommen, in die der wirkliche Jahresarbeitsverdienst während der oben bezeichneten letzten vorgesetzlichen 3 Jahre fällt, sind mehr als 1200 Wochen vorhanden, so werden nur die 1200 Wochen der höchsten Lohnklassen berücksichtigt. In dem ersten Beispielsfalle von S. 276 beträgt die Rente: $(200 \times 150 =) 30\,000 + (150 \times 120 =) 18\,000 + (150 \times 90 =) 13\,500 + (500 \times 60 =) 30\,000 = 91\,500$, getheilt durch $1000 = 91{,}50$,

also mit dem Reichszuschuss 141,50 Mark und mit dem durch die Abrundung der Monatsraten (S. 277) entstehenden Mehrbetrage 141,60 Mark (§§ 35, 37, 192). Der geringste Betrag der Altersrente ist 110, der höchste 230 Mark. Sie soll nur einen Zuschuss zu dem mit der Abnahme der Kräfte zwar verminderten, aber doch immer noch in erheblicher Höhe vorhandenen Arbeitsverdienst darstellen und somit hinter der Invalidenrente zurückbleiben. Dieses ordnungsmässige Verhältniss ist jedoch bei der geringen Höhe der bisher bewilligten Invalidenrenten (S. 277) noch nicht hergestellt. Im Beginnjahr 1899 stand der Reichsdurchschnitt der Altersrente auf 142,62 Mark, also mehr als 10 Mark über dem der Invalidenrente, bei den 1901 hinzugetretenen Altersrenten betrug er 150,43 Mark. Bei den 1891 beginnenden Altersrenten war der Reichsdurchschnitt 124 Mark. Zwischen den einzelnen Versicherungsträgern bestehen auch hier, wie bei der Invalidenrente, erhebliche Unterschiede.

Das oben S. 278 über den Ersatz der Geldrente durch Naturalleistungen Gesagte gilt ebenso für die Altersrente. Dagegen giebt es bei der letzteren keine Entziehung. Als Wegfallgründe sind nur Tod und Abfindung zu nennen, ferner unterbleibt die Auszahlung im Falle der Aufnahme des Rentenberechtigten in ein Invalidenhaus oder in Folge Ruhens, welches letztere nach denselben Grundsätzen eintritt wie bei den Invalidenrenten.

7. Feststellung und Zahlung der Renten.

Für die Entgegennahme der Anmeldung eines Rentenanspruchs sind nach § 112 des Invalidenversicherungsgesetzes grundsätzlich die untere Verwaltungsbehörde oder die Rentenstelle des Wohnortes oder Beschäftigungsortes des Versicherten, gegebenenfalls seines letzten inländischen Wohn- oder Beschäftigungsortes, zuständig, vielfach sind auch Ortsbehörden für dieses Geschäft bestellt worden (S. 253). Der Anmeldung sind die erforderlichen Beweisstücke, Personenstandszeugnisse, letzte Quittungskarte, Arbeits- und Krankheitsbescheinigungen u. s. w. beizufügen. Zu den von dem Antragsteller vorzulegenden Nachweisen gehört bei der Invalidenrente im Allgemeinen auch ein ärztliches Zeugniss über seinen Gesundheitszustand (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1900 S. 826), indessen haben sich die Dinge dahin entwickelt, dass die Versicherungsanstalten ganz überwiegend bei den mittellosen oder auch bei allen Invalidenrentenbewerbern die Vergütung für das ärztliche Gutachten ganz oder in Gestalt eines Zuschusses theilweis übernehmen, sofern das Gutachten nach einem von dem Vorstand aufgestellten Muster erstattet und der Behörde unmittelbar eingereicht wird, oder auch in jedem Falle ein Gutachten eines der von ihnen bestellten Vertrauensärzte fordern und die Kosten der Untersuchung und Begutachtung tragen. Die untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle, an welche die etwa zunächst zuständigen Ortsbehörden die bei ihnen eingelaufenen Anmeldungen abzugeben haben, nimmt die noch erforderlichen Ermittelungen vor, bei denen Zeugen und Sachverständige uneidlich gehört werden können, und reicht sodann die Verhandlungen nebst ihrem Gutachten, in dem gewisse gesetzlich bezeichnete Hauptpunkte nothwendig erörtert werden müssen, an den Vorstand der Versicherungsanstalt ihres Bezirkes weiter. Hier-

bei wird zunächst nur der beamtete Vertreter der Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle thätig. Meint er jedoch, dass das Gutachten gegen den Rentenbewerber ausfallen müsse, oder will der Vorstand seinem die Rentenbewilligung befürwortenden Vorschlage nicht beitreten, und handelt es sich dabei um die Fragen der Versicherungspflicht, des Versicherungsrechts oder der Erwerbsfähigkeit, so müssen die bei jeder unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle nach S. 254 vorhandenen Beisitzer mitwirken. Ihre Zuziehung kann übrigens auch in anderen Fällen von dem beamteten Vertreter der Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle verfügt oder von dem Vorstande der Versicherungsanstalt verlangt werden. Wirken die Beisitzer mit, so ist der Rentenanspruch unter Anwesenheit sowohl des beamteten Mitgliedes als auch je eines Vertreters der Arbeitgeber und der Versicherten in mündlicher Verhandlung, zu der der Antragsteller geladen oder von der er mindestens benachrichtigt werden muss, zu erörtern. Auf Grund dieser Verhandlung ist sodann das Gutachten abzufassen, das die Abstimmung eines jeden Beisitzers ersehen lassen muss. Alles dies sind nach wiederholten Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamtes wesentliche Verfahrensvorschriften, deren Nichtbeobachtung regelmässig zur Aufhebung der ergangenen ablehnenden Entscheidungen führt (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes 1901 S. 192 ff., 434 ff. Ziff. 877 bis 879, 911 bis 914). Handelt es sich um die Entziehung einer Invalidenrente wegen Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (S. 278), so ist überall entsprechend zu verfahren (§ 121 des Gesetzes), handelt es sich um die Einstellung von Rentenzahlungen wegen Ruhens der Rente, so muss wenigstens das Gutachten des Vorsitzenden der unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle eingeholt werden. Bei den Kasseneinrichtungen ist das vorbereitende Verfahren anderweit durch die Satzungen geordnet.

Ist der Anspruch entscheidungsreif, so hat der Vorstand der Versicherungsanstalt, an die die Verhandlungen abgegeben wurden, dem Versicherten einen schriftlichen, im Fall einer Ablehnung (Entziehung — Einstellung) näher zu begründenden, im Falle der Anerkennung mit einer Abschrift der Rentenberechnung zu versehenden Bescheid zu ertheilen. Gegen diesen Bescheid ist binnen Monatsfrist die Berufung zulässig, über die das für den Bezirk der im vorbereitenden Verfahren thätigen Verwaltungsbehörde zuständige Schiedsgericht (S. 249) entscheidet. Der Bescheid muss eine Belehrung über die Berufungsfrist und die Bezeichnung des zuständigen Schiedsgerichtes enthalten. Die Berufungsfrist ist gewahrt, wenn die Berufungsschrift innerhalb der Frist auch nur bei einer anderen Behörde eingeht. Als Berufungsschrift erachtet eine ständige Spruchübung jede irgendwie geartete schriftliche Erklärung der Unzufriedenheit mit dem Bescheide, auch wird eine ununterschriebene oder von Dritten unterzeichnete Rechtsmittelschrift als ausreichend anerkannt, wenn nur nachträglich die Unterschrift bewirkt oder die Genehmigung ertheilt wird (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts, Invaliditäts- und Altersversicherung, 1892 S. 84 Ziff. 153, 1897 S. 317 Ziff. 570, 1900 S. 721 Ziff. 838). Der geschäftlichen Ungewandtheit wird also im weitesten Umfange Rechnung getragen. Aufschiebende Wirkung hat die Berufung nicht. In Betreff des Verfahrens bei dem Schiedsgericht ist auf S. 237 dieses Buches zu verweisen.

Wird abweichend von dem Bescheid eine Rente bewilligt, so hat der Vorstand der Versicherungsanstalt oder Kasseneinrichtung, wenn er auch das Urtheil anficht, alsbald Zahlungsanweisung zu ertheilen. Im Jahre 1901 wurden in Rentensachen 177106 Bescheide erlassen, während in demselben Zeitraume in 18213 Fällen Berufung eingelegt wurde, so dass auf 100 Bescheide 10,3 Berufungen entfielen.

Gegen das Urtheil des Schiedsgerichts steht beiden Parteien binnen einem Monat nach der Zustellung die Revision an das Reichs-Versicherungsamt zu. Ueber die Wahrung der Frist gilt das hinsichtlich der Berufung Gesagte. Auch die Revision hat keine aufschiebende Wirkung, ausser, soweit sie vom Vorstande eingelegt ist, in Bezug auf die für die Zeit bis zum Urtheilstage zugesprochenen Rentenrückstände (§ 116 Abs. 1 des Gesetzes). Sie führt nicht, wie der Rekurs in Unfallstreitsachen (S. 238), zu unbeengter Nachprüfung der Vorentscheidung, sondern kann einen Erfolg nur haben, wenn einer der gesetzlich vorgesehenen Revisionsgründe zutrifft. Nach der Art dieser Revisionsgründe — Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes, Verstoss wider den klaren Inhalt der Akten (in diesen beiden Fällen muss die Entscheidung auf dem zu beanstandenden Punkte beruhen), wesentliche Mängel des Verfahrens — ist die Revision jedoch nicht ausschliesslich ein Rechtsmittel im Rechtspunkte, sondern sie kann sich auch auf Fehler in der thatsächlichen Feststellung stützen, nur bildet neues thatsächliches Vorbringen einen Revisionsgrund nicht. Kommt es zur Aufhebung des Schiedsgerichtsurtheils, so kann das Revisionsgericht nunmehr in freier Würdigung des gesammten Sachverhalts selbständig erkennen oder die Sache an eine der beiden Vorinstanzen zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen. Im weiteren Verfahren bleibt dann die der Aufhebung zu Grunde liegende rechtliche Beurtheilung bindend. Im Falle der Zurückverweisung kann das Revisionsgericht dem Rentenbewerber eine Rente bestimmten Betrages vorläufig zusprechen (§ 117 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes). Ueber das Verfahren vor dem Reichs-Versicherungsamte verhält sich die Kaiserl. Verordnung vom 19. Oktober 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 983, Amtliche Nachrichten 1900 S. 731). Danach erfolgt die Entscheidung über Revisionen nach kurzem Schriftwechsel regelmässig auf Grund mündlicher Verhandlung, zu der die Parteien in derselben Weise wie bei dem Schiedsgericht geladen werden (Ueber die Besetzung der Revisionssenate s. S. 251). Im Jahre 1901 wurden 3173 Revisionen anhängig, auf je 100 Schiedsgerichtsurtheile wurden 27,71 Revisionen eingelegt.

Das gesammte Feststellungsverfahren ist kostenfrei, die Kosten des Revisionsverfahrens trägt das Reich, die sonstigen die Versicherungsanstalt. Etwaige aussergerichtliche Kosten des Streitverfahrens sind von der unterliegenden Partei nach billiger Festsetzung der jeweilig entscheidenden Stelle zu erstatten. Ausnahmsweise können Betheiligten solche Kosten zur Last gelegt werden, welche durch Muthwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten veranlasst worden sind (§§ 64 Abs. 5, 104 Abs. 5 des Invalidenversicherungsgesetzes, § 19 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900).

Steht die vorläufige oder endgültige Bewilligung einer Rente fest,

so erlässt die Versicherungsanstalt Zahlungsanweisung an die Postverwaltung, der gemäss § 123 des Invalidenversicherungsgesetzes die vorschussweise Rentenauszahlung obliegt, wogegen die Postverwaltungen von den Anstalten einen entsprechenden Betriebsfonds überwiesen verlangen können. Die Zahlung geschieht durch das Postamt des jeweiligen Wohnortes des Rentenempfängers, der zu zahlende Betrag ist abzuholen, jedoch ist neuerdings (Geschäftsanweisung und Rundschreiben des Reichs-Versicherungsamts vom 9. November 1901, Amtliche Nachrichten 1902 S. 189 ff.) für die Landbestellbezirke eine Ueberbringung des Geldes durch die Landbriefträger, und zwar bei einmaligen Zahlungen allgemein, bei wiederkehrenden in besonderen Fällen (Gebrechlichkeit, hohes Alter, Unabkömmlichkeit wegen Pflege Anderer u. s. w. bei gleichzeitigem Fehlen eines zur Vertretung geeigneten Angehörigen), vorgesehen worden. Von den Kasseneinrichtungen wird die Rentenzahlung nur zum Theil durch die Post, zum anderen Theil unmittelbar bewirkt.

Nach dem Auslande werden Rentenzahlungen, von gewissen Grenzbezirken (Amtliche Nachrichten 1900 S. 740) und von dem Fall verbürgter Gegenseitigkeit abgesehen, nicht geleistet, vielmehr ruht das Recht auf den Bezug der Rente, sobald der Berechtigte nicht mehr im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 48 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes). Ausländer, die ihren Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgehen, können mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden (§ 26 des Gesetzes).

Eine Abtretung, Verpfändung oder Pfändung des Rentenanspruchs ist nur in gewissen, im § 55 des Invalidenversicherungsgesetzes näher bezeichneten Ausnahmefällen zulässig, ebenso ist die Aufrechnung ihm gegenüber beschränkt. Der an zuständiger Stelle angemeldete Rentenanspruch geht auf die Erben, vorzugsweise den Ehegatten über, selbstverständlich nur für die Zeit bis zum Tode des Hauptberechtigten.

Von der Rückforderung der etwa auf Grund einer im Revisionsverfahren wieder aufgehobenen Entscheidung gezahlten Rentenbeträge kann die Versicherungsanstalt nach § 118 des Gesetzes Abstand nehmen.

8. Rentenstatistik.

Die Rentenzahlungen der 40 Versicherungsträger sind bei den Invalidenrenten von 129,07 Mark im Jahre 1891 auf 42 368 463,24 Mark im Jahre 1899 und 55 013 787,35 Mark im Jahre 1900 (davon 54 360 741,23 Mark für Dauer- und 653 046,12 Mark für Krankenrenten), bei den Altersrenten von 15 299 003,79 Mark im Jahre 1891 auf 26 825 558,43 Mark im Jahre 1899 und 26 243 973,35 Mark im Jahre 1900 gestiegen. Nach den bisherigen Veröffentlichungen wurden im Jahre 1901 etwa 65 Millionen Mark an Dauer-, 1,3 Millionen Mark an Krankenrenten, sowie 24,6 Millionen Mark an Altersrenten gezahlt[1]). Die Zahl der jährlich festgesetzten Renten hat sich von 31 Invaliden- und 132 926 Altersrenten im Jahre 1891 auf 96 665 Invaliden- und 17 320 Altersrenten im Jahre 1899 und 129 234 Dauerrenten, 7391 Kranken-

[1]) Zu vergl. Statistik der Invalidenversicherung S. 12, Amtliche Nachrichten 1901 S. 569, 1902 S. 566.

renten, 14759 Altersrenten im Jahre 1901 verschoben[1]). Seit 1893 übersteigt die Zahl der jährlichen Bewilligungen bei den Invalidenrenten diejenige der neu hinzutretenden Altersrenten, seit dem Jahre 1897 ist auch die Zahl der noch laufenden Invalidenrenten die grössere, und vom Jahre 1898 ab überwog auch der Gesammtbetrag der jährlichen Invalidenrentenzahlungen den der Altersrentenzahlungen. Bis zum 31. December 1899 waren überhaupt bewilligt worden 478002 Invalidenrenten gegenüber 355270 Altersrenten, davon liefen an dem bezeichneten Tage noch 317776 Invalidenrenten und 191862 Altersrenten[2]). Bis zum 31. December 1902 waren bewilligt 877001 Invalidenrenten, 23043 Krankenrenten (seit 1. Januar 1900) und 402856 Altersrenten. Davon liefen am 1. Januar 1903: 574833, 12146 und 168550. Während im Jahre 1891 vermöge der Gestaltung des Uebergangsrechts fast ausschliesslich Altersrenten bewilligt werden konnten, ist sehr bald der Absicht des Gesetzes entsprechend die Invalidenrente mehr und mehr in den Vordergrund getreten, eine Entwickelung, die noch nicht abgeschlossen ist, zumal mit dem längeren Bestehen der Versicherung die Erfüllung der Wartezeit bei der Invalidenrente immer leichter (wer seit 1891 jährlich auch nur 18 bis 20 Wochen gearbeitet hat, ist zur Zeit in der Lage, 200 Wochen nachzuweisen), bei der Altersrente immer schwerer wird, das Invalidenversicherungsgesetz auch die Anforderungen bezüglich der Invalidität für nicht wenige Fälle ermässigt hat.

Von den Invalidenrentenempfängern entfallen naturgemäss die meisten auf die höheren Altersstufen, insbesondere von 60 bis zu 70 Jahren, im Reichsdurchschnitt sind 72 vom Hundert männlich, 28 vom Hundert weiblich, jedoch stellt das weibliche Geschlecht verhältnissmässig mehr jugendliche Rentenempfänger wie das männliche, insbesondere stand bis zum 32. Lebensjahre der Antheil des weiblichen Geschlechts über dem Durchschnitt von 28 vom Hundert, und zwar bis zum Satze 47 vom Hundert gegenüber nur 53 vom Hundert Männern. Von 274814 zum Zwecke der Ableitung einer Ausscheideordnung berücksichtigten, bis Ende 1897 bewilligten Invalidenrenten waren bis zum Jahre 1898 insgesammt 78121 oder 28,4 vom Hundert wieder weggefallen, und zwar 74735 oder 27,2 vom Hundert durch Tod, 2885 oder 1 vom Hundert durch Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit und 501 oder 0,2 vom Hundert wegen anderer Umstände. Auf das Tausend bewilligter Renten für die einzelnen Rentenbeginnsjahre berechnet, waren nach späteren Feststellungen bis Ende 1899 wieder weggefallen von den Renten des Jahres 1891 590, von den Renten der späteren Jahre 561, 502, 456, 401, 342, 279, 202 und (1899) 91. Die Wegfallhäufigkeit ist im Allgemeinen eine grössere in den industriellen wie in den mehr landwirthschaftlichen Gegenden, sie erreicht ferner ihren höchsten Stand (64 vom Hundert) bei den jüngeren Altersklassen, um von da bis zu einem Lebensalter von etwas über 60 Jahren beim Rentenbeginn zu fallen und sodann wieder langsam zu steigen. Sehr bemerkenswerth ist endlich, dass die Ausscheidewahrscheinlichkeit für das männliche Geschlecht in allen Lebensaltern diejenige für das weibliche Geschlecht erheblich übertrifft, und weiter dass die Ausscheide-

[1]) Zu vergl. Statistik S. 36, 37, Amtliche Nachrichten 1903, Januar.
[2]) Statistik der Invalidenversicherung S. 12, 16, 36—40.



wahrscheinlichkeit mit der Dauer des Rentenbezuges zunächst abnimmt. Die Sterblichkeit ist in den ersten Jahren nach dem Eintritt der Invalidität, insbesondere bei den jüngeren Altersklassen, ausserordentlich hoch[1]).

Auch über das Ausscheiden aus dem Altersrentengenuss hat die Rechnungsstelle des Reichs-Versicherungsamts Beobachtungen angestellt (Amtliche Nachrichten 1902 S. 532 ff.). Danach waren von 316484 bis Ende 1897 endgültig festgesetzten Altersrenten bis Ende 1899 insgesammt 160892 oder 51 vom Hundert weggefallen. Von den Weggefallenen waren 152446 oder 94,8 vom Hundert durch den Tod, 7791 oder 4,8 vom Hundert durch die Erlangung der Invalidenrente und 655 oder 0,4 vom Hundert durch andere Ursachen veranlasst. Im Reichsdurchschnitt gehörten von 100 Altersrentnern 70 dem männlichen und 30 dem weiblichen Geschlecht an.

Auf Grund des reichen Stoffes, den die Invalidenrentenbewilligungen darboten, hat das Reichs-Versicherungsamt durch seine Rechnungsstelle eine „Statistik der Ursachen der Erwerbsunfähigkeit" ausarbeiten lassen (Beiheft zu den Amtlichen Nachrichten 1898, zu vergl. auch Arbeiterversorgung 1898 S. 469 ff.). Berücksichtigt wurden insgesammt 151083 Rentenempfänger im Alter von 20 bis zu 69 Jahren, 114581 männliche und 36502 weibliche, deren Renten bis Mitte des Jahres 1896 endgültig vertheilt waren. Der Statistik liegt eine Eintheilung in 28 im Einvernehmen mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamt aufgestellte Gruppen von Invaliditätsursachen zu Grunde, wobei im Falle des Zusammenwirkens von Ursachen aus mehreren Gruppen nur die Hauptursache berücksichtigt wurde. Im Uebrigen ist unterschieden nach dem Geschlecht, nach 6 Berufsabtheilungen (im Anschluss an die Berufsstatistik A, B, C, D, E, G genannt, während die hier nicht in Betracht kommende Abtheilung F wegbleiben konnte) und nach je 5 Jahre umfassenden Altersstufen. Eine Gegenüberstellung der männlichen und weiblichen Invaliden in Bezug auf die am häufigsten vorgekommenen Erwerbsunfähigkeitsursachen zeigt zunächst, dass die sieben in absteigender Reihenfolge am häufigsten aufgetretenen Ursachen bei beiden Geschlechtern dieselben waren, nur in etwas verschiedener Anordnung; es waren dies: Krankheiten der Lunge ausschliesslich Tuberkulose (Nr. 1 bei Männern, Nr. 2 bei Frauen), Tuberkulose der Lunge (2, 5), Entkräftung, Blutarmuth, Altersschwäche (3, 1), Gelenkrheumatismus, Gicht (4, 3), Krankheiten der Bewegungsorgane (5, 6), Krankheiten des Herzens und der grossen Blutgefässe (6, 4), Krankheiten der Augen (7, 7). Neben der Lungentuberkulose und den sonstigen Lungenkrankheiten hatten bei den Männern auch die Krankheiten des Rückenmarks, der Athmungswege und die Unterleibsbrüche erheblich grössere Bedeutung als bei den weiblichen Invaliden, während bei diesen neben Entkräftung, Blutarmuth und Altersschwäche, Gelenkrheumatismus und Gicht, sowie den Krankheiten des Herzens und der grossen Blutgefässe, insbesondere auch die sonstigen Krankheiten der Blutgefässe, Lymphgefässe und Lymphdrüsen und die Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane von erheblicherem Einfluss waren. Die nachstehende

[1]) Statistik der Invalidenversicherung S. 20, 21, „Das Ausscheiden der Invalidenrentenempfänger" S. 5 ff., 14.

Uebersicht enthält nach Altersstufen gesondert je die drei am häufigsten beobachteten Erwerbsunfähigkeitsursachen nebst ihrem gemeinsamen Antheil an je 1000 Invaliditätsfällen (L.-T. = Lungentuberkulose, B. = Krankheiten der Bewegungsorgane, L. = Krankheiten der Lunge ausschliesslich L.-T., G. = Gelenkrheumatismus, Gicht, E. = Entkräftung, Blutarmuth, Altersschwäche, H. = Krankheiten des Herzens und der grossen Blutgefässe):

Alter in Jahren	Männliche Rentenempfänger				Weibliche Rentenempfänger			
	Häufigste Ursachen			Zusammen Antheil an 1000 Fällen	Häufigste Ursachen			Zusammen Antheil an 1000 Fällen
20—24	L.-T.	B.	L.	619	L.-T.	B.	H.	524
25—29	L.-T.	L.	B.	585	L.-T.	B.	H.	473
30—34	L.-T.	L.	B.	527	L.-T.	H.	B.	409
35—39	L.-T.	L.	B.	508	L.-T.	L.	B.	346
40—44	L.-T.	L.	B.	479	L.-T.	B.	L.	318
45—49	L.-T.	L.	B.	438	L.	L.-T.	G.	281
50—54	L.	L.-T.	G.	408	L.	E.	H.	287
55—59	L.	G.	L.-T.(E.)	394	L.	E.	G.	361
60—64	L.	E.	G.	451	E.	L.	G.	434
65—69	E.	L.	G.	524	E.	L.	G.	520

Schon hier tritt der Einfluss der Lungenkrankheiten, zumal der Lungentuberkulose, bedeutsam hervor, namentlich bei den Männern der jüngeren und mittleren Altersklassen. Daneben machen sich die Krankheiten der Bewegungsorgane und bei den Frauen auch die Krankheiten des Herzens und der grossen Blutgefässe besonders geltend. Späterhin nehmen die Krankheiten der Lunge ab, während Entkräftung u. s. w., sowie Gelenkrheumatismus und Gicht einen wesentlichen Einfluss gewinnen. Auf die Lungentuberkulose allein entfallen von je 1000 Renten im Durchschnitt aller Berufsarten und getrennt für die vorbezeichneten 10 Altersstufen bei den Männern 477, 450, 392, 340, 275, 197, 126, 73, 39 und 21 Fälle, bei den weiblichen Rentenempfängern 368, 307, 256, 183, 146, 93, 58, 39, 21 und 12 Fälle, Zahlen, in denen sich das Sinken des Einflusses der Tuberkulose mit steigendem Alter deutlich ausspricht. Ein ähnliches Verhältniss zum Alter liegt bei der Epilepsie und verwandten Krankheitsformen vor, während bei Entkräftung u. s. w., Gelenkrheumatismus, und Gicht, Muskelrheumatismus, den Krankheiten der Athmungsorgane und der Lunge ausschliesslich Tuberkulose, Unterleibsbrüchen eine umgekehrte Entwickelung ersichtlich wird.

Hinsichtlich des Einflusses des Berufes auf die Häufigkeit der Erwerbsunfähigkeitsursachen ist die nachstehende Zusammenstellung je der drei häufigsten Ursachen jeder Berufsabtheilung lehrreich (Tabelle s. S. 287):

Hiernach fehlt in der Landwirthschaft die Lungenschwindsucht unter den häufigsten Ursachen ganz, während sie bei den weiblichen Rentenempfängern der Industrie an die erste Stelle tritt. Auch bei den Männern ist der Antheil der Lungenkrankheiten in der Industrie wesentlich grösser wie in allen anderen Berufsabtheilungen. Hinsicht-

Berufsabtheilung	Männlich				Weiblich			
	Häufigste Ursachen			Von 1000 Fällen	Häufigste Ursachen			Von 1000 Fällen
A. Landwirthschaft, Gärtnerei, Thierzucht, Forstwirthschaft etc.	L.	E.	B.	398	E.	L.	G.	368
B. Bergbau, Hüttenwesen Industrie, Bauwesen	L.	L.-T.	E.	487	L.-T.	E.	L.	410
C. Handel und Verkehr	L.	L.-T.	E.	394	E.	L.	H.	376
D. HäuslicheDienste, Lohnarbeit wechselnder Art	L.	L.-T.	E.	432	E.	L.	G.	415
E. Oeffentlicher Dienst, freie Berufe	L.	E.	L.-T.	423	E.	L.	G. (H.)	398
G. In der Haushaltung der Herrschaft lebende Dienende	L.	L.-T.	E.	407	E.	H.	L.	362

lich anderer Ursachen, bei denen Verschiedenheiten zwischen den Berufsabteilungen festzustellen sind, sei erwähnt, dass bei den Männern die Abtheilung A vorzugsweise durch Unterleibsbrüche, Krankheiten der Haut und des Unterhautzellgewebes sowie der Bewegungsorgane, die Abtheilung C dagegen vorzugsweise durch Geisteskrankheiten, auch Rückenmarksleiden und mechanische Verletzungen belastet ist.

Zieht man endlich neben der Berufsabtheilung auch das Lebensalter in Betracht, so ergiebt sich bei den tuberkulösen und anderen Lungenkrankheiten für die drei am meisten besetzten Berufsabtheilungen (bei Männern A, B, C, bei Frauen A, B, G) folgende Uebersicht (die Zahlen bedeuten den Antheil an 1000 Fällen):

Alter in Jahren	Tuberkulose der Lungen						Krankheiten der Lunge ausser Tuberkulose					
	Männlich			Weiblich			Männlich			Weiblich		
	A	B	C	A	B	G	A	B	C	A	B	G
20—24	354	548	424	218	546	268	52	62	88	37	39	54
25—29	286	521	414	163	483	219	69	77	40	32	56	64
30—34	250	459	344	149	381	193	92	96	39	67	65	63
35—39	204	407	239	145	247	141	113	121	112	75	101	62
40—44	169	322	278	90	232	96	123	162	91	80	97	54
45—49	129	232	182	76	142	64	149	209	141	113	116	76
50—54	87	149	107	43	95	37	185	246	173	119	132	92
55—59	56	86	66	30	65	25	218	277	195	155	129	124
60—64	30	48	37	18	33	17	221	272	194	173	168	111
65—69	17	27	25	10	18	11	215	233	186	165	146	117

Von allen männlichen Arbeitern der Industrie, die bis zum 30. Lebensjahre erwerbsunfähig und rentenberechtigt wurden, war hiernach mehr als die Hälfte an Lungentuberkulose erkrankt, bis zum Alter von 40 Jahren überstiegen immer noch die durch Lungentuberkulose und andere Lungenleiden herbeigeführten Invaliditätsfälle zusammen die Hälfte. Demnächst folgen in absteigender Linie Handel und Verkehr und die Landwirthschaft, bei welcher letzteren immer noch bis Mitte

der 30er Jahre Lungenleiden mehr als ein Drittel der Fälle verursacht haben. Bei den Frauen wird nur in der Industrie und in der untersten Altersklasse durch die Tuberkulosefälle allein die Hälfte überschritten, auch bei ihnen steht die Industrie hinsichtlich der Häufigkeit der Tuberkulosefälle weitaus an erster Stelle. Bei beiden Geschlechtern zeigt sich mit zunehmendem Alter ein sehr starkes Abnehmen der Tuberkulosefälle, dagegen ein ausgesprochenes Anwachsen der übrigen Lungenkrankheiten [1]). Zur Vergleichung mag erwähnt werden, dass nach der Todesursachenstatistik im Durchschnitt der Jahre 1894—1897 jährlich im Deutschen Reiche 87 600 Personen der Altersgruppen von 15 bis zu 60 Jahren an Lungentuberkulose verstarben, das ist rund ein Drittel der überhaupt aus diesen Altersgruppen Verstorbenen, und dass auch sonst die vorstehenden Ergebnisse durch allgemeine statistische Beobachtungen in vielen Punkten (geringere Anfälligkeit des weiblichen Geschlechts, grössere Gefährdung der gewerblichen und städtischen Arbeiterschaft) bestätigt werden [2]).

9. Beitragserstattung.

Die zweite der nothwendigen Leistungen der Invalidenversicherung bildet die Beitragserstattung. In drei Fällen kann die Hälfte der für einen Versicherten geleisteten Beiträge, also bei Versicherungspflicht der von ihm selbst aufgebrachte oder doch aufzubringende Antheil, ohne Zinsen, aber in einer nach oben auf volle Mark abgerundeten Summe erstattet verlangt werden.

a) Gemäss § 42 des Invalidenversicherungsgesetzes sind erstattungsberechtigt weibliche Personen, die sich verheirathen, bevor ihnen eine eine Rente bewilligende Entscheidung zugestellt worden ist. Nicht mit Unrecht hat man gesagt, dass die Invalidenversicherung hier wie eine zwangsweise Aussteuerversicherung wirke. Voraussetzung ist die Erfüllung von mindestens 200 Beitragswochen (die auf die Wartezeit für die Altersrente anrechenbar sein würden) bis zur Eheschliessung und die Wahrung einer von dieser ab zu rechnenden einjährigen Antragsfrist. Mit der Erstattung erlischt die regelmässig für die Versicherte weit werthvollere Anwartschaft auf eine Rente u. s. w., die nicht erstattete Beitragshälfte verfällt den Versicherungsträgern.

b) Gemäss dem vom Reichstage 1899 neu geschaffenen § 43 des Invalidenversicherungsgesetzes sind erstattungsberechtigt Versicherte, die durch einen Unfall dauernd erwerbsunfähig geworden sind und denen vermöge des § 15 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes (S. 304) für die Zeit des Unfallrentenbezuges ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zusteht. Die Gewährung der Invalidenrente nur für die sog. Karenzzeit hindert die Erstattung nicht (Amtliche Nachrichten 1902 S. 601

[1]) Statistik der Ursachen der Erwerbsunfähigkeit S. I bis XI, Tabellen XII bis XVIII, S. 208 ff. Dass in diesen nur die Renteuempfänger betreffenden Zahlen noch nicht die volle Verbreitung der Schwindsucht unter den Versicherten ausgedrückt wird, ist selbstverständlich.

[2]) Bericht über den Kongress zur Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit, Berlin 1899, S. 44 ff., insbesondere S. 54, 62; s. auch Dr. Jacob und Dr. Pannwitz, Entstehung und Bekämpfung der Lungentuberkulose, Leipzig 1901, Bd. I, S. VI, VII, und über die Erfahrungen bei den Krankenkassen Dr. Friedeberg, Kongressbericht S. 489 ff.; ferner Band I S. 482 dieses Werkes.

Ziff. 1017). Da der Fortfall der Invalidenrente auf der bezeichneten Vorschrift beruhen soll, können nur Versicherte in Frage kommen, welche die Wartezeit für die Invalidenrente bereits zurückgelegt haben. Mit der Erstattung erlischt die bisherige Anwartschaft. Die Antragsfrist beträgt 2 Jahre von dem Unfall ab.

c) Gemäss § 44 des Gesetzes sind erstattungsberechtigt Hinterbliebene verstorbener Versicherten, wenn diesen bis zu ihrem Ableben eine die Rente bewilligende Entscheidung noch nicht zugestellt war. Die Invalidenversicherung wirkt hier wie eine zwangsweise Sterbegeldversicherung. Die Beitragserstattung nach männlichen Versicherten steht in erster Linie der Wittwe, in zweiter den hinterlassenen ehelichen Kindern unter 15 Jahren zu, nach weiblichen Versicherten stets den hinterlassenen, zugleich vaterlosen Kindern unter 15 Jahren (Doppelwaisen, uneheliche Kinder) und, falls der Ehemann der Verstorbenen sich von der häuslichen Gemeinschaft fern gehalten und sich der Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern entzogen hatte, auch den nicht vaterlosen Kindern unter 15 Jahren, sowie dann, wenn die Verstorbene wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemannes die Ernährerin der Familie gewesen war, dem Wittwer. Voraussetzung ist überall die Erfüllung von 200 Beitragswochen wie zu a und die Wahrung einer mit dem Tode beginnenden einjährigen Antragsfrist. Hinterbliebene, die eine Unfallrente aus Anlass des Todesfalles erhalten, sind nicht erstattungsberechtigt. Tritt der Tod während eines schwebenden Rentenfeststellungsverfahrens ein, so geht im Allgemeinen der Erstattungsanspruch dem vererbten Rentenanspruch (S. 283) vor, jedoch kann der Erstattungsberechtigte, der zugleich Erbe ist, sich auch für den Rentenanspruch entscheiden. Die Beitragserstattung im Todesfalle ist gewissermassen der einzige Ansatz zu einer im Weiteren bisher unerreichbar gebliebenen Wittwen- und Waisenversorgung.

Erstattungsansprüche sind bei derselben Stelle anzumelden wie Rentenansprüche (S. 280). Begutachtung, sowie Zuziehung der Beisitzer ist nicht erforderlich. Die für den Bezirk der Anmeldungsbehörde zuständige Versicherungsanstalt hat einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen. Ueber die dagegen binnen Monatsfrist zulässige Beschwerde entscheidet das Reichs-Versicherungsamt im gewöhnlichen Verfügungswege (§ 128). Die Zahlung der festgesetzten Erstattungsbeträge erfolgt ebenso wie die der Renten.

Beitragserstattungen konnten wegen der zurückzulegenden Wochenzahl zuerst 1895 stattfinden. Sie erreichten in diesem Jahre 219345,32 M. Im Jahre 1900 wurden in 156188 Fällen Heirathserstattungen im Gesammtbetrage von 4964678 M., in 234 Fällen Unfallerstattungen im Gesammtbetrage von 11084 M., in 34127 Fällen Todeserstattungen im Gesammtbetrage von 1675377,94 M. bewilligt; der erstattete Durchschnittsbetrag belief sich auf 31,79, 47,37 und 49,09 M., der Betrag aller Erstattungen des Jahres 1900 auf rund 6650000 M. Von 1895 bis einschliesslich 1900 wurden mehr als 22 Millionen Mark erstattet. Im Jahre 1901 war ein weiteres Ansteigen der erstatteten Beträge und zwar auf beinahe 7 Millionen M. festzustellen (Amtliche Nachrichten 1902 S. 127, 136, 565). Bis Ende 1902 waren insgesammt 896213 Heiraths-, 1163 Unfall- und 196305 Todeserstattungen festgesetzt.

10. Heilverfahren; Rechtsgrundlagen.

Unter den freiwilligen Leistungen der Invalidenversicherung nimmt die Krankenfürsorge den vornehmsten Platz ein [1]). Die rechtlichen Grundlagen des von den Trägern der Invalidenversicherung ausgehenden Heilverfahrens lassen sich in folgende drei Sätze zusammenfassen: a) die Gewährung der Heilbehandlung ist eine lediglich im Ermessen des Versicherungsträgers stehende Nebenleistung; b) das Heilverfahren darf nur zur Abwendung oder Beseitigung einer Rentenbelastung eingeleitet werden; c) die Versicherten sind verpflichtet, sich einem rechtmässig angeordneten Heilverfahren zu unterziehen.

Nach § 18 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes ist die Versicherungsanstalt „befugt, ein Heilverfahren in dem ihr geeignet erscheinenden Umfang eintreten zu lassen". Der Antrag, unter gewissen Umständen die Heilbehandlung für geboten zu erklären, womit die Krankenfürsorge zu einem Hauptgegenstand der Versicherung geworden wäre, ist bei der Berathung des Gesetzes (Kommissionsbericht S. 42) abgelehnt worden. In der That eignet sich das Gebiet der Krankenfürsorge, auf dem fast alles Sache des Ermessens, der Abwägung verschiedener Gesichtspunkte, der Schätzung und des Versuches ist, kaum zu einer festen rechtlichen Gliederung mit Streitverfahren, Rechtszug u. s. w. Im Uebrigen ergeben sich nach den bisherigen Erfahrungen aus dem Bestreben einer Minderung der im Grossen und Ganzen im Vergleich zum Heilverfahren schwereren Rentenlast und aus dem kaum hoch genug zu schätzenden socialen Werth einer den ärmeren Klassen zugänglich gemachten, allen Anforderungen genügenden Gesundheitsfürsorge hinreichend starke Beweggründe für eine zweckentsprechende Ausübung der fraglichen Befugniss durch die Versicherungsträger.

Das Gesetz gestattet der Versicherungsanstalt nur, das Heilverfahren zur Abwendung eines „Nachtheils" einzuleiten, und bezeichnet als solchen den Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet, wobei sowohl an die Dauerrente als auch an die Krankenrente zu denken ist. Daneben steht gleichberechtigt der Fall des § 47 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes, wenn es sich nämlich darum handelt, dem Empfänger einer Invalidenrente durch die Heilbehandlung die Erwerbsfähigkeit wieder zu verschaffen. Die Versicherungsanstalt ist somit nicht befugt, ihre Mittel Kranken nur zur Linderung ihrer Beschwerden, zur Erzielung einer kurz vorübergehenden oder innerhalb der Grenzen der Erwerbsunfähigkeit verbleibenden Besserung, zur Minderung der Ansteckungsgefahr u. s. w. zur Verfügung zu stellen. Wo Zweifel hinsichtlich der Dauer des zu erzielenden Heilerfolges obwalten, kann hiernach ganz wohl die Entscheidung davon abhängig gemacht werden, ob sich die erforderlichen Aufwendungen voraussichtlich durch die Ersparniss an Rente wieder bezahlt machen. Dagegen würde es die Einleitung des Heilverfahrens noch nicht rechtfertigen, wenn den Aufwendungen für

[1]) Zum Folgenden zu vergl.: Bielefeldt, „Die Heilbehandlung der gegen Unfall und Invalidität versicherten Arbeiter in Deutschland", Berlin 1900 S. 28 ff.; derselbe in der „Arbeiterversorgung" 1901 S. 557 ff.



die Kur nur ein höherer Werth der dadurch erhaltenen Arbeitskraft, ausgedrückt in dem während des Andauerns der Kurwirkung verdienten Lohn oder dergl., gegenüberstände. Jedoch darf das gesetzliche Erforderniss auch nicht übertrieben werden, insbesondere ist anerkannt, dass die Wartezeit nicht unbedingt bereits erfüllt sein muss, damit in einem Erkrankungsfalle das Heilverfahren eingeleitet werden dürfe. Die Uebernahme des Heilverfahrens für andere als versicherte Personen verbietet sich im Uebrigen schon nach § 68 Abs. 3, 4 des Gesetzes, da hierin eine Verwendung des Vermögens zu einem im Invalidenversicherungsgesetz nicht vorgesehenen Zweck und die Uebernahme von gesetzlich der Versicherungsanstalt nicht übertragenen Geschäften liegen würde.

Nach § 22 des Invalidenversicherungsgesetzes ist der ein Heilverfahren einleitende Versicherungsträger befugt, die Invalidenrente ganz oder theilweise zu versagen, jedoch nur „auf Zeit“, sofern der Versicherte, obwohl auf die Folgen seiner Weigerung hingewiesen, sich getroffenen Massnahmen ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund entzogen und durch sein Verhalten erweislich seine Erwerbsunfähigkeit herbeigeführt hat; Entsprechendes gilt nach § 47 Abs. 2 des Gesetzes, wenn das Heilverfahren bei einem Invalidenrentenempfänger zum Zweck der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit eingeleitet worden war (zu vergl. auch § 17 des Gesetzes, S. 272). Die Aufforderung an den Versicherten, sich einem Heilverfahren zu unterwerfen, muss in bestimmter und unbedingter Form, wenn auch nicht mittels eines berufungsfähigen Bescheides, erlassen werden und eine Belehrung über die Folgen einer unbegründeten Weigerung enthalten, wenn später daraus eine Verwirkung der Rente hergeleitet werden soll. In einem Falle, in dem die Aufforderung lautete, sich in eine Heilanstalt zu begeben oder die Hinderungsgründe anzuzeigen, der Kranke darauf Entschuldigungsgründe angeführt, aber einen weiteren Bescheid nicht erhalten hatte, wurde vom Reichs-Versicherungsamt die Verwirkung verneint (Amtliche Nachrichten 1897 S. 411 Ziff. 596). Das Invalidenversicherungsgesetz hat das wichtigste Anwendungsgebiet des § 22 erheblich eingeschränkt, indem es im § 18 Abs. 2 bei verheiratheten oder einen eigenen Haushalt führenden oder einem Familienhaushalt angehörenden Versicherten die Unterbringung in einem Krankenhause oder einer Anstalt für Genesende nur mit ihrer Zustimmung für zulässig erklärte. Soweit eine Verpflichtung besteht, sich in eine Heilanstalt zu begeben, wird die Verwirkung auch Platz greifen können, wenn der Kranke zwar in die Anstalt eintritt, aber durch sein Verhalten gegenüber der Hausordnung oder den ärztlichen Anweisungen die Fortsetzung der Kur vereitelt oder seine Entfernung aus der Anstalt erforderlich macht. Ebenso wie auf dem Gebiete der Unfallversicherung gilt auch für die Invalidenversicherung der Grundsatz, dass kein Versicherter verpflichtet ist, Eingriffe in den Bestand oder die Unversehrtheit des Körpers, insbesondere auch unter künstlicher Betäubung vorzunehmende Operationen zu dulden (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts, Invaliditäts- und Altersversicherung, 1893 S. 68 Ziff. 224). In einem Rundschreiben vom 3. Mai 1900 (Amtliche Nachrichten 1900 S. 647) ist den Versicherungsanstalten besonders empfohlen worden, jeden Druck nach dieser Richtung zu vermeiden.

Bezüglich der Grenzlinie zwischen eigentlichen Operationen und gewöhnlichen Massnahmen der Heilbehandlung, denen sich ein Jeder unterwerfen muss, ist auf den Abschnitt über die Unfallversicherung (S. 221, 222) zu verweisen.

11. Durchführung des Heilverfahrens.

Als die ersten Schritte auf diesem neuen Felde volksfreundlicher Bethätigung geschahen, war es das Natürliche, einen Heilversuch nur bei Versicherten in Erwägung zu ziehen, bei denen sich in Folge eines schon gestellten Antrages die Gefahr einer Rentenbelastung unmittelbar aufdrängte. Jedoch musste man sich sehr bald davon überzeugen, dass damit im Grossen und Ganzen nur die weniger aussichtsvollen Fälle zur Kenntniss gelangten, dass es vielfach für einen nutzbringenden Eingriff zu spät war. Seitdem ist das Heilverfahren auf eine breitere Grundlage gestellt, und das Augenmerk besonders darauf gerichtet worden, die mit dem Verlust der Erwerbsfähigkeit durch Krankheit bedrohten Versicherten möglichst frühzeitig ausfindig zu machen und einer vorbeugenden Heilbehandlung zuzuführen. Dies gilt vornehmlich auch bei den Lungenkranken, bei denen das Mass der erreichbaren Besserung durchaus im Verhältniss steht zu der Frühzeitigkeit des Eingreifens [1]), und bei denen übrigens auch die Mittel zur Gewinnung einer rechtzeitigen Diagnose (Untersuchung des Auswurfs auf Tuberkelbacillen, Tuberkulineinspritzung) und die entsprechenden Einrichtungen (Polikliniken für Lungenkranke, Beobachtungsstellen in Krankenhäusern und Heilstätten) weitgehend vervollkommnet worden sind. Das Invalidenversicherungsgesetz hat im § 57 Ziffer 4 die unteren Verwaltungsbehörden (Rentenstellen) für zuständig erklärt, die für ein Heilverfahren geeigneten Fälle dem Vorstande der Versicherungsanstalt mitzutheilen, manche Versicherungsanstalten nehmen zu dem gleichen Zweck die Mitwirkung ihrer Kontrolbeamten in Anspruch. In erster Linie sind aber die Versicherungsträger, wenn eine geeignete und rechtzeitige Auslese gesichert werden soll, auf die verständnissvolle Mitarbeit der Aerzte, der den Zwecken der Gesundheitspflege gewidmeten gemeinnützigen Vereine und der Krankenkassen angewiesen, welche letzteren schon in der Rücksicht auf ihre eigene Entlastung von der kostspieligen Unterstützung dahinsiechender Mitglieder einen kräftigen Antrieb finden müssen, sich mit den Trägern der Invalidenversicherung zur Bekämpfung von Volkskrankheiten zu verbinden [2]). Die nähere Sichtung der Anträge bildet im Uebrigen eine wichtige Aufgabe der Vertrauensärzte der Versicherungsanstalten.

Hinsichtlich der Art der Leiden, bei denen sie Hülfe gewähren wollen, unterliegen die Versicherungsträger keinerlei Beschränkungen. Dasselbe gilt von den Mitteln der Heilbehandlung, nur dass, wie erwähnt, die Anwendung gewisser Massnahmen von der Zustimmung der Versicherten abhängt. Mit diesem Vorbehalt sind die Behandlungsarten jeder Schule und Richtung zulässig, ferner ebensowohl die Be-

---

[1]) Bericht über den Berliner Tuberkulosekongress von 1899 S. 363.

[2]) Zu vergl. die Denkschrift der Centralkommission der Krankenkassen von Berlin und Umgegend, Arbeiterversorgung 1898 S. 545 ff.



handlung in der Häuslichkeit des Erkrankten, wie diejenige in Bädern und anderen Kurorten, in Krankenhäusern oder Heilanstalten der verschiedenen Gattungen, sowie hiermit verbunden oder für sich allein die Lieferung von Arzneien und Stärkungsmitteln, von kleineren Heilmitteln (Brillen, Bruchbändern, Gehissen, Krampfaderbinden, Plattfussstiefeln, Stützkorsetts u. dergl. mehr) oder auch von künstlichen Gliedmassen und ähnlichen Vorrichtungen, endlich die Vornahme von Operationen. Die Durchführung des Heilverfahrens können die Versicherungsträger entweder unmittelbar, sei es mit Hülfe eigener Anstalten, Aerzte u. s. w., sei es im Wege der Unterbringung bei Dritten auf ihre Kosten, übernehmen oder aber die Krankenkasse des Versicherten gemäss § 19 des Gesetzes damit beauftragen, letzteres auch dann, wenn der Kranke bei dem Eintritt des Fürsorgefalles nicht mehr Kassenmitglied, oder wenn die Unterstützungszeit der Krankenkasse bereits abgelaufen war. Ueber den Ersatzanspruch einer so beauftragten Kasse wegen der ihr ausserhalb ihrer eigenen Verpflichtungen erwachsenen Aufwendungen giebt das Gesetz genauere Bestimmungen. In der unter Ziff. 14 besprochenen Statistik wird ferner unterschieden zwischen einer „ständigen“ Heilbehandlung mittels eines planmässig in Krankenhäusern, Heilstätten, Bädern oder auch in der Häuslichkeit des Kranken durchgeführten Heilverfahrens und der „nicht ständigen“ die sich nur in Form von einmaligen oder gelegentlichen Leistungen vollzieht. Neben den Lungenheilstätten (s. S. 295) sind unter den eigenen Veranstaltungen der Versicherungsträger für Zwecke des Heilverfahrens namentlich die Erholungs- und Genesungsheime zu erwähnen, wie solche bereits von einer Anzahl von Versicherungsanstalten — Berlin (Sanatorium Gütergotz, neuerdings ersetzt durch die Sanatorien bei Beelitz für 200 Männer und 100 Frauen), Schlesien (Genesungsheim Schmiedeberg für 60 Frauen, demnächst auch Hohenwiese für 120 Männer), Hannover (Friedrichshöhe in Pyrmont für 54 Frauen), Königreich Sachsen (Gottleuba für 24 Männer), Württemberg (Röthenbach für 45 Männer), Thüringen (Etzelbach für 40 Frauen, Klosterlausnitz für 21 Männer) Hansestädte (Gross-Hansdorf für 50 Frauen) — eingerichtet sind. Sie setzen sich insbesondere die völlige Wiederherstellung in der Genesung begriffener Versicherten nach schweren akuten Krankheiten, Verletzungen, Operationen oder die Kräftigung schwächlicher, durch Blutarmuth, Verdauungsstörungen, nervöse Leiden u. s. w. angegriffener Personen zur Aufgabe. Eine besondere Heilstätte für männliche Geschlechtskranke zu 50 Betten hat die Landes-Versicherungsanstalt Berlin in Lichtenberg errichtet. Die Landes-Versicherungsanstalt Schlesien ferner besitzt in Breslau ein Krankenhaus mit 130 Betten, das neben dem Heilverfahren namentlich auch Zwecken der Untersuchung und Beobachtung dient, die Landes-Versicherungsanstalt Elsass-Lothringen ist Miteigenthümerin des Unfallkrankenhauses in Strassburg. Für alle diese Anstalten sind insgesammt annähernd 5 Millionen Mark aufgewendet (ohne die Sanatorien in Beelitz).

Bei der überwiegenden Bedeutung, welche die ständige Behandlung gewonnen hat — im Jahre 1899 waren unter den überhaupt behandelten 20039 Personen 18370 dieser Art, im Jahre 1901 unter 32710 überhaupt behandelten 29841 — und der mit ihr meist gegebenen Trennung des Kranken von den Angehörigen hat sich schon im Anfang

der Entwickelung des Heilverfahrens, als noch eine ausreichende gesetzliche Grundlage dafür fehlte, die Nothwendigkeit gezeigt, die zurückgebliebene Familie des Pfleglings zu unterstützen, soweit sie mit ihrem Unterhalt auf seinen Arbeitsverdienst angewiesen war. Nur so war es möglich, Versicherte, zumal in einem frühen, noch keine unbedingte Arbeitsunfähigkeit mit sich bringenden Krankheitsabschnitt zum Eintritt in eine Heilanstalt, zu einer Badereise u. s. w. zu vermögen, sie am Kurort längere Zeit festzuhalten und vor schädlichen Aufregungen, denen Kranke, insbesondere auch Lungenleidende, in hervorragendem Masse zugänglich sind, zu bewahren. Nach dem geltenden Recht (§ 18 Abs. 3, 4 des Invalidenversicherungsgesetzes) hat die Versicherungsanstalt, wenn sie einen Versicherten im Wege des Heilverfahrens zum Eintritt in eine Heilanstalt veranlasst oder sonst von seiner Familie trennt, dem Pflegling, sofern er der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenfürsorge unterliegt, alles dasjenige, einschliesslich der Angehörigenunterstützung, zu leisten, was er vermöge der Krankenversicherung zu beanspruchen hat. Ausserdem ist die Verpflichtung der Leistung von Angehörigenunterstützung auch ausserhalb der Krankenversicherung ausgesprochen, d. h. also soweit der Pflegling nicht zu den gegen Krankheit versicherten Personenkreisen gehört oder soweit die Unterstützungszeit der Krankenversicherung abgelaufen ist. Hatte der Kranke bis zum Eingreifen der Versicherungsanstalt noch Ansprüche aus der Krankenversicherung, so beträgt die von der Versicherungsanstalt zu gewährende Angehörigenunterstützung die Hälfte des während der gesetzlichen Krankenunterstützungsdauer, also während der ersten 13 Wochen, zu zahlenden Krankengeldes und zwar nunmehr bis zum Abschluss des Heilverfahrens, in allen anderen Fällen ist Angehörigenunterstützung in Höhe von einem Viertel des für den letzten Beschäftigungs- oder Aufenthaltsort massgehenden Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes) zu gewähren. Erhält der Pflegling später für dieselbe Zeit die Invalidenrente, so „kann“ diese auf die Angehörigenunterstützung angerechnet werden. Bei einem Heilverfahren im Falle des § 47 des Invalidenversicherungsgesetzes hat die Versicherungsanstalt die Wahl, entweder die Invalidenrente weiter oder an ihrer Stelle Angehörigenunterstützung zu gewähren. Die gesetzliche Regelung der Familienunterstützung hat allerdings den Versicherten die vorbezeichneten Mindestleistungen verbürgt, aber damit auf der anderen Seite höhere Aufwendungen für jenen Zweck zunächst unzulässig gemacht. Indessen bietet der § 45 des Gesetzes (S. 302) eine Handhabe für die namentlich bei längerer Kurdauer wünschenswerthe Erhöhung der Unterstützung.

Die von dem Versicherungsträger zu übernehmenden Kosten des Heilverfahrens umfassen nicht nur die unmittelbar zur Erreichung des eigentlichen Heilzwecks erforderlichen Aufwendungen für ärztliche Behandlung, Wartung, Arzneien, Bäder, Stärkungsmittel und Aehnliches, manchmal auch baare Zahlungen zur Beschaffung des Nöthigen durch den Kranken selbst, sondern wenigstens bei der Aufnahme in Anstalten auch die Kosten des Lebensunterhalts, gegebenenfalls einschliesslich eines sog. Taschengeldes, der etwa vorgehaltenen Anstaltskleidung, der in Heilstätten gelieferten Speifläschchen, der Beschäftigungs- und Unterhaltungsmittel, der Verwaltungseinrichtungen, ferner die Kosten der

Hin- und Rückreise zum und vom Kurort. Ausnahmsweise können wohl auch die Kosten der Bestattung eines während der Kur verstorbenen Versicherten sich als Kosten des Heilverfahrens darstellen (Amtliche Nachrichten 1899 S. 382 Ziff. 714). Die auf gemeinschaftliche Uebernahme der Kosten Seitens verschiedener bei den Beiträgen betheiligter Versicherungsanstalten gerichteten Bestrebungen haben bisher zu einem befriedigenden Ergebniss nicht geführt. Dagegen hat das Gesetz der das Heilverfahren durchführenden Anstalt in gewissem Umfange Ersatzansprüche gewährt und zwar im § 18 Abs. 3 bei Krankenkassenmitgliedern gegen die Krankenkasse in Höhe des dem Versicherten von dieser etwa zu zahlenden Krankengeldes, auf das gewöhnlich die durch Vermittelung der Krankenkasse gewährte Familienunterstützung verrechnet wird, und im § 21 gegen einen durch das Heilverfahren entlasteten Träger der Unfallversicherung, der an sich für die durch einen Betriebsunfall verursachte Krankheit aufzukommen hatte. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass besondere Vereinbarungen einen Kostenzuschuss von anderer Seite, wie Arbeitgebern, Gemeinden, wohlthätigen Vereinen zum Gegenstand haben.

Zuständig für die Einleitung des Heilverfahrens ist nach einer Vereinbarung vom Jahre 1898 in erster Linie diejenige Versicherungsanstalt, der die Entscheidung über einen Rentenanspruch des Kranken zufiele, in zweiter Linie aber auch jede Anstalt, die vermöge empfangener Beiträge an der Rentenlast betheiligt sein würde. Im Falle der Ablehnung eines erbetenen Heilverfahrens findet nur formlose Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt, deren Befugnisse jedoch bei einer dem Ermessen des Versicherungsträgers anheimgestellten Massnahme naturgemäss besonders beschränkte sind (s. S. 248). Streitigkeiten zwischen Versicherten und Versicherungsträgern aus Anlass des Heilverfahrens, also namentlich über die aus dem § 18 Abs. 3 und 4 des Gesetzes entspringenden Verpflichtungen, entscheidet die Aufsichtsbehörde des Versicherungsträgers, soweit sie nicht bei der Rentenfestsetzung zum Austrag gelangen. Streitigkeiten zwischen Versicherungsträgern und Krankenkassen werden nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Theil, wenn es sich nämlich um die Geltendmachung der Befugnisse der ersteren handelt, durch die Aufsichtsbehörde der betheiligten Krankenkasse, zum Theil, nämlich bei Ersatzansprüchen, im Verwaltungsstreitverfahren, in Ermangelung eines solchen ebenfalls von der Aufsichtsbehörde der Krankenkasse entschieden. Bei Streitigkeiten über Ersatzansprüche gegen Träger der Unfallversicherung endlich ist regelmässig das Reichs-Versicherungsamt zuständig (S. 251).

12. Schwindsuchtsbekämpfung.

Von ganz besonderer Bedeutung sind die Befugnisse der Träger der Invalidenversicherung auf dem Gebiet des Heilverfahrens und ihre Geldmittel für die Entwickelung einer planmässigen Bekämpfung der Schwindsuchtsgefahr geworden[1]). Wie die Invalidenversicherung die

[1]) Zum Folgenden zu vergl.: Der Stand der Tuberkulosebekämpfung im Frühjahr 1902 von Dr. Pannwitz, Generalsekretär des deutschen Centralcomités zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke; Bielefeld in der Arbeiterversorgung 1901 S. 557 ff., sowie in der Zeitschrift für Tuberkulose und Heilstättenwesen,

Unterlagen für werthvolle Massenbeobachtungen über die Ursachen der Erwerbsunfähigkeit, zumal die Verbreitung der Lungenkrankheiten in den arbeitenden Klassen geliefert hat, so hat auch sie an erster Stelle vermöge ihrer Organisation und vermöge einer wirksamen Zusammenfassung der Kräfte der betheiligten Volkskreise die Mittel bereit gestellt, welche es seit dem letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts ermöglichten, die Eindämmung der verheerendsten aller Volkskrankheiten mit besserer Aussicht auf Erfolg als je bisher in Angriff zu nehmen. Unter den Gesichtspunkten der Heilkunde bildet den Ausgangspunkt der neuen Bewegung, als deren Mittelpunkt das deutsche Centralcomité zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke bezeichnet werden darf, das „hygienisch-diätetische Heilverfahren“ [1]), dem die Ueberzeugung zu Grunde liegt, dass die Heilung von der Lungenschwindsucht, soweit ihre Entwickelung nicht bereits zu weit vorgeschritten ist, in der Heimath der Kranken, ohne besondere klimatische Vorbedingungen (Höhenluft, südliche Lage, gute Jahreszeit) im Wege einer den strengsten Anforderungen genügenden gesundheitsgemässen Lebensführung — reichliche und kräftige, dem Zustand angepasste Nahrung, ausgiebigster Genuss frischer, keim- und staubfreier, namentlich durchsonnter, mässig bewegter Luft, Hautpflege durch Bäder u. dergl., ärztlich zugemessene Bewegung, peinlichste Sauberkeit, insbesondere Vernichtung des gefährlichen Auswurfs — erreicht werden kann, und dass die so erzielten Wirkungen beständiger sind, als eine unter ausnahmsweise günstigen äusseren Verhältnissen, im Auslande u. s. w. gewonnene vorübergehende Besserung. Für diese Behandlungsart ist erfahrungsgemäss ständige ärztliche Anleitung und Ueberwachung, wie sie im Allgemeinen nur in besonders für diesen Zweck eingerichteten Anstalten gewährt werden kann, unerlässliches Erforderniss; die Dauer der Kur wird im Durchschnitt auf 2—3 Monate bemessen. Allerdings herrscht wohl in sachverständigen Kreisen Uebereinstimmung darüber, dass innerhalb dieser Zeit eine Heilung regelmässig nur angebahnt, geschweige denn bis zur völligen Tilgung der Krankheitskeime durchgeführt werden kann [2]). Immerhin ist schon viel gewonnen,

---

Band II S. 477 ff.; Dr. Jngerle, Die Anstalten für Reconvalescenten u. s. w. der Krankenkassen und Landesversicherungsanstalten Deutschlands, München 1901; Aufsätze von Dr. Weicker in der Zeitschrift für Krankenpflege, Berlin 1895, Nr. 2, in der „Hygieia“, Stuttgart 1895, Nr. 9; im „Rothen Kreuz“ 1898, Nr. 21, von Dr. Pauly in der deutschen Medicinalzeitung 1894, Nr. 45; Vorträge von Dr. Cornet-Reichenhall über „Hygiene der Kurorte und Heilanstalten für Tuberkulöse“, von Dr. Dettweiler-Falkenstein über „Die Hygiene der Schwindsüchtigen in geschlossenen Heilanstalten“, von Dr. Leyden-Berlin über „Die Versorgung der Lungenkranken Seitens der grossen Städte“, in den Verhandlungen des 8. internationalen Hygienekongresses zu Budapest vom September 1894, Bd. VI, S. 89 ff., 98 ff., Bd. I, S. 302 ff.; Bericht über den Kongress zur Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit zu Berlin 1899, insbesondere S. 395 ff., 468 ff., Dr. Besold, „Die Anstaltsbehandlung der Tuberkulose der Athmungswege“, Berlin 1902 (zugleich 3. Auflage von Dr. Dettweiler, „Die Behandlung der Lungenschwindsucht in geschlossenen Heilanstalten“), Dr. Liebe, „Sonderkrankenanstalten und Fürsorge für Lungenkranke“ in Band I S. 245 ff. des Handbuchs der Krankenversorgung und Krankenpflege, Berlin 1899.

[1]) Vortrag von Dettweiler, Berliner Kongressbericht S. 395 ff.

[2]) Bericht über den Berliner Tuberkulosekongress 1899, S. 355 ff., Vortrag des Professors Dr. Curschmann: Dr. Liebe a. a. O. S. 341, Dr. Besold, a. a. O. S. 204.

wenn der gebesserte Pflegling mit der vollen Erkenntniss dessen, was ihm Noth thut, die Heilstätte verlässt, wenn er zur weiteren Beobachtung der dort geübten Lebensregeln erzogen in die gewohnten Verhältnisse zurückkehrt und nicht nur aufhört, eine Gefahr für seine Umgebung zu bilden, sondern auch in der Vermeidung von Schädlichkeiten und der Ausnützung der ihm überall zugänglichen Heilkräfte der Natur sein Möglichstes thut (sogenannte psychische Hygiene). Ob es angängig sein wird, die neuerdings als Fortsetzung der Heilstättenkur geforderte Unterbringung gebesserter Lungenkranker in diesen besonderem Zweck gewidmeten Uebergangsstätten mit Arbeitsgelegenheit, insbesondere landwirthschaftlichen Kolonien[1]) zur Thatsache werden zu lassen, muss die Zukunft lehren. Für die Erhaltung des in den Heilstätten erzielten Erfolges im Arbeitsleben wird schon jetzt, namentlich von Vereinen, Krankenkassen und Versicherungsanstalten Manches gethan (Hinwirkung auf Schonung in der Arbeit, Berufswechsel, Verschaffung guter Kost, der Gelegenheit zum Genuss frischer Luft in sog. „Erholungsstätten“ u. s. w.). Nachdem im Jahre 1892 die erste Volksheilstätte zu Falkenstein im Taunus, errichtet von dem Frankfurter Verein für Rekonvalescentenanstalten, eröffnet worden war, hat die Heilstättenbewegung rasch einen bedeutenden Umfang gewonnen[2]). Von folgenden Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen wurden bisher eigene Lungenheilstätten in Betrieb gesetzt: Hansestädte („Oderberg“ für 120 Männer, „Glückauf“ für 120 Frauen, beide bei St. Andreasberg im Harz — über die ersten Pläne siehe den Antrag des Vorstandes an den Ausschuss vom 14. Februar 1894 in der Zeitschrift „Die Invaliditäts- und Altersversicherung im Deutschen Reiche“, Mainz 1894 S. 86), Braunschweig („Albrechtshaus“ für 85 Männer, „Marienheim“ für 30 Frauen, beide bei Stiege im Harz), Hannover („Königsberg“ bei Goslar für 70, „Schwarzenbach“ bei Clausthal für 74 Männer, „Erbprinzentanne“ bei Zellerfeld für 57 Frauen), Norddeutsche Knappschaftspensionskasse („Sülzhayn“ bei Ellrich im Harz für 120—140 Männer), Brandenburg (bei Cottbus für 100 Frauen), Baden („Friedrichsheim“ bei Marzell für 165 Männer), Gr. Hessen („Ernst-Ludwig-Heilstätte“ bei Sandbach im Odenwald für 100 Männer), Berlin (Heilstätten bei Beelitz für je 150 Männer und Frauen), Thüringen (Römhild für 75 Frauen). Auch unterhalten Versicherungsanstalten in gemietheten oder sonst von ihnen belegten Anstalten Kurkolonien für Tuberkulöse. Die gesammten Anlagekosten der bisher in Betrieb gesetzten eigenen Heilstätten von Versicherungsträgern (einschliesslich der nicht getrennt nachgewiesenen Kosten der Sanatorien in Beelitz) stellen sich auf über 16 Millionen M. Weitere Lungenheilstätten sind theils im Bau, theils wenigstens in der Vorbereitung begriffen. Bei einer grossen Anzahl der übrigen deutschen Lungenheilstätten — der oben erwähnte Bericht des Centralcomités führt (S. 117) 57 im Jahre 1902 bestehende Volksheilstätten

[1]) Zu vergl. Arbeiterversorgung 1898 S. 422 ff., auch Berliner Tuberkulosekongressbericht S. 524; Versuche nach dieser Richtung werden von der Landes-Versicherungsanstalt Hannover in Stübeckshorn (landwirthschaftlicher Betrieb mit Arbeitszwang für 65 wieder arbeitsfähige Lungenkranke, s. „Concordia“ IX S. 113) unternommen, von zwei anderen Versicherungsanstalten in ähnlicher Art geplant.

[2]) Ueber den Entwickelungsgang s. namentlich den Vortrag von v. Leyden im Berliner Tuberkulosekongressbericht S. 468.

und weitere 20 vielfach auch zur Unterbringung von Versicherten geeignete Privatanstalten auf — haben sich Träger der Invalidenversicherung durch Hergabe bedeutender Kapitalien zu geringem Zinsfuss oder durch Gewährung von Betriebszuschüssen, oder doch durch ständige Ueberweisung von Kranken betheiligt, so dass ihre Mitwirkung dem gesammten Heilstättenbetrieb „den eigentlichen festen Rückhalt" gewährt (a. a. O. S. 17). Die meisten Heilstätten sind das ganze Jahr hindurch im Betriebe, Winterkuren werden besonders empfohlen, weil im Arbeiterstande die hygieuischen Verhältnisse zu Haus gerade in der schlechten Jahreszeit vorzugsweis ungünstige zu sein pflegen, weil viele Versicherte in dieser Jahreszeit eher abkömmlich, und bei der Wiederaufnahme der Arbeit zum Frühjahr bessere Aussichten auf Bewahrung des Kurerfolges gegeben sind. Unter der Voraussetzung dauernder Besetzung aller Plätze würden in den Volksheilstätten allein bei mehr als 5000 Betten über 20000 Dreimonatskuren jährlich ausgeführt werden können. Die Lungenheilstätten[1]) in ihrer besten Erscheinungsform sind nicht unzutreffend als „hygienische Paläste" bezeichnet worden. Ihre Einrichtung und Ausstattung lässt, namentlich wo bedeutende Mittel zur Verfügung standen — der für das Bett aufgewendete Betrag steigt bis zu etwa 10000 M. und mehr, doch sind auch bei viel geringeren Unkosten von 2—3000 M. nicht schlechtere Erfolge erzielt worden — hinsichtlich der Grösse der Schlaf- und Tagesräume, der Luft- und Lichtzuführung, des Wand- und Bodenbelags, der künstlichen Erwärmung und Beleuchtung, der Veranstaltungen für Freiluftliegekuren, für Bäder u. s. w., der Vorkehrungen zur Unschädlichmachung des Auswurfs, zur Säuberung der Räume, der Wäsche und sonstigen Gebrauchsgegenstände, der Abortanlagen u. s. w. fast keinen denkbaren Wunsch unerfüllt. Die Lage ist meist so gewählt, dass die Hauptseite des für die Kranken bestimmten Gebäudes sich nach Süden wendet, wo möglich auf mässig nach Süden abfallendem Gelände inmitten von Nadelholzwaldungen, mit freiem Ausblick und Gelegenheit zu Spaziergängen, zugleich nicht zu nahe bei Ortschaften oder Wirthshäusern und in nebelfreier Gegend. Auf die Einzelfragen der Einrichtung (Desinfektion, Wasserzuführung, Kläranlagen, Liegehallen u. s. w.), sowie der Verwaltung (Vereinigung von Frauen und Männern, von Tuberkulösen und anderen Kranken in derselben Anstalt, Stellung des leitenden Arztes, Wahl des Pflegepersonals, Handhabung der Anstaltszucht, Beschäftigungszwang und Unterhaltungsmittel) kann hier nicht eingegangen werden[2]).

13. Allgemeinere Massnahmen zu Zwecken des Heilverfahrens.

In enger Beziehung zu dem eigentlichen Heilverfahren stehen einige Massnahmen allgemeinerer Art, die nicht sowohl auf die Wiederherstellung bestimmter Personen als auf Besserung der gesundheitlichen Zustände der Versicherten überhaupt gerichtet sind. Hierher gehört

[1]) Näheres über „Bauliche Herstellung von Heilstätten" in dem einschlägigen Vortrage des Bauraths Schmieden S. 500 ff. des Berliner Tuberkulosekongressberichts.

[2]) Zu vergl. Dr. Schultzen im Berliner Kongressbericht S. 510 ff.

die Unterstützung von Einrichtungen mancherlei Art, welche die Gesundheitsfürsorge in den unteren Klassen fördern, insbesondere von Pflegestellen auf dem Lande durch Zuschüsse. In einem Rundschreiben vom 29. Mai 1897 (Amtliche Nachrichten 1897 S. 321) hat das Reichs-Versicherungsamt den ihm unterstellten Versicherungsanstalten ein Zusammenwirken mit dem in der bezeichneten Richtung vorzugsweise thätigen Vaterländischen Frauenverein empfohlen, dessen Hauptvorstand die Zweigvereine entsprechend verständigt hat. Eine grosse Anzahl von Anstalten gewährt seitdem an Pflegestellen ihres Bezirks ständige Beihülfen, die nach neueren Entscheidungen rechtlich als Ausgaben für das Heilverfahren zu gelten haben, demnach nicht der Genehmigung des Bundesraths im Sinne des § 45 des Invalidenversicherungsgesetzes (S. 302) bedürfen (Amtliche Nachrichten 1901 S. 640 Ziff. 946). Durch derartige Einrichtungen wird nicht nur für die sachverständige Wartung erkrankter Versicherter, die rechtzeitige Benachrichtigung der zur Heilfürsorge berufenen Vorstände, gegebenenfalls auch für die ordnungsmässige Verwendung der Unterstützungsgelder für die Familie Vorkehrung getroffen, sondern auch ein Netz von Stellen geschaffen, die hinsichtlich der Belehrung der unteren Volksklassen über Gegenstände der Gesundheitspflege, über Wartung von Kranken, Vorbeugung, Hülfeleistung bei Unglücksfällen unschätzbare Dienste leisten können. Auf demselben Gebiete liegt die Unterstützung der Bereitstellung von sog. „Margarethenspenden“, wie sie im Schleswig-Holstein'schen eingeführt worden sind. Der wichtigen Aufgabe der Aufklärung über gesundheitliche Dinge, namentlich auch über die Anzeichen der Tuberkulose und die Verhütung ihrer Verbreitung, den Umfang der Ansteckungsgefahr u. s. w. dienen weiter manche Versicherungsanstalten durch die Vertheilung volksthümlicher Schriften, z. B. des vom kaiserlichen Gesundheitsamt herausgegebenen Tuberkulosemerkblattes (s. Bd. I S. 484) oder der vom Berliner Tuberkulosekongress preisgekrönten Schrift des Dr. Knopf. In diesem Zusammenhange ist auch der weittragenden mittelbaren Wirkung des in den Anstalten, namentlich den Lungenheilstätten, geübten planmässigen Heilverfahrens zu gedenken. Offenbar kann es für das gesundheitliche Verhalten der arbeitenden Volkskreise nicht ohne werthvollen Einfluss bleiben, wenn Jahr aus Jahr ein viele Tausende aus ihrer Mitte eine eindringliche hygienische Unterweisung und Schulung durchmachen und mit einer Fülle von fortwirkenden Kenntnissen und Erfahrungen in ihr tägliches Leben zurückkehren. Vielfach wird dieser Einfluss der Heilstättenbehandlung dadurch erweitert und vertieft, dass in den Anstalten belehrende Vorträge über gesundheitliche Gegenstände mancherlei Art, Kleidung, Ernährung, Alkoholgenuss u. s. w. gehalten werden, eine Einrichtung, die überall bei den Kranken den lebhaftesten Beifall gefunden hat.

Bei der Berathung des Invalidenversicherungsgesetzes hatte die Reichstagskommission in den Entwurf „Schutzvorschriften“ [1]) aufgenommen, nach denen den Anstalten, einem mehrfach geäusserten Gedanken entsprechend [2]), die Befugniss gewährt werden sollte, für ihre

[1]) Sonst auch Krankheitsverhütungsvorschriften genannt — zu vergl. Dr. Freund in der „Socialen Praxis“ 1898, Nr. 42.

[2]) Zu vergl. schon die §§ 110—115 des Entwurfs zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz.

Bezirke oder für bestimmte Berufszweige oder Betriebsarten ihrer Bezirke Vorschriften über die von den Arbeitgebern zum Schutz der Versicherten gegen gesundheitsschädliche Einflüsse zu treffenden Einrichtungen zu erlassen. Diese Bestimmungen sind jedoch demnächst auf den Widerspruch der Regierung hin (Stenographische Berichte S. 2409 ff., namentlich S. 2415) wieder gestrichen worden.

14. Statistik der Krankenfürsorge.

Seitdem sich die Krankenfürsorge immer mehr zu einem dauernden und bedeutsamen Bestandtheil der Geschäftsführung der Versicherungsträger entwickelt hat, ergab sich die Nothwendigkeit, sich des Umfanges der Leistungen und der Erfolge im Wege statistischer Feststellungen bewusst zu werden. Schwierig ist dabei vor Allem die gleichmässige Abgrenzung und Schätzung der Ergebnisse, die sich unter den verschiedensten Gesichtspunkten gruppiren lassen und zudem je nach der Auffassung des Beobachters recht auseinandergehenden Beurtheilungen ausgesetzt sind. Nach einer 1898 getroffenen Vereinbarung wird im Hinblick auf die Grundlagen des Heilverfahrens eine Heilbehandlung als erfolgreich dann gerechnet, wenn bei dem Abschluss der Behandlung Erwerbsunfähigkeit in absehbarer Zeit nicht zu besorgen war. Um die Nachhaltigkeit dieser Erfolge zu überwachen, soll je am Schlusse des Behandlungsjahres und der 4 nächstfolgenden Jahre ermittelt werden, ob der Zustand der Erwerbsfähigkeit noch andauert. Hierbei werden ausgeschieden nicht nur diejenigen Fälle, in denen der Tod eingetreten, oder die Invalidenrente bewilligt oder trotz vorhandener Erwerbsunfähigkeit nicht gewährt worden ist, sondern auch diejenigen, in denen die Heilbehandlung wiederholt wurde. Auch werden die Fälle, in denen eine Nachprüfung nicht möglich war, von vornherein in Abzug gebracht. Dies Verfahren gilt für die ständige Heilbehandlung, während für die nichtständige Angaben über die Zahl der Fälle und den Umfang der Aufwendungen hinreichend erschienen. Gemäss diesen Grundsätzen hat das Reichs-Versicherungsamt seit dem Jahre 1897 Statistiken ausarbeiten lassen, die in seinen Amtlichen Nachrichten 1899 S. 236 ff., 471 ff., 1900 S. 535 ff., 1901 S. 457 ff. und im Beiheft I (für 1902 veröffentlicht worden sind. Bis zum Jahre 1896 stiegen seit 1891 die Aufwendungen für das Heilverfahren für alle 40 Versicherungsträger zusammen von 372,84 M. auf annähernd 1 200 000 M., für 1897 betrugen sie 2 011 148,75 M., für 1898: 2 769 330,23 M., für 1899: 4 056 975,19 M., für 1900: 6 210 720,33 M., für 1901: 7 912 219,85 M. (Von Krankenkassen etc. sind hierauf erstattet 1901: 1 239 680,69 M.) Darunter befanden sich für Lungentuberkulöse 1897: 1 027 096,40 M., 1898: 1 548 364,10 M., 1899: 2 405 037,00 M., 1900: 3 766 761,78 M., 1901: 5 038 751,39 M. Hierbei mag eingeschaltet werden, dass bei der 3. Lesung des Invalidenversicherungsgesetzes im Reichstage auf die Frage, ob bei den veränderten Grundsätzen der Beitragsbemessung (S. 307) nicht eine Schmälerung der Ausgaben für die Krankenfürsorge geboten sein werde, von einem Bundesrathskommissar erwidert wurde, nach den angestellten Berechnungen könnten jährlich je nach dem erzielten Zinsfuss 5—6½ Millionen M. für das Heilverfahren angesetzt werden (Stenographische Berichte S. 2542 D). Es entfielen:

	1897	1898	1899	1900	1901
auf eine ständig behandelte Person:					
bei Lungentuberkulose	307,29 M.	315,02 M.	311,98 M.	339,39 M.	343,53 M.
bei anderen Leiden	162,94 „	159,20 „	151,00 „	170,27 „	183,33 „
auf einen Verpflegungstag:					
bei Lungentuberkulose	4,05 „	4,18 „	4,20 „	4,57 „	4,60 „
bei anderen Leiden	3,07 „	3,16 „	3,04 „	3,41 „	3,60 „
auf Familienunterstützung überhaupt:	50254,43 „	95202,32 „	176415,24 „	506773,07 „	732159,81 „
auf eine ständig behandelte Person:					
bei Lungentuberkulose	76 Tage	75 Tage	74 Tage	74 Tage	75 Tage
bei anderen Leiden	53 „	50 „	50 „	50 „	51 „

Bei der Berechnung der Kostensätze für ständige Heilbehandlung sind auch die durch das Heilverfahren veranlassten besonderen Verwaltungsausgaben und für eigene Heilanstalten der Versicherungsträger eine 3%ige Verzinsung des gesammten Anlagekapitals, seit 1899 ferner eine 1%ige Verzinsung der Baukosten zum Ansatz gebracht. Im Jahre 1901 wurden von den einzelnen Versicherungsträgern auf 100000 M. Beitragseinnahmen zwischen 479,96 M. und 13804,31 M., im Reichsdurchschnitt 4937,36 M. für Zwecke des Heilverfahrens verausgabt.

Auf 100 wegen Lungentuberkulose ständig behandelte Personen wurde bei Abschluss des Heilverfahrens ein Erfolg in dem angegebenen Sinne erzielt 1897 in 68, 1898 in 74, 1899 in 74, 1900 in 72, 1901 in 77 Fällen. Der 1897 erzielte Heilerfolg dauerte bei 100 im Jahre 1897 ständig behandelten und kontrolirten Personen noch an: Ende 1897 in 62, 1898 in 44, 1899 in 30, 1900 in 30, 1901 in 27 Fällen; die entsprechenden Zahlen für die 1898 Behandelten sind: 1898: 68, 1899: 45, 1900: 39, 1901: 34, für die 1899 Behandelten: 1899: 67, 1900: 48, 1901: 41, für die 1900 Behandelten 66,50, für die 1901 Behandelten 72. Bei den Frauen sind die Dauerergebnisse durchweg etwas günstiger wie bei Männern. Bemerkenswerth ist der geringe Rückgang in den verbliebenen Erfolgen in den späteren Jahren; hierbei scheint sich zugleich für die Behandlungsjahre 1898, 1899, 1900 gegenübr 1897 eine im Wesentlichen aus der sorgfältigeren Auswahl zu erklärende Besserung zu ergeben. Eine Vervollkommnung der Statistik namentlich nach der Richtung, dass der Zustand des Kranken bei dem

Beginn der Behandlung ersehen und berücksichtigt werden kann (Lebensalter, Allgemeinbefinden, Lungenbefund) erscheint erwünscht[1]).

Bei den wegen anderer Leiden ständig behandelten Personen stellten sich die Anfangserfolge 1897 auf 69, 1898 auf 73, 1899 auf 71, 1900 auf 72, 1901 auf 74 Fälle vom Hundert. Die Beständigkeit dieser Erfolge ist für das Behandlungsjahr 1897 aus den Zahlen 59, 44, 39, 36, 34, für das Behandlungsjahr 1898 aus den Zahlen 66, 48, 44, 41, für das Behandlungsjahr 1899 aus den Zahlen 61, 47, 43, für das Jahr 1900 aus den Zahlen 64, 50, für 1901 aus der Zahl 68 ersichtlich. Während also die Anfangserfolge die bei der Lungentuberkulose nicht übertrafen, war der verbliebene Bestand im 3. bis 5. Jahr zum Theil erheblich grösser.

15. Sonstige Leistungen.

Neben der Krankenfürsorge sind als freiwillige Leistungen der Invalidenversicherung zu nennen die Abfindung, die Unterbringung in einem Invalidenhaus und die sog. Sonder- oder Mehrleistungen.

Ueber die Abfindung siehe S. 283.

Der § 25 des Invalidenversicherungsgesetzes ermöglicht es den Versicherungsanstalten, auf Grund einer Satzungsvorschrift Empfängern einer Invaliden- oder Altersrente an Stelle der Rente Verpflegung in einem Invalidenhaus zu gewähren, sei es in einer eigenen zu diesem Zweck errichteten, sei es in einer Dritten gehörigen Anstalt. Zunächst ist dabei an alleinstehende, der Pflege bedürftige, insbesondere hülflose Personen gedacht, die Einrichtung kann jedoch auch benutzt werden, um an ansteckenden Krankheiten leidende und ihre Umgebung gefährdende, aber für einen Heilversuch nicht mehr in Betracht kommende Personen, insbesondere Tuberkulöse im letzten Krankheitsabschnitt, in gesundheitsgemässer Weise unterzubringen. Bisher haben 3 Versicherungsanstalten, Braunschweig, Thüringen und Berlin, eigene Invalidenhäuser eröffnet (Lebre für 12 Männer, Etzelbach für etwa 40 Männer, Lichtenberg für 20 lungenkranke Männer), während einige andere von dem § 25 in der Weise Gebrauch gemacht haben, dass Rentenempfänger in ihrer Heimath in Krankenhäusern, Siechenhäusern u. dergl. auf Kosten der Versicherungsanstalt Aufnahme fanden, wobei zum Theil von den Angehörigen oder der Heimathgemeinde oder sonst von dritter Seite ein Zuschuss geleistet wird. Nach der gesetzlichen Vorschrift ist der in einem Invalidenhaus Untergebrachte, der damit im Allgemeinen eine Leistung von weit höherem Werthe erhält als die Rente, höchstens je auf ein Vierteljahr gebunden. Selbstverständlich behält sich auch die Versicherungsanstalt die Lösung des Verhältnisses vor.

Indem das Invalidenversicherungsgesetz die Möglichkeit einer Herabsetzung der Beiträge für einzelne Versicherungsträger (§§ 20, 97, 98 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) beseitigte, andererseits von einer wirklich durchgreifenden Ausgleichung der durch die Mannigfaltigkeit der Verhältnisse herbeigeführten Verschiedenheiten in

[1]) Siehe auch Dr. Engelmann, „Die Erfolge der Freiluftbehandlung bei Lungenschwindsucht“, Band 18 S. 142 ff. der Arbeiten aus dem kaiserlichen Gesundheitsamt, Berlin 1902.

der Vermögensentwickelung der Versicherungsträger Abstand nahm (S. 313 ff.), ergab sich die Nothwendigkeit, für eine zweckentsprechende Verwendung von Ueberschüssen über den zur Deckung der Rentenlast und der sonstigen gesetzmässigen Ausgaben erforderlichen Bedarf Sorge zu tragen, welche im Falle der durchschnittlichen Zulänglichkeit der Beiträge bei einzelnen Versicherungsträgern unbedingt entstehen mussten. Demgemäss gestattet der § 45 des Invalidenversicherungsgesetzes auf Grund übereinstimmender Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses einer Versicherungsanstalt, die der unter Umständen widerruflichen Genehmigung des Bundesraths bedürfen, die Verwendung der Ueberschüsse des Sondervermögens zu anderen als den im Gesetze vorgesehenen Leistungen im wirthschaftlichen Interesse der der Anstalt angehörenden Rentenempfänger, Versicherten, sowie ihrer Angehörigen. Bis Mitte des Jahres 1902 waren bereits bei einer grossen Anzahl (17) von Anstalten derartige Aufwendungen genehmigt, allerdings nur in Gestalt höherer, meist bis zum Doppelten des gesetzlichen Betrages gehender Leistungen für die Zwecke der Angehörigenunterstützung im Heilverfahren (S. 293), während der Bundesrath auf einige weitere Anträge bisher nicht eingegangen ist. Als sonst in Betracht kommende Sonderleistungen sind im Laufe der Reichtagsverhandlungen genannt worden: die Auszahlung von Renten neben anderen Bezügen, die an sich gemäss § 48 des Gesetzes das Ruhen der ersteren zur Folge haben würden (S. 304 f.), die Gewährung von Begrähniss- und Sterbegeldern an die Hinterbliebenen verstorbener Versicherten; ausserdem kann an Zuwendungen für Rentenempfänger mit grosser Familie, Unterstützung erkrankter Versicherten zum Behufe des Ueberganges in einen gesünderen Beruf, vielleicht auch an die Ausdehnung der Heilfürsorge auf die Angehörigen von Versicherten (Bekämpfung der Tuberkulose bei Kindern) gedacht werden. Nicht zulässig ist dagegen nach der Absicht des Gesetzes die Erleichterung der Bedingungen der Rentenansprüche oder die Erhöhung der Renten selbst.

16. Verhältniss der Leistungen zu einander und zu anderen Bezügen.

Invaliden- und Altersrente können nicht neben einander bezogen werden; sind die Voraussetzungen einer jeden gegeben, so ruht die geringere Rente. Auch Beitragserstattung und Rentengewährung schliessen im Allgemeinen einander aus, so dass die Beiträge eines Versicherten, der, sei es auch nur vorübergehend, eine Rente bezogen hat, der Erstattung an ihn selbst oder seine Hinterbliebenen nicht mehr fähig sind (Ausnahmen im Falle der Unfallerstattung, S. 288), und umgekehrt mit der Erstattung die Möglichkeit, auf Grund dieser erstatteten Beiträge eine Rente zu erlangen, fortfällt.

Dass die Verpflegung in einem Invalidenhause die Rente ersetzt, wurde bereits S. 302 erwähnt. Selbstverständlich ist ferner, dass mit einer Abfindung (S. 283) jeder fernere Anspruch beseitigt ist. Im Uebrigen werden die gesetzlichen Pflichtleistungen durch die freiwilligen nicht berührt. Der Anspruch auf Rente oder Beitragserstattung steht also auch Personen zu, die früher Krankenpflege genossen oder an Sonderleistungen aus § 45 des Invalidenversicherungsgesetzes Theil

genommen haben, insbesondere kann auch für die Zeit einer Krankenhausbehandlung nachträglich die Rente gefordert werden (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts, Invaliditäts- und Altersversicherung, 1894 S. 174 Ziff. 398, 1896 S. 272 Ziff. 504, 1898 S. 367). Dass andererseits Versicherte, die sich die Beiträge haben erstatten lassen, auch an den freiwilligen Leistungen nicht mehr Theil haben können, liegt im Wesen der Erstattung.

Durch die Leistungen der Krankenversicherung werden diejenigen der Invalidenversicherung formell nicht beeinflusst, demgemäss steht der Gewährung einer Invalidenrente für den Zeitraum, in dem der Versicherte von einer Krankenkasse ärztliche Behandlung, Krankengeld oder Krankenhauspflege erhalten hat, nichts entgegen (Amtliche Nachrichten 1894 S. 174 Ziff. 398). Durch die Anerkennung eines Anspruchs auf Krankenrente schon vom Beginn der 27. Woche der Erwerbsunfähigkeit ab (S. 271) ist ein engerer Anschluss der Leistungen beider Versicherungszweige an einander erreicht.

Anders sind die Beziehungen zur Unfallversicherung auf Grund des Gedankens geordnet, dass eine doppelte Fürsorge für denselben Fall dem Fürsorgezwecke nicht gemäss sei. Ist daher die Erwerbsunfähigkeit durch einen Betriebsunfall verursacht, so besteht ein Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als eine Unfallrente aus irgend einem Grunde, z. B. wegen Verjährung, nicht gewährt wird, oder als die Invalidenrente die Unfallrente übersteigt. Wird die Unfallrente erst später festgesetzt, so darf die vorläufige Zahlung der Invalidenrente nicht etwa unter Hinweis auf den noch nicht durchgeführten Unfallrentenanspruch abgewiesen werden, jedoch findet demnächst nach Regelung der Unfallrente eine Ausgleichung zwischen den Trägern der Invalidenversicherung und der Unfallversicherung derart statt, dass letztere den ersteren wegen der gewissermassen vorschussweise gewährten Invalidenrente Ersatz zu leisten haben (§§ 15 Abs. 2 Satz 2, 113 des Invalidenversicherungsgesetzes). Ist dagegen die Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes nicht durch den Unfall allein hervorgerufen, haben vielmehr zur Erzeugung dieses Erwerbsunfähigkeitsgrades noch andere, ausserhalb des Unfalls liegende Ursachen erheblich mitgewirkt, so sind an sich Unfall- und Invalidenrente neben einander zu gewähren. Ebenso hindert der Bezug einer Unfallrente nicht die Bewilligung der Altersrente. Jedoch ist in beiden Fällen des Nebeneinanderbezuges ein Höchstbetrag vorgesehen, bei dessen Ueberschreitung die Renten aus der Invalidenversicherung ganz oder theilweise ruhen (S. 305). War der Tod eines Versicherten Unfallfolge, so schliesst die den Hinterbliebenen gezahlte Unfallrente die Beitragserstattung an die Rentenempfänger aus (S. 289); auch hier darf aber die blosse Aussicht auf Unfallrente die Beitragserstattung, die als Beihülfe zur Linderung der ersten Noth gedacht ist, nicht aufhalten, vorbehaltlich späterer Abrechnung unter den Versicherungsträgern (§§ 44 Abs. 5, 128 Abs. 3 des Gesetzes).

Aus der gesetzlichen Armenfürsorge entspringende Verpflichtungen werden nach § 49 des Invalidenversicherungsgesetzes durch die Einrichtungen der Invalidenversicherung nicht berührt. Jedoch sichert das Gesetz Gemeinden und Armenverbänden in gewissem Umfange Ersatz aus den an unterstützte Versicherte zu gewährenden Renten zu.

Voraussetzung eines solchen Ersatzes ist das Zusammenfalleu der Zeitabschnitte, für welche die Armenunterstützung verabreicht wurde, mit solchen, für die ein Rentenanspruch besteht. Bei vorübergehenden Unterstützungen ist die Ueberweisung der Rente auf die Hälfte von 3 Monatsbeträgen im Höchstmasse beschränkt, bei fortlaufenden auf die Hälfte der Rente überhaupt, soweit die Unterstützung nicht in Anstaltspflege besteht, in welchem Falle die Ersatzleistung nur in dem vollen Rentenbetrage ihre Grenze findet. Streitigkeiten werden im Verwaltungsstreitverfahren, in Ermangelung eines solchen von der Aufsichtsbehörde des betheiligten Armenverbandes entschieden. Die Anmeldung des Ersatzanspruches hat bei den zur Entgegennahme von Rentenanträgen bestimmten Stellen zu erfolgen, bei vorübergehenden Unterstützungen innerhalb von 3 Monaten. Die Ersatzberechtigten können die Feststellung der Rente selbständig betreiben und zwar auch nach dem Tode des Hauptberechtigten.

Für den Fall, dass der Unterhalt des Rentenberechtigten durch gewisse andere Bezüge öffentlich-rechtlicher Art sichergestellt ist, sieht der § 48 Abs. 1, Ziff. 1, 2 des Gesetzes einen Höchstbetrag mit der Massgabe vor, dass der Rentenanspruch, sofern die Summe jener Bezüge und der Rente den Höchstbetrag übersteigt, hinsichtlich des überschiessenden Betrages „ruht“, also die Rente bis zum Fortfall jener Bezüge nicht zahlbar ist. Der bezeichnete Höchstbetrag berechnet sich auf das $7\frac{1}{2}$fache des Grundbetrages der Invalidenrente (450—750 M., S. 276). Zu den anderen Bezügen gehören die reichsgesetzliche Unfallrente (nicht auch eine Haftpflichtrente), und vom Reich, von Bundesstaaten, von Kommunalverbänden, von Versicherungsanstalten oder Kasseneinrichtungen, unter Umständen auch von sonstigen öffentlichen Verbänden oder Körperschaften (s. S. 259 b, e) gezahlte Ruhegehälter, Wartegelder oder ähnliche Bezüge. Wenigstens zum Theil um den Gesichtspunkt anderweiter Versorgung handelt es sich auch im § 48 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes, wonach die Rente ruht, wenn der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einmonatiger Dauer verbüsst oder in einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist. In diesem Fall ist die Rente seiner im Inlande wohnenden Familie zu überweisen, wenn sie bisher von seinem Arbeitsverdienst gelebt hatte. Das „Ruhen“ ist durch berufungsfähigen Bescheid auszusprechen. Ueber einen weiteren Fall des Ruhens siehe S. 283.

V. Geldwirthschaft der Versicherungsträger, Aufbringung der Mittel, Vertheilung der Lasten.

1. Rechnungswesen.

Das Rechnungswesen sämmtlicher Versicherungsanstalten wird nach § 165 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes durch das Reichs-Versicherungsamt einheitlich geregelt. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Zur Zeit gelten die Vorschriften vom 1. December 1899 (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1900 S. 219 ff.), welche über die Buchführung, die Vertheilung der Einnahmen und Ausgaben auf eine Anzahl von Rechnungskapiteln und -titeln, über

Abschlüsse, Kassenprüfungen, Einrichtung der Renten- und Erstattungslisten das Erforderliche bestimmen. Nach § 70 Ziff. 7 des Gesetzes muss für jede Versicherungsanstalt jährlich ein Voranschlag entworfen werden, dessen Feststellung nach gesetzlicher Zwangsvorschrift (§ 71 Abs. 1 Ziff. 2) dem Ausschuss vorbehalten bleibt. Vorher ist der Entwurf nach § 71 Abs. 2 des Gesetzes der Aufsichtsbehörde vorzulegen, die bei Verstössen gegen Gesetz oder Satzung zur Beanstandung befugt ist. Ueber die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung müssen die Satzungen gemäss § 70 Ziff. 8 des Gesetzes Bestimmung treffen, soweit nicht darüber von der für den Sitz der Anstalt zuständigen Landescentralbehörde Anordnungen erlassen werden; nach § 71 Abs. 1 Ziff. 3 steht dem Ausschuss die Prüfung der Jahresrechnung zu.

Sämmtliche Versicherungsanstalten, seit 1900 auch die Kasseneinrichtungen, haben dem Reichs-Versicherungsamt nach dessen Anweisungen jährlich Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen (§§ 165 Abs. 1, 173 Abs. 1 des Gesetzes). Die geltenden Vorschriften sind unter dem 1. März 1901 ergangen (Amtliche Nachrichten 1901 S. 367 ff.). Eine zusammenfassende Bearbeitung der Ergebnisse wird alljährlich dem Reichstag vorgelegt (für 1901 Nr. 802 der Drucksachen der 10. Legislaturperiode, II. Session 1900/1903) und demnächst in den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts veröffentlicht (Jahrgang 1903, Januar).

Die Einnahmen beschränken sich im Wesentlichen auf die Beiträge (1901 rund 135 Millionen Mark bei allen 40 Versicherungsträgern) und die Zinsen (1901 rund 30 Millionen Mark) und sonstigen Erträge (Miethe und Pacht, 1901 rund 835000 Mark einschliesslich nur rechnungsmässiger Ansätze von eigenen Verwaltungsgebäuden, Heilstätten u. s. w.) der aus Beitragsrücklagen erworbenen Vermögensstücke, denen gegenüber die weiteren Einnahmen, abgesehen von den nur rechnungsmässigen (z. B. Erlös für veräusserte Anlagewerthe), kaum in Betracht kommen (1901 rund 360000 Mark an Strafgeldern, Kursgewinn und anderen nicht vorgesehenen Einnahmen). Mannigfaltiger gestalten sich die Ausgaben. An der Spitze stehen, wenn auch hier von den nur rechnungsmässigen Posten, wie Kapitalanlagen, abgesehen wird, die Renten (1901 rund 57 Millionen Mark) und Beitragserstattungen (1901 rund 7 Millionen Mark); weiter folgen an Versicherungsleistungen die Ausgaben für das Heilverfahren (7,1 Millionen Mark), für Sonderleistungen (193000 Mark) und Invalidenhauspflege (45000 Mark). Hierzu treten die Kosten der allgemeinen Verwaltung (rund 6,1 Millionen Mark), der Beitragserhebung und Kontrole (rund 3 Millionen Mark), der Erhebungen in Renten-etc.sachen (rund 979000 Mark.), der Schiedsgerichte und des Rechtsmittelverfahrens (rund 460000 Mark) und sonstige Ausgaben (rund 176000 Mark). Von je 1000 Mark Ausgaben kamen 1891 auf Entschädigungen, das heisst Renten, Beitragserstattungen und Heilverfahren 703, auf Verwaltungskosten im weitesten Sinne 292 und auf sonstige Ausgaben 5 Mark, 1899 auf Entschädigungen 853, auf Verwaltungskosten 142, auf sonstige Ausgaben 5 Mark. (Statistik der Invalidenversicherung S. 55.) Es erhellt, dass gerade die wesentlichsten Ausgaben gesetzlich feststehen, und ein Einfluss der Geschäftsführung, abgesehen von der grösseren oder geringeren Strenge in der Prüfung

der Unterlagen erhobener Ansprüche, nur in beschränktem Umfange bei den freiwilligen Leistungen und den Verwaltungsausgaben sich geltend machen kann.

2. Reichszuschuss; Beitragsbemessung.

Nach § 35 des Invalidenversicherungsgesetzes zahlt das Reich, aus dessen Mitteln übrigens auch die Aufwendungen für die gesammte Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts, sowie für die Leistungen der Reichspost bei dem Markenvertrieb und der Zahlung von Renten und Beitragserstattungen fliessen, zu jeder Rente einen jährlichen Zuschuss von 50 M., nach § 40 Abs. 2 übernimmt es ferner den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Antheil einer Rente (S. 273, 276, 279, 315). Alle weiteren Leistungen haben die Versicherungsträger im Wesentlichen aus dem Beitragseinkommen zu bestreiten. Der Reichszuschuss ist gesetzlich festgelegt (im Jahre 1901 stellte er sich auf 33,8 Millionen Mark), der für militärische Dienstleistungswochen beizutragende Antheil ist im § 125 Abs. 1 des Gesetzes bis auf Weiteres auf je 18 Pf. bestimmt und hat kein erhebliches Gewicht (1901 67603,02 M.). Die Beiträge dagegen sieht das Gesetz als den beweglichen, nach Bedarf zu verstärkenden oder abzuschwächenden Bestandtheil der Einnahmen an, wenn auch zu einer Abänderung der zunächst vorgeschriebenen Beitragssätze (S. 263) nach § 32 Abs. 1 und 6 des Gesetzes eine übereinstimmende Beschlussfassung des Bundesraths und des Reichstages, also nicht viel weniger als ein förmliches Gesetz nothwendig ist.

Während das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz mit einer allmählichen Steigerung der Beiträge bis zum Eintritt des Beharrungszustandes rechnete, indem es der Beitragsbemessung das Kapitaldeckungsverfahren nach Perioden zu Grunde legte, nach welchem durch die in jeder Periode von erstmalig 10, später je 5 Jahren aufkommenden Beiträge neben den Beitragserstattungen, Verwaltungskosten und Reservefondsrücklagen nur der Kapitalwerth der in derselben Periode bewilligten Renten zu dem auf die Versicherungsanstalten entfallenden Antheile gedeckt werden sollte (§ 20 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes), hat sich das Invalidenversicherungsgesetz auf den Standpunkt gestellt, dass die bisher erhobenen Beiträge voraussichtlich ohne Erhöhung dauernd zur Ausgleichung der Belastung hinreichen werden. Demgemäss ist als Grundlage der Beitragsbemessung das Prämiendurchschnittsverfahren angenommen und im § 32 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vorgeschrieben, die Beiträge seien so zu bemessen, dass dadurch die Kapitalwerthe der den Anstalten zur Last fallenden Rentenbeträge, die Beitragserstattungen und die sonstigen Aufwendungen ausgeglichen würden. Der Reservefonds ist als solcher fortgefallen. Perioden von nunmehr erstmalig 11, künftig je 10 Jahren sind allerdings auch jetzt noch vorgesehen, sie haben aber nur noch die Bedeutung, dass je bei ihrem Ablauf eine Nachprüfung der Zulänglichkeit der Beitragssätze und nöthigenfalls ihre anderweite Bestimmung eintreten soll. Dem Reichs-Versicherungsamt ist jene Nachprüfung übertragen. Die Beiträge sind zulänglich, wenn bei der Aufstellung einer versicherungswissenschaftlichen Bilanz, in deren Passiva

die Deckungskapitalien der laufenden und zukünftig zu bewilligenden Renten, sowie der aus den Beitragserstattungen, dem Heilverfahren und den Verwaltungskosten sich ergebenden weiteren Ausgaben, und in deren Aktiva das vorhandene Vermögen, sowie der Zeitwerth der jetzt und künftig zu erwartenden Beiträge und sonstigen Einnahmen, sämmtliche Posten auf denselben Zeitpunkt zurückgeführt, eingestellt werden, ein Fehlbetrag nicht verbleibt[1]). Für die Vertheilung des gesammten Beitragssolls auf die verschiedenen Lohnklassen hat das Gesetz im § 32 Abs. 3 den Grundsatz aufgestellt, dass die Beiträge nach der durchschnittlichen Höhe der in den einzelnen Klassen zu zahlenden Renten, also nicht nach der gesammten in jeder Klasse erwachsenden Belastung, abzustufen sind.

Da die Lasten bis zu dem nach etwa 80 Jahren seit dem Bestehen der Versicherung erreichten Beharrungszustande anwachsen (stärkerer Zugang als Abgang an Renten, Zunahme der Erstattungsfälle, Steigen des Betrages der Renten), und zwar in grösserem Verhältniss als die Beitragseinnahmen, so ergiebt sich, dass bei sich gleichbleibenden Beitragssätzen zunächst bedeutende Kapitalrücklagen angesammelt werden müssen, und zwar mit allmählich sinkendem Zugange, bis bei Eintritt des Dauerzustandes theoretisch die aufkommenden, dann für sich allein unzureichenden Beiträge zusammen mit dem Zinsertrage der Rücklagen gerade den laufenden Bedarf decken würden. In der That sind in den ersten 9 Jahren von 1891 bis 1899 die Einnahmen sämmtlicher Versicherungsträger von rund 95 Millionen nur auf rund 151 Millionen, die Ausgaben dagegen von 13,1 Millionen auf 60,4 Millionen, darunter die Entschädigungsbeträge von 9,2 Millionen auf 51,5 Millionen, also ungefähr auf das $5\frac{1}{2}$fache, gestiegen. In diesen 9 Jahren entfielen von je 1000 M. Einnahme auf

Ausgaben	M.:	139	183	210	239	274	311	345	377	399
Vermögenszuwachs	M.:	861	817	790	761	726	689	655	623	601.

Immerhin ist während jenes Zeitraumes, namentlich dank der günstigen Entwickelung der Beitragseinnahmen, eine Vermögensansammlung erzielt worden, die zu Ende des Jahres 1899 einen Bestand von $762\frac{3}{4}$ Millionen Mark ergeben hat. Am 31. December 1901 betrug das Vermögen über 929 Millionen[2]). Nach der der Begründung des Entwurfs zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz beigegebenen Denkschrift wurde damals auf ein Anwachsen der Rücklagen nebst Zinseszinsen bis auf mehr als 2300 Millionen Mark gerechnet.

3. Vermögensverwaltung.

Die Verwaltung dieses Vermögens ist mehr und mehr eine der wichtigsten und für die volksfreundlichen Zwecke des Gesetzes fruchtbarsten Seiten der Anstaltsgeschäfte geworden. Vorherrschend ist zwar der Gesichtspunkt, dass bei grösstmöglicher Sicherheit und Umsatzfähigkeit der Anlagewerthe ein entsprechender Ertrag erzielt werden muss. Man war sich jedoch von Anfang an darüber klar, dass man

[1]) Zu vergl. Arbeiterversorgung 1901. S. 469 ff.

[2]) Statistik der Invalidenversicherung S. 54, 55, Amtl. Nachr. 1903, S. 201 ff.

die Versicherungsträger nicbt ausschliesslich auf Anlagewerthe ersten Ranges anweisen dürfe, wenn man nicht Störungen auf dem Geldmarkt hervorrufen wolle, und ferner, dass die gewaltige Vermögensanhäufung wenigstens zum Theil gemeinnützigen Aufgaben dienstbar werden müsse. Im Jahre 1901 wurden im Durchschnitt 3,56% Zinsen erzielt.

Der § 164 des Invalidenversicherungsgesetzes schreibt im Absatz 1 zunächst vor, dass die Bestände der Versicherungsanstalten in der durcb die §§ 1807 und 1808 des Bürgerlicben Gesetzhuchs bezeichneten, d. h. in mündelsicherer Weise angelegt werden sollen. Damit sind zugleich die vom Bürgerlichen Gesetzbuch angezogenen landesrechtlichen Ergänzungsvorschriften als massgehend anerkannt. Durch den Satz 2 Absatz 1 des § 164 des Gesetzes werden ferner auch solche Werthpapiere als anlagefähig zugelassen, welche etwa in dem Bundesstaat des Sitzes der Versicherungsanstalt neben den im Bürgerlichen Gesetzbuch selbst genannten gemäss Artikel 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch als zur Anlage von Mündelgeld geeignet erklärt worden sind. Weiter aher werden in den Sätzen 3 und 5 die betheiligten Landescentralbehörden ermächtigt, die Anlage in Darlehen an Gemeinden oder Kommunalverbände zu genehmigen, eine Genehmigung, deren es jedocb, wenigstens in Ansehung der Sicherheit, nicbt mehr bedarf, soweit der Bundesrath derartige Anlagen als mündelsicher im Sinne des § 1807 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeicbnet hat (Bekanntmachung vom 7. Juli 1901, Reichs-Gesetzhlatt S. 263). Die gleichen Stellen sind endlich nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 des § 164 hefugt: 1. Für die Anlage in einzelnen Papieren der vorstehend genannten Art einen Höchsthetrag vorzuschreiben, 2. Bestimmungen üher die Aufbewahrung von Werthpapieren zu treffen, 3. widerruflich zu gestatten, dass zeitweilig verfüghare Bestände auch in anderer als der in den §§ 1807, 1808 des Bürgerlicben Gesetzbuchs zugelassenen Weise vorühergebend angelegt werden (also z. B. in Form laufender Rechnung mit einem Bankgescbäft). Gegenüher den regelmässigen Anlagen der Ahsätze 1 und 2 verfügt der Absatz 3 üher die ausserordentlichen, nur erlaubten, nicbt gehotenen Anlagen. Ihr Betrag ist gesetzlich auf die Hälfte des Vermögens beschränkt. Auch innerbalh dieser Hälfte bedarf jede unter den Absatz 3 fallende Anlage — und hierher gehören auch Ausleihungen, denen die nach Absatz 1 erforderliche Billigung der Landescentralhehörde, z. B. wegen eines zu niedrigen Zinssatzes, nicbt zu Tbeil geworden ist — der sei es im Einzelfall, sei es in allgemeinerer Form zu erklärenden Genehmigung höherer Stellen. Hierhei ist noch eine Steigerung insofern vorgesehen, als innerhalh des ersten Vermögensviertels die Genehmigung des aufsichtführenden Reichs- oder Landes-Versicberungsamts genügt, innerhalb des zweiten Viertels aber noch die Genehmigung weiterer Behörden — Garantieverhand, Landescentralbehörden, unter Umständen Bundesrath — hinzukommen muss. Mit diesen Vorbehalten sind Anlagen in „Werthpapieren" allgemein gestattet, andere Anlagen, unter denen solche in Grundstücken besonders aufgeführt sind, dagegen nur für hestimmte Verwendungszwecke, nämlich Zwecke der Verwaltung (Erricbtung von Geschäftsgehäuden, Heilstätten u. s. w.), die Ahwendung von Vermögensverlusten (z. B. Ankauf eines Pfandgrundstücks zur Vermeidung eines Ausfalls in der Zwangsversteigerung), die Förderung von Ver-

anstaltungen, welche ausschliesslich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu Gute kommen.

Die vorstehend wiedergegebenen Vorschriften gelten in der jetzigen Gestalt erst seit dem 1. Januar 1900; frühere Anlagen werden durch die neuen Bestimmungen nicht berührt. Zu Ende des Jahres 1901 waren von dem rund 929 Millionen Mark (Anschaffungswerth) betragenden Vermögen der 40 Versicherungsträger rund 32 Millionen in deutscher Reichsanleihe, 111 Millionen in Anleihen deutscher Staaten und staatlich garantirten Eisenbahnpapieren, 298 Millionen in provinzialen u. s. w. Schuldverschreibungen, Pfandbriefen und ähnlichen Werthen, 264 Millionen in Darlehen an Gemeinden (einschliesslich Kirchen- und Schulgemeinden) und weitere Kommunalverbände, 175 Millionen in Hypotheken und Grundschulden, 31 Millionen in Grundstücken und 17 Millionen in Sparkassenguthaben, Bankbeständen und Kassenvorräthen vorhanden (Amtliche Nachrichten 1903 S. 216, 217).

4. Gemeinnützige Vermögensanlagen.

Von den gemeinnützigen Vermögensanlagen der Versicherungsträger haben die zur Errichtung eigener Heilstätten, Kranken- und Invalidenhäuser gemachten Aufwendungen bereits S. 292 ff., 297 u. 302 Erwähnung gefunden. An sonstigen eigenen Veranstaltungen gemeinnütziger Art sind noch zu nennen die Errichtung eines Gebäudes für einen dem Arbeitsnachweis gewidmeten Verein in Berlin, und die von einigen Kasseneinrichtungen für ihre Rechnung hergestellten Arbeiterwohnhäuser. Im Uebrigen kommt nur die Förderung gemeinnütziger Unternehmungen durch darlehnsweise Hergabe der erforderlichen Geldmittel, namentlich unter ausnahmsweise günstigen Bedingungen in Frage. Die Verwendungszwecke liegen bei den bisherigen Anlagen dieser Art zu einem sehr grossen Theil auf dem Gebiet der Gesundheitspflege; hierbin gehören der Bau von Krankenhäusern, Genesungsheimen, Volksheilstätten, Trinkerheilanstalten, Gemeindepflegestellen, Volksbädern, Schlachthäusern, die Herstellung von Wasserleitungs- und Entwässerungsanlagen und endlich die Beschaffung von gesunden und preiswerthen Wohnungen für die arbeitende Bevölkerung, Veranstaltungen, die jedoch nicht durchweg dem durch den § 164 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes neu aufgestellten Erforderniss genügen, dass die Vermögensanlage mindestens überwiegend den Versicherten zum Vortheil gereichen müsse. Mit besonderem Eifer haben sich zahlreiche Versicherungsträger der Pflege des Arbeiterwohnungswesens angenommen, in der Erwägung, dass Wohlfahrtseinrichtungen auf diesem Gebiete nicht nur zweifellos mehr oder weniger ausschliesslich den Versicherten zu Gute kommen, sondern auch zugleich durch Hebung des Gesundheitsstandes für die Verminderung der Invaliditätsgefahr von hohem Werthe sind. Von berufener Seite ist wiederholt betont worden, dass die Wohnungsfürsorge als Kampfmittel gegen die Schwindsucht gleichberechtigt neben die Heilstättenpflege zu treten habe, und auch sonst ist allgemein anerkannt, wieviel durch die Bereitstellung hinreichend grosser, den Anforderungen der Gesundheitslehre entsprechender Wohnräume für die Beseitigung von Ansteckungsherden, die Verminderung der Kindersterblichkeit, die Eindämmung des Alkoholmissbrauchs u. s. w.

mittelbar und unmittelbar geschehen kann[1]). Bis zum Ablauf des Jahres 1902 hatten von den 40 Versicherungsträgern nur drei gar keine Aufwendungen für den Arbeiterwohnungsbau aufzuweisen. Bei den übrigen 37 Versicherungsträgern hat sich naturgemäss die Entwickelung der Wohnungsfürsorge je nach der Grösse des Bezirks, den verfügbaren Mitteln, der überwiegenden Berufszugehörigkeit der Versicherten, der Verbreitung hygienischer Einsicht und geschäftlicher Gewandtheit recht verschieden gestaltet, zumal es sich hier ebenso wie bei dem Heilverfahren um Massnahmen handelt, über die fast ausschliesslich das freie Ermessen der Vorstände und Ausschüsse entscheidet (ein in der Reichstagskommission beantragter Zusatz: „das Reichs-Versicherungsamt kann anordnen, dass ein bestimmter Theil des Vermögens in hypothekarischen Darlehen an gemeinnützige Baugesellschaften angelegt wird", wurde abgelehnt, um die Selbstverwaltung nicht zu beeinträchtigen; Kommissionsbericht S. 171, 172). Nach einer für den 31. December 1902 im Reichs-Versicherungsamt aufgestellten Uebersicht über die bis dahin zu gemeinnützigen Zwecken hergegebenen Beträge (Amtliche Nachrichten 1903 S. 219 ff.) stand nach der Höhe der Aufwendungen für den Arbeiterwohnungsbau an der Spitze die Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz mit rund 18,9 Millionen Mark, es folgten zunächst Hannover mit 14,9 Millionen, Königreich Sachsen mit 8,2 Millionen, Hessen-Nassau mit 7,2 Millionen, Württemberg mit 6,6 Millionen, Baden mit 6,5, Westfalen mit 6,1, Schleswig-Holstein mit 5,3 Millionen Mark. Insgesammt waren bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt einschliesslich inzwischen abgezahlter Beträge von den Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen (soweit deren Vermögen hier in Betracht kommt) über 103,4 Millionen Mark darlehnsweis für Arbeiterwohnungsbauzwecke hergegeben, davon etwa 85,1 Millionen innerhalb und 18,3 Millionen ausserhalb der Mündelsicherheit. Bei dem grössten Theile der dargeliehenen Summen hält sich der Zinsfuss in sehr mässiger Höhe, fast durchweg übersteigt er nicht 3½ vom Hundert. Die durch die Invalidenversicherung bereitgestellten bedeutenden Mittel haben auch hier, ähnlich wie bei der Heilstättenbewegung, eine Entwickelung in grossem Massstabe erst angebahnt und ermöglicht, vielfach hat auch das erfolgreiche Vorgehen der Versicherungsträger auf andere private und öffentliche Stellen anregend gewirkt und ihre Mitarbeit hervorgerufen. Besonders gefördert wurde das gemeinnützige Bauwesen in verschiedenen Bezirken dadurch, dass die Anstaltsvorstände sich nicht auf die Aufstellung von Darlehnsbedingungen und das Angebot von Geldern beschränkten, sondern sich die Pflege der Wohnungsfürsorge unmittelbar oder mittelbar, durch Vereinsthätigkeit, im Wege der Anleitung der betheiligten Kreise, der Rathertheilung bei der Begründung von Baugenossenschaften, der Ausarbeitung von Mustersatzungen, Geschäftsordnungen, Bauplänen, Anschlägen u. s. w. angelegen sein liessen[2]).

---

[1]) Bericht über den Berliner Tuberkulosekongress 1899, S. 308 ff., Vortrag des Geheimen Medicinalraths Professor Dr. Rubner.

[2]) Zu vergl. namentlich die Geschäftsberichte und die 1902 aus Anlass des 6. internationalen Wohnungskongresses herausgegebene Festschrift des 1897 begründeten „Rheinischen Vereins für Förderung des Arbeiterwohnungswesens" in Düsseldorf und des 1899 begründeten „Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens und verwandte Bestrebungen" zu Frankfurt a. M., auch „Der Arbeiterfreund",

Die Vereinsthätigkeit hot dabei zugleicb die Möglichkeit, sich auch den anderen Seiten der vielverzweigten Kleinwobnungsfrage — öffentliche Wohnungsaufsicht, Gestaltung der Bauordnungen, Beschaffung von Bauland, Enteignung, Gewährung von Vorzugsrecbten durcb die Gemeinden, Verkebrswesen u. s. w. — zu widmen.

Als Darlebnsnehmer werden regelmässig gemeinnützige Baugesellschaften, insbesondere in der Form eingetragener Genossenschaften mit unbeschränkter oder beschränkter Haftung bevorzugt[1]. Neben den Baugesellschaften kommen vornebmlich Gemeinden und Gemeindeverbände in Betracht, aber auch einzelne Versicherte, namentlich auf dem Lande, wo sich Baugenossenschaften weniger leicbt zu bilden pflegen. Ausleibungen an Arbeitgeber, die bier und da vorkommen, werden von manchen Seiten für unthunlich eracbtet. Verschiedentlich werden an Einzelpersonen Darlehen nur unter selbstschuldnerischer Bürgschaft von Gemeinden, Bauvereinen u. s. w. bewilligt. Neuerdings haben mehrere Versicherungsanstalten zur Erhöhung der Sicherbeit und zur Vermeidung der durcb die Bearbeitung zahlreicher kleiner Darlehnsangelegenbeiten erwacbsenden Gescbäftslast die Vermittelung der öffentlicben Sparkassen in Anspruch genommen, indem sie diesen grössere Summen zu einem mässigen Zinssatz zur Verfügung stellen und ihnen überlassen, daraus an einzelne Versicberte, iusbesondere zu etwas höberem Zinssatz, unter gewissen, die Gemeinnützigkeit der Verwendung gewährleistenden Bedingungen Darlehen zum Zweck des Arbeiterwohnungsbaus herzugeben. Im Allgemeinen wird für die dargeliehenen Gelder, soweit nicht Körperschaften öffentlichen Rechts Scbuldner oder Bürgen sind, Sicherstellung mittels erster Hypothek verlangt, hierbei ist die Beleihung von Erbbaurechten nicht ausgeschlossen[2]. Die Beleihungsgrenze ist meist auf $^2/_3$ bis $^3/_4$ des Platz- und Bauwerthes festgesetzt, vereinzelt wird noch höher beliehen. Eine Anstalt geht bei Baugenossenscbaften bis zum vollen Bauwertb (ohne Bodenwerth), Regelmässig wird planmässige Tilgung ($^1/_2$ bis 2 vom Hundert), wenigstens bis zur Minderung der Darlehnssumme auf den mündelsicberen Betrag, ausbedungen.

Von besonderer Wichtigkeit ist hierbei, dass eine dem Gesetz entsprechende gemeinnützige Verwendung der Darlehnsbeträge ausreichend sichergestellt wird durcb Einflussnahme auf die bauliche Gestaltung und die Benutzung der zu errichtenden Wohnungen sowie durch Verhütung einer missbräuchlichen Verwerthung, namentlich der in das Eigenthum einzelner Personen übergebenden Wohngebäude. Hierzu dient zunächst eine eingehende Prüfung der Entwürfe im Hinblick auf eine gesundheitlichen Anforderungen gemässe Bauart, die Grösse und Zabl der zu einer Wohnung gehörigen Räume, die Treppen- und Abortanlagen, die Lüftung und Belichtung u. s. w. (Näberes Band I S. 1 ff. dieses Werkes), sodann die Ausbedingung gewisser Benutzungs- und Verfügungsbeschränkungen zu Gunsten der Baugenossenschaft oder auch der darleibenden Versicherungsanstalt, wie z. B. das Verbot von Neu-

Band 38, Berlin 1900 S. 315 ff. betreffend die Entwickelung in Schleswig-Holstein, und „Sociale Praxis" IX S. 1013, X S. 46, 118, 185, 486, 633, XI S. 51, 83, 316.

[1] Ueber die Entwickelung der gemeinnützigen Bauvereine siehe Band I dieses Buches, S. 47 ff.; Schriften des Vereins für Socialpolitik Band 96, S. 30 ff., Leipzig 1901; auch Dr. L. Sinzheimer, Die Arbeiterwohnungsfrage, S. 102 ff., Stuttgart 1902.

[2] Zu vergl. u. A. „Concordia", Jahrgang IX S. 121 ff., 125.

bauten, Um- oder Ausbauten, der Aufnahme von einzelnen Gewerbebetrieben (Schankwirthschaften), von Miethern über eine vorgeschriebene Anzahl, von Untermiethern oder Schlafleuten, von nicht versicherten Personen ohne Genehmigung, ferner die Festsetzung eines Höchstbetrages des Miethzinses und eines Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechts oder sonstiger Verfügungsbeschränkungen auf eine bestimmte Zeit und dergleichen mehr. Für die Beurtheilung, ob eine Baugesellschaft als gemeinnützig angesehen werden kann, gewähren die Vorschriften im § 5 Abs. 1 zu g des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (Gesetzsammlung S. 413) einen guten Anhalt. Wie die Förderung des Kleinwohnungswesens überhaupt dem Ermessen der Versicherungsträger überlassen bleibt, so ist ihnen auch die Entscheidung über das Mass der bezüglich der erwähnten Punkte zu stellenden Forderungen, sowie die Entschliessung gegenüber sonstigen Zweckmässigkeitsfragen der Wohnungsfürsorge im Wesentlichen vorbehalten, z. B. ob Miethshäuser, insbesondere mit Beschränkung der Vermietberkündigung (Band I S. 16), oder Eigenhäuser, ob Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienwohnhäuser zu bevorzugen seien, ob und inwieweit die Benutzung der beliehenen Häuser auch durch andere Personen als Versicherte des geldgebenden Versicherungsträgers zuzulassen sei, ob auch Arbeitgeber, einzelne Versicherte, und ob Bauunternehmer Darlehen erhalten können u. s. w. (die Bedingungen einer Anzahl von Versicherungsanstalten s. Band 96 S. 157 ff. der Schriften des Vereins für Socialpolitik).

Neben den Darlehen für den Arbeiterwohnungsbau führt die erwähnte Uebersicht noch folgende seit 1891 für gemeinnützige Zwecke aufgewendete Beträge auf: 67,5 Millionen zur Befriedigung des landwirthschaftlichen Kreditbedürfnisses, 24,4 Millionen für eigene Veranstaltungen der Versicherungsträger, 127,8 Millionen für Wohlfahrtseinrichtungen verschiedener Art[1]), im Ganzen über 323 Millionen Mark.

5. Lastenvertheilung.

Die Schaffung einer Anzahl von Versicherungsträgern mit gesonderter Rechtspersönlichkeit, denen die Versicherten je nach ihrem Beschäftigungsort oder ihrer Berufsart oder ihrem Aufenthaltsort zugetheilt sind, macht bei dem unaufhörlichen Hin- und Herströmen der Versicherten zwischen den einzelnen Versicherungsanstalten oder zwischen ihnen und Kasseneinrichtungen eine Vertheilung der gezahlten Entschädigungsbeträge, insbesondere der Renten auf alle an dem Versicherungsrisiko betheiligten Träger der Versicherung nothwendig. Das Gesetz von 1889 belastete, von dem Gedanken der vollen vermögensrechtlichen und geschäftlichen Selbständigkeit der einzelnen Anstalten und Kasseneinrichtungen ausgehend, jeden Versicherungsträger im Wesentlichen nur nach dem Verhältniss der ihm zugeflossenen Beiträge. Die Erfahrungen der Jahre 1891 bis 1899 haben gezeigt, dass auf dieser Grundlage bei der grossen Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Anstaltsbezirken (Vertheilung der Versicherten auf die

[1]) Neben Unternehmungen der schon erwähnten Arten kommen hier unter Anderem Arbeiterkolonien, Herbergen zur Heimath, Kleinkinderschulen, Spar- und Konsumvereine u. s. w. in Betracht.

Altersstufen, Vorwiegen der niedrigeren oder der höheren Lohnklassen, durchschnittliche Zahl der auf einen Versicherten jährlich entfallenden Beitragswochen, verschieden starkes Ausscheiden Versicherungspflichtiger in selbständige Berufe, Umfang der Entlastung durch die Unfallversicherung, Dauer des durchschnittlichen Rentenbezuges, grössere oder geringere Schwierigkeiten in der Verwaltung u. s. w. — Näheres s. in der Begründung zum Entwurf des Invalidenversicherungsgesetzes S. 192 ff., auch „Arbeiterversorgung" 1898 S. 215 ff.) sich grosse Gegensätze in der Vermögenslage der Versicherungsanstalten entwickelten. Einzelne näherten sich einem Vermögensstande, der es ihnen gestattet hätte, die gesammte Rentenlast aus den Zinsen zu bestreiten, andere besassen nicht das zur Ausgleichung ihrer Rentenlast erforderliche Deckungskapital. Das vom Standpunkte des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes einzige Auskunftsmittel, die Erhöhung der Beiträge für die nothleidenden, ihre Herabsetzung für die reichen Versicherungsanstalten erschien in seinen Folgen äusserst bedenklich. Das neue Gesetz, das den Grundsatz der einheitlichen Festsetzung der Beitragshöhe im § 32 Abs. 1 in aller Schärfe anerkannte, sah sich hiernach genöthigt, hinsichtlich der Lastenvertheilung einem ganz neuen Gedanken Eingang zu verschaffen, nämlich dem, dass im Grunde die Rentenlast eine gemeinschaftliche, die Gesammtheit angehende Angelegenheit ist, und damit einen Schritt zur Reichsversicherungsanstalt zu thun. Die Grundzüge des neuen Verfahrens, dass zwischen völligem Zusammenschluss und völliger Vereinzelung der Versicherungsträger einen Mittelweg einschlägt, sind in Kürze folgende: Es wird ein Gemeinvermögen gebildet in der Weise, dass von dem Vermögen jedes einzelnen Versicherungsträgers, ohne dass dessen Verfügungs- und Verwaltungsbefugnisse beschränkt würden, ein Theil buchmässig als Beitrag zum Gemeinvermögen ausgeschieden, und dass aus diesem Gemeinvermögen die ihm gegenüberstehende Gemeinlast, und zwar nach dem Verhältniss des Vermögensbeitrags der Theilnehmer, also unter Höherbelastung der wohlhabenderen Versicherungsträger, bestritten wird. Dem Gemeinvermögen gebührt ein vom Bundesrath je für die Beitragsperiode (S. 307) festgesetzter Antheil der Beitragseinnahme des einzelnen Versicherungsträgers, zur Zeit vier Zehntel nebst den davon aufkommenden Zinsen nach einem ebenfalls vom Bundesrath zu bestimmenden Satze, zur Zeit 3 v. H. des Bestandes am Jahresbeginn und ferner für 3/8 Jahre 3 v. H. der Zugänge aus dem Laufe des Jahres; eine Erhöhung des Antheils bedarf der Zustimmung des Reichstags, eine Heranziehung der bis zum 31. December 1899 angesammelten Vermögen, desgleichen der am Schlusse der Beitragsperioden vorhandenen Bestände der Sondervermögen bezeichnet das Gesetz als unzulässig. Die Gemeinlast wird gebildet aus drei Vierteln des von den Versicherungsträgern aufzubringenden Theiles der Altersrenten, den Grundbeträgen der Invalidenrenten (S. 276), den Rentensteigerungen für Krankheitswochen (die Steigerung für militärische Dienstleistungen trägt das Reich, S. 307) und den Rentenabrundungen (S. 277). Die Sondervermögen werden, ausser durch alle neben den eigentlichen Entschädigungen vorkommenden Leistungen, durch das letzte Viertel der Altersrenten, die Invalidenrentensteigerungen für Beiträge und die Beitragserstattungen belastet, wobei sich die Untervertheilung auf die einzelnen Versicherungsträger bei

den Rentensteigerungen und den Beitragserstattungen nach den einzelnen Beiträgen, bei dem Viertel der Altersrenten nach dem Verhältniss der den einzelnen Versicherungsträgern zugeflossenen Beiträge bestimmt (§§ 33, 125 des Gesetzes). Im Grossen und Ganzen treffen die von den Beiträgen unabhängigen Theile der Rentenlast das Gemeinvermögen.

Das Abrechnungsgeschäft besorgt die Rechnungsstelle des Reichs-Versicherungsamts. Sie empfängt von den Postverwaltungen und unmittelbar zahlenden Kasseneinrichtungen (S. 283) Zusammenstellungen über die im letzten Rechnungsjahr auf Anweisung der einzelnen Versicherungsträger gezahlten Beträge, also einschliesslich Reichszuschuss. Für jeden Versicherungsträger wird der auf seine Anweisung gezahlte gesammte Rentenbetrag in 3 Theile — Gemeinlast, Einzelsonderlast, Reichslast — zerlegt. Dies geschieht mit einer Berechnung auf Grund eines Vertheilungsmassstabes, der sich ergiebt, wenn der Kapitalwerth aller Renten des Versicherungsträgers und der davon auf das Gemeinvermögen, alle Sondervermögen zusammen und das Reich entfallende Antheil berechnet wird. Ueber die Ermittelung des Kapitalwerths hat der Bundesrath an der Hand der bisherigen Feststellungen über das Ausscheiden aus dem Rentengenusse auf Grund des § 125 Abs. 3 des Gesetzes Bestimmung getroffen (Bekanntmachung vom 31. Januar 1901, Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1901 S. 266 ff.); im Uebrigen erhält die Rechnungsstelle die zur Zerlegung der einzelnen Renten und zur Berechnung des Kapitalwerths erforderlichen Mittheilungen in Form von Zählkarten von den Versicherungsträgern. Der alle Sondervermögen belastende Rentenantheil wird sodann unter Einbeziehung auch der Beitragserstattungen, über die der Rechnungsstelle von jedem Versicherungsträger jährlich eine Gesammtmittheilung zugeht, nach Massgabe der Beitragsleistungen weiter vertheilt. Dabei erhält der anweisende Versicherungsträger den Kapitalwerth der auf andere Versicherungsträger entfallenden Rentenantheile erstattet, womit er abgefunden ist, so dass er nunmehr für die aus diesen Rentenantheilen künftig noch zu leistenden Zahlungen allein aufzukommen hat. Die Rechnungsstelle theilt dem Reich und jedem Versicherungsträger mit, welcher Betrag den Zahlstellen zu erstatten sei, und zwar in welcher Höhe aus dem Gemein- und in welcher Höhe aus dem Sondervermögen. Die Abrechnung für 1901 ist in den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1902 S. 565 ff. veröffentlicht. Danach waren zu vertheilen 90977245,05 Mark Renten und 6957221,40 Mark Beitragserstattungszahlungen. Von den Rentenzahlungen entfielen 33870185,26 Mark oder 37,2 vom Hundert auf das Reich, 43769233,37 Mark oder 48,1 vom Hundert auf das Gemeinvermögen, 13337826,42 Mark oder 14,7 vom Hundert auf die Sondervermögen. Die Vertheilung der Gemeinlast auf die Gemeinvermögensantheile der einzelnen Versicherungsträger ergiebt, wie beabsichtigt, eine wesentliche Entlastung der vorwiegend landwirthschaftlichen Versicherungsanstalten auf Kosten der vorwiegend gewerblichen Bezirke und der Kasseneinrichtungen, nämlich Entlastungen bis zu 48 vom Hundert der von der Versicherungsanstalt auf Kosten der Versicherungsträger angewiesenen Zahlungen und Mehrbelastungen bis zu 167 vom Hundert. Ob mit dem neuen Verfahren die Gleichmässigkeit der Vermögensentwickelung in genügendem Umfange zu erreichen sein wird, kann zweifelhaft sein.

Schlusswort.

Dem in der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 aufgestellten Ziele einer „positiven Förderung des Wohles der Arbeiter" will die reichsgesetzliche Invalidenversicherung zu ihrem Theile dadurch dienen, dass sie den versicherten Bevölkerungskreisen die Sorge für den Lebensabend, für Zeiten langwieriger Krankheit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit möglichst abnimmt, und in dieser Form gewissermassen ihr Arbeitseinkommen im Sinne der vertheilenden Gerechtigkeit zwangsweise erhöht. Demgemäss bildet die Rentengewährung rechtlich und thatsächlich durchaus den Schwerpunkt der Versicherung, wie denn auch von den im Laufe der 10 ersten Jahre (1891—1900) den Versicherten aus der Invalidenversicherung zugeflossenen rund 494,7 Millionen Mark rund 456,1 Millionen auf Renten, 22,1 Millionen auf Beitragserstattungen und 16,5 Millionen auf das Heilverfahren entfielen. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass von diesen 495 Millionen 181 Millionen vom Reiche hergegeben, 157 Millionen von den Arbeitgebern und nur ebenfalls 157 Millionen von den Versicherten aufgebracht sein sollen[1]) (von den Letzteren wohl thatsächlich erheblich weniger, weil in weitem Umfange von den Arbeitgebern der volle Beitrag übernommen wird), so hat man in grossen Zügen ein Bild von der immerhin eingreifenden Verschiebung in der Vertheilung des Volkseinkommens, welche die Invalidenversicherung am letzten Ende mit sich bringt; dabei darf nicht vergessen werden, dass wir noch weit vom Beharrungszustande entfernt sind, bis zu dem eine ständige Steigerung der Versicherungsleistungen, zumal der Rentenzahlungen erwartet werden muss.

Es wäre aber eine einseitige Betrachtungsweise, wenn man mit diesen Geldüberweisungen die Bedeutung der Invalidenversicherung für das Wohlbefinden der Arbeiterschaft als erschöpfend umschrieben erachten wollte. Ihre segensreichen Wirkungen, die allerdings ebenso wie die eigentlichen Geldleistungen erst in einer fernen Zukunft voll zur Geltung kommen werden, greifen unmittelbar und mittelbar darüber hinaus und sind auf vielen Gebieten des menschlichen Gemeinschaftslebens in der einen oder andern Form nachweisbar[2]). Wie dies aber bei einer Versicherung gegen die Folgen verminderter Erwerbsfähigkeit nur natürlich und auch aus der vorstehenden Darstellung der Einrichtungen der Versicherung verschiedentlich zu ersehen ist, treten dabei die Beziehungen zur Volksgesundheitspflege besonders in den Vordergrund. Dass der Gesetzgeber auch bei der Regelung der Einzelheiten des Entschädigungsrechts den Gesichtspunkten der Gesundheitspflege Rechnung getragen hat, dafür kann z. B. auf die Ausdehnung des Krankheitsbegriffs auf die Zeiten der Genesung und auf das regelmässig verlaufende Wochenbett, auf die zur Vermeidung schädlicher Verheimlichungen beschlossene Beseitigung des Ausschlusses syphilitischer Krankheiten von der Anrechnung und auf die Herstellung eines besseren Zusammenschlusses der Kranken-

[1]) S. 265, 267 des Anhanges der in der Anmerkung S. 244 erwähnten Denkschrift von Dr. Lass und Dr. Zahn (Zur Statistik der Arbeiterversicherung von Dr. Klein).

[2]) Zu vergl. van der Borght, Die sociale Bedeutung der deutschen Arbeiterversicherung, Jena 1898, insbesondere S. 211 ff.

rente mit den Leistungen der Krankenversicherung hingewiesen werden. Rechtlich mehr nebensächlich, aber doch für die Gesundheitspflege von hoher Bedeutung ist sodann der Umstand, dass das Rentenfeststellungsverfahren zugleich eine umfassende Erweiterung und Vertiefung der Erkenntniss der gesundheitlichen Zustände mit sich gebracht hat. Dies gilt nicht nur im Kleinen und Einzelnen, insofern aus Anlass von Rentenansprüchen zahlreiche Fälle von Krankheit und Siechthum, die sonst im Verborgenen geblieben wären, wenigstens einmal dem Arzte zu eingehender Untersuchung vorgeführt werden und ihm zu gesundheitlicher Einwirkung die Gelegenheit bieten, auch wohl die Aufmerksamkeit der berufenen Behörden oder sonst hülfreicher Stellen auf sich lenken, sondern vor Allem auch im Grossen und Allgemeinen, insbesondere wenn man die statistischen Ergebnisse der Beobachtung der Invalidenrentenempfänger in Betracht zieht. Es erscheint gewiss, dass die Fortführung dieser statistischen Arbeiten, zumal in Verbindung mit den Beobachtungen, zu denen die Krankenversicherung verhilft, immer mehr gesicherte werthvolle Aufschlüsse über die Gesundheitsverhältnisse der arbeitenden Klassen, ihren Zusammenhang mit der Berufswahl und den allgemeinen Lebensbedingungen u. s. w. zu Tage fördern, sowie dass mit dem längeren Bestehen der Arbeiterversicherung sich so ein Weg bieten wird, die Rückwirkung der socialpolitischen Gesetzgebung auf Morbidität und Mortalität ständig zu überwachen. Aber wie von berufener Seite mit Recht hervorgehoben worden ist, handelt es sich bei der Hygiene nicht so sehr um die Erkenntniss, um die Schaffung von Theorien und das Sammeln abgezogenen Wissens, sondern um Werke, um eine thatkräftige Ausübung der Gesundheitspflege, zu der sich der Arzt, der Techniker und der Verwaltungsbeamte verbinden sollen[1]).

Auch dieser Forderung sind die Träger der Invalidenversicherung in weitem Umfange gerecht geworden, indem sie, wie die Träger der Unfallversicherung die Unfallverhütung, zur Ergänzung der Entschädigungsgewährung vorbeugende Massnahmen sich zur Aufgabe gesetzt haben. Hier, also bisher vornehmlich auf dem Gebiet des Heilverfahrens und hinsichtlich der Verwendung des Vermögens der Versicherungsträger zu gemeinnützigen Zwecken der Gesundheitspflege, hat die Invalidenversicherung neben den pflichtmässigen Renten- und Erstattungszahlungen bisher die glänzendsten freiwilligen Leistungen aufzuweisen. Freilich muss es vom rein juristischen Standpunkt aus gewagt erscheinen, die Versicherungsanstalten geradezu als „öffentlichrechtliche Fürsorgeorgane für Volkshygiene“ oder als gesetzliche Organe der Wohnungsfürsorge zu bezeichnen[2]); immerhin wird den Versicherungsträgern, soweit sie in der Lage sind, unbeschadet ihrer Hauptaufgabe sich weitere Ziele zu stecken, ein Beruf zur Pflege der gesundheitlichen Verhältnisse des Arbeiterstandes nicht abgestritten werden können. Eine gesetzliche Schranke für eine beliebige Ausdehnung ihres Bethätigungs-

[1]) „Die volkswirthschaftliche Bedeutung der Hygiene“, Vortrag von Professor Dr. Finkler, Leipzig 1895.

[2]) Dr. Pauly in der Zeitschrift „Die Invaliditäts- und Altersversicherung im Deutschen Reiche“ 1899, S. 126; Dr. Liebrecht, „Reichshülfe für Errichtung kleiner Wohnungen“, Göttingen 1900, S. 9; s. auch „Concordia“, Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 24 von 1900, S. 279.

feldes bildet zwar das Verbot des § 68 Abs. 3 und 4 des Invalidenversicherungsgesetzes, andere als die in diesem Gesetze ihnen übertragenen Geschäfte zu übernehmen oder ihre Mittel zu andern als den in diesem Gesetze vorgesehenen Zwecken zu verwenden, indessen darf man auf einem kaum erst erschlossenen Gebiete nicht erwarten, dass jeder neue Schritt der Entwickelung durch eine ausdrückliche Vorschrift geregelt, jede Weiterbildung von vornherein erschöpfend vorgezeichnet sei, und demgemäss die Auslegung nicht allzusehr beengen. In diesem Sinne ist bisher am Ausbau des Heilverfahrens und an der Gestaltung der Wohnungsfürsorge erfolgreich gearbeitet worden. Wie weit künftig das glücklich Begonnene weitergeführt und Neues in Angriff genommen werden kann, hängt vor Allem von der finanziellen Entwickelung ab, die sich bei dem verhältnissmässig kurzen Bestande der Invalidenversicherung und der Unsicherheit der versicherungswissenschaftlichen Unterlagen nur sehr schwer übersehen lässt. Für die Verwendung von Ueberschüssen, die zur Förderung allgemeiner Wohlfahrtszwecke etwa verfügbar bleiben, bietet sich neben dem Heilverfahren in den Rechtsformen der §§ 25 und 45 des Gesetzes ein reiches Arbeitsgebiet (S. 302). Was endlich die Invalidenversicherung in Verbindung mit den andern Zweigen der Arbeiterversicherung für die Verbreitung socialer Gesinnung und Anschauungsweise im Allgemeinen nicht nur bei den Unternehmern, sondern auch bei den Arbeitern, insbesondere für die Erweckung und Erhaltung des Bewusstseins einer Fürsorgepflicht gegenüber körperlich, geistig oder wirthschaftlich schwachen Volksgenossen, für die Aufklärung über Mittel und Wege zur Besserung hauptsächlich auf dem Gebiet der Gesundheitspflege geleistet hat und hoffentlich noch ferner leisten wird, das lässt sich zwar nicht zahlenmässig nachweisen oder sonst, zumal im Rahmen einer knappen Uebersicht, eingehender darlegen, darf aber bei der Werthung der Arbeiterversicherung nicht vergessen werden, namentlich gegenüber Einwänden, die dem deutschen System den Vorwurf einer Unterdrückung der Selbsthülfe, einer Einschläferung des Verantwortlichkeitgefühls machen zu können glauben[1].

Wenn hierbei die Frage gestellt wird, wie sich das Ausland zu den Aufgaben der Arbeiterversicherung bisher verhalten hat, so kann die Antwort hinsichtlich der Invalidenversicherung eine ziemlich kurze sein. Keiner der europäischen Staaten mit einer ähnlichen gewerblichen Entwickelung hat bisher eine Einrichtung geschaffen, die unserer Invalidenversicherung an die Seite gestellt werden könnte[2]. In der Mehrzahl derjenigen Staaten, in denen es überhaupt zu einem gesetzgeberischen Vorgehen gekommen ist, hat man sich im Wesentlichen nur zur Schaffung einer staatlich unterstützten freiwilligen Lebens- oder Leibrentenversicherung für die Arbeiter oder überhaupt für die ärmeren Klassen entschlossen. Frankreich hat ausser bei den Bergarbeitern und den Seeleuten, für die besondere Kassen mit Zwangsbeitritt oder doch ein Versicherungszwang geschaffen sind (Gesetze vom 29. Juni 1894

[1] S. van der Borght a. a. O. S. 224.

[2] Zu vergl. Dr. Zacher, Die Arbeiterversicherung im Auslande, Berlin 1898 ff.; derselbe im Anhang III seines „Leitfadens“; derselbe, „Die Arbeiterversicherung in Europa nach ihren Systemen“ in den Verhandlungen des Internationalen Arbeiterversicherungskongresses in Düsseldorf 1902; derselbe, Arbeiterversorgung 1901 S. 181 ff.

und 21. April 1898), nur ein ziemlich verwickeltes System von Sociétés de secours mutuels, Syndicats professionnels u. s. w., durch die eine Altersversicherung in verschiedenen Formen, hauptsächlich bei der Caisse nationale des retraites pour la vieillesse vermittelt wird (Gesetze vom 1. April 1898, 21. März 1884, 29. Juli 1886, 31.December 1895). In ähnlicher Weise beschränkten sich bisher Belgien (Caisse générale d'épargne et de retraite 1865 — auch für die Wohnungsfürsorge von Bedeutung, s. Band I S. 80 — neueres Gesetz vom 10. Mai 1900), der schweizerische Kanton Neuenburg (Loi constituant une Caisse cantonale d'assurance populaire vom 29. März 1898) auf eine Förderung der freiwilligen Lebens- etc. Versicherung, insbesondere durch Staatszuschüsse, und auch in Italien hält das neue Gesetz vom 17. Juli 1898, betreffend die Errichtung einer Cassa nazionale di Previdenza per la vecchiaia e per la invalidità degli operai, an jenem Standpunkte fest. In einer Reihe von Ländern sind zwar bereits seit längerer Zeit mehr oder weniger lebhafte Anstrengungen zur Einführung einer allgemeinen Zwangsversicherung gemacht worden, aber bisher ohne Erfolg, so in England (Sociale Praxis XI S. 385, 465, 706; bisher nur Selbsthülfe durch Vereine u. s. w., z. B. die National Deposit Friendly Society), Oesterreich (s. Sociale Praxis X S. 280, XI S. 46, 126, 157), Norwegen (daselbst IX S. 123, 930), Schweden, Frankreich (daselbst X S. 760, 838), Holland (daselbst X S. 1112). In Dänemark sowie in seinem Kronland Island bestehen besondere Gesetze (vom 9. April 1891 bezw. 11. Juli 1890), die Unterstützungsleistungen an schwächliche und ältliche Personen wesentlich nur vom Standpunkt einer verbesserten Armenpflege vorsehen. In Ungarn endlich ist durch ein Gesetz vom 7. Juli 1900, betreffend die Errichtung einer Hülfskasse für landwirthschaftliche Arbeiter und Dienstboten, auch eine Invaliden-, Wittwen- und Waisenfürsorge für landwirthschaftliche Arbeiter in beschränktem Umfange geschaffen worden.

Die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter.

Von Dr. **Paul Mombert.**

Die heutige Form des Arbeitsverhältnisses, die auf der Gleichberechtigung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter beruht, ist erst durch die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts geschaffen worden. Bis dahin hatte zwischen beiden kein reines Miethverhältniss wie heute, sondern ein Dienstverhältniss auch in rechtlicher Beziehung bestanden, das dem Arbeitgeber mannigfache Herrschaftsrechte einräumte. Diese Neuordnung der Dinge hatte einen doppelten Ursprung. Einmal verlangte der entstehende Grossbetrieb eine Aenderung, da ihm durch die alte Rechtsordnung eine Menge Schranken gezogen waren und ihn an seiner Weiterentwickelung hinderten; dazu kam der Einfluss der Ideen, von denen die französische Revolution ausgegangen war, die im Namen der Civilisation die Abschaffung des Herrschaftsverhältnisses des Arbeitgebers über den Arbeiter forderten.

Einen starken Halt hatte dann diese Aenderung an den Lehren der modernen Nationalökonomie seit A. Smith, in deren Augen die Arbeit ein verkäufliches Gut wie jedes andere, der Arbeiter Verkäufer und der Arbeitgeber Käufer war.

Aber diese Gleichberechtigung beider Theile war nur formaler Natur; um sie vollständig zu machen, hätte auch die ökonomische Machtvertheilung auf beiden Seiten die gleiche sein müssen. Dass dies aber nicht der Fall sein konnte, lag in der besonderen Natur des Gutes, das der Arbeiter verkaufen musste.

Während ein jeder andere Verkäufer von Sachgütern sich nur dann auf das Angebot des Käufers einlässt, wenn ihm der zugestandene Preis zusagt, ist dies beim Arbeiter anders. Dieser ist in der Regel mittellos und ist gezwungen, von dem Erlöse, den er aus dem Verkauf seiner Arbeitskraft erhält, zu leben. Jener kann mit dem Angebot seiner Waare so lange zurückhalten, bis er einen genügenden Preis dafür erhält; der Arbeiter ist in Folge seiner Armuth dazu nicht im Stande, er muss jede Arbeitsgelegenheit nehmen, wie sie sich ihm bietet.

Davon aber auch abgesehen, kommt noch etwas anderes hinzu. Jedes andere Gut wird producirt mit Rücksicht auf die Grösse der darnach bestehenden Nachfrage; jeder Verkäufer von Sachgütern hat es

in der Hand, falls er den gewünschten Preis nicht erlangt, die Produktion des betreffenden Gutes einzuschränken. Ganz anders der Arbeiter; für sich vereinzelt, hat er nicht den geringsten Einfluss auf die Grösse des Angebots des Gutes, das er verkauft. So ist er gezwungen, sich mit dem Preis zufrieden zu geben, der durch Angebot und Nachfrage bestimmt wird, ohne dass er im Stande ist, wie ein anderer Verkäufer, auch nur eines dieser beiden Momente zu beeinflussen. Höchstens kann er durch längere und intensivere Arbeit den Ausfall einzuholen suchen, vergrössert aber dadurch nur die Ursachen seiner Nothlage. Der Arbeiter ist auch, wenn er seine Arbeitskraft anbietet, auf einen örtlich sehr eng begrenzten Markt angewiesen; seine Armuth erlaubt ihm nicht, ohne Weiteres fortzuziehen und einen Ort mit besserer Arbeitsgelegenheit aufzusuchen; für einen Arbeiter, der Familie hat, ist dies auch ohnedies ausgeschlossen. Das Gut, das der Arbeiter verkauft, ist untrennbar mit ihm verbunden; wo er es hin verkauft, dort muss er selbst weilen. Diese Thatsache hat aber noch weitere schwerwiegende Folgen für den Arbeiter. Dadurch nämlich, dass das Gut, das er verkauft, nicht von ihm getrennt werden kann, gewinnt der Arbeitgeber zugleich mit dem gekauften Gute ein Herrschaftsverhältniss über den Träger desselben, über den Arbeiter. Er bestimmt dessen ganzes Thun und Lassen; in seiner Hand liegt es, wie die gesundheitlichen Verhältnisse beschaffen sind, unter denen der Arbeiter einen grossen Theil des Tages zuzubringen hat. Wohl war der Arbeitsvertrag rechtlich ein freier, aber es war bei dem aufkommenden Grossbetrieb für den Arbeitgeber natürlich unmöglich, mit jedem neu eintretenden Arbeiter von Neuem die Arbeitsbedingungen zu vereinbaren. Diese sind für einen grossen Betrieb ein für allemal festgelegt und der frisch eintretende Arbeiter hat sich ihnen zu fügen.

So war also die ökonomische Position der Arbeiterklasse beschaffen, die nun auf dem Fusse der Gleichberechtigung mit den Arbeitgebern verkehren sollte. Von einem freien Spiel der Kräfte, das zum beiderseitigen Vortheil ausschlagen werde, konnte hier keine Rede sein; denn der einzelne Arbeiter war der Willkür des Unternehmers bedingungslos preisgegeben.

Unter dem Druck dieser Verhältnisse war die Lage der Arbeiterklasse in England eine derartige geworden, wie sie uns Friedrich Engels in meisterhafter Weise geschildert hat; und wie es in Deutschland aussah, zeigt uns die Thatsache, dass der Generalleutnant von Horn im Jahre 1828 dem König von Preussen berichtete, dass das rheinische Gebiet nicht mehr im Stande sei, das entsprechende Truppencontingent zu stellen, so stark sei die Bevölkerung durch die Fabrikarbeit entartet.

Diese grossen Nachtheile, welche die neue Wirthschaftsordnung zusammen mit dem aufkommenden kapitalistischen Grossbetrieb der Arbeiterklasse zufügten, mussten sehr bald eine starke Reaction dagegen hervorrufen. In einer doppelten Weise trat diese zu Tage.

Einmal in einem Eingreifen des Staates in die Ordnung des Arbeitsverhältnisses, indem durch gesetzliche Vorschriften ein grosser Theil der Arbeitsbedingungen ein für allemal festgelegt und so der freien Vereinbarung der beiden Vertragschliessenden entzogen wurden. Der Beginn dieser Arbeiterschutzgesetzgebung war in England das Jahr 1802, in Deutschland das Jahr 1839.

Auf der anderen Seite versuchten nun die Arbeiter, die einzeln wirthschaftlich zu schwach waren, durch Zusammenschluss ihre Stellung zu stärken, um so der unbeschränkten Herrschaft des Arbeitgebers über die Arbeitsbedingungen ein Gegengewicht bieten zu können.

Die Hauptaufgabe dieser Arbeiterorganisationen, der Gewerkvereine, wie man sie nennt, ist es, den Arbeitsmarkt zu Gunsten ihrer Mitglieder zu beeinflussen. Es geschieht dies auf die mannigfachste Weise. Durch Reiseunterstützung sucht man es dem Arbeiter zu ermöglichen, den Ort aufzusuchen, wo er seiner Meinung nach Arbeitsgelegenheit finden kann; durch Arbeitslosenunterstützung will man erreichen, dass die Noth den Arbeitslosen nicht dazu treibt, seine Arbeit um jeden Preis zu verkaufen und so den Lohn zu drücken. Der einzelne Arbeiter ist nicht im Stande, dadurch, dass er mit dem Verkauf seiner Arbeitskraft zurückhält, irgendwelchen Einfluss auf die Grösse des Arbeitsangebots auszuüben, um auf diese Weise vielleicht bessere Arbeitsbedingungen zu erzielen.

Wohl ist dies aber möglich, wenn eine grosse Zahl von Arbeitern diesen Versuch gemeinsam unternimmt; und so erblicken wir in der Arbeitseinstellung die stärkste Waffe der Gewerkvereine, die Interessen ihrer Mitglieder zu wahren.

In welcher Weise die Gewerkvereine im Einzelnen diesen ihren Aufgaben gerecht zu werden versuchen, soll später gezeigt werden. Zunächst soll in grossen Umrissen der Entwicklungsgang und der derzeitige Stand der Gewerkvereinsbewegung vorgeführt werden.

Die ersten Gewerkvereine entstanden natürlich dort, wo sich zuerst die Nachtheile, denen sie entgegentreten sollten, zeigten, in England; sind doch auch hier am frühesten Arbeiterschutzgesetze erlassen worden.

Während dort schon am Ende des 18. Jahrhunderts Arbeiterverbände auftauchten, war dies in Deutschland erst viel später der Fall. Der im Jahre 1848 gegründete „Nationalbuchdruckerverband", dem Gehülfen und Principale angehörten, verschwand bald wieder. Dann bleibt es still bis in die Mitte der 60er Jahre. 1865 wurde der Centralverband für die Tabakarbeiter, 1866 für die Buchdrucker und 1867 für die Schneider gegründet.

Den Gewerkvereinsgründungen trat Anfangs die Gesetzgebung durch Koalitionsverbote hindernd in den Weg. In England wurden sie bis auf wenige Beschränkungen 1824 aufgehoben; erst in den Jahren 1871 und 1875 fielen auch diese letzteren. In Deutschland hat die Gewerbeordnung von 1869 den gewerblichen Arbeitern die Koalitionsfreiheit gebracht; bis dahin waren Verbindungen der Arbeiter, um ein einheitliches Vorgehen beim Abschluss des Arbeitsvertrages zu erzielen, mit schweren Freiheitsstrafen bedroht gewesen.

Am stärksten ist das Gewerkvereinswesen in England entwickelt; die Gewerkvereine hatten dort Mitglieder:

Jahr	Mitglieder	Jahr	Mitglieder
1892 . . .	1501083	1897 . . .	1611384
1893 . . .	1478936	1898 . . .	1644591
1894 . . .	1438666	1899 . . .	1800869
1895 . . .	1406647	1900 . . .	1905116
1896 . . .	1493375	1901 . . .	1922780

In dem Jahre 1901 gab es 1236 Trade-Unions. Bei den 100 grössten mit einer Mitgliederzahl von zusammen 1161226 Köpfen betrugen die Jahreseinnahmen 2061501 Pf. Sterl., die Jahresausgaben 1605635 Pf. Sterl. und das angesammelte Vermögen 4161916 Pf. Sterl.

Der Stand der Gewerkvereinsbewegung in den hauptsächlichsten Ländern war nach den letzten zusammenfassenden Erhebungen folgender:

Die Gewerkvereine hatten Mitglieder[1]):

in Belgien (1901)	84896
„ Dänemark (Mitte 1901)	96483
„ Deutschland (Jahresdurchschnitt 1900)	995445
„ Frankreich (Ende 1900)	588832
„ Galizien (1901)	6907
„ Grossbritannien (1900)	1905116
„ Italien (1901)	262000
„ Niederlande (1900)	12244
„ Norwegen (1901)	13499
„ Oesterreich (Ende 1900)	99308
„ Schweden (1901)	67000
„ Schweiz (1899)	54562
„ Spanien (Oktober 1901)	31558
„ Ungarn (1901)	8222
Ver. Staaten von Nordamerika (Ende 1900)	161225

Die deutsche Gewerkvereinsbewegung, die der Stärke nach an zweiter Stelle steht, hat erst im letzten Jahrzehnt diesen grossen Aufschwung genommen. Sie ist keine derart einheitliche, wie z. B. in England, sondern es sind drei Gruppen von Arbeiterverbänden, aus denen sie sich hauptsächlich zusammensetzt.

1. Die sog. freien Gewerkschaften.
2. Die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine.
3. Die christlichen Gewerkschaften.

Die an erster und zweiter Stelle genannten sind ungefähr zu gleicher Zeit entstanden.

Im Jahre 1868 unternahm Dr. Max Hirsch eine Studienreise nach England, um die dortigen Genossenschaften kennen zu lernen. Die Ergebnisse dieser Studien veröffentlichte er sodann in der Form von Reisebriefen in der Berliner Volkszeitung. Hierdurch angeregt, beantragte der damalige Präsident des deutschen Arbeitervereins, Herr v. Schweizer, auf der am 23. August 1868 tagenden Generalversammlung dieses Vereins in Hamburg mit der Gründung von Gewerkschaften zu beginnen. Am 26. September 1868 wurde dann ein deutscher Arbeitercongress nach Berlin berufen, um dieser Frage näher zu treten. Max Hirsch war hier auch anwesend, blieb aber mit seinen Vorschlägen in

[1]) Diese Zusammenstellung ist dem Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Jahrgang 1901, entnommen. In einem soeben in der Zeitschrift für Volkswirthschaft, Socialpolitik und Verwaltung (Bd. XI, S. 187) erschienenen Aufsatze von Caroll D. Wright wird die numerische Stärke der Arbeiterorganisationen in den Vereinigten Staaten auf 1,600,000, in Kanada auf 200,000 und in Oesterreich auf 157,773 Köpfe angegeben.

der Minderheit und sah sich gezwungen, die Versammlung zu verlassen. Er berief daraufhin 2 Tage später mit dem Abgeordneten Franz Duncker einen zweiten Congress nach Berlin ein, der seiner Auffassung beitrat und die von ihm entworfenen „Grundzüge für die Constituirung der deutschen Gewerkvereine" mit grosser Mehrheit annahm.

So traten also fast zur gleichen Zeit zwei verschiedene Formen von Arbeiterverbänden ins Leben. Die von Dr. Hirsch gegründeten nannten sich Gewerkvereine mit dem Beinamen „Hirsch-Duncker'sche", die von Schweizer ins Leben gerufenen „Gewerkschaften".

Diese letzteren sollten aber keine lange Dauer haben; während sie 1869 noch 32232 Mitglieder zählten, sank deren Zahl bis 1871 auf 4257. Diesen Gewerkschaften gegenüber, die von den Anhängern Lassalles gegründet worden waren, wurden nun von dem marxistischen Flügel der deutschen Socialdemokratie (Liebknecht-Bebel) andere ins Leben gerufen, die sich sehr rasch entwickelten. Bereits im Jahre 1875 gingen die letzten Reste der Schweizer'schen Gründung des „Arbeiterunterstützungsverbandes", zu dem er seine Gewerkschaften verschmolzen hatte, in den neugegründeten auf.

Aber die Fortschritte derselben waren nicht von langer Dauer. Im Jahre 1878 hatten diese „internationalen Gewerksgenossenschaften" in 29 Verbänden mit 1300 Zweigvereinen bereits 58000 Mitglieder; es bestanden bereits 15 Gewerkschaftsblätter. Da kam das Socialistengesetz und vernichtete alle diese Gründungen. Wurden doch in den 10 Jahren von 1878—1888 nicht weniger als 20 gewerkschaftliche Centralverbände und 98 locale Vereinigungen verboten und viele andere zogen es vor, sich freiwillig aufzulösen, weil sie sich in ihrer Thätigkeit lahmgelegt sahen. Aber man liess den Muth nicht sinken, sondern machte sich bald wieder an die Neugründung, bei der man natürlich mit der äussersten Vorsicht zu Werke gehen musste. Als 1890 das Socialistengesetz fiel, da bestanden bereits wieder 53 Centralverbände mit 227733 und 2 durch Vertrauensmänner centralisirte Organisationen mit 73467 Mitgliedern, zusammen also 301500 gewerkschaftlich organisirte Arbeiter. Nun ging man daran, eine einheitliche Organisation dieser Verbände zu schaffen. Eine Gewerkschaftsconferenz, die am 16. November 1890 in Berlin stattfand, beschloss eine gemeinsame Centralstelle, „Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands", zu gründen. Seitdem finden regelmässig Gewerkschaftscongresse statt, um gemeinsame Fragen zu berathen und um die geschaffene Verbindung noch mehr zu festigen. Der erste Congress fand unter Betheiligung von 208 Abgeordneten als Vertretern von 305519 Mitgliedern in Halberstadt vom 14.—18. März 1892 statt. Er beschäftigte sich mit der damals wichtigsten Frage, nämlich mit der Frage der Organisation.

In dieser Beziehung herrschte keineswegs Einigkeit unter den Gewerkschaftsführern. Nach der bekannten Bestimmung, die ja erst mit dem 1. Januar 1900 wegfiel, war es Vereinen, die sich mit Politik beschäftigten, verboten, mit einander in Verbindung zu treten. Aus diesem Grunde kam es auf dem Kongresse zu Gegensätzen zwischen den Anhängern centraler und lokaler Organisation. Die ersteren wollten auf die politische Bethätigung verzichten um sich zu Gunsten ihrer Interessen zu Centralverbänden zusammenschliessen zu können; die letzteren hielten dagegen die politische Wirksamkeit für das Wichtigere

und wandten sich demgemäss gegen eine centrale Organisation. Auch unter den Anhängern dieser letzteren gab es zweierlei Ansichten, ob Branchenorganisation oder Industrieverbände erstrebenswerter seien. Die ersteren umfassen nur die einzelnen Berufe wie Zimmerer, Tischler, Stellmacher, in letzteren dagegen werden diese zu einzelnen grossen Verbänden, z. B. der Holzarbeiter, zusammengefasst. Man einigte sich schliesslich im Princip auf die Gründung von Industrieverbänden, aber nur als Ziel, indem man erkannte, dass ihrer Verwirklichung noch manche Hindernisse im Wege stünden. Dort, wo die Centralisation in Folge gesetzlicher Hindernisse unmöglich sei, sollte sie auf dem Wege des Vertrauensmännersystems stattfinden.

Der Generalkommission wurden folgende Aufgaben zugewiesen. 1. Die Betreibung der Agitation; 2. die Führung einer einheitlichen Gewerkschaftsstatistik; 3. die Anbahnung einer Streikstatistik; 4. die Herausgabe eines Blattes, um die Verbindung unter den einzelnen Gewerkschaften herzustellen; 5. die Unterhaltung internationaler Beziehungen. Die einzelnen Verbände zahlten jährlich bisher pro Mitglied 3 Pf. an die Generalkommission; der diesjährige Kongress in Stuttgart hat diesen Beitrag auf 4 Pf. erhöht.

Demgemäss hat man also innerhalb der freien Gewerkschaften zwischen den Lokalverbänden und den Centralverbänden, die ihre Spitze in der Generalkommission haben, zu unterscheiden. Ueber die ersteren besteht keine zuverlässige Statistik, die Angaben sind nicht genau; nur eines steht fest, dass sie nur über einen unbedeutenden Mitgliederstand verfügen und dass auch dieser im Rückgang begriffen ist. Ueber die Entwickelung der freien Gewerkschaften giebt folgende Tabelle Auskunft.

Jahr	Zahl der Organisationen	Mitgliederzahl	Davon weibliche Mitglieder	In Lokalvereinen	Zusammen
1891	62	277,659	—	10,000	287,659
1892	56	237,094	4,355	7,640	244,734
1893	51	243,530	5,384	6,280	229,810
1894	54	246,494	5,251	5,550	252,044
1895	53	259,175	6,697	10,781	269,956
1896	51	329,230	15,265	5,558	335,088
1897	56	412,359	14,644	6,803	419,162
1898	57	493,742	13,481	17,500	511,242
1899	55	580,473	19,280	15,946	596,419
1900	58	680,427	22,844	9,860	690,087
1901	57	677,510	23,699	9,360	686,870

In den Jahren 1896—1900 zeigt sich ein ungemein starker Aufschwung, bei dem sich zum Theil die gute Konjunktur und die damit zusammenhängende günstige Lage des Arbeitsmarktes wiederspiegelt; dagegen ersieht man aus dem Rückgang der Mitgliederzahl im Jahre 1900 die Wirkung der jetzt herrschenden Wirtschaftskrise.

Die Stärke der einzelnen Zentralverbände ist eine recht verschiedene; in Betracht kommt einmal dabei, welcher Antheil aller Berufsangehörigen bei ihnen organisiert ist und ferner die Grösse der Geldmittel, über welche sie verfügen.

In der folgenden Zusammenstellung wird dies nach dem Stande vom Jahre 1901 im einzelnen dargelegt.

Zahl der Mitglieder, Procentverhältnisse der Berufsangehörigen, Jahreseinnahmen und -Ausgaben und Kassenbestand im Jahre 1901.

Nr.	Name der Organisation	Zahl der im Beruf Beschäftigten nach der Berufszählung 1895	Zahl der Mitglieder der Organisation	Organisirt in % der Berufsangehörigen	Zahl der Zweigvereine	Jahreseinnahmen der Organisation		Jahresausgaben der Organisation		Kassenbestand in Summa	
						Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1	Bäcker	74,280	4,651	6,26	95	54,071	64	49,565	06	11,767	58
2	Barbiere	15,719	515	3,27	42	?	—	?	—	661	21
3	Bauarbeiter	327,646	17,500	5,34	210	194,792	75	201,846	21	127,946	18
4	Bergarbeiter	374,583	38,042	10,15	289	261.227	78	192,968	—	130,288	77
5	Bildhauer	6,000	4,412	73,53	105	128,276	18	159,876	13	24,891	93
6	Böttcher	21,874	6,238	28,52	142	47,155	48	50,642	70	21,571	71
7	Brauer	42,321	12,121	28,64	159	156,194	02	133,304	42	87,257	31
8	Buchbinder	40,929	9,971	24,36	84	168,961	63	127,993	20	189,709	34
9	Buchdrucker	45,500 (9 u. 10)	30,974	72,06 (9 u. 10)	1040	1,685,281	49	1,586,237	46	3,849,660	93
10	Buchdruckhülfsarbeiter		1,815		15	13,124	75	10,607	36	19,350	23
11	Bureauangestellte	—	322	—	4	1,834	15	1,752	03	419	23
12	Dachdecker	13,955	2,961	21,22	110	16,900	—	14,303	88	2,932	34
13	Fabrik- und gewerbliche Hülfsarbeiter	353,479	31,857	9,01	335	283,409	04	297,292	67	103,929	72
14	Fleischer	56,300	1,464	2,60	26	8,088	38	7,193	22	1,223	62
15	Formstecher	6,895 (15 u. 16)	355	25,16 (15 u. 16)	21	6,355	52	6,516	24	5,289	04
16	Graveure und Ciseleure		1,380		32	18,385	57	20,155	42	13,053	30
17	Gärtner	56,862	323	0,58	14	2,660	35	2,504	99	1,361	33
18	Gastwirthsgehülfen	213,491	1,950	0,91	19	37,442	51	33,008	97	14,561	08
19	Gemeindebetriebsarbeiter	17,426	5,176	29,70	24	36,374	77	36,512	54	15,882	39
20	Glasarbeiter	35,696	7.531	21,09	105	110,174	89	125,192	52	11,833	80
21	Glaser	6,254	2,595	41,47	77	58,482	07	30,509	34	23,557	73
22	Hafenarbeiter	35,093	13,719	39,09	67	123,203	83	88,116	14	102,594	07
23	Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter	180,003	18,274	10,15	100	207,900	17	198,012	10	44,136	90

24	Handlungsgehülfen	289,301	900	0,53	18	12,654	84	10,185	93	5,803	12
25	Lagerhalter		625		—	7,489	50	3,601	47	1,646	38
26	Handschuhmacher	6,155	3,170	51,50	45	72,091	62	155,986	94	14,960	49
27	Holzarbeiter	312,033	70,251	22,51	591	831,265	37	628,368	22	535,839	28
28	Hutmacher	12,954	2,810	21,69	42	89,623	52	73,822	67	153,961	41
29	Konditoren	9,994	814	8,14	18	13,732	64	8,649	34	6,992	28
30	Kürschner	6,398	850	13,28	7	11,061	12	9,627	71	1,433	41
31	Kupferschmiede	6,499	3,525	54,24	73	72,293	29	122,103	40	47,255	87
32	Lederarbeiter	34,201	4,830	14,12	93	44,807	63	31,150	58	50,918	57
33	Lithographen u. Steindrucker	18,139	6,530	36,00	105	124,152	—	94,660	26	89,770	02
34	Maler	63,165	11,894	18,83	212	181,619	16	163,203	57	118,031	21
35	Maschinisten und Heizer	39,735	6,000	15,10	111	34,305	17	30,887	57	14,390	50
36	Masseure	—	316	—	8	1,459	56	1,294	30	226	26
37	Maurer	237,297	80,869	34,08	794	1,248,544	05	1,150,299	33	1,004,525	25
38	Metallarbeiter	534,433	102,905	19,25	496	1,309,392	90	1,202,406	17	678,588	44
39	Müller	45,991	1,838	4,00	52	21,811	73	19,442	75	9,957	07
40	Porcellanarbeiter	31,141	8,702	27,91	138	183,477	97	203,224	73	124,449	02
41	Sattler	25,949	4,241	16,34	65	41,829	82	46,199	85	6,843	29
42	Schiffszimmerer	15,956	2,033	35,70	25	19,072	01	12,650	—	19,072	70
43	Werftarbeiter		3,668		14	33,832	21	21,762	33	39,796	71
44	Schmiede	91,031	6,392	7,02	125	75,146	40	71,442	33	21,649	44
45	Schneider	183,151	16,769	9,16	245	159,643	18	171,491	54	79,396	99
46	Schuhmacher	108,100	19,585	18,11	246	191,150	99	108,479	22	100,245	56
47	Seeleute	20,760	2,996	14,43	16	44,168	46	32,482	35	46,228	06
48	Steinarbeiter	97,207	9,000	9,25	180	129,550	20	129,390	27	43,019	86
49	Steinsetzer	10,241	4,644	45,34	120	41,884	95	46,991	75	52,920	89
50	Stukkateure	7,603	1,933	25,42	45	51,867	89	56,130	33	19,164	32
51	Tabakarbeiter	104,479	17,737	17,98	351	258,162	49	275,699	38	39,904	44
52	Cigarrensortirer		1,054		29	22,996	40	28,429	57	26,324	48
53	Tapezierer	12,448	4,411	35,44	102	44,036	61	35,143	33	16,545	24
54	Textilarbeiter	597,905	28,836	4,82	252	320,788	—	250,037	—	108,868	—
55	Töpfer	23,663	7,584	32,05	153	92,725	74	71,348	17	49,144	39
56	Vergolder	5,660	1,501	26,52	24	18,186	78	15,790	26	17,400	40
57	Zimmerer	101,870	24,151	23,71	460	287,988	46	295,373	74	448,029	90
	Summa	4,076,382	677,510	18,51	8366	9,722,719	98	8,967,167	99	8,798,332	99

Zu den stärksten Organisationen gehören, wie man sieht, die Metallarbeiter mit über 100000, die Maurer mit über 80000 und die Holzarbeiter mit über 70000 Mitgliedern; dagegen sind bei ihnen nur 19,25 %, 34,08 % und 22,51 % aller Berufsangehörigen vertreten. Einen sehr grossen Anteil derselben umfassen dagegen u. a. die Bildhauer mit 73,53 %, die Buchdrucker mit 72,06 %.

Aber die Bedeutung dieser Gewerkschaften ist sicherlich weit grösser, als man aus dem Verhältnis zu der Gesammtzahl der Berufsangehörigen annehmen könnte. Man muss bedenken, dass die gewerkschaftliche Organisation sich territorial gliedert und dass so mancherorts mehr als die Hälfte der gesammten Industriearbeiterschaft dazu gehört. In einzelnen Berufen sind, wie ein so guter Sachkenner wie Legien betont, in solchen Orten mehr als 90 % der in Betracht kommenden Arbeiter organisiert. Wenn man dann noch berücksichtigt, dass in den Gewerkschaften unstreitig der intelligenteste Teil der Arbeiterschaft sich befindet, so ergiebt sich, dass ihre Bedeutung und ihr Einfluss auf unser Wirthschaftsleben ein grösserer ist, als man aus der blossen Betrachtung des Procentverhältnisses schliessen könnte.

Die Organisation der Arbeiterinnen ist noch recht schwach; der Zahl nach 22844 umfasst sie nur 2,76 % der in Betracht kommenden industriellen Arbeiterinnen. In den einzelnen Berufen steht es dagegen besser; so sind bei den Buchbinderinnen 22,5 %, bei den Schuhmachern 20,31 % aller weiblichen Berufsangehörigen organisiert.

Die Beiträge sind in den einzelnen Gewerkschaften recht verschieden; sie schwankten im Jahre 1900 zwischen 9 Pf. die Woche bei den Maschinisten und Heizern und 1,10 M. wöchentlich bei den Buchdruckern. In der Mehrzahl wird ihre Höhe zwischen 20 und 30 Pf. liegen. Im Jahre 1900 waren sie unter 57 Gewerkschaften in 4 niedriger als 15 Pf. und in 11 niedriger als 20 Pf. Ausserdem müssen noch einmalige Eintrittsgelder bezahlt werden, deren Höhe im allgemeinen 50 Pf. bis 1,50 M. beträgt.

Ausser diesen nach Berufen bezw. Industrien gegliederten Verbänden bestehen noch die sog. örtlichen Gewerkschaftskartelle, auf die hier kurz hingewiesen werden soll; sie stellen den Zusammenhang der an einem Orte organisierten Arbeiter dar.

Am 1. Oktober 1901 bestanden innerhalb der freien Gewerkschaften 365 derartige Kartelle; die Organisation derselben, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, ist eine recht verschiedenartige. Die einzelnen Kartelle erheben unter ihren Mitgliedern Beiträge, die von den einzelnen Gewerkschaften des betreffenden Ortes entrichtet werden. Sie schwanken pro Mitglied und Jahr zwischen 10 Pf. und 1,20 M. und betragen in der Mehrzahl der Fälle 20, 40 oder 60 Pf. Von diesen Kartellen werden die Arbeitersekretariate, von denen nachher noch die Rede sein wird, unterhalten. Die Mitgliederzahl dieser Kartelle ist natürlich von der Zahl der an dem betreffenden Orte organisierten Arbeiter abhängig. Die stärksten Kartelle haben Berlin mit 71327, Hamburg mit 31409 und München mit 17257 Mitgliedern. — Die Hauptaufgabe der Kartelle und ihre Hauptthätigkeit besteht hauptsächlich in der Agitation, in der Entgegennahme von Beschwerden der Arbeiter, z. B. bei Uebertretung der Arbeiterschutzgesetze von Seiten der Arbeitgeber und in der Auskunftserteilung an ihre Mitglieder.

Eine bei weitem ruhigere und gleichmässigere Entwickelung haben, wie aus folgender Zusammenstellung hervorgeht, die Hirsch-Duncker-schen Gewerkvereine genommen.

Es bestanden

	Ortsvereine	Mitglieder
1872 . . .	279	19 000
1874 . . .	357	22 000
1876 . . .	365	16 500
1885 . . .	953	51 000
1891 . . .	1350	63 000
1894 . . .	1436	67 000
1897 . . .	1633	80 000
1898 . . .	1673	82 755
1900 . . .	1824	91 661
1901 . . .	—	96 765

Das Fundament dieser Organisationen bilden die Metallarbeiter mit 38 510 und die Fabrikarbeiter mit 19 400 Mitgliedern. Das Gesammtvermögen sämmtlicher Gewerkvereine belief sich im Jahre 1900 auf 1 221 645 M. Die Organisation dieser Gewerkvereine ist folgende: Die Einheit bildet der nationale Gewerkverein eines bestimmten Gewerbes; er setzt sich aus Ortsvereinen zusammen, von denen mindestens 5 vorhanden sein müssen um einen Gewerkverein bilden zu können. An der Spitze eines jeden Gewerkvereins steht ein „Generalrat“, der von der Generalversammlung, die alle 3—5 Jahre zusammentritt, gewählt wird. Analog wie bei den freien Gewerkschaften besteht auch hier eine Centralstelle in dem schon 1869 begründeten „Verband der deutschen Gewerkvereine“ an dessen Spitze der „Centralrat“ steht; diesem ist unter dem Namen „Verbandsanwalt“ Dr. Max Hirsch, der gleichzeitig das Verbandsorgan „Der Gewerkverein“ herausgiebt, als Beirat zugeteilt. Ihre politische Stellung, von der die gesammte Wirksamkeit sehr stark beeinflusst wird, ist eine ganz andere wie die der freien Gewerkschaften. Diese sind aus der socialdemokratischen Partei hervorgegangen und haben von jeher in engster Verbindung mit ihr gestanden; wie diese standen sie auch auf dem Boden des Klassenkampfes. Daher kam es auch, dass sich, vor allem während der Zeit des Socialistengesetzes, die ganze Wucht dieser reaktionären Bewegung gegen sie wendete.

Ganz anders die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine. Von Anhängern der Fortschrittspartei ins Leben gerufen und noch bis zur Stunde in diesem Geiste geleitet, hatten sie niemals auf dem Gebiete der Kampfespolitik eine entschiedene Stellung eingenommen, sondern haben es vorgezogen, friedlichere Wege zu wandeln. Der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit liegt im Kassenwesen. Da nach ihrer Ansicht kein Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit besteht, so muss jeder bei ihnen Eintretende einen Revers unterschreiben, durch den er erklärt, weder Mitglied noch Anhänger der Socialdemokratie zu sein.

An dritter Stelle wurden oben die sog. christlichen Gewerkvereine genannt. Sie sind ein Gebilde jüngsten Datums; als ihr Geburtsjahr kann man das Jahr 1894 bezeichnen.

Sie stehen auf interkonfessionell christlichem Boden; aber die

katholischen Fachsektionen erhielten von Anfang an die Führung und das Uebergewicht und haben beides bis heute behalten. Ursprünglich waren nur örtliche Fachsektionen gebildet worden, aber da diese allein ganz einflusslos waren, so that man bald den zweiten Schritt, indem man die gleichen Berufssektionen einer Gegend in „Christliche Gewerkvereine“ zusammenschloss. Sie befanden sich anfangs in scharfem Gegensatz zu den socialdemokratischen Gewerkschaften; und es gewinnt den Anschein, dass manche von denen, welche anfangs die Bildung dieser christlichen Gewerkvereine stark unterstützten, sich von der Absicht leiten liessen, damit dem Einfluss der freien Gewerkschaften ein Gegengewicht zu bieten. In wie weit diese Absicht erreicht wurde, werden wir später sehen. Diese christlichen Arbeiterverbände haben eine ungemein rasche Entwickelung genommen. 1894 gegründet, zählten sie zu Pfingsten 1900 bereits 46 Verbände mit 152 000 Mitgliedern, deren Zahl zu Beginn des Jahres 1902 bereits auf 175 079 stieg. Jedes Mitglied bezahlt bei seiner Aufnahme ein Eintrittsgeld von 50 Pf. und einen wöchentlichen Beitrag von 10 Pf. an die Verbandskasse [1]). Die stärksten Verbände sind der Gewerkverein christlicher Bergleute mit rund 34 000 Mitgliedern, sowie der Siegerländer Gewerkverein christlicher Berg-, Eisen- und Metallarbeiter mit 11 200 Mitgliedern. Seit kurzem besteht, ähnlich wie die „Generalkommission“ für die freien Gewerkschaften, für die christlichen Gewerkvereine eine Centralstelle unter dem Namen „Gesammtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands“. Auch bei ihnen ist eine starke Bewegung zur Gründung von Centralorganisationen vorhanden, wie die Beschlüsse des Krefelder Kongresses von Neuem gezeigt haben. Die Gesammteinnahmen dieser Vereine betrugen im Jahre 1900 485 546,46 M., die Gesammtausgaben 295 053,24 M. Nicht alle Vereine sind schon dem Verbande angeschlossen, im Jahre 1901 zählte er 84 667 Mitglieder. Die Einnahmen dieser dem Gesammtverband angeschlossenen Vereine betrugen im Jahre 1901 356 360, die Ausgaben 190 331 M.

Ausser diesen bis jetzt behandelten Gruppen von Arbeiterverbänden giebt es in Deutschland noch einige andere.

Hierher gehört einmal der sog. „Gutenbergbund“. Er setzt sich aus Buchdruckern zusammen, die gelegentlich eines Streikes mit der Haltung des Buchdruckerverbandes nicht zufrieden waren, austraten und einen besonderen Verein bildeten. Er ist sehr schwach. 1898 hatte er in 69 Zweigvereinen 2800 Mitglieder und eine Jahreseinnahme von 64 000 M. Zu den gewerkschaftlichen Vorstufen, wie Kulemann sich ausdrückt, gehören dann noch

	Mitglieder
1. Der Verband reichstreuer Bergarbeitervereine des niederschlesischen Bergreviers	1138
2. Der Verband deutscher Post- und Telegraphenassistenten	14 000
3. Der bayerische Verkehrsbeamtenverein	5772
4. Der Verband deutscher Post- und Telegraphenunterbeamten	6000
Latus . . .	26 910

[1]) Dieser Beitrag ist auf dem 4. Kongress in München (29. Juni bis 2. Juli 1902) auf 15 Pf. erhöht worden.

	Transport . . .	26910
5.	Der deutsche Eisenbahnbeamtenverein	9000
6.	Der Verein deutscher Lokomotivführer	13640
7.	Der Eisenbahnverein in Cassel, Arnsberg, Göttingen, Paderborn und Soest	4600
8.	Der deutsche Privatbeamtenverein	15234
9.	Der deutsche Werkmeisterverband	34962
10.	Evangelische Arbeitervereine (359)	76998
11.	Katholische Arbeitervereine (790)	152969
	Summa	334313

Doch sind dies nur Vorstufen, die ihrer ganzen Zusammensetzung und Haltung nach nicht zu den gewerkschaftlichen Organisationen gezählt werden können. Man sieht aber doch, wie weit der Gedanke des genossenschaftlichen Zusammenschlusses um sich gegriffen hat.

Fassen wir, um die Stärke der deutschen Arbeiterbewegung kennen zu lernen, diejenigen Verbände, denen man einen ausgesprochen gewerkschaftlichen Charakter beimessen kann, zusammen, so kommt man für das Jahr 1901 zu folgenden Ergebnissen:

		Mitgliederstand
1.	Hirsch-Duncker'sche Gewerkvereine	96765
2.	Socialistische Gewerkschaften	
	a) Centralorganisationen	677510
	b) Lokalorganisationen	9360
3.	Christliche Gewerkvereine	175079
4.	Unabhängige Vereine	49651
	Summa . . .	1008365

Berücksichtigt man, dass es wohl noch an vielen Orten kleinere Vereinigungen von Arbeitern giebt, die ihrer ganzen Stellung nach zu den gewerkschaftlichen gezählt werden können, sich aber bisher der öffentlichen Kenntniss entzogen haben, so wird man die Anzahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter für Deutschland noch weit höher veranschlagen können.

Nach diesem kurzen Ueberblick über die Entwicklung und Organisation der deutschen Gewerkschaftsbewegung soll nun ihre Thätigkeit und Wirksamkeit betrachtet werden.

Bereits oben wurde erwähnt, dass die Hauptaufgabe der gewerklichen Organisation darin besteht, zu Gunsten ihrer Mitglieder den Arbeitsmarkt zu beeinflussen.

Wenn wir zunächst von Arbeitseinstellungen absehen, so geschieht dies hauptsächlich durch Arbeitslosenunterstützung und Zahlung von Reisegeld. Das Unterstützungswesen hat in den letzten Jahren in den deutschen Arbeiterverbänden immer mehr an Umfang und Bedeutung gewonnen. Vor allem gilt dies von den freien Gewerkschaften. Hier galt früher die Taktik, durch niedere Beiträge möglichst viele Mitglieder heranzulocken; die Folge war, dass die Mitgliederzahl ungeheuren Schwankungen ausgesetzt war und keine Stabilität besass. Z. B. nahm der deutsche Holzarbeiterverband im Jahre 1895 20000 neue Mitglieder auf, während 17000 in derselben Zeit austraten. Der Verband der

Schneider nahm im Jahre 1894 12000 Mitglieder auf, während im gleichen Jahre 10000 ausschieden. Das war ein ungesunder Zustand, der hauptsächlich seine Ursache darin hatte, dass eine Gewerkschaft ohne Unterstützungskassen dem Arbeiter zu wenig bietet. Man verliert das Interesse, hört mit der Beitragszahlung auf, und die Folge ist der Ausschluss aus der Gewerkschaft. In den letzten Jahren ist diese falsche Taktik einer besseren Einsicht gewichen; man hat allenthalben die Beiträge erhöht, um so in der Lage zu sein, Unterstützungskassen einzurichten. Der Erfolg hat die Richtigkeit dieser Ansicht bestätigt. Am meisten ausgebildet war das Kassensystem von jeher bei den Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen. Aber diese sind in das andere Extrem verfallen. Sie haben im Unterstützungswesen ihre Hauptaufgabe erblickt und auf die Erringung günstigerer Arbeitsbedingungen ein zu geringes Gewicht gelegt; trotzdem sie älter sind als die meisten freien Gewerkschaften und trotz der ruhigen Entwicklung, die sie seit ihrer Begründung im Gegensatz zu jenen gehabt haben, waren sie nicht im Stande, die grosse Masse der Arbeiter an sich zu ziehen. Das Unterstützungswesen darf nicht zum Selbstzweck ausarten. Auch in den christlichen Gewerkvereinen ist man sich darüber klar. Auf dem III. Kongress derselben in Krefeld im Jahre 1901 hat Wiedeberg, der Sekretär des Verbandes christlicher Maurer und verwandter Berufe, bei seinem Referat über „das Unterstützungswesen in unseren Gewerkschaften" den Satz ausgesprochen:

„Wir müssen darnach streben, auf die Abschliessung des Arbeitsvertrages Einfluss zu gewinnen; an Stelle des sog. freien, für den Arbeiter nachtheiligen Arbeitsvertrags den kollektiven Arbeitsvertrag zu setzen. Alle Unterstützungen müssen sich um diesen Punkt drehen: sei es, dass sie als Agitations- und Fesselungsmittel dienen, oder die Gewerkvereinssache direkt fördern".

Zunächst kommt als wichtigste die Arbeitslosenunterstützung in Betracht: wie sehr diese zugenommen hat, erhellt daraus, dass während 1891 von den 58 Centralverbänden mit 277659 Mitgliedern der freien Gewerkschaften nur 10 Organisationen mit 32267 Mitgliedern diese Unterstützung eingeführt hatten und 44103 Mark dafür verausgabten, im Jahre 1900 von diesen 58 Verbänden 20 Organisationen die Fürsorge für die Arbeitslosen geregelt und dafür im Jahre 1900 501078 Mark ausgegeben haben; im Jahre 1901 ist die Zahl der Organisationen, die Arbeitslosenunterstützung zahlen, auf 22 und die Summe der gezahlten Unterstützung auf 1238197 Mark angewachsen. Die Ausgaben für diesen Zweck haben sich also innerhalb eines Jahres mehr als verdoppelt — ein beredtes Zeichen für die schlechte Lage des Arbeitsmarktes. Allein der Metallarbeiterverband hat in dem einen Jahre 311950 Mark für diesen Zweck ausgegeben. Einzelne Organisationen hatten relativ noch grössere Ausgaben dafür. So hatten eine solche pro Kopf ihrer Mitglieder:

	im Jahre 1900	im Jahre 1901
Die Bildhauer	10,21	19,72
„ Buchdrucker . . .	9,26	16,59
„ Handschuhmacher .	3,71	20,60
„ Cigarrensortirer . .	5,55	10,75

Diese Zahlen zeigen, welche Opfer die wirthschaftliche Krise den organisirten Arbeitern, die ihre arbeitslosen Kollegen unterstützen, auferlegt.

Die Höhe, in der die Arbeitslosenunterstützung gezahlt wird, ist bei den einzelnen Gewerkschaften verschieden; sie schwankt zwischen 50 Pf. und 2 Mark täglich und wird im Durchnitt wohl 1—1,25 Mark betragen. Sie wird nur für eine beschränkte Zeitdauer, in der Regel 8—10 Wochen, gewährt.

Bei den Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen ist sie seit 1895 allgemein eingeführt; sie beträgt wöchentlich in der Regel 7,50 Mark und wird meist bis zur Dauer von 13 Wochen gewährt. Im Jahre 1900 wurden 184369 Mark für diesen Zweck verausgabt. Von den christlichen Gewerkvereinen hat allein der Holzarbeiterverband seit 2 Jahren eine Arbeitslosenunterstützung eingerichtet; der Siegerländer Metallarbeiterverein hat diese Einrichtung beschlossen. Ueberhaupt ist bei diesen das Unterstützungswesen noch sehr schwach ausgebildet; es ist dies bei den niederen Beiträgen und der relativ kurzen Zeit ihres Bestehens nicht zu verwundern. Jedenfalls haben die Verhandlungen des Kongresses in Krefeld gezeigt, dass in nicht allzu langer Zeit diese Lücke ausgefüllt werden wird.

Ergänzend neben die Arbeitslosenunterstützung tritt die Reiseunterstützung. Sie ermöglicht es dem Arbeiter, sich dorthin zu begeben, wo er Arbeitsgelegenheit zu finden hofft, und trägt also dadurch, dass sie einen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt herbeizuführen sucht, dazu bei, die Arbeitslosigkeit zu mindern und so auch die eigenen Kassen zu entlasten. Im Jahre 1900 gewährten von 58 freien Gewerkschaften 44 eine Reiseunterstützung und verausgabten dafür 461028 Mark, also nahezu die gleiche Summe wie für die Arbeitslosenunterstützung; im Jahre 1901 waren dagegen für Reiseunterstützung 607127 Mark erforderlich.

Sie beträgt im Tag 75 Pf. bis 1 Mark. Es ist überall eine Maximalgrenze festgesetzt; entweder in der Weise, dass die Länge der Bezugsdauer begrenzt ist (10—40 Wochen) oder, dass der Höchstbetrag, den innerhalb eines Jahres die Unterstützung betragen darf, angegeben ist (20—40 M. im Durchschnitt).

Auch die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine gewähren ihren Mitgliedern diese Unterstützung.

Neben diesen beiden Formen kommen noch andere Arten der Unterstützung vor. Es sei hier zunächst auf die Krankenunterstützung hingewiesen, die von 10 freien Gewerkschaften gewährt wird; verausgabt wurden dafür 1901 772587 Mark. Kranken- und Sterbekassen bestehen auch bei allen Hirsch-Duncker'schen Vereinen.

Ferner haben noch einzelne Arbeiterverbände Kassen zur Unterstützung in besonderen Notfällen und zur Beihilfe für Invaliden.

Was die Organisation dieser Kassen anlangt, so ist ein doppelter Weg möglich. Entweder können für jede Art der Unterstützung besondere Kassen vorhanden sein, wie z. B. bei den Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen. Hier giebt es besondere Kranken- und Begräbnisskassen, die z. B. am Jahresschlusse 1900 zusammen einen Vermögensbestand von 1849550 Mark aufwiesen.

Anders ist die Einrichtung bei den freien Gewerkschaften, denen

in dieser Beziehung auch die christlichen nachstreben, wie folgende auf dem Krefelder Kongresse 1901 gefasste Resolution zeigt:

„Da die Zahlung jeglicher Unterstützung nur als Mittel zum Hauptzwecke der Gewerkschaften dienen soll, sind besondere Kasseneinrichtungen thunlichst fern zu halten, damit alle Gelder der Gewerkschaft zu jeweiliger Aufgabe zur Verfügung stehen. Besondere Kasseneinrichtungen sind nur da zu schaffen, wo es die Verhältnisse absolut bedingen."

Dieser Art von Regelung, die, wie gesagt, auch bei den übrigen Gewerkschaften besteht, liegt der Gedanke zu Grunde, dass in allererster Linie die vorhandenen Geldmitttel zur Streikunterstützung zu dienen haben, selbst auf die Gefahr hin, dass bei einem langwierigen Streik die Kasse erschöpft, und somit die Auszahlung der Unterstützungsgelder unmöglich gemacht wird. Von diesem Gesichtspunkt aus hat ein ausgebildetes Unterstützungswesen noch den Vortheil für den Arbeiterverband, dass die Kassenbestände, über die er zur Durchkämpfung von Streiks verfügt, grössere sind.

Erwähnt werden muss hier noch eine andere Seite der gewerkschaftlichen Thätigkeit, die in ihrer grossen Bedeutung nicht unterschätzt werden darf. Gemeint ist die gewerkschaftliche Presse. Ihre Ausdehnung ist eine ungemein grosse.

Von den 58 freien Gewerkschaften verfügten im Jahre 1901 56 über ein eigenes Verbandsorgan mit einer Gesammtauflage von 777094 Exemplaren. Verausgabt wurden dafür in dem gleichen Jahre 782737 Mark.

Einzelne Organisationen wenden beträchtliche Summen für diese Zwecke auf; so im Jahre 1900 die Graveure und Ciseleure 7,63 Mark, die Handlungsgehülfen 5 Mark und die Gastwirthsgehülfen 5,03 Mark pro Kopf eines ihrer Mitglieder. Während des Jahres 1901 waren diese Ausgaben jedoch bedeutend herabgegangen. Auch die anderen Arbeiterverbände verfügen über eine stattliche Anzahl von Blättern.

Bei den Hirsch-Duncker'schen Vereinen bestehen ausser dem Verbandsorgane, dem „Gewerkverein", noch 6 weitere Fachblätter mit einer Gesammtauflage von etwa 80000. Im Jahre 1900 wurden dafür zusammen 102700 Mark verausgabt. Die christlichen Gewerkschaften haben ausser ihrem Verbandsorgan noch 15 weitere Blätter.

Wer jemals einen Blick in diese Gewerkschaftsorgane geworfen hat, der weiss, um welch' einen Kulturfaktor es sich dabei handelt und wie sehr diese dazu beitragen, Bildung und Belehrung aller Art in weite Kreise des Volkes hineinzutragen. So gross auch die Summen sind, welche dafür aufgewandt werden, es ist ein Kapital, das in kultureller Hinsicht reichliche Zinseu trägt.

Ferner wird in allen Verbänden Rechtsschutz gewährt; die freien Gewerkschaften verausgabten dafür im Jahre 1901 89705 Mark.

An dieser Stelle soll noch eine Einrichtung besprochen werden, die nicht direkt in den Thätigkeitskreis der Gewerkschaften fällt, um deren Verwirklichung sich aber die organisirten Arbeiter grosse Verdienste erworben haben. Gemeint sind die Auskunftsbureaux und Arbeitersekretariate.

Beide haben den Zweck, den minderbemittelten Klassen Rechtsschutz und Rechtsbelehrung zu Theil werden zu lassen. Zahlreiche

Auskunftsbureaux bestehen schon sehr lange, theilweise von Arbeitern selbst, theilweise von gemeinnützigen Gesellschaften eingerichtet und unterhalten. So sind z. B. vom Volksverein für das katholische Deutschland oder mit dessen Unterstützung bis zum April 1902 in 31 Städten sog. Volksbureaux, die obigen Zwecken dienen, geschaffen worden. Die Inanspruchnahme dieser Einrichtung ist eine recht bedeutende; so hat z. B. das Volksbureau in Münster i. W. in dem Geschäftsjahr vom 1. Mai 1898 bis 30. April 1899 4888 Auskünfte ertheilt und 1044 Schriftsätze angefertigt, das Volksbureau in Osnabrück 1898 4138 bezw. 962. In letzterem entfielen von den ertheilten Auskünften allein 5300 auf die reichsgesetzliche Arbeiterversicherung. Man sieht, welch' einem Bedürfniss derartige Anstalten entsprechen.

Besonders haben sich in dieser Beziehung in den letzten Jahren die in den freien Gewerkschaften organisirten Arbeiter hervorgethan. Die Zahl der Arbeitersekretariate, die von ihnen ins Leben gerufen wurden, beträgt nach der neuesten Aufstellung 35. Sie werden nicht von den einzelnen Berufsverbänden, sondern von den örtlichen Gewerkschaftskartellen unterhalten.

Im einzelnen bestehen unter ihnen manche Verschiedenheiten; es sollen hier nur in grossen Zügen die Hauptpunkte hervorgehoben werden. Sie werden alle von Beamten verwaltet, deren Gehälter hauptsächlich von den Gewerkschaftskartellen bestritten werden, denen diese Sekretäre über ihre amtliche Thätigkeit Rechenschaft schuldig sind. Den Hauptanstoss zu der Gründung dieser Sekretariate hat wohl die Einführung der zum Theil schwer verständlichen socialen Gesetzgebung gegeben.

Ueber den Wirkungskreis dieser Sekretariate giebt folgende Zusammenstellung Auskunft. Bei 28 Sekretariaten entfielen während des Jahres 1901 von 173548 ertheilten Auskünften auf

Bürgerliches Recht	49694	= 28%
Arbeiterversicherung	46741	= 26 „
Arbeits- und Dienstvertrag	31149	= 17 „
Gemeinde- und Staatsbürgerliche Angelegenheiten	14169	= 8 „
Strafrecht	12923	= 7 „
Gewerbesachen	1959	= 1 „
Arbeiterbewegung	13770	= 12 „

In einem Jahre also 173548 Auskünfte, darunter 19353 schriftliche.

Von 31 Sekretariaten hatten 17 je 1, 8 je 2 und 6 je 3, zusammen also 51 Angestellte; davon haben 41 eine feste Besoldung, deren Maximum in 2 Fällen je 2500 Mark (Hamburg) beträgt. Im Allgemeinen ist die Besoldung keine zu hohe. Es erhalten im Ganzen

über 2000	Mark	7	Angestellte
2000	„	12	„
1500—2000	„	12	„
1000—1500	„	3	„
unter 1000	„	4	„

Diese Arbeitersekretariate, deren Zahl sich täglich mehrt, sind für die unbemittelten Klassen eine ungemein segensreiche Einrichtung; vor allem dadurch, dass sich der Brauch einbürgern wird, in Rechtsstreitig-

keiten sich zuerst an die Arbeitersekretariate zu wenden. Es bedeutet dies eine grosse Geld- und Zeitersparniss, da hierdurch sicherlich eine Reihe Processe vor den ordentlichen Gerichten vermieden wird.

Den Arbeitern gegenüber besitzt der Sekretär eine grosse Autorität dadurch, dass er in den Gewerkschaften „einflussreiche Zwangsvollstreckungsorgane" zur Hand hat und so bei Gefahr des Ausschlusses aus denselben leichtsinnige und ehrvergessene Arbeiter leicht zur Erfüllung ihr Pflichten heranziehen kann. Aus Frankfurt a. M. wird berichtet, dass die dortigen Gewerkschaften dem Arbeitersekretariat in Alimentationssachen zum Beispiel wiederholt ihre Unterstützung geliehen haben[1]).

Wie sehr diese Anstalten sich allseitiger Anerkennung zu erfreuen haben, geht zum Beispiel aus den Berichten der Fabrikinspektoren hervor.

So heisst es in dem neuesten Bericht der badischen Fabrikinspektion. „Das Arbeitersekretariat in Mannheim wird seitens der Arbeiter sehr stark in Anspruch genommen zur Uebermittelung von Beschwerden an die Fabrikinspektion. Bei diesen Beschwerden fällt besonders angenehm auf, dass durch den Arbeitersekretär offenbar eine kritische Prüfung und Ausscheidung der unbegründeten Beschwerden stattgefunden hat. Die Beschwerden sind stets auf eine richtige Grundlage zurückgeführt und es zeigt sich bei den Untersuchungen, dass Missstimmung und Gehässigkeit, wie sie sich nicht selten bei Beschwerden bemerkbar machen, hier thunlichst ausgeschieden wurden. Auch für technische Verhältnisse zeigt der Arbeitersekretär gutes Verständniss, und es gewinnen dadurch die Darstellungen sehr an Klarheit."

Von dem Arbeitersekretariat in Pforzheim, das wieder eingegangen ist, heisst es, dass dies im Interesse der Arbeiter sehr zu bedauern ist. „Der Arbeitersekretär hat sich bemüht, die Rechte der organisirten und der unorganisirten Arbeiter in wirksamer Weise zu vertreten. Beschwerden, welche in grösserer Anzahl ihm vorgetragen wurden, hat er nach gewissenhafter Vorprüfung an uns weitergegeben, sie zeigten sich auch in jedem Falle begründet. In vielen Fällen unterhandelte er im Auftrage der Arbeiter mit den Arbeitgebern, welch letzteren, wie wiederholt mitgetheilt wurde, eine solche Vermittelung angenehmer war, als der oft kaum mögliche direkte Verkehr mit einer unorganisirten Masse, in der keiner eine genügende Autorität gegenüber seinen Mitarbeitern besitzt."

Trotzdem diese Arbeitersekretariate von den organisirten Arbeitern unterhalten werden, kommen sie ohne Unterschied allen Angehörigen der unbemittelten Schichten zu Gute. Von unorganisirten Personen werden bei Auskünften nur in 5 Sekretariaten Gebühren erhoben, bei Schriftsätzen von 10 und bei Zeitversäumniss durch Rechtsvertretung bei 4 Sekretariaten; die Höhe derselben geht aber über die Erstattung der Auslagen nicht hinaus.

Im Jahre 1901 wies zum Beispiel das Arbeitersekretariat in Frankfurt a. M. eine Besucherzahl von 24247 Leuten auf, darunter 12701 unorganisirte.

---

[1]) Vgl. Kampfmeyer, „Ein Wort über die deutschen Arbeitersekretariate." Braun's „Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik" Bd. 16 S. 394.

Da diese Anstalten, wie man sieht, einem dringenden Bedürfniss entsprechen und allen Angehörigen der unbemittelten Klassen ohne Unterschied der Parteizugehörigkeit zu Gute kommen, wäre es nicht mehr als billig, dass die Stadtverwaltungen einen Theil zu den Kosten beitrügen. Aber bisher haben sich alle Stadtverwaltungen dem gegenüber ablehnend verhalten. Eine Ausnahme macht nur Kaiserslautern, wo der Stadtrath auf Antrag des Bürgermeisters beschlossen hat, am 1. Januar 1903 ein städtisches Arbeitersekretariat zu errichten. Ausserdem besteht noch in Gotha ein Arbeitersekretariat, das eine staatliche Subvention erhält. Auf dem letzten Kongresse der freien Gewerkschaften in Stuttgart wurde die Errichtung eines Reichsarbeitersekretariats beschlossen; ebenso auf dem letzten Kongresse der christlichen Gewerkschaften in München. Beide Beschlüsse verfolgen den Zweck, bei Rekursen eine ausreichende Vertretung der Arbeiter beim Reichsversicherungsamt zu ermöglichen.

Die vorangegangenen Betrachtungen haben gezeigt, in welch' hervorragendem Maasse die deutschen Arbeiterorganisationen durch Unterstützungseinrichtungen aller Art nicht nur für ihre Mitglieder, sondern auch für ihnen fernstehende Arbeiter Sorge tragen.

Es wurde aber schon des öfteren betont, dass darin nicht die Hauptaufgabe der Gewerkschaften beruht. Als solche haben sie immer die Schaffung besserer Arbeitsbedingungen für ihre Mitglieder im Auge zu behalten, und deshalb muss ihre ganze Thätigkeit darauf gerichtet sein, einen möglichst grossen Einfluss auf die Lage des Arbeitsmarktes auszuüben. Als Mittel dazu wurde bereits die Arbeitslosen- und Reiseunterstützung erwähnt; ausserdem gehören noch die Bestrebungen, den Arbeitsnachweis in ihre Hand zu bekommen oder ihn auf paritätischer Grundlage einzurichten, hierher. Ihre Hauptwaffe aber im Kampfe um die Erreichung dieses Zieles ist die Arbeitseinstellung.

Wie bereits oben ausgeführt, ist der einzelne Arbeiter, wenn er für sich allein die Arbeit niederlegt, nicht im Stande, einen Druck auf den Arbeitgeber auszuüben; wohl aber wird dies der Fall sein, wenn grosse Massen von Arbeitern dies thun. Ein sehr grosser Theil ihrer Mittel wird jährlich von den Gewerkschaften für diese Zwecke aufgebraucht.

So verausgabten die freien Gewerkschaften im Jahre 1901 1823389 Mark für Streikunterstützung. Es wäre aber ein Irrthum, anzunehmen, dass der grössere Theil ihrer Ausgaben auf das Konto derselben zu schreiben wäre. Das Gegentheil ist der Fall.

In den Jahren 1891—1901 wurden von sämmtlichen freien Gewerkschaften für Rechtsschutz, Verbandsorgan und Unterstützungswesen 19612713 Mark, für Streikunterstützung dagegen 11116429 Mark verausgabt. Die Aufwendungen, die z. B. im Jahre 1900 die einzelnen Gewerkschaften für Streikunterstützung pro Kopf der Mitglieder machen mussten, sind naturgemäss sehr verschiedene: bei einzelnen waren sie enorm hoch. So im Jahre 1901 bei den Handschuhmachern 20,54 Mark, bei den Kupferschmieden 10,03, bei den Glasarbeitern 9,05 Mark; bei anderen, so vor allem bei den grossen Verbänden, recht niedere z. B. bei den Holzarbeitern 0,64 Mark, bei den Metallarbeitern 1,92 Mark.

Auch die christlichen Gewerkvereine sahen sich durch die Macht der Verhältnisse — denn sie fanden bei den Arbeitgebern ebenso wenig

Entgegenkommen wie die socialistischen Gewerkschaften — gezwungen, manche Lohnkämpfe auszufechten. Im Jahre 1900 wurden von ihnen 159 Lohnbewegungen eingeleitet, von denen 109 erfolgreich waren. In 47 Fällen kam es zum Ausstand und für Streikunterstützungen wurden 48930 Mark verausgabt. Allein bei den dem Gesammtverbande angeschlossenen Vereinen war diese Summe im Jahre 1901 bereits auf 73864 Mark gestiegen.

Auch die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine sind des öfteren an Lohnkämpfen betheiligt; es ist aher nicht zu verkennen, dass in dieser Beziehung von der Verhandsleitung weniger Energie und Entschiedenheit an den Tag gelegt wird, als den Interessen der Arheiter entspricht.

Den Arheitseinstellungen der Arheiter entsprechen die Aussperrungen von Seiten einzelner Arbeitgeher oder ganzer Unternehmerverbände. Die Taktik, die dann von dieser Seite angewandt wird, entspricht ganz der der Arbeiter. Es ist unbestreitbar, dass sowohl Arbeitseinstellungen wie Aussperrungen oft unentbehrlich sind, jene, um das Interesse der Arbeiter beim Abschluss des Arbeitsvertrags zu wahren, diese, um die Arheitgeher gegen ein zu tyrannisches Auftreten der Gewerkvereine zu schützen. Allein diese Kämpfe sind für beide Parteien mit grossen Nachtheilen verbunden; sie sind nichts Gutes an sich.

Es ist deswegen erfreulich, zu heobachten, dass in dieser Hinsicht in den letzten Jahren vieles anders geworden ist. Früher, solange die Arbeiterverbände noch jung waren, brauchten sie die Streiks, um Mitglieder an sich zu ziehen; zu vielen Organisationen wurde erst durch einen solchen der Grundstein gelegt. Je grösser und stärker nun ein Gewerkverein wird, um so mehr wächst die Erfahrung und Autorität seiner Führer, und damit hekommen diese immer mehr die Entscheidung üher den Beginn von Streiks in die Hand; üherhaupt gewinnen in einem schon lange bestehenden Gewerkverein die älteren, verheiratheten Elemente gegenüber den jüngeren die Oberhand, und auch damit wird eine ruhigere Betrachtungsweise Platz greifen. Es wurde bereits oben erwähnt, in welch hohem Grade in den letzten Jahren das Unterstützungswesen ausgebildet worden ist; man muss W. Sombart heistimmen, wenn er die Ansicht vertritt, dass es in der Welt für die Unternehmer keine bessere Sicherung gegen muthwillige und unsinnige Streiks gähe, als eine wohlgefüllte Gewerkvereinskasse. Solange das Verbandsvermögen nur einen Streikfonds darstellt, wird der Arbeiter keinen zu grossen Nachtheil empfinden, wenn dasselhe in einem Ausstand verbraucht worden ist; ganz anders dort, wo damit aber zugleich für den Arheiter die Möglichkeit wegfällt, auch fernerhin noch in allen möglichen Nothfällen aus der Gewerkschaftskasse Unterstützung zu erhalten. So haben es die letzten Jahre gesehen, dass von Seiten der grossen Verbände immer mehr Schranken gegen unüberlegte Streiks aufgerichtet worden sind. Vor allem zeigt sich diese Ahsicht, die Streiklust ihrer Mitglieder zu zügeln, hereits äusserlich in den Streikreglements. Eines der neuesten unter diesen, das der Gemeindehetriebsarbeiter, bestimmt z. B., dass niemals an eine Einstellung der Arbeit gedacht werden darf, bevor nicht alle vorhandenen Instanzen wegen der vorhandenen Forderung angegangen worden sind. Ausnahmen sind

nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes zulässig. Ohne Genehmigung desselben darf nie die Arbeit eingestellt werden; andernfalls wird von Seiten des Verbandes keine Streikunterstützung gewährt. Der Verbandsvorstand ist in keinem Falle verpflichtet, die Arbeitseinstellung zu beschliessen; hat er aber seine Zustimmung ertheilt, so müssen die Betheiligten in geheimer Abstimmung sich darüber entscheiden, ob sie in den Streik eintreten wollen. Erklären sich dabei nicht mindestens 4/5 aller in Betracht kommenden Personen dafür, so darf unter keinen Umständen ein solcher beschlossen werden. Ist bei einer eingetretenen Arbeitseinstellung keine Aussicht auf Erfolg vorhanden, so hat der Verbandsvorstand unter Anhören und Berücksichtigung der Vorschläge der Streikenden das Recht, den Streik als beendet zu erklären.

Es gehörte in den letzten Jahren nicht zu den Seltenheiten, dass ausständige Arbeiter keine Streikunterstützung erhielten, weil sie sich nicht an die Vorschriften des Streikreglements gehalten hatten.

Noch bis vor wenigen Jahren war die Massregelung einzelner Arbeiter oft ein Grund gewesen, in dem betreffenden Betriebe ganz allgemein die Arbeit niederzulegen. Mit dieser Praxis haben jetzt grosse Verbände (Holzarbeiterverband) gebrochen. Man entscheidet sich jetzt lieber dafür, die gemassregelten Arbeiter finanziell zu unterstützen, ehe man deswegen in den Ausstand tritt. Die folgende Zusammenstellung, die einen Ueberblick über die Ausgaben der freien Gewerkschaften überhaupt giebt, zeigt uns, welch beträchtliche Aufwendungen gerade in den letzten Jahren für die Unterstützung gemassregelter Arbeiter gemacht worden sind.

Es verausgabten die Gewerkschaften für (vgl. Tabelle auf der folgenden Seite):

Bereits eingangs wurde ausgeführt, dass die Gewerkvereine den Zweck haben, auch in wirthschaftlicher Beziehung, nicht nur in formaler, eine Gleichberechtigung des Arbeiters beim Abschluss des Arbeitsvertrages herbeizuführen. Eines der Hauptmittel zur Herbeiführung dieses Ziels sind die sog. Tarifverträge[1]). Sie bedeuten einen kollektiven Arbeitsvertrag, indem nicht mehr der einzelne Unternehmer und Arbeiter über die Arbeitsbedingungen verhandeln, sondern indem für beide Theile die gegenseitigen Organisationen eintreten. Ermöglicht wird ein derartiges Vorgehen dadurch, dass die grosse Masse unserer Arbeiter mit Durchschnittseigenschaften begabt sind und in Folge dessen bei den modernen Produktionsverhältnissen die Arbeitsbedingungen keine individuellen mehr, sondern gemeinsame sind.

In Deutschland bestehen bereits zahlreiche Tarifverträge; am berühmtesten ist der im Buchdruckergewerbe. Es sind aber auf beiden Seiten starke Organisationen nötbig, um auf diese Weise über die Arbeitsbedingungen zu verhandeln.

Vor allem ist dies aber auf Seiten der Arbeiter der Fall. Denn es ist klar, dass beim Abschluss eines Tarifvertrags sich der Unternehmer des Uebergewichts, das er dem vereinzelten Arbeiter gegen-

[1]) Vergl. dazu Philipp Lotmar: Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Braun's Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik, Bd. 15. — Derselbe: Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches. Leipzig 1902, Bd. I.

Im Jahre	Rechtsschutz	Gemassregelten-unterstützung	Reise-unterstützung	Arbeitslosen-unterstützung	Kranken-unterstützung	Invaliden-unterstützung	Beihülfe in Noth- und Sterbefällen	Zusammen	Verbandsorgan	Zusammen Unterstützungen und Verbandsorgan	Streik-unterstützung
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
1891	10,843	14,737	144,338	*64,290	* —	* —	* —	1,033,619	154,015	388,223	1,037,789
1892	9,705	236,964	382,607	357,087	—	21,972	25,284	234,208	285,475	1,319,094	44,943
1893	12,542	28,331	328,748	220,926	304,648	* —	41,762	936,947	292,157	1,229,104	65,356
1894	12,902	14,630	350,455	239,750	425,489	* —	41,744	1,084,970	265,957	1,350,927	188,980
1895	15,871	40,307	302,603	196,912	454,114	* —	42,080	1,051,887	274,398	1,326,285	253,589
1896	18,843	37,346	310,000	243,201	430,038	57,947	53,837	1,150,718	362,708	1,513,426	944,372
1897	30,147	30,973	289,036	260,316	454,494	68,088	64,906	1,197,960	439,259	1,637,219	881,758
1898	43,378	39,978	283,267	275,404	491,634	79,587	78,419	1,291,667	518,949	1,810,616	1,073,290
1899	54,752	55,435	313,391	304,677	652,825	91,524	131,484	1,604,088	603,559	2,207,647	2,121,918
1900	68,486	97,052	461,028	501,078	656,026	113,530	205,459	2,102,699	713,338	2,816,037	2,625,642
1901	89,705	198,173	607,127	1,238,197	772,587	130,941	194,668	3,231,398	782,737	4.014,135	1,878,792
Summa	366,680	793,956	3,772,600	3,901,838	4,641,855	563,589	879,643	14,920,161	4,692,552	19,612,713	11,116,429

*) Für 1891 sind diese Angaben in der Statistik nicht geführt und bis 1896 ist die Invalidenunterstützung nicht getrennt berechnet, sondern in der Ausgabe für Krankenunterstützung enthalten.

über hatte, begiebt. So ist auch die Hauptschwierigkeit, die dem Abschluss derartiger kollektiver Verträge entgegensteht, die Weigerung der Arbeitgeber, mit der Gesammtheit ihrer Arbeiter oder ihren Vertretern zu unterhandeln. Man will Herr im eigenen Hause sein, wie man zu sagen pflegt.

Es ist aber unverkennbar, dass dieser patriarchalisch rückständige Standpunkt auch bei uns in Deutschland nach und nach, wenn auch recht langsam, einer besseren Einsicht Platz zu machen beginnt.

Je stärker natürlich die Organisation der Arbeiter innerhalb eines Gewerbes ist, um so mehr liegt die Möglichkeit vor, an die Arbeitgeber mit der Forderung des Abschlusses eines Tarifvertrages heranzutreten. Wenn der Buchdruckerverband in Deutschland dieses Ziel erreichen konnte, so ist dies nicht in letzter Linie seiner grossen Ausdehnung und seinen reichen Hülfsmitteln zuzuschreiben; hatte er doch im Jahre 1901 bei einem Mitgliederbestand von 30,974 Köpfen 72,06% aller seiner Berufsangehörigen in sich vereinigt. Bei einem Kassenbestand von 3,849,660 M. am Schlusse des Jahres 1901 kamen auf den Kopf eines Mitgliedes an Einnahmen 55,10 M., an Ausgaben 51,21 M. im gleichen Jahre.

Freilich sind auch die Beiträge mit 1,10 M. die Woche recht hohe. Dass sie aber nicht umsonst gezahlt wurden, haben die grossen Erfolge des Verbandes gezeigt. Es ist auch wohl der einzige in Deutschland, der einen Vergleich mit den grossen englischen nicht zu scheuen braucht.

Auch in anderen Industriezweigen sind bereits derartige Tarifverträge bei uns abgeschlossen worden.

Ohne Zweifel wird das kollektive Verhandeln zwischen Arbeitern und Arbeitgebern zur Folge haben, dass die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen an Umfang zunehmen; demgegenüber zeigt aber die Erfahrung, dass dort, wo die Arbeitsbedingungen auf kollektiver Grundlage abgeschlossen werden, die Arbeitseinstellungen an Häufigkeit abnehmen.

Im Jahre 1894 äusserte sich die Royal Commission on Labour darüber folgendermassen[1]).

„Wenn in einem Gewerbe beide Parteien stark organisirt und im Besitze beträchtlicher finanzieller Mittel sind, kann eine Arbeitsstreitigkeit, wenn eine solche stattfindet, einen sehr grossen Umfang erreichen, sehr lange dauern und sehr viel kosten. Allein wie ein moderner Krieg zwischen zwei grossen europäischen Mächten, so kostspielig er ist, ein höheres Stadium der Civilisation bedeutet, als die fortwährenden localen Kämpfe und Grenzüberschreitungen, welche Zeiten und Ländern mit weniger starker oder centralisirter Regierung eigenthümlich sind, so erscheint im Ganzen ein gelegentlicher grosser Arbeitskampf, der nach langer Friedensdauer ausbricht, wünschenswerther als fortwährender örtlicher Hader, fortwährende Arbeitsstillstände und kleine Zwistigkeiten.“

Mit der wachsenden Stärke beider Parteien und dem grösser werdenden Umfang der Arbeitsstreitigkeiten müssen natürlich auch die wirthschaftlichen Nachtheile, die daraus für beide Theile, nicht nur

[1]) Citirt nach Brentano: „Reaktion oder Reform? Gegen die Zuchthausvorlage.“ Berlin 1899, S. 54.

für den Besiegten, erwachsen, stark zunehmen. Damit hängt es zusammen — und namentlich die Erfahrungen, die man in dieser Hinsicht in England gemacht hat, bestätigen dies —, dass die Arbeitseinstellung immer mehr die Rolle einer ultima ratio spielt und dass auf beiden Seiten eher die Geneigtheit besteht, auf friedlichem Wege durch gütliche Unterhandlungen die Streitpunkte aus der Welt zu schaffen. Insbesondere haben hierbei in England die Schieds- und Einigungskammern eine grosse Rolle gespielt. Es ist dies eine Einrichtung, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, die aber bei uns in Deutschland nur erst in den primitivsten Anfängen besteht.

Wenn es also auch Utopie ist, daran zu glauben, dass Arbeitseinstellungen und Aussperrungen sich in absehbarer Zeit beseitigen liessen, so wird doch eines mit der Zeit eintreten, dass sie an Häufigkeit abnehmen und ruhigeren Methoden zur Regelung der Arbeitsbedingungen und zur Schlichtung ausgebrochener Streitigkeiten Platz machen. Eine derartige Entwickelung kann aber nur dort eintreten, wo eine starke und ruhig geleitete Gewerkvereinsbewegung den Unternehmern gegenübersteht. Von diesem Standpunkt aus muss man das rasche Wachsthum der deutschen Arbeiterorganisationen im Interesse des socialen Friedens mit Freuden begrüssen. Während noch bis vor kurzem sich die drei grossen Gruppen von Arbeiterverbänden bei uns als feindliche Brüder gegenüberstanden, hat diese Spannung neuerdings nachgelassen.

Bei allen dreien zeigt sich die Tendenz, die gewerkschaftlichen Interessen höher zu stellen, als die politischen Parteiunterschiede. Am weitesten zurück in dieser Hinsicht sind noch die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine. Aber es ist auch hier nur noch eine Frage der Zeit, wann eine Aenderung in der Taktik eintreten wird; starke Anzeichen sprechen dafür, dass in kurzem der oben erwähnte Revers fallen wird. Wurde er doch auf dem letzten Parteitage nur mit der schwachen Mehrheit von 27 gegen 20 Stimmen wieder neu beschlossen und hat doch erst vor wenigen Wochen der stärkste Gewerkverein, der der Maschinenbauer- und Metallarbeiter, mit grosser Stimmenmehrheit sich für seine Ablehnung ausgesprochen.

Bei den christlichen Gewerkvereinen ist eine sehr starke Annäherung an die Taktik der freien Gewerkschaften erfolgt und es wird selbst von dieser Seite anerkannt, welch' grosse Bedeutung jene bereits in unserem Wirthschaftsleben erlangt haben. Dass auch die freien Gewerkschaften unabhängiger von der politischen Parteibewegung geworden sind und dass sich ein Zug nach Selbständigkeit in ihnen zeigt, tritt offen zu Tage. An ihrer Spitze stehen nicht mehr wie früher Berufspolitiker, sondern berufsmässige Beamte, welche die Vertretung der gewerkschaftlichen Interessen als Lebensaufgabe betrachten.

War vielleicht früher die Behauptung, dass die freien Gewerkschaften lediglich Rekrutenschulen für die Socialdemokratie seien, nicht so ungerechtfertigt, so kann heute davon keine Rede mehr sein. In dieser Beziehung sind innerhalb der Gewerkschaften grosse Wandlungen vor sich gegangen. Sie wollen, wie erst vor Kurzem einer ihrer Führer es ausgesprochen hat, neutral sein, um auch die nicht socialdemokratischen Massen sich anzuschliessen. Sie wollen damit die Möglichkeit haben, den Kampf um bessere Arbeitsbedingungen auf eine breitere

Basis zu stellen. Dass diese Taktik nicht erfolglos ist, ergiebt sich schon aus der grossen Annäherung, die von Seiten der christlichen Gewerkschaften an die freien stattgefunden hat. Gegenüber den grossen und mächtigen Unternehmerverbänden, die sich in den letzten Jahren gebildet haben, ist eine derartige Einigung der verschiedenen Arbeiterorganisationen dringend nöthig.

Wo es die gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen zu vertheidigen gilt, wäre es höchst unklug, die politischen Parteiunterschiede so stark zu betonen, wie es bisher in der deutschen Arbeiterbewegung geschehen ist. Man denke nur daran, dass doch auch in den Unternehmerverbänden Arbeitgeber der verschiedensten Parteirichtungen sich vereinigt haben, um ihre gemeinsamen Interessen den Arbeitern gegenüber zu vertheidigen.

Wenn sich aber auch die deutschen Gewerkschaften in der angedeuteten Weise weiter entwickeln, wenn sie in gewerkschaftlichen Fragen sich nicht um die politische und religiöse Ueberzeugung ihrer Mitglieder kümmern, so wäre es doch ein grosser Irrthum anzunehmen, dass die Gewerkschaften auf jede politische Bethätigung verzichten müssten. Der Einfluss, den die staatliche Gewalt auf alle Seiten des Arbeitsverhältnisses ausübt, ist ein so grosser, dass sich die Gewerkschaften auch mit solchen Fragen, die im politischen Leben eine Rolle spielen, befassen müssen. Man denke nur an das durchaus unzureichende Koalitionsrecht, das noch bei uns besteht, und ferner an die grossen Schwierigkeiten, die so oft von Seiten staatlicher Organe Dank eines rückständigen Vereins- und Versammlungsrechtes den Gewerkschaften in den Weg gelegt werden. Es hiesse ihren eigentlichen Zweck, die Lage ihrer Mitglieder nach Möglichkeit zu bessern und zu sichern, verleugnen, wenn jene auch in solch' wichtigen politischen Fragen neutral bleiben wollten. Sind es doch andere Interessentengruppen (Bund der Landwirthe, Centralverband der deutschen Industriellen) ebensowenig. Eine derartige politische Bethätigung wird der Gewerkvereinsbewegung auch niemals Abbruch thun.

Das Eine aber muss erreicht werden — nur sind wir leider noch nicht so weit —, dass in den eigentlich gewerkschaftlichen Fragen, im Kampf um die Arbeitsbedingungen, politische und religiöse Meinungsverschiedenheiten zurücktreten. Dem aufmerksamen Beobachter aber kann es nicht entgehen, dass die Entwickelung in dieser Richtung geht.

Literatur.

Die einschlägigen Artikel des Handwörterbuches der Staatswissenschaften („Arbeitseinstellungen“, „Arbeitsvertrag“, „Gewerkvereine“). — Brentano, L., „Die Arbeitergilden der Gegenwart“ (Leipzig 1871 u. 1872, 2 Bde.). — Derselbe, „Das Arbeitsverhältniss gemäss dem heutigen Recht“ (Leipzig 1877). — H. Herkner, Die „Arbeiterfrage“ (2. Aufl. 1897, 3. Aufl. 1902). — W. Kulemann, „Die Gewerkschaftsbewegung“ (Jena 1900). — S. u B. Webb, „Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine“ (deutsch Stuttgart 1898, 2 Bde.). — Schriften des Vereins für Socialpolitik (Bd. 45, Leipzig 1890), herausgegeben von L. Brentano, „Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrags.“ — W. Sombart, „Dennoch“ (Jena 1900). — Weinhausen, „Die christlichen Gewerk-

vereine" (Berlin 1900); „Geschichte und Entwickelung der christlichen Gewerkschaften Deutschlands 1901" (Verlag des Gesammtverbandes der christlichen Gewerkschaften 1901); „Christliche Gewerkvereine. Ihre Aufgabe und Thätigkeit" (2. Aufl., M.-Gladbach 1901). — Max Hirsch, „Die Arbeiterfrage und die deutschen Gewerkvereine" (Leipzig 1893). — Derselbe, „Thätigkeit und Entwickelung der deutschen Gewerkvereine und ihres Verbandes" (Berlin 1898). — C. Legien, „Die deutsche Gewerkschaftsbewegung" (Berlin 1901). — J. Schmöle, „Die socialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland seit dem Erlasse des Socialistengesetzes" (Jena 1896 u. 1898, 2 Theile). — Die im Text erwähnten Centralorgane der drei grossen Arbeiterorganisationen.

Nach Drucklegung dieses Aufsatzes sind von hier zu nennenden Schriften noch erschienen:

Soudek, „Die deutschen Arbeitersekretariate" (Leipzig 1902). — Imle, „Die Arbeitslosenunterstützung in den deutschen Gewerkschaften" (Berlin 1902).

Arbeitsvertrag, Lohnform und Arbeitervertretung in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen, Fabrikwohlfahrtspflege, sowie Anbahnung und Förderung socialer Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Von Gewerbeinspektor Dr. **Moeller** in Wittstock (Dosse).

Zur Einführung.

Sowohl wegen seiner Arbeiterschutzgesetzgebung wie seiner Arbeiterversicherungsgesetze nimmt Deutschland eine der ersten Stellen unter den Kulturstaaten ein. In den einschlägigen Bestimmungen der deutschen Reichsgewerbeordnung sind betreffs des Arbeitsvertrages, der Lohnform und der etwa ins Leben zu rufenden Arbeitervertretungen bindende Vorschriften sowohl für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer gegeben worden. Die drei grossen deutschen Arbeiterversicherungsgesetze schützen den Arbeiter vor den Folgen, welche Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter ihm verursachen können.

Trotz dieser zum Theil weitgehenden Rechte der Arbeiter treten sowohl auf den durch Gesetz geregelten Gebieten wie auch sonst im Leben des Arbeiters häufig Fälle ein, welche eine Förderung und Unterstützung der wirthschaftlich Schwächeren wünschenswerth erscheinen lassen. Eine grosse Zahl von Arbeitgebern hat von je her Werth darauf gelegt, ihre Arbeiter und deren Familien in besonderen Nothlagen zu unterstützen und ihnen in wirthschaftlicher Beziehung möglichst weitgehende Vortheile zu verschaffen. Auch die Förderung der Arbeiter in geistiger Hinsicht, sowie die Pflege der Geselligkeit hat sich mancher Fabrikant angelegen sein lassen.

In dem nachfolgenden Kapitel sind die aus freier Initiative ohne gesetzliche Vorschrift von Arbeitgebern für ihre Arbeiter ins Leben gerufenen Einrichtungen geschildert worden. Hierbei sind die drei grossen Gebiete — Arbeiterwohnung, Ernährung und Fabrikhygiene — welchen besondere Kapitel gewidmet sind, unberücksichtigt geblieben oder hier und da nur gestreift worden. Da in diesem Kapitel lediglich Einrichtungen von Fabriken und ihnen gleichstehenden Anlagen besprochen werden sollen, sind gemeinnützige Anlagen unberücksichtigt geblieben. Die bei Schaffung solcher Einrichtungen zu beachtenden Gesichtspunkte sind näher erörtert und auf eine zweckmässige Ausführung

an Hand einiger in der Praxis besonders erprobter Einrichtungen unter gleichzeitiger Hervorhebung der Erfahrungen hingewiesen worden.

Gleichsam als Anhang zu diesen Erläuterungen und Schilderungen sind in einem besonderen Abschnitt einige Anhaltspunkte für die Anbahnung und Förderung socialer Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gegeben und durch einige hervorragende Beispiele aus der Praxis die Zweckmässigkeit solcher Einrichtungen dargelegt worden.

Da dieses Kapitel nur einen kurzen Abriss der so überaus umfangreichen Gebiete darstellen soll, konnte aus der grossen Fülle des Materials nur eine beschränkte Zahl der vielen bewährten Einrichtungen herausgegriffen werden. Hierbei ist Werth darauf gelegt worden, Einrichtungen vorzuführen, welche in ihrer Ausführung eigenartig sind und die der Arbeiterschaft, wo es angezeigt ist, gewisse Rechte bei der Verwaltung einräumen. Wenn einige Firmen bei Vorführung der Beispiele häufiger wiederkehren, so ist dies, abgesehen von den hervorragenden Leistungen der betreffenden Firmen, häufig geschehen, um ein harmonisches Bild zu geben und den Zusammenhang der verschiedenen Einrichtungen erkennen zu lassen. Damit ist nicht gesagt, dass unberücksichtigt gebliebene Firmen nicht auch mustergültige Einrichtungen geschaffen hätten.

Ausserdeutsche Einrichtungen sind nur in vereinzelten Fällen, wo es sich um ganz hervorragende Beispiele handelte, berücksichtigt worden. Die Verschiedenartigkeit der Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetze unserer Kulturstaaten lässt einen Vergleich der über das gesetzliche Maass hinaus getroffenen Einrichtungen nicht in allen Punkten zu, da in dem einen Staate das schon als Gesetz gilt, was in anderen Ländern noch als Wohlfahrtspflege aufgefasst wird.

I. Arbeitsvertrag.

Jeder Arbeitsleistung geht die Feststellung der Voraussetzungen vorher, unter welchen die Arbeit geleistet werden soll. Bei regelmässig wiederkehrenden Arbeiten pflegen diese Voraussetzungen in einem Arbeitsvertrage festgelegt zu werden. Um zu verhindern, dass weder Seitens des Arbeitgebers noch des Arbeitnehmers, je nach deren Machtstellung, die Bedingungen des Arbeitsvertrages willkürlich und einseitig festgesetzt werden, sind in der deutschen Reichsgewerbeordnung bindende Vorschriften für die Abfassung von Arbeitsverträgen gegeben und gleichzeitig Anordnungen getroffen worden, dass in Fabriken mit 20 und mehr Arbeitnehmern die für den Arbeitsvertrag massgebenden Bedingungen in einer Arbeitsordnung niedergelegt werden (§ 134a der Gew.O. [1]).

[1]) Abkürzung: Gew.O. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 (Reichs-Gesetzblatt 1900 S. 871).

A. Arbeitsordnung.

Allgemeiner Theil.

Abgesehen davon, dass der Aufsichtsbehörde jederzeit das Recht zusteht, die Beseitigung von ungesetzlichen Vorschriften aus den Arbeitsordnungen zu verlangen, ist den grossjährigen Arbeitnehmern das Recht eingeräumt worden, sich vor dem Erlasse der Arbeitsordnung über deren Inhalt zu äussern und ihre Bedenken geltend zu machen. Dem Arbeitgeber steht es jedoch frei, die Arbeitsordnung statt dessen einem nach bestimmten Vorschriften von den Arbeitnehmern gewählten Arbeiterausschuss zur Aeusserung vorzulegen (§§ 134 d und e der Gew.O.). Mit Zustimmung eines solchen Arbeiterausschusses ist der Arbeitgeber auch berechtigt, in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten jugendlicher Arbeiter (unter 16 Jahren) ausserhalb des Betriebes, sowie über die Benutzung von Einrichtungen zum allgemeinen Besten der Arbeitnehmer aufzunehmen (§ 134 b der Gew.O.).

Da der Gesetzgeber naturgemäss nur die allgemeinen, für die Arbeitsordnung massgebenden Gesichtspunkte — Arbeitszeit, Kündigung, Zeit und Art der Lohnberechnung und Lohnzahlung, Kontraktbruch, Strafen — festgelegt hat, so bietet sich dem Arbeitgeber gerade bei Abfassung der Arbeitsordnung mehrfach Gelegenheit, sein Interesse für das Wohl seiner Arbeiter zu bekunden, indem er die durch das Gesetz gegebenen Vorschriften als eine Richtschnur betrachtet und über die gesetzlichen Vorschriften hinaus Anordnungen zum Besten seiner Arbeiter auch bezüglich der Grundlagen des Arbeitsvertrages trifft. In Folge dessen kann auf ein näheres Eingehen auf den Inhalt der ja allerdings gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsordnungen an dieser Stelle nicht verzichtet werden; die Arbeitsordnung bildet vielmehr den besten Maassstab für das Interesse, welches der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer bekundet. Der Werth mancher Einrichtungen, welche für sich allein betrachtet als eine besondere Wohlthat für die Arbeiter erscheinen, wird nicht selten vollkommen aufgehoben oder doch wesentlich gemindert durch gegentheilige, wenn auch nicht ungesetzliche, Bestimmungen der Arbeitsordnung.

a. Arbeitszeit.

Die Dauer und Regelung der Arbeitszeit und Pausen ist eine der wichtigsten Bestimmungen der Arbeitsordnung. Das Bestreben, die Arbeitszeit bei gleichzeitiger Erhöhung der Arbeitsthätigkeit und Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu verkürzen, tritt bei den einsichtigeren Arbeitgebern immer mehr hervor. Es bedeutet dies für viele Betriebe eine nicht unbedeutende Ersparniss an allgemeinen Unkosten für Beleuchtung, Heizung etc. und gleichzeitig für die Arbeiter einen Gewinn an Zeit, den sie für ihre Erholung, weitere Ausbildung oder für ihre Familien nutzbar machen können.

Eine achtstündige tägliche Arbeitszeit ist durch die Arbeitsordnung für die Betriebe der Holzjalousiefabrik von Hein-

rich Freese, Berlin, die Stahlfedernfabrik von Heintze und Blanckertz, Berlin und die Optische Werkstätte von Carl Zeiss in Jena schon seit einer langen Reihe von Jahren festgelegt. Die von den Arbeitern mehrfach geltend gemachte Befürchtung, dass ihr Arbeitsverdienst bei eintretender Verkürzung der Arbeitszeit leiden würde, hat sich in diesen Betrieben nicht bestätigt, im Gegentheil, der Verdienst ist mehrfach gestiegen. Heinrich Freese, welcher schon auf eine zehnjährige Erfahrung mit dem Achtstundentag zurückblickt, ist allmählich von einer zehn- bis zwölfstündigen Arbeitszeit mit regelmässiger Sonntagsarbeit auf eine neunstündige und 1892 auf die achtstündige Arbeitszeit hinuntergegangen. Die Arbeitszeit kann in diesem Betriebe selbstverständlich nur bei besonderer Veranlassung, nur mit Zustimmung des Arbeiterausschusses um 2 Stunden ausgedehnt werden (s. § 9 der Arbeitsordnung, S. 354). Die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist grundsätzlich ausgeschlossen und an den Tagen vor den hohen Festen endet die Arbeitszeit schon mittags. Die Arbeitsordnung der Optischen Werkstätte von Carl Zeiss in Jena lässt nur eine vorübergehende Erhöhung der Arbeitszeit auf 9 Stunden, und zwar nur zum Ausgleich für Einrichtungsarbeiten und Störungen zu (s. § 2, S. 358). Um die durch Innehaltung einer mässigen Arbeitszeit wesentlich mit bedingte erhöhte Leistungsfähigkeit des Personals dem Geschäfte auch erhalten zu können, verpflichtet diese Arbeitsordnung die Arbeitnehmer, sich in ihrer Freizeit anderweitiger Erwerbsarbeit möglichst zu enthalten (s. § 4a, S. 359).

b. Kündigung.

Ueber Zeit und Art der Kündigung enthalten die Arbeitsordnungen der Firmen Heinrich Freese, Berlin, und Carl Zeiss, Jena, beachtenswerthe Bestimmungen, welche im Wesentlichen darauf abzielen, den schon längere Zeit im Betriebe thätigen Arbeitern durch lange Kündigungsfristen oder festgelegte Entschädigungen bei in Folge Arbeitsmangel nothwendig werdender Kündigung eine möglichst gesicherte Lebensstellung zu verschaffen und den Firmen treue und anhängliche Arbeiter zu erhalten. In der Holzjalousiefabrik von Heinrich Freese, Berlin, verwandelt sich die vierzehntägige Kündigung nach fünfjähriger Dienstzeit in eine vierwöchentliche (s. § 4 der Arbeitsordnung, S. 354). In der Optischen Werkstätte von Carl Zeiss, Jena, bestehen betreffs der Kündigungsverhältnisse wohl die idealsten Zustände. Laut Arbeitsvertrag ist eine vierzehntägige Kündigung vorgesehen. Nach § 77 des Statuts der Carl Zeiss-Stiftung (s. S. 364) ist aber den Arbeitern nach dreijähriger, seit Vollendung des 18. Lebensjahres verbrachter Dienstzeit bei Verlust ihrer Stellung ein klagbarer Anspruch gegen die Firma auf Gewährung einer Entschädigung im Betrage von mindestens einem Halbjahrslohn eingeräumt, wenn die Auflösung des Dienstverhältnisses Seitens der Firma erfolgt, ohne dass der Arbeitnehmer zur Fortsetzung der vertragsmässigen Thätigkeit unfähig geworden ist oder seinerseits schuldbare Veranlassung zur Vertragsauflösung gegeben hat. Erst durch die statutenmässige Festlegung dieser sog. Abgangsentschädigung gewinnen die über Gewinnbetheiligung und Pensio-

nirung geltenden, in späteren Abschnitten behandelten Bestimmungen (s. S. 374 und S. 455) einen besonderen Werth, weil es auf diese Weise so gut wie ausgeschlossen ist, dass vor Vertheilung des Gewinns oder vor eintretender Pensionirung die Kündigung ausgesprochen wird. Die Arbeiter werden hier nicht, wie es sonst so häufig der Fall ist, durch den Reiz einer später etwa zu erwartenden Pensionsgewährung, Dienstalterszulage oder dergl. daran gehindert, von ihrem Kündigungsrechte Gebrauch zu machen, auch wenn die Arbeiterverhältnisse an sich sie dazu veranlassen würden. Hier ist es eben die Gewähr auf ein nach gewisser Uebergangszeit eintretendes langfristiges Arbeitsverhältniss, welche die Arbeiter an ihren Arbeitgeber fesselt. Die Leute wissen eben, dass sie nicht bei jeder kleinen Schwankung der Konjunktur oder bei einem Wechsel zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt entlassen werden können; sie fühlen sich zufrieden in ihrer gesicherten Lebensstellung und hängen daher an dem Unternehmen.

Die Idee, welche dieser den eigenen Vortheil des Unternehmers nicht unwesentlich fördernden Einrichtung zu Grunde liegt, wird sich, wenigstens in dem Umfange, wohl kaum grossen Eingang in unserer Industrie verschaffen. Es muss aber demnach als ein erstrebenswerthes Ziel sowohl für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer bezeichnet werden, nach Abwickelung einer den Verhältnissen angepassten Probezeit möglichst langfristige Kündigungszeiten zu vereinbaren und voreilige Kündigungen durch besondere Massnahmen wie Dienstalterszulagen und Entschädigungen bei unbegründeten Entlassungen zu verhindern. Die heute in den Industriecentren fast durchweg übliche jederzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses erzeugt sowohl bei Arbeitgebern wie Arbeitnehmern eine keinem Theile nützliche Unstetigkeit des Arbeitsverhältnisses, welche nicht nur eine unerwünschte Beanspruchung der Arbeitsnachweise bedingt, sondern auch eine Vermehrung der Arbeitslosen nach sich zieht, da bei dem häufigen Wechsel Angebot und Nachfrage nicht in der gewünschten Weise und erforderlichen Schnelligkeit ausgeglichen werden können. Ganz abgesehen davon, dass ein zufällig einmal erzielter, wenn auch nur scheinbarer, höherer Verdienst das Bestreben nach öfterem Wechseln fördert, wird der Arbeitgeber durch das häufigere Angebot von Arbeitskräften zu einem Druck des Lohnes sowie zu leichtfertigeren Kündigungen verleitet in der Hoffnung, durch die billigeren, in seinem Betriebe zwar noch nicht eingelebten Arbeitskräfte Verluste einer schlechten Konjunktur ausgleichen zu können. Namentlich unsere Grossbetriebe mit nach Tausenden zählenden Arbeitern, deren Belegschaft procentualisch betrachtet selbst bei auf- und abgehender Konjunktur nur verhältnissmässig geringen Schwankungen ausgesetzt ist, würden in der Art wie die Optische Werkstätte von Carl Zeiss in Jena der grossen Mehrzahl ihrer Arbeiter langfristige Arbeitsverhältnisse garantiren können, ohne dass dadurch für die Geschäftskasse auch nur äusserlich ein wesentlicher Verlust entstehen würde. Die durch solche Massnahmen geschaffene Stetigkeit des Arbeiterstammes, sowie die dadurch gesicherte Fernhaltung von Arbeiterausständen würde dem Rufe des Unternehmens auf dem Weltmarkte mindestens ebenso nützlich sein, wie etwa ein finanziell günstiger Geschäftsabschluss oder eine andere werthvolle Finanzoperation.

c. Lohnzahlung.

Auch die Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung ist von grosser volkswirthschaftlicher Bedeutung. In grösseren Betrieben, und namentlich in solchen mit einem komplicirteren Akkordsystem pflegen die endgültigen Abrechnungen nur alle 14 Tage bezw. 4 Wochen zu erfolgen und in der Zwischenzeit eine oder mehrere Abschlagszahlungen gewährt zu werden. Um den Unzuträglichkeiten vorzubeugen, die bei der Abrechnung entstehen, und Streitigkeiten zu vermeiden, hat die Firma Cornelius Heyl, Lederwerke Worms, ein Lohnverrechnungssystem eingeführt, über das sich der hessische Gewerbeinspektor in seinem Jahresberichte etwa in folgender Weise äussert:

Die Arbeiter der Firma arbeiten zum weitaus grössten Theil im Akkord und ist die Höhe des Lohnsatzes abgeleitet von der Grösse der zu bearbeitenden Waare; es werden mehrere Arbeitsgrössen mit gesonderten Tarifen unterschieden. An der Ausgabestelle erhalten nun die Arbeiter die zu bearbeitende Waare in Paketen, welche für die verschiedenen Arbeitsgrössen mehr oder weniger Stückzahl enthalten, immer aber so viel, dass der Lohn für die Bearbeitung ein Mehrfaches von 10 Pf. beträgt. Mit jedem Paket wird ein kleiner, fortlaufend nummerirter Zettel, ähnlich den Pferdebahnbillets, verausgabt. Dieser Zettel enthält die Bezeichnung der zu leistenden Arbeit, die Stückzahl des Pakets und die Lohneinheiten (10 Pf.), welche nach geleisteter Arbeit zur Verrechnung zu kommen haben. Ist die Waare in der Werkstätte bearbeitet, dem Aufseher zur Durchsicht vorgelegt und richtig befunden worden, so wirft dieser den Zettel in eine Blechbüchse, welche den Namen des abliefernden Arbeiters trägt, und setzt den Hebel eines kleinen Zählwerks, welches zur Büchse gehört, so oft in Bewegung, als Lohneinheiten auf dem Zettel verzeichnet sind. Im Laufe der Woche kommt auf diese Weise der Bruttolohn eines jeden Arbeiters, ausgedrückt in Zehnpfennigeinheiten, in das ihm zugehörige Zählwerk und die betreffenden Zettel als Belegstücke zur etwaigen Kontrole in die Blechbüchse.

Die Büchsen und Zählwerke sind übersichtlich in einem dicht an dem Aufsehertisch stehenden sogenannten Lohnschrank, etwa wie der Billetschalter einer Eisenbahnstation, zusammengestellt. Die Notirung geht rasch vor sich, indem der Aufseher den rechten Arm hebt und die vorstehende Taste des Zählwerks in Bewegung setzt. Der Arbeiter überzeugt sich, dass der Apparat von dem Aufseher richtig bedient wird. Entstehen Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Zahl im Zählwerk, so wird der Widerspruch durch den kontrolirenden Beamten, der täglich einmal die Werkstätte besucht, aufgeklärt, indem dieser die Vorderwand des Schrankes heraushebt (wozu er allein den Schlüssel besitzt) und die Zahl der in der Büchse vorgefundenen Zettel, bezw. der auf ihnen vorgedruckten Lohneinheiten, mit der Zahl im Zählwerk vergleicht. Der Schrank hat Glasthüren, so dass jeder Arbeiter nicht allein seinen eigenen bis zur Stunde verdienten Bruttolohn, sondern auch die Löhne aller seiner Mitarbeiter übersehen kann. Es ist die Erfahrung gemacht worden, dass diese offene Buchführung ungemein erzieberisch wirkt; lässige Leute werden aufgerüttelt und durch das Besprechen und den ständigen Vergleich der Verdienste in der Werkstätte wird ein reger Wetteifer wachgerufen.

Um die Abzüge für die Kranken- und sonstigen Kassen, Invalidenversicherung u. s. w. schnell ausführen zu können, sind je nach Höhe der Beiträge drei Versicherungsklassen gebildet und Lohntabellen ausgearbeitet worden, nach welchen der nach Abzug des in Frage kommenden Versicherungsklassenbeitrages verbleibende Nettolohn direkt abgelesen werden kann. Am Abend vor der Lohnzahlung werden von einem Fabrikbeamten, dem betreffenden Werkstättenaufseher und zwei von den Arbeitern gewählten Vertrauenspersonen die am Zählwerk ablesbaren Bruttolöhne in die Zahlungsliste eingesetzt und beim Aufruf dieser Löhne sowie der Versicherungsklasse der Nettoverdienst von den beiden Vertrauensmännern unter Benutzung der erwähnten Tabelle genannt. Auf diese Weise lässt sich in einer

Viertelstunde die Zahlungsliste für 30—40 Arbeiter aufstellen. Die regelmässige wöchentliche Lohnzahlung, welche bei dem früheren, allgemein üblichen Lohnsystem in Folge der umständlichen Verrechnung und Tabellenführung nicht ausgeführt werden konnte, lässt sich jetzt ohne Mühe bewerkstelligen.

Dieses Verrechnungssystem hat sich in kürzester Zeit durch seine Einfachheit und Klarheit bei den Arbeitern sehr beliebt gemacht, denn durch die Heranziehung von Arbeitern zur Mithülfe bei Feststellung des Arbeitslohnes, bei der absoluten Sicherheit der Zahlen und der Leichtigkeit der Kontrole ist die anstandslose Löhnung grosser Arbeitsbetriebe gewährleistet. Die Kosten des Lohnschrankes und der Drucksachen werden reichlich aufgewogen durch die Entlastung und Vereinfachung des Aufsichts- und Verwaltungsapparates.

Auf die durch die Gewerbeordnung genau festgelegten Bestimmungen über das sog. Trucksystem (§§ 115 ff. der Gew.O.) soll hier nicht weiter eingegangen werden.

Von besonderer Wichtigkeit für unsere Betrachtungen ist die Zeit der Lohnzahlung. Die Versuche, den Sonnabend als Löhnungstag zu verdrängen, stossen sowohl bei Arbeitgebern wie Arbeitnehmern auf grosse Schwierigkeiten. Auf der einen Seite fürchtet man einen blauen Montag in der Mitte der Woche, während man auf der anderen Seite die Zweckmässigkeit, gerade am Sonnabend Abend die Einkäufe zu bewirken, für die Beibehaltung des Sonnabends als Lohntag ins Feld führt. Der letztere Einwand ist nicht stichhaltig und Blaumacher in Mitten der Wochen würden bei häufiger Wiederholung sehr bald entlassen und auf die Weise kurirt werden. Auch die Frage der Alkoholbekämpfung und die damit verwandten Bestrebungen spielen hierbei eine nicht unbedeutende Rolle. Sehr wichtig ist es, dass die Frau des Arbeiters den vereinnahmten Lohn oder doch den grössten Theil desselben alsbald nach der Lohnzahlung in die Hände bekommt, weil die Mehrzahl der für den Arbeiterhaushalt zu leistenden Ausgaben durch ihre Hände geht. Die Erziehung derselben zu einer tüchtigen Hausfrau muss daher als der Kernpunkt einer zweckmässigen Gestaltung des Arbeiterbudgets angesehen und als eine der vornehmsten Aufgaben eines Arbeitgebers bezeichnet werden, dem die wirthschaftliche Hebung seiner Arbeitnehmer am Herzen liegt.

Betreffs der verschiedenen Arten der Lohnzahlung wird auf den Abschnitt Lohnform verwiesen.

Um erziehlich auf die Arbeiter, und besonders auf die jüngeren, einzuwirken, wird durch Arbeitsordnungen und Lehrverträge vielfach ein bestimmter der Sparkasse zu überweisender Theilbetrag des Verdienstes festgelegt und gleichzeitig bestimmt, dass Abhebungen solcher Gelder nur in gewissen Nothlagen erfolgen dürfen (vergl. Förderung der Sparthätigkeit S. 421). Bei der Mannigfaltigkeit solcher Nothlagen empfiehlt es sich, diese nur in ihren Grundzügen festzulegen und die Entscheidungen im einzelnen Fall dem Arbeiterausschuss zu überlassen sowie auch durch diesen die Höhe der Sparbeträge festsetzen zu lassen.

d. Strafen.

Strafen werden in einer Arbeitsordnung nicht immer vermieden werden können, wenn sich auch ein geregelter Betrieb häufig durch kleine Prämien und Auszeichnungen für Pünktlichkeit und Ordnung



leichter als durch Strafen wird erzielen lassen. Derartige Prämien vertheilen die Firmen Friedr. Krupp. Essen; Fr. Brandts, M.-Gladbach; D. Peters & Co., Neviges; M. Schorch, Rheydt; Deuss & Oettler, Schiefbahn; Kleinewefers Söhne, Krefeld u. A. Von den ohne Strafbestimmungen auskommenden Betrieben sei hier die Firma Th. Moshopf in Fahr (Rheinland) erwähnt, deren Arbeitsordnung die nachfolgende, besonders beachtenswerte Bestimmung enthält; „Strafen sind bisher in der Fabrik nicht eingeführt gewesen und haben sich auch noch nicht als nöthig erwiesen. Die Fabrikleitung hegt das feste Vertrauen zu dem gesunden Sinn ihres bewährten Arbeiterstammes, dass, sowie bisher, auch in Zukunft das Ehrgefühl jedes Arbeiters eine bessere Gewähr für ein erspriessliches Zusammenwirken bietet, als Strafen dies vermögen."

Um Härten bei Festsetzung und Bemessung der Strafen zu begegnen und zu vermeiden, dass gegen den Willen des Arbeitgebers seitens seiner Beamten unangemessene Strafen verhängt werden, empfiehlt es sich, dem Arbeiterausschuss auf diesem Gebiete möglichst weitgehende Befugnisse einzuräumen. Herr Heinrich Freese, Berlin, stellt es dem Bestraften frei, über die Rechtmässigkeit einer verhängten Strafe die Entscheidung des Chefs oder des Arbeiterausschusses anzurufen (s. § 5 der Arbeitsordnung S. 354). Ueber die Strafen wird im Expeditionsraum eine offene Tafel geführt. Dadurch wird den Arbeitern eine gewisse Kontrolle ermöglicht und sie befleissigen sich, möglichst selten auf die Tafel zu kommen. In der Arbeitsordnung der Feinsteingutfabrik von Max Roesler in Rodach bei Koburg ist festgesetzt, dass schwere Strafen der Fabrikinhaber im Einverständniss mit dem Abtheilungs- bezw. Hauptausschuss seiner Arbeitervertretung verhängt oder direkt durch den Hauptausschuss festsetzen lässt.

Herr Roesler sagt hierüber: „Besonders erziehlich wirkt es, dass die Ausschüsse selbst die Strafen für alles Mögliche namentlich für Führungsfehler verhängen, das verpflichtet! Die Strafen sind manchmal seltsam, sie zielen immer auf bessernde Einwirkung ab neben der harten Busse. So kommt es vor, dass dem einen Monate lang jeder Wirthshausbesuch oder Kartenspielen etc. von seinen Kollegen verboten wird u. s. w." Wie sehr Herr Roesler von dem unparteiischen Urtheil seines Arbeiterausschusses überzeugt ist, erhellt aus dem nachfolgenden Paragraphen seiner Arbeitsordnung:

„Etwaige Beschwerden der Arbeiter sind mündlich von nicht mehr als drei Arbeitern gleichzeitig bei den Abtheilungsvorständen oder dem Fabrikinhaber anzubringen. Findet die Sache an diesen Stellen keine befriedigende Erledigung, so ist sie dem Hauptausschusse vorzulegen. bei dessen Entscheidung es sein Bewenden hat. Beschwerden Einzelner gegen den Fabrikinhaber wegen Behandlung, Lohnabzügen, Strafen, Auflösung des Arbeitsverhältnisses gehört ebenfalls, wenn sie nicht in Folge mündlicher Vorstellungen Berücksichtigung fanden, vor dem Hauptausschuss, dessen Entscheidung sich in solchen Fällen auch der Fabrikinhaber fügt."

Die Statuten der Carl Zeiss-Stiftung, Jena, lassen wegen der verhängten Strafen nicht nur Berufung an die Arbeitervertretung sondern auch solche auf richterliche oder schiedsrichterliche Entscheidung zu. Derartige Anordnungen tragen wesentlich dazu

bei, übereilige Straffestsetzungen zu verhindern und das moralische Gefühl der für die Verhängung der Strafen Verantwortlichen zu stärken.

e. Besondere Bestimmungen.

Bestrebungen der Fabrikanten, die Frau als solche der Familie zu erhalten, lassen u. a. die Arbeitsordnungen der Färberei von W. Spindler, Berlin und der Mechanischen Weberei von F. Brandts, M. Gladbach, welche verheirathete Frauen von der Beschäftigung ausschliessen, erkennen.

Die Arbeitsordnungen der Firma Heinrich Freese, Berlin und Carl Zeiss, Jena, letztere mit einem Auszug des Statuts der Carl Zeiss-Stiftung, welche ausser den vorstehend erwähnten Bestimmungen noch manche interessante Gesichtspunkte enthalten, sind in ihren Haupttheilen nachstehend wiedergegeben, weil in den folgenden Abschnitten noch mehrfach auf die mustergültigen Bestimmungen derselben hingewiesen werden wird. Wenn es auch im Allgemeinen nicht als zweckmässig bezeichnet werden kann, den Arbeitsordnungen eine ungewöhnliche Länge zu geben, so ist doch bei den beiden nachstehenden Beispielen zu beachten, dass durch Aufnahme der Bestimmungen über Lohntarife, Gewinnbetheiligung, Arbeitervertretung, Urlaub, Pensions- und Unterstützungsrechte, diesen vom Arbeitgeber eine bindende Kraft hat verliehen werden sollen.

1. Auszug aus der Arbeitsordnung[1]) der Holzjalousiefabrik von Heinrich Freese, Berlin.

Vorgesetzte. § 1. Jeder Arbeiter hat den ihm im Betriebe durch seine Vorgesetzten oder aus dem Comptoir zugehenden Weisungen ohne Verzug Folge zu leisten. Verantwortlicher Leiter des Fabrikbetriebes ist der Werkmeister. Der Werkmeister ist berechtigt, Arbeiter anzustellen, zu kündigen und zu entlassen. Der Werkmeister wird durch den vom Chef dazu ernannten Fabrikbeamten oder Raumvorstand vertreten. Für das Versandpersonal ist der Expedient, für das Hauptlager ist der Lagerverwalter als Vorgesetzter bestellt. Für die übrigen Theile des Betriebes führt das vom Chef dazu berufene, in der Regel das älteste Mitglied, die Aufsicht gegen eine zu vereinbarende Vergütung.

Beschwerden gegen Anordnungen der Raumvorstände sind an den Werkmeister, gegen solche der Fabrikbeamten und der Mitglieder des Comptoirs an den Chef bezw. dessen bestellten Vertreter zu richten.

Die Fabrikbeamten (Werkmeister, Expedient, Lagerverwalter) sind sämmtlichen Bestimmungen dieser Betriebordnung unterworfen. Sie nehmen an allen bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen und Wahlen mit gleichen Rechten und Pflichten nach Massgabe dieser Betriebordnung Theil.

Arbeitvertrag. § 2. Diese auf Grund des § 134 der Gewerbeordnung für die Berliner Fabrik der Firma erlassene Betriebordnung ist durch freie Vereinbarung entstanden.

Abänderungen: 1. dieser den Arbeitvertrag bildenden Bestimmungen sowie 2. der in den Werkstellen aushängenden Arbeittarife (§ 34) finden nur auf dem Wege freier Vereinbarung zwischen Chef und Arbeiterschaft statt. Hinsichtlich der Tarife durch Verhandlung mit der betreffenden Werkstatt, hinsichtlich der Betriebordnung mit der im § 55 genannten Arbeitervertretung statt. Die Veröffentlichung aller Abänderungen des Arbeitvertrags und der Tarife erfolgt durch Anschlag und treten erst 14 Tage nach erfolgter Ver-

[1]) Die Arbeitsordnung führt die nach der Reichsgewerbeordnung nicht völlig korrekte Bezeichnung „Betriebordnung"; dieselbe ist im Originaltext wiedergegeben.

öffentlichung in Kraft (§ 134a der Gewerbeordnung). Die Betriebordnung ist an geeigneten, allen betheiligten Arbeitern zugänglichen Stellen anzuhängen. Der Aushang muss stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die Betriebordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen (§ 134e der Gewerbeordnung). Abänderung ihres Inhalts können nur durch Erlass von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, dass an Stelle der bestehenden eine neue Betriebordnung erlassen wird (§ 134a der Gewerbeordnung). Für die auf den Strecken beschäftigten Holzpflasterarbeiter und für die Filialfabriken sind besondere Betriebordnungen erlassen.

§ 3. Jeder in die Fabrik eintretende Arbeiter hat seine Mitgliedschaft an der Invaliditäts- und Altersversicherung sowie an einer Krankenkasse nachzuweisen und die bezüglichen Kassenbücher einzuliefern. Er hat, wenn er unter 21 Jahre alt ist, sein Arbeitbuch oder seine Arbeitkarte einzuliefern. Er muss vor Antritt der Arbeit seine Unterwerfung unter diese durch Vereinbarung mit der Arbeiterschaft hergestellte Betriebordnung, sowie deren ordnunggemäss nach § 2 zu Stande kommenden und bekannt gegebenen Nachträge erklären und den über seinen Eintritt in die Fabrik aufgenommenen Eintrittschein unterzeichnen.

Wohnungsveränderungen der Arbeiter sind binnen 8 Tagen, bei 25 Pfennig Ordnungstrafe, im Comptoir anzuzeigen.

§ 4. Jeder neueingetretene Arbeiter kann am Schlusse der ersten Woche seiner Beschäftigung mit nur eintägiger Kündigung aufhören oder entlassen werden. Mit Ablauf dieser ersten Woche tritt die gesetzliche vierzehntägige gegenseitige Kündigungsfrist in Kraft. Wer ohne Kündigung aufhört, kann in eine Ordnungstrafe bis zum Betrage seines Tagelohnes genommen werden. Mit Eintritt einer fünfjährigen Beschäftigungsdauer sowie bei den im § 1 genannten Betriebbeamten und aufsichtführenden Personen ändert sich das Arbeitverhältniss in ein solches mit gegenseitiger vierwöchentlicher Kündigung.

Beim Abgang können die Betriebbeamten und Arbeiter ein Zeugniss über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung sowie über ihre Führung und Leistungen fordern (§ 115 der Gewerbeordnung).

Strafen. § 5. Die für Uebertretung der Betriebordnung festgesetzten Ordnungstrafen werden am Wochenschluss von der Löhnung gekürzt. Die Strafen werden zu Vergnügungen der Arbeiterschaft nach Massgabe des § 47 verwendet.

Ueber die Rechtmässigkeit einer verhängten Strafe kann vom Bestraften nach freier Wahl angerufen werden: 1. die Entscheidung des Chefs oder 2. die Entscheidung der Vertretung der Arbeiterschaft (§ 57), die darüber auf Anrufen endgültig beschliessen. Ueber die Strafen wird im Expeditionraum eine offene Tafel geführt. Das gesetzlich vorgeschriebene Verzeichniss führt der Expedient. Verhängen von Strafen ausserhalb der ausdrücklich vorgesehenen Fälle sowie über die festgesetzten Grenzen hinaus ist unzulässig. Eine Rückzahlung gezahlter Strafen findet beim Austritt aus der Fabrik nicht statt.

Arbeitzeit. § 6. Die normale Arbeitzeit ist 8 Stunden, von Morgens 7 Uhr bis Abends 5 Uhr mit ½stündiger Frühstückpause von 8½—9 Uhr und 1½stündiger Mittagszeit von 12—1½ Uhr. Die Signale für Eröffnung und Schluss der Arbeit werden vom Heizer gegeben. Massgebend für die Signale ist die Fabrikuhr.

§ 7. Jedes Zuspätkommen von mehr als 5 Minuten über das Anfangsignal, ohne vorher nach § 10 erhaltenen Urlaub, kostet 10 Pfennig Strafe. Nur Krankheit entbindet von dieser Strafe, die bei gänzlichem Ausbleiben mit Schluss jeder Pause erneuert wird. Wer wegen Krankheit fortbleibt, hat sich, wenn er frei von Strafe bleiben will, während des Tages zu entschuldigen.

§ 8. Die Arbeitzeit ist thunlichst auch von den Einsetzern auf den Bauten einzuhalten. Wünschen Einsetzer direkt von ihrer Wohnung auf den Bau zu gehen, so haben sie sich vorher schriftlich auf der dafür im Expeditionraum aushängenden Wandtafel abzumelden. Die Abmeldung muss persönlich erfolgen und darf höchstens auf 3 Tage geschehen. Anmeldungen für Montag sind unzulässig. Hat sich Jemand abgemeldet und trifft nicht rechtzeitig auf dem Bau ein, so verfällt er in 50 Pfennig Strafe.

§ 9. Die regelmässige Arbeitzeit kann aus besonderem Anlass vorübergehend bis zu 2 Stunden verlängert oder verkürzt werden, jedoch ist die Zustimmung der Arbeitervertretung dafür erforderlich.

Für die Tage von Weihnachten bis Neujahr nach Massgabe des jedesmaligen Anschlages, ferner am Tage des jährlichen Sommerfestes (§ 46) sowie am

Tage nach Ostern und Pfingsten ist der Betrieb eingestellt. Am Tage vor Ostern und Pfingsten dauert die Arbeit ohne Mittagspause bis 1½ Uhr, am Tage vor Weihnachten nur bis 12 Uhr. Die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 10. Urlaub ist bei dem Betriebleiter oder dessen Vertreter nachzusuchen. Er gilt nur als ertheilt, wenn er auf die dazu bestimmte Urlaubtafel im Expeditionraum eingetragen ist. Verlassen der Fabrik in der Arbeitzeit ohne Erlaubniss oder Urlaub oder Feiern in der Arbeitzeit wird neben den im § 7 festgesetzten Strafen für Ueberschreiten der Arbeitbeginne bis zum Betrage eines halben Arbeitlohnes bestraft. Jedes Fabrikmitglied, das sich zu einer Arbeit aus der Fabrik fortbegiebt oder zurückkehrt, hat, wenn das Comptoir geöffnet ist, dort eine kurze Meldung zu machen.

Die Fabrikbeamten haben in jedem Jahre Anspruch auf einen einwöchentlichen Urlaub, der beim Chef zu beantragen ist. Das Gehalt wird während dieser Zeit fortgezahlt. Mehrere Fabrikbeamten dürfen nicht gleichzeitig beurlaubt werden. Bei der Wahl des Termines hat der Rangältere den Vorrang.

Versicherung. § 30. Die in der Fabrik befindlichen Kleidungstücke der Fabrikmitglieder sowie ihr sonstiges Eigenthum sind fabrikseitig gegen Feuersgefahr versichert.

Das *Privatmobiliar der Fabrikbeamten und Arbeiter* ist durch Beschluss der Arbeitervertretung vom 14. November 1893 *auf gemeinsame Kosten gegen Feuergefahr versichert.* Die Kosten werden aus der Unterstützungskasse (§ 45) entrichtet. Wer höher versichert sein will, als beschlossen ist, hat der Kasse die Mehrkosten zu erstatten. Anmeldungen nimmt der Expedient entgegen.

Tarife. § 34. Die für die Werkstellen geltenden Akkordtarife hängen in jedem Raume aus. Die Akkordtarife beruhen auf *freier Vereinbarung* zwischen dem Chef und den einzelnen Werkstätten. Die Tarife werden für die Dauer *von 2 Jahren* vereinbart. Bei Ablauf dieser Gültigkeitsdauer ist eine neue Vereinbarung herbeizuführen. Treten während der Dauer des vereinbarten Tarifes neue Artikel hinzu oder ändert sich die Herstellungsweise anderer, so gelten dadurch herbeigeführte neue Tarife für die Dauer des ganzen Tarifes.

Vorschüsse und Auslagen. § 41. Für kleine Auslagen, Fahr- und Reisegelder, sowie Packetporti ist im Hauptlager eine Auslagenkasse vorhanden. Auslagen und Fahrgelder werden nur gegen Bescheinigung des Werkmeisters und thunlichst unter Eintragung auf den betreffenden Arbeitszettel ausgezahlt. Reisekosten werden den Akkordarbeitern für die III. Wagenklasse vergütet. Für die Dauer der Fahrt wird ausserdem der übliche Lohn bewilligt. Dagegen findet innerhalb der alten Thore Berlins eine Vergütung für Fahrgelder und für zur Fahrt aufgewendete Zeit in der Regel bei Akkordarbeitern nicht statt.

§ 42. Vorschüsse auf in Arbeit befindliche Gegenstände werden am Wochenschluss vom Werkmeister gewährt. Im Laufe der Woche werden Vorschüsse grundsätzlich nicht gewährt. Darlehen sind beim Chef nachzusuchen. In der letzten Woche vor Weihnachten sind der Inventur wegen möglichst sämmtliche Vorschüsse abzurechnen.

Für besondere Familienereignisse werden auf Grund des Beschlusses der *Arbeitervertretung vom 24. August 1894 unverzinsliche Darlehen aus der Unterstützungskasse an Fabrikmitglieder gewährt.* Die Bewilligung erfolgt durch den Vorstand der Arbeitervertretung.

Unfälle und Krankheiten. § 43. Sämmtliche Fabrikmitglieder sind gegen die Folgen von Unfällen, die sie im Betriebe, im Bau oder auf der Strecke erleiden, gemäss Reichsunfallgesetz vom 6. Juli 1884 bei der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft Sektion IV in Berlin auf Kosten der Fabrik versichert. Bei Verletzung eines Fabrikmitgliedes im Betriebe, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen zur Folge haben kann, ist, wenn angängig, von dem Verletzten selbst, sonst vom Raumvorstande oder von einem der Zeugen des Vorfalls sofort Meldung beim Werkmeister und von diesem im Comptoir zu machen. Zur Vornahme eines sofortigen Verbandes sind vorschriftsmässige Verbandkästen im Hobelraum und im Expeditionsraum aufgestellt. Schlüssel dazu befinden sich im Hobelraum, beim Expedienten und im Comptoir.

§ 44. Die Angehörigkeit aller Fabrikmitglieder zu einer Krankenkasse ist gemäss Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 obligatorisch. Die Wahl der Kasse steht jedoch jedem Fabrikmitgliede frei. Ebenso gehören durch Reichsgesetz vom 22. Juni 1889 sämmtliche Fabrikmitglieder der Invaliditäts- und Altersversicherung an. Die

Beiträge zu beiden vorgedachten Kassen werden am Wochenschluss von der Lohnzahlung gekürzt und vom Comptoir an die Kassen abgeführt.

Der gesetzliche Zuschuss der Fabrik von einem Drittel des Beitrages bei den Krankenkassen wird auch den Fabrikmitgliedern gewährt, die einer eingeschriebenen freien Hülfskasse angehören. Wer sein Krankenkassenbuch im Comptoir abhebt und es nicht bei Wiedereintritt einliefert, wird in 25 Pf. Strafe genommen.

Unterstützungskasse. § 45. Zur Unterstützung in Krankheitsfällen dient die am 1. April 1886 gegründete Unterstützungskasse der Fabrik, die der Selbstverwaltung der Arbeiterschaft unterstellt ist. Die Bedingungen, unter denen Unterstützungen zu gewähren sind, werden von der Arbeitervertretung (§ 55) aufgestellt. Ebenso beschliesst diese frei über die von den Fabrikmitgliedern zur Unterstützungskasse zeitweise oder dauernd zu leistenden Beiträge. Die erlassenen Bestimmungen müssen in jedem Raume aushängen. Der Chef leistet einen Beitrag in der in § 54 angegebenen Höhe, jedoch mindestens ½ % aller gezahlten Arbeitlöhne.

Der Kapitalbestand der Unterstützungskasse ist Eigenthum der Arbeiterschaft. Es ist jedoch vereinbart worden, dass bei einer Auflösung der Kasse ein Drittel an die Mitglieder nach den Beschlüssen der Arbeitervertretung zu vertheilen ist, ein Drittel ist an den Chef zurückzugeben, das letzte Drittel ist nach den gemeinsamen Beschlüssen des Chefs und der Arbeitervertretung zu verwenden. Die Anlage der vorhandenen Geldbestände erfolgt in der Sparkasse der Fabrik (§ 51).

Strafkasse. § 46. Die Strafen fliessen in eine Strafkasse, deren Bestände in der Fabriksparkasse (§ 51) anzulegen sind. Die angesammelten Strafen werden zu einem alljährlichen Sommerfest der Arbeiterschaft verwendet, das von einem im Januar jedes Jahres zu wählenden Festausschuss geleitet wird. Der Festausschuss besteht aus 5 Personen, von denen der Vorsitzende und der Schriftführer von der Arbeitervertretung (§ 55) aus ihrer Mitte gewählt werden, während 3 Beisitzer von der Generalversammlung aller Fabrikmitglieder zu wählen sind. In die Strafkasse fliesst der Erlös für Fabrikabfälle an Band, Zink, Eisen und Fässern.

§ 47. Ueber die Verwendung der Strafkasse, sowie Ort und Zeit der Festlichkeit entscheidet die Generalversammlung aller Fabrikmitglieder, die von dem gewählten Festausschuss einberufen und nach einer von der Arbeitervertretung gegebenen Geschäftsordnung geleitet wird.

Der Chef zahlt in die Festkasse einen Beitrag von jährlich 300 Mark, wofür er und seine Familie, die Mitglieder des Comptoirs und deren Familien und die von ihm eingeführten Gäste an den Veranstaltungen theilnehmen.

Biervertrieb. § 48. Die Bierlieferung der Fabrik ist durch Beschluss der Arbeitervertretung vom 14. Januar 1901 einem Lieferanten übertragen worden. Der Lieferant darf das Bier nur in den Pausen in die Fabrik liefern. Der Verkauf an die Fabrikmitglieder darf nur gegen Baarzahlung erfolgen. Kredit darf nicht gewährt werden. Jedes Fabrikmitglied darf nur seinen eigenen Bedarf einkaufen. Ein Wiederverkauf an Andere ist unzulässig.

§ 49. Getränke und Speisen werden von den dazu bestellten Hülfskräften frühestens 30 Minuten vor den Pausen geholt. Ausser der Zeit darf nichts geholt werden bei 25 Pfg. Strafe für den Bringer und den Besteller. Das Einholen von Schnaps ist den gestellten Hülfskräften fabrikseitig untersagt. Das Umherstehenlassen von Bierflaschen in den Arbeitsräumen wird mit 5 Pfg. pro Stück bestraft. Trunkenheit während der Arbeit, Unfug, Allotria oder Schlägerei in der Fabrik oder auf dem Bau wird in leichten Fällen mit Geldstrafen bis zum Betrage eines halben Tagelohnes bestraft und in schweren Fällen vor die Arbeitervertretung verwiesen.

Bibliothek. § 50. Die durch Beschluss der Arbeitervertretung vom 16. März 1891 ins Leben gerufene Fabrikbibliothek ist allen Fabrikmitgliedern zugängig, sobald sie 3 Monate in der Fabrik beschäftigt sind. Ueber die Anschaffung der Bücher, sowie deren Ausgabe und Verwaltung beschliesst die Arbeitervertretung nach eigenem Ermessen. Die erlassenen Bestimmungen müssen in jedem Raume aushängen. Die angeschafften Bücher sind Eigenthum der Fabrikarbeiterschaft.

Sparkasse. § 51. Die seit 1876 bestehende Sparkasse der Fabrik verzinst alle Einlagen mit 6 % pro anno. Einlagen werden jederzeit angenommen. Auszahlungen bis 100 Mark werden ohne Kündigung, bis 250 Mark mit einwöchentlicher, darüber mit vierwöchentlicher Kündigung bewirkt. Erfolgt die Einzahlung von

Beträgen unter 10 Mark vor der Mitte des Monats, so werden volle Zinsen, erfolgt sie nach diesem Zeitpunkte, so werden keine Zinsen für den Monat der Einzahlung vergütet. Als höchste Einlage für jedes Fabrikmitglied sind 1000 Mark festgesetzt. Einlagen ausserhalb des Betriebes stehender Personen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Chefs zulässig.

§ 52. Neben den vorgedachten freiwilligen Einlagen sind durch Beschluss der Arbeitervertretung vom 3. Januar 1887 Sparabzüge eingeführt worden, die die Ansammlung eines kleinen Sparbetrages zum Weihnachtsfeste für jedes Fabrikmitglied bezwecken. Diese Sparabzüge betragen wöchentlich 50 Pf. Der Betrag kann durch jedes Mitglied freiwillig erhöht werden und gelangt nebst den aufgelaufenen Zinsen am 17. December jedes Jahres, und wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, am Tage vorher zur Auszahlung. Die über den Pflichttheil eingezahlten Beiträge können jederzeit erhoben werden.

Fabrikkreuz und Diplome. § 53. Jedem Beamten oder Arbeiter, der 10 Jahre in der Fabrik thätig war, wird vom Chef das am 3. Februar 1897 gestiftete Fabrikkreuz in Silber verliehen, das an der Uhrkette zu tragen ist. Ausserdem erhält der Jubilar auf Beschluss der Arbeitervertretung vom 18. December 1888 ein Diplom und vom Chef ein Sparkassenbuch über 50 Mark. Bei Eintritt einer 25jährigen Thätigkeit wird jedem Fabrikmitglied das Fahrikkreuz in Gold verliehen. Ausserdem erhält er von der Arbeitervertretung ein neues Diplom.

Nach der Stiftungsurkunde wird bei Ableben des Inhabers eines Fabrikkreuzes auf Antrag der Hinterbliebenen vom Chef das silberne Fabrikkreuz mit 100 Mark, das goldene mit 300 Mark eingelöst.

Gewinnbetheiligung. § 54. Die Arbeiterschaft der Fabrik ist seit dem Jahre 1890 am Reingewinn der Fabrik — zur Zeit in Höhe von $7^1/_2$ % — betheiligt. Der Gewinnantheil wird jährlich Ende Januar festgestellt. Von diesem Gewinnantheil werden zwei Drittel Ende Januar baar ausgezahlt, das andere Drittel wird der Unterstützungkasse (§ 45) überwiesen. Als Reingewinn gilt der volle Bruttogewinn der Fabrik nach Abzug der Unkosten, der Abschreibungen und der an dritte Personen vergüteten Zinsen. Betheiligt ist jeder Arbeiter, der von der Firma beschäftigt worden ist.

Die Vertheilung erfolgt nach Massgabe der gezahlten Arbeitlöhne. Arbeitern, die aus dem Betriebe ausgeschieden sind, wird ihr Antheil 3 Monate zur Abhebung aufbewahrt. Die nicht erhobenen Beträge werden zur Hälfte der Unterstützungkasse, zur Hälfte der Arbeitervertretung (§ 55) zu beliebiger Verwendung überwiesen.

Die Fabrikbeamten nehmen nicht an der Gewinnbetheiligung der Arbeiterschaft, sondern an der der kaufmännischen Beamten, nach der Höhe ihres Einkommens, Theil. Im ersten Jahre ihrer Thätigkeit nehmen sie nur mit der Hälfte ihres Einkommens an der Beamtentantième Theil.

Ueber die Gewinnantheile der Beamten und Arbeiter werden Sparkassenbücher der Fabriksparkasse (§ 51) ausgehändigt, über die die Inhaber frei verfügen können.

Arbeitervertretung. § 55. Zur Wahrnehmung der Interessen der Arbeiterschaft in allen inneren Fabrikangelegenheiten besteht in der Fabrik seit dem 3. August 1884 eine Arbeitervertretung, die diese Betriebordnung mit dem Chef vereinbart hat. Die Arbeitervertretung besteht aus 15 Mitgliedern, von denen 4 Personen aus der Zahl der Fabrikbeamten und Arbeiter jährlich vom Chef zu ernennen sind. Die übrigen 14 Mitglieder sind jährlich im Januar von der Generalversammlung aller Fabrikmitglieder in unmittelbarer und geheimer Wahl zu wählen (§ 134h der Gewerbeordnung). Wahlberechtigt sind nur volljährige Fabrikmitglieder. Wählbar ist jedes volljährige Fabrikmitglied, das 6 Monate der Fabrik angehört. Scheidet im Laufe des Jahres ein Mitglied aus, so wird die Arbeitervertretung durch Nachwahl ergänzt.

§ 56. Die Arbeitervertretung hält ihre Sitzungen am ersten Montag in jedem Quartal ab und hat über ihre Sitzungen Protokoll zu führen. Die Einberufung findet durch Anschlag statt und hat in der Regel 2 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Die Tagesordnung ist in der Fabrik anzuschlagen. Die ausserordentliche Sitzung muss von ihrem Vorsitzenden einberufen werden: 1. auf Antrag des Chefs, 2. auf Antrag von 5 Mitgliedern der Arbeitervertretung, 3. auf eigenen Beschluss der Körperschaft.

Zu den Verhandlungen hat jedes Fabrikmitglied als Zuhörer Zutritt. Zu dem am Schlusse der Tagesordnung anzusetzenden Punkte: „Beschwerden

und Wünsche der Arbeiter" kann jeder Arbeiter sich zum Worte melden.

§ 57. Die Arbeitervertretung erstattet vor der jedesmaligen Neuwahl über ihre Verhandlungen und Beschlüsse, sowie über die ihr unterstehenden Wohlfahrteinrichtungen der Generalversammlung aller Mitglieder Bericht. Ebenso ist sie bei aussergewöhnlichen Anlässen zur Einberufung einer Generalversammlung berechtigt. Wird durch die anberaumten Versammlungen die Arbeitszeit beeinträchtigt, so sind diese in Bezug auf die festzusetzende Zeit mit dem Chef zu vereinbaren.

§ 58. Die Arbeitervertretung muss einberufen werden: 1. Bei jeder beabsichtigten Aenderung dieser Betriebordnung (§ 134 der Gewerbeordnung). 2. Bei allgemeinen Fabrikangelegenheiten, sobald sie nicht die Festlichkeiten betreffen und nach § 47 vor die Festordner gehören. 3. Bei Streitigkeiten oder Vergeben von Fabrikmitgliedern. 4. Bei Beschwerden wegen ordnungswidriger oder zu hoher Bestrafung (§ 5). 5. Bei beabsichtigter Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit (§ 9).

Die Arbeitervertretung regelt ihre Geschäftsführung durch eine von ihr selbst gegebene Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss in jedem Raume aushängen. Die Arbeitervertretung kann Ordnungsstrafen gegen Fabrikmitglieder bis zum gesetzlichen Höchstbetrage verhängen, wie auch Strafen, die verhängt sind, auf Anrufen der Bestraften (§ 5) nach Prüfung der Sachlage ermässigen oder ganz niederschlagen.

Die vorstehende Betriebordnung ist durch Uebereinkunft vom heutigen Tage festgestellt und tritt am 15. Januar 1899 in Kraft.

Berlin, den 22. December 1898. Heinrich Freese.

Die Arbeitervertretung.

(Folgen die Namen von 3 Vorstandsmitgliedern und 12 Beisitzern.)

2a. Arbeitsvertrag (Arbeitsordnung) der Optischen Werkstätte von Carl Zeiss, Jena, vom 15. Juli 1897, mit den Abänderungen vom 12. Februar 1900, 14. März 1900 und 8. März 1901.

Redigirt am 1. September 1901.

Der Arbeitsvertrag zwischen der unterzeichneten Firma und den in ihrem Betrieb als Gehilfen oder Arbeiter beschäftigten Personen steht unter den nachfolgenden Bedingungen. Der Inhalt dieses Arbeitsvertrages hat zugleich als Arbeitsordnung der Optischen Werkstätte im Sinne des § 134a der Gewerbeordnung zu gelten.

Arbeitszeit. § 1. Die tägliche Arbeitszeit beträgt für die in den Werkstätten beschäftigten Arbeitnehmer in allen Abtheilungen des Betriebes gleichmässig 8 Stunden. Die Arbeitszeit dauert in der Zeit vom 15. März bis 14. Oktober von 7—½12 Uhr Vormittags und von ½2—5 Uhr Nachmittags, in der Zeit vom 15. Oktober bis 14. März von 8—12 Uhr Vormittags und von ½2—½6 Uhr Nachmittags. Für Maschinisten, Heizer, Hausdiener und Wächter erfolgt die Festsetzung der regelmässigen täglichen Arbeitszeit durch besondere Vereinbarung.

§ 2. Die Firma ist berechtigt, falls in Folge von Einrichtungsarbeiten oder sonstigen Störungen der Betrieb zeitweilig hat unterbrochen oder auf weniger als 8 Stunden beschränkt werden müssen, nach Beseitigung der Störung die regelmässige tägliche Arbeitszeit für die betroffenen Betriebsabtheilungen vorübergehend bis auf 9 Stunden zu erhöhen, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum, als zur Ausgleichung des vorangegangenen Arbeitsausfalls erforderlich ist, und höchstens auf die Dauer von 13 Wochen. Verlängerung der Arbeitszeit ist mindestens einen Tag vorher anzusagen.

§ 3. Zu Ueberstunden an Werktagen oder zu Arbeit an Sonn- und Feiertagen im laufenden Betrieb ist Niemand verpflichtet und kann Niemand angehalten werden. Zu Arbeiten, welche behufs ungestörter Fortführung des Betriebes ausserhalb der regelmässigen Arbeitszeit besorgt werden müssen, sind bis zu wöchentlich 8 Stunden und in der durch die Gewerbeordnung gegebenen Einschränkung Diejenigen verpflichtet, deren Arbeitsstellung für gewöhnlich die Theilnahme an den betreffenden Arbeiten mit sich bringt.

§ 4. Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Arbeitsperioden regelmässig und pünktlich einzuhalten, soweit er nicht durch Krankheit oder triftige Ab-

haltung behindert ist oder Urlaub zu späterem Antritt oder früherem Verlassen der Arbeit ausdrücklich erhalten hat. Auch ist Jeder gehalten, während der Arbeitsschichten Alles zu unterlassen, was seine eigene Arbeit oder diejenige der Mitarbeiter zu stören geeignet ist. Der Genuss alkoholischer Getränke während der Arbeitszeit ist unzulässig. Wer durch Krankheit oder andere Ursachen für länger als einen Arbeitsabschnitt von der Arbeit abgehalten ist, hat ohne unnöthigen Verzug den Werkmeister seiner Abtheilung über die Abhaltung und ihre voraussichtliche Dauer zu benachrichtigen. Wer aus irgend welcher Veranlassung erst nach Beginn einer Arbeitsperiode die Arbeit antritt, ist gehalten, sich alsbald bei dem Werkmeister seiner Abtheilung oder dessen Stellvertreter besonders anzumelden. — Als Beginn der Arbeit in solchem Falle ist der Zeitpunkt dieser Anmeldung zu rechnen.

§ 4a. Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, anderweitige Erwerbsarbeit in seiner Freizeit in soweit sich zu enthalten, als solche an sich (z. B. wegen der Gleichartigkeit mit der Arbeit im Betrieb) oder in Ansehung seines Kräfte- oder Gesundheitszustandes oder wegen der Tageszeit ihrer Ausübung geeignet ist, seine Leistungsfähigkeit für die vertragsmässige Arbeit herabzumindern. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich anderer nicht auf Erwerb gerichteter Thätigkeit, die wegen damit verbundener ungewöhnlicher Anstrengung oder Gefahr eine Herabsetzung der Arbeitsfähigkeit entweder direkt herbeiführt oder als Folge von Gesundheitsschädigung für die Zukunft erwarten lässt.

Zeitlohn. § 5. Jeder Gehilfe und Arbeiter hat vom Tage seines Eintritts ab Anspruch auf einen festen Wochenlohn, der mit ihm zu vereinbaren ist. Derselbe gilt bei allen in den Werkstätten beschäftigten Personen für 6 Tage = 48 Arbeitsstunden. Die in die Arbeitswoche fallenden gesetzlichen Feiertage, die herkömmlichen dritten Feiertage der drei Feste sowie die gemäss § 16 zu beanspruchenden Urlaubstage zählen für Arbeitstage. Als Arbeitstag wird ferner angerechnet: nothwendige Versäumniss im Feuerwehrdienst, wenn den Betheiligten nicht anderweitige Entschädigung zusteht; die Wahrnehmung der militärischen Controllversammlungen; die Theilnahme am militärischen Ersatzgeschäft am Ort, mit dem betreffenden Vormittag.

§ 5a. In Rücksicht auf § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches gewährt die Firma den in Wochenlohn stehenden Geschäftsangehörigen den festen Zeitlohn auch noch in folgenden Fällen unverschuldeter Behinderung und in folgendem Umfang: 1. Im Fall der Erkrankung: für den ersten Krankheitstag, für welchen die Betriebskrankenkasse Krankengeld nicht gewährt; 2. bei solchen Vorkommnissen äusserer Art oder in der Familie oder im Hauswesen, die den Geschäftsangehörigen zum Fortbleiben von der Arbeit nöthigen: bis zu einem Tag Arbeitsversäumniss; 3. beim Tode eines dem Hausstande angehörigen Familiengliedes: gleichfalls bis zu einem Tag Versäumniss; 4. bei Einberufung zu einer militärischen Uebung, wenn der Einberufene schon ein Jahr oder länger im Dienste der Carl Zeiss-Stiftung gewesen ist, soweit nöthig, bis zu 12 Tagen Arbeitsversäumniss — unter der Bedingung jedoch, dass auf die Zeit der Behinderung stets 6 Tage (aber auch nur 6 Tage) des nach § 16 des Arbeitsvertrages in demselben oder im nächstfolgenden Kalenderjahr zu beanspruchenden Lohnurlaubs in Anrechnung zu bringen sind. Im Uebrigen ist der vereinbarte Wochenlohn Jedem nur nach Verhältniss der innerhalb der Woche thatsächlich geleisteten Arbeitszeit zu gewähren, wenn letztere nach seinem Willen oder in Folge von Behinderung seinerseits verkürzt worden ist. Bei Berechnung der täglichen Arbeitszeit der Einzelnen zählen nur volle Viertelstunden.

§ 6. Der gemäss § 5 Jedem zustehende Wochenlohn ist auch bei zeitweiliger Einstellung des Betriebes, wenn diese nach dem Willen der Firma erfolgt, sowie bei Verkürzung der regelmässigen täglichen Arbeitszeit ungeschmälert fortzugewähren. Jedoch kann die Firma den Betrieb jeder Werkstattsabtheilung ohne Lohnzahlung für einen Arbeitsabschnitt einstellen, wenn aus irgend welcher Veranlassung weniger als die Hälfte der in der Abtheilung beschäftigten Personen anwesend ist. Insoweit Arbeitsausfall in Folge einer Betriebsunterbrechung durch nachherige Verlängerung der täglichen Arbeitszeit gemäss § 2 nachzuholen ist, gilt der für die ausgefallene Arbeitszeit gezahlte Lohn als Vorschuss auf die nachfolgende Mehrarbeit.

§ 7. Für Ueberstunden an Werktagen ist stets ein um 25% erhöhter Zeitlohn zu gewähren, mag die Mehrarbeit behufs ungestörter Fortführung des Betriebes von den hierzu Verpflichteten, oder im Betrieb selbst nach freiwilliger

Vereinbarung geleistet werden. Für Nachtarheit — zwischen 9 Uhr Ahends bis 6 Uhr Morgens — sowie für Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist der Zeitlohn stets um 50% zu erhöhen. Auf Ueberstunden wird nur diejenige Zeit angerechnet, die der Einzelne über seine regelmässige tägliche Arbeitszeit hinaus an einem Tage thatsächlich gearheitet hat. Der Lohnzuschlag auf Ueberstunden tritt nicht ein, soweit solche auf Grund des § 2 behufs Nachholens eines stattgehahten Arbeitsausfalls zu leisten sind.

Akkordarbeit. § 8. Alle Akkordarbeit und Stückarbeit steht unter freier Vereinharung. Der vereinbarte Akkordsatz oder Stücklohn ist stets vor Beginn der Arbeit schriftlich festzustellen. — Hinsichtlich solcher Arbeiten, für welche Tarife hestehen, die den Betheiligten frei zugänglich sind, gelten mangels einer anderen schriftlichen Festsetzung diese Tarife als Grundlage der Vereinharung. Bei allen in Akkord oder auf Stücklohn übernommenen Arbeiten wird der Wochenlohn, in welchem der Betreffende steht, nach Verhältniss der aufgewandten Arbeitszeit als Mindestverdienst gewährleistet.

§ 9. Bei Akkordarbeit werden die gemäss §§ 5 und 5a der Arbeitszeit zuzurechnenden Feiertage, Urlaubstage und Versäumnisse wie Arbeit in Zeitlohn verrechnet. Für Ueberstunden und sonstige Mehrarheit sind die in § 7 bestimmten Zuschläge zum Zeitlohn den in Akkord oder auf Stücklohn Arheitenden nehen dem Akkordverdienst zu gewähren.

§ 10. Bei aller Akkordarbeit wird der der aufgewandten Arheitszeit entsprechende Zeitlohn als regelmässige Abschlagszahlung wöchentlich ausbezahlt. Weitere Abschlagszahlung kann nur bei Akkorden heansprucht werden, üher die in längeren Perioden als 2 Wochen abgerechnet wird, nicht in kürzeren Zwischenräumen als 2 Wochen und höchstens bis zum geschätzten Werth der schon geleisteten Arheit. Die Schätzung des Werthes der jeweils geleisteten Arbeit bleibt dem Arheiter selhst üherlassen. Wer jedoch hierhei wiederholt üherschätzt hat, muss nach Feststellung dessen Schätzung durch den Werkmeister oder durch einen Beauftragten desselben sich gefallen lassen.

§ 11. Abrechnung über Akkorde und Stückarheit muss hei kleineren Posten längstens nach 5 Wochen erfolgen, bei Akkorden von längerer Dauer alsbald nach Beendigung der Arbeit. Die Auszahlung des Ueberverdienstes für die Abrechnungsperiode hat am nächstfolgenden Zahltag zu geschehen. Durch die Auszahlung wird die Haftharkeit für nachträglich sich ergehende Mängel nicht aufgehohen. Jedoch darf die Prüfung des Ahgelieferten nicht weiter hinausgeschoben werden, als der Gang der Arheit nöthig macht.

Lohnzahlung. § 12. Die Lohnwoche schliesst ab mit Mittwoch. Die Auszahlung hat am nächstfolgenden Freitag hei Arheitsschluss zu erfolgen. Fällt Freitag auf einen Feiertag, so erfolgt Auszahlung am letzten vorangehenden Werktag für die Zeit his zum zweitvorhergehenden Arbeitstag und für so viele nachfolgende Feiertage, als an 6 Arheitstagen fehlen.

§ 13. Ahzüge von dem jeweils fällig gewordenen Arheitsverdienst sind, ausser im Fall gesetzmässiger Beschlagnahme, nur zulässig: 1. behufs Einhebung der Beiträge für Krankenversicherung und Reliktenpension auf Grund des Statuts der Betriebskrankenkasse und des Pensionsstatuts, sowie der Beiträge für die reichsgesetzliche Invaliditäts- und Altersversicherung; 2. behufs Ersatzleistung für schuldbarer Weise verursachten Schaden an Inventar, Werkzeugen oder Arbeitsstücken, insoweit die Ersatzpflicht anerkannt oder durch rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist; 3. zur Abzahlung von Vorschuss aus der Geschäftskasse. Vorschuss, der als solcher gewährt worden ist, wird nur gemäss vorher getroffener Vereinbarung in Ahzug gebracht. Falls jedoch der Arheitnehmer das Arheitsverhältniss seinerseits aufhebt oder der Firma herechtigten Grund zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses giebt, hevor der Vorschuss zurückgezahlt worden ist, so ist die Firma befugt, ohne Rücksicht auf die getroffene Vereinbarung den noch vorhandenen Vorschussrest auf die fällig werdenden Lohnheträge in Anrechnung zu hringen. Vorschuss, zu dem Jemand dadurch gekommen ist, dass er auf Akkordabschlag mehr erhohen hat, als die nachfolgende Abrechnung rechtfertigt, kann ohne Weiteres bei der nächsten Zahlung einbehalten werden.

Gewinnhetheiligung. § 14. Jeder Gehülfe und Arheiter hat nach Verhältniss seines gesammten Arheitsverdienstes innerhalb eines Geschäftsjahres (1. October his 30. September) Anspruch auf den nachträglichen Lohnzuschlag, den die Geschäftsleitung der Firma, gemäss den Vorschriften in § 98 des Statuts der Carl Zeiss-Stiftung und den jeweils geltenden speciellen Normen, für das betreffende Geschäftsjahr feststellt. Die Feststellung und Bekanntgahe des

Prozentsatzes dieses nachträglicben Zuscblages erfolgt nacb Abschluss der Jahresbilanz spätestens bis znm 15. November, die Auszahlung des Jedem zukommenden Betrages bis zum 15. December. Die Abbebung bei der Gescbäftskasse bat bis zum 31. März des folgenden Jabres zu gescheben. Die bis zu diesem Termin nicht erhobenen Beträge verfallen zu Gunsten der Betriebskrankenkasse.

Urlanb. § 15. Der Anspruch anf Urlanbsertheilung richtet sich nach den Bestimmnngen in § 62 des Statuts der Carl Zeiss-Stiftnng. Die Benutzung von Urlanb znr Erwerbsarbeit im Dienste Fremder ist obne ausdrücklicbe Genehmigung unznlässig.

§. 16. Wer zu Beginn eines Kalenderjabres das 20. Lebensjabr vollendet bat, bat, sobald er ein volles Jahr im Dienste der Carl Zeiss-Stiftung gewesen ist, für das Kalenderjabr Anspruch auf 6 Tage Urlaub im Wochenlohn. — Die Zeit für dessen Benutzung ist mit dem Werkmeister der Betriebsabtheilung oder dessen Stellvertreter zu vereinbaren mit Rücksicbt auf den Stand der Arbeiten und die Urlaubswünsche der Mitarbeiter in der Abtheilnng.

§ 17. Urlanb für weniger als 3 aufeinander folgende Arbeitstage braucht als Lohnurlaub nur dann gewährt zu werden, wenn er unmittelbar an die Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfeiertage — vorher oder nachher — sicb anschliesst. Der innerhalb eines Kalenderjahres nicbt benutzte Lohnurlaub kann bis znm Betrage von 6 Tagen innerbalb des nächstfolgenden Kalenderjabres nachträglich in Anspruch genommen werden.

Allgemeine Vorschriften. § 18. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, den seitens der Gescbäftsleitung behufs Erhaltung von Ordnung und Sicherheit in Betrieb und Verwaltung erlassenen Anordnungen zn entsprechen und den besonderen Anweisungen Folge zn leisten, welche die mit Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten beauftragten Werkmeister und Vorarbeiter in Ausübung ihrer Funktionen ertbeilen. Auch haben Alle die Unfallverbütungsvorschriften zu beobachten, welche die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik für die verschiedenen Betriebsabtheilungen erlassen hat.

§ 19. Jeder Arbeitnehmer ist verantwortlich für das ihm übergebene Werkzeng und bat dieses Werkzeug, sowie die ihm zum ausschliesslichen Gebrauch überwiesenen Maschinen selbst in Ordnung zu balten und innerhalb seiner Arbeitszeit zu reinigen. — Maschinen, die bestimmten Personen zu gemeinsamer abwechselnder Benutzung übergeben sind, sind von den Betbeiligten abwechselnd zu reinigen.

§ 20. Das jeweils in Kraft stehende Statut der gemeinsamen Betriebskrankenkasse und das gemeinsame Pensionsstatut für die Betriebe der Carl Zeiss-Stiftung gelten als rechtsverbindliche Bestandtheile dieses Arbeitsvertrages. Zur Krankenkasse trägt die Firma in jedem Jahre so viel bei wie die in ihrem Dienste stehenden Kassemitglieder zusammen. Für Diejenigen, die nach den Bestimmungen des Pensionsstatuts jeweils Pensionsanspruch gegen die Firma für den Invaliditätsfall erlangt haben, bat die Firma die Beiträge für die reichsgesetzliche Alters- und Invalidenversicherung im ganzen Betrag zu entrichten.

§ 21. Alle Bestimmungen dieses Arbeitsvertrages gelten auch für die gegen Lohn (ausser Lehrvertrag) im Betrieb bescbäftigten Personen unter 18 Jahren. Diese letzteren untersteben dabei ausserdem den ihnen selbst und ihren gesetzlichen Vertretern bekannt gegebenen besonderen Vorschriften, welche die Geschäftsleitung der Firma über die Auszahlung des Lohnes der unter 18 Jahre alten Arbeiter, ihre Theilnahme am Fortbildungsunterricht, ihr häusliches Unterkommen und ihr Verhalten ausser der Werkstatt jeweils erlassen hat.

Auflösung des Arbeitsvertrages. § 22. Die Kündigungsfrist für Auflösnng dieses Arbeitsvertrages beträgt für beide Theile 14 Tage. Im Fall der Auflösung des Arbeitsverhältnisses seitens der Firma treten hinsichtlich solcher, die nach § 77 des Statuts der Carl Zeiss-Stiftung Anspruch auf Abgangsentschädigung gewonnen haben, die Bestimmungen der §§ 77—81 des genannten Statuts in Geltung und hinsicbtlich solcher, die dienstunfähig geworden sind, die Bestimmungen des Pensionsstatuts für die Betriebe der Carl Zeiss-Stiftnng. Bei vorübergehender Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses kommen die Vorschriften der §§ 82, 83 des Statuts der Carl Zeiss-Stiftnng zur Anwendung.

§ 23. Falls durch Ereignisse höherer Gewalt die Fortsetzung des Betriebes im Ganzen oder in einzelnen Abtheilungen für kürzere oder längere Zeit un-

möglich würde, richtet sich die Fortsetzung des Arbeitsvertrages nach den Bestimmungen in § 85 des Statuts der Carl Zeiss-Stiftung.

Schlussbestimmungen. § 24. In Bezug auf alle Punkte, über welche dieser Arbeitsvertrag Festsetzungen nicht trifft, ist in erster Reihe der als Anhang hier beigefügte Titel V des Statuts der Carl Zeiss-Stiftung und im Uebrigen die Reichsgewerbeordnung massgebend.

§ 25. Die Bestimmungen dieses Arbeitsvertrages und die denselben nach § 20 ergänzenden Statuten (Krankenkassenstatut, Pensionsstatut) können in dem durch die §§ 134a und d der Reichsgewerbeordnung geregelten Verfahren und innerhalb der Grenzen, die das Statut der Carl Zeiss-Stiftung setzt, jederzeit abgeändert werden, ohne dass hierdurch die Folgen einer Aufkündigung des Vertrages, seitens der Firma den Einzelnen gegenüber, nach § 22, Abs. 2 begründet werden.

Carl Zeiss.

2b. Auszug aus Titel V des Statuts der Carl Zeiss-Stiftung vom 26. Juli und 15. August 1896.

Rechtsverhältniss der Angestellten und Arbeiter in den Stiftungsbetrieben.

Persönliche Rechte. §. 56. Bei Anstellung der Beamten der Stiftung und der Stiftungsbetriebe, der Geschäftsgehülfen und Arbeiter muss jederzeit ohne Ansehen der Abstammung, des Bekenntnisses und der Parteistellung verfahren werden. Die Fortsetzung der eingegangenen Anstellungs- und Arbeitsverträge, sowie die Beförderung der Angestellten und Arbeiter in Hinsicht auf Funktion und Entlohnung darf nur von ihren Fähigkeiten und Leistungen, der Pflichtmässigkeit ihres dienstlichen Verhaltens und von Rücksichten auf andere wesentliche Interessen des Betriebs abhängig gemacht werden, vom ausserdienstlichen Verhalten aber nur insoweit als dasselbe die Erfüllung ihrer Dienstpflichten oder ihr persönliches Ansehen in Rücksicht auf bürgerliche Ehre und gute Sitte berührt.

§ 57. Das in den Stiftungsbetrieben durch den Dienstvertrag begründete Pflichtverhältniss der Beamten, Geschäftsgehülfen und Arbeiter zur Stiftung, zu ihrer Firma und zu allen Vorgesetzten erstreckt sich lediglich auf die vertragsmässiger Arbeitsleistung und die sonstigen Dienstgeschäfte, und zwar in Hinsicht auf folgende Punkte: Art und Maass der Arbeitsleistung und der sonstigen Obliegenheiten; Leitung und Beaufsichtigung der dienstlichen Thätigkeit durch die dazu bestellten Organe; Obhut über Eigenthum der Firma und Eigenthum Fremder, welches Einzelnen oder Mehreren vermöge ihrer dienstlichen Thätigkeit anvertraut oder zugänglich ist und Wahrung sonstiger ihnen darin anvertrauter Interessen der Firma und Fremder; Wahrung von Sicherheit und Ordnung in Betrieb und Verwaltung; Verkehr der Einzelnen mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und Untergebenen innerhalb des Dienstes; Schutz von Eigenthum und sonstigen Interessen der Betriebsangehörigen, insoweit solches Eigenthum den Angestellten und Arbeitern vermöge des Dienstverhältnisses zugänglich ist oder solche Interessen ihnen darin anvertraut sind: Wahrung solcher Rücksichten, welche den in Vertrag Stehenden aus Treu und Glauben gegenseitig, also je in gleicher Art auch der Firma und ihren Vertretern dem einzelnen Angestellten und Arbeiter gegenüber obliegen. Verpflichtungen, welche in keinem von diesen Punkten auf die dienstliche Thätigkeit Bezug haben, können Niemand auferlegt werden. Handlungen und Unterlassungen, welche in keinem von diesen Punkten die dienstliche Thätigkeit berühren, begründen unbeschadet ihrer sonstigen Beurtheilung keine Verletzung des Dienstvertrages oder vertragsmässiger Pflichten. Anordnungen, welche behufs Beaufsichtigung der in Lehrvertrag stehenden Lehrlinge und der unter 18 Jahre alten Betriebsangehörigen getroffen werden, fallen nicht unter die Beschränkungen dieses Paragraphen.

§ 58. In der freien Ausübung aller persönlichen und bürgerlichen Rechte ausserhalb des Dienstes darf, abgesehen von der Beaufsichtigung von Lehrlingen und unter 18 Jahre alten Personen, Niemand unmittelbar oder mittelbar behindert werden. In der Vertretung ihrer Interessen, einzeln oder gemeinsam, innerhalb der Grenzen des gesetzlich Erlaubten und ohne Verletzung der im Anstellungs- oder Arbeitsvertrag

übernommenen Pflichten, dürfen die Angehörigen der Betriebe in keiner Art beschränkt werden.

§ 59. Der Anstellungsvertrag der auf Lebenszeit angestellten Beamten darf Dienstentlassung nur vorsehen wegen grober Pflichtverletzung, wegen fortgesetzter Vernachlässigung der Obliegenheiten und wegen solcher Anstände im ausserdienstlichen Verhalten, welche bürgerliches Ansehen oder persönliches Vertrauen aufheben; Pensionirung nur wegen solcher Thatsachen, welche auch dem Angestellten vertragsmässigen Anspruch auf Pensionirung geben. Ausserdienststellung dieser Beamten ohne Dienstentlassung oder Pensionirung aus vertragsmässigen Gründen ist unzulässig.

§ 60. Vertragsmässige Beschränkungen hinsichtlich der Thätigkeit nach etwaigem Austritt aus dem Dienst der Stiftungsbetriebe dürfen nur den gemäss § 59 auf Lebenszeit angestellten Beamten auferlegt werden.

§ 61. Der Arbeitsvertrag darf die im gewöhnlichen Lohnverhältniss stehenden Angehörigen der Stiftungsbetriebe nur zu einer bestimmten täglichen Arbeitszeit verpflichten, die in den Arbeiten des laufenden Betriebes nicht länger als 9 Stunden sein soll. Zur Leistung von Ueberstunden oder Feiertagsarbeit im Betrieb darf, ausser für den Fall einer stattgehabten Betriebsstörung, Niemand verpflichtet oder angehalten werden. Vereinbarungen wegen zeitweiliger Leistung von Ueberarbeit im ungestörten Betrieb dürfen nicht für länger als 4 Arbeitswochen verbindlich gemacht werden.

§ 62. Alle über 18 Jahre alten, nicht in vertragsmässigem Lehrverhältniss stehenden Angehörigen der Stiftungsbetriebe haben Anspruch auf Urlaub für 12 Arbeitstage jährlich, wegen dessen Benutzung sie auf Vereinbarung mit der Geschäftsleitung des Betriebes oder deren Beauftragte angewiesen sind. Ordnungsmässig beantragter Urlaub auf nicht mehr als 3 Arbeitstage, im einzelnen Fall und innerhalb eines Monats, darf nur wegen erweislichen besonderen Nachtheils für die Firma oder für andere Betriebsangehörige verweigert werden. Allgemeine Beschränkung alles Urlaubsanspruchs auf einzelne Zeitabschnitte im Jahre ist nur hinsichtlich solcher zulässig, die mit kontinuirlichem Feuer arbeiten oder sonst an Arbeiten betheiligt sind, deren Unterbrechung regelmässig mit besonderem Nachtheil verbunden ist. Angehörigen der Betriebe, Arbeitern wie Beamten, welche zu ehrenamtlicher Thätigkeit im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienst berufen werden, muss der zu ordnungsmässiger Ausübung dieser Thätigkeit nöthige Urlaub auf ihren Antrag stets gewährt werden.

§ 63. Die Krankenkasse der Stiftungsbetriebe soll auch in Zukunft der Selbstverwaltung der Versicherten in der Art unterstellt bleiben, dass, abgesehen von der gesetzlich gebotenen Mitwirkung der Vertreter des Betriebsunternehmers, die Geschäftsleitungen der Stiftungsbetriebe nicht mitbeschliessend, sondern nur berathend und die Statutenmässigkeit des Verfahrens beaufsichtigend, Einfluss auf ihre Verwaltung ausüben.

§ 64. Arbeitervertretungen in den Stiftungsbetrieben, welchen Befugnisse zustehen sollen gegenüber der Gesammtheit einer Arbeiterschaft oder einem nicht nur auf Lehrlinge und unter 18 Jahre alte Personen beschränkten Kreis derselben, oder gegenüber der Geschäftsleitung des Betriebes, müssen gänzlich aus direkter geheimer Wahl seitens der sämmtlichen über 18 Jahre alten Betriebsangehörigen hervorgehen, von Jahr zu Jahr gänzlicher Erneuerung unterliegen und aus nicht weniger als 12 Mitgliedern bestehen; die Wählbarkeit zu ihnen aber muss beschränkt sein auf volljährige, seit mindestens einem Jahr im Betriebe thätige, im gewöhnlichen Lohnverhältniss stehende Arbeiter und darf weiteren Beschränkungen nicht unterworfen sein. Sie sind befugt, auch ohne Einberufung durch die Geschäftsleitung ihres Betriebes zusammen zu treten und haben das Recht, in allen Angelegenheiten ihres Betriebes auf ihren Antrag von dieser Geschäftsleitung gehört zu werden.

§ 65. Gegen alle Strafen, welche von der Geschäftsleitung eines Betriebes oder deren Vertretern auf Grund der Betriebsordnung oder auf Grund sonstiger Satzungen ausgesprochen werden können, muss Berufung auf richterliche oder schiedsrichterliche Entscheidung oder Berufung an eine den Vorschriften des § 64 entsprechende Arbeitervertretung zugelassen bleiben.

Wirthschaftliche Anrechte im Dienstverhältniss. § 66. Alle Arbeiter und Geschäftsgehülfen in den Stiftungsbetrieben müssen gegen einen mit Jedem zum Voraus vereinbarten festen Zeitlohn, pro Woche oder pro Monat, eingestellt werden. Dieser ist auch für die in die Arbeitswoche fallenden gesetzlichen Feiertage fortzugewähren, im Uebrigen aber nur nach Verhältniss der

thatsächlich geleisteten Arbeitszeit, soweit Verkürzung dieser nach dem eigenen Willen des Betreffenden oder durch Behinderung auf seiner Seite oder in Folge von gleichzeitiger Abwesenheit der Mehrheit in einer Betriebsabtheilung stattgefunden hat und nicht § 70 zur Anwendung kommt.

§ 67. Der feste Lohn oder Gehalt, der in einem Stiftungsbetriebe einem Arbeiter, Geschäftsgehülfen oder Beamten einmal ohne ausdrücklichen Vorbehalt gewährt oder ungeachtet solchen Vorbehalts für länger als 1 Jahr einmal fortgewährt worden ist, darf auch bei zeitweiliger oder dauernder Verkürzung der täglichen Arbeitszeit nicht wieder herabgesetzt werden, sofern nicht der Betreffende zu ordnungsmässiger Fortsetzung seiner früheren Thätigkeit unfähig wird und deshalb, oder sonst aus Gründen, die in seiner Person liegen, zu einer anderen Arbeitsstellung im Betriebe übergeht.

§ 68. Für vereinharungsmässig geleistete Ueber- oder Feiertagsarbeit muss, soweit solche nicht zum Ersatz für Arbeitsausfall durch Betriebsunterbrechungen dient, den im gewöhnlichen Lohnverhältniss stehenden Personen neben dem entsprechenden Zeit- oder Stücklohn stets eine im Arbeitsvertrag zum Voraus festgesetzte besondere Vergütung von nicht weniger als 25% des festen Zeitlohns gewährt werden.

§ 69. Bei aller Akkord- oder Stückarbeit ist der dem Arbeiter zukommende feste Zeitlohn nach Verhältniss der aufgewandten Arbeitszeit als Mindestverdienst zu gewährleisten.

§ 70. Arbeitern und Geschäftsgehülfen, welche über 21 Jahre alt und seit mindestens einem Jahr im Dienst von Stiftungsbetrieben gewesen sind, ist für jährlich sechs Arbeitstage vereinbarungsgemäss nach § 62 Abs. 1 ertheilten Urlaubs der feste Zeitlohn fortzugewähren. Betriebsangehörigen, welche Urlaub auf Grund des § 62 Abs. 4 genommen haben, ist der feste Zeitlohn oder Gehalt für die ganze Dauer des erforderlichen Urlaubs fortzugewähren, soweit ihnen nicht entsprechende Entschädigung für Zeitaufwand aus öffentlichen Mitteln zusteht.

§ 71. Die Krankenkasse der Stiftungsbetriebe darf auch in Zukunft den Versicherten nicht weniger bieten als volle Kassenleistung für ein halbes Jahr; drei Viertel des versicherungsfähigen Lohnes als Krankengeld; Mitversicherung der nächsten Familienglieder; freie Wahl des Arztes unter den approbirten Aerzten des Wohnorts; Beitragsleistung der Betriebsinhaber gleich dem Gesammtbeitrag aller Versicherten im Jahr. Ausdehnung der Kassenleistungen auf ein ganzes Jahr hat einzutreten, wenn die Generalversammlung der Krankenkasse solche beantragt.

Die folgenden §§ 72 bis einschliesslich 75 legen die Pensionsrechte fest, welche in der jetzt erweiterten Form in dem neuen Pensionsstatut (s. S. 455) wiedergegeben sind.

Auflösung des Dienstverhältnisses. § 76. Die beiderseitige Kündigungsfrist darf in den Stiftungsbetrieben für Arbeiter nicht auf weniger als zwei Wochen, für Geschäftsgehülfen nicht auf weniger als sechs Wochen festgesetzt werden.

§ 77. Die in kündbaren Verträgen stehenden Beamten, Geschäftsgehülfen und Arbeiter der Stiftungsbetriebe haben nach im Ganzen dreijähriger seit Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst der Stiftung verbrachter Dienstzeit klagbaren Anspruch gegen ihre Firma auf Gewährung einer Entschädigung für Verlust ihrer Stellung, wenn Auflösung des Dienstverhältnisses seitens der Firma erfolgt, ohne dass sie zur Fortsetzung der vertragsmässigen Thätigkeit unfähig geworden sind oder ihrerseits schuldhare Veranlassung zur Vertragsauflösung gemäss § 79 dieses Statuts gegeben haben. Diese Entschädigung hat in jedem Fall nicht weniger zu betragen als die Summe des festen Zeitlohnes oder Gehaltes, auf welche der Betroffene bei Fortdauer seines Dienstverhältnisses für das nächste halbe Jahr nach seinem Austritt Anspruch gehabt hätte. Für solche Geschäftsangehörige, die nach dem Pensionsstatut Pensionsanwartschaft erlangt haben, soll die Entschädigung nicht weniger betragen als der Gesammtbetrag der im Invaliditätsfall zu beanspruchenden Pension für einen Zeitraum gleich dem vierten Theil der abgelaufenen, nach den Bestimmungen des Pensionsstatuts anrechnungsfähigen Dienstzeit. Wer ausser Lehrvertrag, als Arbeiterlehrling, vor vollendetem 16. Lebensjahr bei einem Stiftungsbetrieb eingetreten ist, hat auf die zuerst bezeichnete Entschädigung schon dann Anspruch, wenn er ohne sein Verschulden nach vollendetem 18. Lebensjahr entlassen wird. Wer die Abgangsentschädigung einmal empfangen hat, gewinnt im Fall seines Wiedereintritts

in einen Stiftungsbetrieb neuen Anspruch bei nochmaliger Entlassung erst nach Ablauf von 3 neuen Dienstjahren, und bis nach Ablauf des 5. neuen Dienstjahres nur für denjenigen Betrag, um welchen der neue Anspruch die frühere Leistung überschreitet.

§ 78. Die nach § 77 normirte Abgangsentschädigung kann solchen, die zur Zeit ihrer Entlassung noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, durch Fortzahlen ihres Wochen- oder Monatslohnes auf die Dauer eines halben Jahres gewährt werden. Allen Anderen muss auf ihr Verlangen der Gesammtbetrag bei der Entlassung ausbezahlt werden.

§ 79. Der Anspruch auf die in § 77 festgesetzte Abgangsentschädigung ist wegen schuldbarer Veranlassung nur dann hinfällig, wenn die Auflösung des Dienstverhältnisses seitens der Firma durch Kündigung oder sofortige Entlassung begründeter Weise erfolgt wegen erheblicher Vertragsverletzung, nämlich wegen grober Pflichtverletzung in Bezug auf einen von den in § 57 benannten Punkten — wobei jede dolose Handlung oder Unterlassung, sofern sie gegen eine Vertragspflicht geht, als grobe Pflichtverletzung gilt; wegen fortgesetzter Vertragswidrigkeit — wobei der Charakter des Fortgesetzten jedenfalls als festgestellt zu gelten hat bei wiederholter Verfehlung, wenn wegen gleichartiger Verfehlung ausdrückliche Verwarnung derselben Person seitens eines Mitgliedes der Geschäftsleitung unter Androhung der Entlassung vorhergegangen ist; wegen Thatsachen, welche ohne Vertragsverletzung einzuschliessen wichtige Gründe für Nichtfortsetzung des Vertrags ergeben, nämlich wegen solcher Thatsachen, welche das Vertrauen auf zuverlässige Erfüllung der Dienstobliegenheiten oder auf ehrliche Wahrung anvertrauter Interessen der Firma in Frage stellen müssen — vorbehaltlich aller in § 58 gewährleisteten Rechte; wegen Trunksucht oder wegen sonstiger fortgesetzter Ausschweifungen, welche geeignet sind, Gesundheitsschädigung oder vorzeitige Invalidität herbeizuführen; wegen grober Ehrverletzung, thätlicher Beleidigung oder böswilliger Schädigung gegen Vorgesetzte, gegen Untergebene oder gegen solche Mitarbeiter, mit welchen der Betreffende vermöge seiner Arbeitsstellung dienstlich zu verkehren hat; wegen solcher Handlungen, welche die bürgerliche Ehre verletzen oder wegen einer Lebensführung, die den guten Sitten zuwiderläuft. Ob die Vertragsauflösung nur nach vorheriger Kündigung oder durch sofortige Entlassung erfolgen kann, richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, ohne Rücksicht darauf, ob im Fall der Vertragsauflösung der Rechtsnachtheil des § 79 eintritt oder nicht.

§ 80. Ein Anspruch auf Abgangsentschädigung nach § 77 besteht nicht, wenn der Arbeiter oder Angestellte zur Fortsetzung der vertragsmässigen Thätigkeit unfähig oder durch andere Ursachen an der Fortsetzung seinerseits gehindert wird. Die in solchen Fällen verbleibenden Ansprüche richten sich lediglich nach den Bestimmungen der §§ 67 und 72—75 dieses Statuts, bezw. des auf Grund der letzteren in Geltung stehenden Pensionsstatuts, und hinsichtlich der vorübergehenden Behinderungen nach den Vorschriften des § 82.

§ 81. Aufkündigung des Arbeits- oder Anstellungsvertrages seitens der Firma unter dauernder Entbindung von weiteren Dienstpflichten und dauernder Gewährung der statutenmässigen Pension ist hinsichtlich der in kündbarem Vertrag stehenden Personen jederzeit zulässig und begründet keinen Entschädigungsanspruch aus § 77 dieses Statuts.

§ 82. Vorübergehende Behinderung in der Erfüllung des Dienstvertrages begründet hinsichtlich aller derjenigen Betriebsangehörigen, welche nach § 77 Anspruch auf Abgangsentschädigung für den Fall unverschuldeter Entlassung gewonnen haben, nicht Aufhebung, sondern nur Suspension des Dienstvertrages für die Dauer der Behinderung, wenn diese veranlasst ist durch Rücksichten auf wichtige Interessen des Betriebsangehörigen oder seiner Familie, wofern die Dienstunterbrechung nach Vereinbarung mit der Geschäftsleitung erfolgt und nicht länger als ein Jahr dauert; durch Einberufung zum Heeresdienst in gesetzlich gebotener Dauer im Frieden oder im Krieg; durch Untersuchungs- oder Strafhaft, welche die Dauer von 6 Monaten nicht überschreitet und im letzteren Fall nicht wegen des zu Grund liegenden Delikts Aufhebung des Vertrags nach § 79 rechtfertigt. Die Suspension bedingt in allen diesen Fällen, dass der Betriebsangehörige für die Dauer derselben als nicht im Dienst der Firma stehend anzusehen ist, soweit nicht hinsichtlich der Anrechnung des Heeresdienstes auf die pensionsfähige Dienstzeit das Pensionsstatut besondere Bestimmungen trifft. Er behält jedoch das Recht, sofort nach Aufhören seiner Behinderung in das frühere Dienstverhältniss und alle aus demselben ihm vorher erwachsenen Anrechte

wieder eintreten zu können, wenn in der Zwischenzeit er nicht unfähig zu ordnungsmässiger Fortsetzung der früheren Thätigkeit geworden ist und nicht Thatsachen eingetreten sind, welche Vertragsauflösung nach § 79 rechtfertigen.

§ 83. Urlaub, welcher auf Grund des § 62 dieses Statuts oder auf Grund der Anstellungsverträge ertheilt ist, sowie auch sonstiger Urlaub, der nach Vereinbarung mit der Geschäftsleitung für nicht länger als 3 Monate oder für noch längere Zeit aus Gesundheitsrücksichten genommen wird, begründet, auch wenn dabei der Anspruch auf Lohn oder Gehalt zeitweise aufhört, keine Suspension des Dienstvertrages. Der Beurlaubte gilt für die ganze Zeit der Dienstunterbrechung in jeder Hinsicht als im Dienst der Firma verblieben. Das Gleiche hat Geltung bei Dienstunterbrechung durch Krankheit für die Dauer der statutenmässigen Krankenverpflegung der Betriebskrankenkasse, auch hinsichtlich solcher, welche dieser nicht angehören.

§ 84. Eigenmächtiges Fortbleiben von der Arbeit oder den Dienstgeschäften kann ohne Rücksicht darauf, ob es Vertragsauflösung Seitens der Firma gemäss § 79 rechtfertigt, als thatsächliche Aufhebung des Dienstvertrags Seitens des Arbeiters oder Angestellten dann angesehen werden, wenn die Dienstunterbrechung 3 Arbeitstage überschreitet.

§ 85. Wenn die Fortsetzung eines Stiftungsbetriebes im Ganzen oder in einzelnen Abtheilungen unabhängig vom Willen der Firma, durch Betriebsstörung oder andere Ereignisse für längere oder kürzere Zeit verhindert wird, so begründet dieses Aufhebung des Dienstvertrages wegen höherer Gewalt nur gegenüber denjenigen Betriebsangehörigen, welche alsdann nicht in rechtsverbindlicher Form sich verpflichten wollen; für die ganze Dauer der Betriebsunterbrechung gegen Fortgewährung ihres bisherigen festen Zeitlohnes oder Gehaltes ihren Wohnsitz am Ort der Betriebsstätte oder in dessen Umgebung zu behalten; der Geschäftsleitung ihrer Firma jederzeit für Hülfsleistung zur Beseitigung der Störung und Wiederaufnahme der Arbeit zur Verfügung zu bleiben; nach Wiederaufnahme des gestörten Betriebes die Hälfte des in der Zwischenzeit empfangenen, nicht durch entsprechende Arbeitsleistung abverdienten Lohnes als empfangenen Vorschuss durch Ueberstunden wieder abzutragen, soweit solches durch Verlängerung der regelmässigen Arbeitszeit um wöchentlich höchstens 9 Stunden während der Dauer eines Jahres angängig ist, wenn innerhalb dieses Zeitraumes der auf die Ueberstunden im Verhältniss zur Gesammtarbeitszeit entfallende Zeit- und Stücklohn von der Firma zurückbehalten wird; bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen den gesammten ohne entsprechende Arbeitsleistung empfangenen Lohn zurückzuerstatten.

Schlussbestimmungen.

In den nachfolgenden Paragraphen sind die im Vorstehenden dem Arbeitnehmer eingeräumten Rechte auch für die Zukunft gewahrt.

B. Lehrvertrag.

Nachdem durch die §§ 126 ff. der Gewerbe-Ordnung das Lehrlingsverhältniss geregelt und vorgeschrieben ist, dass Lehrverträge schriftlich abgeschlossen werden sollen, haben die Lehrverträge ebenso wie die Arbeitsordnungen eine durchweg ziemlich gleichartige, den gesetzlichen Bestimmungen angepasste Form angenommen. Neben allgemeinen Erziehungsmaassregeln enthalten die Lehrverträge häufig Vorschriften, welche den Sparsinn wecken und fördern sollen. In einem späteren Abschnitt unter „Förderung der Sparthätigkeit der jugendlichen Arbeiter“ werden diese Einrichtungen Berücksichtigung finden.

Herr Max Roesler in Rodach pflegt dem Lehrzeugniss einige speciell für den betreffenden Lehrling bestimmte Begleitworte hinzuzufügen, welche den jungen Gehilfen auf das ihm bevorstehende Leben hinweisen und ihn ermahnen, ein tüchtiger Mann und treuer Staatsbürger zu werden. Ein solches Zeugniss mit den Begleitworten ist nachstehend wiedergegeben.

3. Lehrzeugniss der Feinsteingutfabrik von Max Roesler, Rodach (Herzogthum Koburg)

für den Dreher und Former Friedrich Schneider aus Rossfeld, geboren den 23. Mai 1882, Sohn des Landwirths August Schneider in Rossfeld.

Friedrich Schneider hat am 5. Januar 1901, auf Grund besonderen Lehrvertrages, ohne Unterbrechung seine ordentliche vierjährige Lehrzeit in der Dreherei und Formerei meiner Feinsteingutfabrik, unter beständiger Anleitung von tüchtigen Meistern, durchgemacht. Er war während dieser Zeit gehorsam, willig, fleissig, aufmerksam und geschickt bei der Arbeit, hat sich auch sonst redlich und ordentlich geführt. Er wird hiermit von seinem Lehrherrn, sowie von dem Ausschusse der Abtheilung, welcher er angehört, als Lehrling frei und zum Gesellen seines ordnungsmässig erlernten Gewerbes gesprochen.

Gefertigt Rodach am 10. Januar 1901.

Der Lehrherr:

Der derzeitige Abtheilungsausschuss der Dreher, Former und Formengiesser:

Folgen die Namen.

Begleitworte. Mit der Beendigung der Knabenlehrzeit beginnt die nicht aufhörende Lehrzeit des Lebens. Sei dankbar dem lieben Gott, Deinen Eltern, Lehrern und allen denen, welche Dich bis an diesen jetzigen Lebensabschnitt behütet und geführt haben. Sei und bleibe immer ein gläubiger Christ, ein guter Sohn, ein braver Kamerad und werde ein redlicher, tüchtiger Mann, ein nützlicher und treuer Orts- und Staatsbürger. Meide schlechte Gesellschaft und falsche Propheten. Halte Dir gegenwärtig, dass jeder nur selbst seines Glückes Schmied ist, dass der Erfolg der Arbeit abhängt vom freudigen Schaffen, und dass nur glücklich wird, wer sich bemüht, glücklich zu machen. Lerne unausgesetzt; bemeistere Dich selbst in allen Dingen, damit Du ein rechter Meister Deines Gewerbes und Deines Lebens werdest. Scheue jede Unsauberkeit in der Arbeit, in allem Denken und Thun, sei wahrhaftig in allen Dingen und halte Dir gegenwärtig, dass Du dereinst dem höchsten Meister über uns allen Rechenschaft abzulegen haben wirst von allem, auch dem Geheimsten, was Du je dachtest und thatest. Wenn Du allezeit Deine Pflicht treu erfüllst, sollst und wirst Du auch fröhlich sein können, Dir und anderen zur Freude.

II. Lohnform.

Motto: „Die Möglichkeit, ihr Schicksal durch höheren Lohn zu verbessern, ist für die meisten Menschen ein starker Sporn, eine immer vollendetere Arbeit zu thun und grösseren Eifer zu entfalten. In den Fabriken, in denen der Lohnsatz für die grosse Mehrheit der Arbeiter ein ziemlich gleicher ist, existirt dieser Sporn nicht, oder wenn er existirt, schläft er ein."

J. C. Van Marken.

Die Lohnfrage wird von der Mehrzahl der Betheiligten für wichtiger gehalten als die Frage des Arbeitsvertrages, da die Tragweite des letzteren in der Regel unterschätzt und der Inhalt des Arbeitsvertrages gewöhnlich erst dann näher beachtet wird, wenn die Frage der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder die Anwendung anderer einschneidender Bestimmungen des Vertrages vor der Thür stehen. Da sich jedoch die Lohnfrage auf den Arbeitsvertrag aufbaut, ist dieselbe erst hier an zweiter Stelle behandelt worden.

A. Grundlohn.

Der holländische Grossindustrielle, Herr Van Marken Delft, einer der besten Kenner der so schwierigen Lohnfrage, dessen inhaltreiche Worte den Kopf dieses Abschnitts zieren, ist der Ansicht, dass das System, nach welchem die Löhne geregelt werden, von grösster Wichtigkeit ist nicht nur für die Arbeiterfamilie, sondern auch für die Quantität und Qualität der gelieferten Arbeit. Nach den von Hr. Direktor Van Marken für die Niederländische Presshefe- und Spiritusfabrik, die Niederländische Oelfabrik und die Leim- und Gelatinefabrik zu Delft aufgestellten Arbeitsstatuten ist das Lohnminimum in der Weise fesgelegt, dass es für die bescheidenen Bedürfnisse einer nicht allzu zahlreichen Arbeiterfamilie ausreicht. Diese nach den lokalen Verhältnissen festgesetzte Ziffer bildet die Vergütung, welche der einfache Handarbeiter für die wenigst wichtige Arbeit aber bei vollem Eifer in seinem Fache während 60 Stunden in der Woche erreichen kann.

Herr Van Marken sagt in seiner anlässlich der Pariser Weltausstellung 1900 erschienenen sehr interessanten Schrift: „Die sociale Organisation in der Industrie“. „Die Natur hat nicht alle Menschen mit dem Genie eines Pasteur noch mit der physischen Kraft eines Herkules ausgestattet, aber Jedermann kann in seiner Arbeit wie in seinem ganzen Leben ein Maximum von gutem Willen und Eifer entfalten.“ Von diesen Grundsätzen ausgehend erhöht sich das festgesetze Lohnminimum für den Arbeiter, der bei seiner noch so bescheidenen Arbeit Beweise von grossem Eifer giebt und eine ausgezeichnete Hingebung entfaltet, um 20 %. Wenn auch nicht alle Arbeitnehmer diese Lohnhöhe erreichen, so wird sie doch von der grossen Mehrzahl derselben in Folge des ausgedehnten Prämiensystems nicht nur erreicht, sondern sogar noch überschritten.

Ein fest normirter Zeitlohn besteht ferner in der Optischen Werkstätte von Carl Zeiss, Jena. Hier haben die Arbeitnehmer vom Tage ihres Eintritts ab Anspruch auf einen festen Wochenlohn, der mit jedem Arbeitnehmer vereinbart wird und bei den Werkstättenarbeitern für 6 Tage = 48 Arbeitsstunden gilt. Dieser Wochenlohn, welcher auch bei Urlaub, Kontrollversammlungen, sowie für die in die Woche fallenden Festtage und bei besonderen Vorkommnissen (erster Krankheitstag, Tod in der Familie u. s. w.) gezahlt wird, bildet auch die Grundlage für die Löhnung der Akkordarbeiter, welchen der vereinbarte Wochenlohn als Mindestverdienst nach Verhältniss der aufgewandten Arbeitszeit gewährleistet wird.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Bestimmung, dass der für länger als ein Jahr fortgewährte, feste Lohn auch bei zeitweiliger oder dauernder Verkürzung der Arbeitszeit nicht wieder herabgesetzt werden darf, falls nicht der Betreffende zu ordnungsmässiger Fortsetzung seiner Arbeit unfähig oder aus besonderen Gründen an der Fortsetzung seiner Arbeit verhindert wird (vergl. §§ 5 bis 10 und 16 des Arbeitsvertrages und §§ 66 bis 70 des Statuts der Carl Zeiss-Stiftung s. S. 363 u. 364). Bei gleichzeitiger Berücksichtigung der schon im vorigen Abschnitt erwähnten Abgangsentschädigung

(vergl. S. 348 u. 364) muss die hier vorliegende Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse als ganz besonders günstig, ja geradezu als ideal bezeichnet werden, und noch um so mehr, wenn man die später noch zu behandelnde Gewinnbetheiligung in Betracht zieht.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass neu eingestellte erwachsene Arbeiter, mit Ausnahme der fertig ausgebildeten Mechaniker und Optiker, während der ersten sechs Monate mit dem Werth ihrer Leistungen regelmässig hinter dem Werth des empfangenen Lohnes mehr oder minder zurückbleiben, in weiteren sechs Monaten den letzteren annähernd decken und erst nach Ablauf dieser Frist allmählich als Ersatz der früheren Zubusse einen Werthüberscbuss zu erzeugen beginnen [1]). Bei sachgemässer Würdigung dieses Umstandes ergiebt sich ohne Weiteres, dass ein klagbarer Anspruch auf Abgangsentschädigung nicht früher als nach dreijähriger Dienstthätigkeit zugebilligt werden konnte. In Delft und Jena ist also das von den organisirten Arbeitern angestrebte Ziel eines Normalzeitlohns erreicht und in Jena ausserdem dieser Zeitlohn den Arbeitnehmern noch für eine gewisse Zeit gesichert. Die gescbilderten Formen der Lohnregelung beider Betriebe bezw. beider Gesellschaften verdienen noch besondere Beacbtung, weil sie nicht, was so häufig bei derartigen Einrichtungen der Fall ist, an der Person des Unternehmers bängen und mit ihm kommen und gehen, sondern weil es sich um Rechte handelt, die in juristisch exakt abgefassten Statuten den Arbeitnehmern gesichert sind. In Delft ist es der schon mehrfach erwähnte Herr J. C. Van Marken und in Jena Herr Prof. Dr. E. Abbe, welche beide in ihrer Weise durcb sorgfältige Ausarbeitung der Arbeitsstatuten und letzterer noch besonders durch seine hochberzige Carl Zeiss-Stiftung das schwierige Problem der Lohnregelung für ihre grossindustrielle Unternehmungen gelöst haben.

Herr Heinrich Freese, Berlin, dessen Jalousiefabrik fast ausschliesslich Stücklöhne bedingt, hat seinen Arbeitnehmern dadurch dauernd einen bestimmten Arbeitsverdienst gesichert, dass er mit den einzelnen Werkstätten für die Dauer von zwei Jahren bestimmte, in den Werkstellen ausbängende Tarife vereinbart und durch die Arbeitsordnung die Erneuerung abgelaufener Tarife festgelegt hat (vergl. § 34 der Arbeitsordnung S. 355). Herr Freese äussert sich über dieses Lohnsystem mit folgenden Worten: „Die Festsetzung der Lohntarife in zweijährigen Fristen besteht in meinen Fabriken schon seit vielen Jahren. Sie hat sich sehr gut bewährt. Der Arbeiter wird dadurch vor willkürlichen Abzügen geschützt und der Arbeitgeber ist sicher, dass die Arbeiterschaft, um solchen Herabsetzungen entgegen zu wirken, nicht künstlicb ihre Arbeitskraft zurückhält. Die Frist von zwei Jahren hat sich vielmehr als ausreichend erwiesen, um jeden Arbeiter zu veranlassen, seine volle Kraft einzusetzen. Ist die Frist abgelaufen, so wird in jeder Werkstatt eine neue Vereinbarung getroffen, wobei gewöhnlich gegenseitige Wünsche kompensirt und in der Regel alsbald eine Einigung erzielt wird."

---

[1]) Dr. Julius Pierstorff. Die Carl Zeiss-Stiftung, ein Versuch zur Fortbildung des grossindustriellen Arbeitsrechts (Sonderabdruck aus Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung etc XXI 2. Verlag von Duncker & Humblot Leipzig 1897. Preis 1 Mk.).

B. Lohnzuschläge (Prämien).

Die für besondere Leistungen zu gewährenden Lohnerhöhungen sind auf den genannten Werken in Delft und Jena ebenso wie der Grundlohn in mustergültiger Weise geregelt worden. Bei Herrn Van Marken erhöht sich das Lohnminimum der gewöhnlichen Arbeiter und Vorarbeiter je nach der für ihre Arbeiten erforderlichen besonderen Kraftentwickelung, Fertigkeit und Genauigkait in mehreren Stufen auf ein Lohnmaximum. An diese höchste Stufe schliessen sich gleichsam als Fortsetzung der Skala die Rangklassen der Beamten an, deren jede einem bestimmten Diensteinkommen entspricht. Es sind dies: die Commis (Arbeiter mit der Feder oder im Bureau, welche in der Rangordnung dieselbe Stellung einnehmen wie die Handarbeiter der Fabrik), die Unteraufseher und Unterbeamten, die Werkmeister und Beamten und die höheren Beamten (Abtheilungschefs).

Als Zuschläge zu den Löhnen, bezw. Gehältern, der verschiedenen Rangklassen werden bestimmte Prämien gewährt und zwar solche für Ueberstunden, Fachkenntniss, besonderen Arbeitseifer und Zusammenwirken.

Das Eigenartige der Prämien oder Zuschläge für Ueberstunden, die ja heute bei den einsichtigeren Industriellen keine Seltenheit mehr sind, liegt darin, dass die während der gewöhnlich 1½stündigen Mittagspause etwa geleisteten Dienste als Sonntagsarbeiten betrachtet werden und als solche eine Lohnerhöhung um 25 % bewirken. Die 12 Tagesstunden überschreitende Arbeitszeit bedingt ebenso wie Nachtarbeit einen Lohnzuschlag von 10 %.

Für Fachkenntniss werden je nach der entwickelten Geschicklichkeit fünf Grade unterschieden und Geschicklickeitsprämien von 2, 5, 10 bis 20 % des Diensteinkommens gewährt.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Prämien für besonderen Arbeitseifer. Mehrere Male im Jahre machen die eine bestimmte Stellung einnehmenden und eine gewisse Autorität besitzenden Mitglieder des Personals dem „Chef der Abtheilung für die Interessen des Personals“ mündlich Mittheilung von dem Arbeitseifer der ihnen unterstellten Arbeiter bezw. Beamten, aus welchen dieser Abtheilungschef seinen allgemeinen Bericht für die Direktion gegen Ende des Jahres zusammenstellt. Die Direktion stellt danach, nöthigenfalls unter Berücksichtigung der eigenen Beobachtungen, die Schlussziffer für jedes Mitglied des Personals fest. Bei diesen Ermittelungen und Festsetzungen wird mit grösster Genauigkeit verfahren. Auf Grund dieser Schlussziffer wird das ganze Personal am 1. Januar jedes Jahres je nach dem entfalteten besonderen Arbeitseifer in sechs Klassen eingetheilt. Der mit der 1. Klasse beginnende einfache Arbeiter muss sich durch seinen Arbeitseifer würdig erweisen, nach einem Jahr in die II. und nach zwei Jahren in die III. Klasse vorzurücken, sonst wird er entlassen. Die Werkmeister und Beamten müssen nach drei Jahren die IV. Klasse (sehr gut) erreichen und von den Ingenieuren und höheren Beamten verlangt man im fünften Jahre ein Vorrücken in die V. Klasse (ausgezeichnet). Der von der IV. oder V. Klasse in eine höhere Rangstufe,

z. B. vom Arbeiter zum Vorarbeiter aufrückende Arbeiter oder Beamte muss in dieser neuen Stellung wieder mit der III. Klasse beginnen. Der den einzelnen Klassen jährlich gewährte Lohnzuschlag, sowie die Vertheilung der im Wochenlohn beschäftigten Arbeiter auf die einzelnen Klassen am 1. Januar 1899 ergiebt sich aus nachstehender Zusammenstellung.

I.	Klasse	ungenügend . .	1	Arbeiter	0	% Prämie
II.	„	mittelmässig . .	21	„	2	„ „
III.	„	gut	40	„	5	„ „
Mittel	„	gute Mittelklasse	73	„	$7\frac{1}{2}$	„ „
IV.	„	sehr gut . . .	149	„	10	„ „
V.	„	ausgezeichnet .	27	„	20	„ „

Abgesehen von der stetigen Zunahme bis zur Klasse „sehr gut“ spricht für das System, dass beinahe die Hälfte aller Arbeiter = 48% diese Klasse und nabezu ¼ derselben = 23,5% die gute Mittelklasse erreicht haben. In diesem System spiegeln sich so recht die als Motto an die Spitze dieses Abschnitts gestellten Worte des Herrn van Marken. Auf diese Weise ist den Arbeitern durch Entfaltung von Fleiss und Eifer Gelegenheit gegeben, ihre Lebenslage zu verbessern, ein Bestreben, welches allen Menschen bis zu einem gewissen Grade innewohnt, und das die menschliche Leistungsfähigkeit vortheilhaft über die maschinelle erhebt.

Um den mehrfachen Anfeindungen zu begegnen, die Herr Van Marken wegen seines Systems der Prämienfestsetzung, namentlich von seinen politischen Gegnern erfahren hat, wollen wir den auf dem Gebiete der Socialpolitik so erfahrenen Industriellen selbst zu Worte kommen lassen:

„Die Direktion ist keineswegs der Ansicht, dass ihr Schätzungssystem unfehlbar ist, es verlangt von Seiten des Chefs die genaueste Unterscheidungskraft, die vielleicht manchmal zu wünschen übrig lassen könnte; ausserdem leugnet die Direktion gar nicht, dass vielleicht das Dienstalter, die erprobte Anhänglichkeit an die Gesellschaft, an die Fabrik, mehr als bis jetzt in Rechnung treten sollte. Im Allgemeinen jedoch hält die Direktion für unbestreitbar, einerseits, dass das Gefühl, dass man von Zeit zu Zeit über die Art und Weise, wie die Untergebenen ihre Pflichten erfüllen, Bericht zu erstatten hat, andererseits das Gefühl, dass die Vorgesetzten sich regelmässig auf dem Laufenden erhalten, wie man seine Pflichten erfüllt, in mehr als einer Beziehung einen glücklichen Einfluss ausübt. Immer mehr, wir wagen es, diese Thatsache zu behaupten, geben alle Vorgesetzten, von dem einfachsten Schichtmeister (Vorarbeiter) an bis zum ersten Ingenieur in ihren Berichten und Erörterungen über die Verdienste des Einzelnen Beweise, wie sehr sie von der hohen moralischen Verantwortlichkeit durchdrungen sind, die ihnen in diesem Urtheil auferlegt ist. Oft kommen sie am nächsten Tage zurück, um eine Kleinigkeit beizufügen, um ihr Urtheil zu verbessern oder zu vervollständigen, wenn sie glauben, sich schlecht ausgedrückt zu haben. Für die grosse Mehrzahl ist dieses eine wirkliche Gewissenssache.“

Die Prämien für Zusammenwirken endlich hat Herr Van

Marken eingeführt, um bei gewissen Arbeiten den Geist des Zusammenwirkens bei der Arbeit zu fördern. Die Direktion gewährt, je nachdem das Einverständniss der Betheiligten bei ihrer Thätigkeit als gut oder ausgezeichnet bezeichnet wird, Prämien von 5 und 10 %.

Ausser den mannigfachen Prämien giebt die Gesellschaft noch Gratifikationen als Belohnung für aussergewöhnliche Dienste. Hier kommen Erfindungen von Arbeitern und Beamten in Betracht, die die Betriebsverfahren vereinfachen und verbilligen; ferner Entfaltung besonderer Umsicht, durch welche schwere Unfälle rechtzeitig vermieden werden, und andere Fälle mehr.

Mit der Ausbildung des Prämiensystems für besondere Leistungen hat auch Herr Max Roesler, Feinsteingutfabrik Rodach, Herzogthum Koburg, gute Erfolge erzielt.

Die Optische Werkstätte von Carl Zeiss, Jena gewährt für jede, die regelmässige achtstündige Arbeitszeit überschreitende Thätigkeit, sobald dieselbe auf eine Vermehrung der Produktion abzielt, 25 % sowie für Nachtarbeit (9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens) und Sonntagsarbeit 50 % des festen Wochen- oder Zeitlohns (s. § 7 der Arbeitsordnung S. 359). Ebenso das Schmirgeldampfwerk Naxos-Union in Frankfurt a. M. für Ueberstunden 25 % und für Sonntagsarbeit 50 % Lohnzuschlag.

Der Prämiengewährung in Form von Dienstalterszulagen begegnen wir in Deutschland häufiger. In der Regel werden diese Prämien lediglich nach dem Dienstalter ohne Rücksicht auf Arbeitseifer und Pflichterfüllung des Betreffenden bemessen. Die von der Firma Gebr. Arndt Metallwaarenfabrik, Quedlinburg gewährten Prämien beginnen nach zehnjähriger Thätigkeit mit 50 Mark und erreichen jedes Jahr um 10 Mark steigend, nach 20 Dienstjahren die Höhe von 150 Mark, welche Summe auch für die folgenden Jahre ebenso wie die übrigen Dienstalterszulagen zu Weihnachten ausgezahlt wird. Die Firma, welche sich das Recht vorbehalten hat, diese Prämien je nach den Erträgnissen des Geschäfts und den Leistungen der einzelnen Berechtigten zu erhöhen oder zu ermässigen, bezweckt neben Belohnung der Diensttreue ihre Arbeiter sesshaft zu machen, indem sie darauf hinweist, dass die mit 3 % verzinsten Prämien nach 20 Dienstjahren einem zur Anzahlung eines eigenen Hauses ausreichenden Kapital von 1250 Mark entsprächen.

Die Badische Anilin- und Sodafabrik Ludwigshafen am Rhein lässt die nach 5 Dienstjahren mit 25 Mark jährlich beginnenden Dienstaltersprämien von 5 zu 5 Jahren um 25 Mark steigen bis zu 100 Mark, welcher Betrag vom vollendeten 20. Dienstjahre ab jährlich zur Ausgabe gelangt. Die nachstehenden Zahlen beweisen, dass die Firma über einen festen Arbeiterstamm verfügt. Von den am 31. December 1899 beschäftigten 6207 Arbeitern hatten ein Dienstalter bis zu 5 Jahren = 3424, von 5 bis 10 Jahren = 1082, von 10 bis 15 Jahren = 842, von 15 bis 20 Jahren = 448, von 20 bis 25 Jahren = 268, von 25 bis 30 Jahren = 94 und über 30 Jahre = 49 Arbeiter.

Gleichsam als Dienstalterszulage für junge unverheirathete Arbeiterinnen sind die von der Firma Hermann Wuppermann Emaillierwerk Pinneberg i. Holstein ausgegebenen Prämienscheine aufzufassen. Die vor vollendetem 20. Lebensjahre eintretenden Mädchen erhalten, wenn sie volle 6 Jahre ununterbrochen in der Fabrik thätig gewesen sind, 300 Mark, von denen 100 Mark als Theilzahlung nach Ablauf von 3 Jahren dem Sparguthaben zugeschrieben werden, falls die betreffende Arbeiterin bis dahin einen Kursus in der Fabrikkochschule durchgemacht hat. Die Anknüpfung dieser Bedingung muss als besonders zweckmässig bezeichnet werden.

Die Ehrengabenscheine von je 100 Mark, welche das Eisenwerk Kaiserslautern ihren Arbeitern nach 10-, 20- und 25jähriger Dienstzeit überreicht und dem Ertrage des Unternehmens entsprechend mit mindestens 5%, in Wirklichkeit jedoch bedeutend höher — in den letzten Jahren bis zu 30% — verzinst, können als ein Uebergang zwischen Prämien und Gewinnbetheiligung angesehen werden. Zur Deckung der Kosten für die Ehrengabenscheine ist gelegentlich des 25jährigen Geschäftsjubiläums ein besonderer Fond von der Firma gestiftet worden. In ähnlicher Weise ist die Lohnprämie, welche die Firma Braun und Bloem, Düsseldorf den Arbeitern ihrer Munitionsfabrik jährlich gewährt, als ein solches Zwischenglied anzusehen. Der nach Abschluss des Geschäftsjahres für diesen Zweck bestimmte Theil des Absatzes wird durch die Gesammtlohnsumme dividirt und so der auf jede Mark Arbeitslohn entfallende Antheil berechnet. Die Auszahlung erfolgt an die mindestens drei Monate thätigen Arbeiter in zwei Raten im Januar und Juli. Die Werkmeister erhalten relativ höhere Antheile.

Bei allen Dienstalterszulagen und Prämien spielt die durch die Arbeitsordnung ausbedungene Art der Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine sehr grosse Rolle. Die Werksleitungen können zu leicht verleitet werden, bei nothwendig werdender Einschränkung des Betriebes die dienstälteren und namentlich die gleichzeitig lebensalten Leute zu entlassen. Es wird dies um so eher eintreten, wenn die Persönlichkeit, welche das Prämiensystem eingeführt hatte, nicht mehr an der Spitze des Unternehmens steht. Von hervorragender Bedeutung sind daher in solchen Fällen durch Arbeitsvertrag festgelegte Bestimmungen, welche den Arbeitern nach Erreichung eines bestimmten Dienstalters, ähnlich wie in der Optischen Werkstätte von Carl Zeiss, Jena (vergl. S. 348), ein gewisses Recht auf Beschäftigung sichern.

C. Antheil am Geschäftsgewinn.

Allgemeiner Theil.

Die Gewinnbetheiligung der Arbeitnehmer hat sich, nach dem wohlgelungenen Versuch des Gebäudemalers Leclaire zu Paris, seit Mitte des vorigen Jahrhunderts nicht nur in Frankreich sondern weit über seine Grenzen hinaus Bahn gebrochen. In Deutschland hat sich das Antheilsystem verhältnissmässig langsam verbreitet.

Mehr oder minder missglückte Versuche auf diesem Gebiete und die dem deutschen Fabrikanten durch die Arbeiterschutzgesetzgebung der letzten Jahrzehnte auferlegten Lasten haben die Unternehmer von Versuchen auf diesem Gebiete ferngehalten. Erst in dem letzten Jahrzehnt haben einige eifrige Verfechter dieses Systems durch ihre Versuche das Interesse für die Sache wieder geweckt. Es würde weit über den Rahmen dieser Abhandlung hinausgehen, die sehr wechselreiche Entstehungsgeschichte des Antheilsystems hier darzulegen. Sehr ausführlich ist die Gewinnbetheiligung in den „Musterstätten“ von Post und Albrecht[1]) behandelt. Besonders in dem einleitenden Brief entrollt uns Post ein umfassendes Bild von der Geschichte und dem Wesen der Gewinnbetheiligung unter Hervorhebung der auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen. Unter den zahlreichen Abhandlungen, welche über das Antheilsystem von nationalökonomischer Seite geschrieben worden sind, verdienen die neueren Arbeiten von Böhmert: „Die Gewinnbetheiligung der Arbeitnehmer und ihr gegenwärtiger Stand in Deutschland[2])“ und „Gerechter Arbeitslohn[3])“, sowie die Abhandlungen von Schmoller[4]) besonders hervorgehoben zu werden. Der umfangreichen Böhmert'schen Schrift ist eine eingehende Enquête durch Befragung von 174 deutschen Firmen vorangegangen.

Als Gewinnbetheiligung im Sinne des Wortes können nur solche Löhnungssysteme angesehen werden, bei welchen die Ueberweisung eines bestimmten Theiles des geschäftlichen Reingewinnes an die Arbeitnehmer vertragsmässig festgelegt und bestimmt worden ist, dass die Löhne dadurch keine Beeinflussung erleiden dürfen. Bei Berücksichtigung dieser Kriterien erweist sich ein Theil der angeblichen Antheilsysteme nur als Prämiensysteme oder verwandte Lohnformen.

Nachfolgend sind einige Gewinnbetheiligungssysteme vorgeführt. Es sind hierbei absichtlich in der Hauptsache solche Firmen berücksichtigt worden, deren Lohn- und Prämiensysteme schon in den früheren Abschnitten besprochen worden sind, weil erst durch Vergleich der verschiedenen Lohn-, Prämien- und Gewinnbetheiligungssysteme ein Urtheil über den wahren Werth der Gewinnbetheiligung gewonnen werden kann.

4. Gewinnbetheiligung der Optischen Werkstätte von Carl Zeiss, Jena.

Ein besonderes Interesse bietet das Antheilsystem der Optischen Werkstätte von Carl Zeiss, deren vorzügliches Lohnsystem schon oben (vergl. S. 368 ff.) geschildert wurde. Herr Professor Dr. Abbe, der verdienstvolle Schöpfer der Carl Zeiss-Stiftung, äussert sich in einem Vortrage über „Gewinnbetheiligung der Arbeiter in der

[1]) J. Post und H. Albrecht, Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen, Bd. II, Theil I S. 58—80, Theil II. S. 111—152 (Berlin 1893).

[2]) Der Arbeiterfreund, Organ des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. 1901/02. Die Abhandlung ist in 4 Sonderabdrücken (Berlin) erschienen.

[3]) Dresden 1902.

[4]) Zur Social- und Gewerbepolitik der Gegenwart, S. 455 ff. (Leipzig 1890).

Grossindustrie", gehalten in der Staatswissenschaftlichen Gesellschaft in Jena am 28. Januar 1897, unter Hinweis auf die die Lohnfrage behandelnden §§ 67 und 77 des Statuts der Carl Zeiss-Stiftung (s. S. 363 u. 364) über die für das Antheilsystem wesentlichen Punkte in folgenden Worten:

„Diese Vorschriften (nämlich der Grundlohn und die Abgangsentschädigung s. obige §§ 67 u. 77) enthalten eine starke Beschränkung der sonst geltenden gewerberechtlichen Vertragsfreiheit im Punkte der Lohnvereinbarung. Der offenbare Sinn und Zweck dessen ist aber: dem Lohnsystem ein Moment der Stabilität einzufügen, der Arbeiterschaft einen gewissen Mindestverdienst zu gewährleisten, auf den sie im Grossen und Ganzen auch in Jahren ungünstigen Geschäftsganges noch rechnen kann. Denn die Alternative: den festen Lohn ungeschmälert fortzahlen — oder kündigen und das Pönale zahlen, welches für den Fall der Kündigung die Abgangsentschädigung auferlegt, stellen den Unternehmer unter starken Zwang, immer das Aeusserste aufzubieten, um auch in schlechter Zeit wenigstens die grosse Mehrheit der Arbeiterschaft noch auf einem gewissen Einkommensniveau zu erhalten. Ich musste mir nun die Konsequenzen klar machen, die eine derartige Einrichtung, nachdem sie unter rechtsverbindliche Vorschriften gestellt ist, nach sich ziehen konnte, wenn ihr keinerlei Korrektiv beigefügt würde.

„Angenommen, es hätten sich im Rahmen jener Vorschriften die Lohnverhältnisse des Betriebs zu irgend einer Zeit einem normalen, mittleren Geschäftsgang des betreffenden Industriezweiges angepasst, so dass bei Fortdauer eines solchen ein vernünftiges Gleichgewicht zwischen den wirthschaftlichen Interessen des Personals und denen des Unternehmers dauernd bestehen würde. Folgte nun einer solchen Zeit eine Periode der Depression, so würde die Unwiderruflichkeit der vordem gewährten Lohnsätze gerade der Absicht der vorher charakterisirten Einrichtung entsprechen, das Arbeitseinkommen des Personals nicht unter das Niveau einer mittelmässigen Geschäftslage herabsinken zu lassen. Das zu leisten soll dem Unternehmer zugemuthet sein: und er wird es zu leisten im Stande sein, wofern das vorher angenommeue Gleichgewicht bei mittlerem Geschäftsgang ihm noch so viel Ueberschuss lässt, dass er genügende Reserven gewinnt, um in schlechten Jahren nöthigenfalls zusetzen zu können.

„Angenommen aber, es folge der zuerst gedachten Periode normalen Geschäftsganges eine solche mit erheblich gesteigerter Wirthschaftsthätigkeit des ganzen Industriezweiges — was dann? Dann wird, wenn sie nicht ganz vorübergehend ist, das Arbeitseinkommen des Personals in allen Schichten desselben sicher steigen müssen und, falls die günstige Konjunktur längere Zeit anhält, allmählich einen ihr entsprechenden Höhestand erreichen. Dass irgend ein Betrieb dieser Konsequenz sich entziehen könnte, ist ganz ausgeschlossen. Dem Personal einen Antheil an den offensichtlichen Vortheilen eines gehobenen Geschäftsganges vorenthalten zu wollen, würde nicht nur eine grobe Unbilligkeit bedeuten und als solche empfunden werden; es würde auch ein derartiger Versuch, angesichts der in solcher Zeit gesteigerten Nachfrage nach tüchtigen Arbeitern, das Unternehmen direkter Gefahr aussetzen, seine besten Kräfte gerade dann

zu verlieren, wenn sie am dringendsten gebraucht werden. Müsste nun die in solcher Zeit unvermeidliche Steigerung des Arbeitseinkommens in der Form der Lohnerhöhung sich vollziehen, so würden die vorher gekennzeichneten Vorschriften wirken wie ein Rad mit Sperrklinke, das sich nur vorwärts drehen lässt, nicht rückwärts. Und wenn dem geschäftlichen Aufschwung eine vielleicht lang anhaltende Periode der Depression folgte, müsste der Betrieb mit einem Lohnkonto belastet bleiben, wie es nicht einer mittelmässigen, sondern einer ungewöhnlich günstigen Geschäftslage entspräche. Und dabei könnte auch ein sehr gut konsolidiertes Unternehmen leicht bankerott werden.

Es giebt nur einen Weg, die vorher benannten Vorschriften der Lohnregulirung durchzuführen und den zuletzt gedachten Konsequenzen dabei zu entgehen: Das thatsächliche Arbeitseinkommen des Personals muss in zwei Theile zerlegt werden; der eine von diesen, der Lohn (oder Gehalt), der unwiderruflich sein soll, darf keiner Rücksicht auf aufsteigende Konjunktur oder gehobenen Geschäftsgang unterworfen sein, muss vielmehr bemessen werden können nach den normalen, durschschnittlichen Wirthschaftsbedingungen des Betriebes; der andere Theil muss sich, von der durch den Lohn gegebenen Grundlinie aus, aufsteigendem Geschäftsgang anpassen und diejenige Erhöhung des Arbeitsertrags bringen, die dem Personal als Antheil an den Vortheilen günstiger Konjunktur zukommen muss. Dieser Gedankengang führt ohne Weiteres auf die Gewinnbetheiligung, nämlich auf die Ergänzung des gewöhnlichen Lohnes durch eine vom Reinertrag abhängige Zusatzquote; denn der Reinertrag des Unternehmens giebt den einzigen objektiven Maassstab für die günstige oder weniger günstige Wirthschaftslage. Er führt auch ohne weiteres auf die in § 98 des genannten Statuts (siehe unten) vorgeschriebene Form des Gewinnantheils: Dieser ist nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres auszuwerfen als nachträglicher procentualer Zuschlag auf alle im Lauf des Jahres ausbezahlten Gehälter, Zeitlöhne und Akkordlöhne und ist in dem jeweils festgestellten Procentsatz an Alle — Arbeiter wie Beamte — auszubezahlen, Jedem nach Verhältniss seines im abgelaufenen Jahr thatsächlich verdienten Lohnes oder Gehaltes. Von dem Gewinnantheil ausgeschlossen sind nur die Mitglieder des Vorstandes der Firma, nämlich die Personen, in deren Hand die Feststellung der Gewinnquote gelegt ist — damit ihnen dabei das Ansehen völliger Uninteressirtheit gewahrt bleibe.

In obigem Zusammenhang erhält nun die Gewinnbetheiligung, wie sie im vorigen Jahr (1896) bei der hiesigen Optischen Werkstätte eingeführt wurde, eine gänzlich andere Beziehung auf die wirthschaftlichen Interessen der Arbeiter (und Angestellten), als unter den von mir kritisirten anderen Gesichtspunkten diesem Lohnsystem zugedacht war. Der Gewinnantheil soll dem Arbeiter in guten Jahren durchaus nicht mehr zuwenden, als in solcher Zeit auch sonst ihm zukommen würde; Lohn plus Gewinnquote soll, der Absicht nach, nur Dasselbe sein, was ohne die Einrichtung der Lohn allein ihm bringen müsste. Dennoch bedeutet die Einrichtung eine wichtige Verbesserung der wirthschaftlichen Lage der Arbeiterschaft —

mittelbar durch dasjenige, was sie ermöglicht für schlechte Jahre, für Zeiten, wo von Gewinnquoten keine Rede ist. Denn sie ermöglicht (wie vorher ausgeführt) Normen der Lohnvereinharung festzustellen, die den Arbeiter dagegen sichern, in schlechten Jahren seinen Arbeitsverdienst unter ein bestimmtes Niveau herabgedrückt zu sehen. Die Gewinnbetheiligung erscheint unter diesem Gesichtspunkt als unentbehrliches Ergänzungsglied eines strengeren Lohnsystems, welches darauf abzielt, den gewöhnlichen, normalen Lohn auch in Zeiten ungünstiger Wirthschaftslage als Mindestverdienst zu gewährleisten — also Dem vorbeugen kann, dass auf der Rückseite jeder Welle gehobener Wirthschaftsthätigkeit eine grosse Zahl von Existenzen mit dem Herabsinken in das Proletariat hedroht sei."

Nach diesem von Ahbe gleichsam als Lohnergänzung aufgefassten Antheilsystem kamen zur Vertheilung:

im Jahr	Prozent des Lohn- und Gehaltscontos	Betrag in Mark (auf 1000 abgerundet)
1895 96	8	65 000
1896 97	5	50 000
1897 98	9	100 000
1898 99	10	117 000
1899/1900	10	138 000
1900 01	10	166 000

Die die Gewinnbetheiligung statutarisch regelnden Paragraphen des Statuts der Carl Zeiss-Stiftung sind unter gleichzeitigem Hinweis auf § 14 der Arbeitsordnung (siehe S. 360) nachstehend angefügt.

§ 98. Wenn mit Rücksicht auf die gesammte Geschäftslage und den vom Reservefond erreichten Stand in einem Stiftungsbetrieb den Betriebsangehörigen neben den zum Voraus festgesetzten Lohn- und Gehaltsbezügen noch Bezüge eingeräumt werden, deren Höhe in irgend einer Form vom Jahresgewinn der Firma abhängig gemacht ist (Gewinnbetheiligung), so muss die Bemessung und Abgewährung solcher Bezüge nach folgenden Grundsätzen geschehen: Sie sind im Ganzen für ein Geschäftsjahr auszuwerfen als nachträglicher procentualer Zuschlag auf die Summe aller Löhne und Gehalte, welche die Firma in dem betreffenden Geschäftsjahr auszubezahlen hatte; der Procentsatz dieses Zuschlags auf das Lohn- und Gehaltconto ist zu bemessen nach dem gemäss § 41 Abs. 2 auf das gleiche Lohn- und Gehaltconto bezogenen procentischen Nettogewinn des Geschäftsjahres, und zwar als ein Bruchtheil desjenigen Betrags, mit welchem dieser procentische Nettogewinn die Ziffer überschreitet, die gemäss der in § 40, 41 gegebenen Richtsehnur als Mindestziffer im Sinn des § 41, Abs. 3 jeweils gelten soll; die Festsetznng und spätere Abänderung der speciellen Normen, nach welchen der Procentsatz des Zuschlags jeweils herechnet wird, ist zwischen der Geschäftsleitung nnd dem Stiftungskommissar zu vereinbaren; ein dem ausgeworfenen Procentsatz entsprechender nachträglicher Lohn- und Gehaltszuschlag ist ganz gleichmässig an Alle abzngewähren, welche heim Schluss des Geschäftsjahres als Arbeiter oder Beamte — nur die Mitglieder der Geschäftsleitung gemäss § 28 ausgenommen — im Dienst der Firma standen, jedem Einzelnen nach Verhältniss des gesammten Lohnes oder Gehaltes, welchen er während des abgelaufenen Geschäftsjahres thatsächlich hezogen hat. Gewinnbetheiligung nach anderen Grundsätzen, als hier vorgesehen, darf in den Stiftungsbetrieben nicht eingeführt werden.

§ 40. Gemäss den in § 1 der Stiftung zugewiesenen Aufgaben hat ihre geschäftliche Aktion unter dem wirthschaftlichen Gesichtspunkt als Ziel zu verfolgen nicht sowohl möglichste Mehrung der Reingewinne oder Betriebsüberschüsse ihrer Unternehmungen, als vielmehr die Steigerung des wirthschaftlichen Gesammtertrages, welchen diese Unternehmungen dem

ganzen in ihnen vereinigten Personenkreis, die Stiftung als Unternehmer einbegriffen, mit Aussicht auf längeren Fortbestand noch zu gewähren vermögen. Dabei ist jedoch stets darauf hinzuwirken, dass der Stiftung, als dem unpersönlichen Träger der Organisationen, derjenige Antheil an dem Ertrag der gemeinsamen Thätigkeit noch verbleibe, welcher in der organisirten Arbeit nicht von den Einzelnen, auch nicht in ihrer Gesammtheit, persönlich erarbeitet ist, sondern als Ausfluss der Organisation selbst, der durch sie erhaltenen Continuität aller Thätigkeit und der in ihr fortwirkenden Leistungen aller Vorgänger angesehen werden muss; welcher Antheil, indem er gerechter Weise allen Einzelnen vorenthalten bleibt, gerechter Weise den dauernden Interessen ihrer Gemeinschaft und Zwecken des allgemeinen Wohls zu dienen hat.

§ 41. Um für die Organe der Stiftung wesentliche Unterlagen für eine sachgemässe Anwendung der in § 40 ausgesprochenen Richtschnur immer evident zu erhalten, ist von Jahr zu Jahr der gemäss § 23 festgestellte bilanzmässige Reingewinn eines jeden Stiftungsbetriebes ohne Rücksicht auf die Höhe des Betriebskapitals zu berechnen nach seinem Verhältniss zum gesammten Lohn- und Gehaltconto des Betriebs in demselben Geschäftsjahr, also derjenige Procentsatz vom gesammten Arbeitsertrag aller mitthätigen Personen nachzuweisen, der dem Betrieb als Unternehmergewinn geblieben ist. Daneben ist, so genau es angeht, zu veranschlagen, welcher durchschnittliche Procentsatz von jenem Personalunkostenconto in Ansehung der hierfür massgebenden Faktoren jeweils als durch die in Titel V dieses Statuts den Stiftungsbetrieben auferlegten besonderen Lasten zum Voraus belegt anzusehen, also als jährlicher Mindestbetrag dem Reservefond zuzuführen und von dem zuerst bestimmten Procentsatz in Abzug zu bringen ist, um denjenigen Bruchtheil vom Arbeitsertrag des Personals zu erhalten, welcher dem Betrieb als wirklicher Nettogewinn aus der Organisation zugekommen ist. In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Organisation als Wirthschaftsfaktor auf dem in Frage stehenden Industriegebiet ist die Lage eines Stiftungsbetriebes als der in § 40, Abs. 2 ausgesprochenen grundsätzlichen Forderung nach dem jetzt gegebenen Maassstab genügend nur dann anzusehen, wenn der zuletzt bezeichnete Nettoantheil der Stiftung am Gesammtertrag in Jahren, die nicht ungewöhnlich ungünstige Wirthschaftsbedingungen aufweisen, mindestens noch ein Fünftel vom Antheil der Gesammtheit der mitthätigen Personen und zugleich nicht weniger als ein Zehntel der Jahresausgabe erreicht.

5. Gewinnbetheiligung der Feinsteingutfabrik von Max Roesler, Rodach, Herzogthum Koburg.

Herr Max Roesler hat für die Ermittelung des zur Auswerfung unter seine Arbeiter gelangenden Theiles vom Geschäftsgewinn bestimmte Normen geschaffen. Nach der eingangs erwähnten Böhmertschen Abhandlung über Gewinnbetheiligung äussert sich Herr Roesler über Ausführung, Kosten und Erfahrungen des gleich bei Gründung seiner Fabrik im Jahre 1896 eingeführten Antheilsystems etwa in folgender Weise.

„Die beiden ersten Geschäftsjahre ergaben zunächst Verlust und erst Ende 1898 wurde zum ersten Mal ein Reingewinn erzielt und zum Theil unter das Personal vertheilt. Die Einrichtung ist folgendermassen organisiert: Antheilberechtigt sind sämmtliche Angestellten und Arbeiter, die länger als zwei Jahre ununterbrochen im Dienst der Firma stehen. Die Höhe der ganzen zur Vertheilung gelangenden Gewinnantheilsumme beträgt die Hälfte des Reingewinns, während die andere Hälfte den im Geschäft arbeitenden Einlagekapitalien zufällt. Von dem aus der ordnungsmässig und genau aufgestellten Jahresbilanz sich ergebenden Bruttoerträgniss werden zunächst gekürzt: 4 % Jahreszinsen für Kapitaleinlagen: sachgemässe Abschreibungen auf Mobilien

und Immobilien in kaufmännisch und technisch gerechtfertigter Weise; eher zu viel als zu wenig. Eine Rücklage in einen Reservefond für unvorhergesehene Fälle. Von dem nun verbleibenden Rest, dem Reingewinn, erhält, wie schon bemerkt, das Personal eine Hälfte, die zu gleichen Theilen unter Angestellte und Arbeiterpersonsl vertheilt wird. Bei der Bestimmung des dem Einzelnen zufallenden Gewinnantheils wird lediglich das Dienstalter berücksichtigt. Es sind verschiedene Dienstaltersklassen gebildet, dergestalt, dass nach zweijähriger Dienstzeit der geringste, nach fünfjähriger der Maximalsatz erreicht wird. Daneben erhalten weibliche Arbeiter stets nur die Hälfte des unter sonstigen gleichen Verhältnissen dem männlichen Arbeiter zufallenden Gewinnantheils. Die Auszahlung erfolgt nur theilweise. Die Verwendung der Antheile ist insofern bestimmt, als die Antheile der Arbeiter zur Hälfte in Hülfs- und Unterstützungskassen fliessen. Dieser Einrichtung liegen folgende Gedanken zu Grunde: Sowohl beim Beamten wie beim Arbeiter soll der feste Gehalt bezw. Lohn zur Bestreitung der laufenden Ausgaben und zur Befriedigung der ordentlichen Bedürfnisse voll ausreichen. Die Antheile sollen als ausserordentliche Prämie empfunden werden, Freude bereiten und nur zu ausserordentlichen Ausgaben verwendet bezw. kapitalisirt werden. Die obligatorische Ansammlung eines Teiles der Antheilsummen, bei den Arbeitern mindestens die Hälfte, ist darin begründet, dass den Arbeitern eigene Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, mit denen sie selbständig für ihre Wohlfahrt sorgen, aus eigener Initiative Einrichtungen zur Förderung ihrer Wohlfahrt gründen, diese auch selbst verwalten. Die Leute sollen lernen, Wohlfahrtseinrichtungen zu verstehen, zu schaffen und mit den überwiesenen Mitteln zu verwalten. Den Antheil der einzelnen Beamten sowie die Vertheilung in „Bar“ und in den „Fonds“ bestimmt der Unternehmer im Verein mit den zwei ältesten und vertrauenswürdigsten männlichen Beamten. Die letzteren wirken auch bei der Aufstellung der Bilanz mit und haben das Recht der Einsichtnahme und Kontrolle. Alljährlich werden überdies von einem vereidigten Sachverständigen die einzelnen Ziffern und die Richtigkeit der Bilanz geprüft. Die Vertheilung des Gewinnantheils der Arbeiter bestimmt ein nur aus Arbeitern zusammengesetzter und unter dem Vorsitz des Unternehmers berathender „Hauptausschuss“, der auch das Recht der Verwaltung des Fonds hat. Die gleichen Funktionen übt bei den Beamten analog ein Beamtenausschuss.

Aus dem Reingewinn wurden überwiesen:

aus d. Jahre 1898:	Mk. 2510	an d. Beamt.;	Mk. 2510	an Arbeiter.
„ „ „ 1899:	„ 7500	„ „ „	„ 7500	„ „
„ „ „ 1900:	„ 8396,29	„ „ „	„ 8396,29	„ „

Ueber diese Beträge wurde in folgender Weise verfügt:

An die Beamten:	1898	1899	1900
baar ausgezahlt . . .	2510 Mk.	5140 Mk.	6250 Mk.
in den Fonds	—	2360 „	2145 „

An die Arbeiter:	1898	1899	1900
baar ausgezahlt . . .	1230 Mk.	3470 Mk.	3980 Mk.
in den Fonds	1280 „	4030 „	4416 „

Im Jahre 1900 belief sich bei den Beamten der baare Antheil auf durchschnittlich 400 Mk., der im Fonds angesammelte auf rund 140 Mk., bei den Arbeitern in gleicher Weise der baare Antheil auf 40 Mk., der angesammelte auf 45 Mk., in beiden Fällen also auf 10—15 % des durchschnittlichen festen Jahresgehaltes bezw. -Lohnes.

Mit der Einführung des Antheilsystems sind manche guten Erfahrungen gemacht worden. Das sittliche Niveau der Arbeiterschaft hat sich wesentlich gehoben — wenn auch nicht ausschliesslich in Folge der Gewinnbetheiligung —; in Bezug auf Fleiss, Treue und Eifer der Angestellten und Beamten ist gleichfalls ein Fortschritt zu verzeichnen. Die Einrichtung sichert einen tüchtigen Arbeiterstamm und socialen Frieden. Für den Unternehmer lassen sich zahlenmässige Vortheile nicht nachweisen, sie liegen mehr auf dem Gebiet der Imponderabilien. „Der Tag, an welchem ich mit einer entsprechenden Ansprache alljährlich jedem Betheiligten das auf ihn entfallende kleine oder grössere Theil in die Hand drücke, ist für mich und meine Lieben immer einer der schönsten. Man schläft so gut darauf. Aber erwarte Niemand, sich mit dem noch dazu geringen Geldbetrag die Leute zu erkaufen! Die Hauptsache ist etwas Anderes, der Geldbetrag ist nur eine Erscheinung im ganzen Verfahren. Ohne dies Andere wird der Geldbetrag die Wirkung verfehlen, ja sogar früher oder später nur Begehrlichkeit züchten."

6. Gewinnbetheiligung der Niederländischen Presshefe und Spiritusfabrik. Delft, Holland.

Herr Van Marken unterscheidet zwischen persönlichem, gemeinsamem und besonderem Antheil am Gewinn. Zunächst wird der Geschäftsgewinn um einen 5 % des Gesellschaftskapitals entsprechenden Betrag gekürzt, von dem verbleibenden Gewinnrest werden sodann 10% als persönlicher Gewinnantheil unter die einzelnen Glieder des Personals im Verhältniss zu ihrem vollständigen Jahresgehalt bezw. Lohn und was die Hauptsache ist, im Verhältniss zu ihrer Klassifikation (vergl. S. 371) vertheilt. Der Gewinnvertheilung wird zu Grunde gelegt bei Mitgliedern der

I. Klasse	für besonderen Arbeitseifer	die Hälfte des Jahresverdienstes
II. „	„ „ „	dreiviertel „ „
III. „	„ „ „	der ganze Betrag des „
Mittelklasse	„ „ „	ein und ein viertel des „
IV. Klasse	„ „ „	ein und ein halb des „
V. „	„ „ „	das Doppelte des „

Sobald der Gewinnantheil der III. Klasse 4% des Lohnes übersteigt, muss ein bestimmter Procentsatz des Antheils je nach Alter und Familienstand des Arbeiters ebenso wie die Prämien für besonderen Arbeitseifer (vergl. S. 370) der obligatorischen

Sparkasse im nachstehend angegebenen Verhältniss überwiesen werden.

Junge Leute unter	18 Jahren (Lehrlinge)			= 90%
„ „ von	18—23	„	....	= 75 „
Junggesellen über	23	„	....	= 50 „
Verheirathete ohne Kinder			....	= 40 „
„	mit 1 Kind		unter 15 Jahren	= 30 „
„	„ 2 Kindern	„	„ „	= 20 „
„	„ 3	„	„ „ „	= 10 „
„	„ 4	„	„ „ „	= 0 „

Der gemeinsame Gewinnantheil entsteht dadurch, dass der „Kern“ — die Arbeitervertretung — von seinem Rechte, 10% des vorstehenden persönlichen Gewinnantheils einzubehalten und für allgemeine Wohlfahrtszwecke zu verwenden, Gebrauch macht. Der auf diese Weise gebildete Fond für gemeinsame Zwecke gehört mit zu den Hülfsquellen für die socialen Einrichtungen der Gesellschaft.

Der von Herrn Van Marken als besonderer Antheil bezeichnete Gewinn kann genau genommen auch als gemeinsamer Antheil angesehen werden. Diesen Zwecken dienen 5% des Reingewinns, also halb so viel wie der persönliche Gewinnantheil. Die Direktion ist verpflichtet, diesen Gewinnbetrag im Interesse des Personals und zwar in erster Linie derjenigen zu verwenden, die wegen ihres vorgerückten Alters von dem in Form einer Leibrente eingeführten Versicherungssystem im Alter von 60 Jahren auf eine genügende Pension noch kein Anrecht haben. Ausserdem soll aus diesen Mitteln bei eintretender Arbeitsunfähigkeit eine gewisse Summe dem Betreffenden überwiesen werden. Um diesem Fond eine entsprechende Höhe zu geben, hat Herr Van Marken aus seinem persönlichen Gewinnantheil die gleiche Summe hinzugefügt. Rechenschaft abzulegen über die Berechnung der drei verschiedenen Gewinnbetheiligungsquoten ist die Direktion den Arbeitern gegenüber nicht verpflichtet.

7. Gewinnbetheiligung der Holzjalousiefabrik von Heinrich Freese. Berlin.

Ein sehr eifriger Förderer der Gewinnbetheiligungssache ist Herr Heinrich Freese, der Verfasser der interessanten Schriften „Fabrikantenglück“ und „Fabrikantensorgen“[1]. Die Art der Ausführung seines Systems ist im § 54 der oben abgedruckten Arbeitsordnung festgelegt (s. S. 357) Herr Freese äussert sich über die Ausführung, Kosten und Erfahrungen etwa in folgenden Worten:

„Die Gewinnbetheiligung der Angestellten ist im Jahre 1888 in meiner Fabrik eingeführt worden und zwar zuerst für die Beamten, bei denen sie an die Stelle der früheren Weihnachtsgratifikationen trat. Die Betheiligung betrug zuerst 2% vom Reingewinn, wobei Zinsen für das Betriebskapital des Firmeninhabers oder ein

[1] Verlag von Friedrich Emil Pertes in Leipzig. Preis 1,50 und 1 M.

Gehalt für diesen nicht in Abzug gebracht wurden. Im Jahre 1890 wurde nach dem Vorbilde der Fabrik des Herrn J. C. Van Marken in Delft auch die Arbeiterschaft meiner Fabrik am Gewinn betheiligt. Jetzt beträgt der Antheil der Beamten 5 % und derjenige der Arbeiter 7½ % des jährlichen Reingewinnes. Die Vertheilung an die einzelnen erfolgt nach Massgabe des erzielten Gehaltes oder Lohnes. Es ist jeder Angestellte betheiligt, der im Laufe des Jahres in der Fabrik thätig gewesen ist. Eine Begünstigung älterer Fabrikmitglieder findet also nicht statt. Eine Ausnahme davon machen die Beamten insofern, als die kaufmännischen und Fabrikbeamten im ersten Jahre ihrer Thätigkeit nur mit ihrem halben Gehalt in den Vertheilungsplan aufgenommen werden. Von dem Antheil, den die Arbeiterschaft bezieht, werden nur zwei Drittel an die einzelnen ausgehändigt. Das letzte Drittel fliesst in die Unterstützungskasse der Fabrik, die von der Arbeitervertretung verwaltet wird. Die Gewinnantheile werden in Sparkassenbücher der Fabriksparkasse eingetragen. Es findet in der Fabrik einige Tage nach der abgeschlossenen Bilanz eine Versammlung statt, in der der Arbeitgeber einen kurzen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr giebt. Alle entlassenen Arbeiter werden durch ein Inserat zur Betheiligung an dieser Versammlung eingeladen. Am Schlusse der Versammlung wird jedem, der noch in der Fabrik thätig ist, sein Sparkassenbuch ausgehändigt. Die freie Verfügung jedes Einzelnen über sein Guthaben wird in keiner Weise beschränkt. Es lässt aber doch ein beträchtlicher Theil der Angestellten freiwillig einen Theil der Guthaben stehen, wozu die vorgedachte Art der Auszahlung der Beträge eine leise Anmahnung sein soll. Den nicht mehr in der Fabrik thätigen Personen werden ihre Antheile sofort nach der Versammlung ausgezahlt.

Im Verhältniss zum Arbeitslohn betrug der baar bezw. in Spaarkassenbüchern ausbezahlte Antheil der Arbeiterschaft: im Jahre 1891 = 0,63 %, 1895 = 2,60 %, 1900 = 3,19 %. Bei den Beamten betrugen die Gewinnantheile vom Gehalt: im Jahre 1888 = 2,70 %, 1890 = 6,70 %, 1895 = 12,13 %, 1900 = 14,80 %. Im Ganzen sind seit der Einführung des Systems mehr als 100 000 M. zur Gutschrift an die Beamten und Arbeiter gebracht worden. Einen beträchtlichen Theil meiner geschäftlichen Erfolge schreibe ich dieser Einrichtung zu."

8. Gewinnbetheiligung der Halleschen Maschinenfabrik und Eisengieserei Aktiengesellschaft Halle a. d. S.

Die von Herrn Direktor Riedel seit 1890 eingeführte Gewinnbetheiligung unterscheidet sich von den drei vorgenannten Systemen — Roesler, Van Marken, Freese — dadurch, dass die auf die einzelnen Arbeiter entfallenden Beträge voll ausbezahlt und nicht gewisse Procentsätze des Gewinnantheils Unterstützungs- oder ähnlichen Kassen zugeschrieben werden. Es handelt sich hier ausserdem um ein System, dessen Gewinnquote — und das ist das Wesentliche — abhängig gemacht ist von dem Gewinn der Aktionäre und nebenher von dem Dienstalter der Arbeiter. Zweck und Ausführung dieser Einrichtung ergeben sich aus dem nachstehenden Aufruf.

An sämmtliche Arbeiter der Halle'schen Maschinenfabrik und Eisengiesserei.

Jeder Arbeiter unserer Fabrik hat jetzt schon ein grosses Interesse an dem guten Gange der Geschäfte der Halleschen Maschinenfabrik, denn wenn unsere Geschäfte gut gehen, so behalten unsere Arbeiter dauernde und lohnende Arbeit, wie es jetzt, Gott sei Dank, bei uns Jahre lang ununterbrochen der Fall gewesen ist, wenn die Geschäfte aber schlecht gehen, so tritt Arbeitsmangel ein, es müssen Arbeiter entlassen werden, die Arbeitszeit muss verkürzt werden, und der Verdienst der Arbeiter wird schlechter. Bethätigt sich das Interesse der Arbeiter an dem Gedeihen der Fabrik durch Fleiss, Intelligenz, Sorgfalt bei der Materialverwendung und aufrichtiges Bemühen seitens der Arbeiter, die Herstellungskosten zu vermindern und zu sparen, wo zu sparen ist, so kommt die Fabrik in die Lage, ihre Preise so stellen zu können, dass sie auch dann noch Arbeit findet, wenn andere Fabriken schon Mangel daran haben, und das ist für die Arbeiter noch wichtiger als für die Aktionäre. Wirft der gute Gang der Geschäfte aber einen Gewinn ab, wie dies im vergangenen Jahre bei der Halleschen Maschinenfabrik der Fall gewesen ist, und hoffentlich dies Jahr wieder der Fall sein wird, so erscheint es mir sehr wünschenswerth, dass die Arbeiter, die dazu mitgewirkt haben, den Gewinn zu erzielen, ausser ihrem Lohn auch einen Theil davon kriegen. Ich habe deshalb seit Jahren schon die Gewohnheit gehabt, beim Jahresabschluss sämmtlichen Arbeitern ein Geldgeschenk zukommen zu lassen, und ich habe ihnen dasselbe aus eigenem Antriebe und stets von Herzen gern gegeben. Von jetzt ab will ich dieses Geschenk aber wesentlich erhöhen und es ausserdem in ein Anrecht verwandeln, das heisst, ich will den Versuch machen, sämmtliche Arbeiter am Gewinn der Halleschen Maschinenfabrik wirklich zu betheiligen. Ich hoffe damit zu erreichen, dass das Interesse der Arbeiter an dem Gedeihen der Fabrik vermehrt und das Gefühl der Treue und Liebe zu ihrer Arbeitsstätte, besonders in den älteren bewährten Arbeitern der Halleschen Maschinenfabrik so gestärkt werde, dass ein jeder an seinem Theile sich bemühen wird, für das Beste der Fabrik mit zu sorgen, faule und untüchtige Arbeiter nicht zu dulden, Schädigungen und Veruntreuungen zu verhindern und die Unruhestifter zum Schweigen zu bringen oder zu entfernen, damit Ruhe und Friede, Freude an der Arbeit und ein vermehrter Gewinn, wovon dann wieder jeder Vortheil hat, die Folge sei. Trifft diese meine Hoffnung ein, und bewährt sich also mein Versuch, wie ich hoffe, auch in der Richtung, dass fleissiger und sorgfältiger gearbeitet wird, so verspreche ich allen meinen Einfluss aufzuwenden, damit der Antheil der Arbeiter an dem Gewinn in Zukunft auch noch weiter vermehrt werde. Ich bestimme daher im Einverständniss mit der Arbeiterdeputation, welche mit mir wegen der Sache verhandelt hat, Folgendes:

An Stelle weiterer allgemeiner Lohnerhöhungen soll eine Gewinnbetheiligung sämmtlicher Arbeiter der Halleschen Maschinenfabrik eingeführt werden. Für dieselbe sollen folgende Grundsätze massgebend sein:

1. Jeder Arbeiter erhält eine am 1. Juli jeden Jahres zahlbare Tantième vom Reingewinn der Aktiengesellschaft. Die Höhe derselben richtet sich nach der Höhe der Dividende für das Vorjahr, welche den Aktionären der Halleschen Maschinenfabrik zur selben Zeit ausgezahlt wird, und nach der Zeit, seit welcher der betreffende Arbeiter ununterbrochen in der Halleschen Maschinenfabrik in Arbeit gestanden hat. (Krankheitsversäumniss und Einziehung zu Reserve- und Landwehrübungen wird für Arbeitszeit gerechnet.) Jeder Arbeiter, welcher am 1. Juli des betreffenden Jahres mindestens drei volle Jahre ununterbrochen in der Halleschen Maschinenfabrik beschäftigt gewesen ist, erhält für jedes den Aktionären zu zahlende Procent Dividende drei Mark (seit 1893 vier Mark). Wer mindestens zwei Jahre ununterbrochen in Arbeit ist, in gleicher Weise zwei Mark (seit 1893 = $2^2/_3$ Mark); wer mindestens ein Jahr ununterbrochen da ist, eine Mark (seit 1893 = $1^1/_3$ Mark) und wer erst seit kürzerer Zeit beschäftigt ist, eine halbe Mark (seit 1893 = $^2/_3$ Mark). Alles wie gesagt, für jedes Procent Dividende, welches die Aktionäre der Halleschen Maschinenfabrik in demselben Jahre für das Vorjahr erhalten. Da in diesem Jahre an die Aktionäre für 1889 zweiunddreissig Procent Dividende vertheilt werden, so erhalten diesmal am 1. Juli die alten, d. h. mindestens drei Jahre beschäftigten Arbeiter jeder 96 Mark, die ich ausnahmsweise abrunden will auf 100 Mark; die zweijährigen 64 Mark; die einjährigen 32 Mark und die übrigen 16 Mark.

2. Lehrlinge erhalten keine Tantième, doch können ihnen, wenn sie sich gut geführt haben, nach Befinden der Meister Gratifikationen bis zur Höhe von zehn Mark gewährt werden, wenn sie mindestens ein volles Jahr Lehrzeit hinter sich haben. Bleiben sie nach dem Auslernen als Arbeiter in der Fabrik, so wird ihnen für die Berechnung künftiger Tantième ein Jahr ihrer Lehrzeit als Arbeitszeit angerechnet.

3. Wer vor dem 1. Juli wegen nothwendiger Einschränkung der Arbeiterzahl oder wegen Mangel an Arbeit entlassen wird, erhält am 1. Juli einen entsprechenden Theil der Tantième für die Zeit nachgezahlt, während welcher er seit dem vorhergehenden 1. Juli wirklich beschäftigt gewesen ist, jedoch nur, wenn er sich gut geführt hat und wenn er mindestens 6 Monate ununterbrochen Arbeiter der Halleschen Maschinenfabrik gewesen ist. Die Zeitdauer seiner Beschäftigung wird nach dem Tage seines Austrittes berechnet.

4. Wer wegen Unbrauchbarkeit oder Unfleiss oder wegen ungehörigen Betragens aus der Arbeit entlassen wird, oder wer die Arbeit freiwillig verlässt, wer mit Arbeitseinstellung droht oder andere dazu zu verleiten sucht, wer streikt oder von der Arbeit eigenmächtig wegbleibt oder sich andere grobe Ungehörigkeiten zu Schulden kommen lässt, verliert dadurch jeden Anspruch auf Tantième. Der Vorstand der Halleschen Maschinenfabrik wird aus eigenem Antriebe bemüht bleiben, die Löhne resp. die Arbeitsverdienste der Arbeiter der Halleschen Maschinenfabrik ebenso hoch wie die von anderen hiesigen Maschinenfabriken und möglichst noch etwas höher zu halten, um sich die fleissigsten und tüchtigsten Arbeiter heranzuziehen und sich dieselben dauernd zu erhalten. Werden aber von Seiten der Arbeiter gemeinsame Schritte unternommen, um allgemeine Lohnerhöhungen für die gesammte Arbeiterschaft der Halleschen Maschinenfabrik oder für einzelne Werkstätten zu erzwingen, so erlischt damit jeder Anspruch auf Tantième entweder für alle Arbeiter oder mindestens für diejenigen Werkstätten, welche die Lohnerhöhungen haben erzwingen wollen.

Halle a. S., den 25. April 1890.

Nachtrag. Es ist vorgekommen, dass Arbeiter den vorschriftsmässigen Gewinnantheil erhalten haben, welche nur wenige Tage vor dem 1. Juli bei uns in Arbeit getreten und gleich nach Empfang des Geldes wieder ausgetreten sind. Um solche Vorkommnisse für die Zukunft unmöglich zu machen, werden die Vorschriften für die Gewinnbetheiligung hiermit dahin abgeändert, dass fernerhin nur solche Arbeiter Anspruch auf Gewinnbetheiligung haben sollen, welche zur Zeit der Auszahlung derselben (1. Juli) seit mindestens vier Monaten ununterbrochen bei uns beschäftigt sind. Dagegen soll künftig solchen Arbeitern, die wegen vorübergehenden Arbeitsmangels entlassen worden sind, wenn sie längstens drei Monate nach ihrer Entlassung wieder eingestellt werden, bei Ermittelung des ihnen entsprechend der Zeit ihrer Beschäftigung bei uns zukommenden Jahresbetrages der Tantième auch diejenige Zeit mit angerechnet werden, während welcher sie vor der vorübergehenden Entlassung bei uns gearbeitet haben. Es wird der Gewinnantheil in solchen Fällen aber nicht für das volle Jahr, sondern nur für denjenigen Theil desselben berechnet, während welcher der Betreffende wirklich bei uns gearbeitet hat.

Halle a. S., den 1. Juni 1898.

Hallesche Maschinenfabrik und Eisengiesserei.
R. Riedel.

Ueber die mit dem Antheilsystem gemachten Erfahrungen und über die erwachsenen Kosten sagt die Firma:

„Wir glauben nach unseren jetzt mehrjährigen Erfahrungen aussprechen zu können, dass das Geschäftsinteresse bei unseren Arbeitern, besonders bei den älteren bewährten Leuten, durch die Sache gestärkt worden ist. Eine kleine Minderheit mag freilich von der Bedeutung der Sache nicht durchdrungen sein und, durch socialistische Wühlereien bethört, die Sache in das Gegentheil verkehren.

Der Gesammtbetrag der Gewinnantheile, welcher im Laufe der 11 Jahre von 1890 bis 1901 an je 600 bis 700 Arbeiter zur Vertheilung gelangt ist, beläuft sich auf rund 650000 M. Im

Jahre 1901 erhielten bei einer Gesammtzahl von 681 Arbeitern 398 (länger als 3 Jahre thätig) je 144 M.; 47 (länger als 2 Jahre thätig) je 96 M.; 101 (länger als 1 Jahr thätig) je 48 M.; 14 (länger als 4 Monate thätig) je 24 M.; 22 Lehrlinge zusammen 177 M. und 99 zum Militär eingezogene und mit Berechtigung auf Gewinnantheil entlassene Arbeiter zusammen 3237,50 M., das sind insgesammt für 681 Arbeiter = 70422,50 M., also pro Kopf rund 100 M.

9. Gewinnbetheiligung der Baumwollspinnerei, Weberei und Färberei von Steinheil, Dieterlen & Cie., Rothau im Elsass.

Die Firma hat die Gewinnbetheiligung schon im Jahre 1847 eingeführt. Das von ihr vertretene System unterscheidet sich durch seine kollektive Form von allen vorerwähnten. Es erscheint in mehrfacher Hinsicht zweifelhaft, ob diese mehr den Charakter einer Wohlfahrtseinrichtung tragende Einrichtung mit je nach dem Geschäftsgewinn steigenden und fallenden Einnahmequellen als Gewinnbetheiligung bezeichnet werden kann.

Die Firma, deren Statuten 1900 revidirt wurden, macht einen wesentlichen Unterschied zwischen den genau bestimmten Beiträgen, welche die socialen Gesetze des Reiches allen Industriellen auferlegen, und den von den persönlich haftenden Gesellschaftern aus freier Initiative für die Wohlfahrt der Arbeiter gemachten Ausgaben. Erstere werden als Erhöhung der Löhne angesehen und demgemäss vom Fabrikationskostenkonto getragen, während letztere auf das Arbeiterkonto übernommen und von dem Geschäftserträgniss abhängig gemacht werden sollen. Für diese eigentlichen Wohlfahrtszwecke sind 10 % des, nach Zurücklegung eines Reservefonds von 5 %, verbleibenden Reingewinns bestimmt, welche etwa zu gleichen Theilen im Interesse der Beamten und Arbeiter verwandt und durch einen auf 6400 M. festgesetzten Betrag zu Gunsten der Arbeiter ergänzt werden müssen. Um diese, gleichsam als Sicherheitskoefficient anzusehenden, 6400 M. auf alle Fälle auch in Verlustjahren decken zu können, ist ein sog. Vorsichtsfond, der gegenwärtig 480000 M. beträgt, gegründet. Dieser hat ausserdem den Zweck, den höheren Beamten 3760 M. Gratifikationen, sowie den persönlich haftenden Gesellschaftern eine feste Einnahme von zusammen 12000 M. und den Aktionären 5 % Dividende des Nominalwerthes der Aktien à 4000 M. zu sichern. Die Verwendung der durch die Gewinnbetheiligung aufgebrachten Gelder gestaltete sich im Jahre 1900 folgendermassen:

Beihülfe für Pensions- und Wittwenkasse	=	1000 M.
für den Diakonissendienst und dessen Hülfeleistungen	=	3331 „
für regelmässige Unterstützung armer Arbeiterfamilien	=	1653 „
für eine täglich jedem Arbeiter verabreichte Tasse Kaffee	=	3522 „
für Arbeiterkurse und Bibliothek	=	350 „
zusammen		9856 M.

In der Regel stehen bei einem durchschnittlichen Reingewinn von 112000 M. 5% = 5600 M. zur Verfügung. Zusammen mit der oben erwähnten festen Summe von 6400 M. ergiebt sich somit eine für Wohlfahrtszwecke der Arbeiter verfügbare Summe von durchschnittlich 12000 M. Auf den einzelnen Arbeiter berechnet ergiebt dies rund 20 M. oder 2—5% des Jahresverdienstes.

Ueber die Gesichtspunkte, durch welche die Firma sich bei der Art der Geldbeschaffung für die genannten Wohlfahrtszwecke hat leiten lassen, und über die mit dieser Einrichtung gemachten Erfahrungen sagt einer der langjährigen, persönlich haftenden Gesellschafter, Herr Steinheil: „Können derartige Wohlfahrtseinrichtungen nicht einfacher dadurch begründet und erhalten werden, dass man die dazu erforderlichen Gelder dem Fabrikationskostenkonto debitirt? Dieses Konto sucht jeder Fabrikant möglichst zu reduciren, denn diese Kosten sind ein wesentlicher Bestandtheil des Herstellungspreises seines Fabrikats. Aber anders gestaltet sich die Sache, wenn diese Gelder durch die kollektive Betheiligung am Gewinn flüssig werden. Warum sollte eine solche Betheiligung nicht stattfinden? Ist nicht der Arbeiter durch seiner Hände Arbeit eben so gut unser Mitarbeiter, als der Aktionär durch sein uns anvertrautes Kapital? Wir freuen uns, wenn ein grosser Gewinn hohe Dividenden ermöglicht, und nicht minder willkommen ist uns dann ein hohe Zuwendung zu dem Arbeiterkonto. Aus diesem Grunde, gestützt auf eine 50jährige Erfahrung, empfehlen wir unsere einfache kollektive Gewinnbetheiligung solchen Betrieben, in welchen die individuelle Betheiligung schwierig ist."

D. Lohnzahlung ohne Gegenleistung.

Allgemeiner Theil.

Der häufigste der hier in Betracht kommenden Fälle ist die Lohnzahlung für Sonn- und Festtage, welche bei den in die Woche fallenden Festtagen häufiger vorkommt. Auch die Auszahlung des vollen Tagelohns bei verkürzten Arbeitsschichten — Mittagsschluss vor den hohen Festen, früherer Sonnabendsschluss für Arbeiterinnen, früherer Mittagsschluss für Arbeiterinnen mit Hauswesen u. s. w. — gehört strenge genommen hierher.

Die in dem § 616 des B.G.B. vorgesehenen Fälle der Lohnzahlung ohne Gegenleistung pflegen von der Mehrzahl der Arbeitgeber durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die Arbeitsordnung aufgehoben zu werden. Entgegen dieser Praxis führt § 5a der Arbeitsordnung der Optischen Werkstätte von Carl Zeiss, Jena (s. S. 359) genau die Fälle unverschuldeter Behinderung an, welche im Sinne des § 616 des B.G.B. den Arbeitnehmern ein Recht auf den festgesetzten Zeitlohn einräumen sollen.

Eine ganze oder theilweise Fortzahlung des Lohnes während militärischer Uebungen gewähren ausser der Carl Zeiss-Stiftung die Färberei W. Spindler, Berlin, die Chemische Fabrik von Heyden, Dresden-Radebeul, die Badische Anilin- und Sodafabrik Ludwigshafen am Rhein u. a. Mit Ausnahme von Carl

Zeiss, Jena gewähren die genannten Firmen die Lohnzahlungen nur an Verheirathete als Familienunterstützungen. Carl Zeiss, Jena und die Badische Anilin- und Sodafabrik zahlen nur nach mindestens einjähriger Thätigkeit; erstere Firma den festen Zeitlohn bis zu 12 Tagen mit der Massgabe jedoch, dass die 6 zustehenden Urlaubstage darauf anzurechnen sind, letztere einen dem Krankengelde gleichkommenden Betrag für die Dauer der Uebung, einschliesslich der in die Woche fallenden Festtage. Die Firma von Heyden gewährt die Hälfte des Lohnes für die Dauer der militärischen Dienstleistung, während W. Spindler einen Zuschuss von 30—40% der staatlichen Unterstützung giebt.

Urlaubsbewilligungen unter Fortzahlung des Lohnes treten namentlich in neuerer Zeit mehr und mehr in die Erscheinung. Besonders das Buchdruckgewerbe ist unter den Urlaub gewährenden Firmen zahlreich vertreten. Die Optische Werkstätte von Carl Zeiss knüpft die schon erwähnte 6tägige Urlaubsgewährung bei vollem Wochenlohn an das vollendete 20. Lebensjahr und eine mindestens einjährige Thätigkeit. Die die Urlaubsgewährung regelnden Bestimmungen sind in den §§ 15—17 der Arbeitsordnung (s. S. 361) und §§ 62 und 70 des Statuts der Carl Zeiss-Stiftung (s. S. 363 ff.) niedergelegt.

Bei Herrn Van Marken hat jedes Mitglied des Personals Anrecht auf 3 Urlaubstage im Jahre unter voller Lohnauszahlung. Diese 3 Tage können zusammenhängend oder mit Unterbrechungen oder als 6 halbe Tage im Jahr genommen werden je nach Belieben. Die Direktion stellt nur die Bedingung, dass man sich vorher mit seinem direkten Vorgesetzten verständigt, damit die Arbeiten in der Fabrik nicht unterbrochen werden.

In der Chemischen Fabrik von Heyden, Dresden-Radebeul erhalten Arbeiter, die 5 Jahre in der Fabrik beschäftigt sind, ferner Arbeiter, welche erst kürzere Zeit der Fabrik angehören, aber aus Rücksicht auf ihre Beschäftigung oder ihre Gesundheit hierzu bedürftig erscheinen, alljährlich einen einwöchentlichen Urlaub ohne Lohnabzug.

Die Firma W. Spindler, Berlin regelt den unter Fortzahlung des Lohnes oder Gehalts zu gewährenden Sommerurlaub nach dem Dienstalter. Es erhalten:

Arbeiter, die nach dem 24. Lebensjahre	18	Jahre thätig sind,	1	Woche
Arbeiterinnen, d. n. d. 20. „	6—10	„ „ „	1/2	„
„ „ „ „ „ „	über 10	„ „ „	1	„
männl. Beamte, „ „ „ „ „	5—10	„ „ „	1/2	„
„ „ „ „ „ „ „	10—20	„ „ „	1	„
„ „ „ „ „ „ „	über 20	„ „ „	2	„
weibl. „ „ „ „ „ „	3—5	„ „ „	1/2	„
„ „ „ „ „ „ „	5—10	„ „ „	1	„
„ „ „ „ „ „ „	10—15	„ „ „	1 1/2	„
„ „ „ „ „ „ „	über 15	„ „ „	2	„

Im Jahre 1901 haben 293 Arbeiter und 244 Beamte nach diesen Bestimmungen Urlaub erhalten.

Die Arbeitslosenunterstützung gehört, soweit dieselbe sich als ein von dem Arbeitgeber gezahltes Wartegeld darstellt, auch in

dieses Gebiet. Alls Wartegeld ist auch die schon mehrfach erwähnte von der Firma Carl Zeiss, Jena bei Kündigung in Folge Arbeitsmangel gezahlte Abgangsentschädigung (s. S. 348) anzusehen, nur dass die Arbeitnehmer bier der Verpflichtung enthoben sind, die Arbeit bei der Firma wieder aufzunehmen, sobald wieder Arbeit für sie vorliegt. Die Lederwerke von Cornelius Heyl in Worms zahlen für durch Betriebsschwankungen eintretende Feierschichten den davon betroffenen Arbeitern Wartegelder nach folgenden Sätzen, welche keinerlei Gegenleistung erfordern und von den Arbeitern auch nicht wieder zurückerstattet zu werden brauchen. Es erhalten täglich verheirathete Arbeiter 2,50 M., unverheirathete 2 M. und Arbeiterinnen 1—1,20 M.

Kassen für Arbeitslose bestehen auf der Maschinenfabrik von Heinrich Lanz, Mannheim und den Margarinewerken von A. L. Mohr, Aktiengesellschaft Altona-Bahrenfeld. Letztere als Versicherungskasse gedachte Einrichtung erhebt von den männlichen Mitgliedern Wochenbeiträge von 10 Pf., von den weiblichen solche von 5 Pf.

Gemäss § 1 der nachstehend abgedruckten Satzungen der Kasse für Arbeitslose von Heinrich Lanz wird ein Theil der Kassengelder gleichsam durch — stillschweigend gewährte — Lohnzuschüsse für Ueberstunden aufgebracht. Inwieweit die im Jahre 1897 gegründete Kasse bereits in Wirksamkeit getreten ist, ist nicht bekannt, nach Angabe der Firma sind die Wirkungen allseits befriedigend.

10. Kasse für Arbeitslose der Maschinenfabrik von Heinrich Lanz, Mannheim.

Der gegenwärtige günstige Geschäftsgang veranlasst mich, auch an künftige schlechtere Geschäftszeiten zu denken und zu versuchen, die misslichen Folgen zu lindern, welche dann durch etwa eintretenden Arbeitsmangel entstehen können. Ich habe deshalb eine Kasse für Arbeitslose gegründet, indem ich derselben ein Geschenk machte von M. 20000 in 3⅝%igen Staatspapieren um mit diesem Kapital, mit den Zinsen aus demselben und mit anderen in günstigen Jahren zu machenden Zuschüssen für etwaige Arbeitslose der Firma eintreten zu können. Für diese Kasse sind folgende Grundregeln festgesetzt worden:

§ 1. Die Fabriken und die Giesserei meiner Firma vergüten für jede längere Arbeitszeit als 10½ Stunden täglich, vom Ablauf der 9. Stunde an, für die ganze Ueberzeit pro Mann und Stunde 10 Pfennig an die Kasse für Arbeitslose. An dem Lohne und Akkord der Arbeiter darf nichts gekürzt werden.

§ 2. Unterstützungsberechtigt ist jeder hier wohnsitzberechtigte und hier wohnende verheirathete Arbeiter, welcher wegen Arbeitsmangel im Spätjahr oder Winter entlassen werden musste, bei der Entlassung mindestens ein Jahr lang angestellt war und nach der Entlassung keine Arbeit finden kann.

§ 3. Die Unterstützung beginnt 14 Tage nach der Entlassung, frühestens vom 1. December an und dauert bis spätestens Ende Februar des gleichen Winters. Sie beträgt je nach der Arbeitsdauer und dem Lohne des Entlassenen:

a) wenn er mindestens 3 Jahre lang ununterbrochen in der Firma angestellt war:

für Mann und Frau pro Woche	Mk. 10.— bis	Mk. 15.—
„ 1 Kind unter 14 Jahren pro Woche . .		„ 2.50
„ 2 Kinder „ 14 „ „ „ . .		„ 4.—
„ jedes weitere Kind		„ 1.50

b) wenn er weniger als 3 Jahr und mehr als 1 Jahr angestellt war: die Hälfte der unter a) bezeichneten Unterstützungen.

§ 4. Die Gesammtleistungen der Kasse während eines Winters sind begrenzt wie folgt:

a) wenn das Vermögen am 1. December mehr als Mk. 15000. — beträgt, auf zwei Drittel des Vermögens;
b) wenn es weniger beträgt, auf Mk. 10000.—

Ist kein Vermögen mehr vorbanden, so hört die Kasse auf.

§ 5. Sollten die Unterstützungen voraussichtlich so zahlreich werden, dass die in § 3 bestimmten Beträge nicht für den ganzen Winter ausreichen könnten, so muss rechtzeitig eine entsprechende Verminderung eintreten. Diese Verminderung wird vom Vorstande der Fabrikkrankenkasse auf Antrag der Fabrikleitung beschlossen. Findet der Antrag keine Majorität, so entscheidet das Grossh. Bezirksamt hier als letzte Instanz.

§ 6. Falls über die Berechtigung von Ansprüchen Arbeitsloser Meinungsverschiedenheit zwischen der Fabrikleitung und dem Arbeitslosen besteht, so kann der Arbeitslose an den Vorstand der Fabrikkrankenkasse Berufung einlegen; findet in demselben keine Einigung zwischen der Majorität der von mir ernannten Mitglieder und der Majorität der von den Arbeitern erwählten Mitglieder statt, so entscheidet als letzte Instanz das Grossh. Bezirksamt hier.

§ 7. Wenn Entlassene anderwärts eine Stelle bekamen und diese wieder verloren, so haben sie keinen Anspruch mehr an die Kasse. Wer nach der Entlassung durch aussergewöhnliche Arbeiten, wie z. B. Steinklopfen einen Verdienst erwerben kann, welcher nicht höher ist, als die in § 3 unter a) angegebenen Unterstützungen, soll — so lange die Kasse nicht zu sehr in Anspruch genommen ist — von der Kasse einen Zuschuss von der Hälfte der gewöhnlichen Unterstützung bekommen. Jeder, welcher Unterstützung in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, etwaigen Nebenverdienst sofort anzumelden oder jede sonst gewünschte Auskunft wahrheitsgemäss zu geben, bei Gefahr der Entziehung der Unterstützung. Wenn ein Entlassener Beiträge aus einer Krankenkasse, oder Unterstützungen aus irgend einer anderen Kasse bezieht, hat er kein Anrecht auf die Kasse für Arbeitslose.

§ 8. Der Vorstand der Krankenkasse kann auf Antrag der Fabrikleitung beschliessen, dass die Kasse die Unterstützungen auch auf auswärts wohnende verheirathete Arbeiter ganz oder theilweise, dauernd oder ausnahmsweise ausdehnen; ebenso, dass Arbeitslose, welche weniger als 3 Jahre in der Firma beschäftigt waren, die vollen Unterstützungen nach § 3 Abs. a) erhalten.

§ 9. Das Kapital der „Kasse für Arbeitslose“ ist in deutschen Staatspapieren oder bei Sparkassen derart anzulegen, dass es zu jeder Zeit flüssig gemacht werden kann.

Alljährlich ist in ähnlicher Weise, wie bei der Fabrikkrankenkasse Abrechnung zu geben.

§ 10. Ueberzeitarbeiten, welche durch Betriebsstörungen oder zur Verhütung von Betriebsstörungen unternommen werden müssen, fallen nicht in die Beitragspflicht der Firma für Ueberzeitarbeit; ebensowenig regelmässige Arbeitsleistungen, wie z. B. die Fabrikfeuerwehr, Nachtwächter, Reinigungsarbeiten u. dergl.

§ 11. Arbeitsmangel, welcher durch vorübergehende Betriebsstörung entsteht, gleichviel welcher Art dieselbe ist und durch was sie hervorgerufen wurde, ob sie lang oder kurz sei, ob sie zur Entlassung oder zum vorübergehenden Arbeitsmangel nöthige, ebenso theilweise oder gänzliche Arbeitseinstellung, welche durch Streiks veranlasst werden könnte, verpflichtet die Kasse zu keinerlei Unterstützung; letztere bleibt vielmehr in diesen Fällen ausschliesslich dem Ermessen der Fabrikleitung anheimgestellt.

§ 12. Bei Ansbruch von Krieg kann das ganze Vermögen der Kasse für freiwillige Unterstützungen der Familien von Einberufenen nach freiem Ermessen der Fabrikleitung verwendet werden.

§ 13. Aenderungen dieser Grundregeln können zu jeder Zeit durch gemeinsame Zustimmung der Majorität der von mir ernannten Mitglieder der Fabrikkrankenkasse einerseits und der Majorität der von den Arbeitern gewählten Mitglieder anderseits erfolgen.

§ 14. Die Firma behält sich vor, bei Bedarf geeignete Vorschriften für Kontrolle der Arbeitslosen zu erlassen und die Kontrolle entweder durch den Vorstand der Krankenkasse oder durch andere geeignete Organe ausüben zu lassen.

Mannheim, den 15. August 1897.

Heinrich Lanz.

III. Arbeitervertretungen.

Motto: „Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten betheiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern und mit den Organen meiner Regierung befähigt werden."
Kaiser Wilhelm II.
(Aus dem Erlass vom 4. Februar 1890.)

Allgemeiner Theil.

Wenn auch diese Worte Kaiser Wilhelms in erster Linie auf die Schaffung öffentlicher Arbeitervertretungen hinzielen, wie sie heute in Form von Gewerbe- und Schiedsgerichten und ähnlichen Korporationen bestehen, so liegt in diesen Worten anderseits die Anerkennung der Nothwendigkeit von Arbeitervertretungen überhaupt. Das in dem Februarerlasse gesteckte Ziel lässt sich aber nur erreichen, wenn die Arbeiterschaft auch in ihrem engeren Wirkungskreise Vertretungen durch Vertrauensleute besitzt, welche im Stande sind, die Interessen ihrer Mitarbeiter in ruhiger und sachlich-parlamentarischer Verhandlung mit ihren Arbeitgebern zu vertreten. In richtiger Würdigung dieses Umstandes hat der Gesetzgeber im § 134d der Gew.O. die Bestimmung getroffen, dass an Stelle der Gesammtheit der grossjährigen Arbeiter vor dem Erlass einer Arbeitsordnung auch ein ständiger Arbeiterausschuss über den Inhalt derselben gehört werden könne. Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter ausserhalb des Betriebes dürfen nach dem angeführten Paragraphen sogar nur mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses in die Arbeitsordnungen aufgenommen werden.

Wie wichtig es ist, einen solchen zu ruhiger Zeit gewählten Ausschuss zur Seite zu haben, hat schon mancher Arbeitgeber einsehen müssen, der sich gezwungen sah, wegen eingetretener Differenzen mit einer ohne sein Wollen aus der Mitte erregter Gemüther hervorgegangenen Vertretung zu verhandeln. Leider verschliesst sich ein grosser Theil der Fabrikanten noch immer dieser Einsicht, und da, wo Arbeiterausschüsse ins Leben gerufen sind, sind es häufig nur Scheinparlamente, geschaffen, um den Erlass von Veränderungen der Arbeitsordnungen in bequemer Weise bewirken zu können, ohne vorher die oftmals grosse Zahl der grossjährigen Arbeiter hören zu müssen. Die Nothwendigkeit der Errichtung von Arbeitervertretungen, sowie namentlich die Zweckmässigkeit, diesen Fabrikparlamenten einen möglichst grossen Wirkungskreis zu ertheilen, ist von einem erfahrenen Kenner auf diesem Gebiete, dem schon mehrfach genannten Jalousiefabrikanten Heinrich Freese in Berlin in seiner Broschüre „Das konstitutionelle System im Fabrikbetriebe" (Leipzig 1900), in trefflicher Weise geschildert worden.

Neben der Anhörung der Arbeiterausschüsse in den gesetzlich festgelegten Punkten sollte man Werth darauf legen, diese Körperschaften immer zu hören, wenn es sich um Einrichtungen oder Veränderungen von zum Besten der Arbeiter getroffenen Einrichtungen handelt und ihnen besonders dann bei der Verwaltung derselben möglichst weitgehende Rechte einzuräumen, wenn die Arbeiter zu den Kosten dieser Einrichtungen mit beitragen. Die aus der freien Initiative der Arbeitgeber ohne Zuschüsse seitens der Arbeiter hervorgegangenen Wohlfahrtseinrichtungen haben, so gut und edel die Beweggründe oftmals auch sein mögen, leicht den Beigeschmack des Almosens, welcher durch ein satzungsgemäss der Arbeiterschaft bezw. ihrer Ständevertretung eingeräumtes Recht an der Verwaltung in vielen Fällen beseitigt oder doch wesentlich abgeschwächt werden kann. In richtiger Würdigung dieser Gesichtspunkte sind einsichtsvolle Arbeitgeber in neuerer Zeit dazu übergegangen, den Arbeitern die Kosten der zu ihrem Besten getroffenen Einrichtungen selber verdienen zu lassen, indem sie ihnen je nach Abschluss des Geschäfts Gewinnantheile gewähren, von denen ein bestimmter Procentsatz zur Deckung der Kosten dieser Einrichtungen verwandt wird (siehe S. 379, 381, 382 und 385).

Wie richtig sagt doch Herr Roesler „Die Leute sollen lernen, Wohlfahrtseinrichtungen zu verstehen, zu schaffen und mit den überwiesenen Mitteln zu verwalten.“

Eine weitere wichtige Aufgabe der Arbeiterausschüsse liegt in der Ueberweisung von Beschwerden über die durch die Arbeitsordnung oder anderweitig gegebenen Vorschriften sowie in der Aburtheilung bezw. Verhängung von Strafen. Nicht alle Befürworter einer solchen Arbeitergerichtsbarkeit gehen in diesem Punkte so weit wie Herr Roesler, der sich bei den gegen ihn gerichteten Beschwerden über Behandlung, Lohnabzüge, Strafen und Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Entscheidung seines Hauptausschusses fügt, und demselben betreffs Verhängung von Strafen sehr weitgehende Rechte einräumt. Hier hat der Arbeiterausschuss also zum Theil Funktionen zu erfüllen, für welche im Allgemeinen die Gewerbegerichte zuständig sind. Der Befugniss, namentlich in schwereren Fällen Strafen zu verhängen, schreibt Herr Roesler eine besonders erziehliche Wirknng zu (siehe auch unter Arbeitsordnung S. 352).

In den öffentlichen Ausschusssitzungen von Heinrich Freese, Berlin lautet regelmässig der letzte Punkt der Tagesordnung: „Beschwerden und Wünsche der Arbeiter“. Bei diesem Punkt ist es jedem Arbeiter, der auf einer erhöhten Bank den Verhandlungen beiwohnen kann, gestattet, sich zum Worte zu melden. Herr Freese, welcher nicht den Vorsitz in seinem Ausschuss führt, sondern den aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und Schriftführer bestehenden Vorstand frei von den Ausschussmitgliedern wählen lässt, äussert sich über diesen letzten Punkt der Tagesordnung in folgender Weise: „Ich wohne den Sitzungen als Arbeitgeber regelmässig bei und habe das Vorrecht, jeder Zeit auch ausser der Reihe als Redner das Wort ergreifen zu können. Da ich fast immer anwesend bin, und die Fabrikbeamten infolge ihrer Ernennung ebenfalls der Arbeitervertretung angehören, so ist es möglich, fast alle in den Sitzungen vorkommenden Beschwerden sofort auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu erledigen.

Dieser Theil der Sitzungen ist gewöhnlich auch der hedeutungsvollste. Aucb als Ehrengericht ist die Arbeitervertretung häufig in Tbätigkeit getreten, und es ist durch die von ihr verhängten Strafen oder Verweise häufig möglich gewesen, von einer Kündigung oder Entlassung des Betreffenden, die sonst erfolgt wäre, Abstand zu nehmen."

Die Satzungen des Arheiterausschusses der Stahlfedernfahrik von Heintze & Blanckertz, Berlin bestimmen, dass die den halhen Tagelohn übersteigenden Strafen nur mit Zustimmung der Vertretung festgesetzt, und Beschwerden üher festgesetzte Strafen derselhen unterbreitet werden können.

Auch die ehrengerichtliche Thätigkeit der Arheiterausschüsse zwecks Schlichtung von privaten Streitigkeiten der Arheiter unter einander, sowie die den Ausschüssen als Hüterin der guten Sitte und des Geistes der Zusammengehörigkeit zufallende Aufgahen, sind von bervorragender Bedeutung. Namentlich in ländlicben Gegenden nnd mittleren Fabrikorten, wo die Leute sich persönlich näher stehen und häufig gleichsam eine Fabrikgemeinschaft bilden, wird das Ansehen des Ausscbusses dadurch wesentlich gestärkt. Weitgehende Befugnisse in dieser Hinsicht hesitzt das Aeltestenkollegium des Eisenhüttenwerks Marienhütte hei Kotzenau vorm. Schlittgen & Haase. Herr Schlittgen, dessen Arheitervertretung schon 1874 ins Lehen gerufen wurde, stellt diese Aufgabe als den leitenden Grundgedanken mit folgenden Worten in den Vordergrund:

„Zucht, Sitte und Ehre unter allen Arheitern des Werkes, innerhalb wie ausserhalb desselhen, zu erhalten, in ihnen den Geist der Zusammengehörigkeit, der kameradschaftlichen Gemeinschaft zu erwecken und zu pflegen, jedem Einzelnen nahe zu legen, dass er ein selhsttbätiges Glied ist des Ganzen, an dem er schafft, — das ist der leitende Grundgedanke für die Wirksamkeit des Aeltestenkollegiums. Ein Ebrenrath der Arbeiter, aus unheeinflusster Wahl derselben hervorgegangen; Richter, Wächter und Diener des Gesetzes zu gleicher Zeit; eine durch das Vertrauensvotum der Arbeiter geschaffene, von dem Vertrauen des Arbeitgebers getragene Verbindung zwiscben Beiden; ein mitheratbendes und mitwirkendes Organ bei allen, das Wohl der Arbeiter betreffenden Fragen; — so giebt das Aeltestenkollegium die Garantie für jenes erspriessliche Zusammenwirken des Arheitgebers mit den Arbeitern, das weit über die Grenzen der materiellen Interessen Beider hinaus sich erstreckt und das auch hei den vollendetsten Woblfahrtseinricbtungen kaum denkbar ist, wenn eben jenes verbindende Glied feblt, durch das beide Theile menscblich sicb näher treten. Es liegt dem Aeltestenkollegium oh, Streitigkeiten und Zwistigkeiten der Arbeiter untereinander, aucb wenn sie deren persönliche Verhältnisse berühren, zum Austrag zu hringen, um das Gesetz nur in den alleräussersten Fällen anrufen zu müssen; der Schuldige wird ermahnt, verwarnt, ihm Abhitteleistung hei der Verhandlung oder am scbwarzen Brett aufgegehen, Strafe durch Geldbusse diktirt, Entlassung angedroht, endlich hei groben Vergehen der auf Entlassung hezügliche Beschluss gefasst und hei der Verwaltung als Antrag eingehracht." Kein Wunder daher, dass einem Arheiterausschuss mit solchen Befugnissen auch das Recht eingeräumt ist, üher die Ertheilung des Heirathskonsenses Bestimmung zu treffen.

Die Zusammensetzung sowie die Wahl des Arbeiterausschusses ist für seine Wirksamkeit von hervorragender Bedeutung. Die Gewerbeordnung (§ 134 b) lässt als Arbeiterausschüsse nur Vertretungen zu, die in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt sind. Sofern diese Arbeiterausschüsse nicht gleichzeitig als Vorstände von Knappschaftsvereinen, Betriebskrankenkassen und anderen Arbeiterkassen thätig oder nicht schon vor dem 1. Januar 1891 errichtet sind, ist ausserdem vorgeschrieben, dass die Mehrzahl der Ausschussmitglieder von den volljährigen Arbeitern aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl hervorgegangen sein müssen. Weitere einschränkende Bestimmungen über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit kennt die Gewerbeordnung nicht. Ebenso sind Vorschriften über das Verhältniss der gewählten Mitglieder zu der Gesammtzahl der Wahlberechtigten und über die Form der Vorstandswahl sowie auch darüber, ob Arbeiterinnen durch solche vertreten werden müssen, im Gesetz nicht vorgesehen.

In der Mehrzahl der Fälle wird die Wahlberechtigung von der Volljährigkeit abhängig gemacht. Die Firmen Carl Zeiss, Jena und Heintze & Blanckertz, Berlin lassen die Stimmberechtigung schon mit vollendetem 18. Lebensjahr eintreten, während die Wählbarkeit an die Grossjährigkeit und eine mindestens 1jährige Beschäftigung in der Fabrik geknüpft wird. Wählbar sind in den meisten Fällen die 21 Jahre alten und eine gewisse Zeit — ½ oder 1 Jahr — in dem Betriebe thätigen Arbeiter. Es kommt aber auch vor, dass die Wählbarkeit vom 24., 25., 27., ja sogar vom 30. Lebensjahre und die Befähigung zu diesem Ehrenamt von einer 2-, 5-, 6- und auch 10jährigen Dienstzeit abhängig gemacht wird. Im Allgemeinen wird es zweckmässig sein, sowohl für die Wahlberechtigung wie die Wählbarkeit die Volljährigkeit und für die zu wählenden Ausschussmitglieder eine 1jährige Dienstzeit festzusetzen. Erfahrungsgemäss werden in einem zu ruhiger Zeit gewählten Ausschuss die ruhigeren und erfahreneren Leute gewählt. Als übertriebene Vorsicht und auch den Bestimmungen des § 134 h der Gewerbeordnung nicht entsprechend muss es bezeichnet werden, die Berechtigung zur Wahl an ein bestimmtes Dienstalter zu binden. Mit den Worten „von den volljährigen Arbeitern“ will die Gewerbeordnung die Gesammtzahl der volljährigen Arbeiter treffen.

Das Verhältniss der gewählten zu den vom Arbeitgeber ernannten Ausschussmitgliedern ist sehr verschieden. Herr Schlittgen, der Direktor des Eisenhüttenwerks Marienhütte, ein eifriger Fürsprecher der aus vollkommen freier Wahl hervorgegangenen und gleichzeitig im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Arbeitervertretungen, giebt seiner Ansicht in folgenden Worten Ausdruck: „Es ist allerdings ein Erforderniss, dass dem Aeltestenkollegium kein Element angehört, das im Arbeitsverhältniss dem Einzelnen oder einer Anzahl von Mitgliedern vorgesetzt ist; vorurtheilsfrei und unbefangen wird die Rechtsprechung dann schwerlich sein, denn unbewusst wird, wenn auch nur in einzelnen Fällen — und ein Fall würde genügen — eine Beeinflussung eines Theils der Mitglieder durch jenes im Arbeitsverhältniss für die materiellen Interessen bedeutungsvolle Element stattfinden, und mit dem natürlich richtigen Gefühl der von

jenem Urtheil Betroffenen würde eine Grundlage zum Misstrauen gerade dort geschaffen, wo Vertrauen die wesentlichste Bedingung bildet. Es ist des Ferneren von Bedeutung, dass die zu wählenden Mitglieder im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein müssen. Die Bezeichnung ‚Aeltestenkollegium' schliesst das gewissermassen schon in sich, denn es sollen diese ‚Aeltesten', als Träger des Vertrauens ihrer Mitarbeiter, in sich die Autorität, hervorgehend aus ihrer erprobten sittlichen Befähigung, verkörpern, nicht aber einen Arbeiterausschuss bilden, bei dessen Wahl die Berufsbefähigung oder Tüchtigkeit allein bestimmend waren. Ein Konflikt mit dem Strafgesetzbuch lässt sich aus dem Leben nicht verwischen, und der feinfühlige Arbeiter wird sich immer daran stossen, wenn ein solcher Kollege über ihn zu Gericht sitzt."

Die Firmen Carl Zeiss, Jena und Heintze & Blanckertz, Berlin ernennen ebenso wie Herr Schlittgen keine Ausschussmitglieder und überlassen auch die Wahl des Vorstandes dem Ausschuss selbst. Vom Arbeitgeber ernannte Ausschussmitglieder pflegen sich in der Regel auf ein Drittel bis zur Hälfte der gesammten Mitgliederzahl zu belaufen. Bei weniger intelligenten Arbeitern, denen die Uebung, parlamentarisch zu verhandeln, noch fehlt, mag es vielleicht wünschenswerth sein, namentlich für den Posten des Schriftführers, einen Beamten zu ernennen. Sonst sollte man Beamte nur als berathende Mitglieder in den Ausschuss schicken und von dem Rechte der Ernennung möglichst geringen Gebrauch machen. Die Leute gewöhnen sich daran, selbständig und sachlich zu verhandeln, und in dem Bestätigungsrecht der gefassten Beschlüsse hat der Arbeitgeber ja immer noch eine Handhabe, unerfüllbare Forderungen zurückzuweisen. In Betrieben mit vielen Arbeiterinnen sollte man denselben auch das Recht, Vertreterinnen zu wählen, einräumen. Die Firma Heintze & Blanckertz lässt neben 6 männlichen 10 weibliche Vertreter und die Papierausstattungsfabrik von Max Krause, Berlin mindestens 2 Arbeiterinnen in den Arbeiterausschuss wählen.

Die für die Arbeitervertretungen der Firmen Heinrich Freese, Berlin und Carl Zeiss, Jena geltenden Bestimmungen sind vorn unter Arbeitsordnungen abgedruckt (siehe S. 357 § 55—58 und S. 363 § 64 und 65). Nachstehend sind die Geschäftsordnung der Freese'schen Arbeitervertretung und die Satzungen einiger Arbeiterausschüsse, die in ihrem Wirken als mustergültig bezeichnet werden können, wiedergegeben.

11. Geschäftsordnung der Arbeitervertretung der Jalousiefabrik von Heinrich Freese, Berlin.

Vorstand. § 1. Die Leitung und Einberufung der Arbeitervertretung erfolgt gemäss den im § 55 bis 58 der Betriebsordnung niedergelegten Bestimmungen.

§ 2. Die Geschäfte der Körperschaft werden geführt durch einen Vorstand, welcher jährlich im Januar von der Arbeitervertretung gewählt wird. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer.

§ 3. Der erste Vorsitzende leitet die Verhandlungen und hat den Anschlag zur Einberufung, sowie die im Fabrikkomptoir anzuschlagende Tagesordnung zu unterzeichnen. Für die mit der Geschäftsführung verbundenen schriftlichen Arbeiten fungirt der Schriftführer. Fehlt der erste Vorsitzende, so tritt der zweite Vorsitzende an seine Stelle, fehlt der zweite Vorsitzende oder der Schriftführer, so

bestimmt die Versammlung den Ersatz. Die Schriftstücke der Versammlung befinden sich im Fabrikkomptoir unter Verschluss des Vorstandes.

Versammlungen. § 4. Die Einberufung erfolgt durch Anschlag nach § 56 der Betriebsordnung. Die Sitzungen finden am ersten Montag in jedem Vierteljahr statt und zwar ¼ Stunde nach Schluss der Arbeit. Die Einberufung von ausserordentlichen Sitzungen erfolgt nach Bedarf.

§ 5. Die Bekanntmachung der Tagesordnung muss spätestens 2 Tage vor der Versammlung erfolgen, dabei ist der Sonntag nicht mitzurechnen. Alle Einladungen zu Sitzungen der Arbeitervertretung und zu Generalversammlungen sind auch den ausserhalb der Fabrik arbeitenden Mitgliedern rechtzeitig bekannt zu geben. Die Tagesordnung für die Sitzungen wird vom Vorsitzenden festgestellt, unter Berücksichtigung etwa vorangegangener Beschlüsse der Versammlung oder nach § 56 der Betriebsordnung von 5 Mitgliedern der Körperschaft gestellten Anträge. Die Tagesordnung muss regelmässig als letzten Punkt „Beschwerden und Wünsche der Arbeiter" enthalten. Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur zur Berathung gelangen, wenn die Mehrheit der Versammlung damit einverstanden ist.

§ 6. An den Debatten nehmen nur solche Personen Antheil, welche der berathenden Körperschaft angehören. Fabrikmitglieder, die als Gäste den Verhandlungen beiwohnen wollen, haben auf der erhöhten Bank im Raum Platz zu nehmen und sich jeder unbefugten Einmischung in die Berathungen zu enthalten.

§ 7. Die Mitglieder erhalten das Wort nach Reihenfolge der Meldung. Der Chef oder sein Vertreter erhalten auch ausser der Reihenfolge das Wort.

§ 8. Mitglieder, über die Unterstützungsanträge vorliegen, haben sich während der sie betreffenden Berathung und Abstimmung zu entfernen. Mitglieder, die verhindert sind, einer Versammlung beizuwohnen, haben sich beim Vorsitzenden zu entschuldigen. Unentschuldigtes Ausbleiben berechtigt die Versammlung zum Verhängen einer Ordnungsstrafe bis zu 1 Mk.

§ 9. Das über jede Sitzung abzufassende Protokoll ist bei Eröffnung der nächsten Sitzung zu verlesen und anzunehmen. Berichtigungen sind nicht durch Abänderung des Protokolls, sondern durch Nachträge zu bewirken. Die Protokolle und Schriftstücke der Arbeitervertretung sind allen Mitgliedern zugängig.

§ 10. Abänderungen dieser Geschäftsordnung, sowie der Betriebsordnung und der von der Arbeitervertretung für die Wohlfahrtseinrichtungen erlassenen Satzungen können nur in zweimaliger Abstimmung in zwei aufeinander folgenden Sitzungen beschlossen werden.

Berlin, den 21. August 1899.

Die Arbeitervertretung.

Kinzel, Vorsitzender. Bertram, Schriftführer.

12. Satzungen der Arbeitervertretung der Stahlfedernfabrik von Heintze & Blanckertz, Berlin.

§ 1. Zweck und Zusammensetzung. Zur Förderung der Interessen des Geschäfts und der Arbeiter der Firma wird eine Arbeitervertretung von 6 männlichen und 10 weiblichen Personen gewählt. Ausserdem sind 2 männliche und 2 weibliche Personen, die bei der Wahl nach den aktiv Gewählten die meisten Stimmen erhielten, als Ersatzpersonen zu ernennen, welche stimmberechtigt sind. Die Gewählten bekleiden ihr Amt als Ehrenamt.

§ 2. Pflichten und Rechte. 1. Die Vertretung hat dafür zu sorgen, dass die jeweilig bestehende Arbeitsordnung genau befolgt wird.

2. Aenderung der Arbeitsordnung geschieht nur mit Zustimmung der Vertretung.

3. Strafen, die den halben Tagelohn übersteigen, werden nur mit Zustimmung der Vertretung festgesetzt. Beschwerden über festgesetzte Strafen können der Vertretung unterbreitet werden.

4. Die Vertretung kann durch Wahl aus den Abtheilungen Vertrauenspersonen hinzuziehen; dieselben sind stimmberechtigt.

5. a) Sie hat über Beschwerden gegen Vorgesetzte oder Nebenarbeiter zu berathen und wenn dieselben gerechtfertigt sind, die Firma zu veranlassen, dass Abhülfe getroffen wird.

b) Bei Beschwerden über Löhne die Firma mit Rath und That zu unterstützen.

c) Streitigkeiten zwischen Arbeitern zu schlichten, nöthigenfalls eine angemessene Strafe zu bestimmen.
d) Vorgesetzte in Ausübnng ihrer Pflichten zu unterstützen.
e) Mitarbeitern die beste Ausführung der übertragenen Arbeit zu zeigen.
f) Sämmtliche Wohlfahrtseinrichtnngen zu überwachen.

§ 3. Wahl. a) Die bestehende Vertretnng leitet die Wahl. Die Wahl ist geheim (siehe § 134 b G.-O.) und geschieht mittels Stimmzettel. Werden mehr Namen, als Vertreter zu wählen sind, auf den Zettel geschrieben, so ist derselbe ungültig. Männliche und weibliche Arbeiter wählen getrennt. Die Wahl erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

b) Wahlberechtigt sind alle Arbeiter und Arbeiterinnen, welche das 18. Lebensjahr überschritten haben. Wählbar ist jeder in der Fabrik Beschäftigte, wenn derselbe ein Jahr in der Fabrik thätig und über 21 Jahre alt ist.

c) Die Vertretnng wird auf 2 Jahre gewählt, jedoch scheidet am Ende des ersten Jahres die Hälfte der Mitglieder durch das Loos bestimmt, aus. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Ersatzpersonen sind jährlich zu wählen.

§ 4. Geschäftsordnung. a) Den Vorsitzenden, Schriftführer und deren Stellvertreter wählt die Vertretung aus ihrer Mitte.

b) Zwei Drittel aller Mitglieder sind beschlussfähig; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

c) Die Sitzungen finden jeden ersten Mittwoch im Monat statt. Ausserordentliche Sitzungen können von der Firma sowie von der Hälfte der aktiv gewählten Mitglieder durch Aushang einberufen werden.

d) Männliche und weibliche Mitglieder können in besonderen Fällen getrennt verhandeln, Anträge müssen dagegen gemeinschaftlich erledigt werden.

e) Anträge nnd ausserordentliche Sitzungen müssen dem Vorsitzenden 3 Tage vor der Sitzung bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung ist 2 Tage vor jeder Sitzung durch Aushang zu veröffentlichen. Anträge können aber auch in den Sitzungen gestellt und eventuell sofort erledigt werden.

f) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches in der folgenden Sitzung zu verlesen und nach der Annahme der Firma zur Unterschrift vorzulegen ist.

g) Die Verhandlungen zwischen der Arbeitervertretung und der Firma finden schriftlich oder mündlich statt und werden durch die Inhaber selbst oder dazu bestimmte Vertreter geführt. Bei gemeinschaftlichen Sitzungen kann die Firma den Vorsitz übernehmen.

§ 5. Durch vorstehende Satzungen wird die Bestimmung der Arbeitsordnung (jeder Arbeiter hat das Recht seine Wünsche nnd Beschwerden den Fabrikinhabern selbst zu unterbreiten) nicht aufgehoben.

§ 6. Diese Satzungen treten nach Veröffentlichung sofort in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1897.

Die Arbeitervertretnng.

13. Statut des Aeltestenkollegiums des Eisenhüttenwerks Marienhütte bei Kotzenau Aktiengesellschaft (vormals Schlittgen & Haase).

Um den Geist der Zusammengehörigkeit zn beleben und die Ordnung innerhalb und ausserhalb des Werkes aufrecht zu erhalten, hat das — mit Genehmignng der Direktion — aus freier Wahl sämmtlicher Werkstätten der Marienhütte gebildete unterzeichnete Aeltestenkollegium folgende Beschlüsse gefasst:

I. Organisation des Aeltestenkollegiums. § 1. Mitglied des Aeltestenkollegiums kann nur derjenige werden, welcher sich im vollen Besitz seiner staatsbürgerlichen Rechte befindet und mindestens 5 Jahre auf der Hütte als selbständiger Arbeiter thätig gewesen ist.

§ 2. Sollte ein Mitglied sich eines Vergehens schuldig machen, welches den Verlust der ad 1 angeführten Rechte nach sich zieht, so ist dasselbe verpflichtet, aus dem Kollegium auszuscheiden und ist nicht wieder wählbar.

§ 3. Das Aeltestenkollegium besteht aus 13 Mitgliedern, von denen in Kotzenau der Formerei 7, der Schlosserei 3, der Tischlerei 1, dem Emaillirwerk 1, den übrigen Arbeitern 1; in Mallmitz der Formerei 5, den Werkstätten 1, der Tischlerei 1, der Blechwaarenfabrik 3, dem Emaillirwerk 1, den übrigen Arbeitern 1 angehören.

§ 4. Die Wahl der Mitglieder erfolgt aus der Mitte der Arbeiter auf 3 Jahre gleichzeitig in allen Werkstätten; jede Werkstatt hat also ihre resp. ihren

Vertreter selbständig zu erneuen. Nach Verlauf von 3 Jahren findet eine Neuwahl statt, und sind die früheren Mitglieder wieder wählbar. Kommt während der Wahlperiode in aussergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Kollegiums zur Erledigung, so hat die hiervon betroffene Werkstatt sofort eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 5. Das Aeltestenkollegium wählt in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Zu den Sitzungen, welche, wenn nicht besondere Veranlassungen vorliegen, monatlich einmal stattfinden, werden die Mitglieder durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter berufen.

§ 6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Majorität gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; die Abstimmung findet geheim durch Kugeln statt.

II. Funktionen des Aeltestenkollegiums. § 7. Das Aeltestenkollegium hat, wie schon oben angedeutet, die Pflicht, über die Ordnung innerhalb und ausserhalb der Hütte zu wachen und alle Massnahmen zu treffen, welche zur Erreichung dieses Zweckes nothwendig sind; jeder Arbeiter ist daher verpflichtet, demselben in der Erfüllung seiner Obliegenheiten bereitwilligst Hülfe zu leisten und hat sich den ordnungsgemässen Beschlüssen des Aeltestenkollegiums unweigerlich zu unterwerfen.

§ 8. Jeder Arbeiter, welcher der Hütte angehört, soll sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen; neue Mitglieder, welche sich vorher irgend eines Vergehens schuldig gemacht haben, sollen aber nur nach vorheriger Beschlussfassung des Aeltestenkollegiums aufgenommen werden.

§ 9. Arbeiter, welche von jetzt an wegen gemeiner Vergehen gerichtlich verurtheilt werden, scheiden aus dem Werksverbande für immer aus.

§ 10. Jeder Arbeiter ist berechtigt und verpflichtet, innerhalb oder ausserhalb des Werkes vorgekommene Unzuträglichkeiten, welche dem guten Ruf der Gemeinschaft nachtheilig werden könnten, dem Aeltestenkollegium zur Anzeige zu bringen und Beschlussfassung darüber zu verlangen.

§ 11. Streitigkeiten unter den Arbeitern, auch wenn dieselben einen privaten Charakter haben, sollen möglichst durch das Aeltestenkollegium geschlichtet werden, und schiedsmännische oder gerichtliche Hülfe von den Streitenden nur dann nachgesucht werden, wenn alle Sühnversuche des Aeltestenkollegiums vergebens sind.

§ 12. Jeder Arbeiter hat einem Mitglied des Aeltestenkollegiums in der Ausübung seiner Obliegenheiten sowohl innerhalb als ausserhalb der Hütte unweigerlich Folge zu leisten, und sind bei etwa vorkommenden Widersetzlichkeiten anwesende Mitarheiter verpflichtet, dasselhe zu unterstützen.

§ 13. Arbeiter, welche sich zu Excessen und zu Widersetzlichkeiten gegen ihre Pflicht ausübende Mitglieder des Aeltestenkollegiums hinreissen lassen, werden nach dreimaliger Verwarnung und Bestrafung zur Entlassung aus der Arbeit gemeldet; in derselben Weise wird gegen Arbeiter verfahren, welche gewohnheits- oder erwerbsmässig Hazard spielen.

§ 14. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, das Wohl der Lehrlinge in allen Beziehungen im Auge zu behalten; diejenigen Arbeiter, welche selbst Lehrlinge beschäftigen, haben deren Lebenswandel auch ausserhalb der Hütte sorgfältig zu überwachen.

§ 15. Lehrlingen ist der Besuch von Gasthäusern und Tanzlokalen nur bis 9 Uhr Abends gestattet, und müssen dieselben um 10 Uhr in ihren Quartieren sein; diesen Bestimmungen Zuwiderhandelnde werden zur sofortigen Bestrafung herangezogen.

§ 16. Jeder Lehrling hat sich eines gesitteten und ordentlichen Lebenswandels zu befleissigen und ist ausserhalb wie innerhalb der Hütte verpflichtet, seinen Vorgesetzten, überhaupt allen älteren Personen, mit Höflichkeit, Bescheidenheit und Folgsamkeit zu begegnen.

§ 17. Das Aeltestenkollegium behält sich ausdrücklich vor, die vorstehenden Statuten nach Bedürfniss zu vervollständigen.

Marienhütte bei Kotzenau, den 20. April 1875.

14. Bestimmungen für den Aeltestenrath und die Firma Wohlfahrtskassen der Mechanischen Weberei von D. Peters & Co., G. m. b. H., Elberfeld und Neviges.

Der schon in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts als die erste deutsche Arbeitervertretung[1]) in's Leben gerufene Aeltestenrath ist so eng mit der Verwaltung der mannigfachen Wohlfahrtseinrichtungen der Firma verbunden, dass es nicht angängig erscheint, die für den Ausschuss geltenden Bestimmungen als Theil des Ganzen aus dem engen Verbande mit der zur dauernden Erhaltung der Wohlfahrtseinrichtungen geschaffenen Firma Wohlfahrtskassen loszulösen. Die einschlägigen Bestimmungen sind darum an dieser Stelle im Zusammenhang wiedergegeben.

Wohlfahrtskassen von D. Peters & Co. in Elberfeld u. Neviges, G. m. b. H.

Diese Gesellschaft die am 13. Mai 1897 mit einem verantwortlichen Kapital von 20 000 M. gegründet wurde, ist die Trägerin sämmtlicher derartiger Einrichtungen, während die Leistungen der Firma D. Peters & Co., für ihre Wohlfahrtsbestrebungen unter entsprechender Aenderung der äusseren Form nach wie vor dieselben bleiben, so dass ausschliesslich die vermehrte Sicherheit als Ergehniss der Umwandlung zu betrachten ist. Namentlich bleibt es bei der erprobten bisherigen Mitwirkung der Arbeiter durch den Aeltestenrath bei Verwaltung der verschiedenen Kassen, für welche die folgenden Bestimmungen gelten:

§ 1. Zur Mitwirkung sind berufen: die Firma D. Peters & Co, G. m. b. H., die Generalversammlung der Arbeiter und Angestellten, der Aeltestenrath, die Firma „Wohlfahrtskassen".

§ 2. An den Wohlfahrtseinrichtungen und deren Verwaltung nehmen Theil die Mitglieder der Krankenkasse für die Fabriken der Firma D. Peters & Co. in Elberfeld und Neviges, sowie diejenigen Betriebsbeamten, welche auf Grund des § 2 a des Krankenkassenstatuts nicht Mitglieder der Krankenkasse geworden sind. (§ 2 a. Betriebsbeamte, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 6⅔ M. für den Arbeitstag übersteigt.)

§ 3. Die Generalversammlung besteht aus denselben Vertretern, welche auf Grund des Statuts vom 14. Dezember 1884 für die Krankenkasse gewählt sind. Bezüglich Einberufungsfrist, Leitung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des Krankenkassenstatuts.

§ 4. Die ordentliche Generalversammlung findet im Monat März eines jeden Jahres in unmittelbarem Anschluss an die Generalversammlung der Krankenkasse statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden von der Firma Wohlfahrtskassen nach Bedarf, oder auf schriftlichen der Firma eingereichten, mit Unterschrift 60 volljähriger männlicher Arbeiter und mit Antrag versehenen Wunsch durch die Firma anberaumt. Die ausserordentliche Generalversammlung hat alsdann innerhalb 14 Tagen stattzufinden.

§ 5. Der ordentlichen Generalversammlung liegt ob: a) Entgegennahme der Jahresrechnung; b) Wahlen für den Aeltestenrath; c) Beschlussfassung über Anträge Seitens der beiden Firmen, Seitens des Aeltestenraths, oder 15 Vertretern. Letztere Anträge sind schriftlich und unterschrieben bis zum 1. März bei der Firma D. Peters & Co. einzureichen; d) Beschlussfassung über Aenderung der Statuten. Anträge aus dem Kreise der Arbeiter und Angestellten für die ordentliche und für die ausserordentliche Generalversammlung können sich nicht auf die in § 11 b und c der Verständigung zwischen der Firma D. Peters & Co. und dem Aeltestenrath vorbehaltenen Gegenstände erstrecken.

§ 6. Die Tagesordnung aller Generalversammlungen ist mindestens 3 Tage vorher durch Anschlag in der Fabrik bekannt zu machen. Ueber in der General-

[1] Vergl. M. Sering, Arbeiterausschüsse in der deutschen Industrie. Gutachten, Berichte und Statuten, herausgegeben im Auftrage des Vereins für Socialpolitik. Leipzig 1890.

versammlung selbst vorgebrachte Angelegenheiten kann nur bei allgemeinem Einverständniss der Anwesenden Beschluss gefasst werden.

§ 7. Der Aeltestenrath besteht aus einem Theilhaber der Firma D. Peters & Co., oder einem von ihr ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden ohne Stimmrecht, und aus 8 Mitgliedern, welche zur Hälfte von der Generalversammlung erwählt, zur Hälfte von der Firma ernannt werden, wobei ein zu wählendes und ein zu ernennendes Mitglied der Abtheilung 9 (Angestellte und Arbeiter des Geschäftes in Elberfeld) angehören muss. Nur männliche Mitglieder, welche mindestens 30 Jahre alt und 10 Jahre in einem Betriebe der Firma beschäftigt sind, können das Amt eines Aeltestenraths bekleiden.

§ 8. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus, die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes während der Wahlperiode ergänzen sich die Uebrigen bis zur nächsten Generalversammlung.

§ 9. Die Sitzungen des Aeltestenraths finden nach Bedürfniss statt und werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter anberaumt. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 5 Mitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10. Dem Aeltestenrath liegt die Besorgung aller Angelegenheiten ob, welche nicht in den vorigen Artikeln der Generalversammlung vorbehalten sind, oder in den nächstfolgenden dem Kassenführer überwiesen werden, insbesondere hat er ausser Prüfung der vom Kassenführer zu legenden Jahresrechnung nachfolgende Aufgaben: a) Fürsorge für Mitglieder oder deren Familien in Fällen von Noth und Unglück. b) Beaufsichtigung der jüngeren Arbeiter bezüglich der sittlichen Führung. c) Anregung derselben, sich in den Freistunden weiter auszubilden. d) Bekämpfung von Rohheit und Trunksucht. e) Sorge für treue Beobachtung der Fabrikordnung. f) Mithülfe, die Veruntreuung und Vergeudung von Rohstoffen zu verhindern. Der Aeltestenrath kann in Verfolg der vorstehenden Aufgaben Verwarnungen aussprechen und hat bei Nichtbefolgung derselben den Arbeitgebern zur Veranlassung des Weiteren Mittheilung zu machen.

§ 11. In ihrer Stellung als Vertrauensmänner von Arbeitern und Arbeitgebern haben die Mitglieder des Aeltestenraths ferner gemeinsam mit den Theilhabern der Firma Rath zu pflegen über: a) Feststellung und Aenderung der Fabrikordnung. b) Aenderungen in den Stücklöhnen. c) Beschränkung oder Ausdehnung der Arbeitszeit. d) Massregeln zur Beseitigung von Gefahren und Erhöhung qualitativer wie quantitativer Leistungen.

§ 12. Aus den Mitgliedern des Aeltestenraths ernennt die Firma D. Peters & Co. einen Kassenführer; die Ernennung erfolgt nach der Generalversammlung, in welcher Neuwahlen vorgenommen sind, auf die Dauer von 2 Jahren.

§ 13. Der Kassenführer hat auf Kosten und unter Verantwortlichkeit der Firma die Kassenführung und Rechnungslage wahrzunehmen und die von Beamten der Firma zu führenden Bücher zu überwachen.

§ 14. Für Bildung und Verwaltung der Wohlfahrtskassen gelten folgende Bestimmungen:

§ 15. Die Firma D. Peters & Co. wird bis auf Weiteres in bisheriger Weise Zuschüsse zu den einzelnen Kassen, Zinsgutschriften, Prämiengutschriften für Hauserwerb, Einnahmen aus der Badeanstalt und Strafgelder der Firma Wohlfahrtskassen in laufender Rechnung überweisen.

§ 16. Zweck der Firma Wohlfahrtskassen ist die Weiterführung der von der Firma D. Peters & Co. geschaffenen Wohlfahrtseinrichtungen, die Verwaltung der Bestände der Kassen, sowie die Verwaltung und Leitung solcher Einrichtungen, welche die Firma D. Peters & Co. noch weiter im Interesse ihrer Arbeiter und Angestellten machen sollte. Da die Firma Wohlfahrtskassen wohlthätige und gemeinnützige Zwecke verfolgt, so verzichtet sie auf Auszahlung eines Gewinns und überweist die auf die eingezahlten Stammeinlagen verfallenden Jahreszinsen an jedem 31. December der Hülfskasse.

§ 17. Die Wohlfahrtseinrichtungen bestehen zur Zeit aus: a) der obligatorischen Sparkasse, b) der freien Sparkasse, c) der Hülfskasse, d) der Invalidenkasse, e) der Prämienkasse für Hauserwerb, f) der von der am 24. Juni 1897 verstorbenen Wittwe D. Peters sen. durch Vermächtniss begründeten Wittwen- und Waisenkasse, g) der Benutzung der „Stiftung Wohlfahrt", h) der Benutzung der Badeanstalt „Arnold Korff-Stiftung".

§ 18. Die Firma Wohlfahrtskassen behält sich das Recht vor, durch Beschluss ihrer Gesellschafter mit ¾ Majorität jederzeit die eine oder andere Kasse aufzulösen. In diesem letzteren Falle sind die auf der betreffenden Kasse ruhen-

den Zahlungsverpflichtungen mit 6 Monaten zur Rückzahlung zu bringen, und ein etwaiger Ueberschuss ist in erster Linie der Invalidenkasse oder, wenn diese nicht mehr besteht, der Hülfskasse zu überweisen. Im Falle der Auflösung aller Kassen ist ein bei der Liquidation verbleibender Ueberschuss mit ²/₃ der Gemeinde Neviges und mit ¹/₃ der Gemeinde Elberfeld zu überweisen, falls nicht die Firma Wohlfahrtskassen mit ³/₄ Majorität eine andere Festsetzung, jedoch nur zu wohlthätigen Zwecken, treffen sollte.

IV. Förderung der Arbeiter in wirthschaftlicher, gesundheitlicher, geistiger und kameradschaftlicher Beziehung.

Allgemeiner Theil.

Dieser äusserst vielseitige, die eigentlichen sogenannten Wohlfahrtseinrichtungen umfassende Abschnitt ist nach dem Alter derjenigen, welchen die Einrichtungen zu Gute kommen sollen, in drei Hauptabschnitte zerlegt und innerhalb derselben nach den Zwecken, welchen die Einrichtungen dienen sollen, gegliedert worden. Die Beweggründe, welche für die Schaffung von Einrichtungen zum Besten der Arbeiter ausschlaggebend sind, können so mannigfach und die Arten der Ausführung so vielseitig sein, dass bestimmte, für die Errichtung und Unterhaltung der einzelnen Anlagen massgebende Gesichtspunkte nur in grossen Zügen angeführt werden können. Die Einrichtungen müssen nicht nur den örtlichen Verhältnissen und den besonderen Bedürfnissen, sondern auch der Intelligenz der Arbeiterschaft angepasst werden. Es empfiehlt sich in der Regel, da, wo gute gemeinnützige Unternehmungen der in Frage kommenden Art bestehen, diese zu unterstützen und auf die Schaffung eigener Einrichtungen zu verzichten.

Was die Finanzirung der Einrichtungen betrifft, so wird sich ja in manchen Fällen das Aussetzen bestimmter Fonds nicht umgehen lassen. In Anbetracht der häufig hierzu erforderlichen grossen, nur geringe Zinsen aufbringenden Kapitalien ist es im Allgemeinen zweckmässiger, die Aufwendungen des Arbeitgebers durch satzungsgemäss oder anderweitig festgelegte Beiträge und Zahlungen sicher zu stellen und sich betreffs Aussetzung von Kapitalien auf kleinere sogenannte Sicherheitsfonds zu beschränken.

An der Aufbringung der Kosten sollte man die Arbeiter möglichst betheiligen, und zwar besonders, wenn es sich um Einrichtungen handelt, die dem Arbeiter und seinen Familienangehörigen persönliche Vortheile gewähren oder auf eine Förderung in wirthschaftlicher Beziehung abzielen.

Zu der Verwaltung der Einrichtungen sollte man die Arbeiter mit Rücksicht auf die im vorigen Abschnitt gegebenen Darlegungen (vergl. S. 391) nach Möglichkeit hinzuziehen. Ueberall da, wo die Arbeitnehmer zu den Kosten beitragen, werden ihnen möglichst weitgehende, mindestens aber ihren Leistungen entsprechende Befugnisse

an der Verwaltung einzuräumen sein. Die Mitwirkung der Arbeiter empfiehlt sich namentlich bei der grossen Zahl der den verschiedensten Bedürfnissen angepassten, allgemeinen Unterstützungs-, sowie bei den Kranken- und Pensionskassen, da der Arbeiter selbst am besten in der Lage ist, die Bedürfnisse seiner Mitarbeiter beurtheilen zu können. Auch bei allen der Förderung kameradschaftlicher Beziehungen gewidmeten Veranstaltungen sollte man niemals auf eine berufene Mitwirkung der Arbeiterschaft verzichten, weil beispielsweise Fabrikfeste erfahrungsgemäss des harmonischen Charakters eines Volksfestes entbehren, wenn diejenigen, für welche das Fest gefeiert wird, jeglicher Sorge um ein gutes Gelingen desselben enthoben werden. Die im vorhergehenden Abschnitt als mustergültige Beispiele angeführten Arbeiterausschüsse können auch betreffs Betheiligung der Arbeiter an der Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen als nachahmenswerth bezeichnet werden. Bei diesen gilt der Spruch: „Alles für die Arbeiter durch die Arbeiter" im wahren Sinne des Wortes. Herr Freese, der schon oft genannte, auf diesem Gebiet besonders erfahrene Pionier, äussert sich über diesen Punkt mit folgenden Worten:

„Alle diese Kassen (es handelt sich um Unterstützungskassen, Strafkassen, Sparkassen etc.) werden von den Arbeiterausschüssen verwaltet, und ich enthalte mich jeder Einmischung. Auch für die Erhöhung und Herabsetzung der Leistungen sind die Beschlüsse der Arbeitervertretung massgebend. Nur für den Fall der Auflösung der Kasse ist vereinbart worden, dass in diesem Falle das Vermögen in drei Theile getheilt wird. Ein Drittel ist mir zu beliebiger Verwendung zurück zu geben, über ein Drittel verfügen die Arbeiterausschüsse selbständig und über das letzte Drittel verfügen die Arbeiterausschüsse und ich gemeinschaftlich."

Die nachfolgenden Schilderungen von Wohlfahrtseinrichtungen sind, abgesehen von wiedergegebenen Satzungen, so weit als möglich nach Zweck, Ausführung, Kosten und Erfahrungen gegliedert worden; ein Ineinandergreifen des Stoffes liess sich häufig nicht vermeiden. Die Auswahl der Einrichtungen konnte unter der grossen Fülle des Materials selbstverständlich nur eine beschränkte sein; den in ihrer Ausführung und Wirkung eigenartigen Unternehmungen ist hierbei der Vorzug gegeben worden. Da es der Zweck der vorliegenden Abhandlung ist, eine für Schaffung der in Frage kommenden Einrichtungen zweckmässige Form an Hand einiger bewährter, mustergültiger Einrichtungen vorzuführen, musste von einer Namhaftmachung der grossen Zahl der gerade auf diesen Gebieten in Deutschland geschaffenen Einrichtungen verzichtet werden[1]).

[1]) Eine ausführliche und übersichtliche Zusammenstellung der auf den verschiedenen Gebieten in Deutschland überhaupt vorhandenen Einrichtungen enthalten die anlässlich der Pariser Weltausstellung 1900 und der Düsseldorfer Industrie-, Gewerbe- und Kunstausstellung 1902 herausgegebenen beiden Werke: „Sociale Wohlfahrtspflege in Deutschland" von Professor Dr. H. Albrecht (Berlin 1900) und „Wohlfahrtspflege in den Provinzen Rheinland, Westfalen, Regierungsbezirk Wiesbaden und den Städten Offenbach und Hanau" von Dr. med. August Hoffmann und königl. Gewerbeinspektor H. Simon (Düsseldorf 1902). Beide Werke geben auch ein klares umfassendes Bild der vielen gemeinnützigen Einrichtungen, welche auf diesen mannigfachen Gebieten der Thätigkeit von Gemeinde, Kirche und Vereinen ihr Entstehen verdanken.

A. Die Kinder bis zum Abschluss der Volksschule.

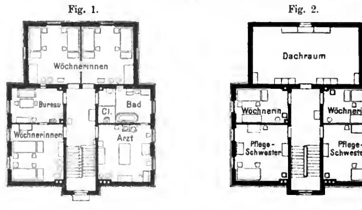
a. Wöchnerinnenpflege.

15. Asyl für Wöchnerinnen der Badischen Anilin- und Sodafabrik Ludwigshafen am Rhein.

Eine Einrichtung von sanitärer Bedeutung, deren Zweckmässigkeit und segensreiche Wirkung gerade in den schwierigen Verhältnissen zur Geltung kommt, welche bei vielen Arbeiterfamilien mit der Geburt eines Kindes verknüpft sind, ist das von der Fabrik errichtete Wöchnerinnenasyl. In demselben erhalten die Ehefrauen der mindestens 2 Jahre in Diensten der Fabrik stehenden, in Ludwigshafen-Friesenheim wohnenden Arbeiter unentgeltlich Aufnahme und Verpflegung während der Zeit ihrer Entbindung bis zu ihrer Genesung.

Das Asyl, welches im Jahr 1894 mit einem Kostenaufwand von 33,000 M. erbaut wurde, bietet Raum für 8 Wöchnerinnen; es ist ein

Fig. 1. Fig. 2.



I. Stock. II. Stock.

Wöchnerinnenasyl der Badischen Anilin- und Sodafabrik.

freistehender zweistöckiger Bau, der 5 Zimmer mit 8 Betten, 1 Arztzimmer, Wohnräume für die Pflegeschwestern, Bad und die sonstigen für die Hauswirthschaft erforderlichen Räume enthält. Die Einrichtung entspricht allen hygienischen Anforderungen. Heizung und Beleuchtung geschieht mit Gas, die Wasserversorgung erfolgt durch die städtische Wasserleitung. Zwei Krankenschwestern vom Badischen Frauenverein versehen die Wöchnerinnenpflege; eine derselben ist geprüfte Hebamme.

Im Jahr 1899 wurden 169 Frauen aufgenommen, welche 2113 Verpflegungstage genossen. Die Gesammtkosten betrugen 7492 M. Es entfielen somit auf jede Entbindung durchschnittlich 12,5 Verpflegungstage, welche 44,33 M. Kosten verursachten.

16. Charlottenburger Hauspflegeverein und Wöchnerinnenpflege der Farbenfabrik von Gebr. Heyl & Co. in Charlottenburg.

Wenn auch sonst in dieser Abhandlung alle gemeinnützigen Veranstaltungen unberücksichtigt geblieben sind, so muss in diesem Falle

eine Ausnahme gemacht werden, da es sich um eine aus reiner Fabrikwohlfahrtspflege herausgewachsene Einrichtung handelt. Der Charlottenburger Hauspflegeverein ist aus der Kleinkinder- und Wöchnerinnenpflege der Farbenfabrik von Gebr. Heyl und Co. in Charlottenburg[1]) hervorgegangen. Diese Einrichtung stand unter der speciellen und auf diesem Gebiete wohl der bewährtesten Leitung der Frau Kommerzienrath Heyl, welche auch heute noch für diese Sache mit Rath und That als Vorsitzende des genannten Vereins thätig ist. Die Wöchnerinnen der Arbeiter genannter Fabrik werden nach wie vor auf Wunsch von der Fabrik aus durch Darreichung von kräftiger, den Verhältnissen angepasster Nahrung gespeist und durch Ueberreichung einer von Frau Heyl abgefassten Anleitung[2]) in der Pflege von Säuglingen unterwiesen. Ferner wird zur Pflege dieser Wöchnerinnen und zur Aufrechterhaltung eines geordneten Hausstandes der Verein in Anspruch genommen und demselben die erwachsenen Kosten von der Fabrik ersetzt.

Der im Jahre 1898 gegründete Hauspflegeverein verfolgt den Zweck, in unbemittelten Familien, in welchen die Hausfrau durch Wochenbett oder Krankheit verhindert ist, ihre Hausfrauenpflichten zu erfüllen, durch Anstellung von entsprechend vorgebildeten Pflegerinnen den Haushalt zu versehen und durch geeignete Fürsorge vor dem Zerfall zu bewahren und ausserdem der Hausfrau die für die Wiederherstellung erforderliche Ruhe zu ermöglichen.

b. Kinderpflege.

17. Kinderpflegeanstalt für Säuglinge, jüngere Kinder und Schulkinder der Aktiengesellschaft Mechanische Weberei Linden bei Hannover.

Die Kinderpflegeanstalt wurde in den Jahren 1872/73 errichtet zu dem Zwecke, Frauen, welche zur Unterhaltung ihrer Familie mitarbeiten müssen, die Pflege ihrer kleinen Kinder zu erleichtern. Wegen des beschränkten Platzes und der nöthigen vielen Räume wurde ein Gebäude mit 4 Etagen ausser Souterrain und Kniestock hergerichtet. Die Verbindung vom Erdgeschoss bis zur 4. Etage wird, anstatt durch eine Treppe, durch eine in feuerfestem Raume feuerfest aus Eisen und Stein mit einer Asphaltdecke hergestellte, bequem gangbare, und für Kinderwagen fahrbare Rampe vermittelt. Auf dieser Rampe können die kleinsten Kinder ohne alle Gefahr allein auf- und absteigen, auch die Bettwagen der Säuglinge leicht auf- und abgefahren werden. Im Kellergeschoss befinden sich ausser den Vorrathsräumen die Waschküche und Plättstube. Im Dachgeschoss sind grosse Trockenräume theils für Lufttrocknung, theils für Ofenheizung hergerichtet. Im 3. Geschoss liegen die Schlafräume für die Schwestern und das Dienstpersonal und im 4. Geschoss ist ein grosser Saal für die schulpflichtigen Kinder vorgesehen. Das Weitere ergiebt sich aus den nebenstehenden Abbildungen.

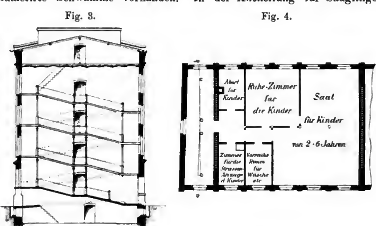
[1]) Post, Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen. Bd. I, S. 89 (Berlin 1889),

[2]) Zur Belehrung über die Pflege von Säuglingen. Erfahrungen einer Mutter. Von H. Heyl. Selbstverlag.



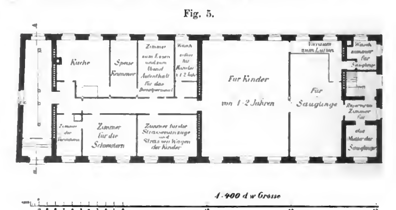
Die kleinen Kinder werden des Morgens bald nach Ankunft mit dem Zeuge der Anstalt bekleidet, am Tage in den zweckmässig eingerichteten Waschzimmern nach Erforderniss mehrere Male gewaschen und am Abend in ihrem eigenen Zeuge den Müttern reinlich wieder überliefert; für jedes Kind sind im Waschzimmer zwei besondere numerirte Schwämme vorhanden. In der Abtheilung für Säuglinge

Fig. 3. Fig. 4.



befindet sich auch ein besonderes Zimmer für die Mütter, welche kommen, um ihre Kinder selbst zu stillen. In beiden Abtheilungen für Säuglinge und Kiuder von 1—2 Jahren sind eine genügende Anzahl eiserner, gut eingerichteter, reinlich gehaltener fahrbarer Betten vorhanden. Für

Fig. 5.



Kinderpflegeanstalt der Mechanischen Weberei Linden.

jedes Kind sind zwei besonders numerirte Saugfläschchen bezw. Essgeschirre vorhanden. Ausserdem befinden sich daselbst eine Anzahl Matratzen, auf denen die Kinder herumkriechen und spielen können,

ferner einige viersitzige Schwenken, in denen je 4 Kinder gefahrlos sitzen, von einer Wärterin leicht unterhalten werden, oder durch Spielen mit den daran befindlichen auf- und niederbeweglichen Kugeln und sonstigen ihnen gegebenen Spielsachen sich selbst unterhalten, eine Anzahl geeigneter Spielsachen, und in der Abtheilung für die Kinder von 1 bis 2 Jahren ein Laufgang (Pouponnière). In der Mitte desselben kann eine Wärterin leicht 10 rundum auf der Bank sitzende Kinder überwachen und spielend unterhalten; in dem äusseren Laufgange selber lernen die kleinen Kinder leicht und gefahrlos das Gehen, auch bietet das Ueberklettern den etwas Gewandteren eine gefahrlose Lieblingsunterhaltung.

In der Abtheilung für 2—6jährige Kinder befindet sich ausser dem grossen Hauptzimmer ein besonderes Ruhezimmer, an dessen Wänden Matratzenbetten angebracht sind, welche je nach Bedarf niedergelassen, oder hoch aufgestellt werden können. Auf diesen Matratzenbetten hält die junge Welt ihre Siesta, bei welcher es übrigens in unbewachten Augenblicken bisweilen doch etwas laut hergeht, denn der Uebermuth ruht nicht immer gern in diesem Alter. Die Kinder haben daselbst für ihre Spielstunden verschiedene passende Spielsachen, welche aber selten dauerhaft genug sind. Sie werden schon etwas in die biblische Geschichte eingeweiht, lernen Gesänge und verschiedene das Gemüth anregende Spiele.

Zu all diesen bis jetzt bewährten Einrichtungen und der Darreichung guter Kost, namentlich auch reichlicher Milchkost, ist ein genügendes, je nach dem Besuche der Anstalt von 3—4 Diakonissen, 6—8 Wärterinnen, 3—4 Küchenmädchen und Wäscherinnen etc., mithin im Ganzen ein von 12—16 variirendes Personal erforderlich.

Die Anstalt steht unter der Oberleitung einer Diakonisse. In jeder einzelnen Abtheilung ist eine andere Diakonisse bezw. Kindergärtnerin mit der Aufsicht über die Kinder beauftragt. Derselben stehen in den Abtheilungen für Säuglinge und für Kinder von 1 bis 2 Jahren mehrere Hülfswärterinnen zur Seite, so dass bei den Säuglingen bis zu 1 Jahre auf etwa je 4—5 Kinder eine Wärterin kommt, und bei den Kindern von 1—2 Jahren eine Wärterin auf etwa je 8 Kinder. In der Abtheilung für Kinder von 2—6 Jahren genügt für etwa 70 Kinder eine Wärterin neben der Diakonisse oder Kindergärtnerin. In der Abtheilung für Kinder von 6—14 Jahren genügt für sämmtliche etwa 85 Kinder eine Lehrerin. Die Diakonissen nehmen sich der Pflege der Kinder mit aufopfernder Liebe und Aufmerksamkeit an und erfüllen auch das übrige Personal mit ihren Grundsätzen. Es herrscht demnach im ganzen Hause ein freudig-ernster Geist der Frömmigkeit, der Ordnung und guten Sitte. Abends gegen 7½ Uhr nach erledigter Arbeit dürfen die Wärterinnen und das andere Dienstpersonal in den dazu angewiesenen Räumen sich der Unterhaltung und Erbauung überlassen und werden dann gegen 9—9½ Uhr von den Diakonissen zu einer Abendandacht zusammenberufen, um sich danach zur Ruhe zu begeben und am anderen Tage in frühester Stunde ihr Werk von Neuem zu beginnen. In den letzten Monaten vor Weihnachten sind die Diakonissen in ihren Mussestunden vorwiegend schon mit der Anfertigung nützlicher Weihnachtsgeschenke für die Kinder beschäftigt und widmen sich auch dieser Arbeit mit einer Geschicklichkeit und aus-

dauerndem Fleisse, welche Bewunderung verdienen. An den Tagen vor Weihnachten herrscht in der Anstalt ein besonders freudiges Leben, denn die Vorfreude zu dem Feste bei einer solchen Schaar von Kindern ist ausserordentlich gross. Beim Lichterglanze mehrerer Tannenbäume findet dann am Christabend im Beisein der Eltern eine Bescheerung aller Kinder statt.

Das Gebäude ist mit einem Kostenaufwande von mehr als 100,000 M. hergerichtet worden. Ausser den Kosten für Heizung und Beleuchtung steuert die Firma zu den Unterhaltungskosten einen die Beiträge der Mütter noch übersteigenden Betrag bei. Derselbe belief sich 1900 bei ca. 43,500 Verpflegungstagen auf ca. 10,000 M., während an Beiträgen der Mütter ca. 7500 M. eingingen. Mithin kostete der Pflegetag pro Kind ca. 40 Pf.

Die am 16. Februar 1874 eröffnete Anstalt ist seitdem in ununterbrochener, gut fortgeschrittener Wirksamkeit geblieben und hat sich das Vertrauen der Mütter, welche ihre Kinder dahin bringen, erworben. Es ist ein auffallender Unterschied zwischen dem Aussehen und dem Wesen neu in die Anstalt kommender, früher bei fremden Leuten gewesener Kinder und den älteren Pfleglingen der Anstalt. Während letztere freundlich und vertrauensvoll lächelnd dem Eintretenden entgegenkommen und durch ihr gutes Aussehen und munteres Wesen den Eindruck kindlichen Wohlbehagens machen, sehen erstere scheu und kümmerlich aus und erwidern misstrauisch die ihnen gezeigte Freundlichkeit. Die zuerst in der Anstalt gepflegten und dann, mit dem schulpflichtigen Alter, in die Volksschulen eingetretenen Kinder zeichnen sich daselbst nach Aussage der Lehrer häufig durch gutes Betragen und Fortschritte aus, und es scheint keinem Zweifel zu unterliegen, dass die den Kindern in der Anstalt durch liebevolle Pflege und Anleitung eingelegten Keime auch für die spätere Ausbildung ihres Charakters von günstiger Wirkung sein werden, ebenso wie die gute, rationelle Ernährung und reinliche Haltung des Körpers auch noch der späteren guten Entwickelung vorarbeitet.

Bestimmungen für die Kinderpflegeanstalt der Aktiengesellschaft Mechanische Weberei zu Linden.

§ 1. Die Anstalt hat den Zweck, den im Alter zwischen 4 Wochen und 14 Jahren stehenden Kindern der in der Fabrik der Mechanischen Weberei zu Linden arbeitenden verheiratheten Frauen und Wittwen während der Arbeitszeit der Mütter eine möglichst billige und gute Pflege zu sichern und zu verhindern, dass die Kinder bei fremden Leuten untergebracht werden müssen. Kinder von Frauen, welche nicht in der Fabrik der Mechanischen Weberei zu Linden arbeiten, werden nicht aufgenommen.

§ 2. Die Mütter, welche ihre Kinder aufgenommen zu haben wünschen, müssen solches dem Zahlmeister melden und demselben genaue Angaben über die Namen, das Alter und die Gesundheitsverhältnisse der aufzunehmenden Kinder, sowie über etwaige Krankheiten in der Familie machen.

§ 3. Sobald der Aufnahme sonst nichts entgegensteht, erhält die Mutter für jedes Kind einen Schein zur Ablieferung an den Arzt, bei welchem sie dasselbe untersuchen lassen muss. Sie muss dem Arzte bei der Untersuchung, auch ohne dazu besonders aufgefordert zu sein, jede Krankheit, womit die Kinder etwa behaftet sind oder waren, oder mit welcher andere Familienmitglieder oder andere Leute, welche in demselben Hause wohnen, etwa behaftet sind, anmelden. Der Untersuchungsschein wird von dem Arzte mit den nöthigen Bemerkungen an den Zahlmeister zurückgeliefert, und danach wird bestimmt, ob die Kinder aufgenommen

werden können. Kranke Kinder und Kinder aus solchen Familien und Häusern, in denen Jemand an einer ansteckenden Krankheit, wie: Scharlach, Masern, Stickhusten, Blattern, Ruhr, Nervenfieber etc. leidet, können nicht eher aufgenommen werden, als bis der Arzt jede Gefahr der Ansteckung für beseitigt erklärt hat.

§ 4. Für jedes aufgenommene Kind muss die Mutter zunächst ein Eintrittsgeld von 1 Mark zahlen. Nachdem der Arzt bescheinigt hat, dass der Aufnahme nichts im Wege steht und nach erfolgter Zahlung des Eintrittsgeldes erhält die Mutter einen Abdruck dieser Bestimmungen und verpflichtet sich durch Handschlag der Vorsteherin der Anstalt gegenüber, die in denselben enthaltenen Vorschriften genau zu beachten. Ausserdem ist für jedes aufgenommene Kind von 4 Wochen bis zu 1 Jahr 2 Mark, von 1—2 Jahren 1 Mark 60 Pfennig, von 2—14 Jahren 80 Pfennig jede Woche als Beitrag zu entrichten. Kinder, für welche die wöchentliche Zahlung dieses Beitrages nicht jedesmal vorher erfolgt ist, können von der Vorsteherin der Anstalt zurückgewiesen werden. Eine Rückvergütung für einzelne Tage, während welcher ein Kind nicht zur Anstalt kommen sollte, findet nur dann statt, wenn dasselbe krank gewesen und dieses dem Zahlmeister oder der Vorsteherin der Anstalt angemeldet ist.

§ 5. Wenn ein Kind während mehr als 8 Tagen ohne Abmeldung nicht zur Pflegeanstalt kommt, so hört für dasselbe die Berechtigung zum Besuche der Anstalt auf, bis es von Neuem ärztlich untersucht ist und für dasselbe ein neues Eintrittsgeld von 1 Mark gezahlt ist.

§ 6. Wenn ein Kind krank werden, oder auch nur irgend welche Anzeichen einer Krankheit zeigen sollte, hat die Mutter dieses sofort der Vorsteherin der Anstalt zu melden, das Kind wird dann so lange vom Besuche der Anstalt ausgeschlossen, bis der Arzt dasselbe untersucht und die fernere Zulassung ausdrücklich gestattet hat. Auch kann die Vorsteherin verlangen, dass jedes schon in der Anstalt befindliche Kind, welches ihr krank scheint, sofort aus der Anstalt entfernt werde; die Mutter muss diesem Verlangen sofort Folge leisten. Der Arzt entscheidet auch in diesem Falle, ob und wann das Kind wieder zugelassen werden darf.

§ 7. Jede Mutter ist verpflichtet, alle Krankheiten, welche entweder in ihrer eigenen Familie oder unter sonstigen Mitbewohnern desselben Hauses vorkommen, unverzüglich der Vorsteherin der Anstalt zu melden, damit diese in dringenden Fällen sofort, sonst aber nach Befragung des Arztes darüber entscheidet, ob durch die betreffende Krankheit wegen Gefahr von Ansteckung die Aufnahme der Kinder aus der betreffenden Familie nicht unzulässig wird. In diesem Falle dürfen die Kinder erst dann wieder zur Anstalt kommen, wenn der Arzt es genehmigt und die Gefahr der Ansteckung für beseitigt erklärt hat.

§ 8. Die Mütter, welche den für die Anstalt getroffenen Bestimmungen nicht genau entsprechen, verlieren dadurch jede Aussicht, ihre Kinder weiter in die Anstalt aufgenommen zu sehen. Ganz besonders aber gilt dieses von den vorhergehenden Bestimmungen, welche darauf berechnet sind, die bei kleinen Kindern so leicht mögliche und grosse Gefahr von Ansteckung aus der Anstalt fern zu halten. Diejenigen Mütter, welche sich in dieser Beziehung irgend eine Vernachlässigung zu Schulden kommen lassen sollten und dadurch die Gesundheit anderer Kinder, welche die Anstalt besuchen, in Gefahr bringen, würden ausserdem darauf gefasst sein müssen, ganz aus der Arbeit entlassen zu werden.

§ 9. Sobald die Mutter aus irgend einem Grunde aus der Arbeit in der Mechanischen Weberei zu Linden entlassen wird oder austritt, hört auch für die Kinder derselben jeder Anspruch auf den Besuch der Pflegeanstalt auf.

§ 10. Die Kinder müssen des Morgens von 10 Minuten vor 6 Uhr bis spätestens 8 Uhr 15 Minuten, und zwar in der Regel von der Mutter selbst gebracht, und des Abends um 6 Uhr wieder abgeholt werden; zu späteren Tageszeiten werden keine Kinder mehr angenommen.

§ 11. Während des Aufenthaltes in der Anstalt erhalten die Kinder gesunde Nahrung und Pflege, wie sie ihrem Alter entspricht. Die Anstalt steht in dieser Beziehung unter Aufsicht des Arztes. Die Säuglinge können von den Müttern drei Mal jeden Tag gestillt werden, und zwar Morgens von 8—8½ Uhr, Mittags von 12—1 Uhr und Nachmittags von 4—4½ Uhr. Es ist zu diesem Zwecke ein besonderes Zimmer für die Mütter hergerichtet. — In den Zwischenzeiten bekommen die Säuglinge nach Anweisung des Arztes verdünnte Milch und die älteren auch wohl gesunde Suppen und Bouillon. Die Nahrung der grösseren Kinder besteht, ebenfalls nach Anweisung des Arztes, aus Milch, Brod, Gemüsen, Suppen und mindestens zwei Mal jede Woche Fleisch. Die Mahlzeiten finden statt: Morgens gegen 8½ Uhr, Mittags gegen 11 Uhr und Nachmittags gegen 3 Uhr. Es dürfen

für die Kinder keine Esswaaren oder sonstige Sachen mit in die Anstalt gebracht werden, da sie daselbst Alles, was gut und nöthig ist, erhalten.

§ 12. Die Kinder müssen reinlich gewaschen und gekleidet zur Anstalt gebracht werden. Besonders haben die Mütter darauf zu achten, dass die Kinder, und ganz besonders die Säuglinge, unterwegs der Jahreszeit gemäss und warm genug umhüllt werden. Die Vorsteherin der Anstalt hat das Recht, die Mütter zur Beachtung dieser Vorschrift anzuhalten und die Kinder von dem Besuche der Anstalt auszuschliessen, wenn trotz etwaiger Aufforderung die Kinder nicht warm genug oder reinlich gehalten werden sollten.

Die Mütter dürfen sich, wenn sie die Kinder des Morgens gebracht haben oder während des Tages stillen, nicht länger als nöthig ist, in der Anstalt aufhalten.

§ 13. Die gegenwärtigen Bestimmungen werden je nach den gemachten Erfahrungen später verändert oder ergänzt.

c. Förderung der Handfertigkeit und des Sparsinns.

18. Handfertigkeitsunterricht für Knaben des Emaillirwerks von Hermann Wuppermann, Pinneberg in Holstein.

Seit dem Jahre 1896 wird Handfertigkeitsunterricht ertheilt, und zwar in Papparbeit für Knaben vom vollendeten 9.—12. Lebensjahre und in Hobelbankarbeit für Knaben vom vollendeten 12. bis 15. Lebensjahre, so dass der einzelne Kursus 3 Jahre umfasst. Die Einrichtung ermöglicht den Unterricht für 15 Papparbeiter und 12 Hobelbankarbeiter, für Letztere sind 10 Hobelbänke, ausschliesslich der Bank für den Lehrer, vorhanden.

Die Kosten der ersten Einrichtung beliefen sich — ohne Herrichtung des der Firma gehörigen Lokals — aber einschliesslich der Ausbildung des Lehrers am Leipziger Seminar für Knabenhandarbeit[1]) auf rund 1000 M. —, während die jährlichen Unterhaltungskosten (Honorar für den Lehrer, Material, Ersatz und Reparatur von Werkzeugen etc.) ohne Anrechnung von Lokalmiethe zwischen 4—500 M. schwanken.

---

[1]) Der Deutsche Verein für Knabenhandarbeit mit dem Geschäftssitz in Leipzig bildet die Centralinstanz für die Bestrebungen, dem Handfertigkeitsunterricht der Knaben möglichst Verbreitung zu verschaffen. Der Verein, welcher ein eigenes Organ, die „Blätter für Knabenhandarbeit", unterhält, sorgt für die sachgemässe Ausbildung von Lehrern für diesen Beruf in seiner Lehrerbildungsanstalt und entfaltet durch Abhaltung von Kongressen eine rege agitatorische Thätigkeit, die bereits den Erfolg gehabt hat, dass die Regierungen mehrerer Bundesstaaten, Kreis- und Kommunalbehörden namhafte Beiträge zur Förderung der Zwecke des Vereins in ihr Budget eingestellt haben. Im Grossherzogthum Baden ist der Handfertigkeitsunterricht als fakultativer Unterrichtsgegenstand in den Volksschulen eingeführt. Die Unterrichtsfächer in dem vor einigen Jahren mit einem Kostenaufwand von 126,000 Mark errichteten Heim der Leipziger Lehrerbildungsanstalt bestehen in Papparbeit, Hobelbankarbeit und Gerätheschnitzerei, Holzschnitzerei, Metallarbeit, sowie Gartenarbeit und Obstbaumpflege.

Herr Dr. W. Götze, der sich um die Förderung des genannten Instituts so grosse Verdienste erworben und den Katechismus des Knabenhandarbeitsunterrichts (Leipzig 1892) abgefasst hat, schildert die Aufgaben und Ziele des Vereins in einem seiner Berichte mit den trefflichen Worten: „Wir wollen keine Nützlichkeitspädagogik mit Rücksicht auf den Erwerb, wohl aber eine volle harmonische Entwickelung des Kindes, kein verfrühendes, dem Leben vorgreifendes Abrichten für das Handwerk, wohl aber eine bewusste Erziehung des Auges und der Hand, keine mechanische, den Geist abstumpfende Beschäftigung, sondern Sorge dafür, dass der in jedem unverbildeten Kind lebendige Trieb zum Schaffen und Gestalten nicht unterdrückt, sondern benutzt werde zur Entwickelung seiner Kräfte, vor Allem zur Bildung seines Willens."

Die den Unterricht besuchenden Knaben sind in je zwei Abtheilungen von oben erwähnter Stärke eingetheilt. Die Uebungen finden statt Sonnabends für Papparbeiter und Mittwochs für Hobelbankarbeiter und dauern für jede Abtheilung $1\frac{1}{2}$ Stunde. Der Unterricht ist unentgeltlich. Material wird den Knaben geliefert; die von ihnen angefertigten Gegenstände gehen in ihren Besitz über. Zur Theilnahme an dem Unterricht sind nur Söhne von Beamten und Arbeitern des Werkes berechtigt.

19. Fabrikschulsparkasse der Bleistiftfabrik von A. W. Faber, Geroldsgrün bei Nürnberg.

Dem Sparkassenbuch, welches ausser den nachfolgenden Satzungen einige Blätter zur Eintragung der Einlagen enthält, sind die nachstehenden Sprüche zur Weckung des Sparsinns vorgedruckt. „Spare in der Zeit, so hast du in der Noth. — Junges Blut, spar' dein Gut, Darben im Alter wehe thut. — Wer den Pfennig ehrt, macht sich der Mark bald werth. — Verschwendung bringet bitt're Noth, spare — dann fehlt's nie an Brod. — Willst du im Leben den besten Preis: Lerne, spar' und schaff' mit Fleiss. — Willst du's zu Haus und Hof einst bringen, lerne sparen vor allen Dingen."

§ 1. Die Fabrikschulsparkasse hat den Zweck, die Schulkinder einschliesslich der Sonntags- und Fortbildungsschüler zur Sparsamkeit, Arbeitsamkeit und Sittlichkeit anzuleiten und ihnen die Ansammlung eines kleinen, selbsterworbenen Sparpfennigs zu ermöglichen, welcher zur Anschaffung der Konfirmationskleider, zur Erlernung eines Handwerks, zur Fortbildung u. dergl. verwendet werden kann.

§ 2. Sämmtliche Lehrer nehmen jeden beliebigen Betrag, auch den eines Pfennigs, von den Schülern ihrer Klasse, und zwar nach beendigter Schulzeit entgegen. Jedes Kind empfängt ein eigenes Büchlein, in welches ihm vom Lehrer seine jedesmalige Einlage eingeschrieben wird. Jeder Lehrer führt ein Hauptbuch, in welchem für jedes Kind eine Seite bestimmt ist, auf der seine einzelnen Einlagen eingeschrieben, am Ende des Jahres addirt und sammt dem sich ergebenden Zins in der letzten Reihe rechts eingesetzt werden.

§ 3. Die Verzinsung geschieht zu 4 %. Dieselbe beginnt erst dann, wenn die Beträge des Einzelnen 1 Mark erreicht haben. Erreichen die Einlagen eines Kindes nach Verlauf eines Jahres noch nicht 1 Mark, so wird das Büchlein zurückgegeben und der Betrag zurückbezahlt.

§ 4. Sämmtliche Einlagen, mit Ausnahme der in § 3 genannten, werden je vom ersten Tage des der Einlagezeit folgenden Quartals, also je vom 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober an verzinst. Legt z. B. ein Kind während der Monate Januar, Februar und März zusammen 1 Mark ein, so trägt diese Mark noch während $\frac{3}{4}$ Jahren Zins. Bruchtheile von Pfennigen werden bei der Zinsberechnung nicht gutgeschrieben. Die Zinsen werden am Schlusse jeden Jahres von dem Lehrer berechnet und dem Einleger vom 1. Januar an gutgeschrieben und mitverzinst.

§ 5. In der Regel werden die Einlagen sammt Zins beim Austritt des Kindes aus der Schule zurückbezahlt. Soll eine frühere Rückzahlung stattfinden, so entscheidet darüber die Fabrikschulsparkassenverwaltung. In diesem Fall muss eine vierwöchentliche Kündigungsfrist vorhergehen. Nur bei wirklichen Nothfällen erfolgt die sofortige Rückzahlung.

§ 6. Die Sparkassebücher werden auf den Namen des Einlegers ausgestellt. Geht ein Sparkassebuch verloren, so hat der Eigenthümer es seinem Lehrer anzuzeigen, worauf es nach 14 Tagen für ungültig erklärt und ein neues auf seine Kosten ausgefertigt wird. Ein Verkauf der Bücher darf nicht stattfinden.

§ 7. Die gesammte Geschäftsleitung wird von der Fabrikdirektion besorgt. Die eingelegten Gelder werden in die Geschäftskasse zur Verzinsung abgeliefert. Die Verwaltungsgeschäfte werden unentgeltlich besorgt.

§ 8. Eine sich etwa nothwendig ergebende Statutenänderung wird von der Verwaltung der Fabrikschulsparkasse vorgenommen.

Die durchschnittlichen jährlichen Einlagen der im Jahre 1877 gegründeten Schulsparkasse belaufen sich auf ca. 5000 Mark.

B. Die jugendlichen Arbeiter bis zum Eintritt der Volljährigkeit.

a. Mädchen- und Burschenheime.

20. Mädchen- und Burschenheim der Steingut- und Mosaikfabrik von Villeroy & Boch, Mettlach a. S.

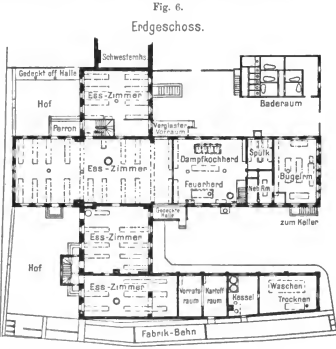
Für die in der kleinen Ortschaft Mettlach gelegenen Fabriken musste bei Vergrösserung der Betriebe die Hinzuziehung von Arbeitern aus den umliegenden ziemlich weit entfernten Dörfern ermöglicht und für das Unterbringen aller derjenigen Sorge getragen werden, welche Abends nicht nach ihrem Wohnort zurückkehren können. Es hatte diese Fürsorge vornehmlich den jugendlichen Arbeitern beiderlei Geschlechts zu gelten, insbesondere auch zur Verhütung der Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit, denen jüngere Arbeiter in fremden Kosthäusern an gewerbereichen Orten gar oft ausgesetzt sind. Aus den angegebenen Gründen wurde im Jahre 1870 in Mettlach eine grosse Schlaf- und Speiseanstalt erbaut und deren Leitung den Schwestern des Ordens vom heiligen Karl Borromäus anvertraut. In dieser Anstalt finden gegenwärtig etwa 350 Mädchen und 80 Knaben Kost und Wohnung. Die Sonntage verbringen dieselben grösstentheils in ihrer Familie. Der Preis für die tägliche Beköstigung beträgt 45 Pfg., ausserdem wird ein Schlafgeld von 10 Pfg. erhoben, dasselbe wird jedoch denen erlassen, welche weniger als 1 M. pro Tag verdienen. Die mit dem Mädchen- und Burschenheim verbundene Speiseanstalt bietet allen Arbeitern, die sich betheiligen, gute und billige Kost in 5 zweckmässig eingerichteten Speisesälen. Die Einrichtung des zweistöckigen im Hauptbau kreuzartig angeordneten Gebäudes ist aus beigefügten Grundrissen ersichtlich. Die Höhe des Erdgeschosses und des 1. Stockes beträgt 3,50 m, die des 2. Stockes, ein Dachgeschoss, 2,75 m. Auf dem 1. Stockwerk befindet sich ein grosser 47 m langer und 10 m breiter Mädchenschlafsaal mit 122 Betten und über demselben im 2. Stock (Dachgeschoss) ein gleich grosser Saal mit 106 Betten. Die einzelnen Betten sind von guter Beschaffenheit, gross genug, nicht zu hart und nicht zu weich. Zu jedem dieser Schlafräume gehören 2 Waschzimmer, die mit kaltem und warmem Wasser versehen sind und gleichzeitig die Kleiderschränke der Mädchen enthalten. Auf dem 1. Stock befinden sich ferner ein grosses Leinwandvorrathszimmer, sowie die Schlafräume der Dienstmädchen. Die Knaben haben ihren Schlafsaal auf dem 2. Stock mit getrenntem Treppenaufgange vom Hofe aus. Die Ventilation der Zimmer wird mittelst mehrerer in den Wänden und Decken angebrachter Abzugskanäle uud Oeffnungen erzielt, sowie durch eine Anzahl Glasjalousien. Der ganze Bau wird mit Gas beleuchtet und mit einer Centralluftheizung geheizt.

Für die Knaben und Männer stehen die Aborte getrennt vom Bau in dem Hofe. Die Aborte der Mädchen sind nach der Gartenseite gleichfalls vom Bau getrennt, aber derart angelegt, dass zwei Reihen

von Aborten übereinander stehen, von welchen die obere nur von dem Schlafsaal des 1. Stockes aus mittelst einer geschlossenen und gedeckten Brücke zugängig ist, so dass die Mädchen des Nachts nicht hinunter zu gehen brauchen. Eine für gewöhnlich geschlossene Nothtreppe führt von dem Schlafsaal direkt nach dem Garten, so dass der grosse Raum bei eintretender Feuersgefahr mit 2 Ausgängen versehen ist. In dem Kellergeschoss werden die verschiedenen Vorräthe aufbewahrt.

Nach dem Tagesbedarfzettel erhalten die jüngeren, noch nicht 18jährigen Mädchen an Brod $357\frac{1}{7}$ g für das Frühstück, 208 g für

Fig. 6.



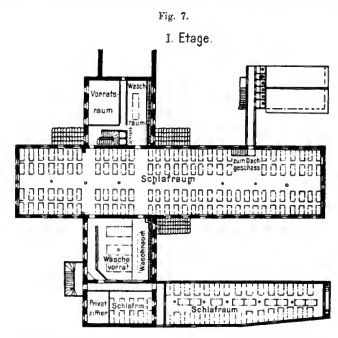
Mädchen- und Burschenheim der Steingut- und Mosaikfabrik Villeroy & Boch.

das Mittags- und 110 g für das Abendbrod, ausserdem noch 50 g Suppenbrod. An Kartoffeln empfangen sie Mittags 500 g, Abends 375 g; an Hülsenfrüchten 75 g, an eingemachtem oder frischem Gemüse 160 g, an Suppengemüse 25 g, an Kaffee täglich 6 g; ausserdem wöchentlich 3 Mal 160 g Fleisch. Das Frühstück wird Morgens $6\frac{1}{2}$ Uhr, das Mittagessen um 12 Uhr, das Abendessen um $6\frac{1}{2}$ Uhr genossen.

Fortbildungsunterricht. Derselbe wird ausschliesslich ertheilt und geleitet durch die Schwestern. Die Mädchen werden, so weit es ihre Zeit und ihre Beschäftigung in der Fabrik erlauben, angehalten, beim Decken und Abdecken der Tische, sowie in der Küche und auf den Schlafsälen zu helfen; namentlich werden sie angehalten und angeleitet, ihre Betten selbst zu machen. Nach dem Abendessen

findet dann der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, besonders im Nähen, Stricken und Flicken statt. Die Wäsche wird in dem Haushaltspensionat der Schwestern besorgt. Die mit der Einrichtung erzielten Erfolge sind sehr gute. Die Schwestern wissen die Mädchen so gut zu erziehen und zu gewöhnen, dass sie überall den

Fig. 7.



Mädchen- und Burschenheim der Steingut- und Mosaikfabrik Villeroy & Boch.

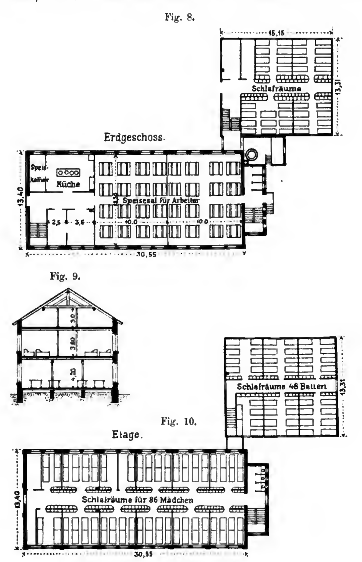
besten Eindruck machen. Niemals sieht man in der freien Zeit Mädchen ohne Strickstrumpf; Fehltritte kommen so zu sagen gar nicht mehr vor.

Anhang. Eine weitere in Mettlach von auswärtigen Arbeitern gern benutzte Anstalt enthält mehrere mit je 12 Betten versehene Schlafsäle und dazu für je zwei solcher Säle ein gemeinschaftliches Speise- und Wohnzimmer. In diesen Räumen wirthschaften kleine Gesellschaften junger Leute für eigene Rechnung mit einer von ihnen angestellten und bezahlten Haushälterin. Jeder Mann hat für Benutzung dieses Schlafhauses einschliesslich Reinhaltung des Bettes 10 Pfg. täglich zu entrichten.

21. Mädchenheim der Kammgarnspinnerei Johann Wülfing & Sohn, Lennep.

Um dem unseligen, für viele Familien schon so verderblich gewesenen Kostgängerwesen zu steuern und um gleichzeitig den hier Beschäftigung suchenden vielen unverheiratheten, auswärtigen Ar-

beiterinnen aus der näheren und entfernteren Umgegend eine geordnete Heimstätte zu bieten, wurde im Jahre 1886 ein Mädchenheim errichtet, worin 86 Mädchen Unterkunft und Kost finden konnten.



Mädchenheim der Kammgarnspinnerei Johann Wülfing & Sohn.

Als im Jahre 1898 die vorhandenen Betten nicht mehr ausreichten, wurde ein Neubau errichtet, so dass jetzt 168 Betten zur Verfügung

der unverheiratheten auswärtigen Arbeiterinnen stehen. Die Aufnahme ist freiwillig.

Im Erdgeschoss des Mädchenheims liegen die Küchenräume, die Wohnung der Vorsteherin und 3 grosse Speisesäle für je 90 bis 100 Personen, mit Tischen für je 6 Personen. Ein Saal dient für die Insassen des Mädchenheims, während der andere, mit getrenntem Eingang, zum Einnehmen der Mittagsmahlzeiten derjenigen Arbeiterinnen bestimmt ist, die in der Nähe wohnen, jedoch zu entfernt von ihrer Häuslichkeit, um dieselbe während der Mittagspause erreichen zu können. Letzterer Saal dient auch zum Aufenthalt der jugendlichen Arbeiterinnen von 14—16 Jahren während ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitspausen. Unter der Küche und mit derselben durch einen Aufzug verbunden, liegt der Spülkeller, in welchem das Geschirr gespült, das Gemüse geputzt u. dergl. Arbeiten verrichtet werden. In der Küche kann für ungefähr 250 Personen gekocht werden. Dieselbe ist mit einem Dampfkochherd mit 3 Kesseln, sowie mit einem grossen Tafelherd ausgerüstet. Sie liefert die Kost für das Mädchen- und Männerheim, für Kranke und Wöchnerinnen der Kolonie, wie auch auf Wunsch das Mittagessen für ausserhalb der Kolonie und in der Stadt wohnende Arbeiter und Arbeiterinnen, die Mittags nicht zur Mahlzeit nach Hause gehen können.

Im 1. Stockwerke sind die Schlafräume mit je 6—8 Betten, nach dem Flur in der Mitte durch eine 2,5 m hohe Bretterwand getrennt, wodurch eine freie Luftbewegung unterhalb der Zimmerdecke und eine zweckmässige Beleuchtung innerhalb der einzelnen Schlafräume erzielt wird. Auf dem Flur sind für jede Insassin Nachttische, Spiegel und Waschnapf angebracht, sowie eine unter den Tischen befindliche Schiebلade, welche mit einem innerhalb der Schlafräume befindlichen nummerirten Kleiderschrank in Verbindung steht und zugleich mit diesem geschlossen werden kann. Das ganze Gebäude ist mit Dampfheizung und Gasbeleuchtung versehen.

Zur Beaufsichtigung des Mädchenheims ist eine Vorsteherin angestellt, die auch allabendlich den Mädchen Unterricht im Stricken, Nähen und Flicken für eigenen Bedarf an Kleidungsstücken und Leibwäsche ertheilt. An zwei Abenden ist den Insassen des Mädchenheims auch abwechselnd die Benutzung der Waschanstalt für ihre eigene Wäsche gestattet. Will eine Arbeiterin aus dem Heim ausscheiden, sei es, dass sie verzieht oder sich verheirathet oder aus der Arbeit überhaupt austritt, so hat dieselbe 14 Tage vor der Austrittszeit die Kündigung bei dem technischen Direktor zu bewirken.

Für die Aufnahme und Verpflegung im Mädchenheim haben die über 16 Jahre alten Arbeiterinnen täglich 60 Pfg. und die unter 16 Jahre alten täglich 50 Pfg. zu zahlen. Die Kost besteht aus: 1. Frühstück: ½ Loth Kaffee, 4 Butterbrode. 2. Mittagessen: Fleisch, Gemüse, Kartoffeln. 3. Vesper: ½ Loth Kaffee, 3 Butterbrode. 4. Abendessen: Suppe, Kartoffeln u. s. w.

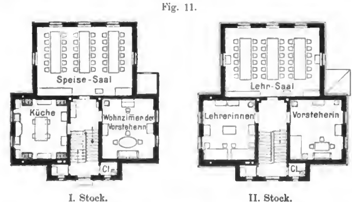
Jede in das Heim eintretende Arbeiterin verpflichtet sich, einen Theil ihres Wochenlohnes in der F a b r i k s p a r k a s s e zu sparen, und zwar müssen A r b e i t e r i n n e n u n t e r 16 J a h r e n 50 P f g. und A r b e i t e r i n n e n ü b e r 16 J a h r e n 1 M. in der Woche einlassen.

b. Unterweisung in häuslichen Arbeiten.

22. Haushaltungsschule der Badischen Anilin- und Sodafabrik Ludwigshafen am Rhein.

Die Erkenntniss, dass die Vorbildung der Arbeitertöchter für den Hausfrauenberuf meist eine sehr unzureichende ist, und dass gerade in dem mangelnden Verständniss der Hausfrau für die Führung eines Haushalts eine der häufigsten Ursachen für bestehende ungünstige Verhältnisse in vielen Arbeiterfamilien liegt, veranlasste die Direktion im Jahre 1894 eine Haushaltungsschule für die Töchter ihrer Arbeiter ins Leben zu rufen. Diese bezweckt, die im Alter von 14 bis 17 Jahren stehenden Mädchen durch Unterweisung in allen Zweigen eines Hauswesens zu den für eine Hausfrau unerlässlichen Tugenden: Fleiss, Ordnungsliebe, Reinlichkeit und Sparsamkeit zu erziehen und den Sinn für Häuslichkeit zu pflegen, damit sie einst im Stande sind, dem von der Arbeit heimkehrenden Manne eine geordnete und behagliche Häuslichkeit, die Grundbedingung für das Wohl der ganzen Familie, zu bieten. Bei Erbauung und Errichtung der Schule wurde darauf Rücksicht genommen, alles möglichst nach dem Muster des Arbeiterhaushalts

Fig. 11.



I. Stock. II. Stock.

Haushaltungsschule der Badischen Anilin- und Sodafabrik.

zu gestalten, damit die Mädchen so wirthschaften lernen, wie es später das eigene Hauswesen erfordert. Das zu diesem Zweck erbaute zweistöckige Haus enthält 1 Unterrichtssaal, 1 Speisesaal, 1 Küche mit 4 Herden, Schlafzimmer für die Vorsteherin und die Lehrerinnen, Schlafräume für 8 Schülerinnen, im Souterrain Waschküche, Bügelzimmer und Vorrathsräume, im Dachstock Trockenspeicher etc. — Unmittelbar an das Gebäude grenzt ein Gemüsegarten von 1000 qm Flächeninhalt.

Die Schule bietet Raum für 32 Schülerinnen; Jahreskurse, beginnend im April und endigend im März, waren bis jetzt von je 24 Schülerinnen besucht. Die Schulordnung (s. Anhang) bestimmt, dass die Mädchen — in der Regel ein Drittel — abwechselnd 4 Monate in der Schule wohnen; die übrigen Mädchen kommen im Sommer

Morgens um 7, im Winter um 8 Uhr in die Schule; die nicht im Schulhause wohnenden Mädchen verlassen dasselbe nach dem Abendessen um 7 ½ Uhr. Der Unterricht fällt aus: am Mittwoch Nachmittag wegen Besuchs der Fortbildungsschule Seitens der Mädchen; am Sonntag, an welchem die Schülerinnen auch zum Besuch der Sonntagsschule und Christenlehre verpflichtet sind. Zur Besorgung der Küche und der nothwendigen Hausarbeit am Sonntag werden abwechselnd 4 Mädchen herangezogen.

Das Lehrpersonal wird gebildet von einer im Haushaltungsfach ausgebildeten Vorsteherin, welche der Anstalt seit deren Gründung angehört, einer Lehrerin für weibliche Handarbeiten und einer Kochlehrerin.

Der Unterricht umfasst: Zubereitung von Speisen, Einmachen von Gemüse und Früchten, Haus- und Reinigungsarbeiten, Waschen, Bügeln, Gartenarbeit, Einkauf von Lebensmitteln, weibliche Handarbeiten, Nähen mit Hand und Maschine, Zuschneiden, Anfertigen von Leib- und Hauswäsche und von Kleidern, Flickarbeiten, Anfertigen einfachen Schuhwerks. Ferner findet theoretische Unterweisung in 5 Stunden wöchentlich nachmittags von 4—6 Uhr statt, welche sich erstreckt auf: Eigenschaften und Pflichten der Hausfrau, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Lebensmittel- und Gesundheitslehre, Kranken- und Kinderpflege, Instandhaltung von Kleidern und Weisszeug, Aufschreiben von Kochrecepten, Aufstellung von Küchenzetteln, Haushaltungsbuchführung und Haushaltungsrechnen. Als Leitfaden beim theoretischen Unterricht dient das von der Vorsteherin unserer Schule, Fräulein Elise Kühn, verfasste, im Verlag von Otto Nemnich erschienene Buch „Grundzüge der Haushaltungslehre". Jede Schülerin erhält dieses Buch, das ihr gewiss auch im späteren Leben ein guter und nützlicher Rathgeber sein wird, ausgeliefert[1]).

Die Ertheilung des Unterrichts erfolgt nach einem bestimmten Lehrplan und zwar werden die Schülerinnen für den praktischen Unterricht in 3 Abtheilungen getheilt, welche alle 14 Tage in einer festgesetzten Reihenfolge die Arbeiten wechseln. Die erste Abtheilung besorgt die Zubereitung der Speisen und die Reinigung der Küche. Da in der Schule ausser der Kost für Lehrerinnen und Schülerinnen — welche ein und dieselbe ist — auch diejenige für die Pflegeschwestern, Dienstboten und für die Wöchnerinnen des benachbarten Frauenasyls gekocht wird, so lernen die Mädchen auch bessere bürgerliche und Krankenkost zubereiten. Die zweite Abtheilung hat die Instandhaltung und Reinigung des Hauses, Tischdecken, Serviren und Ausgängemachen zu übernehmen. Die dritte Abtheilung sorgt für das Waschen, Flicken und Bügeln. Die Gartenarbeit wird gemeinsam und zwar von denjenigen Schülerinnen verrichtet, welche nach Erledigung der Hausarbeit dafür frei sind.

Nach Beendigung der laufenden Hausarbeiten findet im Lehrsaal gemeinsam praktischer und theoretischer Unterricht in den weiblichen Handarbeiten statt. Die Fabrik liefert der Schule unentgeltlich

[1]) Auch das „Hülfsbuch für den Unterricht in Koch- und Haushaltungsschulen" von Ida Merkel (2. Aufl., Meiningen 1899), kann den Arbeitgebern für derartige Geschenkszwecke empfohlen werden.

das nöthige Lehrmaterial, so dass jedes Mädchen im Laufe des Schuljahres Leibwäsche und ein Kleid für sich anfertigen kann. Ausserdem wird während des Unterrichts der Bedarf der Schule an Hauswäsche und derjenige des Frauenasyls an Haus- und Leibweisszeug gefertigt. Während der Ausführung einzelner Handarbeiten, sowie in freien Stunden der Abende werden den Mädchen Erzählungen vorgelesen, zu welchem Zweck eine kleine, sorgfältig ausgewählte Jugendbibliothek zur Verfügung steht. Für die Schule und speciell für die Lehrerinnen werden mehrere in das Haushaltungsfach einschlagende Zeitschriften gehalten. Um den Mädchen auch die Möglichkeit zu Gesangsübungen zu geben, hat die Fabrik der Schule zu Weihnachten 1897 ein Pianino angeschafft; seitdem wird wöchentlich in einer Stunde durch eine Lehrerin Gesangunterricht ertheilt, der sich auf das Einüben von einfachen Volksliedern und Chorälen beschränkt. Badegelegenheit, ein bis zweimal in der Woche, ist den Mädchen in dem an die Schule angrenzenden Frauenbad geboten.

Jeden Dienstag Nachmittag von 2—4 Uhr hält die Vorsteherin Sprechstunde für die Mütter der Schülerinnen, um denselben Gelegenheit zu geben, sich über ihre Töchter zu erkundigen. Während des Schuljahres werden einige Schulfeste veranstaltet, im Sommer ein Fest im Freien, im Winter eine Abendunterhaltung mit Tänzchen, ein Weihnachtsfest und eine Schlussfeier, wozu Einladungen an die Angehörigen der Schülerinnen ergehen. Mit der Schlussfeier am Ende des Jahreskurses ist eine Ausstellung der von den Mädchen angefertigten Handarbeiten verbunden. Den Schülerinnen werden Zeugnisse über Betragen, Fleiss, Ordnung, praktische und theoretische Kenntnisse ausgestellt.

Der Aufenthalt, die Verköstigung und der Unterricht sind für die Schülerinnen vollständig unentgeltlich. Der Betrieb der Haushaltungsschule erfordert, Amortisation und Zinsen für das aufgewandte Kapital nicht gerechnet, bei 3 Lehrerinnen und 24 Schülerinnen nach dem Durchschnitt der letzten Jahre circa 8000 Mk. Der Gesammtaufwand für eine Schülerin berechnet sich somit pro Jahreskurs auf circa 335 Mk. Die Auslagen für reine Kost betrugen jährlich 3100 Mk. und, da auf den Jahreskurs etwa 8250 Kosttage entfallen, 38 Pfg. pro Kosttag; einschliesslich Betriebskosten stellt sich der Verpflegungstag auf 98 Pfg.

Die erworbenen Kenntnisse verwerthen die Mädchen nach Entlassung aus der Schule zum Theil als Dienstmädchen, wofür sie stets sehr gesucht sind, zum Theil als Näherinnen; andere treten als Ladnerinnen in Stellung, wieder andere verlegen sich auf Bügeln, Sticken oder Putzmachen. Eine grössere Anzahl ist im elterlichen Hause beschäftigt und einige leiten hier wegen Krankheit oder Tod der Mutter selbständig den Haushalt. Um die Fühlung mit der Schule und den Lehrerinnen aufrecht zu erhalten, ist den früheren Schülerinnen gestattet, an jedem ersten Sonntag im Monat die Schule zu besuchen. Von dieser Erlaubniss wird fleissig Gebrauch gemacht, ein Beweis, dass die Mädchen der Schule und den Lehrerinnen Anhänglichkeit bewahren.

Schulordnung.

§ 1. Der Unterricht beginnt an den Wochentagen vom April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, vom Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens und endet um 7 Uhr Abends. — Dieser Unterricht kann nach Bedarf verlängert werden.

§ 2. Die Schülerinnen haben sich, sauher und ordentlich gekleidet, pünktlich zum Beginn des Unterrichts einzufinden.

§ 3. Dieselheu verpflichten sich, den Anordnungen der Vorsteherin und der Lehrerinnen willig und zuvorkommend zu folgen und die ihnen aufgetrageneu Arbeiten pünktlich und nach besten Kräften auszuführen. Besuchern der Schule ist mit Höflichkeit zu begegnen.

§ 4. Die Schülerinnen sollen sich untereinander freundlich uud gefällig benehmen und alles vermeiden, was störend auf den Unterricht und die Ordnung des Hauses wirkt.

§ 5. Die Schüleriuneu sind verpflichtet, für eine bestimmte Zeit der Reihenfolge nach in der Haushaltungsschule zu wohnen. Hierzu müssen Kleider, Leibwäsche und Schuhe zum Wechseln, also wenigstens zwei ganze Anzüge, gezeichnet, mitgebracht werden. Die Wäsche der Mädchen wird während dieser Zeit im Hause gewaschen.

§ 6. Die im Hause wohnenden Schülerinneu müssen im Sommer um ½6 Uhr, im Winter um 6 Uhr aufstehen und das Wascheu, Ordnen der Haare und Ankleiden ohne fremde Beihülfe ausführen.

§ 7. Vor dem Verlassen des Schlafzimmers sind die Betten anszulegen und die Fenster zu öffnen. — Die Schlafzimmer dürfen während des Tages nur zur Arbeit oder auf besondere Erlaubniss hetreten werden. Haare uud Streichhölzer dürfen nicht auf den Boden der Schlafzimmer, sondern nur in das hierfür aufgestellte Gefäss geworfen werdeu. Das Hinauswerfeu von irgeud welchen Gegenständen aus den Fenstern des Hauses ist verboten.

§ 8. Kleidungsstücke, Schuhe, Handarbeiteu etc. dürfen weder in den Schlafzimmern, noch in den anderen Räumen liegen, ungeputzte Schuhe nicht im Schuhbrett stehen gelassen werdeu.

§ 9. Ohue Erlaubniss oder Auftrag der Vorsteherin darf keine Schülerin die Haushaltungsschule verlassen.

§ 10. Jede Unterhaltung während des Unterrichts, unbefugtes Betreten der Küche, sowie das Verlassen der Lehrräume ohue Erlaubniss ist verboten.

§ 11. Alle Hausarbeit muss, mit Ausuahme des Samstags, spätestens ½10 Uhr beendet seiu; Beseu, Eimer u. dergl. dürfen dann nicht mehr in den Gängen umherstehen. Eine jede Schülerin darf nur die mit ihrer Nummer versehenen Reinigungsgeräthe henützen und dieselben nicht an andere Schülerinnen abtreten.

§ 12. Zu den Mahlzeiten hat jede Schülerin pünktlich mit sauberen Händen, reiner Schürze und geordnetem Haar zu kommen, dabei ein bescheidenes, anständiges Benehmen und gerade Haltung zu beobachten.

§ 13. Speisen und Getränke, sowie Unterhaltuugsbücher in die Schule mitzubringen, ist nicht gestattet.

§. 14. Der Unterricht darf ohue triftigeu Grund nicht versäumt werden; in Krankheitsfällen ist sofort Anzeige zu machen. Urlaub wird nur in besonderen Fällen auf vorheriges Ausuchen gewährt.

§ 15. Der Besuch von Tanzstunden und sonstigen Tanzbelustigungen ist den Schülerinnen der Haushaltungsschule verboten.

§ 16. Die Schülerinnen sind für die ihnen übergebenen Lehrmittel und Geräthe verantwortlich und könneu bei Beschädigung oder Abhandenkommen derselben zum Ersatz angehalteu werden.

§ 17. An dem im Stundenplau festgesetzten Tage ist es den Schülerinneu gestattet, Kleidungsstücke, Leib- und Bettwäsche in der Schule auszubessern. Die hierzu erforderlichen Materialien sind mitzubringen.

§ 18. Den Schüleriunen ist das Einführen von Angehörigen in die Räume der Haushaltungsschule nur mit Erlaubniss der Vorsteherin und zwar Dienstag Nachmittag von 2—3 Uhr uud jeden ersten Sountag im Monat Vormittags vou 11—12 Uhr gestattet. — Jeder Besuch ist sofort anzumelden.

§ 19. Die Schülerinneu, welche nicht im Hause wohnen, verlassen nach Beendigung der Arbeit um 7 bezw. 7½ Uhr die Schule und gehen ruhig nach Hause, die Uebrigen begeben sich nach dem Abendgebet um 9 Uhr sofort ruhig zu Bett; nach dem Löschen des Lichtes im Schlafzimmer darf kein Wort mehr gesprocheu werden.

§ 20. Verfehlungen gegeu die Vorschriften der Schule können im Wiederholungsfalle den Ausschluss aus der Haushaltungsschule zur Folge habeu.

Ludwigshafen a. Rh., im December 1901.

Die Direction der Badischen Anilin- und Sodafabrik.

23. Flickschule der Chokoladenfabrik Russ-Suchard & Cie., Lörrach, Baden.

Um die Lücke, welche durch die mangelhafte Unterweisung der jugendlichen Arbeiterinnen in weiblicben Handarbeiten in den niederen Volksschulen und im Elternhause hervorgerufen wird, auszufüllen, lässt die Firma schon seit ca. 10 Jahren und in ihrem Hauptgeschäft in Neucbatel (Schweiz) schon viel länger ihren sämmtlichen Arbeiterinnen unter 21 Jabren Flickkurse ertheilen. Die Firma bat diesem Zweig der weiblichen Handarbeiten als dem notbwendigsten den Vorzug gegeben, da das Zuschneiden und Anfertigen von neuen Kleidungsstücken nach ihrer Ansicht zu weit ausserhalb der Thätigkeit einer Arbeiterfrau liegt und die Mädchen im Stricken verhältnissmässig noch am besten bewandert sind.

Der von einer städtischen Handarbeitslehrerin ertheilte Unterricht ist obligatorisch, weil bei einer Freigabe die Betheiligung voraussichtlich schwach und der Zweck verfehlt sein würde. Dafür wird den Theilnehmerinnen für die in die Arbeitszeit von 4—6 Uhr Abends fallenden Unterrichtsstunden der Tagelohn nicht gekürzt. Die Kurse dauern 3 Monate, von Neujahr bis Ende März bei wöchentlich einem Flickabend von 2 Stunden für jede Gruppe und zwar an 12 Abenden. Die aus ungefähr 20 Mädcben bestehenden Gruppen werden, um Störungen zu vermeiden, möglicbst aus der gleichen Betriebsabtbeilung gebildet. Die Mädchen sollen, falls sie die Fabrik nicht verlassen, an mindestens 3 Kursen tbeilnehmen.

Der Unterricht wird frei ertheilt. Jede Theilnehmerin wird nach ibrem Können behandelt, da ein stufenweiser Lehrplan wegen des verschiedenen Alters der Mädchen nicht befolgt werden kann.

Die Firma hat die Genugthuung, feststellen zu können, dass die grössere Anzahl ihrer Arbeiterinnen nach 3 Jahren namhafte Fortschritte gemacht hat.

c. Pflege von Körper, Geist und Gemüth.

24. Turnunterricht für Lehrlinge der Feinsteingutfabrik von Max Roesler, Rodach, Herzogthum Koburg.

Herr Roesler, welcber die Veranstaltungen und Vereine der Stadt Rodacb so viel als möglich seinen Leuten nutzbar macht, verlangt von seinen Lehrlingen, dem Turnverein als Zöglinge beizutreten, soweit der Arzt und die häuslichen Verhältnisse es irgendwie zulassen. Herr Roesler zahlt die Beiträge für die Jungen, ermuntert sie durch jährliche Prämien für Fleiss und gute Leistungen beim Turnen und zeigt sich den Vorturnern des Vereins für ihre Bemühungen um die Zöglinge erkenntlich.

Im Hofe der Fabrik sind Turngeräthe zur freien Benutzung aufgestellt. Dieselben werden in den Pausen sowie an den Sonnabenden fleissig benutzt.

25. Turn- und Schwimmunterricht für die jüngeren Arbeiter der Färberei von W. Spindler, Spindlersfeld bei Berlin.

Sowohl in dem Köpenicker Männerturnverein wie in dem Spindlersfelder Schwimmklub Neptun sind Jugendabtheilungen gebildet, welche sich grosser Beliebtheit bei den jüngeren Arbeitern erfreuen.

26. Knabenchor der Lederwerke Cornelius Heyl in Worms.

Jeder stimmbegabte jugendliche Arbeiter ist verpflichtet, dem Knabenchor beizutreten. Gegenwärtig (1901) besteht derselbe aus 80 Jungen im Alter von 14—16 Jahren. Wöchentlich ist zweimal Gesangsunterricht Abends von 5—6 Uhr, wofür die Theilnehmer eine Vergütung von 10, 12 und 13 Pf. pro Stunde je nach Alter erhalten. Jedes Jahr findet ein Ausflug in die Umgegend statt auf Kosten der Firma. Gemeinsam mit dem Kindergarten begeht der Knabenchor das Weihnachtsfest, wobei sämmtliche Jungen mit Geschenken bedacht werden.

27. Fortbildungsschule[1]) des Eisenhüttenwerks Marienhütte bei Kotzenau Aktiengesellschaft (vormals Schlittgen & Haase).

Die Lehrlinge der Werke in Kotzenau und Mallmitz sind zum Besuche des wöchentlich zweimal in die Nachmittagsstunden fallenden Unterrichts verpflichtet. Die der körperlichen Erholung bestimmten Stunden werden also durch die Fortbildungsschule nicht gekürzt. Die Lehrgegenstände, unter denen die deutsche Sprache im Vordergrund steht, erstrecken sich auf Grammatik, Orthographie, Lesen und Anfertigung geschäftlicher Schriftstücke, sowie ferner auf Rechnen, geometrische Uebungen, Zeichnen, Geschichte und Geographie. Der Unterricht ist unentgeltlich.

Am Jahresschluss haben die Zöglinge durch eine öffentliche Prüfung, der die Eltern und Vorgesetzten beiwohnen, Rechenschaft abzulegen von der beendeten Unterrichtsperiode. Schüler, welche sich durch gleichmässig gutes Verhalten, durch hervorragenden Fleiss oder besonders tüchtige Leistungen ausgezeichnet haben, erhalten eine öffentliche Belobigung, ein Diplom der Anerkennung ihrer Führung, eine Prämie, die in einem Buch, einer silbernen Taschenuhr oder dergleichen besteht; so wird dem Vorwärtsstrebenden Anregung und Lohn gegeben, und in der heranwachsenden Jugend der Ehrgeiz geweckt.

Das Schulzimmer befindet sich im Vereinshaus und hat in seiner Ausstattung lediglich das Gepräge eines Unterrichtszimmers; die Bilder der Hohenzollernkaiser sowie hervorragender Staats- und Kriegsmänner führen der Jugend leuchtende Bilder treuer Pflichterfüllung vor.

---

[1]) Nachdem die Zahl der von den Gemeinden auf Grund des § 120 der Gewerbeordnung errichteten Fortbildungsschulen stetig gewachsen ist, sind die auf grösseren Werken diesen Zwecken früher dienenden Schulen mehr und mehr eingegangen.

d. Förderung der Sparthätigkeit.

28. Pfennigsparkasse und Sparverein junger Arbeiter der Lederwerke von Cornelius Heyl, Worms.

In der Pfennigsparkasse werden Einlagen von 5 bis 90 Pfennigen angenommen nur in Beträgen, die auf 5 Pfennig abgerundet sind, deren Gegenwerth in abgestempelten Sparmarken in ein dem Einleger verabreichtes Quittungsbuch eingeklebt wird. Beträge über M. 10.— werden in die Sparkasse überschrieben und daselbst verzinst.

Satzungen des Sparvereins junger Arbeiter.

Der Sparverein junger Arbeiter der Fabriken des Hauses Cornelius Heyl zerfällt in zwei, durch verschiedene Vorstände geleitete, aber unter einer Verwaltung stehende Gruppen: den Sparverein junger Mädchen und den Sparverein junger Männer.

Für die Vereinsthätigkeit beider Gruppen sind nachfolgende Statuten massgebend.

1. Zweck. Der Verein bezweckt, den Sparsinn seiner Mitglieder schon in jugendlichem Alter zu wecken und die junge Arbeiterschaft durch Anregung zur Bethätigung dieses Sinnes vor unnöthigen und leichtfertigen Ausgaben zu bewahren. Die in gesunden und glücklichen Tagen gemachten Ersparnisse sollen für Krankheits- oder Unglücksfälle einen Nothpfennig bilden, bei der späteren Gründung eines eigenen Herdes den Erwerb eines kleinen Besitzes ermöglichen, den weiblichen Mitgliedern die Beschaffung der Aussteuer und den jungen Männern die verdienstlose Militärzeit erleichtern. Zur Erreichung dieser Ziele und um die Ersparnisse für die späteren wirthschaftlichen Verhältnisse möglichst wirkungsvoll zu machen, sind diese während der Zugehörigkeit zum Verein der freien Verfügung der Einleger entzogen. Für die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse sollen die Ersparnisse als nicht vorhanden angesehen und eine Antastung des Sparguthabens nur in ganz aussergewöhnlichen Fällen zugelassen werden.

2. Mitgliedschaft. Der Eintritt in den Sparverein ist allen jungen Arbeitern und Arbeiterinnen vom 15. bis 23. Lebensjahr freigestellt. Der Eintritt wird nicht erzwungen, doch ist es der Wunsch des Hauses Cornelius Heyl, dass die junge Arbeiterschaft, insoweit es die wirthschaftlichen Verhältnisse zulassen, von dieser, für ihre spätere Zukunft segensreichen Einrichtung Gebrauch macht. Ist eine Person dem Verein beigetreten, dann unterwirft sie sich unbedingt den Satzungen und sie kann nur mit Genehmigung des Vorstandes vor dem satzungsmässig festgesetzten Ziel aus dem Verein austreten. Nach Vollendung des 23. Lebensjahres oder bei Verheirathung vor dieser Altersgrenze erfolgt die Auszahlung des Guthabens und damit der Austritt aus dem Verein. Derselbe erfolgt von Mitgliedern, die sich verheirathen, am Tage des standesamtlichen Aufgebotes und von solchen, die die Altersgrenze erreicht haben, am Tage des jeweiligen Geschäftsabschlusses des Hauses Cornelius Heyl. Das Guthaben, verzinst bis zum Tage des Austrittes, wird von der Hauptkasse ausgezahlt, und ist es solchen, welche in der Fabrik verbleiben, freigestellt, das Guthaben baar zu erheben, oder es in den bestehenden „Sparkassenverein" überschreiben zu lassen, woselbst es nach dem dort üblichen Zinsfusse verzinst wird. Tritt ein minderjähriges Mitglied des Vereins aus den Diensten des Hauses aus, so geht das Verfügungsrecht über das Sparguthaben an die Eltern oder den Vormund über, sofern nicht der Vorstand des Vereins dem Austretenden freies Verfügungsrecht zuspricht.

3. Verwaltung. Die Verwaltung des Sparvereins junger Arbeiter ist den Organen des „Sparkassenvereins für die Fabriken des Hauses Cornelius Heyl" übertragen. Dieselbe geschieht nach dem § 4 jener Statuten durch einen Kassierer, einen Kontrolleur desselben und einen Buchführer. Diese Beamten werden vom Hause Cornelius Heyl ernannt. Neben diesem Verwaltungskörper bestehen für die beiden Gruppen noch 2 Vorstände aus je 7 Mitgliedern und zwar: 1. Dem Vorsitzenden — dem jeweiligen Vorstand des Verwaltungsbureaus des Hauses

Cornelius Heyl; 2. aus je 2 älteren männlichen Arbeitern und 3. aus je 4 über 21 Jahre alten Vereinsmitgliedern und zwar für den Sparverein junger Mädchen aus 4 Mädchen, für den Sparverein junger Männer aus 4 männlichen Vereinsmitgliedern. Die unter 2. und 3. aufgeführten Personen, sowie deren Ersatzleute sind alle 2 Jahre neu zu wählen und zwar von einem Wahlkörper, der sich aus je einem Vertreter bezw. Vertreterin aller am Verein betheiligten Werkstätten zusammensetzt. Die Vorstände treten je nach Bedürfniss auf Berufung durch den Vorsitzenden zusammen, prüfen und erledigen von Mitgliedern eingegangene Anträge um Auszahlung, berathschlagen zweifelhafte, nicht in den Statuten vorgesehene Fälle, stellen zu deren Erledigung Anträge an das Haus und reichen am Schlusse des Jahres einen Bericht über ihre Thätigkeit und die erzielten Kassenerfolge dem Chef des Hauses ein.

4. Einlagen. Die Höhe der wöchentlichen Einlage wird für jedes Vereinsmitglied am Wochenschlusse bei Aufstellung der Zahlungsliste festgestellt und beträgt, sobald der ausgezahlte Wochenlohn den Betrag von 9 Mk. überschreitet, 10% dieses ausgezahlten Lohnes. Wochenlöhne von 9 Mk. und darunter sind nicht sparpflichtig. Die Einlagen erfolgen nach vollzogener Löhnung in Form von Sparmarken, die durch Vertrauensleute in den Werkstätten verkauft werden. Es werden Sparmarken im Werthe von 10, 20 und 50 Pfg., sowie von 1, 2 und 3 Mk. feilgeboten. Hat der Ankauf von Sparmarken in der vorgeschriebenen Höhe stattgefunden, so sind diese in das Sparmarkenbuch einzukleben, das jedes Mitglied bei seinem Eintritt in den Verein von dem Verwaltungsbureau erhält. Die Vertrauensperson überzeugt sich von der richtig stattgehabten Einklebung und entwerthet mit einem Tagesstempel die eingeklebten Beträge. Die Bücher werden in den Werkstätten in einem sicheren Behälter unter Verschluss des Aufsehers aufbewahrt, am Samstag Vormittag vor der Löhnung ausgetheilt und am Nachmittag nach Einklebung der Marken wieder eingesammelt. Die Sparmarkenbücher sind zum Einkleben von Marken für 1 Jahr eingerichtet und zur leichteren Uebersicht und Zinsberechnung ist für jeden Monat eine besondere Seite vorgesehen. Sie tragen Namen, Datum und Geburtsjahr des Mitgliedes und eine Nummer, unter welcher die Ersparnisse gebucht werden. Die erste Seite enthält ferner den Uebertrag des Sparguthabens aus den vorhergegangenen Jahren und die letzte Seite ein ausreissbares Auszugsformular, auf welchem beim Abschluss die Ersparnisse des laufenden Jahres, sowie das gesammte Sparguthaben des Mitgliedes eingetragen werden. Diesen Auszug erhält der Einleger nach dem Geschäftsabschluss und hat ihn, sofern er minderjährig ist, mit der Unterschrift des Vaters oder Vormundes versehen zu lassen und wieder vorzuzeigen. Alsdann geht der Auszug dauernd in den Besitz des Einlegers über. Die Sparmarkenbücher des abgelaufenen Jahres werden durch neue ersetzt und die alten im Archiv ein Jahr lang aufbewahrt und dann vernichtet.

An den Ostern, Pfingsten und Weihnachten vorausgehenden Lohntagen werden Spareinlagen nicht entgegengenommen; auf besonderen Wunsch auch nicht vor Kirchweihfesten. Wer Rückzahlungen für erhaltenen Vorschuss an die Firma zu leisten hat, ist für die Dauer dieser Rückzahlungen von der Einlagepflicht enthunden. Grössere Einlagen als die vorschriftsmässigen sind nicht gestattet.

5. Verzinsung der Einlagen. Das Haus Cornelius Heyl erklärt sich bereit, die Einlagen in Empfang zu nehmen und volle Garantie für dieselben zu leisten. Die Verzinsung erfolgt nach folgenden Bestimmungen: 1. Die Einlagen werden zu 5% verzinst. 2. Es werden nur von vollen Markbeträgen Zinsen berechnet, Bruchtheile bleiben unberücksichtigt. 3 Die Einlagen tragen erst vom Beginn des nächsten Quartals ab Zinsen. Quartalanfänge sind 1. Februar, 1 Mai, 1. August und 1. November. 4. Nach jedem abgelaufenen Quartal werden die Sparmarkenbücher eingesammelt, die Ersparniss ermittelt, die zugehörigen Zinsen berechnet und auf der vorletzten Seite des Sparmarkenbuchs eingetragen. Nach Schluss des Geschäftsjahres werden in der ersten Novemberwoche die Bücher abgeschlossen und die Ersparnisse sammt Zinsen durch den Buchführer dem Einleger unter der Nummer seines Sparkassenbuches gutgeschrieben.

6. Entnahmen. Die Sparguthaben sind der freien Verfügung der Einleger entzogen. Entnahmen können nur bei ganz besonderen Veranlassungen nach vorherigem Antrag bei einem Vorstandsmitgliede durch den Vorstand der Kasse genehmigt werden. Auch ist der Vorstand ermächtigt, solche Mitglieder, deren wirthschaftliche Verhältnisse seit dem Eintritt in den Verein sich so verschlechtert haben, dass ihnen das freie Verfügungsrecht über den ganzen Arbeitsverdienst zuerkannt werden muss, aus dem Verein zu entlassen. Mitglieder, die ihrer Militär-

pflicht genügen und während der Daner derselben aus den Diensten des Hauses beurlaubt sind, können während ihrer Dienstzeit Entnahmen aus ihrem Sparkassenguthaben machen. Auf diesbezügliche Anträge bei dem Vorstande erhalten sie kostenfreie Zustellung der genehmigten Beträge. Entnahmen aus den Ersparnissen des laufenden Jahres sind unzulässig. Solange noch kein buchmässiges Guthaben vorhanden, ist die Einlage des Sparmarkenbuches unantastbar.

Worms, im Juni 1895.

Der Betrag der Einlagen belief sich am Schluss des Jahres 1900 auf 67,552 M. 39 Pf.

29. Sparzwang in der Chokoladenfabrik Russ-Suchard & Cie, Lörrach, Baden.

Erfahrungsgemäss wird den jugendlichen Arbeitern das Sparen sehr oft dadurch unmöglich gemacht oder doch erschwert, dass sie ihren ganzen Lohn den Eltern abgeben müssen. Es ist deshalb die Einrichtung getroffen, dass allen Arbeitern unter 21 Jahren 10% vom Lohne als Einlage in die Sparkasse einbehalten wird. Es geschieht dies auf Grund des nachstehenden Vertrages mit den betreffenden Eltern. Weigern sich dieselben, die Bedingungen einzugehen, so wird das Kind entlassen. Dank dieser Einrichtung sind schon zahlreiche junge Arbeiter und Arbeiterinnen zu namhaften Ersparnissen gelangt, die ihnen sehr gute Dienste leisteten, sei es zur Anschaffung einer Heirathsaussteuer, sei es als Lehrgeld zum Eintritt in eine Berufslehre oder als Nothpfennig zur Ableistung ihrer Militärpflicht.

Uebereinkunft.

Zwischen den Herren Russ-Suchard & Co., Fabrikanten in Lörrach, einerseits und .... (Name des Vaters oder Vormundes) anderseits wird folgendes Uebereinkommen getroffen: Die Herren Russ-Suchard & Co. stellen das minderjährige Kind des Letzteren .... (Name des Arbeiters) als Arbeiter ein und zwar auf Grund der im Fabrikreglement vorgesehenen Bestimmungen. Ausserdem wird vereinbart, dass die Herren Russ-Suchard & Co. während der ganzen Dauer des Dienstverhältnisses und an jedem Zahltag vom Lohn des betreffenden Arbeiters 10 Pfg. von jeder Mark zurückbehalten, welcher Betrag Eigenthum des minderjährigen Arbeiters wird, als Geschenk des obengenannten Vaters (Mutter), der hierdurch auf jegliches Eigenthumsrecht darauf verzichtet.

Die Herren Russ-Suchard & Co. legen die so gesammelten Gelder bis zur Mehrjährigkeit des Arbeiters bei sich oder in einer öffentlichen Sparkasse auf dessen Namen zinstragend an. Sie sind nicht gehalten, dieselben vor Eintritt obigen Zeitpunktes herauszugeben, weder im Falle eines freiwilligen noch eines unfreiwilligen Austritts; sie können es aber thun, wenn sie es als im Interesse des Arbeiters erachten. Geschieht die Anlage bei einer öffentlichen Sparkasse, dann giebt gegenwärtige Uebereinkunft den Herren Russ-Suchard & Co. der Sparkasse gegenüber allein das Verfügungsrecht über die angelegten Gelder.

So gegeben in doppelter Ausfertigung.

Lörrach, den .... (Unterschriften).

30. Zwangssparkasse für junge Arbeiter der Mosaik- und Steingutfabriken von Villeroy & Boch, Mettlach a. S.

In der Erwägung, dass es den jüngeren, unverheiratheten Arbeitern leichter möglich ist, einen Theil ihres Lohnes zurückzulegen, als denjenigen, welche für eine Familie zu sorgen haben, und um die jungen Leute von unnützen Ausgaben abzuhalten, hat die Firma Villeroy & Boch mit der Genehmigung der königlichen Regierung folgende, vom 1. Januar 1898 in Kraft tretende Einrichtung getroffen:

1. Von allen Arbeitern und Arbeiterinnen unter 25 Jahren wird bei jeder Löhnung ein Betrag in Höhe von 5 % des Reinverdienstes zur verzinslichen Einlage in die Kreissparkasse eingebalten. Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen unter 17 Jahren können in besonderen Fällen von diesem Sparzwange befreit werden.

2. Das Sparbuch wird in der Weise gesperrt, dass bis zum vollendeten 25. Lebensjahre des Sparers nur bei Gründung eines eigenen Heims oder einer selbständigen Niederlassung Auszablungen stattfinden können. Während der Leistung der Militärdienstpflicht des Sparers darf ausserdem im Laufe eines Jahres ein Betrag von höchstens einem Secbstel des Gesammtguthabens entnommen werden.

Obwohl diese Einrichtung erst seit 2 Jabren besteht und nur in den beiden Mettlacher Fabriken sowie in den Fabriken in Merzig und Wallerfangen eingefübrt ist, und etwas über 20 % der unter den Sparzwang fallenden Personen dispensirt sind, so sind bis zum 1. Januar 1900 bereits 71 320,95 M. in der angegebenen Weise gespart worden. Dies macht seit Einführung des Sparzwanges 44,85 M. auf den Kopf der Sparer.

31. Zwangssparkasse für junge Arbeiter der Cichorienfabrik von Heinrich Franck Söhne, Ludwigsburg.

Vergl. weiter hinten S. 439 unter Spar- und Vorschusswesen.

32. Soldaten- und Vorschusskasse für die Maschinenfabriken von König & Bauer, Kloster Oberzell und Würzburg.

Vergl. weiter hinten S. 440 unter Spar- und Vorscbusswesen.

C. Die Erwachsenen und ihre Familien.

a. Kantinenwesen und Alkoholbekämpfung.

33. Fabrikmenagen und Kantinen der Farbwerke vormals Meister, Lucius & Brüning, Höchst a. M.

Den ledigen und entfernter wohnenden, verheiratheten Arbeitern ist in zwei Speiseanstalten Gelegenheit geboten, eine gut und nahrhaft zubereitete Tagesbeköstigung zu einem sehr billigen Preise zu erhalten. Die Kost besteht Mittags aus 1 Liter Suppe mit verschiedenen Einlagen, als Hülsenfrüchte, Kartoffeln, grüne Gemüse, Gerste, Reis u. s. w. und aus einer Portion Fleisch (170 g hauptsächlich Ochsenfleisch). Vor- und Nachmittags wird je ½ Liter Kaffee gereicht. Die durch einen Ausschuss der betheiligten Arbeiter geleitete Verwaltung wird geregelt durch nachstebende

Menageordnung.

§ 1. Die Verwaltung der bestehenden Menageküchen geschieht durch die Arbeiter selbst.

§ 2. Die Arbeiter wählen zu diesem Zwecke alljährlich einen Ausschuss von 6 Mitgliedern durch absolute Majorität.

§ 3. In diesem Ausschuss ist die Firma durch einen Bevollmächtigten vertreten.

§ 4. Jeden Monat wählt der Ausschuss aus seiner Mitte einen Obmann, dem die Leitung und Ueberwachung der Küche übertragen ist.

§ 5. Der Ausschuss ernennt die Person, welche die Küche besorgt. Er beschliesst über die Bezugsquellen von Fleisch und anderen Bedürfnissen der Menage.

§ 6. Die Einlage eines jeden Arbeiters beträgt zwanzig Pfennig pro Tag.

§ 7. Die Firma zahlt für jeden betheiligten Arbeiter zehn Pfennig pro Tag als Zuschuss. Sie stellt die nöthigen Räume nebst Inventar und trägt die Heizungskosten.

§ 8. Die Ausgaben und Einnahmen der Menage werden in einer besonderen Kasse mit Einsichtnahme des Ausschusses verrechnet.

§ 9. Die Theilnehmer haben den Anordnungen des Obmanns, die Menageverhältnisse betreffend, Folge zu leisten.

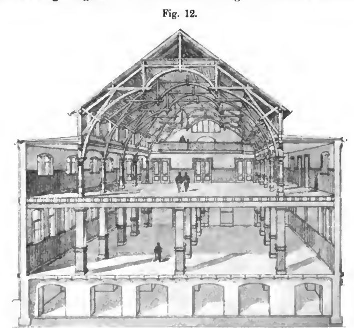
§ 10. Ueberschüsse der Menageverwaltung werden mit Zustimmung des Ausschusses der Pensionskasse überwiesen.

Höchst a. M., den 1. April 1898.

Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning.

Der im § 7 angegebene Zuschuss der Firma beläuft sich im Jahr auf ca. 30000 M. Daraus berechnen sich abzüglich der Sonn- und Feiertage ungefähr 1000 Portionen täglich bei etwa 4000 be-

Fig. 12.



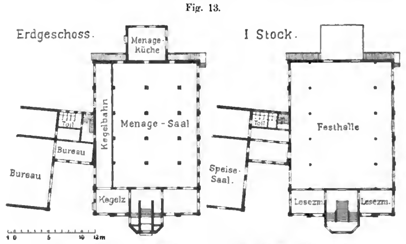
Fabrikmenage und Festsaal der Farbwerke vormals Meister, Lucius & Brüning

schäftigten Personen (einschliesslich der Aufseher), ein Zeichen, welch' gute Erfolge durch die Selbstverwaltung der Arbeiter erzielt worden sind, wenn man berücksichtigt, dass die Mehrzahl der Arbeiter verheirathet ist.

Die Anordnung des Menagesaals und der Nebenräume, welche zusammen mit der Festhalle in einem Gebäude vereinigt ist, ergiebt sich aus beistehenden Abbildungen.

In Verbindung mit der Menage befinden sich zwei Kantinen und ein zum Einnehmen des zur Fabrik gebrachten Essens bestimmter

Fig. 13.



Fabrikmenage und Festhalle der Farbwerke vormals Meister, Lucius & Brüning.

Raum. In den nur während der Pausen und Abends bis 7 Uhr (Schluss der Arbeitszeit 5 Uhr) geöffneten Kantinen werden nur Bier (½ Liter für 10 Pf.) und kalte Speisen, aber keine Spirituosen verabreicht.

34. Speiseanstalt der Steingutfabrik von Villeroy & Boch, Mettlach a. S.

Die in dem Gebäude des Mädchen- und Burschenheims (siehe Abbildung Nr. 6 S. 411) befindliche Speiseanstalt bietet allen Arbeitern, die sich betheiligen, gute und billige Kost. Sie umfasst in fünf zweckmässig eingerichteten Sälen ebensoviele Klassen. a) Die jungen Beamten der Fabriken erhalten Mittags- und Abendtisch in bester Qualität und Abwechselung zu täglich 1 M. b) Der Männertisch erster Klasse erhält Frühstück für 15 Pf., Mittagessen bestehend aus Bouillon, Rindfleisch mit Beilage, Braten mit Kartoffeln und Gemüse und ½ Pfund Brot für 50 Pf. und Abendessen für 25 Pf.; zusammen 90 Pf. c) Der Männertisch zweiter Klasse erhält dasselbe, jedoch nur eine Sorte Fleisch für zusammen 80 Pf. d) und e) Knaben und Mädchen erhalten das Frühstück für 10 Pf., das Mittagessen bestehend aus Suppe, Fleisch, Kartoffeln und Gemüse und ½ Pfund Brot für 25 Pf. und Abendessen für 10 Pf. Das Gewicht der Fleischportionen beträgt für die beiden ersten Klassen 250 g und für die übrigen 200 g.

Die Bezahlung geschieht in der Weise, dass jedem Besucher wöchentlich eine Karte ausgehändigt wird, auf welcher er vermerkt, welche Mahlzeiten er zu nehmen beabsichtigt. Bei der Lohnauszahlung wird ihm auf Grund dieser Karte der betreffende Betrag abgezogen. Die Anstalt erfreut sich täglich des Besuches von etwa 500 Kostgängern.

Im Jahre 1899 wurde in dieser Speiseanstalt verabreicht an:

	Frühstück	Mittagessen	Abendessen
Männer	8131	41873	16709
Knaben und Mädchen	82902	100329	74543
	91033	142202	91252

Da eine grosse Anzahl Arbeiter es vorzieht, das zu Hause zubereitete Essen sich bringen zu lassen, hat die Firma heizbare Wagen[1]) herstellen lassen, welche ihnen das Essen nach den Fabriken besorgen; diesen Arbeitern stehen geräumige Speisesäle zur Verfügung, in welchen auch einige Nahrungsmittel, wie Brot, Wurstwaaren, Bier und Bouillon zu billigen Preisen erhältlich sind. Das früher übliche Zutragen der Speisen durch Kinder und Frauen ist dadurch in Wegfall gekommen.

Die mit Speise- und Wohnzimmer verbundenen kleinen, von der Firma eingerichteten Schlafsäle für je 12 Personen sind bereits im Anhang zum Mädchen- und Burschenheim auf S. 412 erwähnt.

35. Speisewirthschaft und Kaffeeausschank in der königlichen Eisenbahnhauptwerkstätte Leinhausen bei Hannover.

Siehe unter Spar- und Haushaltsverein der königlichen Eisenbahnhauptwerkstätte S. 429.

36. Darbietung von Durstkaffee in der Flachs- und Werggarnspinnerei von J. D. Gruschwitz & Söhne, Neuzalz a. O.

Der Genuss von Wasser ist den Arbeitern während der heissen Monate verboten. In dieser Zeit werden in jedem Arbeitssaal den Arbeitern reichliche Mengen kalten Kaffees zur Verfügung gestellt. Die Firma hat die Erfahrung gemacht, dass dieser sog. Durstkaffee sehr gern und gesundheitlich mit gutem Erfolge genommen wird.

Schnaps oder andere stark alkoholhaltige Getränke dürfen in der Fabrikküche nicht verabreicht werden, das Mitbringen solcher Getränke in die Fabrik ist verboten.

37. Verkauf von Brauselimonade und Mineralwasser, sowie Kaffeeausschank auf den Lederwerken von Cornelius Heyl, Worms.

In fünf an verschiedenen Stellen in den Fabriken errichteten Wasserhäuschen wird künstliches Mineralwasser, Himbeer- und Citronenlimonade eigener Fabrikation zum Herstellungspreise gegen besondere Marken abgegeben. 1 Flasche Mineralwasser kostet 3 Pf., 1 Flasche Brauselimonade 5 Pf. Es wurden schon bis zu 3700 Flaschen pro Tag verkauft. Der durchschnittliche Absatz täglich belief sich im vergangenen Jahre auf 1400 Flaschen.

Zur Abgabe von Kaffee, welche früher nur in der Suppenanstalt erfolgte, wurden im Jahre 1894 verschiedene Kaffeehäuschen er-

[1]) Derartige von der Firma Bruckmann u. Co. Düsseldorf gebaute Speisentransportwagen haben sich auf zwei rheinischen Hüttenwerken ebenfalls sehr gut bewährt.

richtet, welche sich einer sehr starken Benutzung erfreuen. Der Kaffee wird zum Selbstkostenpreis in Portionen von $^{4}/_{10}$ Liter und zwar schwarzer Kaffee pro Portion zu 2 Pf., Kaffee mit Milch pro Portion zu 3 Pf. gegen Kaffeemarken während der Arbeitspausen abgegeben. Es wurden im Geschäftsjahr 1900 pro Tag durchschnittlich 1050 Liter verabreicht. Die Kosten der Einrichtung, Ausgaben für Bedienung, Dampf, Geschirr bestreitet die Firma.

38. Lieferung von Rhenserwasser Seitens des Peiner Walzwerks, Hannover und des Borsigwerks, Oberschlesien.

Die Einrichtung des Peiner Walzwerks, welches Rhenserwasser waggonweise bezieht und unter Einkaufspreis für 10 Pf. pro Liter abgiebt, erfreut sich eines grossen Zuspruchs.

Das Borsigwerk verkaufte im Jahre 1900 15000 Flaschen Rhenser Mineralbrunnen zu 8 Pf. die Flasche. Die Frachtkosten von Rhens am Rhein nach Oberschlesien trug das Werk. Der Erfolg war ein sehr guter, es trat im Sommer fast kein Fall von Darmkatarrh auf, die Krankenkasse wurde daher verhältnissmässig weniger belastet wie früher.

39. Prämien für die Enthaltung vom Schnapsgenuss in der Mechanischen Weberei von F. Brandts, M.-Gladbach.

Ein ernstes Wort an alle Arbeiter der Fabrik.

Die Arbeitsordnung bestimmt (§ 11): „Arbeiter, die in betrunkenem Zustande in der Fabrik betroffen werden, können sofort entlassen werden." Ebenso zieht wiederholte Trunkenheit, auch ausserhalb der Fabrik, Verwarnung oder wenn diese fruchtlos erscheint, Kündigung nach sich. Gemäss § 24 der Arbeitsordnung ist das Mitbringen, Holen oder Holenlassen von Branntwein strengstens verboten. Zur Wahrung des guten Rufes der Fabrik und vor Allem im Interesse des eigenen Wohles der Arbeiter und ihrer Familie werden in Zukunft diese Bestimmungen strengstens zur Ausführung kommen.

Es ist Thatsache, dass manche Familie darben, bittere Noth leiden muss, weil der Mann dem Schnapsgenuss fröhnt. Es ist Thatsache, dass die Liebe für Familie und Häuslichkeit oft leidet, weil Mann und Söhne mehr im Wirthshaus zubringen, als sich ziemt. Es ist Thatsache, dass schon junge Arbeiter sich an diesen Genuss gewöhnen, sich so eine Leidenschaft grossziehen, die ihnen verderblich werden muss. Es ist Thatsache, dass namentlich das Schnapstrinken in der Fabrik der Verführung der jungen Arbeiter zur Theilnahme am Schnapstrinken Vorschuh leistet.

Der Schnaps ist der Ruin für Viele: er zerstört in so manchen Familien Wohlstand und häuslichen Frieden. Jeder, welcher das Wohl der Fabrik und der Mitarbeiter will, muss die Strenge in der Durchführung der oben aufgeführten Bestimmungen als gerechtfertigt anerkennen. Am besten ist die gänzliche Enthaltung von Schnaps. Jedenfalls muss er von der Fabrik ausgeschlossen bleiben. Wo Schnaps getrunken wird, stehen Ehre, Gesundheit und Familienglück immer mehr oder weniger auf dem Spiele. Vom Schnäpschen kommt man zum Schnaps.

Um nun den Arbeitern, welche schon bisher sich des Schnapsgenusses enthalten haben, einen Beweis der Anerkennung zu bieten, und in der Hoffnung, dass in Zukunft sich auch noch manche Andere zur Enthaltung von Schnaps entschliessen, werden folgende Bestimmungen getroffen: Jeder männliche Arbeiter über 16 Jahren, der sich des Genusses von Branntwein ganz enthält, empfängt monatlich 1 Mk. Dieselbe wird an jedem ersten Zahltage des Monats seinem Lohnbetrage beigefügt, ohne jede weitere Notiz auf dem Lohnzettel. Also bei der ersten Schlusslöhnung eines jeden Monats werden, wenn der Lohnzettel beispielsweise auf 35 Mk. lautet, 36 Mk. ausbezahlt.

Die Kontrolle darüber, ob der Arbeiter thatsächlich keinen Schnaps getrunken hat während des betreffenden vergangenen Monats, weder in der Fabrik, noch im

Wirthshaus, noch zu Haus, noch sonst irgendwo, besteht darin, dass derselbe einen Schein unterschreibt und am letzten eines jeden Monats in einen verschlossenen Kasten legt. Dieser Schein lautet: „Ich Unterzeichneter erkläre auf Treue und Gewissen, dass ich im vergangenen Monat . . . . . keinen Branntwein, keine Liqueure, Magenbitter etc. oder irgend ein anderes gebranntes Getränk genossen habe.“ Diese Scheine liegen im St. Josephshause und im Kaffeezimmer auf, können auch beim Obermeister in Empfang genommen werden, und brauchen nur, mit Unterschrift und Datum versehen, in den bestimmten Kasten geworfen zu werden.

Nur der Obermeister und zwei Vertrauenspersonen erhalten ausser dem Fabrikherrn Kenntniss von den einzelnen Scheinen, so dass ein Jeder, der Werth darauf legt, sicher sein kann, dass sein Name geheim bleibt. — Ich habe das Vertrauen, dass Niemand eine unwahre Erklärung abgiebt. Sollte jedoch Jemand gewissenlos genug sein, einen solchen Schein zu unterschreiben, trotzdem er Branntwein oder ein ähnliches Getränk genossen hat, so wird er bei Entdeckung nicht nur sofort entlassen, sondern unter Umständen auch noch anderen Folgen seines Betruges ausgesetzt sein. So gering auch der Betrag von monatlich 1 Mk. von Manchem angesehen werden mag, so darf doch nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Vortheile für den sich des Branntweins Enthaltenden ausserdem doch ganz ausserordentlich grosse sind. Die näheren Ausführungen in dieser Beziehung findet Jeder in dem Schriftchen: „Der Schnaps“, das jeder Arbeiter gratis erhalten wird.

Einstweilen werden vorgenannte Bestimmungen getroffen auf die Dauer von 3 Jahren.

. . . . . „ den 30. August 1884.

(Firma.)

Die Einrichtung besteht noch fort und hat sich bewährt. Mehr als ein Viertel der Arbeiter erhalten die Prämie. Betrug ist nie konstatirt worden; ebenso beweist der Wechsel der Zahl und der Personen für die einzelnen Monate, dass die Erklärung gewissenhaft gegeben wird. Die Prämie hat manchen Arbeiter zu dem Versuch der vollen Enthaltung veranlasst und sie überzeugt, dass es „auch ohne Schnaps“ geht, namentlich auch die Jugend von dem Schnaps zurückgehalten.

b. Beschaffung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

40. Spar- und Haushaltsverein der Königl. Eisenbahnhauptwerkstätte Leinhausen bei Hannover.

Der Verein wurde im Jahre 1879, bereits 2 Jahre nach der ersten Besiedelung der Arbeiterkolonie Leinhausen, ohne jedes Vermögen lediglich auf Kredit gegründet. In vier verschiedenen Richtungen entfaltet der Verein seine segensreiche Thätigkeit. Einerseits regt er die Sparthätigkeit durch Sparzwang an, während er gegen Verpfändung der Sparkassenbücher durch zinsfreie Darlehengewährung die Arbeiter den Händen der Wucherer entzieht. Die dritte und Hauptaufgabe ist die Beschaffung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Endlich verabfolgt der Verein in der für seine Rechnung betriebenen Speisewirthschaft gute Speisen und Getränke zu mässigen Preisen und sorgt durch einen in den Werkstätten während der Arbeitszeit offen gehaltenen Kaffeeausschank für Einschränkung des Branntweingenusses. In der Speisewirthschaft wird eine grosse Portion Gemüse mit Fleisch für 35 Pf. und eine kräftige Suppe für 10 Pf. dargeboten und gutes Bier $^1/_{10}$ l zu 10 Pf. und $^2/_{10}$ l zu 5 Pf. feilgehalten; $^1/_4$ l schwarzer Kaffee, von dem täglich über 250 l abgegeben werden, wird für 1 Pf. verkauft.

Die vom Verein entnommenen Waaren, welche gut und durch-

weg billiger sind, wie die der benachbarten Kaufleute, müssen baar bezahlt werden. Die Gewinnantheile, welche 10 bis 12½% betragen, werden vierteljährlich mit den Sparabzügen der Kreissparkasse überwiesen. Der jährliche Waarenumsatz beläuft sich auf 190000 Mark und der Gewinnantheil der 700 Mitglieder auf 20000 Mark, während die Sparabzüge 12000 Mark betragen. Wenn auch von diesen 32000 Mark zur Zeit leider nur 4000 Mark zur Sparkasse gebracht werden können, weil der übrige Theil zur Abtragung der entnommenen Darlehen erforderlich ist, so belaufen sich doch die Sparkassenwerthe der Mitglieder auf 60000 Mark. Das Weitere ergiebt sich aus dem Nachfolgenden.

Satzungen. § 1. Der Verein bezweckt zur Sparsamkeit anzuregen und deshalb Einlagen in die Sparkasse zu erleichtern und zu vermitteln, sowie geeignete Haushalts- und Verbrauchsgegenstände billig und gut zu beschaffen.

§ 2. Mitglied des Vereins kann jeder dauernd in Leinhausen beschäftigte Beamte und Arbeiter werden. Andere Beamte und Arbeiter der Eisenbahnverwaltung können nur mit Zustimmung des Vorstandes in den Verein eintreten. Die Unterschrift der Beitrittserklärung gilt als Unterzeichnung der Satzungen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus der Beschäftigung der Eisenbahnverwaltung. Die Wittwen verstorbener Mitglieder können im Vereine bleiben.

§ 3. Jedes Mitglied hat einen Beitrag von mindestens monatlich einer Mark zur Sparkasse zu leisten. In Noth- oder Krankheitsfällen kann der Vorstand von der Einziehung einzelner Monatsbeiträge Abstand nehmen. Ebenso sind Wittwen zur Leistung von Sparbeiträgen nicht verpflichtet. Ausserdem haben diejenigen Mitglieder, welche Anspruch auf Gewinnantheil erheben, ein Eintrittsgeld von 3 Mk. als Beitrag zum Betriebsfonds zu entrichten. Nach Verhältniss seines Eintrittsgeldes wird jedes Mitglied Miteigenthümer der vorhandenen Waarenbestände und des sonstigen Vermögens des Vereins. Die Beiträge zur Sparkasse werden zugleich mit dem Gewinnantheile (§ 5) bei der Amtssparkasse in die für jedes Mitglied anzulegenden Sparkassenbücher vierteljährlich übertragen. Die vierteljährlich abzuliefernden Sparkassenbücher werden nach geschehener Eintragung gegen Quittung wieder ausgehändigt. Um die Sparkassenguthaben der Mitglieder möglichst zu sichern und eine Abhebung der Sparkassenbeträge durch Unbefugte zu verhindern, werden die Sparkassenbücher vom Vorstande ausser Verkehr gesetzt, sofern nicht einzelne Mitglieder ausdrücklich das Gegentheil erklären und solches durch Namensunterschrift bestätigen. Für die missbräuchliche Benutzung oder den Verlust der nicht ausser Verkehr gesetzten Sparkassenbücher lehnt der Verein jegliche Ersatzverpflichtung ab. Auf Antrag des Mitgliedes hat der Vorstand das Sparkassenbuch jederzeit wieder in Verkehr zu setzen; auch dieser Antrag ist durch Namensunterschrift zu bestätigen.

§ 4. Die Mitglieder haben die entnommenen Waaren stets baar zu bezahlen. Diejenigen, welche Eintrittsgeld bezahlt haben, erhalten Antheilscheine in der Höhe des Kaufbetrages, abgerundet auf 10 Pfg. (1—5 Pfg. = 0; 6—9 Pfg. = 10 Pfg.). Bei Einkäufen von unter 10 Pfg. Werth wird kein Antheilschein gewährt. Diese Scheine dienen zur Berechnung des Gewinnantheils und werden vom Verkäufer unter Anwendung eines vierteljährlich zu wechselnden Buntstifts mit der Nummer des Mitgliedes versehen, sind sorgfältig aufzubewahren und vierteljährlich zu den näher bekannt zu machenden Zeitpunkten, in der Regel am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November, gegen Quittung abzuliefern. Nur solche Antheilscheine, welche mit der Nummer des betreffenden Mitgliedes versehen wurden und aus den vorhergehenden Vierteljahren stammen, werden bei der Berechnung des Gewinnantheiles berücksichtigt.

§ 5. Vierteljährlich, in der Regel am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November, wird das Vermögen des Haushaltsvereins durch sorgfältige Aufnahme aller Bestände ermittelt und der Gewinnantheil der Mitglieder durch den Vorstand für das nächste Vierteljahr festgestellt. Dabei ist thunlichst eine gleichmässige Höhe des Gewinnantheiles inne zu halten.

§ 6. Die in den Sparkassenbüchern der Mitglieder liegenden Beträge können niemals zur Deckung von Verlusten des Vereins in Anspruch genommen werden und haften die Mitglieder nur bis zur Höhe des gezahlten Eintrittsgeldes.

§ 7. Zur Deckung von Verlusten des Vereins ist eine Rücklage zu bilden, welcher jährlich 5% von dem nach Abzug der nothwendigen Abschreibungen sich ergebenden Reingewinn zu überweisen sind. Hat die Rücklage die Höhe von 6000 Mk. erreicht, so finden weitere Ueberweisungen nicht mehr statt. Längstens alle 5 Jahre prüft der Vorstand, ob die vorhandene Rücklage der Geschäftslage des Vereins noch entspricht und ordnet, wenn nöthig, die Ermässigung oder Erhöhung derselben an. Die Rücklage ist in der Kreissparkasse oder pupillarisch sicher anzulegen. In ersterem Falle ist das Sparkassenbuch vom Vorstande ausser Verkehr zu setzen. Dem Vorstande ist es gestattet, die Bestände zu Darlehen an die Mitglieder (§ 8) zu verwenden.

§ 8. Von dem Guthaben im Sparkassenbuche des Mitgliedes dürfen Beträge nur mit Genehmigung des Vorstandes gehoben werden. Soweit die Kasse dazu im Stande ist, sind den Mitgliedern gegen Verpfändung des Sparkassenbuches aus der Kasse des Haushaltsvereins auf Wunsch zinsfreie Darlehn zu gewähren, welche nach etwa ¼ Jahre aus dem Sparkassenbuche wieder gehoben werden, wenn die Abtragung derselben bis dahin nicht stattgefunden hat.

§ 9. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden — bis auf Weiteres der Vorstand der Hauptwerkstätte — und 4 Vorstandsmitgliedern. Ersterer führt die Geschäfte des Vereins und vertheilt dieselben unter die Vorstandsmitglieder. Pflicht der letzteren ist es, sich über alle Vereinsangelegenheiten genau zu unterrichten, auch die Bücher und die Kasse zu prüfen. Der Vorstand vertritt den Verein nach Innen und nach Aussen. Zum Ausweis des Vorstandes genügt die Bescheinigung der Hauptwerkstätte, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand des Vereins bilden.

§ 10. Alle Beschlüsse des Vorstandes haben nur dann Gültigkeit, wenn der Vorsitzende und 2 Vorstandsmitglieder dafür gestimmt haben. In wichtigen Fällen steht es dem Vorsitzenden oder der Hälfte der Vorstandsmitglieder frei, eine Entscheidung durch eine Versammlung der Mitglieder (§ 13) herbeizuführen. Ueber wichtige Vorstandsbeschlüsse ist eine Verhandlung aufzunehmen.

§ 11. Der Kassenbeamte des Vereins wird vom Vorstande (§ 10) ernannt.

§ 12. Der Kassenbeamte haftet mit seinem Vermögen für die Nachtheile, welche durch sein Verschulden dem Vereine zugefügt wurden. In Krankheits- oder Urlaubsfällen hat der Kassenbeamte seinen Vertreter selbst zu bestimmen und ist für alle Nachtheile haftbar, welche dem Vereine durch die Stellvertretung erwachsen.

§ 13. Jährlich, in der Regel im März, muss vom Vorstande eine Versammlung der Mitglieder berufen und derselben der Rechnungsabschluss für das verflossene, vom 1. Februar bis 31. Januar laufende Geschäftsjahr vorgelegt werden. Diese und die sonst bei wichtigeren Anlässen erforderlichen Versammlungen müssen, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, 6 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung, durch den Vorsitzenden anberaumt werden. Anträge, welche nicht vom Vorstande ausgehen, müssen von wenigstens 15 Mitgliedern unterschrieben und mindestens 3 Tage zuvor beim Vorsitzenden eingereicht, auch vor Beginn der Versammlung bekannt gemacht werden. Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist, oder gegen die zu geringe Zahl der Anwesenden kein Einspruch erhoben wird. Die in letzterem Falle zu berufende zweite Versammlung ist stets beschlussfähig. Ueber die Beschlüsse ist eine Verhandlung aufzunehmen.

§ 14. Aenderungen der Satzungen können nur durch eine Versammlung (§ 13) beschlossen werden und müssen zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen für sich haben, wenn ein Gegenbeschluss des Vorstandes (§ 10) vorliegt, andernfalls nur einfache.

§ 15. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Versammlung (§ 13) auf 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Jährlich scheidet die Hälfte derselben aus. Gewählt wird nach einfacher Mehrheit, indem die Namen gleichzeitig auf einen Zettel geschrieben werden. Die Annahme der Wahl kann abgelehnt werden.

§ 16. Zur fortlaufenden Prüfung der Kasse, Bücher, Rechnungen und Rechnungsabschlüsse besteht ein Ausschuss von 6 Mitgliedern, welche durch die Versammlung in gleicher Weise auf 2 Jahre gewählt werden und von welchen jährlich die Hälfte ausscheidet. Die Rechnungsabschlüsse werden durch Anschlag im Verkaufszimmer bekannt gemacht.

§ 17. Jedes Mitglied kann durch den einstimmigen Beschluss des Vorstandes, oder durch zwei Drittel Mehrheit einer Versammlung (§ 13), oder durch den Verstoss gegen den § 21 aus dem Vereine ausgeschlossen werden.

§ 18. Durch einfache Mehrheit einer Versammlung (§ 13) kann ein ausgeschlossenes Mitglied wieder aufgenommen werden.

§ 19. Freiwillig oder unfreiwillig (§ 2 und § 17) ausscheidende Mitglieder erhalten das Eintrittsgeld zurück, verlieren aber jeden Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 20. Der Verkaufspreis der Waaren wird durch den Vorstand bestimmt, ebenso die Vergütung für die Verausgabung derselben, sowie für die Rechnungs- und Kassenführung.

§ 21. Wiederverkauf oder Ueberlassung von aus dem Verein entnommenen Waaren an Nichtmitglieder ist den Mitgliedern strenge untersagt (§ 17).

§ 22. Muss der Verein aufgelöst werden, so sind zunächst die Eintrittsgelder, soweit solches möglich ist, zurückzuzahlen. Das dann etwa noch vorhandene Vermögen darf nur zu gemeinnützigen Zwecken verwandt werden und hat der Vorstand die Pflicht, sowie das alleinige Recht, der Versammlung der Mitglieder (§ 13) darüber Vorschläge zu machen. Ueber diese Vorschläge wird nach einfacher Mehrheit Beschluss gefasst.

Leinhausen, den 16. April 1894. Der Vorstand.

41. Sparkauf (Abtheilung der Wohlfahrtskasse[1]) der Stahlfeder- und Federhalterfabrik von Heintze und Blanckertz, Berlin.

Im Jahre 1896 entwickelte sich anfänglich nur im kleinsten Massstabe ein gemeinsamer Waareneinkauf. Da die Leiter dieses Unternehmens stets nur beste Waare unter den günstigsten Bedingungen einkauften, fand die Einrichtung immer mehr und mehr Anhänger. Die Theilnehmer kauften ihre Waaren nicht nur ca. 20% billiger ein, sondern waren auch noch von Anfang an am Gewinn betheiligt. Der Gewinn, welcher ohne eigentlichen Aufschlag durch Abrundung der auf das einzelne Pfund entfallenden Pfennigbeträge nach oben, sowie durch die für Baarzahlung erhaltenen Procente erzielt wird, fliesst in die Wohlfahrtskasse[1]) der Firma nach Abzug von 5% des Bruttoüberschusses vom Waarenumsatz, von welchem Betrage die Einkaufskommission die erforderlichen Hülfskräfte zu vergüten und etwaige Deficite zu decken hat. Dass der Kasse bei diesen im Einzelnen nur kleinen Verdiensten ein verhältnissmässig hoher Gewinn überwiesen werden kann, ist nur durch den grossen Umsatz, an dem sich ca. 400 Arbeiter betheiligen, und durch die äusserst einfache, fast ohne Unkosten arbeitende Organisation des Sparkaufs möglich.

Die für die Ausgabe der Waaren erforderlichen Räume und deren Beleuchtung stellt die Firma, die verschiedenen Aemter sind Ehrenämter. Ein Waarenlager wird nicht gehalten, sondern nur auf Bestellung in nachstehender Weise geliefert. Da nur bestimmte, in erster Linie Massenartikel geführt werden, sind der Anzahl der Betriebsabtheilungen entsprechende schematisch vorgedruckte Bücher eingeführt. Die Lohnzahler der einzelnen Abtheilungen, welche gleichzeitig Vertrauensmänner der Kasse sind, lassen in ihr Buch allwöchentlich jeden Arbeiter die gewünschten Waaren einschreiben. Die so gewonnenen Waarensummen der einzelnen Abtheilungen werden dann von der Einkaufskommission zusammengezogen und danach die Waaren bestellt. Von der Kommission werden jeder Abtheilung eine den bestellten Waarenmengen entsprechende Anzahl, je nach der

[1]) Die Wohlfahrtskasse verfolgt den Zweck, den 25 Jahre im Geschäft thätigen Personen ein Jubiläumsgeschenk Seitens der Mitarbeiter zu verabreichen, ferner Sterbegelder und bei Noth, langandauernder Krankheit oder Invalidität Unterstützungen zu gewähren.

Waarengattung verschiedene Marken überwiesen, welche am nächsten Morgen in der ersten Arbeitspause an die Besteller nach Massgabe des Bestellbuches ausgegeben werden. Gegen Abgabe dieser Marken werden die Waaren Abends und zwar ohne Bezahlung ausgegeben, was den Betrieb sehr vereinfacht. Die Einziehung des Geldes erfolgt am nächsten Löhnungstage durch den Lohnzahler, welcher sodann auf Grund des Bestellbuches den Gesammtbetrag seiner Abtheilung der Einkaufskommission überweist.

Die Einrichtung, welche sich bisher sehr bewährt hat, kann für kleinere und mittelgrosse Betriebe zwecks Beschaffung allgemeiner Bedarfsartikel namentlich in grösseren Städten sehr empfohlen werden, da dort die Waaren von Grosshändlern jederzeit in guter Beschaffenheit und ausreichender Menge zu billigen Tagespreisen bezogen werden können.

42. Sparverein für verheirathete Arbeiter der Mechanischen Weberei von F. Brandts in M.-Gladbach zum Zwecke billiger Beschaffung von Lebensmitteln.

Für diesen nur den genannten Zwecken dienenden Verein, welcher gleichsam den Uebergang zwischen den Einrichtungen zur Beschaffung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen einerseits und den Spar- und Vorschusskassen andererseits bildet, gelten die nachstehenden

Satzungen. § 1. Mitglieder des Vereins können nur verheirathete Arbeiter werden; unverheirathete nur, falls sie allein oder an erster Stelle für ihre Familie zu sorgen haben.

§ 2. Jedes Mitglied muss eine wöchentliche Spareinlage von mindestens 50 Pfg. machen, jedoch kann auch ein beliebig höherer Betrag eingelegt werden.

§ 3. Sämmtliche Spareinlagen sind in der Regel erst nach Ablauf eines vollen Sparjahres rückzahlbar; bis zum Betrage von 300 Mk. werden sie vom Fabrikinhaber mit 5% verzinst[1]). Von einem Einleger darf der Betrag der Einlagen die Summe von 300 Mk. nur ausnahmsweise, nach vorheriger Rücksprache mit dem Fabrikinhaber, übersteigen. Sollte ein Mitglied vor Ablauf des Jahres die Fabrik verlassen, so werden ihm seine Spareinlagen inkl. Zinsen in der Regel sofort ausbezahlt; der Vorstand behält sich jedoch in solchen Fällen bei Sparguthaben bis 50 Mk. einmonatliche, bei solchen über 50 Mk. eine zweimonatliche Frist für die Rückzahlung vor. Bei grösseren Lieferungen, wie im Herbst an Kartoffeln und Kohlen, ist der Vorstand berechtigt, die Spareinlagen ganz oder theilweise gegen genannte Lieferungen zu verrechnen. Bei eintretenden Nothfällen kann jedem Sparer nach Beschluss des Vorstandes seine Einlage zurückgegeben werden.

§ 4. Die Einzahlung der Spareinlage muss an jedem Lohntage und zwar bei dem vom Vorstande dazu Beauftragten geschehen. Wer zweimal nach einander ohne genügend befundene Entschuldigung die Einzahlung unterlässt, wird aus der Mitgliederzahl gestrichen. Jedes Mitglied erhält über seine Einlagen ein besonderes Quittungsbuch, in welchem halbjährig die Zinsen und beim Jahresabschluss der Gewinnantheil (§ 5) eingetragen werden. Die Garantie für die eingezahlten Beträge und den Reservefonds übernimmt der Geschäftsinhaber.

Anmerkung zu § 4. Seit dem Jahre 1886 ist die Einrichtung getroffen, dass an jedem Hauptzahltage (alle 14 Tage) verschlossene Kassetten an den verschiedenen Arbeitsstellen aufgestellt werden. Die Kassetten enthalten je 16 Abtheilungen mit einem Einschnitt im Deckel zum Einwurf des Geldes. Für jedes Mitglied ist eine solche Abtheilung, die sowohl im Innern, wie auch um den Einschnitt auf dem Deckel seinen Namen trägt, vorgesehen, in die er seine Spareinlage machen kann. Mit der Besorgung der Kassetten

[1]) Den Satzungen ist eine Zinstabelle beigefügt.

an die Arbeitsstellen und wieder zurück an den Aufbewahrungsort sind die Abtheilungsmeister betraut. Für die Entleerung derselben nach jedem Zahltage sind 8 Vertrauensmänner gewählt, wovon abwechselnd jedesmal zwei zugegen sind, um die Entleerung zu besorgen und die Eintragung der Sparbeträge zu beaufsichtigen. Erscheint einem Mitgliede diese Art der Einlage nicht sicher genug, so ist es demselben freigestellt, den Sparbetrag persönlich beim Kassirer abzugeben.

§ 5. Die Mitglieder sind berechtigt, die vom Vorstande beschafften Lebensmittel: Kartoffeln, Brot etc., wie auch Kohlen zu kaufen, jedoch nur zum eigenen Bedarf; sie erhalten dieselben zu dem vom Vorstande festgesetzten Preise nur gegen Baar. Der erzielte Gewinn wird nach Verhältniss der entnommenen Waaren unter die Mitglieder vertheilt oder gutgeschrieben. — Die Generalversammlung bestimmt, ob und wieviel vom Gesammtgewinn dem Reservefonds zuzutheilen ist. Wer innerhalb des Jahres, vor dem Bilanzabschluss, der auf 1. Juli jährlich festgestellt wird, die Fabrik verlässt, hat keinen Gewinnantheil für die entnommenen Waaren; der betreffende Gewinnantheil kommt zum Reservefonds des Vereins.

Anmerkung zu § 5. Die Verkaufstage sind Montag, Mittwoch unb Freitag. Die Verkaufszettel sind an den betreffenden Tagen bis längstens Mittags in das dazu bestimmte Kästchen zu werfen. Dieselben sind zweimal gleichlautend auszufüllen; das eine Exemplar erhält der Käufer mit der Waare zurück, während das andere für die Kontrolle der Kasse und Aufstellung der einzelnen Kontos dient.

§ 6. Der Verein ordnet und leitet seine Angelegenheiten selbständig unter Theilnahme aller seiner Mitglieder. Seine Organe sind der Vorstand und die Generalversammlung.

§ 7. Der Vorstand besteht aus 4 von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern, 3 vom Vorstande der Kranken- resp. Arbeiterkasse hierzu Bevollmächtigten, dem Obermeister der Fabrik und einem Kassirer. Der Vorstand ist berechtigt, sich aus den Vereinsmitgliedern zu cooptiren, soweit dies zur Erledigung der Vereinsgeschäfte nothwendig; diese Mitglieder sind berechtigt, allen Vorstandssitzungen beizuwohnen, haben jedoch bei denselben kein Stimmrecht.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder besorgen alle Geschäfte des Vereins nach einer gemeinschaftlich festzusetzenden Ordnung und zwar unentgeltlich.

§ 9. Die Wahl der Vorstandsmitglieder geschieht in der Generalversammlung durch Stimmzettel, nach absoluter Stimmenmehrheit, auf 1 Jahr. Die Wiederwahl derselben Personen ist zulässig.

§ 10. Der Kassirer wird vom Vorstande ernannt. Derselbe verrechnet sämmtliche Spareinlagen der Mitglieder und besorgt die Kassengeschäfte des Vereins.

§ 11. Die Generalversammlung sämmtlicher Mitglieder des Vereins wird jährlich ein Mal, wo möglich im August gehalten. In derselben erstattet der Vorstand einen genauen Rechenschaftsbericht über die Geschäfte und den Stand des Vereins. Besondere Anträge, welche von mindestens 10 Vereinsmitgliedern unterschrieben sind, müssen unter allen Umständen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 12. Ausserordentliche Generalversammlungen kann der Vorstand in dringenden Fällen jederzeit berufen; er ist verpflichtet, sie zu berufen, wenn der 10. Theil der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung sie beantragt.

43. Gartenlandverpachtung der Lederwerke von Dörr & Reinhart, Worms.

In unmittelbarer Nähe der Stadt ist ein Grundstück von etwa 15 hessischen Morgen[1]) in Pflanzstücke von einem ½ bis 1 Morgen eingetheilt und diese durch Wege zugängig gemacht worden. Der Pachtpreis ist für hiesige Verhältnisse niedrigst angesetzt, die Pachtverträge können von den Pächtern leicht gelöst werden. Sämmtliche Stücke sind verpachtet, ein grösserer Theil der Pächter bebaut seinen Antheil schon seit 1890, dem Anfang dieses Unternehmens.

[1]) 1 hessischer Morgen sind rund 2500 qm.

Kosten sind gerade nicht entstanden, der Eigenthümer des Grundstückes und Mitinhaber der Firma Hr. Reinhart erhält allerdings von dem in dem Grundstück angelegten Kapital nur eine sehr geringe — etwa 1 bis 1½ procentige Verzinsung.

Die Pächter sind entweder frühere Bauern oder unmittelbare Abkömmlinge solcher. Unter den in der Stadt aus Fabrikarbeiterfamilien Hervorgegangenen finden sich nur äusserst wenig Personen, welche Lust und Ausdauer zu derartiger ländlicher Beschäftigung haben.

44. Arbeitergärten der Feinsteingutfabrik von Max Roesler, Rodach, Herzogthum Koburg.

Herr Roesler schreibt darüber: „Ich habe in nächster Nähe der Fabrik ca. 5000 qm guten Ackerlandes eingezäunt, mit Brunnen inmitten versehen und in 16 Parzellen zu rund 300 qm eingetheilt. Diese werden alljährlich zu einem Durchschnittspachtbetrag von 5½ Mark pro Parzelle an Fabrikangehörige zum Baue von Gemüsen, Frühkartoffeln u. s. w. abgegeben. Der Betrag entspricht einer noch nicht 2procentigen Verzinsung des Anlagekapitals. Wer gut und fleissig arbeitet, sein Gärtchen hübsch in Stand hält und Erfolg damit hat, kann weiter pachten. Faullenzern wird das Stück wieder entzogen. Diese von Arbeitern beaufsichtigte und alljährlich vergebene Einrichtung macht Freude und wirkt ausgezeichnet. Es ist eine Freude und ein Sporn, zu sehen, was alles Manche an hübschen Früchten und Gemüsen da ziehen und mit heim nehmen. Diese Veranstaltung wirkt auch erziehlich."

45. Förderung der Viehhaltung durch Gründung eines Ziegenzuchtvereins Seitens der Lederwerke von Cornelius Heyl, Worms.

Zur Verbesserung der Ziegenzucht, die im wirthschaftlichen Leben des Arbeiterstandes eine grosse Rolle spielt, beschaffte die Firma im Jahre 1897 versuchsweise zunächst für zwei Ortschaften einen Ziegenbock und 50 weisse hornlose Ziegenlämmer (Saanenschlag), welch' letztere zum halben Kostenpreise an die Arbeiter abgegeben wurden. Letztere übernahmen die Verpflichtung, die im nächsten Jahre geborenen Ziegenlämmer zu einem festgesetzten Preise dem Ziegenzuchtverein zur Verfügung zu stellen, zwecks Abgabe dieser Zuchtrasse auch an die Arbeiterschaft weiterer Ortschaften. Inzwischen wurde für zwei andere Ortschaften eine weitere Zuchtstation errichtet.

c. Spar- und Vorschusswesen.

46. Obligatorische (Prämien-) Sparkasse[1]) der Aktiengesellschaft Niederländische Presshefe- und Spiritusfabrik in Delft und der mit derselben verbundenen industriellen Gesellschaften von Hof van Delft.

Herr Direktor Van Marken fasst seine Ansicht über das System des Sparzwanges in folgende Worte zusammen:

[1]) Neben dieser obligatorischen besteht eine freiwillige Sparkasse, welche die jeder Zeit zurückziehbaren Einlagen mit 5% verzinst. Die Einzahlungen ein-

„Diese Verpflichtung Ersparnisse zu machen, hat immer zu glücklichen Resultaten geführt, die allgemein von Allen, die darüber Erfahrungen gesammelt haben, anerkannt wurden. In letzter Zeit erheben sich Stimmen, die Verpflichtung, Ersparnisse zu machen abzuschaffen; eine solche Massregel würde sicher zum Eingehen der Kasse führen und wäre sehr bedauerlich. Die Anhänger dieser Abschaffung sind der Meinung, dass die Glieder des Personals ‚Manns' genug sind, um selbst über ihre und ihrer Familien materielle Interessen zu wachen: sie vergessen, dass wenige Menschen stark genug sind, um sich gewisser Annehmlichkeiten des häuslichen Lebens zu berauben, um etwas für besondere Vorkommnisse des menschlichen Lebens bei Seite zu legen. Wenn man einmal dazu verpflichtet ist, regeln sich die Haushaltungsausgaben nach dem festen Wocheneinkommen und die Entbehrung einer so kleinen Summe macht sich kaum bemerkbar. Ausserdem erlaubt dieses Sparsystem den jungen Leuten, sich zu verheirathen, ohne Schulden zu machen. Schulden, die lange auf dem Haushalte lasten und von denen sie sich, wenn sie einmal die Gewohnheit angenommen, oft während ihres ganzen Lebens nicht befreien."

Den Sparzwang regeln die folgenden Bestimmungen.

Die Prämien für besonderen Eifer und Zusammenwirken (s. S. 370 ff.) und der reine Gewinnantheil (s. S. 380) werden allen Mitgliedern des Personals nicht vollständig ausbezahlt, sondern ein dem Alter des Berechtigten und seiner Kinderzahl entsprechender Theil der Prämiensparkasse überwiesen.

Von ihren Prämien und Gewinnantheilen müssen an die Kasse abführen:

Junge Leute unter 18 Jahren (Lehrlinge) . .	90 %
„ „ von 18—23 Jahren	75 „
Junggesellen über 23 Jahren	50 „
Verheirathete ohne Kinder	40 „
„ mit 1 Kind unter 15 Jahren . .	30 „
„ „ 2 Kindern unter 15 Jahren .	20 „
„ „ 3 „ „ „ „ .	10 „
„ „ 4 „ „ „ „ .	0 „

Nur diese letzteren können ihre Prämien und Gewinnantheile vollständig erheben.

Die Verzinsung = 1 % (4 % per Jahr) der in die obligatorische Prämiensparkasse gezahlten Summen wird alle Vierteljahre dem Guthaben der Einzahler beigefügt. Diese erhalten an jedem Quartalschluss einen Rechnungsauszug. Die aufgelaufenen Zinsen können einmal im Jahr erhoben werden. Rückzahlungen erfolgen gelegentlich der Verheirathung, der Niederkunft der Frau des Arbeiters, wenn dieser sein 60. Jahr erreicht hat, und bei Todesfall. Bei anderen besonderen Umständen des Lebens kann das Verlangen auf Rückzahlung gestellt werden und die Direktion ent-

schliesslich Verzinsung beliefen sich in der Zeit von 1875—99 für diese Kasse auf 219590,97 Mk., die Auszahlungen in dem gleichen Zeitraum auf 157236,09 Mk., so dass am 31. December 1899 276 Personen an die Kasse eine Forderung hatten von 62354,98 Mk., also im Durchschnitt pro Kopf rund 220 Mk.

scheidet, ob die vom Arbeiter angegebenen Umstände eine theilweise oder vollständige Rückzahlung rechtfertigen.

Es beliefen sich in den Jahren 1879—1899	
die Einzahlungen einschliesslich Verzinsung auf	282 652,42 Mark
die Auszahlungen auf	201 404,42 „
Am 31./12. 1899 hatten 264 Personen auf	
die Kasse ein Anrecht von	81 248,00 Mark
also im Durchschnitt pro Kopf rund . . .	300 „

47. Obligatorische und freie Sparkasse der Mechanischen Weberei von D. Peters & Co., G. m. b. H., Neviges und Elberfeld.

Die obligatorische Sparkasse hat den Zweck, die Arbeiter und Angestellten der Firma D. Peters & Co. zur Sammlung von Ersparnissen anzuhalten, welche den Besitzern bei Gründung eines eigenen Hausstandes, Erwerbung eines eigenen Heims, in Nothfällen und im Alter eine Hülfe bieten sollen. Die obligatorische Sparkasse wird also ausschliesslich aus den bei der Firma D. Peters & Co. gemachten Ersparnissen der Arbeiter und Angestellten dieser Firma mit der Ausdehnung von b und e gebildet.

Die Angelegenheiten der Sparkasse regeln sich wie folgt:

a) Aus dem Bestande der Sparkasse muss zur Deckung von geforderten Rückzahlungen stets ein entsprechender Baarbestand vorhanden sein, welcher jedoch der Regel nach den Betrag einer Monatseinnahme nicht übersteigen soll. — Die darüber hinausgehenden Bestände und zwar auch die der nachfolgenden übrigen Kassen dürfen nicht im Betriebe der Firma D. Peters & Co. verwandt werden. Die Firma Wohlfahrtskassen hat dieselben vielmehr, soweit sie nicht in Grundstücken und darauf errichteten Wohnhäusern, die zum Anschaffungs- bezw. Herstellungswerth anzusetzen sind und in erstklassigen Hypotheken auf Wohnhäuser bestehen, in Staatspapieren ersten Ranges, Hypothekenbankpfandbriefen, in Eisenbahn-, Stadt- oder sonstigen Schuldverschreibungen, jedoch unter Ausschluss von Schuldverschreibungen auf industrielle Unternehmungen, anzulegen. Die Anlage erfolgt unter Verantwortlichkeit der Firma Wohlfahrtskassen. In der jährlich auf den 31. December zu ziehenden Bilanz werden sämmtliche Werthpapiere zu den Tageskursen, zuzüglich der rückständigen Zinsen, angenommen. Ein dadurch oder durch Verkauf von Werthpapieren gegen das Vorjahr sich ergebender Gewinn oder Verlust wird jedesmal auf dem Konto der Invalidenkasse verrechnet. Ein auf dem Konto der zur freien Verfügung der Wohlfahrtskassen stehenden Grundstücke und Gebäude sich ergebender Gewinn oder Verlust wird der Prämienkasse für Hauserwerb gutgeschrieben oder belastet, soweit Ueberschüsse nicht zu einem Erneuerungsfonds angesammelt werden müssen.

b) Mitglieder der Kasse sind sämmtliche Angestellte und Arbeiter der Firma D. Peters & Co. in Elberfeld und Neviges. Die Aufnahme als Kassenmitglied erfolgt ohne Weiteres durch geschehene Annahme zur dauernden Beschäftigung. Arbeiter und Angestellte eines Theilhabers der Firma D. Peters & Co. können durch Beschluss des Aeltestenraths ebenfalls als Mitglieder aufgenommen werden.

c) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an jedem Lohntage Einzahlungen zur Sparkasse zu machen, und zwar haben Verheirathete 5%, Unverheirathete 10% ihres Lohnes einzuzahlen. Wo häusliche Verhältnisse es wünschenswerth erscheinen lassen, kann der Aeltestenrath den Beitrag von Unverheiratheten auf 5% ermässigen. Zu Ostern und Pfingsten werden an den letzten Wochenlohntagen vor dem Feste, zu Weihnachten an den Wochentagen vor und nach dem Feste keine Sparkassenbeiträge abgehalten. Wer dagegen auch an diesen Tagen Spargelder einzulassen wünscht, hat davon vorher auf dem Comptoir Anzeige zu machen. Grössere Einzahlungen als die vorschriftsmässigen Sätze sind nach vorheriger Anzeige stets gestattet, werden wie die übrigen Ersparnisse verzinst

und unterliegen ebenso der Aufsicht und Auszahlungsgenehmigung des Aeltestenraths.

d) Die ersparten Gelder sind der freien Verfügung der Sparenden entzogen. Für gewünschte Erhebung ist 8tägige Kündigung (von einem Lohntage auf den anderen) und die Genehmigung des Aeltestenraths erforderlich, welche indess nicht verweigert werden darf, wenn das Geld zur Erwerbung eines Hauseigenthums oder bei Verheirathung zur Einrichtung des Haushaltes verwandt werden soll. In der Regel entscheiden für die Elberfelder Angelegenheiten nur die Elberfelder Mitglieder des Aeltestenraths, für die Neviгeser dagegen die Nevigeser Mitglieder desselben, jedoch muss auf den Antrag des Gesuchstellenden die Entscheidung des gesammten Aeltestenraths herbeigeführt werden.

e) Beim Verlassen der Beschäftigung bei der Firma gilt die Auszahlung des ersparten Guthabens als selbstredend. Invalide, welche aus der Invalidenkasse des Geschäfts Pension erhalten, werden, auch wenn sie nicht mehr arbeiten, als nicht ausgetreten betrachtet; auch soll bei Wittwen von Arbeitern und bei Männern, welche zur Ableistung ihrer Militärpflicht die Arbeit aufgeben, eine Verständigung wegen Belassung und Verzinsung des Guthabens nicht ausgeschlossen sein.

f) Die Angelegenheiten der Kasse werden durch den Aeltestenrath verwaltet; demselben steht in allen zweifelhaften und durch dieses Statut nicht vorgesehenen Fällen die Entscheidung zu.

g) Die Kassengeschäfte werden auf dem Comptoir der Firma D. Peters & Co. erledigt, die eingelassenen Beträge in den Lohnbüchern vorgemerkt und am Monatsschluss zusammengestellt.

h) Die Guthaben der Sparer werden bis zur Höhe von 2000 Mk. mit 6% pro Jahr verzinst; die Zinsen werden nur für jede volle Mark und für jeden nicht angebrochenen Monat berechnet. Die Zinsbeträge werden am Jahresschluss gutgeschrieben. Guthaben über 2000 Mk. hinaus, sowie anderweitig erworbene oder ererbte Einzahlungen werden der freien Sparkasse überwiesen und unterliegen den Bestimmungen dieser Kasse. Das Gleiche gilt für diejenigen über den pflichtmässigen Betrag geleisteten Einzahlungen, welche nur auf kurze Frist angesammelt werden.

Die freie Sparkasse hat den Zweck, den Arbeitern und Angestellten der Firma D. Peters & Co. auch die Anlagen solcher Gelder, die zwar bei der Firma erspart sind, aber den von der obligatorischen Sparkasse aufzunehmenden Höchstbetrag übersteigen, oder die anderweitig erworben bezw. ererbt sind, oder die nur auf kurze Frist angesammelt werden, in sicherer Weise und zu angemessenen Zinssätzen zu ermöglichen, bezw. zu erleichtern. Diese Gelder werden mit 5, 4 bezw. 3% verzinst.

Am 31. December 1900 betrug der Bestand
der freien Sparkasse . . = 190 859,95 Mark
und der obligatorischen Sparkasse = 301 049,82 „
Der Zuwachs gegen das Vorjahr belief sich
bei der freien Sparkasse auf . . . . . 8 176,80 Mark
und bei der obligatorischen Sparkasse auf 14 293,27 „

also die gesammte Zunahme auf . . . 22 470,07 Mark.

Die Zunahme wäre noch grösser gewesen, wenn nicht der Aeltestenrath in Folge der durch die schlechte Konjunktur bedingten Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit von $62\frac{1}{6}$ auf 58 Stunden vom 13. August 1900 ab den Sparzwang für die Verheiratheten ganz aufgehoben und für die Unverheiratheten von 10 auf 5% ermässigt hätte.

Der Gesammtbestand beider Kassen belief sich Ende 1900 nach Abzug der Spareinlagen früherer Arbeiter auf 438 728 Mark, das sind bei 496 Sparern durchschnittlich 884 Mark pro Kopf.

48. Sparkasse mit Beitragszwang für die jüngeren Arbeiter der Cichorienfabrik von Heinrich Franck Söhne, Ludwigsburg.

Für die Einzahlung und Verzinsung der Einlagen, sowie für die Seitens der Firma gewährte Zinserhöhung gelten die nachstehenden Bestimmungen:

1. Die Einlagen können nur vom Wochenlohn gemacht werden und sollen in der Regel nicht mehr als ein Viertel desselben, aufgerundet auf volle Mark, betragen.

2. Die im Laufe eines Monats gemachten Einlagen werden am Ersten des folgenden Monats in Zins gelegt, soweit sie durch 10 theilbar sind, also in runden Beträgen von 10, 20, 30 etc. Mk.; unter 10 Mk. bleibende bezw. durch Theilung mit 10 nicht aufgehende Beträge werden unverzinslich bis zur Ergänzung auf den nächsten Monat übertragen.

3. Die Höhe der Einlagen ist begrenzt und richtet sich nach dem Dienstalter der Einleger; sie ist, vorbehältlich der Zustimmung der Firma in jedem einzelnen Falle, bis auf Weiteres festgesetzt für Arbeiter: unter 10 Arbeitsjahren auf 500 Mk., von 10—15 Arbeitsjahren auf 1000 Mk., von 15—20 Arbeitsjahren auf 1500 Mk. und über 20 Arbeitsjahre auf 2000 Mk.

4. Die Einlagen werden mit Vier vom Hundert verzinst; die Firma Heinr. Franck Söhne hat jedoch, ohne damit irgend eine Verbindlichkeit einzugehen, in Aussicht genommen, diesen Zinsfuss für Einleger mit 10—20 Dienstjahren auf 5%, mit über 20 Dienstjahren auf 6% zu erhöhen, wobei indessen die jeweiligen Zeitverhältnisse bestimmend sein werden und diese Bestimmung der Firma Heinr. Franck Söhne alljährlich zu treffen vorbehalten bleibt. Der für die Zahl der Dienstjahre treffende Zinsfuss gilt für das ganze begonnene Geschäftsjahr, welches jeweils am 30. September endet. An diesem Tage wird der Zins alljährlich baar ausbezahlt.

5. Jeder Einleger erhält ein Sparbuch, in welches alle monatlichen Einlagen und Rückzahlungen eingetragen werden. Alle diese Einträge müssen mit den Unterschriften von zwei Seitens der Firma hierzu ermächtigten Beamten versehen sein; andere, nicht in dieser Weise vollzogene Einträge werden von der Firma nicht anerkannt. Haben die Einlagen die dem Dienstalter der Einleger nach Ziff. 3 entsprechende zulässige Gesammthöhe erreicht, so erhalten die Einleger gegen Rückgabe des Sparbuches einen auf den Gesammtbetrag lautenden Sparschein. Die Uebertragung, Abtretung und Verpfändung eines Sparbuches oder Sparscheines an Dritte ist nicht zulässig und für die Firma Heinrich Franck Söhne nicht rechtswirksam.

6. Die Einlagen können gegenseitig nur am ersten Tag eines Monats auf den ersten Tag des folgenden Monats gekündigt werden. — Die Zins- und Rückzahlungen erfolgen nur an die Einleger selbst oder an die von ihnen ordnungsmässig bevollmächtigten Personen. — Bei Rückzahlung der Einlagen verbleibt das Sparbuch oder der Sparschein in Händen der Firma.

Für den Beitragszwang, die Abhebung der Gelder und die von der Firma gewährten besondere Prämien sind nachstehende Bestimmungen massgebend.

1. Arbeiter unter 20 Jahren sind verpflichtet, von ihrem Verdienste, den sie zum Leben thatsächlich auch nicht benöthigen, mindestens 10% in die Sparkasse einzuzahlen. Derjenige Arbeiter, welcher von dieser Pflicht befreit sein will, muss von seinem Vater und Mutter oder Vormunde ein schriftliches Zeugniss bringen, dass er seinen Verdienst an diese abliefere und letztere ihn von dem Zwange der Einzahlung in die Sparkasse deswegen befreit wünschen; dieses Zeugniss ist nur auf ½ Jahr gültig und muss je am 1. April und am 1. Oktober wieder erneuert werden.

2. Die Spargelder werden Seitens der Fabrikverwaltung in die Spar- und Vorschussbank Ludwigsburg zum von dieser festgesetzten Zinsfusse und zu deren Bedingungen auf Risiko des Sparenden wieder eingelegt. Einbezahlte Spargelder können erst nach Ablauf von 6 Monaten zurückgezogen werden

3. Spargelder von Arbeitern unter 20 Jahren können nur mit Zustimmung ihrer Eltern, Vormünder oder Anverwandten gekündigt werden. Der Austritt aus dem Geschäfte hebt diese Bestimmungen selbstredend auf.

4. Um die Arbeiter zum Sparen zu ermuthigen, setzt die Firma den unter den schwierigsten Verhältnissen Meistsparenden zwölf Prämien aus: 4 à 5 Mk., 4 à 4 Mk., und 4 à 3 Mk., welche am 1. Juli alljährlich zuerkannt werden. Der Firma steht es frei, die Prämien in kleinere Beträge zu vertheilen, auch denen die Prämien zuzuerkennen, welche nicht gerade die höchsten Summen erspart haben, sondern welche sich durch Fleiss, Höflichkeit und gute Aufführung auszeichnen und welche unter schwierigen Familienverhältnissen zu leiden und doch etwas erspart haben.

49. Soldaten- und Vorschusskasse für die Maschinenfabriken von König & Bauer, Kloster Oberzell und Würzburg.

Diese Kasse ist entsprechend ihrer Bezeichnung in erster Linie für noch nicht volljährige Arbeiter bestimmt. Da sie aber als Vorschusskasse gleichzeitig sämmtlichen Arbeitern Vortheile erweist, ist die auf Gegenseitigkeit beruhende, gleichsam als Versicherungskasse mit Prämienzuschüssen der Firma wirkende Einrichtung erst an dieser Stelle aufgenommen worden. Die Einrichtung der Kasse, deren Verwaltung einem zu diesem Zweck gewählten Arbeiterausschuss übertragen ist, ergiebt sich aus nachstehenden

Satzungen der Soldaten- und Vorschusskasse.

A. Allgemeine Bestimmung. § 1. Die seit dem Jahre 1873 von der Firma König & Bauer für ihre zum Militärdienst einberufenen Arbeiter mit einer Schenkung von 3000 fl. = 5143 Mk. gegründete Soldatenkasse erhält auf Antrag obiger Firma mit dem 1. Juli 1885 einen erweiterten Wirkungskreis dadurch, dass aus dem bis jetzt angesammelten Vermögen derselben verzinsliche Vorschüsse an das in ihren Fabriken beschäftigte Arbeiterpersonal nach den in diesem Statut enthaltenen Bestimmungen verabreicht werden sollen.

§ 2. Das Wehrgesetz verpflichtet zwar einen jeden der Waffen Würdigen zum Militärdienst, in Wirklichkeit trifft aber nur Einzelne das Loos. Zweck und Aufgabe der Soldatenkasse ist: eine möglichste Ausgleichung der gemeinsamen Verpflichtungen zu veranlassen, d. h. diejenigen Wehrpflichtigen, welche einberufen werden, materiell soviel als möglich den vom Dienst frei werdenden gleich zu stellen.

B. Beitragsleistung zur Kasse. § 3. Jeder Lehrling zahlt vom Tage seines Eintrittes an bis zur Konskription, d. i. bis zum II. Quartalsablauf desjenigen Jahres, in welchem derselbe 20 Jahre alt wird, täglich einen Beitrag von 3 Pfennigen zur Soldatenkasse. Erreichen diese fortlaufend zu erhebenden Beiträge bis zu diesem Zeitpunkt den Gesammtbetrag von 10 Mk. nicht, so wird der noch fehlende Betrag vom weiteren Verdienst in Abzug gebracht.

§ 4. Arbeiter, welche erst nach zurückgelegtem 20. Lebensjahre dahier in Arbeit treten und noch nicht vollständig von der Verpflichtung zum aktiven Militärdienst befreit sind, zahlen gleichfalls täglich einen Beitrag von 3 Pfennigen bis zum Betrage von 10 Mk. zur Soldatenkasse, ohne Rücksicht darauf, ob später ihre Einberufung zum aktiven Dienst erfolgt, oder unterbleibt.

§ 5. Die Firma zahlt für jeden Lehrling und jeden, nach dem 20. Lebensjahre dahier in Arbeit getretenen, vom aktiven Militärdienst nicht befreiten Arbeiter täglich eine Prämie von 9 Pfennigen, d. i. das Dreifache der Lehrlingsbeiträge zur Soldatenkasse.

§ 6. Die so sich sammelnden Beträge werden theils in Werthpapieren, theils in Darlehen an Arbeiter verzinslich angelegt.

§ 7. Sie werden weder im Todes- noch Austrittsfalle zurückgezahlt, sondern verbleiben unter allen Umständen Eigenthum der Soldatenkasse.

C. Unterstützungen an Soldaten. § 8. Wer mit voller Präsenzzeit zur Fahne einrückt, erhält während seiner Dienstzeit aus obigem Vermögen monatlich eine, vom Ausschuss der Soldatenkasse jedes Jahr festzustellende Unterstützung portofrei an seinen Garnisonort zugesandt.

§ 9. Reservisten und Landwehrmänner, welche zu einer zehn- und mehrtägigen Dienstübung einberufen werden, erhalten auf Antrag die gleiche

monatliche Unterstützung für die Dauer ihrer Dienstzeit, wie die zum präsenten Dienst Einberufenen, wenn sie früher Beiträge zur Soldatenkasse geleistet haben.

§ 10. Für die mit voller Präsenzzeit zur Fahne eingerückten Soldaten werden die von denselben zur Soldatenkasse geleisteten Beiträge, sowie die von der Firma gezahlten Prämien vom nächsten auf die Einberufung folgenden Quartal bis zu deren Rückkehr zur Arbeit bei der hiesigen Fabriksparkasse[1]) verzinslich angelegt.

§ 11. Nach beendeter Dienstzeit, resp. nachdem der Verabschiedete zur Arbeit zurückgekehrt ist, werden demselben diese für ihn gemachten Spareinlagen sammt Zinsen mit Genehmigung der Ausschüsse der Soldaten- und Sparkasse[1]) ausgezahlt. Im Falle der Verehelichung des Verabschiedeten erfolgt die Auszahlung dieser Spareinlagen auch ohne Genehmigung obiger Ausschüsse.

§ 12. Soldaten, welche vor Ablauf der ersten zwei Dienstjahre aus irgend welchem Grunde ständig beurlaubt oder vom Militärdienst ganz entlassen werden und zur Arbeit hierher zurückkehren, erhalten nach Ablauf der zwei Dienstjahre, nur nach Verhältniss ihrer Dienstdauer, die für sie gemachten Spareinlagen, jedoch in keinem Falle weniger, als die von ihnen zur Soldatenkasse geleisteten Beiträge. Der übrige Theil verfällt der Soldatenkasse.

§ 13. Von der Soldatenkasse angelegte Spareinlagen für Soldaten, welche während ihrer Militärdienstleistung mit Tod abgehen, unterliegen der jeweiligen Bestimmung des Soldatenkassenausschusses.

§ 14. Soldaten, welche nach beendigter Dienstzeit nicht mehr zur Arbeit hierher zurückkehren, verlieren jeden Anspruch an die Soldatenkasse.

D. Verwaltung der Kasse. § 15. Die Soldaten- und Vorschusskasse wird verwaltet durch den Soldatenausschuss, welcher über alle beim Soldaten- und Vorschusswesen einschlägigen Vorkommnisse berathet und beschliesst.

§ 16. Der Soldatenausschuss besteht aus 5 Arbeitern, welche selbst Soldaten gewesen und ganz unbescholtenen Rufes sind, ferner aus einem Vertreter der Firma als Kassierer. Er wählt unter sich einen Vorsitzenden. — Derselbe entscheidet bei Stimmengleichheit.

§ 17. Der Ausschuss wird auf die Dauer von 5 Jahren von denjenigen Arbeitern, welche selbst unter der Fahne gestanden, nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

§ 18. Von den bei der Ausschusswahl mit den nächstmeisten Stimmen Gewählten werden 4 zu Ersatzmännern des Ausschusses während dessen Wahlperiode bestimmt.

§ 19. Die Wahl des Ausschusses wird von einem Vertreter der Firma geleitet. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel in der Weise, dass jeder Wählende 5 Namen aus der Liste der Wählbaren aufschreibt.

§ 20. Die Gewählten treten ihr Amt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Januar an. Bis zum Eintritt derselben haben die Ausscheidenden ihr Amt weiter zu führen. Ueber jede Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

E. Bestimmungen für das Vorschusswesen. § 21. Aus den Baarbeständen des Vermögens der Soldatenkasse, welche bei der Firma zu deponiren sind, sollen an die bei derselben beschäftigten Arbeiter Vorschüsse für folgende Fälle gegeben werden: a) Zur Vervollständigung einer Zahlung für Ankauf von Haus, Feld oder Vieh. b) In Krankheitsfällen von Familiengliedern. c) Bei nothwendigen Reparaturen von Gebäuden. d) Zu dringenden Ausgaben für Feldbestellung. e) Bei aussergewöhnlichen Unfällen. f) Als Beitrag für Holzgeld.

§ 22. Gesuche um Vorschüsse sind jeden Mittwoch auf dem Comptoir anzumelden, um in die Vorschussliste eingetragen zu werden.

§ 23. Die Vorbedingungen zur Aufnahme in die Vorschussliste sind:

1. Gesuchsteller muss mindestens 2 Jahre als Arbeiter in der Fabrik beschäftigt und darf kein gewohnheitsmässiger Blaumacher sein.

2. Ledige Arbeiter können für ihre Eltern nur gegen Stellung eines Bürgen Vorschuss bis zu 50 Mk. erhalten, ausser wenn sie einen entsprechenden Betrag in der Sparkasse als Bürgschaft stehen haben.

3. Verheirathete Arbeiter, welche weder Grundbesitz, noch eine Einlage bei

---

[1]) Die Verwaltung der hier nicht mit aufgenommenen Fabriksparkasse ist gleichfalls einem Ausschuss von Arbeitern übertragen.



der Sparkasse stehen haben, können nur gegen Stellung eines Bürgen Vorschuss bis zu 50 Mk. erhalten.

4. Arbeiter, welche Grundbesitz haben, können ohne Stellung eines Bürgen Vorschuss bis zu 50 Mk., und mit Stellung eines Bürgen Vorschuss bis zu 200 Mk. erhalten.

5. Arbeiter, welche eine entsprechende Spareinlage bei der Sparkasse haben, können ohne Bürgschaftsstellung Vorschuss bis zu diesem Betrage, jedoch nicht über 200 Mk. erhalten, da in diesem Falle die Spareinlage als Bürgschaft gilt

6. Wer bereits Bürge ist, kann nur dann Vorschuss erhalten, wenn er genügende Spareinlagen hat.

7. Als Bürgen werden nur solche Arbeiter angenommen, welche mindestens 3 Jahre dahier beschäftigt sind, und entweder entsprechenden Grundbesitz oder einen genügenden Betrag in der Sparkasse stehen haben. — Bei genügender Spareinlage kann ein Arbeiter für mehrere bürgen.

8. Kein Bürge kann seine Spareinlage bei der Sparkasse in Höhe des verbürgten Vorschusses früher zurückziehen, bis die Bürgschaft durch Abtragung des Darlehens erlischt.

9. Bei grösseren Vorschüssen, von 100 Mk. an, ist dem Ausschuss ein bestimmter Tilgungsplan vorzulegen.

Solange die frühere Vorschussschuld nicht getilgt ist, wird kein weiterer Vorschuss gegeben. Die verabreichten Vorschüsse sind von den Empfängern mit 5% zu verzinsen und zwar für das ganze Quartal, in welchem dieselben gegeben werden.

§ 24. Die geleisteten Vorschüsse und Zinsen werden den Vorschussnehmenden an ihren auf die Verabreichung des Vorschusses folgenden Quartalsguthaben so lange in Abzug gebracht, bis dieselben getilgt sind.

§ 25. Vorschussnehmer, welche nachweislich ihre erhaltenen Vorschüsse verschwendeten, verlieren für die Folge jeden Anspruch an die Vorschusskasse.

F. Auflösung der Kasse. § 26. Wenn Umstände eintreten sollten, welche die Aufhebung und Auflösung der Soldaten- und Vorschusskasse wünschenswerth machen, so kann dieselbe auf Antrag des Ausschusses oder der Firma aufgelöst werden. Die Auflösung kann nur mit Genehmigung der Fabrikherren stattfinden. Die Veranlassung dazu möge sein, welche sie wolle, so fällt dann das Gründungskapital sowie Dreiviertheil des übrigen Vermögens als von der Firma eingezahlt an dieselbe zurück, das übrige Einviertel des Vermögens, als von den Lehrlingen eingezahlt, wird im Einverständniss mit dem Soldatenkassenausschuss einer zur Zeit in der Fabrik zu wohlthätigen Zwecken bestehenden Kasse zugewendet.

§ 27. Vor der Auflösung der Kasse sind alle berechtigten Ansprüche an dieselbe Seitens der zur Zeit dahier beschäftigten Lehrlinge und präsenten Soldaten zu erledigen.

§ 28. Vorstehende Statuten sind von dem unterzeichneten Soldatenkassenausschuss und der Firma König & Bauer zu Kloster Oberzell aufgestellt worden und treten mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

Kloster Oberzell, den 10. Januar 1893.
Die Firma: König & Bauer.

Die Verwaltung der Soldatenkasse:
(Folgen die Namen von 5 Beisitzern und des Kassirers).

50. Freiwillige Sparkasse und Zwangs-Weihnachtssparkasse der Holzjalousiefabrik von Heinrich Freese, Berlin.

Die für die Sparkassen geltenden Bestimmungen sind in den §§ 51 und 52 der Arbeitsordnung (s. S. 356) enthalten. Herr Freese macht über diese Sparkassen folgende Angaben.

Die freiwillige Sparkasse wies am 1. Januar 1876 ein Guthaben der Sparer von 19,5 Mark auf. Im Jahre 1886 betrug das Guthaben 1834,14 Mark und Ende des Jahres 1900 38984,06 Mark. Als höchste Einlage für jedes Fabrikmitglied sind 1000 Mark festgesetzt worden. Einlagen von grösserer Höhe oder von ausserhalb des Betriebes stehenden Personen (Familienmitgliedern) bedürfen meiner

Genehmigung. In der in meiner Breslauer Fabrik bestehenden Sparkasse betrug das Guthaben der Sparer am Ende des Jahres 1900 33 020,69 Mark, in meiner Hamburger Fabrik 3581,79 Mark und in meiner Leipziger Fabrik 532,87 Mark.

Neben dieser Sparkasse bestehen in allen vier Fabriken noch Weihnachtssparkassen. Diese sind im Jahre 1887 zuerst in meiner Berliner Fabrik durch Beschluss der Arbeitervertretung eingeführt worden. Jedes Fabrikmitglied hat von seinem Wochenlohn 50 Pf. einzuzahlen. Die eingezahlten Beträge werden kurz vor Weihnachten ausgezahlt, um den Fabrikmitgliedern einen Betrag für Weihnachtseinkäufe u. s. w. zu sichern. Diese Beiträge sind obligatorisch, jedoch steht es jedem Fabrikmitgliede frei, höhere Beträge als vorgeschrieben einzuzahlen, und das Mehr wird auf Wunsch jeder Zeit wieder zurückgezahlt. Diese Einrichtung erfreut sich in allen vier Fabriken unter den Fabrikmitgliedern grosser Beliebtheit und die Mehrzahl der Sparer zahlt höhere Beträge ein, als von den Arbeiterausschüssen vorgeschrieben sind. Im Jahre 1900 wurden in allen vier Fabriken zusammen 9643,94 Mark eingezahlt und eine Woche vor Weihnachten mit 6% Zinsen ausgezahlt.

51. Freiwillige Miethe-Sparkasse der Maschinenfabrik und Kesselschmiede von R. Wolf, Magdeburg-Buckau.

Um den Arbeitern die Sorge um die Ansammlung und Aufbewahrung der vierteljährlich fälligen Wohnungsmiethe abzunehmen, hat die Firma eine Miethe-Sparkasse gegründet. Denjenigen, welche von dieser Einrichtung Gebrauch machen, werden wöchentlich Abzüge von ihrem Arbeitslohn gemacht und das gesammelte Geld nebst Zinsen, die mit 10% für das Jahr vergütet werden, wird ihnen am Ende eines jeden Quartales zurückerstattet.

52. Vorschusskasse der Lederwerke von Cornelius Heyl, Worms.

Für Fälle unverschuldeter Noth oder für Verbesserung wirthschaftlicher Verhältnisse gewährt die Firma ihren Fabrikangehörigen auf Nachsuchen zinsfreie Vorschüsse bis zum Betrage von 200 Mk., deren Rückzahlung durch allmähliche Abzüge vom Lohne erfolgt.

Die im letzten Geschäftsjahre dargeliehenen Beträge beliefen sich auf 21 083 Mk.

53. Förderung des Sparwesens auf der Feinsteingutfabrik von Max Roesler, Rodach, Herzogthum Koburg.

Herr Roesler hat die Bestimmung getroffen, dass, wenn die Arbeiter beim Auslohnen dem Kassierer sagen, wie viel sie anlegen wollen, dieser die Beträge der städtischen Sparkasse überweist und alles hierzu Erforderliche den Arbeitern mühe- und kostenlos besorgt wird. Die Aufbewahrung der Sparkassenbücher im Kassenschrank der Firma bietet an sich schon eine gewisse Gewähr dafür, dass nicht in leichtsinniger Weise Beträge abgehoben werden. Jungen, beim Militär stehenden Arbeitern werden kleinere Beträge, welche sie verlangen, kostenlos übersandt.

d. Kranken- und Rekonvalescentenpflege.

Allgemeiner Theil.

Die an sich sehr grossen Fürsorgegebiete dieses und der beiden folgenden Abschnitte zeigen mehrfache Berührungspunkte. Eine grosse Anzahl der den hier in Frage kommenden Zwecken dienenden Einrichtungen erstreckt sich auf mehrere oder alle Gebiete dieser drei grossen Abschnitte.

Bei Auswahl der vorzuführenden Einrichtungen konnten nur solche berücksichtigt werden, welche über den Rahmen der drei grossen deutschen Arbeiterversicherungsgesetze hinausgehen und in eigenartiger und mustergültiger Weise Fürsorge auf diesen Gebieten treffen. Einrichtungen aus ausserdeutschen Ländern konnten in Folge der abweichenden gesetzlichen Bestimmungen nicht berücksichtigt werden, weil in fremden Ländern häufig das als Wohlfahrtseinrichtung angesprochen wird, was in Deutschland Gesetz ist.

Die grosse Zahl der Veranstaltungen, welche darauf abzielen, lediglich die durch die Versicherungsgesetze festgelegten Leistungen zu erhöhen, sei es innerhalb des Rahmens derselben oder über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus, können an dieser Stelle nur in ihrer Gesammtheit erwähnt werden. Diese Einrichtungen geben ja auch nur selten zur Erörterung eigenartiger Schöpfungen auf diesen so grossen Wohlfahrtsgebieten Veranlassung.

In neuerer Zeit hat sich die Fürsorge für Rekonvalescente und solche Erholungsbedürftige, für welche die Krankenkassen nicht mehr aufkommen können, mehr und mehr ausgebreitet. Es hängt dies einerseits ohne Frage mit dem Vorgehen der staatlichen Invalidenversicherungsanstalten und gemeinnütziger Vereine auf diesem, insbesondere den Lungenheilstätten gewidmeten Gebiete zusammen, ist aber andererseits auf die Erkenntniss der durch das Hasten unserer Zeit und die schnelle Wechselfolge ihrer Ereignisse auch im Arbeiterstande auftretenden Abspannung und Schaffensmüdigkeit zurückzuführen. Diese Einrichtungen bilden gleichsam den Uebergang zwischen den grossen Gebieten der Kranken-, sowie Invaliden- und Altersfürsorge.

54. Unterstützungskasse der Holzjalousiefabrik von Heinrich Freese, Berlin.

Die grundlegenden Bestimmungen der Kasse sind im § 45 der Arbeitsordnung (siehe S. 356) festgelegt. Der Kasse fliessen jährlich seit Einführung der Gewinnbetheiligung 2½ % des Reingewinns Seitens des Firmeninhabers zu (siehe S. 382). Die Höhe der Beiträge der Arbeitnehmer und der Umfang der Unterstützungen ergeben sich aus den nachstehenden Paragraphen der Kassensatzungen, welche ausserdem noch Bestimmungen über Gewährung von Darlehen und kleineren Pensionen enthalten.

Beiträge. § 4. Jeder Fabrikbeamte oder Arbeiter ist verpflichtet, zu der Unterstützungskasse einen wöchentlichen Zuschuss zu leisten, und zwar: a) für Stufe I bei einem Lohnsatz von 21 Mk. und mehr wöchentlich 20 Pfg., b) für Stufe II bei einem Lohnsatz von weniger als 21 Mk. wöchentlich 10 Pfg. Verheirathete Mitglieder der zweiten Stufe können bei 20 Pfg. wöchentlichem Beitrag der ersten Stufe beitreten.

Die bei den Holzpflasterungen auf den Streeken auf Tage oder Stunden unter Ausschluss der gesetzlichen Kündigungsfrist angestellten Arbeiter sind von diesen Beiträgen befreit, haben aber auch keinerlei Anrechte an die Unterstützungskasse oder deren Vermögen.

Krankenunterstützung. § 5. Die Unterstützungskasse gewährt Krankenunterstützungen an alle Fabrikmitglieder, die länger als ½ Jahr in der Fabrik beschäftigt und mindestens 1 Woche erkrankt sind. Die Krankenunterstützungen werden gewährt auf Grund des vom behandelnden Arzt unterschriebenen Krankenscheines. Das Unterstützungsgeld beträgt: bei Stufe I = 10 Mk., bei Stufe II = 6 Mk. wöchentlich.

§ 6. Die vorgenannte Krankenunterstützung wird gezahlt: A. An Fabrikmitglieder, die länger als 2 Jahre in der Fabrik beschäftigt sind vom Tage der Erkrankung bis Ablauf der 26. Woche in einem Kalenderjahre und von da an bis zum Ablauf der 52. Woche die Hälfte. B. An Fabrikmitglieder, die weniger als 2 Jahre in der Fabrik beschäftigt sind vom Tage der Erkrankung bis Ablauf der 13. Woche und von da an bis zum Ablauf der 26. Woche die Hälfte. Diejenigen Fabrikbeamten und Arbeiter, die während ihrer Krankenzeit ihren Lohn oder Gehalt weiter beziehen, erhalten für diese Zeit keine Krankenunterstützung.

§ 7. Im Falle des Ablebens zahlt die Kasse den Hinterbliebenen eine Unterstützung für die erste Stufe von 90 Mk, für die zweite Stufe von 60 Mk.

§ 8. Hat Jemand in der Klasse A 52 Wochen oder in der Klasse B 26 Wochen Unterstützung erhalten, so muss er 3 Monate in Arbeit sein, bevor er wieder Krankenunterstützung erhalten kann. Nach Ablauf dieser Zeit erhält er im Falle der Erkrankung im zweiten Jahre die im § 6 festgesetzten Unterstützungen auf die halbe Zeitdauer.

§ 9. Krankenunterstützungen werden im zweiten Jahre nur gewährt, wenn dem Betreffenden ein Einkommen aus anderweitiger Thätigkeit nicht zur Verfügung steht. Hat Jemand 2 Jahre hinter einander Unterstützungen erhalten, so wird er nach dieser Zeit als neu eintretendes Mitglied behandelt. Wöchnerinnen erhalten für die im § 11 der Betriebsordnung festgesetzten Fristen die ihnen zukommenden Krankenunterstützungen.

§ 10. Fabrikmitglieder, die binnen 26 Wochen wieder aus der Fabrik ausscheiden, erhalten ihre an die Unterstützungskasse gezahlten Beiträge unverkürzt wieder zurück. Eine Rückzahlung der gezahlten Beiträge an andere Fabrikmitglieder findet dagegen nicht statt.

§ 11. Vermindert sich der Bestand der Unterstützungskasse in einem Jahre um mehr als 1500 Mk., so hat die Arbeitervertretung die in §§ 5 und 7 festgesetzten Unterstützungen herabzusetzen.

. . . . folgen die §§ über Darlehen und Pensionen.

Berlin, d. . . . . Die Arbeitervertretung:
(Folgen die Namen der 3 Vorstandsmitglieder und 11 Beisitzer).

55. Zuschusskrankenkasse der Stahlfedern- und Federhalterfabrik von Heintze & Blanckertz, Berlin.

Zweck und Ausführung ergeben sich aus nachstehenden Satzungen:

I. Zweck der Kasse. § 1. Die Kasse bezweckt, den erkrankten Mitgliedern als Zugabe zu dem Krankengelde der angehörenden Ortskrankenkasse eine Extraunterstützung zu gewähren.

II. Mitgliedschaft. § 2. Sämmtliche Arbeiter und Arbeiterinnen unserer Fabrik sind Mitglieder der Kasse.

§ 3. Durch Austritt aus unserem Betriebe verlieren die Mitglieder ihre Ansprüche an die Krankenunterstützungskasse

§ 4. Nur Mitglieder, welche 6 Monate unserem Betrieb angehört haben und von einem Kassenarzt arbeitsunfähig geschrieben worden sind, können die Krankenunterstützung beanspruchen. Bei Unfall dagegen erhalten auch neu eingetretene Mitglieder Unterstützung vom dritten Tage an. Als Unfall gelten Verletzungen, welche nach Vorschrift der Berufsgenossenschaft angemeldet werden müssen. Mitglieder, welche innerhalb der ersten 6 Monate erkranken, erhalten ihre Beiträge auf Wunsch zurückerstattet und zählen dann, wenn sie wieder in unseren Betrieb eintreten, als neue Mitglieder.

III. Beiträge. § 5. Die Beiträge der Kasse werden wöchentlich zu ⅔ Theilen von den Mitgliedern und zu ⅓ Theil von der Firma aufgebracht. Die Beiträge der Mitglieder werden durch Lohnabzüge für die vergangene Woche erhoben. Diejenigen, welche im Laufe einer Woche Mitglied werden oder im Laufe einer Woche aus unserem Betriebe ausscheiden, müssen den Beitrag für die laufende Woche voll bezahlen.

§ 6. Die Beiträge belaufen sich gewöhnlich für männliche Mitglieder über 20 Jahren auf 10 Pfg.; für weibliche Mitglieder und für Burschen unter 20 Jahren auf 5 Pfg. wöchentlich, können aber, wenn nothwendig, erlassen oder auch erhöht werden.

§ 7. Kranke zahlen keine Beiträge.

IV. Krankenunterstützungen. § 8. Die Unterstützungsgelder werden von den erhobenen Beiträgen bestritten.

§ 9. Die Unterstützungen betragen für männliche Mitglieder über 20 Jahren wöchentlich 5 Mk.; für solche unter 20 Jahren wöchentlich 2 Mk. 50 Pfg. Für weibliche Mitglieder werden die Unterstützungen nach Mitgliedsjahren berechnet und zwar: unter zweijähriger Mitgliedschaft 1 Mk., nach zweijähriger Mitgliedschaft 1 Mk. 50 Pfg., nach vierjähriger Mitgliedschaft 2 Mk., nach sechs- und mehrjähriger Mitgliedschaft 2 Mk. 50 Pfg. pro Woche. Die Unterstützungen sind wöchentlich abzuholen.

§ 10. Die Unterstützungen werden nur 52 Wochen ununterbrochen gezahlt. Gewährt wird die Unterstützung vom dritten Tage nach der Erkrankung ab. Die Krankenwoche wird zu 6 Tage gerechnet.

§ 11. Mitgliedern, welche die Krankenunterstützung 52 Wochen bezogen haben, wird bei Eintritt einer neuen Krankheit, wenn zwischen derselben und der letzten Krankenunterstützung weniger als 13 Wochen liegen, nur ein Krankengeld auf die Dauer von 13 Wochen gewährt.

§ 12. Wöchnerinnen erhalten eine 4wöchentliche Unterstützung, wenn dieselben mindestens 1 Jahr unserem Betriebe angehört haben.

§ 13. Die Krankenunterstützung wird nur unter Vorzeigung des Hauskrankenscheines ausgezahlt und zwar nur in der Zeit von 10—12 Uhr Vormittags. Am Löhnungstage wird das Krankengeld nicht ausgezahlt. Die an diesem Tage fälligen Krankengelder können schon am Tage vorher erhoben werden.

§ 14. Der richtige Empfang der Krankenunterstützung muss durch Namensunterschrift bescheinigt werden.

V. Eintheilung. §. 15. Die Kasse zerfällt in zwei Abtheilungen: I. Abtheilung: männliche Mitglieder. II. Abtheilung: weibliche Mitglieder. Jede Abtheilung hat ihre eigene Kassenführung und muss stets am Anfang der Woche einen eisernen Bestand von 50 Mk. aufweisen können.

VI. Verwaltung der Kasse. § 16. Die Zahlung der Unterstützungen, sowie das Erheben der wöchentlichen Beiträge liegt dem Kassenführer ob.

§ 17. Die Verwaltung besteht aus dem von der Firma zu ernennenden Kassenführer und aus der Arbeitervertretung, welche die Aufsichtsführer aus ihrer Mitte ernennt. Findet sich Niemand bereit, das Amt anzunehmen, so ernennt die Firma auch die Aufsichtsführer.

§ 18. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Aufsichtsführer wieder wählbar. Sollte ein Aufsichtsführender erkranken, so muss ein anderer eingestellt werden. Das Aufsichtsamt ist ein Ehrenamt.

§ 19. Die Aufsichtsführer müssen mindestens monatlich einmal das Krankenbuch mit ihren Aufzeichnungen vergleichen und die Richtigkeit der Kasse durch Namensunterschrift bescheinigen.

§ 20. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Namen der Kranken stets auf der dafür bestimmten Tafel verzeichnet sind. Letztere muss an einer für alle Mitglieder sichtbaren Stelle hängen. Ferner müssen stets die Namen der Aufsichtsführer an der genannten Tafel verzeichnet sein.

§ 21. Die Generalversammlung der Mitglieder muss wenigstens alle Jahr einmal stattfinden. 3 Tage vor derselben wird durch Anschlag die Tagesordnung bekannt gemacht. Jeder auf der Generalversammlung gefasste Beschluss muss ebenfalls durch Anschlag bekannt gegeben werden.

§ 22. Ausserordentliche Generalversammlungen werden von der Arbeitervertretung oder von der Firma einberufen.

§ 23. Bei etwaiger Auflösung der Kasse, wofür ⅞ sämmtlicher Mitglieder stimmen müssen, wird der Kassenbestand gleichmässig vertheilt.

VII. Vorschriften für erwerbsunfähige Mitglieder und Pflichten der Aufsichtsführer. § 24. Jeder Erkrankte muss innerhalb 24 Stunden an der Krankenmeldestelle der Fabrik von seiner Erkrankung unter Vorzeigung des Hauskrankenscheines der betreffenden Krankenkasse Anzeige erstatten oder erstatten lassen. Wer diese Anzeige unterlässt, kann nur mit besonderer Erlaubniss der Fabrikinhaber und der Krankenkassenaufseher Krankenunterstützung aus der Fabrikkrankenunterstützungskasse erhalten.

§ 25. Der Kranke darf seine Wohnung nur mit schriftlicher Bewilligung des ihn behandelnden Arztes verlassen. Diesen Erlaubnissschein hat der Kranke bei jedem seiner Ausgänge in seiner Wohnung zurückzulassen, damit der Aufsichtsführer, wenn derselbe den Kranken nicht antrifft, sich von der bewilligten Ausgehzeit überzeugen kann.

§ 26. Der Besuch eines öffentlichen Lokales, Trunkenheit oder Ueberschreitung der Ausgehzeit hat den Verlust des Krankenunterstützungsgeldes von wenigstens 3 Tagen zur Folge.

§ 27. Wegen wiederholten Ueberschreitens der §§ 24 und 25 kann durch Beschluss der Arbeitervertretung die Unterstützung dem Kranken auch gänzlich entzogen werden.

Berlin, 28. August 1901.

Arbeitervertretung und die Firma
Heintze & Blanckertz.

Die Bestimmungen des vorstehenden Statuts treten vom 1. September 1901 ab in Kraft.

Beiträge werden nach Massgabe der §§ 5 und 6 nur erhoben, wenn Kranke vorhanden sind. Ein eigentliches Kapital ist nicht vorhanden, abgesehen von dem durch § 15 festgelegten eisernen Bestand von 2 × 50 M. Dieses Umlageverfahren, welches sich sehr gut bewährt hat, ist für kleinere und mittlere Betriebe sehr zu empfehlen. Die Beiträge der Arbeitnehmer werden zuweilen durch die Wohlfahrtskasse der Firma, welche verschiedene Unterstützungszwecke verfolgt, gedeckt, so dass bei guten Einnahmen dieser Kasse aus dem mit ihr verbundenen Sparkauf (siehe S. 432) ein Umlageverfahren unterbleiben kann.

56. Frauenkrankenkasse der Zuckerraffinerie von Chs. de Vos & Co., Itzehoe.

Die für die Kasse geltenden Bestimmungen ergeben sich aus nachstehenden Satzungen:

§ 1. Die Kasse ist errichtet für die Ehefrauen der in hiesiger Zuckerraffinerie beschäftigten Arbeiter, sowie für die Ehefrauen pensionirter und für die Wittwen verstorbener Zuckerarbeiter. Diejenigen Frauen, welche einer anderen Hülfskasse oder in Folge anderweiter Beschäftigung einer gesetzlichen Hülfskasse angehören, sind ausgeschlossen.

§ 2. Im Erkrankungsfalle erhält jede Ehefrau ausser freier ärztlicher Behandlung und zwar durch Herrn Dr. . . . . oder Herrn Dr. . . . . oder Herrn Dr. . . . ., freier Medizin und sonstigen Heilmitteln für jeden Arbeitstag ein Krankengeld von 1 Mk., jede Wittwe und Frau eines pensionirten Arbeiters 50 Pfg., jedoch nur auf die Dauer von 13 Wochen. Kranke, die in ambulanter Behandlung sind, erhalten kein Krankengeld.

§ 3. Wöchnerinnen, nachdem dieselben 9 Monate der Kasse angehört haben, erhalten ein Krankengeld von wöchentlich 6 Mk., jedoch nur für die ersten 3 Wochen. Erkrankungen, welche während der Dauer des Wochenbetts eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen.

§ 4. Während ein und derselben Krankheit darf der Arzt nicht gewechselt werden; ferner müssen sich die Kranken zu den Konsultationen in der Sprechstunde der Aerzte einfinden. Wünscht ein Mitglied vom Arzt besucht zu werden, so ist demselben dies möglichst vor Ablauf der Sprechstunde mitzutheilen.

§ 5. Im Erkrankungsfalle hat das Mitglied sich einen Krankenschein vom Comptoir der Firma zu besorgen. In sehr dringenden Fällen ist der Krankenschein nachträglich raschmöglichst zu beschaffen.

§ 6. Das Krankengeld wird nur gegen Beibringung eines vom Arzte ausgestellten Krankenscheines ausgezahlt und gilt der Tag der Anmeldung beim Arzte als Tag der Erkrankung. Am Tage der Genesung ist sogleich eine ärztliche Bescheinigung beizubringen. Wöchnerinnen haben einen Schein der Hebamme beizubringen.

§ 7. Die Ehefrau des aus der Fabrik ausscheidenden Arbeiters hört mit dem Tage des Austritts des letzteren auf Mitglied der Krankenkasse zu sein: die zur Zeit des Austritts krankliegende Ehefrau erhält nur bis zu diesem Zeitpunkte Krankengeld.

§ 8. Die Firma übernimmt sämmtliche Unkosten: als Zahlung des Honorars an die Aerzte, der Medikamente sowie des Krankengeldes; dieselbe ist jedoch berechtigt, diese Leistungen am Schlusse eines jeden Jahres einzustellen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen dieses Statut werden mit Entziehung sämmtlicher Leistungen und Ausschluss aus der Kasse bestraft.

Itzehoe, den 1. Januar 1901. Chs. de Vos & Co.

Der Beitrag der Arbeiterfrauen belief sich früher auf 10 Pf. pro Woche, seit dem 1. Januar 1901 werden keine Beiträge mehr erhoben und die Ausgaben von der Firma allein gedeckt. Die Kosten werden für das Jahr 1901 ca. 3500 M. betragen. In den letzten Jahren empfingen durchschnittlich 45 Frauen 900 M. an Unterstützungen, und 425 M. wurden für Medicin verausgabt, 33 Wöchnerinnen bezogen an Unterstützung 600 M. jährlich, das ärztliche Honorar betrug durchschnittlich 900 M., während an das hiesige Krankenhaus an Verpflegungskosten ca. 50 M. entrichtet wurden. Die Kasse hat sich als sehr zweckmässig erwiesen.

57. Krankenfamilienabonnement der Farbwerke vormals Meister, Lucius & Brüning, Höchst a. M.

Die Firma hat mit den Kassenärzten und einer Anzahl anderer Aerzte in einem weiteren Umkreise von Höchst Verträge geschlossen, welche die 18 Aerzte verpflichten, gegen ein Jahresabonnement von 6 M. die ärztliche Behandlung der Arbeiterfamilien ohne Rücksicht auf deren Kopfzahl zu übernehmen.

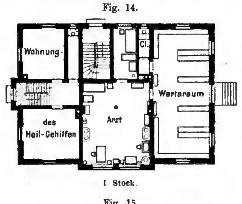
58. Aerztliche Behandlung der Arbeiterfamilien und Schwesternhaus der Badischen Anilin- und Sodafabrik, Ludwigshafen a. Rh.

Die Fabrik gewährt den Familienangehörigen ihrer Arbeiter freie ärztliche Behandlung in Krankheitsfällen. Im Jahre 1890 wurde mit einem Kostenaufwand von M. 40000 eine Krankenschwesterstation errichtet, in welcher ausser der Wohnung für 3 Pflegeschwestern ein Ambulatorium mit Warteraum und Ordinationszimmer nebst getrennter Wohnung für einen Heilgehülfen untergebracht sind (vergl. nebenstehende Grundrisse). Das Centralcomité des Bayerischen Frauenvereins vom rothen Kreuz in München hat hierzu 3 Pflegeschwestern abgeordnet, für deren Unterhalt die Fabrik aus eigenen Mitteln sorgt. Dieselben sind dem Fabrikarzt unterstellt, nach dessen Anordnung sie in den erforderlichen Fällen die Pflege und Wartung der erkrankten Familienmitglieder der Arbeiter ausüben. Zur Benutzung dieser Einrichtung werden Berechtigungskarten ausgegeben, welche jeder in Ludwigshafen-Friesenheim wohnende verheirathete

Arbeiter auf Abforderung erhält, sobald er eine Dienstzeit von 2 Jahren in der Fabrik erreicht hat. Die Zahl der im Jahre 1899 ausgegebenen Berechtigungsausweise betrug 1772.

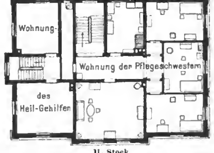
Ohne Berücksichtigung der Zinsen des Baukapitals für die Kranken-

Fig. 14.



I. Stock.

Fig. 15



II. Stock.

Schwesternhaus der Badischen Anilin- und Sodafabrik.

station hat die Unterhaltung derselben mit der freien ärztlichen Behandlung der Arbeiterfamilien im Jahre 1899 die Summe von 30120 M. gekostet.

59. Familienkrankenpflege in der Augsburger Kammgarnspinnerei, Augsburg.

Für die Regelung der Krankenpflege sind nachstehende Bestimmungen massgebend:

§ 1. Die Pflege erstreckt sich auf die verheiratheten Arbeiter, insonderheit der in der Kolonie wohnenden Familien, ferner auf die Wittwen und die in der Kolonie wohnenden Invaliden; für letztere und für besondere Fälle ist ein specielles „Invalidenzimmer“ vorhanden.

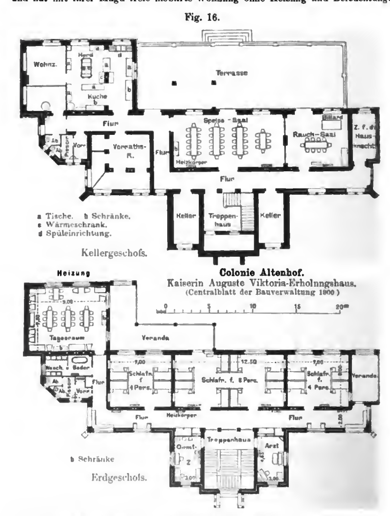
§ 2. Die Krankenpflegerin arbeitet unter der Leitung des Fabrikarztes und erstattet jeden Abend Bericht beim technischen Leiter.

§ 3. Die Thätigkeit der Krankenpflegerin schliesst auch die Beihülfe im Hauswesen wo es Noth thut ein, wie z. B. bei Erkrankung der Mutter in einer Familie.

Zu diesem Zweck hat sie sich **eine Magd auf Kosten der Fabrik zu halten**; dieselhe wird von der Kraukenpflegerin vorgeschlagen nnd nach Genehmigung der Direktion angestellt.

§ 4. Die Krankenpflegerin bezieht ein festes Gehalt von Mk. . . . per Monat und hat mit ihrer Magd freie möblirte Wohnnng ohne Heiznng nnd Beleuchtung.

Fig. 16.



Colonie Altenhof.
Kaiserin Auguste Viktoria-Erholnngshaus.
(Centralblatt der Bauverwaltung 1900)

Zu der hetreffendeu Wohnung gehören 1 Küche, 3 Wohnzimmer, 1 Reqnisiten- und 1 Krankenzimmer, sogenanntes „Invalidenzimmer“ für Nothfälle.

§ 5. Dio Magd bezieht ein Gehalt von Mk. . . . bis Mk. . . . per Monat nach Vereinharnng nnd erhält ausserdem an Dultgeld und Weihnachtsgahe eine Entschädigung im Gesammtwerth von Mk. . . per Jahr.

§ 6. Die Krankenpflegerin erhält jedes Jahr einen **Urlauh von 3 Wochen**, dessen Zeitpunkt mit dem Fahrikarzt und der Direktion vereinhart wird. Die Magd erhält ehenfalls auf Wunsch **einen Urlauh von 14 Tagen**.

§ 7. Die gegenseitige Kündigungsfrist der Krankenpflegerin beträgt 3 Monate.

NB. Die erste Krankenpflegerin wurde am 1. August 1880 angestellt und war eine geschulte und diplomirte Pflegerin vom Olgahaus in Heilbronn; die zweite, jetzige ist eine ebenfalls gut geschulte Pflegerin, frühere Diakonissin. Der Gehalt ist den hiesigen Verhältnissen entsprechend und reichlich bemessen; ebenso ist die Wohnung geräumig, gesund, sonnig und freundlich gelegen, im Hinblick auf den aufreibenden Dienst der Krankenpflege.

Augsburg, im Juli 1896. Augsburger Kammgarnspinnerei.
Der Vorstand.

60. Erholungshaus für genesende Arbeiter in der Invalidenkolonie Altenhof der Gussstahlfabrik Fried. Krupp, Essen.

In der aus über 100 Einzelhäusern mit Gärten bestehenden, ebenso mustergültig wie grossartig angelegten Invalidenkolonie Altenhof ist im Jahre 1897 das durch nebenstehende Grundrisse zur Darstellung gebrachte Rekonvalescentenheim, welchem die Bezeichnung Kaiserin Auguste Viktoria-Erholungshaus gegeben worden ist, mit einem Kostenaufwand von 174 000 M. errichtet worden. In dem Hause finden Arbeiter, die im Krankenhause behandelt, jedoch zur Aufnahme ihrer Arbeit noch nicht genügend wieder gekräftigt sind, vorübergehend Aufnahme bei guter, ihrem Gesundheitszustand entsprechender Verpflegung. Das Gebäude ist in unmittelbarer Nähe der Kolonie Altenhof in reizender Gegend gelegen. Eine direkt anschliessende ausgedehnte Parkanlage, sowie ein nahe gelegener Hochwald fördern nicht unwesentlich den Zweck des unter ärztlicher Aufsicht stehenden und in hygienischer wie sanitärer Hinsicht mustergültigen Erholungshauses.

61. Arbeiterkur- und Erholungshaus zu Braunlage im Harz der Maschinenfabrik und Kesselschmiede von R. Wolf, Magdeburg-Buckau.

Im Harzgebirge, mit der Bahn in wenigen Stunden von Magdeburg zu erreichen, inmitten herrlicher Wälder, liegt in einer Höhe von

Fig. 17.



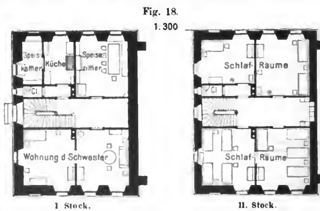
Arbeiter-Erholungshaus der Maschinenfabrik und Kesselschmiede R. Wolf.

650 m über dem Meeresspiegel das Bergstädtchen Braunlage. Hier hat Herr R. Wolf vor längerer Zeit ein aus einem freundlichen Hause mit anstossendem, grossem Garten bestehendes Besitzthum erworben und zu einem Erholungsheim für solche Arbeiter und Angestellte eingerichtet, welche nach überstandener Krankheit oder aus anderen Gründen einer kräftigenden Luftkur bedürfen. Die Pfleglinge erhalten ein freundliches Zimmer mit Bett, volle, reichliche Beköstigung, freie Hin- und Rückreise und besondere Unterstützung für ihre daheim gebliebenen Angehörigen. Die Anstalt steht unter der Leitung einer erfahrenen Oberin und übt seit ihrem Bestehen eine äusserst segensreiche Wirkung aus. Mancher ergraute Veteran der Arbeit hat hier in der würzigen Waldluft neue Kräfte gesammelt und damit zugleich ein Gefühl der Anerkennung für die ihm zu Theil gewordene Sorgfalt mitgebracht, welches die Bande der Anhänglichkeit fester geknüpft hat und auch auf die jüngeren Arbeiter nicht ohne Eindruck geblieben ist.

62. Erholungshaus in Kirchheimbolanden der Badischen Anilin- und Sodafabrik, Ludwigshafen a. Rh.[1])

In Folge einer Stiftung eines der Direktoren der Fabrik, des Herrn Kommerzienraths Dr. Brunck, ist es älteren Arbeitern und solchen, welche eine schwere Krankheit durchgemacht haben, während der Sommermonate ermöglicht, als Gäste des genannten Direktors auf dessen Familiensitz in gesunder und schöner Lage

Fig. 18.



Arbeiter-Erholungshaus der Badischen Anilin- und Sodafabrik.

Aufnahme und Verpflegung zu finden. Die zur Unterkunft der Leute dienenden, mit dem Familiensitz unter einem Dach liegenden Räumlichkeiten sind in vorstehenden Grundrissen dargestellt. Die auf zwei Wochen festgesetzte Dauer des Aufenthaltes kann je nach Umständen auf Anordnung des Arztes verlängert werden. Die Kosten für Reise

[1]) Ausserdem besitzt die Firma ein besonders für diese Zwecke mit grossen Lichthallen eingerichtetes Genesungshaus für Lungenkranke in Dannenfels.

und Verpflegung trägt der Stifter, während die Fabrik den Arbeitern für die Dauer ihres Aufenthaltes in Kirchheimbolanden den Wochenlohn fortlaufend weiter bezahlt. Das Erholungshaus wurde im Jahre 1890 eröffnet und unter der Fürsorge einer die Hauswirthschaft leitenden Pflegeschwester haben in demselben seitdem jährlich durchschnittlich 100 Arbeiter, darunter je ca. 30 Rekonvalescenten, dank der stärkenden Luft des Donnersbergs und der guten Pflege, Erholung und Kräftigung ihrer Gesundheit gefunden.

e. Invaliden-, Alters-, Wittwen- und Waisenversorgung.

Allgemeiner Theil.

Unter den sehr zahlreichen Schöpfungen auf diesem grossen Gebiete begegnen wir in erster Linie Stiftungen, deren Zinsen zum Theil unter Beihülfe jährlicher Zuschüsse zur Deckung von Invaliden- und Alterspensionen und häufig auch zur einmaligen oder dauernden Unterstützung von Wittwen und Waisen Verwendung finden. Ausser diesen Stiftungen giebt es eine grosse Anzahl von Kassen, welche die erforderlichen Mittel durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufbringen. Hier handelt es sich entweder um feste oder nach der Lohnhöhe festgesetzte Beiträge, welche von dem Arbeitgeber durch einen Zuschuss in gleicher oder annähernd gleicher Höhe ergänzt zu werden pflegen. Unter diesen Kassen, welche meistens als Zwangskassen organisirt sind, finden wir auch in grösserer Zahl die vor Erlass des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in Wirksamkeit gewesenen vereinigten Kranken- und Pensionskassen fortgeführt. Endlich ist hier noch, namentlich für die Hinterbliebenenunterstützung, die besonders in neuerer Zeit mehrfach auftretende Form der Lebensversicherung zu beachten.

Für die Höhe der Invaliden- und Altersunterstützung pflegt das Dienstalter ausschlaggebend zu sein und die Pensionsberechtigung mit einem bestimmten Dienstalter (2—5 Jahre) zu beginnen. Ein Anspruch auf Alterspension tritt häufig unabhängig von dem körperlichen Befinden des Betreffenden bei einem bestimmten Lebensalter (60—70 Jahre) ein. Für die Hinterbliebenenunterstützung wird in der Regel ein bestimmter Procentsatz der Alters- und Invalidenpensionen gewährt unter Berücksichtigung der Zahl der noch nicht erwerbsfähigen Kinder. Es ist auch üblich, dass die Hinterbliebenen durch entsprechend grössere, meistens in ein oder zwei Jahresraten zu zahlende Summen abgefunden werden. Diese Einrichtung bietet den Vortheil, dass der Wittwe ein kleines Kapital zur Verfügung steht, welches ihr ermöglicht, ein kleines Geschäft anzufangen oder sich in anderer Weise eine Existenz zu gründen. Auch wird eine Wittwe sich zu einer im Interesse ihrer Kinder liegenden Wiederverheirathung eher entschliessen, wenn sie nicht auf den gleichzeitigen Verlust einer Jahrespension zu rechnen braucht.

Die Lebensversicherung, welche auf den ersten Blick als eine sehr zweckmässige Form der Hinterbliebenenunterstützung erscheint, hat in dieser Hinsicht doch manche Schattenseiten aufzuweisen. Namentlich bei Einführung des Lebensversicherungssystems für die

Zwecke der Wittwen- und Waisenversorgung und in der ziemlich lange dauernden Uebergangszeit wird es schwer halten, die älteren und zugleich dienstälteren Arbeiter entweder überhaupt einzukaufen oder ihnen einen ihrem Dienstalter zukommenden Policenbetrag zu sichern. Ein in solchen Fällen wohl üblicher Ersatz der Lebensversicherung durch eine Altersversicherung kann einen vollkommenen Ausgleich auch nicht bewirken. Bei dem Lebensversicherungssystem bekommen ja auch naturgemäss die jüngeren Arbeiter gegenüber den älteren gewisse Vorzüge, es tritt also gerade das Gegentheil von dem ein, was man zu erreichen wünscht. Ein weiterer Nachtheil der Lebensversicherung ist der, dass man die Policenhöhe nicht von vornherein nach den für die Hinterbliebenenversorgung massgebenden Faktoren bemessen kann. Hier kommen in erster Linie die Zahl der versorgungspflichtigen Kinder und verschiedene andere beim Lebensversicherungsabschluss noch nicht feststehende Faktoren in Frage. Die Zinsen eines ausgezahlten Kapitals von 1000—2000 M. werden einer Wittwe, wenn sie kinderlos ist und in Folge dessen auf Ersparnisse ihres Mannes zurückgreifen kann, eine angenehme Beigabe zur Lebenshaltung sein, während eine Wittwe mit 5 oder 6 versorgungspflichtigen Kindern noch nicht einmal in der Lage ist, Schuhzeug und Kleidung für ihre Kinder davon zu beschaffen.

So gross die geschilderten Nachtheile der Lebensversicherung als Hinterbliebenenunterstützung Seitens des Arbeitgebers, sei es mit oder ohne Beitragspflicht des Arbeitnehmers, auch sind, so kann es doch nicht dringend genug empfohlen werden, dem Arbeiter die Wege zum Abschluss einer Lebensversicherung für sich privatim zu ebnen. Der Arbeiter sichert dadurch bei früh eintretendem Tode seinen Hinterbliebenen die Zinsen eines bestimmten Kapitals, welche die von der Fabrik etwa gewährte, dem Dienstalter nach nur geringe Hinterbliebenenunterstützung in zweckmässiger Weise ergänzen. Bei Erreichung eines höheren Alters bietet die sog. abgekürzte Lebensversichernng dem Arbeiter die Möglichkeit, die staatliche Altersrente oder eine von der Fabrik gewährte Pension durch die Zinsen des Lebensversicherungskapitals zu erhöhen, bezw., falls die Renten und Pensionen noch nicht fällig sind, sich die Zinsen für seine alten Tage schon vorher nutzbar zu machen. Mit Rücksicht auf die vorstehenden Darlegungen kann es auch nicht als richtig bezeichnet werden, fabrikseitig gewährte Alters- und Invalidenpensionen entsprechend dem Zinsertrage etwa vorhandener Lebensversicherungen zu kürzen.

Hier bietet sich dem Arbeitgeber Gelegenheit, seinen Arbeiter in wirthschaftlicher und pekuniärer Hinsicht zu fördern und zu unterstützen, ohne dass ihm dadurch wesentliche Kosten erwachsen. Es handelt sich darum, dem Arbeiter die ihm ungewohnte Form der Lebensversicherung klar und schmackhaft zu machen, ihm die Versicherungspolice gleichsam ins Haus zu tragen. Damit nützt man oft mehr als mit obligatorischen und gesperrten Sparkassen, trotz 6, 8, ja sogar 10% Zinsen. Für den Arbeiterausschuss, dessen ungenügende Beschäftigung von gegnerischer Seite so oft hervorgehoben wird, bietet sich hier ein reiches Material zur Entfaltung einer segensreichen Thätigkeit. Der Arbeiter muss durch Aufklärung davor bewahrt werden, Versicherungsgesellschaften mit grosser Reklame und

sonstigem theurem Verwaltungsapparat, welche ihn durch wochenweise herechnete, scheinbar kleine Prämienbeträge anzulocken suchen, in die Hände zu fallen. Durch Unterhandlung mit einer soliden Gesellschaft lassen sich namentlich bei einer grösseren Zahl von Arbeitern ohne Zweifel nicht unhedeutende Vortheile erzielen, da ja beispielsweise die Agentenprovisionen ganz fortfallen. Für die Mitglieder des Arbeiterausschusses wird es eine dankenswerthe Aufgabe sein, die Stelle eines Agenten ohne Provision zu bekleiden. Ihr Ansehen als Vertrauensmänner wird dadurch nicht unwesentlich gefördert werden.

Ein weiterer Vortheil gegenüher der Versicherungsgesellschaft lässt sich für den Arbeiter dadurch erzielen, dass die Firma Bürgschaft für regelmässige, etwa monatlich, pränumerando zu leistende Prämienzahlung übernimmt. Das hierin liegende Risiko ist nur sehr gering, da die Firma schon wegen des geschäftlichen Verkehrs mit der Versicherungsgesellschaft die Policen in Händen behalten und dem Arbeiter dafür einen Hinterlegungsschein ausstellen wird.

Bei richtiger Behandlung der Sache dürfte das schon so oft vergeblich versuchte Problem der Nutzbarmachung des in jungen Jahren reichlich verdienten Lohnes für die Tage des Alters seinem Ziele näher gerückt werden. Die sehr niedrigen Prämienheträge haben für diese jungen Leute ohne Frage etwas Bestechendes, um so mehr, da die Neigung, zu heirathen, sich schon oft in sehr jungen Jahren bemerkbar macht. Ein gewisser Zwang Seitens des Arbeiterausschusses in dieser Richtung wäre hier wohl am Platze. Selbstverständlich müsste die Police bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter nach Begleichung der Seitens der Firma geleisteten letzten Prämienbeträge ausgehändigt und in dem Vertrage mit der Gesellschaft festgelegt werden, dass solche Lebensversicherungen bei ordnungsmässiger Zahlung der Prämienheträge genau unter den bisherigen Bedingungen weitergeführt werden können.

Will der Arbeitgeber seinem Rath noch ein äusseres Zeichen der Anerkennung des Sparsinns seiner Arbeiter hinzufügen, so wird es sich empfehlen, nach Anhörung und Entscheidung des Arbeiterausschusses bei besonderen Vorkommnissen, wie schwerer Krankheit, Unglück, Militärübungen u. dergl. die Prämienzahlungen zu übernehmen oder durch eine Unterstützungskasse zu decken, um so in wirksamer Weise einer Entwerthung oder einem Verfalle der Policen vorzubeugen.

63. Gemeinsames Pensionsstatut der Firmen Carl Zeiss und Schott u. Gen., Jena.

Die optische Werkstätte von Carl Zeiss und das glastechnische Institut von Schott u. Gen. sind sehr eng mit einander verbundene Betriebe. Die Inhaber der Firma Carl Zeiss sind zusammen mit Herrn Dr. Schott auch Inhaber der Firma Schott u. Gen. Letztere fertigt für die Firma Carl Zeiss die für die optischen Instrumente und photographischen Apparate erforderlichen Linsen etc. Schott u. Gen. haben sich aber nicht nur durch diese Linsen, sondern auch durch ihr Verbundglas und die bekannten Jenaer Cylinder gleich der Firma

Carl Zeiss einen Weltruf erworben. Wenn hier entgegen der sonstigen Uebung auf die Fabrikationsgegenstände der beiden durch die Carl Zeiss-Stiftung verbundenen Stiftungsbetriebe etwas näher eingegangen wird, so soll damit lediglich der nach der Firmenbezeichnung sehr leicht möglichen Auffassung des Lesers, dass es sich um mehr wissenschaftliche Werkstätten und nicht Fabrikbetriebe handle, vorgebeugt werden.

Geschäftlich gliedert sich die optische Werkstätte von Carl Zeiss in die Abtheilungen für Mikroskope und verwandte Instrumente, für photographische Objektive, für feine Messinstrumente, für Erdfernrohre und für astronomische Objektive. Wenn man berücksichtigt, dass im Betriebsjahre 1900/01 u. a. ca. 7000 photographische Objektive und ca. 9500 Fernrohre für Handgebrauch hergestellt und verkauft wurden, so wird es ohne Weiteres klar, dass es sich hier um Fabrikation von Massenartikeln handelt. Auch die Eintheilung des Betriebes in den optischen, mechanischen und die Hülfsbetriebe mit 442, 475 und 158 Arbeitern lässt die Arbeitstheilung deutlich erkennen. Mit Ausnahme einiger Unterabtheilungen des optischen Betriebes, welche eine gewisse Anzahl gelernter und geschulter Mechaniker mit bestimmten wissenschaftlichen Kenntnissen erfordern, handelt es sich im Uebrigen um reine Fahrikwerkstätten, wie sie in jeder Fabrik für bessere Metallwaaren zu finden sind. Wenn wir noch hinzufügen, dass die Betriebsmaschinen ca. 200 Pferdekräfte entwickeln und die Kraftübertragung in der Hauptsache auf elektrischem Wege erfolgt, so können wohl Zweifel an der Fabrikmässigkeit des Betriebes nicht mehr obwalten.

Was nun den Gegenstand unserer Betrachtung, das Pensionsstatut betrifft, so liegt demselben die folgende Anschauung seines Verfassers, des Herrn Professor Abbe, über die socialen Pflichten des Unternehmers auf dem Gebiete der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu Grunde. Nach dieser Anschauung hat der Unternehmer die Pflicht, für die Amortisation der in seinem Dienst verbrauchten Menschenkraft aufzukommen, und, da der gewöhnliche Arbeitslohn eine Quote hierfür nicht enthält, dieselbe in Form von Pensionsgewährungen zu leisten. Die Hinterbliebenenversorgung dagegen fällt nach dieser Anschauung nicht unter den Begriff der Amortisation der Arbeitskraft. Dieselbe wird zwar als eine den Arbeitern nützliche und im Gemeininteresse unbedingt gebotene Wohlfahrtseinrichtung, welche der Unternehmer vorsehen soll, gewürdigt, aber eine Verpflichtung, dieselbe ohne Gegenleistung zu gewähren, besteht nach dieser Anschauung für den Unternehmer nicht. Wenn auch von nationalökonomischer Seite[1]) diese letztere Auffassung für nicht weitgehend genug bezeichnet wird, so dürften wohl kaum in einem anderen deutschen Betriebe den Arbeitern so weitgehende und klar präcisirte Pensionsrechte wie hier eingeräumt und verbürgt sein.

Bei Beurtheilung des nachfolgenden Pensionsstatuts muss stets im Auge behalten werden, dass nach § 77 des Stiftungsstatuts (siehe S. 364)

[1]) Pierstorff, „Die Carl Zeiss-Stiftung, ein Versuch zur Fortbildung des grossindustriellen Arbeiterrechts", in Schmoller's Jahrbuch der Gesetzgebung etc. XXI 2 (Leipzig 1897) und als Sonderabdruck.

den mindestens 3 Jahre thätigen Arbeitnehmern klagbarer Anspruch auf Gewährung einer Abgangsentschädigung im Betrage von mindestens einem Halbjahrslohn für den Fall zusteht, dass das Dienstverhältniss Seitens der Firma aufgelöst wird, ohne dass der Arbeiter durch Unfähigkeit in der Fortsetzung der vertragsmässigen Thätigkeit oder durch schuldbare Handlung Veranlassung zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegeben hätte.

Ferner ist die Firma nach § 81 des Stiftungsstatuts (siehe S. 365) zur Aufkündigung des Arbeitsvertrages unter dauernder Entbindung von weiteren Dienstpflichten nur unter dauernder Gewährung der statutenmässigen Pension berechtigt.

Zum Schluss sei noch auf die durch Sperrdruck hervorgehobenen besonders interessanten Stellen des Statuts hingewiesen.

Gemeinsames Pensionsstatut der Firmen Carl Zeiss und Schott & Gen., Jena.

Die im Dienst der genannten Firmen gegen Gehalt oder Lohn thätigen Personen haben Pensionsanspruch gegen ihre Firma nach Massgabe der Bestimmungen dieses Statuts, in so weit ihnen nicht durch besondere Verträge weiter gehende Rechte eingeräumt sind.

Umfang der Berechtigung. § 1. Der Pensionsanspruch beginnt nach 5jähriger, seit Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegter Dienstzeit im Dienst der Carl Zeiss-Stiftung.

Der Anspruch geht auf Invalidenpension für den Fall, dass der Angestellte oder Arbeiter während seines Dienstverhältnisses durch Alter, Gebrechen oder Krankheit dienstunfähig wird, von dem Zeitpunkt ab, an welchem der Bezug von Gehalt oder Krankengeld für ihn aufhört; auf Hinterbliebenenpension für Ehefrau und eheliche, Adoptiv- und Stiefkinder, für den Fall, dass der Geschäftsangehörige während seines Dienstverhältnisses oder nach seiner Pensionirung verstirbt.

§ 2. Pensionsberechtigt nach Massgabe dieses Statuts sind auch die in auswärtigen Niederlassungen oder Geschäftsstellen der beiden Betriebe gegen Gehalt oder Lohn thätigen Personen; desgleichen auch solche, die früher in einem von den Betrieben beschäftigt waren und nachher in eigenen Räumen für Rechnung einer Firma der Carl Zeiss-Stiftung oder als selbständige Meister thätig sind, wenn und so lange sie ausschliesslich für diese Firma arbeiten und ihren Wohnsitz im Posthezirk Jena-Wenigenjena haben.

§ 3. Von der Pensionsberechtigung für sich und ihre Hinterbliebenen ausgeschlossen bleiben solche, die zur Zeit ihres Diensteintrittes schon das 40. Lebensjahr überschritten haben. — Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf Personen, die schon vor dem 3. December 1888[1]) in die jetzigen Betriebe der Carl Zeiss-Stiftung eingetreten sind.

§ 4. Der Pensionsanspruch ist hinfällig, wenn ein Invalidgewordener seine Dienstunfähigkeit absichtlich oder durch eigenes grobes Verschulden herbeigeführt hat. Anspruch auf Pension für die Hinterbliebenen tritt nicht ein, wenn der Geschäftsangehörige erst nach vollendetem 45. Lebensjahr die Ehe geschlossen hat, oder sie geschlossen hat, als er schon gebrechlich, oder während er offensichtlich krank war. Anspruch auf Wittwenpension für die Ehefrau besteht nicht, wenn diese um mehr als 20 Jahre jünger ist als der Ehemann.

Höhe der Leistungen. § 5. a) Die Invalidenpension, die einem Geschäftsangehörigen bei Eintritt der Invalidität zusteht, beträgt vom Beginn des 6. bis zum vollendeten 15. Dienstjahr stets 50% seines nach den Bestimmungen des § 6 jeweils pensionsfähigen Lohnes oder Gehaltes. Mit jedem weiteren vollen Dienstjahr steigt der Procentsatz um je 1%, bis zum vollendeten 40. Dienstjahr. Der alsdann erreichte Satz von 75% bleibt von da an fortbestehen.

[1]) Von diesem Tage, Todestag von Carl Zeiss, datirt das erste Pensionsstatut, welches durch Erlass dieser erweiterten Satzungen aufgehoben worden ist.

b) Die Pension der hinterlassenen Wittwe beträgt vier Zehntel von der Invalidenpension, die der verstorbene Ehemann bezogen hat oder die ihm zur Zeit seines Todes im Invaliditätsfall zugestanden hätte.

c) Die Pension für jede Waise beträgt zwei Zehntel von der Invalidenpension des Vaters mit der Einschränkung, dass für Wittwen und Waisen zusammen nicht mehr als acht Zehntel vom Pensionsanspruch des Verstorbenen zu gewähren ist. — Der Pensionsanspruch der Waisen reicht je bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

Für weibliche Geschäftsangehörige finden die Bestimmungen unter a) und c) entsprechende Anwendung.

§ 6. Das pensionsfähige Einkommen, auf welches die in § 5 bezeichneten Procentsätze zu beziehen sind, ist: für die im Gehilfen- und Arbeiterverhältniss stehenden Geschäftsangehörigen der feste Zeitlohn, mit welchem der Betreffende bei Eintritt der Invalidität oder zur Zeit seines Todes eingestellt war bis zum Höchstbetrag von 100 Mk. monatlich, so lange noch nicht das 10. Dienstjahr vollendet ist; bis zum Höchstbetrag von 120 Mk. monatlich für die Zeit vom Beginn des 11. bis zur Vollendung des 15. Dienstjahres; bis zum Höchstbetrag von 140 Mk. monatlich vom Beginn des 16. Dienstjahres an; für Assistenten, Werkmeister, Comptoiristen und sonstige Geschäftsgehülfen der feste Monatsgehalt bei Eintritt der Invalidität oder des Todes, bis zu den Höchstbeträgen von 120 Mk, 160 Mk., 200 Mk. monatlich innerhalb der drei zuvor bezeichneten Zeitabschnitte. Für die oberen Geschäftsbeamten erfolgt die Festsetzung der Höhe des pensionsfähigen Gehalts von Fall zu Fall nach besonderer Vereinbarung. Wochenlöhne werden auf den Monat umgerechnet nach dem Verhältniss 12 : 52.

§ 7. Als anrechnungsfähige Dienstzeit gilt diejenige Zeit, während welcher der Geschäftsangehörige nach Vollendung seines 18. Lebensjahres ununterbrochen im Dienst von Stiftungsbetrieben thätig gewesen ist. Bei Austritt aus dem Dienstverhältniss und nachherigem Wiedereintritt kommt die frühere Dienstzeit dann in Anrechnung, wenn die Dienstunterbrechung nicht länger als 3 Jahre gedauert hat. Im Fall längerer Dienstunterbrechung zählt, mangels anderer Vereinbarung im einzelnen Fall, die frühere Dienstzeit nur bei solchen, die in den Dienst eines Stiftungsbetriebes wieder eintreten, nachdem sie vorher bei demselben oder bei einem anderen von diesen Betrieben schon pensionirt waren.

§ 8. Von der pensionsfähigen Dienstzeit kommt nicht in Abzug: Unterbrechung der Dienstleistung auf Grund ertheilten Urlaubs; Unterbrechung der Dienstleistung wegen Krankheit innerhalb der jeweils statutenmässigen Verpflegungsdauer der Betriebskrankenkasse der beiden Betriebe; zeitweilige Unterbrechung des Dienstverhältnisses selbst durch Einberufung zum Heeresdienste des Deutschen Reiches im Frieden oder im Krieg, mit Ausnahme des regelmässigen Militärdienstes im aktiven Heer. Bei solchen, die vor vollendetem 16. Lebensjahr in einen Stiftungsbetrieb eingetreten und bis zu ihrer Aushebung im Dienst der Stiftung verblieben sind, kommt auch die Ableistung der regelmässigen Militärpflicht bis zu 2 Jahren auf die pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung, wenn jene unmittelbar nach ihrer Entlassung aus dem Heer zum Wiedereintritt sich melden.

§ 9. Auf die nach diesem Statut zu gewährenden Pensionen kommen in Anrechnung: zum vollen Betrag solche Bezüge, welche ein Pensionsempfänger auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung und Alters- und Invaliditätsversicherung etwa empfängt, wogegen die gesetzlich dem Versicherten auferlegten Beiträge während der Zeit seiner Pensionsberechtigung von der Firma seines Betriebes zu leisten sind; zum halben Betrag die dem Pensionsempfänger etwa sonst zustehende Pension aus Reichs-, Staats- oder Gemeindekassen. Pensionen, welche einem Geschäftsangehörigen schon vor Beginn seiner diesseitigen Pensionsberechtigung zustanden, kommen nicht in Anrechnung.

Voraussetzungen der Leistung. § 10. Die Invalidenpension steht ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit als Ruhegehalt Jedem zu, der das 65. Lebensjahr zurückgelegt und eine mindestens 30jährige pensionsfähige Dienstzeit erreicht hat. Im Uebrigen haben auf die Invalidenpension nur solche Anspruch, die durch Alter, Gebrechen oder Krankheit an der Fortsetzung ihrer bisherigen Thätigkeit oder einer ihr nahestehenden innerhalb des Betriebes, erweislich behindert sind, und nur auf so lange, als die Behinderung andauert.

Bei nur verminderter Dienstfähigkeit ist Pensionirung dann zu beanspruchen, wenn dem Betreffenden keine seiner bisherigen Arbeitsstellung angemessene Thätigkeit im Betrieb geboten werden kann mit einem festen Zeitlohn, der das Mittel zwischen dem Pensionsanspruch und dem bisherigen Zeitlohn erreicht. Wer wegen verminderter Dienstfähigkeit zu einer anderen Arbeitsstellung übergeht, und wer nach erfolgter Pensionirung wieder in Dienst tritt, behält für den Fall späterer Pensionirung Anspruch auf diejenige Pension als Mindestleistung, die ihm zur Zeit des Wechsels der Arbeitsstellung oder bei der erstmaligen Pensionirung zustand.

§ 11. Die Pensionsleistung an eine nach diesem Statut pensionsberechtigte Wittwe hört für deren Person auf, wenn diese sich wieder verheirathet. Die Leistung tritt jedoch in der früheren Höhe, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 9, wieder ein, falls die Betreffende von Neuem Wittwe wird, oder ihre neue Ehe geschieden wird.

§ 12. Der Pensionsanspruch hört endgültig auf, wenn der Pensionsempfänger strafrechtlicher Verurtheilung mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verfällt. Wenn der Pensionsempfänger seinen Wohnsitz ausserhalb des Deutschen Reiches nimmt und länger als ein Jahr im Ausland verblieben ist, kann die Fortgewährung der Pension eingestellt werden. In diesem Fall muss jedoch eine einmalige Abfindung in Höhe des auf die nächsten zwei Jahre entfallenden Pensionsbetrages gewährt werden.

§ 13. Die Ausbezahlung der fälligen Pensionen erfolgt durch die Geschäftskasse der betheiligten Firma am Schluss eines jeden Monats, bei dessen Beginn die Voraussetzungen des Anspruchs noch fortbestanden haben. Diejenigen Pensionsempfänger, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Postbezirks Jena-Wenigenjena nehmen, haben von 3 zu 3 Monaten das Fortbestehen der Voraussetzungen ihres Anspruches durch glaubwürdige Zeugnisse darzuthun.

Beitragsleistung. § 14. Der Anspruch auf Invalidenpension besteht ohne Gegenleistung der Geschäftsangehörigen.

Für die Zusicherung der Hinterbliebenenpension hat jeder Geschäftsangehörige, der gemäss §§ 1 und 7 dieses Statuts pensionsberechtigt ist, sobald und so lange er pensionsberechtigte Familienglieder besitzt, eine monatliche Abgabe an seine Firma zu leisten in Höhe der Hälfte der Prämie für das laufende Risiko, welches der Firma aus der Pensionszusicherung für seine Hinterbliebenen erwächst.

§ 15. Die monatliche Versicherungsprämie ist für jeden Einzelnen nach den versicherungstechnischen Regeln zu berechnen auf Grund von Tafeln für die mittlere Sterblichkeit in Deutschland und mit Rücksicht auf das jeweils pensionsfähige Einkommen des Einzelnen, den jeweils erreichten Procentsatz seines Pensionsanspruches, sein eigenes Lebensalter und das Lebensalter der einzelnen versicherten Familienglieder. Als Diskontirungszinsfuss hat dabei der jeweils als normal geltende Zinsfuss für Staatsanleihen in Deutschland — zur Zeit $3 \frac{1}{2}$ % — zu dienen. Die zur Berechnung dienenden Tarife und die ihnen zu Grunde liegenden Sterblichkeitstafeln müssen allen Betheiligten frei zugänglich gehalten werden.

§ 16. Für die Berechnung des monatlichen Versicherungsbeitrags kommen auf die Dauer eines jeden Kalenderjahres das Lebensalter der betheiligten Personen und der Procentsatz des Pensionsanspruches mit denjenigen Ziffern in Ansatz, die zu Beginn des Kalenderjahres galten. Aenderungen im pensionsfähigen Einkommen und in der Zahl der versicherten Familienglieder werden berücksichtigt vom Beginn desjenigen Monats an, der auf den Eintritt der Veränderung folgt. Jede Aenderung im Familienbestand ist Seitens des Geschäftsangehörigen binnen 2 Wochen anzumelden.

§ 17. Von solchen, für welche die tarifmässige Monatsabgabe 3% ihres festen Lohnes oder Gehaltes überschreitet, wird die Abgabe nur in dieser letzteren Höhe erhoben. Für die Zeit, in der ein Geschäftsangehöriger wegen Krankheit oder aus anderen Ursachen Lohn oder Gehalt nicht bezieht, wird der Pensionsbeitrag nicht erhoben. Die Beitragspflicht erlischt mit Beginn des Monats, in welchem der Bezug von Gehalt oder Lohn für den Geschäftsangehörigen aufgehört hat.

§ 18. Der Versicherungsbeitrag ist fällig am Schluss eines jeden Monats für den abgelaufenen Monat.

Wenn bei einer Firma Gewinnbetheiligung der Geschäftsangehörigen

gemäss § 98 des Statuts der Carl Zeiss-Stiftung eingeführt ist[1]), kann der Beitrag für jedes Geschäftsjahr im Ganzen aus dem nachträglichen Lohn- und Gehaltszuschlag erhoben werden, der für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Auszahlung kommt. Beiträge, die in Folge unterlassener Anmeldung (§ 16, Abs. 2) nicht rechtzeitig erhoben wurden, sind nachzuzahlen.

§ 19. Wer nachweist, dass er für seinen Todesfall seinen Hinterbliebenen durch Einkauf in eine Pensions- oder Rentenanstalt oder durch Lebensversicherung schon grösseren Rückhalt gesichert hat, als ihnen durch den statutenmässigen Pensionsanspruch gewährt wird, kann auf seinen Antrag von der Beitragspflicht des § 14 entbunden werden. Der Pensionsanspruch der Hinterbliebenen geht alsdann nur auf die Hälfte desjenigen Betrages, den jene sonst zu fordern haben würden.

Schlussbestimmung. § 20. Das vorstehende Pensionsstatut tritt auf Grund der §§ 73, 74 des Statuts der Carl Zeiss-Stiftung an Stelle des „Gemeinsamen Pensionsstatuts etc." vom 3. December 1888, und gilt als mit dem 1. Oktober 1896 in Kraft getreten. Die Berechnung der auf Grund des § 14 einzuhebenden Beiträge der Geschäftsangehörigen für die Hinterbliebenenversicherung erfolgt für den Zeitraum vom 1. Oktober 1896 bis 30. September 1897 mit denjenigen Ziffern, die gemäss § 16 für den 1. Januar 1897 in Ansatz zu kommen haben.

Jena, den 1. September 1897. Carl Zeiss. Schott & Gen.

64. Invaliden-, Alters-, Wittwen- und Waisenversorgung der Papierausstattungsfabrik von Max Krause, Berlin.

Auf dem Gebiete der Altersfürsorge hat Herr Kommerzienrath Max Krause in Berlin eine mustergültige und nachahmenswerthe Einrichtung in seiner Fabrikkasse geschaffen. Die genannte Kasse gewährt ausser Pensionen Begräbnissgelder, Hochzeitsgeschenke, besondere Unterstützungen, Mittel für gesellige Zwecke und Vorschüsse. Die Kosten werden durch die Zinsen eines Fonds von 30000 Mark, jährliche Firmenzuschüsse von 1000 Mark, Ueberschüsse des Kantinenwesens, Strafgelder und freiwillige Zuwendungen bestritten. Ueber zwei Drittel der aufkommenden Gelder dienen satzungsgemäss zur Deckung der Pensionen. Herr Krause macht einen feinen Unterschied zwischen Altersfürsorge und Altersversorgung, indem er nach vollendetem 60. Lebensjahre und nach 25 Dienstjahren Pensionen bewilligt, unbeschadet, ob der Arbeiter im Geschäft bleibt oder nicht. Herr Krause will damit dem Arbeiter, der in seinen besten Mannesjahren strebsam und fleissig gewesen ist, Gelegenheit bieten, sich das wohlverdiente Alter angenehmer zu machen, auch wenn noch volle Rüstigkeit vorhanden ist. Die Arbeiter haben aber das Recht, die Pension nach vollendetem 25. Dienstjahre abzulehnen in der Hoffnung, später noch eine höhere oder nach 40 Dienstjahren sogar die drei Viertel des Lohnes betragende Maximalpension zu erreichen. Ausser den die Bestimmungen über die Pensionen enthaltenden Paragraphen sind nachstehend aus dem Kassenstatut die Bestimmungen über die unter Zuziehung von Arbeitervertretern gebildete Verwaltung wiedergegeben.

Auszug aus dem Statut der Fabrikkasse.

Pension. § 6. Ansprüche auf Pension erwerben die Mitglieder nach vollendeter 5jähriger ununterbrochener Thätigkeit seit ihrem Eintritt bei der Firma Max Krause.

Die durch Krankheit hervorgerufene Einstellung der Arbeit ist als Unterbrechung nicht anzusehen, ebenso gelten ordnungsmässige Beurlaubungen oder

[1]) Gewinnbetheiligung ist inzwischen eingeführt (siehe S. 374).

Soldatendienst nicht als Unterbrechungen. Im Uebrigen hat der Vorstand in jedem einzelnen Falle endgültig zu entscheiden, ob eine Arbeitsunterbrechung vorliegt oder nicht. Bei Berechnung von Pensionen kommt der in den letzten 3 Jahren durchschnittlich verdiente Jahresgehalt oder -Lohn in Betracht. Die Zahlung der Pension erfolgt monatlich oder wöchentlich postnumerando im Geschäft der Firma Max Krause gegen Quittung, deren Unterschrift auf Verlangen des Vorstandes amtlich beglaubigt sein muss, wenn der Pensionär nicht selbst erscheint. Wenn im laufenden Monat ein Mitglied stirbt, oder seine Pensionsberechtigung verliert, so erfolgt die Zahlung noch für den ganzen Monat an die Berechtigten.

Begründung der Pension. § 7. Der Anspruch auf Pension im Sinne des § 8 nach Eintritt der Voraussetzungen des § 6 wird begründet:

a) vom vollendeten 5. bis zum vollendeten 25. Dienstjahre durch unverschuldete Arbeitsunfähigkeit, sowohl gänzliche als theilweise. Die theilweise oder gänzliche Arbeitsunfähigkeit soll möglichst nach den für das staatliche Invalidengesetz vorgeschriebenen Grundsätzen durch den Vorstand entschieden werden. Wird diese Entscheidung von einem Theile angegriffen, so entscheidet rechtsverbindlich das Gutachten zweier Sachverständiger (zu Sachverständigen sind je nach Art der Invalidität Aerzte oder Gewerbtreibende zu nehmen), von denen der eine durch den Vorstand, der andere von dem Pension Fordernden gewählt wird, eventuell eines Obmanns. Bei theilweiser Arbeitsunfähigkeit ist der Grad derselben in Procenten auszudrücken und gilt 1/100 als ganz arbeitsfähig, 100/100 als ganz arbeitsunfähig.

Beispiel zu a): Jemand verdient Mk. 1200.— im Jahre und wird im 15. Dienstjahre arbeitsunfähig. Er hat nach § 8 zu fordern 16/60 = Mk. 320.—. Er wird arbeitsunfähig und der Mindererwerb von dem Vorstand auf 75% abgeschätzt, so erhält er für die Folge 75% der ihm zustehenden Pension von Mk. 320.—, das sind Mk. 240.— per Jahr.

b) durch vollendetes 60. Lebensjahr und mindestens 10jährige Dienstzeit, unbeschadet ob derselbe im Geschäft bleibt oder nicht.

Beispiel zu b): Jemand verdient Mk. 1200.— im Jahre und ist bei vollendetem 60. Jahre 15 Jahre im Geschäft, so erhält er nach § 8 16/60 von Mk. 1200.— oder Mk. 320.— per Jahr, gleich, ob er im Geschäft bleibt oder austritt.

c) durch vollendete 25jährige Dienstzeit ohne Rücksicht auf Lebensalter und ob er im Geschäft bleibt oder nicht. Die Pension kann dann später nicht höher steigen, als wie dieselbe sich dem entsprechenden Dienstjahre gegenüber stellt. Wird also z. B. Pension genommen bei einer Dienstzeit von 25 Jahren, so ist dieselbe für alle Zeit 26/60, bei 36 Jahren für alle Zeit 37/60 des Arbeitsverdienstes.

Beispiele zu c): 1) Jemand verdient Mk. 1200.— im Jahre, will nach vollendetem 25. Dienstjahre pensionirt sein, so erhält er nach § 8 26/60 oder Mk. 520.— im Jahre. Bleibt er länger im Geschäft, so bezieht er die Pension unter allen Umständen auch, gleichviel ob er Gehalt oder Lohn verdient. Die Pension soll dann besonders den Zweck haben, das Alter angenehmer zu machen, wenn auch noch volle Rüstigkeit vorhanden. 2) Jemand verdient Mk. 1200.— im Jahre und ist bei vollendetem 60. Jahre 40 Jahre im Dienste des Geschäfts, so erhält er nach § 8 45/60 oder Mk. 900.— per Jahr. Bleibt er länger im Geschäft, so bezieht er die Pension unter allen Umständen auch, gleichviel ob er Gehalt oder Lohn verdient. Die Pension soll dann besonders den Zweck haben, das Alter angenehmer zu machen, wenn auch noch volle Rüstigkeit vorhanden.

Alle bewilligten Pensionen sind unaufhebbare und durch keinerlei andere Einnahmen Seitens der Pensionsberechtigten beeinflusst. Einziger Grund der Aufhebung ist ein direktes Arbeiten gegen die Interessen der Firma Max Krause. Ob solcher vorliegt, entscheidet der Vorstand. Die Pension erlischt mit dem Tode des Berechtigten, wenn nicht Hinterbliebene im Sinne des § 8 vorhanden sind. Austritt aus dem Geschäft, freiwillig oder gezwungen, hebt jeden Anspruch an die Pensionskasse auf, ausgenommen die unter § 7a bis c angeführten Bedingungen sind vorhanden.

Höhe der Pension. § 8. Die Höhe der Pension wird wie folgt bestimmt:

Jedes Mitglied, welches bei der Firma Max Krause ununterbrochen thätig war und zwar:

volle 5 Jahre bis zur Vollendnng des 6. Jahres erhält 7/60
" 6 " " " " " 7. " " 8/60
" 7 " " " " " 8. " " 9/60
nnd so fort und dann weiter
" 34 " " " " " 35. " " 36/60
" 35 " " " " " 36. " " 37/60
" 36 " " " " " 37. " " 39/60
" 37 " " " " " 38. " " 41/60
" 38 " " " " " 39. " " 43/60
" 39 " " " " " 40. " " 45/60

des nach § 7 zn berechnenden Durchschnitts-Jahresgehaltes oder Lohnes. Höher als 45/60 (3/4) des Jahresgehaltes oder Lohnes kann die Pension niemals steigen. Die Hinterhliebenen eines Pensionärs oder eines im Dienst verstorbenen Pensionsberechtigten erhalten: 1. die Wittwe 30%, 2. jedes Kind bis znm vollendeten 15. Lebensjahre 15%, 3. vater- und mutterlose Kinder bis zum 15. Lebensjahre 20% der dem Verstorbenen zustehenden Pension; höchstens aber den ganzen Betrag derselben. Bei Wittwen erlischt für sie und ihre Kinder das Anrecht mit der Wiederverheirathung.

Verwaltung. § 15. Die Verwaltung der Kasse wird nnentgeltlich von dem Vorstande geführt; dieser besteht aus: 1. einem der Inhaber der Firma Max Krause als beständigen Vorsitzenden, 2. fünf Mitgliedern, resp. je einem Stellvertreter für einen jeden derselben. Der Geschäftsinhaber ernennt für sich seinen Stellvertreter.

Die ad 2 bezeichneten Mitglieder und deren Stellvertreter werden in einer Generalversammlung jedesmal auf 3 Jahre in folgender Weise erwählt: Ein Mitglied und dessen Stellvertreter von dem Geschäftsinhaber. Die anderen vier Mitglieder werden im Verhältniss der zur Kasse gehörenden Zahl des Comptoir- oder Fabrikpersonals von diesen gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder nicht unter 25 Jahre alt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, welches mit den Fnnktionen des Kassierers hetraut wird. Jede Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder nnd Bestätigung des Geschäftsinhabers. Ausscheidende sind wieder wählbar.

§ 17. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, die Korporation in allen ihren Geschäften nach innen zu vertreten und über alle Angelegenheiten derselben zu entscheiden; er hat insbesondere die Pflicht, darüber zu wachen, dass alle Verpflichtungen sowohl Seitens der Mitglieder, wie Seitens der Kasse, diesen Statuten gemäss erfüllt werden.

Berlin 1889.

65. Ausgleich unter Werkspensionskassen mit Beitragspflicht der Arbeiter.

In den letzten Jahren ist es den fortgesetzten Bemühungen der Gewerbeaufsichtsbeamten in Oberschlesien gelungen, eine Vereinigung der grösseren Werkspensionskassen mit Beitragspflicht der Arbeiter wenigstens soweit zusammen zu bringen, dass ein Vertrag zu Stande gekommen ist, welcher die Ueberweisung der eingezahlten Pensionskassenbeiträge von ordnungsmässig ausscheidenden Arbeitern an die Pensionskassen der Verbandswerke regelt. Der am 1. Januar 1900 in Kraft getretene Vertrag erstreckt sich auf die Kattowitzer Aktiengesellschaft, das Borsigwerk und die Bismarckhütte mit im Jahre 1899 zusammen etwa 6500 Pensionskassenmitgliedern unter ca. 7500 Arbeitern. Derartige Verbände können namentlich in Industriecentren mit grossen Werken, die eine Beitragspflicht für ihre Pensionskassen haben, nicht dringend genug empfohlen werden.

66. Invalidenwerkstatt auf der Invalidenkolonie Altenhof der Gussstahlfabrik Fried. Krupp, Essen.

Die Einrichtung bezweckt, den noch etwas arbeitsfähigen Invaliden der ebenso mustergültig wie eigenartig angelegten Invaliden-

kolonie[1]) Gelegenheit zu geben, in einer für diese Zwecke eingerichteten und mit der Konsumanstalt verbundenen Korbflechterei durch eine ihnen zusagende leichte Beschäftigung kleine Verdienste zu ihrer Pension zu erzielen. Die Flechterei wird von einem Korbmachermeister und einem gelernten Korbmacher geleitet, welch letzterer gleichzeitig alle für die Invaliden zu schweren Arbeiten ausführt.

f. Fürsorge in besonderen Nothlagen.

Allgemeiner Theil.

In diesem das grosse und mannigfaltige Gebiet der allgemeinen Fürsorge umfassenden Abschnitt begegnen wir Einrichtungen mit und ohne Beitragspflicht der Arbeitnehmer. Diesen Kassen, für welche häufig bestimmte Fonds ausgesetzt sind, pflegen in der Regel die Strafgelder, sowie die beim Kantinenwesen und ähnlichen Einrichtungen erzielten Gewinne überwiesen zu werden. Auch die in Folge Kontraktbruchs verwirkten Lohnbeträge fliessen hier und da diesen Kassen zu.

Einer Hinzuziehung von Arbeitervertretern zur Verwaltung dieser Einrichtungen begegnet man häufiger. Sie sollte gerade auf diesem Gebiete niemals unterbleiben, einerlei, ob die Arbeitnehmer zu den Kosten beitragen oder nicht. Bei den äusserst mannigfaltigen Zwecken, welchen diese Kassen dienen sollen, und der schwierigen Beurtheilung der Bedürfnissfrage wird es dem Arbeitgeber selbst gar nicht möglich sein, eine richtige Verwendung der verfügbaren Gelder zu bewirken. Wo Arbeiterausschüsse oder Krankenkassenvorstände bestehen, wird es sich empfehlen, diese und anderen Falls besondere Arbeitervertretungen mit der Verwaltung der Kassen zu betrauen. Stellenweise ist es auch üblich, Pflegeschwestern, welchen die Krankenpflege der Arbeiterfamilien obliegt, bei Verwendung der Gelder zu Rathe zu ziehen, eine gewiss sehr gute und nachahmenswerthe Einrichtung.

Nachstehend sind die Bestimmungen einiger der hier in Frage kommenden Kassen wiedergegeben.

67. Bestimmungen für die Arbeiterkasse der Mechanischen Weberei von F. Brandts, M.-Gladbach (gegründet 1873).

§ 1. Sämmtliche Arbeiter und Arbeiterinnen sind zum Beitritt zu der Kasse verpflichtet.

§ 2. Jedes Mitglied zahlt von dem verdienten Thaler einen Beitrag von

[1]) Auf die Invalidenkolonie Altenhof, welche wohl die grossartigste Schöpfung unter den zahlreichen Krupp'schen Wohlfahrtseinrichtungen darstellt, an dieser Stelle näher einzugehen, würde, so mustergültig die Anlage an sich auch ist, nicht dem Zweck der vorliegenden Abhandlung entsprechen, da es sich hier, wie bei so vielen der Krupp'schen Wohlfahrtseinrichtungen, um Schöpfungen handelt, die nur für unsere grössten industriellen Werke als nachahmenswerth in Frage kommen können. Das innerhalb der Invalidenkolonie errichtete Erholungshaus ist auf S. 451 beschrieben worden.

Das Arbeiterheim der Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning, Höchst a. M., welches dasselbe Ziel in ähnlicher Weise im Auge hat und sich der Krupp'schen Invalidenkolonie Altenhof als gleichwerthig anreiht, soll hier gleichfalls nicht unerwähnt bleiben.

2 (alten) Pfg. (von 3 Mk. 1⅔ Rchspfg.); der Fabrikinhaber giebt von den Gesammtbeiträgen dieser Art 50 % als Zuschuss.

Anmerkung zu § 2. Die Beiträge für Krankenkasse und Arbeiterkasse betragen zusammen 2 %; davon kommen auf die Krankenkasse 1⅔ % und auf die Arbeiterkasse ⅓ %. Die Verringerung des Beitrages zur Arbeiterkasse (von 1⅔ Rchspfg. von Mk. 3.— auf 1 Rchspfg.) ist mit Rücksicht auf die nothwendige Erhöhung der Krankenkassenbeiträge im Jahre 1887 beschlossen worden.

§ 3. Die Verwaltung der Kasse wird geführt vom Vorstand der Krankenkasse.

§ 4. Der Vorstand trifft nach Majorität die Bestimmungen über die Verwendung der Fonds der Kasse.

§ 5. Zweck der Kasse ist: 1. an die einzelnen Mitglieder Vorschüsse zu geben, wenn deren Nothwendigkeit nachgewiesen wird; deren Rückzahlung vereinbart der Vorstand mit dem Vorschussempfänger; 2. besondere Unterstützungen zu gewähren in Form von Schenkungen, sowohl einmalige wie länger andauernde, an Mitglieder, deren Frauen und deren Kinder; 3. Anschaffungen für die Arbeiter und en gros Einkäufe zu machen in Lebensmitteln, Kohlen etc. unter Bedingung der sofortigen oder späteren Zahlung; 4. für die Arbeiter Anschaffungen zu machen nach anderen Richtungen hin, als Bücher, Zeitschriften etc.; ferner hat der Vorstand Zwecke der Erholung, der Gesundheitspflege und andere ähnliche, so weit als möglich zu fördern und die Mittel dazu aus der Kasse zu bewilligen.

Anmerkung zu § 5: ad 1. Gesuche um Vorschuss sind an den Obermeister zu richten, der jedes Gesuch dem Arbeiter-Ausschuss vorzulegen hat mit der Angabe, wie der Antragsteller die Rückzahlungen zu machen beabsichtigt. Der Obermeister theilt dem Antragsteller den Beschluss des Arbeiterausschusses mit, zahlt die Vorschüsse gegen Quittung aus und nimmt die Rückzahlungen entgegen. Als Regel gilt: Wenn Vorschüsse gegeben werden an Arbeiter, die durch besonders zahlreiche Familie, oder durch Unglücksfälle in eine schwierige Lage gerathen, so werden solche stets zinslos gegeben und je nach den Verhältnissen wird die Rückzahlung auf längeren Termin genehmigt; Vorschüsse zur Ermöglichung von Ankäufen, Bauten u. s. w. werden, wenn deren Höhe 50 Mk. übersteigt, und sie nicht innerhalb 6 Wochen zurückgezahlt werden, mit 4 % Zinsen verrechnet.

ad 2. Gesuche um Unterstützung werden von den Bedürftigen selbst, oder von den Mitgliedern des Arbeiterausschusses oder den Vertrauenspersonen an den Arbeiterausschuss gestellt. Letztere haben die Pflicht, sich vorher über die Verhältnisse des zu Unterstützenden genau zu unterrichten. Die Kasse zahlt als regelmässige Unterstützung:

beim Tode der Frau eines Mitgliedes	Mk. 20.—
„ „ eines Kindes, welches über 1 Jahr alt . .	„ 10.—
„ „ „ „ welches unter 1 Jahr alt . .	„ 5.—

ad 3. Im Herbst 1880 wurde auf Grund dieses Paragraphen ein „Sparverein“ gegründet. Vorschüsse zur Beschaffung von Kartoffeln, Kohlen u. s. w. im Herbste werden stets zinslos gegeben und die Rückzahlung mit dem Empfänger vereinbart. Bei Vorschüssen an Mitglieder des Sparvereins zu genannten Zwecken bedarf es einer Beschlussfassung darüber im Arbeiterausschuss nicht, wenn dieselben ihre Einlagen in den Sparverein als Sicherheit stellen (siehe § 3 der Statuten des Sparvereins S. 433). Dagegen beschliesst der Arbeiterausschuss bei Anträgen dieser Art von Nichtmitgliedern des Sparvereins über jeden einzelnen Antrag.

ad 4. Auf Grund dieses Theiles des § 5 wurde Anfangs 1881 die Familienkrankenkasse errichtet; zur selben Zeit wurde ferner eine Bibliothek zur unentgeltlichen Benutzung Seitens der Arbeiter gegründet.

§ 6. Alle Strafgelder kommen der Arbeiterkasse zu gut, wenn solche nicht ausdrücklich den Charakter einer Entschädigung für verdorbene Waare oder Maschinen etc. haben. Ebenso alleenfallsige Schenkungen, die nicht zu einem ausgesprochenen anderen Zwecke der Fabrik resp. den Arbeitern zugewandt werden.

§ 7. Die Arbeiterkasse hat die Pflicht, zu Gunsten der Krankenkasse einzutreten, wenn letztere in ihren Fonds erschöpft ist.

Anmerkung zu § 7: Seit Errichtung der Familienkrankenkasse tritt die Arbeiterkasse, wie für die Fabrikkrankenkasse, so auch für die Familienkrankenkasse ein, wenn letztere mit Deficit schliesst.

§ 8. Verzinsung der Kassenbestände der Arbeiterkasse geschieht vom Fabrikherrn mit 5%.

§ 9. Im Falle eine gerichtliche Klage nothwendig wird, vertritt der Fabrikherr oder dessen Bevollmächtigter die Kasse.

Schlussbemerkung: Der Arbeiterausschuss hat es sich zur Regel gemacht, denjenigen Mitgliedern, die längere Zeit von Krankheiten in der Familie heimgesucht werden oder sonstige Unglücksfälle erlitten, wenn sie auch über eigenes Besitzthum oder Baarguthaben verfügen, durch zinslose Vorschüsse oder durch Geldunterstützung helfend zur Seite zu stehen, bevor sie ihre Ersparnisse aufzuzehren, oder auf ihr Eigenthum Schulden aufzunehmen genöthigt sind.

68. Satzungen für die Hülfskasse der staatlichen Torpedowerkstatt, Friedrichsort bei Kiel.

Gründung der Hülfskasse. Mitgliedschaft. Auf Beschluss des Direktors und mit Zustimmung des Arbeiterausschusses der Torpedowerkstatt, sowie mit Genehmigung der vorgesetzten Behörden, wird hiermit für die in der Torpedowerkstatt beschäftigten Arbeitnehmer und deren Familien eine Hülfskasse gebildet, für welche die folgenden Satzungen gelten.

§ 1. Sämmtliche Arbeitsnehmer der Torpedowerkstatt sind zum Beitritt zu der Kasse verpflichtet. Der Eintritt in die Hülfskasse fällt mit dem Eintritt in den Dienst der Torpedowerkstatt, der Austritt mit dem Ausscheiden aus demselben zusammen, sei es, dass derselbe durch Entlassung oder freiwilligen Abgang herbeigeführt wird. 2. Ueber den Bestand an Mitgliedern, sowie die Zu- und Abgänge giebt die Arbeiterstammrolle Aufschluss.

§ 2. Zweck der Hülfskasse. Der Zweck der Hülfskasse ist: 1. An die einzelnen Mitglieder Darlehen zu ertheilen, wenn deren Nothwendigkeit nachgewiesen wird. Deren Rückzahlung vereinbart der Vorstand mit dem Darlehenempfänger. 2. In Nothfällen aller Art den Arbeitnehmern und deren Familien und Hinterbliebenen einmalige Unterstützungen, sowie an entlassene Arbeitnehmer einmalige Invalidenunterstützungen zu gewähren, soweit die bestehenden oder noch zu errichtenden Kassen irgend welcher Art keine oder keine genügende Fürsorge treffen. Laufende Unterstützungen gewährt die Kasse nicht. In der Regel sind keine Unterstützungen zu gewähren, wenn die Noth durch schuldhafte Betheiligung an Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkenheit oder geschlechtliche Ausschweifungen herbeigeführt ist. 3. Aus Mitteln der Hülfskasse können Pflegerinnen angestellt werden, die in geeigneten Fällen die Pflege von Arbeitern der Torpedowerkstatt oder deren Angehörigen übernehmen, sowie die durch Erkrankung der Frau nothwendig werdenden Arbeiten im Hausstande thunlichst ausführen.

§ 3. Mittel der Hülfskasse. Die Mittel der Hülfskasse werden beschafft: 1. Durch Beiträge der Mitglieder in Höhe von im Maximum ½% des Arbeitslohnes. Diese Beiträge werden durch Abzug vom Lohn erhoben und von der Torpedowerkstatt an den Kassenvorstand abgeführt. 2. Durch den Beitrag der Torpedowerkstatt in gleicher Höhe wie die Gesammtbeträge der Arbeitnehmer. 3. Durch Strafgelder auf Grund der Arbeitsordnung, sofern sie nicht den Charakter der Entschädigung für verdorbenes Material, Inventar, Maschinen oder verlorenes Inventar haben. 4. Durch nicht abgehobene Löhne und Akkordgelder. 5. Durch Zinsen des Reservefonds und durch freiwillige Zuwendungen aller Art. Die Höhe der Beiträge zu 1 werden durch Beschluss des Vorstandes der Hülfskasse festgesetzt.

§ 4. Vorstand der Hülfskasse. Verwaltung und Leitung der Hülfskasse. 1. Der Vorstand der Hülfskasse besteht aus zwei von dem Direktor der Torpedowerkstatt ernannten Vertretern der Torpedowerkstatt, aus einem von den Monatslohnempfängern erwählten Vertreter und aus drei aus der Mitte des Arbeiterausschusses zu erwählenden Arbeitnehmern. Die beiden letzteren Kategorien wählen sich ihre Vertreter selbständig aus ihrer Mitte. Der Direktor der Torpedowerkstatt führt den Vorsitz; ist derselbe verhindert, so geht der Vorsitz auf das die Torpedowerkstatt vertretende rangälteste Mitglied des Vorstandes der Hülfskasse über.

2. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft den Vorstand, so oft dieses die Lage der Geschäfte erfordert, mindestens aber jeden Monat einmal. Ferner muss der Vorstand zu einer Sitzung einberufen werden, wenn mindestens drei

Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen. 3. Die Mitglieder des Vorstandes, sowie des Arbeiterausschusses überhaupt, sind verpflichtet, sich von Krankheits-, Unglücks- und Nothfällen in der Arbeiterschaft oder deren Familien, sowie in den von verstorbenen Arbeitnehmern hinterlassenen Familien, Kenntniss zu verschaffen, zu deren Abhülfe oder Linderung Beistand zu leisten, und erforderlichen Falls Anträge an den Vorstand der Hülfskasse zu stellen. 4. Dem Vorstand der Hülfskasse steht die Verwaltung der Hülfskasse und die freie Verfügung über die ihr zufliessenden Gelder auf dem Boden dieser Satzungen und innerhalb der verfügbaren Mittel zu. Er hat allein und endgültig über die zu gewährenden Unterstützungen zu entscheiden.

§ 5. Reservefonds. Der Vorstand der Hülfskasse ist verpflichtet, jährlich 5—10% der eingegangenen Gelder zur Bildung eines Reservefonds zurückzulegen, der nur in allgemeinen Nothlagen, mit Genehmigung von ⅔ Majorität des Gesammtvorstandes, sowie der Zustimmung des Direktors der Torpedowerkstatt angegriffen werden darf. Wenn der Reservefonds die Höhe einer Jahreseinlage des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer, deren Höhe aus dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre festzustellen ist, erreicht hat, werden weitere Beiträge demselben so lange nicht mehr zugeführt, als diese Höhe fortbesteht.

§ 6. Kassen- und Rechnungsführung. 1. Die gesammte Kassen- und Rechnungsführung erfolgt nach den Vorschriften über die Kassen- und Rechnungsführung der Kasse der Torpedowerkstatt. 2. Der Rechnungs- und Kassenführer darf nicht Mitglied des Vorstandes der Hülfskasse sein. 3. Die Vereinnahmungen erfolgen gemäss § 3 zu 1—4 durch Ueberweisung der Torpedowerkstatt oder gemäss § 3 zu 5 auf Grund schriftlicher Anweisung des Vorsitzenden des Vorstandes. 4. Die Ausgaben sind auf jedesmalige schriftliche Anweisung der Vorsitzenden des Vorstandes zu leisten. Die Zahlung selbst geschieht nach den für die Kasse der Torpedowerkstatt geltenden Vorschriften. 5. In der Kasse muss zur Deckung der laufenden Ausgaben stets ein entsprechender Baarbestand vorhanden sein. Die Zahlungsanweisungen können nur so lange erfolgen, als die Mittel der Hülfskasse reichen. Die über den laufenden Bedarf hinausgehenden Kassenbestände müssen nach näherer Bestimmung des Vorstandes entweder bei der Reichsbank oder in öffentlichen Sparkassen oder nach Vorschrift des § 39 der Preussischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 wie Mündelgelder verzinslich angelegt werden. Der Vorstand hat von Zeit zu Zeit Beschluss zu fassen, welche Gelder als zeitweilig oder dauernd verfügbar zu betrachten und dementsprechend anzulegen sind. Etwa nöthig werdende Verkäufe vorhandener Werthpapiere zur Beschaffung von Baarbeständen sind vom Vorstande anzuordnen. 6. Dem Vorsitzenden des Vorstandes ist von der Kasse am 10. jeden Monats ein Kassen-Nebenbuchsabschluss der Hülfskasse einzureichen, welcher von diesem zur Kenntniss des Vorstandes zu bringen ist. 7. Das Rechnungsjahr für die Hülfskasse ist das Etatsjahr, welches mit dem 31. März abschliesst. Die Rechnung über die Hülfskasse, welcher auch eine Nachweisung der am Schluss des Etatsjahres ungedeckt gebliebenen Darlehen beizufügen ist, ist der Jahresgeldrechnung der Torpedowerkstatt als Anhang beizufügen. 8. Den Mitgliedern wird von der Thätigkeit und der Finanzlage der Hülfskasse nach dem Jahresabschluss durch Anschlag einer vom Vorstande aufzustellenden Geschäftsübersicht Kenntniss gegeben.

§ 7. Satzungsänderungen. Auflösung der Kasse. Abänderungen und Zusätze zu gegenwärtigen Satzungen, insbesondere auch Anträge auf Auflösung der Kasse, bedürfen der Genehmigung von ⅔ der Mitglieder des Vorstandes und der Zustimmung des Direktors der Torpedowerkstatt. Die Auflösung der Torpedowerkstatt hat jedoch die Auflösung der Hülfskasse ohne Weiteres zur Folge. Ist bei Auflösung der Kasse ein Vermögensbestand vorhanden, so ist derselbe zur Hälfte unter die Arbeitnehmer, welche zur Zeit der Auflösung in der Torpedowerkstatt beschäftigt waren, nach Verhältniss der Zeit, welche sie der Kasse angehört haben, zu vertheilen, während die andere Hälfte an die Marinearbeiterunterstützungskasse abzuführen ist.

Vorstehende Satzungen werden hiermit genehmigt.

Friedrichsort, den 1. März 1892.

Der Direktor.

69. Hülfskasse der Mechanischen Weberei von D. Peters & Co., G. m. b. H., Neviges und Elberfeld.

Die Hülfskasse dient dazu, Hülfe zu bieten in Krankheit und Nothfällen, bei denen die Krankenkasse nach ihrem Statut nicht einzutreten hat, oder wo die statutgemäss bewilligten Unterstützungsgaben nicht als ausreichend erachtet werden. Die Einnahmen der Hülfskasse werden gebildet durch die erkannten Ordnungsstrafen, die von der Firma Wohlfahrtskassen überwiesenen Jahreszinsen ihrer eingezahlten Stammeinlagen, durch die ihr Seitens der Firma D. Peters & Co. überwiesenen Einnahmen der Badeanstalt und durch sonstige freiwillige Beiträge der Firma. Der Aeltesten-Rath steht der Hülfskasse vor; er hat selbständig über zu leistende Hülfe zu beschliessen und zu bestimmen, ob die Gaben einmalige oder wiederkehrende sein sollen. Der Jahresabschluss wird durch Anschlag in der Fabrik bekannt gemacht.

70. Bestimmungen für die gemeinschaftliche Mobiliarfeuerversicherung der Holzjalousiefabrik von Heinrich Freese, Berlin.

Auf Beschluss der Arbeitervertretung vom 14. November 1893 (s. auch § 30 der Arbeitsordnung auf S. 355) ist das Privatmobiliar der Fabrikmitglieder auf Kosten der Unterstützungskasse durch eine Gesammtpolice der „Kommercial Union Versicherungsgesellschaft in London" gegen Feuersgefahr versichert. Die Versicherung gilt für jedes Fabrikmitglied, das 6 Monate der Fabrik angehört. Jedes verheirathete Mitglied ist bis 3000 M., jedes unverheiratete bis 1000 M. versichert. Die Aufnahme erfolgt gegen eine einmalige Zahlung von 50 Pf.

Scheidet ein versichertes Fabrikmitglied aus, so erlischt die Versicherung nach einem Monat. Dem Betreffenden wird jedoch auf rechtzeitigen Antrag von der Versicherungsgesellschaft für eine Gebühr von 1,50 M. eine besondere Police zum gleichen Prämiensatz von 1% ausgestellt und die fabrikseitig gezahlte Prämie angerechnet.

Fabrikmitgliedern, die bereits versichert sind, wird bis zum Ablauf ihrer Versicherung der auf sie entfallende Betrag aus der Unterstützungskasse erstattet.

Berlin, den 14. November 1893.

Die Arbeitervertretung.

Der Vorsitzende: H. Ihn. Der Schriftführer: Mienert.

g. Förderung der geistigen und körperlichen Entwickelung, Pflege der Geselligkeit.

Allgemeiner Theil.

Auf diesem Gebiete sind in den letzten Jahren durch gemeinnützige Bestrebungen viele und schöne Schöpfungen entstanden. Ein Hinweis auf die Volksbibliotheken und Lesehallen, die Volkshochschulbewegung und Museumsführungen, die Volksunterhaltungsabende und Theater- und Koncertaufführungen, sowie auf die Volksspielplätze,

Volksgärten und Volksheime lässt deutlich erkennen, wie sehr man bestrebt ist, sogar die Segnungen der Kunst und Wissenschaft den breiteren Schichten der Bevölkerung zugänglich zu machen. Die Mehrzahl dieser Einrichtungen ist innerhalb des engen Rahmens der Fabrikgemeinschaft nicht ausführbar, ein Theil derselben überhaupt nur in unseren Grossstädten unter Benutzung staatlicher und kommunaler Einrichtungen möglich. Es kann daher nicht genug empfohlen werden, die durch gemeinnützige Bestrebungen ins Leben gerufenen Unternehmungen nach Möglichkeit zu fördern und den Arbeitern die Benutzung dieser Einrichtungen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu erleichtern. Hier bietet sich wieder eine dankenswerthe Aufgabe für die Arbeiterausschüsse, da diese die Neigungen ihrer Mitarbeiter und das Bildungsbedürfniss derselben am besten beurtheilen können.

Bibliotheken und Lesehallen werden sich zwecks Förderung der geistigen Entwickelung innerhalb des Wirkungskreises einer Fabrik schon besser eignen. Selbstverständlich wird man in der Mehrzahl der Fälle auf Vollständigkeit der dargebotenen Bücher und Zeitschriften verzichten müssen. Abweichend davon stehen die Krupp'sche Bücherhalle in Essen und der Lesehallenverein in Jena, die beide im Sinne unserer modernen grossen Volksbibliotheken geleitet werden, vereinzelt als Muster da. Wenn auch Jedermann die Benutzung der Einrichtungen des Lesehallenvereins in Jena freisteht, so ist der Verein hier doch als Beispiel herangezogen worden, weil derselbe in der Hauptsache durch bedeutende Zuwendungen der Carl Zeiss-Stiftung unterhalten wird[1]. Ein Zeichen, dass Herr Professor Abbe es in diesem Falle für zweckdienlicher gehalten hat, zur Schaffung und Förderung einer gemeinnützigen Einrichtung mit dem ihm zu Gebote stehenden Mitteln beizutragen, als für die Geschäftsangehörigen der Stiftungsbetriebe eine eigene Einrichtung ins Leben zu rufen.

Was die Einrichtung der Bibliotheken und Lesehallen betrifft, so sollte man bei Auswahl des Lesestoffes eine strenge Neutralität gegenüber allen politischen, wirthschaftlichen und religiösen Parteien nach Möglichkeit wahren und literarische Erzeugnisse nur

---

[1] Im Herbst 1902 erfolgte die Uebersiedelung der grossen geistigen Schätze des Vereins in das von der Carl Zeiss-Stiftung erbaute, monumental ausgestattete und in jeder Beziehung mustergültig und vornehm ausgestattete Gebäude. Ueber 100 Tageszeitungen und 300 Zeitschriften liegen in den äusserst praktisch eingerichteten Zeitungs- nnd Zeitschriftenlesesälen für Jedermann zur Einsicht aus, und etwa 14000 Bände der mannigfaltigsten Literaturgattungen können unentgeltlich entliehen und in zweckmässig gelegten Mittags- und Abendstunden umgetauscht werden. Die neue Lesehalle in Jena ist aber nur ein Theil einer grossartigen zusammenhängenden Anlage, die noch im Bau begriffen ist und eine Stätte der Volksbildung und Volksveredelung so mannigfacher Art darstellen wird, wie sie wohl sonst schwer zu finden sein dürfte. Einen grossen mit Bühne ausgestatteten Versammlungssaal für 1400 Personen, eine Kunsthalle und zwei grosse Hörsäle für wissenschaftliche und volksthümliche Vorträge werden die noch nicht vollendeten Bauwerke umfassen (vergl. Concordia, Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Nr. 4, Berlin, 15. Februar 1903).

Diese Anlage dürfte die Krone der durch die Carl Zeiss-Stiftung ins Leben gerufenen Schöpfungen bilden und ihrem genialen Stifter und Leiter, Herrn Professor Dr. Abbe, ein Ruhmesblatt in der Geschichte der deutschen Volksbildung und Veredelung zuertheilen.

aus Gründen der guten Sitte ausschliessen. Herr Roesler sagt über den Lesestoff seiner Bücherei: „Was mir für mich, meine Familie, meine Kinder an Lesestoff gut war und ist, ist mir eben recht auch dafür," eine gewiss sehr zu beherzigende Regel. Auch die vorn in jedem Buche der Roesler'schen Bücherei eingeklebten Zettel nachstehenden Inhaltes sind sehr nachahmenswerth.

Roesler'sche Bücherei. Nr. . . . Anvertrautes Gut! Sorglich behandeln, pünktlich zurückgeben! Darf nicht weiter gegeben werden! Vor Kindern und Unberufenen hüten! Vor dem Lesen Hände waschen, und den Platz für das Buch säubern! Nicht verschlingen! Aufmerksam und wiederholt lesen, auch dabei denken!

Jedes Buch der schon erwähnten Krupp'schen Bücherhalle in Essen bekommt die Worte: „Schone dieses Buch und gieb es rechtzeitig zurück, denn andere wollen es auch lesen," mit auf den Weg. Die Benutzung der Bibliotheken und Lesehallen wird am besten frei zu gewähren sein, wenigstens sollte man nicht jede einzelne Inanspruchnahme bezahlen lassen, da selbst ein Pfennig die Benutzung abschwächen würde. Wenn es erwünscht ist, dass die Arbeiter Beiträge leisten, mag man die Bücherei an eine allgemeine Unterstützungskasse angliedern und so indirekt Beiträge erzielen. Dass die Benutzung derartiger Bibliotheken möglichst an die Arbeitszeit angepasst sein muss und nicht durch Ausfüllung umständlicher Lieferungszettel erschwert werden darf, versteht sich wohl von selbst.

Unter den Einrichtungen zur Förderung der körperlichen Entwickelung und Pflege der Geselligkeit nehmen die sog. Fabrikvereine eine hervorragende Rolle ein. Grundsätze für die Organisation solcher Vereine brauchen nicht gegeben zu werden; es ist selbstverständlich, dass solche Vereine sich auch ihren Vorstand wählen und Mitgliederbeiträge einziehen müssen. Die allgemeinen Unkosten werden in der Regel nicht gross sein, und der Fabrikant hat bei besonderen Aufwendungen Gelegenheit, durch kleinere Stiftungen, die ja bekanntlich jedem Vereine willkommen sind, die Bestrebungen zu unterstützen. Die von grösseren Firmen errichteten Vereins- und Gesellschaftshäuser und Erholungsheime tragen nicht unwesentlich zur Förderung der Geselligkeit bei. Häufig werden auch Kantinen, Lesehallen, Bibliotheken, Kinderheime, Haushaltungsschulen und ähnliche Einrichtungen in diesen Gebäuden mit untergebracht. Die Kosten für solche Gebäude werden naturgemäss in der Hauptsache dem Fabrikanten zufallen, denn Fälle der Errichtung von Erholungshäusern, wie desjenigen für die Angehörigen der Kaiserlichen Werft in Kiel, welches lediglich aus den Beiträgen der Werftangehörigen ohne Zuschuss des Arbeitgebers errichtet ist, dürften wohl eine Seltenheit bleiben. Durch Stiftung von Einrichtungen zur Pflege der Geselligkeit oder durch Beiträge zur Ausstattung der Vereinszimmer bietet sich den Arbeitern gute Gelegenheit, ihrer Anerkennung über das für sie errichtete Heim Ausdruck zu geben.

Nachstehend sind einige Beispiele der für diesen Abschnitt in Frage kommenden Einrichtungen vorgeführt.

71. Bibliothek der Holzjalousiefabrik von Heinrich Freese, Berlin.

Die im Jahre 1891 durch den Arbeiterausschuss gegründete Bibliothek wird durch ein jährlich gewähltes Mitglied des Ausschusses verwaltet. Ende 1900 wies die Bibliothek 354 Bände auf, für Neuanschaffungen hat der Arbeiterausschuss einen Jahresbeitrag von 50 M. aus der Unterstützungskasse bewilligt. Die anzuschaffenden Bücher werden vom Arbeiterausschuss genehmigt, der Arbeitgeber enthält sich jeder Einmischung. Für den Betrieb der Bibliothek hat der Arbeiterausschuss nachstehende Bibliothekordnung aufgestellt, die dem für die Grösse der Bibliothek sehr vielseitigen Verzeichniss der Büchersammlung vorgedruckt ist.

Bibliothekordnung.

(Gegründet am 16. März 1891.)

§ 1. Jedes Mitglied der Fabrik, das 3 Monate in derselben beschäftigt ist, ist zur Benutzung berechtigt. Jedoch kann ein Mitglied, das weniger als 3 Monate beschäftigt ist, durch Gutsagen eines länger daselbst Beschäftigten ebenfalls zur Benutzung zugelassen werden.

§ 2. Jedes entliehene Buch darf nur 4 Wochen behalten werden. Wenn das Buch nicht anderweitig vergeben ist, kann es dem Entleiher nach 13 Wochen wiedergegeben werden.

§ 3. Jedes Fabrikmitglied, das ein Buch entnommen hat, ist verpflichtet, es in dem ihm übergebenen Zustande zurückzuliefern.

§ 4. Fabrikmitgliedern, die ein geliehenes Buch in unsauberem oder defektem Zustande zurückgeben, kann, wenn sie sich weigern, den Schaden zu ersetzen, die weitere Benutzung der Bücher entzogen werden.

§ 5. Der Bücherverwalter wird jährlich aus der Arbeitervertretung gewählt.

§ 6. Die Ausgabe der Bücher durch den Bücherverwalter findet jeden Mittwoch bis 30 Minuten nach Schluss der festgesetzten Arbeitszeit und zwar im Hauptlager statt.

§ 7. Alle Neuanschaffungen von Büchern sind der Arbeitervertretung vorzulegen und von der letzteren zu genehmigen.

Berlin, den 20. April 1891. Die Arbeitervertretung:

Ihn, Vorsitzender. Mienert, Schriftführer.

Ueber die Entstehung der Bibliothek und die mit derselben gemachten Erfahrungen sagt Herr Freese: „Meine Vorschläge wegen Gründung einer Bibliothek fanden Anfangs Widerspruch im Ausschusse. Man fürchtete, dass ich eine Censur über die anzuschaffenden Bücher führen würde und dass dadurch Zwistigkeiten entstehen könnten. In Folge dessen wurde mein erster Vorschlag abgelehnt. Erst nachdem ich die wahren Gründe der Ablehnung erfahren und erklärt hatte, dass mir jede Bevormundung bei der Wahl der Bücher fern läge und ich die Anschaffung vollständig der Arbeiterschaft überlassen wolle, fand mein Vorschlag Annahme. Bei den Anschaffungen wurde zuerst die politische Literatur bevorzugt. Jetzt wird fast nur noch Unterhaltungsliteratur angeschafft und man bittet mich häufig um meine Rathschläge."

Gelesen wurden im Jahre 1900 290 Bücher. Unter den mehr als 20 Mal gelesenen Büchern befanden sich bis Ende 1899 nur Werke der Unterhaltungsliteratur, deren Benutzungsziffer bis auf 39 stieg.

72. Kameradschaftlicher und genossenschaftlicher Geist auf den Werken der industriellen Gesellschaften von Hof van Delft in Holland.

Die Pflege kameradschaftlicher Beziehungen und den Geist der Zusammengehörigkeit hat Herr Van Marken zu ganz besonderer Blüthe entwickelt. Der im Jahre 1882 von Herrn und Frau Van Marken gegründete und nach Frau Van Marken benannte, vier Hektar grosse Agneta-Park mit seinen Sportplätzen, Teichen, Zelten und Gesellschaftshäusern bietet den vielen Vereinen und Klubs die beste Gelegenheit, ihre segensreiche Thätigkeit zu entfalten.

Die schon im Jahre 1879 als Gesellschaftshaus benutzte „Villa“, sowie das als Sommerkasino dienende „Zelt“ und besonders der in den letzten Jahren errichtete Prachtbau der „Gemeinschaft“ tragen mit ihren Billard-, Turn- und Festsälen, Musikzimmern und Veranden nicht unwesentlich dazu bei, die Pflege der Geselligkeit und das harmonische Zusammenwirken Aller auf eine ideale Höhe zu erheben.

In dem Musikkorps, der Symphoniekapelle, dem Männergesangverein, den Sportklubs Sparta und Olympia, dem Kegel-, Billard- und Touristenklub, sowie endlich in dem Klub der Bogen- und Flintenschützen spiegelt sich das gesellige Leben der Bewohner des Agneta-Parks wieder. Die Klubs und Vereine haben jeder in seiner Art ihre Versammlungen und Vergnügungen.

Vorträge mit Lichtbildern, Koncerte, Deklamationen und Theatervorstellungen, die nicht selten durch die freundliche Mitwirkung hervorragender Künstler einen besonderen Werth erhalten, bilden nicht nur Geist und Gemüth, sondern tragen auch zur Erhaltung der Zusammengehörigkeit bei. Der Platz ist leider zu knapp, die vielen Klubs, Vereine und Veranstaltungen mit ihren mannigfachen Stätten zur Pflege der Geselligkeit hier genauer zu schildern.

73. Vereinswesen auf der Feinsteingutfabrik von Max Roesler, Rodach, Herzogthum Koburg.

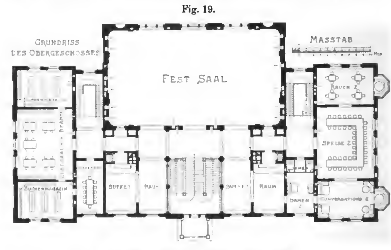
Ausser einem Fabrikverein, der sich die Veranstaltung von Unterhaltungs-, Familien- und Tanzabenden zur Aufgabe gestellt hat, besteht ein Männergesangverein, ein gemischter Chor und eine Fabrikkapelle. Den Gesang- und Musiklehrer bezahlt Herr Roesler. Der Fabrikverein erhebt monatliche Beiträge von 10 Pf. Bei den von ihm veranstalteten Abenden geht es immer sehr nett und ordentlich zu. Auch die Beamten, welche Mitglieder des Vereins sind, wirken bei den Aufführungen häufig mit.

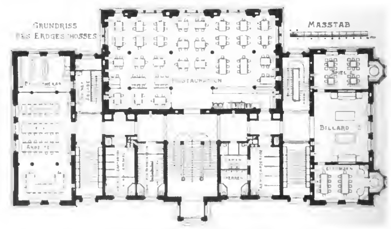
74. Gesellschaftshaus der Badischen Anilin- und Sodafabrik, Ludwigshafen a. Rh.

Um den auf der Fabrik wohnenden Angestellten eine Stätte zur Pflege der Geselligkeit und den unverheiratheten Beamten, welche meist weit entfernt von der Fabrik wohnen, die Annehmlichkeit einer guten Restauration und eines angenehmen Aufenthaltes während der Mittagspause zu verschaffen, hat die Fabrik in den Jahren 1899/1900 ein Gesellschaftshaus erbaut, dessen innere Einrichtung sich aus den abgebildeten Grundrissen ergiebt. Das Gesellschaftshaus enthält einen

Restaurationssaal für 150 Gäste, die Räume für ein Kasino der Beamten (Lese-, Konversations-, Billardzimmer etc.), einen Saal zur Abhaltung

Fig. 19.





Gesellschaftshaus der Badischen Anilin- und Sodafabrik.

von Versammlungen und Festlichkeiten Seitens der Beamten und Arbeiter und ferner eine Bibliothek mit Lesesaal für die Arbeiter.

75. Pavillon der Steingut- und Mosaikfabrik von Villeroy & Boch, Mettlach a. S.

Dieses vermuthlich eines der ältesten Erholungs- und Gesellschaftshäuser für Fabrikarbeiter in Deutschland hat Herr Eugen von Boch bereits im Jahre 1857 auf einem Bergabhange bei Mettlach

errichten lassen und seinen Beamten und Arbeitern zur Verfügung gestellt. Die Firma unterhält in dem Pavillon eine billige Restauration mit grossem Garten für Sommerwirthschaft und einer Halle für die Wintervergnügungen. In den zugehörigen Räumen befindet sich eine Bibliothek, Bühne, Billard und zwei gedeckte heizbare Kegelbahnen. In dem Pavillon werden im Sommer alle 14 Tage von der Fabrikkapelle Koncerte abgehalten, die von den Arbeitern zahlreich besucht werden; hier halten auch die Beamten- und Arbeitervereine ihre Versammlungen und Feste ab. Im Pavillon ist ferner eine Turnanstalt eingerichtet, wo ein an der Centralturnanstalt in Berlin ausgebildeter Lehrer den Unterricht ertheilt. Das jährlich abgehaltene Schauturnen zeigt, mit welchem Erfolg sich die jungen Leute diesen Uebungen hingeben.

76. Erholungshaus, Unterhaltungsabende und Vereinswesen der Färberei von W. Spindler, Spindlersfeld bei Berlin.

Die Anordnung des durch edle Architektur und imposante Grösse ausgezeichneten Erholungshauses ist aus dem dargestellten Grundriss sowie den Abbildungen ersichtlich. Der mit den Büsten der deutschen Kaiser geschmückte Saal gewährt Platz für über 700 Personen. Mittags dient derselbe als Speisesaal für die Beamten und Arbeiter. Zweck und Benutzung des Hauses ergeben sich aus der nachstehenden

Hausordnung für das Erholungshaus in Spindlersfeld.

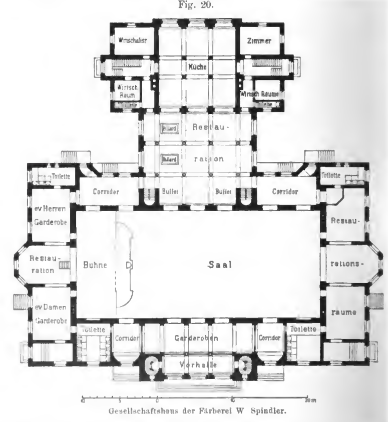
Das Erholungshaus zu Spindlersfeld hat den Zweck, den Arbeitern und Angestellten der Firma „W. Spindler", die keine eigene Häuslichkeit haben oder durch die Entfernung verhindert sind, in ihrer Familie die Mahlzeiten einzunehmen, sowie auch vorübergehend bei der Firma beschäftigten Personen für möglichst billigen Preis gute und schmackhafte Speisen in luftigen und gesunden Räumen zu verabreichen und allen in Spindlersfeld beschäftigten Personen nach beendeter Arbeit einen angenehmen Aufenthalt zu bieten. Die Räume des Hauses werden Morgens 5½ Uhr geöffnet und bleiben an Wochentagen bis Abends 10 Uhr — an Sonntagen bis 11½ Uhr geöffnet. Das Mittagessen wird im grossen Saale und nach Bedürfniss in den seitlich angeordneten Nebenzimmern von 12½—1½ Uhr verabreicht, woselbst die dazu bestimmten Tische, der besseren Uebersicht und der schnelleren Bedienung wegen nach Mahlzeitspreisen, 15, 25, 30, 40, 50 und 60 Pf. geordnet und durch entsprechende Tafeln gekennzeichnet sind. Der Schankraum darf des Mittags nicht zum Speisen benutzt werden. Der für das Mittagessen zu entrichtende Betrag wird täglich an den Geschäftsführer baar oder in Marken bezahlt. Fremde Gäste speisen nach aufliegender, vom Vorstande gestempelter Tageskarte. Für Beschädigung von Utensilien, Zerbrechen von Gläsern, Tellern etc. ist jeder Einzelne ersatzpflichtig. Die Räume des Erholungshauses dürfen nicht mit Pantinen oder Holzschuhen und nur durch die zu bestimmten Tageszeiten geöffneten Eingänge betreten werden und ist hier von Jedermann ein wohlgesittetes Benehmen vorausgesetzt. Vorkommende Beschwerden sind in ein im Erholungshause aufliegendes Buch mit genauer Angabe der Adresse des Beschwerdeführers einzutragen, oder Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntniss zu bringen. Küche und Keller dürfen von Unbefugten nicht betreten werden. Trinkgelder an das Bedienungspersonal sind nicht zu verabreichen.

An Wochentagen wird der Saal nicht und die Nebenräume nur nach Bedürfniss erleuchtet. Des Sonntags wird der Saal durch die in der Mitte befindlichen 4 Siemens-Brenner und die Wandarme beleuchtet, erstere jedoch um 11 Uhr gelöscht. Die Räume des Hauses müssen stets sauber, in bester Ordnung erhalten werden und wird von den Besuchern vorausgesetzt, dass sie durch eigenes Hinzuthun den mit der Aufsicht betrauten Personen ihr Amt möglichst erleichtern. Das besuchende Publikum hat sich den Anordnungen des Wirthes, sowie denen der Herren des Vorstandes zu fügen. Kindern ist der Eintritt in das Erholungs-

haus und der Aufenthalt in demselben nur in Begleitung und unter steter Beaufsichtigung Erwachsener gestattet. Hunde, auch an der Leine, dürfen nicht mitgebracht werden. Rauchen in den Speiseräumen ist während der Mittagszeit von 12—1 Uhr nicht gestattet.

Der Saal mit Nebenräumen kann ausser den bei der Firma „W. Spindler" Beschäftigten auch anderen Gesellschaften zur Benutzung überlassen werden, doch müssen die der grösseren Anzahl nach aus „Spindlersfeldern" bestehen und durch rechtzeitige Gesuche die Erlaubniss vom Vorstande einholen. Ausgeschlossen sind alle politischen Vereine oder andere Gesellschaften, welche Versammlungen politischer Natur in den Räumen abzuhalten beabsichtigen. Vereine oder Gesellschaften, welche die Räume des Erholungshauses benutzen, haben vorher die Schlusszeit der

Fig. 20.



Gesellschaftshaus der Färberei W Spindler.

Versammlungen oder Festlichkeiten mit dem Geschäftsführer oder dem Vorstande zu vereinbaren.

Spindlersfeld, den 1. Januar 1891.

W. Spindler.

In jedem Winterhalbjahr werden 18 Volksunterhaltungsabende in den Festräumen veranstaltet. An 12 Theaterabenden gelangen Volksstücke, historische Schauspiele und Lustspiele zur Aufführung und an 6 Vortragsabenden werden aus dem Gebiete der

Astronomie und Physik, sowie der Länder- und Völkerkunde interessante Kapitel unter Benutzung von Lichtbildern vorgeführt. Die Theater-

Fig. 21.



Restauration im Gesellschaftshause der Färberei W. Spindler.

vorstellungen werden von ca. 700 und die Vorträge von 200—300 Personen besucht. Der Eintritt ist für Spindlersfelder und deren Familien-

Fig. 22.



Festsaal im Gesellschaftshause der Färberei W Spindler.

angehörige frei. Der Spindlersfelder Musikverein und seine Kapelle tragen nicht unwesentlich zu dem Gelingen dieser Volksunterhaltungsabende bei.

Ausser dem genannten Musikverein bestehen in Spindlersfeld 2 Vergnügungs- und 2 Gesangvereine, 1 Schwimmklub und

Fig. 23.



Bootshaus des Spindlersfelder Rudervereins.

1 Ruderverein. Letzterer, welchem der Firmeninhaber ein schönes Bootshaus erbaut hat, und der im Besitz einer grossen Anzahl Gigs und Rennbote ist, pflegt eifrig den Rudersport und hat bei den Regatten des Berliner Regattavereins auf der Oberspree in heissen Kämpfen schon viele Preise gewonnen. Den Vereinen, welche auch ihre Festlichkeiten in den Räumen des Erholungshauses abhalten, stehen Vereinszimmer in diesem Hause zur Verfügung.

Das Vereinsleben, sowie die Volksunterhaltungsabende tragen wesentlich zur Pflege kameradschaftlicher Beziehungen, sowie nicht minder zur Förderung eines guten Einvernehmens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei und bilden somit gleichsam einen Uebergang zu dem folgenden Abschnitt.

V. Anbahnung und Förderung socialer Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Allgemeiner Theil.

Manche Veranstaltungen, die im täglichen Leben schlechthin als Wohlfahrtseinrichtungen aufgefasst zu werden pflegen, können durch diese Bezeichnung nicht klar und richtig gekennzeichnet werden, weil dadurch das eigentliche Wesen ihrer Bestimmung nicht zum Ausdruck gebracht wird. Es sind dies die Fabrikfeste, Arbeiterjubiläen und verwandte Einrichtungen, welche in erster Linie oder ausschliesslich dazu dienen, sociales Verständniss und sociale Beziehungen zu pflegen und zu fördern. Wenn auch die Anbahnung eines guten Einvernehmens mehr oder minder als der Zweck aller Wohlfahrtseinrichtungen aufzufassen ist, so überwiegt bei denselben doch der Wohlfahrtszweck in der grossen Mehrzahl der Fälle. Die im vorhergehenden Abschnitt beschriebenen, der Pflege der Geselligkeit dienenden Vereine und Gesellschaftshäuser lassen eine gewisse Einwirkung socialer Beziehungen schon erkennen. Bei den hier zu erörternden Veranstaltungen hingegen verschwindet der eigentliche Wohlfahrtszweck mehr und mehr, und es tritt die Förderung socialer Beziehungen klar und deutlich hervor. Hier liegen die Berührungspunkte zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Menschen, hier bei festlicher Vereinigung bietet sich Gelegenheit, gute sociale Beziehungen zu gewinnen, ein Gewinn, der oftmals gewiss höher zu veranschlagen ist, als ein guter Geschäftsabschluss oder eine günstige Börsenspekulation.

Leider werden diese Feste und Jubiläen von einer grossen Zahl von Arbeitgebern nicht genügend gewürdigt. Man muss sich wundern, Aeusserungen zu begegnen wie: „Wozu Feste? Die Leute feiern heute schon Feste genug, um sich zu amüsiren und am anderen Tage blau zu machen.“ Gottlob hat doch eine grosse Zahl der Fabrikanten eine bessere und einsichtsvollere Auffassung von ihren socialen Aufgaben und Pflichten. Herr Van Marken, der gerade auf diesem Gebiete an der Spitze marschirt, lässt es sich sogar nicht nehmen, seinem verstorbenen Arbeiter ein feierliches Begräbniss zu bereiten und demselben im Verein mit den Arbeitern die letzte Ehre zu erweisen.

Wir begegnen denn auch einer ganzen Reihe von Fabrikfesten und Jubiläumsfeiern. Unter den Festen verstehen wir aber nicht nur Feiern von Geschäftsjubiläen u. dergl., nein Jahresfeiern, seien es Sommerfeste oder fröhliche Weihnachtsfeste, bei welch' letzteren die Kinder ihr Theil zur Annäherung beitragen werden. Bei Veranstaltung und Leitung der Feste sollte man den Leuten einen weiten Spielraum lassen und sich möglichst wenig um die Einzelheiten kümmern. Die Anerkennung einer guten Festleitung fördert auch, will doch Herr Freese sogar den Anfang der Einführung des

konstitutionellen Betriebes auf die Uebergabe der Festleitung an die Arbeiterschaft zurückführen. Ausserdem ist es doch auch richtiger, dass Einer sich den Wünschen und Gewohnheiten so vieler Hunderter anpasst, als dass die Mehrzahl das vorgeschriebene Programm abarbeitet, und, wie man wohl zu sagen pflegt, dabei nicht recht warm werden kann.

Es wird heute so oft und zunehmend darüber geklagt, dass die Leute kein Interesse an der Fabrik mehr haben und auch selbst das Gedeihen des Ganzen, von dem doch ihr Fortkommen mehr oder minder mit abhängig ist, nicht im Auge behalten. Dabei bedenkt man gar nicht, dass das alte auf patriarchalischem Boden aufgewachsene Verhältniss zwischen Herrn und Knecht durch unsere moderne Zeit mehr oder minder verschwunden ist.

Wo Interessen gefordert werden, müssen auch solche entgegengebracht werden. Wie kann man beispielsweise bei einem Arbeitsvertrag mit jederzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigungsfrist auf Entfaltung eines grossen Interesses Anspruch machen und sich darüber wundern, dass der jüngste Lehrling im Comptoir ein grösseres Interesse an den Tag legt, wie der alte Arbeiter. Der Comptoirlehrling verliert seine Stellung nicht, falls er sich nichts zu Schulden kommen lässt, der Arbeiter aber wird bei mangelnder Beschäftigung und häufig leider sogar ohne besondere Veranlassung sofort entlassen. Ob ihn oder einen anderen das Loos trifft, hängt dabei leider nur zu oft von Zufälligkeiten, Missliebigkeit beim Meister und anderen Umständen ab, von Gründen, die dem Fabrikanten häufig weder bekannt sind noch werden.

Doch mit einer vierzehntägigen Kündigungsfrist allein kann man auch noch keine Interessen erkaufen; eine gewisse Sicherheit, dass der Arbeiter ohne triftigen Grund seine Brotstelle nicht verliert, weckt und fördert das Interesse. Man sollte darauf bedacht sein, bei nothwendig werdenden Kündigungen das Alter der Leute und die Familienverhältnisse mehr zu berücksichtigen und bei Neueinstellungen durch sachgemässe Disposition zu verhindern, dass mehr Leute eingestellt werden, als die Verhältnisse dringend erfordern. Dadurch, dass man, was ja in Grossstädten leider so oft geschieht, heute eine grössere Zahl von Arbeitern einstellt, um schon nach wenigen Tagen dieselben oder andere wieder zu entlassen, fördert man die Unstetigkeit und Unzufriedenheit der Arbeiter.

Bei den Arbeiterjubiläen sind es die durch äussere symbolische Zeichen bewiesenen Anerkennungen, nicht lediglich die Hundertmarkscheine, welche die Wege ebnen. Die Ehre, ein Diplom oder gar eine Dekoration besitzen und anlegen zu können, sowie bei festlichen Gelegenheiten mit zu der Zahl derer zu gehören, denen ein Ehrenplatz angewiesen wird, ist es, welche das Gefühl der Zugehörigkeit stärkt und das Interesse am Ganzen fördert.

Die nachstehend wiedergegebenen Schilderungen können nicht wie bei den früheren Abschnitten ohne Weiteres als Muster aufgefasst werden, da es sich hier mehr um Gefühlssachen und nicht um Einrichtungen handelt, durch welche wirthschaftliche und pekuniäre Vortheile erzielt werden sollen.

77. Sommerfest in der Holzjalousiefabrik von Heinrich Freese, Berlin.

Schon seit 25 Jahren wird in jedem Sommer ein Ausflug in die Umgegend mittels Dampfer oder Kremsern unternommen. Vorher wird in einer Generalversammlung aller Fabrikmitglieder bestimmt, an welchem Tage und in welcher Art das Fest stattfinden soll. Es wird ein Festausschuss gewählt (siehe § 46 der Arbeitsordnung auf S. 356), der die Festlichkeit leitet, die Abmachungen mit der Dampfergesellschaft und den betreffenden Vergnügungsetablissements trifft und sich in einer zweiten Generalversammlung einen Ausgabeetat bewilligen lässt. Zu der Festlichkeit werden die Strafen verwendet (siehe §§ 46 und 47 der Arbeitsordnung auf S. 356), ferner der Erlös gewisser Fabrikabfälle. Der Firmeninhaber leistet für sich und seine Familie, sowie für das Comptoirpersonal, deren Familien und einige eingeladene Gäste einen jährlichen Beitrag von 300 M. Was dann noch fehlt, wird auf die Theilnehmer durch einen Beitrag umgelegt. Nach der Festlichkeit findet wieder eine Generalversammlung statt, in der das Festcomité Abrechnung ertheilt. Im Jahre 1901 betrugen die Kosten des Sommerfestes M. 871,70.

Seine Erfahrungen fasst Herr Freese in folgende Worte zusammen: „Die Einrichtung des Sommerfestes besteht auch in meinen Fabriken in Hamburg, Breslau und Leipzig und wird dort in gleicher Weise gehandhabt. Die Festlichkeiten erfreuen sich grosser Beliebtheit und bilden schon lange vorher in der Fabrik ein tägliches Gesprächsthema. Die vollständige Selbstverwaltung trägt dazu bei, den Werth der Festlichkeit zu erhöhen und sie bietet mir eine willkommene Gelegenheit, den Fabrikmitgliedern und ihren Familien näher zu treten.“

78. Weihnachts- und Stiftungsfeste der Metallwaarenfabrik von Gebr. Arndt, Quedlinburg.

Die Firma Gebr. Arndt ladet ihre Arbeiter mit Familien durch ein kunstvoll ausgeführtes Programm jährlich zum frohen Weihnachtsfeste ein. Ein Weihnachtslied und eine Ansprache leiten die Feier ein. Vorträge der Liedertafel und Musikkapelle, sowie ein kleines Theaterstück erhöhen die Stimmung. Eine Verloosung sorgt für die nöthige Unterhaltung und ein fröhlicher Tanz beschliesst die schöne Feier.

Ausserdem vereinigt die Firma die mindestens 10 Jahre in ihren Diensten stehenden antheilberechtigten Mitglieder der Arndtschen Arbeiterstiftung[1]) jährlich im Februar nach Schluss der Generalversammlung zu einem gemeinsamen Stiftungsessen, dessen auserwählte Speisenfolge den hohen Werth erkennen lässt, welchen die Firma der Ehrung ihrer alten Arbeiter beilegt. Die Mitgliedschaft zur

[1]) Die von der Firma mit einem Fond von 25000 M. ausgestattete Arndt'sche Arbeiterstiftung, deren Verwaltungsrath aus einem Theilhaber der Firma und vier von den Stiftungsberechtigten gewählten Beisitzern besteht, verfolgt den Zweck, den 10 Jahre im Geschäft thätigen Arbeitern Weihnachtsgratifikationen und bei längerer Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und unverschuldeter Noth Unterstützungen zu gewähren.

Arbeiterstiftung, welche durch Ueberreichung eines geschmackvoll ausgeführten Diploms mit der Devise „Treue gegen Treue" ausgesprochen wird, gilt eben als eine besondere Ehrung. Diese gleichsam den Ehrenstamm bildenden Stiftungsmitglieder wurden auch gelegentlich des 25jährigen Geschäftsjubiläums durch Theilnahme an einer dreitägigen Festfahrt zum Kyffhäuser ausgezeichnet.

79. Jahresfest der Gemeinschaft und Verleihung des Dienstkreuzes auf den Werken der industriellen Gesellschaften von Hof van Delft in Holland.

Das schon im vorigen Abschnitt geschilderte Gesellschaftshaus der „Gemeinschaft" (s. S. 471) mit seinen verschiedenen Sälen und Vereinsräumen trägt seinen Namen nicht mit Unrecht. Die Gemeinschaft bildet den Sammelpunkt des ganzen socialen Lebens nicht nur der Bewohner des Agneta-Parks mit seinen anmuthig gelegenen Arbeiterwohnhäusern, sondern aller auf den Werken der Gesellschaften thätigen Personen. Der Höhepunkt der socialen Beziehungen gipfelt in dem „Jahresfest der Gemeinschaft, dem Gemeinschaftstag".

Seit der Einweihung des „Tempels" der „Gemeinschaft" am 30. Juli 1892 wird dieser Tag, der zugleich der Geburtstag des Herrn Van Marken ist, jedes Jahr als das „Fest der Gemeinschaft" der industriellen Gesellschaften gefeiert. Das Fest wird von einem Ausschuss des Personals, dessen ausführende Mitglieder von einem Jahr zum andern in Thätigkeit bleiben, vorbereitet. Eine gewisse Anzahl Mitglieder fügt sich noch an. Die Musik (Harmonie und Gesang) lässt sich schon am frühen Morgen hören, die Freudenrufe der spielenden Kinder erfüllen den Park mit fröhlichen Lauten; die Fahnen flattern an allen Häusern, überall alle möglichen Wettbewerbe, man singt, man tanzt, man schiesst mit dem Bogen, mit der Flinte, mitten in dem blühenden Park, der Abends feenhaft beleuchtet wird. Dann noch ein Feuerwerk zum Beschluss. Das ganze Personal, Männer, Frauen und Kinder, nimmt Theil. Es ist ein Tag der Verbrüderung, der allgemeinen Freude.

Der feierlichste Moment des Festes jedoch ist die Vertheilung der Dienstkreuze an die Berechtigten, welche es im Laufe des Jahres verdient haben. Die Auszeichnungen werden von dem Direktor-Gründer vertheilt und mit einigen besonderen Worten an Jeden, in Gegenwart aller im grossen Saal der „Gemeinschaft" versammelten Kameraden, begleitet. Es ist ein ernster und ergreifender Ton in der Fröhlichkeit des grossen Tages, welcher immer mit allgemeiner Sympathie aufgenommen wird.

Die gelegentlich der 25jährigen Jubelfeier der Niederländischen Presshefe- und Spiritusfabrik am 20. April 1895 als Ehrenkreuz gestiftete Auszeichnung wird von allen damit Dekorirten sehr hoch geschätzt. Die mit Kette versehene, zum Tragen an der Uhr bestimmte, gleichsam als Ordenskreuz geschmackvoll ausgebildete Dekoration wird in einem feinen Etuis mit schönem Diplom überreicht. Das Dienstkreuz wird demjenigen, der 25 Jahre treu gedient hat, in Gold und demjenigen, der 12½ Jahre treu gedient hat, in Silber zuerkannt.

Die erste Vertheilung fand in der ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre, die gelegentlich jenes Jahresfestes abgehalten wurde. statt. Damals erhielten die 9 Mitglieder der „Alten Garde“ und 97 jüngere Mitglieder des Personals das Kreuz aus der Hand von Frau Van Marken. Der Name des Jubilars, der auf das Kreuz Anrecht hat, wird in der ersten nach dem Jahrestag erscheinenden Nummer des „Fabriksboten“ [1]) veröffentlicht. Die Uebergabe des Kreuzes und des Diploms findet in feierlicher Versammlung am Gemeinschaftstag statt. Die Namen der zum Ehrenkreuz Berechtigten werden in das „Goldene Buch“, ein prachtvolles, reich kalligraphirtes Album, eingeschrieben.

Im Falle einer Entlassung wegen schlechten Betragens kann die Direktion dem Entlassenen das Recht, das Kreuz zu tragen, entziehen. In diesem Fall giebt er es mit dem Diplom der Direktion zurück. In allen anderen Fällen erlischt das Recht erst mit dem Tode. Dann soll das Kreuz zurückgegeben werden, aber das Diplom bleibt als Andenken im Besitz der Ueberlebenden. Nach der letzten Vertheilung (30. Juli 1900) betrug die Zahl der Berechtigten auf das goldene Kreuz 19, auf das silberne Kreuz 159.

80. Ehrungen für die Mitglieder des Personals der industriellen Gesellschaften von Hof van Delft in Holland.

Die neun ältesten Mitglieder des Personals, die schon seit Gründung der Fabrik in deren Diensten stehen, werden gewöhnlich „die Alte Garde“ genannt. Bei feierlichen Gelegenheiten nehmen sie einen Ehrenplatz ein; im Festzug vom 20. April 1895 (25jährige Jubelfeier) folgten sie in 3 zweispännigen Wagen unmittelbar dem Wagen der Direction; die Mitglieder des „Kerns“ (Arbeiterausschuss) die die Ehrenwache bildeten, folgten zu Fuss. Von Zeit zu Zeit, am liebsten am 20. April (Jahrestag der Fabrikgründung) vereinen Herr und Frau Van Marken die neun treuen Diener, die mit ihnen gealtert sind und von denen einige schon pensionirt sind, in ihrem Hause.

Mitglieder des Personals, die sich als solche besonders ausgezeichnet, aber im Laufe der Zeit eine andere Thätigkeit ergriffen haben, können von der Direction auf eigene Anregung oder auf Vorschlag des Kerns zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieselben haben das Recht, in gleicher Weise wie das feste Personal an allen Einrichtungen der Gesellschaft theilzunehmen. Bis zum Jahre 1900 wurden 12 Per-

[1]) „De Fabriksbode“ ist eine seit 1882 jeden Sonnabend erscheinende, von Hr. Direktor Van Marken redigirte kleine Zeitung, welche unter die Mitglieder des Personals vertheilt wird. Jede Nummer enthält einen Leitartikel, welcher Fragen im socialen Leben der Fabriken behandelt, ferner Ernennungen, Beförderungen und Entlassungen der Mitglieder des Personals, Mittheilungen über verschiedene Einrichtungen, Zusammenkünfte des Kerns (Arbeiterausschuss) und der Klubs, Ankündigungen von Konzerten und geselligen Vereinigungen u. s. w. Ein so geleiteter Fabrikbote, der die in einander gelegte Herren- und Arbeiterhand mit dem Wahlspruch: „De Fabriek voor Allen, Allen voor de Fabriek“ (Die Fabrik für Alle, Alle für die Fabrik) als Wahrzeichen am Kopfe trägt, kann gewiss mit vollem Recht als ein Mittel zur Förderung socialer Beziehungen bezeichnet werden.

sonen aus allen Rängen des Personals zu Ehrenmitgliedern ernannt. Unter denselben befinden sich neben den Arbeitern zwei Universitätsprofessoren und 2 Chefs von anderen industriellen Unternehmungen.

81. Fabrikbanner der industriellen Gesellschaften von Hof van Delft in Holland.

Um Herrn und Frau Van Marken für die im Jahre 1883 erfolgte Freigabe der Benutzung des Agneta-Parks an die Delfter Bewohnerschaft ihre Dankbarkeit auszudrücken, überreichte ein grösstentheils aus Angehörigen des kleinen Bürgerthums und der Arbeiterschaft bestehender Ausschuss ein künstlerisch schönes Banner für die Presshefe- und Spiritusfabrik. Dasselbe zeigt in kunstvoller Stickerei das Wahrzeichen der Fabrik, die in einander greifende Herren- und Arbeiterhand, und den Wahlspruch derselben „De Fabriek voor Allen, Allen voor de Fabriek" (Die Fabrik für Alle, Alle für die Fabrik). Dieses Banner ist das Emblem aller in der Gesellschaft vereinigten Interessen, es wird bei allen feierlichen Gelegenheiten von dem auf Vorschlag des Kerns von der Direktion ernannten Bannerträger und seinen Gehülfen geführt.

Später erhielten die anderen Etablissements der Gesellschaft auch ihre künstlerisch ausgeführten Banner, jedes mit dem Wahlspruch der betreffenden Fabrik, und zwar die Oelfabriken Calvé-Delft: Met Elkaar, Voor Elkaar (Mit Einander, Für Einander); die Leimfabrik: Volhard bezonnen. In 't eind verwonnen (Weise überlegt, bringt am Ende den Sieg); die Buchdruckerei Van Marken: Door den Arbeid, Aan den Arbeid (Durch Arbeit, für die Arbeit[1]).

82. Fabrikkreuz und Diplome für Beamte und Arbeiter der Holzjalousiefabrik von Heinrich Freese, Berlin.

Herr Freese hat nach dem Vorbilde des Herrn Van Marken am 3. Februar 1897 ein Fabrikkreuz gestiftet, um langjährige treue Dienste seiner Mitarbeiter zu belohnen. Die für die Verleihung dieser Auszeichnung geltenden Grundsätze ergeben sich aus nachfolgenden

Bestimmungen über das Fabrikkreuz.

An die Beamten und die Arbeiterschaft! Von dem Wunsche beseelt, meinen Mitarbeitern, die auf eine 10jährige Fabrikangehörigkeit zurückblicken können, ein bleibendes Andenken an diesen Abschnitt einer erfolgreichen Thätigkeit zu widmen, habe ich am heutigen Tage für die Beamten und Arbeiter des Hauptgeschäftes und der Filialen ein Fabrikkreuz gestiftet, das jedem

[1]) Dieser letzte Wahlspruch ist auf Herrn Van Marken persönlich zurückzuführen, welcher die Druckerei Van Marken lediglich aus eigenen Mitteln, Anfangs nur in kleinem Umfange, gegründet hatte, um seine socialen Probleme in Bezug auf Gesellschaftsform und Vertheilung des Ertrages u. s. w., Ideen, die er in den grossen Etablissements der Gesellschaften nicht ohne Weiteres einführen konnte, in der Praxis zu erproben. Acht Jahre lang fortgesetzte Versuche haben die Hoffnungen des Herrn Van Marken in vollem Umfange bestätigt, die Buchdruckerei ist heute die grösste Delfts. Es ist hier leider nicht der Raum, auf diese socialpolitisch und volkswirthschaftlich interessanten Versuche näher einzugehen.

meiner Mitarbeiter am Tage der 10jährigen Fabrikmitgliedschaft als Zeichen der Dankbarkeit für treue Mitarbeit von mir verliehen werden soll.

Das Fabrikkreuz wird aus Silber hergestellt und in den Feldern mit grünem Email ausgefüllt. Es ist an der Uhrkette zu tragen und trägt auf der Ansichtseite die Inschrift: „Für 10jährige treue Mitarbeit." Auf der Rückseite die silberne Ziffer 10. Auf der Ansichtseite in Silber die Buchstaben H. F. Für die Beamten und Arbeiter, die das seltene Fest einer 25jährigen Fabrikmitgliedschaft begehen, wird dasselbe Kreuz in grösserer Form und in Gold hergestellt. Bei diesem sind die äusseren Felder des Kreuzes ebenfalls mit grünem Email ausgefüllt. Die Buchstaben H. F. sind in Gold ausgeführt. Das Mittelfeld wird jedoch in weissem Email hergestellt und trägt auf der Ansicht und Rückseite die Worte: „Für 25jährige treue Mitarbeit" und die Ziffer 25 in Gold auf Weiss.

Die Verleihung des ersten goldenen Fabrikkreuzes soll am heutigen Tage an den Jubilar Herrn Emil Hammermann erfolgen. An die Beamten und Arbeiter, deren Gedenktage bereits verflossen sind, soll das Fabrikkreuz nachträglich verliehen werden und die Uebergabe soll ebenfalls heute erfolgen. Für alle zukünftigen Gedenktage von Arbeitern ist in Berlin die Verleihung vom Vorstande der Arbeitervertretung in Vorschlag zu bringen. In den Filialen von deren Leitern auf Vorschlag der dortigen gewählten Vorstände. Stirbt ein Fabrikmitglied, dem das Fabrikkreuz von mir verliehen worden ist, so soll der Familie gegen Rückgabe des silbernen Kreuzes auf ihren Antrag ein Betrag von 100 Mk., gegen Rückgabe des goldenen Kreuzes ein Betrag von 300 Mk. aus meiner Kasse ausbezahlt werden.

Berlin, den 3. Februar 1897. Heinrich Freese.

Das goldene Fabrikkreuz ist bis jetzt an 3, das silberne an 44 Fabrikmitglieder verliehen worden. Beide Auszeichnungen werden von allen mit grossem Stolz getragen. Für die Einlösung von zurückgegebenen Fabrikkreuzen Verstorbener ist vom Stifter ein Fonds hinterlegt worden. Neun silberne Kreuze sind bisher zur Einlösung gelangt.

Ausser den Fabrikkreuzen werden wie schon früher bei 10- und 25jähriger Mitarbeiterschaft Diplome vertheilt. Ueber die Bewilligung der Diplome wird in einer gemeinschaftlichen Sitzung des Arbeitgebers und der Arbeitervertretung Beschluss gefasst. Die feierliche Uebergabe der Diplome, mit welcher für 10jährige Thätigkeit ein Geldgeschenk von 50 Mark und bei 25jähriger Thätigkeit ein solches von 300 Mark verbunden ist, erfolgt vom Vorstande der Arbeitervertretung.

83. Medaillen und Diplome für treue Dienste auf den Werken der Firma Villeroy & Boch, Mettlach a. S.

Als dauerndes äusseres Zeichen der Anerkennung für langjährige treue Mitarbeit ertheilt die Firma allen Beamten und Arbeitern beiderlei Geschlechts, welche 25 Jahre lang ununterbrochen bei ihr thätig gewesen sind, ausser einem Geldgeschenk von 50 Mark eine silberne Denkmünze und ein künstlerisch ausgestattetes Ehrendiplom. Sind sogar 50 Jahre verflossen, so erhält der Jubilar mit dem Diplom eine werthvolle goldene Denkmünze und ein Geldgeschenk von 200 Mark und es wird ausserdem noch eine Fabrikfestlichkeit ihm zu Ehren veranstaltet.

Als im Jahre 1891 in allen Fabriken der Firma das 50jährige Bestehen derselben gefeiert wurde, war ein Bestand von 400 Jubilaren vorhanden, welche auf eine Arbeitsdauer von mehr als 25 Jahren

zurückblicken konnten. Seit jener Zeit hat sich die Zahl erhöht auf 1002 mit 25jähriger und 13 mit 50jähriger Dienstzeit, ein beredtes Zeugniss von dem guten Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, besonders wenn man berücksichtigt, dass die Gesammtarbeiterzahl zu gleicher Zeit 6320 betrug.

84. Medaillen und Diplome für Beamte und Arbeiter der Färberei und chemischen Waschanstalt von W. Spindler, Spindlersfeld bei Berlin.

Der Wahlspruch und die warmen Worte, welche uns aus dem nachstehend wiedergegebenen Diplom entgegentreten, lassen das Empfinden des Firmeninhabers für seine Geschäftsangehörigen deutlich erkennen. Der Geheime Kommerzienrath Carl Spindler, welcher diese Auszeichnungen im Jahre 1900 einführte, hat sich damit bei seinen Beamten und Arbeitern auch nach seinem Ende 1902 erfolgten Tode ein bleibendes Andenken geschaffen.

Rast' ich, so rost' ich. (Fabrikmarke: Liegendes Rad mit den Zeichen W. S.) Berlin und Spindlersfeld, den .. 19.. ... Bei Ihrem heutigen Jubiläum nehme ich gern Gelegenheit, Ihnen für die 25jährigen treuen Dienste, die Sie meiner Firma geleistet haben, meinen verbindlichsten Dank abzustatten und den Wunsch daran zu knüpfen, dass Ihnen in bester Gesundheit und in bisheriger gleicher Arbeitsfreude noch viele Jahre beschieden sein mögen. Zur bleibenden Erinnerung an den heutigen Jubiläumstag überreiche ich Ihnen eine Medaille mit den Bildnissen der bisherigen Inhaber der Firma W. Spindler. Mit freundlichem Gruss Carl Spindler, Königl. Geh. Kommerzienrath, Firma W. Spindler.

Zusammen mit diesen Auszeichnungen wird den Jubilaren von dem Chef der Firma oder seinem Vertreter mit dankenden Worten ein werthvolles Andenken oder ein Geldgeschenk überreicht. Bis Ende 1901 haben 212 männliche und 35 weibliche Beamte und Arbeiter das Jubiläum ihrer 25jährigen Thätigkeit bei der Firma gefeiert.

Literatur.

J. Post u. H. Albrecht, Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen (Berlin 1889 u. 1893, 2 Bde.). — H. Albrecht, Handbuch der socialen Wohlfahrtspflege in Deutschland (Berlin 1902). — Aug. Hoffmann und H. Simon, Wohlfahrtspflege in den Provinzen Rheinland, Westfalen, dem Regierungsbezirk Wiesbaden, den Städten Offenbach und Hanau. Herausgegeben anlässlich der Industrie-, Gewerbe- und Kunstausstellung in Düsseldorf 1902. — v. Landmann, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (3. Aufl., München 1897, 2 Bde.). — Rohrscheidt, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Leipzig 1901). — Jahresberichte der königl preussischen Regierungs- und Gewerberäthe und Bergbehörden (Berlin). — Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten. Behufs Vorlage an den Bundesrath und Reichstag zusammengestellt im Reichsamt des Innern (Berlin). — Schriften der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen (Berlin). Concordia, Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Herausgegeben von J. Post, K. Hartmann und H. Albrecht (Berlin). — Der Arbeiterfreund, Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Organ des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. Herausgegeben von V. Böhmert (Berlin). — Arbeiterwohl, Organ des Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde. Herausgegeben von F. Hitze (Köln). — Gemeinwohl, Zeitschrift des Bergischen Vereins für Gemeinwohl. Herausgegeben von C. A. Halbach (Elberfeld). — Sociale Praxis, Centralblatt für Socialpolitik. Herausgegeben von E. Francke (Leipzig). — Gewerblich technischer Rathgeber,

Zeitschrift für Unfallverhütung, Gewerbehygiene und Arbeiterwohlfahrt, sowie für Einrichtung und Betrieb gewerblicher Anlagen. Herausgegeben von G. Fischer (Berlin). — Revisions-Ingenieur und Gewerbe-Anwalt, Technisch-gewerbliche Zeitschrift. Herausgegeben von W. Heffter (Berlin). — Schmoller, Zur Social- und Gewerbepolitik der Gegenwart (Leipzig 1890). — V. Böhmert, Die Gewinnbetheiligung der Arbeitnehmer und ihr gegenwärtiger Stand in Deutschland. Vier Sonderabdrücke aus: Der Arbeiterfreund, Zeitschrift für die Arbeiterfrage (Berlin 1901/1902). — V. Böhmert, Gerechter Arbeitslohn (Dresden 1902). — H. Freese, Fabrikantensorgen, Fabrikantenglück. Das konstitutionelle System im Fabrikbetriebe. Drei Abhandlungen (Leipzig 1896, 1899 u. 1900). — J. Pierstorff, Die Carl Zeiss-Stiftung, ein Versuch zur Fortbildung des grossindustriellen Arbeitsrechts. Sonderabdruck aus Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung etc. XXI 2 (Leipzig 1897). — Van Marken, Die sociale Organisation in der Industrie. Herausgegeben anlässlich der Pariser Weltausstellung 1900.

Sachregister.

V.

W.

Z.

Baginsky, Prof. Dr. A., **Handbuch der Schulhygiene** zum Gebrauche für Aerzte, Sanitätsbeamte, Lehrer, Schulvorstände und Techniker. Mit Unterstützung von O. Janke, Lehrer an der Gemeindeschule in Berlin. Dritte, vollständig umgearbeitete Auflage. Zwei Bände. Mit 256 in den Text gedruckten Abbildungen. gr. 8°. 1898—1900. geh. 26 M.

Cohn, Prof. Dr. Gustav, **System der National-Oekonomie.** Ein Lesebuch für Studierende. Vier Bände.
I. Bd.: Grundlegung. gr. 8°. 1885. geh. 12 M.
II. Bd.: Finanzwissenschaft. gr. 8°. 1889. geh. 16 M.
III. Bd.: Nationalökonomie des Handels und des Verkehrswesens. gr. 8°. 1898. geh. 24 M.

Cohn, Prof. Dr. Gustav, **Nationalökonomische Studien.** 8°. 1886. geh. 16 M.

Ebstein, Geheimrat Prof. Dr. W., **Dorf- und Stadthygieine.** Unter besonderer Rücksichtnahme auf deren Wechselbeziehungen für Aerzte und die mit der Wahrnehmung der Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege betrauten Verwaltungsbeamten. Mit 2 Abbildungen. gr. 8°. 1902. geh. 4 M.

Hiestand, Dr. P., **Grundzüge der privaten Unfallversicherung** mit Berücksichtigung der Haftpflichtversicherung. 8°. 1900. geh. 3 M. 60.

Kaufmann, Doc. Dr. C., **Handbuch der Unfallverletzungen** mit Berücksichtigung der deutschen, österreichischen und schweizerischen Rechtsprechung in Unfallversicherungs- und Haftpflichtsachen. Für Aerzte, Versicherungsbeamte und Juristen. Zweite, neu bearbeitete und vermehrte Auflage. gr. 8°. 1897. geh. 10 M.

Kobert, Staatsrat Prof. Dr. R., **Lehrbuch der Intoxikationen.** Zweite, durchweg neubearbeitete Auflage. Zwei Bände. I. Band: Allgemeiner Teil. Mit 69 Abbildungen. gr. 8°. 1902. geh. 7 M.

Kobert, Staatsrat Prof. Dr. R., **Ueber die Schwierigkeiten bei der Auslese der Kranken für die Volkslungenheilstätten** und über den Modus der Aufnahme in dieselben. Mit 2 Abbildungen. gr. 8°. 1902. geh. 4 M.

Köhne, Dr. P., **Krankenversicherungsgesetz** vom 15. Juni 1883 / 10. April 1892 nebst den die Krankenversicherung betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1886 herausgegeben und erläutert. Zweite, völlig umgearbeitete Auflage. 8°. 1892. geh. 5 M.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.



